

# Der Altkatholicismus.

Geschichte

seiner

Entwicklung, inneren Gestaltung und rechtlichen Stellung

in

Deutschland.

Aus den Akten und andern authentischen Quellen dargestellt

von

**Dr. Joh. Friedrich von Schulte,**

Geheimem Justizrate und ordentlichem Professor der Rechte in Bonn.



1950 / 1.

Giessen.

4916.

Verlag von Emil Roth.

1887.

## Vorwort.

---

Zweck dieses Buches ist: eine auf Akten, andre Schriftstücke und Urkunden gestützte Darstellung der Bildung des Altkatholicismus und seiner Stellung in Deutschland zu geben, welche jeden verständnisvollen Leser, mag er altkatholisch, römisch oder evangelisch sein, in die Lage setzt, sich ein wirkliches Urtheil zu bilden. Es soll für die Geschichte festgestellt werden, was geschehen ist und wie es geschehen ist.

Von selbst ergab sich die durch die einzelnen Bücher und Kapitel angedeutete Scheidung.

Die förmliche Gestaltung des Altkatholicismus wurde nötig und erfolgte, weil auch die deutschen Bischöfe der Konzils-Minderheit gegen ihre in Rom bekundete Überzeugung sich der von Pius IX. am 18. Juli 1870 vollbrachten Gewaltthat unterwarfen und die am alten Glauben Haltenden zu verfolgen begannen. Die in Rom bekundete Überzeugung, das auch nach dem 18. Juli fortgesetzte Halten an dieser bei verschiedenen Bischöfen, die in Rom ausgesprochenen Befürchtungen und Erklärungen, wie allmählig die Überzeugung aufgegeben wurde, wie dann verfahren wurde, ist im ersten Buche, ersten bis vierten Kapitel gezeigt worden im Zusammenhange mit den Versuchen, dieses traurige Ergebnis zu verhindern. Hierzu bedurfte es der Mitteilung der abgedruckten Briefe und Erklärungen. Soweit diese nicht bereits veröffentlicht sind, kann nichts darauf ankommen, ob diese Schriftstücke in der Absicht der Veröffentlichung gemacht sind, oder an einzelne Personen gerichtet waren. Denn die Bischöfe als solche haben weder auf dem Konzil noch überhaupt in Sachen der Religion die Stellung von Privatpersonen; die im Juli 1870 von mir angeregte Erklärung, das in gleicher Absicht in Nürnberg, Königswinter und Bonn Unternommene war selbstredend nicht begonnen, um für eine kleine Anzahl von Personen interessante heimliche Notizen zu sammeln; es handelt sich in dieser für die ganze katholische Menschheit, die Kirche, die Gesellschaft wichtigen Ange-

legenheit überhaupt weder um private Interessen, noch um Heimlichkeiten. Was in Rom 1869, 1870 und was seitdem geschah, gehört der Geschichte an. Diese und die Religion hat es mit der Wahrheit zu thun. Ihr gegenüber hören blosse Rücksichten auf Personen auf, die sich als fähig erwiesen haben, im Handumdrehen als Wahrheit auszugeben, was sie als Unwahrheit selbst feierlich erklärt hatten. Aus diesem Motive wurden die Briefe u. s. w. mitgeteilt, die von mir geschriebenen, die an mich oder andere gerichteten. Die zu der letztern Gattung gehörigen sind mir von den Empfängern selbst, oder von Personen, die sie von jenen erhielten, in Urschrift oder Abschrift mitgeteilt worden mit der einzigen Seite 112 Anm. 1 angegebenen, längst gegenstandslos gewordenen Ausnahme, ohne jegliche Beschränkung, manche mit der ausdrücklichen Bitte oder der ungesuchten Erlaubnis der Veröffentlichung. Alle Urschriften werde ich seinerzeit einem öffentlichen Institute übergeben, damit sie der Geschichte erhalten bleiben. Die Veröffentlichung vieler anderen sehr interessanten erfolgt nicht, weil es nicht nötig schien, besondere Gründe entgegen stehen, der Stoff zu massenhaft geworden wäre; sie werden auf dieselbe Weise hinterlegt werden. Von den Seite 72 bis 273 mitgeteilten 97 Schriftstücken sind bereits veröffentlicht oder einem grösseren Kreise bekannt geworden die 24 auf Seite 94 f., 98, 101, 124, 127, 138 f., 159, 169, 175, 188, 190, 192 ff., 211 ff., 217 ff., 223, 230, 232, 235, 242, 244 abgedruckten.

Es war unerlässlich, die innere Berechtigung und Wahrheit der altkatholischen Bewegung darzuthun. Um jedem Leser ohne Herbeiziehung andrer Hilfsmittel die Prüfung zu ermöglichen, mussten die Vatikanischen Dekrete vom 18. Juli 1870 abgedruckt werden (S. 1—14) in Urschrift und für nicht lateinkundige Leser in einer von römischer Seite gemachten Übersetzung; auf solche Leser ist mit der einzigen Ausnahme S. 305, die sich nicht umgehen liess, stets Rücksicht genommen. Die sachliche Erörterung des 5. Kapitels B. 1. (S. 273—336) stellt die innere Unwahrheit jener Dekrete historisch und für die Wissenschaft fest.

In den Kapiteln 6 bis 8 des ersten Buchs wird die Geschichte der äussern Gestaltung bis zu dem durch die Anerkennung des Bischofs in Preussen, Baden und Hessen erfolgten Abschlusse dargestellt. Von den 42 (S. 336—420) Briefen u. s. w. waren die 12 Seite 339 Anm. 1, 351, 359, 383 f., 403, 405, 419, 416 f. gedruckten bereits früher veröffentlicht. Die Motive des Abdrucks sind dieselben. Einer Rechtfertigung für den Abdruck der S. 337 f. mitgeteilten Königsbriefe bedarf es nicht, weil Briefe eines Fürsten in solcher Sache und mit solchem Inhalt unmöglich geschrieben sind, um nicht bekannt zu werden.

Das zweite Buch enthält die Geschichte der rechtlichen Stellung, welche der Altkatholicismus in Preussen, Baden, Hessen erlangt hat und der Behandlung, welche ihm seitens der Regierungen dieser Staaten und von Baiern und Österreich zu Teil wurde. In demselben sind zahlreiche Aktenstücke bald ganz, bald in einzelnen Stücken wörtlich abgedruckt, bald nur inhaltlich angeführt; von denselben sind meines Wissens nur die wenigen auf Seite 442, 463, 469, 473, 486, 563 stehenden schon anderwärts veröffentlicht; wo, ist regelmässig angeführt.

Alle im K. 6—8 B. I und im Buch II mitgeteilten, bisher nicht veröffentlichten Aktenstücke standen mir zur Verfügung; die von altkatholischer Seite ausgegangenen, weil ich sie selbst verfasst und abgesandt habe, oder dabei thätig war, beziehungsweise deren Kenntnis erlangt habe als zweiter Vorsitzender der Synodalrepräsentanz; die anderen, soweit ich nicht selbst Empfänger war, in dieser angegebenen Eigenschaft. Da alle Aktenstücke zu meiner unmittelbaren Kenntnis kommen, bedurfte ich keiner Erlaubnis sie abzuschreiben. Keins dieser Aktenstücke ist auf Heimlichkeit berechnet. Zu der Veröffentlichung in der erfolgten Weise hielt ich mich für berechtigt aus folgenden Gründen. Nur dadurch wird es möglich, die wirkliche Entwicklung klar zu legen. So gut die Regierungen sich für berechtigt erachten, ihre diplomatischen Briefe u. s. w., Erlasse, interne amtliche Vorgänge — ein sprechendes Beispiel ist S. 535 angeführt — aus Zweckmässigkeitsgründen öffentlich bekannt zu machen, mit demselben Rechte muss dies dem andern Teile gestattet sein.

Ausser dem in dem Buche niedergelegten Stoffe ist noch ein reicher vorhanden, aus welchem bewiesen werden könnte, dass eine schwere Schädigung durch die Behandlung der Personen eingetreten ist. Es kann der Nachweis erbracht werden, dass altkatholische Lehrer an höheren Schulen, namentlich Gymnasien, Bewerber um andre Ämter aus dem Grunde nicht befördert oder nicht berücksichtigt wurden, weil sie Altkatholiken waren, und dass dies in einzelnen Fällen ausdrücklich erklärt wurde. Ich habe aber das diese Seite darstellende und ausgearbeitete Kapitel nicht aufgenommen, weil ich das bloss Persönliche vermeiden wollte und der Ansicht bin, dass die lediglich auf das Recht gestützte Darstellung des zweiten Buchs genügt, um einerseits die Regierungen von dem Verdachte besonderen Wohlwollens für die Altkatholiken zu entlasten, andererseits zu beweisen, dass diesen auch nicht einmal das überall voll, in manchen Fällen gar nicht geworden ist, was das Gesetz zuspricht. Aus demselben Grunde habe ich unterlassen zu zeigen, wie gegenüber dem Bischof Reinkens diejenigen Rücksichten, welche man bis 1871 überall und seit 1881 bzw. 1883 gegenüber den römischen Bischöfen

hat walten lassen, ausser Acht gelassen wurden. Durch diese Unterlassung wird allerdings verzichtet auf die Darstellung von That-sachen, von denen einzelne das Staunen des Lesers hervorrufen würden, aber der Vorteil erzielt, die That-sachen nur aus dem rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkt zu prüfen. Der Geschichte soll auch das sonstige Material erhalten werden; seine Veröffentlichung kann erfolgen, sobald dies notwendig zu werden scheint.

Aus der Darstellung dürfte sich für den aufmerksamen Leser ergeben, wie wenig in einzelnen deutschen Staaten eine auf feste Grundsätze gebaute Verwaltungstradition oder auch nur Verwaltungspraxis eines und desselben Ministers besteht, wie vielmehr die Minister und die übrigen höheren Verwaltungsvorstände sich berechtigt erachten, nach Gutdünken, unter Umständen selbst gegen den Wortlaut der Gesetze, heute diesen, morgen einen andren Grundsatz aufzustellen und zu befolgen, wie der Begriff „Ministerium“ fast ein fiktiver ist und die Minister nach Art der Souveräne im absoluten Staate verfahren. Dass in diesen Dingen eine Änderung wünschenswert sei und gegen ministerielle Akte allgemein eine Form des Rechtsweges geschaffen werden müsse, scheint mir klar vorzuliegen.

Das dritte Buch stützt sich, abgesehen von den auf den Protokollen der Synodalrepräsentanz ruhenden Angaben, ausschliesslich auf die gedruckten überall angeführten amtlichen Schriften: Verhandlungen der Synoden, Kongresse, amtliches Kirchenblatt, Berichte der Unions-Konferenzen u. s. w.

Die Verantwortlichkeit für die Veröffentlichung fällt mir allein zu. Ob die Schrift der Sache der Altkatholiken vielleicht dadurch nützen werde, dass sie durch die Bekanntmachung der That-sachen ein ähnliches Verfahren verhindert, oder ob diese ungeschminkte Darstellung dazu veranlassen könnte, nun erst recht den Altkatholiken gegenüber jede Rücksicht auf Wohlwollen und Billigkeit bei Seite zu setzen, vermag ich nicht vorauszusagen. Die Synodalrepräsentanz hat keinen Anstand genommen, im „amtlichen Kirchenblatt“ einzelne Vorgänge (Crefelder Sache in Nr. 5 vom 5. April 1880; die Änderung des Etats in Nr. 5 vom 1. Mai 1882; andre Etatsverhältnisse in Nr. 1 vom 4. Juni 1883; die Behandlung altkatholischer Soldaten in Nr. 44; die jüngsten preussischen Kammerverhandlungen in der Wiesbadener Sache in Nr. 48) zu beleuchten. Sollte aber mein Vorgehen die Billigung der Gesamtheit nicht finden, so hat sie es in der Hand, dies dadurch auszudrücken, dass die nächste Synode mich nicht wieder zum Mitgliede der Synodalrepräsentanz wählt. Ich habe sicher die Absicht zu schaden nicht, aber ich habe dies Buch auch ohne die eigentliche Absicht, die Regierungen günstiger zu stimmen, geschrie-

ben. Nach jahrelanger Überlegung und in der Überzeugung, dass die Altkatholiken ausschliesslich auf die Wahrheit und Gerechtigkeit ihrer Sache vertrauen dürfen, und dass nach den gemachten Erfahrungen keine persönliche Rücksicht von der vollen Mitteilung abhalten darf, habe ich in der eingangs unumwunden ausgesprochenen Absicht diese Veröffentlichung vorgenommen, weil ich allein das ganze Material zur Verfügung habe — denn die bisher ungedruckten Briefe u. s. w. standen zu einem Teile nur mir allein, sämtlich niemand sonst zur Verfügung — und weil ich endlich, nachdem ich bis zum September 1873 infolge des Vertrauens meiner Gesinnungsgenossen die wichtigsten Massregeln vorbereitet und ausgeführt habe, es mir selbst und auch denjenigen Männern, mit denen vereint ich bis zum heutigen Tage bei der Leitung der altkatholischen Gemeinschaft thätig gewesen bin, schuldig zu sein glaube, ohne Rückhalt die volle, wahrheitsgetreue, ungeschminkte Geschichte des Altkatholicismus in Deutschland zu veröffentlichen.

Ich habe durchweg die That-sachen dargestellt und, wo Kritik angewandt wurde, diese als eine sachliche vorgenommen. Meine persönliche Ansicht über die heutige Lage habe ich am Schlusse (Seite 672 f.) rückhaltslos ausgesprochen. Ob dieselbe von den Altkatholiken allgemein geteilt oder gebilligt werde, kann ich nicht ermessen. Aber ich halte nach der reifsten Überlegung für das Richtige, dass man altkatholischerseits die Hoffnung aufgebe, durch Gewinnung von Kirchen auf Grund des badischen und preussischen Gesetzes sich zu stärken; ich habe durch die Darstellung für die Geschichte festgestellt, was geschehen ist, halte nunmehr aber vom praktischen Gesichtspunkte aus für gut, für die Zukunft darüber hinweg zu sehen und den Regierungen die Alternative zu ersparen, zwischen der Ausführung von Grundsätzen und der Rücksicht auf die Massen zu wählen. Geschieht das, so können dieselben ohne Hindernis den Altkatholiken wohlwollend entgegenkommen. Wie der Altkatholicismus nach meiner Überzeugung gefördert werden müsse, habe ich offen Seite 673 ausgesprochen.

Zum Schlusse die Bemerkung, dass gedruckte Quellen lediglich benutzt werden mussten für veröffentlichte Schriftstücke, welche ich nicht unmittelbar kenne, sowie für That-sachen, welche ich nicht handelnd oder als Zeuge erfahren habe. Insoweit das der Fall ist, wurden die Schriften, Sammlungen, kurz die Literatur angeführt; eine Aufzählung der Schriften, welche die altkatholische Bewegung behandeln, ist durch den Zweck und den Charakter dieser Schrift als eines authentischen Urkundenwerkes nicht geboten. Keine einzige der bisher erschienenen Schriften war im stande, für die Geschichte der gesamten Gemeinschaft aus andern als den im Druck

erschienenen Schriften u. s. w. zu schöpfen, höchstens noch aus vereinzelt Mitteilungen.

Möge diese Darstellung beitragen zur richtigen Würdigung des altkatholischen Strebens! Die Zukunft des Altkatholicismus liegt in der Hand Gottes.

Bonn, 28. August 1886.

Joh. Friedrich von Schulte.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Deutsche Übersetzung der Bulle Pastor aeternus vom 18. Juli 1870 . . . . .	1
Lateinischer Urtext derselben . . . . .	8
Nürnberger Erklärung vom 26. Aug. 1870 . . . . .	14
Münchener Erklärung von Pfingsten 1871 . . . . .	16
Programm des Münchener Kongresses . . . . .	22
Kölner Kongress-Beschlüsse . . . . .	25
Provisorische Bestimmungen vom 4. Juli 1873 . . . . .	39
Badisches Altkatholikengesetz vom 15. Juni 1874. . . . .	42
Ausführungsverordnung dazu . . . . .	43
Preussisches Altkatholikenges. v. 4. Juli 1875 . . . . .	44
Synodal- und Gemeinde-Ordnung. . . . .	46
Statut für die Handhabung der Disciplin über den Klerus . . . . .	55
—	
<b>Einleitung</b> . . . . .	<b>64</b>
1. Mitteilung über das beabsichtigte Konzil im J. 1866. — 2. Fruchtlose Versuche dasselbe für das praktische Recht fruchtbringend zu machen. 3. Stimmung in Deutschland vor dem Konzil. 4. während desselben in Berlin. 5. Die Minorität. 6. Der 18. Juli 1870.	
—	
<b>Erstes Buch.</b> Die Geschichte bis zur staatlich anerkannten kirchlichen Organisation.	
—	
<b>Erstes Kapitel.</b> Die Versuche aus Deutschland zur Verhinderung der befürchteten Entscheidung und der Durchführung der getroffenen.	
I. Schritte zur Herbeiführung des Anschlusses der deutschen Wissenschaft an die Bischöfe der Minorität . . . . .	72
7. Lage Ende Juni 1870. — 8. Plan einer Adresse an die Bischöfe der Minderheit. Briefwechsel zwischen Schulte, Kuhn, Döllinger, Reusch, Aberle, Thiel; Entwurf von Reinkens; Unterzeichner.	
II. Die Zusammenkunft in Nürnberg . . . . .	97
9. Mitglieder, Erklärung. 10. Weshalb die offizielle Veröffentlichung unterblieb. Brief Haneberg's und Erklärung desselben. Briefe Reischl's. Unterzeichner.	
III. Der Protest von Königswinter . . . . .	105
11. Veranstalter. Wortlaut. 12. Unterzeichner. 13. Die Lage.	
—	
<b>Zweites Kapitel.</b> Das Verhalten Roms und der Bischöfe unmittelbar nach Schluss des Konzils.	
I. Kundgebung Roms . . . . .	108
14. Note Antonelli's.	

	Seite
II. Die Bischofs-Zusammenkunft in Fulda . . . . .	109
15. Mitglieder. Unwahrheit. 16. Beschluss des Vorgehens gegen die Geistlichen. 17. Hirtenbrief. 18. Die unterworfenen Bischöfe.	
III. Kundgebungen des Restes der deutschen, österreichischen und ungarischen Oppositionsbischöfe . . . . .	111
19. Bonner Komitee und dessen Schreiben an sechs Bischöfe. 20. Resultat.	
Drittes Kapitel. Die Lage. Die Hemmnisse der Opposition auf Grund der Gesetzgebung . . . . .	113
21. Rechnung Roms. Schwäche der Opposition in Rom. Ultramontaner Terrorismus. 22. Weshalb von Italien, Spanien, Frankreich nichts zu erwarten war. 23. Lage in Österreich. Graf Beust. 24. Deutschland; Preussen, Baiern. 25. Geschichtlicher Rückblick. 26. Zustand in Recht und Verwaltung. Eherecht. 27. Friedhöfe. 28. Religionsunterricht. 29. Abgaben zu kirchlichen Zwecken. 30. Abgaben für Schulen. 31. Kirchen in römischem Besitz. 32. Kirchenpolitische Gesetze in Baden, Preussen. 33. Baiern. 34. Österreich.	
Viertes Kapitel. Die Entwicklung bis zum Kongress von München in Deutschland, Österreich u. s. w.	
I. Die Verkündigung und Durchführung der Vatikanischen Dekrete	123
35. Erzdiözese Köln. Melchers vor dem Konzil; dessen Erklärungen auf demselben. Aufforderung an die Bonner geistlichen Professoren, einen Revers zu unterzeichnen. Ablehnung dieser. Schreiben von Reusch, Dekrete von Melchers. Dieringer, Schreiben Bauerband's an ihn, Antwort. Unterredungen von Melchers und Reusch. Suspensionen von Reusch, Langen, Knoodt. Schreiben des Kurators, Senats, Ministers, der Univ. Königsberg. Dr. Tangermann: Briefwechsel, Anstellung, die Regierung entzieht ihm den Schutz. Instruktion für die Beichtväter. 36. Trier. Eberhard. 37. Paderborn. Martin als Gegner der Infallibilität in seinen Religionsbüchern und Hirtenbriefen. Revers der Professoren. Martin's Unglück als Schriftsteller. Dr. Waldmann. Lefarth. Kaiser. 38. Münster. Bisping. Anschluss von Professoren an die Münchener Adresse. 39. Hildesheim. 40. Osnabrück. B. Beckmann nach Windhorst's Schilderung. 41. Gnesen-Posen. 42. Culm. 43. Ermeland: Krementz' Verhalten und Erklärung	173
in Rom, nachher. Michelis exkommuniziert. Briefe von A. Menzel. Thiel, Hipler, Dittrich, Kolberg. Treibel und Wollmann exkommuniziert. Andre Schritte. 44. Fulda. 45. Limburg. 46. Breslau. Anschluss an die Münchener Adresse. Baltzer, Reinkens, Weber. 47. München. Benehmen bei der Ankunft gegenüber der theol. Fakultät und Grafen von Moy. Erklärung der Münchener kath. Dozenten. Haltung der theol. Fakultät. 50. Döllinger's Schreiben vom 29. Jan., 51. vom 28. März 1871, Exkommunikation desselben, Friedrichs. 52. Agitation für Zustimmungsadressen gegen Döllinger. 53. Augsburg. Renftle. 54. Passau. 55. Regensburg. 56. Bamberg. Deinlein's Schreiben nach Bonn. 57. Eichstätt. 58. Würzburg. 59. Speier. Kühn. 60. Freiburg. 61. Mainz. v. Ketteler's Erklärungen vor dem Konzil, auf ihm; Unterwerfung, deren Motivierung. 62. Rottenburg. Hefe auf dem Konzil, Briefe während desselben, Briefe nach dem Konzil an Döllinger, nach Bonn, an einen Freund in Bonn; Umkehr, Erlass an den Klerus v. 10. April 1871; Beleuchtung des Mannes; das Verhalten der württembergischen Regierung.	211 215

	Seite
Deutsch-Österreich. 67. Wien. Rauscher in Rom, Schreiben nach Bonn; Kutschker entlässt den austretenden altkatholischen Pfarrer Steinwachs mit den besten Segenswünschen. Linz, St. Pölten, Salzburg. 68. Olmütz. Fürstenberg auf dem Konzil. 69. Prag. Kard. Schwarzenberg; Adresse an ihn; Erklärung in Rom, Schreiben nach Bonn, wie es kam, dass er sich unterwarf. 70. Budweis. Jirsik stark in Rom. 71. Ungarn. Simor und Haynald. 72. Strossmayer stark in Rom, Schreiben an Reinkens für das Bonner Komitee, verschiedene an Döllinger, Lord Acton, Dupanloup. 73. Galizien. 74. Schweiz. Greith's Schreiben nach Bonn. 75. Kenrik von St. Louis an Lord Acton. George Case an den Bischof William Clifford von Clifton und des letztern Antwort. 76. Notwendigkeit der Widerlegung des neuen Dogma.	237 242
Fünftes Kapitel. Ungültigkeit der Const. dogm. prima de ecclesia Christi — Bulle Past. aet. v. 18. Juli 1870; — Wirkungslosigkeit der nachträglichen Unterwerfung der Bischöfe der Minderheit . . . . .	273
77. Mangel der Ökumenicität des Konzils.	
I. Formelle Ungültigkeit. a) Erwiesen aus der Geschichte des caput IV . . . . .	274
78. Schweigen in der Berufung und den Vorlagen. 79. Petition für die Dogmatisierung der Unfehlbarkeit. Änderung der Geschäftsordnung. 80. Zusatzkapitel. 81. Bemerkungen der Konzilsväter. 82. Schr. der Bischöfe vom 10. April 1870 gegen die Infallibilität wegen der Bulle Unam sanctam. 83. Änderung der Vorlage, Protest der 56 Bischöfe. 84. Abweichung der Vorlage des 12. Juli von der des 9. Mai und caput addendum. 85. Ordnungswidrige Veränderung des Textes der am 13. Juli angenommenen Vorlage: Auslassungen, Zusätze. 85. Unbeschränktheit des Papstes.	
b) Erwiesen aus den Abstimmungen . . . . .	290
86. Abstimmung des 13. Juli. Schreiben von 56 Bischöfen an Pius IX. vom 17. Juli. Die Abstimmungen nach Ländern u. s. w.	
II. Materielle Ungültigkeit	
a) des den Universalepiskopat aufstellenden caput III . . . . .	296
88—91. Widersprüche mit der hl. Schrift, historische Unwahrheiten, Täuschungen, Einschmuggelungen und Auslassungen u. s. w.	
b) Ungültigkeit des die päpstliche Unfehlbarkeit aufstellenden Kapitels	302
92. 93. Widerspruch mit der hl. Schrift, thatsächliche Unwahrheiten, tendenziöse Präparation, Fälschung.	
c) Die Lehre der Kirche nach den Quellen . . . . .	308
94—96. Die Synoden, Schrift.	
III. Die nachträgliche Unterwerfung . . . . .	310
97—101. Wahrer Sinn der Dekrete; Versuche dem Volke Sand in die Augen zu streuen; kein Ausspruch eines ökumenischen Konzils; Glaube nach römischer Anschauung wertlos. 102. Die nachträgliche Annahme ohne jede Wirkung für den Charakter der Bulle.	
Beleuchtung der Interpretation einzelner Bischöfe . . . . .	315
103—105. Krementz. Fessler. v. Ketteler. Martin. Melchers. Senestrey.	

	Seite
Eberhard. Widersprüche unter einander, Sophismen, Deutungen, Absurditäten; das Kölner Prov.-Konzil von 1860 ketzerisch.	
Sechstes Kapitel. Die altkatholische Bewegung bis zum Kölner Kongress. I. Die Bildung des Münchener Central-Komitees . . . . .	336
106. Museumsadresse. Briefe K. Ludwigs an Döllinger. Verweigerung des Placet.	
II. Die Versammlung in München, Pfingsten 1871 . . . . .	338
107. Versammlung. Rowland Blennerhasset. Berchtold.	
III. Erste kirchliche Akte in Baiern: Erklärung der Regierung. . .	340
108. Zenger †. Friedrich fungiert. Bitte um eine Kirche. Enthebung des geistl. Dr. Stieber. Neues Ministerium. Erlass vom 27. Aug. 1871.	
IV. Der Münchener Kongress . . . . .	342
109. Heidelberger Versammlung. 110. Äusserer Verlauf des Kongresses.	
111. Programm. 112. Beschluss über die Gemeindebildung.	
V. Die Gemeindebildung in Baiern, Baden, Preussen bis zum Kölner Kongress. . . . .	346
113—115. Messmer. Bernard. Hosemann. Hort. Hirschwälder. Die Erklärung der badischen Regierung.	
VI. Die Reise des Erzbischofs Loos. 116 . . . . .	352
Siebentes Kapitel. Der zweite Kongress in Köln und die Entwicklung bis zur Bischofswahl. I. Der Kongress. . . . .	353
117. Versammlung zu Bonn 17. März 1872. Komitees. 118. Äusserer Verlauf des Kongresses. Beschlüsse. Bischofskommission.	
II. Die Entwicklung des Gemeindelebens bis zur Bischofswahl . .	357
120. Gemeindebildung in Bonn. Crefeld. 121. in Baden. 122. in Baiern. 123. Hessen. 123a. Das Nuntiaturverbot des Gottesdienstes in denselben Kirchen mit den Altkatholiken.	
III. Die Vorbereitung der Bischofswahl . . . . .	360
124. Allgemeine Schilderung. 125. Cirkularschreiben an die Kommission vom 10. Oktober 1872. Bemerkungen der Mitglieder, besonders Maassen's. 126—127. Unterhandlung mit Fürst Bismarck, Minister Falk. 128. Weitere Kommissionsverhandlungen. 129. Sitzung in Bonn 19. April 1873. Protokoll. 130. Delegiertenversammlung 20. April. 131. Schritte behufs der Wahl. Münchener Vorschlag. 132. Protokoll der Delegiertenversammlung am 3. Juni zu Köln. 133. Wahlprotokoll vom 4. Juni. 134. Die Geistlichen. Brief Döllinger's. Die Synodalrepräsentanz.	
V. Die Bischofsweihe . . . . .	383
135. Die Weihe. Urkunden darüber.	
Achstes Kapitel. Die staatliche Anerkennung des Bischofs.	
I. Preussen . . . . .	385
136. Schreiben an Fürst Bismarck, Graf Roon, Falk. 137. Eingabe an das Staatsministerium vom 29. Juni. 137. Gutachten von Hinschius. Schreiben Falk's vom 27. Sept. 139. Der Eid des Bischofs Reinkens. Die Eidesleistung. 140. Die Anerkennungsurkunde.	

	Seite
II. Baden. Hessen. Baiern . . . . .	405
141. Verhandlung mit dem Grossherzog von Baden. Eingabe an die drei Staatsregierungen vom 27. Oktober 1873. 142. Beeidigung und Anerkennung in Baden. 143. in Hessen. 144. Publikation der hessischen Regierung vom 23. Dez. 145. Nichtanerkennung in Baiern. Schreiben des Ministers v. Lutz an den Bischof. Kritik.	
Zweites Buch. Der Altkatholicismus in seiner rechtlichen Stellung. Verhalten der Staatsregierungen.	
Erstes Kapitel. Die Prüfung der Grundsätze. I. Notwendiger Standpunkt der Altkatholiken . . . . .	421
146. Gründe für das Ansuchen um Staatsschutz. 147. Notwendigkeit aus der rechtlichen Existenz von Landeskirchen. 148. Notwendigkeit der Pfarreibildung. 149. wegen der Lage des Klerus, des Mangels an Mitteln, der Schulen. 150. Meine Schritte im J. 1871. 151. Grundsätzlicher Standpunkt der Altkatholiken. Maassen. v. Florencourt.	
II. Die Wissenschaft über die prinzipielle Stellungnahme der Staatsregierungen zu dem Vatikanum . . . . .	429
152—153. Berchtold. Zachariä. Hinschius. Anonymus. Wasserschleben. Friedberg.	
Zweites Kapitel. Die Stellungnahme der Staatsregierungen von Württemberg, Österreich, Baiern . . . . .	434
154. Württemberg. 155. Österreich. v. Stremayr. Aufhebung des Konkordats. Bedrückung der Altkatholiken. 156—157. Baiern. Theoretische Schärfe. Praktisches Verhalten.	
Drittes Kapitel. Geschichte der Bewegung in Baden, soweit die Thätigkeit der Staatsregierung in Betracht kommt . . . . .	438
158. Schritte der Freiburger Kurie. Einstellung einer Dotation ins Budget. 159—161. Altkatholikengesetz; Geschichte, Kritik. Die Ausführung des Altkatholikengesetzes. 162. Die Gemeinschaften: Baden-Baden, Balterseil, Blumberg, Bühl bei Baden, Bühl bei Waldshut, Durlach (Verhalten des Kriegsministers v. Kameke), Epfenhofen, Fützen, Furtwangen, Gütenbach, Heidelberg, Hohenthengen, Kappel, Karlsruhe, Konstanz, Ladenburg, Lottstetten, Mannheim, Messkirch, Mundelfingen, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Säckingen, Sauldorf, Schwaningen, Siegen, Steinbach, Steissingen, Stühlingen, Thiengen, Waldshut, Zell i. W. Resultate. 163. Zulassung der Geistlichen. Dotation.	
Die Zeit vom Ende September 1876 bis zum April 1881. . . . .	451
164. Neues Ministerium. Maximen. Brenden. Zulassung von Geistlichen erschwert. Dotation.	
Seit dem April 1881 . . . . .	453
165. Romfreundliche Strömung. Orbin als Kapitelsvikar und Erzbischof gefeiert. 166. Dotation von der 2. Kammer erhöht. 167. Entziehung von Kirchen. Säckingen, Thiengen, Mundelfingen. Bühl. Lottstetten. Pfründe in Epfenhofen. Vorstellung des Bischofs 10. Dez. 1883.	
Viertes Kapitel. Geschichte des Verhaltens der Staatsregierung in Preussen. I. Allgemeines Verhalten . . . . .	465

	Seite
169. Rückblick. 170. Dr. Kraetzig. 171. Die Vorgänge am Gymnasium in Braunsberg. Dr. Goebel. Dr. Wollmann. Erlass Falk's vom 29. Febr. 1872 über Dispens vom Religionsunterrichte. Prüfung. 172. Kirchensteuern. Erlass v. Mühlner's, Falk's vom 12. Febr. 1872. 173. Benutzung der Kirchen. Aufforderung des Unterstaatssekretärs Dr. Achenbach einen Entwurf einzureichen. 174. Mein Entwurf über Auseinandersetzung der Alt- und Neu-Katholiken vom 3. Oktober 1872. 175. Schreiben Dr. Petri's vom 9. Dez. 1872. Mündliche Erklärungen Falk's. Verhalten der Regierung. 176. Grundsätze über Errichtung von Parochien. Erlass Falk's vom 19. Jan. 1874, 20. Aug. 1874, Kab.-Ordre 27. Juli 1874. Kritik.	
Das preussische Altkatholikengesetz und dessen Ausführung.	
a. Notwendigkeit. 177 . . . . .	488
b. Vorbereitung des Gesetzes . . . . .	488
178. Petri's Entwurf. Schreiben des F. Bismarck. Verhandlung darüber zwischen Petri, Förster, Hübler. Verschlechterung des Entwurfs.	
c. Der Entwurf im Landtag. 179. 180. Prüfung. . . . .	493
II. Die Ausführung des Gesetzes vom 4. Juli 1875 . . . . .	497
Lage. 181. Provinz Westfalen. Bochum. Dortmund. Hagen. Witten. Attendorn. 182. Schlesien. Breslau. Kattowitz. Gleiwitz. Gottesberg. Gross-Strehlitz. Hirschberg. Neisse. Sagan. Zobten. 183. Brandenburg. Sorau. Sagan-Sorau. Rheinprovinz. 184. Bonn. 185. Crefeld. Abdruck der amtlichen Aktenstücke. Düsseldorf. Essen. Köln. St. Johann-Saarbrücken. 186. Resultate. — Boppard. Coblenz. Duisburg. 187. Hessen-Nassau. Wiesbaden. Unausgesetztes Streben der Entziehung der Kirche, die im Juni 1886 erfolgte. Abdruck zahlreicher Aktenstücke. 188. Preussen. Braunsberg. Insterburg. Königsberg.	
III. Sonstiges Verhalten der Staatsregierung. a) Bezüglich der Handhabung der kirchenpolitischen Gesetze. . . . .	538
189. Benennung der Geistlichen. Einsprüche. 190. Besetzung erledigter Pfarreien. 191. Staatsaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Keine Parität.	
b) Die Zuwendungen aus Staatsfonds . . . . .	541
192. Die Begründung eines Staatszuschusses. 193. Andere Einstellung und Verfügung. Die Dotation des Bischofs in rechtlicher Hinsicht. Veränderung der Position im Staatshaushaltetat. Immediatvorstellung. Art der Zuwendung; Nichtzuwendung von Summen. Keine Stipendien für Studierende. Verweigerung der Zuwendung einer Stiftung. 194. Behandlung der Emeritierten. 195. Zuschüsse für die Gemeinden. Nichtergänzung von Kongruen. Verspätete Zuwendungen. Besserung seit 1883 infolge einer Eingabe des Bischofs.	
c) Abgaben zu den römischen Kirchensteuern . . . . .	563
196. Erlass Falk's vom 15. Juni 1877. Fruchtlosigkeit des Bemühens, die administrative Zwangsvollstreckung zu entfernen.	
d) In Bezug auf die Schulen, insbesondere den Religionsunterricht .	571
197. Einzelne Fälle. 198. Nichtanerkennung des altkatholischen Religionsunterrichts als schulplanmässigen an höhern Schulen. Eigentümlicher Vor-	

	Seite
gang in Bochum. 199. Verfahren bezüglich der Schulen. Attendorn. Bochum. Bonn. Dortmund. Essen. Witten.	
Drittes Buch. Die innere Entwicklung seit Ende 1873.	
Erstes Kapitel. Die Verfassung und Leitung . . . . .	577
200. Synodal- und Gemeinde-Ordnung. 201. Bischof. Synodal-Repräsentanz. 202. Synode. 203. Pfarrer. Gemeindevertretung. 204. Mitglieder der Syn.-Repr. 205. Firmungen. Synoden. Hirtenbriefe. 206. Bewegung im Klerus. Studierende der Theologie.	
Zweites Kapitel. Die Gemeinden. Die Leistungen der Gemeinden und der Gesamtheit . . . . .	588
I. Die Gemeinden. Statistik. Besitz von Kirchen und Pfründen: 207. Preussen; 208. Baden; 209. Baiern; 210. Hessen; 211. Württemberg; 212. Oberstein. 213. Statistik der Männer, Seelenzahl, Taufen, Trauungen, Beerdigungen.	
II. Die Leistungen der Gemeinden. 214 . . . . .	594
III. Die Leistungen der Gesamtheit . . . . .	595
215. Ausgaben für die Studierenden, Unterstützung von Geistlichen und Gemeinden, Pensionsfond, Bischofsfond.	
Drittes Kapitel. Die Thätigkeit auf dem Gebiete der Lehre, des Kultus, des Rechts . . . . .	599
216. Allgemeiner Gesichtspunkt. I. Die Lehre. 217. Katechismus u. s. w. II. Der Ritus. 218. Rituale. Deutsche Sprache. Gebetbuch. 219. Feiertage. Prozessionen. III. Das Recht. 220. Standpunkt. a) Reformen, welche die Gesamtheit der Gläubigen berühren. 221. Abschaffung der Messstipendien, Stolgebühren, Gebetsgelder. Vorschriften über Darbringung der Messe. Beichte. Fasten, Abstinenz. 222. Ehe, Einsegnung. Führung der Kirchenbücher. 223. Kirchliches Begräbnis; Begr. von Selbstmördern.	
b) Reformen, die den Klerus betreffen . . . . .	625
224. Geschichte der Beseitigung des Zwangs-Cölibats. 225. Disciplin über den Klerus. 226. Pensions- und Unterstützungskasse für Geistliche.	
Viertes Kapitel. Das Verhältnis der deutschen altkatholischen Kirche zu den übrigen altkatholischen und zu den evangelischen.	
I. 227. Zur altkatholischen Kirche in Holland . . . . .	650
II. 228. Zur christkatholischen Kirche der Schweiz . . . . .	651
III. 229. Zur altkatholischen Kirche Österreichs . . . . .	652
IV. 230. Zur orientalischen (griechischen) Kirche . . . . .	653
V. 231. Zur englischen (episkopalen amerikanischen) Kirche . . . . .	654
VI. 232. Zur evangelischen Kirche, besonders in Deutschland . . . . .	656
233. Rückblick. Aussicht . . . . .	659
Nachtrag . . . . .	676
Namen-, Orts-, Sach-, Wortverzeichnis . . . . .	677



## I.

### Die auf dem Vatikanischen Concil am 18. Juli 1870 verkündeten Dekrete.

a) Deutsche Übersetzung (aus: „Die in der IV. öffentlichen Sitzung des vaticanischen Concils verkündete erste dogmatische Constitution über die Kirche Christi.“ Übersetzt von Dr. Wilh. Molitor, Domkapitular in Speyer und päpstl. Theologen des Concils.“ Regensb. Pustet. 1870).

Pius, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, mit Zustimmung des heiligen Concils, zum immerwährenden Gedächtniss.

Der ewige Hirt und Bischof unserer Seelen beschloss, um dem heilbringenden Werke der Erlösung immerwährende Dauer zu verleihen, die Gründung der heiligen Kirche, welche, als das Haus des lebendigen Gottes, alle Gläubigen mit dem Bande des einen Glaubens und der einen Liebe umfassen sollte. Desshalb hat er vor seiner Verherrlichung den Vater gebeten nicht nur für die Apostel allein, sondern auch für Jene, welche durch die Predigt derselben an ihn glauben würden, damit Alle Eins seien, wie der Sohn selber und der Vater Eins sind. Wie er daher die Apostel, welche er sich aus der Welt erkoren hatte, sendete, sowie er selbst gesendet war vom Vater: also wollte er auch, dass in seiner Kirche Hirten und Lehrer seien bis an das Ende der Zeiten. Damit aber der Episkopat selber Eins und ungetheilt sei, und die Gesammtheit der Gläubigen durch die unter sich verbundenen Bischöfe in der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft bewahrt werde, hat er den heiligen Petrus den übrigen Aposteln vorgesetzt, und so in demselben das fortdauernde Princip und sichtbare Fundament der einen und der andern Einheit gegeben, auf dass über dessen Gewaltigkeit der ewige Tempel aufgerichtet werde und der erhabene Bau der Kirche, der bis in den Himmel zu ragen bestimmt ist, auf dieses Glaubens Festigkeit emporsteige. (Der heilige Leo der Grosse in seiner IV. [in and. Ausg. III.] Rede am Jahrestage seiner Erhebung, 2. Hauptst.) Und weil die Pforten der Hölle, um die Kirche, wenn es möglich wäre, zu zerstören, gegen deren von Gott gelegtes Fundament von Tag zu Tag mit grösserem Hasse allwärts sich erheben, so erkennen Wir es, zum Schutze der katholischen Heerde, zur Erhaltung ihrer Unversehrtheit

und zur Förderung ihres Wachsthumes, für nothwendig, mit Zustimmung des heiligen Concils, die Lehre von der Einsetzung, Fortdauer und Natur des heiligen apostolischen Primates, in welchem der ganzen Kirche Kraft und Festigkeit beruht, allen Gläubigen vorzustellen, wie sie dieselbe zu glauben und festzuhalten haben, nach dem alten und beständigen Glauben der Allgemeinen Kirche, und die entgegenstehenden, der Heerde des Herrn so verderblichen Irrthümer zu verwerfen und zu verdammen.

#### Erstes Hauptstück.

Von der Einsetzung des apostolischen Primates in der Person des heiligen Petrus.

Wir lehren also und erklären, dass, gemäss den Zeugnissen des Evangeliums, der Primat der Jurisdiction über die ganze Kirche Gottes dem heiligen Apostel Petrus unmittelbar und direct von Christus dem Herrn verheissen und übertragen worden ist. Denn an Simon allein, dem er schon früher gesagt hatte: „Du wirst Kephas heissen (Joh. I. 42)“, hat der Herr, nachdem jener sein Bekenntniss abgelegt: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes,“ die feierlichen Worte gerichtet: „Selig bist du, Simon, des Jonas Sohn, denn nicht Fleisch und Blut hat dir dies geoffenbart, sondern mein Vater, der im Himmel ist; und ich sage dir: Du bist Petrus (der Fels), und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen; und dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben, und was immer du binden wirst auf Erden, wird gebunden sein auch im Himmel, und was immer du lösen wirst auf Erden, wird gelöst sein auch im Himmel (Matth. XVI. 16—19).“ Und dem Simon Petrus allein übertrug Jesus nach seiner Auferstehung die Jurisdiction des höchsten Hirten und Leiters über seine ganze Heerde, indem er sprach: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe (Johann. XXI. 15—17).“ Dieser so klaren Lehre der heiligen Schrift, wie sie von der katholischen Kirche stets verstanden worden ist, widersprechen offenbar die schlimmen Meinungen Jener, welche die von Christus dem Herrn in seiner Kirche angeordnete Regierungsform verkehrend läugnen, dass Petrus allein im Vorzuge vor den übrigen Aposteln, sowohl vor jedem von ihnen einzeln genommen, als auch vor allen zusammen, mit dem wahren und eigentlichen Primat der Jurisdiction von Christus bekleidet worden ist; oder welche behaupten, dass dieser Primat nicht unmittelbar und direct dem heiligen Petrus selbst, sondern der Kirche, und durch diese erst jenem, als dem Diener ebendieser Kirche, übertragen worden sei.

Wer daher sagt, dass der heilige Apostel Petrus nicht von Christus dem Herrn als Fürst aller Apostel und als das sichtbare Haupt

der ganzen streitenden Kirche bestellt sei; oder dass ebenderselbe lediglich einen Ehrenprimat, nicht aber den Primat wahrer und eigentlicher Jurisdiction von demselben Jesus Christus unserem Herrn direct und unmittelbar empfangen habe: der sei im Banne.

#### Zweites Hauptstück.

Von der immerwährenden Fortdauer des Primates des heiligen Petrus in den römischen Päpsten.

Was aber der Fürst der Hirten und grosse Hirt seiner Schafe, der Herr Christus Jesus, in der Person des heiligen Apostels Petrus zum immerwährenden Heile und bleibenden Wohle der Kirche angeordnet hat, das muss nothwendig nach ebendesselben Veranstaltung in der Kirche, welche auf den Felsen gegründet feststehen wird bis an das Ende der Zeiten, ununterbrochen fort dauern. In der That — Niemand ist es zweifelhaft, allen Jahrhunderten vielmehr ist es kund, dass der heilige und seligste Petrus, der Apostel Fürst und Haupt, des Glaubens Säule und der katholischen Kirche Grundveste, von unserm Herrn Jesus Christus, dem Heiland und Erlöser des Menschengeschlechtes, die Schlüssel des Himmelreichs empfangen hat, und dass derselbe bis zu dieser Zeit und immer in seinen Nachfolgern, den Bischöfen des von ihm gegründeten und durch sein Blut geweihten heiligen römischen Stuhles lebt und vorsteht und richtet. (Vgl. das Concil von Ephesus in seiner III. Verhandlung.) Wer daher auf diesem Stuhle dem Petrus nachfolgt, der besitzt gemäss Christi eigener Anordnung den Primat des Petrus über die gesammte Kirche. Immerdar bleibt also, was die Wahrheit bestimmt hat, und der heilige Petrus, in der empfangenen Felsenstärke verharrend, hat das einmal ergriffene Steuerruder der Kirche nicht verlassen. (Der heil. Leo der Grosse in seiner III. [in and. Ausg. II.] Rede, 3. Hauptstück.) Aus diesem Grunde war es stets nothwendig, dass mit der römischen Kirche wegen ihres machtvolleren Vorranges die ganze Kirche zusammengehe, das heisst, die Gläubigen von überall, damit sie in jenem Stuhle, von welchem die Rechte der ehrwürdigen Gemeinschaft auf alle ausströmen, gleichwie im Haupte verbundene Glieder, in Einen wohlgefügteten Leib zusammenwachsen. (Vgl. des heil. Irenäus III. Buch gegen die Häresien, 3. Hauptst., und das Concil von Aquileja im J. 381 [unter den Briefen des heil. Ambrosius, Brief XI].)

Wer also sagt, es beruhe nicht auf Anordnung Christi des Herrn selber oder nicht auf göttlichem Rechte, dass der heil. Petrus in dem Primat über die gesammte Kirche immerwährend Nachfolger habe; oder der römische Papst sei nicht der Nachfolger des heiligen Petrus in demselben Primat: der sei im Banne.

### Drittes Hauptstück.

Von der Bedeutung und Beschaffenheit des Primates des römischen Papstes.

Gestützt sonach auf die offenbaren Zeugnisse der heil. Schrift und festhaltend an den deutlichen und klaren Bestimmungen Unserer Vorgänger, der römischen Päpste, sowohl, als auch der allgemeinen Concilien, erneuern Wir den Ausspruch des ökumenischen Conciliums von Florenz, welchem gemäss von allen Christgläubigen zu glauben ist, dass der heilige apostolische Stuhl und der römische Papst den Primat über den ganzen Erdkreis inne hat und dass ebendieser römische Papst der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und der wahre Statthalter Christi, das Haupt der ganzen Kirche und aller Christen Vater und Lehrer ist; und dass ihm im heiligen Petrus die volle Gewalt, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren von unserm Herrn Jesus Christus übertragen ist; wie dies auch in den Verhandlungen der ökumenischen Concilien und in den heiligen Canones enthalten ist.

Mithin lehren und erklären Wir, dass nach der Anordnung des Herrn die römische Kirche über alle andern den Vorrang der ordentlichen Amtsgewalt inne hat und dass diese, wahrhaft bischöfliche, Jurisdictionsgewalt des römischen Papstes, eine unmittelbare ist, welcher gegenüber die Hirten und Gläubigen jeglichen Ritus und Ranges, sowohl jeder Einzelne für sich, wie alle insgesamt, die Pflicht hierarchischer Unterordnung und wahren Gehorsams haben, nicht allein in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen der Disciplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche; so dass, indem die Einheit sowohl der Gemeinschaft als desselben Glaubensbekenntnisses mit dem römischen Papste bewahrt bleibt, die Kirche Christi Eine Heerde ist unter Einem höchsten Hirten. Dies ist die Lehre der katholischen Wahrheit, von welcher Niemand ohne Gefährdung des Glaubens und des Heiles abweichen kann.

Weit entfernt aber, dass diese Gewalt des Papstes jener ordentlichen und unmittelbaren bischöflichen Jurisdictionsgewalt Eintrag thue, kraft deren die Bischöfe, welche vom heiligen Geiste gesetzt an die Stelle der Apostel nachgefolgt sind, als wahre Hirten die ihnen zugewiesenen Heerden, jeder die seinige, weiden und regieren; wird vielmehr ebendiese von dem höchsten und allgemeinen Hirten zur Geltung gebracht, gefestigt und vertheidigt, wie der heil. Gregor der Grosse sagt: „Meine Ehre ist die Ehre der allgemeinen Kirche. Meine Ehre ist meiner Brüder gesicherte Kraft. Dann bin ich wahrhaft geehrt, wann jedem derselben die gebührende Ehre nicht versagt wird.“ (Der heilige Gregor der Grosse an Eulogius von Alexandrien [im 30. Brief des VIII. Buches].)

Aus jener höchsten Gewalt des römischen Papstes, die ganze Kirche zu regieren, folgt ferner, dass ihm auch das Recht zusteht, in der Ausübung dieses seines Amtes frei mit den Hirten und Heerden der ganzen Kirche zu verkehren, damit dieselben von ihm auf dem Wege des Heiles gelehrt und gelenkt werden können. Darum verurtheilen und verwerfen Wir die Aufstellungen Jener, welche sagen, es könne dieser Verkehr des Oberhauptes mit den Hirten und Heerden erlaubter Weise verhindert werden, oder welche denselben von der weltlichen Gewalt abhängig machen, so dass sie behaupten, das, was vom apostolischen Stuhle oder in dessen Vollmacht bezüglich der Regierung der Kirche verordnet wird, habe keine Kraft und Giltigkeit, wenn es nicht durch die Gutheissung der weltlichen Gewalt bestätigt werde.

Und weil der römische Papst vermöge des göttlichen Rechtes des apostolischen Primates der gesammten Kirche vorsteht, lehren Wir auch und erklären, dass er der höchste Richter der Gläubigen ist (Breve des Papstes Pius VI. v. 28. Nov. 1786, welches beginnt mit den Worten: Super soliditate) und dass in allen Sachen, welche kirchlicher Entscheidung unterliegen, sein Richterspruch angerufen werden kann (so das II. ökumenische Concil von Lyon); dass hingegen das Urtheil des apostolischen Stuhles, über welchem es keine höhere Gewalt gibt, von Niemanden einem neuen Erkenntniss unterzogen werden darf, sowie es auch Niemanden zusteht, über dessen Urtheil zu Gericht zu sitzen (Papst Nikolaus I. in seinem Schreiben an den Kaiser Michael). Desshalb irren Jene vom rechten Pfade der Wahrheit ab, welche behaupten, es sei erlaubt, von den Urtheilsprüchen der römischen Päpste an ein ökumenisches Concil, als an eine über dem römischen Papste stehende Auctorität, Berufung einzulegen.

Wer daher sagt, der römische Papst habe lediglich das Amt der Aufsicht oder Führung, nicht aber die volle und höchste Jurisdictionsgewalt über die ganze Kirche, nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen, welche die Disciplin und die Regierung der über die ganze Erde verbreiteten Kirche betreffen; oder derselbe besitze nur den bedeutenderen Antheil, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt; oder diese seine Gewalt sei keine ordentliche und unmittelbare, sei es über alle und jegliche Kirchen, oder über alle und jegliche Hirten und Gläubigen: der sei im Banne.

### Viertes Hauptstück.

Von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes.

Dass aber der apostolische Primat, welchen der römische Papst als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus über die ganze Kirche inne

hat, auch die höchste Lehrgewalt in sich schliesst, hat dieser heilige Stuhl allzeit festgehalten, wird durch die stete Handlungsweise der Kirche bestätigt, und haben selbst die ökumenischen Concile erklärt, jene vor allen, auf welchen das Morgenland mit dem Abendland zur Einheit des Glaubens und der Liebe sich verband. Denn die Väter des vierten Concils von Constantinopel haben, in die Fusstapfen ihrer Vorfahren tretend, folgendes feierliche Bekenntniss abgelegt: „Die erste Heilsbedingung ist, die Regel des rechten Glaubens zu bewahren. Und wie der Ausspruch unsers Herrn Jesus Christus nicht vergehen kann, wo er sagt: Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen; so wird das, was hier gesagt worden, auch bewährt durch den thatsächlichen Erfolg, indem auf dem apostolischen Stuhle stets die katholische Religion unbefleckt bewahrt und die heilige Lehre hochgehalten worden ist. Von seinem Glauben und von seiner Lehre wollen wir daher in keiner Weise getrennt sein, und hoffen so gewürdigt zu werden, in jener einen Gemeinschaft zu stehen, welche der apostolische Stuhl verkündet, worin die ganze und wahre Festigkeit der christlichen Religion beruht.“ (Aus der Glaubensformel des heiligen Papstes Hormisdas, wie dieselbe von Papst Hadrian II. den Vätern des VIII. ökumenischen Concils, des IV. von Constantinopel, vorgelegt und von ihnen unterzeichnet worden ist.) Und unter Zustimmung des zweiten Concils von Lyon haben die Griechen das Bekenntniss ausgesprochen: „Dass die heilige römische Kirche den höchsten und vollen Primat und Vorrang über die ganze katholische Kirche inne hat, welchen sie von dem Herrn selber in dem heiligen Petrus, dem Fürsten oder Haupt der Apostel, dessen Nachfolger der römische Papst ist, mit der Fülle der Gewalt erhalten zu haben wahrhaft und demüthig anerkennt; und wie sie vor allen anderen verpflichtet ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch Glaubensfragen, welche sich etwa erheben, durch ihr Urtheil entschieden werden.“ Das Concil von Florenz endlich hat als Glaubenssatz festgestellt: „Dass der römische Papst der wahre Statthalter Christi, der ganzen Kirche Haupt, und aller Christen Vater und Lehrer ist; und dass ihm im heiligen Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die volle Gewalt übertragen worden ist, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren.“

Um diesem Hirtenamte zu genügen, haben Unsere Vorgänger fort und fort ihr unermüdeliches Streben darauf gerichtet, dass die heilbringende Lehre Christi bei allen Völkern der Erde verbreitet werde; und mit gleicher Sorgfalt haben sie darüber gewacht, dass, wo diese Lehre angenommen worden, sie auch lauter und rein bewahrt werde. Desshalb haben die Bischöfe der ganzen Welt, bald einzeln, bald in Synoden versammelt, nach der langen Gewohnheit der Kirchen und nach dem Vorbild der uralten Regel handelnd, ins-

besondere jene gefährlichen Schwierigkeiten, welche in Glaubenssachen auftauchten, vor diesen apostolischen Stuhl gebracht, damit vor Allem da die Schäden des Glaubens beseitigt würden, wo der Glaube keinen Abbruch erfahren kann. (Vgl. den heil. Bernhard im 190. Brief.) Die römischen Päpste aber haben, je nach Zeiten und Umständen, bald ökumenische Concilien berufen oder sonstwie von der Ueberzeugung der über den Erdkreis verbreiteten Kirche sich Kenntniss verschafft, bald sich der Particularsynoden oder anderer Mittel bedient, welche die göttliche Vorsehung an die Hand gab; und dann das festzuhalten entschieden, was sie als übereinstimmend mit der heiligen Schrift und mit den apostolischen Ueberlieferungen unter Gottes Beistand erkannten. Denn der heilige Geist ist den Nachfolgern des Petrus nicht um desswillen verheissen, damit sie vermöge einer von ihm erhaltenen Offenbarung eine neue Lehre kund machen, sondern damit sie unter dessen Beistand die durch die Apostel überlieferte Offenbarung oder Hinterlage des Glaubens heilig bewahren und treu auslegen. Und zwar haben ihre apostolische Lehre alle ehrwürdigen Väter angenommen, und die rechtgläubigen heiligen Lehrer haben dieselbe geehrt und sind ihr gefolgt. Denn sie hatten die vollkommenste Ueberzeugung, dass dieser Stuhl des heiligen Petrus stets von allem Irrthum unversehrt bleibt — gemäss der göttlichen Verheissung unsers Herrn und Heilandes, welche dem Oberhaupte seiner Jünger geworden ist: „Ich habe für dich gebetet, auf dass dein Glaube nicht abnehme und du hinwieder bestärke der-einst deine Brüder.“

Diese Gnadengabe der Wahrheit und des nie abnehmenden Glaubens ist also dem Petrus und seinen Nachfolgern auf diesem Lehrstuhle von Gott verliehen worden, damit sie ihres erhabenen Amtes zum Heile Aller warteten, damit die gesammte Heerde Christi durch sie von der vergifteten Lockspeise des Irrthums abgezogen und auf der Weide der himmlischen Lehre genährt werde, damit endlich aller Anlass zur Spaltung entfernt und so die ganze Kirche in ihrer Einheit bewahrt werde und auf ihrer Grundveste ruhend fest dastehe gegen die Pforten der Hölle.

Da nun aber in der gegenwärtigen Zeit, wo die heilbringende Wirksamkeit des apostolischen Amtes höchst dringend von Nöthen ist, nicht Wenige sich finden, welche dessen Würde und Ansehen herabsetzen; so erachten Wir es durchaus für nothwendig, das Vorrecht, welches der eingeborene Sohn Gottes mit dem höchsten Hirtenamte zu verbinden die Gnade hatte, feierlich auszusprechen.

Indem Wir daher an der vom Anbeginne des christlichen Glaubens überkommenen Ueberlieferung treu festhalten, lehren Wir, mit Zustimmung des heiligen Concils, zur Ehre Gottes unsers Heilandes, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christ-

lichen Völker, und erklären es als einen von Gott geoffenbarten Glaubenssatz: dass der römische Papst, wenn er von seinem Lehrstuhle aus (ex cathedra) spricht, das heisst, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt, eine von der gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet, vermöge des göttlichen, im heiligen Petrus ihm verheissenen Beistandes, jene Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte; und dass daher solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche, unabänderlich sind.

So aber Jemand dieser Unserer Entscheidung, was Gott verhüte, zu widersprechen wagen sollte: der sei im Banne.

Gegeben zu Rom in der öffentlichen feierlichen Sitzung in der Basilika des Vatican, seit der Menschwerdung des Herrn im Jahre 1870, am 18. Juli, im 25. Jahre Unseres Papstthums.

Für die Aechtheit:

Joseph,  
Bischof von St. Pölten,  
Secretär des Vaticanischen Concils.

b) Originaltext nach dem amtlichen Drucke.

Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi edita in Sessione quarta Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani.

Pius episcopus servus servorum dei sacro approbante concilio ad perpetuam rei memoriam.

Pastor aeternus et episcopus animarum nostrarum, ut saluferum redemptionis opus perenne redderet, sanctam aedificare Ecclesiam decrevit, in qua veluti in domo Dei viventis fideles omnes unius fidei et charitatis vinculo continerentur. Quapropter, priusquam clarificaretur, rogavit Patrem non pro Apostolis tantum, sed et pro eis, qui credituri erant per verbum eorum in ipsum, ut omnes unum essent, sicut ipse Filius et Pater unum sunt. Quemadmodum igitur Apostolos, quos sibi de mundo elegerat, misit, sicut ipse missus erat a Patre: ita in Ecclesia sua Pastores et Doctores usque ad consumptionem saeculi esse voluit. Ut vero episcopatus ipse unus et indivisus esset, et per cohaerentes sibi invicem sacerdotes credentium multitudo universa in fidei et communionis unitate conservaretur, beatum Petrum caeteris Apostolis praeponens in ipso instituit per-

petuum utriusque unitatis principium ac visibile fundamentum, super cuius fortitudinem aeternum exstrueretur templum, et Ecclesiae coelo inferenda sublimitas in huius fidei firmitate consurgeret<sup>1)</sup>. Et quoniam portae inferi ad evertendam, si fieri posset, Ecclesiam contra eius fundamentum divinitus positum maiori in dies odio undique insurgunt; Nos ad catholici gregis custodiam, incolumitatem, augmentum, necessarium esse iudicamus, sacro approbante Concilio, doctrinam de institutione, perpetuitate, ac natura sacri Apostolici primatus, in quo totius Ecclesiae vis ac soliditas consistit, cunctis fidelibus credendam et tenendam, secundum antiquam atque constantem universalis Ecclesiae fidem, proponere, atque contrarios, dominico gregi adeo perniciosos errores proscribere et condemnare.

Caput I. De apostolici primatus in beato Petro institutione.

Docemus itaque et declaramus, iuxta Evangelii testimonia primatum iurisdictionis in universam Dei Ecclesiam immediate et directe beato Petro Apostolo promissum atque collatum a Christo Domino fuisse. Unum enim Simonem, cui iam pridem dixerat: Tu vocaberis Cephas<sup>2)</sup>, postquam ille suam edidit confessionem inquires: Tu es Christus, Filius Dei vivi, solemnibus his verbis allocutus est Dominus: Beatus es Simon Bar-Iona: quia caro, et sanguis non revelavit tibi, sed Pater meus, qui in coelis est: et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam: et tibi dabo claves regni coelorum: et quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis: et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis<sup>3)</sup>. Atque uni Simoni Petro contulit Jesus post suam resurrectionem summi pastoris et rectoris iurisdictionem in totum suum ovile, dicens: Pasce agnos meos: Pasce oves meas<sup>4)</sup>. Huic tam manifestae sacrarum Scripturarum doctrinae, ut ab Ecclesia catholica semper intellecta est, aperte opponuntur pravae eorum sententiae, qui constitutam a Christo Domino in sua Ecclesia regiminis formam pervertentes negant, solum Petrum prae caeteris Apostolis, sive eorum singulis sive omnibus simul, vero proprioque iurisdictionis primatu fuisse a Christo instructum; aut qui affirmant, eundem primatum non immediate, directeque ipsi beato Petro, sed Ecclesiae, et per hanc illi ut ipsius Ecclesiae ministro delatum fuisse.

Si quis igitur dixerit, beatum Petrum Apostolum non esse a Christo Domino constitutum Apostolorum omnium principem et totius Ecclesiae militantis visibile caput; vel eundem honoris tantum, non

1) S. Leo M. serm. IV. (al. III.) cap. 2. in diem Natalis sui.

2) Joan. I. 42.

3) Matth. XVI. 16—19.

4) Joan. XXI. 15—17.

autem verae propriaeque iurisdictionis primatum ab eodem Domino nostro Jesu Christo directe et immediate accepisse; anathema sit.

Caput II. De perpetuitate primatus beati Petri in Romanis Pontificibus.

Quod autem in beato Apostolo Petro princeps pastorum et pastor magnus ovium Dominus Christus Jesus in perpetuam salutem ac perenne bonum Ecclesiae instituit, id eodem auctore in Ecclesia, quae fundata super petram ad finem saeculorum usque firma stabit, iugiter durare necesse est. Nulli sane dubium, imo saeculis omnibus notum est, quod sanctus beatissimusque Petrus, Apostolorum princeps et caput, fideique columna et Ecclesiae catholicae fundamentum, a Domino nostro Jesu Christo, Salvatore humani generis ac Redemptore claves regni accepit: qui ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus, episcopis sanctae Romanae Sedis, ab ipso fundatae, eiusque consecratae sanguine, vivit et praesidet et iudicium exercet<sup>1)</sup>. Unde quicumque in hac Cathedra Petro succedit, is secundum Christi ipsius institutionem primatum Petri in universam Ecclesiam obtinet. Manet ergo dispositio veritatis, et beatus Petrus in accepta fortitudine petrae perseverans suscepta Ecclesiae gubernacula non reliquit<sup>2)</sup>. Hac de causa ad Romanam Ecclesiam propter potentiores principalem necesse semper fuit omnem convenire Ecclesiam, hoc est, eos, qui sunt undique fideles, ut in ea Sede, e qua venerandae communionis iura in omnes dimanant, tamquam membra in capite consociata, in unam corporis compagem coalescerent<sup>3)</sup>.

Si quis ergo dixerit, non esse ex ipsius Christi Domini institutione seu iure divino, ut beatus Petrus in primatu super universam Ecclesiam habeat perpetuos successores; aut Romanum Pontificem non esse beati Petri in eodem primatu successorem; anathema sit.

Caput III. De vi et ratione primatus Romani pontificis.

Quapropter apertis innixi sacrarum litterarum testimoniis, et inhaerentes tum Praedecessorum Nostrorum, Romanorum Pontificum, tum Conciliorum generalium disertis, perspicuisque decretis, innovamus oecumenici Concilii Florentini definitionem, qua credendum ab omnibus Christi fidelibus est, sanctam Apostolicam Sedem, et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi,

1) Cf. Ephesini Concilii Act. III.

2) S. Leo M. Serm. III. (al. II.) cap. 3.

3) S. Iren. Adv. haer. I. III. c. 3. et Conc. Aquilei. a. 381. inter epp. S. Ambros. ep. XI.

regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris canonibus continetur.

Docemus proinde et declaramus, Ecclesiam Romanam disponente Domino super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum, et hanc Romani Pontificis iurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse: erga quam cuiuscumque ritus et dignitatis pastores atque fideles, tam seorsum singuli quam simul omnes, officio hierarchicae subordinationis, veraeque obedientiae obstringuntur, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; ita ut custodita cum Romano Pontifice tam communionis, quam eiusdem fidei professionis unitate, Ecclesia Christi sit unus grex sub uno summo pastore. Haec est catholicae veritatis doctrina, a qua deviare salva fide atque salute nemo potest.

Tantum autem abest, ut haec Summi Pontificis potestas officiat ordinariae ac immediatae illi episcopalis iurisdictionis potestati, qua Episcopi, qui positi a Spiritu Sancto in Apostolorum locum successerunt, tamquam veri pastores assignatos sibi greges, singuli singulos, pascent et regunt, ut eadem a supremo et universali Pastore asseratur, roboretur ac vindicetur, secundum illud sancti Gregorii Magni: Meus honor est honor universalis Ecclesiae. Meus honor est fratrum meorum solidus vigor. Tum ego vere honoratus sum, cum singulis quibusque honor debitus non negatur<sup>1)</sup>.

Porro ex suprema illa Romani Pontificis potestate gubernandi universam Ecclesiam ius eidem esse consequitur, in huius sui muneris exercitio libere communicandi cum pastoribus et gregibus totius Ecclesiae, ut iidem ab ipso in via salutis doceri ac regi possint. Quare damnamus ac reprobamus illorum sententias, qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impediri posse dicunt, aut eandem reddunt saeculari potestati obnoxiam, ita ut contendant, quae ab Apostolica Sede vel eius auctoritate ad regimen Ecclesiae constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis saecularis placito confirmentur.

Et quoniam divino Apostolici primatus iure Romanus Pontifex universae Ecclesiae praeest, docemus etiam et declaramus, eum esse iudicem supremum fidelium<sup>2)</sup>, et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius posse iudicium recurri<sup>3)</sup>; Sedis vero Apostolicae, cuius auctoritate maior non est, iudicium a nemine fore retractandum, neque cuiquam de eius licere iudicare iudicio<sup>4)</sup>. Quare

1) Ep. ad Eulog. Alexandrin. I. VIII. ep. XXX.

2) Pii PP. VI. Breve, Super soliditate. d. 28. Nov. 1786.

3) Concil. Oecum. Lugdun. II.

4) Ep. Nicolai I. ad Michaellem Imperatorem.

a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab iudiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum Concilium tamquam ad auctoritatem Romano Pontifice superiorem appellare.

Si quis itaque dixerit, Romanum Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem iurisdictionis in universam Ecclesiam, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; aut eum habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem huius supremae potestatis; aut hanc eius potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in omnes ac singulas ecclesias, sive in omnes et singulos pastores et fideles; anathema sit.

#### Caput IV. De Romani Pontificis infallibili magisterio.

Ipsa autem Apostolico primatu, quem Romanus Pontifex tamquam Petri principis Apostolorum successor in universam Ecclesiam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendit, haec Sancta Sedes semper tenuit, perpetuus Ecclesiae usus comprobatur, ipsaque oecumenica Concilia, ea imprimis, in quibus Oriens cum Occidente in fidei charitatisque unionem conveniebat, declaraverunt. Patres enim Concilii Constantinopolitani quarti, maiorum vestigiis inhaerentes, hanc solemnem ediderunt professionem: Prima salus est, rectae fidei regulam custodire. Et quia non potest Domini nostri Jesu Christi praetermitti sententia dicentis: Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, haec, quae dicta sunt, rerum probantur effectibus, quia in Sede Apostolica immaculata est semper catholica reservata religio, et sancta celebrata doctrina. Ab huius ergo fide et doctrina separari minime cupientes, speramus, ut in una communione, quam Sedes Apostolica praedicat, esse mereamur, in qua est integra et vera Christianae religionis soliditas<sup>1)</sup>. Approbante vero Lugdunensi Concilio secundo, Graeci professi sunt: Sanctam Romanam Ecclesiam summum et plenum primatum et principatum super universam Ecclesiam catholicam obtinere, quem se ab ipso Domino in beato Petro Apostolorum principe sive vertice, cuius Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit; et sicut prae caeteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et, si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent iudicio definiri. Florentinum denique Concilium definivit: Pontificem Romanum, verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse.

1) Ex formula S. Hormisdæ Papae, prout ab Hadriano II. Patribus Concilii Oecumenici VIII., Constantinopolitani IV., proposita et ab iisdem subscripta est.

Huic pastorali muneri ut satisfacerent, Praedecessores Nostri indefessam semper operam dederunt, ut salutaris Christi doctrina apud omnes terrae populos propagaretur, parique cura vigilarunt, ut, ubi recepta esset, sincera et pura conservaretur. Quocirca totius orbis Antistites nunc singuli, nunc in Synodis congregati, longam ecclesiarum consuetudinem et antiquae regulae formam sequentes, ea praesertim pericula, quae in negotiis fidei emergebant, ad hanc Sedem Apostolicam retulerunt, ut ibi potissimum resarcirentur damna fidei, ubi fides non potest sentire defectum<sup>1)</sup>. Romani autem Pontifices, prout temporum et rerum conditio suadebat, nunc convocatis oecumenicis Conciliis aut explorata, Ecclesiae per orbem dispersae sententia, nunc per Synodos particulares, nunc aliis, quae divina suppetitabat providentia, adhibitis auxiliis, ea tenenda definiverunt, quae sacris Scripturis et apostolicis Traditionibus consentanea Deo adiutore cognoverant. Neque enim Petri successoribus Spiritus Sanctus promissus est, ut eo revelante novam doctrinam patefacerent, sed ut eo assistente traditam per Apostolos revelationem seu fidei depositum sancte custodirent et fideliter exponerent. Quorum quidem apostolicam doctrinam omnes venerabiles Patres amplexi et sancti Doctores orthodoxi venerati atque secuti sunt; plenissime scientes, hanc sancti Petri Sedem ab omni semper errore illibatam permanere, secundum Domini Salvatoris nostri divinam pollicitationem discipulorum suorum principi factam: Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.

Hoc igitur veritatis et fidei numquam deficientis charisma Petro eiusque in hac Cathedra successoribus divinitus collatum est, ut excelso suo munere in omnium salutem fungerentur, ut universus Christi grex per eos ab erroris venenosa esca aversus, coelestis doctrinae pabulo nutrireretur, ut sublata schismatis occasione Ecclesia tota una conservaretur, atque suo fundamento innixa firma adversus inferi portas consisteret.

Atvero cum hac ipsa aetate, qua salutifera Apostolici muneris efficacia vel maxime requiritur, non pauci inveniantur, qui illius auctoritati obtrectant; necessarium omnino esse censemus, praerogativam, quam unigenitus Dei Filius cum summo pastoralis officio coniungere dignatus est, solemniter asserere.

Itaque Nos traditioni a fidei Christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo, ad Dei Salvatoris nostri gloriam, religionis Catholicae exaltationem et Christianorum populorum salutem, sacro approbante Concilio, docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens,

1) Cf. S. Bern. Epist. CXC.

pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse.

Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit; anathema sit.

Datum Romae in publica Sessione in Vaticana Basilica solemniter celebrata anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo septuagesimo, die decima octava Julii.

Pontificatus Nostri anno vigesimo quinto.

Ita est

Josephus

Episcopus S. Hippolyti, Secretarius Concilii Vaticani.

## II.

### Die Nürnberger Erklärung vom 26. August 1870.

„Wir sind der Ueberzeugung, dass ein längeres Schweigen gegenüber den in Folge der Majoritäts-Beschlüsse der Vaticanischen Bischofsversammlung vom 18. Juli 1870, durch die Bulle 'Pastor aeternus' kundgemachten päpstlichen Dekreten weder uns ziemt, noch zum Nutzen der Kirche gereichen kann.

In dem dritten Kapitel dieser 'Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi' wird als Glaubenssatz aufgestellt:

der römische Bischof habe nicht blos das Amt der Oberaufsicht und der höchsten Leitung über die Kirche, sondern sei Inhaber der ganzen Machtfülle und besitze über alle Kirchen und jede einzelne, über alle Kirchenvorsteher und jeden einzelnen und über jeden Christen die ordentliche und unmittelbare Gewalt.

Im vierten Kapitel wird gelehrt:

es sei von Gott geoffenbarter Glaubenssatz, dass der Römische Bischof als Lehrer für die ganze Kirche ('ex Cathedra') in Gegenständen des Glaubens und der Sitten die der Kirche von Christus verheissene Unfehlbarkeit besitze, und dass deshalb derartige Entscheidungen irreformabel seien aus sich selbst, nicht aber auf Grund der Zustimmung der Kirche.

Diese Sätze vermögen wir nicht als Aussprüche eines wahrhaft ökumenischen Concils anzuerkennen; wir verwerfen sie als neue von der Kirche niemals anerkannte Lehren. Von den Gründen, deren

streng wissenschaftliche Ausführung vorbehalten wird, machen wir folgende namhaft:

1. Eine Constatirung der Lehre der Kirche über diese Punkte ist auf der Synode zufolge der Verheimlichung vor ihrer Eröffnung, sowie durch Verhinderung vollständiger Zeugnissabgabe und freier Meinungsäusserung mittelst vorzeitigen Schlusses der Debatte nicht erfolgt. Damit ist die wesentliche Aufgabe eines ökumenischen Concils bei Seite gesetzt worden.
2. Jene Freiheit von jeder Art moralischen Zwangs und jeder Beeinflussung durch höhere Gewalt, welche zum Wesen eines ökumenischen Concils gehört, ist auf dieser Versammlung nicht vorhanden gewesen, unter Andrem:
  - a) weil der Versammlung von dem Papste im Widerspruche mit der Praxis der früheren Concilien eine die Freiheit hemmende Geschäfts-Ordnung auferlegt, trotz Protestes einer grossen Anzahl von Bischöfen belassen, und nachher wiederum ohne Zustimmung der Versammlung modificirt und gegen den abermaligen Protest aufrecht erhalten wurde;
  - b) weil in einer erst zu entscheidenden und den Papst persönlich betreffenden Lehre durch die mannigfaltigsten dem Papste zu Gebote stehenden Mittel ein moralischer Druck auf die Mitglieder ausgeübt worden ist.
3. Wenn bisher stets in der Kirche als Regel gegolten, dass nur das immer, überall und von Allen Bekannte Glaubenssatz der Kirche sein könne, so ist man auf der Vaticanischen Versammlung von diesem Grundsatz abgewichen. Der blosse Bruchtheil einer Bischofsversammlung hat gegen den beharrlichen und noch zuletzt schriftlich erneuerten Widerspruch einer durch ihre Zahl sowohl als durch die Dignität und den Umfang ihrer Kirchen überaus gewichtigen Minorität eine Lehre zum Dogma erhoben, von der es notorisch und evident ist, dass ihr von den drei Bedingungen keine, weder das Immer, noch das Ueberall, noch das von Allen, zukomme. In diesem Vorgange liegt die thatsächliche Anwendung des völlig neuen Satzes, dass als göttlich geoffenbarte Lehre eine Meinung erklärt werden könne, deren Gegentheil bis dahin frei gelehrt und in vielen Diözesen geglaubt wurde.
4. Indem das dritte Kapitel gerade die ordentliche Regierungsgewalt in den einzelnen Kirchensprengeln, welche nach katholischer Lehre den Bischöfen zukommt, auf den Papst überträgt, wird die Natur und Wesenheit des Episkopates als göttlicher, in dem Apostolate gegebener Institution und als integrierenden Bestandtheiles der Kirche alterirt, beziehungsweise völlig zerstört.
5. Durch die Erklärung, dass alle an die ganze Kirche gericht-



teten doctrinellen Aussprüche der Päpste unfehlbar seien, werden auch jene kirchenpolitischen Sätze und Aussprüche älterer und neuerer päpstlicher Erlasse für unfehlbare Glaubensnormen erklärt, welche die Unterwerfung der Staaten, Völker und Fürsten unter die Gewalt der Päpste auch in weltlichen Dingen lehren, welche über Duldung Andersgläubiger und Standesrechte des Clerus Grundsätze aufstellen, die der heutigen Gesellschaft widersprechen. Hiermit wird das friedliche Einvernehmen zwischen Kirche und Staat, zwischen Clerus und Laien, zwischen Katholiken und Andersgläubigen für die Zukunft ausgeschlossen.

Angesichts der Verwirrung, welche durch diese neuen Lehren in der Kirche jetzt schon eingetreten ist und sich in der Zukunft voraussichtlich noch steigern wird, setzen wir in jene Bischöfe, welche diesen Lehren entgegen getreten sind und durch ihre Haltung auf der Versammlung den Dank der katholischen Welt verdient haben, das Vertrauen und richten zugleich an sie die Bitte, dass sie in gerechter Würdigung der Noth der Kirche und der Bedrängniss der Gewissen auf das baldige Zustandekommen eines wahren, freien und daher nicht in Italien, sondern diesseits der Alpen abzuhaltenden ökumenischen Concils mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hinwirken mögen.“

### III.

#### Die Münchener Erklärung von Pfingsten 1871.

(Rheinischer Merkur 1871 S. 238.)

#### Erklärung.

Gegenüber den amtlichen Massregeln und Kundgebungen der deutschen Bischöfe zu Gunsten der Vaticanischen Decrete erachten es die Unterzeichneten für nothwendig, durch folgende Erklärung ihren Standpunkt zu wahren und so viel an ihnen liegt, der hereinbrechenden Verwirrung der Gewissen entgegen zu treten:

1. Treu der unverbrüchlichen und auch von Papst und Bischöfen nicht bestrittenen Pflicht jedes katholischen Christen, am alten Glauben festzuhalten und jede Neuerung, würde sie auch von einem Engel des Herrn verkündet, abzuweisen, beharren wir in der Verwerfung der Vaticanischen Dogmen. — Es ist bisher nicht Lehre der Kirche und nicht katholischer Glaube gewesen, dass jeder Christ an dem Papste einen unumschränkten Oberherrn und Gebieter habe, welchem er direct und unmittelbar unterworfen ist, und dem er, bei Strafe zeitlicher und ewiger Verdammniss in Allem, was seinen reli-

giösen Glauben sowie sein sittliches Thun und Lassen betrifft, unbedingt gehorchen muss — ihm oder seinen Sendboten und Bevollmächtigten. Desgleichen ist es bisher notorisch nicht Lehre der Kirche gewesen, dass einem Menschen, dem jedesmaligen Papste, in seinen an die Kirche gerichteten Aussprüchen über den Glauben, über die Pflichten und Rechte der Menschen, die Gabe der Unfehlbarkeit verliehen sei. Diese Sätze sind vielmehr bis jetzt blosse, wenn auch von Rom sehr begünstigte und mit allen Herrschermitteln beschützte Schulmeinungen gewesen, welche die angesehensten Theologen, ohne sich einem Tadel auszusetzen, bekämpft und verworfen haben. Es ist bekannt — und wenn die deutschen Bischöfe es nicht wissen, so sollten sie es doch wissen —, dass dieselben Lehren ihren Ursprung der Fälschung, ihre Verbreitung dem Zwange verdanken. Durch diese Lehren, wie sie der Papst in seinen Vaticanischen Decreten verkündet hat, wird die Gesamtheit der Gläubigen ihrer wesentlichen Rechte beraubt, das Zeugniss dieser Gesamtheit entwerthet, das Gewicht der kirchlichen Ueberlieferung entkräftet und der oberste Grundsatz des katholischen Glaubens zerstört, dass der Christ nur das anzunehmen verpflichtet sei, was jeder Zeit, überall und von Allen gelehrt und geglaubt worden ist. Wenn gleichwohl der jüngste Hirtenbrief der deutschen Bischöfe behauptet, Petrus sei es, der durch den Mund des sich für unfehlbar erklärenden Papstes gesprochen habe, so müssen wir dieses Vorgeben als eine Blasphemie zurückweisen. Petrus spricht klar und allgemein fasslich zu uns durch seine in der Schrift verzeichneten Thaten und Reden und durch seine auch an uns gerichteten Briefe; aber diese Thaten, Reden und Briefe des Apostels athmen einen völlig andern Geist und enthalten eine andere Lehre als die, welche uns jetzt aufgezwungen werden soll. — Wohl hat man es versucht, diese neuen Lehren, welche in ihrer nackten Derbheit und kaum zu berechnenden Tragweite jedes christliche Gefühl verletzen, abzuschwächen und dem Volke den Wahn beizubringen, als ob sie alt und stets geglaubt und ganz unverfänglich seien. Wie früher, so hat man auch wieder in dem jüngsten Hirtenbriefe sich Mühe gegeben, die Unfehlbarkeit, von der die Decrete sprechen, als ein Vorrecht, welches dem ganzen aus Papst und Bischöfen gemeinschaftlich bestehenden Lehramte zukomme, erscheinen zu lassen. Dies widerspricht aber dem klaren Wortlaute der Decrete: ihm zufolge ist nur der Papst und der aus sich selber, unfehlbar; nur er empfängt den Beistand des hl. Geistes und ist in seinen Entscheidungen völlig unabhängig von dem Urtheile der Bischöfe, deren Zustimmung zu jedem päpstlichen Ausspruche nun Sache der Pflicht geworden ist, und nicht mehr verweigert werden kann. Wenn die deutschen Bischöfe aber behaupten, die „Fülle der Gewalt“, welche gemäss den Vaticanischen Decreten dem Papste zukomme,

dürfe nicht als eine unbeschränkte oder alles umfassende bezeichnet werden, weil der Papst in deren Ausübung an die göttliche Lehre, Ordnung und Satzung gebunden sei, so würde man mit dem gleichen Rechte sagen können, dass eine unumschränkte despotische Gewalt überhaupt, selbst bei den Muhamedanern, nicht existire. Denn auch der türkische Sultan oder der Schah von Persien erkennt die Schranke des göttlichen Rechtes und die Satzungen des Korans an. Durch die neuen Decrete erhebt der Papst nicht nur den Anspruch, das ganze Gebiet der Moral zu beherrschen, er bestimmt auch allein und mit unfehlbarer Lehrautorität, was zu diesem Gebiete gehöre, was göttliches Recht sei, wie dasselbe auszulegen und in Einzelfällen anzuwenden sei. In der Ausübung dieser Gewalt ist der Papst an keine fremde Zustimmung gebunden, Niemanden auf Erden verantwortlich, Niemand darf ihm Einsprache thun; jeder, wer er auch sei, Fürst oder Tagelöhner, Bischof oder Laie, ist im Gewissen verpflichtet, sich ihm unbedingt zu unterwerfen und jedes seiner Gebote ohne Widerrede zu vollziehen. Wenn eine solche Gewalt nicht als eine unumschränkte und despotische bezeichnet werden soll, so hat es niemals und nirgends in der Welt eine unumschränkte und despotische Gewalt gegeben.

2. Wir beharren in der festbegründeten Ueberzeugung, dass die Vaticanischen Decrete eine ernste Gefahr für Staat und Gesellschaft bilden, dass sie schlechthin unvereinbar sind mit den Gesetzen und Einrichtungen der gegenwärtigen Staaten und dass wir durch die Annahme derselben in einen unlösbaren Zwiespalt mit unseren politischen Pflichten und Eiden gerathen würden. Vergeblich versuchen die Bischöfe die unleugbare Thatsache theils todtzuschweigen, theils durch willkürliche Auslegungen päpstlicher Bullen zu beseitigen, dass diese Bullen und Entscheidungen alle politischen Gewalten der Willkür des päpstlichen Stuhles unterwerfen und gerade jene Gesetze am entschiedensten verdammen, welche in der heutigen gesellschaftlichen Ordnung die unentbehrlichsten sind. Die Bischöfe wissen sehr wohl, dass sie in Folge der Vaticanischen Decrete nicht das geringste Recht haben, päpstliche Erlasse, die neuesten oder frühern, durch künstlich ersonnene Auslegungen zu beschränken, und dass die entgegengesetzte Auslegung eines einzigen Jesuiten gerade so viel wiegt, als die von hundert Bischöfen. Ueberdiess stehen auch bereits den Deutungen deutscher Bischöfe die Auslegungen anderer Prälaten gegenüber, unter anderm des Erzbischofs Manning von Westminster, welcher der päpstlichen Unfehlbarkeit den denkbar weitesten Umfang zuerkennt. — Und so halten wir uns auch trotz der bischöflichen Rüge für wohl berechtigt, auch fernerhin die Unfehlbarkeit, welche dem Papste und ihm allein, ohne jede Theilnahme Anderer, zukommen soll, eine persönliche zu nennen; denn dieser Ausdruck ist hier vollkommen richtig und entspricht dem allgemeinen Sprach-

gebrauche, wie man denn die Gewalt, welche ein Monarch unabhängig von den anderen Staatsbehörden, für sich besitzt und übt, eine persönliche zu nennen pflegt; denn auch eine amtliche Prärogative heisst dann mit Recht eine persönliche, wenn sie so fest und unzertrennlich an die Person geknüpft ist, dass diese sich ihrer weder enfässern noch sie Anderen übertragen kann. — Wenn man, was die deutschen Bischöfe unterlassen, die Verdammungen des Syllabus, welcher nun ein mit päpstlicher Unfehlbarkeit bekleidetes Decret geworden ist, die feierliche Verdammung der österreichischen Verfassung durch den Papst, die gleichzeitigen Publicationen der Jesuiten in Laach, in Wien und in Rom, — die bekanntlich besser als die deutschen Bischöfe über die Absichten der Curie unterrichtet sind, — wenn man Alles dieses mit den Vaticanischen Decreten zusammenhält, so muss man die Augen schliessen, um den wohlüberlegten Plan päpstlicher Universalherrschaft nicht zu erkennen. Unsere Regierungen, unsere Gesetze und Staatseinrichtungen, das gesammte Gebiet des Sittlichen, die Handlungen der einzelnen Menschen, Alles soll künftig der Curie und ihren Werkzeugen und theils wandernden theils stabilen Emissären, seien es Bischöfe oder Jesuiten, unterthan sein. Als alleiniger Gesetzgeber in Sachen des Glaubens, der Disciplin und der Sitte, als oberster Richter, als unverantwortlicher Gebieter und Vollstrecker seiner Sentenzen besitzt der Papst nach der neuen Lehre eine Gewaltfülle, wie selbst die ausschweifendste Phantasie sie nicht grösser sich denken kann. Die deutschen Bischöfe aber würden wohlthun, das treffende Wort zu beherzigen, welches einst in ähnlicher Lage der Franziskaner Occam in München ausgesprochen hat. „Wenn der römische Bischof“, sagt Occam, „eine solche Fülle der Gewalt besässe, wie die Päpste sich verwerflicher Weise anmassen und wie Viele irrig und schmeichlerisch ihnen zuertheilen unternehmen, so wären alle Sterblichen Sklaven, was der Freiheit des evangelischen Gesetzes offen zuwider läuft.“

3. Wir berufen uns auf das unfreiwillige Zeugniß, welches die deutschen Bischöfe selbst für die Gerechtigkeit unserer Sache ablegen. Wenn wir die neue Lehre, dass der Papst der universale Bischof und der absolute Gebieter jedes Christen im ganzen Umfange der Moral, also des gesammten sittlichen Thuns und Lassens sei, offen und direct zurückweisen, so zeigen die Bischöfe durch die ungleichen und widersprechenden Deutungen in ihren Hirtenbriefen, dass sie die Neuheit und das Abstossende dieser Lehre sehr gut erkennen und dass sie im Grunde sich derselben schämen. Keiner von ihnen kann sich dazu entschliessen, dem Beispiel Mannings und der Jesuiten zu folgen und den Vaticanischen Decreten ihren einfachen und natürlichen Sinn zu lassen. Aber sie vergessen, dass solche Deutungs- und Abschwächungsversuche, wie sie in ihren Hirtenbriefen

in Anwendung gebracht werden, wenn man sie bei anderen Glaubensdecreten sich erlauben wollte, geradezu alle Festigkeit und Gleichmässigkeit der Lehre erschüttern und eine allgemeine Unsicherheit und Ungewissheit des Glaubens zur Folge haben würden. Was würde wohl an den Glaubensentscheidungen der Kirche, den alten und den neuen, noch fest und zuverlässig bleiben, wenn man eine Behandlung, wie sie im jüngsten Hirtenbriefe der Bulle des achten Bonifacius widerfährt, auf sie alle anwenden, dem klaren Wortlaut, der offenkundigen Absicht der Abfassung überall so in's Antlitz schlagen wollte, wie es hier geschieht? Wir beklagen einen solchen Gebrauch des bischöflichen Lehramtes. Wir beklagen noch tiefer, dass dieselben Bischöfe sich nicht gescheut haben, in einem Hirtenbriefe an das katholische Volk den Gewissensschrei ihrer Diöcesanen mit Schmähungen auf Vernunft und Wissenschaft zu beantworten. Wahrlich, wenn wir von Männern, die keine höhere Pflicht als den blinden Gehorsam zu kennen scheinen, auf ihre ehrwürdigen Vorfahren im Episkopat, auf Bischöfe wie Cyprian, Athanasius, Augustin, blicken, so haben wir ein grösseres Recht als der hl. Bernhard zu dem Schmerzensruf: „Quis nobis dabit, videre ecclesiam sicut erat in diebus antiquis.“

4. Wir weisen die Drohungen der Bischöfe als unberechtigt, ihre Gewaltmassregeln als ungültig und unverbindlich zurück. — Sonst pflegte man in der ganzen Kirche den Grundsatz hochzuhalten: „Sobald von einer Lehre der Zeitpunkt angegeben werden könne, in welchem sie zuerst aufgebracht worden, sei dies ein gewisses Zeichen ihrer Unrichtigkeit.“ Gerade dies ist bei der neuen Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit der Fall. Man vermag den Zeitpunkt, in welchem diese Lehre zuerst sich hervorgezwängt, die Personen, welche sie erdachten, die Interessen, denen sie damit fröhnten, genau zu bestimmen. Wenn Päpste und Bischöfe in früheren Zeiten die Urheber und Anhänger einer unkatholischen Lehre aus der Kirchengemeinschaft ausschlossen, so war es vor Allem der Hinweis auf die Neuheit der Lehre und auf ihren Widerspruch mit dem altüberlieferten Glauben, womit sie, wie mit einem Schilde, sich deckten. An dieser offenbaren und leicht zu constatirenden Thatsache, dass die Lehre bisher nicht als göttlich geoffenbarte gegolten habe, sollten die Betroffenen die Gerechtigkeit des kirchlichen Richterspruches und die Unhaltbarkeit der von ihnen vortragenen Lehre erkennen. Jetzt hat man zum erstenmale — der Fall ist in achtzehn Jahrhunderten nicht vorgekommen — Männer mit dem Kirchenbanne belegt, nicht weil sie eine neue Lehre behaupten und ausbreiten wollen, sondern weil sie den alten Glauben, wie sie selber ihn von ihren Eltern und Lehrern in Schule und Kirche empfangen haben, bewahren und das Gegentheil davon nicht

annehmen, ihren Glauben nicht wie ein Kleid wechseln wollen. — Dass eine ungerechte Excommunication nicht den davon Betroffenen, sondern nur den Bannenden schädige, dass Gott vielmehr solchen unschuldig Misshandelten ihre Leiden zu einer Quelle des Segens werden lasse, ist die gemeinsame Lehre der Väter. Wir wissen aber auch, dass diese Bannungen ebenso ungültig und unverbindlich, als ungerecht sind, dass weder die Gläubigen ihr gutes Recht auf die Gnadenmittel Christi, noch die Priester ihre Befugniss, dieselben zu spenden, dadurch verlieren können, und sind entschlossen, durch Censuren, welche zur Förderung falscher Lehren verhängt worden sind, unser Recht uns nicht verkümmern zu lassen.

5. Wir leben der Hoffnung, dass der jetzt ausgebrochene Kampf unter höherer Leitung das Mittel sein wird, die längst ersehnte und unabweisbar gewordene Reform der kirchlichen Zustände, sowohl in der Verfassung als im Leben der Kirche, anzubahnen und zu verwirklichen. Der Blick auf die Zukunft erhebt und tröstet uns mitten in der Trübsal der gegenwärtigen Verwirrung. Wenn uns gegenwärtig allenthalben in der Kirche die überwuchernden Missbräuche begegnen, welche durch den Sieg der Vaticanischen Dogmen gestärkt und unantastbar gemacht, ja schliesslich bis zur Vernichtung alles christlichen Lebens gesteigert werden würden; wenn wir trauernd das Streben nach geistlähmender Centralisation und mechanischer Uniformität wahrnehmen; wenn wir die wachsende Unfähigkeit der Hierarchie beobachten, welche die grossartige geistige Arbeit der neuen Zeit nur mit dem Schellengeklingel altgewohnter Redensarten und ohnmächtiger Verwünschungen zu begleiten oder zu unterbrechen vermag: — so ermutigt uns doch die Erinnerung an bessere Zeiten und die Zuversicht auf den göttlichen Lenker der Kirche. In solcher Rückschau und Vorschau zeigt sich uns ein Bild echt kirchlicher Regeneration, ein Zustand, in welchem die Culturvölker katholischen Bekenntnisses, ohne Beeinträchtigung ihrer Gliedschaft an dem Leibe der allgemeinen Kirche, aber frei von dem Joche unberechtigter Herrschsucht, jedes sein Kirchenwesen, entsprechend seiner Eigenart und im Einklange mit seiner übrigen Culturmission in einträchtiger Arbeit von Clerus und Laien gestaltet und ausgebildet, und die gesammte katholische Welt sich der Führung eines Primats und Episkopats erfreut, der durch Wissenschaft und durch die thätige Theilnahme an einem gemeinsamen Leben sich die Einsicht und die Befähigung erworben hat, um der Kirche die ihrer einzig würdige Stelle an der Spitze der Weltcultur wieder zu verschaffen und auf die Dauer zu erhalten. Auf

diesem Wege, und nicht durch die Vaticanischen Decrete, werden wir zugleich uns dem höchsten Ziele christlicher Entwicklung wieder nähern, der Vereinigung der jetzt getrennten christlichen Glaubensgenossenschaften, die von dem Stifter der Kirche gewollt und verheissen ist, die mit immer steigender Kraft der Sehnsucht von unzähligen Frommen, und nicht am wenigsten in Deutschland, begehrt und herbeigerufen wird. Das gebe Gott!

München, im Juni 1871.

Ignaz v. Döllinger. — v. Wolf, k. Oberstaatsanwalt. — Graf v. Moy, k. Obersteremonienmeister. — Freiherr v. Perfall, k. Hofmusik- und Hoftheater-Intendant. — Lord Acton-Dalberg. — Sir Blenner-Hasset. — Professor v. Schulte aus Prag. — Professor Reinkens aus Breslau. — Professor Knoodt aus Bonn. — Gymnasial-Oberlehrer Stumpf aus Coblenz. — Professor Michelis aus Braunsberg. — Ludwig Brey, zweiter Vorstand des Gemeinde-Collegiums in München. — Fabrikant M. Schaumberger. — v. Molitor, k. geheimer Rath und Ober-Appell-Ger.-Direktor. — Geheimer Hofrath R. Waagen. — Fabrikdirektor E. Kester. — Professor Dr. Huber. — Professor Dr. H. Seuffert. — Professor v. Sicherer. — Heinrich v. Liano. — Administ.-Rath W. Gail. — App.-Ger.-Rath v. Enhuber. — Münzwarden Dr. v. Schauss. — Professor Cornelius. — Professor M. Haushofer. — Dr. Zirngiebl. — Professor Dr. Berchtold. — Dr. K. Stieler. — Staatsanwalt Streng. — Dr. Ritter. — Professor Friedrich.

#### IV.

### Programm des Katholiken-Congresses in München.

(Stenographischer Bericht Seite 221 ff.)

I. Im Bewusstsein unserer religiösen Pflichten halten wir fest an dem alten katholischen Glauben, wie er in Schrift und Tradition bezeugt ist, sowie am alten katholischen Cultus. Wir betrachten uns deshalb als vollberechtigte Glieder der katholischen Kirche, und lassen uns weder aus der Kirchengemeinschaft noch aus den durch diese Gemeinschaft uns erwachsenden kirchlichen und bürgerlichen Rechten verdrängen.

Wir erklären die wegen unserer Glaubensstreue über uns verhängten kirchlichen Censuren für gegenstandslos und willkürlich, und werden durch dieselben an der Bethätigung der kirchlichen Gemeinschaft in unserem Gewissen nicht beirrt und nicht verhindert.

Von dem Standpunkte des Glaubensbekenntnisses aus, wie es noch in dem sog. Tridentinischen Symbolum enthalten ist, verwerfen wir die unter dem Pontifikate Pius' IX. im Widerspruche mit der Lehre der Kirche und den vom Apostel-Concil an befolgten Grund-

sätzen zu Stande gebrachten Dogmen, insbesondere das Dogma von dem „unfehlbaren Lehramte“ und von der „höchsten, ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction“ des Papstes.

II. Wir halten fest an der alten Verfassung der Kirche. Wir verwerfen jeden Versuch, die Bischöfe aus der unmittelbaren und selbstständigen Leitung der Einzelkirchen zu verdrängen. Wir verwerfen die in den vaticanischen Decreten enthaltene Lehre, dass der Papst der einzige göttlich gesetzte Träger aller kirchlichen Autorität und Amtsgewalt sei, als im Widerspruche stehend mit dem Tridentinischen Canon, wonach eine göttlich gestiftete Hierarchie von Bischöfen, Priestern und Diaconen besteht. Wir bekennen uns zu dem Primate des römischen Bischofes, wie er auf Grund der Schrift von den Vätern und Concilien in der alten ungetheilten christlichen Kirche anerkannt war.

a) Wir erklären, dass nicht lediglich durch den Ausspruch des jeweiligen Papstes und die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der dem Papste zu unbedingtem Gehorsam eidlich verpflichteten Bischöfe, sondern nur im Einklange mit der hl. Schrift und der alten kirchlichen Tradition, wie sie niedergelegt ist in den anerkannten Vätern und Concilien, Glaubenssätze definirt werden können. Auch ein Concil, welchem nicht, wie dem vaticanischen, wesentliche äussere Bedingungen der Oecumenicität mangelten, welches aber in allgemeiner Uebereinstimmung seiner Mitglieder den Bruch mit der Grundlage und Vergangenheit der Kirche vollzöge, vermöchte durchaus keine die Glieder der Kirche innerlich verpflichtenden Dekrete zu erlassen.

b) Wir betonen, dass die Lehrentscheidungen eines Concils im unmittelbaren Glaubensbewusstsein des katholischen Volks und in der theologischen Wissenschaft sich als übereinstimmend mit dem ursprünglichen und überlieferten Glauben der Kirche erweisen müssen. Wir wahren der katholischen Laienwelt und dem Clerus wie der wissenschaftlichen Theologie bei Feststellung der Glaubensregeln das Recht des Zeugnisses und der Einsprache.

III. Wir erstreben unter Mitwirkung der theologischen und canonistischen Wissenschaft eine Reform in der Kirche, welche im Geiste der alten Kirche die heutigen Gebrechen und Missbräuche heben und insbesondere die berechtigten Wünsche des katholischen Volks auf verfassungsmässig geregelte Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten erfüllen werde, — wobei, unbeschadet der kirchlichen Einheit in der Lehre, die nationalen Anschauungen und Bedürfnisse Berücksichtigung finden können.

Wir erklären, dass der Kirche von Utrecht der Vorwurf des Jansenismus grundlos gemacht wird, und folglich zwischen ihr und uns kein dogmatischer Gegensatz besteht.

Wir hoffen auf eine Wiedervereinigung mit der griechisch-orientalischen und russischen Kirche, deren Trennung ohne zwingende Ursachen erfolgte und in keinen unausgleichbaren dogmatischen Unterschieden begründet ist.

Wir erwarten unter Voraussetzung der angestrebten Reformen und auf dem Wege der Wissenschaft und der fortschreitenden christlichen Cultur allmählig eine Verständigung mit den protestantischen und den bischöflichen Kirchen.

IV. Wir halten bei der Heranbildung des katholischen Clerus die Pflege der Wissenschaft für unentbehrlich.

Wir betrachten die künstliche Abschliessung des Clerus von der geistigen Cultur des Jahrhunderts (in Knabenseminarien und einseitig von Bischöfen geleiteten höheren Lehranstalten) bei dessen grossem Einflusse auf die Volkscultur als gefährlich und höchst ungeeignet zur Erziehung und Heranbildung eines sittlich frommen, wissenschaftlich erleuchteten und patriotisch gesinnten Clerus.

Wir verlangen für den sog. niederen Clerus eine würdige und gegen jegliche hierarchische Willkür geschützte Stellung. Wir verwerfen die durch das französische Recht eingeführte und neuestens allgemeiner angestrebte willkürliche Versetzbarkeit (*amovibilitas ad nutum*) der Seelsorgsgeistlichen.

V. Wir halten zu den die bürgerliche Freiheit und humanitäre Cultur verbürgenden Verfassungen unserer Länder, verwerfen darum auch aus staatsbürgerlichen und culturhistorischen Gründen das den Staat bedrohende Dogma von der päpstlichen Machtfülle und erklären, unseren Regierungen im Kampfe gegen den im Syllabus dogmatisirten Ultramontanismus treu und fest zur Seite zu stehen.

VI. Da offenkundig durch die sog. „Gesellschaft Jesu“ die gegenwärtige unheilvolle Zerrüttung in der katholischen Kirche verschuldet worden ist; da dieser Orden seine Machtstellung dazu missbraucht, um in Hierarchie, Clerus und Volk culturfeindliche, staatsgefährliche und antinationale Tendenzen zu verbreiten und zu nähren; da er eine falsche und corrupirende Moral lehrt und geltend macht: so sprechen wir die Ueberzeugung aus, dass Friede und Gedeihen, Eintracht in der Kirche und richtiges Verhältniss zwischen ihr und der bürgerlichen Gesellschaft erst dann möglich ist, wenn der gemeinschädlichen Wirksamkeit dieses Ordens ein Ende gemacht sein wird.

VII. Als Glieder der katholischen noch nicht durch die vaticanischen Decrete alterirten Kirche, welcher die Staaten politische Anerkennung und öffentlichen Schutz garantirt haben, halten wir auch unsere Ansprüche auf alle realen Güter und Besitztitel der Kirche aufrecht.

## V.

## Die Beschlüsse des zweiten Altkatholiken-Congresses zu Köln.

(Verhandlungen Seite VII—XXIII.)

I. Anträge betreffend die Organisation der Seelsorge, vorgelegt von der theologischen Commission des Central-Comité's und angenommen in der ersten und zweiten Delegirten-Versammlung am 20. September.

Der Congress erklärt sich mit folgenden Sätzen einverstanden, welche sich an die Erklärung der Münchener Pfingst-Versammlung Nro. 4 und an die Resolution des Münchener Congresses anschliessen:

1. Die wegen ihrer Glaubensstreue suspendirten oder excommunicirten Priester sind zur Vornahme aller priesterlichen Acte berechtigt: sie können die kirchlichen Heilmittel nicht nur gültig, sondern auch, in Anbetracht des durch die Vaticanischen Bischöfe und Geistlichen geschaffenen Nothstandes, erlaubter Weise spenden und müssen sich im Falle des Bedürfnisses zur Spendung derselben verpflichtet erachten.

2. Die der alten Kirche unbekante, nur auf positiver Gesetzgebung beruhende Regel, dass jeder Priester zur Spendung des Bussacramentes der Approbation des Bischofs bedarf, kann bei dem gegenwärtigen Nothstande nicht als bindend angesehen werden.

3. Desgleichen sind die auf der Diöcesan-Eintheilung beruhenden Beschränkungen der priesterlichen Thätigkeit unter den gegebenen Verhältnissen nicht als bindend zu erachten.

4. Wo sich das Bedürfniss herausstellt, sind die dem alten Glauben treu gebliebenen Katholiken berechtigt, eine regelmässige Seelsorge durch Bestellung eines Pfarrers zu organisiren. Ein solcher kann unter den jetzigen Verhältnissen auch ohne Institution und trotz des Widerspruchs des vom alten Glauben abgefallenen Bischofs alle pfarrlichen Functionen rechtsgültig vornehmen.

5. Sofern die Beobachtung der liturgischen Vorschriften z. B. über die Feier der h. Messe auf consecrirten Altären, über die Segnung der kirchlichen Geräthe und Gewänder u. dgl., nicht möglich ist, sind dieselben nicht verpflichtend, da die Gültigkeit der liturgischen Acte von solchen Dingen nicht abhängt und auch nach dem formellen Rechte in Nothfällen von jenen Vorschriften Umgang genommen werden kann.

6. Wo für die Feier des Gottesdienstes die Benutzung einer katholischen Kirche nicht zu erlangen ist, darf unbedenklich eine evangelische Kirche oder ein anderes Local benutzt werden.

7. An den herkömmlichen liturgischen Einrichtungen ist mög-

lichst festzuhalten. Der Gebrauch der deutschen Sprache bei der Spendung der Sacramente und anderen kirchlichen Acten, z. B. bei der Beerdigung, ist in der Ausdehnung gerechtfertigt, in welcher er in verschiedenen Diöcesen rechtmässiges Herkommen ist oder war. Wo es angemessen erscheint, ist bei der Spendung der Taufe, der Beerdigung u. s. w. eine geeignete Anrede an die Anwesenden zu halten.

8. Die endgültige Prüfung der tief gefühlten Missbräuche und die Durchführung der entsprechenden Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Cultus bleibt den verfassungsmässigen Organen der Kirche vorbehalten. Für jetzt wird eine heilsame und unbestreitbar berechnete Reform schon dadurch erzielt werden, dass Stölgelöhne, Messstipendien u. dgl. beseitigt, die Missbräuche und Auswüchse des Ablasswesens, der Heiligenverehrung, der Scapulare, Medaillen u. s. w. vermieden werden.

9. Auch das ist eine heilsame Reform, dass von unseren Geistlichen in den Predigten alle Declamationen über kirchlich-politische Tagesfragen so wie alle Bitterkeiten gegen Andersgläubige vermieden werden. Indem der Priester die grossen Wahrheiten des Evangeliums zum Hauptgegenstande der Predigt und des sonstigen Unterrichts macht, wird er zugleich die wahrhaft christliche und katholische Gesinnung fördern und der Verständigung unter den Angehörigen der verschiedenen Confessionen vorarbeiten.

10. Es hängt von localen Bedürfnissen und Verhältnissen ab, ob die Vornahme geistlicher und gottesdienstlicher Handlungen auf einzelne Fälle zu beschränken oder eine regelmässige Seelsorge mit Aufstellung eines Pfarrers und Gemeindevorstandes (Nro. 4) einzurichten ist. Wo letzteres geschieht, ist alles zu vermeiden, was den Schein einer Trennung von der katholischen Kirche hervorrufen oder den Rechten auf das Vermögen und die kirchlichen Gebäude der bestehenden Gemeinden präjudicieren könnte.

11. Zur Erzielung grösserer Einigung und zur Vermeidung möglicher Missgriffe wird den Localcomités empfohlen, über die beabsichtigte Organisation der Seelsorge an ein dafür zu bestellendes Comité (Nro. 15) ausführlich zu berichten.

12. Bezüglich der kirchlichen Gültigkeit der Eheabschliessung — hinsichtlich der Sicherstellung der bürgerlichen Gültigkeit derselben werden besondere Anträge vorbehalten — ist folgendes zu bemerken:

- a. Nach dem geltenden kirchlichen Rechte hat die Consenserklärung der katholischen Brautleute regelmässig vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen zu geschehen, also dort, wo eine altkatholische Gemeinde organisirt ist (Nro 4), vor dem Pfarrer derselben oder einem von ihm bevollmächtigten Priester.

- b. Ist der zuständige Pfarrer durch Anerkennung der Vaticanischen Neuerungen vom katholischen Glauben abgefallen, so genügt die Erklärung des Consenses vor zwei Zeugen, also auch die sog. Civilehe, zur Gültigkeit der Ehe. Die katholischen Brautleute werden aber in diesem Falle, um die herkömmliche Einsegnung der Ehe nicht zu entbehren, sich von dem Pfarrer der in der Nähe bestehenden altkatholischen Gemeinde oder von einem andern Priester trauen lassen.

13. Für diejenigen Eehindernisse, welche lediglich auf positivem kirchlichen Rechte beruhen und von denen regelmässig dispensirt zu werden pflegt, braucht unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine bischöfliche oder päpstliche Dispensation nicht nachgesucht zu werden. Sie sind im Gewissen nur insoweit verbindlich, als nicht Gründe vorhanden sind, welche materiell die Dispensation rechtfertigen würden.

14. Im Anschluss an Nro. 4 der in München gefassten Resolution wird erklärt, dass, so lange wir nicht in Deutschland einen zum alten katholischen Glauben sich bekennenden Bischof haben, fremde Bischöfe, insbesondere die Bischöfe der Utrechter und der armenischen Kirche, zur Vornahme bischöflicher Functionen, insbesondere zur Spendung der Firmung und zur Ordination von geeigneten Candidaten des geistlichen Standes angegangen werden können. Wir wahren uns ferner im Anschlusse an jene Resolution das Recht, eine regelmässige bischöfliche Jurisdiction dadurch herzustellen, dass würdige Männer von den dem alten katholischen Glauben treu gebliebenen Priestern und den Vertretern der Gemeinden zu Bischöfen gewählt und von einem rechtläubigen Bischof geweiht werden und dass dieselben zunächst in der Weise der Missions-Bischöfe der alten Kirche fungieren.

15. Der Congress wählt ein Comité aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Theologen, zwei Canonisten sein müssen. Diesem Comité liegt ob:

I. Die Vorbereitung der Bischofswahl. Dasselbe hat:

- a. alle und jede sich auf die Opportunität der Wahl, die Residenz des Bischofs, die Dotation, das Verhältniss zu den Regierungen, zu den Gemeinden u. s. w. beziehenden Fragen zu untersuchen und zu lösen,
- b. den Zeitpunkt der Wahl zu bestimmen und die Wahlversammlung einzuberufen,
- c. die Wahlordnung zu entwerfen, unter Festhalten daran, dass als Wähler anzuerkennen sind:
  - sämmtliche uns angehörende Priester, je nach der Grösse der Seelenzahl ein Delegirter oder zwei aus den einzelnen Gemeinden, die Mitglieder des Comité's,

d. die für die Consecration erforderlichen und in Gemeinschaft mit dem eventuell gewählten Bischöfe die bezüglich des Verhältnisses zu den Regierungen nöthigen Schritte zu thun.

II. Das Comité hat ferner ein Statut für die Gemeinde-Organisation zu entwerfen, welches den einzelnen sich bildenden Gemeinden als Norm zu dienen geeignet ist.

III. Der Congress betraut bezüglich der Gemeinde- und Seelsorgsverhältnisse dieses Comité mit jener Autorität, welche ihm selbst durch die Sachlage und das Vertrauen der Altkatholiken bewohnt, und erwartet zuversichtlich, dass die einzelnen Seelsorger und Gemeinden den Rath oder die Entscheidung des Comité's einholen werden, so oft Zweifel aufstossen, welche nicht schon in den vom Congress selbst formulirten Grundsätzen ihre Lösung finden.

IV. Das Comité ist betraut mit der Abfassung der zur Ausführung der Congressbeschlüsse nöthigen Eingaben an die Regierungen.

V. Sämmtliche Gemeinden sind davon in Kenntniss zu setzen, an welches Comité-Mitglied sie ihre Anfragen u. s. w. zu richten haben.

II. Antrag, betreffend das Verhältniss zu den andern Confessionen, vorgelegt von der theologischen Commission des Central-Comité's und angenommen in der dritten Delegirten-Versammlung am 21. September.

Der Congress wiederholt den in den Münchener Programmen von Pfingsten und vom September 1871 (Stenogr. Bericht S. XIII und S. 222) enthaltenen Ausdruck der Hoffnung auf eine Wiedervereinigung der jetzt getrennten christlichen Glaubensgenossenschaften. Er spricht den Wunsch aus, dass die Theologen aller Confessionen diesem Punkte ihre Aufmerksamkeit zuwenden mögen, und ernennt eine Commission, welcher der Auftrag ertheilt wird:

1. sich mit den bereits bestehenden oder sich bildenden Vereinen zur Hebung der kirchlichen Spaltung in Verbindung zu setzen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen über die vorhandenen Differenzen und die Möglichkeit ihrer Beseitigung anzustellen und zu veranlassen und die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Untersuchungen in wissenschaftlichen Werken und Zeitschriften zu erleichtern;
3. durch populäre Schriften und Aufsätze die Kenntniss der Lehren, Einrichtungen und Zustände der getrennten Kirchen und Confessionen, die richtige Würdigung der vorhandenen Einigungs- und Differenzpunkte zu fördern und überhaupt das Verständniss und Interesse für die wünschenswerthe Verständigung in weiteren Kreisen zu wecken und zu erhalten.

Zu Mitgliedern der Commission ernennt der Congress die hier anwesenden Herren v. Döllinger, Friedrich, Langen, Lutterbeck, Michaud, Michelis, Reinkens, Reusch, Rottels und v. Schulte und ersucht dieselben, andere Männer zu cooptiren und sich mit denselben über eine zweckdienliche Organisation zu einigen.

III. Antrag, betreffend die Rechte der (Alt-)Katholiken, vorgelegt von der juristisch-politischen Commission des Central-Comité's und angenommen in der dritten Delegirten-Versammlung am 21. September.

In Erwägung,

dass die Uebelstände der Lage, in welche die den Vaticanischen Decreten vom 18. Juli 1870 die Anerkennung versagenden Katholiken sich durch die factische Durchführung dieser Decrete in kirchenrechtlicher Hinsicht versetzt finden, sich von Tag zu Tag gesteigert und alles Maass des Erträglichen erschöpft haben,

dass demnach die Altkatholiken die dringendste Veranlassung haben, von der im Art. VII der Resolutionen des Münchener Congresses niedergelegten Rechtsverwahrung zur rechtlichen Ausführung und Geltendmachung ihrer Rechte überzugehen;

I. E., dass aber die Rechtsfrage, d. h. die Frage: ob die Altkatholiken im Staate und in der Rechtsordnung Rechte und welche sie haben, mit der Frage nach der Berechtigung der von denselben in dogmatischer und kirchlicher Hinsicht genommenen Stellung innigst verwachsen ist, so, dass die Bejahung dieser letztern Frage im Allgemeinen auch die Bejahung der erstern nothwendig macht, und umgekehrt, wer unsere dermalige factische Lage nicht als eine rechtswidrige anerkennt, oder wer die rechtliche Möglichkeit, diesen Zustand mit den Mitteln der staatsrichterlichen Hülfe aufzuheben, läugnet, auch behaupten und beziehungsweise einräumen muss, dass unsere oppositionelle Stellung der inneren und dogmatischen Berechtigung vollständig ermangele;

I. E., dass nun I. zur Präcisirung des Einflusses der Vaticanischen Decrete auf die Rechtssphäre es hier am Orte ist, hervorzuheben:

1. dass die in der Constitution „Pastor aeternus“ als Dogma declarirte Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit und absoluten Machtfülle des römischen Bischofes (Papstes) nicht etwa nur das im deposito fidei enthaltene Object, sondern vielmehr das Subject, dem der Glaubensinhalt und das kirchliche Leben anvertraut ist und innewohnt, also die Person des Depositars, den Träger der kirchlichen Lehr- und Regierungsgewalt, dogmatisch zu definiren bezweckt und eine solche Definition zum Inhalte hat;

2. dass mithin die fragliche Lehre zufolge dieses ihres formellen Characters, über den Kreis des rein internen Lebens der Kirche hinausgehend, eine Präcisirung des die Kirche selbst constituirenden Wesens darstellt, woraus dann weiter aber mit Nothwendigkeit folgt:
3. dass durch die in dem angeblichen Dogma nachgewiesener Massen enthaltene Neuerung nicht etwa, wie es bei dem sog. Dogma von der unbefleckten Empfängniss der Fall war, nur der objective Gehalt dessen, was die Kirche lehrt, alterirt, sondern vielmehr der Begriff und die Substanz des lehrenden Subjectes selbst novirt, d. h. ein neues Kirchenwesen, eine neue Kirche constituirte und an die Stelle der bestehenden Kirche gesetzt worden ist, und zwar so, dass dieselbe nicht etwa als Rechtsnachfolgerin der bis dahin bestehenden Kirche, sondern so angesehen werden soll, als habe es nie eine anders constituirte Kirche gegeben; — welcher radicale Bruch mit der Geschichte und der geschichtlich begründeten Kirche sich besonders scharf in der logischen Unmöglichkeit des Versuches ausspricht, die fragliche Lehre auf conciliarischem Wege definiren zu wollen, während doch der Inhalt der Lehre selbst die Competenz und Autorität des Concils als des definirenden Subjectes nicht bloss ex nunc aufhebt, sondern ex tunc negirt;

I. E., dass II. aus diesem formellen und materiellen Wesen der fraglichen Constitution mit Nothwendigkeit folgt,

1. dass nunmehr die bis zum 18. Juli 1870 statthaft gewesene und sogar dogmatisch correcte Unterscheidung zwischen dem dogmatisch und canonistisch zu Recht bestehenden Wesen der katholischen Kirche und den accidentellen und rein factischen Entstellungen ihres Wesens und insbesondere der sogenannten ultramontanen Partei und Geistesrichtung alle und jede Anwendbarkeit verloren hat, da, nachdem in Folge des Infallibilitäts-Dogma's der Ultramontanismus sich als die Kirche selbst gesetzt hat, von einer ultramontanen Partei und Geistesrichtung in dieser Kirche vernünftigerweise keine Rede mehr sein, vielmehr statt jener frühern Unterscheidung nur noch unterschieden werden kann und muss zwischen der geschichtlich begründeten, von den Staaten als solcher anerkannten katholischen Kirche, und der dieselbe von sich ausschliessenden, zu derselben in contradictorischen Gegensatz getretenen, sich selbst constituirenden ultramontanen Kirche;
2. dass die Constituirung dieser Gegenkirche
  - a) für die zu derselben Uebergetretenen die Erlöschung aller Titel, auf Grund welcher sie in den Besitz der kirch-

lichen Jurisdictions- und anderer Rechte gelangt sind, unausbleiblich nach sich gezogen hat, —

dass als solche specielle Folgen hier insbesondere hervorzuheben sind:

1. dass die Androhung und das Aussprechen kirchlicher Censuren von Seiten infallibilistischer Inhaber der Kirchengewalt gegen die Altkatholiken nicht nur wegen Mangels der Legitimation im kirchenrechtlichen Sinne als null und nichtig, sondern als Anmassung einer Amtsgewalt zurückzuweisen und nach § 132 des deutschen Strafgesetzbuches zu behandeln ist;
  2. dass die „Kirchenoberen“, wenn sie die Austübung des altkatholischen Gottesdienstes öffentlich als eine sacrilegische Handlung bezeichnen, oder wenn sie durch Androhung kirchlicher Schreckmittel von dem Besuche des altkatholischen Gottesdienstes abzuhalten suchen, dadurch sich des in den §§ 166, 167 des deutschen Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens schuldig machen;
  3. dass dieselben, indem sie durch Verweigerung des Mitgebrauches der Kirchen etc. die Altkatholiken nöthigen, zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse und Herstellung des Gottesdienstes ungewöhnliche Geldmittel aufzubringen, denselben zum Ersatz des durch obige widerrechtliche Handlungen verursachten Schadens verpflichtet sind;
- b) dass dagegen andererseits die Constituirung der ultramontanen Gegenkirche principiell und de jure keinen Einfluss hat üben können, weder auf das rechtliche Dasein der katholischen Kirche an sich und in ihrer Stellung im Staate, noch auf die Rechte, welche denjenigen Katholiken, die, um der bestehenden Kirche treu zu bleiben, der dieselbe in ihrer Grundverfassung angreifenden Constitution die Anerkennung versagen, als Gliedern der im Staate anerkannten Kirche nach in Kraft bestehenden Gesetzen zukommen;
- dass zwar für die Altkatholiken in Folge des Abfalles des gesammten Episcopates in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz die Episcopalverfassung, das Fundament der katholischen Kirchenverfassung, sich als de facto aufgelöst darstellt, und in Folge dessen das kirchliche Leben in allen Theilen gehemmt ist;
- dass jedoch dieser durch den Verrath der kirchlichen Oberen und des grössten Theiles des Clerus herbeigeführte Zustand unmöglich als Grund für die Legitimität dieses factischen Zustandes angerufen werden und dazu berechtigen kann, die katholische Kirche in ihrem legitimen Sinne als nicht



mehr bestehend anzusehen, oder sie da zu finden, wo für die sinnliche Auffassung Bischöfe, Clerus und kirchliches Leben sind, da eine solche Auffassung grade das Wesen des Infallibilismus bildet, indem er die Person mit der Sache, die Form mit dem Wesen, das de facto Seiende mit dem de jure Seienden identificirt, kurz die Macht der Thatsache an die Stelle des Rechts und der Legitimität setzt;

dass vielmehr in diesem die berechnete Kirche erdrückenden Thatbestände für ihre Bekenner die dringende Mahnung, die Pflicht und das Recht liegt, zur Herstellung der religiösen Freiheit des katholischen Glaubens so wie zur Befreiung der katholischen Kirche aus den Fesseln der ultramontanen Gegenkirche ohne allen und jeden Zeitverlust mit der Herstellung der äussern Organisation vorzugehen, und vor Allem für die Herstellung der legitimen Episcopalgewalt zu sorgen;

dass hierbei, da die Beobachtung der in dieser Hinsicht üblich gewesenen traditionellen Formen durch die radicale Subversion aller Tradition zur Unmöglichkeit geworden ist, auch mit Recht auf die im Wesen der Sache selbst gegebene Form der Wahl durch Clerus und Volk zurückgegangen werden darf, die Consecration selbst aber durch irgend einen andern katholischen Bischof geschehen kann;

dass das unbestreitbare Recht der Altkatholiken auf Ausübung der katholischen Religion und freie Regulirung der internen Angelegenheiten der Kirche dieselben nicht minder berechnen muss, die Herstellung des kirchlichen Gemeindegemeinschaftens auf dem Wege zu bewirken, der ihnen durch die Ereignisse übrig gelassen worden ist;

dass in dem rechtlichen Vorhandensein der Voraussetzungen zur Herstellung der legitimen Episcopal-Jurisdiction und des kirchlichen Gemeindegemeinschaftens die Grundbedingungen als gegeben erscheinen müssen, von denen die Aufhebung der rechtswidrigen Lage der Altkatholiken durch das Mittel der richterlichen Hülfe, wenn nicht für alle, so doch für die meisten und die wichtigsten Punkte als abhängig angesehen werden mag;

I. E., dass nun zwar gegen vorstehende Ausführung der Einwand erhoben werden möchte, sie führe, abgesehen von anderen Consequenzen, zu einer Eviction des gesammten Kirchengutes aus der Hand der nach Millionen zählenden Anhänger der illegitimen Besitzerin zum Vortheile einer fast verschwindend kleinen Minorität, — eine Consequenz, deren Unvereinbarkeit mit den thatsächlichen Verhältnissen und den Anschauungen der Gegenwart für den juri-

dischen Standpunkt die Richtigkeit und für den politischen Standpunkt die Durchführbarkeit des zu Grunde gelegten Principes bezweifeln lassen müsse;

I. E., dass jedoch dieser Einwurf sich dadurch beseitigt, dass, was dabei gänzlich übersehen wird, nach dem Wesen der katholischen Kirche die Centralisation aller Rechtsansprüche in einer einzigen Hand ebenso sehr wie die der kirchlichen Jurisdiction überhaupt, — wie beides zum Wesen der ultramontanen Kirche gehört, — gänzlich ausgeschlossen ist, diese Rechtsansprüche vielmehr überall individualisirt sind, und auch objectiv überall durch das kirchliche Bedürfniss der Berechneten begrenzt werden; dass demzufolge aber ein von unserer Seite zu erhebender Anspruch, wenn er, von dem maassgebenden kirchlichen Bedürfnisse absehend, sich lediglich darauf stützen wollte, dass der Besitzer nicht mehr ex titulo foundationis besässe oder das Gut nicht mehr stiftungsmässig verwende, selbst die lex foundationis ausser Acht lassen würde, und mittelst der Einrede der mangelnden Activ-Legitimation oder des mangelnden Interesses beseitigt werden müsste;

I. E., was sodann III. unser Verhältniss zum Staate betrifft:

dass die Altkatholiken ohne alle Frage berechnet sind, für die Ausübung aller durch die unalterirt gebliebene Eigenschaft als Glieder der vom Staate anerkannten Kirche gegebenen und bedingten Rechte, somit auch der vorstehend speciell hervorgehobenen Befugnisse den Schutz der Staatsregierungen zu beanspruchen, und es als eine Verweigerung der durch die Verfassungen übernommenen Garantie der religiösen Freiheit ansehen müssten, wenn man sie als ein Mittel, sich die Cultus- und Gewissensfreiheit zu erhalten, darauf verweisen wollte, vor dem ultramontanen Absolutismus sich in den religiösen Nihilismus des Dissidententhums zu flüchten,

dass sie jedoch weder eine Intervention des Staates mit den Mitteln der administrativen Gewalt, noch auch den Weg der Gesetzgebung — obgleich derselbe zur allseitigen Regulirung der durch die Vaticanische Neuerung erzeugten Wirren nicht zu umgehen sein mag — als das in erster Linie stehende und zugleich correcteste Mittel ansehen können; dass sie vielmehr als solches nichts weiter beanspruchen, als dasjenige, wozu die Regierungen auch von ihrem eigenen Standpunkte aus durch die Vaticanische Neuerung und Selbsterhebung sich provocirt finden müssen, d. h. eine klare und entschiedene, mit der von der römischen Kirche selbst ihnen gegenüber eingenommenen Stellung correspondirende Haltung;

I. E., dass nämlich was

a) die Nothwendigkeit einer solchen Entscheidung betrifft,

darüber eine Ungewissheit weder bestehen kann, noch irgend wo besteht, dass die Staatsregierungen der Vaticanischen Neuerung gegenüber sich nicht länger passiv verhalten können, indem ein solches Verhalten und selbst jede schwankende und unklare Stellungnahme entweder practisch denselben Erfolg wie eine positive Entscheidung zu Gunsten des Ultramontanismus haben, oder aber die untergeordneten Behörden in ihrer administrativen resp. richterlichen Thätigkeit bezüglich der Rechtsverhältnisse beider Parteien gänzlich behindern — ein justitium herbeiführen würde;

dass b) die Competenz des Staates zur Prüfung und Beurtheilung der Consequenzen der Vaticanischen Decrete für die Rechtsphäre selbstverständlich ist, aber auch deshalb nicht bezweifelt werden kann, weil die katholische Kirche in einem bestimmten, meist staatsgrundgesetzlich geregelten Verhältnisse zu ihm steht und in Folge dessen kirchliche Acte mit civilrechtlicher Wirkung versehen sind und aus der kirchlichen Stellung civilrechtliche Pflichten hervorgehen, den Bischöfen, Pfarrern u. s. w. der anerkannten Kirche bestimmte Rechte zustehen, wodurch die Frage: wer gehört der anerkannten Kirche als Bischof, Priester, Laie an? — gar nicht umgangen werden kann;

dass aber c) die zur Sache selbst zu fallende Entscheidung dadurch bestimmt werden muss, dass die Vaticanischen Decrete,

1. wie oben sub I. nachgewiesen worden, nicht sowohl nur den objectiven Gehalt der Kirchenlehre alterirt, als vielmehr die Person des lehrenden und regierenden Subjects novirt, ein neues Kirchenwesen aufgerichtet haben, in welchem die Landesbischöfe jeder *jurisdictio propria* entkleidet sind, und ihnen nur die mit den Grundsätzen des Staatsrechts unvereinbare Bedeutung von zu absolutem Gehorsam gegen eine auswärtige Centralgewalt verpflichteten Vicarien übrig gelassen ist,
2. die Erhebung päpstlicher Cathedralsprüche zu Glaubenssätzen nach sich ziehen, welche, wie die Constitution *Unam sanctam* und der Syllabus, die unbedingte Herrschaft des römischen Bischofes über alle Staaten und Menschen statuiren,
3. das ganze Gebiet des ethischen Lebens, also auch dessen auf das staatliche und sociale Gemeinwesen sich beziehende Seite den unfehlbaren Stuhlsprüchen der Päpste überantworten;

dass hierdurch aber ein Kirchenwesen gegeben erscheint, in welchem wegen seiner radicalen Staatswidrigkeit der Staat unmöglich die mit ihm wesentlich und geschichtlich befreundete katholische Kirche wiedererkennen kann;

dass mithin die Reaction, wozu der Staat sich durch diesen Vor-

gang der sich so nennenden Kirche provocirt finden muss, offenbar nur dann correct und klar ist, wenn er dieses durch die Vaticanischen Decrete constituirte Kirchenthum nur als ein von der von ihm anerkannten Kirche substanziiell verschiedenes Wesen anerkennt, das heisst: diese römische Kirche als die katholische Kirche nicht anerkennt;

dass insbesondere der in dieser Hinsicht mehrfach gemachte Versuch, sich einer solchen klaren Unterscheidung dadurch zu entziehen, dass man schlechthin nur zwischen der katholischen Kirche und einer in derselben herrschend gewordenen ultramontanen Partei oder, wie man sagt, dem Jesuitismus zu unterscheiden habe, dermalen

1. ohne Sinn ist, weil, wie bereits früher gezeigt wurde, diese sogenannte ultramontane und jesuitische Geistesrichtung nicht mehr bloss als solche, als Begriff, sondern eben als kirchlich constituirtes Wesen besteht, so dass der Staat nur die Alternative hat, sie als die Kirche, resp. die Kirche als Ultramontanismus anzuerkennen oder als solche zu negiren: — *sim ut sum, aut non sim*: — Unterwerfung oder Krieg! *tertium non datur*;

2. dass sodann aber jener Versuch nur den practischen Erfolg haben kann, dass bei der dabei unvermeidlichen Confundirung der ihrem Lande und ihrer Regierung ebenso aus religiösen Gründen wie in nationaler und patriotischer Gesinnung ergebenen Altkatholiken mit den Neukatholiken die Ersteren entweder von den gegen die Letzteren gerechtfertigten Maassnahmen ohne allen Grund mitgetroffen, oder aber der äusserlichen Mitteln unzugänglichen Macht des neukatholischen Kirchenthums aufgeopfert würden:

Aus diesen Gründen

beschliesst der Congress:

Er vertraut und erwartet,

dass die hohen Regierungen der deutschen und österreichischen Staaten, so wie der Schweiz, zu der schwebenden kirchlichen Frage eine feste und klare Stellung nehmen, demgemäss nicht nur an der in amtlichen Erlassen ausgesprochenen Erklärung:

„dass den Vaticanischen Decreten vom 18. Juli 1870 keinerlei rechtliche Wirksamkeit beizulegen sei“;

festhalten, sondern auch der dieser Erklärung zu Grunde liegenden Unterscheidung zwischen der staatsrechtlich und historisch begründeten, als solcher von den Staaten anerkannten katholischen Kirche auf der einen, und der durch jene Decrete constituirten, jeder dogmatischen und geschichtlichen Begründung entbehrenden ultramontan-römischen Kirche auf der andern Seite dadurch practische Verwirklichung geben werden,

dass sie

- A. die an der alten katholischen Kirche festhaltenden, die Vaticanischen Decrete als eine Neuerung verwerfenden Katholiken als Glieder der staatlich anerkannten Kirche ansehen und als solche schützen;
  - B. dagegen die der Vaticanischen Neuerung zugethanen Bischöfe und deren Organe jeder Jurisdiction über die Altkatholiken, welche in den Vaticanischen Decreten ohnehin als nicht zur neukatholischen Secte gehörig erklärt werden, entbehrend erachten;
- dass sie, in nothwendiger Consequenz beider Sätze,
- I. die von den Altkatholiken auf Grund einer von dem Congresse aufzustellenden Wahlordnung zu wählenden Bischöfe nach erfolgter Consecration als Bischöfe der katholischen Kirche anerkennen, und demgemäss
    1. dieselben mit denselben Befugnissen über die altkatholischen Gemeinden ausgestattet ansehen, welche nach dem geltenden Rechte den katholischen Bischöfen zustehen,
    2. den also gewählten Bischöfen eine Staatsdotacion gewähren,
    3. die altkatholischen Priester als befähigt zur Anstellung auf Staatspatronatspfründen und Staatsanstalten ansehen und den bereits im Dienste altkatholischer Gemeinden stehenden Geistlichen, so wie den Geistlichen in neu sich bildenden altkatholischen Gemeinden Dotacionen aus Staatsmitteln gewähren,
    4. vorerst auch einen etwa in einem andern Staate residirenden altkatholischen Bischof als zur Ausübung der Jurisdiction legitimirt erachten,
    5. von den zu wählenden Bischöfen den Eid der Treue entgegennehmen, sodann ferner anerkennen werden:
  - II. Die von altkatholischen Gemeinden gewählten Pfarrer sind als Pfarrer zu erachten, und zur Vornahme aller Acte mit staatlicher Wirkung befugt, denen das Staatsgesetz civile Wirkungen beilegt, insbesondere zur Trauung und Führung von Civilstandsregistern nach dem Herkommen, beziehungsweise nach den staatsgesetzlichen Normen.
  - III. Die altkatholischen Gemeinden sind als solche auf Grund der Anerkennung der katholischen Kirche im Staate, ohne dass es einer besondern Verleihung der Corporationsrechte bedarf, juristische Personen, die zur Ausübung jener Rechte legitimirten Subjecte, welche das Staatsgesetz den Kirchengemeinden einräumt oder welche ihnen nach dem Kirchenrechte zustehen.
  - IV. Die Altkatholiken haben keine Verpflichtung, für die kirchlichen Zwecke der Neukatholiken Beiträge zu leisten.

- V. Die Altkatholiken haben das unbedingte Recht, den Mitgebrauch aller dem katholischen Gottesdienste gewidmeten Kirchen zu verlangen, da dieselben dem katholischen Gottesdienste gewidmet sind, — mag man als Eigenthümerin die Kirche selbst annehmen, oder die sogenannte Zweckvermögenstheorie haben, oder nach dem Landesrecht die Kirchengemeinde Eigenthümerin sein, — weil der Abfall der Einen die Anderen ihres Rechtes nicht berauben kann.
  - VI. Die Altkatholiken behalten alle Rechte an dem sonstigen Stiftungsgute, Pfründen, Schulstiftungen u. s. w.
  - VII. Die Altkatholiken haben den Anspruch behalten, die für katholische Cultus- und Unterrichtszwecke budgetgemäss gewährten Summen zu verlangen.
  - VIII. Zur Durchführung der Punkte V—VII wird der Staat ins Einvernehmen treten mit dem für jedes Land einzusetzenden altkatholischen Central-Comité.
- IV. Antrag betreffend die Civilehe, eingebracht von App.-Ger.-Rath Petri und Prof. Friedrich und angenommen in der dritten Delegirten-Versammlung am 21. September.
- Die allgemeine Einführung der obligatorischen Civilehe und die Uebertragung der Führung der Civilstandsregister an bürgerliche Beamte erklärt der Congress für dringend nothwendig.
- V. Antrag betreffend das Kirchen-Vermögen, eingebracht von Rechtsanwält Schmidt und angenommen in der dritten Delegirten-Versammlung am 21. September.
- Es wird den altkatholischen Gemeinden empfohlen, die Wiedererlangung des Besitzes des katholischen Kirchen- und Stiftungsvermögens im Wege des administrativen oder gerichtlichen Processes anzustreben.
- VI. Anträge betreffend die Organisation der katholischen Reformbewegung und die Agitation für dieselbe, vorgelegt von der zu diesem Zwecke eingesetzten Commission des Central-Comité's und angenommen in der dritten und vierten Delegirten-Versammlung am 21. und 22. September.
- A. Organisation.
1. Zur Erlangung einer einheitlichen Organisation der katholischen Reformbewegung wird von der Bildung mehrerer Central-Comités, wie sie auf dem Münchener Congresse vorgeschlagen worden, abgesehen, und werden nur zwei Central-Comités, in München und Köln, aufgestellt, wovon dem erstern die Durchführung der Organi-

sation in Süddeutschland (Baden, Bayern und Württemberg), dem letztern die für Norddeutschland übertragen wird. Die Einrichtung der beiden Central-Comités überträgt der Congress den in beiden Städten bereits bestehenden Comités.

2. In denjenigen Orten, wo Gesinnungsgenossen vorhanden sind, ernennt der leitende Ausschuss auf deren Vorschlag aus ihrer Mitte eine geeignete Persönlichkeit, welche als Vertrauensmann des leitenden Ausschusses zu fungiren bereit ist. Diese Vertrauensmänner stellen sich gleich nach ihrer Wahl zur Verfügung des Ausschusses und statten demselben gleichzeitig Bericht ab über die Zahl der Mitglieder an den einzelnen Orten, die seitherige Thätigkeit derselben, sowie über den Stand und die Aussichten der Bewegung an ihrem Orte.

3. Der leitende Ausschuss macht sich zur Aufgabe, den Vereinsmitgliedern durch Vermittelung der Vertrauensmänner mit Rath und That beizustehen. Zu diesem Zwecke wird er dieselben periodisch zur Berichterstattung, unter Angabe der Punkte, über welche er informirt zu werden wünscht, auffordern und dieselben auf wichtige Vorkommnisse im Gebiete der Reformbewegung, namentlich auf deren eventuelle practische Bedeutung, besonders aufmerksam machen. Andererseits werden die Vertrauensmänner den Ausschuss von aussergewöhnlichen, auf die Bewegung an ihrem Orte direct oder indirect sich beziehenden Vorkommnissen sofort in Kenntniss setzen und sich in wichtigen Fällen den Rath des Ausschusses erfragen.

4. Als bald nach erfolgter Anmeldung der Vertrauensmänner wird der Ausschuss denselben ein Verzeichniss der beigetretenen Mitglieder unter Angabe der Vertrauensmänner einsenden. Ein Jeder von diesen sucht nach Möglichkeit an den nicht beigetretenen Orten, an welchen sich Altkatholiken befinden, letztere zum Eintritt in den allgemeinen Verband zu bestimmen und eine geeignete Persönlichkeit unter ihnen als Vertrauensmann zu gewinnen. An denjenigen Orten, wo nicht mehr als zwölf Vereinsmitglieder vorhanden sind, sollen dieselben dem nächstliegenden Orte zugetheilt werden.

5. Zur Deckung der Kosten dieser Organisation sowie behufs Ansammlung eines für Verwirklichung der Vereinszwecke nöthigen Fonds übernehmen die Vertrauensmänner die Aufgabe, an ihrem Orte sowie an den ihnen zugetheilten Orten Subscriptionslisten zu jährlichen oder halbjährlichen Geldbeiträgen in Circulation zu setzen. Die gezeichneten Beträge sind sofort zahlbar und an den Ausschuss abzuführen. Etwaige Spesen können an den eincassirten Geldern gleich abgehalten werden. Die Subscriptionslisten sind auch Nichtkatholiken, sofern sie Freunde der Bewegung sind, vorzulegen.

6. Als wirksamstes Mittel einer dauernden Organisation wird die Gemeindebildung anerkannt, und der Ausschuss betrachtet es als seine wesentliche Aufgabe, die Gemeindebildung an denjenigen

Orten, wo die Verhältnisse dazu angethan sind, nach Kräften zu fördern.

7. Einmal in jedem Jahre, in der Regel auf dem Congresse, hat der leitende Ausschuss Rechenschaftsbericht und Rechnungsablage zu ertheilen.

#### B. Agitation.

1. Als Agitationsmittel dient zunächst die Presse. Der leitende Ausschuss wird daher durch seine Vertrauensmänner für die Verbreitung des „Deutschen Merkur“, des Königsberger „Katholik“ und anderer altkatholisch-publicistischer Organe Sorge tragen, grosse politische Zeitungen zur Aufnahme regelmässiger Correspondenzartikel über die katholische Reformbewegung zu bestimmen suchen und von Zeit zu Zeit wichtige Fragen in Flug- und Kreisblättern in populärer Weise zur Sprache bringen. Die Flugblätter sind durch die Vertrauensmänner zu vertreiben und in wichtigen Fällen in so grosser Zahl zu beschaffen, dass ein beträchtlicher Theil auch an Neukatholiken vertheilt werden kann.

2. Ein nicht minder vorzügliches Agitationsmittel sind Vorträge über die katholische Reformbewegung. Wo für einen Ort Vorträge gewünscht werden, ist dem Ausschuss davon Mittheilung zu machen. Dieser vermittelt die Unterhandlungen mit den Rednern und sucht zu bewirken, dass letztere auf einer Reise mehrere Orte zur Abhaltung von Vorträgen besuchen können.

3. Die Honorare für den Geschäftsführer und für literarische Kräfte, sowie die Kosten für Flugblätter, Insertionen etc., einschliesslich der Bureaustkosten, werden aus der Centralcasse bestritten. Dagegen werden die Kosten der Vorträge von denjenigen Mitgliedern getragen, an deren Orten die Vorträge gehalten werden; ausgenommen sind die Kosten solcher Vorträge, welche der Ausschuss in unbemittelten Gegenden im Interesse der Bewegung veranstaltet.

#### VI.

#### Provisorische Bestimmungen.

1. Die am 4. Juni stattfindende erste Bischofswahl wird nach der von der sog. Bischofscommission entworfenen Wahlordnung vorgenommen.

2. Der zum Bischof Gewählte legt, sobald er sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat, vor der Wahlversammlung, eventuell vor den von dieser gewählten Vertretern das Gelöbniss ab: die in

diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze zu befolgen und sich die Ausführung derselben gewissenhaft angelegen sein zu lassen.

3. Der Bischof schreitet gleich nach der Consecration um die staatliche Anerkennung bei dem preussischen Ministerium ein, mit dem Anerbieten, den von der Regierung ihm abverlangten Eid zu leisten. Sobald die Anerkennung der preussischen Regierung erfolgt ist, wird der Bischof die Anerkennung der übrigen Regierungen nachsuchen.

4. Der Bischof hat innerhalb der in diesen Bestimmungen festgestellten Grundsätze alle jene Rechte und Pflichten, welche das gemeine Kirchenrecht dem Bischöfe beilegt. Soweit eine nach diesem bestehende Befugniß ohne staatsgesetzliche Anerkennung nicht ausgeübt werden kann, wird sich die Thätigkeit des Bischofs bis zur erfolgten staatlichen Anerkennung in dem betreffenden Lande auf die durch den von den deutschen Regierungen schon bisher anerkannten und gewürdigten Nothstand gebotenen *functiones ordinis*, d. h. auf sacramentale und liturgische Acte beschränken.

5. Die Leitung des altkatholischen kirchlichen Gemeinwesens steht dem Bischof zu in Gemeinschaft mit einer alljährlich von der Synode (§ 9) zu wählenden Synodal-Repräsentanz, bestehend aus vier Geistlichen und fünf Laien.

6. In den Sitzungen der Synodal-Repräsentanz führt der Bischof den Vorsitz; der zweite Vorsitzende ist ein von den Mitgliedern der Synodal-Repräsentanz aus ihrer Mitte gewählter Laie. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die Entscheidung.

7. Für dieses erste Mal wird die Synodal-Repräsentanz in folgender Weise durch die mit der Wahl des Bischofs beauftragte Versammlung gewählt. Gleich nach der Wahl des Bischofs werden zwei Geistliche und drei Laien gewählt, welche nicht durch grosse örtliche Entfernung von der regelmässigen persönlichen Theilnahme an den Sitzungen abgehalten werden. Diese cooptiren, um auch den entfernteren Theilen Deutschlands die Möglichkeit eines unmittelbaren Einflusses auf die allgemeinen Angelegenheiten zu sichern, gleich nach ihrer Constituirung vier ausserordentliche Mitglieder, zwei Geistliche und zwei Laien, welche zur persönlichen oder brieflichen Theilnahme an den wichtigeren Beschlüssen zugezogen werden sollen.

8. Die beiden Centralcomités bleiben bis auf weiteres bestehen und treten in regelmässige Verbindung mit der Synodal-Repräsentanz.

9. Die Synode wird durch den Bischof regelmässig in der Pfingstwoche zusammenberufen. Daneben können, wenn es die Synodal-Repräsentanz für nöthig hält, ausserordentliche Sitzungen stattfinden.

10. Die erste Synode ist spätestens für die Pfingstwoche 1874 zu berufen.

11. Die nach § 7 gewählte Synodal-Repräsentanz hat mit dem Bischof unter Berücksichtigung des von der sog. Bischofcommission ausgearbeiteten Entwurfs und den dazu eingereichten Amendements eine Synodal- und Gemeinde-Ordnung zu entwerfen und diese dem im September stattfindenden Congress vorzulegen. Durch die Annahme dieser Ordnung von Seiten des Congresses und der ersten Synode wird dieselbe definitiv.

12. Mitglieder der Synode sind:

- a) Bischof und Synodal-Repräsentanz;
- b) alle katholischen Geistlichen;
- c) ein Delegirter für jede Gemeinde (resp. Verein), die nicht unter 100 und nicht über 200 selbständige Männer zählt. Kleinere Gemeinden bezw. Vereine können in der Art zusammengelegt werden, dass auf 100 bis 200 Männer ein Delegirter trifft. Grössere Gemeinden wählen auf je 200 Männer einen Delegirten und ausserdem noch einen, wenn der Ueberschuss über 100 geht.

Alle Gemeinden resp. Vereine haben der Synodal-Repräsentanz alljährlich vor dem 1. Mai ein Verzeichniß der selbständigen männlichen Mitglieder einzureichen.

13. Die freie Wahl der Seelsorger durch die Gemeinde und die Vereinbarung beider über das Gehalt wird als Grundsatz festgehalten.

14. Der Bischof wird sofort auf Antrag der Gemeinden die jetzt als Seelsorger fungirenden Geistlichen bestätigen. In Zukunft werden die Seelsorger vom Bischof bestätigt und eingesetzt. Das Nähere über deren Stellung wird in der Gemeindeordnung festgesetzt.

15. Es wird ausdrücklich erklärt:

- a) durch die vorstehenden Sätze soll weder den staatsgesetzlichen Bestimmungen überhaupt, noch insbesondere denen über die Mitwirkung bei Besetzung von Kirchenämtern, Verwaltung des Kirchenguts u. s. w. irgendwie zu nahe getreten werden.
- b) Wohlerworbene Rechte bleiben unberührt.
- c) Wir beharren fest bei dem Standpunkte, dass wir in der katholischen Kirche stehen und auf den Genuss von deren Vermögen u. s. w. den vollen Anspruch haben.
- d) Wir legen uns daher das Recht bei, über das Kirchenvermögen insoweit Bestimmungen zu treffen, als sich dies lediglich aus freiwilligen Beiträgen bildet, erkennen aber auch für dieses die Satzungen der Staatsgesetze an.

## Badisches Altkatholiken-Gesetz und Ausführungsverordnung.

Gesetz vom 15. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1. Alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche des Landes erlassenen Staatsgesetze finden auch Anwendung auf denjenigen Theil der Katholiken, welcher den vaticanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870, insbesondere den Lehrsätzen von der „höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction und von dem unfehlbaren Lehramte“ des römischen Papstes die Anerkennung verweigert.

Dieselben (die sogenannten Altkatholiken) erleiden keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte; insbesondere bleibt den Beneficiaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Aemter, ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung dieser Lehrsätze, der Genuss ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert.

Artikel 2. Die Jurisdictionsgewalt der bisherigen kirchlichen Oberen hat den (Alt-) Katholiken gegenüber einstweilen keine Wirksamkeit.

Es steht diesen Katholiken behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen das Recht zu, innerhalb der Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinden eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden.

Artikel 3. Zur Bildung einer solchen kirchlichen Gemeinschaft ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Diese wird jedoch einer kirchlich constituirten Gemeinschaft nicht versagt werden, sobald im Verhältniss zur Gesammtheit der Kirchspiels- beziehungsweise Gemeindegossen eine erhebliche Anzahl von Altkatholiken vorhanden, für die Pastoration derselben gesorgt ist und die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel für einige Jahre nachgewiesen sind.

Zu den Kirchspiels- beziehungsweise Gemeindegossen im Sinne dieses Gesetzes werden alle volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts gerechnet, welche in dem Kirchspiel beziehungsweise der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Artikel 4. Nach der staatlichen Anerkennung einer solchen

kirchlich constituirten Gemeinschaft werden die Verhältnisse derselben im Verwaltungswege bis auf Weiteres, wie folgt, geordnet:

1. Der Gemeinschaft wird die Mitbenutzung der Kirche und der kirchlichen Geräthschaften eingeräumt.

Ueber die Art und Weise der Ausübung und den Umfang der Mitbenutzung trifft die Regierung die nöthigen Bestimmungen. Bestehen in einem Kirchspiel beziehungsweise einer Gemeinde mehrere Kirchen, Kapellen u. s. w., so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile vorgenommen werden.

2. Bei einer Erledigung der Pfründe wird ihr auch diese überwiesen, wenn die Gemeinschaft in diesem Zeitpunkte die Mehrheit in dem Kirchspiele bildet. Sind mehrere Pfründen (wobei auch Beneficien, Caplaneien, Präbenden, Prädicatorpfründen, Vicariate in Betracht kommen) in dem Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinde vorhanden und ist eine oder die andere erledigt, so kann eine Genusstheilung nach bestimmten Pfründen mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile vorgenommen werden.

3. Hinsichtlich des übrigen örtlichen Kirchenvermögens kann je nach den thatsächlichen Verhältnissen eine Theilung des Genusses angeordnet, oder der überwiegenden Mehrheit der volle Genuss zugewiesen werden.

In letzterem Falle steht auch die Verwaltung des Vermögens dem ausschliesslich genussberechtigten Theile zu.

Artikel 5. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Artikel 6. Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Juni 1874.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Steinbach.

Verordnung vom 27. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 15. Juni d. J. über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIII. Seite 277) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Wollen Katholiken eines Kirchspiels beziehungsweise einer Gemeinde, welche die vaticanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870 nicht anerkennen, behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen eine eigene kirchliche Gemeinschaft bilden, so

haben sie die erfolgte kirchliche Constituirung durch ein Zeugniss des durch höchste Entschliessung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 7. November 1873 (Staatsanzeiger 1873 Seite 319) als katholischer Bischof anerkannten Bischofs der Altkatholiken des Deutschen Reichs nachzuweisen.

§ 2. Der Antrag auf staatliche Genehmigung der Gemeinschaft ist — wenn er nicht unmittelbar durch den Bischof an das Ministerium des Innern gebracht wird — mit dem Zeugniss des Bischofs über die erfolgte kirchliche Constituirung bei dem Bezirksamt einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Verzeichniss der zur Gemeinschaft beigetretenen volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts, welches deren Namen, Alter und Beruf angeben und mit Beurkundung darüber versehen sein muss, dass die in dem Verzeichniss benannten Personen volljährig sind, in dem Kirchspiel beziehungsweise in der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und der Gemeinschaft von (Alt-) Katholiken, für welche Genehmigung nachgesucht wird, als Mitglieder beigetreten sind;
2. Nachweisung, dass und in welcher Weise für die Pastoration der Gemeinschaft gesorgt ist, ferner dass, in welcher Weise und für welchen Zeitraum die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel beschafft sind.

§ 3. Mit dem Gesuch um staatliche Genehmigung (§ 2) können zugleich Anträge hinsichtlich der Ordnung der Verhältnisse der Gemeinschaft (Artikel 4 des Gesetzes) verbunden werden.

§ 4. Die Bezirksämter haben die bei ihnen einkommenden Anträge (§§ 2 und 3) nach Veranstaltung der etwa erforderlichen Ergänzungen mit gutachtlichem Bericht dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1874.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. O. Beck.

## VIII.

### Preussisches Altkatholiken-Gesetz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§ 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten verfügt werden.

Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften Statt.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§ 3. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuss der Pfründe.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des § 2, Absatz 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen.

Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile eine Genussstheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§ 4. An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile, der Mitgenuss eingeräumt.

Umfasst die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.

Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§ 5. Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien.

Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes zusteht.

§ 6. Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 7. In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein.

§ 8. Gemeindeglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft, oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegerschaft stehen.

§ 9. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenberg. Leonhardt.  
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

## IX.

### Synodal- und Gemeinde-Ordnung.

#### Erster Abschnitt.

##### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Eine Organisation, wie sie in den folgenden Abschnitten entworfen ist, ist durch die Lage geboten, in welcher sich die nicht vaticanisch gesinnten Katholiken befinden, seitdem die Inhaber der bischöflichen Stühle und Pfarreien die vaticanischen Dogmen anerkannt haben und die Anerkennung derselben durch Verhängung kirchlicher Censuren zu erzwingen suchen. Diese Organisation hat in sofern einen provisorischen Charakter, als durch die Besetzung der bestehenden Bisthümer und Pfarreien mit altkatholischen Bischöfen und Priestern andere Verhältnisse eintreten würden.

Vgl. Beschlüsse des Kölner Congresses I, 1—4. 10. 14. (Verhandlungen des zweiten Altkatholiken-Congresses, Köln 1872, S. VII. ff.)

§ 2. Es wird ausdrücklich erklärt, dass wir, als in der katholischen Kirche stehend, alle den Katholiken zustehenden Rechte auf die dem katholischen Gottesdienste gewidmeten Kirchen, auf die katholischen Pfründen und Stiftungen, auf die für katholische Cultus-

und Unterrichtszwecke von den Staaten budgetgemäss gewährten Summen vorbehalten.

Beschlüsse des Kölner Congresses III, Nr. V—VII (Verhandlungen etc. S. XX).

§ 3. Die Befolgung auch derjenigen staatlichen Vorschriften, welche in den folgenden Paragraphen nicht ausdrücklich erwähnt werden, insbesondere über die Zusammensetzung der Kirchenvorstände, die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Armenpflege, die Besteuerung, wird, soweit jene Vorschriften zu etwas verpflichten, als selbstverständlich vorbehalten.

§ 4. Alle wohlerworbenen Rechte bleiben durch die nachfolgenden Bestimmungen unberührt.

#### Zweiter Abschnitt.

##### Der Bischof.

§ 5. Der Bischof hat innerhalb der in diesen Bestimmungen festgestellten Grundsätze alle jene Rechte und Pflichten, welche das gemeine Recht dem Episkopate beilegt.

§ 6. Der Bischof wird von der Synode gewählt. Die Wahl findet nach der im Anhang abgedruckten Wahlordnung Statt. Der zweite Vorsitzende der Synodal-Repräsentanz (§ 17), bei dessen Verhinderung ein anderer von der Synodal-Repräsentanz bestimmter Laie, hat die Wahl zu leiten.

§ 7. Die Synodal-Repräsentanz hat vor der Wahl in geeigneter Weise festzustellen, welche Priester den Regierungen, die den Bischof als solchen bereits förmlich anerkannt haben, minus grati sind. Diese dürfen nicht gewählt werden.

§ 8. Sofort nach der Annahme der Wahl legt der Gewählte vor der Synode, oder, wenn er nicht zugegen sein sollte, vor den von der Synode gewählten Vertretern das Gelöbniß ab, gewissenhaft die Pflichten eines Bischofs zu erfüllen und insbesondere die in diesem Statut enthaltenen Bestimmungen zu befolgen.

§ 9. So lange keine feste Dotation besteht, bezieht der Bischof das von der Synode festzustellende Einkommen durch die Synodal-Repräsentanz.

§ 10. Der Bischof kann einem geistlichen Mitgliede der Synodal-Repräsentanz oder im Einvernehmen mit dieser einem andern Geistlichen die Befugnisse eines Generalvicars übertragen.

§ 11. Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles überträgt die Synodal-Repräsentanz einem ihrer geistlichen Mitglieder die Befugnisse, welche nach dem gemeinem Rechte (vgl. § 5) der Bisthumsverweser wahrnimmt.

§ 12. Bezüglich der Stellung des Bischofs zu den Regierungen bleiben Vereinbarungen vorbehalten.

Soweit eine nach dem gemeinen Rechte dem Bischof zustehende



Befugniss ohne staatsgesetzliche Anerkennung nicht ausgeübt werden kann, wird sich die Thätigkeit des Bischofs bis zur erfolgten staatlichen Anerkennung in dem betreffenden Lande auf die durch den von den deutschen Regierungen schon bisher anerkannten und gewürdigten Nothstand gebotenen functiones ordinis, d. h. auf sacramentale und liturgische Acte beschränken.

### Dritter Abschnitt.

#### Die Synodal-Repräsentanz.

§ 13. In der Leitung des altkatholischen kirchlichen Gemeinwesens steht dem Bischof eine von der Synode gewählte Synodal-Repräsentanz zur Seite.

§ 14. Die Synodal-Repräsentanz besteht aus vier Geistlichen und fünf Laien.

Zwei Geistliche und drei Laien sind als ordentliche Mitglieder der Synodal-Repräsentanz aus denjenigen Katholiken zu wählen, welche am Wohnorte des Bischofs oder in nicht grosser Entfernung von demselben ansässig sind, die vier Anderen als ausserordentliche Mitglieder aus den entfernter Wohnenden.

Die ausserordentlichen Mitglieder der Synodal-Repräsentanz brauchen nur bei wichtigeren Beschlüssen zur persönlichen Theilnahme an den Sitzungen eingeladen oder brieflich befragt zu werden.

§ 15. Die Mitglieder der Synodal-Repräsentanz werden von der Synode mit absoluter Mehrheit durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

Die ausserordentlichen Mitglieder werden jedesmal auf Ein Jahr gewählt. Von den ordentlichen Mitgliedern scheidet jedes Jahr Ein Geistlicher und Ein Laie aus, zuerst nach dem Loose, dann nach der Amtsdauer.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 16. Wenn im Laufe des Jahres ein Mitglied der Synodal-Repräsentanz ausscheidet, so können die übrigen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Synode einen Ersatzmann wählen<sup>1)</sup>.

§ 17. In den Sitzungen der Synodal-Repräsentanz führt der Bischof den Vorsitz. Der zweite Vorsitzende ist ein von den Mitgliedern der Synodal-Repräsentanz aus ihrer Mitte gewählter Laie.

§ 18. Der Generalvicar (§ 10) ist, wenn er nicht zu den Mitgliedern der Synodal-Repräsentanz gehört, berechtigt, an den Sitzungen mit berathender Stimme, in Abwesenheit des Bischofs mit vollem Stimmrecht theilzunehmen.

§ 19. Zu den Sitzungen der Synodal-Repräsentanz hat der

<sup>1)</sup> Beschluss der V. Synode. Ursprünglich: „so haben die übrigen . . . zu wählen.“

Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung alle ordentliche Mitglieder und den Generalvicar einzuladen.

Es können in einer Sitzung Beschlüsse gefasst werden, wenn ausser dem Bischof oder bei dessen Verhinderung dem Generalvicar, drei ordentliche Mitglieder zugegen sind.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die Entscheidung.

§ 20. Die Synodal-Repräsentanz verwaltet die für allgemeine kirchliche Zwecke bestimmten Fonds und hat darüber der Synode Rechnung zu legen.

### Vierter Abschnitt.

#### Die Synode.

§ 21. Es wird alljährlich eine Synode gehalten, zu welcher der Bischof und im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles die Synodal-Repräsentanz die Einladung erlässt.

In der Regel wird die Synode in der Pfingstwoche gehalten. Jedoch kann der Bischof im Einvernehmen mit der Synodal-Repräsentanz eine andere Zeit bestimmen.

Auch kann der Bischof im Einvernehmen mit der Synodal-Repräsentanz ausserordentliche Synoden berufen.

§ 22. Mitglieder der Synode sind:

- a) der Bischof und die Synodal-Repräsentanz;
- b) alle katholischen Geistlichen;
- c) ein Abgeordneter für jede Gemeinde (bezw. Verein), die nicht unter 100 und nicht über 200 selbständige Männer zählt. Kleinere Gemeinden bezw. Vereine können in der Art zusammengelegt werden, dass auf 100 bis 200 Männer ein Abgeordneter trifft. Grössere Gemeinden wählen auf je 200 Männer einen Abgeordneten und ausserdem noch einen, wenn der Ueberschuss über 100 geht.

Alle Gemeinden und Vereine haben der Synodal-Repräsentanz alljährlich vor dem 1. April jedes Jahres ein Verzeichniss der selbständigen männlichen Mitglieder einzureichen.

Die Gemeinden (bezw. Vereine) können nur Mitglieder der betreffenden Gemeinde (bezw. des betreffenden Vereins) zu Abgeordneten wählen.

§ 23. Die Legitimationen der Abgeordneten werden von der Synodal-Repräsentanz geprüft. Ueber beanstandete Legitimationen entscheidet die Synode.

§ 24. Den Vorsitz führt auf der Synode der Bischof, bezw. der Bisthumsverweser (§ 11), bei dessen Verhinderung ein von ihm im Einvernehmen mit der Synodal-Repräsentanz zu ernennender Stellvertreter.

§ 25. Die Synodal-Repräsentanz entwirft eine Geschäftsord-  
v. Schulte, Altkatholicismus.

nung, welche der Synode zur Berathung und Annahme vorgelegt wird.

§ 26. Anträge und Petitionen, sowie Beschwerden und Klagen, über welche die Entscheidung der Synode verlangt wird, sind spätestens vierzehn Tage vor dem Beginn derselben der Synodal-Repräsentanz einzusenden und von dieser mit einem Gutachten der Synode vorzulegen.

Abänderungen und Zusätze zu den der Synode gemachten Vorlagen können bei der Berathung von jedem Mitgliede beantragt werden. Sie werden aber nur dann zur Discussion gestellt, wenn sie von wenigstens zwölf Mitgliedern unterstützt werden.

§ 27. Während der letzten acht Tage vor der Synode hat die Synodal-Repräsentanz in einer Sitzung, zu welcher auch die ausserordentlichen Mitglieder (§ 14) einzuladen sind, die Vorlagen für die Synode festzustellen.

§ 28. Wichtige Fragen kann die Synodal-Repräsentanz, oder, wenn sie während der Synode auftauchen, diese an eine Commission von Fachmännern zur Vorberathung oder an Einzelne zur Begutachtung überweisen.

§ 29. Alle auf der Synode zur Verhandlung kommenden Gegenstände werden einer gemeinsamen Berathung sämtlicher Mitglieder unterstellt.

§ 30. Alle Fragen werden durch absolute Mehrheit sämtlicher Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wird ein Beschluss mit einer Mehrheit von weniger als zwei Drittel der Stimmen gefasst, so ist, wenn die Minderheit oder die Synodal-Repräsentanz nach einstimmigem Beschlusse dieses beantragt, die Frage der nächsten Synode zu überweisen. Von dieser kann sie mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 31. Die Synode wählt alljährlich sechs Synodal-Examinatoren (vgl. §. 53), vier Theologen und zwei Canonisten. Wenigstens drei derselben müssen Universitäts-Professoren sein.

§ 32. Die Wahlen für die Synodal-Repräsentanz (§. 15) finden am Schlusse der Synode Statt.

§ 33. Die Synodal-Repräsentanz hat der Synode einen Voranschlag der allgemeinen Kirchenbedürfnisse vorzulegen. Die Synode entscheidet über die Bewilligung der einzelnen Posten desselben mit einfacher Mehrheit.

§ 34. Soweit die allgemeinen Kirchenbedürfnisse nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden können, hat die Synode die Summe auf die einzelnen Gemeinden bezw. Vereine unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und der Leistungsfähigkeit derselben umzulegen.

## Fünfter Abschnitt. Die Gemeinden.

§ 35. Jede Gemeinde steht in Rücksicht auf die Seelsorge unter der Leitung des Pfarrers und des Bischofs; in den übrigen Gemeinde-Angelegenheiten wird dieselbe durch den Kirchenvorstand (§ 37 ff.) und die Gemeinde-Versammlung (§ 45 ff.) vertreten.

§ 36. Mitglieder der Gemeinde sind alle Einwohner des Gemeindebezirks, welche sich zur katholischen Religion bekennen und bei dem Kirchenvorstand sich angemeldet haben oder von dazu berechtigten Personen angemeldet worden sind.

§ 37. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer und mindestens sechs, höchstens achtzehn Kirchenräthen, welche ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich verwalten.

§ 38. Die Kirchenräthe werden in einer Gemeinde-Versammlung aus den zur Theilnahme an dieser berechtigten Gemeinde-Mitgliedern (§ 45) mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

(Zusatz der 7. Synode.) Wählbar sind diejenigen Gemeindeglieder, welche das dreissigste Lebensjahr vollendet haben. Die im besoldeten Dienste der Gemeinde stehenden Kirchendiener (Messner, Küster) sind ausgeschlossen.

§ 39. Die Kirchenräthe werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel nach der Amtsdauer aus; die ersten beiden Male werden die Austretenden durch das Loos bestimmt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Für einzelne im Laufe des Jahres ausscheidende Mitglieder sind binnen vier Wochen für den Rest der Wahlperiode neue zu wählen.

§ 40. Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Rendanten.

Die Geschäfte des Rendanten dürfen einem nicht zum Kirchenvorstande gehörenden Gemeinde-Mitgliede gegen Vergütung übertragen werden.

Jede Gemeinde bezw. jeder Verein hat bis zum 1. Juli jedes Jahres dem Bischof die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kirchenvorstandes mitzuthemen und von jeder eingetretenen Veränderung binnen acht Tagen Mittheilung zu machen. (Beschluss der 5. Synode.)

§ 41. Die Einladungen zu den Sitzungen erlässt der Vorsitzende, abgesehen von dringenden Fällen, spätestens zwei Tage vorher unter Mittheilung der Tagesordnung.

Wenn ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt, hat der Vorsitzende binnen acht Tagen eine Sitzung anzuberaumen.

§ 42. Zur Beschlussfähigkeit gehört die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig gewesen, so ist die

zweite jedenfalls beschlussfähig, wenn dieses in der Einladung erwähnt ist.

§ 43. In allen Fragen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 44. Der Geschäftskreis des Kirchenvorstandes umfasst:

- a) die Aufstellung des Budgets;
- b) die Prüfung der Rechnung des Rendanten und die Decharge-Ertheilung für denselben;
- c) die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die Verwendung desselben innerhalb des Budgets;
- d) die Anstellung der kirchlichen Beamten (Küster, Organist etc.);
- e) die Sorge für die Ordnung beim Gottesdienste;
- f) die Obsorge für die kirchliche Armenpflege;
- g) die Berufung der Gemeinde-Versammlung und die Leitung derselben durch einen von ihm zu bestellenden Vorsitzenden;
- h) die Correspondenz mit anderen Gemeinden, mit dem Bischof in Angelegenheiten, welche nicht die Seelsorge betreffen, und mit den weltlichen Behörden.

§ 45. An der Gemeinde-Versammlung dürfen alle grossjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Mitglieder der Gemeinde theilnehmen.

§ 46. Die Gemeinde-Versammlung wird so oft wie nothwendig, wenigstens einmal im Jahre berufen.

Die Einladung erfolgt spätestens drei Tage vorher in ortsüblicher Weise und am Sonntag vorher bei dem Hauptgottesdienste.

§ 47. In allen Fragen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden (§ 44 g).

§ 48. Die Gemeinde-Versammlung hat über folgende Gegenstände zu beschliessen:

- a) Wahl des Pfarrers und der ständigen Hilfsgeistlichen (§ 57), der Kirchenräthe und der Abgeordneten zur Synode;
- b) Genehmigung des Budgets, einschliesslich der Festsetzung des Gehaltes des Pfarrers und der Hilfsgeistlichen;
- c) Festsetzung des Steuerbetrages zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse;
- d) Genehmigung der Veräusserung von Immobilien;
- e) die Ertheilung der Ermächtigung zur Eingehung von Rechtsstreitigkeiten an den Kirchenvorstand.

§ 49. Es ist jeder Gemeinde gestattet, falls besondere Verhältnisse dieses rathsam erscheinen lassen, statt des vorstehenden Statuts (§§ 35—48) ein anderes anzunehmen. Dieses darf jedoch den in den §§ 35. 36. 37. 44. 45 enthaltenen Bestimmungen nicht wider-

sprechen und ist der Synodal-Repräsentanz zur Genehmigung vorzulegen. Werden die von dieser für nöthig gehaltenen Aenderungen von der Gemeinde nicht angenommen, so ist die Sache der nächsten Synode vorzulegen; bis zu deren Entscheidung bleiben die Bestimmungen der Synodal-Repräsentanz in Kraft.

§ 50. Gemeinden oder Vereine, welche keinen eigenen Geistlichen anstellen können, in welchen also Gottesdienst und Seelsorge durch auswärtige Geistliche wahrgenommen werden, haben ein provisorisches Statut zu entwerfen und der Synodal-Repräsentanz, und, wenn sie sich bei deren Entscheidung nicht beruhigen wollen, der Synode (§ 49) zur Genehmigung vorzulegen.

#### Sechster Abschnitt.

##### Die Pfarrer und die Hilfsgeistlichen.

§ 51. Niemand darf zum Pfarrer oder Hilfsgeistlichen ernannt werden, der nicht neben den im allgemeinen Kirchenrechte enthaltenen Erfordernissen auch die durch die Staatsgesetze vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt.

§ 52. Der Bischof wird Niemand zum Priester weihen, welcher nicht ausser den durch allgemeine kirchliche Satzungen und durch die Würde des geistlichen Standes erheischten Eigenschaften auch die in den einzelnen Staaten durch Gesetze für die Anstellungsfähigkeit geforderten Eigenschaften besitzt und eine nach Zurücklegung des academischen Trienniums abzuhaltende theologische Prüfung bestanden hat.

§ 53. Die theologische Prüfung wird unter dem Vorsitz des Bischofs oder eines von ihm zu bestimmenden Stellvertreters von einer Commission von drei Theologen und einem Canonisten abgehalten, welche der Bischof von Fall zu Fall aus den durch die Synode gewählten Examinatoren (§ 31) bildet.

§ 54. Die Pfarrer werden von den Gemeinden gewählt, vom Bischof unter Beobachtung der Vorschriften der Staatsgesetze bestätigt und eingesetzt.

Gegen eine unbegründete Verweigerung der Bestätigung steht der Gemeinde der Beschwerdeweg an die Synode offen.

§ 55. Die Pfarrer werden auf Lebenszeit bestellt und können gegen ihren Willen nur aus einem gesetzlichen Grunde nach einem förmlichen Verfahren durch die Synode ihres Amtes enthoben werden.

§ 56. Der Bischof ist berechtigt, im Einverständniss mit der Synodal-Repräsentanz, nach Anhörung des betreffenden Kirchenvorstandes, gegen einen Pfarrer auf Suspension höchstens bis zur nächsten Synode zu erkennen. Gegen eine solche Suspension steht dem Pfarrer der Beschwerdeweg an die Synode offen. Eine solche Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn der Bischof im

Einverständniss mit dem Kirchenvorstand die Suspension verhängt hat. Stimmt der Kirchenvorstand nicht zu, so hat der Bischof, falls er nicht von der Suspension abstehen will, sofort die ordentliche Untersuchung einzuleiten, womit die Suspension verbunden ist.

Das „Statut für die Handhabung der Disciplin über den Klerus“ bildet einen Theil der Synodal- und Gemeinde-Ordnung. (Beschluss der 5. Synode.)

§ 57. Auf den Antrag des Kirchenvorstandes und mit Zustimmung des Pfarrers können in einer Gemeinde ständige Hilfsgeistliche angestellt werden; auf diese finden die §§ 54. 55. 56 Anwendung. Geistliche, welche auf den Antrag des Pfarrers und des Kirchenvorstandes zu zeitweiser Dienstleistung in einer Gemeinde vom Bischof bestellt sind, können von diesem im Einverständniss mit der Synodal-Repräsentanz jederzeit abberufen werden. Sie müssen abberufen werden, wenn die Gemeinde-Versammlung dieses für nöthig erklärt oder der Kirchenvorstand es aus gewichtigen Gründen beantragt.

(Zusatz auf Beschluss der 8. Synode.) Ergeben sich gegen die Amtsführung eines Pfarrers (Seelsorgers) begründete Anstände, so ist der Bischof berechtigt, auf Antrag des Kirchenvorstandes einen Hilfsgeistlichen anzustellen und dessen Geschäftskreis festzusetzen, auch dessen Unterhalt dem Pfarrer (Seelsorger) ganz oder theilweise aufzuerlegen, jedenfalls dem Pfarrer (Seelsorger), welcher ein mit dem Amte verbundenes Diensthaus inne hat, aufzutragen, dem Hilfsgeistlichen eine unentgeltliche Wohnung, bestehend in einem Wohnzimmer und Schlafzimmer mit der nöthigen Zimmereinrichtung, zu geben.

§ 58. Die Vorsehung erledigter Seelsorger-Stellen ordnet der Bischof im Einverständniss mit dem Kirchenvorstande.

§ 59. Messstipendien, Stolgebühren, Gebetsgelder u. dgl. werden nicht erhoben.

#### Anhang.

##### Ordnung der Bischofswahl.

§ 60. Jeder Wähler erhält eine von dem mit der Leitung der Wahl beauftragten Mitglieder der Synodal-Repräsentanz (§ 6) unterzeichnete Wahl-Legitimation und ein gedrucktes Verzeichniss der wählbaren Priester.

§ 61. Vor dem Wahl-Acte wird eine Messe de spiritu sancto gehalten. Unmittelbar nach derselben haben, wenn die Wahl in der Kirche stattfindet, alle nicht zur Theilnahme an der Wahl Berechtigten die Kirche zu verlassen. Findet die Wahl in einem andern Lokale statt, so wird der Eintritt in dieses nur gegen Vorzeigung der Wahl-Legitimation gestattet.

§ 62. Der Vorsitzende ernennt einen der Wähler zum Proto-

kollführer und schlägt drei Wähler zu Stimmzählern vor. Erhebt sich gegen diesen Vorschlag ein Widerspruch, so werden die drei Stimmzähler von der Versammlung mit relativer Stimmenmehrheit erwählt.

Die Stimmzähler haben zu geloben: „Ich, N. N., gelobe feierlich, die einzusammelnden Stimmen wahrheitsgetreu bekannt zu geben.“

§ 63. Darauf leisten alle Wähler folgendes Gelöbniß: „Ich, N. N., gelobe feierlich, demjenigen meine Stimme zu geben, welchen ich nach bestem Wissen für den Tauglichsten halte.“

§ 64. Der jüngste der drei Stimmzähler sammelt die Stimmzettel ein, welche die Wähler in die ihnen vorgehaltene Urne zu legen haben.

§ 65. Nach der Einsammlung aller Stimmzettel werden dieselben von dem ältesten Stimmzähler zuerst gezählt, dann einzeln laut verlesen und den beiden anderen Stimmzählern übergeben. Der Protokollführer hat die Namen zu verzeichnen. Nachdem alle Stimmzettel verlesen sind, werden dieselben versiegelt.

§ 66. Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgange nicht erzielt, so ist der Wahl-Act so lange fortzusetzen, bis die absolute Mehrheit erreicht ist.

§ 67. Ist der Gewählte anwesend, so fordert ihn der Vorsitzende auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Nimmt er die Wahl nicht an, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 68. Ist der Gewählte nicht anwesend, so wird er durch die Synodal-Repräsentanz sofort mündlich oder schriftlich in Kenntniss gesetzt, mit dem Ersuchen, sich binnen vier Wochen über die Annahme zu erklären. Erklärt er sich nicht vor Ablauf von vier Wochen zur Annahme der Wahl bereit, so ist eine neue Wahlversammlung auszuschreiben.

§ 69. Wenn der Gewählte bei der Wahlversammlung selbst die Annahme der Wahl erklärt hat, so wird in der Kirche, in welcher die Messe de spiritu sancto stattgefunden hat, das Resultat durch einen von der Wahlversammlung zu bestimmenden Priester von der Kanzel verkündigt und das Te deum angestimmt.

§ 70. Das über den Wahl-Act aufgenommene Protokoll ist von allen Wählern zu unterschreiben.

#### X.

##### Statut für die Handhabung der Disciplin über den Klerus.

Das folgende Statut hat den Zweck, in Ausführung der §§ 55 und 56 der Synodal- und Gemeinde-Ordnung erstens für die Hand-

habung der Disciplin über den Klerus diejenigen Vorschriften zu geben, welche sowohl dem Rechte der alten Kirche, wonach die Disciplin in allen wichtigen Fällen unter Mitwirkung des Klerus, beziehungsweise der Synode geübt wurde, entsprechen, als auch den Anforderungen der Gerechtigkeit, Sicherheit und Billigkeit genügen, welche die neuere Rechtsentwicklung für die Verfolgung rechtswidriger Handlungen verlangt und auf staatlichem Gebiete aufgerichtet hat; zweitens an die Stelle der Sätze des canonischen Rechts, welche nirgends mehr in ihrer Reinheit zur Anwendung kommen und dem Klerus durchgehends unbekannt sind, klare Vorschriften zu setzen, welche die seit Jahrhunderten eingerissene Willkür beseitigen.

Dasselbe findet Anwendung auf einen Geistlichen, welcher die ihm von seinem geistlichen Amte auferlegten Pflichten verletzt, oder der sich durch sein Verhalten in oder ausser dem Amte des Ansehens, der Achtung oder des Vertrauens, welches sein geistlicher Beruf erfordert, unwürdig macht.

#### Erste Abtheilung.

#### Die Vergehen und Strafen.

##### Erster Titel: Die Vergehen.

§ 1. Die rechtskräftige Verurtheilung eines Geistlichen durch ein staatliches Gericht wegen einer strafbaren Handlung kann Anlass zur kirchlichen Strafverfolgung werden.

Zieht die Verurtheilung bereits nach dem Staatsgesetze die Unfähigkeit zur Ausübung eines Amtes nach sich, so findet keine weitere Untersuchung Statt.

§ 2. Auf Antrag einer Privatperson oder eines altkatholischen Gemeinde-, Kirchen-, Vereins-Vorstandes ist eine Untersuchung zulässig, wenn nach §§ 185—200 des deutschen Strafgesetzes eine Klage vor dem Staatsgerichte statthaft wäre, auf diese aber Verzicht geleistet wurde.

§ 3. Kirchliche Vergehen, welche Gegenstand einer Untersuchung von Amtswegen bilden, sind:

1. Simonie.
2. Missbrauch der Amtsgewalt.
3. Grobe Verletzung oder Vernachlässigung amtlicher Pflichten.
4. Ungehorsam gegen die berechtigten Anordnungen des Bischofs und der Synodal-Repräsentanz.
5. Oeffentliche Beleidigung, oder Schmähung, oder Verleumdung von Vorgesetzten, von Amtsbrüdern oder des Vorstandes einer Gemeinde oder eines Vereins.
6. Aergerniss erregendes Benehmen, Trunkenheit u. dgl.
7. Schwere Missbräuche bei der Verwaltung der Sacramente und sonstigen geistlichen Handlungen.

8. Ein durch eignes Verschulden des Geistlichen herbeigeführtes Zerwürfniß mit der Gemeinde, welches eine gedeihliche Thätigkeit desselben nicht mehr erwarten lässt.

##### Zweiter Titel: Die Strafen.

§ 4. Zulässige Strafen sind: 1. im Falle der aussergerichtlichen Handhabung (§ 13 fg.): Ermahnung, Verwarnung, Verweis; 2. im Falle der gerichtlichen Handhabung (§ 20 fgg.): zeitweilige Amtsentziehung (Suspension), unfreiwillige Emeritirung, Amtsentziehung (Privation), Amtsentsetzung (Deposition).

§ 5. Die zeitweilige Amtsentziehung (Suspension) kann von einem bis zu sechs Monaten gehen.

Die Verwaltung des Amtes hat auf Kosten des Suspendirten stattzufinden.

§ 5 a (Beschluss der 8. Synode). Der Bischof ist berechtigt mit Zustimmung der Synodal-Repräsentanz einen Geistlichen zu suspendiren, gegen den die Untersuchungshaft verhängt, oder die öffentliche Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhoben ist. Die Suspension ist binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniss von der Ausserverfolgungsetzung oder Freisprechung aufzuheben, sofern nicht nach § 64 vorgegangen wird.

§ 6. Gegen einen definitiv angestellten Pfarrer oder ständigen Hilfsgeistlichen kann eine Suspension als selbstständige Strafe nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes ausgesprochen werden.

§ 7. Jede Suspension hat nur bis zu der Entscheidung der nächsten Synode Geltung.

§ 8. Die unfreiwillige Emeritirung enthebt definitiv von dem Amte und dem Beneficium unter Bewilligung einer Pension aus dem letztern. Diese kann nur durch ein auf Grund neuer Untersuchung gefälltes Urtheil auf Amtsenthebung entzogen werden (§§ 9. 10).

§ 9. Die Amtsentziehung (Privation) entzieht das Amt und das Beneficium ohne Unfähigkeit der Person zur Erlangung eines andern.

§ 10. Die Absetzung (Deposition) entzieht Amt und Beneficium und die Fähigkeit, ein anderes zu erlangen.

Diese Unfähigkeit kann nur durch einen mit Zweidrittelmajorität von der Synode gefassten Beschluss, der nicht vor drei Jahren nach dem Eintritte der Strafe zulässig ist, gehoben werden.

§ 11. Sind mehrere Strafvorschriften verletzt, so kommt nur jene zur Anwendung, welche die schwerste Strafe androht.

§ 12. Sofern nicht ein Gesetz unbedingt eine bestimmte Strafe androht, ist in der Regel die Reihenfolge des § 4 einzuhalten; in besonders schweren Fällen darf jedoch hiervon abgewichen werden.

Zweite Abtheilung.  
Die Handhabung.

Erster Abschnitt.

Die aussergerichtliche Handhabung.

§ 13. Werden beim Bischof Beschwerden gegen einen Geistlichen von anderen Geistlichen, von Kirchenvorständen oder Gemeindegliedern angebracht, deren Inhalt eine Beachtung fordert, so ist zuerst der Versuch zu machen, die Sache auf gutlichem Wege beizulegen.

§ 14. Gelingt die Beilegung auf vertraulichem Wege (§ 13) nicht, oder zwingt die Sache selbst dazu, so greift die Ermahnung oder Verwarnung durch den Bischof Platz.

§ 15. Liegen Thaten, z. B. Willkürlichkeiten, Ordnungswidrigkeiten, verübt durch Verletzung bestimmter Verhaltensvorschriften, anstössige Lebensweise, Unverträglichkeiten vor, welche kein gerichtliches Einschreiten erfordern, aber nicht ungestraft bleiben dürfen, so tritt der Verweis ein.

§ 16. Der Bischof verfährt in allen diesen Fällen (§§ 13—15) entweder allein oder im Einverständnis mit der Synodal-Repräsentanz, je nachdem es sich um Thaten handelt, welche nur in kleinem Kreise oder öffentlich, beziehungsweise in dem Gemeindegreise bekannt sind.

§ 17. Diese Vorschriften (§§ 13—16) gelten auch für den im § 2 festgesetzten Fall.

§ 18. Bleibt der in den §§ 13—17 vorgeschriebene Weg erfolglos oder fordert die Sachlage eine strengere Bestrafung, oder ist ein Geistlicher bereits dreimal durch einen Verweis bestraft worden, so kommt es zu dem im zweiten Abschnitte vorgezeichneten Verfahren.

§ 19. Wenn das Verfahren des zweiten Abschnitts dazu führt, dass das Synodalgericht von einer Strafe absieht und die Sache an den Bischof zurückleitet, so tritt der Verweis der Synodal-Repräsentanz ein. Dieser kann schriftlich oder mündlich in einer Sitzung ertheilt werden.

Zweiter Abschnitt.

Die gerichtliche Handhabung.

Erster Titel: Die Gerichtsverfassung.

§ 20. Die Disciplinargewalt wird gehandhabt durch ein Synodalgericht. Dieses besteht, einschliesslich des Präsidenten, aus drei ständigen Mitgliedern und aus vier Schöffen.

Die Schöffen nehmen nur an dem Hauptverfahren und der Urtheilsfällung Theil.

§ 21. Zu ständigen Mitgliedern können nur Personen genom-

men werden, welche nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze die Befähigung zum Richteramte haben.

§ 22. Der Präsident und die ständigen Räte werden vom Bischof ernannt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

§ 23. Die Bestellung erfolgt auf den Zeitraum von sechs Jahren.

§ 24. Wird ein ständiges Mitglied aus einem gesetzlichen Grunde abgelehnt, so ernannt der Bischof einen befähigten stellvertretenden Richter.

§ 25. Mit Zustimmung der Synodal-Repräsentanz ist der Bischof befugt, ein ständiges Mitglied des Gerichts zu suspendiren und provisorisch ein anderes zu bestellen. Die Entlassung steht in jedem Falle nur der Synode zu.

§ 26. Der Bischof legt der Synode ein Verzeichniss von vierundzwanzig Namen, zwölf Geistlichen und zwölf Laien vor, aus denen die Synode acht Geistliche und acht Laien als Schöffen wählt.

§ 27. Für jede Hauptverhandlung werden durch das vom Präsidenten gezogene Loos aus zwei verschiedenen, die Namen der Geistlichen und Laien enthaltenden Urnen vier Schöffen, zwei geistliche und zwei weltliche, bestimmt. Die Ausloosung ist vierzehn Tage vor der Hauptverhandlung in Gegenwart der ständigen Richter und des Synodalanwalts vorzunehmen. Der Angeschuldigte kann ihr persönlich oder durch einen Vertreter beiwohnen.

§ 28. Mitglieder des geistlichen Gerichts, welche nicht am Sitze des Bischofs wohnen, erhalten Tagegelder und Fuhrkosten der IV. Beamtenklasse nach Maassgabe der kaiserl. Verordnung vom 21. Juni 1875, §§ 1—7, aus den für die Administration bestimmten Geldern.

§ 29. Der Sitz des Gerichts ist der Wohnort des Bischofs. Dasselbe tritt auf Berufung des Präsidenten zusammen, so oft ein Bedürfniss vorliegt.

§ 30. Das Local ist die bischöfliche Kanzlei. Der Gerichtsschreiber wird vom Bischof bestellt und aus dem Verwaltungsfond besoldet.

§ 31. Der Bischof ernannt einen Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramte (§ 21) besitzt, zum geistlichen Synodal-Anwalt. Die Ernennung kann mit Zustimmung der Synodal-Repräsentanz zurückgenommen werden. Im Falle einer Verhinderung ernannt der Bischof einen Stellvertreter.

§ 32. Der Angeklagte ist berechtigt, zu der Hauptverhandlung drei altkatholische Vertrauensmänner als Zuhörer mitzubringen; der Präsident ist gleichfalls befugt, altkatholischen Nichtmitgliedern den Zutritt zu gestatten.

§ 33. Der Präsident leitet die Verhandlung, Berathung, Abstimmung, handhabt die Ordnung und verkündet, ausser im Falle des § 53, das Urtheil.

§ 34. Das Synodalgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung.

§ 35. Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Die Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab.

§ 36. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von fünf Stimmen erforderlich.

Alle übrigen Beschlüsse werden ohne Zuziehung der Schöffen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Entscheidungen werden im Namen des Bischofs erlassen.

#### Zweiter Titel: Das Verfahren.

§ 37. Die Anzeige strafbarer Handlungen kann bei dem Bischof, der Synodal-Repräsentanz, oder bei dem Synodal-Anwalt schriftlich angebracht werden. In den beiden ersten Fällen wird dieselbe dem Letzteren zugestellt.

§ 38. Der Synodal-Anwalt ist befugt, von den kirchlichen Gemeinde- beziehungsweise Vereinsvorständen Auskünfte zu verlangen.

§ 39. Der Synodal-Anwalt erhebt die Anklage, wenn die angestellten Ermittlungen genügenden Anlass bieten, entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Untersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Synodalgericht. Andernfalls verfügt der Synodal-Anwalt die Einstellung des Verfahrens und setzt hier- von den Anzeiger unter kurzer Angabe der Gründe in Kenntniss.

§ 40. Der Antrag des Synodal-Anwalts auf Eröffnung der Voruntersuchung muss den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung bezeichnen.

§ 41. Ueber die Zulässigkeit des Antrags auf Voruntersuchung entscheidet das Gericht, nöthigenfalls nach Anhörung des Beschuldigten.

§ 42. Zur Führung der Voruntersuchung wird auf Vorlage des Beschlusses vom Bischof ein Untersuchungsrichter bestellt. Dieser hat bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen den Gerichtsschreiber zuzuziehen.

§ 43. Alle Vernehmungen und sonstigen Gerichtshandlungen sind protokollarisch festzustellen. Das Protokoll ist den beteiligten Personen vorzulesen oder zum eigenen Durchlesen vorzulegen. Die Genehmigung ist zu vermerken und das Protokoll von den Gerichtspersonen und den Beteiligten zu unterschreiben; wird die Unterschrift verweigert, so ist dies und der Grund zu vermerken.

§ 44. Das Synodalgericht entscheidet ohne Schöffen endgültig,

ob das Hauptverfahren einzuleiten sei oder nicht. Ist dessen Einleitung beschlossen, so hat der Synodal-Anwalt, wenn dies noch nicht geschehen, die Anklageschrift einzureichen. In besonders schweren Fällen ist Amtssuspension bis zur Urtheilsfällung zulässig.

Ein abgelehnter Antrag kann nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§ 45. Für die Voruntersuchung und das Hauptverfahren kommen die Vorschriften der deutschen Strafprozessordnung vom 1. Febr. 1877 zur Anwendung, soweit sie nach der Natur der Sache passen.

Ueber Meinungsverschiedenheiten entscheidet auf Anrufen des Untersuchungsrichters oder des Synodal-Anwalts das Synodalgericht.

§ 46. Zeugen, welche nicht am Orte des Synodalgerichts oder an einem mit der Eisenbahn oder dem Dampfschiff in zwei Stunden zu erreichenden Orte wohnen, werden zur Verhandlung nur dann geladen, wenn der Angeschuldigte für die erforderlichen Kosten einen Vorschuss gibt. Im gegentheiligen Falle, so wie im Falle, dass sie das Erscheinen ablehnen, bewendet es bei der Verlesung ihrer Aussage.

§ 47. Erscheint der Angeschuldigte ohne rechtmässigen Grund nicht, so wird ohne Rücksicht darauf verfahren.

Bestellt der Angeschuldigte keinen Vertheidiger, so kann das Gericht einen solchen bestellen. Die Gültigkeit des Verfahrens ist dadurch nicht bedingt.

Zum Vertheidiger kann jeder bei einem deutschen Gerichte zur Praxis berechtigte Anwalt bestellt werden, ausserdem auch altkatholische Geistliche oder Laien.

§ 48. Zur Vornahme von Handlungen, welche nicht vom Synodalgerichte oder einem dazu beauftragten Commissar vorgenommen werden können, Zeugenvernehmung u. dgl., wird eine staatliche Behörde ersucht. Ist das nicht thunlich oder zwecklos, so muss ohne Rücksicht darauf verfahren werden.

§ 49. Hinsichtlich der Zeugen und Sachverständigen gelten die anwendbaren Bestimmungen der deutschen Strafprozessordnung.

§ 50. Anstatt eines förmlichen Eides wird den Zeugen das Gelöbniss abgenommen: „Ich gelobe, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit zu sagen“.

§ 51. Zwangsmaassregeln sind unzulässig.

#### Dritter Titel: Rechtskraft und Ausführung der Urtheile.

§ 52. Ein gegen einen definitiv angestellten Pfarrer oder ständigen Hilfsgeistlichen gefälltes Urtheil ist vor der Verkündung in den Fällen der §§ 8–10 der Synode durch den Bischof von Amtswegen vorzulegen.

§ 53. Die Synode fasst auf Grund des Vortrags eines vom Gericht bestellten Berichterstatters nach Anhörung des Angeschuldigten

oder seines Vertheidigers und des Synodal-Anwalts ohne weitere Discussion, nachdem die Parteien abgetreten sind, den Beschluss. Dieser wird als Urtheil sofort vom Bischof verkündet und dem Angeeschuldigten binnen acht Tagen schriftlich zugestellt.

§ 54. Der Beschluss der Synode kann auf einfache Bestätigung oder Verwerfung, oder auf eine geringere Strafe, oder auf nochmalige Verweisung vor das Gericht lauten, nicht aber auf eine höhere Strafe.

§ 55. Das Nichterscheinen des Verurtheilten sowie die Unterlassung der Bestellung eines Vertheidigers ist ohne Einfluss auf die Verhandlung vor der Synode.

§ 56. Bis zur Entscheidung der Synode (§ 54) hat ein Urtheil im Falle des § 52 nur die Wirkung der Suspension (§ 5).

§ 57. Ist auf Amtssuspension (§ 5) erkannt, so steht dem Angeklagten die Berufung an die Synode frei.

§ 58. Dieselbe ist binnen zehn Tagen nach der Zustellung des Urtheils bei dem Gerichte einzulegen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 59. Gegen ein freisprechendes Urtheil des Synodalgerichts steht mit Genehmigung des Bischofs dem Synodal-Anwalt die Berufung an die Synode zu. Für sie gilt das Gleiche (§ 58), wie für die Berufung der Partei.

§ 60. Für die Behandlung auf der Synode kommen die §§ 53—55 zur Anwendung.

§ 61. Die Ausführung der rechtskräftigen Erkenntnisse ordnet der Bischof an.

§ 62. Auf Ansuchen des Angeklagten ist ein freisprechendes Erkenntniss durch Abdruck in dem amtlichen Kirchenblatte bekannt zu machen.

(Dazu nach Beschluss der 8. Synode)

§ 63. Einem Geistlichen, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die bürgerliche Ehre oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt worden ist, rechtskräftig verurtheilt worden ist, darf Amt und Pfründe entzogen werden, mit oder ohne Anweisung einer Pension aus der Pfründe oder dem Pensionsfonde. Die Pension darf jedoch 600 Mark nicht übersteigen.

§ 64. Die unfreiwillige Emeritirung eines Geistlichen, gegen welchen die öffentliche Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhoben wurde, ist auf Antrag des Kirchenvorstandes gestattet, wenn trotz der Setzung ausser Verfolgung oder der Freisprechung eine gedeihliche Thätigkeit desselben nicht mehr erwartet werden kann.

Die Pension aus dem Beneficium oder Pensionsfond beträgt 600 bis 1200 Mark.

§ 65. In den Fällen des § 63 und 64 entscheidet das Gericht ohne Zuziehung von Schöffen.

§ 66. In den Fällen des § 63 und 64 ist keine Voruntersuchung erforderlich.

§ 67. Im Falle des § 63 wird das Urtheil durch Bestätigung des Bischofs rechtskräftig; Berufung ist nicht zulässig.

§ 68. Im Falle des § 64 kommen §§ 57—62 zur Anwendung.



## Einleitung.

1. In den Tagen vom 22. bis 26. Mai 1866 hielt ich mich in Wien zu Sitzungen des Unterrichtsrats auf und besuchte wie stets meinen guten Bekannten P. Clemens Schrader Soc. Jesu. Als wir tiefer in ein Gespräch über kirchliche Zustände kamen, machte er die Mitteilung, dass ein allgemeines Konzil einberufen und auf demselben die päpstliche Infallibilität zum Dogma förmlich erhoben werden solle. Es ist überflüssig anzugeben, was von ihm für, von mir gegen dieses Vorhaben geredet wurde; es genüge die Angabe meiner P. Schrader gemachten Erklärung, dass, wenn wirklich ein Konzil diese Definition vornehmen sollte, das römische Papsttum in mir von dem Augenblick an einen ebenso entschiedenen Bekämpfer finden werde, als es bis dahin in mir den wärmsten Verteidiger gefunden habe. Was ich in der Vorrede zu meiner Schrift „Die Macht der römischen Päpste“ über die mich niederdrückende Enttäuschung ausgesprochen habe, drückte ich damals bereits Schrader als für den noch immer von mir als blossen Wunsch der Jesuiten betrachteten Fall aus. Da ich indessen nur zu gut die Macht der Jesuiten über Pius IX. kannte und einsah, dass nach der Mitteilung Schrader's die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit bei ihnen beschlossene Sache sei, begann ich die das allgemeine Konzil und die Stellung der Päpste zu ihm, den Bischöfen u. s. w. betreffenden Fragen aus den Quellen zu studiren, was ich bis dahin, wie ich in der genannten Vorrede offen gesagt habe, für überflüssig gehalten hatte.

2. Wie richtig Schrader's Eröffnung war, ist durch die späteren Mitteilungen des Kardinal Manning u. a. festgestellt worden<sup>1)</sup>. Es ist jetzt auch erwiesen, dass von 1867 an die Kurie offizielle Schritte that, um auf einem Konzil die angegebene Entscheidung zu verwirklichen<sup>2)</sup>. Der Artikel der *Civiltà cattolica* vom 6. Febr. 1869, über dessen Geschichte man jetzt im reinen ist<sup>3)</sup>, öffnete mir die Augen

1) Vgl. J. Friedrich, Geschichte des Vatikanischen Konzils (1. Bd. Bonn 1877, 2. 1883) II. 5 ff.

2) Friedrich a. a. O. II. 8 ff.

3) Friedrich, II. 7 ff. Die nur aus den Darstellungen der römisch-päpstlichen Partei (Ceconi, storia del concilio; Manning; Bisch. Martin u. s. w.) geschöpfte Darstellung entrollt ein Bild diplomatischer Verschmitztheit und Verlogenheit, wie es wenige gibt. Und das alles, um eine Konzilsentscheidung in Scene zu setzen, deren Autorschaft man dem „h. Geiste“ beilegt.

vollends über das Ziel des mit der Bulle Aeterni Patris vom 29. Juni 1868 auf den 8. December 1869 nach Rom einberufenen Konzils. Ich hoffte gleichwol noch immer, dass dieser traurige Akt der Kirche erspart werden könne und hielt es für Pflicht, alles zu thun, was in meinen Kräften stehe, um ihn zu verhindern und das einmal beschlossene Konzil zu einem segensreichen zu machen. Zu dem Zwecke ergriff ich zwei Mittel, um eine persönliche Einwirkung zu ermöglichen. Das erste war eine von mir als Rektor der Prager Universität im Senate beantragte Glückwunschartikel an Pius IX. zu dessen am 11. April 1869 stattfindenden fünfzigjährigen Priesterjubiläum. Die Adresse wurde beschlossen und dem Kardinalerzbischof F. Schwarzenberg zur Absendung am 4. April übergeben; dieser beförderte sie an den Papst<sup>1)</sup>. Mein Antrag zu beschliessen: den Papst um die Zulassung von Abgeordneten zum Konzil zu ersuchen, hatte keinen Erfolg. Ich arbeitete sodann — und das war der zweite Schritt — eine lateinische Denkschrift aus über die rechtliche und soziale Lage der katholischen Kirche besonders in Deutschland; darin legte ich eine Reihe von Vorschlägen nieder über gesetzliche vom Konzil zu erlassende Normen zur Herbeiführung des von mir stets erstrebten Zieles: das Recht der Kirche in Einklang zu bringen mit den vernünftigen Forderungen unsrer Zeit. Ich gab diesem Ziele schon im J. 1856 in der Vorrede zu meinem „System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts“ und 1857 im ersten Artikel des „Archiv für kath. Kirchenrecht“ von v. Moy in dem ausführlich entwickelten Gedanken Ausdruck, dass auf diese Weise die Kirche von neuem wie im Mittelalter einen maassgebenden Einfluss auf die staatliche Gesetzgebung gewinnen und wieder ein starker Helfer für die soziale Bessergestaltung werden könne. Nach Veröffentlichung der Berufungsbulle schrieb ich dem Kardinal de Luca, dass ich an dieser Denkschrift arbeite, bat ihn den beigelegten Brief dem Papste zu übergeben und die in diesem niedergelegte Bitte um Annahme der Denkschrift zu unterstützen. Weder vom Kardinal, noch vom Papste erhielt ich eine Antwort; der Brief an de Luca war rekommandirt abgesandt, so dass an der Ankunft nicht zu zweifeln ist. Das gab mir den unwiderleglichen Beweis, dass mein Einfluss durch die Jesuiten und zwar zweifelsohne durch P. Schrader gänzlich vernichtet worden sei. Wie begründet diese Ueberzeugung war, muss ich hier näher ausführen, nicht so sehr um mein späteres Verhalten zu erklären oder

1) Es ist dieser Schritt von den extremsten Seiten angegriffen und für mich Quelle reichen Verdrusses geworden. Wer konnte auch von den österreichischen Journalisten, überhaupt von diesen und den „Liberalen“ verlangen, dass sie eine Ahnung haben sollten von der Tragweite des einberufenen Konzils und des von mir versuchten Schrittes? Man sah einfach Ultramontanismus darin. Der Indifferentismus war stets der beste Gehülfe des Jesuitismus.

gar zu begründen, weil dieses offen liegt und ich dessen Beweggründe rücksichtslos dargelegt habe, als weil der ganze Vorgang ein grelles Licht wirft auf das innere Getriebe der wirkenden Kräfte. Kardinal de Luca hatte mich, während er Nuntius in Wien war, und bis 1869 häufig als Vertrauensmann behandelt, wie einige Beispiele darthun werden. Am 8. Juli 1859 fragte er amtlich — das Schreiben trägt Nr. 1142 — bei mir an bezüglich der Zulassung nichtkatholischer Advokaten bei den geistlichen Ehegerichten, worauf ich am 18. Juli antwortete; am 27. Oct. 1860 schrieb er mir eigenhändig: „veuillez aussi, mon cher Monsieur, me donner quelques renseignements précis et détaillés sur l'entrevue des Prof. Michelis et Leo et sur le résultat probable du projet qui y a donné l'occasion“ (es handelte sich um die bekannte Zusammenkunft in Erfurt); am 19. Juli 1865 fragte er als Präfect der Index-Congregation an, wie es sich mit der in Prag publicirten czechischen Bibelübersetzung verhalte und legte mir drei bestimmte Fragen vor. Meine Antwort vom 4. August hat sicher weitere Schritte, insbesondere das Verbot der Übersetzung verhütet. Er hat mir eine Reihe von Mittheilungen vertraulichster Art über das österreichische Concordat, über seine bezüglich der Organisation der katholischen Presse unternommenen Versuche gemacht, hatte jeden Wunsch, den ich ihm aussprach, z. B. zum Behufe der Statistik an die angeführten Bischöfe das Ersuchen zu richten, die gewünschten Notizen und Diözesanschematismen u. dgl. mir zu senden, einzelne Bücher an ihre Adresse in Rom zu befördern, sich empfohlener Personen anzunehmen u. s. w., stets aufs bereitwilligste erfüllt. Dass er meinen Brief an Pius IX. abgegeben habe, ist mir unzweifelhaft. Es war eben die Stimmung in Rom gänzlich umgeschlagen. Das beweist noch mehr das Schweigen des Papstes selbst. Früher hatte ich mich der Zuneigung Pius' IX. in besonderm Grade zu erfreuen gehabt. Mit Schreiben voll des grössten Lobes hatte er jedesmal die Zusendung meiner Schriften erwiedert, mir mit Breve vom 24. April 1857 den Gregoriusorden verliehen, mir auf einen Brief vom 3. Juli 1860 trotz der damaligen Verhältnisse schon am 30. Juli geantwortet, wie folgt:

„Pius PP. IX.

Dilecte Fili, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Perhibenter Tuas accepimus Litteras die 3. hujus mensis datas, ac singulari erga Nos et hanc Petri Cathedram fidei, pietatis et observantiae sensu conscriptas. In eisdem autem Litteris, Dilecte Fili, summopere dolés ac detestaris nequissimos sacrilegosque prorsus ausus, quibus deterrimi catholicae Ecclesiae, et hujus Apostolicae Sedis hostes, omnisque justitiae inimici civilem Nostrum, et ejusdem Sedes principatum Beati Petri patrimonium funditus evertere exoptant, et connituntur. Grati Nobis admodum fuerunt hujusmodi egregii Tui sensus, qui

catholicae Ecclesiae filio plane digni dum amplissimas merentur laudes non leve Nobis afferunt solatium inter maximas, quibus premimur, angustias et amaritudines. Perge vero, Dilecte Fili, ferventissimas ad Deum fundere preces, ut tam magnam, tamque horribilem depellat tempestatem, et Ecclesiam suam sanctam a tot tantisque calamitatibus eripiat, eamque novis ac splendidioribus ubique terrarum triumphis exornet et augeat, Nosque adjuvet, roboret et consoletur in omni tribulatione Nostra. Ne omittas autem pro Tui muneris officio catholicae Ecclesiae doctrinam majori usque studio tueri, defendere, et perniciosissimas inimicorum hominum errores refellere et coarguere. Denique omnium caelestium munerum auspiciem, et praecipuum paternae Nostrae in Te caritatis pignus Apostolicam Benedictionem Tibi ipsi, Dilecte Fili, peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum Die 30 Julii Anno 1860. Pontificatus Nostri Anno Decimo quinto.

gez. eigenhändig Pius PP. IX.“

Er hatte mich 1854, wo ich in Rom anwesend war, mit der grössten Liebenswürdigkeit aufgenommen, wiederholt empfangen, mir durch Kardinal Graf Reisach auf meinen Wunsch seine Photographie geschenkt; er wusste, was mir aus Veranlassung der Adresse zum 11. April 1869 widerfahren war. Die Erklärung des Zusammenhangs liegt in der erwähnten Unterredung mit P. Schrader und in dem Grunde des Schmollens der Jesuiten, deren Provinzial P. Roder mir zwar noch am 1. Juli 1867 ein Dankschreiben übersandt hatte aus Veranlassung des Gutachtens, das ich dem Bischof Senestrey von Regensburg kostenfrei erstattete gegen die von der bayerischen Regierung versuchte Ausweisung der Jesuiten aus Regensburg. Wenn ich mir nun sagen konnte, dass ich seit 1. Januar 1857 mit Billigung des Papstes Mitglied des geistlichen Gerichts in Prag mit voller Stimme gewesen war, der einzige Laie in der ganzen Welt, beim Kard. Schwarzenberg und Rauscher viel galt, dass ich von einer Reihe von Bischöfen, z. B. den Erzbischöfen von Prag, Bamberg und Freiburg, verschiedenen Bischöfen in schwierigen Fragen um Gutachten ersucht worden war: so wusste ich, dass meine Gegner die Jesuiten waren. Diese hatte ich vor den Kopf gestossen und zu der Überzeugung gebracht, dass ich an dem „idealen“ Katholizismus hielt und nicht zur modernen Scholastik zu bekehren war. Die Thätigkeit auf der Münchener Gelehrtenversammlung des J. 1863, im Bonner „Theol. Literatur-Blatt“, namentlich die Rezension einzelner Schriften des Jesuiten Schneemann<sup>1)</sup>, überhaupt der seit 1861 immer mehr hervorgetretene Gegensatz zwischen der Richtung, die in Mainz und Würzburg ihre deutschen Centren hatte, und der

1) Z. B. im Jahrg. 1867 Sp. 322 u. 541.

deutschen Wissenschaft bieten den Schlüssel. Für mich galt es nunmehr zu handeln, sobald der Moment gekommen sei.

3. Über die öffentliche Stimmung in Deutschland und einzelne Ausbrüche derselben, wie die Adresse von Laien an den Bischof von Trier (Coblenzer Laien-Adresse), die von 28 katholischen Mitgliedern des Zollparlaments, darunter die jetzigen Häupter des Centrums Windthorst und Peter Reichensperger, beschlossene Adresse an die deutschen Bischöfe u. a. ist von Friedrich so ausführlich berichtet worden<sup>1)</sup>, dass darauf nicht mehr eingegangen zu werden braucht. Ich begnüge mich daher die persönlichen Erlebnisse zu schildern. Die Kardinäle Rauscher und Schwarzenberg waren entschiedene Gegner der von den Jesuiten geplanten Absicht, so sehr ersterer diesen Orden bis dahin begünstigt hatte, während letzterer ihn eher hasste als liebte<sup>2)</sup>; beide machten aus ihrer Überzeugung kein Hehl, dass jene Definition ein grosses Unheil sein werde. Geradeso dachten und sprachen die drei böhmischen Bischöfe von Königgrätz (Hanl), Leitmeritz (Wahalla) und Budweis (Jirsik). Ich war vom 18. bis 22. Mai 1869 Gast des Erzbischofs Deinlein von Bamberg. Derselbe sprach nicht nur mir gegenüber seine unbedingte Gegnerschaft der Infallibilität aus, sondern versicherte, dass er alles thun werde, deren Definition zu verhindern, sagte mir, dass der Erzbischof Scherr von München und Bischof Dinkel von Augsburg genau ebenso dächten, war übrigens voll düsterer Ahnung und erklärte, er habe nie vor einer Reise solche Angst gehabt, als vor der zu diesem unglücklichen Konzil. Sein Generalvikar Thumann, der aus einem ehemals liberalen Katholiken ein Römling geworden, unterwühlte seit längerer Zeit die Diözese und hatte dem Erzbischof eine in jenen Tagen abgehaltene Jesuitenmission abgetrotzt, welche das Ihrige gethan hat. Die Bamberger Geistlichen, insbesondere Prof. Schmidt, Domvicar Kotschenreuther u. a., ergaben sich als die ausgesprochensten Gegner. Dass der Primas Simor von Ungarn, Haynald, Strossmayer u. a. verschiedene Gegner waren, wusste ich von K. Schwarzenberg. Bischof Forwerk in Dresden, mit dem ich in lebhaftem Verkehr stand, war Gegner und steinunglücklich. Aber zu ernstern Schritten raffte sich der Episkopat nicht auf. Über die Lage vor dem Konzil möge eine Mittheilung aus einem Briefe von mir an Prof. Reusch in Bonn vom 6. Juli 1869 reden:

1) Gesch. des Vatik. Konz. II. 35 ff.

2) Jahre lang sträubte er sich gegen deren Zulassung, nachdem sie schon ein Haus in Prag erworben hatten; zuletzt liess er sich die Gewährung der Niederlassung von der Kaiserin Maria Anna förmlich abringen bei Gelegenheit einer Neujahrsgratulation, was er mir selbst am folgenden Tage klagend mittheilte. Ich hatte eine Eingabe für deren Zulassung unterzeichnet.

„Card. Schwarzenberg sagte mir am Dienstage, als er letzt- hin Rauscher über das Konzil sprach und meinte, man möchte Etwas thun, erwiederte R.: „wir kommen zu spät.“ Es ist Alles abgemacht. Auch, wie ich aus zuverlässiger Quelle weiss, die Infallibilität. Ich habe offen erklärt, dass, wenn dies Dogma publizirt wird, ich öffentlich erkläre, dass ich nicht daran glaube und der Ansicht bin, die Kirche i. e. das Konzil habe die ihm gezeichnete Bahn verlassen. . . Vor einigen Tagen war P. Ambrosius Käss (der Carmelit) hier. Er hat dem Cardinal auch offen gesagt, er glaube, die Kirche könne ein Dogma nicht publiziren, dass der ganzen Tradition widerspreche und wenn das Konzil dies thue, habe es gegen den h. Geist gefehlt und ruhe die Tradition auch bei den Laien; er ist für Massen-Erklärungen der Laien. . . Von hier will man beim Konzil die Revision des Prozesses gegen Hus erbitten; es haben das auch schon Prager Blätter mitgeteilt. In Rom ist man völlig siegestrunken.“

Die Eröffnung des Konzils kam heran. Am Tage vor seiner Abreise zum Konzil bat Card. Schwarzenberg mich ihn Abends zu besuchen. Ich blieb mehrere Stunden bei ihm. Seine Stimmung war derartig, dass ihm wiederholt Thränen aus den Augen rannen. Er sagte, dass er keine andere Hoffnung habe, als die, dass etwa Garibaldi einen Strich durch die Rechnung mache und das Konzil vereitelt werde.

Nach allem aber, was man von den genannten und andern Bischöfen hörte, musste man annehmen, dass die Mehrzahl der deutschen, österreichischen, ungarischen Bischöfe, dazu eine grosse Zahl französischer, spanischer, portugiesischer, amerikanischer und einzelne italienische festhalten und jeder Vergewaltigung durch Aufstellung eines neuen Dogmas sich widersetzen würden. Es ist unzweifelhaft, dass mit wenigen Ausnahmen der wirklich wissenschaftlich gebildete Klerus und die wissenschaftlich gebildeten Laien entweder grundsätzliche Gegner der päpstlichen Infallibilität, oder doch unbedingte Gegner der Aufstellung eines sie aussprechenden Dogma waren.

Döllinger schrieb an Reinkens 10. August 1869:

„Sind Sie über die Römischen Dinge näher unterrichtet? Mir hat dieser Tage Hefeles viel davon erzählt. Wissen Sie, dass die Sache mit der päpstlichen Unfehlbarkeit in der betreffenden Commission schon abgemacht ist? Alle, mit einziger Ausnahme Alzogs, stimmten dafür, sowohl für das Dogma, als für die Opportunität. Es waren freilich nur zwei Deutsche dabei, der andere, Schwetz von Wien, natürlich zustimmend. Man fängt nachgerade an, sich als kath. Theologe in schlechter Gesellschaft zu finden und sich zu schämen.

Hefeles's und Haneberg's Berufung nach Rom war — Humbug.

Moufang — Molitor — Schwetz — Giese et hoc genus omne, diess sind die Säulen der Orthodoxie vom reinsten Wasser.“

Vom 27. Dezember bis 5. Januar 1870 hielt ich mich in Berlin auf, wo ich insbesondere Hermann v. Mallinkrodt, Peter Reichensperger, Rohden, Ulrich, Linhoff, Krätzig, Stieve sprach. Auf einer Abendgesellschaft bei ersterem am 30. Dezember wurde das Thema der Infallibilität besprochen. P. Reichensperger sagte dabei unter anderm, als ich meine Befürchtungen äusserte: „ich bitte Sie, sich nicht aufzuregen, es ist unmöglich, dass man solchen Unsinn mache<sup>1)</sup>.“ Mallinkrodt sagte: „er glaube Alles, was der h. Vater lehre.“ Denselben Standpunkt hatte F. v. Kehler, Krätzig und Linhoff, sonst niemand, auch nicht Generalvikar Dr. Klein aus Limburg. Alle aber waren sehr besorgt und befürchteten, für den Fall der Dogmatisirung der Infallibilität und des Syllabus gegen das Anstürmen der Presse und Kammern nicht in der Lage zu sein, den bisherigen Standpunkt in Preussen fernerhin festhalten zu können. Man sprach von einer Kundgebung nach Rom, zu der ich rieth.

Mittlerweile hatte man sich in Rom entpuppt; die Petition auf Dogmatisirung der Infallibilität war zuerst am 3. Januar 1870 zur Unterzeichnung in Umlauf gesetzt werden<sup>2)</sup>. Schon am 18. Januar 1870 musste ich Reusch schreiben: „Mir wurde der Brief eines deutschen Bischofs (es war Forwerk) mitgeteilt, der mir die Uebersetzung gibt, dass an eigentliche Freiheit nicht zu denken ist. Was ich stets befürchtet, scheint einzutreffen; die Herren Bischöfe haben wohl den Muth zu reden, aber viele nicht den zu handeln. Ich hoffe von Hefele viel.“ Da ich keine Geschichte des Konzils schreiben will und Friedrich alle Punkte gründlich behandelt hat, übergehe ich die weitere Entwicklung auf dem Konzil selbst. Zu Ostern 1870 war ich behufs Studien auf der Bibliothek zu Fulda, von wo aus ich am 14. April an Reusch schrieb:

„Hier habe ich gefunden: Komp ist ursprünglich gegen die Formulirung (obwohl überzeugt von) der Infallibilität gewesen, jetzt pro, wurde aber von mir gestern Mittag beim Tische des Bischofs so in die Enge getrieben, dass er nichts zu sagen wusste.

1) Als dies am 31. Januar 1873 (Bericht Seite 876) Dr. Petri im preussischen Abgeordnetenhaus erwähnte, dementirte August Reichensperger diese Äusserung gethan zu haben (das. Seite 882), obwohl er sehr gut wusste, dass er nicht gemeint sein konnte, da ich ihn weder 1870 noch einige Jahre vorher gesehen hatte. Peter R. liess seinen Bruder reden, hüllte sich selbst aber in Schweigen.

2) Siehe Friedberg, Aktenstücke S. 32 (XVII), 108, 468 ff. Von deutschen Bischöfen hatten unterzeichnet: Stahl (Würzburg), Gasser (Brixen), Senestrey (Regensburg), Adames (Luxemburg), v. Leonrod (Eichstädt).

Reinerding dafür ist gegen die Formulirung. Der Bischof ist dagegen.“

5. Am 13. Juli 1870 war in der Generalcongregation die Infallibilität von der Majorität angenommen worden. Bedeutend verschärft wurde die Formel des 13. Juli am 17. in der Generalcongregation angenommen und am 18. Juli von Pius IX. als Dogma verkündigt in der oben Seite 1 ff. abgedruckten Constitution.

## Erstes Buch.

## Die Geschichte bis zur staatlich anerkannten kirchlichen Organisation.

## Erstes Kapitel.

## Die Versuche aus Deutschland zur Verhinderung der befürchteten Entscheidung und der Durchführung der getroffenen.

## I. Schritte zur Herbeiführung des Anschlusses der deutschen Wissenschaft an die Bischöfe der Minorität.

7. Die aus Rom einlaufenden Nachrichten liessen Ende Juni 1870 klar erkennen, dass die treibende Partei alles aufbieten werde, um Pius IX. zu bewegen, die päpstliche Unfehlbarkeit als Dogma zu verkündigen. Die Konzilsbriefe der Augsburger „Allgemeinen Zeitung“<sup>1)</sup> boten mit Rücksicht auf die Personen, welche das Material lieferten, einen sichern Anhalt. Unter ihnen war besonders Lord Acton durch seine verwandtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen in der Lage, von Konzilsmitgliedern zuverlässige Auskünfte zu erhalten. In München war Döllinger in den Stand gesetzt, aus den Depeschen des preussischen Gesandten in Rom, Grafen Harry Arnim, welche bei dem preussischen Gesandten in München Freiherrn (später Graf) von Werthern einen Aufenthalt machten, manches zu erfahren. Nach sorgfältiger Erwägung und brieflichem Austausch zwischen Freunden in Bonn, München und Prag war bereits im Mai 1870 der Plan gemacht, in den Herbstferien eine Zusammenkunft zu veranstalten, auf welcher durch eine Adresse oder Erklärung festgestellt werden sollte, dass die grosse Mehrheit der namhaften deutschen Theologen und Kanonisten, sowie anderer katholischer Gelehrten, deren Kirchlichkeit bekannt war und die ein unmittelbares Verständnis der schwebenden Frage hatten, auf seiten derjenigen Bischöfe ständen, welche an der Verwerfung der päpstlichen Unfehlbarkeit festhielten. Die Wendung indessen, welche die Frage der Unfehlbarkeit in Rom seit Mai gemacht hatte, drängte am Ende

1) Herausgegeben als „Römische Briefe vom Concil von Quirinus“. München 1870. Ihre Richtigkeit ist trotz der Behauptungen des Bischofs v. Ketteler durch die Aussagen der Bischöfe Dinkel, Greith, Hefele, Card. Schwarzenberg u. a. ausser Zweifel gesetzt.

Juni zu der Überzeugung, dass eine solche Conferenz im Monat August oder September wahrscheinlich zu spät kommen, d. h. die vollendete Thatsache des neuen Dogma vorfinden werde. Es kam also darauf an, sofort eine feste Stellung einzunehmen. Für diese waren zwei Gesichtspunkte massgebend; erstens der enge Anschluss an den Episkopat von Deutschland und Österreich, welcher sich der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit in seiner grossen Mehrheit aus sachlichen Gründen widersetzte, weil er dieselbe als im Widerspruche mit dem alten Glauben stehend erkannte, und nur zu einem kleinen Teil dieselbe als inopportun bekämpfte, in einem winzigen Bruchteil für sie eintrat, — zweitens die durch das bisherige Auftreten der Minoritätsbischöfe begründete Hoffnung, dass diese in Übereinstimmung mit ihren Erklärungen und Reden in den Sitzungen und in ihren Bemerkungen zu dem schema constitutionis dogmaticae de ecclesia Christi, wenn die Definition sollte vorgenommen werden, in der öffentlichen Sitzung mit non placet abstimmen, erforderlichenfalls feierlich protestieren und die Sitzung verlassen würden. Denn obgleich einzelne Männer, besonders Döllinger, welche die Bischöfe genau kannten, an deren Muthe und Festigkeit zweifelten, schien es unmöglich anzunehmen, dass dieselben Bischöfe, welche durch ihre Erklärungen im voraus für alle Zeit die Unwahrheit des beabsichtigten Dogmas bekundet hatten, ihre Überzeugung preisgeben und feige, um etwa päpstlicher Vergewaltigung auszuweichen, ihre bessere Einsicht verleugnen würden. Ich hielt an dieser Hoffnung um so fester, als mir die Annahme ausgeschlossen zu sein schien, dass Männer wie die Cardinäle Rauscher und Schwarzenberg, welche nach Rom in der Überzeugung gingen<sup>1)</sup>, dass die Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit beschlossen sei, sich unterwerfen würden, nachdem sie in Rom nicht bloß auf dem Konzil dieselbe bekämpft, als unwahr und unmöglich erklärt, sondern in eignen Druckschriften dieses bewiesen hatten<sup>2)</sup>, also nicht bloß für das Konzil, sondern für die Wissenschaft auf ewige Zeit.

8. Von solcher Überzeugung geleitet entschloss ich mich zu handeln. Die Schritte mögen ohne weitem Kommentar erzählt werden, weil die Schriftstücke einen solchen überflüssig machen. Ich sandte an Professor v. Kuhn in Tübingen den folgenden Brief ab:  
„Hochwürdigster, Hochgeehrtester Herr!

Die nachfolgenden Zeilen finden, so hoffe ich, ihre Rechtfertigung in den Gründen, welche sie hervorrufen; diese aber erheischen und motiviren die vollste Offenheit. Wenn ich die Initiative ergreife, so

1) Oben Seite 69.

2) Siehe unten Kap. IV. Nr. 65. 69.

dürfte der innere Grund in der Sache selbst liegen, der äussere in der Nothwendigkeit, dass Einer beginne, mag er auch wer immer sein, sofern ihm nicht die Competenz bestritten werden kann. Also zur Sache!

Nach menschlicher Voraussicht wird, ob ohne Schminke oder verclausulirt, die päpstliche Infallibilität zu Rom declarirt werden, was die Zeit betrifft, entweder vor Ende Juli oder nach dem October. Wird sie declarirt vor Ende Juli, so ist zu erwarten, dass die deutsch-österr.-ungar. etc. Bischöfe der Minorität mit Protest austreten. Für diesen Fall muss man wohl auch in den Kreisen des Klerus und der Laien im Voraus wissen, was man zu thun gedenke. Wird das Concil vorläufig vertagt, so tritt m. E. an uns die Frage heran, als Deutsche gegenüber wälschem Übermuth im Interesse unserer Cultur und Wissenschaft uns darüber klar zu werden, was wir thun müssen, um die Welt nicht im Unklaren darüber zu lassen, was wir für die Aufgabe der Kirche in unserer Zeit halten. Wir dürfen uns nicht täuschen: wer sich passiv verhält, über den schreitet die Welt hinweg. Wir haben uns durch Nuntiaturbriefe abhalten lassen, zusammenzutreten, was geschah? Die Gesellschaft Jesu bekam Oberwasser. Mehre sehen mehr als der Einzelne. Ich habe mit einigen zuverlässigen Leuten mich bereits besprochen, Alle sind der Ansicht, man müsse im Herbste zusammen kommen, nicht in Form einer öffentlich berufenen Gelehrtenversammlung oder dergl., sondern an einem bestimmten Orte und Tage, der confidentiell mitgetheilt wird, damit die Verständigten kommen können. Der Dogmatiker, Kirchenhistoriker, Kanonist ist vor Allem berufen, sich recht klar in dieser Zeit zu werden, da sofort an jeden die Frage herantritt: wie stellt er sich zu den neuen Lehren? Ohne Sie als den Meister der deutschen Dogmatiker ist nichts zu machen, Sie dürfen sich nicht ausschliessen; Döllinger ist mit einer Versammlung ganz einverstanden. Von den Kanonisten, da Walter zu alt ist, Phillips selbstredend andre Wege geht, fällt mir fast von selbst die Initiative zu. Ich bin nun bereit, eine Versammlung vorzubereiten, und erlaube mir deshalb mit der herzlichsten Bitte genauer Prüfung, und offener rückhaltloser baldiger Antwort folgende Fragen zu stellen:

1. Sind Sie, Hochverehrter Herr! bereit an einer am 21. Sept. d. Js. in Stuttgart abzuhaltenden Versammlung (Lokal wird später mitgetheilt) theil zu nehmen, zu der Freunde bez. Gesinnungsgenossen von München, Freiburg, Bonn, Münster, Breslau, Braunschweig, Prag kommen würden? Ich proponire St., a) weil eine bischöf. Stadt mir aus naheliegenden Gründen nicht passend scheint, b) weil eine grössere Stadt gegen Klatsch etc. sichert, c) weil St. für die Herren von München (Tüb.) Freib. Bonn gelegen ist.

2. Falls Ihnen St. nicht genehm wäre, welchen Ort proponiren Sie? Tübingen, jede andere Stadt ist mir und ich darf sagen Allen recht.

3. Sind Sie bereit mit den hochverehrten Herrn Collegen in Tübingen zu sprechen und dieselben zur Theilnahme zu bewegen?

Sollte die Infallibilität vorher declarirt werden, so proponire ich, damit die Sache uns nicht unvorbereitet treffe und damit nicht einseitige Schritte mehr Schaden bringen als Nutzen, damit den Jüngern ein Halt geboten werde:

a. schon jetzt bei Zeiten eine Erklärung vorzubereiten, welche für den Fall des Austritts der Minderheit unter Protest veröffentlicht werde, die Sie, Döllinger, ich unterzeichnen, dann lithographirt ändern zustellen zur Unterzeichnung.

b. eine solche auch für den Fall zu präpariren, dass die Bischöfe nicht austreten.

Den Wortlaut der Entscheidung braucht man zu diesem Ende nicht zu wissen, ebensowenig diese Erklärung zu einer wissenschaftl. Abhandlung zu stempeln, die folgen muss. Welche Tragweite ein Concilsbeschluss hätte, das ist Jedem klar; worin der Kern der Sache steht, ist auch schon ausser Zweifel. In jedem Falle müsste die Erklärung zunächst von Jedem von uns dreien geprüft und nur mit vollem Einverständnis endgültig redigirt werden. Selbstredend kommt es Ihnen oder Döllinger zu, sie zu entwerfen; ich bin dazu eventuell auch bereit.

Den näheren Inhalt meines Briefes bitte ich als confidentiell anzusehen. Gewiss setze ich mich nicht dem Verdachte der Anmassung oder Unbesonnenheit bei Ihnen aus; ich hoffe, dass gerade mein Schreiben den Beweis liefert, dass ich die möglichste Besonnenheit wünsche. Aus gleichem Grunde habe ich auch, abgesehen von den Artikeln im 'Lit.-Blatte', nichts über die brennende Frage geschrieben, so sehr man mich dazu aufgefordert hat und es mich selbst drängte.

Hochverehrter Herr! Es ist die tiefe Verehrung, welche ich vor Ihrem Wissen und Charakter hege, die innige Zuneigung, welche mir unser kurzes Zusammensein eingeflösst hat, welche mir nochmals die Bitte gestatten, im Interesse der h. Kirche, deren apostolische Verfassung man zu stürzen sucht, Deutschlands, dessen innere Ruhe und Zukunft den grössten Gefahren entgegenzugehen droht, uns als Führer voran zu gehen und deshalb zunächst möglichst bald Ihren definitiven Entschluss auf die obigen Fragen mitzutheilen mir, der in vollster Hochachtung und warmer Verehrung sich zeichnet als

Ew. Hochwürden ergebenster Diener

Prag, 1. Juli 1870.

Prof. Dr. v. Schulte.

Die Antwort lautete:

Hochverehrter Herr Collega!

Tübingen, 5. Juli 1870.

Ihr schätzbares Schreiben v. 1. d. habe ich confidentiell meinen HH. Collegen (Aberle, Himpel, Kober) mitgetheilt und sie gebeten

sich zu mir zu bemühen, um mit mir über den Inhalt desselben Rath zu pflegen. Solches geschah am 3. d. Abends, nachdem Ihr Schreiben mir Morgens zugegangen war, und ich ergreife den ersten freien Augenblick, Ihnen im Folgenden unsere Entschlüsse mitzutheilen.

I. Für den Fall, dass die Infallibilitätserklärung noch im Laufe dieses oder Anfangs des nächsten Monats in Rom beschlossen werden sollte und dass in dessen Folge die Oppositionsbischöfe unter Protest austreten, proponiren Sie eine von Ihnen, Döllinger und mir ausgehende Erklärung mit der Aufforderung an Clerus und Laien zum Beitritt. Mit diesem Vorschlag bin ich und meine oben genannten Collegen (Zukriegl und Linsemann, die wir vorerst nicht zugezogen, werden ohne Zweifel sich anschliessen) einverstanden. Wir gehen von dem Gedanken aus, dass nur im Anschlusse an die Bischöfe in formell gerechtfertigter und practisch wirksamer Weise von Theologen und Laien gemeinschaftlich vorgegangen werden könne. Für den Fall daher, dass die Bischöfe ihre bisherigen Proteste nicht auch am Schlusse noch aufrecht erhalten und austreten, behalten wir weitere Entschlüsse vor.

Die in jener Erklärung aufzunehmenden Protestgründe wären meines Erachtens hauptsächlich folgende:

1. Undefinirbarkeit der persönlichen Inf. wegen mangelnden Zeugnisses der hl. Schrift und der christlichen Überlieferung für dieselbe.

2. Der Mangel der nach der Natur der Sache und der constanten conciliarischen Praxis erforderlichen moralischen Unanimität der Beschlussfassung.

3. Der Mangel der erforderlichen Freiheit der Berathung.

Fassen Sie oder Döllinger die Erklärung ab und schicken Sie mir dieselbe zu; ich selbst bin gegenwärtig völlig ausser Stand, mich dieser Arbeit zu unterziehen.

II. Für den Fall der Vertagung des Concils und des fragl. Beschlusses bin ich mit meinen Collegen bereit, an einer am 21. Sept. abzuhaltenden Versammlung nach Ihrem Vorschlag Theil zu nehmen. Den Ort betreffend, möchte ich dem Stuttg. ganz nahen Cannstadt (8 Min. von Stuttg.) den Vorzug geben. Wir fänden hier die geeignetsten Locale und können ungestörter zusammen sein und berathen.

Weitern Mittheilungen mit Spannung gewärtig, bitte ich den Ausdruck meiner aufrichtigen Hochachtung und Verehrung zu genehmigen und verbleibe, Hochgeehrter Herr Collega, ganz der Ihrige  
Kuhn.

Vor Eintreffen dieser Antwort schrieb ich an Döllinger:

Innigst verehrter Herr Stiftspropst! Prag, 7. Juli 1870.

Die Zeit drängt, die Entscheidung steht vor der Thür. Wird

das neue Dogma formulirt, so ist für uns meo voto dreierlei möglich.

1. Der Einzelne, ausgehend davon, dass er für sein Seelenheil Gott allein Rechenschaft zu geben hat, sich zurückziehend auf sein Gewissen, hält die Annahme oder Nichtannahme für eine subjective Sache, legt sich keine Verpflichtung bei zur äusseren Bekundung und bleibt äusserlich passiv. Abgesehen von der Heuchelei hiesse das: die Kirche ihres objectiven Characters als Anstalt, worin die Gleichheit, die Gemeinsamkeit des Glaubens wie der Organisation — bisher als das Palladium der Kirche erachtet — zu entkleiden, an dessen Stelle zu setzen den Subjectivismus. Wer keine Auflösung der Kirche will, kann das nicht wollen. Folglich kann dies unser Weg nicht sein.

2. Wir enthalten uns jeden gemeinsamen Schrittes oder beschränken uns darauf, uns zu verabreden über den Standpunkt, welcher in Schrift und Wort einzunehmen sei. Abgesehen davon, dass der Einzelne alsdann leicht allein steht, nichts ausrichtet, zu leicht fehlt u. s. w., kommt dieser Weg im Kerne auf den ersten zurück. Denn wir sind als Schriftsteller nicht eine Corporation etc., sondern Individuen. Wollen wir also nicht den Geist der Gemeinsamkeit fahren lassen, so müssen wir festhalten als Glieder der Kirche in ihrer äussern Organisation und folglich als solche uns öffentlich bekennen zu dem alten constanten Glauben. Auf Rücksichten des utile etc., die für Sie ohnehin nicht gelten, kann es nicht ankommen. Wir haben einen Beruf nicht blos für den Verleger und Leser, sondern die Gesellschaft. Mir scheint daher auch dieser Weg der unsrige nicht zu sein.

3. Wir schliessen uns sofort, wenn das Befürchtete zur Thatsache geworden, öffentlich unserem Episkopate an.

Es gibt nun für diesen Fall eine Alternative: entweder tritt die Minorität mit Protest aus. Dann ist unsere Aufgabe, uns dem Proteste feierlich und sofort anzuschliessen. Dann kommt's so Gott will zur wirklichen Reform. Oder die Minorität lässt es beim Non placet bewenden. Hier heisst's, unsererseits den Glauben so bekunden, dass wir, da ohne die Bischöfe jetzt kaum was zu machen ist, niemanden in Zweifel lassen, um so vielleicht eine Wendung zu provoziren.

Soll etwas geschehen, so muss man beginnen. Ihnen als ersten Kirchenhistoriker kommt's zu; als Dogmatiker wäre Kuhn an der Reihe; als Canonist — diese drei sind zunächst am meisten betroffen — bleibt mir, so gerne ich auch einen andern an der Spitze sähe, nichts übrig als mich dazu anzubieten. Ich habe Kuhn geschrieben, ob er am 21. Sept. nach Stuttg. kommen, und ob er einer Erklärung beitreten will, bin noch ohne Antwort. Erfolgt sie, so melde ich's sofort. Doch es ist keine Zeit zu verlieren. Lassen wir Monate ver-

streichen, so hat die Partei Oberwasser. Nach reifer Überlegung und im Einverständnisse mit hiesigen (Löwe) und Bonn lege ich Ihnen vor:

1. einen Entwurf für den Fall des Austritts der Bischöfe mit Protest;

2. einen solchen für den Fall der Beschränkung auf das Non placet.

Diesen Entwurf sende ich zugleich nach Bonn, wo man conciliarer ihn prüfen wird“ u. s. w. Bitte um Antwort.

Döllinger, sofort nach Eintreffen der Antwort Kuhn's hiervon verständigt, antwortete:

Sehr verehrter Freund! München, 9. Juli 1870.

Gleichzeitig mit Ihrer Zuschrift kam auch eine von Reinkens in Breslau, der seinerseits einen ziemlich ausführlichen Entwurf einer Erklärung schickte; darin werden besonders die Gründe für die Unrechtmässigkeit des Concils vorgeführt. Sobald sie abgeschrieben ist, schicke ich sie Ihnen.

Der Beitritt der Tübinger ist an eine Bedingung (Austritt der Bischöfe) geknüpft, die sich wahrscheinlich nicht verwirklichen wird. Die meisten sagen: wir opponiren bis zuletzt, dann aber unterwerfen wir uns, denn ein Schisma wollen wir nicht machen. Und dass sie diess sagen, weiss zum Unglück auch die Majorität, ist also um so entschlossener nichts zu concediren. Ich glaube, wir sollten uns viel früher, als den 21. Septbr. zu einer Besprechung vereinigen, — wenigstens Einige von uns. In Rom glaubt man — wie mir am 3. Juli geschrieben wird — dass am 17. Juli die Promulgation erfolgen werde. (Cannstadt ihm recht).

„Wahrscheinlich werden die Tübinger ihr Verhalten nach dem Wunsch und Rath Hefele's reguliren. Und was werden die Bonner thun, wenn, wie wahrscheinlich, Melchers und Eberhard zuletzt zur Majorität übertreten? So haben wir mit unberechenbaren Faktoren zu calculiren.

Könnten wir schon bis einige Tage nach der Promulgation 50 Namen zu einer Erklärung zusammen bringen, so wäre das freilich höchst erfreulich. Aber — aber. Es wird z. B. nicht möglich sein, von den Freiburgern ein Lebens- und Gesinnungszeichen zu erlangen, à en juger par le passé!“

So viel nur vorläufig. totus tuus Döllinger.

Am 11. sandte mir Döllinger den Entwurf von Reinkens und schrieb dabei:

„Die jüngsten Nachrichten aus Rom lauten günstiger, die Minorität hält noch fest zusammen. Der Ausdruck, den der Papst gebraucht, als man ihm von der Krankheit vieler Bischöfe und der Nothwendigkeit einer Prorogation sprach, war: crepino tutti (Diplomatische Mittheilungen aus Rom).“

Der Entwurf von Reinkens lautete:

„I. Wir Unterzeichnete erklären vor Gott und seiner Kirche, die keinen andern Herrn hat als Ihn, das Vaticanische Concil vom Jahre 1869—1870, und zwar von seinem ersten Zusammentritte am 8. Dezember 1869 an und während seiner ganzen Dauer in allen seinen geheimen und öffentlichen Sitzungen für verfassungs- und gesetzwidrig und alle seine Akte für null und nichtig, — sprechen demselben jeden Anspruch auf öcumenischen Charakter und somit auch auf unfehlbare Auctorität ab und verwerfen alle diejenigen Beschlüsse, Kapitel und Canones desselben, welche mit dem Offenbarungsschatze der Kirche nicht übereinstimmen und die Reinheit unseres alten katholischen Glaubens durch sogenannte Dogmatisirung von Schulmeinungen trüben. Insbesondere aber weisen wir feierlich zurück den Bruch der von Christo seiner Kirche gegebenen Verfassung, welcher durch jene Steigerung der päpstlichen Macht sich vollzogen, die in der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes ihren äussersten Grad erreicht hat. Gründe:

1. Die Berufung ist in ihrem Motive nicht canonisch. Die Person, welche beruft, ist nicht wesentlich. Die ersten wahrhaft öcumenischen Concilien beriefen die römischen Kaiser und es hat Niemand desshalb an ihrem öcumenischen Charakter gezweifelt. Ebensowenig ist die vaticanische Synode nun schon dadurch eine allgemeine, dass der Papst sie berufen hat. Wesentlich ist aber der Zweck, der kein anderer sein darf, als die Ermittlung der geoffenbarten Wahrheit mittelst der Zeugenschaft der ganzen Kirche in ihrer vollgültigen Repräsentation durch die wirklichen Bischöfe. Das vaticanische Concil ist jedoch notorisch nicht zu diesem Zwecke berufen, sondern vielmehr zur Sanctionirung der absoluten päpstlichen Macht durch gehorsame Zustimmung zu einer längst beanspruchten von aller Zeugenschaft unabhängigen Prärogative der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes.

2. Das vaticanische Concil ist ferner zwar unter dem Titel eines öcumenischen berufen worden, aber eigentlich in Form einer Intrigue, ohne Wahrheit und Aufrichtigkeit. Die den Bischöfen vorher mitgetheilten Propositionen enthielten nämlich keine Silbe von den wichtigsten Vorlagen, die man in der That zu machen gedachte und die, bereits formulirt durch die päpstlichen Commissionen, als Schemata beim Beginne des Concils fertig vorlagen. Den Bischöfen war also Erforschung der Tradition in ihren Diöcesen, Befragung der Theologen, Studium und Prüfung, also die Anwendung der pflichtschuldigen natürlichen Mittel, die Wahrheit zu finden, nicht möglich. Und so erschienen sie im Vatican ohne diejenige Vorbereitung hinsichtlich der Hauptfragen, welche unerlässlich ist als Vorbedingung



für das unter dem Beistande des h. Geistes zu gewinnende volle und klare Bewusstsein von der apostolischen Überlieferung.

3. Das Concil hat sich nicht, wie es noch bei dem Tridentinum der Fall war, selbst constituirt, sondern ist vor seinem Zusammentritte durch päpstliche Ernennung und Vereidigung sämtlicher Beamten willenslos mittelst eines Willküraktes des Papstes constituirt worden.

4. Die Zusammensetzung des Concils kann keine canonische genannt werden, weil sie keine Garantie dafür bieten konnte, dass bei der Abstimmung nach Köpfen, wenn dabei die Majorität entscheiden sollte, die apostolische Tradition der Gesamtkirche zur Aussprache gelange. Das vaticanische Concil wurde zusammengesetzt aus 276 italienischen Bischöfen, von denen 143 dem Kirchenstaate angehören, aus 43 Cardinälen, von welchen 23 keine Bischöfe sind oder keinen bischöflichen Stuhl einnehmen, aus 120 Erzbischöfen und Bischöfen in partibus, also Hirten ohne Heerden, und aus 51 Äbten und Ordensgeneralen, welche als Glieder der von Christo gestifteten Hierarchie nicht anerkannt werden können, andererseits aus 265 Erzbischöfen und Bischöfen aller Länder der ganzen Christenheit. So standen 490 vom Papste überaus abhängige Mitglieder des Concils, die nur ein Minimum des Traditions-Bewusstseins der Gesamtkirche darstellten, gegenüber den 265 Repräsentanten von anderthalb Hundert Millionen Christen, welche, auch wenn sie einmüthig zusammengehalten hätten, stets von jener Majorität hätten erdrückt werden müssen, ganz abgesehen davon, dass auch unter den 265 noch der grössere Theil aus abhängigen Missionsbischöfen und Romanen bestand. Ein solches Concil wäre als Unfehlbarkeitsorgan nur denkbar bei der Annahme einer alle menschlichen Hindernisse unwiderstehlich überwindenden Inspiration durch den h. Geist, während vernünftiger Weise nur an einen Beistand, an eine Assistenz des h. Geistes, für die Reinerhaltung der Offenbarungswahrheit geglaubt werden darf.

5. Das vaticanische Concil wurde durch eine aufgezwungene Geschäftsordnung, zu der es in keiner Art mitgewirkt, an jeder freien, einer solchen Versammlung allein würdigen Thätigkeit gehindert. Durch die Bulle „Multiplices inter“ hatte der Papst sich selbst allein das Propositionsrecht willkürlich zuerkannt, und er hat es faktisch auch allein geübt. Den Bischöfen wurde das Recht der Initiative verwehrt, indem ihre Anträge durch eine Commission erst an den Papst gelangen sollten, der die ihm missliebigen zurückwies. Durch diese uncanonische Vergewaltigung verlor das Concil jede positive Bedeutung.

6. Die zur Verhandlung gebrachten Schemata der päpstlichen Commissionen wurden wie die fertigen Sprüche des h. Geistes hingenommen von der Majorität. An eine wirkliche Discussion, an

dialektische Rede und Disputation war nicht zu denken. Eine Aula, welche das Verständniss des Wortes unmöglich machte für den grössten Theil der Anwesenden, Reden ohne Gegenrede, Reden nach Rangordnung, so dass kein momentaner Antrieb des Geistes zur Geltung kommen konnte; Würdencult bis zur vorzeitigen Aufhebung der Sitzung, weil ein Cardinal sich zur Rede nicht disponirt fühlte, obgleich zahlreiche Redner vor ihm eingeschrieben waren: das Alles zeigt, dass die Machthaber die Wahrheit nicht finden wollten durch Mitwirkung der Bischöfe, sondern diese zur Sanctionirung ihrer Meinungen zu gebrauchen beabsichtigten. Der gewaltsame Schluss der Generaldebatte über die päpstliche Unfehlbarkeit zeigte, dass man nicht daran dachte, die Wahrheit zu ermitteln.

7. Die Tendenz zu majorisiren und durch Majoritätsbeschluss Dogmen zu definiren, liess den Geist der allgemeinen Concilien, welcher der Geist der Freiheit und der einmüthigen Zustimmung zu der allgemeinen anerkannten Wahrheit war, nicht zu seinem Rechte kommen.

8. Der Druck, welchen der Papst persönlich und durch seine Behörden auf die Bischöfe ausübte, um sie zur Annahme der vorgelegten Schemata aus der Jesuitenschule moralisch zu nöthigen, vernichtete ebenfalls den öcumenischen Charakter des Concils. Die Synoden zu Rimini (359) und zu Ephesus (449) sind nicht unfreier gewesen wie die vaticanische. Dort war Zwang der weltlichen Gewalt und hier nicht minder. Was der König von Rom durch Aufhängen von Briefen, durch Verbiethen des Druckes oppositioneller Denkschriften, durch Behinderung des Verkehrs mit freigewählten Theologen, durch Abschneiden von der Bücherwelt, durch polizeiliche Einschränkung der persönlichen Freiheit etc. that, war schlimmer als die Zwangsmassregeln der kaiserlichen Beamten, weil man in dem Könige immer auch den Papst sah. Überdies wurde ein moralischer Druck geübt durch päpstliche Gnade und Ungnade innerhalb der kirchlichen Ordnung, Belohnungen und Zurücksetzungen wurden in Aussicht gestellt. Ausserdem hat der Papst die von der Jesuitenpartei in's Werk gesetzten Agitationen unter dem niedern Clerus der heimathlichen Diöcesen der Oppositionsbischöfe befördert und belobt, um die Bischöfe von dorthen einschüchtern zu lassen; er hat sich in den literarischen Kampf gemischt mit Kritik und Censur in zahlreichen Breven, und hat Belobigungsschreiben an Journalisten gerichtet, um die Gegner seiner Doctrin durch die öffentliche Meinung oder wenigstens durch die jesuitische Presse zu beugen.

9. Die Grausamkeit, mit welcher die Bischöfe aus jedem Klima gezwungen wurden, in der ungesunden Jahreszeit der Stadt Rom dort auszuharren, bis sie bei der Unmöglichkeit der Fortführung der Verhandlungen auch die Specialdebatte über die päpstliche Unfehl-

barkeit schlossen unter Verzichtleistung von 60 Rednern auf's Wort. sollte ebenfalls dazu dienen, die Stimmen der Tradition, welche der Papst verachtete mit dem denkwürdigen Worte: „Die Tradition bin ich“, zu ersticken.

10. Abgesehen von der formellen Ungültigkeit aller Decrete des vaticanischen Concils war die Definirung eines Dogma's der päpstlichen Unfehlbarkeit auch von der materiellen Seite unmöglich. Die dafür beigebrachten exegetischen Beweise sind gegen alle Methode der Interpretation und gegen die vom Trienter Concil aufgestellte kirchliche Regel der Auslegung geführt worden; die historischen respective traditionellen sind sämmtlich von Erdichtungen, Fälschungen und Lügen hergenommen, und die speculativen auf Erschleichungen und Trugschlüssen aufgebaut. Die Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit zerstört die Abgrenzungen der Auctoritätsgrade innerhalb der kirchlichen Hierarchie, vernichtet unveräusserliche bischöfliche Prärogativen, verwirrt die göttliche Ordnung in der Verfassung und ändert nothwendig die Stellung der Kirche zum Staate in einer Weise, dass der Friede der katholischen Völker ernstlich bedroht erscheint.

II. Indem wir also durch einen lange vorbedachten, seit Jahren vorbereiteten und nun mit Hülfe der Jesuiten von der römischen Kurie rücksichtslos, revolutionär und gewaltsam durchgeführten Kirchenstreich unseren altkatholischen Glauben gefälscht und die diesen schützende apostolische Verfassung der Kirche von Seiten des Papstes und der Majorität der Bischöfe gebrochen und vernichtet sehen, richten wir in dieser schweren Prüfung den Blick erwartungsvoll auf unsere der Wahrheit und dem göttlichen Rechte durch ihr ‚non placet‘ treu gebliebenen Bischöfe, in der festen Überzeugung, dass sie bei der Verantwortlichkeit, die sie vor Gott für uns haben, nicht als Miethlinge in der Stunde der Gefahr ihre Heerden verlassen, sondern mit Bekennermuth auf dem alten Fundamente feststehen werden. Ein anderes kann ja nicht gelegt werden. Wir erwarten, dass sie die Einigung mit dem unsichtbaren Haupte in seiner Wahrheit und seinem heil. Geiste höher achten als die äussere, juristische Einheit mit einem sichtbaren Haupte, welches von dem alten Glauben abgefallen und damit dem canonischen Gesetze verfallen ist. Wir hegen die zuversichtliche Hoffnung, dass sie sich nicht schrecken lassen durch das Wort „Schisma“; denn die schismatische Gesinnung und die Schuld der Spaltung trifft jene, welche die Einheit des Glaubens durch Verachtung der h. Schrift, des Traditionsprinzips und der Canones der alten Concilien zerrissen haben, sie werden furchtlos in dem klaren Bewusstsein sich behaupten, dass ihr Verhalten dem Attentate auf das göttliche Recht der Bischöfe und auf das von Gott geordnete Organ des unfehlbaren Lehramtes gegenüber das legitime, das wahre und

ächt katholische war und dass sie folglich nach wie vor mit ihren Gläubigen die Kirche Gottes sind und repräsentiren, deren Grund- und Eckstein Christus ist. Wir vertrauen auf Bischöfe, welche uns nicht die Gnaden eines von der Wahrheit abgewandten Papstes, sondern die Gnade Jesu Christi verheissen und spenden, die nichts hoffen als von Gott und nichts fürchten als Gottes Missfallen. Bei diesen wollen wir stehen, „erbauet auf die Grundfeste der Apostel und Propheten“ zu dem heiligen Tempel, dessen Eckstein Jesus Christus ist und kein Anderer. (Eph. II, 19—22).“

Am 11. Juli sandte ich den Entwurf, hinzufügend:

„Prof. Sal. Mayer von hier, der vor 3 T. von Rom zurückgekehrt ist, theilte mir mit, dass an dem Proteste in der Congregation und dessen Festhaltung durch non placet in der öff. Sitzung nicht zu zweifeln sei.“

und dessen Annahme in Bonn mittheilend in folgender Fassung an Kuhn, ebenso an Döllinger:

„Durchdrungen von der Bedeutung der Beschlüsse eines wahrhaft öcumenischen Concils für das Leben der Kirche, — mit unerschütterlicher Treue festhaltend an unserer heiligen Kirche, deren von Christus dem Herrn gelegte Fundamente nach Zeiten und Theorien sich zu ändern nicht vermögen, — eingedenk der Worte des Apostels Galat. I. 8. 9, — festhaltend an dem Primat in der Kirche, aber eben so sehr an dem von Christus dem Herrn zur Leitung der Kirche gesetzten Episkopate, — überzeugt von der Unfehlbarkeit der Kirche, wie solche das Evangelium verheisst und die Väter sowie die Tradition der Gesamtkirche bisher annahmen als ruhend in der Gesamtheit, nicht in der Person Eines Einzigen für sich allein, und sei er auch der Erste in der Kirche, — fest entschlossen, in Vereinigung zu bleiben mit dem an der Lehre Christi haltenden Episkopate, — im Bewusstsein einstehen zu müssen, in der festen Absicht, einstehen zu wollen für die echte katholische Lehre, welche im Worte Gottes, nicht in Meinungen einer Schule oder Partei ihre Grundlage hat, — erklären die Unterzeichneten:

dass sie dem von einer grossen Zahl von Bischöfen, welche den Glauben von vielen Millionen Katholiken aus Ländern bekunden, deren Christenthum zum Theile in die christliche Urzeit hinaufreicht, am . . Juli 1870 in der Basilica S. Petri zu Rom gegen das Beginnen, an die Stelle der Gesamtkirche als Organ der Unfehlbarkeit zu setzen den Papst, losgelöst von der autoritativen Mitwirkung des Episkopates, erhobenen feierlichen Proteste als gläubige Katholiken sich feierlich an-

schliessen, — dass sie an diesem hierdurch öffentlich bekannten alten christlichen Glauben festhalten werden alle Tage ihres Lebens“<sup>1)</sup>.

Am 14. Juli langte folgendes um 8 Uhr 18 Min. Vorm. aufgegebenes Telegramm ein:

„Professor von Schulte Prag. Citat Galater und Schluss: dass sie an diesem etc. weglassen. Brief folgt. Kuhn.“

Döllinger antwortete:

Verehrter Freund!

München, 13. Juli 70.

Damit das, was vor allem Noth thut, Einigkeit, rasch erzielt werde, setze ich ohne alle weitere Verhandlungen meinen Namen unter Ihren Entwurf, und begnüge mich, den Wunsch Ihnen zu äussern, dass die eigentliche Erklärung (anfangend mit den Worten: „dass sie den von einer grossen Anzahl u. s. w.) etwas deutlicher von Ihnen möge formulirt werden (ich meine, blos formell durch deutlichere Construction des etwas langathmigen Satzes).

Ich lasse fortan Ihren Entwurf bei den Collegen circuliren, ob sie ihn auch (das heisst: einige von ihnen) unterzeichnen wollen.

Aber — aber! Eine Versammlung erst am 20. Septbr., während sie in den ersten Tagen des August dringend nöthig wäre! Ich kann den Grund dieser mir unbegreiflichen Hinausschiebung nicht einmal errathen, muss mich auch, da es andern Herren nun einmal so beliebt, darein fügen. Die Reue wird gewiss hintennach kommen! Nun freilich wir haben ja das nachahmungswürdige Beispiel der Herren Bischöfe vor uns, die auch regelmässig mit ihren Beschlüssen und Massregeln zu spät gekommen sind, und der Gegenpartei das Terrain überlassen haben. totus tuus I. Döllinger.

Kuhn setzte ich mit Schreiben vom 14. Juli in Kenntniss von der Annahme seiner telegraphischen Wünsche, ebenso Döllinger von diesen Wünschen und deren Annahme, weil sie sachlich keine Änderung enthielten. Am 16. traf folgendes Schreiben ein:

Hochverehrter Herr College! Tübingen, 14. Juli 1870.

Ihr gefälliges Schreiben nebst Beilage habe ich diesen Morgen erhalten, und nachdem ich letztere reiflich geprüft, sofort ein Telegramm an Sie aufgegeben, worin ich den Wunsch aussprach, bezw. verlangte, dass in der mitgetheilten, von uns zu veröffentlichen[den] Beitritts-Erklärung zu dem event. Protest der Bischöfe gegen die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes zwei Stellen gestrichen werden:

1. Die „eingedenk der Worte des Apostels Gal. 1, 8. 9.“

2. Die Schlussworte: „dass sie an diesem hierdurch öffentlich bekundeten Glauben festhalten werden alle Tage ihres Lebens.“

Es ist in unserer Stellung als einfache Cleriker und Laien nicht

1) Die später fortgelassenen Stellen sind gesperrt gedruckt.

correct, das von dem Apostel gegen die Bestreiter seines Evangeliums ausgesprochene Anathema uns anzueignen und auf die infalliblistischen Bischöfe oder das von denselben beschlossene Decret anzuwenden. Auch würden wir damit über die Action der Oppositionsbischöfe weit hinausgehen, und wäre das die wundeste Stelle unserer Erklärung, in der die Gegner nach Behagen wüthlen könnten und die sie ohne Zweifel grausam gegen uns ausbeuten würden. Erwäge ich weiter, dass die Stelle ganz gut wegfallen kann ohne der Kraft unserer Erklärung erheblichen Eintrag zu thun, so muss ich den Durchstrich derselben dringendst wünschen.

Nicht das gleiche Gewicht lege ich auf Weglassung des Schlusssatzes. Zwar was mich betrifft, so glaube ich schon heute versichern zu dürfen, dass ich bis zu meinem Lebensende dabei stehen bleiben werde, was der alte schlichte Glaube lehrt und wie er die Unfehlbarkeit der Kirche versteht. Aber ich fürchte, dass es eine ansehnliche Zahl von Katholiken gibt, die an diesem ihre ganze Zukunft vinculirenden und gegenüber von möglichen Entwicklungen keinen Ausweg und kein Einlenken gestattenden Schlusssatz Anstoss nehmen und vor der Unterzeichnung unserer Erklärung zurückschrecken werden. Auch ist dieser Zusatz m. E. nicht gerade nothwendig, die Erklärung schliesst am passendsten mit dem Satze, dass wir uns dem Proteste der Bischöfe „feierlich anschliessen.“

Aber gegen den Satz: „im Bewusstsein einstehen zu müssen . . . ihre Grundlage hat“ habe ich so grosse Bedenken als gegen den Nr. 1. und beantrage dessen Streichung. Nähere Motivirung werden Sie mir erlassen. Er wird als eine starke Ueberhebung von unserer Seite und als eine viel zu unverblünte Characterisirung der Majorität des Concils als Jesuitenparthei zu den heftigsten Recriminationen führen. Auch das lässt sich, ohne unserer Erklärung zu schaden, weglassen. Die augenblickliche Abfertigung des Telegramms hat mich diesen Punkt übersehen lassen.

Abkürzungen, wie ich sie vorschlage, werden, denk ich, auch im letzten Augenblick noch vorgenommen werden können, und darf man auf die Zustimmung der Hauptbetheiligten, auch ohne vorgängige Anfrage, um so zuversichtlicher rechnen, als durch dieselben in der Hauptsache nichts geändert wird.

Von der Streichung der ersten und dritten Stelle — in der Reihe wie sie hier besprochen sind — muss ich meinen Beitritt abhängig machen. In aufrichtiger Verehrung Ihr ergebenster D. Kuhn.

N. S. Die Vorlage Ihrer Mittheilungen an meine H.H. Collegen erfolgt heute noch.

Ich antwortete hierauf:

Hochwürdigster Herr!

Prag, 16. Juli 1870.

Soeben erhalte ich Ihren Brief; ich habe die im Telegr. ge-

machten Aenderungen laut Brief bereits Döll. und nach Bonn gemeldet; die 3. (da es sich einfach um Auslassungen handelt), acceptire ich und habe sie bereits in den jetzt zu versendenden Ex. angedeutet. Somit ist Alles definitiv; ich bitte nun um die Namen.

(Versammlung). Mit tiefstem Gruss in Eile und Verehrung Ihr  
Schulte.

NB. Es ist doch auch gut, Laien die Sache vorzulegen, z. B. Brinz.

Hierauf erfolgte die Antwort:

Hochgeehrter Herr College!                   Tübingen, 19. Juli 1870.

Auf Ihr gefälliges Schreiben vom 16. d., das mir gestern Abends zugeing, habe ich Ihnen im Einverständnisse mit meinen Collegen Aberle, Himpel und Kober folgendes zu erwiedern.

1. Die von mir vorgeschlagene 3. Auslassung in Ihrer Erklärung wird von uns als *conditio* der Unterzeichnung derselben festgehalten.

2. Eine vorläufige Versendung der modificirten Erklärung als Project für den vorausgesetzten bestimmten Fall mag schon jetzt erfolgen, wenn Sie es für passend oder zur Vorbereitung erforderlich halten.

3. Die definitive Erlassung derselben (mit Aufforderung zur Unterzeichnung) hingegen wollen wir auf den Ausgang der Infallibilitätssache im Concil ausgesetzt wissen.

4. Wir unsererseits treten mit derselben nicht in allen Fällen, sondern nur dann hervor, wenn wir uns auf die Mehrzahl der deutschen Bischöfe stützen können.

Darüber glaube ich mich in meinem ersten Antwortschreiben unzweideutig ausgesprochen zu haben. Über die dort bezeichnete Linie des Verhaltens werden wir nicht hinausgehen. Wenn also z. B. die Bischöfe der Minorität in der nächsten Generalcongregation zwar abermals gegen das Schema von der päpstlichen Infallibilität stimmten und gegen einen Majoritätsbeschluss protestirten, aber nach Verkündigung desselben in der öffentlichen Sitzung theils sich unterwürfen, theils abdankten, so wäre das ein Fall, dem gegenüber wir nicht in die von Ihnen und Döllinger in Aussicht genommene Action durch Veröffentlichung obiger Erklärung einträten.

Wir sind bereit, als Vertreter der theol. Wissenschaft den Widerstand unserer Bischöfe gegen das fragliche Decret zu unterstützen, davon ausgehend, das nur von dem Zusammengehen beider Factoren ein namhafter Erfolg zu hoffen sei. Können wir uns an die Bischöfe nicht anlehnem, ist uns diese Grundlage entzogen — dann mag der Einzelne für sich handeln, wie ihm sein Gewissen gebietet.

Das ist die Auffassung an der wir festhalten, und die ich gegen-

über Ihrem Ausspruch: „somit (mit der Annahme meiner Verbesserungsvorschläge) ist alles definitiv“<sup>1)</sup>, nochmals betone.

Mit hochachtungsvollen und freundschaftlichen Gesinnungen  
ganz der Ihrige  
Kuhn.

Nachdem die Zustimmung Kuhn's und Döllinger's zu dem Entwurfe vorlag, war derselbe von mir nach verschiedenen Orten gesandt worden, mit nachstehendem Begleitschreiben:

„Der in Abschrift beiliegende Entwurf einer für den Fall, dass die „Minoritätsbischöfe“ in der Generalcongregation gegen die Formulirung der präterdirten päpstlichen Unfehlbarkeit als Dogma Protest erheben und diesen Protest in der öff. Sitzung durch „non placet“ aufrecht halten, zu veröffentlichenden Erklärung geht nach vorherigem Einvernehmen von Döllinger, Kuhn und mir, im Anschlusse von Bonn u. s. w., von den beiden Genannten und mir als je einem Kirchenhistoriker, Dogmatiker, Canonisten, aus, und wird den katholischen Professoren an den deutschen Universitäten (Lyceen) zur Mitfertigung zugestellt. Dessen Unterzeichnung haben bereits vorgenommen, bezw. erklärt die meisten Herren in Bonn, Tübingen, Breslau u. s. w.

Da die Zeit drängt, da es unmöglich war, einen Entwurf etwa erst auf einer Versammlung festzusetzen, weil ein monate- bezw. auch nur wochenlanges Warten zu leicht den Zweck verfehlen liess, der durch den Anschluss an die am alten Glauben festhaltenden Bischöfe erreicht werden soll: so bitte ich, den Entwurf zu prüfen, und wenn er Ihnen sachlich, denn die Form ist Nebensache, *convenirt*, ihn zu unterzeichnen, mir ihre Erklärung:

„Dem uns eingesandten Entwurfe . . . . treten bei: N. N.“ zuzusenden zugleich mit den Unterschriften Ihrer Herren Collegen, welche dazu bereit sind. Ich bitte aber nochmals um baldige Mittheilung.

Bei Abfassung des Entwurfes leitete das Motiv: die Undefinirbarkeit, den der Versammlung offenbar durch das Verlassen der Tradition und den Mangel conciliarer Freiheit abgehenden Charakter der Oekumenicität, die nothwendige Unanimität in einer Form zu constatiren, welche ohne gelehrte Deductionen allen annehmbar den vollsten Ausdruck katholischen Bewusstseins enthält, dadurch einerseits an der alten Lehre hält, andererseits den offenen Bruch zu verhüten bestrebt ist.“

Schon vorher hatte ich am 6. Juli den Entwurf nach Bonn ge-

1) In meinem Briefe ist alles nicht unterstrichen. Da ich alle Briefe abgeklatscht habe, besitze ich das Original selbst. Meine Worte hatten nur den Sinn: Die für den bestimmten Fall gemachte Erklärung ist jetzt definitiv, wie Jeder sofort sieht.

schickt an Prof. Reusch mit der Bitte ihn mit Dieringer, Langen Knoodt, Kampschulte etc. zu prüfen, für den Fall der Zustimmung mit den Unterschriften zurückzusenden, widrigenfalls einen neuen zu machen oder sachliche Änderungen anzugeben. Am 7. teilte ich Reusch den Inhalt des Briefs von Kuhn vom 5. mit, worauf Reusch auf meine beiden Briefe am 9. antwortete:

„Gestern waren Dieringer, Langen, Bauerband, Knoodt und ich bei Kampschulte zusammen, Hilgers war unwohl, erklärte aber im voraus seine Zustimmung zu jedem Majoritätsbeschlusse. Alle fanden sachlich Deinen Entwurf durchaus angemessen; auf formelle resp. stilistische Amendements haben wir uns gar nicht eingelassen. Wir sind aber alle der Ansicht, dass der Entwurf für den Fall a alles Nöthige enthält, dagegen für den Fall b nicht recht passt: wenn die Bischöfe bloss non placet sagen und dann durch die Anwesenheit bei der Promulgation diese als rechtsgültig anerkennen, so müssten wir, wenn wir opponiren wollten, mehr sagen, die Rechtsgültigkeit des Aktes bestreiten; wenn die Bischöfe in der Generalcongregation non placet sagen und dann aus der Session wegbleiben, so ist das ein stillschweigender Protest und fällt unter a, ist nur kein feierlicher Protest. Wir sind alle der Ansicht, die Bischöfe werden sicher in irgend welcher Form protestiren und der Fall b kann also ausser Betracht gelassen werden. . . . Die oben Genannten erklären sich also schon jetzt bereit, die Erklärung wie sie vorliegt, falls nicht sachliche Aenderungen vorgenommen werden, zu unterzeichnen und autorisiren Dich, von ihrem Einverständniss Notiz zu geben. Nur Dieringer hat sich den Entschluss darüber, ob er die sachlich von ihm gebilligte Erklärung unterzeichnen werde, vorbehalten, da er meint, die Sache könne noch ganz anders kommen, es sei voreilig, jetzt schon sich binden zu wollen.“

Am 14. setzte ich Reusch in Kenntniss von dem Beitritt Dölingers und dessen Wunsch der stilistischen Änderung, sowie von dem Inhalte des Kuhn'schen Telegramms und meinem Einverständniss damit, theilte ihm am 17. noch mit, dass Kuhn auch Fortlassung des Satzes „im Bewusstsein u. s. w. hat“ fordere und ich dies acceptirt habe, da es nicht sachlicher Natur sei und fügte bei: „Das Wesentliche ist der Protest; Gründe kann man immer geben, Motive braucht man nicht zu geben. Gott, welche Mühe kostet es, den Kleinmut zu brechen.“ In einem Briefe vom 21. theilte Reusch die Namen der Unterzeichneten aus Bonn mit und fügte bei:

„Dieringer will erst den Beschluss und den Protest sehen . . . Es scheint mir, nachdem der Krieg ausgebrochen und die Aufmerksamkeit vorläufig absorbiert, und nachdem die Promulgation geschehen und bekannt geworden, der Protest aber noch nicht: schadet es nichts,

wenn unsere Erklärung auch erst 8 Tage nach der der Bischöfe erfolgt.“

Am 22. teilte er weitere Unterschriften mit und schrieb:

„Verreist sind S. und H., noch nicht entschieden . . . Einer hat erklärt, so katholisch sei er nicht, ein Zweiter, er wolle mit dem Papst jetzt nichts mehr zu thun haben. Denjenigen, die den Katholicismus gar nicht practiciren, ja praktisch verleugnen, . . . ist die Erklärung nicht vorgelegt.“

Am 22. fragte ich an, ob ich die Bonner Unterschriften publiciren dürfe, erklärte sodann in einem Schreiben vom 24., worin ich die Zahl der bis dahin erhaltenen Unterschriften angab:

„Ich sende in keinem Falle die Erklärung ab, wenn nicht alle positiv die Publikation wünschen, bitte aber alle Unterschriften mir zu schicken . . .“

Leider ist der Cardinal nicht hier, er hat sich den öffentlichen Empfang verboten, weil das als Demonstration gegen den „Unfehl.“ ausgelegt werden könnte. Ich habe keine Hoffnung mehr auf den Episkopat. Wie konnte man ein so mattes Schreiben machen und die absentia mit Gefühlsgründen motiviren! Ist das der Apostelnachfolger würdig? in so ernster Sache und Zeit? Der Episkopat hat nach cap. 3. aufgehört, eine Rolle im Rechte zu spielen, er ist mandatarius ‚Infall‘.“

Als diese Briefe abgegangen waren, erhielt ich von Reusch einen zweiten, des Wortlauts:

Lieber Freund!

„Eben nachdem ich den Brief mit den Unterschriften abgesandt, sehe ich die neueste Allg. Z. Das ist kein Protest, und unsere Erklärung passt darauf nicht; ich glaube also nicht, dass Du sie publiciren darfst, ohne die Zustimmung der Betheiligten eingeholt zu haben. Ich glaube, an dieses bischöfl. Actenstück können wir nicht anknüpfen; wir würden darüber hinausgehen und dazu haben wir nicht den Beruf. Es bleibt, scheint mir, uns Theologen jetzt nichts übrig, als zunächst passiver Widerstand, d. h. Weigerung jeder geforderten Anerkennung der Definition. Ich bitte Dich, gehe jetzt mit den Unterschriften nicht vor; denn es werden sicher Manche erklären, sie hätten dazu ihre Unterschrift nicht gegeben.“

B. 22. 7. 70.

Reusch.“

sodann einen dritten:

„Lieber Freund!

B. 23. 7. 1870.

. . . Ich hoffe, Du hast die Erklärung noch nicht abgeschickt; sonst musst Du den Abdruck telegraphisch inhibiren. Denn Kampschulte erklärt mir bestimmt, er werde, wenn die Erklärung gedruckt werde, öffentlich in der Allg. Z. erklären, er und die meisten hiesigen Laien hätten das Actenstück nur unter der Voraussetzung unter-

zeichnet, dass die Bischöfe eine wirkliche Protestation erliessen, was sie jetzt nicht gethan. Ausser O. hat auch S. erklärt, er sei mit dem Papste fertig, und Viele haben nur mit Mühe durch die Versicherung, es sei ein entschiedener Protest der Bischöfe zu erwarten, zur Unterzeichnung bewogen werden können. Jetzt werden sich die hiesigen Laien fast alle an keiner Demonstration im Anschluss an die Bischöfe betheiligen, und die Sache laufen lassen. Auch ich und Langen glauben unsere Unterschrift ausdrücklich zurückziehen zu müssen. Das Schreiben der Bischöfe enthält ja positiv nur die Erklärung, dass aus ihrem tacere in der Sitzung kein consentire zu schliessen sei; ob sie nachher consentiren wollen oder nicht, darüber sagen sie nichts. Dazu kann man doch nicht seine Zustimmung erklären. Das Einzige, was jetzt noch möglich wäre, wäre eine motivirte Erklärung, dass der Beschluss wegen mangelnder Unanimität und Freiheit ungültig sei. Eine solche Erklärung wäre aber ein theologisches und kanonistisches Votum und könnte darum nur von Fachmännern unterzeichnet werden. Die Andern könnten sich nur nachträglich darauf berufen. Das alles kann aber wegen der innern und äussern Schwierigkeiten nicht rasch gemacht werden, und vorläufig absorbiert der Krieg alle Aufmerksamkeit. Eine gemeinsame Action ist also jetzt nicht möglich; was der Einzelne thun will, muss er selbst wissen. Wir werden vorerst abwarten, was Melchers, der zurück ist, verlangt. Ich unterschreibe auf keinen Fall eine Anerkennung der Definition und lasse es auf Suspension ankommen; denn gegen Ueberzeugung und Gewissen handle ich nicht. Bis jetzt sind Dieringer, Hilgers und Langen ebenso gewillt.“

Ich antwortete am 25.: „Ich theile zwar nicht Euern Standpunkt, doch gut; ich sehe ein, die Erklärung wird nicht veröffentlicht werden . . . . Oh wie begreife ich jetzt die Reformation, das Concil von Constanz, wie konnte ich nur bisher d. h. bis vor 1 Jahre die Abstimmung nach Nationen für unkirchlich halten. Wir alle, ich insbesondere habe mit Schuld daran, dass Rom der Kamm gestiegen ist. Nun ich werde ehrlich mein Unrecht sühnen. Dein Entschluss freut mich. Jetzt hat man nur sein Gewissen zu fragen. Gottes Wort über alles.“

Ich habe mit dieser Darstellung vorgegriffen und kehre zu der Erklärung zurück. Am 22. Juli schrieb ich Kuhn:

„Ich habe alle von Ihnen beanstandeten drei Passus gestrichen, auch dieselben in den vorläufig versendeten Exemplaren ausgelassen. Jetzt weiss man, wie die Sache im Concil abgelaufen ist; bei Ankunft dieses Briefes haben Sie vielleicht schon von Rvdms Hefe directe Auskunft; ich bitte deshalb um gütige bestimmte Antwort auf die Frage:

a. Darf die unter Auslassung Ihrer 3 Punkte festgestellt angenommene Erklärung mit Ihrem Namen publizirt werden?

b. Welche Tüb. Herren treten ihr bei?“

Darauf erhielt ich die folgende Antwort:

Ew. Hochwohlgeboren! „Tübingen, 25. Juli 70.

Prof. v. Kuhn, der vorgestern erst vom Landtag in Stuttgart heimgekehrt und heute früh in andern Geschäften wieder dahin abgegangen ist, der sich überhaupt sehr müde und angegriffen fühlt, hat mir aufgegeben, Ihr verehrliches Schreiben vom 22. d. M. zu beantworten.

Wie Sie sicher schon selbst bemerkt haben, muss die Protestformel noch einmal geändert werden; denn die Bischöfe der Minorität haben nicht nur nicht einen feierlichen, sondern überhaupt gar keinen Protest ausgesprochen. Es fehlt also die Voraussetzung, auf welche hin jene Formel entworfen wurde. Indessen kann die entschiedene Abstimmung mit non placet in der Sitzung der Generalcongregation, sowie die schriftliche Wiederholung dieses votum als Protest aufgefasst werden und war nach der Mittheilung unseres hochwürdigsten H. Bischofs ein solcher auch im Sinn einer grossen Anzahl der Subscribenten. Darnach würde die Formel nur eine verhältnissmässig leichte Abänderung brauchen. Es würde nämlich die mit „dass sie dem“ anfangende Erklärung verbleiben bis „hinaufreicht“. Nach diesem wäre einzuschleiben „durch das non placet in der Generalcongregation des 13. Juli erhobenen und schriftlich wiederholten Protest“. Das weitere hätte zu bleiben, nur wären gegen das Ende hin die Worte „erhobenen feierlichen Protest“ natürlich zu streichen.

Mit dem Vorschlag dieser Abänderung ist Prof. v. Kuhn einverstanden und bereit unter der Voraussetzung, dass sie gemacht werde, seine Unterschrift zu geben. Uebrigens ist sowohl er als auch ich und unsere Collegen von der Facultät der Ansicht, dass die Veröffentlichung des Protestes keine besondere Eile habe, einerseits weil gegenwärtig die Gemüther fast ausschliesslich von dem ausgebrochenen Krieg in Beschlag genommen sind und andererseits weil dieser Krieg voraussichtlich für den gegenwärtigen Papst Folgen haben wird, die nicht ohne Rückwirkung auch bezüglich der Conciliumsbeschlüsse bleiben können.

Der Beitritt zu dem veröffentlichten Proteste wird hier wohl von allen hervorragenden Katholiken — deren freilich wenige sind — stattfinden, also von allen Mitgliedern der kath. theol. Facultät, den Professoren Brinz, Mandry, Luschka, Sächsinger u. s. w.

Mit ausgezeichnetener Verehrung Ihr ergebenster Dr. Aberle.“

Am Tage nach Empfang dieses Schreibens langte das folgende an:

Hochgeehrter Herr College! „Tübingen, 26. Juli 1870.

Das in meinem Namen von Aberle gestern an Sie abgegebene Schreiben wird Ihnen zugegangen sein.

Hätte ich bloß meinen Eingebungen folgen wollen, so würde Ihnen Aberle mitgeteilt haben, dass durch die letzte Handlung der oppon. Bischöfe der Fall nicht gegeben sei, den wir als Bedingung einer von uns zu erlassenden öffentlichen Erklärung vorausgesetzt haben, und dass ich mich somit bis auf weiteres von dieser Sache zurückziehe. Um einen Beweis meines Entgegenkommens zu geben, habe ich — wiewohl zögernd — dem von anderer Seite gekommenen Vorschlag, den Ihnen Aberle mitgeteilt, zugestimmt.

Nach meiner gestern Nacht erfolgten Rückkehr von Stuttgart wurde mir heute ein Schreiben von Reusch d. d. 23. h. mitgeteilt, worin erklärt ist: „das ist kein Protest und ich habe die bereits an Schulte abgegebenen Unterschriften zurückgezogen.“ Seine Motivierung hat meinen vollen Beifall und drückt nur meine eigensten Gedanken aus.

Wiewohl ich nun durch die Absage der Bonner unser Vorhaben für — wenigstens vor der Hand — gescheitert halten kann, so will ich doch nicht unterlassen Ihnen ausdrücklich mitzuteilen, dass Sie den Ihnen von Aberle gemachten Vorschlag als hiemit zurückgenommen zu betrachten haben.

Mit den bekannten hochachtungsvollen und freundschaftlichen Gesinnungen ganz der Ihrige  
Kuhn.“

Nachdem Döllinger mir unterm 21. Juli über die bischöfliche Erklärung und die Verschärfung des 4. Kap. geschrieben, eine baldige Besprechung dringend gefordert und gesagt hatte:

„Ihr Entwurf einer Erklärung muss jedenfalls modifiziert werden, Reischl wird Ihnen wohl darüber schreiben“, schrieb ich demselben am 24. Juli:

„Ich habe nun, wie an Reischl, so überall hin die stricte Frage gerichtet: ob ich jetzt, da man allenthalben aus der ‚A. A. Z.‘ vom 22. die bischöfliche Erklärung kennt, die unsrige mit den respectiven Erklärungen veröffentlichen dürfe? Selbstredend müsste diese jetzt lauten: der am 17. Juli 1870 (von der Mehrzahl der deutsch., österr. und ungar. und vielen andern Bischöfe) abgegebenen Erklärung . . . Eine andere Modifikation scheint mir aber nicht nöthig, da materiell die Sachlage nicht geändert ist, die schwache subjective Motivierung der Bischöfe bezüglich des Fernbleibens von der sessio gen. gegenüber ihrem renovare et confirmare des non placet juristisch bedeutungslos ist. Wenn der Münchener Erzb. und auch noch andere zu Kreuze kriechen, so ändert das formell aber nicht sachlich unsere Position, da m. E. wir uns zu fragen haben: ob es an der Zeit ist, frei zu erklären, dass Christi Wort und die uralte Tradition über

Menschensatzung und Jesuitenwerk gehe. Es kommt also nur darauf an: soll der Einzelne isolirt thun, was ihm sein Gewissen gebeut, oder sollen wir vereint stehen. Ich mache Niemand einen Vorwurf, wenn er im Hinblick auf seine Stellung (z. B. an Lyceen u. dgl.) schwankt, es hat Jeder selbst Gott Rechenschaft zu geben; aber das ist klar: die vereinzelt Streiter werden todt gemacht. Dass ich in dem Entwurfe das Maximum getroffen, was zu erreichen war, ist mir sonnenklar. Reinkens Entw. hätte ausser Breslau nicht 4 Unterschr. gefunden; unser Entw. ist, je schärfer er das Halten an Christus, der Kirche, dem Primate und Episkopate betont, desto unangreifbarer. Und nie und nimmer kann es uns formell zum Vorwurfe gereichen, dass wir erklären, was die Bischöfe erklärt haben. So viel steht aber fest: im Wege der Correspondenz ist ein zweiter Entwurf nicht zur Annahme zu bringen. Es fragt sich also:

1. soll im Hinblick auf die Sachlage die Angelegenheit vertagt werden bis nach dem Kriege? Mag das viel für sich haben, es bleibt zu bedenken die Macht der nicht bestrittenen Thatsache.

2. soll die Publikation jetzt statthaben? Ich nehme sie vor, wenn von allen Seiten darein gewilligt wird; deshalb bitte ich nochmals um Erklärung. . . (Ueber die Conferenz).

Der Brief war fertig, als der von Reischl ankam; ich habe diesen in der Sache abweichend im Ihrigen schon beantwortet, kann also nur sagen, dass ich den eingenommenen Standpunkt nicht für richtig halte, wie die Zukunft lehren wird. Ich bitte also nochmals wohl zu prüfen und sich zu entscheiden.“

Das Zurücktreten von Bonn und Tübingen zwang mich am 25. Juli nach München den Entschluss bekannt zu geben die Erklärung nicht zu veröffentlichen, nachdem Döllinger in einem Schreiben vom 24. eine Veröffentlichung vor der Besprechung für unklug erklärt hatte. Es bleibt mir noch übrig nachzutragen, was von andern Orten einging.

In Bamberg lehnte Prof. Katzenberger im Hinblick auf seine Stellung die Unterschrift ab, ebenso Prof. Magnus Jocham in Freising. Von Freiburg schrieb Alzog mir erst am 28. Juli:

„Ihre Zuschrift konnte nicht so rasch beantwortet werden, als Sie erwarteten und ich wünschte. Erst gestern haben sich die Mitglieder unserer Fac. einstimmig dahin erklärt: nach der gegenwärtigen Sachlage sei abzuwarten, in welcher Weise die dissentirenden hochw. Bischöfe ihr Non placet aufrecht erhalten werden; dann erst werde die Frage an die Facultäten und die einzelnen Mitglieder kommen, wie sie sich nach Pflicht und Gewissen zu verhalten haben.“

In Münster wurde gegen die Publikation nichts eingewendet. Von Salzburg schrieb mir am 22. Juli Prof. Schöpff, dass sich „nicht

einer seiner Collegen zur Unterzeichnung herbeigelassen. Sie meinten, die Sache sei in Rom bereits entschieden und jeden Refraganten werde die Exkommunikation treffen.“ Er selbst ermächtigte zur Unterschrift seines Namens aus voller Überzeugung. In Würzburg nahm Schegg seine Unterschrift nach dem Bekanntwerden des bischöfl. Schreibens zurück, Albrecht und Mayr wünschten die Mitteilung ihrer Namen, wenn nur irgend eine Erklärung publizirt werde. Am entschiedensten war man in Braunsberg; die bereits im „Rheinischen (jetzt Deutschen) Merkur“ 1871 Seite 427 abgedruckte Correspondenz lautet:

Hochverehrtester Herr! Braunsberg, 19. Juli 1870.

Anbei erfolgt die qu. Adresse mit den Unterschriften der hiesigen Professoren resp. Dozenten. Die höchste Eile, die Sie mir zur Pflicht machen, inmitten der gerade zutreffenden Examina und Kriegsunruhen ist Schuld, dass ich dabei auf noch 2 Laien-Unterschriften (Feld und Bender) verzichten muss. Wir alle wünschen aber nur, wie zur Bedingung gestellt, die Veröffentlichung in dem Falle, wenn die noble Partei S. J. Miene machen sollte, in einer öffentlichen Sitzung über das Votum unserer Bischöfe hinweg zu schreiten. Unter allen Umständen wollen wir selbst den Schein vermieden wissen, auf eigene Hand ohne unsere Bischöfe vor zu schreiten. Gott sei tausend Dank, dass wir letztere noch haben, dass sie durch ihr Römisches Martyrium ernüchtert und für die Kirche Jesu gezeitigt und gereift sind. Das Scheelsehen auf Professorenthum ist leider zu verbreitet in höchsten wie in niedrigen Kreisen, wir dürfen ihm ohne Noth nach keiner Seite Nahrung geben.

Mit herzlichen Grüßen von all meinen Collegen in inniger Hochachtung und Liebe Ihr ergebenster Dr. Thiel.

Das Thiel eingesandte und von ihm zurückgesandte Exemplar der Erklärung trägt die folgenden Originalunterschriften (es befindet sich in meinen Händen):

„Braunsberg (Ostpreussen)

Dr. Menzel, Professor. Dr. Thiel, Professor. Dr. Dittrich, Professor. Dr. Hipler, Professor u. Seminarregens. Dr. Michelis, Professor. Lic. Weiss, Privatdozent. Dr. Weissbrodt, Professor. Dr. Kolberg, Subregens. Dr. Feldt, Geheimer Regierungsrath und Professor.

Verehrtester Herr Professor! Bahnhof Braunsberg, 21./7. 1870.

Nachträglich noch die Unterschrift von Professor Dr. Bender und Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Feldt von unserm Lyceum. Letzter will mein Exemplar bereits unterschrieben haben, ersterer hats nachträglich gethan.

Mit freundlichstem Gruss Ihr ergebenster Dr. Thiel.

Hochverehrtester Herr Professor! Braunsberg, 27. Juli 1870.

Sie müssen die kleine Verzögerung schon gütigst entschuldigen.

Vielleicht in Folge der Kriegssperrung sind wir noch jetzt wegen der Römischen Vorgänge ziemlich im Unklaren; das Jubiläum eines Collegen, welches ich als zeitiger Rektor vor allem zu besorgen gehabt, hat mich zudem ein paar Tage vollständig besetzt gehalten. Gern hätte ich unsern eben heimgekehrten Bischof Krementz noch deswegen angegangen, aber selbst dies ist mir unmöglich geworden.

Ob Sie unsere Namen unter der Erklärung publiziren dürfen? Wir gehören hier wohl alle, Gott sei Dank, zu den entschiedensten Bekennern der Ehre und Würde der h. Kirche Gottes gegenüber den höfischen Theologen S. J. Deshalb sagte uns die echt katholische Haltung jener Erklärung, hinter unserm Episkopate stehen zu wollen, so vollständig zu. Aber sind wir nun betreffs unserer Voraussetzung noch sicher?

Die Erklärung der 115, welche die Augsb. Allg. Z. gebracht (weiter kennen wir noch nichts), ist an und für sich so kalt, matt und lahm, dass sie einem die Schamröthe in's Gesicht ruft, der gute Geist der wackern Streiter für Recht und Gesetz ist dort durch höfischen Sinn (ich sage von eingeschmuggelter wälscher Diplomatie al. Schurkerei) fast erstickt. (Ein gewöhnlicher Bürgersmann soll z. B. für seine religiöse Ueberzeugung freudig Gut und Blut hingeben; sie, die Eppi, wagen dafür nicht einmal den ungnädigen Blick des Herrschers im Vatikan zu ertragen — o edelste Höflingsnatur!) Dazu sind hier noch Privatnachrichten hergelaufen, dass die resp. Bischöfe sich nunmehr einfach zu unterwerfen gedächten.

Ist dies der Fall, so würde unsere Erklärung in kurzem gegenstandslos und für uns nur eine Leiter unabsehbarer Chicanen und Demüthigungen, wobei natürlich (zum besondern Hohn der Gegenpartei) die resp. Bischöfe selbst wieder wie am Anfange als unsere Henkersknechte fungiren würden.

Diese Bedenken sind bei mir, sind bei mehrern meiner Collegen aufgestiegen. Sie liegen dort dem resp. Weltschauplatz und Weltverkehr näher, und vermögen den Grund oder Ungrund unserer Befürchtungen leichter zu ermessen. Danach werden Sie im Vereine mit den edlen Nestoren unserer kirchlichen Wissenschaft handeln, die nothwendigen Schritte ermessen, vielleicht nach positiver, wenn auch nur confidentieller Rücksprache mit dem resp. Episkopate selbst. Was Sie dort Recht finden und beschliessen, dafür können Sie uns alle stets als Genossen ansehen; denn, wie Sie inzwischen erhalten haben werden, auch die 2 noch fehlenden Collegen (Laien) Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Feldt und Professor Dr. Bender haben ihre Unterschriften desgleichen gegeben.

Aller Bahnverkehr ist hier gesperrt, da wir desgleichen in Belagerungszustand erklärt sind; kaum dass ein Zug täglich die Post-



sendungen befördert. Gott schütze das theure Vaterland, schütze die Kirche!

Mit herzlichstem Gruss in inniger Hochachtung Ihr ergebenster  
Dr. Thiel.

(Am Rande.) Man erzählt hier, dass der Oester.-Ungar. Eppat mit nächstem seine Stimme erheben wird. Seine Einmüthigkeit, Zusammengehörigkeit und augenblickliche volle Freiheit lassen dies fest erwarten; da träten wir dann alle sofort cum pleno consensu ein.“

Auch in Breslau hielt man fest an der Publikation.

Die Erklärung selbst hatte folgende Unterschriften gefunden, bevor die geschilderte Wendung eingetreten war:

1. aus **München**: Döllinger, Friedrich, Reischl (die weltlichen Professoren waren noch nicht aufgefordert und wollten als solche vorgehen).

2. **Tübingen**: Kuhn, Aberle, Kober, Zukriegl, Linsemann — Professoren der kath. Theologie; Brinz, Mandry — Professoren der Rechte; Luschka, Sächsinger — Prof. der Medizin.

3. **Bonn**: Achterfeldt, Hilgers, Langen, Reusch — Prof. der kath. Theologie; Bauerband, Lörseh — Juristen; Freiherr von La Valette St. George, Doutrelepont — Mediziner; Heimsoeth, Kampschulte, Knoodt, Simrock, Kortum — Professoren; Birlinger, Gehring, Ketteler, Klein, v. Lasaulx, Rieth — Privatdozenten in der philos. Fakultät.

4. **Breslau**: Baltzer, Reinkens — Prof. der Theologie; Elvenich, Schmölders, Professoren; Weber, Dozent in der philos. Fakultät.

5. **Braunsberg**: Dittrich, Hipler, Menzel, Thiel — Prof. der Theologie; Kolberg — Subregens; Michelis, Bender, Feldt, Weiss, Weissbrodt — Prof. der philos. Fakultät.

6. **Münster**: Bisping, Kappenberg — Prof. der Theologie; Langen, Niehues, Rospatt — Prof.; Landois — Dozent in der philos. Fakultät.

7. **Würzburg**: Pet. Schegg — Theolog; Al. Mayr — Philosoph; Albrecht, Wirsing — Juristen.

Da ich in Prag der Zustimmung seitens der theologischen und aller in Betracht kommenden andern Professoren sicher war, unterliess ich es, deren Unterschriften einzuholen, bevor das zur Veröffentlichung nötig erschien; ich führe daher auch keine auf.

Es ist heute überflüssig zu untersuchen, ob es richtig war, die Veröffentlichung zu unterlassen; mir blieb nichts andres übrig. Ich habe den Gegenstand ausführlicher behandeln müssen, weil sich zeigt, dass es 1870 anders stand, als später, und weil die ganze Verhandlung ein grelles Licht wirft auf die Wirkungen, welche das römische System selbst auf manchen der besten Theologen ausgeübt hat. Den

Beweis, dass die Infallibilität in der deutschen katholischen Gelehrtenwelt keine Anerkennung fand, liefert das Gesagte ganz unzweifelhaft.

## II. Die Zusammenkunft in Nürnberg.

9. Döllinger hielt nunmehr eine baldige Zusammenkunft für nötig, damit unser Schweigen und vereinzelttes Handeln der Jesuitenpartei keinen Vorschub leiste, wie er mir am 2. August schrieb, und lud zu einer Zusammenkunft in Nürnberg am 25. August ein. Bestimmend war auch der Umstand, dass der Erzbischof Melchers von Köln die deutschen Bischöfe auf den 30. August nach Fulda eingeladen hatte.

In Nürnberg erschienen: Stiftspropst v. Döllinger, Prof. Friedrich, Prof. Reischl aus München, die Professoren Knoodt, Langen und Reusch aus Bonn, die Professoren Dittrich und Michelis aus Braunsberg, Domkapitular Prof. Baltzer und Prof. Reinkens aus Breslau, die Prof. Löwe, Sal. Mayer und v. Schulte aus Prag; ausserdem ein junger Geistlicher Dr. Baltzer, Neffe des Domherrn, der aber als blosser Zuhörer angesehen werden muss, ohne diesen also elf Geistliche und zwei Laien. Die beiden Prager Professoren Löwe und Mayer waren auf ausdrücklichen Wunsch des Kard. Schwarzenberg hingegangen. Prof. Reischl war mit dem damaligen Prof. der Philosophie in Würzburg, dem Geistlichen Brentano, vorher nach Augsburg gereist<sup>1)</sup>, um mit dem Bischof Dinkel zu sprechen, der sie aufforderte hinzugehen.

Mit Stimmeneinhelligkeit wurde die Seite 14 abgedruckte, wesentlich von Döllinger redigierte Erklärung angenommen.

10. Obwohl alle diese Erklärung ganz und voll annahmen, wünschten Langen und Reusch ihre Unterschriften erst dann zu geben bzw. veröffentlicht zu sehen, wenn ihre Kollegen in Bonn, mit denen sie gemeinschaftlich bisher gehandelt hatten, derselben zugestimmt haben würden; Prof. Reischl behielt sich ebenfalls die Unterschrift vor, um vorerst auf seine Fakultätskollegen wirken zu können. Man kam daher überein, die Erklärung drucken zu lassen und durch einzelne Mitglieder die gedruckten Exemplare behufs der Unterzeichnung zu verbreiten. Der Krieg, welcher die öffentliche Aufmerksamkeit in erster Reihe in Anspruch nahm, und die Universitätsferien waren ein Hindernis zu raschem und gemeinsamem Vorgehen. Noch mehr aber wirkte, nachdem die Erklärung durch die Presse bekannt geworden — von wem sie mitgeteilt worden ist, habe ich nicht erfahren — die Wut, mit welcher die gesamte ultramontane Presse über sie herfiel, auf die Zaghaftigkeit vieler Theologen;

1) Siehe Friedrich, Über Wahrheit und Gerechtigkeit. München 1876 S. 33. v. Schulte, Altkatholicismus.

dazu gesellte sich das Vorgehen des Erzbischofs Melchers gegen die Bonner Professoren; ein mächtiges Kampfmittel zur Einschüchterung bot weiter der Fuldaer Hirtenbrief. So unterblieb die maassgebende Veröffentlichung der Erklärung mit den Unterschriften. Es bedarf aber für die Geschichte genauerer Mitteilungen über diese Angelegenheit. Am 15. August schrieb mir Döllinger:

„Ich habe einen Brief von dem Bischof von Rottenburg erhalten, der durchaus noch muthig und zuversichtlich lautet und noch nichts verloren gibt. Um so rathloser sind andre Bischöfe, z. B. München-Freysing.“

Der damalige Abt von St. Bonifaz und Prof. der Theologie Haneberg hatte die Abschrift eines von ihm am 23. August 1870 an Bischof Hefe von Rottenburg gerichteten Schreibens behufs der Mitteilung an die in Nürnberg Versammelten übergeben, weil er damit trotz Nichterscheinens seinen Standpunkt darlegen wollte. Der Brief lautete (mit Weglassung des nicht zur Sache gehörigen)<sup>1)</sup>:

München, 23. August 1870.

Hochwürdigster Herr Bischof! Gütiger Gönner!

Hr. Stiftspropst v. Döllinger hat mir in Folge freundlichen Wunsches mitgetheilt, was Sie ihm am 10. Aug. über die Concilsangelegenheit geschrieben. Ew. Gnaden lassen sich herab, meine Ansicht hören zu wollen. Ich will es offen sagen, was ich denke. Je länger ich mich mit der Frage beschäftige, je genauer ich die Beweise für und gegen die Unfehlbarkeit verglich, desto sicherer glaubte ich zu erkennen, dass die alte Kirche, d. h. die Kirche der ersten 8 Jahrhunderte von dieser Lehre nichts wusste. Gegen den Schluss dieser Periode begegnete ich dem Ausspruche des hl. Bonifacius, dessen Namen unser Haus und unsere Kirche trägt: „Papa cunctos ipse iudicaturus a nemine est iudicandus, nisi deprehendatur a fide devius.“ (In corp. jur. can. decret. I. Thl. dist. 40 c. 6.). Dieser Ausspruch ist im Einklange mit dem 21. Canon des VIII. ökum. Concils von 869 und mit der vierten und fünften Sitzung des von wenigstens drei Päpsten approbirten Constanzer Concils. Im Hinblick auf diese und vielleicht noch stärkere Gründe haben die meisten Bischöfe Deutschlands und Oesterreichs sich der Definition der Unfehlbarkeit entgegengesetzt. Ich habe keinen Grund gefunden, von unseren Bischöfen abzuweichen. Ich habe gehofft, dass Rom in Rücksicht auf die Zahl dieser Bischöfe und die grosse Zahl der Gläubigen, welcher sie vorstehen, inne halten werde. Es ist anders gekommen. Seit dem 18. Juli ist die Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit als Dogma proclamirt.

1) Bereits gedruckt bei Friedrich, Über Wahrheit und Gerechtigkeit S. 34 ff.; vorher „Rheinischer Merkur“ 1871 S. 171 fg.

Waren alle Bischöfe und alle Theologen, welche im Wesentlichen Bossuet's Vorstellung vom Primat und seinen Prärogativen hatten, im Irrthum? Ist es möglich, bis zum 18. Juli etwas für unwahr und von da an für wahr zu halten? Was ist zu thun?

Theoretisch gibt es für uns, die wir katholisch leben und sterben wollen, nur zwei Wege; der eine führt zur Bezweiflung und Bestreitung der Gültigkeit des Concils, der andere zur Unterwerfung.

Welche Momente die Geschäftsordnung und Führung des Concils in dieser Hinsicht darbietet, wissen Ew. Gnaden am besten.

Dass man den Bischöfen nicht von vorneherein ankündigte: „Es gilt die Vertilgung der von Bossuet festgestellten Theorie“, dass man nicht offen sagte: „Es gilt die Erhöhung des Primats bezüglich der Regierungs- und Lehrgewalt“, ist ein bedenklicher Umstand.

Der Mangel an Einstimmigkeit ist noch bedenklicher, da es sich um eine lang geduldete Schulmeinung handelt. Wenn in Chalcedon eine Mehrheit gegen eine Minderheit durchdrang, so handelte sich's um die Verwerfung einer Lehre, die nie in der Kirche geduldet war; hier handelt es sich nun um die Verwerfung einer Lehre, die lange in vielen Schulen gelehrt wurde und nach unserer Ueberzeugung das Votum der alten Kirche und des achten wie sechszehnten (Constant.) Concils für sich hat.

Wer will es, theoretisch die Sache auffassend, leugnen, dass man die Echtheit und Gültigkeit des letzten vaticanischen Beschlusses bestreiten könne?

Doch diese theoretische Möglichkeit wird durch den thatsächlichen Bestand der Dinge aufgehoben, es bleibt nichts übrig, als Unterwerfung.

Fast alle Bischöfe der Minorität unterwerfen sich. Man kann zwar bezweifeln, ob diese Unterwerfung ausserhalb des Concils das Mangelhafte der Concilsverhandlung heilen könne; aber jedenfalls ist durch die Haltung der Bischöfe jeder Bewegung gegen die Autorität des Concilbeschlusses der stärkste Halt entzogen. Jeder Schritt gegen das Concil wird von dem unkirchlichen Liberalismus als volle Uebereinstimmung mit ihm gedeutet. Andererseits wird jeder auch noch so bescheidene, auf Grundlage des altkatholischen Glaubens gemachte Versuch, die Gültigkeit dieser Beschlüsse zu prüfen, als Empörung, Schisma und Häresie von jener, innerhalb der Kirche höchst einflussreichen Partei bezeichnet werden, die in diesem Augenblick voll Siegesbewusstsein ist.

Doch nicht das ist's, was mich zur Unterwerfung geneigt macht und womit ich andere hierfür stimmen möchte. Auch die Drohung, dass Untersuchungen, Absetzungen u. dergl. folgen könnten, kann nicht entscheiden. An mich ist eine ähnliche Mahnung ge-

kommen. Ein übrigens achtbarer, mir wohlwollender Concilvater nahm von den freien Aeusserungen mehrerer Patres unseres Hauses über das Concil Anlass, mir eine Untersuchung durch die Nunciatur in Aussicht zu stellen. Das wirkt bei mir nicht; man kann mich nicht liebloser und rücksichtsloser verfolgen, als man es bereits gethan hat. Man kann mich nicht ärmer, wohl aber reicher machen.

Aber zwei Dinge sind es, die bei mir vieles entscheiden, und ein drittes ist das allerentscheidendste.

Wir haben Rücksicht auf das kath. Volk, d. h. auf jene Katholiken zu nehmen, welche beten, die Kirche besuchen, die Kirchengebote halten, zu frommen Zwecken beisteuern und arbeiten. Von diesem Volke würde jeder Schritt gegen das Concil als Impietät oder Häresie verschrien. Es würde grosses Aergerniss nehmen.

Nachdem ich als Prediger, Beichtvater und Vorstand eines geistlichen Hauses mein Leben verzehrt, möchte ich nicht damit enden, fromme Gemüther zu beunruhigen. Diese Rücksicht gilt bei den Bischöfen in viel höherem Grade.

Mehr in's Innere der Sache führt eine zweite Erwägung. Die gegenwärtige Zeit ist zur Anarchie geneigt. Ohne Gehorsam keine Ordnung und kein Heil für die Gesellschaft; ohne Recht und Gewalt zum Gebieten kein sicherer Gehorsam. Vielleicht will Gott in der Steigerung der Primatialgewalt eine Heilung für das Grundübel der Zeit bringen.

Ich weiss, dass diese Erwägung zweischneidig ist und gerade gegen den 18. Juli gewendet werden kann, aber ich liebe die kath. Kirche aus dem Grunde des Herzens. Ich sehe in ihr die reichen Mittel der Segnung und des Trostes in ihrem inneren Leben und in ihrer Beziehung zur Familie, Schule und zur Gesellschaft.

Durch Fortsetzung des bitteren Streites würde das innere Leben im eigenen Herzen stille stehen und das Wirken nach Aussen gehemmt. Gott der Herr, welcher mit der Kirche ist, wird das Opfer der Ergebung in die Hand nehmen und zu einem Lebenskeime machen.

Ich kann in dieser martervollen Stimmung nicht fortleben. Ich mache dadurch ein Ende, dass ich mich im Vertrauen auf Gott, der mit der Kirche ist, ergebe.

Liesse sich die Ergebenheitsformel nicht so fassen, dass man sagte: „Ich nehme die Constitution vom 18. Juli an „salva auctoritate conciliorum generalium“. Ich denke dabei an das VIII. (869 Can. 21) und an das XVI. (Constantiense sess. 4 et 5).

Damit wird eine künftige Revision im Keime gegeben sein.

Ich wünsche sehr, dass auch Ew. Bisch. Gnaden es nicht zum Bruche kommen lassen. Erhalten Sie Ihre bischöfliche Wirkksamkeit für das kath. Volk . . . und Ihren bischöflichen Einfluss

auf die kath. Kirche Deutschlands. Darum bitte ich in tiefster Ehrfurcht“ etc.

Auf diese Veröffentlichung antwortete Haneberg mit folgender Erklärung im „Bayer. Kurier“ 1871 Nr. 155 fg. vom 4. u. 5. Juni, S. 1550 fg.:

„Da ich sehe, dass von meinem Briefe an den Hochw. Herrn Bischof von Rottenburg noch immer ein sehr unbilliger und unrichtiger Gebrauch und zwar von zwei entgegengesetzten Seiten gemacht wird, so sehe ich mich veranlasst, Folgendes zu erklären:

1) Der Brief ist wider meinen Willen durch Missbrauch einer Abschrift im Rhein. Merkur abgedruckt worden.

2) Aus der fragmentarischen Art, wie er in einem hiesigen Blatte bekannt gegeben wurde, kann man die wesentlichen Gedanken nicht richtig fassen.

3) Der Brief gibt allerdings zu erkennen, dass ich so gut, wie viele gelehrte Priester und Bischöfe, die sich jetzt unterworfen haben, bis zur letzten Concilssitzung sehr gewünscht habe, es möchte die Lehre von der unfehlbaren Lehrgewalt des Papstes nicht als Dogma defnirt werden und dass ich dieses Dogma mit der Lehre und Praxis der alten Kirche schwer vereinbar fand.

4) Der Brief zeigt aber auch, dass ich bereits im August des verflossenen Jahres, vor dem Erscheinen des gemeinsamen in Fulda berathenen Hirtenbriefes von 17 deutschen Bischöfen entschlossen war, mich dem Ausspruche des Concils zu unterwerfen. Zugleich ist in dem Briefe ausgesprochen, dass mir damals die Liebe zur kath. Kirche der Hauptbeweggrund der Unterwerfung war.

5) Diejenigen, welchen daran liegt mit Wahrheit und Gerechtigkeit meine Stellung zur Concilfrage zu beurtheilen, haben in amtlichen und öffentlichen Aeusserungen von mir einen sicherern Grund, als in Fragmenten aus einem mir entrissenen Briefe. Ich habe zweimal, einmal am 29. Nov. 1870 mit sechs Mitgliedern der theol. Facultät der Universität München, dann im April 1871 für den Convent von St. Bonifaz [allerdings für, denn er hatte diesen vorher nicht befragt und von ihm keinen Auftrag dazu] an den hochw. Hrn. Erzbischof meine Unterwerfung unter die Beschlüsse des vatican. Concils erklärt. Ausserdem habe ich wiederholt in öffentlichen Kanzelvorträgen, wovon zwei stenographirt [prächtig!] wurden, mich bemüht, auch Solche zur Unterwerfung zu bewegen, die durch die frühere Haltung der ausgezeichnetsten Bischöfe oder durch Lectüre, oder eigenes Studium Schwierigkeiten in der Sache gefunden hatten. Meine letzten Worte von der Predigt am Pfingstfeste, die von der Einheit der Kirche handelte, werden bei meinen Zuhörern keinen Zweifel darüber gelassen haben, dass ich den Gehorsam gegen die Bischöfe und vor allem gegen das Oberhaupt der Kirche hoch halte. Das

möge einstweilen für Jene genügen, die durch Auszüge aus dem genannten Briefe irre geleitet wurden.

München, den 2. Juni 1871. Haneberg, Abt.“

Wunderbare Sache. „Schwer vereinbar“, gar nicht vereinbar fand! Er hofft auch gar nicht auf eine Vereinbarung in der Zukunft, sondern auf eine Zurücknahme, klagt über den Terrorismus der Partei, welche eine Verteidigung der alten kath. Lehre nicht zulasse etc. War das eine redliche Angabe des Inhalts seines Briefes! Gegen seine Erklärung „für den Convent“, protestierten, wenn ich mich jetzt recht erinnere, 6 Conventualen. P. Odilo Rottmanner, der noch jetzt im Convente ist, Haneberg's Nachfolger als Beichtvater der vornehmen Welt wurde, las Prof. Friedrich den Protest in des letztern Wohnung vor. Unwahr sagt H., dass der Brief ihm „ent-rissen“ sei; der Brief ist Teil der Nürnberger Akten. Das feindselige Benehmen Haneberg's bewirkte die Veröffentlichung.

Über die Lage in München lasse ich Reischl sprechen, der mir schrieb:

„Glücklicher Herr, der Sie Waldesluft athmen in Marienbad, während wir Fahnen schwenkend, Lämpchen anzündend, Siege feiernd für das junge deutsche Reich, in der alten h. Kirche aber die Lazareth-Luft der „Unfehlbarkeit“ athmen statt *μὴ ὄσον ἀθανάσιος*, wie der Herr sie über seinen mystischen Leib ergossen hat.

Sie wissen, dass ich nicht mit Rücksicht auf meine Person mir die Unterzeichnung vorbehalten habe. Meine zaghaften Collegen Reithmayr, Thalhofer, Schmid — obgleich derselben Ueberzeugung — klagen uns Andere an, dass wir die Facultät kompromittiren und deren „Untergang“ herbeiführen. Diese Beschuldigung wie die dadurch gebotene Alternative ist hart. Msgr. Reithmayr will sich „den Kopf kühl halten“ und warnt vor „Ueberstürzung“. „Der Vorschlag eines neuen Concils“ sei abenteuerlich. Wer sollte es berufen. Ob „Pius IX. sein Vatikanum werde verleugnen? Auf die Bischöfe der „Minderheit sei nicht zu rechnen. Keiner wolle ein Schisma (— aber „dafür Häresie oder noch Schlimmeres? —). Man müsse die Sache „ihrem eignen Ruin überlassen. Wenn Pius IX. denn doch einmal „sterbe (— ja wenn! und wenn? —) verlaufe die Geschichte im „Sande, man werde sie gerne vergessen . . .“ Diess die Klugheitspredigt meines alten Lehrers, dessen „kühler Kopf“ mein schmerz-durchwühltes Gewissen und Fühlen nicht begreift. Seien indess, verehrter Herr College! beruhigt! Das Blatt trägt schon meinen Namen, indem ich als „Unterschriftsammler für München“ rund und nett unterzeichnet bin. An Freiburg, Tübingen und Bamberg habe ich geschrieben. Ebenso nach Regensburg, Freising und Bonn.

Ein Curiosum. Hr. Erzbischof setzte jüngst einem Geistlichen auseinander „die decreta S. P. ex sese irreformabilia et non ex con-

sensu ecclesiae gälten nur für Disciplinar- und canonische Satzungen, nicht aber für Glaubenssachen!!! Das Augsburger Pastoral-Blatt erklärt uns bereits für zweifellos „excommunicirt und nur vom Pabste absolvirbar“ — und nun jetzt der Hirtenbrief des Erzbischofs von Köln!

v. Ketteler welschelt in seinem Brei von Unklarheit herum — ein spectaculum angelis et hominibus.

Wo ist der Prophet, welcher uns andeutete, was aus diesem Chaos des kirchlichen Lebens nun geboren werden soll?

Haben Sie ein bischen Geduld und Vertrauen zur Verfügung  
Ihrem innigst ergebenen

M., 4. Sept. 1870.

Dr. Reischl.“

Döllinger schrieb mir unterm 10. September:

„Eben sehe ich, dass auch der Bischof von Trier abgefallen ist, und der von Breslau nur zu klagen und ad misericordiam zu appelliren weiss. Und die Fuldaer drohen mit einem Hirtenbriefe, in welchem die salbungreichen Phrasen den Moder der Feigheit und Gesinnungslosigkeit zudecken sollen. Wir müssen unsern Weg gehen, wenn auch die Bischöfe uns im Stiche lassen oder uns anfeinden . . .

Die hiesigen weltlichen Professoren werden wohl die Erklärung nicht unterschreiben, da sie schon eine eigne vorher unterzeichnet haben. Eben haben auch die Würzburger eine eigne verfasst und signirt.“

Die Nürnberger Erklärung haben unterzeichnet:

Bonn<sup>1)</sup>: Dr. Dieringer, Prof. d. Dogmatik. Dr. Hilgers, Prof. d. Kirchengeschichte. Dr. Knoodt, Prof. d. Philosophie. Dr. Langen, Prof. d. Exegese. Dr. Reusch, Prof. d. Exegese.

Braunsberg: Dr. Bender. Prof. Dr. Dittrich. Prof. Dr. Feldt, Prof. u. Geh. Reg.-Rath. Dr. Hipler, Prof. u. Regens. Dr. Kolberg, Subregens. Dr. Menzel. Prof. Dr. Michelis. Prof. Dr. Treibel, k. Sem.-Direktor. Lic. Weiss, Privatdoz. Dr. Wollmann, Lehrer am Gymn.

Breslau: Dr. Baltzer, Domberr u. Prof. d. Dogmatik. Dr. Elvenich, Prof. d. Phil. Dr. Kutzen, freiresign. o. Prof. d. Gesch. Dr. Reinkens, Prof. d. Kirchengesch. Dr. Schmolders, Prof. d. oriental. Sprachen. Dr. Weber, Prof. am Gymn. u. Privatdoz.

Giessen: Dr. Lutterbeck, Prof. d. Phil. Dr. v. Ritgen, Prof. d. Phil. Dr. Wilbrand, Prof. d. Staatsarzneikunde.

München: Dr. v. Döllinger, Prof. d. Kirchengesch. Dr. Reischl, Prof. d. Moral. Dr. Friedrich, a. o. Prof. d. Theol.

Prag: Dr. Rippart, Prof. d. class. Philol. Dr. Loewe, Prof. d. Philol. Dr. Sal. Mayer, Prof. d. Moral. Dr. v. Schulte, Prof. d. Kirchenrechts.

1) Laien war sie hier gar nicht vorgelegt worden.

Regensburg: Dr. Kastner, Prof. d. Philos.

Reischl bewog Döllinger von der Veröffentlichung abzusehen und teilte das den Mitgliedern ausserhalb Münchens mit; der Brief an Reinkens, worin das geschah — ich teile absichtlich nicht den an mich mit wegen der darin vorkommenden Bemerkungen über Personen — lautet:

„Hochwohlgeborner, Hochzuverehrender Herr!

Im Auftrage des H. Reichsrathes p. von Döllinger melde ich wie folgt:

Während des sehr allmäligen Eintreffens von Unterschriften zu der Nürnberger Erklärung (— im Ganzen 32 —) ist in der Sachlage wesentliche Veränderung eingetreten.

In gewisser Voraussicht verbängnisvoller Folgen für Personen wie für ganze wissenschaftliche Institute ist nach eingehendster Erwägung hier der Beschluss gefasst worden, jene Publication mit den Unterschriften zu unterlassen, dafür aber eine motivirte, auf das neue Fuldaer Pastoralschreiben eingehende, in der Form von Fragen und Vorstellungen gehaltene Denkschrift alsbald vorzubereiten und dieselbe zu gemeinsamer Kundgebung zur Vorlage mitzutheilen.

Indem der Unterzeichnete aus innigster Überzeugung diesen Entschluss des Herrn Reichsrathes theilt, glaubt er, bei Ew. Hochw. die gerechteste Würdigung der ihn bestimmenden Gründe voraussetzen und eine sach- und zweckgemässe Unterstützung der weiteren beabsichtigten Schritte hoffen zu dürfen.

Genehmigen Ew. Hochw. die Zusicherung der hohen Verehrung, mit welcher geharrt und zeichnet ergebenst

München, 20. Sept. 1870. Prof. Dr. W. Reischl.

Hochwürdiger und theurer Herr!

Dem auf dem ersten Blatte enthaltenen, gewissermassen „officiösen“ Inhalte füge ich in Folge Ihres lieben, eben gekommenen Schreibens aus meinem Herzen bei, dass ich zwar Döllingers Überzeugung vollkommen theile, aber auch tief beklage, wie die Wirrniss der Verhältnisse keinen anderen Entschluss gestattete. Wir wussten bereits im Anfange September von dem allerdings unbegreiflichen Entschlusse der deutschen Bischöfe (Hefe ausgenommen) gegen Alle und Jeden die Oecumenicität und Freiheit des Concils aufrecht zu halten. München und Augsburg gingen hierin voran. Die Einladung zum Beitritte wurde aber nichts destoweniger am 3.—4. Sept. versendet, es kamen sehr wenig Unterschriften, viel früher aber auch Widerrufe bereits gegebener Unterzeichnungen. Das Erscheinen des „Hirtenbriefes“ änderte noch bedenklicher die Situation. Konnte die Erklärung gegen die Freiheit des Concils von Nicht-Theilnehmern aufrecht gehalten werden, wenn die Mitglieder desselben sie „feierlich“, obgleich — wie Sie richtig sagen — so „verlogen“ — be-

theuern? Den Beweis können wir nun nicht mehr durch Vorhalt von in Rom gegebenen Protesten führen, nachdem diese von deren Ausstellern selbst desavouirt worden! Ja, hochwürdiger Herr! wenn nur Ein bestimmtes, von Einem Bischofe namentlich gefertigtes Document einer Anklage gegen das Concil vorgelegen. Aber die Lügen-Zeugen können wir nicht widerlegen, die Wahrheitszeugen ponunt in pulvere os suum. Das „Sendschreiben Lord Actons“ machte keinen siegreichen Eindruck; die schöne Schrift „La dernière heure“ ist anonym.

Sonach ist der einzige Ausweg, dem „Fuldaer Hirten-(Lügen-) Brief“ zu Leibe zu gehen und Namens der Pflicht des Gewissens und des Lehr-Amtes durch eine Reihe von Fragen — die Wahrheit zur Richterin aufzurufen. Den Entwurf wird Döllinger den T. Mitgliedern der Nürnberger Conferenz und den Facultäten Deutschlands mittheilen, um eine Gesamt-Urkunde zu erzielen.

Übrigens, m. th. Herr Collega! gibt es für mich kein Wort mehr, um die Grösse meines Schmerzes zu schildern. Wenn Gott nicht wunderbar hilft, geht die Kirche an diesem ihr gewaltsam eingeträufelten Gifte zu Grunde. Doch — das Gericht über Rom hat begonnen! Hoffen wir! In treuer Liebe und Verehrung

Ihr ergebenster Collega

22. Sept. 1870.

R.“

Es bedarf keines Commentars zu diesem genau nach dem Originale abgedruckten Briefe.

Baltzer antwortete scharf abweisend am 24., ich ebenso. Der angekündigte Entwurf ist meines Wissens weder gemacht, noch versandt worden. Reischl war es, der die Nichtveröffentlichung betrieb. Er meinte stets, man solle auf mehr Unterschriften warten. Als er und Friedrich — diesen beiden war die Veröffentlichung aufgetragen — einige Tage vor Veröffentlichung des Fuldaer Hirtenbriefs bei Döllinger waren, behauptete R.: er glaube versichern zu können, dass dieser Hirtenbrief sobald noch nicht erscheinen werde. Friedrich sagte zu beiden: „uns wird es ergehen wie der Minorität in Rom.“ Umsonst.

### III. Der Protest von Königswinter.

II. Am Rhein regte sich aufs neue das katholische Bewusstsein, welches bereits vor dem Konzil in der Coblenzer Laienadresse einen glänzenden Ausdruck gefunden hatte. Eine Anzahl von Männern aus Coblenz, Bonn<sup>1)</sup>, Köln u. s. w. versammelten sich auf Anregung des Advokatanwalts Adams und Oberlehrers Stumpf aus Coblenz

1) Von hier waren u. A. erschienen die Professoren Dieringer, Langen, Reusch, Knoodt, Bauerband, Hüffer, Lörsch, Kampschulte, Ritter.

am 14. August 1870 in der unweit Bonn am rechten Rheinufer gelegenen Stadt Königwinter. Besonders thätig für den Besuch war der Domkapitular und Professor der Theologie Dieringer<sup>1)</sup> in Bonn gewesen, welcher auch auf der Versammlung selbst das grosse Wort führte, während den förmlichen Vorsitz Oberregierungsrat Wülffing aus Köln hatte. Dieringer in Verbindung mit Reusch und einem Dritten entwarf nach dem Wunsche der Versammlung eine Erklärung, die einstimmig angenommen wurde. Es wurde in der Versammlung von Dieringer unter Zustimmung von Langen und Reusch erklärt, dass diese Erklärung recht eigentlich nur für Nichttheologen von Fach sei, die Theologen sich damit nicht begnügen könnten, sondern mehr thun müssten.

Der Wortlaut der von der Versammlung angenommenen Erklärung lautet:

„Erklärung.

„In Erwägung, dass die im Vatikan gehaltene Versammlung nicht mit voller Freiheit berathen und wichtige Beschlüsse nicht mit der erforderlichen Uebereinstimmung gefasst hat, erklären die unterzeichneten Katholiken, dass sie die Decrete über die absolute Gewalt des Papstes und dessen persönliche Unfehlbarkeit als Entscheidung eines ökumenischen Concils nicht anerkennen, vielmehr dieselben als eine mit dem überlieferten Glauben der Kirche im Widerspruche stehende Neuerung verwerfen.“

12. Sie wurde veröffentlicht mit den darunter gesetzten Unterschriften in der „Kölnischen Zeitung“ und zwar die erste Liste in deren Nr. 250, Erstes Blatt vom 9 Sept. 1870 mit 456 Namen (diese auch als Beilage zu Nr. 29 des „Rhein. Merk.“ v. 10. Sept. 1870), die zweite in Nr. 262, Erstes Blatt v. 21. Sept. mit 474, die dritte in Nr. 281, Erstes Blatt v. 10. Okt. mit 347, die vierte in Nr. 341, Erstes Blatt v. 9. Dez. 1870 mit 82 Namen, also zusammen 1359 Namen.

Unter den Unterzeichnern befanden sich: 43 Ärzte, 9 Apotheker, 7 Architekten, 10 Bürgermeister, 3 Bibliotheksbeamte, 5 Gutsbesitzer, 5 Ingenieure, 6 Kaufleute, Fabrikanten, 75 Lehrer an Gymnasien u. dgl., 2 Musikdirektoren, 10 Notare, 12 Offiziere, 15 Rechtsanwälte, 15 Rentner, 28 Richter, Staatsanwälte, Assessoren und Referendare, 2 Stadtverordnete, 32 Universitätsprofessoren und Dozenten, 24 aktive und pensionierte (3) Verwaltungsbeamte (Landräte u. s. w.).

Die Orte, aus denen Unterschriften sich vorfinden, sind, wobei nur die durch wissenschaftliche Bildung hervorragenden

Personen berücksichtigt werden: in der Rheinprovinz: Altenahr mit 2, Andernach 3, Baumholder 2, Bonn 119, Boppard 6, Coblenz und Umgebung 30, Deutz 2, Düren 1, Euskirchen 2, Grevenbroich 1, Jülich 1, Köln und Umgebung 35, Königwinter 1, Kreuznach 3, Mayen 2, Oberwesel 3, Rheydt 2, Rodenkirchen 2, Roettgen 2, Schleiden 5, Uerdingen 5, Urft 1, Wachtendock 1, — Westfalen: Brilon 1, Hattingen 2, Meschede 4, Warstein 2, Witten 1, — Schlesien: Breslau 11, Oppeln 6, — H.-Nassau: Marburg 5, — Ost- und Westpreussen: Braunsberg 24, Heilsberg 2, Königsberg 31, Konitz und Umgebung 17, Insterburg 1, Wartenburg 5, — Hannover: Celle 3. Die Unterschriften wurden nicht gesammelt, sondern direkt eingesandt, was selbstredend deren Abgabe hinderlich war. Im Angesichte des Wortlauts, des Umstands, dass die Veröffentlichung der Namen beschlossen war und von jedem nach der Kundmachung vorausgesetzt werden musste, hat es ein grosses historisches Interesse, die Namen anzusehen, zumal manche über kurz oder lang aus heftigen Anti-Infallibilisten zu ebenso heftigen Vertretern des Ultramontanismus sich umwandelten.

13. Der Beginn der Bewegung konnte nicht leicht unter ungünstigere Verhältnisse fallen. Der Krieg hielt Tausende von Männern unter den Waffen fern; das Vorgehen der Bischöfe, das Wüten der ultramontanen Presse u. s. w. schreckte jeden Zaghaften. Wenn trotzdem 1359 Männer aus allen Ständen sich zu dieser Erklärung bekannten, so würde sicher ein ganz anderer Erfolg eingetreten sein, wenn die richtige Einsicht in die Bedeutung der Bewegung dort vorhanden gewesen wäre, wo man sie hätte erwarten sollen. Der Wortlaut der Erklärung ist so einfach, die rückhaltlose Verwerfung des neuen Dogma so klar, deutlich und entschieden, dass die nachträgliche Zurückziehung der veröffentlichten Unterschrift oder die stillschweigende Unterwerfung unter die Neuerung als Folge wirklicher Überzeugung schwerlich angenommen werden kann. Ihr Grund lag in äussern Umständen: Sichfügen gegen klerikalen Einfluss, Einwirkung von Familienmitgliedern, insbesondere der Ehefrauen, Rücksichten auf das Geschäft u. dgl., im günstigsten Falle ruhte er auf Unbedachtsamkeit bei der Unterzeichnung, im ungünstigsten in dem Indifferentismus, welchem der Glaube gleichgültig ist, wofern sein scheinbares Bekennen äusserlich bequemer ist.

1) Siehe über diesen noch unten Nr. 35.

## Zweites Kapitel.

## Das Verhalten Roms und der Bischöfe unmittelbar nach Schluss des Konzils.

## I. Kundgebung Roms.

14. Der erste offizielle bekannt gewordene Schritt der Kurie nach der Vertagung des Vatikanischen Konzils war eine Note<sup>1)</sup> des Kard. Staatssekretärs Antonelli vom 11. August 1870 an den päpstlichen Nuntius in Brüssel, worin auseinandergesetzt wird, dass die Constitution vom 18. Juli 1870 für die ganze katholische Welt verbindliche Kraft habe, ohne dass irgend eine andre Publikation derselben nötig sei. Motiviert wird diese Note damit, dass die Meinung, „vielleicht auch unter den Bischöfen“, bestehe, die Konstitution müsse erst noch vom h. Stuhle durch einen neuerlichen Akt publiziert werden; das sei eben nicht nötig, weil sie auf die feierlichste Weise am 18. Juli veröffentlicht und obendrein mit der gehörigen Förmlichkeit an den hergebrachten Orten in Rom angeheftet worden sei, obwohl das in diesem Falle nicht nötig gewesen wäre. Ob diese Note dadurch veranlasst worden ist, dass man die belgischen Bischöfe von der Publikation entbinden wollte, um Aufregung zu verhüten — am 3. Juli war ein neues Ministerium (d'Anethan) ernannt und zu befürchten, dass die liberale Partei die Publikation ausbeute —, oder ob sie ein Kunstgriff war, um die Bischöfe zur Publikation zu veranlassen und man um diesen Zweck zu verdunkeln sie an jenen Nuntius richtete, lässt sich nicht feststellen. Letzteres dürfte man anzunehmen berechtigt sein aus dem spätern Verhalten der Kurie gegen jene Bischöfe, welche mit der Verkündung säumten. Bei den Bischöfen selbst bestand vorher die Meinung, dass die Publikation erst nach Schluss des Konzils vorzunehmen sei. Diese Anschauung war dem Rechte vollkommen gemäss. Denn niemals wurden Beschlüsse der Konzilien vor deren Schlusse publiziert<sup>2)</sup>. Als gewöhnliche päpstliche Konstitution ist die Bulle Pastor aeternus nicht betrachtet worden, weil es sonst widersinnig wäre und ist, von einem durch das Konzil statuierten Dogma zu reden, wie ganz allgemein von Seiten der Römlinge geschieht.

1) Am 18. August in der Gazette de Liège veröffentlicht, dann im italienischen Text auch gedruckt in Friedberg Sammlung S. 625 (Nr. XCVI), deutsch officiell aus Auftrag des Erzbischofs gedruckt in Nr. 18 des „Kirchl. Anzeiger für die Erzdi. Köln“ v. 15. Sept. 1870.

2) Siehe bezüglich des Konzils von Trient meine Stellung der Concilien u. s. w. Prag 1871 Seite 238 ff. überhaupt S. 96 ff.

## II. Die Bischofs-Zusammenkunft in Fulda.

15. Mit der unzweifelhaften Absicht, die deutschen Bischöfe von fernerer Opposition gegen das neue Dogma abzuhalten, sie durch einen neuen Hirtenbrief zu binden und den Eindruck des im Jahre 1869 erlassenen zu verwischen, hatte der Erzbischof Melchers von Köln — ob aus eigenem Antriebe, oder auf römischen Wunsch oder Befehl hin, wird sich nicht feststellen lassen — die deutschen Bischöfe zu einer Versammlung nach Fulda am 30. August eingeladen<sup>1)</sup>. Es waren nur erschienen: Melchers (Köln), Scherr (München), Kött (Fulda), v. Ketteler (Mainz), Senestrey (Regensburg), v. Leonrod (Eichstädt), Krementz (Ermland), Kübel (Kapitularvikar in Freiburg), Weihb. v. Münster, also von 24 nur neun<sup>2)</sup>. Als Zweck wird im Protokoll angeführt die „Beratung hinsichtlich der erforderlichen und geeigneten Schritte gegenüber der vielfach in Deutschland sich kundgebenden Opposition gegen die Beschlüsse des Conc. Vatic.“ Die Schreiben nicht erschienenener bekundeten, „dass in verschiedenen Diözesen die Opposition und die dadurch hervorgerufene Aufregung der Geister eine heftige, mit schismatischen und kirchenfeindlichen Tendenzen verbundene ist.“ Es heisst dann: „In einem dieser Schreiben<sup>3)</sup> fand sich auch die bereits durch mehrere Zeitungen verbreitete Bemerkung vor, dass die Bischöfe der Minorität zu Rom sich dahin verbunden hätten, mit der Publikation der Konzilsbeschlüsse nicht eher vorzugehen, bis darüber eine vorgängige Beratung und Verständigung unter ihnen stattgefunden haben würde. Keiner der unterzeichneten Bischöfe wusste sich zu erinnern, dass eine derartige Vereinbarung zu Stande gekommen sei.“ Sonderbar. Bischof Hefele bekundet dieselbe in diesem Schreiben; dasselbe hatte Herr Erzb. Scherr dem Grafen von Moy kurz vor der Fuldaer Zusammenkunft gesagt, woran dieser denselben noch in einem Briefe vom 6. Okt. 1870 mit den Worten erinnert hat: „Der Umstand, dass die Bischöfe der Opposition sich, wie mir Ew. Excellenz gesagt haben, das Wort gegeben hatten, nicht einzeln weiter in der Sache

1) Deren Protokoll und das Anschreiben, womit der Genannte den nicht erschienenen Bischöfen die vereinbarte Ansprache und das Protokoll übersandte und zur Mitvollziehung jener aufforderte, ist gedruckt bei Friedberg Sammlung S. 155, die Ansprache S. 639 (diese auch in Vering Archiv XXIV. S. XCVII u. ö.). Friedberg hat seine Angabe (S. 57), dass die Fuldaer Versammlung „veranlasst war“ durch die Nürnberger, S. 764 als unrichtig zurückgenommen und mit Recht zugefügt, dass mehrere Bischöfe den Besuch der Nürnberger wünschten, um Succurs zu haben.

2) Darunter nur 6, die auf dem Konzil waren, nämlich Melchers, Scherr, v. Ketteler, Senestrey, v. Leonrod, Krementz.

3) Es war vom Bischof Hefele, wie sich positiv aus dem Briefe desselben vom 14. Sept. 1870 ergibt, der unten Nr. 63 gedruckt ist.

vorzugehen“ u. s. w.; derselbe Scherr hatte dies mündlich den Professoren der Münchener theol. Fakultät gesagt<sup>1)</sup>; dasselbe hatte B. Dinkel von Augsburg mündlich mitgeteilt<sup>2)</sup>; dasselbe hat mir Kard. Schwarzenberg erzählt. Von Kremenitz versicherte Prof. Dittrich in Nürnberg<sup>3)</sup>, dass er nicht nach Fulda gehen werde wegen des gedachten Versprechens. Und Ketteler, Scherr, Kremenitz haben sich nicht mehr erinnert, nach nur einem Monat und vierzehn Tagen! Nun wer als Richter fungiert hat, weiss die Worte: „ich erinnere mich nicht mehr“, zu schätzen.

16. Nachdem man sich über die Ansprache geeinigt hatte, erfolgte der Beschluss: „dass nach erfolgter Veröffentlichung dieser Ansprache gegen diejenigen Gläubigen, und namentlich gegen diejenigen Priester und Lehrer, welche sodann etwa noch in ihrer Opposition gegen die Konzilsbeschlüsse verharren würden, nach den Vorschriften der Moral und des kanon. Rechts, wengleich mit aller zulässigen Langmut und Milde und nach vorgängiger besonderer Belehrung und Ermahnung verfahren werden, und dass in den einzelnen Diözesen eine Belehrung der Gläubigen über die verbreiteten Missverständnisse und Vorurteile gegen die Konzilsbeschlüsse auf den Kanzeln, durch Hirtenbriefe je nach dem Bedürfnisse der Diözese erfolgen solle.“

17. Die Ansprache, als „Fuldaer Hirtenbrief“ bischöflicherseits<sup>4)</sup> bezeichnet, trägt ausser den Unterschriften der in Fulda anwesenden bzw. vertretenen noch die der Bischöfe von Limburg, Hildesheim, Paderborn, Kulm, Augsburg, Trier, des preuss. Feldbischofs und des präcon. Bischofs Reither von Speyer. Es hatten also von den deutschen Bischöfen der Minorität auf dem Konzil nicht unterzeichnet: Erzb. Deinlein von Bamberg, Beckmann von Osnabrück, Förster von Breslau, Hefele von Rottenburg, Forwerk von Sachsen (Ep. Leontopolit. i. p.). Der Erzb. von Posen-Gnesen fühlte sich wohl nicht berufen als deutscher Bischof zu gelten und Würzburg war vakant. Bezüglich des von Passau wurde von dem „sehr katholischen“ Vering<sup>5)</sup> verbreitet, er leide an Gehirnweichung.

Von den 17 Unterzeichnern waren 7 gar nicht auf dem Konzil

1) Friedrich, Über Wahrheit und Gerechtigkeit S. 22.

2) Friedrich, a. a. O.

3) Auch von Friedrich, Tagebuch 2. Aufl. S. 414 schon mitgeteilt.

4) So im Abdrucke in Aktenstücke des Ordinariates des Erzb. München u. Freising betr. das allgem. vat. Conc. Regensb. 1871 S. 35.

5) Archiv Bd. 24 S. CXXXVII. „Nicht unterzeichnet ist der Fuldaer Hirtenbrief auch von . . . und dem Bischofe von Passau (der übrigens an Gehirnweichung leiden soll und wegen seiner Kränklichkeit auch am Konzil selbst nicht teil nahm)“ . . .

gewesen, zwei blosse Kapitelsvikare, einer noch nicht consecrirter Bischof, also überhaupt nur 13 wirkliche deutsche Diözesanbischöfe.

18. So waren denn von den Unterzeichnern des Protestes vom 17. Juli 1870 bereits der Erzb. von München, die Bischöfe von Augsburg, Trier, Ermland, Agathopolis (Namsczanowski), von der Minorität ausserdem noch der von Mainz abgefallen, wenn man von dem Opportunitätsopponenten Melchers absieht; die vier erstern hatten sich ihres Worts nicht mehr erinnert.

Man konnte nach diesen Erfahrungen voraussehen, dass der Sturm in den Diözesen derjenigen Bischöfe, welche bereits in Rom der Infallibilität gehuldigt, und ebenso jener, die sich unterworfen hatten, gegen die ihrem alten Glauben treuen „Gläubigen, und namentlich gegen die Priester und Lehrer“ losgehen werde. Es ist eine alte Erfahrung, dass Leute, welche ihre Überzeugung geopfert haben, desto rücksichtsloser gegen frühere Gesinnungsgenossen vorgehen, weil sie das doppelte Bedürfnis empfinden, ihr Gewissen zu übertönen und durch erhöhte Dienstbeflissenheit den Oberherrn zu versöhnen. Man konnte daher annehmen, dass diese „Hirten“ nur das eine Streben verfolgen würden, die Gegner zu vernichten. Die Palme gebührt dem Erzbischof Melchers, der seinen Opportunitätsstandpunkt reinwaschen musste, dem Herrn Scherr von München, Dinkel von Augsburg, Förster von Breslau und Kremenitz von Ermland (jetzt Köln), wie die folgende Darstellung zeigen wird.

In den überzeugten intelligenten Kreisen der Katholiken verursachte der Abfall der Bischöfe tiefen Schmerz. Man war der Ansicht, es sei jetzt der Moment gekommen, wo die noch treu gebliebenen ihre Überzeugung bekennen müssten. Das führte zu dem Versuche, diese wenigen Bischöfe um eine Erklärung über ihre Stellung zum Konzil zu bitten.

### III. Kundgebungen des Restes der deutschen, österreichischen und ungarischen Oppositionsbischöfe.

19. Am Rhein, wo insbesondere seitens der gläubigen Laien ununterbrochen alles geschehen war, um, wie früher das drohende so jetzt das entstandene Unheil abzuwenden, entschloss man sich zu diesem Versuche. Gegen Ende September (am 22. oder 23.) 1870 berieten unter Vorsitz von Bauerband im „Goldenen Stern“ zu Bonn Männer aus Bonn, Breslau (Reinkens), Coblenz und Köln (Frid. Hoffmann, Redakteur des „Rhein. Merkur“ insbesondere) und kamen zu dem Entschlusse, an diejenigen Bischöfe der Opposition, von denen man annehmen zu dürfen glaubte, dass sie ihrem während des Konzils eingehaltenen Standpunkt treu geblieben seien, weil von ihnen weder die Verkündung des neuen Dogma vor-



genommen, noch gegen dessen offene Widersacher ein Schritt gethan worden war, Schreiben zu richten mit der Bitte zu erwägen: ob nicht gemeinsame Schritte der treu gebliebenen Bischöfe möglich erschienen. Es wurde ein Comité aus den in Bonn wohnenden Herrn Bauerband, Geh. Justizrath und ordentlicher Professor der Rechte, Kampschulte, ord. Prof. der Geschichte, Ritter, a. o. Prof. der classischen Philologie, Lörsch, a. o. Prof. der Rechte, mit der Ausführung betraut. Der erstgenannte wurde zum Obmann, der letztgenannte zum Schriftführer erwählt. Dies Comité genehmigte das vom Schriftführer entworfene Schreiben, welches gleichlautend am 4. November 1870 mit den vier Unterschriften abgesandt wurde an die Kardinäle und Erzbischöfe Rauscher in Wien, Schwarzenberg in Prag, den Erzbischof Deinlein in Bamberg, die Bischöfe Hefele in Rottenburg, Greith in St. Gallen, Strossmayer in Diakovar. Dieses Anschreiben, das ich in dem an Kard. Schwarzenberg gerichteten Exemplare gelesen, aber leider nicht abgeschrieben habe, vermag ich nicht mitzuteilen. Sämtliche sechs Bischöfe antworteten<sup>1)</sup>. Die Antworten sollen bei den betreffenden Diözesen mitgeteilt werden. Sie stellten ausser Zweifel, dass die Erz- bezw. Bischöfe Rauscher, Schwarzenberg, Deinlein, Greith sich unterworfen hatten und für die Altgläubigen keine Stütze boten, dass hingegen die Bischöfe Hefele und Strossmayer auf ihrem im Konzil ausgesprochenen Standpunkte beharren würden.

20. Durch diese Thatsache war die Lage geklärt. Der Fuldaer Hirtenbrief, die seitdem von andern Bischöfen der Opposition, welche ihn nicht unterzeichnet hatten<sup>2)</sup>, gethanen Schritte, diese Antworten stellten ausser Zweifel, dass mit Ausnahme der Herrn Hefele und Strossmayer der Mut der Minoritätsbischöfe, die den Protest vom 17. Juli 1870 unterzeichnet hatten, sich in diesem Proteste erschöpft und dass mit ihrem Mute ihre Überzeugung äusserlich<sup>3)</sup> kebrt gemacht hatte. Es war nunmehr anzunehmen, dass alle Katholiken, welche von der Ansicht ausgingen, dass man, ohne an Bischöfe sich anzulehnen nicht weiter vorgehen dürfe, sowie alle jene, deren Mut

1) Bauerband hat die Abschriften, welche mir vorliegen, für mich eigenhändig gemacht und bei der Zustellung (anfangs 1871) nur die Bedingung beigefügt: „zunächst keinen Gebrauch davon zu machen.“ Die Originale hat nach der mir gemachten Mitteilung eine Tochter Bauerbands nach dessen Tode an sich genommen. Es haben aber sofort mehrere Bonner Herren, denen sie zur Einsicht gegeben waren, Abschriften davon genommen, so dass ich nicht allein solche besass und besitze. Wenn ich nach 15 Jahren sie veröffentliche, habe ich dazu umso mehr ein Recht, als der Vorbehalt jetzt keine Bedeutung mehr haben kann.

2) Namentlich auch der französischen, englischen u. s. w.

3) Nicht innerlich, wie sich vielfach zeigen wird.

nicht gross genug war, jeder Gefahr sich auszusetzen, oder welche in der Charakterlosigkeit der Bischöfe und deren Fähigkeit, über Nacht die Überzeugung zu wechseln, eine Rechtfertigung für gleiches Benehmen zu finden vermeinten, den abtrünnigen Bischöfen folgen würden. Für alle in Deutschland, welche dazu nicht gewillt waren, blieb nur übrig, wenn auch Hefele abfallen sollte, ohne Bischöfe festzuhalten.

### Drittes Kapitel.

#### Die Lage. Die Hemmnisse der Opposition auf Grund der Gesetzgebung.

Wir müssen vorerst Umschau halten über die Verhältnisse in den einzelnen Diözesen, weil sich ohne deren genaue Kenntnis die weitere Entwicklung nicht verstehen lässt.

21. Man hatte in Rom sehr richtig gerechnet. Im Anfang Juli stand es wegen der entschiedenen Opposition der geistig bedeutendsten Bischöfe, welche zugleich einen grossen, wenn nicht den grössten Teil der Katholiken vertraten, um die Definition der Infallibilität schlecht. Der Ausdruck, den der Papst gebrauchte<sup>1)</sup>, als man ihm von der Krankheit vieler Bischöfe und der Notwendigkeit einer Prorogation sprach: „crepino tutti“ und der Hohn, mit welchem der Fussfall des Bischofs v. Ketteler aufgenommen wurde, beweisen die damalige römische Überzeugung, dass die Opponenten es bei der Erklärung ihres non placet in der Generalkongregation bewenden lassen und anstatt den Mut zu haben, ihr non placet in der solennen Sitzung zu wiederholen, Reissaus nehmen würden. Man war der Mehrzahl sicher. Denn was zu der Masse der italienischen, spanischen, französischen, englischen und amerikanischen infallibilistisch gesinnten Bischöfe noch fehlte, ergänzten die mit einem Episkopate in partibus infidelium ausgestatteten „apostolischen Vikare.“ Diese waren absolut abhängig von Rom. Von ihnen sagte mir Kard. Schwarzenberg wörtlich: „was konnte man von diesen anders erwarten? sie sind vom Papste ganz abhängig, der ihnen ja alles bis auf die Unterhosen anschafft.“ Die unerträgliche Hitze, der in Aussicht stehende Krieg gebot Eile. Als die Generalkongregation des 13. Juli vorbei war und die starken Protestierenden zerstoben, verschärfte man auf Martin's Antrag die bereits angenommene Formel und publizierte das neue Dogma in der Sitzung des 18. Juli. Mit dem 20. September fand der Kirchenstaat sein Ende. Durch die Bulle Postquam Dei vom 20. Oktober 1870 wurde angeblich, weil dem Konzil jetzt die Freiheit fehlen würde und so viele Bischöfe unter den herrschenden

1) Siehe oben Seite 79. Das sittliche Gefühl sträubt sich gegen eine Übersetzung des Ausdrucks.

Kalamitäten von ihren Sitzen nicht länger entfernt sein könnten, das Konzil auf unbestimmte Zeit vertagt; es hatte keinen Zweck mehr. Der zu Rom ausgeübte Zwang gegen solche Bischöfe, hinter denen kein zu beachtender Staat stand<sup>1)</sup>, die Unfreiheit, welche sich am grellsten darin zeigte, dass die Schriften der Kardinäle Rauscher, Schwarzenberg und des Bischofs Hefele in Rom nicht gedruckt werden konnten, die Rücksichtslosigkeit Pius IX. gaben der Hoffnung Raum, dass Alles gelingen werde, wenn die Heisssporne nur sofort ins Zeug gehen würden. Konnte man doch sicher darauf rechnen, dass jene Bischöfe, die innerlich ohne festen Halt und ohne eignes tiefes Wissen nur durch die Scheu vor Kollegen bei der Opposition geblieben waren, zu Hause angekommen rasch andern Sinnes werden würden. Man wusste in Rom nur zu gut, welche Macht die vollendete Thatsache hat. Diese lag in der Definition des 18. Juli vor. In den Augen der Masse hatte ein ökumenisches Konzil gesprochen. Ein solches war bis dahin stets als Organ des h. Geistes von der Wissenschaft wie von der Masse der Gläubigen angesehen worden. Dass diesem Konzil alle Bedingungen eines wahrhaft ökumenischen abgingen, dass der Definition jegliches Merkmal einer ökumenischen Konzilsdefinition fehlte, solches liess sich nur durch wissenschaftliche Darlegung beweisen. Was nützt diese für die grosse Masse, die keine gelehrten Schriften liest, solche nicht versteht, die man selbst leicht an der Lesung hindert, wenn man nur sorgt, dass jeder Widerspruch sofort als unkatholisch verdammt und jeder, der solchen erhebt, gebrandmarkt wird. Hierfür hatte man gesorgt. Die ultramontane Presse hatte sich rührig gezeigt, sie hatte todgeschwiegen, was sie nicht widerlegen konnte, und dafür gesorgt, dass die ultramontanen Ideen unter dem Volke verbreitet wurden. Man brauchte nur Rücksichtslosigkeit, um die Verleger der katholischen Blätter kirre zu machen. Das war bereits im Anfange des Jahres 1870 meisterhaft gelungen mit der einzigen grössern und anständigen Zeitung, der „Kölnischen Volkszeitung“. Vor den liberalen Blättern ohne konfessionellen Charakter glaubte man sich nicht fürchten zu müssen. Hierzu kam eine richtige Erwägung hinsichtlich der Bischöfe und Regierungen. Man wusste sehr gut, dass man in den meisten Diözesen Geistliche als Domberrn, Professoren, Seminarvorstände besass, welche im römischen Fahrwasser schwimmend das Ihrige thun würden, die schwankenden „Hirten“ herum zu bringen. Die Vorgänge im Jahre 1869 und 1870 lehrten, dass die Stimme von Laien sehr gefährlich werden konnte. Es hiess, diese unschädlich machen und durch die gefügigen sich stärken. Hierzu besass man das Mittel. Seit 1848 hatten die „katholischen Generalversammlungen“, die „Piusvereine“,

1) Das Verfahren gegen die opponierenden Armenier. Siehe Quirinus S: 331 fg.

„Gesellenvereine“ und „katholischen Kasinos“ unter verschiedenen Namen den Ultramontanismus gehegt und gepflegt. In den vorzugsweise katholischen Gegenden Westfalens, Schlesiens, Baierns u. s. w. hatte man im Adel ein vortreffliches Hülfskorps. Für Österreich besass man in dem nationalen Zwiespalte einen wunderbaren Helfer. Hier hatte der Episkopat und kurialistische Klerus gegen die liberalen Deutschen längst mit den hussitischen Czechen und dem feudalistischen Adel sich verbündet. Der Klerus, so feindlich er auch der Infallibilität gesinnt war, blieb treu, leistete Heeresfolge, wenn man die Slaven hätschelte und nicht allzusehroff vorging. Die reichen Klöster der Benediktiner, Cistercienser, lateranensischen Chorherrn und Prämonstratenser brauchte man, so gewiss sie auch fast sämtlich antiinfallibilistisch waren, nicht zu fürchten, sie waren durch die Ende der 50er Jahre in Szene gesetzte sog. „Klostervisitation“ und die befürchtete Säkularisation zum Zwecke der Errichtung von Bistümern u. s. w. eingeschüchtert. Machte sich der Abt unbequem, so war er leicht zu entfernen. Alles kam also darauf an, ob die Bischöfe sich ducken und ihre Überzeugung verleugnen würden. Dessen war man in Rom aus zwei Gründen sicher. Einer, die Charakterschwäche, lag bewiesen vor. Wie konnte man daran zweifeln, dass diese „Hirten“, diese „Kirchenfürsten“, diese „Nachfolger der Apostel“, nachdem sie am 17. Juli schriftlich bekannt hatten den Mut nicht zu besitzen, dem „heiligen Vater ins Angesicht nein“ zu sagen, und nachdem sie sich unfähig gezeigt hatten, die von ihnen geglaubte Wahrheit der Lüge öffentlich entgegen zustellen, — stark bleiben sollten daheim in ihren Diözesen, wo man den Tross streberischer Geistlichen, fanatischer Mönche, frommer Nonnen, hochadliger politischer Gesinnungsgenossen und intriguerender Frauen, die Masse von Pius- und Gesellenvereinen zur Verfügung hatte, um bei der geringsten Regung auf der Kanzel, in der Presse, in Versammlungen Sturm zu blasen? Eine kleine Anzahl von Adressen konnte schon genügen. Und nun erst der andre Grund. So ein Bischof war gewohnt mit einem Nimbus einherzuschreiten, der ihn hoch über die Sterblichen hob. Auf diesen sollte er äusserstenfalls verzichten, möglicherweise ohne jegliches Einkommen aus seinem Palaste ziehen in eine bescheidene Wohnung, vielleicht gar eine Dachkammer, und sich dem aussetzen, dass man mit den Fingern auf ihn zeigen würde als auf einen abgefallenen! Denn das wusste jeder Bischof: der Hass und Fanatismus lässt alle Rücksicht fahren, sobald er dies thun zu können sich stark fühlt; Ketzer zu verfolgen, den Feind zu vernichten ist das einzig verdienstliche in den Augen der Heerschar jenes römischen Oberpriesters, der sich als Stellvertreter dessen hinstellt, der mit der Bitte um Vergebung für seine Peiniger am Kreuze sein Sühnopfer für die Menschheit besiegelte.

Um solchem möglichen oder wahrscheinlichen Elende zu trotzen, dazu hätte es eines felsenharten Glaubens von Bischöfen bedurft, die nicht auf ihre Stühle gestiegen waren durch die Gunst Roms, ihre Familienverbindung, das Fürwort von Günstlingen der Fürsten, die eigentümlichen Vorgänge der Wahl; dazu wären Bischöfe nötig gewesen, die nach der Vorschrift der alten Kirche von den Gemeinden, dem Klerus und Volk gerufen waren.

22. Aber dennoch hätte man in Rom eine falsche Rechnung gemacht, wenn die katholischen Herrscher und die Regierungen überhaupt rasch entschlossen erklärt hätten jene Bischöfe zu halten, welche bei ihrer Überzeugung stehen würden. Dass dem nicht so sein werde, konnte man bei schlauder Erwägung, woran es der Kurie nie gefehlt hat, kühn annehmen. Denn wie lagen die Dinge? Für Italien brauchte man nicht besorgt zu sein; die Zahl der Antiinfallibilisten unter dem Klerus war an sich unbedeutend; die Regierung bekümmerte sich um die innerkirchlichen Dinge nicht; einen allfallsigen Protestler stellte man bald kalt. Von Hundert irgendwie gebildeten Laien sind 90 völlig indifferent. Mit Spanien stands noch besser. Kaiser Napoleon musste sich hüten, am Vorabende eines Kriegs den Ultramontanismus herauszufordern; die ultramontane Partei war unter Leitung von Louis Veuillot und seines Univers längst über jeden Bischof zur Tagesordnung gegangen, der dem Papste nicht genehm war. Und was kümmert sich der französische Atheist um Religion? Er sagt: je suis athée und lässt Frau und Töchtern ihre Bigotterie und ihr Vergnügen dem „h. Vater“ Peterspfennige zu geben. England und Irland hatte man in der Hand und Amerika war sicher, da der Süden zustimmte, die Bischöfe des Nordens gewonnen waren und der eine weisse Rabe, Erzbischof Kenrik von St. Louis, leicht zu fangen war. Es blieben Österreich und Deutschland.

23. In Österreich standen die Dinge nicht schlecht, wenn die Rauscher, Simor, Schwarzenberg, Haynald, Strossmayer Männer gewesen wären, die lediglich ihrer Überzeugung zu folge fähig waren. Es steht fest, dass der Klerus allenthalben durchweg antiinfallibilistisch gesinnt war; die gebildete katholische Bevölkerung war dazumal wie heute lediglich aus Gewohnheit äusserlich katholisch, die Volksmasse wusste nichts vom neuen Dogma. Die Erklärungen der Bischöfe auf dem Konzil selbst liefern den Beweis. Gewiss würde es dem Kaiser nicht leicht geworden sein, mit der Tradition seit Ferdinand I. zu brechen, aber gegen Episkopat, Klerus und Volk hätte er eine Neuerung sicherlich nicht gehalten, welche als solche ihm zu erweisen Kard. Rauscher allein imstande war. An der Spitze der Regierung stand Graf Beust; dieser Name genügt, um alles zu sagen. Er, Protestant, durchglüht von Hass gegen die Entwicklung seit 1866,

die er allermeist verschuldet hatte, war wohl fähig diplomatische Noten und Streiche zu machen, niederzureissen, aber nicht aufzubauen durch Thaten, welche neben tiefem sittlichem Ernste den festesten Willen und eine makellose Politik fordern.

24. Für Deutschland musste die Haltung der Regierungen in Preussen und Baiern entscheidend werden. In Preussen war seit 1851 der Episkopat vollkommen allmächtig. Der Ultramontanismus hatte riesige Fortschritte gemacht, aber trotzdem hing alles von den Bischöfen ab. Der Erzbischof von Köln war aus Opportunitätsgründen Gegner der Definition, aus sachlichen die Bischöfe von Trier, Breslau, Ermland, Osnabrück, Hildesheim, Fulda, Limburg, Kulm, Münster; die fünf letztern hatten das Konzil nicht besucht. Die Regierung konnte man ausser Berechnung lassen; denn der Minister v. Mühler war schwach, seine „katholische Abteilung“ fanatisch; Graf Bismarck hatte keine Zeit sich um diese Dinge zu bekümmern. Der Klerus war sicherlich zum weitaus grössten Teile antiinfallibilistisch, die gebildete Bevölkerung ebenso, das Volk wäre mit seinen Pfarrern und Bischöfen gegangen, da die Zeit der „Hetz- und Presskapläne“ noch nicht gekommen war. Wir brauchen nur auf die Zustände von 1869 und 1870 zu verweisen, auf den Eindruck der Coblenzer Laienadresse, auf die Schritte der jetzigen Zentrumsführer im Zollparlamente Windhorst, Reichensperger u. s. w.<sup>1)</sup>, auf die Thatsache, dass mancher Pfarrer von der Kanzel herab seine Gemeinde mit der Versicherung beruhigte, dass die Unfehlbarkeit des Papstes nicht werde definiert werden. Wer noch daran zweifelt, erwäge die Aufnahme der von mir entworfenen Erklärung, die Unterzeichnung der Nürnberger Erklärung, die Erklärungen der Professoren in München, Würzburg, Freiburg u. s. w., von denen später die Rede sein wird, den Erfolg des Königswinterer Protestes selbst nach dem Fuldaer Hirtenbrief, die Thatsache, dass die theologischen Fakultäten in Bonn, Braunsberg, München, Münster, Tübingen, Prag, Wien ganz oder doch zum grössten Teile fest waren. Wer die im Jahre 1871 in Baden, Baiern, im Jahre 1872 und 1873 hier und in Preussen eingetretenen Erfolge der Opposition ins Auge fasst, dem muss einleuchten, dass eine entschiedene, rechtzeitige Haltung der Landesherrn und Regierungen dem Infallibilismus den Garaus gemacht haben würde. Denn seinen festesten Halt hat der Ultramontanismus im Kampfe gegen die religiöse Bewegung nicht gefunden in dem angeblichen festen römischen Glauben, auch nicht im Indifferentismus, sondern vor allem in Deutschland und Österreich gefunden in dem bestehenden Rechte bzw. der Gesetz-

1) Friedrich, Gesch. des Vatikan. Concils II. S. 35 ff. Siehe auch oben S. 70. — Im „Rhein. Merkur“ von 1870 sind eine Anzahl von Thatsachen registriert.

gebung und in der Verwaltungspflege. Das wird Jedem einleuchten, welcher erstens die Geschichte zu Rate zieht und zweitens den faktischen Rechts- und Verwaltungszustand ins Auge fasst.

25. Geschichtlicher Rückblick. Es ist eine unbestreitbare historische Thatsache, dass die protestantische Reformation in keinem europäischen Lande zum Siege gekommen ist auf andrem Wege, als durch das Eintreten der Landesherrn und in den Städten der Obrigkeiten; ebenso kann nicht bestritten werden, dass die Gegenreformation und die Erhaltung des römischen Kirchenwesens in allen katholisch gebliebenen deutschen Territorien nur den Landesherrn bzw. katholischen Obrigkeiten zu verdanken ist. Ebenso fest steht, dass die Christianisierung der Völker erst durch die Regenten, von Konstantin anfangend, durchgesetzt wurde. Die sämtlichen germanischen Stämme sind von den Königen u. s. w. zum Christentum bekehrt worden, gerade so die slavischen, skandinavischen u. s. w. Dass diese Bekehrungen nicht immer mit religiösen Mitteln erfolgten, sondern mit Feuer und Schwert, weiss jeder, der überhaupt von Geschichte etwas weiss. Man kann zugestehen, dass im neunzehnten Jahrhundert vieles entgegensteht, damit religiöse Bewegungen in Deutschland noch die gleiche Wirkung wie im 16. und 17. Jahrhundert haben. Aber keine religiöse Bewegung, auch keine gegen die herrschende Staatsreligion, ist jemals auf andre Weise wirklich unterdrückt worden, als mit Hilfe weltlicher Mittel. Die Albigenser, Waldenser, selbst die Wiedertäufer wurden von der weltlichen Macht — auch die kirchliche Inquisition war wegen der angewandten Mittel nichts andres — unterdrückt; den Arianismus u. s. w. hat nicht die Kirche mit geistlichen Mitteln, sondern der Staat vernichtet. Wo die Staatsgewalt nicht den Henkersknecht macht, zeigt sich überall die „Kirche“ ohnmächtig. Die kleine altkatholische Kirche Hollands und die altlutherische in Preussen bieten heutige Belege; in den Vereinigten Staaten Nordamerikas blühen unter der rechtlichen Glaubensfreiheit eine Masse von Confessionen. Die so blühende christliche Kirche in Afrika, Asien, der Türkei, in Spanien war durch den politischen Mohamedanismus fast vernichtet; Spanien ist durch die Könige wieder christlich und katholisch geworden.

#### 26. Der Zustand in Recht und Verwaltung.

In Deutschland, Österreich-Ungarn, Spanien, Portugal, ja auch in Frankreich trotz der Konfessionslosigkeit des Staats, selbst in Italien mit seiner *chiesa libera in stato libero* sind Kirchen- und Staatswesen verquickt und das war in Deutschland 1870 und bis 1875 noch viel mehr der Fall.

Für das ganze deutsche Reich wurde erst durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875, welches allgemein am 1. Januar 1876 in

Kraft trat, die Beurkundung der Geburten, des Todes und der Ehe, sowie die Eheschliessung von dem Einflusse der Geistlichkeit befreit<sup>1)</sup>. Bis dahin wurden in den wegen einer grössern Zahl von Katholiken für uns allein in Betracht kommenden Gebieten die Personenstandsregister ausschliesslich geführt von Geistlichen und konnte eine Ehe von Katholiken und Evangelischen regelmässig nur geschlossen werden vor einem Geistlichen (Pfarrer) im rechtsrheinischen Baiern, K. Sachsen, Württemberg, G. Hessen (rechtsrheinisch), Oldenburg (ausser Birkenfeld), in Preussen mit Ausnahme des Gebiets des französischen Rechts und der Stadt Frankfurt vor dem 1. Okt. 1874. Nur für das Gebiet des französischen Rechts, d. h. das ganze linke Rheinufer und die rechtsrheinischen preussischen Landgerichtsbezirke Düsseldorf und Elberfeld, Baden (seit dem Ges. v. 21. Dez. 1869), Frankfurt a. M. (Ges. v. 19. Nov. 1850) bestand die obligatorische Civilehe mit der Civilstandsführung allgemein, ausserdem die Nothcivilehe (d. h. die Eheschliessung vor weltlichen Behörden in Fällen, wo dieselbe nach dem Staatsgesetz zulässig, aber ihre Schliessung vor dem Geistlichen nicht zu erlangen war), im K. Sachsen (jedoch nur für gemischte Ehen, Ges. v. 20. Juni 1870), K. Württemberg (Ges. v. 1. Mai 1855).

Man braucht sich nur klar zu machen, welche Gelegenheit die Gesetzgebung dem Geistlichen gab, bei Geburten, Todesfällen, Eheschliessungen seinen Einfluss geltend zu machen. Verweigerungen der Trauung von Altkatholiken sind notorisch in Menge vorgekommen; bei Taufen liess man solche als Pathen nicht zu, verlangte Widerruf u. s. w.

27. Hieran schliesst sich ein anderer Punkt. Die Friedhöfe<sup>2)</sup> sind regelmässig in allen genannten Ländern konfessionelle, im Eigentum der Kirchen (Kirchengemeinden) stehende, wofern nicht nachweislich die Civilgemeinde Eigentümerin ist. Der Pfarrer hat es daher meistens in der Hand, das Begräbnis auf dem Friedhofe zu verweigern. Ist nur ein katholischer im Orte, so kann freilich allenthalben die Beerdigung der Leiche polizeilich erzwungen werden, aber das Begräbnis geht vor sich ohne kirchlichen Akt, und oft weist man dann einen Platz an auf dem für Selbstmörder u. s. w. bestimmten ungeweihten Raum. Wer nun bedenkt, mit welchem bitteren Gefühle die Angehörigen die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, die Einscharrung an einem besondern Platze aufnehmen, mit welchen Unzuträglichkeiten die polizeiliche Dazwischenkunft oft verbunden ist, wie schmerzlich die Versagung des Kirchengeläutes bei Todes-

1) Vgl. Hinschius, Das Reichsges. ü. d. Beurkundung des Personenstandes u. s. w. 2. Aufl. Berl. 1876. Seite 4 ff.

2) Siehe mein Lehrbuch des kath. Kirchenr. 4. Aufl. Giessen 1886 S. 429 fg.

fällen und Begräbnissen empfunden wird, weil dadurch in der Volksanschauung ein Makel an dem Verstorbenen haftet, der begreift die Macht des Klerus, welche in diesem Punkte liegt; der versteht, dass die Angehörigen sich gar leicht die Annectierung von Sterbenden durch den römischen Pfarrer gefallen lassen, ja dass diese von ihnen selbst vielfach herbeigeführt wird. Jeder solcher Fall bietet zu der auf die Masse wirkenden salbungsvollen Redensart, die bekanntlich auch Voltaire in den Mund gelegt wird: „in der römischen Kirche stirbt sichs besser“, Veranlassung. Dazu kommt, dass die Frau, der Mann, Kinder u. s. w. es in der Hand haben, die Leiche des verstorbenen Gatten, der Ehefrau, des Vaters, der Mutter dem römischen Pfarrer zu übergeben, wenn nicht der gegenteilige Wille des Verstorbenen fest steht. Wie leicht es aber ist, solche Personen in Augenblicken, wo der Kranke dem Tode nahe ist, vielleicht schon besinnungslos liegt, mit allen dem Klerus zu Gebote stehenden Mitteln zu bestürmen, wie selten jemand vorsichtig genug ist, diesen seinen Willen festzustellen, bedarf keiner Auseinandersetzung.

28. Von wo möglich noch viel grösserm Einflusse ist die durch die Staatsgesetze geregelte Pflicht der Teilnahme am konfessionellen Religionsunterrichte in allen Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien<sup>1)</sup>. Diese Pflicht bestand und besteht noch in allen genannten Staaten. Kinder altkatholischer Eltern sind daher der Chikane des geistlichen Religionslehrers ausgesetzt. Die Entbindung von der Teilnahme ist bald gar nicht zu erreichen, bald mit den grössten Schwierigkeiten verknüpft. Es wird sich unten zeigen, wie ungenügend in Preussen u. s. w. auch seit 1870 und bis heute durch die Regierung die Freiheit der Eltern in diesem Punkte ermöglicht wurde. Hierzu tritt der Umstand, dass die Schulaufsicht damals fast allgemein nur Geistlichen zustand und noch heute, in Preussen seit 1878 wieder im grössten Umfange Geistlichen gegeben ist. Welcher Mut dazu gehört, vorzugsweise in kleinern Orten, dem Zorne des Seelenhirten sich auszusetzen, sieht jeder sofort ein.

29. Die Abgaben zu kirchlichen Zwecken, welche teils durch Gesetze, teils durch Gewohnheitsrecht in allen genannten Ländern bestehen, soweit das eigentliche Kirchenvermögen kein hinreichendes Einkommen hat, boten ein weiteres riesiges Hindernis für die Ausbreitung der Bewegung. In Preussen sind in einzelnen Provinzen, besonders in Rheinland, Westfalen, Hessen-Nassau, Kirchensteuern hergebracht, die nach den direkten Steuern bemessen werden. Von deren Zahlung an die Römischen wurden entweder die Altkatholiken, obwohl sie von jenen verflucht, von der

1) Vgl. mein Lehrbuch des kath. Kirchenr. S. 600 ff. (3. Aufl.); die 4. (1886) stellt das jetzige Recht dar.

Teilnahme an den Sakramenten u. s. w. ausgeschlossen waren, nicht befreit, oder doch nur unter ganz besondern Umständen, wie sich unten Nr. 183 zeigen wird. Nun waren aber insbesondere in der Rheinprovinz bis zum Gesetze vom 14. März 1880 die Zuschüsse zu den Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse entweder auf den Haushaltsetat der Civildemeinden gebracht, oder wurden den katholischen Einwohnern des Pfarrbezirks auferlegt (Ges. v. 14. März 1845). Die Altkatholiken mussten geradeso zahlen, wie jeder Römische. Die römische Geistlichkeit erhielt aber ausserdem durch den Staat alljährlich grosse Summen; für die Altkatholiken wurde vor dem 1. Januar 1874 kein Heller im Staatshaushaltsetat ausgesetzt. Die in dem Gesetz vom 22. April 1875 verfügte Sperrung der Staatszuschüsse für die römische Kirche hat den Altkatholiken nichts genützt. Wie kärglich und ohne Rücksicht darauf, dass die Altkatholiken fast überall dort, wo überhaupt Zuschüsse notwendig waren, auch zu den römischen Bedürfnissen beitragen mussten, der Staat den Altkatholiken zu Hülfe kam, wird sich zeigen (Nr. 146 ff. 217 ff.). In Baden wurde seit 1. Jan. 1874 ebenfalls eine Summe für die Altkatholiken auf den Staatshaushaltsetat gebracht, deren Ungenügendheit sich zeigen wird (Nr. 179); in Baiern u. s. w. wurde bisher nichts gegeben. Bedenkt man nun, welche Opfer die Altkatholiken bringen mussten, so begreift man, was es heisst, seine altkatholische Überzeugung zu bekennen. Die Synodalrepräsentanz<sup>1)</sup> hat bewiesen, dass die Gemeinden in Preussen bis zum 31. Dez. 1882 (für 4 fehlten noch dazu die Angaben) 480 740 M., in Baden (für eine Anzahl fehlten die Angaben) 173 137 M., in Baiern allein 7 Gemeinden 111 277 M. aufgebracht haben, dass dazu noch von ihnen aufgebracht und durch die Syn.-Repr. verwendet wurden für die Studierenden der Theologie 22 373 M., für Geistliche 40 420 M., eine Pensionskasse für Geistliche mit 13 335 M. (Bestand am 15. Mai 1883), ein Bischofsfond mit 23 622 M. gegründet wurde, überhaupt nachweislich mindestens 1 094 584 M. schon bis zum 4. Juni 1883 aufgebracht worden sind. Einzelne Gemeinden haben schon über 100 000 M. zugesetzt.

30. In diesen Opfern sind nicht enthalten die für Schulen. Die Altkatholiken müssen allenthalben wie jeder Römische zur Unterhaltung der Schulen beitragen, eine Last, welche in Preussen oft eine kolossale ist, dort nämlich, wo die Schulen nicht auf dem Gemeinde-Etat stehen, sondern separat von den Katholiken bzw. Evangelischen unterhalten werden müssen. Wo sie auf dem Gemeinde-Etat stehen, zahlen die Altkatholiken natürlich dafür auch in den Kommunalabgaben. Wo sie eigne Schulen haben,

1) „Allgemeiner Bericht“ in Nr. 1 des „Amtl. Altkath. Kirchenblatts“ 6. Jahrg. vom 4. Juni 1883.

werden diese nur aus ihren eignen Mitteln unterhalten. Wie wenig, oder richtiger gesagt, gar nicht von Seiten der Regierungen ihnen entgegen gekommen wurde, wird dargethan werden (Nr. 221 ff.).

31. Die Kirchen waren von vornherein den Altkatholiken durch die römischen Bischöfe verschlossen, bis das Gesetz in Baden (15. Juni 1874), Preussen (4. Juli 1875), also nach vier bezw. fünf Jahren, den Mitgebrauch ihnen ermöglichte. Es wird aktenmässig klargestellt werden, dass die Ausführung nicht blos sehr entfernt war von Begünstigung, sondern vielfach geradezu benutzt wurde, um mit oder ohne Absicht sie zu schädigen (Nr. 201 ff.).

32. In Baden und Preussen führte der Konflikt der Staats- und Kirchengewalt zu einer Reihe von Gesetzen, welche man als Kampfgesetze zu bezeichnen sich gewöhnt hat. Diese Gesetze haben dem Ultramontanismus thatsächlich genützt; die Gründe sollen klargelegt werden. Für die Altkatholiken haben diese Gesetze, wie sich zeigen wird (Nr. 153 f.), nicht nur keinen Nutzen herbeigeführt, sondern sie boten ein stehendes Hindernis für deren freie Bewegung.

33. In Baiern hat die Regierung niemals die Altkatholiken in irgend einer Art gestützt, nie mehr gethan, als sie thun musste, wohl aber redlich das Ihrige gethan, dieselben niederzubaluten.

34. Blicken wir auf Österreich, so findet das, was über den Civilstand, die Eheschliessung, das Begräbnis und die Friedhöfe, den Religionsunterricht und die Schulaufsicht, die Abgaben zu kirchlichen Zwecken, die Versagung der Kirchen gesagt ist, in noch erhöhtem Masse statt.

Es ist unzweifelhaft, dass in Österreich rücksichtslos und konsequent, in Baiern thatsächlich, die Staatsregierung alles gethan hat, wodurch die altkatholische Bewegung positiv geschädigt werden konnte, dass aber auch seitens der Regierungen in Baden und Preussen in einer Weise verfahren wurde, welche teils geeignet war, positiv zu schädigen, teils auf Tritt und Schritt zu hemmen. Der Ultramontanismus hat es nur diesen Regierungen zu verdanken, dass die altkatholische Bewegung noch keine denselben vernichtende numerische Macht entwickeln konnte. Um diese Behauptung zu beweisen, muss ohne Scheu und Schminke die folgende Darstellung sich über alles Thatsächliche ausbreiten. Damit aber nicht etwa auch nur der Gedanke auftauche, als sei meine Ansicht oder Absicht jemals gewesen, den Altkatholicismus als politische Angelegenheit, oder als Staatssache anzusehen, verweise ich auf die Erörterung in Nr. 126 ff. und 154, welche den Beweis liefert, dass ich niemals vom Staate ein andres verlangt habe und noch heute nichts von ihm begehre, als Hinwegräumung der Hindernisse, welche der Freiheit des

Gewissens durch die bestehenden Gesetze entgegenstehen, entweder, soweit das nötig ist, im Wege des Gesetzes, oder, soweit das rechtlich zulässig ist, durch Handlungen der Verwaltung. Es wird sich zeigen, dass dieser Standpunkt überhaupt der Standpunkt der Altkatholiken war und ist, dass alle gegenteiligen Anschauungen und Absichten nimmermehr dem Altkatholicismus untergeschoben werden können, sondern nur einzelnen Personen angehörten und angehören.

#### Viertes Kapitel.

#### Die Entwicklung bis zum Kongress von München in Deutschland, Österreich u. s. w.

##### I. Die Verkündung und Durchführung der Vatikanischen Dekrete.

###### 35. Erzdiözese Köln.

Der Erzbischof Paul Melchers forderte in seinem Fastenhirtenbriefe, Köln, am Sonntag Septuagesima 1869 (Kirchlicher Anzeiger der Erzdiözese Köln 1869 Nr. 3) „im Hinblick auf das grosse Ereignis, welches in der auf den 8. Dezbr. des laufenden Jahres ausgeschriebenene Kirchen-Versammlung uns bevorsteht“, zum Gebet auf mit den Worten: „Rufet an den h. Geist, dass Er segne die bereits begonnenen Vorarbeiten zu dieser grossen Versammlung, wozu die Hirten und Lehrer der h. Kirche aus allen Ländern des Erdkreises in Rom zusammenkommen werden, um gemeinschaftlich zu berathen und unter dem der h. Kirche für alle Zeiten verheissenen Beistande des h. Geistes zu beschliessen, was nöthig und heilsam ist, um die reine Lehre unseres göttlichen Heilandes vor jedem Irrthum sicher zu stellen“ u. s. w. Am 27. Mai (Kirchl. Anzeiger Nr. 11) folgte eine neue Aufforderung zur Gewinnung des Ablasses, am 10. Sept. (Anzeiger Nr. 18) verkündete er den Fuldaer Hirtenbrief vom 6. Sept., am 15. Nov. (Anzeiger Nr. 22) einen Abschiedshirtenbrief, der beginnt: „Der Zeitpunkt nahet heran, wo alle Oberhirten der kath. Kirche auf den Ruf des h. Vaters in der Hauptstadt der Christenheit am Grabe der Apostelfürsten (?) in St. Peters-Dom versammelt sein werden, um nach dem Vorbilde des ersten apostolischen Konzils zu Jerusalem im heil. Geiste zu berathen und zu beschliessen“ . . . „Denn eine allgemeine Kirchenversammlung ist nicht blos ein Organ des unfehlbaren Lehramts, wodurch der hl. Geist, der Geist der Wahrheit zu uns redet“; er werde am 28. d. Mts. abreisen. Am 9. Febr. 1870 (Anzeiger Nr. 4, Beilage) wendet er sich gegen die Agitation infolge der in der „Augsb.

Allg. Ztg.“ „veröffentlichten Erklärung hinsichtlich des Antrages auf dogmatische Definition der päpstl. Unfehlbarkeit“ und ermahnt, „eingedenk der Hirtenworte“ der deutschen Bischöfe vom 6. Sept. ruhig zu sein, verweist auf den „von der Mehrzahl deutscher Bischöfe in derselben Angelegenheit an den h. Vater gerichteten und wider ihren Willen zur Öffentlichkeit gebrachten Antrag“, vertröstet auf die Verheissungen des Heilandes, „welcher seiner Kirche den Beistand des h. Geistes für alle Zeiten versprochen und ihr ein unfehlbares Lehramt gegeben hat.“

Derselbe Erzbischof hatte gegen das decretum de Romano Pontifice auf dem Konzil folgende Bemerkungen<sup>1)</sup> gemacht:

„Betreffs des Anhangs über die zu definirende Unfehlbarkeit des Papstes bin ich zwar durchaus geneigt zu glauben, dass Gott nie zugebe, dass sein Vikar auf Erden, der das oberste Amt und Gewalt hat zu lehren und die Kirche zu regieren, von dem Wege der Wahrheit abirre, so oft er seines Amtes waltend die ganze Kirche belehrt über Sachen des Glaubens und der Sitten, und ich erkenne bereitwilligst an und räume ein, dass solchen Dekreten und Urtheilen des Papstes alle Gläubigen wahren und aufrichtigen Gehorsam schulden. Aber ich kann der beantragten Definition der Unfehlbarkeit des Papstes nicht zustimmen aus verschiedenen Gründen und zwar erstens, weil ich nicht überzeugt bin, dass sie nöthig sei. Nie war die Autorität des päpstlichen Stuhls im lehren und urtheilen höher als jetzt. Ohne Nothwendigkeit aber neue dogmatische Definitionen schaffen war man bisher in der kathol. Kirche nicht gewohnt und nützt nicht. Dann wird über die päpstl. Unfehlbarkeit noch unter den Theologen gestritten, und viele gelehrte und rechtgläubige Männer halten jene dogmatische Definition für unmöglich sowohl wegen schwerer aus verschiedenen geschichtlichen Thatsachen und mehreren Aussprüchen der heil. Väter obwaltenden Schwierigkeiten, welche beweisen, dass eine einmüthige und allgemeine Übereinstimmung bezüglich dieser Ansicht niemals in der Kirche vorhanden war, als auch wegen der Schwierigkeit, dieselbe so zu definiren, dass nicht für sehr viele Zweifel

1) Sie sind lateinisch gedruckt bei Friedrich, Documenta II. S. 225. Dass sie von Melchers sind, weiss ich aus dem mir von dem damaligen Prof. Dr. Sal. Mayer zum Gebrauche übergebenen — Mayer war Theolog des Kardinals auf dem Konzil — Exemplare des Kard. Schwarzenberg, der eigenhändig den Namen beigeschrieben hatte. Nach diesem Exemplare hat Friedrich durch mich die Notizen erhalten. Eine gute deutsche Übersetzung steht auch im „Rhein. Merkur“ 1871 Seite 510; ich fand aber für nötig, mich noch genauer an den Wortlaut des Originals zu halten. Die gesperrt gedruckten Worte sind im Original nicht gesperrt gedruckt; es war dies nötig, um den Nichtfachmann aufmerksam zu machen.

und Streitfragen über die Auslegung und die Anwendung derselben auf die einzelnen früheren und zukünftigen Fälle Raum bleibe. Ferner entbehren viele der zur Annahme der Ansicht von der päpstl. Unfehlbarkeit Geneigten einer so festen und sichern Überzeugung, wie sie nöthig ist, um diese Ansicht ohne schwere Schuld allen Gläubigen als die bei Strafe der ewigen Verdammung zu glauben vorschreiben und auflegen zu können. Es ist also gar nicht zu hoffen, dass diese Definition mit Einstimmigkeit beschlossen werde; es kann im Gegentheil nicht bezweifelt werden, dass ein grosser Theil der Bischöfe der vorgelegten Definition widersprechen werde. Bisher war es aber in der Kirche Gottes niemals Sitte, noch wurde es für Recht gehalten, neue dogmatische Definitionen zu schaffen ohne einmüthige — mindestens moralische — Zustimmung aller Bischöfe, die im Concil sitzen. Deshalb erachte ich und bitte dringend, dass von der Discussion dieser Ansicht im gegenwärtigen Concil durchaus Abstand genommen werde, auf dass nicht durch die Discussion der grosse Zwiespalt unter den Vätern sich offenbare und daraus dem Ansehen des vatikanischen Concils schwerer Nachtheil entstehe. Endlich halte ich die Definition von der Unfehlbarkeit des Papstes in der Gegenwart für höchst unzweckmässig aus folgenden Gründen:

1. weil für viele Gläubigen, besonders in Gegenden gemischten Bekenntnisses im Orient und Occident, wo diese Meinung bisher nicht angenommen, ja sogar unbekannt war, durch eine solche dogmatische Definition die grössten Gefahren des Schisma oder des Abfalls vom Glauben entsteht, indem sie in derselben eine Abänderung der Religion und eine Änderung der Grundlage (des Fundamentes) derselben zu erblicken glauben würden;
2. weil für viele noch von der Kirche getrennte aber zur Rückkehr in dieselbe geneigte Christen daraus schwere Verwirrung und solche Abneigung gegen die Kirche entstehen würde, dass sie mehr als je ihr entfremdet würden;
3. weil in vielen Gläubigen diese dogmatische Definition die Liebe und Ergebenheit gegen den h. Stuhl, von der sie jetzt beseelt sind, keineswegs vermehren, sondern vielmehr vermindern und schwächen würde.

Aus diesen Gründen bitte und beantrage ich von der Discussion und Definition der Unfehlbarkeit des Papstes gänzlich Abstand zu nehmen, oder, wenn das nicht beliebt, einige ganz gelehrte Männer sowohl von den Anhängern als Gegnern der Definition, auszuwählen und zu beauftragen: die in Rede stehende Frage nach beiden Seiten aufs genaueste gründlichst zu untersuchen und zu beleuchten und die Gründe und (documenta) Zeugnisse vollständig auseinander zu setzen,

damit die Erkenntniss der Wahrheit allen einleuchtend werde, und sodann, sei es auf dem nächsten Concil, sei es in einer künftigen Zeit, wenn das gegenwärtige Concil so lange dauern sollte, von neuem vorzulegen.

Da aber in jüngster Zeit infolge der ungerechten und ungezügelter Angriffe einiger Professoren und vieler Tagesblätter gegen das Ansehen des h. Stuhls einige Zügelung und Vorsichtsmassregel nöthig scheint, wünsche ich, dass zu cap. XI an passender Stelle ein Zusatz oder Kanon gefügt werde, wodurch definiert wird: „Der Papst habe die höchste Autorität zu lehren und zu urtheilen über Sachen des Glaubens und der Sitten, und seinen Dekreten und Urtheilen schulden alle Gläubigen wahren und aufrichtigen Gehorsam.“

Wer hätte für möglich gehalten, dass dieser Mann nach solchen Worten, nachdem er am 13. Juli mit placet juxta modum, d. h. unter Annahme des von ihm gemachten Antrags gestimmt und sich von der Sitzung des 18. Juli ferngehalten hatte, sich selbst bis zu dem Grade verleugnen und alle seine richtigen Worte Lügen strafen würde, um den eigentlichen Sturmbock abzugeben und die schwere Schuld, von der seine Konzilsworte sprechen, auf sich zu laden? Am 21. Juli abends in sein Palais zurückgekehrt, verkündete er schon am 24. Juli 1870 das neue Dogma von der Kanzel des Domes herab<sup>1)</sup>, liess in Nr. 15 des „Kirchl. Anzeigers“ vom 1. August 1870 die Const. des 18. Juli lateinisch abdrucken und bekundete seinen neuen Glaubenseifer durch einen Erlass vom 16. August 1870 an seinen Klerus gegen den Rheinischen Merkur, zu dem er sich auch als früher zur „Minorität im Konzil“ gehörig verpflichtet fühlte; er bestritt demselben den katholischen Charakter, indem er mit der Redensart: „wo Petrus, da ist die Kirche“ um sich warf<sup>2)</sup>. Nachdem er so die ihn störende Stimme kalt gestellt zu haben glauben mochte, ging er ans Werk in Fulda. Von dort heimgekehrt erliess er nach der Verkündung des Fuldaer „Hirtenbriefs“ einen solchen<sup>3)</sup> vom 10. Sept. 1870, worin er Klerus und Geistlichen „über das vatikanische Konzil einige nähere Mittheilungen“ zu geben er-

1) „Köln. Volksztg.“ 1870 Nr. 206. 2. Blatt.

2) Erlass vom 16. August 1870 in Beilage zu Nr. 16 des „Kirchl. Anzeigers“. Siehe dagegen „Rhein. Merk.“ Nr. 27 v. 1870 (S. 261 ff., bes. S. 263 fg.), der eine drastische Beleuchtung der Wahrheitsliebe oder besser Fahnenflucht jenes „Hirten“ enthält. — Herr v. Ketteler und das Ordinariat zu Münster liessen sofort den Erlass in ihren Amtsblättern abdrucken.

3) Abgedruckt in Nr. 19 des „Kirchl. Anzeigers“ vom 1. Okt. 1870; der Fuldaer Hirtenbrief ist in Nr. 18 das. vom 15. Sept. gedruckt. Wir verweisen auf die Artikel des „Rhein. Merkur“ 1870 Seite 281 fg., 325 ff., 336 ff., welche dessen Richtigkeit und das Benehmen des Erzbischofs ins rechte Licht stellen. Das Belobungsbreve Pius IX. für den Hirtenbrief ist in Nr. 22 des „Kirchl. Anzeigers“ v. 15. Novbr. lateinisch und deutsch veröffentlicht.

klärt, die von einer solchen Unverfrorenheit zeugen, dass er gar keinen Anstand nimmt, den alten Satz: „was immer, was überall, was von allen geglaubt worden ist, ist Dogma“, einfach für unanwendbar zu erklären und die Fabrikation von Dogmen zu rechtfertigen. Als richtiger Vikar des Unfehlbaren strebte er dahin, durch ein recht schroffes Vorgehen die beiden Zwecke: in Rom das Andenken an seine Opposition zu verwischen und in Wohlwollen zu verwandeln, den Klerus zum willen- und gewissenlosen Diener zu machen, in Kürze zu erreichen. Mit Heisshunger stürzte er sich auf die ihm längst verhasste Bonner theologische Fakultät. Die Professoren der katholischen Theologie Hilgers, Dieringer (zugleich Domkapitular), Reusch und Langen, sowie der (geistliche) Professor der Philosophie Knoodt und der (geistliche) Privatdozent der deutschen Sprache Dr. Birlinger in Bonn erhielten folgende Zuschrift (von Dieringer „Steckbrief“ benannt):

Indem wir Ew. Hochwürden nachstehend ein Formular zu einer Erklärung über die jüngst erlassenen Glaubensdecrete des Vaticanischen allgemeinen Concils zugehen lassen, ersuchen wir Sie, diese Erklärung mit Ihrer Unterschrift zu versehen und dieselbe binnen dreien Tagen nach Empfang des Gegenwärtigen an uns einzusenden.

Köln den 20. September 1870. Der Erzbischof von Köln.

In Abwesenheit und besonderem Auftrag der  
Weihbischof und General-Vicar Baudri.

Ego infrascriptus hisce declaro, me ss. Concilii Vaticani decretis omnibus et singulis de fide catholica et de ecclesia Christi et in specie constitutioni de primatu et de infallibili Romani Pontificis magisterio in sessione publica quarta die 18. Julii a. e. editae sincero animo et fidei obsequio assentire, simulque promitto, me in docendo tam publice quam privatim doctrinam per illa decreta et istam constitutionem definitam fideliter esse secuturum.

Professor Reusch antwortete:

Hochwürdigster Herr Erzbischof! Gnädigster Herr! Das Schreiben Ew. Erzbischöflichen Gnaden vom 20. Sept. ist mir erst am 28. nach meiner Rückkehr von einer Ferienreise eingehändigt worden. Die demselben beigelegte Erklärung bedauere ich ohne meine Unterschrift an Ew. Erzb. Gnaden zurücksenden zu müssen, weil ich einerseits von dem ökumenisch-conciliaren Charakter der am 18. Juli promulgirten Decrete nicht überzeugt bin, andererseits die auch von dem erzbischöflichen Stuble anerkannten und für mich bindenden Statuten der hiesigen katholisch-theologischen Facultät mir die Ablehnung der Unterzeichnung zu gebieten scheinen.

In § 26 dieser Statuten wird bestimmt, dass jeder Docent der Facultät vor dem Beginne seiner Vorlesungen das Tridentinische Glaubensbekenntniss in die Hände des Decans in Gegenwart der



übrigen ordentlichen Facultäts-Mitglieder abzulegen habe und dass darüber ein Protoçoll an das Ministerium und an den erzbischöflichen Stuhl eingesendet werden solle. Diesem Paragraphen entsprechend habe ich dreimal, nach meiner Habilitation als Privatdocent und nach meiner Ernennung zum ausserordentlichen und zum ordentlichen Professor die Professio fidei Tridentina abgelegt. Mit Rücksicht auf die danach auch dem Staate gegenüber übernommene eidliche Verpflichtung gemäss dem Tridentinischen Glaubensbekenntniss zu lehren, würde ich meine Amtspflicht zu verletzen glauben, wenn ich eine an neue, in jenem Glaubensbekenntnisse nicht enthaltene Lehrnormen mich bindende Erklärung unterzeichnete, welche mir auf einem andern als dem durch die Statuten vorgezeichneten Wege vorgelegt wird.

Ew. Erzbischöflichen Gnaden gehorsamster

Bonn, 30. Sept. 1870.

Reusch.

Prof. Langen beschränkte sich in der Antwort vom 28. Sept. auf die knappe Weigerung aus den im § 26 der Fakultätsstatuten liegenden Gründen. Prof. Knoodt und Dr. Birlinger lehnten ebenfalls ab.

An Reusch und Langen erging mit Frist von 10 Tagen zur Unterwerfung ein wesentlich gleichlautender Erlass des Inhalts:

Aus der Erwiderung Ew. Hochwürden vom 30. Sept. c. habe ich mit schmerzlichem Bedauern ersehen, dass Sie es abgelehnt haben, die von Ihnen durch meine Zuschrift vom 20. v. M. verlangte zustimmende Erklärung zu den jüngst erlassenen Glaubensdecreten des Vaticanischen allgemeinen Concils abzugeben. Nicht minder schmerzlich hat es mich berührt, aus der Begründung dieser Ablehnung zu entnehmen, wie unrichtig Sie Ihre Stellung zur Kirche und zu Ihrem Erzbischof in einer rein kirchlichen Angelegenheit auffassen.

Diese Begründung ist aber auch in keiner Weise zutreffend. Es kann Ihnen nicht unbekannt sein, dass Sie als katholischer Priester und als Lehrer der katholischen Theologie die Pflicht haben, auch die im Tridentinischen Glaubensbekenntniss nicht ausdrücklich enthaltenen katholischen Glaubenslehren, zumal nachdem das unfehlbare Lehramt der Kirche, wie in dem vorliegenden Falle, sie als solche erklärt hat, ohne Weiteres und selbst auch auf Grund des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses zu glauben und zu lehren, und dass auch Ihr Erzbischof nach der katholischen Kirchenverfassung das Recht hat, von Ihnen über Ihren Glauben und über Ihre Lehre Rechenschaft zu fordern.

Jene Pflicht und dieses Recht wird aber auch selbst durch die Statuten der katholisch-theologischen Facultät, auf welche Sie Ihre Ablehnung gründen wollen, anerkannt. Denn im § 3 jener Statuten ist festgesetzt, dass das Verhältniss der katholisch-theolo-

gischen Facultät zur katholischen Kirche sich aus ihrer Bestimmung ergebe und im Allgemeinen der Analogie des kanonischen Rechts folge. Sodann heisst es ferner in § 4 derselben Statuten, dass die katholisch-theologische Facultät überhaupt, soweit die katholische Kirche an der Wirksamkeit derselben betheilt sei, unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs stehe und dass diese Aufsicht sich auch auf die einzelnen Mitglieder der Facultät in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche erstrecke.

Ew. Hochwürden wollen hieraus ersehen, dass Ihre Einreden gegen die von mir geforderte Erklärung über die jüngst erlassenen Glaubensdecrete des Vaticanischen allgemeinen Concils unbegründet sind.

Indem ich Sie demnach nochmals auffordere, binnen zehn Tagen von heute ab, das anbei zurückfolgende Formular zu jener Erklärung von Ihnen unterzeichnet mir vorzulegen, gebe ich mich der Hoffnung hin, dass Sie dieser Aufforderung in schuldigem Gehorsam gegen die Kirche und Ihren Erzbischof nachkommen werden, sehe mich aber zugleich durch mein Oberhirtenamt verpflichtet, Ihnen andurch peremptorisch zu eröffnen, dass falls Sie dieser Aufforderung in der gestellten Frist nicht entsprechen sollten, ich zumal in Berücksichtigung Ihrer Betheiligung an früheren Kundgebungen in derselben Angelegenheit mich genöthigt finden würde, die Ablehnung jener zustimmenden Erklärung als eine Verweigerung der den dogmatischen Decreten des Vaticanischen allgemeinen Concils schuldigen Unterwerfung und Glaubenszustimmung anzusehen und zu behandeln und demgemäss zunächst Ihre kanonische Mission zum katholisch-theologischen Lehramt, sowie Ihre Befugniss zur Ausübung anderweitiger priesterlicher Functionen bis auf Weiteres zu suspendiren. Ich will aber das Vertrauen noch nicht aufgeben, dass Sie der schweren Verantwortung, welche Ihr Beharren auf dem betretenen Wege nach sich ziehen würde, eingedenk sein und weder der Kirche Gottes und unserer Erzdiocese insbesondere das grosse Aergerniss der Auflehnung eines Lehrers der katholischen Theologie gegen die Glaubensdecrete eines allgemeinen Concils, noch auch mir den Schmerz bereiten werden, wegen eines solchen Vergehens nach Vorschrift der heiligen Kanones gegen Sie einschreiten zu müssen. In dieser Hoffnung bitte ich den Allgütigen, dass er Sie mit seiner Gnade erleuchten und stärken wolle.

Köln, 8. Oct. 1870. Der Erzbischof von Köln † Paulus.

Darauf antwortete Reusch:

Hochwürdigster Herr Erzbischof! Gnädigster Herr!

Nach reiflicher Ueberlegung glaube ich Ew. Erzbischöflichen Gnaden mit Bezug auf das oberhirtliche Schreiben vom 8. d. M. Folgendes gehorsamst vortragen zu müssen.

Es ist mir allerdings nicht unbekannt, dass ich als katholischer Priester und als Lehrer der katholischen Theologie die Pflicht habe, auch die im Tridentinischen Glaubensbekenntniss nicht ausdrücklich enthaltenen katholischen Glaubenslehren zu glauben und zu lehren, und dass mein Erzbischof das Recht hat, von mir über meinen Glauben und meine Lehre Rechenschaft zu fordern. Ich habe dieses auch in meinem Schreiben vom 30. Sept. mit keinem Worte bestritten. Ich habe mir nur erlaubt, meine Ablehnung der Unterzeichnung der mir von Ew. Erzbischöflichen Gnaden vorgelegten Erklärung an zweiter Stelle durch die Hinweisung darauf zu motiviren, dass mir die Statuten der katholisch-theologischen Facultät einen andern als den von Ew. Erzbischöflichen Gnaden eingeschlagenen Weg vorzuschreiben schienen. Es scheint mir auch jetzt noch, dass durch die von Ew. Erzbischöflichen Gnaden angezogenen Paragraphen 3 und 4 der Statuten das Einschlagen eines dem § 26 entsprechenden Verfahrens nicht ausgeschlossen wird, zumal in § 4, 2. 3 für alle die Mitglieder der Facultät als solche und als katholische Geistliche betreffenden Massnahmen des erzbischöflichen Stuhles die Cooperation des Ministeriums ausdrücklich vorausgesetzt wird. Ich habe demgemäss, um mich gegen den Vorwurf einer Verletzung der Statuten von meiner Seite sicher zu stellen, dem Herrn Universitäts-Curator von meiner diesfallsigen Correspondenz mit Ew. Erzbischöflichen Gnaden abschriftlich Kenntniss gegeben. Mit Rücksicht darauf, dass Ew. Erzbischöfliche Gnaden meine auf die Statuten basirte Einrede als unbegründet bezeichnen und nicht berücksichtigen zu wollen erklären, erlaube ich mir aber, in nicht amtlicher Weise mit der gehorsamsten Bitte um wohlwollende Beachtung Ew. Erzbischöflichen Gnaden folgendes Weitere vorzutragen.

Ew. Erzbischöfliche Gnaden haben den Satz, mit welchem ich an erster Stelle die Nicht-Unterzeichnung der mir vorgelegten Erklärung motivirt habe, — „weil ich von dem ökumenisch-conciliaren Character der Decrete vom 18. Juli nicht überzeugt bin,“ — mit Stillschweigen übergangen. Ich glaube aber meinerseits des „Vergehens der Auflehnung gegen die Glaubensdecrete eines allgemeinen Concils“ durch die Nicht-Unterzeichnung der mir vorgelegten Erklärung mich nicht schuldig zu machen, so lange ich nicht davon überzeugt bin, dass die Decrete vom 18. Juli als Glaubensdecrete eines allgemeinen Concils angesehen werden müssen. Indem ich mich bereit erkläre, meine desfallsigen, von vielen namhaften Theologen und Kanonisten getheilten Bedenken Ew. Erzbischöflichen Gnaden zur Prüfung vorzulegen, erlaube ich mir für jetzt nur auf die Thatsache hinzuweisen, dass die Decrete vom 18. Juli bis jetzt von manchen Bischöfen nicht als Entscheidungen des unfehlbaren Lehramtes der Kirche verkündet worden sind und dass meines Wissens

noch kein anderer Bischof von den Priestern und den Lehrern der Theologie eine solche schriftliche Erklärung verlangt hat, wie sie Ew. Erzbischöfliche Gnaden mir und einigen meiner Collegen unter Festsetzung eines kurzen Termins und Androhung kirchlicher Strafen vorgelegt haben.

Hochwürdigster Herr! Seit ich vor mehr als zwanzig Jahren von dem hochseligen Herrn Cardinal von Geissel die heiligen Weihen empfangen, habe ich mir weder von diesem noch von Ew. Erzbischöflichen Gnaden hinsichtlich meines priesterlichen Wandels einen Tadel zugezogen. Ich würde es gewiss schmerzlich empfinden, und es würde in der Erzdiocese und über deren Grenzen hinaus Aufsehen erregen, wenn Ew. Erzbischöfliche Gnaden kirchliche Censuren, welche wegen grober geistlicher Vergehen verhängt zu werden pflegen gegen mich aussprechen wollten, weil ich Bedenken äussere, welche von sehr vielen ihrer Kirche treu ergebenden Katholiken geistlichen und weltlichen Standes getheilt werden. — Ich bin während einer fast sechszehnjährigen Lehrthätigkeit nach bestem Vermögen bemüht gewesen, die Theologie-Studierenden in das rechte kirchliche und wissenschaftliche Verständniss des Alten Testaments einzuführen, und habe in meinen öffentlichen Vorträgen über die biblische Schöpfungsgeschichte von Studierenden aller Facultäten die heilige Schrift und wichtige Wahrheiten des Christenthums gegen weit verbreitete und gefährliche Missdeutungen, — ich darf annehmen, nicht ohne Erfolg, — vertheidigt. Es würde mich tief schmerzen und in weiten Kreisen Aufsehen erregen, wenn meine akademische Wirksamkeit lediglich darum unterbrochen werden sollte, weil ich hinsichtlich eines Lehrpunktes eine Erklärung zu unterzeichnen Bedenken trage, welchen zu berühren und dem zu „widersprechen“, — und nur dieses untersagt strenge genommen die Bulle vom 18. Juli, — ich in meinen Vorlesungen gar nicht in die Lage komme. Ich würde aber, sollten Ew. Erzbischöfliche Gnaden sich durch diese vertrauensvoll vorgebrachten Erwägungen nicht bestimmen lassen, von den mir angedrohten Massnahmen abzusehen, die Schuld des dadurch entstehenden Aergernisses nicht mir zuschreiben können, denn ich glaube durch meine amtliche Stellung verpflichtet zu sein, die Unterzeichnung einer Erklärung abzulehnen, welche mir nicht auf dem ordnungsmässigen Wege vorgelegt wird, und ich würde gegen mein Gewissen handeln, wenn ich dieselbe unterzeichnete, ohne die Ueberzeugung gewonnen zu haben, dass ich den Decreten vom 18. Juli dieselbe Glaubenzustimmung schulde, mit welcher ich mich zu allen katholischen Glaubenslehren, insbesondere, gemäss der Professio fidei Tridentina, zu den von allgemeinen Concilien definirten, mit Herz und Mund freudig bekenne und mit Gottes Gnade bis zu meinem Lebensende bekennen werde.

Indem ich Ew. Erzbischöfliche Gnaden nochmals um eine wohlwollende Berücksichtigung des vertrauensvoll Vorgetragenen inständigst bitte, verharre ich in tiefster Ehrfurcht als Ew. Erzbischöflichen Gnaden gehorsamster

Bonn, 16. Oct. 1870.

Reusch.

Es kam nunmehr das Verbot für Reusch das Lehramt auszuüben in folgendem Erlasse:

Nachdem ich durch öffentliche Nachrichten und andere glaubwürdige Mittheilungen über das Verhalten Ew. Hochwürden bezüglich der von dem Vaticanischen allgemeinen Concil erlassenen Glaubensdecrete mich veranlasst gefunden hatte, durch eine Zuschrift vom 20. Sept. c. von Ihnen die Erklärung zu verlangen, dass Sie den Decreten dieses Concils de fide catholica et de ecclesia Christi, insbesondere aber der in der vierten öffentlichen Sitzung desselben vom 18. Juli d. J. erlassenen Constitution mit aufrichtigem Herzen und mit dem Gehorsam des Glaubens zustimmen und sowohl beim öffentlichen als beim Privatunterricht der durch jene Decrete und diese Constitution definirten Lehre treu folgen würden: haben Sie in Ihrer Erwiderung vom 30. Sept. c. jene Erklärung mit dem Bemerkten abgelehnt, dass Sie einerseits von dem ökumenisch-conciliaren Charakter der am 18. Juli c. promulgirten Decrete nicht überzeugt seien, andererseits aber auch die Statuten der dortigen katholisch-theologischen Facultät Ihnen die Ablehnung jener Erklärung zu gebieten schienen, indem Sie mit Rücksicht auf die auch dem Staate gegenüber übernommene eidliche Verpflichtung, gemäss dem Tridentinischen Glaubensbekenntnisse zu lehren, Ihre Amtspflicht zu verletzen glauben würden, wenn Sie eine an neue, in jenem Glaubensbekenntnisse nicht enthaltene Lehrnormen Sie bindende Erklärung unterzeichneten, welche Ihnen auf einem andern als dem durch die Statuten vorgezeichneten Wege vorgelegt würde.

In meiner Erwiderung vom 8. v. M. habe ich nicht umhin gekonnt, Ihnen meinen tiefen Schmerz sowohl über die Ablehnung jener Erklärung wie über die von Ihnen kundgegebene unrichtige Auffassung Ihrer Stellung zur Kirche und zu Ihrem Erzbischof in einer rein kirchlichen Angelegenheit auszusprechen und Ihnen vorzuhalten, dass Sie als katholischer Priester und als Lehrer der katholischen Theologie die Pflicht haben, auch die im Tridentinischen Glaubensbekenntnisse nicht ausdrücklich enthaltenen katholischen Glaubenslehren, zumal nachdem das unfehlbare Lehramt der Kirche, wie in dem vorliegenden Falle, sie als solche erklärt habe, ohne Weiteres und selbst auch auf Grund des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses zu glauben und zu lehren; dass ferner auch Ihr Erzbischof nach der katholischen Kirchenverfassung das Recht habe, von Ihnen über Ihren Glauben und über Ihre Lehren Rechenschaft

zu fordern, und dass jene Pflicht und dieses Recht auch selbst durch die Statuten der katholisch-theologischen Facultät in den §§ 3 und 4 anerkannt werde. Gleichzeitig wurde Ihnen peremptorisch eröffnet, dass, falls Sie die verlangte Erklärung binnen einer Frist von zehn Tagen mir nicht vorlegten, die Ablehnung jener Erklärung, zumal in Berücksichtigung Ihrer Betheiligung an andern Kundgebungen in derselben Angelegenheit, von mir als eine Verweigerung der den dogmatischen Decreten des Vaticanischen allgemeinen Concils schuldigen Unterwerfung und Glaubenszustimmung angesehen und behandelt und demgemäss zunächst Ihre kanonische Mission zum katholischen theologischen Lehramte und Ihre Befugniss zur Ausübung anderweitiger priesterlicher Functionen bis auf Weiteres von mir suspendirt werden müssten. Ausserdem habe ich nicht unterlassen, Sie aufmerksam zu machen auf die schwere Verantwortung, welche ein Beharren auf dem betretenen Wege nach sich ziehen würde, und zugleich das Vertrauen ausgesprochen, dass Sie weder der Kirche Gottes und unserer Erzdiocese insbesondere das Aergerniss der Auflehnung eines Lehrers der katholischen Theologie gegen die Glaubensdecrete eines allgemeinen Concils, noch auch mir den Schmerz bereiten würden, wegen eines solchen Vergehens nach Vorschrift der heiligen Canones gegen Sie einschreiten zu müssen.

In diesem Vertrauen habe ich mich jedoch durch die Erwiderung Ew. Hochwürden vom 16. v. M. getäuscht gefunden. In derselben verweigern Sie nochmals jene Erklärung, indem Sie wiederum hervorheben, dass Sie von dem ökumenisch-conciliaren Character der Decrete vom 18. Juli c. nicht überzeugt seien, obgleich ein solcher Zweifel keine Berechtigung hat, nachdem das Vaticanische Concil als ein ökumenisches berufen und die von demselben in der Sitzung vom 18. Juli c. erlassenen Decrete als solche von fast allen Bischöfen des Erdkreises angenommen und vom Papste bestätigt sind. In derselben Erwiderung suchen Sie auch von Neuem auszuführen, dass Sie die dogmatischen Decrete des Vaticanischen allgemeinen Concils nicht als Lehrnorm befolgen dürften, wenn nicht hierzu vorher die Zustimmung der Staatsbehörde ertheilt sei, obgleich Christus das Bekenntniss seiner Lehre von der Zustimmung der Staatsgewalt nicht abhängig gemacht hat. Ebenso wenig finde ich die Mittheilung der zwischen Ihnen und Ihrem Erzbischof geführten Correspondenz an die staatlichen Behörden dadurch gerechtfertigt, dass Sie glauben, Sie dürften nach den Statuten der katholisch-theologischen Facultät mit Ihrem Erzbischof in vorliegender rein kirchlichen Angelegenheit nicht unmittelbar correspondiren, obgleich selbst jene Statuten dem Erzbischof das geistliche Aufsichts- und Visitationsrecht, in Ausübung dessen ich von Ihnen Rechenschaft über Ihren Glauben und Ihre Lehre gefordert habe, ohne eine solche Einschränkung zugestehen,

und ausserdem auch die Verfassungsurkunde der katholischen Kirche die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückgegeben hat.

Da nun mein Hirtenamt mir die Pflicht auflegt, dafür Vorsorge zu treffen, dass der junge Klerus der Erzdiocese nur von solchen Lehrern in der Theologie unterrichtet werde, deren kirchliche Gesinnung und Glaubensstreue keinem Zweifel unterliegt, ich aber nach den vorliegenden offenkundigen Thatsachen und den seitherigen Verhandlungen annehmen muss, dass Sie den Glaubensdecreten des Vaticanischen allgemeinen Concils und insbesondere der in der vierten Sitzung desselben erlassenen Constitution die schuldige Unterwerfung und Glaubenszustimmung beharrlich verweigern: so bin ich zu meinem schmerzlichen Bedauern in die Nothwendigkeit gesetzt, kraft der mir zustehenden Hirtengewalt die Ihnen ertheilte kanonische Mission zum katholisch-theologischen Lehramte, wie hierdurch geschieht, zu suspendiren und Ihnen zugleich die Abhaltung von Predigten und Katechesen, sowie überhaupt die Ertheilung von Religions-Unterricht jeder Art bis dahin zu untersagen, dass Sie die von Ihnen verlangte Unterwerfung und Glaubenszustimmung zu den Glaubens-Decreten des Vaticanischen allgemeinen Concils werden erklärt haben.

Zudem ermahne ich Ew. Hochwürden nochmals und fordere Sie auf, binnen dreissig Tagen von heute ab jene zustimmende Erklärung zu den Glaubensdecreten des gedachten Concils mir vorzulegen, widrigenfalls ich mich genöthigt sehen werde, auch die Ihnen durch mein Schreiben vom 8. v. M. peremptorisch angekündigte Suspension von anderweitigen priesterlichen Functionen über Sie zu verhängen.

Inzwischen werde ich fortfahren, den Allgütigen zu bitten, dass Er Sie mit seiner Gnade erleuchten und stärken möge, damit Sie ehestens in schuldigem Gehorsam sich der Kirche unterwerfen, und erkläre ich mich gern bereit, falls nähere mündliche Aufklärung zur Sache von Ihnen gewünscht werden sollte, Ihnen hierzu jederzeit Gelegenheit zu bieten.

Köln, 4. Nov. 1870. Der Erzbischof von Köln † Paulus.

Hochwürdigster Herr Erzbischof! Gnädigster Herr!

Der mir unter dem 4. d. M. ertheilten Weisung Ew. Erzbischöflichen Gnaden entsprechend werde ich mich des Predigens und Katechesirens sowie der Ertheilung von Religionsunterricht jeder Art bis auf weiteres enthalten. Mit Bezugnahme darauf, dass Ew. Erzbischöfliche Gnaden die mir ertheilte kanonische Mission zum katholisch-theologischen Lehramte suspendirt haben, habe ich sofort den Herrn Curator gemäss § 138 der Universitäts-Statuten um die Erlaubniss gebeten, die mit Genehmigung des erzbischöflichen Stuhles für das laufende Semester angekündigten und gemäss § 123 vor kur-

zem begonnenen Vorlesungen aufzugeben. In der Voraussetzung, dass diese Genehmigung nicht versagt werden wird, habe ich vorläufig meinen Zuhörern durch einen Anschlag angezeigt, dass ich mich veranlasst sähe, meine Vorlesungen bis auf weiteres auszusetzen.

Indem ich mir eine weitere Erwiderung auf das Schreiben Ew. Erzbischöflichen Gnaden vorbehalte, kann ich nicht umhin, schon jetzt zu constatiren, dass ich in meiner Eingabe vom 16. v. M. nicht gesagt habe, ich „dürfe die dogmatischen Decrete des Vaticanischen allgemeinen Concils nicht als Lehrnorm befolgen, wenn nicht hierzu vorher die Zustimmung der Staatsbehörde ertheilt sei“.

Ew. Erzbischöflichen Gnaden gehorsamster

Bonn, 6. Nov. 1870.

Reusch.

Prof. Langen setzte in dem Schreiben vom 17. Oktober auseinander, dass der § 26 der Statuten, indem er das tridentinische Glaubensbekenntniss vorschreibe, „offenbar den Fall nicht vorgesehen, dass eine so weittragende und für die ganze katholische Glaubenslehre entscheidende Lehrnorm, wie die jüngst festgestellte, in Zukunft als Zusatz jenem Glaubensbekenntnis werde hinzugefügt werden“. Es sei jedenfalls zu vermuthen, dass in einem solchen Falle § 26 durch Ministerium und erzbisch. Stuhl abgeändert und die Mitglieder von neuem vereidigt werden müssten. Er fährt fort: „Ich bin so weit entfernt, gegen die Beschlüsse eines allgemeinen Konzils mich auflehnen zu wollen, dass mich vielmehr kein Gedanke in höherem Maasse beunruhigen würde, als der, es möchte etwa durch die Dekrete vom 18. Juli, deren Gültigkeit meines Wissens auch in Kreisen einsichtsvoller und gewissenhafter Bischöfe nicht unbezweifelt ist, gerade die Autorität der allgemeinen Konzilien geschädigt werden. Dürfte man sich freilich der Hoffnung hingeben, dass der hochw. Bischof von Ermland jene Dekrete mit den Sätzen richtig erläutert<sup>1)</sup> habe: „Die päpstliche Unfehlbarkeit ist nicht verschieden von der „aktiven Unfehlbarkeit, welche die Kirche besitzt; denn es gibt nicht „zwei Unfehlbarkeiten, eine der Kirche und eine andere des Papstes, „sondern mit einer und derselben Unfehlbarkeit wollte der Herr den „gesamten kirchlichen Lehrkörper, Haupt und Glieder, ausrüsten. „Die Gabe der Unfehlbarkeit wohnt also nicht in dem Haupte allein, „so dass sie von diesem dem Leibe zuströmte, auch nicht in dem „Leibe allein, so dass sie von diesem zum Haupte gleichsam empor- „stiege; vielmehr wohnt sie in dem mit den Gliedern vereinten „Haupte und in den mit dem Haupte verbundenen Gliedern“ (Erml. Pastoralblatt), so würde alles Bedenken gegen diesen Punkt gehoben sein und damit sich auch das Übrige leicht erledigen lassen.“ In

1) Siehe diese Erläuterungen abgedruckt in Vering, Archiv XXIV S. CXVII ff. Vgl. unten Nr. 43. 103 ff.

dem Rescr. vom 4. Nov. 1870 Nr. 11439 ist die versuchte Widerlegung ähnlich, wie in dem an Reusch, dann heisst es: „Wenn Sie sodann eine bestimmte Interpretation der Dekrete des gedachten Konzils über das unfehlbare Lehramt des Papstes anführen und sich dahin äussern, dass, wenn man sich der Hoffnung hingeben dürfe, es seien diese Dekrete durch jene Interpretation richtig erläutert, alle Bedenken wegen dieses Punktes gehoben sein, und auch alles Übrige sich leicht würde erledigen lassen: so kann ich Ew. Hochwürden hierauf nur erwiedern, dass der Sinn dieser Dekrete in denselben klar genug ausgesprochen sein dürfte, und sofern dieses nicht der Fall sein sollte, eine auctoritative Interpretation derselben zur Kompetenz des apostolischen Stuhles gehört und mir nicht zusteht, dass aber keinem Katholiken die Befugnis zugestanden werden kann, von einer solchen Interpretation seine Unterwerfung abhängig zu machen.“

Aber weshalb hatte der Erzbischof nicht den Mut zu sagen: „ich halte die Erklärung des B. Krementz für richtig“, oder „für falsch?“ Wenn dieser mit einer Annahme in solchem Sinn zufrieden war, weshalb war es dann nicht auch jener? Und doch empfiehlt der Erzbischof am 13. Dezbr. einen Hirtenbrief desselben Ermländers dem Professor Reusch zur Beseitigung der Zweifel.

Wie Reusch und Langen war am 8. Oktbr. auch Knoodt eine neue Frist von 10 Tagen gestellt; am 4. Novbr. wurde letzterer ab ordine et jurisdictione suspendiert mit der überflüssigen Erklärung, dass ihm Predigt, Katechese und Religionsunterricht damit verboten sei.

Unzweifelhaft wurde Melchers ermutigt durch die Haltung Dieringers. Über diese schrieb mir Reusch am 10. November:

„Nun Dieringer! Er hat den Revers nicht unterschrieben und den dem Erzbischof geschriebenen Brief dem Curator mitgeteilt als eine Motivierung seiner Ablehnung. Eine solche kann man auch darin finden. In Köln ist man aber so schlau, den Brief als eine indirecte Unterwerfung zu deuten, und setzt das Gerücht in Umlauf, er habe sich gefügt. A. Reichensperger und Walter haben sich viele Mühe gegeben, den Erzb. für D. milde zu stimmen, und Walter soll kürzlich gesagt haben: „man werde D. retten gegen seinen Willen.“ D. lässt sich bis jetzt das alles gefallen, obschon ich ihm gerade heraus gesagt habe, seine Lage scheine mir jetzt beklagenswerther als die meinige. Er hat in Königswinter gehetzt, während Langen, Knoodt und ich fast nichts gesagt; er hat die Nürnberger Erklärung unterschrieben, und das alles wird ihm öffentlich vorgehalten werden, wenn er „gerettet“ wird. Ich habe ihm nun gesagt: er müsse, nicht des Erfolges wegen, sondern um seine Seele zu retten und um vor der Welt rein dazustehen, jetzt nothwendig dem Erzb. schreiben: er fühle sich als Senior der Facultät, Mitglied des Kapitels und geistl.

Rath verpflichtet, ihm über sein Vorgehen gegen uns Vorstellungen zu machen: wir hätten uns ja an keinen andern „Kundgebungen“ be-theiligt als er; wir hätten uns in unsern Briefen ebenso zurückhaltend und entgegenkommend ausgesprochen als er; wir hätten keine andere Unterschrift verweigert als er; wir 3 hätten in den Vorlesungen keine Veranlassung, über die Infallibilität zu sprechen, wohl aber er; es sei ihm also unbegreiflich, wie er so rücksichtslos dreinfahren könne; er compromittire dadurch sein Ansehen, die kirchlichen Censuren würden in Missachtung kommen, wenn er sie gegen uns ausspreche etc. Bis jetzt will D. darauf nicht eingehen; einmal stellte er sich sogar an, als hätte ich ihn gebeten, für uns zu interveniren und wollte genau wissen, welche Concessionen er anbieten könne, ohne von uns desavouirt zu werden. In den hiesigen Kreisen erklärt man allgemein, wenn er nicht wenigstens in der angedeuteten Weise Position nehme, sei er moralisch vernichtet. Man wird ihm schliesslich denn doch in Köln den Revers wieder vorlegen müssen, wegen dessen Nicht-Unterzeichnung wir verdammt werden.“

Schon am 12. Novbr. schrieb mir Reusch weiter:

„Dieringer war gestern in Köln zum Pfarrexamen und hat ein paar Stunden neben dem Erzb. gesessen, ohne dass dieser, nachdem er ihn freundlichst begrüsst, mit ihm gesprochen. Bei seiner Rückkehr fand er ein Schreiben vor, worin der Erzb. in einem viel höflichen Tone, aber in der Sache sehr bestimmt ihm deducirt, wie uns: die Statuten seien durch die Verf.-Urk. Art. 15 aufgehoben; die Oekumenicität des Concils sei durch die Erklärung des Papstes über jeden Einwand erhoben; seine (D.'s) Erklärungen seien allerdings sehr erfreulich, aber doch nicht ganz präzise; er (der Erzb.) habe in Rom angefragt und die Antwort erhalten: omnino necesse est ut explicatam fidei assensionem ad veritates dogmaticae definitas profiteatur (im Singular, also unsertwegen hat er nicht gefragt; die Antwort ist, meine ich, vom 5./11); er hoffe also, D. werde im Laufe des Monats eine Erklärung einsenden, welche genüge etc. Eine Drohung ist nicht beigefügt.

Nachdem der Erzb. in Rom angefragt, wird er von seinem Schein nicht abgehen, auch D. gegenüber nicht. Wahrscheinlich wird dieser jetzt noch eine Zeit lang ausweichen und dann der Suspension durch Resignation und Übersiedlung in sein Heimathsdorf zuvorkommen. An eine versöhnliche Haltung des Erzb. gegen uns ist nun gar nicht mehr zu denken.“

Einige Tage darauf hatte Dieringer den Erzbischof befriedigt. Nach seiner Behauptung hatte er sich nicht unterworfen, da er seinen Freunden erzählte, er habe nur die päpstliche Konstitution anerkannt. Über diesen Vorgang äusserte ein Artikel aus Coblenz in der „Augsb. Allg. Ztg.“ (von Stumpf) sich verwundernd. Derselbe fand Aufnahme

in den „Rhein. Merkur“ (1870, Seite 399). Dieringer liess hierauf in der „Köln. Volksztg.“ am 14. Jan. 1871 feststellen, „dass er auf das Zeugnis des Kirchen-Oberhauptes und seines eignen Bischofs die Ökumenicität der Sitzung vom 18. Juli v. J. anerkenne“. Infolge dessen richtete eine Anzahl der in Königswinter versammelt gewesenen Herrn, an der Spitze Bauerband, ein Schreiben an ihn, worin es heisst:

„Als wir bald nach der amtlichen Verkündigung der Concilsbeschlüsse über die Unfehlbarkeit und die unbeschränkte Machtvollkommenheit des Papstes am 14. Aug. v. J. zu Königswinter zusammentraten, war selbstredend Jeder von uns bereit, mit männlicher Entschiedenheit für seine Ueberzeugung einzustehen und für die zu fassenden Entschlüsse die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen; dennoch aber gereichte es, wie wir gerne bekennen, zu unserer nicht geringen Genugthuung, bei den vorauszusehenden harten Kämpfen in Ihnen einen Gesinnungsgenossen zu finden, dessen Ansehen uns die Erreichung eines hohen Zieles um so zuversichtlicher in Aussicht stellte. Auf der gedachten Versammlung haben Sie, — abgesehen von Ihren im Einzelnen gemachten Eröffnungen und Aufmunterungen — die Unhaltbarkeit und Verwerflichkeit der den göttlich geordneten Organismus der katholischen Kirche untergrabenden Bestrebungen einer nicht näher zu bezeichnenden Partei in der schärfsten Weise gekennzeichnet. Sie schilderten die Bedeutung des Dogmas von der als „persönlich im eigentlichen Sinne“ zu bezeichnenden päpstlichen Unfehlbarkeit, und erachteten es dem zu Folge für eine ebenso unabweisbare wie unaufschiebbare Pflicht, den gedachten „ordnungswidrig“ gefassten Concilsbeschlüssen, deren Wirkungen alsbald, namentlich im Beichtstuhle, hervortreten würden, mit der vollen Macht der Ueberzeugungstreue entgegenzutreten. Sie fügten hinzu, dass eine Aenderung der Lage der Sache nicht eintreten könne, wenn nachträglich auch noch so viele Bischöfe der Opposition in das Lager der Gegenpartei einträten, indem ihre in Rom einmal abgegebenen Erklärungen gegen die absolute Gewalt und persönliche Unfehlbarkeit des Papstes einem gerichtlichen rechtskräftigen Urtheile gleich seien, das später nicht alterirt werden könne. Durch nachträgliche Decrete oder indirecte Zustimmungen der Bischöfe, entgegen ihren ursprünglichen Voten, könne daher auch dem Concil der Charakter der Ökumenicität nicht verschafft werden.“

„Unter Ihrer unmittelbaren Mitwirkung hat denn auch der, auf die Stärkung der Minoritätsbischöfe und der katholischen Laienwelt berechnete, auch jetzt noch unserem Verhalten zu Grunde liegende Protest gegen die absolute Gewalt und persönliche Unfehlbarkeit des

Papstes, nach Inhalt und Form seine Entstehung gefunden. Namentlich ist unter Ihrer unmittelbaren Mitwirkung der Schlusssatz dahin formulirt worden, dass die Unterzeichner des Protestes die in Rede stehende Lehre als eine mit dem überlieferten Glauben der Kirche in Widerspruch stehende Neuerung verwerfen.“

Er wird dann aufgefordert zu erklären, wie ihm die Ausgleichung möglich geworden. Seine Antwort, an Bauerband gerichtet, lautet:

Ew. Hochwohlgeboren „Bonn, 18. Febr. 1871.

beehre ich mich auf die gef. Zuschrift vom 14. d. M. ergebend zu erwiedern, dass ich den Herrn oder dem Ausschuss der Versammlung von K. keinerlei Recht zugestehen kann über mein persönliches Verhalten in der Konzilsfrage von mir Rechenschaft zu verlangen; denn ich gehörte weder zu den Veranstaltern noch zu den Geladenen der Versammlung, sondern war als Gast mitgegangen, weil mir versichert worden war, dass ich zwei meiner auswärtigen Freunde, die H. Reinhardt und Adams, treffen würde. Ich habe mich auch nur durch vielseitiges Bitten bestimmen lassen, bei dem Entwurfe der Erklärung meine Ansichten zu äussern, welche wahrlich nicht auf die extreme Seite hinneigten.

Aber selbst wenn mein persönliches Verhältniss zu der Versammlung ein anderes gewesen wäre, so würde schon der Umstand, dass in der Ausführung, das Vorhaben, nur notorisch gläubige und kirchlich pflichttreue Katholiken zur Unterschrift zuzulassen, keineswegs ist heilig gehalten worden, für mich ausreichend gewesen sein die Solidarität, falls eine solche bestand, zu künden bezw. für gelöst zu erachten.

Wie es gekommen, dass die Theologen sich nicht mehr für berechtigt gehalten haben, eine öffentliche Verwahrung einzulegen, darüber dürfte es Ihnen un schwer geworden sein, Sich authentische Auskunft zu verschaffen. Meines Erachtens hat der Widerspruch der Priester und Gelehrten in derartigen katholischen Dingen keine Berechtigung mehr, wo auf Seiten des Episkopates kein Widerspruch hervortritt oder der vorhanden gewesene aufgegeben ist. Auch kann ich mich nicht für verpflichtet erachten, meine mir zutreffend erscheinende Privatauslegung offizieller Aktenstücke amtlichen Auslegungen gegenüber als allein oder vorzugsweise berechtigt festzuhalten. Auch stimmen mit mir die meisten und angesehensten Theologen darin überein, dass für das Wesen der Sache selbst die Autorität der ecclesia dispersa der ecclesia congregata gleich zu achten und die Privatauslegung der auktoritativen nachzusetzen ist.

Uebrigens darf ich Ew. Hochwürden versichern, dass ich über alle meine Erlebnisse und Schritte in dieser Sache meinen Hrn. Kollegen, die sich dafür interessiren, die offenherzigsten und einlässlichsten Mittheilungen gemacht und keinen der Gründe vorenthalten habe,

welche meine Handlungsweise bestimmten. Mit ausgezeichnete Hochachtung Ew. Hochwohlgeboren gehorsamster

Dr. Dieringer.“

Diese Antwort stimmt schon darum nicht mit der Wahrheit, weil Dieringer in Bonn eifrig für den Besuch der Versammlung thätig war, deren Zweck er sehr gut kannte, und sein Verhalten auf derselben, welches er gar nicht zu bestreiten oder abzuschwächen sucht, nichts mit dem blossen sehen von Bekannten zu thun hatte, die er sehr leicht ausserhalb der Versammlung sprechen konnte. Er hatte sich durch seine Unterwerfung in Bonn unmöglich, in Freiburg möglich gemacht, liess sich vom Fürsten von Hohenzollern für die Pfarrei Veringendorf in Hohenzollern präsentiren, wurde vom Freiburger Kapitelsvikar bestätigt, resignirte auf Professur und Kanonikat und zog am 8. Mai 1871 geistig und körperlich gebrochen in sein Pfarrdorf ab, wo er am 8. Sept. 1876 starb<sup>1)</sup>.

Herr Melchers hatte gegen Herrn v. Reumont den Wunsch ausgesprochen, dass Reusch und Langen zu ihm kommen möchten. Das geschah. Reusch schrieb mir darüber am 25. Novbr. 1870 wörtlich, was folgt, mit dem Zusatze, ich möge den Brief bewahren „als einzige vollständige Aufzeichnung über den Vorfall“:

„Wir reisten gestern hin, wurden aber einzeln vorgelassen. Im Wesentlichen hat er uns beiden das Nämliche gesagt, nur war ich länger bei ihm. Ich referire die Hauptsache, indem ich meine Äusserungen in ( ) setze<sup>2)</sup>; für die Reihenfolge kann ich bei dem gänzlichen Mangel an Ordnung und den vielen Unterbrechungen nicht einstehen.

M. Sie haben als Priester das zu leisten, was Ihr Erzbischof von Ihnen verlangt; und wenn derselbe mit dem Papste im Gegensatze stände, hätten Sie diesem zu folgen. Da das jetzt nicht der Fall ist, begreife ich nicht, warum Sie den Revers nicht unterschrieben haben.

R. Der Erzbischof ist eine menschliche Auctorität; als Glaubenssatz kann ich nur das anerkennen, was mir mit göttlicher Auctorität vorgehalten wird.

M. Wenn der Erzbischof mit dem Papste einig ist, so ist die höchste Auctorität vorhanden. Die Infallibilität ist vom Papste und der grossen Majorität der Bischöfe definirt und also Glaubenssatz.

1) Siehe Reusch in „Allg. Deutsch. Biogr.“ V. 140. Der „Rheinische Merkur“ 1870 S. 399, 1872 S. 101, wo auch die beiden Schreiben abgedruckt sind (vom letztern besitze ich das Original), schildert Dieringers Benehmen gut. — Siehe auch oben Seite 89, 103, 106.

2) Im Folgenden ist der Deutlichkeit halber anstatt deren gesetzt: Reusch (R.), vor die Reden des Erzb. M. Mit Prof. Langen dauerte die Unterredung kürzere Zeit, hatte aber wesentlich denselben Inhalt.

R. Ich bekenne mich zu allen kath. Glaubenslehren und die Weigerung den Revers zu unterschreiben hat lediglich ihren Grund darin, dass ich die Ueberzeugung nicht habe, die Infallibilität sei ebenso gewiss eine Glaubenslehre wie die Sätze, für die ich sterben will.

M. Sie sprechen überhaupt zu viel von Ueberzeugung; als ich Ihnen vor einem Jahre wegen Ihres Literatur-Blattes Vorstellungen machte, haben Sie mir auch geantwortet, Sie wollten alles erwägen und sich doppelt strenge bewachen und gewissenhaft überlegen, aber Sie müssten sich doch das Recht vorbehalten, nach Ihrer Ueberzeugung zu handeln.

R. Ich kann doch nicht gegen meine Ueberzeugung handeln.

M. Sie müssen jetzt Ihrem Bischof gehorchen; ich übernehme tausendmal die Verantwortung für das, was ich von Ihnen verlange; Sie können doch nicht annehmen, dass Gott es Ihnen verübeln werde, wenn Sie gehorsam thun, was ich verlange.

R. Dass ich fürchte, in Gottes Gericht nicht zu bestehen, wenn ich etwas gegen meine Ueberzeugung unterschreibe, ist ja der einzige Grund, weshalb ich nicht unterschreiben kann.

M. Das Concil ist frei und ökumenisch gewesen und der Beschluss ist unzweifelhaft rechtsgültig. Ich habe den Papst dreimal gebeten, die Infallibilität nicht zur Discussion kommen zu lassen; das erstemal hat er gesagt, es werde genügen das Florentiner Decret zu wiederholen; nachher kamen aber die Angriffe auf den Primat in der Allg. Zeitung und von anderen Seiten, und die Majorität der Bischöfe verlangte eine bestimmte Erklärung; ich selbst habe die Ueberzeugung gewonnen, dass in den von der Häresie nicht berührten Ländern die Sache immer geglaubt worden ist; Sie wissen auch, dass in unserer Erzdiocese die Sache bis in die neueste Zeit immer im Katechismus gelehrt worden ist<sup>1)</sup>. Jetzt ist die Lehre förmlich bestimmt.

R. Bis jetzt ist in allen preussischen Diöcesen die Lehre, welche in Martin's Religionshandbuch steht, an allen Gymnasien mit bischöfl. Genehmigung vorgetragen worden.

M. In einem Gegensatze zu dem Dogma wird ja das Buch auch nicht stehen.

R. Allerdings: Träger der Unfehlbarkeit ist nur der Gesamtepiskopat in Verbindung mit dem Papste.

M. Ich kenne das Buch nicht näher; es kommt aber auch nicht darauf an; Martin hat in Rom die Unfehlbarkeit vertheidigt; ob er früher als Gelehrter geirrt hat, ist gleichgültig.

1) In seinem Hirtenbriefe und im Pastoralblatt werden einige Katechismen des vorigen Jahrh. ausgebeutet. (Anm. im Briefe.)

R. Wenn man aber bis zum 18. Juli das Gegentheil glauben und lehren durfte, so kann man sich doch nicht entschliessen, dieses als Häresie anzusehen, wenn man nicht ganz sicher ist, dass jetzt eine unzweifelhafte Lehrentscheidung der Kirche vorliegt.

M. Dieringer erklärt, er wolle sich der päpstl. Constitution mit gläubigem Gehorsam unterwerfen; wollen Sie denn das wenigstens thun?

R. Wenn damit nur gemeint ist, dass ich keinen Widerspruch entgegenstelle, ja; wenn ich aber dieselbe als definitive Entscheidung einer Glaubenslehre anerkennen soll, nein.

M. Sie haben dem Papste Gehorsam gelobt, wie weit dehnen sie denselben denn aus?

R. Auf alles, was Sie verlangen, nur nicht darauf, dass ich eine Erklärung des Papstes als definitive Glaubenssentenz ansehe.

M. Was wollen Sie denn überhaupt concediren?

R. Ich will versprechen, mich jedes Widerspruchs zu enthalten, die Sache fleissig zu studiren, gewissenhaft zu überlegen, und implícite alles glauben, was Lehre der Kirche ist. Jetzt interpretirt man ja das Decret noch verschieden und bei den verwirrten Verhältnissen hat sich der gesammte Episkopat nicht aussprechen können. Stellt sich mit der Zeit deutlich heraus, wie die Decrete zu verstehen sind, und erklärt wirklich der Episkopat mit moralischer Einstimmigkeit das als Glaubenslehre, was doch jetzt nur in eigenthümlicher Weise als Glaubensdecret zu Stande gekommen ist, so werde ich das obsequium fidei nicht verweigern.

M. Mit dem Nicht-Opponiren und Warten ist es nicht genug; ich habe in Rom angefragt und man hat eine explicita fidei assensio für omnino necessaria erklärt. Auch mit dem, was Sie anbieten, wird man in Rom nicht zufrieden sein.

R. Wenn Sie damit zufrieden sind, brauchen Sie ja nicht zu fragen.

M. Ich bin auch nicht zufrieden. Die Bischöfe brauchen sich gar nicht förmlich auszusprechen. Ich setze voraus, dass alle zustimmen; diejenigen, welche nicht zustimmen, sind ipso facto excommunicirt und kommen also gar nicht mehr in Betracht. Dass alle förmlich zustimmen, werden Sie vielleicht gar nicht erleben, wollen Sie denn ohne Sacramente sterben? Das sollte eine schöne Kirche sein, wenn man immer auf alle Bischöfe warten möchte. Zur Zeit des Nicaenum gab es mehr arianische Bischöfe als katholische.

R. Das ist mir neu; ich meine es hätten nur 5 dem Nic. nicht zugestimmt.

M. Ja, von den Anwesenden, aber die Masse der Arianer war nicht da.

R. So viel ich weiss, ist erst später der Arianismus sehr verbreitet gewesen.

M. Ja, was Hieronymus sagt, bezieht sich wohl auf eine spätere Zeit, aber auch zur Zeit des Nic. gab es schon sehr viele arianische Bischöfe. Indess solche Sachen müssen Sie besser wissen als ich; Sie sind ja gelehrter; aber hier handelt es sich um eine Sache, die man nach dem Katechismus beurtheilen kann. Sie sind Ihrem Bischofe und dem Papste Gehorsam schuldig.

R. Ich habe meine priesterlichen Pflichten immer treu erfüllt; wenn ich jetzt nicht gehorche, so halten Sie wenigstens den Glauben fest, dass ich nur in gewissenhafter Ueberzeugung so handle und dass ich, wenn ich fehle, nicht mit dem Willen, sondern nur in der Erkenntniss fehle. Das wird mir wenigstens ein Trost sein bei dem schrecklichen Loose, welches Sie mir androhen.

M. Ich habe Sie immer für einen braven Priester gehalten und Sie geachtet und geschätzt; das Einzige, was ich an Ihnen aussetzen hatte, war, dass Sie von der Wissenschaft zu viel und von der Auctorität zu wenig halten. Es thut mir sehr leid, gegen Sie vorgehen zu müssen; aber ich kann nicht anders. Ich habe viel für Sie gebetet und beten lassen; ich habe jetzt ein 13stündiges Gebet angeordnet für die Beseitigung der Opposition gegen das Concil und für zwei andere Anliegen. Bedenken Sie sich noch einmal und kommen Sie am 11. oder 12. Dezbr. noch einmal wieder; bis dahin werde ich nichts gegen Sie thun. Ich hoffe, bis dahin kommen Sie zur Erkenntniss. In Ihrem Lit.-Blatte haben Sie auch kürzlich recht schlimme Dinge drucken lassen.

R. Ich habe seit dem 18. Juli die Opposition gegen die Unfehlbarkeit eingestellt.

M. Mag sein, Sie haben aber sehr harte Urtheile über das Benehmen früherer Päpste aufgenommen<sup>1)</sup>. Haben Sie auch die Hauptwerke für die Infall. gelesen?

R. Ich habe unendlich viel pro et contra gelesen.

M. Machen Sie denn Ihre Studien an Ihrem Standpunkte nicht irre?

R. Ich darf sagen, dass ich die meisten Schriften der lat. Väter der ersten 6 Jahrh. und einen Theil der Griechen gelesen; das ist ja gerade das Schreckliche, dass ich die Infall. in diesen Jahrhunderten nicht finden kann.“

Wie peinlich<sup>2)</sup> die Unterhaltung war, obschon ich ganz ruhig

1) Wahrscheinlich meinte er ein paar Sätze von Ennen über Bonifaz VIII. (Anm. von Reusch.)

2) Ich theile den Schluss des Briefes mit, weil er für das Verständnis und die Personen sehr wichtig ist.



und der Erzb. immer freundlich blieb, kannst Du Dir denken. Aber von seiner Bornirtheit habe ich jetzt noch einen viel schlimmern Begriff als früher. Der erste Satz kehrt immer wieder, und da er vollkommen unfähig ist, sich in einen Seelenzustand wie den meinigen hinein zu denken, so ist er scheinbar viel herzloser, als er vielleicht ist. Dabei lässt er sich gar nicht einfallen, dass es sich bei der Opposition um mehr handelt, als um ein paar eigensinnige Professoren und einige verhetzte liberale Katholiken. Er meint, die ganze Geistlichkeit und alle guten Katholiken seien mit winzigen Ausnahmen ganz glücklich über den Ausgang des Concils. Von wissenschaftlichen Schwierigkeiten hat er nicht die leiseste Ahnung. Er würde unbedenklich eine päpstl. Constitution acceptiren, die bestimmte, es gebe 4 Personen in der Trinität. Und einem solchen Manne ist man preisgegeben! Das Loos, welches mir droht, erscheint mir trauriger, je näher es kommt. Schon dass ich nicht mehr lesen kann, ist mir hart. Dass ich nicht mehr celebriren darf und Mühe haben werde, Absolution und Communion zu empfangen, ist mir schrecklich. Aber wie ich mich auch wenden und drehen mag, wenn ich unterschriebe, würde ich noch unglücklicher. Et laudavi magis mortuos quam viventes, et feliciorum utroque judicavi, qui necdum natus est nec vidit mala quae sub sole fiunt (Eccl. 4, 2) und ob die noch nicht geborenen bessere Zeiten erleben werden? Ich sehe nirgendwo etwas von einer Morgendämmerung und es kann doch nicht Nacht bleiben.“

Am 12. Dez. stellte sich in Köln Reusch bei Melchers ein. Über das Gespräch schreibt Reusch am 13. Dez. 1870:

„Nun folgt der Bericht über meine gestrige Audienz bei Melchers, den ich als Protokoll, wie den früheren für mich aufzubewahren bitte.

M. Nun, Herr Professor, was bringen Sie?

R. Ich fürchte nicht etwas für Ew. Erzb. Gnaden Genügendes. Hilgers, Langen und ich werden eine Erklärung wie diese unterzeichnen<sup>1)</sup>: 1. Wir unterwerfen uns rückhaltslos allen Lehrentscheidungen eines wahrhaft ökumenischen Concils. 2. Ob das Vatic. Concil ein wahrhaft ökumenisches war, darüber können wir uns nicht eher ein definitives Urtheil gestatten, als bis (moralisch genommen) der gesammte Episkopat sich darüber geäußert hat. Die Unfehlbarkeits-Lehre anbelangend erklären wir für jetzt: 1. dass wir nach dem von jeher feststehenden kath. Dogma die allgemeinen Concilien für die regelmässige oberste Instanz in Sachen des Glaubens ansehen, und 2. dass der kath. Christ, da nicht stets ein allg. Concil berufen werden kann, den in Fällen der Noth erlassenen Lehrentscheidungen des apostolischen Stuhls sich vorläufig in gläubigem Gehorsam zu unterwerfen hat.

1) Ich habe ihm das Blatt ohne Unterschriften dagelassen. (Anm. von Reusch im Briefe.)

M. Das ist freilich nicht genügend; da ist ja Prof. Langen eigentlich früher schon weiter gegangen, wenn er sagte, er könne seine Bedenken aufgeben, wenn dem Papst Unfehlbarkeit vindicirt werden solle, falls er die überlieferte Lehre aus dem consensus ecclesiarum constatirt habe. Das liegt in dem Decrete, freilich auch noch etwas anders. Ihr letzter Satz harmonirt aber gar nicht damit. Und warum legen Sie auf die Erklärung des gesammten Episkopats so viel Werth? Was der Papst und über 400 Bischöfe erklärt haben, könnten Sie doch in gläubigem Gehorsam gelten lassen.

R. Die Gründe, die biblischen und traditionellen, für die Lehre, welche bis zum Juli unbestritten als kath. gegolten, sind für mich so überzeugend, und die Bedenken gegen die neue Lehre so unauflöslich, dass ich meine Ueberzeugung nur dann als Irrthum ansehen kann, wenn ich ganz unzweifelhafte Gewissheit habe, dass sie von den Lehrern der Kirche als Irrthum verworfen ist.

M. Ich will Ihnen mal einen Rath geben. Sie sitzen da in Bonn und studiren und studiren und spinnen sich immer mehr in Ihren Ansichten zu. Sie sollten einmal verreisen, dann hören Sie auch einmal die Ansichten Anderer, und an Ihrer Stelle würde ich einmal Exercitien machen. Das braucht ja niemand zu wissen. Sie können das thun, wo Sie wollen, in oder ausserhalb der Diöcese, bei Redemptoristen, Capuzinern etc.<sup>1)</sup>; das ist ein sehr gutes Mittel, um in zweifelhaften Lagen ins Klare zu kommen.

R. Ich studire nicht blos, sondern bete auch und betrachte; die Ansichten Anderer mündlich und brieflich zu vernehmen, habe ich überreiche Gelegenheit; auch die Ansichten, die den meinigen widersprechen; viele meiner Freunde und Bekannten, ja manche, die nur ein Colleg bei mir gehört und Gefälligkeiten von mir erfahren haben, halten sich jetzt für verpflichtet, mir in passender oder unpassender Weise ins Gewissen zu reden.

M. Nun die meinen es doch gut.

R. Ich habe auch alle Briefe gelesen und alle Argumente erwogen. Ich habe auch mit der Offenheit und Demuth eines Beichtkinds meinen Gewissenszustand einem Manne vorgetragen, dem ich Vertrauen schenken zu dürfen glaubte, der kein Gelehrter von Profession, aber ein gebildeter Theologe, sehr fromm und der Seelenführer vieler Geistlichen gewesen ist — er wohnt übrigens nicht in Bonn. —

M. Ich würde Sie gar nicht fragen, wer es ist<sup>2)</sup>.

R. Er hat mir erklärt, er könne mich nicht tadeln, ich müsse

1) Unter den 5 oder 6 Orden kamen doch die Jesuiten nicht vor. (Zusatz von Reusch.)

2) Das vorige Mal hat er mich übrigens gefragt, wer mein Beichtvater sei, was ich natürlich nicht gesagt. (Zusatz von Reusch im Briefe.)

Ihre Suspension über mich ergehen lassen. Das will ich in Demuth thun, und wenn ich jetzt diese Strafe nicht verdient zu haben glaube, so will ich Sie nicht darüber anklagen, ich sehe, dass Sie nach Ihrer Ueberzeugung handeln.

M. Es ist mir selbst schmerzlich genug und ich wollte, es bliebe mir erspart.

R. Ich will denken, Gott lässt zu, dass dies über mich kommt, vielleicht damit ich Nachlässigkeiten und menschliche Gebrechlichkeiten abbüsse, die ich mir in meinen priesterlichen Verrichtungen habe zu Schulden kommen lassen.

M. Nun von solchen Gebrechlichkeiten ist keiner von uns frei; aber Exercitien sollten Sie machen.

R. Das hilft mir ja doch nichts; wenn ich Ihnen nach demselben sage, ich kann Ihren Revers nicht unterschreiben, so suspendiren Sie mich so wie so.

M. Schaden thuts Ihnen auf keinen Fall, übrigens werde ich Sie bis Weihnachten in Ruhe lassen; ich habe, um nicht einseitig vorzugehen, noch einmal in Rom angefragt. Die Exercitien will ich Ihnen nicht vorschreiben, aber gut wären sie für Sie.

R. Ich weiss ja aus Erfahrung, welchen Nutzen sie haben; ob sie aber hier et nunc am Platze sind, das muss ich doch selbst am besten wissen; ich bin vor einigen Tagen 45 Jahre alt geworden, und über 20 Jahre Priester.

M. Ich bin älter als Sie und mache jedes Jahr Exercitien. Sie sind wiederholt unter schwierigsten Verhältnissen für mich von dem grössten Nutzen gewesen. Ich habe Sie mit dem Vorsatze angefangen, mich demüthig dem Rathe eines erfahrenen Mannes zu fügen, und habe daraufhin wiederholt etwas gethan, was ich vorher nicht für das Richtige hielt, nachher aber als das Rechte erkannt habe.

R. Ich habe nicht sagen wollen, ich sei zu alt, um der Exercitien zu bedürfen, sondern ich sei alt genug, um selber beurtheilen zu können, ob mit Rücksicht auf meine jetzige Lage und Stimmung Exercitien für mich geeignet seien.

M. Ich will sie Ihnen ja auch nicht aufdrängen, aber überlegen Sie es noch einmal.

R. Das werde ich gewiss thun.

M. Es wäre mir so lieb, wenn ich mit Ihnen zurecht käme. Es wird für Sie viel gebetet; ich denke täglich in der Messe daran. Ich habe ja auch das 13 stündige Gebet mit in dieser Absicht ausgeschrieben. Ich habe zwar gehört, dass man an den Ausdrücken meines Erlasses Anstoss genommen, ich habe es doch so gut gemeint. Nun leben Sie wohl, wenn Sie mich noch einmal besuchen wollen, soll es mir lieb sein.

R. Ich darf also vorerst noch celebriren?

M. Ja, bis Weihnachten habe ich den Termin verlängert.“

Am folgenden Tage sandte der Erzbischof an Prof. Reusch folgenden eigenhändigen Brief:

„Ew. Hochwürden überreiche ich beiliegend einen Hirtenbrief des H. Bischofes von Ermland, welchen ich so eben erhalten und besonders geeignet gefunden habe, die gegen das Concil. Vaticanum erhobenen Zweifel zu beseitigen, zur gefälligen Einsicht.

In der Hoffnung, dass er Ihnen nützlich sein dürfte, erlaube ich mir zugleich das gestern empfohlene Mittel nochmals zu empfehlen.

Köln, 13./12. 70. Ergebenst † Paulus Erzbischof.“

Damit hatte die Correspondenz ein Ende. Prof. Reusch wurde noch nachfolgendes Rescript zugestellt:

Nachdem es sich aus den mit Ew. Hochwürden geführten Verhandlungen herausgestellt hatte, dass Sie den Glaubensdecreten des Vaticanischen allgemeinen Concils und insbesondere der in der 4. Sitzung erlassenen Constitution die schuldige Unterwerfung und Glaubenszustimmung beharrlich verweigerten, sah ich mich zu meinem schmerzlichen Bedauern in die Nothwendigkeit versetzt, unter den 4. November 1870 die Ihnen ertheilte kanonische Mission zum theologischen Lehramte zu suspendiren und Ihnen zugleich die Abhaltung von Predigten und Katechesen, sowie überhaupt die Ertheilung von Religionsunterricht jeder Art bis dahin zu untersagen, dass Sie die von Ihnen verlangte Unterwerfung und Glaubenszustimmung zu den dogmatischen Decreten des allgemeinen Concils würden erklärt haben. Indem ich Sie gleichzeitig nochmals ermahnte und aufforderte, jene zustimmende Erklärung mir vorzulegen, habe ich Ihnen ausserdem eröffnet, dass, falls dieses nicht binnen einer Frist von dreissig Tagen geschehen sollte, ich mich genöthigt sehen würde, auch die Ihnen durch meine Zuschrift vom 8. October 1870 peremptorisch angekündigte Suspension von anderweitigen priesterlichen Functionen über Sie zu verhängen.

Inzwischen habe ich nicht unterlassen, sowohl durch persönliche Unterredung als auch durch andere Ihnen nahestehende Personen dahin zu wirken, Sie zur Rückkehr zu bewegen, und in dieser Hoffnung die Verhängung der weiteren Suspension verschoben, obgleich die Ihnen zur Unterwerfung gestellte Frist längst vorüber war. Nachdem ich nun aber zu meinem grossen Leidwesen die Ueberzeugung gewonnen habe, dass jene Bemühungen gescheitert sind und Sie fortwährend den dogmatischen Decreten des Vaticanischen allgemeinen Concils und insbesondere der in der 4. Sitzung desselben erlassenen Constitution die schuldige Unterwerfung und Glaubenszustimmung beharrlich verweigern, fordert es die Pflicht meines Oberhirtenamtes, nunmehr zur Ausführung der Ihnen wiederholt angekündigten weiteren Massnahmen zu schreiten.

Um Ihnen aber auch jetzt noch Gelegenheit zu bieten, die Verhängung dieser weiteren Censur von sich abzuwenden, will ich Ihnen andurch eine weitere und letzte Frist bis zum ersten April dieses Jahres bewilligen, eröffne Ihnen aber gleichzeitig, dass, falls Ihre Unterwerfung bis dahin nicht erfolgt sein wird, mit dem ersten April dieses Jahres die *suspensio ab ordine et jurisdictione ipso facto* für Sie eintreten soll, wie ich denn auch für den angegebenen Fall die *suspensio ab ordine et jurisdictione* schon andurch über Sie verhängte bis dahin, dass Sie die schuldige Unterwerfung und Glaubenszustimmung zu den dogmatischen Decreten des Vaticanischen allgemeinen Concils erklärt und das der Kirche Gottes gegebene Aergerniss gut gemacht haben, wobei ich zugleich erkläre, dass, falls Sie, was Gott verhüten wolle, während der Dauer jener Suspension einen *actus ordinis vel jurisdictionis* ausüben sollten, Sie der dem Apostolischen Stuhle reservirten Irregularität verfallen würden.

Köln, 9. März 1871.

Der Erzbischof von Köln.

† Paulus.

Ein wesentlich gleiches Rescript mit gleicher Frist vom selben Tage erging an Prof. Langen.

Beiden wurde sodann zugestellt folgendes Rescript in wesentlich gleichem Wortlaut:

Zu meinem grossen Leidwesen habe ich mich genöthigt gefunden, die Ew. Hochwürden ertheilte kanonische Mission zum theologischen Lehramte wegen beharrlicher Verweigerung der den dogmatischen Decreten des Vaticanischen allgemeinen Concils schuldigen Unterwerfung und Glaubenszustimmung unter dem 4. Nov. 1870 zu suspendiren und sodann unter dem 9. März 1871, nachdem meine Bemühungen, Sie zur gläubigen Unterwerfung zu bewegen, gescheitert waren, auch die *suspensio ab ordine et jurisdictione* bis dahin über Sie zu verhängen, dass Sie der Ihnen auferlegten Pflicht nachkommen und das der Kirche Gottes gegebene Aergerniss gut gemacht haben würden.

Inzwischen ist seit der Suspension Ihrer kanonischen Mission zum theologischen Lehramte mehr als ein Jahr verflossen und wird seit der Suspension *ab ordine et jurisdictione* demnächst ein Jahr vorübergegangen sein, ohne dass von Ihrer Seite irgend welche Schritte geschehen wären, um in das rechte Verhältniss zur katholischen Kirche und zu Ihrem Erzbischofe zurückzukehren. Vielmehr haben Sie ungeachtet der über Sie verhängten Suspension in jedem Semester von Neuem theologische Vorlesungen angekündigt und auch Vorlesungen gehalten und ausserdem nach den Mittheilungen öffentlicher Blätter, die keinen Widerspruch gefunden haben, an feindseligen und schismatischen Kundgebungen gegen die katholische Kirche sich betheiliget.

Obgleich es hienach als erwiesen anzusehen ist, dass Sie den dogmatischen Decreten des Vaticanischen allgemeinen Concils Ihre gläubige Zustimmung beharrlich verweigert haben und daher auch mit Grund nicht bezweifelt werden kann, dass Sie der Excommunication, welche das Vaticanische Concil mit dem Widerspruch gegen seine dogmatischen Decrete und die heiligen Canones überhaupt mit der Häresie verbunden haben, bereits verfallen sind, so will ich dennoch nicht unterlassen, nochmals einen Versuch zu machen, Sie zur Umkehr zu bewegen. Demnach fordere ich Sie von Neuem auf, Ihre Unterwerfung unter die dogmatischen Decrete des Vaticanischen allgemeinen Concils und Ihre gläubige Annahme derselben mir zu erklären und das der Kirche Gottes gegebene Aergerniss wieder gut zu machen; sehe mich aber genöthigt, Ihnen zugleich peremptorisch zu eröffnen, dass, wenn Sie dieser Aufforderung bis zum 9. März des laufenden Jahres nicht nachgekommen sein sollten, ich durch die kanonischen Vorschriften verpflichtet sein würde, Ihnen die Erklärung zugehen zu lassen, dass Sie wegen notorischer Häresie der grössern Excommunication verfallen, von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen, Ihrer Aemter und Würden in derselben verlustig und enthoben, die seither nur noch suspendirte kanonische Mission zum theologischen Lehramte gänzlich und auf immer widerrufen und Ihnen entzogen und Sie als Professor der katholischen Theologie von mir nicht mehr anerkannt sein würden.

Indem ich fortfahren werde, Gott zu bitten, dass er Sie mit seiner Gnade erleuchten und stärken wolle, damit Sie dieser Aufforderung als ein treuer und gehorsamer Sohn der katholischen Kirche zu Ihrem eignen Heile und zur Freude Ihres Oberhirten, Ihrer Schüler und Freunde und der ganzen Erzdiöcese nachkommen: erkläre ich mich zugleich bereit, Sie jederzeit zu empfangen und Ihnen über etwaige Bedenken die gewünschten Aufschlüsse zu ertheilen.

Köln, 29. Jan. 1872. Der Erzbischof von Köln † Paulus.

An den Professor Herrn Dr. Reusch Hochwürden zu Bonn. 1831.

Den Schluss bildet das folgende Rescript, wesentlich gleichen Inhalts, das beiden Genannten zugestellt wurde:

Nachdem es sich aus den mit Ew. Hochwürden geführten Verhandlungen herausgestellt hatte, dass Sie den Glaubensdecreten des Vaticanischen allgemeinen Concils und insbesondere der in der 4. Sitzung desselben erlassenen Constitution die schuldige Unterwerfung und Glaubenszustimmung beharrlich verweigerten, habe ich mich zu meinem schmerzlichen Bedauern genöthigt gesehen, unterm 4. Nov. 1870 die Ihnen ertheilte kanonische Mission zum theologischen Lehramte zu suspendiren und sodann auch unterm 9. März 1871 die *suspensio ab ordine et jurisdictione* bis dahin über Sie zu verhängen, dass Sie Ihrer Pflicht nachkommen und das der Kirche Gottes ge-

gebene Aergerniss gut machen würden. Hienach habe ich Ihnen unter dem 29. Jan. c. eröffnen müssen, dass seit der Suspension Ihrer kanonischen Mission zum theologischen Lehramte mehr als ein Jahr verflossen sei und seit der Suspension ab ordine et jurisdictione demnächst ein Jahr vorübergegangen sein würde, ohne dass von Ihrer [Seite] irgendwelche Schritte geschehen seien, um in das rechte Verhältniss zur katholischen Kirche und zu Ihrem Erzbischofe zurückzukehren. Dieses, sowie Ihr im Uebrigen gegen die katholische Kirche seitdem beobachtete Verhalten sei ein Beweis dafür, dass Sie den dogmatischen Decreten des allgemeinen Vaticanischen Concils Ihre gläubige Zustimmung beharrlich verweigerten. Obgleich es daher mit Grund nicht bezweifelt werden könne, dass Sie der Excommunication, welche das Vaticanische Concil mit dem Widerspruch gegen seine dogmatischen Decrete und die hh. Canones überhaupt mit der Häresie verbunden haben, bereits verfallen seien: so wollte ich dennoch einen neuen Versuch machen, Sie zur Umkehr zu bewegen und forderte Sie daher von Neuem auf, Ihre Unterwerfung unter die dogmatischen Decrete des Vaticanischen allgemeinen Concils und Ihre gläubige Annahme derselben mir zu erklären und das gegebene Aergerniss gut zu machen, wobei ich Ihnen zugleich peremptorisch eröffnete, dass, wenn Sie dieser Aufforderung bis zum 9. März d. J. nicht nachgekommen sein sollten, ich durch die kanonischen Vorschriften verpflichtet sein würde, Ihnen die Erklärung zugehen zu lassen, dass Sie wegen notorischer Häresie der grössern Excommunication verfallen, von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen, Ihrer Aemter und Würden in derselben enthoben, die seither nur suspendirte kanonische Mission zum theologischen Lehramte gänzlich und auf immer widerrufen und Ihnen entzogen und Sie als Professor der katholischen Theologie von mir nicht mehr anerkannt sein würden.

Nachdem nun aber auch diese Ihnen unter dem 29. Jan. c. gestellte Frist fruchtlos vorübergegangen und in derselben mir keine Mittheilung über Ihre Unterwerfung unter die dogmatischen Decrete des Vaticanischen allgemeinen Concils und über Ihre gläubige Annahme derselben zugegangen ist, und es somit constatirt ist, dass Sie jenen Decreten einen beharrlichen Widerspruch entgegengesetzt haben und noch entgegensetzen, mithin auch der von dem gedachten Concil auf jenen Widerspruch und von den hh. Canones auf die Häresie gesetzten Excommunication verfallen sind: so erkläre ich nunmehr durch Gegenwärtiges auf Grund der dogmatischen Decrete jenes Concils, sowie der allgemeinen kanonischen Bestimmungen über die Häresie, dass Sie wegen notorischer Häresie der grössern Excommunication von Rechtswegen verfallen, von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen und Ihrer Aemter und Würden

in derselben verlustig und enthoben sind; dass demnach auch die Ihnen früher ertheilte kanonische Mission zum theologischen Lehramte gänzlich und auf immer von mir widerrufen und Sie als Professor der katholischen Theologie von mir nicht mehr anerkannt sind.

Ich kann auch bei dieser schmerzlichen Veranlassung nicht unterlassen, Sie nochmals eindringlichst auf die grosse Gefahr aufmerksam zu machen, in welcher das ewige Heil Ihrer unsterblichen Seele sich befindet, und Sie nachdrücklichst zu ermahnen, dem von Christus in seiner hl. Kirche eingesetzten unfehlbaren Lehramte mit dem schuldigen Gehorsam des Glaubens sich zu unterwerfen. Zugleich erkläre ich mich bereit, Sie jederzeit, wenn Sie bussfertig zurückkehren, mit väterlicher Liebe aufzunehmen, und werde, damit diese Freude bald der um Sie trauernden hl. Kirche zu Theil werde, sowohl Andere zum Gebete für Sie veranlassen, als auch selbst fortfahren, Sie dem allgütigen Gott im Gebete anzuempfehlen.

3094. Köln, 12. März 1872. Der Erzbischof von Köln † Paulus.

Es möge gleich mitgeteilt werden, wie sich die Regierung zu der Sache der Dozenten stellte.

Prof. Reusch richtete am 30. Sept. 1870 an den Kurator der Universität, Geh. Rat Dr. Beseler Abschrift der Zuschrift des Erzbischofs vom 20. Sept. und seiner Antwort auf dieselbe, worauf er das nachstehende Schreiben des Kurators erhielt:

Bonn den 12. October 1870.

In Anlass Ew. Hochwürden gefälligen Schreibens vom 30. v. M. habe ich den Herrn Minister davon in Kenntniss gesetzt, in welcher Weise Sie der von dem Herrn Erzbischof von Köln an Sie gerichteten Frage über Ihre Stellung zu den Beschlüssen des Vaticanischen Concils vom 18. Juli d. J. begegnet sind. Der Herr Minister rescribirt mir unterm 10. d. M., dass, da hiernach das Vorgehen des Herrn Erzbischofs schon von Ew. Hochwürden selbst in Bezug auf Ihre lehramtliche Verpflichtung als einseitiges, der staatlichen Mitwirkung entbehrendes richtig anerkannt und ein näheres Eingehen auf die Frage aus rechtlich zutreffenden Gründen von Ihnen abgelehnt sei, es einer weiteren Verhandlung von Seiten des Königlichen Ministeriums mit dem Herrn Erzbischof für jetzt nicht bedürfe, vielmehr genüge es, das Verhalten Ew. Hochwürden als ein völlig correctes anzuerkennen.

Ew. Hochwürden habe ich nicht unterlassen wollen, von den obigen Aeusserungen des Herrn Ministers ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Königliche Curator der Universität, Beseler.

Als das erzbischöfliche Schreiben vom 4. Nov. eingetroffen war, übersandte Prof. Reusch dasselbe in Abschrift dem Kurator mit folgendem Schreiben:

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ein Schreiben des Herrn Erzbischofs von Köln, welches ich gestern erhalten habe, anbei abschriftlich mitzutheilen. Der Herr Erzbischof erklärt darin, dass er die mir ertheilte kanonische Mission zum katholisch-theologischen Lehramte suspendire. Da ich jeden Schein von Renitenz gegen den Herrn Erzbischof vermeiden möchte, so bitte ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst und dringend, gemäss § 138 der Universitäts-Statuten genehmigen zu wollen, dass ich die für das laufende Semester angekündigten und vor kurzem begonnenen Vorlesungen aufbehalte. Ein Versuch, dieselben fortzusetzen, würde ohnehin erfolglos sein, da der Herr Erzbischof ohne Zweifel den Theologen, die ja fast sämmtlich der Erzdiocese angehören, den Besuch derselben verbieten würde.

Es ist mir sehr schmerzlich, meine akademische Wirksamkeit in dieser Weise unterbrochen zu sehen, und ich kann die Hoffnung nicht aufgeben, dass die Unterbrechung nur eine zeitweilige sein werde. Ich hoffe, Ew. Hochwohlgeboren werden mir das Zeugniß nicht versagen, dass ich nicht nur bemüht gewesen bin, mein Lehramt nach bestem Vermögen wahrzunehmen, sondern auch alles gethan habe, was mir mein Gewissen gestattete und was die Statuten der katholisch-theologischen Facultät geboten, um die drohende Unterbrechung meiner Thätigkeit abzuwenden. Demgemäss darf ich mir auch wohl den Wunsch erlauben, Ew. Hochwohlgeboren mögen in dem Berichte über diese Angelegenheit Sr. Excellenz dem Herrn Minister in meinem Namen die gehorsamste Bitte um eine wohlwollende und wirksame Vertretung der Rechte und Interessen der katholisch-theologischen Facultät und ihrer Mitglieder vortragen. Ew. Hochwohlgeboren gehorsamster

Bonn, 6. Nov. 1870.

Reusch.

Der Kurator reskribierte unterm 2. Jan. 1871 Nr. 1, dass er dies Schreiben dem Minister mit dem „Antrage vorgelegt habe, dass der starke Arm des preussischen Staats (Ihnen) ihm gegen die Übergriffe des erzbischöflichen Stuhls zu Köln Schutz verleihen möge.“ Der Minister verweise ihn (den Kurator) auf zwei Schreiben an den Erzbischof vom 24. Oktbr. und 21. Novbr. — er referiert darüber, wie im Reskr. des Ministers an den Senat vom 30. Dezbr. — und nehme, mit Rücksicht auf das Schreiben des Erzb. vom 8. Oktober, „Anlass zu der Bemerkung, dass, wenn die weitere Entwicklung der Angelegenheit dahin führen sollte, dass einzelne oder alle betheiligten Professoren sich in der fernern Ausübung ihrer Lehrthätigkeit behindert sähen, die Staatsregierung weder gegen dieselben disciplinär einschreiten, noch in der Lage sein werde, ausseretatsmässige Mittel zur Gewinnung andrer Lehrkräfte bereit zu stellen.“

„Der Herr Minister hält sich nach diesen Mittheilungen überzeugt,

dass Ew. Hochwürden den Ihnen gewährten Schutz des Staats darin erkennen werden, dass derselbe die berechtigzte amtliche Stellung der Beteiligten bei der Universität aufrecht erhält, ihnen das damit verbundene Einkommen fortgewährt und sie somit vor äusserm Druck bewahrt, ihnen jedoch die Fortsetzung ihrer Lehrthätigkeit offen hält.“

Prof. Langen hatte dem Kurator ebenfalls Anzeige erstattet, die Reskripte des letztern vom 12. Oktbr. 1870 und 2. Jan. 1871 waren dieselben.

Von den spätern Erlassen des Erzbischofs wurden dem Kurator ebenfalls Abschriften seitens der Beteiligten zugestellt.

Auch die Universität that das Ihrige, die Rechte der bedrängten Professoren und die Freiheit der Wissenschaft zu wahren. Die Anregung gab der später sich zu den Ultramontanen haltende Professor der klassischen Philologie, Dr. Heimsoeth, welcher folgenden Antrag stellte:

Euer Magnificenz pr. 10/11. 70. Nr. 1205.

erlaube ich mir den Antrag einzureichen: dass der akademische Senat möglichst bald darüber in Berathung trete, ob und welche Mittel angewandt werden können, die hiesige katholisch-theologische Facultät und einzelne Mitglieder der andern Facultäten vor den von aussen gegen dieselben eingeschlagenen, ihre Wirksamkeit beeinträchtigenden resp. völlig brach legenden Massregeln zu schützen.

Euer Magnificenz ganz ergebener Prof. Dr. Heimsoeth, z. Prorektor.  
Bonn am 10. November 1870.

Der Rektor Veit lud zu einer Senatssitzung auf den 14. Novbr. ein, in welcher einstimmig der Antrag angenommen wurde: eine Beschwerde an den Minister zu richten, nachdem auf Ersuchen Langen die Massregeln erzählt und insbesondere Bauerband die unberechenbare Tragweite des neuen Dogma betont hatte. Man billigte zugleich ein Konklusum Bauerbands, beauftragte diesen, Heimsoeth und Langen mit Abfassung des Entwurfs des Berichts an den Minister, der von Bauerbands Hand geschrieben lautet:

Bonn den 18. Novbr. 1870.

Ew. Excellenz ist bekannt, dass das sogenannte Vaticanische Concil vom 18. Juli d. J. ungeachtet des schriftlich wiederholten Widerspruches einer grossen Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern sich für die persönliche Unfehlbarkeit des ex cathedra redenden Papstes ausgesprochen und dass der Papst selbst unter Approbation dieses Beschlusses noch am nämlichen Tage als Dogma der katholischen Kirche statuiert hat:

„romanum pontificem, cum . . . . irreformabile esse.“

Es war nun aber nach vielfachen, bereits früher stattgefundenen Kundgebungen vorherzusehen, dass diese neue Satzung als eine das Gewissen der Katholiken bindende nicht überall, und insbesondere

auch nicht in Deutschland allgemein werde anerkannt werden, weshalb dann auch die Verkündung derselben in manchen Diözesen bisher unterblieben ist. Der Herr Erzbischof von Köln hat sich dagegen nicht nur gleich nach seiner Rückkehr von Rom beeilt das neue Dogma von allen Kanzeln seiner Diözese herab verkünden zu lassen, sondern zugleich auch in jüngster Zeit sich veranlasst gefunden, von mehreren Priestern und geistlichen Dozenten der hiesigen Universität, deren Zustimmung Er aus irgend einem Grunde bezweifeln zu müssen geglaubt haben mag, die unbedingte Unterzeichnung einer Erklärung zu erlangen, welche wörtlich dahin lautet:

„Ego — secuturum“ (Wortlaut der Formel S. 127).

Eine solche Aufforderung ist nun auch von Seiten des Herrn Erzbischofs und zwar kurz vor Ablauf der Ferien und dem bevorstehenden Beginne ihrer durch den amtlichen Lectionskatalog angekündigten Vorlesungen, und unter Vorbestimmung einer nur dreitägigen Bedenkzeit, insbesondere an vier ordentliche Professoren der hiesigen katholisch-theologischen Facultät, nämlich an die Herrn Dieringer, Hilgers, Reusch und Langen gerichtet worden, welche indess die Befolgung derselben in ihrer Eigenschaft als vom Staate berufene und angestellte Facultäts-Mitglieder gestützt auf die §§ 4 und 26 der Statuten der kath.-theol. Fac. nicht nur verweigern zu dürfen, sondern auch verweigern zu müssen glaubten, weil sie das im § 26 dieser Statuten verlangte Glaubensbekenntniss der kath. Kirche vor dem Antritte ihres Amtes vorschriftsmässig abgelegt hätten und ohne Vorwissen und Zustimmung der Staatsbehörde, von welcher sie ihre Anstellung als Professoren der kath. Theologie erhalten, ein andres und neues abzulegen sich nicht befugt, umsoweniger aber als verpflichtet erachteten, überdies aber auch in dem zur Zeit nicht einmal behaupteten Falle, dass sie in ihren Vorlesungen oder Schriften der kath. Glaubens- und Sittenlehre zu nahe getreten sein sollten, davon nach ausdrücklichen Bestimmungen des § 4 Nr. 2 der vorbezogenen Facultätsstatuten Seitens des Herrn Erzbischofs dem Ministerium davon Anzeige zu machen, und von diesem die geeignete Abhülfe zu gewärtigen sein würde. — Der Herr Erzbischof bestritt dagegen in seiner Erwiderung auf diesen Einwand die Ihn bindende Kraft der angerufenen überdiess aber auch durch den Art. 15. der Verfassungs-urkunde aufgehobenen Facultätsstatuten, und wiederholte im Hinweise auf die Eigenschaft der Renitenten als katholische, seiner Censur und Disciplinargewalt unterstehende Priester das Verlangen vorbehaltloser Unterzeichnung der vorgeschriebenen Erklärung und des darin enthaltenen Versprechens und zwar diesmal unter Androhung des Verbotes Vorlesungen über Theologie zu halten, und sonstigen Religionsunterricht zu ertheilen. Alle in der ehrerbietigsten Form gemachte Versuche, den zürnenden Herrn Erzbischof durch beruhigende Ver-

sicherungen ihrer Glaubenstreue und fernerer gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten zu beschwichtigen, sind bisher erfolglos geblieben, gegen drei derselben, nämlich gegen die Herrn Hilgers, Reusch und Langen ist das Verbot Vorlesungen zu halten unter Androhung eventuell zu verhängender noch schärferen Massregeln bereits erlassen worden; dem vierten, nämlich Herrn Dieringer, steht dasselbe Schicksal im Falle der Weigerung unbedingter Unterwerfung in nächster Zukunft bevor.

Diese höchst betäubende Situation, welche, wenn keine Abhülfe stattfindet, den gänzlichen Ruin der kath.-theol. Facultät zur unmittelbaren und unausbleiblichen Folge haben wird, glauben wir, wie hiermit ehrerbietigst geschieht, sowohl im Interesse der Universität, als zum Schutze unserer durch jene Massregeln schwer bedrängten, und gewissermassen auf eine geistige Folter gespannten Collegen zur Kenntniss E. E. bringen zu müssen, überzeugt, dass eine Abhülfe folgen werde. Es geziemt sich für uns allerdings nicht, und es liegt uns die Absicht fern die Ansichten des Herrn Erzbischofs von Köln über die das Gewissen aller Katholiken bindende Kraft der Beschlüsse des Vaticanischen Concils, und der dieselben approbirenden päpstlichen Constitution vom 18. Juli d. J. einer Kritik zu unterziehen, oder uns in irgend einer sonstigen Weise in die innern Angelegenheiten der kath. Kirche zu mischen; wir glauben aber gegen die bei dieser Gelegenheit kundgegebene Behauptung des Herrn Erzbischofs von Köln, dass die Statuten der kath.-theol. Facultät für Ihn nicht bindend, und jedenfalls durch den Art. 15 der V.-U. aufgehoben seien, auf das allerentschiedenste protestiren und E. E. auf das dringendste bitten zu müssen, eine solche offenbar alles Grundes entbehrende Theorie nicht aufkommen lassen zu wollen. Die Rheinische F.-W. Universität ist eine aus Staatsfonds gestiftete und vom Staate sustentirte, sonach eine Staats- und keine kirchliche Anstalt; die Professoren der zu ihr gehörigen kath.-theol. Facultät sind in dieser Eigenschaft, obgleich ihre Anstellung erst nach vorheriger Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle erfolgt, wirkliche Staatsbeamten, und es kann demnach die amtliche Wirksamkeit derselben schon nach der Natur dieser ihrer Stellung nicht einseitig und ohne Zustimmung der ihnen vorgesetzten Staatsbehörde gehemmt werden. Das Verhältniss der kath.-theol. Facultät zur kath. Kirche überhaupt und zum erzbischöflichen Stuhle insbesondere ist durch die §§ 3—5 ihrer Statuten von des Königs Majestät und zwar nach Vereinbarung mit dem damaligen Inhaber dieses Stuhles auf eine die Rechte und das Interesse der kath. Kirche hinreichend wahrende Weise geordnet, und es kann dabei dem derzeitigen Herrn Erzbischof die Befugniss nicht zugestanden werden, daran unter dem Vorwande der verfassungsmässig garantirten Selbstständigkeit der kath. Kirche zu rütteln, während er

diejenigen Bestimmungen derselben Statuten, welche ihm Rechte zusprechen, fortwährend für sich in Anspruch nimmt. Es dürfte aber in dem gegebenen Falle das Festhalten an diesen Statuten um so mehr und zwar auch im wohlverstandenen Interesse des Staates geboten sein, da sich die Tragweite der vorgedachten päpstlichen Constitution nicht absehen lässt, so lange es an einer categorischen und unumwundenen Erklärung darüber fehlt: ob die dadurch als Dogma statuirte Infallibilität des ex cathedra redenden Papstes auch auf frühere päpstliche feierliche Erklärungen und Erlasse betreffend das Verhältniss der katholisch-kirchlichen zur Staatsgewalt und die Stellung derselben zu Andersgläubigen Anwendung finde, und welche Garantien für die Zukunft gegen etwaige Versuche der Unterordnung des Staates unter die päpstliche Vollgewalt, und die Erhebung derselben zum Dogma der kath. Kirche, womit nach unserer Ueberzeugung alle Staatsordnung und ein friedliches Einvernehmen der Confessionen unvereinbar seyn, und jeder katholische Staatsbeamte mit dem von ihm dem Könige und der Verfassung geleisteten Eide in Conflict gerathen würde, dargeboten seyen.

An E. E. richten wir demnach einstimmig die Bitte: dass es Hochderselben gefallen wolle, dem Versuche des Herrn Erzbischofs von Cöln die fernere amtliche Wirksamkeit der vorgenannten Professoren der kath. theol. Facultät einseitig, und ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Facultäts-Statuten zu hemmen, mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten, und die verfassungsmässig garantirte Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre kräftigst zu schirmen.

Rector und Senat der Rhein. F.-W.-Univ.

Veit. Langen. Bauerband. Sell. Schäfer. Wildenow. Springer. Kamphausen. Naumann.

Die Antwort des Ministers lautet:

U. 28. 779. K. 3253. Berlin, den 30. Dezember 1870.

Der Bericht vom 18. v. Mts., welcher mit dem Antrage schliesst, dem Versuche — schirmen (folgt der Wortlaut)

betrifft eine Angelegenheit, welche bereits vor dem Eingange dieses Berichts Gegenstand der Verhandlung gewesen ist. Bereits am 24. Oktober, und wiederholt am 21. v. Mts. habe ich dem Herrn Erzbischof von Cöln zu erkennen gegeben, dass seine Verhandlungen mit den beteiligten Professoren das rein kirchliche Gebiet insofern überschritten haben, als denselben unter Androhung von Massregeln, welche ihre lehramtliche Thätigkeit berühren, das Versprechen abgefordert worden ist, bei Ausübung ihres Lehramts den auf dem Concil zu Rom jüngst gefassten Beschlüssen treue Folge zu leisten. Dem gegenüber habe ich daran erinnert, dass durch den § 26 der nach vorgängigem Benehmen mit der Kirche erlassenen Statuten der kath.-theol. Fakultät der Universität Bonn und durch die demge-

mäss von den Lehrern dieser Fakultät geleistete professio fidei Tridentina eine Norm für die Ausübung ihres Lehramts gegeben ist, welche ohne Zustimmung des Staats nicht verändert werden kann. Ebenso habe ich erklärt, daran festhalten zu müssen, dass nach § 4 Nr. 3 jener Statuten eine bischöfliche Zurechtweisung von Mitgliedern der gedachten Fakultät, auch in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, nur mit Vorwissen des Staats eintreten darf.

Der akademische Senat wird hieraus die Ueberzeugung gewinnen, dass auf Seiten der Staatsregierung ein Zweifel gegen die fortdauernde, durch die Verfassungs-Urkunde nicht veränderte Gültigkeit der Statuten der kath.-theol. Fakultät nicht besteht und dass die Staats-Regierung die rechtliche Stellung der Professoren der katholischen Theologie in dem vom Staate ihnen anvertrauten Lehramte lediglich nach den vom Staate selbst sanctionirten gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen bemisst.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.  
(gez.) v. Mühlner.

Mit Rescr. v. 14. Febr. 1871 U. 1078 und 31. März 1871 U. 6557 an den Erzbischof von Köln wies der Minister das beanspruchte Recht des Erzbischofs, den Professoren Hilgers, Reusch und Langen die Genehmigung zu Vorlesungen zu erteilen, zurück und führte im zweiten insbesondere aus, dass die Zurückweisung der Zumutung den vorgelegten Revers zu unterschreiben, „der Staat ihnen nicht zum Vorwurfe machen kann“.

Nachdem die Professoren Hilgers, Reusch und Langen im Wintersemester 1870—71 ihre Vorlesungen ausgesetzt hatten, nahmen die zwei letztern sie mit dem Sommersemester 1871 wieder auf und haben ununterbrochen gelesen; Hilgers unterliess dies wegen Kränklichkeit; er starb am 7. Februar 1874 zu Bonn<sup>1)</sup>.

Es verdient noch hervorgehoben zu werden, dass auch ausserhalb Bonn die Bedeutung der Sache klar wurde. Die Universität zu Königsberg sandte der Bonner folgendes Schreiben zu:

Königsberg, den 8. December 1870.

Die Abwehr der Uebergriffe des Erzbischofs von Köln und des Fürstbischofs von Breslau scheint uns eine Angelegenheit aller preussischen Universitäten zu sein. Der Unterzeichnete hat daher die Ehre, im Auftrage des concilium generale der hiesigen Albrechtshochschule Ew. Magnificenz in Abschrift eine Petition zu überreichen, welche auf einem mit überwiegender Majorität gefassten Beschluss des con-

1) Nekrolog im „Deutsch. Merkur“ 1874 Nr. 7, Reusch in „Allg. Deutsche Biogr.“ XII. 412 ff.

cilium generale an Se. Excellenz den Herrn Minister in dieser Angelegenheit gerichtet ist.

Der zeitige Prorektor der Königlichen Albrechtshochschule.  
(gez.) Caspary.

Se. Magnificenz dem Rector der Königlichen Universität zu Bonn.  
Nr. 719/70 A. S.

Königsberg, den 1. December 1870.

An Se. Excellenz

den Kgl. Staats-Minister und Minister der geistl., Unterr.- u. Medic.-Angelegenheiten, Herrn Dr. von Mühler in Berlin.

Ew. Excellenz ist aus den Berichten der academischen Senate zu Bonn und Breslau bereits bekannt, wie der Herr Erzbischof von Köln und der Herr Fürstbischof zu Breslau den dortigen katholisch-theologischen Facultäten durch Entziehung der sogenannten *missio canonica* die Fortsetzung ihrer Vorlesungen untersagt hat. In diesem einseitigen Vorgehen liegt zweifelsohne eine Verletzung der betreffenden Facultätsstatuten (§ 4 der Statuten der kath.-theol. Fac. zu Bonn und § 48 des Reglements für die kath.-theol. Fac. zu Breslau) und der ihnen zu Grunde liegenden Vereinbarungen zwischen dem Staate und den gedachten bischöflichen Stühlen, zugleich aber auch ein Eingriff in die korporative Selbstständigkeit jener Hochschulen. Müssen durch einen solchen schon an sich alle übrigen Universitäten vermöge des zwischen ihnen bestehenden Zusammenhangs sich schwer betroffen fühlen, so können sie sich dem gegenüber um so weniger gleichgültig verhalten, als es wenigstens an Versuchen in ähnlicher Richtung gegen katholische Decrete aus andern Facultäten einzuschreiten nicht gefehlt hat und bei ihrem Schweigen möglicher Weise ein bedenklicher Präcedenzfall daraus entstehen könnte. Insbesondere fühlt sich die Universität Königsberg durch diese klerikalen Uebergriffe jetzt näher als sonst berührt, nachdem auf ihren eigenen Antrag der bisherige exclusiv protestantische Character der Albertina modificirt und auch Katholiken der Zugang zu allen nichttheologischen Lehrstühlen an derselben eröffnet ist. E. E. bitten wir daher ganz gehorsamst,

den durch Verletzung der auch die bischöfliche Gewalt bindenden Bestimmungen der betreffenden Facultätsstatuten der Universitäten Bonn und Breslau begangenen Uebergriffen im allgemeinen sowie im besondern der Universitäten Bonn und Breslau mit Ernst entgegenzutreten und die genannten Universitäten in der ihnen statutarisch zugesicherten Selbstständigkeit schützen zu wollen.

Der Prorektor und das concilium generale der Königlichen Albertus-Universität.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Universität zu Marburg (Schr. v. 20. Dezbr. 1870) und

Greifswald (Schr. v. 30. Dezbr. 1870) teilten der zu Bonn mit, dass die zu Königsberg ihnen die Petition mitgeteilt habe, und baten sie, in Kenntnis der nötigen Sachlage zu setzen. Dies geschah mit Schreiben vom 29. Dezbr. 1870 bezw. 2. Jan. 1871.

Am 3. Oktober 1870 wurde dem Pfarrer von Unkel Dr. Wilhelm Tangermann die mit der obigen gleichlautende Erklärung zur Unterzeichnung gesandt.

Derselbe erwiederte am 6. Oktober, dass er vor mehr als 25 Jahren die *professio fidei* Tridentina abgelegt und geglaubt habe, beim alten kath. Glauben verharren zu können; er müsse sich über den ökumenischen Character der Dekrete vom 18. Juli erst genauer unterrichten. Am 22. Oktober richtete Tangermann ein neues Schreiben an das Generalvikariat, worin er rundweg erklärte, dass er „das neue Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit weder glauben noch lehren könne“ und „somit in die Alternative gedrängt: entweder vor Gott und den Menschen ein Heuchler zu werden, oder Amt und Brot zu verlieren, er doch lieber — wenn es sein muss — das letztere wählen wolle“<sup>1)</sup>. Um keine Zeit zu verlieren, wurde sofort nachstehendes Verbot erlassen:

„In Folge der Eingabe Ew. Hohehrwürden vom 22. d. Mts. sehen wir uns vorläufig zu unserem grossen Schmerz genöthigt, Ihnen die Abhaltung von Predigten und Katechesen sowie die Ertheilung von Religions-Unterricht jeder Art andurch bis auf Weiteres zu untersagen.

Köln, den 25. Oktober 1870.

Das Erzbischöfliche General-Vicariat. (gez.) Baudri.“

Es folgte ein langer Erlass vom 8. Novbr. 1870 Nr. 11 180, vom Erzbischof selbst unterzeichnet. Derselbe erwähnt die Aufforderung vom 3. Oktbr. und die Antwort vom 6. und meint, dass schon hieraus hervorgehe, „dass die Bedenken in Betreff Ihrer Stellung zu den Dekreten des Vatik. Konzils nicht unbegründet waren. Denn nach kath. Grundsätzen kann von dem unfehlbaren Lehramt in der Kirche kein neuer Glaube aufgestellt werden und demnach auch von dem vaticanischen Konzil durch die Dekrete vom 18. Juli d. J. kein neuer Glaube eingeführt worden sein, wie dieses auch schon aus der Motivirung, welche das Concil selbst diesem Dekrete vorangeschickt hat, zur Genüge hervorgeht“. Der Entscheidung des unfehlbaren Lehramts sei „jeder Katholik verpflichtet als einem Ausspruch des hl. Geistes mit dem Gehorsam des Glaubens sich zu unterwerfen“. Tangermann sei dazu auch durch die *professio fidei* Tridentina gehalten, denn der ihm vorgelegte Revers „verlange nichts als die Erfüllung der eidlichen Versprechen und Gelöbnisse, welche er in der prof.

1) Abgedruckt Rhein. Merk. 1870 S. 344.



fidei Trid. abgelegt habe“. Dann heisst es: „Wenn Sie in diesem Schreiben erklären, dass Sie „das neue Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes weder glauben noch lehren könnten“, so bemerken Wir hierzu, dass das Vaticanische Concil nicht die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes, sondern die Unfehlbarkeit seines Lehramtes als Glaubenslehre der Kirche definiert hat, und dass demnach durch die unter dem 3. Oktober c. an Sie erlassene Aufforderung nicht von Ihnen verlangt worden ist, die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes zu glauben und zu lehren.“ Wenn er nicht binnen zehn Tagen den Revers unterschrieben vorlege, werde er mit der *suspensio ab ordine et jurisdictione* belegt werden. Tangermann antwortete am 18. November und schloss, ohne eigentlich auf die Sache weiter einzugehen und den unterzeichneten Revers beizulegen, mit dem Satze: „Gegen mein Gewissen aber und gegen meine persönliche Überzeugung werde ich niemals handeln.“ Der am 14. November 1870 Nr. 11835 vom Erzbischof unterzeichnete Erlass enthält unter einer Fluth von mit „Liebe“ und „Hirtenamt“ motivirten Dingen die Verhängung der „*suspensio ab ordine et jurisdictione*“ über ihn, ruft ihn von der Pfarrstelle ab und erklärt diese mit dem Tage der Zustellung „gänzlich erledigt“.

Auf ein Schreiben an den Generalvikar vom 18. Dezbr. 1870, worin er um Auskunft darüber bittet, ob, wie ihm mitgeteilt worden sei, seinem Vikar Niessen „wirklich das Ansehen des Pfarrers compromittirende oberhirtliche Weisungen zu teil geworden seien, so dass er sich also autorisirt halten dürfe, ihn zu überwachen, pharisäisch zu umlauern und bei der hohen geistlichen Behörde verläumderisch zu denunciiren“ — erhielt er keine Antwort.

Es gelang dem Erzbischof seinen Zweck zu erreichen. Die Kgl. Regierung in Coblenz erliess folgendes Schreiben an den Landrat:  
Nr. 138. Coblenz, den 4. Jan. 1871.

Der Pfarrer Stolten zu Unkel, welchem von dem Herrn Erzbischofe zu Cöln die Pfarrstelle daselbst unter dem 25. November v. J. bis zum Widerruf und mit der Weisung verliehen worden ist, dieselbe am 21. December v. J. ohne Verzug anzutreten, hat bei uns den Antrag gestellt, ihm zur Erlangung des Amtssiegels und der Kirchenbücher, welche sich noch im Besitze des abberufenen Pfarrers Dr. Tangermann befinden, und deren Aushändigung von demselben verweigert wird, behülflich zu sein, da er sonst nicht im Stande sei, für den einzelnen Fall seine Pflichten als Civilstands-Beamter zu erfüllen, sowie auch jetzt gegen Schluss des Jahres die Absendung der Civilstandslisten an das Kreisgericht zu bewirken. Wir beauftragen Sie, den p. Tangermann zunächst über die Gründe seiner Weigerung zu hören unter der Andeutung, dass er gemäss der uns unter dem 18. Novbr. 1864 zugegangenen Benachrichtigung des Erzbisthums-

Verwesers nur zum Pfarrverwalter ernannt worden sei. Der Einreichung der hierüber aufzunehmenden Verhandlung sehen wir innerhalb 14 Tagen entgegen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Illing.  
An den Königlichen Landrath Herrn von Runkel zu Heddesdorf.  
A. IVa 4638.

Der Kirchspielsrat von Unkel und Scheuern wandte sich an die Kgl. Regierung um Schutz des Pfarrers, die Einwohner von Unkel und Scheuern richteten eine Petition<sup>1)</sup> an den Erzbischof, die 231 Unterschriften hatte, um Zurücknahme der gegen jenen verhängten Massregel. Alles half nichts; die Kgl. Regierung in Coblenz erhielt folgendes Rescript vom Oberpräsidenten:

Coblenz, 6. Januar 1871.

Da der als Vertretung des Kirchspiels Unkel bezeichnete Samtgemeinderath der Civilgemeinden Unkel und Scheuern nur mit den Angelegenheiten befasst ist, welche sich auf die diesen Gemeinden der Pfarre Unkel gegenüber obliegenden Verpflichtungen beziehen<sup>2)</sup>, so kann derselbe nicht für legitimirt erachtet werden, kirchliche Interessen wahrzunehmen, wie solches in dessen verschiedenen vorliegenden Protokollen geschehen ist.

Indem ich die Kgl. Reg. in Erwiderung des gefl. Berichts vom 28. Dec. v. J. ergebnis ersuche, hiernach den Landrath von Runkel auf dessen Berichte v. 24. u. 26. Oct., sowie vom 23. Nov. und vom 1. Dec. v. J. behufs weiterer Veranlassung gefälligst zu bescheiden, bemerke ich zur fernern Mittheilung an den Landrath zugleich, dass der Dr. Tangermann nicht Seitens der Staatsregierung zum Pfarrer von Unkel präsentirt worden ist. Die gedachte Pfarrstelle gehört zu denjenigen, in Betreff welcher das landesherrliche Patronatsrecht dieserseits zwar behauptet, Seitens des Herrn Erzbischofes von Cöln aber nicht anerkannt wird.

Mit Rücksicht auf die behufs Regelung der Patronats-Verhältnisse in der Erzdiocese Cöln bevorstehenden generellen Verhandlungen ist nun bei letzten Erledigungen die Besetzung der Stelle in forma commendae dem Herrn Erzbischofe unter Vorbehalt des landesherrlichen Patronats überlassen und von demselben in Folge dessen der Dr. Tangermann bis auf Widerruf zum Pfarrer zu Unkel bestellt worden.

Die Anlagen des Berichts vom 28. Dec. v. J. folgen zurück.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. (gez.) von Pommer-Esche.  
An die Königliche Regierung hierselbst. Nr. 105.

1) Abgedruckt im Rhein. Merkur 1870 S. 392.

2) Das im Anfang 1871 nach dem Concil. Vaticanum; — Recht der Gemeinden zu zahlen, weiter nichts, nicht einmal kirchliche Interessen wahrzunehmen — im Munde eines Kgl. preuss. protestant. Oberpräsidenten! Ärgerer Bureaucratismus ist undenkbar.

In Unkel gilt nicht französisches, sondern gemeines Recht. Dieses kennt keine Verwaltungen von Pfarreien auf unbestimmte Zeit, sondern verlangt Besetzung binnen sechs Monaten. Zu dem Übereinkommen, welches der Oberpräsident andeutet, war, da es *contra jus commune* geht, der Erzbischof nicht berechtigt, hatte dazu auch die päpstliche Autorisation nicht erhalten. Wenn die Regierung nicht den Mut oder die Lust hatte, durch Klage die Anerkennung des behaupteten Patronatsrechts zu erwirken, so lag die Sache einfach also: es war die Existenz des Rechts streitig, folglich hatte allerdings der Erzbischof das Recht, einen Administrator zu bestellen. Nun enthält das Anstellungsdekret des Pfarrers Dr. Tangermann, das lautet<sup>1)</sup>:

Joannes Antonius Fridericus Baudri Dei et s. Sedis apostolicae gratia Episcopus Aethusinus Suffraganeus Coloniensis etc. etc.

Dilecto nobis in Christo Reverendo Domino Francisco Guilelmo Theodoro Tangermann, vicario hucusque in Neuss salutem in Domino.

Quum officium parochiale in Unkel Decanatus Erpel per obitum Rev. Dni Köppehen modo vacet, Nos per praesentes litteras revocabiles Tibi curam pastoralem dictae ecclesiae in Unkel committimus, auctoritatem Tibi impertientes, omnia sacri ministerii pastoralis munia secundum s. Dei Ecclesiae Decreta sub invigilatione Decani ruralis rite obeundi, atque praecipimus universis dictae ecclesiae adscriptis, ut Te legitimum pastorem a nobis missum agnoscant debitisque prosequantur obsequiis. Committimus et mandamus Rev. Domino Wurm, paroco et Decano rurali in Erpel, cum facultate subdelegandi, ut Te in officium parochiale dictae ecclesiae in Unkel inducat et fidelibus Te **parochum** adhibitis solemnitatibus assuetis praesentet.

Coloniae sub signo sigilloque Nostris anno millesimo octingentesimo sexagesimo quarto die X. Novembris.

(L. S.) Vicarius Capituli Sede vacante

(gez.) Baudri Epps. suffr. Decan. Eccles. Metropol.

Jura et charta legalis ad acta:

3 Thlr. 15 Sgr.

Nro. 11654. Empfangen 3 Thlr. 15 Sgr. Rauchholz, Rend. im Widerspruche mit den Worten litteras revocabiles eine wirkliche Anstellung als Pfarrer. Denn der Dechant soll ihn in das Pfarramt einführen und den Gläubigen als Pfarrer auf die herkömmliche feierliche Weise vorstellen — Dinge, die nicht bei einem Administrator vorkommen —; es wird ihm für das vakante Pfarramt die Pfarrseelsorge verliehen, ihm die Auctorität erteilt nach den Kirchengesetzen alle pfarramtlichen Befugnisse zu üben — dazu gehört nach dem Kirchenrechte Besitz und Genuss

1) Die gesperrten Worte sind nicht im Original unterstrichen.

des Benefiziums —; allen wird befohlen, ihn als vom Ordinarius entsandten legitimen Hirten anzuerkennen — so bezeichnet man nie einen blossen Verwalter. Dr. Tangermann war in das Pfarramt eingeführt, durfte sich nach dem Dekret für einen wirklichen Pfarrer halten, hatte den fehlerfreien Besitz des Benefiziums *bona fide* und mindestens *cum titulo colorato* — da kein Wort von blosser Verwaltung im Dekret steht — nicht bloß drei Jahre, sondern 6 Jahre inne, war von dem am 8. Jan. 1866 präconisirten Erzbischof Melchers im Amte belassen worden, hatte also auch, wenn der Kapitelsvikar zur Verleihung *libera collatione* nicht berechtigt war, *titulo colorato* und *bona fide* seit 1866 fünf Jahre besessen, hatte also das Benefizium unbedingt durch Ersitzung gewonnen<sup>1)</sup>.

Die Regierung hätte diese Verhältnisse prüfen müssen und wenn sie gerecht sein wollte, den Erzbischof auf den Weg Rechtens verweisen müssen. Statt dessen gab sie sich dazu her, Handlanger zu sein für die erzbischöfliche Willkür. Es erging nämlich schon am Tage vor der Verfügung des Oberpräsidenten — solche Eile hatte es; ein wunderbarer Geschäftsgang — folgendes Reskript nebst Ausführung:

Coblenz, den 5. Januar 1871.

Nach einer Mittheilung des Herrn Erzbischofs zu Cöln ist der Pfarrer Dr. Tangermann von der Pfarrstelle zu Unkel abberufen und dieselbe dem seitherigen Rektor zu Immerath, Johann Heinrich Stolten, auf Widerruf übertragen worden.

Die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse weisen wir an, die Zahlung des Einkommens der Stelle aus Staatsfonds vom 1. Januar cr. bis auf weitere Ordre zu sistiren.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Illing.  
An die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst. A. IV a. 4597.

III. Brm. s. r. an die Königliche Steuer-Kasse zu Unkel zur Kenntnissnahme und Nachachtung zu übersenden.

Coblenz, den 11. Januar 1871.

Königliche Regierung-Hauptkasse. gez. Schneider, Beutler.

Abschrift theile Euer Hochwürden mit dem Bemerkten ergebenst mit, wie ich zu meinem grössten Bedauern nun nicht mehr in der Lage bin, das Staatsgehalt an Sie in der bisherigen Weise zahlen zu können.

Unkel, den 15. Januar 1871. Königliche Steuerkasse.

(gez.) Weigand.

Se. Hochwürden Herrn Pfarrer Dr. Tangermann hierselbst.

1) Alles das ergibt sich ganz unzweifelhaft aus dem in Unkel geltenden gemeinen Kirchenrechte. Siehe v. Schulte, Lehrbuch des Kirchenr. 4. Aufl. Giessen 1886 Seite 293 ff. Hinschius, Kirchenrecht II. S. 654 f.

Der Oberregierungs-rath Illing begab sich im Auftrage des Oberpräsidenten zweimal nach Unkel und suchte den Pfarrer Dr. Tangermann zu bewegen: dem Herrn Erzbischof Melchers, mit dem er persönlich sich berathen, sich zu accomodiren, d. h. sich zu unterwerfen.

Der Bürgermeister theilte Tangermann den Erlass v. 4. Jan. 1871 mit, worauf dieser eine Erklärung abgab, worin er unter Hinweis auf die Neuheit des Dogma, die Tragweite der päpstl. Unfehlbarkeit und Allgewalt, auf die Bulle Unam sanctam, die von ihm geleistete professio fidei Tridentina sich für berechtigt erklärte, das Dekret nicht anzunehmen, — sodann auseinandersetzte (übrigens in einem besondern Promemoria), dass er legitimer Pfarrer, nicht blosser Verwalter sei, die Civilstandsregister am 1. Januar einsenden werde und sich nicht verpflichtet halte, Pfarrsiegel und Kirchenbücher herauszugeben, „es sei denn, dass die hohe Staatsregierung durch eine endgültige Entscheidung in letzter Instanz mir dieses zur Pflicht macht. In diesem Falle werde ich sofort gesetzmässig Folge leisten und mich aus dem Pfarrhause zurückziehen“.

Alles half nichts. Es erging weiter das folgende:

Coblenz, den 12. Januar 1871.

Auf den gefälligen Bericht vom 5. d. Mts. A. IVa 4597 ermächtigte ich die Königliche Regierung, das der katholischen Pfarrstelle zu Unkel zufließende staatsmässige Monatsgehalt, an den vom Herrn Erzbischofe in Cöln bestellten Verwalter der Stelle bis auf Weiteres zahlen zu lassen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. (gez.) von Pommer-Esche. An die Königliche Regierung hier. Nro. 201.

Coblenz, den 24. Januar 1871.

Abschrift erhält die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse mit der Anweisung, das der katholischen Pfarrstelle zu Unkel zufließende etatsmässige Staatsgehalt an den von dem Herrn Erzbischofe von Cöln bestellten Verwalter der Stelle, Pfarrer Johann Heinrich Stolten, vom 1. Januar d. J. ab bis auf Weiteres zu zahlen. Da der Pfarrer Stolten von dem Herrn Erzbischofe unterm 21. Dezember v. J. angewiesen worden ist, die Stelle ohne Verzug anzutreten, so gebühren demselben von dem etatsmässigen Einkommen pro 1870 ad 127 Thlr. 25 Sgr. für die Zeit vom 21. Dezember bis ultimo Dezember auf 10 Tage 3 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., welcher Betrag von dem etc. Tangermann einzuziehen und an den etc. Stolten zu zahlen ist<sup>1)</sup>.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Illing. An die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse hier. A. IVa 235.

Brm. s. r. an die Königliche Steuerkasse zu Unkel zur Kennt-

1) Also selbst das, obwohl erst am 5. Jan. die Sistierung erfolgte.

nissnahme und Nachachtung zu übersenden. Die Quittung des etc. Stolten ist uns demnächst bei Rückgabe dieser Verfügung einzusenden.

Coblenz, den 28. Januar 1871.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse. (gez.) Schneider, Beutler.

Abschrift theile Euer Hochwürden mit der Bitte ergebenst mit, mir den zuviel empfangenen Betrag gütigst zukommen lassen zu wollen, da ich denselben leider an den etc. Stolten zahlen muss.

Unkel, den 1. Februar 1871. Königliche Steuerkasse.

(gez.) Weigand.

Empfangen drei Thaler zwölf Sgr. sieben Pfennige.

Unkel, den 1./2. 71. Kgl. Steuerkasse. Weigand.

Se. Hochwürden Herrn Pfarrer Dr. Tangermann hieselbst.

Was blieb Dr. Tangermann übrig? In der gewiss berechtigten Furcht, mit polizeilicher Macht auf Anordnung der Regierung aus dem Pfarrhause geworfen zu werden, entschloss er sich zu einem Akte, den das mir im Original vorliegende Dokument folgenden Inhalts bekundet:

„Der seitherige Pfarrer von Unkel, Dr. W. Tangermann, hat am heutigen Tage freiwillig und ohne durch irgend eine gesetzliche Weisung von Seiten der Staatsregierung dazu genöthigt worden zu sein, dreien Mitgliedern des Kirchenvorstandes, den Herren: Bürgermeister Fransquin, Hauptmann von Monschaw und Ludwig Clasen das Pfarrsiegel, sämtliche Pfarrbücher und das Pfarr-Archiv übergeben, mit der gleichzeitigen Erklärung: dass er vorbehaltlich seiner Rechte in den nächsten Tagen und zwar bis zum 10. d. Mts. das Pfarrhaus verlassen und die Schlüssel der Pastorat dem Herrn Bürgermeister übergeben werde.

Unkel, den 6. März 1871.

Fransquin. H. v. Monschaw. Clasen.

Nachträglich bemerken und erklären wir noch: dass der Pfarrer Dr. Tangermann bei der Uebernahme des Pfarramtes kein Inventar vorgefunden hat, mithin auch nicht in der Lage ist, ein solches specialisirt zu übergeben.

Unkel, den 6. März 1871.

Fransquin. H. v. Monschaw. Clasen.

So war es denn gelungen, den ersten praktischen Geistlichen, welchen man aus der Zahl der Hunderte gleichgesinnter herausgewählt hatte, in seiner Existenz zu vernichten, mit Hülfe der Staatsbehörden. Der Schrecken, welchen dies unter dem Klerus verursachte, war vernichtend. Das Hungerdogma — so bezeichnete man es allgemein — besiegte den Glauben.

Als Dr. Tangermann sich an den Kultusminister von Mühler um Schutz der Königl. Regierung, resp. eine anzuordnende Entschädigung für die ihm widerrechtlich entzogene Pfarre Unkel wandte,

wurde er unter dem Motive, die Patronatsverhältnisse müssten eine gesetzliche Neuordnung erfahren, einfach abgewiesen. Ein an den Minister Falk gerichtetes Schreiben blieb ohne Antwort.

Der „Kirchliche Anzeiger“ vom 15. Novbr. 1870 Nr. 22 veröffentlichte eine lateinische Instruktion für die Beichtväter, wie sie sich den den Gehorsam gegen die Konstitution vom 18. Juli verweigern den gegenüber zu verhalten haben. In Punkt 1 wird das als Ketzerei erklärt und der Weigernde bis zur Besserung für unwürdig erklärt, die sakramentale Lossprechung zu empfangen; in 2. wird bei äusserer, „wenn auch ganz heimlicher“ Ketzerei ausser der Todesgefahr die Lossprechung der speziellen Fakultät vorbehalten; nach 3. soll der Weigernde, der öffentliches Ärgernis gegeben, erst dies wieder gut machen; wie und wann ist dem Beichtvater überlassen; nach 4. ist's demselben freigestellt, zu absolvieren, wenn Einer die Publikation in der Diözese in gutem Glauben für nötig hielt und nach derselben „sich unterwirft und nicht weiter widerspricht“; 5. bietet den Pfarrern auf Gesuch die Ermächtigung zur Absolution für das Gewissensgebiet an; 6. ermahnt die Beichtväter zur liebevollen Behandlung des sich dieser Sünde Anklagenden, zur väterlichen Ermahnung wegen des dem Vatikanum schuldigen Gehorsams und der grossen Sünde. — Man sieht, es wurde die Unterwerfung leicht gemacht; es galt die Opposition nicht offenkundig werden zu lassen.

Wir haben die Vorgänge in der Diözese Köln ausführlich geschildert, weil sie ein grelles Licht werfen auf die leichtfertige und sophistische Art, wie man vorging, der Kölner Erzbischof den Vortritt hatte im fanatischen Kampfe für das neue Dogma, und die Stellung der Bonner theol. Fakultät von Bedeutung wurde. Aus ähnlichen Gründen ist bezüglich der Diözesen Breslau, München und Rottenburg eingehender zu verfahren, während wir die übrigen kürzer abthun können.

### 36. Diözese Trier.

Bischof Matthias Eberhard, der am 13. Juli mit non placet stimmte, den Protest vom 17. Juli unterschrieb, veröffentlichte bereits am 8. August durch den „Kirchlichen Amtsanzeiger“ die am 18. Juli erlassene Konstitution, verstand sich demgemäss zur Zeichnung des Fuldaer Machwerks und erliess einen Hirtenbrief<sup>1)</sup> vom 14. Septbr. 1870, der von Sophismen strotzt.

Von einem Manne, der kurze Zeit nach dem Proteste vom 17. Juli 1870 den neugeweihten Priestern erklärte: „Ich habe immer an die Unfehlbarkeit des Papstes geglaubt<sup>2)</sup>“, sich dann aber be-

1) Zum Teil in Vering, Archiv Bd. 24. S. CXIX ff. Eine Abfertigung gibt der „Rhein. Merkur“ 1870 S. 349 ff.

2) Rhein. Merkur 1870, S. 288.

mühte zu demonstrieren, dass diese Unfehlbarkeit nichts neues sei, liess sich nichts anders erwarten. Er entblödete sich denn auch nicht in dem Hirtenbriefe zu behaupten, dass seines Wissens kein Bischof in Rom den Protest vom 17. Juli in der Absicht unterschrieben habe, „die Definition nach deren Bestätigung nicht annehmen zu wollen.“ Gegen Mitte des Monats Oktober legte er den Professoren seines Seminars einen Revers vor, worin sie ihren Glauben an das neue Dogma bekunden sollten, obwohl keiner eine gegenteilige öffentliche Erklärung erlassen hatte. Sie unterwarfen sich alle im Angesichte der Alternative: ohne Brot zu sein, oder zu gehorchen.

### 37. Diözese Paderborn.

Bischof Konrad Martin lehrte vor dem Konzil, dass der Papst für sich nicht unfehlbar sei.

In den ersten Auflagen seines „Religionshandbuchs“ steht:

„Entweder die Bischöfe . . . vereinigen sich an einem bestimmten Orte . . . wo sie nach vorheriger gemeinschaftlicher Berathung unter Vorsitz des Oberhauptes oder dessen Stellvertreter“ [keins von beiden hat auf den alten 7 ökumenischen Synoden stattgefunden] „über Gegenstände des Glaubens oder der Sitten entscheidende Aussprüche thun; oder das Oberhaupt der Kirche thut in seiner Eigenschaft als Wächter des Glaubens . . . allein einen solchen Ausspruch, dem dann die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der übrigen Bischöfe zu Theil wird (ecclesia dispersa). **In beiden Fällen sind die gethanen Aussprüche der gefassten Beschlüsse als von der ganzen lehrenden Kirche ausgehend unfehlbar.**“

Die 13. Auflage (1869) sagt im § 191:

„**Von den Aposteln besass, wie oben gesagt wurde, jeder einzelne die Gabe der Unfehlbarkeit, weil der Beruf, den jeder einzelne zu erfüllen hatte, die Unfehlbarkeit in der Lehre erforderte. In der nachapostolischen Zeit aber besitzt sie nur die Gesamtheit der rechtmässigen Nachfolger der Apostel, d. h. die Gesamtheit der Bischöfe in der Unterordnung unter den römischen Papst. So hat man die betreffenden Aussprüche der h. Schrift in der Kirche von jeher verstanden; und es wird zugleich durch diese Einrichtung wie durch ein neues Band die kirchliche Einheit und Gemeinschaft befestigt. Die Gesamtheit der mit dem römischen Papste vereinigten und ihm untergeordneten Bischöfe wird daher auch die lehrende Kirche schlechthin genannt.**“ Im § 193 heisst es ähnlich wie in der ersteren Stelle.

Lehrte dieser Hirte also bis zum Konzil die Jugend, so verneinte er die päpstliche Unfehlbarkeit noch viel deutlicher in den Hirtenbriefen. Wörtlich steht im Fastenhirtenbriefe „gegeben zu Paderborn am Feste Maria Lichtmess 1862“ auf der 4. und 5. Seite (Druck von Ferd. Schöningh in Paderborn 4<sup>0</sup>):

„Entweder ist also Alles wahr, was er [Christus] gelehrt hat, oder nichts ist wahr vermöge göttlicher Wahrheit, entweder ist die Kirche, die er auf Petrus gegründet hat und der er seine Apostel zu Lehrern und Vorstehern gab (denn nur diese auf Petrus gegründete, und nur die durch Petrus und die übrigen Apostel **und ihre rechtmässigen Nachfolger** regierte Kirche ist diejenige Kirche, die er seine Kirche nennt), also entweder **diese Kirche Jesu Christi ist** in Dingen der Religion **irrthumslos und unfehlbar**, sie hat nie geirrt, weder in den ersten, noch in den mittlern, noch in den letzten Jahrhunderten, sie hat niemals und auch nicht in einem Jota geirrt, und sie kann nicht irren: oder alles, was Christus gesagt und verheissen hat, ist falsch, und wir sind dann die unglücklichsten aller Menschen, und mit einem alten griechischen Weisen möchte ich dann rufen: selig die nie Geborenen, denn ich wollte lieber nie geboren sein, als kein Christ sein, als ohne den Trost des christlichen Glaubens sterben zu müssen.

„Freilich hätte Christus, **statt seiner ganzen lehrenden Kirche**, auch jedem Einzelnen (wenn es auf das blosses Können ankommt) die Gabe der Unfehlbarkeit verleihen können, er hat dies aber nun einmal nicht gewollt, und, weil er die Weisheit selbst ist, hat er es gewiss aus weisen Gründen nicht gewollt, — er hat es nicht gewollt, damit der Einzelne sich nicht erhebe; da, so sehr wir in der Religion auch belehrt zu werden bedürfen, wir doch, stets zur Erhebung geneigt, nicht weniger gedemüthigt zu werden bedürfen; er hat es nicht gewollt, damit nicht Jeder sich auf eigene Füsse stelle und in sich selbst sich abschliesse, sondern damit wir, wie im bürgerlichen Leben, von der bürgerlichen Gesellschaft, so in unserm geistlichen Leben von der geistlichen kirchlichen Gesellschaft uns abhängig erkennen und unverbrüchlich festhielten an jener Einheit, um die er vor seinem Scheiden in jenem seinem hohenpriesterlichen Gebete in jenen Worten flehte: Vater, gib dass sie Alle Eins seien, wie Du, Vater, in mir bist, und ich in Dir bin, damit sie Eins seien, wie auch wir Eins seien.

„Aus solchen und ähnlichen Gründen also hat **Christus die Gabe der Unfehlbarkeit** nicht jedem Einzelnen, sondern er hat sie **nur der ganzen lehrenden Kirche verleihen wollen**, an sie hat er uns gewiesen, sie hat er uns als die Vermittlerin, als die geistliche Mutter des Glaubens hingestellt, und man kann Gott nicht zum Vater haben, wenn man die Kirche nicht zur Mutter hat<sup>1)</sup>.“

1) Man sehe „Rhein. Merk.“ 1871 S. 381 die Lehren der neuen Auflage des Handb. u. S. 520 die Worte des Fastenhirtenbriefs von 1871. — Wenn das Volk Gedächtniss hätte, würde Verachtung an die Stelle der Anhänglichkeit treten müssen.

Statt des von ihm ausgesprochenen Wunsches, der ihm hätte kommen müssen, wusste der Religionshandbuchfabrikator sich sehr bald zu finden, hatte sich schon vor dem Konzil nach Rom berufen von dem Kardinal Grafen v. Reisach gewinnen lassen, geberdete sich auf dem Konzil als einer der heftigsten Infallibilisten und fuhr in diesem Fahrwasser und in seiner konfusen Art fort. Sofort nach dem Konzil liess er einen Karton drucken, der in seinem Religionshandbuche die frühere Lehre durch die neue ersetzen sollte<sup>1)</sup>, veröffentlichte am 15. August einen Hirtenbrief, welcher jeder Beschreibung spottet, erklärte am 27. August nur Studierende in sein Seminar aufnehmen zu wollen, die an der Paderborner philosophisch-theologischen Lehranstalt studiert oder auf ein desfallsiges motiviertes Bittgesuch die Erlaubnis erhalten hätten zum Besuche anderer Lehranstalten. Aufgemuntert durch des Herrn Melchers Beispiel erging am 12. Oktbr. 1870 an die einzelnen Lehrer folgender Erlass:

„Ich muss mich vergewissern, dass der junge Clerus der Diöcese im Geiste einer treukirchlichen und rechtgläubigen Gesinnung erzogen werde. Ich veranlasse daher Ew. Hochwürden wie alle Ihre übrigen Collegen, die Lehrer am biesigen Seminarium Theodorianum, mir auf Ihr Priesterwort schriftlich zu erklären, dass Sie sich den Decreten des Vaticanischen Concils mit aufrichtigem gläubigen Sinne unterwerfen und dass Sie auch die studirende Jugend zur gläubigen Annahme dieser Decrete anleiten wollen.

Paderborn, 12. Oct. 1870.

Der Bischof Konrad.

Nach dem Berichte der ultramontanen Blätter unterzeichneten alle ihren aufrichtigen Glauben, auch jene, aus deren Munde man vorher und nachher hörte, dass sie nicht glaubten. Was sollten sie anfangen? Das Kapitel, welches während des Concils den Herrn Martin ernstlich ermahnt hatte, schwieg. Dieser arbeitete nun sein Religionshandbuch neu aus und hatte noch die naive Charakterlosigkeit, in der Vorrede dieser 14. Ausgabe freilich nicht ganz klar weis zu machen, dass er eigentlich auch früher wie jetzt gedacht habe<sup>2)</sup>.

Unter dem Klerus erhob sich der Religions- und erste Oberlehrer am Gymnasium zu Heiligenstadt im Eichsfelde (der Heimat Martin's), Heinr. Waldmann in einer Schrift<sup>3)</sup>. Martin erliess da-

1) Einen köstlichen Beleg bildet die Klage eines Vaters in Kreuznach, dessen Sohn die 13. Aufl. des Religionshandbuchs gekauft hatte, welche der Religionslehrer für unbrauchbar erklärte, gegen den Buchhändler auf Rücknahme. Siehe „Rhein. Merk.“ 1872 Seite 123 fg. Über die weitere Hirtenbriefsfabrikation s. „Rhein. Merk.“ 1870 S. 282, 330.

2) Vgl. „Rhein. Merk.“ 1871 Seite 381, wo die betr. Stellen wörtlich mitgeteilt werden.

3) „Wider die neue Lehre, dass der Papst unfehlbar sei.“ 1871.

gegen sofort ein fulminantes, vom Charsamstage datiertes Hirten-schreiben an den Klerus des Eichsfeldes, in welchem das merk-würdigste folgender Satz ist: „Schon der Titel seiner Schrift: „Gegen die neue Lehre, dass der Papst unfehlbar“, ist eine schmach-volle Verleumdung des Vaticanischen Concils und der durch dasselbe repräsentirten h. kath. Kirche. Das Concil hat nicht gelehrt, dass der Papst unfehlbar. Dies ist eine öffentlich ausgesprochene Un-wahrheit, es ist eine öffentliche Entstellung der kirchlichen Lehre, eine öffentliche Lästerung derselben, und mithin eine Verleumdung“. In solche Wuthausbrüche fällt derselbe Seelenvogt, der in der 14. Aufl. seines Religionshandbuchs nach dem 18. Juli 1870 drucken lässt § 109<sup>1)</sup>:

„2. Der Träger der (activen) Unfehlbarkeit der Kirche, m. a. W. des unfehlbaren kirchlichen Lehramts ist der katholische Episkopat in seiner Vereinigung mit dem römischen Papste, aber auch **der römische Papst** allein, wenn er vom Lehrstuhle Petri aus (ex cathedra) spricht.“

Er entzog demselben hierauf die „missio canonica.“ Am 8. Oktober 1873 hat derselbe dann nach Meldung des „Westfäl. Kirchenbl.“ sich dem Vaticanum unterworfen, was bei dem (hoch betagten und) fast erblindeten Manne im Hinblick auf seine Um-ggebung nicht zu verwundern ist<sup>2)</sup>.

Ein anderer Priester der Diözese, Lefarth, legte seine Stellung nieder und wurde durch keine öffentliche Kundgebung behelligt; ebensowenig legte Martin jenen Geistlichen, die ein Staatsamt über-nahmen, wie dem jetzigen Dompropst von Breslau, Kaiser, ein Hindernis in den Weg, obwohl dessen Gesinnung ihm bekannt war<sup>3)</sup>.

1) Über die Sache des H. Waldmann selbst und die Akte Martins vgl. „Rhein. Merk.“ 1871 Seite 151, 169, 194 eine Erklärung des Waldmann gegen die Kritik seiner Schrift aus den „Eichsfelder Volksblättern“, 295 (Auszug aus der zweiten Schrift W's. „Zurückweisung grundloser Beschuldigungen, Antwort auf das am Charsamstage gegen mich erlassene Hirtenschreiben des hochw. Hrn. Bisch. von Pad. Dr. Konrad Martin.“ Heiligenstadt 1871. W. Delion).

2) Deutsch. Merkur 1873 S. 344.

3) Um diesen Bischof völlig zu kennzeichnen, muss noch mitgeteilt werden, dass er in seiner geschäftsmässigen Buchfabrikation in dem Buche: „Omnium Concilii Vaticani . . . documentorum collectio“ in der Const. dogm. prima de eccl. Christi cap. 4 pag. 20 die Schlussdefinition nicht nach dem am 18. Juli verkündeten Wortlaute, sondern nach der Vorlage ohne die entscheidenden Worte „non autem ex consensu ecclesiae“ hatte drucken lassen und in der „Germania“ vom 27. Mai 1873 dies Versehen ankündigen liess. (Vgl. „Rhein. Merk.“ 1873 Seite 175.) Aber damit ist die Sache noch lange nicht abgethan. Dieser angebliche Text der Const. dogm. prima enthält aus der Vorlage des 12. Juli das Cit. Joh. XVII. 1. 20 sq. im prooemium, im cap. I. Text und Kanon genau die Worte der Vorlage, im cap. II. Überschrift nicht beati gleich der Vorlage,

### 38. Diözese Münster.

In der Diözese Münster, welche durch den am 19. Jan. 1870 erfolgten Tod des Bischofs Joh. Georg Müller erledigt erst durch den am 4. Oktober 1870 konsekrirten Joh. Georg Brinkmann einen neuen Vorsteher erhielt, wurde die Konstitution Pastor aeternus publizirt und der Melchers'sche „Steckbrief“ gegen den „Rhein. Merkur“ am 29. August im „Kirchl. Amtsbl.“ losgelassen<sup>1)</sup>. Das dort seit langer Zeit herrschende jesuitische System, die Erziehung des Klerus in Knabenseminarien, der Einfluss des ultramontanen Adels brachten es zuwege<sup>2)</sup>, dass der ältere Klerus schwieg und die neuen Dogmen äusserlich zum Siege gelangten. Von den beiden Professoren der Theologie, welche im Juli der vorbereiteten Erklärung beigetreten waren (oben Seite 83), ist Bisping<sup>3)</sup> seiner Über-zeugung treu geblieben.

Von Interesse ist ein Brief desselben vom 1. Dezbr. 1870 an Prof. Langen in Bonn, worin es heisst:

„Sie wollen in ihrer peinlichen Lage meine Ansicht wissen, und ich beeile mich, Ihnen diese sofort mitzuthemen. Wenn von meiner bischöflichen Behörde an mich die Frage gestellt würde, ob ich das Decret des Vat. Concils anerkännte, so würde ich kurz antworten: Da ich an die Unfehlbarkeit der ökum. Concilien glaubte, so würde ich trotz aller Gründe, die dagegen zu sprechen schienen, auch an das Decret über die Unfehlbarkeit des Papstes glauben, wenn ich mich von der wahren Oekumenicität dieser Vatic. Versammlung über-zeugen könnte. Hiervon könnte ich aber nach dem ganzen Verlaufe dieser Versammlung mich nicht überzeugen und ich müsste das

im Citat S. Iren. den Zusatz (et) Epist. (Conc.), im cap. III. dicente Greg. M. wie Vorlage nebst Citat, cap. IV. Absatz hoc igitur wie Vorlage non (statt nunquam der Constitution) deficientis, dann die „esse ex sese irreformabiles“. Offenbar ist ein schlecht corrigiertes Exemplar der Vorlage vom 12. Juli in die Druckerei gewandert. Wenn nun aber Martin im J. 1873 (die Vorrede der Collectio ist datirt vom 22. Febr. 1873) in dem, wie er es nennt, Urkunden-buch den unrichtigen Text der Const. abdrucken liess, in dem Buche „Die Ar-beiten des Vatik. Concils“, dessen Vorwort datirt ist Fest des Apost. Johannes 1872, Seite 45 das „nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche“ richtig hat, dann darf man doch mit Recht sagen, dass dieser Mann ein schriftstel-lerischer Sudler war. Und solche Leute, die wesentlich das Unheil des 18. Juli hervorgerufen, nehmen sich heraus das grosse Wort zu führen. Nun mit diesem Schwindel hat der h. Geist nichts zu schaffen.

1) Rhein. Merk. 1870 S. 288. 291.

2) Diese Zustände sind im „Rhein. Merkur“ 1870 Seite 291 ff. 315 f. 330 von sehr kundiger Feder geschildert.

3) Dies war bekannt; er verkehrte mit den Bonner Freunden brieflich und persönlich. Wie kalt man ihn behandelte, zeigt die Notiz im „Deutschen Merkur“ 1876 Seite 102.

Urtheil darüber der Geschichte überlassen. Auf Interpretationen würde ich mich gar nicht einlassen und der bischöflichen Behörde es ruhig anheimgeben, was sie weiter über mich verhängen würde. — Soviel ich Ihren Erzbischof kenne, und durch jahrelangen intimsten Umgang glaube ich ihn sehr genau zu kennen, werden Ihnen alle Transactionen nichts nützen. Er unterwirft sich ohne allen Rückhalt der höheren Auctorität, verlangt aber ebenso auch blinden Gehorsam von seiner Geistlichkeit. Man könnte ihn körperlich misshandeln, das würde er ganz leicht verzeihen. Dass man aber dem, was er für recht und wahr hält, widerspricht, das kann er durchaus nicht vertragen. In schwierigen Fällen fragt er gerne genauere Bekannte um Rath, aber nur um ihre Zustimmung zu hören; im entgegengesetzten Falle thut er doch, was er sich ausgedacht. In der jetzigen Angelegenheit kommt aber noch ein besonderer Umstand hinzu. Schon ehe der Erzbischof nach Köln übersiedelte, hatte er ein grosses Misstrauen gegen Ihre kath. Facultät und von gleich an wünschte er nichts sehnlicher als die ganze Facultät nebst dem Convict in sein Seminar nach Köln zu verlegen. Diesen Plan durchzuführen, dazu scheint ihm die jetzige Gelegenheit günstig, und wenn ihm nicht von Berlin aus Widerstand geleistet wird, wird er es durchführen. Wie es aber im Ministerium aussieht, weiss ich nicht; ich weiss nur, dass von den Räten allein Stieve entschieden für uns ist. Wenn Sie also Ihrer Ueberzeugung nicht untreu werden wollen (und das hoffe ich doch nicht), so müssen Sie das Kommende ruhig über sich ergehen lassen in der Hoffnung, dass Gott, dessen Hand bereits sichtbar ist, es nicht dulden werde, dass Lug und Trug und Fanatismus in seiner Kirche dauernd die Oberhand gewinnen. Gegen Sie und Reusch ist der Erzbischof besonders eingenommen; Dieringer scheint er glimpflicher behandeln zu wollen; ob das aber nicht bloss kluge Berechnung ist?“

Der andere, Kappenberg, hat sich still gehalten; ein dritter, Berlage, erklärte mir in Marienbad, wo er zur Kur weilte, am 3. Septbr. 1870: er trete der Nürnberger Erklärung nicht bei, weil er, obwohl Anti-Infaliblist, cap. 4. der Konstitution Pastor aeternus durch den hinzukommenden consensus episcoporum interpretiere; von der Tragweite des cap. 3. hatte er keine Ahnung.

Der Erklärung der Münchener Professoren (unten Nr. 48) schlossen sich durch ihre Unterschrift in der „Augsb. Allg. Ztg.“ an die Professoren: Rospatt (Geschichte), Hittorf (Physik), Karsch (Naturwissenschaften), Storek (deutsche Sprache), Langen (klass. Philologie), Hosius (Mineralogie).

#### 39. Diözese Hildesheim.

Der Bischof von Hildesheim<sup>1)</sup>, welcher bereits im Mai von

1) Wedekin; er starb am 25. Dezbr. 1870.

Rom zurückgereist war, sich bis dahin allen Akten der Minorität angeschlossen hatte, verkündete das neue Dogma. Es fand keinerlei Beunruhigung von Geistlichen statt; auch die Nichtgläubigen schwiegen.

#### 40. Diözese Osnabrück.

Bischof Beckmann gehörte zu den strammsten Gegnern der Neuerung auf dem Konzil und stimmte am 13. Juli mit non placet, reiste aber dann ab, war weder in Fulda, noch unterzeichnete er den Hirtenbrief. Der ehemalige Minister Windthorst schilderte ihn als so fest, dass er mir am 11. Juni 1870 zu Prag in meiner Wohnung sagte: „Beckmann werde, wenn das neue Dogma zu Stande komme und alle Bischöfe es annehmen sollten, dies nicht thun und sich lieber excommuniciren lassen.“ Er war so empört über die römische Wirthschaft, dass er die Herren dort mit dem Prädikat „Satäner“ in Gesprächen zu belegen pflegte. Der Nuntius in München forderte von ihm die Publikation<sup>1)</sup>, der glaubensstarke Mann fügte sich derselben am 19. Januar 1871, unterschrieb den Hirtenbrief vom Mai 1871 und leistete in dem Fastenhirtenbriefe des Jahres 1872 Unglaubliches<sup>2)</sup>.

#### 41. Diözese Gnesen-Posen.

Erzbischof Graf Ledochowski, bereits auf dem Konzil strammer Infallibilist, nahm an der Konferenz in Fulda und an deren Anschreiben keinen Anteil, da er sich nicht zu den deutschen Bischöfen rechnete, machte aber das neue Dogma sofort im „Amtsblatte“ mit einer lateinischen Anweisung an den Klerus bekannt, die Gläubigen von dem Dogma zu unterrichten.

#### 42. Diözese Culm.

Der Bischof von Culm, welcher an dem Konzil nicht teilnahm, aber das Fuldaer Hirtenschreiben unterzeichnet hatte, verkündigte die Konstitution. Der Klerus schwieg; seitens der Laien war von Bedeutung, dass, mit Ausschluss des Religionslehrers, sämtliche Lehrer des Gymnasiums zu Konitz sich dem Proteste von Königswinter anschlossen.

#### 43. Diözese Ermland.

Der Bischof Krementz stimmte am 13. Juli mit nein, unterzeichnete die Erklärung vom 17. Juli und reiste ab ohne der Sitzung des 18. Juli beizuwohnen. In den schriftlichen Bemerkungen zum

1) Vering, Archiv 25. Bd. Seite CXXXIV.

2) Er sagt darin z. B.: „Der Ausspruch vom 18. Juli 1870 erfolgte mit einer solchen Einstimmigkeit, wie solche wohl selten vorgekommen sein mag. Etwa 800 Väter und darüber sind anwesend gewesen, und angeblich haben nur zwei abweichend gestimmt. Also ein allgemeines Concil hat gesprochen, und das kirchliche Oberhaupt hat den Ausspruch bestätigt, und damit hörte nun die Freiheit im Glauben auf.“ Was ist da grösser: die Frechheit oder Dummheit? Denn dass am 18. Juli 1870 nur 535 anwesend waren, musste er wissen.

cap. 4. begründete er den Vorschlag, es bei der Erklärung des Florentiner Konzils bewenden zu lassen und eine andere Modifikation zu machen, mit folgenden Worten<sup>1)</sup>: „Die Gründe aber, aus denen ich diese Zusätze beantragen zu müssen glaube, sind: 1. Die im Schema enthaltene Definition ist keineswegs nötig; denn die Rechte des apost. Stuhls werden heute so wenig von den Katholiken in Zweifel gezogen, dass sie meines Wissens niemals dem Römischen Papste freudiger gehorcht haben. 2. Es giebt der kath. Kirche sehr zugethane Männer, die eine solche Definition sowohl aus dogmatischen als historischen Gründen für unmöglich halten. Fürwahr auch heute bestehen grosse Schwierigkeiten. Denn wer weiss nicht, um bloß Abgedroschenes zu berühren, dass der Streit über den Honoriusfall jetzt keineswegs so liege, dass er dulde, die vorgenannte Lehre gleichsam als eine von Gott geoffenbarte aufzustellen? Und es erhellt nicht wie, wenn die Unfehlbarkeit dem Papste allein beigelegt wird, die Rechte der ökumenischen Synoden und der Bischöfe unverletzt bleiben. Dazu kommt, dass über die Wahrheit, die Weise, den Sinn, den Umfang dieser Definition nicht bloß unter den Theologen, sondern auch unter den Vätern des Vatikanischen Konzils selbst Streit ist; so dass anstatt der Zustimmung aller (die zur Definition von Glaubenssachen, nach der Tradition der Vorfahren und der Geschichte der ökumenischen Konzilien als notwendig erkannt wird), entweder der ziffermässigen oder wenigstens moralischen, eine grosse Verschiedenheit der Stimmen platzgreifen muss. 3. Man füge hinzu, dass die Definition der päpstlichen Infallibilität gewissermassen verderblich scheint. Denn a) durch das Zeugnis vieler Bischöfe steht fest, dass in verschiedenen Diözesen von Deutschland, Frankreich, Böhmen, Ungarn, Siebenbürgen und andern Gegenden diese Lehre dem katholischen Volke nicht einmal dem Namen nach bekannt ist. Und ich kann hier nicht verschweigen, dass in der Diözese Ermland die fragliche Lehre in der Katechismuslehre und Predigt wenigstens niemals vorgetragen wird, aus der theologischen Schule längst verbannt ist. Es ist zu fürchten, dass die Katholiken in diesen Gegenden wegen der gedachten Definition verwirrt werden, als wenn jetzt erst die Grundlage der Kirche und der wahren Lehre aufzurichten sei. In andern Gegenden, wo Katholiken mit Andersgläubigen vermischt leben, stehen den schwachen viel grössere Ge-

1) Lateinisch gedruckt in Friedrich, Documenta II (Nr. 125). Die ganze Erklärung wird mitgeteilt, weil sie so recht zeigt, wie dieser Bischof zu Werke ging, als er in vollem Widerspruch mit seiner Überzeugung auf dem Konzil das bald nachher für wahr erklärte, was er auf dem Konzil als unwahr erklärt hatte.

fahren vor. b) Wir dürfen nicht uneingedenk sein, dass die Überlieferungen der vom Römischen Felsen getrennten Kirche des Ostens (Anatoliens) nicht über das achte Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung hinausgehen, und dass die protestantischen Irrlehren den Römischen Papst aufs äusserste verwerfen. Daraus erhellt leicht, dass die so sehr ersehnte Vereinigung mit den Akatholiken durch die Deklaration der Unfehlbarkeit des Römischen Papstes nicht befördert, sondern verhindert werde. c) Die Ungläubigen, welche gegen die christliche Religion als ein dem Menschengeschlechte verderbliches Machwerk sich erheben, erwerben offenbar durch die Erklärung dieses Dogma Stoff zu neuen Schmähungen. d) Ja sogar diejenigen Bischöfe verschiedener Gegenden, mit denen ich gesprochen habe, fand ich fast sämtlich (bis auf einen alle) mit mir darin übereinstimmend, dass diese Definition bei der jetzigen Lage der Politik (der politischen Dinge) in Europa wenigstens, auch vielen Regierungen Grund darbieten werde, oder mindestens eine Veranlassung, die Rechte der Kirche immer mehr anzugreifen.“

Er nahm Teil an der Konferenz in Fulda, unterzeichnete den Fuldaer Hirtenbrief und verkündete am 8. September die Konstitution, wobei er eine mit dem Wortlaute, Geiste und Plane derselben im Widerspruch stehende Erläuterung beifügte.

Nachdem er dieses geleistet und am 14. Septbr. (Pastoralblatt Nr. 9, Extrablatt) den Melchers'schen Erlass gegen den „Rhein. Merkur“ dem Klerus kundgemacht hatte, setzte ein neuer Hirtenbrief vom 11. November seiner Kunst die Krone auf<sup>1)</sup>. Dem Professor der Philosophie in Braunsberg, Dr. Michelis, hatte er wegen eines Artikels<sup>2)</sup>, der Pius IX. der Häresie beschuldigte, schon im August die Ausübung der priesterlichen Funktion untersagt. Betreffs Michelis wurde in Nr. 21 des „Past.-Blatts“ vom 1. Novbr. 1871 ein Erlass des Münster'schen Bischofs abgedruckt, der erklärt, dass er den in der Diözese Münster gebornen Michelis, nachdem ihn der von Ermland am 2. April excommuniciert habe, auch als excommuniciert ansehe. Am 8. Dezember forderte er den Dekan der theologischen Fakultät zu Braunsberg auf, von sämtlichen Mitgliedern derselben eine das Vaticanum anerkennende Erklärung einzureichen. Darauf richtete deren Dekan an ihn die nachstehende Eingabe:

Hochwürdigster Bischof, Gnädiger Herr!

Ew. bischöfliche Gnaden haben durch ein unterm 8. d. M. an mich als z. Decan der theologischen Facultät des Lycei Hosiani gerichtetes hohes Schreiben sämtliche Mitglieder zu der bis spätestens Weihnachten abzugehenden Erklärung aufgefordert,

„dass sie alle durch das allgemeine vaticanische Concil gefasst und ver-

1) Siehe unten Kap. V. Nr. 103.

2) In „Augsb. Allg. Ztg.“ Nr. 216, dann separat gedruckt.



kündigten Beschlüsse, besonders jene über die Gewalt und das unfehlbare Lehramt des Papstes, gläubig und rückhaltslos in dem Sinne annehmen, welchen die Synode im Auge gehabt hat.“

Da diese Angelegenheit keine formell geschäftliche gemeinsame Behandlung leidet, indem sie nicht blos die äussere Existenz, sondern das intellectuelle, sittliche, religiöse Leben jedes Einzelnen im tiefsten Grunde berührt, so habe ich hier nur in meinem eigenen Namen als Christ, Priester und Lehrer der Dogmatik vor Ew. bischöflichen Gnaden Rede zu stehen und Zeugniß abzulegen. Ich könnte mich sehr kurz fassen; ich könnte einfach erklären, dass ich unentwegt bei dem stehen bleiben müsse, was ich schon in dem unterm 15. März c. an Ew. bischöfliche Gnaden nach Rom gerichteten gehorsamsten Schreiben ausgesprochen, was ich dann im August in Form jener kleinen Brochüre „Ueber das Subject der kirchlichen Unfehlbarkeit“ (als Manuscript gedruckt), gleichsam als Glaubenszeugniß, dem Clerus von Ermland unterbreitet, und was ich noch am 8. September, nach Ihrer Rückkehr von Fulda, Hochdensenben mündlich vorzutragen mich verpflichtet hielt; ich brauchte nur hinzuzufügen, dass Alles, was ich seitdem in Betreff der fraglichen Lehre und deren Durchsetzung gelesen, erfahren, in nächster Nähe beobachtet, in Geist und Gemüth erwogen, nur dazu gedient habe, meine Ueberzeugungen von Neuem zu bestätigen. Die immense Wichtigkeit jedoch, welche die Sache für den Rest meines schon so grausam zerbrochenen Lebens hat, sowie die Befürchtung, Ew. bischöfliche Gnaden möchten das am 8. September Ihnen mündlich Vorgetragene nicht als so völlig ernst und wahr aufgefasst und gewürdigt haben, wie mein Reden stets gemeint ist: diese Umstände lassen es mir rätlich erscheinen, meinen Standpunkt nochmals so klar und bestimmt darzulegen, als es bei der erforderlichen Kürze möglich sein wird.

I. Ew. bischöfliche Gnaden verlangen die gläubige Annahme des vaticanischen Beschlusses über die Unfehlbarkeit des Papstes — dies ist wohl der Hauptpunkt — in dem Sinne, welchen die Synode im Auge gehabt hat. Wenn es erlaubt wäre, in einer so ersten Sache Ausflüchte zu suchen, so würde ich antworten, dass ich mich vorläufig nicht entscheiden könnte, weil der Sinn des vaticanischen Decrets zweifelhaft wäre, indem sehr verschiedene Interpretationen desselben vorlägen, darunter keine authentische; oder ich würde, wie manche antiinfallibilistisch Denkende thun, mich der zwölf Thesen, welche dem Capitel über die Unfehlbarkeit im Extrablatt zu Nr. 9 des Pastoralblatts als Erläuterung angehängt sind, geradezu als eines Schildes gegen den römischen Text bedienen. Der Sinn dieses massgebenden Textes erscheint mir nun keineswegs zweifelhaft: ich werde ihn aber nicht aus den nicht leicht zu reichenden Erläuterungen einiger dem Beschluss nachträglich beigetretenen Bischöfe der Concilsminderheit schöpfen dürfen, welche auf die Fassung desselben wenig Einfluss gehabt und ihn durch ihr Non placet abgelehnt haben, sondern vielmehr aus den hinlänglich bekannten Anschauungen und Intentionen der Häupter der Concilsmehrheit, des h. Vaters selbst und jener theologischen Schule, welche die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit ex cathedra hauptsächlich ausgebildet und verbreitet, auch an der Vorbereitung und Durchbringung des betreffenden vaticanischen Decrets wesentlichen Antheil gehabt hat. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das 4. Capitel der constitutio de ecclesia Christi der Person des Papstes, d. h. dem Papste für sich allein, ohne ihn an das Urtheil des Episkopats zu binden, wenn er ex cathedra spricht, jene Unfehlbarkeit beilegt, mit welcher der göttliche Heiland seine Kirche ausrüsten wollte.

II. Dass diese persönliche Unfehlbarkeit der Nachfolger Petri zur Bewahrung und Erklärung des depositum fidei nicht erforderlich sei; dass von ihr in der h. Schrift nichts stehe; dass sie von der ältesten Tradition, der Concilien- und selbst der Papstgeschichte trotz aller Bemäntelungen geradezu widerlegt werde; dass sie nur zu einer Zeit habe aufkommen können, wo der Primat sich zur weltherrschenden Papstmacht entwickelt hatte, die Erinnerung an die ersten Jahrhunderte der Kirche bei dem Mangel geschichtlicher Wissenschaft verdunkelt und das Urtheil der gefeiertsten Theologen und Kanonisten durch untergeschobene oder verstümmelte Texte irre geleitet war; dass sie auch heute, wo nicht mit den ganz stumpf gewordenen alten Waffen, nur durch salbungsvolle Rhetorik, sophistische Dialektik und erst spät ersonnene spitzfindige Ausdeutungen weniger Bibel- und Väterstellen, die im Zusammenhang der Rede und in den individuellen Umständen, welchen sie entstammen, ihr Verständniß finden, vertheidigt werde: das Alles brauche ich hier um so weniger auszuführen, als ich mich auf die schon erwähnte gedruckte Abhandlung berufen kann.

III. Aber ist die Streitfrage nicht durch ökumenischen Concilsbeschluss unfehlbar und endgültig entschieden? Sie würde es für den Katholiken gewiss sein, wenn die Legitimität des Vaticanum, insbesondere des Beschlusses über die Unfehlbarkeit des Papstes, unanfechtbar und über jeden Zweifel erhaben wäre. Die Unfassbarkeit der Idee persönlicher Unfehlbarkeit selbst, die mir für ihren Träger allerdings zu bestehen scheint, bildet kein theologisches Moment gegen die Wahrheit und Oekumenicität des betreffenden Glaubensdecrets; denn wir glauben auf Grund göttlicher Autorität auch Anderes, das wir nicht begreifen können. Wenn mir aber vom Concil eine Lehre zu glauben vorgestellt wird, welche die Christenheit 1800 Jahre lang nicht zu glauben verpflichtet war, welche ich nach meinem besten Wissen und Forschen als in Schrift und Tradition, den Quellen göttlicher Offenbarung, worauf auch die Autorität der Concilien ruht, begründet nicht finden konnte, dann muss ich stutzig werden und genauer zusehen, ob ich in der That einen legitimen Concilsbeschluss vor mir habe. Zu dieser Prüfung werden mich, den Priester, den Professor der Theologie, Beruf und Gewissen auf das Allerstrengste verpflichten, wenn noch weitere Gründe des Zweifels sich mir aufdrängen. Das Letztere ist nun aber in Beziehung auf das concilium Vaticanum, namentlich das Decret über die Unfehlbarkeit des Papstes, in einem ganz ausserordentlichen Masse der Fall. Die Dinge sind ungeachtet des secretum Pontificium zu weltkundig und zu viel besprochen, ich darf mich in diesem Betracht, was die Thatfachen betrifft, zu sicher auf Ew. bischöflichen Gnaden eigenes Wissen und Gewissen berufen, als dass es geboten sein sollte, mein gehorsamstes Schreiben durch Aufzählung von Einzelheiten über Gebühr auszudehnen. Ich fasse daher mein Urtheil, von den Bedenken hinsichtlich der Zusammensetzung des Concils absehend, in folgenden Sätzen zusammen:

A. Es hat keine erschöpfende Discussion der Frage auf Grund von Schrift und Tradition stattgefunden, unter den obwaltenden Umständen nicht stattfinden können.

B. Die Freiheit der Concilsmitglieder ist, wo nicht schon durch ihre abhängige Stellung, so durch den mit allen Mitteln von Oben her geübten Druck und Einfluss beeinträchtigt gewesen.

C. Die Hauptfrage der Unfehlbarkeit ist gegen eine sehr grosse und gewichtige Minorität durch den heiligen Vater entschieden worden.

D. Aus den angeführten drei Sätzen folgt, dass das vaticanische Decret

über die Unfehlbarkeit des Papstes, nach den stets in der Kirche festgehaltenen, auch in der Natur der Sache liegenden Grundsätzen, kein ökumenisches, das katholische Gewissen bindendes Decret ist.

IV. Nur über den Punkt C, wo, wenigstens für den grossen Haufen, das fasslichste Kriterium der Oekumenicität liegt, und welchen auch Ew. bischöfliche Gnaden im Hirtenbriefe vom 11. November c. besonders berücksichtigen, wollen Hochdieselben mir gestatten, noch einige Bemerkungen zu machen.

Es erregt einigermassen meine Verwunderung, wenn der Hirtenbrief S. 22 geflissentlich hervorhebt, dass in der „endgültigen Sitzung“ vom 18. Juli ein „fast einstimmiger Beschluss“ gefasst worden sei; es erweckt geradezu mein Erstaunen, wenn S. 21 ausgeführt wird, dass die Erklärung der Minoritätsbischofe vom 17. Juli, dass sie ihr Votum vom 13. aufrecht hielten und bestätigten (renovare et confirmare declaramus), von ihnen selbst von Anfang an als ein wichtiger Act betrachtet worden sei. So grosse diplomatische Feinheit, durch welche mit mir wohl viele einfältig ehrliche Leute getäuscht werden mussten, vermag ich wohl einzelnen, nimmermehr allen Unterzeichnern jener Erklärung zuzutrauen. Die Erfolglosigkeit des Schrittes allerdings, wenigstens für die nächste Zeit, durfte man sich kaum verbergen; denn da der heilige Vater auch nach der Abstimmung vom 13. Juli sich entschlossen zeigte, seine Unfehlbarkeit zu proclamiren, sogar nach einer durch einen Zusatz verschärften Formel, so war es klar, dass er selbst über das Non placet der vollzählig im Concil anwesenden, ja einer verstärkten Minorität, wie sie wegen jener Verschärfung erwartet werden konnte, hinwegschreiten würde. Uebrigens vermögen wir, die wir nicht von Hause aus im Zirkel des Infallibilitätsglaubens uns befinden, für die es sich also nicht um eine bloss Form- oder äussere Rechtsfrage, sondern um eine grundwichtige Glaubens- und Gewissensfrage handelt, die wahrhaftige Sinnesmeinung der Concilsväter über die Unfehlbarkeit des Papstes nicht in der Abstimmung vom 18., sondern nur in der vom 13. Juli zu erblicken, wo sie noch relativ frei, noch nicht so durch den Tumult des nahenden Endes und der Abreise gestreut, von der Furcht vor dem ausbrechenden Kriege befangen, durch das drohende Gespenst eines möglichen Schisma erschreckt waren.

Es wird nun freilich behauptet, es hätten sich dem Beschluss vom 18. Juli nachträglich wohl alle Bischöfe der katholischen Welt, auch die der Minorität, ausdrücklich oder stillschweigend angeschlossen und dadurch sei derselbe allgemein verbindlich geworden (Hirtenbrief S. 13). Was zuerst den Schluss aus dem Qui tacet betrifft, welchen der vielgewandte Verfasser des Aufsatzes über die ermländische Tradition bezüglich der Unfehlbarkeit (Pastoralblatt Nr. 12) noch apodiktischer zieht, so dürfte seine Berechtigung in unserm Falle doch noch manchem Zweifel unterliegen, zumal die noch schweigenden Bischöfe durch das Breve des Papstes an die Unterzeichner des Fuldaer Hirtenschreibens deutlich genug gemahnt sind, ihren Beitritt ausdrücklich zu erklären. Jedenfalls würde ein ähnlicher Schluss nicht blos in Betreff sehr vieler Laien, sondern heute auch noch in Betreff vieler Geistlichen, wie ich's bestimmt weiss, irrig sein. Ich sage nicht ohne Grund: heute; denn ich bin leider Zeuge der Umwandlung, welche mit vielen ermländischen Geistlichen, die früher mit wenigen Ausnahmen Antinfallibilisten waren, allmählich vor sich geht, seit sie den Hochwürdigsten Ordinarius am Werke wissen, das vaticanische Decret mit den „Mitteln der Moral und des kanonischen Rechts“ durchzuführen: sie unterliegen meistens dem Druck von Oben und Unten, von Innen und Aussen. Es widerstrebt mir, hierüber Specielleres niederzuschreiben; auch erinnere ich mich, über diese traurige Ma-

terie am 8. September deutlich und erschöpfend genug mich gegen Ew. bischöfliche Gnaden geäussert und selbst auf das Urtheil hingewiesen zu haben, welches die Welt über die nachträgliche Unterwerfung der Minderheitsbischofe fällen werde. Es würde ein Mangel an Aufrichtigkeit meinerseits sein, wenn ich hinzusetzen unterliesse, dass ich Anhalt habe, die theilweise Gerechtigkeit jenes Urtheils anzuerkennen.

Ich glaube also noch hinlänglichen Grund zu haben, die Legitimität des Unfehlbarkeitsbeschlusses auch darum zu beanstanden, weil die nothwendige Einstimmigkeit des Episkopats in Betreff desselben nicht constatirt ist und, wie ich hoffe, nicht constatirt werden wird. Wenn im äussersten Falle dieses dennoch geschähe, so würde ich noch immer einwenden können, dass zu einem legitimen ökumenischen Beschlusse, der das Gewissen bindet, die blos factische Bestimmung der Bischöfe nicht genüge, sondern dass auch die oben (unter III. A und B) bezeichneten übrigen Kriterien vorhanden sein müssten. Den diese Theorie bestätigenden kirchengeschichtlichen Präcedenzfall brauche ich nur von ferne anzudeuten.

V. Mit Darstellung der gewissen schlimmen Folgen des vaticanischen Concils, das uns als ein Werk des Friedens und der Versöhnung, ein Werk zum Heile der Seelen und zur Erhöhung der Ehre Gottes und seiner Kirche angekündigt war, darf ich Ew. bischöflichen Gnaden schon zu sehr in Anspruch genommene Geduld nicht länger ermüden, nachdem ich auch darüber Hochihnen das Hauptsächlichste bereits mündlich vorgetragen habe; ich erlaube mir nur noch dieses hinzuzufügen, dass ich in dem schon so sichtbaren Hereinbrechen jener Folgen, sowie in dem gleichzeitigen Sturz der weltlichen Herrschaft eine Zulassung oder Fügung Gottes erblicke, um die katholische Welt recht bald zur Erkenntniss zu bringen, dass falsche Schritte gethan worden sind, die um jeden Preis wieder gut gemacht werden müssen. Wie Letzteres geschehen könne, mögen diejenigen zusehen, welche die Lage geschaffen und die Verantwortung dafür zu tragen haben. Meinerseits vertraue ich gemäss der Verheissung Christi unerschütterlich auf den Fortbestand seines herrlichen Reiches, in welchem wir mit Ihm und unter einander in Wahrheit und Liebe, Glauben und Gnade innerlich vereinigt bleiben, wenn auch, wie schon sonst vorgekommen, der äussere Zusammenhang durch die Hierarchie, welche ich mit der Kirche nicht, wie oft geschieht, schlechthin identificire, für einige Zeit gestört ist.

Hochwürdigster Bischof, Gnädiger Herr!

In Vorstehendem habe ich mich bemüht, meine durch ernstes Nachdenken, Forschen und Studiren ausgebildeten und befestigten thatsächlichen Ueberzeugungen rücksichtlich des vaticanischen Concils, besonders des Beschlusses über die Unfehlbarkeit des Papstes, so bestimmt als möglich darzulegen. Auch die beigefügten Motivirungen wollen weniger als eigentliche Beweise, denn als weitere Erläuterungen meiner Auffassung angesehen werden. Ob nun bei so bewandten Umständen für mich die Möglichkeit vorhanden sei, ohne Verzicht auf Vernunft und Gewissen, ohne Untergrabung meines ganzen sittlichen Wesens, ohne völlige Vernichtung meiner Ehre vor Gott, meines einzigen stets bewahrten Hortes, Ew. bischöflichen Gnaden Aufforderung bezüglich des Unfehlbarkeitsbeschlusses in der gewünschten Weise zu entsprechen, das möge Hochderen Urtheil selbst entscheiden. — Indem ich alles Weitere Gott befehle, habe ich die Ehre mit gebührendem Respect zu verharren

Braunsberg, den 25. December 1870. Ew. bischöflichen Gnaden

unterthänig gehorsamster Dr. A. Menzel, Professor.

Menzel hatte in einem Schreiben vom 15. März 1870 seinem Bischofe auseinandergesetzt, weshalb er die Adresse an Döllinger nicht unterschrieben habe, sich aber verpflichtet fühle, demselben offen seine Überzeugung zu bekunden. Auf das mitgeteilte Schreiben vom 25. Dezember forderte Krementz unterm 10. Januar 1871 von neuem zur Unterwerfung auf. Die treffliche Antwort lautete:

„Braunsberg, 15. Januar 1871.

Hochwürdigster Bischof, Gnädiger Herr!

Ew. Bisch. Gnaden habe ich zuvörderst für das Wohlwollen zu danken, welches sich in Hochderen Schreiben vom 10. d. zu erkennen gibt. Ich kann es mir wohl vorstellen, dass es Ihnen schwer sein wird, meiner Ueberzeugungstreue mit kanonischen Strafen begegnen zu müssen, nachdem Hochderselben Einwirkung allein mich an der Stelle festgehalten hat, wo ich nun, obwohl der Ruhe und des Friedens auf's Höchste bedürftig, dem Sturm nicht ausweichen kann noch darf. Doch Gott, der mich so wunderbar aus der Agonie des Jahres 1869 errettet hat, wird mich auch in dem neuen schweren Kampfe nicht verlassen; den ich nicht um mich, sondern um Seine Wahrheit und Ehre zu bestehen habe.

Zur Sache erlaube ich mir vor Allem dem Missverständniss zu begegnen, als hätte ich ein abschliessendes Urtheil über den ökumenischen Character des Vaticanischen Concils überhaupt ausgesprochen; ich hatte immer nur das Decret über die Vollgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes beanstanden wollen. In dieser Hinsicht aber ist durch die Unterredung, welche E. B. G. mir gütigst bewilligten, meine Auffassung der Sache nur insofern modificirt worden, als ich nun vollkommen begriffen habe, dass Hochihre Auffassung der Infallibilität des Papstes principiell von der des Vaticanums in der bekannten Schule nicht verschieden ist. Ich werde daher die oft angerufenen 12 Thesen nicht mehr als einen Schild gegen das römische Decret, sondern nur noch als ein Feigenblatt bezeichnen können, mit welchem die jeden Tag grauenerregender hervortretende Gesinnungs- und Charakterlosigkeit vergeblich sich bemüht, vor sich und Andern die nackte Blöße zu verdecken.

Verzeihen E. B. G. gütigst die Herbe meiner Ausdrucksweise; sie ist nicht vom Hasse gegen irgendwelche Persönlichkeiten, sondern allein vom Unwillen gegen das pseudokatholische wälsche System eingegeben, unter dessen Druck Alle, Bischöfe wie Priester, Individuen wie Nationen, ja Religion und Kirche selbst nur zu lange schon leiden und verkümmern.

Mit gebührendem Respect habe ich die Ehre zu verharren E. B. G. unterthänig gehorsamster Dr. Menzel, Prof. der Theologie.“

Wir fügen diesem Schreiben das letzte bei, das auf die formelle

Ankündigung der ipso facto am 1. April eintretenden susp. ab ordine et jurid., wenn bis dahin die Unterwerfung nicht erfolgt wäre, erging:

„Braunsberg, den 27. März 1871.

Hochwürdigster Bischof, Gnädiger Herr!

E. B. G. wollen es nicht unnatürlich finden, dass ich mit der Antwort auf Hochders. sehr geehrtes Schreiben vom 4. d. M. bis dahin gezögert habe; ich habe eben die Folgen einer ablehnenden Antwort, wie ich sie nur geben konnte, so lange als möglich ferne halten wollen. Nach der Mahnung vom 26. d. könnte ich nun von aller weiteren Correspondenz absehen, wenn ich nicht einige Missverständnisse zu berichtigen hätte, auf welche E. B. G. in dem Schr. v. 4. d. die Hoffnung gründen, dass ich doch noch das Vatic. Decret über die Unfehlbarkeit anerkennen werde. Darum bitte ich Hochdies. ganz gehorsamst, mir noch einige Minuten gütigst Gehör zu schenken.

1. Wenn E. B. G. darauf hindeuten, dass ich schon einmal, in einer grossen Glaubensprüfung liebgewonnene Meinungen aufgegeben hätte, so können Sie wohl nur die Frage der immaculata conceptio B. M. V. im Auge haben. Zu dieser ganz partikulären, ich möchte sagen: metaphysischen, Frage war aber mein Verhalten ein wesentlich negatives, ohne evidente Gründe dafür oder dagegen. Dass der vom h. Geist Empfangene ohne Adams Schuld war, verstand sich von selbst; das Gleiche von der h. Jungfrau anzunehmen, schien weder in der göttlichen Offenbarung, noch im dogmatischen System begründet. Als nun gleichwohl die faktische Allgemeinheit des Glaubens an die immaculata conceptio in einer Weise constatirt wurde, gegen die sich mir damals positive Bedenken nicht aufdrängten, so hatte ich die Aufgabe, den Glaubensatz für mich und meine Zuhörer mit der dogmatischen Gesamtanschauung in Einklang zu bringen. Das Resultat der bezüglichen Studien habe ich auf wenigen Blättern zusammengefasst.

2. Eine für mich bestehende Unfassbarkeit der Idee persönlicher Unfehlbarkeit habe ich wohl nicht vorgegeben; ich habe solche Unfassbarkeit nur für den Träger der Unfehlbarkeit selber angenommen, wie ich denn schon am 8. Sept. v. J. E. B. G. mündlich erklärt habe, dass ein gesunder menschlicher Verstand, ein gesundes menschliches Herz mir nicht scheine den Gedanken tragen zu können: unfehlbar zu sein, die ganze Menschheit z. B. zum Glauben verpflichten zu dürfen, dass die h. Jungfrau schon mit dem Leibe gen Himmel gefahren sei. Ich würde einen derartigen Anspruch eines sterblichen Menschen geradezu mit den verhängnissvollen Thatsachen aus den Anfängen der Engel- und der Menschenwelt auf eine Linie stellen, wenn ich ihn nicht auf Rechnung eines die Kirche Gottes immer dichter überwuchernden verderblichen Systems setzen dürfte,

dessen Einwirkung selbst eine so edle Natur, wie ich sie dem h. Vater Pius IX. nach wie vor zuschreibe, nicht gewachsen war.

3. Dass ich zu einem abschliessenden Urtheil über die Oekumenicität des Vatic. Concils noch nicht gekommen sei, habe ich so allgemein durchaus nicht ausgesprochen. Ein allgemeines Urtheil über die Oekumenicität des Vaticanums zu fällen habe ich lediglich kein Interesse und in Bezug auf die noch zukünftigen Sitzungen desselben weder Grund noch Anhalt, wenn auch schon die Zusammensetzung der Synode Bedenken unterliegt und nach den Erlebnissen der letzten Monate sich mir ernstlich die Frage nahe gelegt hat, ob unser Clerus, speciell der Episkopat, heut zu Tage der hierarchischen Spitze gegenüber überhaupt noch die Freiheit besitze, die zu einem Concil von ehemaliger Autorität und Wirkung erforderlich ist. Dagegen habe ich als meine feste Ueberzeugung ausgesprochen, dass das Vaticanische Decret über die Vollgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes nach Inhalt und Ursprung ein wahrhaft ökumenisches, das katholische Gewissen bindendes Decret nicht ist und auch durch die nachträglichen Unterwerfungen („das Wort ist sehr bezeichnend“, wenn auch unevangelisch) ein solches niemals werden kann.

E. B. G. werden aus dem Vorgetragenen ersehen, dass ich in der That auf dem Standpunkte beharre, den ich mit voller Sicherheit von Anfang an eingenommen habe. Wie könnte es auch anders sein, da ich mit eignen Augen die sittlichen Gräuel schaue, welche das der katholischen Welt aufgenöthigte neue Dogma schon jetzt anrichtet. Liebe und Eintracht hat es wahrlich nicht gefördert, die Ehre Christi, der Kirche, des Clerus nicht erhöht, wohl aber Indifferentismus, innern Abfall, Selbstbelügung, Heuchelei, dabei einen Fanatismus in Flor gebracht, der sich bereits trefflich als Vehikel politischen Einflusses bewährte und für die friedliche Entwicklung unseres Volkes geradezu bedrohlich ist.

Bei so klarer und allseitig begründeter Ueberzeugung durfte ich aus mannichfachen Rücksichten vielleicht doch noch schweigen, wie viele Andere schweigen; aber in meiner amtlichen Stellung als Professor der Dogmatik von meinem Bischof zum bestimmt formulirten Bekenntniss aufgefordert, musste ich eben so klar und bestimmt antworten, durfte ich die Sünde wider den h. Geist nicht begehen, die sonnenklar erkannte Wahrheit weder geradezu, noch durch Zweideutigkeiten und Ausflüchte verleugnen, das gebotene Pflicht und Gewissen ganz unzweifelhaft und unbedingt. Die Folgen des von der Pflicht geforderten Bekenntnisses können mich nicht erschrecken; sie liegen ausser dem Bereich meiner Kraft und Verantwortlichkeit. Die Sache der Wahrheit und Religion selbst ruht ja im letzten Grunde sicher in allmächtiger Hand; mein persönliches Geschick stelle ich getrost der Fügung Gottes anheim, dessen Er-

kenntniss und Liebe allweg mein Licht und meine Stärke bleiben wird, wenn ich auch von denen geschlagen werde, von welchen ich im herannahenden Alter für die Arbeit meines Lebens einigen Dank erwarten dürfte.

Mit gebührendem Respekt habe ich die Ehre zu verharren E. B. G. ganz gehorsamster Dr. Menzel, Professor der Theologie.“

Am 8. April 1871 erfolgte die Suspension ab ordine et jurisdictione dieses Mannes, dessen wahrhaft priesterliche Worte sicherlich auf Herrn Krenz Gewissen schwer gelegen haben.

Der glaubensstarke Professor Thiel (siehe oben Seite 95) unterwarf sich nach wenigen Wochen, wurde vom Bischof am 16. Septbr. (Past.-Bl. Nr. 10) zum Domherrn und am 1. April 1871 (Past.-Bl. Nr. 7) zum Generalvikar ernannt. Der Professor und Seminarregens Hipler, der noch am 14. und 21. Septbr. sich fest zeigte<sup>1)</sup>, fiel ebenfalls ab. Zur Charakteristik dieses Mannes lese man dessen Erguss „Zur Abwehr wider Michelis“ in Nr. 4 von 1871 des von ihm redigierten „Pastoral-Blatts“, dessen Hymne auf den 18. Juli 1870 in Nr. 14 des „Past.-Bl.“ vom 16. Juli 1871. Die Herrn Dittrich und Kolberg verstanden sich nach einigen Versuchen zur Unterzeichnung; Treibel<sup>2)</sup> und Wollmann<sup>3)</sup> wurden suspendiert.

Von andern Massregeln dieses Bischofs sei noch erwähnt ein Erlass betreffend die Behandlung der Leugner des Vatikanischen Dogma im Beichtstuhle vom 10. Novbr. 1870 (Past.-Blatt Nr. 1 von 1871), der im Falle öffentlichen Protestes öffentlichen Widerruf verlangt und die Lossprechung von der Unterwerfung abhängig macht. In Nr. 22 des „Past.-Bl.“ von 1872 wird der Erlass der Congregatio Inquis. vom 17. Septbr. 1872 im wesentlichen Inhalt mitgeteilt. Den Klerus veranlasste man zu einer Erklärung gegen den „Rhein. Merkur“ (gedruckt in Nr. 7 des „Past.-Bl.“ vom 1. April 1871); Auf-

1) Siehe die beiden letzten Schreiben von ihm bei Friedrich, Tagebuch 2. Aufl. Seite 487 f. Friedrich selbst hat mir mitgeteilt, dass sie von Hipler sind.

2) Siehe über ihn die Mitteilungen im „Past.-Bl.“ Nr. 6 vom 16. März 1872. Derselbe enthielt sich seit der Suspension aller priesterlichen Funktionen, trat im Herbst 1876 zum Protestantismus über und wurde Direktor der Taubstumm-Anstalt in Berlin.

3) Vgl. über ihn die Nr. 6 des „Past.-Bl.“ von 1871. Er wurde am 8. Dez. 1870 unter Androhung der Entziehung der missio canonica aufgefordert, am 4. Juli 1871 excommunicirt und die Excommunication amtlich am 30. Juli in der Pfarrkirche zu Braunsberg verkündigt. Siehe noch unten Nr. 182. Derselbe fungierte bis 1876, erhielt dann eine Stelle als Gymnasiallehrer in Köln und übte seitdem keine priesterlichen Funktionen mehr aus, schloss sich aber in Köln der altkatholischen Gemeinde nicht an, hielt sich aber auch von der römischen fern.

sätze über „Wesen und Wirkungen des Kirchenbannes“ in Nr. 15 des „Past.-Bl.“ von 1871 und Nr. 7 vom 1. April 1872 machten dem Volke namentlich begreiflich, dass der Umgang mit den Ketzern sündhaft sei. Im übrigen liess man die Laien in Ruhe; ob die öffentlich Protestierenden sich öffentlich unterworfen haben, ist nicht bekannt geworden.

So hatte es Krenz fertigt gebracht, seine Unterwerfung mit der Ächtung von vier Geistlichen zu erkaufen und ein Dogma einzuschwärzen, von dem die Diözese nach seinen eignen Worten bis dahin nichts wusste.

#### 44. Diözese Fulda.

Bischof Kött, der nicht auf dem Konzil gewesen war, fand in seiner gutmütigen schwachen Natur und gegenüber seinen stramm-ultramontanen Geistlichen, namentlich Komp, Regens des Seminars, keinen Halt zum Widerstande, nahm Teil an der in seinem Hause stattfindenden Bischofsversammlung, an deren Erlasse und verkündete die Konstitution. Klerus und Laien fügten sich, was in den Verhältnissen der Diözese seine Erklärung findet.

#### 45. Diözese Limburg.

Bischof Blum, der nicht in Rom war, unterzeichnete das Fuldaer Schreiben und verkündete die Konstitution. Der Klerus, seit langem durch die früheren Verhältnisse in Nassau ins ultramontane Lager getrieben, schwieg; unter den Laien regte sich das alt-katholische Bewusstsein mächtig, wie später darzulegen ist.

#### 46. Diözese Breslau.

Fürstbischof Förster hatte am 13. Juli mit nein gestimmt, darauf Rom verlassen. Teils schon früher, vollends während seiner Abwesenheit zu Rom war nicht die juristische, wohl aber die tatsächliche Leitung der Diözese von einzelnen heissspornigen Geistlichen und ultramontanen Blättern ihm entwunden worden<sup>1)</sup>. Ob in der Einsicht hiervon, oder um eine andre Stellung wiederzugewinnen, fand er sich veranlasst, bald nach seiner Rückkehr dem Papste die Verzichtleistung auf sein Bistum zu unterbreiten. Man stellte ihm in einer Adresse seitens des Klerus vor, das sei nicht nötig, denn wenn er meinte, dass ihm „infolge der mit vielen Bischöfen gemeinsam eingenommenen Stellung zu der bis vor Kurzem noch offenen Frage über die Infallibilität des sichtbaren Oberhauptes der Kirche Gottes das zur Diözesanleitung erwünschte Vertrauen in der Diözese fehle“, so glauben die Unterzeichner „versichern zu können, dass

1) Über diese Dinge geben eine Reihe von Artikeln im „Rhein. (Deutsch.) Merkur“ Auskunft. Siehe die Jahrg. 1870 Seite 258, 266, 287, 305, 330, 353, 362, 401, 1871 Seite 382, auch Rolfus, Kirchengeschichtliches I. Abth. S. 325 f., Vering, Archiv XXIV. S. CXXXV f.

dies um so weniger der Fall ist, als wir der Überzeugung leben, dass Ew. Fürstl. Gnaden nach dem Spruch der Kirche mit uns allen die bis dahin schwebende und der Meinung freigegebene Frage als entschieden erachten.“ Herr Förster verstand den Wink; man hatte sich an den Papst um Abschlagung des Gesuchs gewendet. Dieser bzw. seine Helfer wussten zu gut, dass der bekehrte Fürst ein sehr brauchbares Werkzeug sei. Die Resignation wurde abgelehnt und von Sr. Fürstlichen Gnaden dies mit rührenden Worten der Heerde am 8. Septbr. kund gethan. Inzwischen hatten sich die meisten der katholischen Dozenten an den drei weltlichen Fakultäten zu Breslau, nämlich<sup>1)</sup> die Professoren bzw. Dozenten Elvenich, Schmolders, Th. Poleck, Aug. Reifferscheid, W. Nehring, J. Kutzen, Jul. Zupitza, C. F. Baumgart, C. A. Scherner dem Proteste der Münchner Professoren in der „Augsb. Allg. Ztg.“ angeschlossen. Dem Königswinterer Proteste schloss sich der Direktor des katholischen Matthias-Gymnasium zu Breslau, Dr. Reissacker, ein notorisch streng katholischer Mann, mit elf andern Lehrern desselben, sodann sechs Lehrer des Gymnasiums zu Oppeln an.

Das und die Stellung geistlicher Dozenten veranlasste ihn in einem Hirtenbriefe<sup>2)</sup>, datirt „Schloss Johannenberg“, 20. Oktbr. 1870 in rührenden Versicherungen auf die Umkehr so geliebter Männer zu hoffen. Er wurde gar bald gedrängt, der Jesuitenpartei<sup>3)</sup> zu Diensten zu sein. An die Professoren der Theologie Domherr Baltzer und Reinkens erging am 17. Oktbr. die Aufforderung, die Nürnberger Erklärung zu widerrufen und sich dem Konzil zu unterwerfen, wobei weitere Schritte in Aussicht gestellt wurden. Auf die Antwort Baltzer's, „dass die fragliche Publikation<sup>4)</sup> in öffentlichen Blättern von mir nicht ausgegangen ist, und (ausserdem auch versichere, dass) mir zur Stunde völlig unbekannt ist, wer dieselbe

1) Die Erklärung und die Namen sind abgedr. im „Rhein. Merkur“ 1870 S. 288. Vgl. daselbst S. 345 bezüglich Neustadt's.

2) Dieser Hirtenbrief ist recht interessant durch die Mahnung: „Bewahret die Einigkeit um jeden Preis, auch wenn es Euch schwer wird und Opfer kostet und Selbstverleugnung und Selbstüberwindung fordert.“ Freilich, der Hirt, der so gehandelt, durfte seinen Schafen gleiches ansinnen.

3) Was diese Partei unter Freiheit verstand, zeigt das Benehmen gegen Elvenich in einer öffentlichen Versammlung anfangs November 1870. Siehe „Rhein. Merkur“ S. 362 u. 377. Freilich die herrliche Erklärung Elvenichs vom 9. Aug. 1870 in der „Bresl. Ztg.“, auch abgedr. im „Rhein. Merk.“ S. 266, musste sitzen.

4) Wie Friedberg, Johannes Baptista Baltzer. Leipz. 1873 S. 81 sagen kann: „Baltzer war nicht persönlich in Nürnberg anwesend gewesen“, ist mir nicht verständlich. Baltzer war in Nürnberg, entfernte sich nur, weil sein Zustand dies verlangte, vor dem Schlusse der Konferenz und autorisierte mich, seine Unterschrift beizusetzen.

unternommen hat“, — erfolgte am 7. Novbr. die Erklärung: „Wir ermahnen daher Ew. Hochwürden wiederholt, und zwar gegenwärtig ein für allemal, binnen acht Tagen peremptorischer Frist“, die Nürnberger Erklärung zu widerrufen, „oder zu erklären und darzuthun, dass jene Erklärung von Ihnen in der That gar nicht abgegeben, nicht beschlossen oder gebilligt und nicht unterschrieben wurde, widrigenfalls als Thatbestand diess alles als wahr angenommen und in Folge dessen nicht nur gemäss canonischer Vorschrift gegen Sie die suspensio ab ordine et beneficio, sowie wiederholt Entziehung Ihrer missio canonica als Professor der Theologie an hiesiger Universität erfolgen wird, sondern Wir Uns auch ausserdem den Ausspruch Ihrer persönlichen (!) Excommunication in der nach Lage der Sache geeigneten Weise vorbehalten.“ Die Antwort Baltzer's vom 15. Novbr., die mit Unrecht die Veröffentlichung der Nürnberger Erklärung „indiscret“ nennt, sonst sachlich offen redet, zog die suspensio ab ordine et beneficio am 18. Novbr. nach sich. Baltzer's Berufung wurde von Rom mit Schweigen beantwortet. Förster verhängte überdies die Excommunication über ihn. Am 20. Novbr. erfolgte nach ähnlicher fruchtloser Aufforderung gegen Reinkens die Suspension ab ordine und die Entziehung der missio canonica. Derselbe setzte seine Vorlesung am nächsten Tage ruhig fort, unter den Zuhörern befanden sich auch Zöglinge des bischöflichen Konvikts. Diesen wurde vom Präfekten des Konvikts ein Revers vorgelegt, wodurch sie sich bei Strafe der Ausweisung verpflichten mussten, sich des fernern Besuchs zu enthalten.

Am 27. Febr. 1872 erging nochmals eine Aufforderung an ihn alles zu widerrufen, was er geschrieben habe. Sowohl in der Zuschrift vom 8. Novbr., worin er in ganz ähnlicher Art wie Baltzer aufgefordert worden war, mit 8 tägiger Frist, als in der vom 27. Febr. 1872, ist das geradezu komische Ansinnen gestellt, er möge widerrufen bezw. erklären, dass die unter seinem Namen erschienenen Schriften nicht von ihm herrührten. Das eigentliche Exkommunikationsdekret hat R. nicht erhalten, da er die Annahme jedes Schreibens des Fürstbischofs verweigerte und des letztern Versuche, es mit Hilfe des Gerichts zu insinuieren, fehlschlügen.

Reinkens war schon während des Konzils Gegenstand der inquisitorialen Obsorge geworden. Am 12. Juli 1870 theilte ihm Förster mit, sein Buch „Papst und Papsttum“ (constant führte er die Titel ungenau an) habe Ärgernis erregt, er (der Bischof) habe eine Kommission eingesetzt, bestehend aus dem Domdechant Neukirch, den Domherrn Peschke und Dr. Lämmer; er biete ihm nun nochmals seine Vermittelung an. Diese Kommission bezeichnete am 9. Juli die anstössigen Stellen und forderte ihn zur Beantwortung in 14 Tagen auf, widrigenfalls sie in contumaciam vorgehen werde. R. antwortete

dem Fürstbischof am 19. Juni ablehnend und legte am 13. Juli die Sache dem Minister vor, welcher mit Erlass vom 30. Juli (U. 21106, K. 2184) es ablehnte zu intervenieren, da das jetzige Einschreiten nur rein kirchlich sei. In einem Erlass vom 6. Aug. 1870 (U. 21151) theilt der Minister mit, dass der Bischof sich an ihn gewandt habe; er behalte sich nähere Mitteilung vor. Da jedoch der Fürstbischof bemerke, dass Reinkens eine weitere Schrift über die päpstliche Unfehlbarkeit veröffentlichen wolle, „so nehme er hieraus Anlass zu der Aufforderung, sich jeder Veröffentlichung weiterer Streitschriften so lange zu enthalten, bis der durch die Schrift „Papst und Papsttum“ nach der Zeichnung des h. Bernard von Clairvaux“ hervorgerufene Konflikt zum Austrag gebracht sein wird, indem auch Ew. Hochw. nicht entgegen wird, dass die Lösung jenes Konflikts durch weitere Publikationen wesentlich erschwert werden würde.“ Reinkens antwortete am 8. Aug.: die Schrift sei schon erschienen, der Fürstbischof wisse aus seinem Munde, dass er sie im April und Mai verfasst habe; er schrieb darauf am 13. an Lehnert, dessen Brief vom 30. August die Mitteilung enthält: er (Lehnert) habe alle diese Verfügungen Mühler's mitberathen und gebilligt; durch jene Aufforderung habe nur der status quo gewahrt werden sollen. Die Ereignisse liessen die Sache in den Hintergrund treten.

Der dritte Geistliche, gegen den man losging, war der Religionslehrer am Gymnasium und Privatdozent der Philosophie Dr. Weber. Er war am selben Tage aufgefordert, am 18. Novbr. ab ordine suspendiert worden; seine Vorlesungen wurden von Förster verboten.

#### 47. Erzdiözese München.

Der Erzbischof Scherr hatte am 13. Juli mit nein gestimmt und den Protest vom 17. Juli unterzeichnet. Schon auf der Reise scheint ihm Mut und Überzeugung entschwunden zu sein. Er kehrte in der Nacht des 19. Juli nach München zurück und hatte die theologische Fakultät für den 21. Morgens 10 Uhr zu sich geladen<sup>1)</sup>. Sein Ausspruch war: „Roma locuta est, die Folgen davon kennen die Herren selbst. Wir können nichts anderes thun, als uns darein ergeben“. Am folgenden Sonntag (24. Juli) sprach er der bei ihm zu Tisch geladenen theol. Fakultät von dem Beschlusse der Minoritätsbischöfe, nichts einzeln zu thun und nur im Einvernehmen zu handeln, theilte auch mit, dass er wegen dieser Verabredung an Kard. Rauscher geschrieben habe. Unmittelbar nachdem ihm Scherr's Rückkehr bekannt geworden, schrieb der Kgl. Obersteremonienmeister Graf von Moy demselben, dass er die Vatikanischen Beschlüsse nie an-

1) Schilderung dieser Audienz in Friedrich, Tagebuch 2. Aufl. S. 408 ff. Deren Richtigkeit ist nicht bestritten worden und wird sich für den Hauptpunkt auch aus andern Mitteilungen ergeben.

nehmen werde. Der Erzbischof besuchte ihn sofort, versicherte, dass diese Beschlüsse vor der Publikation in seiner Diözese für ihn nicht bindend seien und dass sich die Bischöfe das Wort gegeben hätten, zusammen zu halten und nicht einzeln vorzugehen; er (Moy) könne also auf weitere ins Auge gefasste Schritte verzichten. Die Konstitution wurde als Beilage des „Pastoralblatts“ publiziert. Am 23. August erinnerte der Graf Moy brieflich den Erzbischof an seine Worte und bat um Aufklärung. In der Antwort vom 27. August erklärt der Erzbischof: „Die Konstitution sei durch ihre Publikation in Rom für jeden Gläubigen, der davon Kenntnis erhalte, im Gewissen verbindlich; die Publikation im „Pastoralblatte“ könne also nicht den Zweck haben, „für die Gläubigen der Erzdiözese erst die verbindende Kraft zum Glauben zu begründen, sondern war zunächst dazu bestimmt, dem Klerus den authentischen Wortlaut in die Hand zu geben“. Er ermahnt den Herrn nun, sich zu unterwerfen. Die Versuche, Döllinger zum Fall zu bringen, waren fruchtlos. Es ging rasch abwärts<sup>1)</sup>. Herr Scherr nahm teil an der Fuldaer Konferenz, wo er bereits vergessen hatte, was er eben vier Wochen vorher selbst mitgeteilt hatte (oben Seite 109); er unterzeichnete und publizierte den Fuldaer Hirtenbrief.

48. Der Fuldaer Beschluss und des Kölner Erzbischofs Vorgehen gaben ihm den traurigen Mut, seine neue Überzeugung dem Klerus und der Diözese aufzudringen. Das forderte grosse Anstrengung. Denn von den Münchener Dozenten war folgende Erklärung veröffentlicht worden<sup>2)</sup>:

„In Erwägung der offenkundigen Thatsachen, dass man den zum sog. Vaticanischen Concil von 1869—1870 einberufenen Bischöfen die Hauptgegenstände der künftigen Berathung verheimlicht und dadurch die nothwendigste Vorbereitung unmöglich gemacht hat; dass — abgesehen von der, erheblichen Bedenken unterworfenen Zusammensetzung der Versammlung — durch die oetroirte Geschäftsordnung jede wirkliche und völlig freie Debatte in den Sitzungen verhindert wurde; dass viele Mitglieder des Concils in unbedingter Abhängigkeit von der römischen Propaganda standen, und überdies sowohl vom Papst als auch von dessen Behörden in Rom ein empfindlicher moralischer Druck auf die Bischöfe ausgeübt wurde; dass endlich — was unsere Hauptbeschwerde bildet — gerade die wichtigsten Beschlüsse nicht mit der zur Definition eines Dogma's absolut erforderlichen moralischen Einstimmigkeit gefasst wurden, halten sich die Unterzeichneten in ihrem Gewissen für verpflichtet, freimüthig zu erklären,

1) Die folgenden Daten ergeben sich aus den sämtlichen abgedruckten Schreiben in „Aktenstücke des Ordinariates des Erzbistums München und Freising betreffend das allgemeine Vatikanische Concil.“ Regensburg 1871.

2) Augsb. Allg. Ztg. 1870. — Vgl. Rhein. Merk. 1870 S. 259, 288, 305.

dass sie die Vaticanische Versammlung nicht als ein freies ökumenisches Concil anzuerkennen vermögen und ihren Beschlüssen keine Gültigkeit beilegen können, insbesondere, dass sie den Satz von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes als eine in der heiligen Schrift nicht begründete, sowohl der Tradition des kirchlichen Alterthums, als der Kirchengeschichte offen widersprechende neue Lehre verwerfen. München, Ende Juli 1870.“

Unterzeichnet hatten folgende katholische Professoren aus dem Laienstande: v. Pettenkofer, Rector, v. Pözl, Spengel, Cornelius, Prantl, v. Gietl, N. Christ, Beckers, Huber, v. Löher, Söttl, v. Rothmund sen., Windscheid, Seitz, Conr. Hofmann, E. Buchner, v. Nussbaum, Berchtold, v. Sicherer, Mayr, Hauner, Kranz, Halm, v. Siebold, Buhl, Lindwurm, Kollmann, L. A. Buchner, H. Seuffert, G. Koch, Dittrich, Radlkofer, Zenger, Fraas, dann der geistliche Prof. der christl. Archäologie Messmer, ferner die Privatdozenten W. Waagen, Hofer, Amann, Mahir, Mayr, Oertel, Bürkel, Stanger<sup>1)</sup>.

48. Am 20. Oktober 1870 (Aktenstück V.) forderte der Erzbischof die theologische Fakultät auf, sich klar und deutlich auszusprechen, wie sie den Pflichten gegenüber den Aussprüchen des allgemeinen Konzils gerecht werden wolle. Charakteristisch sagt er:

„Ich selbst habe während der Berathungen meine nach reiflicher Erwägung gewonnene Ueberzeugung mit aller Entschiedenheit ausgesprochen; ich habe aber dabei nie im Sinne gehabt, diese meine Ueberzeugung auch dann noch festzuhalten, wenn die Entscheidung anders ausfallen sollte. Nachdem ich so meine erste Pflicht erfüllt hatte, habe ich keinen Augenblick gezögert, mich den rechtmässig gefassten Beschlüssen unbedingt zu unterwerfen.“

Aber wozu beteiligte er sich denn, nachdem er, wie aus seiner Mitteilung an die Fakultät haarscharf hervorgeht, bereits am 15. Juli und vollends am 16. wusste, dass der Papst die Publikation wollte, an dem Proteste des 17. Juli? Aus seinen eignen amtlichen Worten folgt, dass es ihm kaum eine grössere Mühe machte, seine Überzeugung aufzugeben, als etwa eine Soutane auszuziehen, vollends nicht, wenn man bedenkt, dass er erst am 22. Juli von Döllinger erfuhr<sup>2)</sup>, dass die Worte *non autem ex consensu ecclesiae* im

1) Dieser Erklärung schlossen sich an am 17. August von Freiburg i. B. die Professoren: H. Fischer, A. Ecker, A. Fritz, L. v. Babo, R. Maier, W. Brambach, A. Werber, Rive, Spengler, Müller, Manz, v. Rotteck, Rauch, Hecker, Kern; von Breslau die neun Seite 185 genannten, aus Münster die sechs S. 172 genannten, Erlangen u. s. w.

2) Friedrich, Tagebuch S. 411. — Um anzuführen zu ersparen, wird im Text die Nummer aus den „Aktenstücken“ beigesetzt.

letzten Momente in die Konstitution ohne konziliarische Verhandlung eingeschmuggelt worden waren; dieser Zusatz hätte aber seine Überzeugung zu einer absolut unüberwindlichen machen müssen. Am 29. Novbr. (VI.) erklärten 7 Professoren (Reithmayr, Haneberg, Thalhofer, Schmid, Reischl, Bach, Schönfelder): „den ökumenischen Charakter des Vatikanischen Konzils und der Beschlüsse desselben, insbesondere der Beschlüsse de ecclesia Christi, mit rückhaltloser Überzeugung und Hingebung festhalten zu wollen.“ Ja sie hatten es schon fertig gebracht, sich jeder Auslegung des vierten Kapitels zu enthalten, weil „die von mehreren Konzilsvätern neuestens veröffentlichten Hirten schreiben (in dessen Auslegung) mehr oder minder von einander abweichen“, ihnen „keine hinreichende Kenntnis der einschlägigen Konzils-Verhandlungen zu Gebote stehe“, „vielleicht früher oder später eine authentische Auslegung desselben erfolgen werde“. Der Prof. Silbernagl (VII.) schloss sich nicht an, weil er keinen Grund einsah, eine Erklärung von ihm zu fordern, da er orthodox sei und sich nie an Schritten gegen das Konzil beteiligt habe. Prof. Friedrich (VIII.) verweigerte in einem Schreiben vom 29. Novbr. die Anerkennung aus Gründen, die nicht zu widerlegen sind, wurde darauf durch Ordinariatserslass vom 13. Dezbr. (IX.) mit vierwöchentlicher Frist zur Unterwerfung aufgefordert. Ein langer Hirtenbrief vom 26. Dezbr. (X.) — 31 Druckseiten — wurde am 3. Jan. 1871 zur Verkündung von den Kanzeln herab „ganz oder teilweise“ den Pfarr- und Kirchenvorständen zugestellt. An Döllinger erging unterm 4. Jan. 1871 (XI.) ein erzbischöfliches Schreiben, das ihn unter lamentablen Redensarten, Schmeicheleien u. s. w. er sucht sich zu unterwerfen.

50. Döllinger antwortete am 29. Jan. (XII.) in wahrhaft klassischer Weise also:

Eure Excellenz!

Die Aufforderung, welche Hochdieselben an mich gerichtet haben, dass ich meine Unterwerfung unter die am 18. Juli zu Rom verkündeten Glaubensdecrete erklären solle, konnte mich nicht überraschen. Ich musste nach dem Entschlusse, den Ew. Excellenz zu Fulda in Verbindung mit anderen Bischöfen gefasst haben, darauf vorbereitet sein.

Nun wäre aber für mich eine einfache und unmotivirte Zustimmung- oder Unterwerfungs-Erklärung schon darum nicht thunlich, weil ich seit Anfang der Vaticanischen Synode öffentlich und wiederholt die entgegengesetzte Lehre behauptet und mit vielen Gründen belegt habe.

Ich müsste also zugleich — diess wäre der einzige für mich offene Weg — mich selber widerlegen, und öffentlich den Beweis führen, dass die Lehre, welche ich, sowohl früher, als ganz besonders in der jüngsten Zeit vorge tragen, eine falsche und verkehrte Lehre sei. Thäte ich diess nicht, so würde in der That kein Mensch, Niemand wenigstens, der etwas von meinen Schriften und öffentlichen Erklärungen weiss, an die Aufrichtigkeit meiner Unterwerfung glauben. Die ganze Welt, in der Nähe wie in der Ferne,

einige Nonnen etwa ausgenommen, würde mich brandmarken als einen argen, gewissenlosen Heuchler, welcher aus Furcht und Standesinteresse seine Ueberzeugung verläugne.

In dem Bewusstsein der peinlichen Lage, in welche ich versetzt bin, und der schweren auf mir lastenden Verantwortlichkeit, habe ich denn auch seit einigen Wochen begonnen, die grosse Frage von Natur und Umfang der päpstlichen Autorität und ihrem Verhältnisse zur Kirche zum Gegenstand eines erneuten Studiums und einer möglichst sorgfältigen und eindringenden Forschung zu machen. Ich lese und prüfe Alles, was von Römischer Seite und zur Vertheidigung der Decrete und der darin enthaltenen Lehre theils in Italien, theils in Frankreich, England und Deutschland in jüngster Zeit erschienen ist, soweit es für mich erreichbar ist. Wenn es mir gelingt, die Ueberzeugung zu gewinnen, dass diese Lehre die wahre, die durch Schrift und Tradition verbürgte sei, und dass ich, der ich bisher mit der grossen Mehrzahl der deutschen Theologen das Gegentheil glaubte, mich im Irrthum befunden, dann werde ich nicht anstehen, diess ohne Rückhalt und ohne Beschönigungsversuch vor der Welt zu bekennen; ich werde dann, insoferne mir Gott noch soviel Leben und Geisteskraft übrig lässt, noch weiter gehen — ich werde bemüht sein, den Schaden, welchen ich seit 47 Jahren durch meine im entgegengesetzten Sinne geschriebenen Bücher und gehaltenen Vorträge der Kirche zugefügt haben würde, dadurch einigermaßen gut zu machen, dass ich mich selber widerlege und meine Fehler und unrichtigen Ansichten aufdecke. Ich weiss sehr wohl, dass der Priester bereit sein muss, der Kirche auch dieses höchste und schwerste Opfer zu bringen, das Opfer seines guten Rufes und der Ehre vor seinen Mitmenschen. Aber doch nur unter der Einen Bedingung: dass er nämlich auch wirklich von der Wahrheit dessen, was er neu bekennen soll und der Falschheit dessen, was er bisher gelehrt hat, überzeugt sei. Denn ohne diese Ueberzeugung wäre ja eine derartige Unterwerfung eine schwere Sünde, eine grobe Lüge, und dass Ew. Excellenz durch Ihre Aufforderung mich nicht zu einer solchen drängen wollen, dessen bin ich gewiss. Ihre Aufforderung kann nur den Sinn haben: „gib dir alle Mühe und thue was du nur immer kannst, um dir dieselbe Ueberzeugung zu verschaffen, welche jetzt die meine ist.“ Das thue ich denn auch nach bestem Gewissen; ich rufe Gott um Erleuchtung an, ich forsche und prüfe, so gut ich es verstehe; aber bei der Grösse des Gegenstandes und des zu durchforschenden Materials ist diess eine Aufgabe, zu welcher eine längere Zeitfrist erforderlich ist, und ich bitte daher, mir dieselbe zu gewähren, und noch einstweilen Geduld mit dem alten Manne zu haben.

Noch erübrigt mir, meinen Dank auszusprechen für den freundlichen und humanen Ton, in welchem der grössere Theil des Schreibens gehalten ist. Der Schluss freilich ist hart und drohend; doch — ich kenne die Personen und Einflüsse in dieser Sache, und ich habe es nicht anders erwartet.

In grösster Verehrung verharre ich Ew. Excellenz gehorsamster  
München, den 29. Januar 1871.

J. v. Döllinger.

Es wurde ihm mit Schreiben vom 14. Febr. (XIII.) eine Frist bis zum 15. März gestellt mit dem Zusatze, „dass ich von diesem Datum an die mir von meinem Oberhirten gebotenen weiteren Schritte zu thun definitiv beschlossen habe“; dieselbe Frist mit einem ähn-



lichen Zusätze wurde Friedrich am selben Tage durch Ordinariats-erlass (XIV.) gestellt, worauf dieser am 27. Februar (XV.) bat, der Erzbischof möge ihm doch „Mittel und Wege angeben zu lassen geruhen“, wie er über zwei schwere Bedenken: „den geleisteten Eid auf das Tridentinische Glaubensbekenntnis und den anderen auf die bayerische Verfassung“ hinweg kommen könne, „ohne sich den Vorwurf machen zu müssen, zwei feierlich geleistete Eide verletzt zu haben.“ Mit aller Naivetät sagte ihm ein Ordinariats-erlass vom 6. März (XVI.), seine Furcht sei ganz unbegründet, „wovon sich der Herr Prof. Dr. Joh. Friedrich bei unbefangener Prüfung der Sache leicht wird überzeugen können.“ Auf Döllinger's Bitte vom 14. März (XVII.) wurde die Frist verlängert und zwar bis 31. März mit Schreiben des Erzbischofs vom 17. (XVIII.). Friedrich schrieb am 15. März (XIX.) dem Erzbischof, er sei zu keinem andern Resultate als dem dem Erzbischof aus früheren Zuschriften bekannten gelangt und „sehe mit vollster Gewissensruhe den etwaigen Entschliessungen Ew. Excellenz entgegen“. Döllinger richtete ein am 29. März einlangendes Schreiben folgenden Wortlauts an den Erzbischof (XX.), das gleichzeitig der „Augsb. Allg. Ztg.“ eingesandt und in der Beil. zur Nr. 90 vom 31. März veröffentlicht wurde:

„Eure Excellenz

haben mich in zwei Schreiben aufgefordert, mich über meine Stellung zu den von Ihnen verkündeten römischen Beschlüssen vom 18. Juli 1870 zu erklären.

Aus dem Kreise ihres Domcapitels verlaute, dass Sie gesonnen seien, mit Straf- und Zwangsmitteln gegen mich vorzugehen, wie sie sonst nur gegen solche Priester, welche sich grober sittlicher Vergehen schuldig gemacht haben, und auch gegen diese nur in sehr seltenen Fällen, angewendet werden. Es soll diess geschehen, wenn ich nicht in bestimmter Frist meine Unterwerfung unter die beiden Glaubensartikel von der Allgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes erkläre.

Zugleich wird versichert, dass in naher Zeit wieder eine Zusammenkunft und Berathung deutscher Bischöfe zu Fulda stattfinden werde.

Als im Jahre 1848 eine Versammlung aller deutschen Bischöfe zu Würzburg gehalten wurde, erwies man mir die Ehre, mich zu derselben einzuladen, und nahm ich an den dort gepflogenen Verhandlungen theil. Vielleicht könnten nun Eure Excellenz veranlassen, dass auch auf dieser bevorstehenden Versammlung mir, nicht etwa eine Theilnahme an den Berathungen, sondern nur ein geneigtes Gehör für wenige Stunden bewilligt würde.

Ich bin nämlich erbötig, vor der hohen Versammlung folgende Sätze zu erweisen, welche für die gegenwärtige Lage der deutschen

Kirche und für meine persönliche Stellung von entscheidender Wichtigkeit sein dürften.

Erstens: Die neuen Glaubensdecrete stützen sich zur Begründung aus der heiligen Schrift auf die Stellen Matth. 16, 18, Joh. 21, 17 und, was die Unfehlbarkeit betrifft, auf die Stelle Lukas 22, 32, mit welcher dieselbe, biblisch angesehen, steht und fällt. Wir sind nun aber durch einen feierlichen Eid, welchen ich zweimal geleistet habe, verpflichtet, die heilige Schrift „nicht anders als nach dem einstimmigen Consensus der Väter anzunehmen und auszulegen.“ Die Kirchenväter haben alle, ohne Ausnahme, die fraglichen Stellen in einem von den neuen Decreten völlig verschiedenen Sinn ausgelegt, und namentlich in der Stelle Lukas 22, 32 nichts weniger als eine allen Päpsten verliehene Unfehlbarkeit gefunden. Demnach würde ich, wenn ich mit den Decreten diese Deutung, ohne welche dieselben des biblischen Fundaments entbehren, annehmen wollte, einen Eidbruch begehen. Diess vor den versammelten Bischöfen darzuthun, bin ich, wie gesagt, bereit.

Zweitens: In mehreren bischöflichen Hirtenbriefen und Kundgebungen aus der jüngsten Zeit wird die Behauptung entwickelt, oder der geschichtliche Nachweis versucht, dass die neue zu Rom verkündigte Lehre von der päpstlichen Allgewalt über jeden einzelnen Christen und von der päpstlichen Unfehlbarkeit in Glaubensentscheidungen in der Kirche von Anbeginn an durch alle Jahrhunderte hindurch und immer allgemein, oder doch beinahe allgemein, geglaubt und gelehrt worden sei. Diese Behauptung beruht, wie ich nachzuweisen bereit bin, auf einer vollständigen Verkennung der kirchlichen Ueberlieferung im ersten Jahrtausend der Kirche und einer Entstellung ihrer Geschichte; sie steht im Widerspruche mit den klarsten Thatsachen und Zeugnissen.

Drittens: Ich erbiete mich, ferner den Beweis zu führen, dass die Bischöfe der romanischen Länder, Spanien, Italien, Südamerika, Frankreich, welche in Rom die immense Mehrheit gebildet haben, nebst ihrem Klerus schon durch die Lehrbücher, aus welchen sie zur Zeit ihrer Seminarbildung ihre Kenntnisse geschöpft haben, bezüglich der Materie von der päpstlichen Gewalt irre geführt worden waren, da die in diesen Büchern angeführten Beweisstellen grossentheils falsch, erdichtet oder entstellt sind. Ich will diess nachweisen einmal an den beiden Hauptwerken und Lieblingsbüchern der heutigen theologischen Schulen und Seminarien, der Moral-Theologie des S. Alfons Liguori (speciell des darin befindlichen Tractats vom Papste) und der Theologie des Jesuiten Perrone, dann auch an den zur Zeit des Concils in Rom ausgetheilten Schriften des Erzbischofs Cardoni und des Bischofs Ghilardi, sowie endlich an der Theologie des Wiener Theologen Schwetz.

Viertens: Ich berufe mich auf die Thatsache, und erbiere mich sie öffentlich zu beweisen, dass zwei allgemeine Concilien und mehrere Päpste bereits im 15. Jahrhundert durch feierliche, von den Concilien verkündigte, von den Päpsten wiederholt bestätigte Decrete die Frage von dem Machtumfange des Papstes und von seiner Unfehlbarkeit entschieden haben, und dass die Decrete vom 18. Juli 1870 im grellen Widerspruche mit diesen Beschlüssen stehen, also unmöglich verbindlich sein können.

Fünftens glaube ich auch dies beweisen zu können: dass die neuen Decrete schlechthin unvereinbar sind mit den Verfassungen der europäischen Staaten, insbesondere mit der bayerischen Verfassung, und dass ich schon durch den Eid auf diese Verfassung, welchen ich erst neuerlich wieder bei meinem Eintritt in die Kammer der Reichsräthe geschworen habe, mich in der Unmöglichkeit befinde die neuen Decrete und in deren nothwendiger Folge die Bullen Unam Sanctam und Cum ex apostolatus officio, den Syllabus Pius' IX. und so viele andere päpstliche Aussprüche und Gesetze, die nun als unfehlbare Entscheidungen gelten sollen und im unauf lösblichen Conflict mit den Staatsgesetzen stehen, anzunehmen. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Gutachten der juristischen Facultät in München, und erbiere mich zugleich es auf den Wahrspruch jeder deutschen Juristenfacultät, welche etwa Ew. Excellenz mir bezeichnen würde, ankommen zu lassen.

Für die von mir vorgeschlagene, oder vielmehr erbetene Conferenz stelle ich nur zwei Bedingungen, die erste: dass meine Angaben mit den etwaigen Gegenreden zu Protokoll genommen und die Veröffentlichung desselben nachher gestattet werde. Die zweite: dass einem wissenschaftlich gebildeten Manne meiner Wahl bei der Conferenz zugegen zu sein erlaubt werde.

Sollte diess in Fulda und vor den deutschen Bischöfen nicht erreichbar sein, so erlaube ich mir ehrerbietigst eine andere Bitte vorzutragen. Geruben Eure Excellenz aus Mitgliedern Ihres Domcapitels eine Commission zu bilden, vor welcher ich meine Sache in der eben bezeichneten Weise zu führen vermöchte. Mehrere dieser hochwürdigen Herren sind Doctoren, und waren früher Professoren der Theologie, zugleich auch ehemals meine Schüler. Ich darf hoffen, dass es ihnen immerhin angenehmer sein wird in einer ruhigen Besprechung mit mir zu verkehren, mich, wenn möglich, mit Gründen und Thatsachen zu widerlegen, als vom Richterstuhl herab geistliche Criminalsentenzen gegen mich zu entwerfen, und sie dann Eurer Excellenz zur Fulminirung, wie man sagt, zu unterbreiten. Wollen Eure Excellenz selbst bei der Conferenz den Vorsitz führen, und sich herablassen mich bezüglich meiner etwaigen Irrthümer in Anführung und Auslegung von Zeugnissen und Thatsachen zurechtzuweisen, so

würde ich mir diess zu hoher Ehre rechnen und könnte die Sache der Wahrheit dabei nur gewinnen. Und wenn Sie die Anwendung Ihrer oberhirtlichen Gewalt an mir in Aussicht stellen, so darf ich mich doch wohl der Hoffnung hingeben, dass es das schönste, edelste und wohlthätigste, das am meisten Christus ähnliche Attribut dieser Gewalt sei, nämlich das Lehramt, welches Sie zunächst an mir zu üben vorziehen würden. Werde ich mit Zeugnissen und Thatsachen überführt, so verpflichte ich mich hiemit öffentlichen Widerruf zu leisten, alles was ich über diese Sache geschrieben zurückzunehmen und mich selber zu widerlegen. Für die Kirche und den Geisterfrieden könnten die Folgen in jedem Falle nur erwünscht sein. Denn es handelt sich hiebei nicht bloss um meine Person. Tausende im Klerus, Hunderttausende in der Laienwelt denken wie ich, und halten die neuen Glaubensartikel für unannehmbar. Bis heute hat noch kein einziger, selbst von denen, welche eine Unterwerfungserklärung ausgestellt haben, mir gesagt, dass er wirklich von der Wahrheit dieser Sätze überzeugt sei. Alle meine Freunde und Bekannten bestätigen mir, dass sie die gleiche Erfahrung machen. „Kein einziger glaubt daran“, höre ich Tag für Tag aus jedem Munde. Eine Conferenz wie die von mir vorgeschlagene, und die Veröffentlichung des Protokolls wird daher jedenfalls eine von Unzähligen ersehnte höhere Klarheit gewähren.

Vielleicht werden Eure Excellenz mich auf den unter Ihrem Namen vor kurzem erschienenen Hirtenbrief als auf eine Quelle verweisen, aus der ich hinreichende Belehrung und Berichtigung meiner Meinung schöpfen könnte; aber ich muss bekennen, dass er gerade die entgegengesetzte Wirkung auf mich hervorgebracht hat, und ich mache mich anheischig den Nachweis zu liefern, dass hier eine lange Reihe von missverstandenen, entstellten, verstümmelten oder erdichteten Zeugnissen vorliegt, welche zusammen mit der Verschweigung gewichtiger Thatsachen und entgegengesetzter Zeugnisse ein der wirklichen Ueberlieferung völlig unähnliches Bild entwirft. Gewiss hat derjenige, den Eure Excellenz mit dieser Aufgabe betraut haben, die Fälschungen nicht selber erdacht, sondern sie aus gutem Glauben von andern (von Cardoni u. a.) entlehnt; sollte er jedoch gesonnen sein, seine Arbeit in der vorgeschlagenen Conferenz zu vertheidigen, so würde er mich bereit finden, binnen wenigen Stunden entweder meine Behauptung zu erhärten oder, falls mir diess nicht gelänge, ihm öffentliche Ehrenerklärung zu leisten. Nur die eine Bedingung glaube ich bei der Tragweite der Sache stellen zu sollen: dass die k. Staatsregierung ersucht werde, einen in geschichtlichen und kirchenrechtlichen Materien bewanderten Staatsbeamten als Zeugen der Conferenz beiwohnen zu lassen. Da die Sache auch für alle Re-

gierungen von hoher Bedeutung ist, so darf wohl angenommen werden, dass dies staatlicherseits nicht werde verweigert werden.

Es fehlt in vergangenen Zeiten der Kirche nicht an Thatsachen, welche zeigen, dass mein Vorschlag den Principien wie der Praxis der Kirche entspricht. So wurde im Jahre 411 eine Conferenz von 286 katholischen und 279 donatistischen Bischöfen in 3 Sitzungen unter dem Vorsitze des kaiserlichen Staatsbeamten Marcellinus gehalten und die streitige Lehre von der Kirche durchgesprochen, worauf der letztere zu Gunsten der katholischen Bischöfe sich entschied. Im Jahre 1433 erschienen böhmische Calixtiner auf dem Concil zu Basel, ein schon 18 Jahre vorher auf der Constanzer Synode erlassenes Decret über die Communion unter einer Gestalt ward nun einer neuen Besprechung und Prüfung unterzogen, und die Folge waren die auch von dem päpstlichen Stuhl anerkannten Compactaten, welche den Böhmen ein sehr wichtiges und tiefgreifendes, dem älteren Beschlusse derogirendes Zugeständniss machen. Noch grössere Aehnlichkeit mit der von mir vorgeschlagenen Verhandlung hat die in der französischen Geschichte so berühmte Conferenz zwischen dem Bischof Du Perron von Evreuz und dem protestantischen Staatsmann und Gelehrten Du Plessis Mornay, die im Jahre 1600 zu Fontainebleau auf Veranstaltung des Königs Heinrich IV. stattfand. Es handelte sich um den Nachweis, dass Mornay in seinem Buche von der Eucharistie eine beträchtliche Anzahl von Stellen gefälscht oder unrichtig angezogen habe. Heinrich führte selber den Vorsitz, die angesehensten Männer beider Kirchen waren als Zeugen gegenwärtig. Sie ward nach einigen Tagen, und nachdem eine Anzahl von Stellen, die Mornay angeführt hatte, geprüft worden war, durch die Krankheit des letztern unterbrochen, brachte jedoch auch so eine der katholischen Sache ungemein günstige Wirkung in den damals so gespannten Gemüthern hervor.

Hochwürdigster Erzbischof! Ich stelle es ganz Ihrem Ermessen anheim, welche Form Sie der von mir gewünschten und gewiss unzähligen Katholiken Deutschlands willkommenen Conferenz geben, welche Männer Sie noch zuziehen oder mir entgegenstellen wollen; an Theologen von Beruf, welche gewiss bereitwilligst Ihrer Einladung folgen werden, ist in dieser Diöcese kein Mangel. Dass eine Glaubensfrage ebenso sehr Angelegenheit der Laien als der Geistlichen sei, und auch jene einen Antheil an der wissenschaftlichen Erforschung und Constatirung der Tradition nehmen dürfen, zeigt die Praxis der Kirche und haben die Päpste und die Theologen anerkannt. Hier, wo es sich um geschichtliche Beweisführung handelt, unterwerfe ich mich gern auch dem Urtheile der angesehensten Historiker deutscher Nation und katholischen Bekenntnisses. Männer wie Ficker, Reumont, Höfler, Arneth, Kampschulte, Cornelius, Lorenz,

Wegele, Aschbach mögen ihrerseits urtheilen, ob meine Beweisführung kritisch und historisch richtig sei oder nicht.

Ew. Excellenz haben ehedem mein Buch über das erste Zeitalter der Kirche, das apostolische, mit Ihrem Beifalle beehrt, und in Deutschland wurde es allgemein von katholischer Seite als eine treue Darstellung der Zeit der Grundlegung betrachtet; selbst aus dem jesuitisch-ultramontanen Kreis ist kein erheblicher Tadel bekannt geworden. Wenn nun aber die neuen Decrete Wahrheit enthalten, dann trifft mich der Vorwurf die Geschichte der Apostel verkehrt dargestellt zu haben. Der ganze Abschnitt meines Buches über die Verfassung der ältesten Kirche, meine Darstellung des Verhältnisses, in welchem Paulus und die übrigen Apostel zu Petrus standen, das alles ist dann grundfalsch und ich müsste mein eigenes Buch verdammen und bekennen, dass ich weder die Apostelgeschichte des Lukas noch die Briefe der Apostel verstanden habe.

Die neue vaticanische Doctrin legt dem Papste die ganze Fülle der Gewalt (*totam plenitudinem potestatis*) über die ganze Kirche, wie über jeden einzelnen Laien, Priester, Bischof bei — eine Gewalt, welche zugleich die wahrhaft bischöfliche und wiederum die specifisch päpstliche sein soll, welche alles, was nur immer Glaube, Sitte, Lebenspflichten, Disciplin berührt, in sich begreifen soll, welche jeden, den Monarchen wie den Tagelöhner, unmittelbar ergreifen, strafen, ihm gebieten und verbieten kann. Sorgfältig sind die Worte so gestellt, dass für die Bischöfe schlechterdings keine andere Stellung und Autorität, als die, welche päpstlichen Commissären oder Bevollmächtigten zukommt, übrig bleibt. Damit ist denn, wie jeder Kenner der Geschichte und der Väter zugeben wird, der altkirchliche Episcopat in seinem innersten Wesen aufgelöst, und ein apostolisches Institut, dem nach dem Urtheile der Kirchenväter die höchste Bedeutung und Autorität in der Kirche zukommt, zu einem wesenlosen Schatten verflüchtigt. Denn zwei Bischöfe in demselben Sprengel, einen der zugleich Papst ist und einen der bloss Bischof ist, wird doch Niemand für denkbar halten, und ein päpstlicher Vicar oder Diöcesancommissär ist eben kein Bischof, kein Nachfolger der Apostel; er kann durch die ihm von Rom verliehenen Gewalten sehr mächtig sein, so lange sein Auftraggeber ihn eben walten lässt, gleichwie auch ein von dem Papst mit einer Privilegienfülle ausgestatteter Jesuit oder Mendicantenmönch grosse Macht besitzt, und ich weiss wohl, dass in Rom den Bischöfen diese Aussicht auf Vergrößerung ihrer Macht eröffnet worden ist, dass man ihnen oft gesagt hat: je unwiderstehlicher der Papst ist, desto stärker werdet ihr sein, denn von seiner Machtfülle werden reiche Strahlen sich auf euch herabsenken. Die Bischöfe der Minorität haben das Täuschende dieser Verheissungen wohl durchschaut, sie haben, wie die officielle

„Analytische Synopsis“ zeigt, wohl erkannt, dass sie, wenn der Universal-Episcopat des Papstes aufgerichtet sein werde, wohl noch kirchliche Würdenträger, aber keineswegs mehr wahre Bischöfe sein würden; Sie selber, hochwürdigster Herr! haben an der Deputation theilgenommen, welche am 15. Juli dem Papste die dringendsten Gegenvorstellungen machte — Vorstellungen, denen Hr. v. Ketteler noch durch einen Fussfall Nachdruck zu geben versuchte. Bekanntlich sind diese Vorstellungen vergeblich geblieben. Der ganze Trost, der den um den Verlust ihrer altkirchlichen Würde trauernden Prälaten gespendet wurde, beschränkte sich darauf, dass im Decrete gesagt wurde: die bischöfliche Gewalt sei eine „ordentliche“ (nämlich eine potestas ordinaria subdelegata, wie die römischen Kanonisten sich auszudrücken pflegen), und der Papst rechne es zu seiner Aufgabe, sie zu unterstützen, was mit einem verstümmelten Ausspruche Gregors des Grossen belegt wurde — einer Stelle, die, wenn man sie nebst andern vollständig angeführt hätte, freilich der Welt gezeigt haben würde, dass dieser Papst des siebenten Jahrhunderts ein solches Universal-Episcopat, wie man es jetzt aufgerichtet hat, mit dem tiefsten Abscheu als eine blasphemische Usurpation von sich gewies.

Ueberhaupt hat es an Bitten, Vorstellungen, Warnungen vor dem Concil, und noch während desselben, nicht gefehlt. Sie selbst, Hochwürdigster Herr, haben sich daran durch Unterschrift betheiligt. Die Bischöfe der Minorität haben in einer am 12. Januar an den Papst gerichteten, auch von Ihnen unterzeichneten, Ansprache erklärt: dass „die Aussprüche und Handlungen der Kirchenväter, die echten Urkunden der Geschichte und der katholische Lehrbegriff selbst ernste Schwierigkeiten darböten, welche der Proclamirung der Unfehlbarkeitslehre sich widersetzten“; sie sind damals vor einer Erörterung dieser Schwierigkeiten, wie sie sagen, erschrocken, und haben den Papst gebeten, ihnen die Nothwendigkeit einer solchen Berathung nicht aufzuerlegen, das heisst auf das Dogma seiner Unfehlbarkeit zu verzichten. Als aber der Papst darauf bestand, dass das Concil sich damit befasse, haben die deutschen Bischöfe am 11. März eingehende Conferenzen über die Unfehlbarkeitsfrage, welche durch gewählte Deputationen beider Theile geführt wurden, begehrt. Sie wurden nicht gestattet, es blieb bei den Reden in der allerdings jede geordnete Discussion unmöglich machenden Aula. Wie unentbehrlich und dringendst geboten prüfende Conferenzen gewesen seien, dafür will ich hier nur ein Beispiel anführen. Eine beträchtliche Anzahl italienischer Bischöfe verlangte in einer nun gedruckten Eingabe, dass die päpstliche Unfehlbarkeit zum Glaubenssatz erhoben werde, weil zwei Männer, welche beide Italiener und der Stolz der Nation seien, Thomas von Aquin und Alfons v. Liguori, diese zwei hell-

strahlenden Lichter der Kirche, so gelehrt hätten!). Nun war bekannt, und von mir sowohl als von Gratry bereits erinnert worden, dass Thomas durch eine lange Reihe erdichteter Zeugnisse betrogen worden sei, wie er sich denn in der That für seine Lehre durchweg nur auf solche Fälschungen und nie auf echte Stellen der Väter oder Concilien beruft. Und was Liguori betrifft, so reichte ein Blick in seine Schrift hin, um einem kundigen Theologen zu zeigen, dass er es noch schlimmer als Thomas mit gefälschten Stellen getrieben habe. Meine Hinweisung auf den Betrug, welchem Thomas unterlegen war, hatte in Rom grosses Aufsehen erregt; der Verfasser einer in Rom damals verfassten und gegen mich gerichteten Schrift<sup>2)</sup> sagt: rings um ihn herum habe sich ein Geschrei darüber erhoben. Es wäre also unumgänglich nothwendig gewesen, die Sache doch zu prüfen. Freilich würde diese Prüfung, wenn sie umfassend und gründlich angestellt worden wäre, sehr weit geführt, sie würde das Ergebniss geliefert haben, dass die Theorie der päpstlichen Unfehlbarkeit nur durch eine lange Kette berechneter Erdichtungen und Fälschungen in die Kirche eingeführt, und dann durch Gewalt, durch Unterdrückung der alten Lehre und durch die mannichfaltigen, dem Herrscher zu Gebote stehenden Mittel und Künste ausgebreitet und behauptet worden sei. So waren denn alle Bemühungen, Vorstellungen und Bitten vergeblich; nichts wurde bewilligt, und doch hatte man das Vorbild des sonst so oft angeführten Concils von Florenz vor Augen, wo die Behauptung der Griechen, dass man ihnen gefälschte Texte der Väter vorlege, zu monatelangen, mit grösster Sorgfalt angestellten Untersuchungen und Discussionen geführt hatte. Es ist Ew. Excellenz gewiss bekannt, dass man von jeher von einem wahren ökumenischen Concil, wenn es dogmatische Beschlüsse erlassen sollte, die genaueste und reifste Prüfung der Tradition als Bedingung des Geltens gefordert hat. Wie contrastirt auch das Verfahren zu Trient in diesem Punkte mit dem was 1870 in Rom geschah! Freilich hätte die Schrift des Erzbischofs Cardoni, welche in der Vorbereitungs-Commission schon angenommen war, und nun auch den versammelten Bischöfen als Beweisführung gelten sollte, nicht eine Stunde lang die Prüfung ausgehalten.

Mir ist in der ganzen Geschichte der Kirche unter den als allgemein berufenen nur eines bekannt, auf welchem die Machthabenden, gleichwie auf dem jüngsten, jede gründliche Erörterung der Tradition verhindert haben, und das ist das zweite von Ephesus vom Jahre 449; dort, auf der sogenannten Räubersynode, geschah es mit Gewalt und tumultuarischer Tyrannei; auf dem vaticanischen

1) So die Sammlung offizieller Actenstücke zum ökum. Concil, II. 153.

2) De Romani Pontificis suprema potestate docendi. Disputatio theologica, Napoli 1870, p. 50. En tota clamorum, quos circumcirca audimus, causa-

war es die der Versammlung auferlegte Geschäftsordnung, die päpstliche Commission und der Wille der Majorität, welcher es nicht zu einer ordentlichen und eindringenden Prüfung kommen liess. Sie würde allerdings sehr bedenkliche und missliebige Dinge zu Tage gefördert haben, aber sie hätte auch die Kirche vor einer Verwirrung, welche auch Ihnen beklagenswerth erscheint, bewahrt. Wenn Sie nun gleichwohl behaupten, dass die vaticanische Versammlung völlig frei gewesen sei, so nehmen Sie wohl das Wort „frei“ in einem Sinne, den man sonst in theologischen Kreisen nicht damit verbindet. Theologisch frei ist ein Concil nur dann, wenn freie Untersuchung und Erörterung aller Bedenken und Schwierigkeiten stattgefunden hat, wenn die Einwürfe zugelassen und, nach den Regeln, welche die Ermittlung der Tradition erheischt, geprüft worden sind. Dass hiezu auch nicht der bescheidenste Anfang gemacht worden, dass in der That der immensen Majorität der Bischöfe aus den romanischen Ländern entweder der Wille oder die Einsicht mangelte, um Wahrheit und Lüge, Rechtes und Falsches gehörig von einander zu sondern, das beweisen die Schriften, die in Italien erschienen und in Rom vertheilt wurden, wie z. B. die des Dominicaners und Bischofs von Mondovi, Ghilardi; das beweist ferner die Thatsache, dass Hunderte dieser Bischöfe sich auf die unantastbare Autorität des Alfons Liguori stützen konnten, ohne zu erröthen.

Bekanntlich haben die Jesuiten, als sie den Plan fassten den päpstlichen Absolutismus in Kirche und Staat, in Lehre und Verwaltung zum Glaubenssatz erheben zu lassen, das sogenannte sacrificio dell'intelletto erfunden, und ihre Anhänger und Jünger versichert, viele und darunter sogar Bischöfe auch wirklich überredet: die schönste Gott dargebrachte Huldigung und der edelste christliche Heroismus bestehe darin, dass der Mensch, dem eigenen Geisteslichte der selbsterworbenen Erkenntniss und gewonnenen Einsicht entsagend, sich mit blindem Glauben dem untrüglichen päpstlichen Magisterium, als der einzigen sicheren Quelle religiöser Erkenntniss, in die Arme werfe. Es ist diesem Orden allerdings in weitem Umfange gelungen, die Geistesträgheit in den Augen Unzähliger zur Würde eines religiös verdienstlichen Opfers zu erheben, und mitunter selbst Männer, welche vermöge ihrer sonstigen Bildung zur Anstellung der geschichtlichen Prüfung wohl befähigt wären, zum Verzicht auf dieselbe zu bewegen. Aber die deutschen Bischöfe sind doch, soweit sich hier nach ihren Hirtenbriefen urtheilen lässt, noch nicht bis zu dieser Stufe der Verblendung herabgestiegen. Sie lassen auch der menschlichen Wissenschaft, der menschlichen Prüfung und Forschung noch ihr Recht und ihre Wirkungssphäre. Sie berufen sich selber auf die Geschichte, wie eben auch der unter Ihrem Namen erschienene Hirtenbrief gethan.

In dem mir eben zugekommenen Pastoralschreiben des Herrn Bischofs Lothar v. Kübel in Freiburg heisst es S. 9: „Bekommt der Papst neue Offenbarungen? Kann er neue Glaubens-Artikel machen? Gewiss nicht. Er kann nur erklären, dass eine Lehre in der heil. Schrift und Ueberlieferung enthalten, also von Gott offenbart sei, und deshalb von allen geglaubt werden müsse.“ Ich zweifle nicht, dass Ew. Exc. und die übrigen deutschen Bischöfe mit diesen Worten einverstanden sind. Dann aber handelt es sich in der gegenwärtigen verworrenen Lage der Kirche um eine rein geschichtliche Frage, welche denn auch einzig mit den hiefür zu Gebote stehenden Mitteln und nach den Regeln, welche für jede historische Forschung, jede Ermittlung vergangener, also der Geschichte angehöriger Thatsachen gelten, behandelt und entschieden werden muss. Es gibt hier keine besonderen geheimen Quellen, aus denen die Päpste allein zu schöpfen das Recht oder die Macht hätten. Papst und Bischöfe müssen sich nothwendig, so zu sagen, unter die Herrschaft des gemeinen Rechts stellen, das heisst, sie müssen, wenn ihre Beschlüsse Bestand haben sollen, jenes Verfahren anwenden, jenes Zeugenverhör mit der erforderlichen Sichtung und kritischen Prüfung vornehmen, welches nach dem allgemeinen Consensus aller in geschichtlichen Dingen urtheilsfähigen Menschen aller Zeiten und Völker allein Wahrheit und Gewissheit zu liefern im Stande ist. Zwei Fragen mussten also und müssen noch jetzt nach diesem Verfahren beantwortet werden. Erstens: Ist es wahr, dass die drei Aussprüche Christi über Petrus von Anfang an in der ganzen Kirche und durch alle Jahrhunderte hindurch in dem Sinne, welcher ihnen jetzt unterlegt wird, nämlich von einer allen Päpsten damit verliehenen Unfehlbarkeit und schrankenlosen Universalherrschaft verstanden worden sind? Zweitens: Ist es wahr, dass die kirchliche Ueberlieferung aller Zeiten in den Schriften der Väter und den Thatsachen der Geschichte die allgemeine Anerkennung dieses päpstlichen Doppelrechts aufweist?

Wenn diese Fragen mit Nein beantwortet werden müssen, so darf nicht etwa, wie Hr. v. Kübel und andere thun, an den Beistand des heil. Geistes, der dem Papste zugesichert sei, und an den ihm deshalb gebührenden Glaubensgehorsam appellirt werden; denn ob er wirklich dieses Beistandes sich erfreue, das soll eben erst geschichtlich nachgewiesen werden. Wo ist dies bis jetzt geschehen? Nicht auf dem Concil, denn dort hat man, wie Cardoni's Hauptschrift beweist, selbst Fälschungen nicht gescheut und eine völlig unwahre Darstellung der Tradition mit Verschweigung der schlagendsten Thatsachen und Gegenzeugnisse gegeben, und dies ist es eben, was zu beweisen ich mich erbiete.

Und hier bitte ich Ew. Excellenz erwägen zu wollen, dass die

Lehre, zu der wir uns jetzt bekennen sollen, nach der Natur der Sache, nach der eigenen Erklärung des Papstes, nach dem Geständnisse aller Infallibilisten, einen oder vielmehr den Fundamental-Artikel des Glaubens bildet; dass es sich direct um die regula fidei, um die Norm handelt, welche über das was zu glauben, oder nicht zu glauben sei, entscheiden muss. Künftig würde jeder katholische Christ auf die Frage, warum er diess oder jenes glaube, nur antworten können und dürfen: „Ich glaube es, oder verwerfe es, weil der unfehlbare Papst es zu glauben oder zu verwerfen geboten hat.“ Dieses oberste Glaubensprincip darf, wie es nothwendig sonnenklar in der heil. Schrift verzeichnet sein müsste, niemals in der Kirche verdunkelt gewesen sein; es muss in jeder Zeit, bei jedem Volke, wie ein helleuchtendes Gestirn die ganze Kirche beherrscht haben, muss an die Spitze alles Unterrichts gestellt worden sein; und wir harren alle noch des Aufschlusses: wie es denn zu erklären sei, dass erst nach 1830 Jahren die Kirche auf den Gedanken gekommen sei, eine Lehre, welche der Papst in dem an Ew. Excellenz gerichteten Schreiben vom 28. Okt. ipsum fundamentale principium catholicae fidei ac doctrinae nennt, zum Glaubensartikel zu machen. Wie ist es denn nur möglich gewesen, dass die Päpste jahrhundertlang ganzen Ländern, ganzen theologischen Schulen die Längnung dieses fundamentalen Glaubenssatzes nachgesehen haben? Und war denn da eine Einheit der Kirche, wo man im Fundament des Glaubens selbst geschieden war? Und — darf ich es noch beifügen? — wie ist es denn gekommen, dass Ew. Excellenz selber so lange und so beharrlich gegen die Verkündigung dieses Dogma's sich gesträubt haben? — Weil es nicht opportun sei, sagen Sie. Aber kann es denn jemals „inopportun“ sein, den Gläubigen den Schlüssel zum ganzen Glaubensgebäude zu geben, den Fundamental-Artikel, von welchem alle anderen abhängen, zu verkünden? Da stehen wir ja alle schwindelnd vor einem Abgrunde, der sich am 18. Juli vor uns aufgethan hat.

Wer die ungeheuere Tragweite der jüngsten Beschlüsse ermessen will, dem ist dringend zu empfehlen, dass er immer das dritte Capitel des Concils-Decretes mit dem vierten gehörig zusammennehme, und sich vergegenwärtige, welch ein System der vollendetsten Universalherrschaft und geistlichen Dictatur uns hier entgegentritt. Es ist die ganze Gewaltfülle über die gesammte Kirche wie über jeden Einzelmenschen, wie sie die Päpste seit Gregor VII. in Anspruch genommen, wie sie in den zahlreichen Bullen seit der Bulle Unam Sanctam ausgesprochen ist, welche fortan von jedem Katholiken geglaubt und im Leben anerkannt werden soll. Diese Gewalt ist schrankenlos, unberechenbar, sie kann überall eingreifen, wo, wie Innocenz III. sagt, Sünde ist, kann jeden strafen, duldet keine Ap-

pellation und ist souveräne Willkür, denn der Papst trägt nach dem Ausdrücke Bonifacius VIII. alle Rechte im Schrein seiner Brust. Da er nun unfehlbar geworden ist, so kann er im Momente, mit dem einen Wörtchen „orbi“ (d. h. dass er sich an die ganze Kirche wende), jede Satzung, jede Lehre, jede Forderung zum untrüglichen und unwidersprechlichen Glaubenssatze machen. Ihm gegenüber besteht kein Recht, keine persönliche oder corporative Freiheit, oder, wie die Kanonisten sagen: das Tribunal Gottes und des Papstes ist ein und dasselbe. Dieses System trägt seinen romanischen Ursprung an der Stirne, und wird nie in germanischen Ländern durchzudringen vermögen. Als Christ, als Theologe, als Geschichtskundiger, als Bürger kann ich diese Lehre nicht annehmen. Nicht als Christ: denn sie ist unverträglich mit dem Geiste des Evangeliums und mit den klaren Aussprüchen Christi und der Apostel; sie will gerade das Imperium dieser Welt aufrichten, welches Christus ablehnte, will die Herrschaft über die Gemeinden, welche Petrus allen und sich selbst verbot. Nicht als Theologe: denn die gesammte echte Tradition der Kirche steht ihr unversöhnlich entgegen. Nicht als Geschichtskenner kann ich sie annehmen, denn als solcher weiss ich, dass das beharrliche Streben, diese Theorie der Weltherrschaft zu verwirklichen, Europa Ströme von Blut gekostet, ganze Länder verwirrt und heruntergebracht, den schönen organischen Verfassungsbau der älteren Kirche zerrüttet und die ärgsten Missbräuche in der Kirche erzeugt, genährt und festgehalten hat. Als Bürger endlich muss ich sie von mir weisen, weil sie mit ihren Ansprüchen auf Unterwerfung der Staaten und Monarchen und der ganzen politischen Ordnung unter die päpstliche Gewalt und durch die eximirte Stellung, welche sie für den Klerus fordert, den Grund legt zu endloser verderblicher Zwietracht zwischen Staat und Kirche, zwischen Geistlichen und Laien. Denn das kann ich mir nicht verbergen, dass diese Lehre, an deren Folgen das alte deutsche Reich zu Grunde gegangen ist, falls sie bei dem katholischen Theil der deutschen Nation herrschend würde, sofort auch den Keim eines unheilbaren Siechthums in das eben erbaute neue Reich verpflanzen würde<sup>1)</sup>. — Genehmigen etc.

München, 28. März 1871.

J. v. Döllinger.“

1) So eben lese ich in dem officiellen Organ der römischen Curie und der Jesuiten, in der „Civiltà“ vom 18. März 1871, p. 664: „Der Papst ist oberster Richter der bürgerlichen Gesetze. In ihm laufen die beiden Gewalten, die geistliche und die weltliche, wie in ihrer Spitze zusammen, denn er ist der Stellvertreter Christi, welcher nicht nur ewiger Priester, sondern auch König der Könige und Herr der Herrschenden ist“ — und gleich nachher: „Der Papst ist kraft seiner hohen Würde auf dem Gipfel beider Gewalten.“

Herr Scherr liess darauf ein Schreiben (XXI) an Klerus und Gläubige, datiert Palmensonntag des J. 1871 (2. April), auf der Kanzel verlesen. Dasselbe hebt angebliche Irrtümer des Döllingerischen hervor und bittet alle, „für das schwergefährdete Seelenheil des Verfassers jener glaubenswidrigen Erklärung“, die Kirche und den „tiefbekümmerten Oberhirten“ zu beten. Diesem geradezu skandalösen Schreiben folgten am nächsten Tage, 3. April, 5 Ordinariatsерlässe (XXII ff.); in zweien wird der Direktion des Klerikalseminars und dem Ephorus der Philosophie- und Theologie-Kandidaten aufgetragen, den Zöglingen mitzuteilen, dass kein Theolog mehr bei Döllinger und Friedrich Vorlesungen besuchen dürfe bei Strafe der Ausschliessung aus dem Seminar bzw. „aus der Zahl der Aspiranten des geistlichen Standes der Erzdiözese“; ein drittes an Döllinger und ein viertes an Friedrich setzt diese von dem Verbote in Kenntnis und fordert zur Prüfung auf, ob sie nicht bereits durch den Widerspruch gegen die dogmatische Konstitution der dem Papste reservierten Exkommunikation wegen formaler Häresie verfallen seien, wobei die öffentliche Verhängung der Exkommunikation in Aussicht gestellt wird; ein fünftes teilt den 7 bairischen Ordinariaten Abschrift der vier genannten und eines Schreibens des Erzbischofs vom selben Datum an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulsachen mit, worin das Verbot bekannt gegeben und angedeutet wird, die beiden Herren seien eigentlich abzusetzen und für die Vorlesungen müsse gesorgt werden. Am 17. April (XXX) verständigte das Ordinariat Döllinger davon, dass gegen ihn „zur Rettung Ihrer Seele und zur Warnung Anderer“ der grosse Kirchenbann wegen des Verbrechens der äussern und förmlichen Ketzerei „durch spezielle Sentenz deklariert und diesem kirchlichen Richterspruche die entsprechende Öffentlichkeit, wie hiermit in Aussicht gestellt wird, gegeben werden musste“. Am selben Tage wurde dies Dekret dem k. b. Obersthofmeister-Stab, unter dem Döllinger als Stiftspropst stand, sodann dem Prodekan Enzler von St. Cajetan zur Mitteilung an die Stiftsmitglieder und die Geistlichkeit der k. Allerheiligen-Hofkirche zugestellt (XXXII f.). Der 18. April brachte ein gleiches Dekret für Friedrich mit den Bekanntmachungen an dieselben Stellen und den Auftrag an das Stadtpfarramt St. Ludwig in München: von der Kanzel beim Pfarrgottesdienste am künftigen Sonntage den 23. d. Mts. verkündigen zu lassen:

„dass unser hochwürdigster Herr Erzbischof sowohl an den Stiftspropst und Professor Dr. von Döllinger als auch an den Hofbenefiziaten und Professor Dr. Johann Friedrich die oberhirtliche Erklärung habe ergehen lassen, dass dieselben wegen ihrer bewussten, hartnäckigen und öffentlichen Leugnung klarer und sicherer kirchlichen Glaubenssätze der grösseren Exkommuni-

kation mit allen daran hängenden kanonischen Folgen verfallen seien.“

Von derselben That wurden die 7 Ordinariate und das Ministerium verständigt.

52. Scherr war ein schwacher Mann ohne jede tiefere Kenntnis; wer ihn einmal bischöfliche Pontifikalhandlungen hat vornehmen sehen, konnte sich nur fragen: wie ist's möglich gewesen, einen so jeder Würde entbehrenden Mann zum Erzbischof zu machen. Es war dem Nuntius und einigen fanatischen Domherrn gelungen, den armen Mann willenlos zu immer neuen Schritten zu treiben. Welche Genugthuung mochte er nun empfinden, dass er von allen Seiten Lob und Preis einheimste für seine grosse That! Die „Aktenstücke“ enthalten in Nr. XL bis LXXIII Zuschriften, worin ihm Kard. Pitra das Lob Pius IX. verkündet, von Amtsbrüdern drei italienische, die sieben bairischen, die von Strassburg, Köln, Paderborn, Salzburg, gratulieren. Diese Schreiben veraten teilweise einen wunderbaren Hochmut und eine geradezu unwürdige Freude über die Zensurierung Döllinger's, und, was noch trauriger ist, einen gemeinen den Gegner verdächtigenden Sinn; letzteres gilt insbesondere von dem Schreiben des Herrn Melchers. Man hatte mit diesen Thaten nicht genug, es musste jetzt die Gelegenheit ergriffen werden, den Klerus überall mürbe zu machen. Die Worte Döllinger's in seiner Erklärung vom 8. März: „Tausende im Klerus, Hunderttausende in der Laienwelt denken wie ich“ u. s. w., wurden als Anlass benutzt, den Klerus in Baiern und ausserhalb zur Unterzeichnung von Adressen zu benutzen, worin die Anhänglichkeit an den Bischof u. s. w. erklärt und gegen Döllinger's Behauptung protestiert wurde. Den Anfang machte die Pfarrgeistlichkeit von München am 13. April 1871, es folgte das Metropolitan-Kapitel von München am 18. April 1871, der Klerus von Regensburg, Bamberg u. s. w.

In den Münchener Aktenstücken Nr. 38, 74—77 sind die Adressen mitgeteilt bzw. vermerkt, woher Zustimmungsadressen kamen. Da stellt sich denn doch heraus, dass Döllinger Recht hatte. Denn trotz aller Pressionen sind die Aktenstücke nur in der Lage mitzuteilen, dass Zustimmungen einliefen aus der Diözese München-Freising angeblich vom gesamten Klerus — wie richtig das ist, wird sich zeigen —, aus Augsburg ausser dem Klerus der Stadt und des Archidiaconates nur 703 (die Diözese hatte über 1500 Weltgeistliche), — aus Passau aus 18 Dekanaten und der Stadt ohne Angabe von Zahlen (hatte über 500 Weltgeistliche), — aus Eichstädt 39 und von einem Kapitel ohne Zahlen (die Diözese hatte über 350 Weltgeistliche), — aus Würzburg 311 und noch von 2 Dekanaten ohne Zahlen (über 750 Weltgeist-

liche), — aus Speyer 229 (hatte gegen 300), — aus Freiburg 2 Landkapitel ohne Zahlen und 75 (hatte über 1100), — aus Rottenburg 115 (hatte gegen 1000), — Mainz 225 (hatte über 260), — Fulda 54 und 2 Dekanaten ohne Zahlen (hatte gegen 130), — Limburg 225 (hatte gegen 260), — Köln 447 und der Stadt Bonn (gegen 1700), — Trier 95 und ein Dekanat ohne Zahlen (über 840), — Paderborn 732 und 1 Dekanat ohne Zahlen. Wie kenntnisreich man verfährt, zeigt, dass es heisst Seite 215: „Von den Pfarrern der Stadt und des Dekanates Paderborn (12 Unterschriften). Von den Geistl. des Dek. Wormbach. Von den Priestern des westphäl. Anteils der Diöz. P. 742 Unterschr.; dazu 22 eben zur Konferenz versammelte kath. Lehrer.“ Pad. und Wormbach gehören also in München nicht zu Westfalen! Die Diözese hatte über 920 Weltg., — Münster 175 (hatte über 1100), Osnabrück aus einem Dekanat (hatte über 275), — Hildesheim 122 (über 180), — Breslau 17 (über 1400), — Nordische Missionen 27, — dazu einzelne Klöster, — von „kath. polit. Casinos“ bzw. „Vereinen“ und noch solche mit 707 Unterschriften von Laien. Rechnen wir zu den aufgezählten 3564 Unterschriften den ganzen Klerus der Erzd. München, Passau mit 3600 und geben dem nicht aufgeführten Eichstädter Dekanat 20, den 2 Würzburger 50, den 2 Freiburger 50, den 2 Fuldaer 30, der Stadt Bonn 12, dem Trierer Dekanat 25, dem Paderborner 25, dem Osnabrücker 25; so gewiss auch alle diese Zahlen zu hoch gegriffen sind: so kommen 6401 Unterschriften von Geistlichen aus 17 Diözesen heraus, die zusammen über 12625 Weltgeistliche zählen. Aus der Diözese Regensburg wird (Aktenst. S. 204) nur eine Adresse an deren Bischof, aus der Erzd. Bamberg nur (S. 206) eine des Kuratklerus der Stadt Bamberg an den Erzbischof aufgeführt. Die Aktenstücke beweisen, dass die „Tausende im Klerus“ des Herrn v. Döllinger existierten, dass nicht die Hälfte des Klerus infallibilistisch gesinnt war trotz aller Pressionen. Wie man verfuhr, um diese Adressen zu stande zu bringen, zeigen die im „Rhein. Merkur“ 1871 S. 55 (aus Augsburg), 200 (aus Paderborn) mitgeteilten Thatsachen. Und wie kläglich fielen die Laienzustimmungen aus! Kaum tausend aus Baiern, Österreich u. s. w.

### 53. Diözese Augsburg.

Bischof Dinkel, der am 13. Juli mit nein gestimmt und den Protest vom 17. Juli unterzeichnet hatte, erklärte<sup>1)</sup> nach seiner Rückkehr laut, dass er die vatikanischen Dekrete nicht publizieren

1) Man vgl. Friedrich, Tagebuch S. 415. „Rhein. Merkur“ 1870 S. 370. Reischl hat mir selbst wiederholt diese Mitteilung in Nürnberg und München gemacht. Siehe auch oben S. 97.

werde, ermunterte Prof. Reischl nach Nürnberg zu gehen, mit dem Zufügen, dass die Bischöfe in Fulda res integra lassen würden und die Nürnberger Versammlung die Ökumenicität des Konzils bestreiten könne. Trotz alledem unterzeichnete derselbe den Fuldaer Hirtenbrief, verkündete die Konstitution und wurde ein Infallibilist reinsten Wassers. Der Masse des Klerus fehlte der Mut des Bekenntnisses. Ein Mann aber leuchtete hell hervor, Pfarrer Josef Renftle von Mering. Als er am 9. Oktober den Fuldaer Hirtenbrief dem bischöflichen Auftrage gemäss von der Kanzel zu verlesen hatte, legte er lauten Protest ein gegen das vatikanische Konzil und dessen Dekrete. Sofort in Augsburg denunziert, wurde ihm vom Bischof unter Androhung von Strafe befohlen, zu widerrufen und wegen des Ärgernisses Abbitte zu thun. Da wandte sich die Gemeinde- und Kirchenverwaltung in einer Eingabe vom 9. Novbr. 1870 an den Bischof, welche ein schönes Zeugnis ihres Glaubens gibt<sup>1)</sup>.

Der Bischof sandte am 22. Novbr. den Kapitelskämmerer zu Renftle bebufs der Suspension und Einweisung eines Vikars; derselbe wurde nicht eingelassen. Da kam am 26. Novbr. der Domkapitular Dr. Steichele — jetzt Erzbischof von München —, richtete aber bei Pfarrer und Gemeinde nichts aus. Als er auch am 28. Novbr. sich vergeblich angestrengt hatte, verkündete er in der Pfarrkirche, dass der Pfarrer nicht mehr fungieren dürfe und es eine grosse Sünde sei, Verrichtungen eines suspendierten Priesters beizuwohnen. Renftle, am 30. Novbr. exkommuniziert und bereits am 30. Dezbr. mit wunderbarer Schnelligkeit und ohne Einhaltung jeder Form vom Bischof abgesetzt, führte die Seelsorge fort bis zum August 1878.

### 54. Diözese Passau.

Bischof Hoffstätter, der nicht in Rom war und den Fuldaer Hirtenbrief nicht unterzeichnet hatte, machte sich später so gut, dass Vering<sup>2)</sup> schrieb: „Der Bischof Heinrich von Passau ist neuerdings mit solcher Energie gegen die Agitationen der sog. Altkatholiken aufgetreten, dass sich die auch in's Archiv übergegangene Nach-

1) Abgedr. im „Rhein. Merkur“ 1870 S. 370. Über den weitem Verlauf siehe das. S. 386, 395; 1871 S. 35, 121. Vgl. auch Rolfus, 1. Abth. S. 353, 456, 522, 545. Protest, Eingabe u. s. w. in „Augsb. Allg. Ztg.“ von 1870 Nr. 317.

2) Archiv Bd. 26 S. XXVI. Vgl. oben Seite 110. Über den wirklichen geistigen Zustand des Bischofs liesse sich besser urteilen aus dessen Auftritt mit dem Regierungspräsidenten am 3. Septbr. 1871 (Rhein. Merk. 1871 S. 374), wo aus der „Donau-Ztg.“, dem früher vom Bischof verbotenen aber nach der Anerkennung von Rom (der Redakteur wurde päpstl. Ordensritter) und des Bischofs Unterwerfung zum Leibblatte avancierten Organ der Artikel abgedruckt ist. Vgl. das. S. 383 die Mitteilung, dass der Bischof sich zu dem Festungskommandanten begab, damit dieser ihn als staatsgefährlich verhafte.



richt von seiner angeblichen Gehirnkrankheit dadurch genügend widerlegt.“ Er publizierte nämlich die vatikanische Konstitution, schloss sich dem Fuldaer Schreiben nachträglich an, dem Eichstädter sofort und demonstrierte mit dem Domkapitel am Fronleichnamstage 1871, indem beide sich nicht an der Prozession beteiligten und vor dem bischöflichen Palais zwischen bairischen sechs schwarze Fahnen ausgehängt wurden. Solche Komödie an solchem Tage!

#### 55. Diözese Regensburg.

B. Senestrey von Regensburg verkündete in Konsequenz seines Standpunkts die Konstitution alsbald, nahm teil an der Versammlung in Fulda und erliess am 28. Oktober 1870 einen langen Hirtenbrief<sup>1)</sup> zur Verteidigung der vatikanischen Dekrete.

#### 56. Die Kirchenprovinz Bamberg.

Erzbischof Deinlein, der nach der Abstimmung mit nein am 13. Juli von Rom abgereist war, sich aber weder an der Versammlung zu Fulda beteiligt, noch deren Anschreiben unterzeichnet hatte, bat am 23. Sept. 1870 das Staatsministerium um die Erlaubnis zur Verkündung und Erklärung der vatikanischen Konstitution. Dies war noch nicht bekannt geworden, als das Bonner Comité (S. 112) sich an ihn gewandt hatte. Er antwortete also:

Bamberg, am 13. November 1870.

Hochwohlgeborner Herr Geheimer Justizrath! Hochverehrtester Herr!

Vier hochverehrte ehrenwertheste Maenner aus Bonn haben sich in Angelegenheiten des Vaticanischen Concils zu Rom mittels eines sehr schätzbaren Schreibens d. d. Bonn, den 4. November, erhalten am 7. Novbr., nach Darstellung der gegenwaertigen Lage vieler Katholiken vertrauensvollst an mich gewendet mit der Bitte:

„in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht — falls eine Zusammenkunft der treu gebliebenen Minoritaets-Bischöfe Deutschlands, Oestreichs und der Schweiz, etwa unter Zuziehung angesehenen Theologen und hervorragender Laien in der naechsten Zeit nicht möglich seyn sollte — durch brieflichen Verkehr dieser Oberhirten eine Einigung über gemeinsame Schritte zur Beruhigung der Gemüther und Schützung der Gewissen erzielt werden könnte? Wir glauben versichern zu können, dass die Bischöfe dadurch viele tausend von Katholiken sich zum innigsten Danke verpflichten, und grösseren Uebeln wirksam vorbeugen würden.“

Es ist diess eine höchst bedeutungsvolle Bitte, welche an mich gestellt wird. Ich richte meine Antwort an Ew. Hochwohlgeboren, mit dem ergebensten Ersuchen, darüber den übrigen hochverehrtesten Herrn gefaelligst Mittheilung machen zu wollen.

<sup>1)</sup> Bei Friedberg, Aktenst. S. 646 ff. Vering, Archiv XXV. S. VI ff. im Auszuge.

Nach sorgfaeltiger Erwägung aller Verhaeltnisse, wie ich solche in Rom und zeither beobachtet habe, erscheint mir dieser Plan eine Einigung der Minoritaets-Bischöfe über gemeinsame Schritte zur Beruhigung der Gemüther und Schützung der Gewissen zu erzielen — nicht ausführbar. Er beruht auf einer nicht begründeten Voraussetzung, — dass naemlich diese Bischöfe, auch nach der Definition der Infallibilitaet des Pabstes in der öffentlichen Congregations-Sitzung vom 18. Juli 1870, saemmtlich noch Gegner dieser Definition seyen. Dem ist nach meinen gemachten Erfahrungen nicht so. Wir in der Opposition suchten nur aus allen Kraeften, so wie auf allen möglichen und erlaubten Wegen diese Definition zu verhindern, weil wir von den traurigen Folgen derselben, — der grossen Beunruhigung der Gemüther, und der sehr beklagenswerthen Verwirrung der Gewissen gar vieler, auch der treuesten Anhaenger der katholischen Kirche — überzeugt waren. Desshalb entfernten wir uns noch am Abende vor der anberaumten öffentlichen Sitzung, nachdem alle unsere Bemühungen, Bestrebungen und Versuche vergeblich waren, aus Rom und reisten in die Heimath, um etwa durch unsre gemeinsame Entfernung doch noch eine Aenderung des Beschlusses im Innern Sr. Heiligkeit zu erwirken. Viele von uns hatten sich gegeneinander ausgesprochen, in der Opposition bis zum Aeussersten zu verharren, und zum Beschlusse selbst nicht positiv mit zu wirken; aber im Falle, dass die Definition des Pabstes doch erfolgen sollte, kein Schisma zu veranlassen, vielmehr nach erfolgter Definition des Pabstes auch auf seiner Seite zu seyn, und den Ausspruch des Oberhauptes der Kirche in treuer Ergebenheit anzuerkennen.

Das ist die Lage der Sache.

Nach dieser Darlegung ist also von den Minoritaets-Bischöfen eine Fortsetzung der Opposition gegen die paebstliche Definition, eventuell gar eine Trennung vom heil. apostolischen Stuhle nicht intendirt.

Ich für meine Person war von jeher kein ausgepraegter Gegner der Infallibilitaet des Pabstes in seinen Aussprüchen über Glaubens-Gegenstaende, wenn er als Oberhaupt der Kirche, als oberster Lehrer derselben sprach. Ich hatte immer die Ueberzeugung, der Pabst könne nicht das unerschütterliche Fundament der Kirche, nicht der sichere Oberhirt der ganzen Herde Christi seyn, wenn ihm nicht die göttliche Gnade der Assistenz des heil. Geistes zur Seite steht, und ihn vor Irrungen bewahrt. Was nun meine tief gefühlte Ueberzeugung war, das ist jetzt durch die paebstliche Definition mir zur vollsten Glaubens-Gewissheit geworden, und ich werde fortan auf alle Weise für diese Erklarung wirken.

Wer in Rom die kirchlichen Anschauungen naeher beachtet hat,

der hat zur Ueberzeugung kommen müssen, dass in den südlicheren Theilen Europa's die Lehre von der Infallibilität des Pabstes in Glaubens-Sachen, — wenn er ex cathedra spricht, wenigstens vom 13. und 14. Jahrhundert an, weithin und tief begründet ist, und dass die allgemeinen Concilien von Lyon und Florenz der Definirung der paebstlichen Unfehlbarkeit sehr vorgearbeitet haben, so dass die nun erfolgte Definirung selbst nur als Consequenz, nur als natürlicher Fortschritt der Entwicklung dieser kirchlichen Lehre erscheint.

Nach meiner vollsten Ueberzeugung können die Gemüther der Glaeubigen nur wahrhaft beruhigt, und die zarten Gewissen nachhaltig geschützt werden, wenn sie sich den Entscheidungen des Vatican. Concils glaeubig unterwerfen, und darin die Aussprüche des heiligen Geistes anerkennen, denen man unbedingt folgen müsse.

Ich möchte den hochverehrtesten Herrn, welche sich so vertrauensvoll an mich gewendet haben, auch vaeterlichst rathen, das Schriftchen

„Die oberste Lehrgewalt des Römischen Bischofs.“  
Von einem Römischen Theologen. Autorisirte Uebersetzung,  
mit Vorwort, Anmerkungen und Anhang des Uebersetzers.  
2. Aufl. Trier, Verlag von Ed. Groppe 1870

sich beizulegen, dasselbe aufmerksamst zu lesen, und zu studiren! Dieses Schriftchen ist sehr ruhig, gründlich und bündig geschrieben; jedenfalls sehr beachtenswerth unter der bedeutend angewachsenen Litteratur über diesen Gegenstand.

Möchten die hochverehrtesten Herrn, welche sich irrig mit ihrer vertrauensvollen Adresse an mich gewendet, und die Antwort nicht erhalten haben, welche sie wünschten, die aufrichtige Versicherung hinnehmen, dass ich nach meiner vollsten Ueberzeugung und in bester Absicht geschrieben habe, wie oben geschehen.

Mit vollkommener Hochachtung, und ausgezeichnetester Verehrung verharre ich Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenster

gez. Mich. v. Deinlein, Erzbischof von Bamberg, manu propria.

Nachdem durch Reskript<sup>1)</sup> des Staatsministeriums vom 22. März 1871 die nachgesuchte Erlaubnis abgeschlagen war, erging ein Ordinariatserslass vom 25. März, welcher vor Agitationen gegen das „neue Dogma“ warnte und die<sup>2)</sup> daraufgesetzten Strafen beschrieb; eine Antwort vom Erzbischof selbst vom 12. Mai 1871 auf die Ergebenheitsadresse des Klerus hebt den obligatorischen Charakter der Dekrete und das Recht hervor, sie beim Unterricht zu besprechen und „fasslich“ zu erklären, mahnt aber zur Vorsicht. Als dann die Erlanger Unter-

1) Aktenstücke des Münchener Ordinariats Nr. 44 Seite 146.

2) Bei Vering, Archiv Bd. 26 S. XXXII. Hier ist „neue Dogma“ cursiv gedruckt. Die folgenden Stücke s. daselbst. Siehe auch „Rhein. Merkur“ 1871 S. 81, 144, 183.

zeichner der Münchener Museumsadresse in der Fröhpredigt des 30. April 1871 als exkommuniziert öffentlich verkündigt waren, und sich beschwerend an das Generalvikariat gewandt hatten, wies diese Behörde am 24. Mai die Beschwerde in einer Broschüre von 16 Quartseiten zurück. Der Klerus hielt sich still.

57. B. Freiherr v. Leonrod von Eichstätt publizierte als konsequenter Infallibilist sofort die vatikanische Konstitution und nahm an der Fuldaer Versammlung teil, ebenso an allen Schritten zur Durchführung des neuen Dogma.

58. Würzburg war erledigt — B. Stahl, ein strammer Infallibilist, war während des Konzils gestorben — und wurde erst durch die am 9. Juli 1871 erfolgte Konsekration des Dompropsts Joh. Valentin Reismann neu besetzt.

59. Der am 29. April 1870 ernannte Bischof Konrad Reither von Speier hatte als präkonisierter Bischof den Fuldaer Hirtenbrief unterzeichnet, wurde am 20. Septbr. konsekriert, am 28. inthronisiert, starb bereits am 4. April 1871. Seine kurze Regierung brachte einen Hirtenbrief vom 18. Septbr. zu Tage und die Suspension des Kaplan Kühn in Gossersweiler.

60. Erzdiözese Freiburg.

Der Kapitelsvikar Lothar Kübel nahm teil an der Konferenz zu Fulda und verkündete in dem „Anzeigblatt“ Nr. 18 vom 14. Septbr. die vatikanischen Konstitutionen. Sofort machte das Ministerium des Innern am 16. Septbr. in dem Gesetzblatt (Nr. LXIII) bekannt, dass diese ohne Staatsgenehmigung verkündeten Konstitutionen keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen und, soweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, nicht in Vollzug gesetzt werden können.

61. Diözese Mainz.

B. Freiherr v. Ketteler kündete in dem „Hirtenbrief bei der Abreise zu dem allgemeinen Konzil“ vom 12. Novbr. 1870 seinen Diözesanen an, dass er in wenigen Tagen nach Rom reisen werde, vorher aber einige Abschiedsworte an sie richte. Dazu veranlasse ihn die Wichtigkeit der Sache, die hervorgerufene Bewegung und „die Vorurteile, Irrtümer, grundlosen Befürchtungen und absichtlichen Entstellungen“, sei doch selbst der Fuldaer Hirtenbrief „ein Gegenstand unbegreiflicher Missdeutungen geworden“. Er knüpft dann an die Berufungsbulle vom 3. Juli 1868 an, meint: „Die Einheit, in Petrus, im Papste vertreten, hindert nicht und macht nicht unnötig das Wirken in der Vielheit des Apostolates, in dem über den ganzen Erdkreis verbreiteten Episkopat; und die Kraft und die Thätigkeit dieses über den ganzen Erdkreis verbreiteten Episkopates hemmt nicht die Kraft und Thätigkeit des Primates.“ Die Konzilien sollen zeigen, wo der Apostolat sei. „Das ist die allgemeine Auf-

gabe des Konzils: „der Welt nach den Bedürfnissen der Zeit mit der vollen Autorität der Sendung Christi die ewigen Wahrheiten verkünden, welche der Sohn Gottes selbst einst gelehrt hat.“ Er deduziert, dass volle Freiheit herrschen, Alles mit der sorgfältigsten Prüfung und der eingehendsten Sorgfalt behandelt und geprüft werden soll und hebt dann hervor zur „Belehrung die Regeln, welche von dem ersten Konzil der Apostel an durch alle Jahrhunderte die Konzilien bei ihren Entscheidungen über die Glaubenswahrheiten festgehalten haben.“ „Die erste Regel bei allen Entscheidungen über den Glauben ist, dass die Kirche auf den allgemeinen Konzilien nur solche Glaubensfragen entscheidet, die nach den Zeitumständen entschieden werden müssen; die zweite, dass selbst bei diesen Entscheidungen die Kirche sich auf das Notwendige beschränkt, d. h. auf das, was erforderlich ist, um ihre Sendung: Lehret alle Völker das Evangelium zu erfüllen, um also die ihr von Christus übergebene Heilswahrheit vor aller Fälschung zu bewahren; drittens, dass solche Entscheidungen nicht etwa nach Majoritäten getroffen werden, sondern durch die Einmütigkeit des gesammten Lehramtes.“ Er hatte auf dem Konzil eine Druckschrift „De sancta Ecclesia Catholica“<sup>1)</sup> verteilt, welche von einer päpstlichen Unfehlbarkeit nichts weiss, sodann in seinen Bemerkungen<sup>2)</sup> zu dem cap. addendum decreto de Rom. Pont. primatu erklärt: „Ogleich ich selbst die Ansicht von der Unfehlbarkeit des Römischen Papstes als dem Glauben ganz nahe (fidei proximam) anerkenne und als Grund und Norm des Handelns immer befolgt habe und befolge und mir sehr am Herzen liegt, dass die meiner Obsorge Untergebenen sie befolgen: so bin ich nichts destoweniger durch mein Gewissen gezwungen, die schwersten Bedenken aus Veranlassung der uns vorgeschlagenen dogmatischen Definition auszudrücken.“ Er setzt auseinander 1. sie sei nicht nötig, der h. Stuhl habe mehr Autorität als je. „Es möchten die, welche Agitation und Verbitterung zuerst, wie sehr bekannt ist, anregten, jetzt aus dieser Agitation die Notwendigkeit der dogmatischen Definition beweisen. So könnte leicht, wer möchte, mit Absicht und Bedacht aus den Konzilien dogmatische Definitionen herauslocken. Es ist aber eine von unsern Vätern und Konzilien gemachte Norm, dass nur solche dogmatische Definitionen ergehen, welche eine zwingende Notwendigkeit fordert.“

„2. Auch nach Erlass der dogmatischen Definition werden Ausflüchte und Scheingründe den Leuten bösen Willens nicht fehlen.“

1) Abgedruckt auch bei Friedrich, Documenta II. 404 ff.

2) Bei Friedrich, Documenta II. p. 217.

Sie werden streiten, ob der Papst, persönlich unfehlbar, auch persönlich selbst z. B. dies oder jenes verurteilte Buch ganz gelesen habe, dessen Sprache gut verstanden; ob der Papst persönlich diese oder jene dogmatische Frage durchgemacht habe (perlustraverit); ob er autoritativ definiere, ob er in Wahrheit „des Amtes als oberster Lehrer aller Christen“ gewaltet habe; ob die Unfehlbarkeit sich auf dies oder jenes Object erstrecke u. s. w.“

„3. In vielen Gegenden ist die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes dem christlichen Volke bisher fast oder gänzlich unbekannt. In vielen Kinder- und Volkskatechismen, ja sogar im Römischen Katechismus für die Pfarrer, der vom h. Pius V. nach dem Tridentinischen Dekrete gemacht wurde, ist diese Lehre nicht enthalten. In den Streitigkeiten mit den Ketzern der Jetztzeit wurde fast stets das allein versichert und betont: die Katholiken müssten glauben, was die unfehlbare Kirche zu glauben vorstellt. Und wenn öfters Lutheraner, Calviner und andre einwandten, die Katholiken seien auch verbunden dem allein lehrenden Röm. Papste zu glauben, so wurde diese Behauptung der Ketzern stellenweise als Verleumdung in Wort und Schrift behandelt.“ „Folglich sind in vielen Gegenden, vielen Diözesen die Geister nicht genug präpariert, die Herzen nicht präpariert<sup>1)</sup> zur Aufnahme dieser dogmatischen Definition. Es müsste mindestens eine Zeit gewährt werden, in der die Gläubigen zur Aufnahme der Definition präpariert würden. Ohne eine solche Zeit können nach menschlicher schwacher Einsicht grosse und höchst beklagenswerte Verwirrungen der Seelen und Verhältnisse vorhergesehen werden. Die Ketzern z. B. in Deutschland lauern schon, sie fürchten nicht, wie viele eitel glauben, diese Definition, sondern erwarten, soviel ich beobachten konnte, mit boshafter Sehnsucht sie und die folgenden Wirnisse unter den Katholiken und werden wie auf ein gemeinsames Zeichen auf das Verderben der schwachen Katholiken losgehen. Viele so zu sagen halbgebildete Katholiken, die vieles gelesen haben, im Glauben aber nicht fest sind, werden in dieser Zeit des Indifferentismus die Unfehlbarkeit des Römischen Papstes nicht mit gläubigem Herzen aufnehmen, aber in der Kirche bleiben zum grossen Nachteil der Kirche selbst.“

„4. Man führt an gegen diese dogmatische Definition Schwierigkeiten, die aus den geschichtlichen Thatsachen, aus Aussprüchen der Väter und Konzilien, aus der Stellung, Würde, Wirksamkeit der

1) Absichtlich ist das lateinische Wort nicht übersetzt. Der Herr v. Ketteler hat das Seinige gethan, nachträglich zu präparieren. Man sieht, der Glaube ist Nebensache.

ökumenischen Konzilien entsprungen sind. „Es ist fürwahr eine sehr schwere und für die Bischöfe sehr schmerzliche Sache vom Leibe der Kirche und, was zittern macht, von der Hoffnung des ewigen Heils auszuschliessen. Bevor die Bischöfe diese Pflicht übernehmen, müssen diese Schwierigkeiten in Theologenkongregationen erwogen, die Gründe für und gegen unparteiisch erörtert und geprüft werden, damit man an die Quellen der Schwierigkeiten komme und aus den Quellen wahre und wirksame Lösungen schöpfe, was von den Bischöfen in den Generalkongregationen unbedingt nicht geschehen kann.“

„5. Endlich ist zu beachten, dass bisher die Entscheidungen in Sachen des Glaubens von allen früheren Konzilien, kein einziges Konzil ausgenommen, nicht mit einfacher Mehrheit der Stimmen, sondern mit einmütiger, oft unbedingter, immer moralischer, Übereinstimmung der Väter gemacht worden sind. Dass diese von allen heil. Konzilien gefestigte Norm auch in unserm Vatikanischen unversehrt aufrecht erhalten werde, das fordere ich nicht, weil ich nicht zweifle, dass sie befolgt werde.“

Er stimmte am 13. Juli kräftig mit nein, that am 15. Abends, als eine Deputation der Minderheit bei Pius IX. Audienz hatte, den berühmten Fussfall, beschwor den Papst, der Kirche und dem Episkopate durch etwas Nachgiebigkeit Frieden und die verlorene Einigkeit wiederzugeben<sup>1)</sup>; er reiste am folgenden Tage ab, so dass er weder der Sitzung vom 18. beiwohnen noch die Erklärung der Bischöfe vom 17. Juli unterzeichnete.

In der Broschüre „Das unfehlbare Lehramt des Papstes“ Mainz 1871 S. 71 fg. motiviert er seine Handlungsweise also:

„Das [,Jedenfalls wird die Zeit kommen, wo das vatic. Concil die ganze Lehre von der Kirche erklären wird; dann werden von selbst viele Missverständnisse, welche jetzt bezüglich des ersten Decretes verbreitet sind, verschwinden.“ Also ein ganz unbestimmtes zukünftiges Ereigniss!] war ein Hauptgrund für mich, mich von der letzten öffentlichen Sitzung zu entfernen. Ich hielt den Erlass eines Decretes bedenklich, welches nur einen Theil der Lehre von der katholischen Kirche behandelte und desshalb, wie ich fürchtete, in Ländern, wie jene, welche ich zunächst im Auge hatte, leicht zu Missdeutungen führen konnte. . . . Es durfte in dieser [öffentlichen] Sitzung nur mit Placet oder Non-Placet gestimmt werden, ohne jegliche Motivierung. Ich konnte bei dieser endgiltigen Entscheidung unmöglich [so, nach den eben mitgetheilten Bemerkungen soll das

1) Über diese Audienz s. „Römische Briefe vom Concil von Quirinus“. München 1870. II. S. 624 ff., auch Friedrich, Tagebuch \*S. 409 fg.

wahr sein?] mit Non-Placet stimmen, weil ich dadurch den Schein auf mich geladen hätte, ein Gegner der Lehre von der Unveränderlichkeit der höchsten Lehrentscheidungen des Oberhauptes der Kirche zu sein. . . . Ich glaubte aber auch nicht mit Placet stimmen zu sollen, weil ich erstens einen solchen Beschluss für inopportun hielt; weil ich zweitens zur Vermeidung von Missverständnissen einige Zusätze wünschte und weil ich drittens aus demselben Grunde, wie bereits oben bemerkt, der Meinung war, dass die Lehre von der Kirche in ihrer Vollständigkeit und nicht theilweise von dem Concil der Welt verkündet werden müsse. Daher glaubte ich am Entsprechendsten zu handeln, und am Meisten meinem Gewissen zu genügen, indem ich mich der Abstimmung enthielt, fest entschlossen, der Entscheidung des Concils mich unbedingt zu unterwerfen.“

Charaktervoll wird Ketteler sein Benehmen wohl kaum selbst gefunden haben, gewissenhaft ist allein, seiner Überzeugung zu folgen.

Kaum in seine Diözese heimgekehrt vergass er als echter Hierarch und den Einflüssen der Herren Mofang u. s. w. zurückgegeben, alles, was er in Rom so treffend gesagt, so sehr befürchtet, so tief empfunden hatte; für ihn war jetzt in den Wind gesprochen, was er mit den übrigen Bischöfen in dem Fuldaer Hirtenbriefe von 1869 gesagt, was er in seinem „Hirtenbriefe bei der Abreise zu dem allgemeinen Konzil“ 1869 fast genau so wie auf dem Konzil selbst erklärt hatte. Er verkündete die Vatikanischen Dekrete schon im August, machte den Melchers'schen Erlass gegen den „Rhein. Merkur“ zum seinigen, leistete in Fulda dem Herrn Melchers Heeresfolge, drängte mit diesem vereint den Erzbischof von München zu dessen schroffem Vorgehen, und suchte endlich in Broschüren durch Verdächtigungen derjenigen, welche dem neuen Dogma widerstanden, durch Behauptungen, die nur aus dem ihn beseelenden masslosen päffischen und adeligen Selbstgefühl erklärbar sind, und durch Interpretationen des Vatikanischen Dekrets, deren Unstichhaltigkeit selbst ein Ketteler hätte einsehen müssen, durch solche Mittel das Volk für das Dogma zu präparieren. Solches ist ihm allerdings gelungen. Er starb am 13. Juli 1877 auf der Rückreise von Rom in einem Kloster zu Burghausen in Oberbaiern, überlebte also gerade sieben Jahre den 13. Juli 1870.

#### 62. Diözese Rottenburg.

B. Karl Josef Hefele gehörte zu den Konsultoren der leitenden Kardinalskongregation, liess als „erwählter Bischof“ seinen Namen unter den Fuldaer Hirtenbrief vom 6. Sept. 1869 setzen und nahm dann, nachdem er am 22. Novbr. präkonisiert, am 29. Dezbr. 1869 konsekriert war, am Konzil teil. Als Konsultor hatte man ihm die Aufgabe gestellt, aus den Tridentinischen Akten das Ceremoniel

auszuziehen, ihn dann entlassen<sup>1)</sup> und dadurch bewiesen, dass man von seiner Wissenschaft einen sehr untergeordneten Gebrauch machen wollte. Auf dem Konzil<sup>2)</sup> gehörte er zu den thätigsten Mitgliedern der Opposition, beteiligte sich an allen Schritten derselben zur Konstatierung der Unfreiheit und zur Herbeiführung der Freiheit des Konzils, unterzeichnete alle Eingaben gegen die Infallibilität, verteilte im April 1870 die Schrift „Causa Honorii Papae. Scripsit Carolus Josephus de Hefeles Episcopus Rottenburgensis. Neapoli Typis Fratrum de Angelis in via Pellegrini 4. MDCCCLXX.“, welche in dem Beweise folgender Sätze gipfelt: „1. Papst Honorius hat den spezifisch technischen rechtgläubigen Ausdruck *ὁμο ἐνέργεια*“ (zwei Willen) verworfen, den spezifisch ketzerischen „*ἐν θέλημα*“ (einen Willen) als wahren erklärt und diesen doppelten Irrtum zu glauben geboten. 2. die 6. ökumenische Synode hat sich das Recht beigelegt, über den ex cathedra lehrenden Papst zu urteilen und dessen ex cathedra erlassenes Glaubensdekret verurteilt und ihn mit dem Anathem belegt, weil er eine häretische Lehre bestätigt habe. 3. bis zum 11. Jahrhundert musste jeder Papst eidlich beim Antritt seines Amtes bestärken: a. das ökumenische Konzil könne über den Papst mindestens wegen Ketzerei urteilen; b) Honorius sei vom 6. ökumenischen Konzil mit Recht anathematisiert, weil er durch sein Glaubensdekret eine Irrlehre gebilligt habe.“ In seinen Bemerkungen<sup>3)</sup> zu dem die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes aufstellenden Zusatzkapitel führt er aus und belegt mit historischen Thatsachen: „Die Lehre von der Unfehlbarkeit des Römischen Papstes scheint mir weder in der h. Schrift noch in der kirchlichen Tradition gegründet zu sein; ja das christliche Altertum hielt, wenn ich nicht irre, die gegenteilige Lehre fest.“

Was er am 29. Novbr. 1869 als schon präkonisierter Bischof an Döllinger schrieb: „Ich kann Ihnen sagen, dass ich schon vor mehr<sup>4)</sup> als 3 [13] Jahren an Hirscher geschrieben habe, wie sehr es mich schmerzte, zu der Richtung, welche jetzt die Diözese Rottenburg verwirre, selbst beigetragen zu haben.“ — suchte er auf dem Konzil wieder gut zu machen, da er nach seinen eignen Worten sich die Aufgabe gestellt hatte, „die Brüder zu stärken“. Um nun das Benehmen dieses Bischofs aktenmässig klar zu legen mögen zunächst

1) Quirinus, Röm. Briefe vom Concil S. 98. Siehe oben Seite 69.

2) Siehe die Röm. Briefe vom Concil, Index derselben, wo seine Thätigkeit angegeben ist, dann die von ihm herrührenden Berichte im „Deutschen Volksblatt“, abgedr. bei Friedberg, Aktenstücke S. 100 fg. u. a. (Inhaltsverzeichnis). Den besten Beweis liefern die hier gedruckten Briefe desselben.

3) Friedrich, Documenta II. 219 sq.

4) Wohl ein lapsus calami 3 statt 13, da Hirscher am 5. Sept. 1865 starb.

einige seiner Briefe aus Rom an Döllinger und Reischl mitgeteilt werden<sup>1)</sup>.

An Döllinger. Hochwürdigster Herr, Verehrtester Freund!

Für die gütige Uebersendung Ihrer jüngsten Exposition in der „Allg. Ztg.“ erstatte ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank. Dass es nicht schon früher geschehen ist, entschuldigen Sie sicher mit Rücksicht auf die Arbeitslast, die mich gegenwärtig sehr niederdrückt, und zwar um so mehr, je weniger ich Ermuthigendes um mich her sehe. Die Aufreizung der Majorität gegen uns hat bereits einen Grad erreicht, der die Redefreiheit sehr gefährdet. Wir haben deshalb gestern in der internationalen Versammlung eine Eingabe an die Präsidens votirt verlangend, dass solcher Unfug von ihnen nicht ferner geduldet werde. Wie heftig der Papst selbst nach dem Infall-Dogma dürstet und die Opponenten publice brandmarkt, wissen Sie aus den öffentlichen Blättern. Solche Dinge scheinen auf den Muth mancher Bischöfe wie ein niederschlagendes Pulver zu wirken, und das Häufchen, welches sich bei Rauscher versammelt, wird immer kleiner. Was geschehen wird, wenn einmal die Schlinge allen über den Hals geworfen wird? Niemand d. h. nur sehr wenige wollen davon sprechen, was finaliter zu thun sei. Die Majorität ist so freundlich, uns bereits zu sagen: „Ihr werdet nicht majorisirt von uns, sondern man stimmt ab und übermacht dem Papst das Votum der Majorität und das der Minorität. Bestätigt er Euer Votum, so unterwerfen wir uns, bestätigt er aber unser Votum, so müsst Ihr euch unterwerfen. Wer nicht will, kann ja aus der Kirche austreten.“ So wird man also verfahren. Auf Gründe kommt es gar nicht an, und eine Beweisführung ist völlig überflüssig; denn die Sache ist bereits entschieden. Unerachtet dieser Hoffnungslosigkeit habe ich doch ein Schriftchen über die Honoriusangelegenheit abgefasst zunächst nur zur Orientirung für die Freunde, weil es aber Anklang gefunden hat, wird es eben jetzt in Neapel lateinisch gedruckt und ist bereits fertig.

So viel ich höre, wird dem Erzb. v. München sehr zugesetzt, einen Schritt gegen Sie zu thun, nachdem die Reden von Schwazendorf [Schwandorf, Senestrey] vorangegangen. Es ist darum die vereinigte Bitte mehrerer Ihrer hiesigen Freunde, Sie möchten jetzt keine weitere Veröffentlichung in dieser Sache mehr machen, damit

1) Die an Reischl sind nach den Originalen, die Reischl Prof. Berchtold geschenkt hat, damit sie nicht etwa bei seinem Tode vernichtet würden, von mir abgeschrieben; der an Döllinger, ebenso die an Reischl vom 7. und 9. Juli 1870 sind schon bei Friedrich, Tagebuch 2. Aufl. Seite 403 ff. mit nicht zur Sache gehörigen Auslassungen gedruckt; ich lasse kein Wort aus.

nicht aufs Neue Oel ins Feuer gegossen werde. Von verschiedenen Seiten wird gerufen: „Nun jetzt muss was gegen Döllinger geschehen.“ Auch wird eine vor 20 Jahren schon angeblich geschehene Prophezeiung der Frh. Görres umhergetragen, welche damals schon Ihnen ein häretisches Ende prophezeit hat u. s. f. Ich mache darum obige Bitte auch zu der meinigen. Ziehen Sie sich vor der Hand vom Kampfplatz zurück; ich sage vor der Hand; vielleicht wird es nöthig, später wieder, und in viel bitterer Stunde abermals zu diesem geistigen Schwerte zu greifen. Jetzt hilft weiteres Hervortreten nichts.

Sie fürchten, die gute Meinung, die man von mir habe, könnte mich etwas hochmüthig machen. Im Gegentheil kann ich sagen, es drückt mich diese Meinung sehr darnieder; denn ich kann den Hoffnungen, die man auf mich setzt, durchaus nicht entsprechen, und könnte es nicht, wenn ich auch begabter wäre, als der Fall ist. Einen der Majorität zu überzeugen, ist rein unmöglich; ich erachte es daher als meine Aufgabe: „die Brüder zu stärken“, und erscheine und spreche darauf immer im deutschen und ungarischen Convent und in der internationalen Versammlung der Deutschen, Franzosen, Engländer, Amerikaner u. s. w. Aber auch diese Bestärkung der Brüder im Muthe will nicht recht gelingen. Sehr lobenswerth stehen die beiden Cardinäle Schwarzenberg und Rauscher fest.

Nehmen Sie, hochverehrter Freund, obige Zeilen wohlwollend auf und seien Sie überzeugt, dass ich mich mehr nach meinem akad. Katheder zurücksehne, als sich die Israeliten nach den Fleischtöpfen Aegyptens zurücksehen konnten. Ich fühlte mich nie so unglücklich, als eben jetzt. Von Herzen Ihr ergebenster

Rom, 2. April 1870.

Hefe.

An Reischl. Theurer Freund!

Nur zwei Worte, um Ihnen und durch Sie den übrigen Freunden in München meine herzlichen Grüsse zu sagen. Wir sind hier mitten im Kampfe. Heute habe ich wieder ein kleines Schriftchen beendet. Ein anderes schicke ich Ihnen durch die gnädige Ueberbringerin. Wir sind nicht ohne alle Hoffnung, haben aber nicht viel Hoffnung. Wenn wir nur einig und fest bleiben. Mit Hochach. Ihr ergebenster

Rom, 27. Mai 70.

Hefe.

Hochwürdiger Freund!

Die Exemplare der Schmitz'schen Schrift habe ich erst vorgestern Abends erhalten und Sie entschuldigen darum, dass ich jetzt erst dankend den Empfang anzeige. Zugleich bitte ich, dem Herrn Schmitz selbst meinen Dank zu vermelden.

Wir leben jetzt in höchster Spannung. Die Minorität war im Begriff, zum gut Glück nach Hause zu gehen und man musste in den sauern Apfel beissen und auf das Wort verzichten, nur damit

die Leute nicht fortliefen. Ich stellte Mehreren Alles vor, Himmel und Hölle und die unendliche Schande und grosse Verantwortung. Auch die beiden Cardinäle waren sehr eifrig, die Leute zusammenzuhalten. So sind endlich fast alle geblieben (gerade meinen Freund Greith v. St. Gallen konnte ich nicht besiegen). — Heute habe ich die eben im Druck vertheilten Animadversiones zu c. 4 durchgegangen, aber wahrscheinlich wird eine neue Proposition gemacht werden. Wir verlangen, dass die cooperatio episcoporum in der Formel selbst ausgedrückt werde, aber mit den Worten des h. Antonius; die mildere Seite der Majorität dagegen will, die Formel selbst solle von dem Consensus nichts enthalten, wohl aber ein Monitum, welches im c. 4 unmittelbar nachfolge als pars tertia.

Die Feuerreiter der Majorität wollen aber auch das nicht, und auch der Papst will es nicht, wie man hört. Er übt die stärkste Pression aus. Er wird auch die Früchte erndten! Wenn nur Er und die Curie allein diese Früchte erndten müssten; aber delirant reges, plectuntur Achivi! Wenn wir zu keinem gütlichen Ausgleich kommen, so entsteht schreckliches Uebel. Crux de cruce. Nachdem er den Kirchenstaat verloren, will er auch die Kirche verwüsten.

Dem Bischof v. Augsburg sagte ich, wie sein und das Münchener Pastoralblatt wirken und wühlen. Er selbst, der Augsburger, gehört zu den tüchtigsten der Minorität und wird, wie München und Bamberg, Stand halten. Sehr energisch und fest sind die Ungarn.

Und nun Gott befohlen sich Ihnen und allen Freunden bestens empfehlend, unsre arme Kirche aber dem Schutze Gottes empfehlend zeichne ich Ihr ergebenster alter College und steter Freund

Rom, 7. Juli 70.

Hefe.

Hochwürdiger Herr und Freund!

Rom, 9. Juli 70.

Kaum wird mein jüngstes Briefchen in Ihre Hände gekommen sein (Anzeige enthaltend, dass ich die Schmitz'schen Schriften erhalten habe), so folgt schon ein neuer Brief.

Eben war Herr Kaiser bei mir. Er ist heute Vormittags glücklich angekommen, von Graf Arco, resp. seinem Bedienten empfangen. Er brachte mir Ihren Brief, der mich zu folgendem veranlasst.

Die Generalcongreg[ation], in welcher mit Placet oder Non Placet gestimmt wird, mag etwa nächsten Dienstag 14. statthaben. Ich hoffe, dass etwa 100 Nonplacet's fallen und überdies eine grosse Anzahl juxta modum von den „halben“. Bald darauf wird die öffentliche Sitzung statthaben, Sonntag d. 17. oder am Montag. Die Absicht des Papstes sei, trotz der Minorität sogleich zur Publication des neuen Dogmas zu schreiten und zugleich jedem Bischof zwei Schriftstücke zur Unterzeichnung vorzulegen:

a) eine Professio fidei, die Unfehlbarkeit enthaltend, und

b) eine feierliche Erklärung, dass das Concil ein freies gewesen.

Sie sehen daraus, in welche Lage wir gebracht sind, und dass es nicht von unserm Belieben abhängt, in unsern Stellen zu bleiben oder nicht. Wer nicht unterschreibt, wird sofort censurirt.

Was sodann die vermittelnde Formel anlangt, so ist richtig, dass einige Mitglieder der Majorität, welche den Frieden wünschen, nach einer solchen Formel trachten, aber es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich eine findet, welche sowohl die extremen Antifallibilisten<sup>1)</sup> in der Deputation als auch die Minorität oder nur ein gut Theil derselben befriedigt. Die Bischöfe von Paderborn und Brixen, auch einige Italiener, suchen eine solche Formel; bis jetzt erfolglos. Augsburg, München und Bamberg halten sich noch immer gut.

Tendenziös wird wirklich in den Zeitungen verbreitet, Strossmayer, Primas Simor, Schwarzenberg, der Erzbischof von Paris, etc. seien von hier bereits abgereist. Ist kein Wort wahr! Nur der einzige Greith von St. Gallen ging (aus Gesundheitsrücksichten — male), sonst auch nicht ein offenes Mitglied der Minorität. Der Bischof v. Leitmeritz gehörte nie zu uns, und ebenso die zwei griechischen (rumänischen) Ungarn, welche gegangen sind.

Ich schrieb vorher von dem angeblichen Plan des Papstes, uns in der öffentlichen Sitzung zu nothzuchtigen. Allein, wenn Viele Non placet stimmen und fest bleiben, wenn also grosser Skandal droht, — wird dann der Papst zum Aeussersten schreiten? Und welcher Skandal, wenn auch nur 50 in der öffentlichen Sitzung die Unterwerfung etc. verweigern, und nun, vielleicht sogleich, mit Censuren belegt werden! Für jetzt will man uns schrecken und einschüchtern. Aber „bange machen“ gilt nicht.

Mögen Sie diese Notizen den Freunden mittheilen (aber keiner Zeitung von dem Plan des Papstes), und mir etwaige Rathschläge der Freunde communiciren. Von Herzen Ihr ergebenster College.

Er stimmte am 13. Juli mit nein, unterzeichnete die Erklärung vom 17. Juli und kehrte, ohne an der Sitzung des 18. teilzunehmen in seine Diözese zurück. Über die Geschichte der Erklärung vom 17. Juli gibt folgender Brief<sup>2)</sup> an Döllinger Aufschluss:

63. Rottenburg, 10. Aug. 1870.

Hochwürdigster Herr Stiftspropst! Hochverehrter Freund und Gönner!  
Eben erhalte ich Ihr verehrtes Schreiben vom 8. d. M. und ich

1) Wohl lapsus calami für „Infallibilisten.“

2) Ich habe die bedeutungsvollsten Stellen gesperrt, damit jeder Leser ihre Tragweite sofort erkenne. Was er von Briefen von „Reusch und Schulte“ sagt, bezieht sich auf den oben Seite 73 ff. beschriebenen Versuch, eine Erklärung der kath. Theologen u. ff. in der Voraussetzung, dass die Bischöfe protestiren und beim Protest verharren würden, herbeizuführen. Man muss ihm seitens Kuhn's die Briefe von mir und Reusch (S. 92) gezeigt haben; ich habe ihm nicht geschrieben, was er übrigens auch weder von mir noch von Reusch sagt.

beeile mich um so mehr darauf zu antworten, als ich wiederholt schon den guten Vorsatz gefasst hatte, an Sie zu schreiben. Erlauben Sie, dass ich etwas ausführlicher spreche.

Nachdem wir 88 in der Zahl Non placet gesagt hatten, hoffte ich, es würden auch in der letzten öffentlichen Sitzung mindestens ebensoviele feierlich das Non wiederholen. Aber leider reisten manche sogleich ab, das Schlachtfeld verlassend, andere zeigten sich schüchtern, und die Hoffnung, es würden von den juxta modum noch schliesslich viele zu uns übertreten, erwies sich als falsch. Haben ja sogar Männer wie Landriot von Rheims schliesslich mit Placet gestimmt (vom Salzburger Erzbischof gar nicht zu reden). Von Landriot aber hätte ich vorher eher alles andere erwartet.

Nun erfuhren wir, man beabsichtige in der letzten öffentlichen Sitzung nach erfolgter Proclamation des neuen Dogma von jedem 2 Dinge zu verlangen: a) feierliche Anerkennung der neuen Lehre und b) ebenso feierliche Erklärung, dass das Concil frei und rechtmässig gewesen sei. Letzteren Punkt trennten aber die Präses von dem Ersteren, indem sie die Bischöfe überrumpelnd am 16. Juli Anerkennung und Unterschrift verlangten, zunächst des Protestes gegen Zeitungsartikel u. s. w., re vera aber zugleich auch Anerkennung der Freiheit und Rechtmässigkeit des Concils. Gar manche von der Minorität liessen sich überrumpeln und gaben dem fanatischen Gebrüll nach. Es gehörte wirklich etwas Kraft dazu, um sich der Zudringlichen zu erwehren und sitzen zu bleiben ohne Unterschrift. — Nachdem noch kurz vorher und zugleich der letzte Versuch durch eine Commission auf den Papst zu wirken, vergeblich gemacht und das Schema statt gemildert, verschärft worden war, legte sich am Sonntag den 17. Juli uns die Frage sehr nahe: quid faciendum rücksichtlich der öffentlichen Sitzung. Das weitaus Beste, wie ich auch auseinandersetzte, wäre gewesen, wenn wir in die Sitzung gegangen, das Non placet wiederholt und auf das Verlangen der Unterwerfung negativ geantwortet hätten. Letzteres war die Hauptsache. Aber da erklärten gar Viele, dass sie nicht soweit gehen, sondern schliesslich sich unterwerfen. Nun war es gerathen, das zu thun, was wirklich geschehen ist. Leider ist es schwach, namentlich weil es kein förmlicher Protest ist. Aber zu einem Protest wollten sich die nicht hergeben, die sich schliesslich unterwerfen. Unsere schriftliche Erklärung schob so die Entscheidung nur etwas hinaus. Sie muss erfolgen, sobald das Ansinnen an uns herantritt, das Dogma anzuerkennen und zu verkünden. — Für diesen Fall haben wir in Rom verabredet, es solle keiner vorsehnell für sich handeln, sondern es sollen die Bischöfe der einzelnen Nationen zuvor noch eine Zusammenkunft haben und jede Nation mit der anderen con-

feriren. Nun höre ich aber, die Franzosen hätten sich bereits unterworfen (kann es kaum glauben), ebenso dass der Erzbischof von Cöln bereits das Dogma verkündet und die Minoritätshaut total abgestreift habe. Von anderen sagt man Aehnliches. —

**Was ich zu thun habe, ist mir nicht unklar**, und ich bin darin in Uebereinstimmung mit Domcapitel und Fakultät. Ich werde pro primo mit einer Antwort mich nicht beeilen und alles thun, um einen Zusammentritt der deutschen Freunde ins Leben zu rufen. Weiterhin aber werde ich das neue Dogma ohne die von uns verlangten Limitationen **nie** anerkennen und die Gültigkeit und Freiheit des Concils leugnen. Mögen mich dann die Römer suspendiren und excommuniciren und einen Administrator der Diöcese bestellen. Vielleicht hat Gott bis dahin die Gnade, den Perturbator ecclesiae vom Schauplatz abzurufen.

Gestern erhielt ich einen Brief vom Fürstbischof von Breslau, dem die Behauptung: das Concil sei nicht legitim, nicht munden will. Solche Behauptung ziehe die excomm. latae sentent. nach sich. Ich suchte ihn gestern noch schriftlich zu beruhigen und zu er-muthigen. Etwas früher kam ein Brief von Reusch und Schulte, das Auftreten der Theologen und Canonisten betreffend. Ich stimmte sehr gern bei unter Anbringung einiger Modificationen, indem Reusch etc. von der Ansicht ausgegangen waren, wir hätten einen förmlichen Protest eingelegt. Als nun aber H. Reusch und Schulte<sup>1)</sup> unsere schriftliche Erklärung gelesen hatten, sagten sie: „das ist ja kein Protest, damit können wir nichts machen, wir müssen uns jetzt von den Bischöfen trennen.“ Ich kann nicht sagen, dass mich dies Urtheil gerade befremdete, denn ich kann mir wohl denken, dass man mit unserer Erklärung nicht zufrieden ist. Aber man muss auch die Genesis kennen, und dann wird man einsehen, wie nichts Besseres und Kräftigeres geschehen konnte. Was aber jetzt zu geschehen hat, ist:

- 1) dass möglichst viele deutsche, österreichische, ungarische Bischöfe die Unterwerfung verweigern, und
- 2) dass zugleich von den Gelehrten die Verbindlichkeit der Concilsbeschlüsse beanstandet wird, sowohl wegen mangelnder Freiheit, als wegen mangelnder Unanimität. Diess sollte in kräftiger und doch gemässigerer Sprache geschehen. Michelis hat dasselbe gesagt, was ich auch denke, aber ich hätte es nicht so gesagt. Auch manche Artikel im rhein. Merkur scheinen mir zu heftig, wenn auch wahr.

Sofern es Ihnen passend scheint, bitte ich diesen Brief auch

1) Ein kleiner Irrtum. Ich habe das nicht gesagt. Oben S. 89, 90, 92.

anderen Münchener Freunden, bes. Abt Haneberg mitzutheilen und ersuche Sie alle dringend, mich mit Ihrem Rathe zu unterstützen. Auch dem Herrn Erzbischof gegenüber mögen Sie, wenn es Ihnen gut scheint, von diesem Brief Gebrauch machen. Verehrungsvoll und von Herzen Ihr ergebenster  
D. Hefe.

In diesem Briefe fordert er also direkt auf zu einer Bekämpfung des Konzils durch die Gelehrten wegen mangelnder Freiheit und Unanimität. Er ging nicht nach Fulda, lehnte die Unterzeichnung des Hirtenbriefs der Fuldaer ab. Wie scharf er urteilte, wie er die Herrn Melchers und Ketteler ziemlich der Lüge zeihet, zeigt folgender Brief an Döllinger:

Hochwürdigster Herr und Freund!

Seit 3 Wochen bin ich auf einer Firmungsreise im Württembergischen Oberland und habe während derselben Ihren früheren, nach Fulda gerichteten Brief, sowie heute in Friedrichshafen vor 1/2 Stunde den zweiten erhalten (zwischen hinein unter Kreuzband das Schriftchen von Lord Acton).

Die Einladung nach Fulda zu kommen lehnte ich ganz entschieden ab, weil das Vorhaben daselbst unserer Verabredung in Rom geradezu widerspreche. Nun wollen Ketteler und Melchers die Existenz solcher Verabredung leugnen. Sie scheinen alles vergessen zu haben, auch was sie selbst in Rom gethan und gesprochen haben.

Mit Ihrem letzten Brief traf ich in Friedrichshafen zugleich ein Schreiben des Kölners mit dem Fuldaer Entwurf. Ich antwortete sogleich wieder ganz entschieden ablehnend. Ich kann zu Ja nicht Nein sagen und vice versa.

So lange von Rom nicht direct verlangt wird, halte ich mich passiv; kommt ein Verlangen, so werde ich den Vollzug verweigern und die Suspension in Ruhe erwarten. Ich dachte allerdings jetzt schon an Abdication, habe aber den Gedanken wieder aufgegeben und will den Kelch trinken, der über mich ergeht. Ich weiss wenigstens nichts andres zu thun. Etwas, **was an sich nicht wahr** ist, für göttlich geoffenbart anzuerkennen, das thue wer kann, non possum. Verehrungsvollst Ihr ergebenster

Friedrichshafen, 14. September 1870.

Hefe.

Von den vorsichtigen Tübinger Theologen war niemand nach Nürnberg gegangen. Auf die Aufforderung des Bonner Comité's (oben Seite 112) antwortete Hefe wörtlich also:

64. Hochverehrte Herrn!

Für Ihre freundliche Zusehrift vom 4. d. M. bestens dankend, beehre ich mich Ihnen meine Anschauung über unsere traurige Lage ganz offen vorzutragen. Ich kann mir in Rottenburg so wenig, als in Rom verhehlen, dass das neue Dogma einer wahren,



wahrhaftigen, biblischen und traditionellen Begründung entbehrt, und die Kirche in unberechenbarer Weise beschädigt, so dass letztere nie einen herberen und tödtlicheren Schlag erlitten hat, als am 18. Juli d. J.

Aber mein Auge ist zu schwach, um in dieser Noth einen Rettungsweg zu entdecken, nachdem fast der ganze deutsche Episcopat, sozusagen, über Nacht seine Ueberzeugung geändert hat und zum Theil in sehr verfolgungssüchtigen Infallibilismus übergegangen ist. Ich sehe mit Schrecken, dass demnächst in allem Religionsunterricht Deutschlands die Infallibilität als das Haupt- und Primär-Dogma des Christenthums wird gelehrt werden, und ich kann mir den Schmerz der Eltern wohl vorstellen, welche ihre Kinder solchen Schulen überlassen müssen. Aber alles Sinnen und Denken über diese Noth hat mich bisher nicht weiter geführt, als zu einer Norm für meine eigene Person. Ich werde das neue Dogma in meiner Diöcese nicht verkünden, und factisch wird in ihr nur von wenigen Geistlichen infallibilistisch gelehrt. Weitaus die meisten ignoriren das neue Dogma, und das Volk kümmert sich, ganz Wenige — besonders Adliche — ausgenommen, gar nicht um dasselbe, und ist sehr zufrieden, dass der Bischof darüber schweigt. Desto unzufriedener ist man von der anderen Seite, und die Folgen für mich werden nicht lange auf sich warten lassen. Ich will lieber den Stuhl, als die Ruhe des Gewissens verlieren. Solche Abschlichtung des Einzelnen hätte nur verhütet werden können, wenn der gesammte deutsche Episcopat sich der Verkündung des Decretes widersetzt hätte. *Vis unita fortior*. Ich hatte in Rom die Hoffnung, dass Solches, wenigstens annähernd geschehe. Jetzt ist es ganz anders geworden. Ich will aber gerne, Ihrer Adresse gemäss, mit den wenigen noch renitenten Bischöfen Deutschlands und Oestreichs, so wie mit den Ungarn, in Correspondenz treten, um, womöglich, eine einheitliche Action zu erzielen. Nur kann ich mich grosser Hoffnung nicht hingeben. Unter den Bischöfen der Schweiz sind alle Infallibilisten, mit Ausnahme Greiths in St. Gallen. Er wird es so lange als möglich machen, wie ich; aber, wenn man ihm einmal das Messer an den Hals setzt, wird er sich unterwerfen (ich stehe mit ihm in Correspondenz). Die Ungarn verschanzen sich hinter ihre Regierung, und dem *Non-placet*; hier wird das Decret gewiss nicht verkündet; aber ob die Ungarn zu einer weiteren gemeinsamen Action bereit sind, ist mir nach meiner Correspondenz mit Ungarn freilich zweifelhaft. Eben so konnte ich von Dupanloup keine offene Erklärung darüber erhalten, was er schliesslich thun werde.

Alles das lautet freilich sehr pessimistisch; aber bei alledem

scheint mir noch das Beste die *dilatatio quam maxima* — Zögerung ohne förmliches Schisma, dessen Folgen unberechenbar sind. Wo die Noth am grössten, ist Gott oft am nächsten. Die Zögerung schliesst aber die Nichtunterwerfung ein. Wird darauf mit Kirchenstrafen geantwortet, so müssen wir, glaube ich, uns denselben, *quoad ordinem externum*, fügen, wenn wir auch ihre innere Berechtigung und ihre Geltung vor Gott nicht anerkennen.

Schliesslich bemerke ich noch, dass unsere schriftliche Wiederholung des „*Non placet*“ am 17. Juli gegen die letzte Form des Decretes gerichtet war; diess gegen H. v. Ketteler.

Genehmigen Sie die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung und innigster Theilnahme, worin ich verharre Ihr ergebenster

Rottenburg, 11. Nov. 1870. Dr. v. Hefe, Bischof von Rottenburg.

Am 3. Dezbr. 1870 schrieb derselbe Hefe einem der von Melchers gemassregelten Geistlichen:

„Empfangen Sie vor allem von mir und Freund Kuhn (dem ich Ihr Schreiben mittheilte) die Versicherung unserer innigsten Theilnahme an den Kämpfen, in welche Sie versetzt sind. Es fehlt wahrlich nicht am Willen der Hierarchie, wenn nicht im 19. Jahrhundert wieder Scheiterhaufen aufgerichtet werden. An ähnlichen Torturen haben sie wenigstens Ueberfluss. Was über Sie jetzt schon hereingebrochen, steht mir bevor. Wie ich ziemlich sicher weiss, wird man mich demnächst von Rom aus auffordern, meine eigene Unterwerfung zu erklären und in einem Hirtenbriefe die Diöcese zu gleichem aufzufordern. Ich werde vielleicht versuchen zu dilatiren, in Hoffnung auf etwaige Ereignisse, die kommen könnten. Gelingt die Verschiebung nicht, so weiss ich kein andres Mittel als mit *non possumus* zu antworten. Ich weiss nur noch nicht, ob ich zugleich [im Original unterstrichen] meine Cessionsbereitschaft erklären und so vielleicht der eigentlichen Excommunication zuvorkommen soll, oder ob ich letztere in Geduld abwarten werde. Ich glaube nicht, dass mich eine solche ungerechte Censur im Gewissen beschweren könnte. Eine schismatische Stellung einnehmen, d. h. zu einem förmlichen Schisma mitwirken will und kann ich nicht. Es gibt auch kein eigentliches Schisma; denn die einzelnen Opponenten gegen das neue Dogma sind zu sehr in aller Welt zerstreut und die Masse der Laien — auch der Geistlichen — ist zu gleichgültig. — Sie sehen, wir stehen auf dem Vesuv, der alle Augenblicke ausbrechen kann, und unsere beiderseitige Lage hat manches Aehnliche. Unter den deutschen Bischöfen ist Schwarzenberg noch am ehesten zu einem Opfer seines Stuhls bereit. Was in Ungarn geschieht, weiss ich nicht. Ich habe auf meine neuesten Anfragen noch keine Antwort

erhalten. Dupanloup aber hat nur immer gefragt, was ich thue, nie aber gesagt, was er thun wolle. Meinen neuesten Brief kann er noch nicht beantwortet haben.

Wie hält sich denn Ihre Regierung? Ich habe vor etwa 3 Wochen einem preussischen Diplomaten, der nach Versailles reiste und mich hier besuchte (ich kannte ihn von früher) offen meine Ansicht über diese Sache gesagt und er versprach mir, selbe dem König von Preussen zu unterbreiten (NB. ich habe schon eigenhändige [im Orig. unterstrichen] Briefe des Königs an ihn gelesen).

Ich werde mich sehr freuen, wenn Sie mir in Bälde über den Ausgang ihrer Angelegenheit weitere Notiz zukommen lassen. In ganz gleichem Falle mit Ihnen wird Langen sein. Beten wir für uns gegenseitig um den spiritus fortitudinis.“

Am 17. Dezember 1870 schrieb er Döllinger:

Rottenburg, d. 17. Dezbr. 1870.

Hochwürdigster Herr und Freund!

In Erwiderung Ihres sehr verehrl. Schreibens vom 9. des Monats beeile ich mich, Folgendes zu bemerken:

1. Es ist nicht recht begreiflich, wie der Herr Erzb. von München glauben mochte, ich hätte nicht nur selbst die Infallibilität feierlich anerkannt, sondern auch meinen Klerus zur Unterwerfung zu zwingen gesucht. Diese Ente ist wohl nur eine neue Auflage der rheinischen: dass ich meinen Hirtenbrief mit Anerkennung der Unfehlbarkeit hätte verlesen lassen.

Richtig ist aber, dass man mir von Rom aus solches bereits angeschlossen hat. Ungefähr Mitte November schickte mir der Münchner Nuntius ein vom Papst eigenhändig unterzeichnetes Schreiben, zunächst eine Danksagung enthaltend für meine Theilnahme am Verluste des Kirchenstaates. Daran schliesst sich dann die Klage, dass ich noch keine Unterwerfungserklärung abgegeben, sammt der Erwartung, dass es nachträglich geschehe. Nach einigen Tagen frug mich der Nuntius, ob ich das päpstliche Schreiben erhalten hätte. Ich bejahte es, gab aber weder dem Nuntius noch dem Papst eine auf die Sache eingehende Antwort. (An den Papst schrieb ich gar nicht mehr.)

2. Vergebens habe ich mich nach Ungarn gewandt, um zu erfahren, was dort geschehen. So weiss ich denn nicht, welche Stellung Simor einnimmt. Die Kölnische Volkszeitung halte ich nicht. Schwarzenberg ist noch auf dem alten Standpunkte. Bamberg und St. Gallen sind aber schon mit Sack und Pack in's andere Lager gezogen. Breslau ist jammervoll inkonsequent. Was Rauscher thut (Verkündigung, ohne ein Wort beizufügen), ist Halbheit und schlechte Klugheit.

3. Meine Stellung wird nicht mehr lange halten. Einerseits

wird Rom mich bedrängen und andererseits geschieht solches von manchen Diöcesanen, Geistlichen wie Laien. Ja selbst aus Frankreich und Amerika erhielt ich Aufforderungen zur Unterwerfung. Ein Schisma aber hat keine Chancen für sich, die Welt ist zu gleichgültig und die Dissidenten zu sehr lokaliter zerstreut. So bleibt mir nichts übrig, als auf alle Zumuthungen Rom's mit Non possumus antwortend, die Suspension über mich ergehen zu lassen.

4. Ueber den Inhalt des vorjährigen Fuldaer Schreibens an den Papst kann ich Ihnen leider nichts Genaueres mittheilen, als: es enthielt die dringende Bitte, den Zumuthungen derjenigen, welche ein solches Dogma wünschen, nicht zu folgen. Die angef. Gründe sind fast ausschliesslich der Inopportunität angehörig, doch ist auch die dogmatische Nichtbegründung des Dogma's angedeutet.

5. Der Papst hat weder in seiner Ankündigung, dass er ein allg. Concil halten wolle, noch in den 17 Fragen, die er durch Cardinal Caterini allen Bischöfen vorlegen liess, noch in seinen Schreiben an die Protestanten und Orientalen den Plan, das neue Dogma zu geben, angekündigt. Wohl aber hat er Alle belobt, welche sich schon damals für die Unfehlbarkeit bemühten (cfr. Ce qui se passe au C.). Auch beim wirklichen Beginn des Concils wurde von dieser Sache nichts gesagt.

a) Der Index Schematum (Beilage 1), welcher vertheilt wurde, enthält nichts davon. b) Ebenso wenig ist solches gesagt in dem grossen Schema de Ecclesia Christi (Beilage 2). c) Erst am 6. März erschien ein Additamentum zum c. 10 des ebengenannten Schemas. Wir waren wie aus den Wolken gefallen. Dies Additamentum liegt bei (Beilage 3). d) In Folge hievon liess man nun das grosse Schema de Ecclesia ruhen, debattirte es nicht weiter durch, sondern beschränkte sich auf die jetzt mitgetheilte Constitutio dogm. de Ecclesia, alles Andere übergehend (Beilage 4).

6. Wenn Ketteler sagt, die 88 hätten non placet gestimmt, nicht gegen die letzte Fassung des Dekrets, so ist dies in erster Linie wahr, aber nur scheinbar; denn sie wiederholten ihr non placet schriftlich, — gegen die letzte Fassung des Dekrets, als diese bereits vorlag.

7. Die 4. Sitzung war sicher nicht mit ökumenischem Charakter ausgerüstet; diess sollte allerdings klar und ausführlich dargestellt werden, mit Angabe aller römischen Tücke und Betrügereien.

Von Herzen Ihr ergebenster

Hefele.

Demselben Bonner Freunde schrieb er am 25. Januar 1871:

„Die neueste Schrift Schulte's (Die Macht der römischen Päpste) habe ich mehr verschlungen als gelesen. Sie enthält ungemein viel lehrreiches, aber in sehr hartem Stil. Auch hätte ich gewünscht, er hätte die für secundo loco angekündigte Schrift (gegen den ökume-

nischen Character der Beschlüsse) zuerst veröffentlicht. Aber immerhin verdient er grossen Dank. Ob den Staatsmännern darüber die Augen aufgehen? Leider muss ich mit Schulte sagen: „Ich lebte viele Jahre in einer schweren Täuschung.“ Ich glaubte der katholischen Kirche zu dienen und diente dem Zerrbild, das der Romanismus und der Jesuitismus daraus gemacht haben. Erst in Rom wurde mir recht klar, dass das, was man dort treibt und übt, nur mehr Schein und Namen des Christenthums hat, nur die Schale; der Kern ist verschwunden, alles total veräusserlicht.

„Gegenwärtig misshandeln mich die Römer durch Nichtertheilung der Facultäten zu Dispensen in Verwandtschaftsgraden. Sie molestiren damit meine Diöcesanen, veranlassen, dass Einzelne im Concubinat leben oder Civilehen eingehen; aber was kümmert man sich in Rom um das Gewissen der Leute, wenn man seine Herrschsucht befriedigt? Versagte man jedoch das ganze Mittelalter hindurch den Völkern alle Tröstungen der Religion, um einen Fürsten zu drücken und zahm zu machen.“

65. Wer hätte ahnen können, dass dieser Bischof fähig sei, gegen besseres Wissen sich zu „unterwerfen“? Und doch sechs Wochen nach dem letzten Schreiben sandte er an Döllinger das folgende:

Rottenburg, 11./3. 1871.

Hochwürdigster Herr Stiftsprobst! Verehrtester Freund!

Je mehr der verhängnissvolle 15. März herannaht, desto öfter denke ich an Sie und zugleich an mich, denn auch ich muss vor Ostern einen entscheidenden Schritt thun. Wie Sie wissen, war ich gewillt, ruhig passiven Widerstand zu leisten und abzuwarten, ob die Römer zur Suspension oder Excommunication schreiten. Allein diese via ist mir nahezu unmöglich geworden, indem a) mein Clerus mich stark drängt und bombardirt. Ich hätte nicht für möglich gehalten, dass das neue Dogma in meiner Diöcese so bald allherrschend werde. Meine Altersgenossen und alle Freunde sind fast sämmtlich übergegangen, von den jüngeren Geistlichen gar nicht zu sprechen und die Wohlwollenden bombardiren mich mit Zuschriften und Beschwörungen, während die Anderen offen behaupten: „Der Bischof ist schismatisch und bereits excommunicirt.“ Anhaltspunkt und scheinbaren Beweis dafür liefert die Thatsache, dass mir von Rom beharrlich die üblichen Facultäten verweigert werden. So können viele Leute in allen Theilen der Diöcese (bereits 16 Paare) nicht heirathen und die Pfarrer benutzen es, um das Volk gegen mich zu hetzen.

Aber noch ein Moment stimmt mich gegen die erst projectirte via. Die Lage eines suspendirten und excommunicirten Bischofs

scheint mir eine schreckliche, die ich kaum ertragen könnte. Viel eher möchte ich mich zur Cession oder Resignation entschliessen, und gerne lege ich den Stab nieder, um dessentwillen ich selbst ein geschlagener und unglücklicher Mann bin. Es bleibt mir nichts über als entweder Resignation oder Hinausgabe der vaticanischen 2 dogmatischen Constitutionen an den Clerus. Wie ich das machen möchte, ersehen Sie aus Beilage.

Ich füge noch folgende Betrachtungspunkte bei:

1. Es ist durchaus nicht zu erwarten, dass die constitutio Pastor aeternus von einem künftigen Papst oder einer Fortsetzung des Concils je wieder zurückgenommen und die 4. Sitzung des Vaticanums für ungültig erklärt werde.

2. Das Höchste, was geschieht, ist, dass bei etwaiger Fortsetzung des Concils, wenn cap. IX des grossen Schemas de ecclesia zur Berathung kommt (nämlich der Passus de infallibilitate ecclesiae), einige Einschränkungen der päpstl. Unfehlbarkeit angebracht werden. (Aehnliches könnte auch ein späterer Papst erklären.)

3. Ich betrachte sonach das Decret Pastor aeternus als etwas noch nicht fertiges, das noch nicht authentisch erklärt werden kann, wie denn in der That die Deutungen von Scheben, Schätzler etc. einerseits und Ketteler etc. andererseits wirklich disharmoniren.

4. Wenn nur künftig erklärt würde, der Papst müsste stets auf die für die Zeit und Sachlage angemessenste und vollständigste Weise vor jeder Definition die Kirche befragen, so könnte man sich mit der Unfehlbarkeit versöhnen.

5. Ich bin jetzt der einzige Bischof in Deutschland, der die Constitution nicht publizirt hat, wie kann ich Widerstand leisten mit Erfolg, da mein eigener Clerus zu revoltiren beginnt? Cession oder Publication.

6. Mit mir würden es Tausende und Tausende tiefstens bedauern, wenn Sie und H. Prof. Friedrich keinen Ausweg fänden und mit Suspension oder gar Excommunication belegt würden. Ist denn kein Compromiss mit dem Erzbischof möglich? Lassen Sie sich, wenn ja möglich, nicht hinausdrängen, damit, wenn je wieder ein besserer Wind weht, Sie schon auf dem Platze stehen. Ich sagte, wenn je ein anderer Wind weht; denn so kann die Wirthschaft nicht fortgehen oder der Katholicismus geht in Deutschland zu Grunde. O, was hätte sich in Deutschland machen lassen, wenn die Fuldaer anders gehandelt hätten! Ich kann den Gedanken nicht denken: „Döllinger so lange, lange und so frühe schon, wo noch andere schliefen, der Vorkämpfer für die kath. Kirche und ihre Interessen, der Erste unter den deutschen Theologen, der Ajax des Ultramontanismus, soll suspendirt oder gar excommunicirt werden und das von

einem Erzbischof, der nicht den tausendsten Theil der Verdienste Döllingers hat.“ Das ist schrecklich.

Es wird mich sehr freuen, wenn Sie mir bald schreiben u. s. w.  
Hefe.

(Beilage: Erlass an den Clerus, wie er gedruckt ist.)

Zwei Tage nachher ging ein ganz ähnliches (datirt vom 13. März) an den Bonner Freund ab. Alle Abmahnungen und Zureden Döllinger's waren fruchtlos. Vergebens stellte ihm der Bonner Freund vor, ihm stehe ein Dogma so hoch, dass er eher sein Leben hingeben werde, als ein solches zu verleugnen oder einem falschen sich zu unterwerfen. Hefe's Antwort war, das sei bei ihm auch der Fall gewesen bis 1854. Das bietet denn freilich den traurigen subjektiven Schlüssel; der Mann mochte gleich vielen Tausenden denken: was liegt daran, noch ein Dogma mehr sich gefallen zu lassen. Wozu den Rat zu resignieren befolgen? Kostete es ihm doch so wenig, sich mit einigen Klauseln zu beruhigen.

Der starke „Nachfolger der Apostel“ verkündete seiner Diözese die Konstitution mit folgendem Schreiben:

„An den hochwürdigen Clerus.

Wenn ich dem hochwürdigen Clerus den authentischen Text der beiden dogmatischen Constitutionen des vaticanischen Concils mittheile, so geschieht es nicht in der Meinung, als ob der obligatorische Charakter allgemein kirchlicher Decrete von ihrer Verkündigung durch die einzelnen Diöcesanbischöfe abhängt.

Es ist den hochwürdigen geistlichen Amtsbrüdern bekannt, welche Stellung ich während der Verhandlungen des vaticanischen Concils eingenommen habe, und mein Gewissen hat mir hierüber noch nie den leisesten Vorwurf gemacht. Nach dem 18. Juli 1870 aber, nach vollzogener feierlicher Verkündigung der Constitution Pastor aeternus, waren es zwei Hauptgedanken, die fortan mein Thun und Lassen in dieser Sache bestimmten. Für's erste glaubte ich sorgfältigst alles für meine eigene Person vermeiden und bei andern verhüten zu müssen, was den Frieden und die Eintracht in der Kirche stören oder wenigstens zu solcher Störung führen könnte, und unsere Diözese ist auch in der That von inneren Zerwürfnissen und ähnlichen Erscheinungen verschont geblieben. Es ist aber der kirchliche Friede und die Einheit der Kirche ein so hohes Gut, dass dafür grosse und schwere persönliche Opfer gebracht werden dürfen. Meine andere Erwägung war folgende. Die Constitution Pastor aeternus bildet, wie bekannt, nur einen Theil dessen, was vom vaticanischen Concil in Betreff der Lehre von der Kirche declarirt werden sollte und wollte. In dem grossen den Mitgliedern des Concils vorgelegten Schema der Doctrina de Ecclesia fand sich kein Abschnitt über die päpstliche Infallibilität, wohl aber handelte dasselbe im

9. Capitel de Ecclesiae infallibilitate. Erst am 6. März 1870 wurde auf Bitten vieler Bischöfe ein Anhang zum zwölften, vom Primat handelnden Capitel dieses Schema's vertheilt, des Inhalts: Romanum Pontificem in rebus fidei et morum definiendis errare non posse. Wiederum später wurde dieser Anhang in umgearbeiteter Form — und in Verbindung mit anderm aus jenem Schema entnommenen Material über den Primat — als Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi zur Berathung gebracht, und nach einigen neuen Umgestaltungen in der vierten öffentlichen Sitzung zum Decret erhoben, während alle übrigen Stücke des Schema's der Doctrina de Ecclesia vorderhand zurückgestellt wurden.

Bei dieser Sachlage lebte ich nach dem 18. Juli v. J. der Hoffnung, durch synodale Behandlung dieser noch restirenden Parteien in der Lehre von der Kirche, namentlich des Capitels IX de Ecclesiae infallibilitate, würden für eine sichere Interpretation der Constitutio prima feste Anhaltspunkte gewonnen, und wohl auch jene Bedenken gehoben werden, welche mich veranlasst hatten in der Generalcongregation am 13. Juli v. J. mit Non placet zu stimmen, und dieses Non placet in schriftlicher Collectiv-Eingabe an den Papst am 17. Juli zu wiederholen. Dass aber das vaticanische Concil nicht fortgeführt werden konnte, gehört mit zu den traurigen Folgen der gewaltsamen Occupation des Kirchenstaats. Da hiedurch auch die Wiedereröffnung des Concils in unbestimmbare Ferne gerückt ist, so ist mir nicht möglich dem authentischen Text, wie ich gewünscht, zugleich eine authentische Erklärung beizugeben, muss mich vielmehr auf wenige unmassgebliche Anhaltspunkte zu seiner Auslegung beschränken.

1) Bei Auslegung des Decrets de Romani Pontificis infallibili magisterio müssen wir vor allem davon ausgehen, dass das urechristliche Dogma de infallibilitate Ecclesiae (sive conciliariter congregatae sive dispersae) durch die neue Constitution nicht alterirt werden konnte und wollte.

2) Die Worte unserer Constitution: Romani autem Pontifices, prout temporum et rerum conditio suadebat, nunc convocatis oecumenicis Conciliis aut explorata Ecclesiae per orbem dispersae sententia, nunc per Synodos particulares, nunc aliis, quae divina suppetitabat providentia, adhibitis auxiliis etc. enthalten nicht bloss eine historische Notiz über das was früher geschah, sondern impliciren zugleich die Norm, nach welcher bei päpstlichen Cathedralentscheidungen immer verfahren wird (vgl. Fessler, Bischof von St. Pölten, die wahre und die falsche Unfehlbarkeit, S. 21).

3) Wie die Unfehlbarkeit der Kirche, so erstreckt sich auch die des päpstlichen Magisteriums nur und ausschliesslich auf die geoffenbarte Glaubens- und Sittenlehre, und auch in den diessbezüglichen Cathedraldecreten gehören nur die eigentlichen Defini-

tionen, nicht aber die Einleitungen, Begründungen u. dgl. zum in-fallibeln Inhalt (vgl. Fessler, a. a. O. S. 24, 25).

4) Der Grund, warum eine päpstliche Kathedraldefinition, die eine geoffenbarte Wahrheit aus dem Depositum fidei erhebt und, als allgemeine die ganze Kirche verpflichtende Glaubensnorm verkündet, unfehlbar ist, liegt nicht in der Person des Papstes, sondern in dem göttlichen Beistand, vermöge dessen die Kirche vor allgemeinem Verfall in Irrthum bewahrt wird.

5) Ist eine solche Definitio ex cathedra erfolgt, so ist eine Appellation an ein künftiges allgemeines Concil, beziehungsweise an das Urtheil der ecclesia dispersa, unstatthaft.

Rottenburg, den 10. April 1871. † Karl Joseph, Bischof.“

Für Jeden, der Hefeles mitgeteilte Briefe, seine Erklärungen in Rom, seine Causa Honoria Papae liest, bedarf es keines Wortes dafür, dass derselbe im Bewusstsein der vollen Unrichtigkeit der in diesem Schreiben vom 10. April 1871 gemachten Unterstellungen und gekünstelten Interpretationen sich unterwarf, um Bischof zu bleiben, um Ruhe zu haben. Für die Geschichte ist es nötig, diesen Mann ganz zu schildern. Die „Aachener Zeitung“ v. 12. Okt. 1872 druckte Hefeles Schreiben vom 11. Novbr. 1870 ab. Da sandte derselbe dem „Deutschen Volksblatt“ folgende in diesem veröffentlichte Erklärung:

„Der in der Aachener Zeitung vom 12. d. Mts. abgedruckte Brief von mir an H. Geh. Justizrath Prof. Dr. Bauerband in Bonn und Genossen wurde durch eine vertrauliche Anfrage dieser Herrn vom 4. Novbr. 1870 veranlasst. Meine Antwort erfolgte schon am 11. desselben Monats, zu einer Zeit, wie ich auszusprechen keinen Anstand nehme, eigenen inneren Kampfes. Einerseits stand in mir fest, dass ein Schisma das grösste Unglück wäre, und dass ich mich an einem solchen nie betheiligen werde, andererseits aber glaubte ich, die vatikanischen Dekrete vom 18. Juli nicht mit innerer Zustimmung in meiner Diocese verkünden, wohl aber dieser unerträglichen Lage durch Resignation entgehen zu können. Es ist Freunden und Feinden, diessseits und jenseits der Alpen, bekannt, dass dieser innere Kampf bis zum 10. April 1871, also vom Datum des fraglichen Briefes an noch fünf Monate dauerte, bis es mir gelang, in aufrichtiger Unterordnung meiner Subjectivität unter die höchste kirchliche Autorität mich mit dem vatikanischen Dekret zu versöhnen, wovon das Ergebniss in meinem Pastoral Schreiben vom 10. April 1871 niedergelegt ist. Was ich gar wohl voraussah, ist eingetreten: es hat mir dieser Schritt viel Verfolgung zugezogen, aber er hat mir dafür die innere Ruhe wieder gebracht. Wesentlich er-

leichtert und befördert wurde meine Unterwerfung durch die Wahrnehmung, dass die Partei, der ich am 11. Novbr. 1870 antwortete, immer deutlicher und unaufhaltsam einem Schisma entgegensteuere, im verderblichen Bunde mit zahlreichen ihr innerlich fremden Elementen. Was schliesslich die Veröffentlichung meines Briefes anlangt, so steht das Urtheil der gesitteten Welt über den Missbrauch vertraulicher Briefe an sich schon fest. Noch mehr aber wird diese Veröffentlichung ihre richtige Würdigung finden, wenn man damit folgende Stelle aus dem Schreiben des Hrn. Dr. Bauerband etc.<sup>1)</sup> an mich vergleicht. Sie lautet: „Wir glauben um so mehr auf eine vertrauensvolle Rückäußerung Ew. Bischöfl. Gnaden hoffen zu dürfen, als wir das Versprechen ablegen können, dass ohne die Genehmigung Ew. B. G. nichts davon in die Oeffentlichkeit dringen wird.“

Rottenburg, 15. Okt. 1872.

Dr. Hefeles, Bischof.“

Was ist die Wahrheit? Hefeles konnte so rasch antworten, weil er am 11. Novbr. 1870 keinen innern Kampf hatte; denn ihm war am 10. August laut seinem Briefe nicht unklar, was er zu thun habe in Übereinstimmung mit Domkapitel und Fakultät, nämlich ohne die von der Minorität verlangten Limitationen das neue Dogma nie anzuerkennen, weil er laut seinem Brief vom 14. Septbr. das, was an sich nicht wahr ist, für göttlich geoffenbart nicht anerkennen konnte, zu ja nicht nein und zu nein nicht ja sagen konnte. Mit voller Entschiedenheit sprach er am 11. Novbr. Die Briefe vom 3. und 17. Dezember 1870, vom 25. Januar 1871 beweisen, dass er die Lüge klar erkannte. Er hat trotz aller Redensarten gar nicht einmal den Versuch zu resignieren gemacht. Er hat, wie alle Briefe beweisen, nicht von einem Schisma abgerathen, sondern nur dargestellt, weshalb ein solches ohne Aussicht sei. Die Bemerkungen über die Partei gehören in die Kampfweise jener Leute, die er in seinen Briefen so stark geisselt<sup>2)</sup>. Das Pastoral Schreiben vom 10. April 1871 beweist, dass es Hefeles gelungen war, seine „Ruhe“ durch Preisgebung seiner Überzeugung zu erkaufen, nichts mehr und nichts weniger. Wir wollen, nachdem wir den innern Schlüssel geliefert, den äussern hinzufügen. Hefeles unterwarf sich, weil er bei der Würt-

1) Die „Aachener Zeitung“ setzt dabei: „Der — NB. — mit der jetzt erfolgten Publikation nicht das Mindeste zu schaffen hat.“

2) Der „Rhein. Merkur“ 1872 Seite 381 fg. 385 beleuchtet die Hefelesche Erklärung vom 10. April meisterhaft. Auf sein Schreiben vom 15. Okt. antwortete der damalige Professor Reinkens in einem zuerst in der „Köln. Zeitung“ erschienenen, bei Friedberg, Aktenstücke die altkath. Bewegung betr., S. 328 ff. abgedruckten Briefe, der eine vernichtende sachliche Kritik von dessen Vorgehen enthält.

tembergischen Regierung nicht die erwartete Unterstützung fand. Obgleich der „Württemb. Staats-Anzeiger“ am 30. März 1875 dies für unrichtig erklärte, bleibt es trotz dieses offiziellen Dementis richtig<sup>1)</sup>, wie sich aus den folgenden Mitteilungen ergeben wird. In den ersten Tagen des April 1871 berichtete der Kgl. bairische Gesandte in Stuttgart, Freiherr v. Gasser an den König von Baiern: die Erklärung Döllinger's (sie datirt vom 28. März 1871) habe ungeheures Aufsehen gemacht. Er habe vor einigen Tagen ein vertrauliches Schreiben des Bischofs von Hefele an den früheren Kultusminister, Präsidenten des Konsistoriums v. Golther<sup>2)</sup> gelesen, worin Hefele bedauere, dass Golther nicht mehr Minister sei, weil er in ihm eine Stütze bei seiner Opposition gegen die Unfehlbarkeit finden werde. Hefele werde in irgend einem Blatte, in welchem, sei noch ungewiss, quasi offiziös die Dekrete publizieren und sich zugleich in einem Schreiben an den Klerus über deren Sinn aussprechen. Die Regierung werde in einer Erklärung ihren Standpunkt zu den Konzilsbeschlüssen nehmen. Domdechant v. Oehler suche zu vermitteln. Das Domkapitel sei bis auf zwei gegen die Unfehlbarkeit, vom Klerus nach seinen genauen Informationen die weitaus grössere Zahl<sup>3)</sup>. — Am 10. April veröffentlichte Hefele sein Pastoralschreiben, 10 Tage nachher erfolgte:

1) Bereits im „Rhein. Merkur“ v. 1872 Seite 114 war dies gesagt worden. Im „Deutsch. Volksbl.“ vom 19. April 1872 wurde diese Notiz für unrichtig erklärt. Weshalb wartete man denn in Stuttgart, bis die „Köln. Ztg.“ u. a. 1875 die Notiz wiederholten? Weshalb fand sich aber weder die Württ. Regierung noch Hefele veranlasst, die mit ganz positiven Daten, Nennung der Namen u. s. w. in der „Köln. Ztg.“ vom 13. April 1875. Nr. 105 „Aus Süddeutschland“ stehende Darstellung der Sache zu widerlegen. Das Material der Notiz im „Merkur“ und in der „Köln. Ztg.“ habe ich geliefert.

2) Derselbe, unter dem als Minister die Kirchengesetze von 1862 zu Stande kamen, von denen dieser Golther, „Der Staat u. die kath. Kirche im Königr. Württemberg.“ Stuttg. 1874, Vorr. S. VI sagt: „Besonderes Interesse muss dieselbe (die Entwicklung des Kirchenstaatsrechts in Württemberg) aber in Anspruch nehmen, wenn sie zu friedlichen Beziehungen zwischen der Staats- und Kirchengewalt geführt hat, welche auch in der heutigen Zeit der Conflict bis jetzt eine Störung nicht erlitten hat, obschon die leitenden Grundsätze der württembergischen Gesetzgebung von 1862 dieselben sind, wie diejenigen der preussischen Gesetze von 1873.“

3) In der „Köln. Ztg.“ vom 16. April 1875 ist beigefügt: „Um dem Gedächtnisse noch mehr zu Hilfe zu kommen und zugleich einen Beitrag zur Diplomatie zu liefern, bemerken wir, dass in derselben Depesche berichtet worden ist, man sei in Stuttgart sehr ungehalten darüber, dass die süddeutschen Gesandten den Frieden nicht unterzeichnen sollten und habe den württembergischen Gesandten in Berlin angewiesen, dieserhalb Erklärungen zu verlangen; auch wünsche der König von Württemberg die Abberufung des bisherigen preuss. Gesandten — das war Freiherr v. Rosenberg, der Nachfolger, von Magnus, ist

66. „Bekanntmachung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens betreffend die Beschlüsse des vaticanischen Concils in Rom.

In Folge einer nach Vernehmung des geheimen Raths getroffenen Höchsten Entschliessung Sr. K. Majestät vom 18. d. M. wird hiemit bekannt gemacht, dass die K. Regierung den Beschlüssen des vaticanischen Concils in Rom, wie solche in den beiden dogmatischen Konstitutionen vom 24. April und 18. Juli v. J. zusammengefasst sind, insbesondere aber dem in der letztgenannten Konstitution enthaltenen Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes, keinerlei Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse zugesteht.

Stuttgart, den 20. April 1871.

(gez.) Gessler.“

Man beachte wohl. Nach Art. 1 Ges. v. 30. Jan. 1862 bedürfen kirchliche Anordnungen u. s. w., „welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, der Genehmigung des Staates“, alle andren „sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündung zur Einsicht mitzuteilen“. „Denselben Bestimmungen unterliegen . . . die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen.“ Hefele hat gleichzeitig mit der Verkündung die beiden Konstitutionen vorgelegt, die Regierung sich auf Grund der mit Hefele getroffenen Vereinbarung wie gezeigt geholfen. Zur weiteren Klarstellung sei mitgeteilt, dass ein regierender deutscher Fürst im Jahre 1873 erzählte: „von Versailles aus habe man den Versuch gemacht, durch einen an ihn abgesandten Agenten Hefele in der Opposition zu erhalten; allein er konnte und wollte darum nicht mehr, weil die Württembergische Regierung in dieser Sache am unverantwortlichsten gehandelt habe, indem sie Hefele förmlich befahl, nachzugeben und sich zu unterwerfen. Die Führer der Altkatholiken thäten darum nicht Recht, Hefele so hart zu beschuldigen, er habe nicht anders handeln können.“ Es war also einfach die K. Württembergische Regierung, welche den Fall dieses letzten deutschen Bischofs verschuldet hat, — der Bischof Hefele unterwarf sich, opferte Überzeugung und Gewissen, weil es seine Regierung also wollte.

Von geringerem Gewicht war noch ein anderer Umstand. Robert v. Mohl hat mir erzählt: ich besuchte im Sommer 1873 Hefele in Rottenburg, bei welcher Gelegenheit mir letzterer mitteilte: „er

accreditirt am 15. Dezbr. 1872 —, es sei indess schwer, in der preuss. Diplomatie einen Mann zu finden, der dem König ganz gefalle.“ — Ich will nun schliesslich mitteilen, dass ich selbst die Originaldepesche gelesen und excerptiert habe.

habe sich zu einer Unterwerfung nur darum verstanden, weil man ihm von Rom aus versprach, weder direkt gegen die Tübinger theologische Fakultät loszugehen, noch ihn später zwingen zu wollen, dass er selbst gegen dieselbe etwas thue.“ — So wisse man denn, weshalb man in Tübingen immerhin vorsichtig nach wie vor antiinfallibilistisch reden, lehren und schreiben darf. Der Fall des letzten deutschen Bischofs war dieses Schweigens wert. Immer tiefer fiel Hefele. Der deutsche Bischofshirtenmaibrief von 1871 kam zu bald, ihn unterzeichnete er nicht, aber die Fuldaer Denkschrift vom 20. Sept. 1872 trägt seine Unterschrift; sogar in einer amerikanischen Zeitung (Baltimorer kath. Volksztg.) verkündigt er, dass er das Auftreten seiner preussischen Kollegen nicht missbillige<sup>1)</sup>. Aber in Württemberg befolgte er die auf denselben Grundlagen mit den preussischen ruhenden Staatsgesetze und wies die Aufforderung des Herrn v. Loe, die Formulare einer Papstadresse unterschreiben zu lassen, zurück, „weil die württembergische Regierung keine Kulturkampfmassregeln gegen die kath. Kirche ergriffen habe“<sup>2)</sup>.

Ce n'est que le premier pas qui coûte bewährte sich leider nur zu glänzend. Hefele gab sich schliesslich dazu her, für die Unfehlbarkeit die Geschichte zu präparieren<sup>3)</sup>.

So hatte Rom denn im April 1871 erreicht, dass alle Bischöfe Deutschlands der neurömischen Kirche zugefallen waren. Wir dürfen, da die Geschichte der ausserdeutschen altkatholischen Kirche in dieser Schrift keine spezielle Darstellung finden wird, für die übrigen Länder uns auf kurze Angaben beschränken.

#### 67. Deutsch-Österreich.

Der Fürsterzbischof von Wien, Kard. von Rauscher, gehörte zu den entschiedensten Mitgliedern der Konzilsminorität, zeigte in der von ihm verfassten und zu Rom verbreiteten Schrift „Observationes quaedam de infallibilitatis ecclesiae subjecto. Neapoli Typographia Sirenæ Luperano, 7. 1870“ die Unmöglichkeit der Definition und dogmatische Irrtümer früherer Päpste in Akten ex cathedra, stimmte am 13. Juli mit nein und reiste dann ab. Nach Wien heimgekehrt, fand er, dessen Wesen durch und durch bürokratisch

1) „Germania“ 1874 Nr. 241. Rolfus, 2. B. S. 632.

2) „Germania“ 1875 Nr. 71. 74. Rolfus, II. S. 77.

3) In der 2. Auflage des 1. Bandes seiner „Conciliengeschichte“, Freib. i. B. 1873, wie ich in v. Sybel's Histor. Zeitschr. XXXII. Bd. Seite 86—100 bewiesen habe. Für den Nichtfachmann genüge das Eine, dass Hefele sich nicht scheut, die Worte *πᾶσιν ἡμῖν*, d. h. uns allen, lat. omnibus nobis mit „uns (dem Papste)“ zu übersetzen. Der Mann ist gerichtet in der Literatur für alle Zeiten.

und hierarchisch war<sup>1)</sup>, für gerathen, klein beizugeben, um die Einheit, d. h. die Macht der zum Papste stehenden Hierarchen zu retten; er that das aber in recht schlauer Weise — Hefele bezeichnet das freilich am 17. Dezbr. 1871 als „Halbheit und schlechte Klugheit“ —, indem, während er in Ober-St. Veit auf seinem Sommerschlosse wohnte, sein Generalvikar Dr. Kutschker die lateinische Konstitution einfach ohne ein Wort hinzuzufügen im Diözesanblatte vom 8. Aug. 1870 abdrucken liess. Als ich am 26. Septbr. 1870 mit Kutschker darüber sprach, freute er sich des Nürnberger Protestes, sagte mir: „der Kardinal und er machten sich nichts aus dem Dogma, würden von keinem Geistlichen dessen Anerkennung verlangen; er habe das neue Dogma abdrucken lassen, um es ein für allemal abzuthun.“ Man hat das auch befolgt, liess unter der Hand bekannt werden, dass über das neue Dogma nicht gepredigt werden solle, hat den Benediktiner Dr. Vinzenz Knauer, den man als Verfasser der das Dogma verhöhnenden Brochüre „Malleus haereticorum, das ist: Römisch-katholische Briefe zur gründlichen Abfertigung der schrecklich um sich greifenden altkatholischen Ketzerei. Prag. Tempsky. 1871“ kannte, sowie andre gegen das Dogma redende und schreibende Priester nicht belästigt, ja Pfarrer Steinwachs in Markersdorf bei Wien, der seinen Austritt behufs Übernahme der altkatholischen Seelsorge in Offenbach anzeigte und um die Annahme der Resignation und das Exeat bat, mit nachstehendem Dekret entlassen:

Z. 2062. Die von Eurer Hochwürden unter dem 7. April 1875 ohne Vorbehalt jedweden Anspruches auf einen Tischtitel, eine Pension oder auf Wiederanstellung in der Seelsorge der Wiener Erzdiözese angebotene Resignation auf die Pfarrpfünde in Markersdorf wird von Seite des f. e. Ordinariates hiermit angenommen und Euer Hochwürden zugleich die gebetene Entlassung mit den besten Segenswünschen für Ihre künftige Wirksamkeit in einem andern bischöflichen Sprengel anstandslos gewährt.

Vom f. e. Ordinariate zu Wien, am 9. April 1875.

(gez.) J. Kutschker, vic. gen. (gez.) Fr. Kornheisl, Kzl. Dir.  
vidi Jos. Schwarz, Can. Dechant.

Auf das Bonner Schreiben erfloss nachstehende Antwort, die ein Muster salbungsvoller Redensarten ist und der Wissenschaft eine schöne Rolle zuweist.

Hochwohlgeborne Herrn!

Eine langwierige und peinliche Krankheit macht mich schon seit Monaten unfähig den Obliegenheiten meines Berufs nachzukommen; und so muss ich mich entschuldigen, wenn ich das geehrte

1) Mein Nekrolog desselben in der „Köln. Ztg.“ Nr. 330 vom 28. Novbr. 1875 wird dies Jedem klar machen.

Schreiben vom 4. November nicht ohne Aufschub beantwortet habe. Auch jetzt fehlt noch viel, dass ich hergestellt wäre; allein die Sache, welche durch diesen Brief in Anregung gebracht wird, ist so dringlich und hochwichtig, dass ich nicht länger aufschieben kann, mich darüber wenigstens im Allgemeinen auszusprechen; ein näheres Eingehen macht für jetzt der Zustand meiner Gesundheit mir noch unmöglich.

Wie der Heiland für uns Einmal am Kreuze gestorben ist, so hat er die Geheimnisse des Glaubens Einmal den von Gott vorherbestimmten Zeugen offenbart, und durch ihre Vermittlung der Kirche übergeben, damit sie die Lehre der Wahrheit unversehrt bewahre, und den zum Herrn Pilgernden verkünde. Es ist die Gnadenhilfe des heiligen Geistes, durch welche die Kirche von der heiligen, ihr anvertrauten Hinterlage jeden Irrthum fern hält; doch der Geist Gottes erzeigt der Kirche diese Hilfe, indem er auf die Menschen wirkt, welche zu Zeugen der geoffenbarten Wahrheit berufen sind: es ist also für die Christen von höchster Wichtigkeit darüber, wer Jene seyen, die der heilige Geist bei diesem Zeugnisse vor Irrthum bewahre, volle Gewissheit zu haben. Von Anbeginn waren die Katholiken davon überzeugt, dass eine Erklärung über die Hinterlage des Glaubens, in welcher der Pabst mit den Nachfolgern der übrigen Apostel übereinstimme, die Verpflichtung mit sich bringe, sie als den Ausdruck der göttlichen Offenbarung gläubig anzuerkennen und niemals . . . bezweifelt, dass diese Uebereinstimmung auch ohne ein allgemeines Concilium erzielt werden könne. . . Alle Katholiken waren stets darin einig, dass eine päpstliche Glaubensentscheidung, welche die Kirche durch ausdrückliche oder stillschweigend vorangehende oder nachfolgende Beistimmung annehme, gleich einem Ausspruche des heiligen Geistes zu empfangen, und zu befolgen sey. Die unbefleckte Empfängniss der seligsten Jungfrau wurde von dem heiligen Stuhle ausgesprochen, nachdem fast alle Bischöfe sich darüber bejahend geäußert hatten, und die ganze katholische Welt erkannte sie als Glaubenslehre an.

Seit Jahrhunderten wurde von frommen und gelehrten Männern behauptet, der Pabst sey, wenn er als oberster Lehrer der Christenheit (ex cathedra) über die Hinterlage der Offenbarung Entscheidungen erlasse, ganz abgesehen von der Beistimmung der Bischöfe unfehlbar. Die Verbreitung dieser Lehre machte in den letzten Jahrhunderten grosse Fortschritte, aber sie lag, als das Concilium vom Vatican sich versammelte, noch ausser dem Gebiete der Glaubenslehre. Die Väter von Trient hatten ihre Entscheidungen auf Glaubensfragen beschränkt, über welche zwischen Katholiken keine Meinungsverschiedenheit obwaltete; — und es erklärt sich diess aus den Wirren und Gefahren, die der Protestantismus gebracht hatte. Allein noch

bedrohlicher ist der Kampf, den die Kirche unserer Tage zu bestehen hat: denn bei dem Materialismus und dem Vergessen auf alles Höhere, das er der Welt als die Weisheit des Fortschrittes anpreist, handelt es sich um die Vorbedingungen jeder Religion, jeder höheren Ueberzeugung. Es schien mir daher nicht gerathen, das Subject der Unfehlbarkeit zum Gegenstande einer neuen Lehrbestimmung zu machen, sondern ich glaubte, dass es durch die Zustände der Gegenwart geboten sey, in dieser Frage bei demjenigen, worüber sämtliche Katholiken einig seyen, stehen zu bleiben. Ueberdies hielt ich die Beweise, welche die Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit bis dahin vorgebracht hatten, für unzureichend, um alle entgegenstehenden Schwierigkeiten zu lösen. Ich wünschte daher, die Frage möge dem Concilium gar nicht vorgelegt werden; — für den Fall aber, dass es geschähe, dünkte es mir durchaus unerlässlich, allen Schwierigkeiten, welche sich vorbringen liessen, die sorgsamste und eingehendste Erörterung zu widmen, und bevor sie gehoben seyen, zur Entscheidung nicht zu schreiten. Ich stand mit diesen Wünschen und Ansichten nicht vereinzelt da, und als man Anfangs Jänner begann, für die Bitte, die päpstliche Unfehlbarkeit möge von dem Concil für einen Glaubenssatz erklärt werden, Unterschriften zu sammeln, so erfolgte das Gesuch vom 12. Jänner, welches sehr gegen meinen Willen den Weg in die Oeffentlichkeit gefunden hat. In demselben wurde Seine Heiligkeit dringend gebeten, nicht zu gestatten, dass jene Bitte dem Concil zur Verhandlung vorgelegt werde; — zugleich wurde bemerkt, die Lehre, laut welcher die Glaubensentscheidungen des heiligen Stuhles, abgesehen von jeder wie immer kundgegebenen Beistimmung der Kirche, unfehlbar seyen, könne den Gläubigen nicht als ein Glaubenssatz verkündet werden, bevor sämtliche dagegen obwaltende Bedenken gehoben seyen.

Am 7. März ward an die versammelten Bischöfe eine gedruckte Vorlage vertheilt, welche über die Lehrgewalt des heiligen Stuhles die in jener Bittschrift beantragten Bestimmungen aufstellte. Die Bischöfe, welche dafür hielten, der Entscheidung einer Frage von solcher Wichtigkeit und Tragweite müsse eine genaue Untersuchung der noch ungelösten Schwierigkeiten vorangehen, wären mit sich selbst in Widerspruch gekommen, wenn sie keinen Versuch gemacht hätten, diese Untersuchung herbeizuführen. Daher ward an die präsidirenden Cardinäle das Schreiben vom 11. März gerichtet, welches Ew. Hochwohlgeboren ohne Zweifel bekannt ist, weil die öffentlichen Blätter dasselbe gleichfalls gebracht haben. Man verlangte eine Conferenz zwischen einigen Mitgliedern der „deputatio de rebus fidei“, und einer Anzahl jener Bischöfe, welche ein tieferes Eingehen für unerlässlich erachteten. Zugleich wurde nachgewiesen, dass eine gründliche Erörterung der vielfach verzweigten, schwierigen und



zarten Frage auf die es ankam, in der General-Congregation nicht möglich sey. Allein die Conferenz wurde abgelehnt. Ich ergriff den Anlass, welchen die General-Debatte darbot, um die Nothwendigkeit einer gründlichen, alle Schwierigkeiten umfassenden Erörterung hervorzuheben; doch meine Bemühung blieb ohne Erfolg.

Dadurch ward es mir unmöglich gemacht, die Vorlage über die päpstliche Unfehlbarkeit durch meine Stimme zu unterstützen. Ich habe mir niemals herausgenommen in einer Frage von solcher Tragweite mein Wort für entscheidend zu halten, oder zu glauben, die ernstesten, mir verbleibenden Bedenken seyen der Lösung unfähig; ich habe vielmehr mündlich und schriftlich erklärt, ich sey bereit, mich von einem Weiseren belehren zu lassen. So lange aber nichts vorgebracht war, was meine Bedenken zu heben vermochte, konnte ich meine Pflicht, nach bestem Wissen und Gewissen zu stimmen nicht anders erfüllen, als indem ich mich gegen die beantragte Lehrbestimmung erklärte. Auch schwebten mir die Tausende und Tausende vor, deren katholische Ueberzeugung so lange noch namhafte Bedenken und Zweifel einer hinreichenden Aufklärung harrten, durch den neuen Glaubenssatz erschüttert werden konnte. Ich habe diess in der Special-Debatte den versammelten Vätern ohne Rückhalt dargelegt, und bei der Abstimmung in der General-Congregation das „Non placet“ ausgesprochen. Hierdurch hatte ich aber Alles gethan, was ich vermochte, um die von mir befürwortete Behandlung der Frage herbeizuführen: denn, wie die Dinge standen, war es vollkommen gewiss, dass ich durch die Wiederholung des „non placet“ in der feierlichen Sitzung die Annahme und Bestätigung der Vorlage nicht hindern würde. Ich war bei meiner Einsprache überzeugt, durch diese eine Pflicht gegen die Kirche zu erfüllen; allein ich erkannte in der Thatsache der Entscheidung die Hand der göttlichen Vorsehung, deren Wege voll der Weisheit und Gnade sind, auch wenn sie für das menschliche Verständniss nicht offen daliegen. Während über uns der Vater im Himmel waltet, ohne dessen Willen kein Haar von unserem Haupte fällt, ist es geschehen, dass eben als ein Zusammentreffen mannigfacher Umstände die Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit begünstigt, ein so zahlreiches Concilium versammelt werden konnte, — dass über Bedenken, die auf ernste Würdigung Anspruch machen durften, hinweggegangen wurde, und demungeachtet die Bedingung sich erfüllte, unter welcher die Katholiken eine Lehre als Glaubenssatz anzuerkennen verpflichtet sind.

Die Ueberzeugung, dass die Kirche bei Erklärung der ihr von Gott geoffenbarten Wahrheit nicht irren könne, ist die Grundfeste des christlichen Glaubens; ohne sie wären wir nicht einmal der heiligen Schrift gewiss. Aber die Glaubensentscheidung über die

päpstliche Unfehlbarkeit wurde mit Zustimmung von fünfhundert anwesenden Bischöfen erlassen, und dass von den abwesenden keine Einsprache ausgehen werde, durfte man schon damals voraussetzen und es hat sich nun vollkommen bestätigt. Wäre also die Entscheidung irrig, so hätte die Kirche geirrt und Alles, was wir auf ihre Bürgschaft als Gottes Wort gläubig annehmen, wäre in Frage gestellt. Ich habe daher die am 18. Julius erfolgten Beschlüsse in derselben Weise, wie jene in der dritten Sitzung meiner Geistlichkeit durch das Diöcesan-Blatt vom 8. August kundgemacht.

Es liegt uns nun ob, zu glauben, dass die Lehrbestimmungen, welche der heilige Stuhl über den Sinn der geoffenbarten Wahrheit erlässt, auch abgesehen von der Beistimmung der Bischöfe, irrthumslos seyen, und hieraus folgt zwar keineswegs, dass alle Schwierigkeiten, welche man dagegen geltend machte, schon gelöst seyen, wol aber, dass sie gelöst werden können. Die Freunde der Kirche sind dadurch aufgefordert ihre Kräfte zu vereinigen, um alle Zweifel und Einwürfe zu beseitigen, und es ist vorzüglich in Deutschland sehr zu wünschen, dass die Aufgabe schnell und glücklich zu Ende geführt werde. An Männern, welche durch ihre gründlichen, ausgebreiteten Kenntnisse dabei mitzuwirken befähigt sind, ist Deutschland reich, wie kein anderes Land; unter den Herrn, welche Ew. Hochwohlgeboren mir als bei der Conferenz anwesend bezeichnen, befinden sich Mehrere, welche Ausgezeichnetes zu leisten vermögen. Zugleich ist das der einzige Weg, auf welchem die deutsche Wissenschaft sich auf die kirchliche Entwicklung den ihr gebührenden Einfluss sichern kann. Müsste sie Bemühungen dienen, durch welche die Einheit der Kirche gefährdet, so wäre sie gerechten Anklagen ausgesetzt, und vermöchte nur zu zerstören, nicht aufzubauen.

Uebrigens bitte ich Sie, hochwohlgeborne Herrn! den Ausdruck meiner aufrichtigen Hochachtung zu empfangen.

Wien am 2. December 1870. gez. Jos. Othmar Kardinal Rauscher  
Erzbischof von Wien.

Der Brief ist für die Kenntnis des Mannes und die Konzilsgeschichte selbst nicht ohne Wert.

Nachdem aber Rauscher sein Gewissen kalt gestellt hatte, hielt er als Römling für nötig, in dem Fastenhirtenbriefe<sup>1)</sup> vom 5. Febr. 1871 die Annahme des Unfehlbarkeitsdogma's als Pflicht jedes Katholiken zu erklären. Da ward ihm dann die neue Sorge, diejenigen, welche beim alten Glauben blieben, die Religionsübung unmöglich zu machen. Er forderte vom Ministerium die Übergabe der St. Salvator-Kapelle durch den Wiener Magistrat an die Altkatholiken

1) Oesterreich. Volksfreund von 1871. Nr. 41.

zu verhindern und, als dies misslang, belegte er die Kapelle mit dem Interdikte<sup>1)</sup>.

Die Suffraganbischöfe von Wien, Rudigier von Linz, Fessler von St. Pölten, der famose Sekretär des Vatikanischen Konzils, hatten am 18. Juli dem neuen Dogma zugestimmt. Ersterer verkündete es am 31. Juli in pomphafter Weise<sup>2)</sup>, letzterer erwarb sich durch eine Schrift, von der noch die Rede sein wird, das zweifelhafte Verdienst, Hefe und andern das sophistische Werkzeug zur Beruhigung des Gewissens, wenn nicht zu liefern, so doch zum anführen bereit zu stellen.

Der Salzburger Erzbischof v. Tarnoczy war bereits am 18. Juli unter die Infallibilisten gegangen und verkündete die neue Lehre alsbald; es folgten die von Brixen, Trient, Lavant, Seckau und Gurk, letzterer erst am 23. Febr. 1871. Die von Gurk und Lavant hatten am 13. Juli mit nein gestimmt.

68. Aus der mährischen Kirchenprovinz war nur der Erzbischof von Olmütz, Landgraf Fürstenberg, in Rom gewesen, hatte dort zur scharfen Opposition gehört, am 13. Juli mit nein gestimmt, die Erklärung vom 17. Juli unterschrieben und in seinen Bemerkungen gesagt<sup>3)</sup>:

„Um meine Meinung aufrichtig zu sagen erachte ich ohne Zaudern, es sei über diesen Gegenstand in dieser Synode gar kein Decret zu erlassen, durchaus kein neues Joch des Glaubens aufzuerlegen.“ Er führt dann aus: diese Lehre über die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes könne gar nicht zum Glaubenssatz erhoben werden; zweitens „ich kann nicht das wahre und richtige Glaubenszeugnis ablegen, dass die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes Gegenstand des in meiner grossen Erzdiözese vorhandenen allgemeinen Glaubens sei, so dass Klerus und Volk übereinstimmen. Umgekehrt zittere ich überzeugt vor den traurigsten Folgen, die daraus für die kath. Sache in Mähren kommen werden, vorhersehend, dass sehr viele (plurimi) Gläubige durch Einführung des neugemachten Dogma's (novelli dogmatis) nicht nur das grösste Ärgernis nehmen, sondern offen Schiffbruch ihres Glaubens leiden werden“; der in Böhmen neu hervortretende Hussitismus werde auch in Mähren sich rühren.“

Trotz alledem verkündete er das neue Dogma; ein Gleiches fand statt seitens des Bischofs von Brünn.

69. Der Fürsterzbischof von Prag, Kardinal Fürst Schwarzenberg, hatte von jeher eine antijesuitische, der Wissenschaft ergebene

1) Die Aktenstücke vom 13., 14. und 16. Okt. 1871 bei Vering, Archiv Bd. 28 S. XXIX ff.

2) Augsb. Allg. Ztg. 1870 Nr. 216.

3) Friedrich, Documenta II. p. 218 (Nr. 7).

Richtung, war ein treuer Anhänger der Günther'schen Philosophie und trat für diese ein mit vieler Ausdauer; er gehörte zu jenen Bischöfen, welche sich zu Gunsten der deutschen Gelehrtenversammlungen aussprachen; er hatte keine Ader eines Infallibilisten an sich. In kirchlichen Dingen stand er trotz des grossen Gegensatzes zu diesem unter dem Einflusse des ihn geistig beherrschenden Kardinals Rauscher, welcher durch die von Schwarzenberg als Erzbischof von Salzburg vorgenommene Ernennung Fürstbischof von Seckau geworden war. Er ging mit geringer Hoffnung zum Konzil (oben Seite 69). Nachdem er der Eingabe<sup>1)</sup> der österreichisch-deutschen Bischöfe vom 12. Jan. 1870 gegen die Verhandlung der päpstlichen Infallibilität beigetreten, ja sie an erster Stelle unterzeichnet hatte, wurde ihm von Prag aus auf meine Anregung folgende Adresse übersandt:

Euere Eminenz

haben im Einklange mit der grossen Mehrheit der österreichischen und deutschen Bischöfe gegen den Antrag auf Dogmatisierung der päpstlichen Infallibilität laut nichtbestrittener öffentlicher Nachrichten eine Vorstellung gemacht, welche, wie von hohem Muthe, so von tiefer Einsicht in die Bedürfnisse und Erfordernisse der Kirche zeugt. Es kommt uns, den unterzeichneten Dozenten der Karl-Ferdin.-Universität nicht zu, unsern Erzbischof zu beloben. Wenn wir gleichwohl E. E. unseren tiefsten und ehrerbietigsten Dank darbringen, so gibt den Rechtstitel hierzu das Verhältniss, in welchem Hochdieselben zu uns als Kanzler unserer Universität stehen, deren Geschichte lehrt, welchen Einfluss Akte eines Concils auf das Leben der Völker haben können. Als akademische Lehrer und aufrichtige Katholiken halten wir uns für berechtigt, in rechter Weise auch über kirchliche Fragen unsere Ansicht zu äussern. Dazu aber kann es keine bessere Gelegenheit geben, als wenn wir in vollster Uebereinstimmung mit unserm Oberhirten offen den freudigsten Dank darbringen für Höchstdessen echt apostolische Haltung gegenüber Tendenzen, deren Erfolg nach unserer Ueberzeugung der Kirche Wunden schlagen müsste, deren Heilung leicht ausser menschlicher Thätigkeit liegen könnte.

In tiefster Ehrfurcht und Verehrung verharren E. E. ergebenste und gehorsamste

Prag, 2. Febr. 1870.

Dr. Petr. Dr. Nahlowsky. Dr. Borowy. Dr. Löwe. Dr. Padlesak.  
Dr. Vietz. Dr. Wocel. Dr. v. Schulte. Dr. Bippart. Dr. Hradek.  
Dr. Schier. Dr. Tomek. Dr. Hattala<sup>2)</sup>.

1) Bei Friedrich, Documenta I. 250.

2) Der 1.—3., 5., 10., 13. waren geistlich. Solchen Laien, die notorisch sich um kirchliche Dinge nicht bekümmert hatten, wurde die Adresse gar nicht

Der Kardinal stand unentwegt auf dem Konzil zur Opposition, zog sich das höchste Missfallen Pius IX. zu, beteiligte sich an allen Akten der Minorität, trat als Redner für die Freiheit des Konzils auf und that in Rom alles mögliche, das Unheil zu hindern<sup>1)</sup>. Er verbreitete die von seinem Theologen auf dem Konzil, dem Prager Theologie-Professor Dr. Salesius Mayer, Ord. Cistere., verfasste Schrift „De summi Pontificis infallibilitate personali. Neapoli Typis fratrum de Angelis in via Pellegrini 4. MDCCCLXX.“, worin die gänzliche Unzulässigkeit der Definition und deren Inopportunität gezeigt wird, sagte in seinen Bemerkungen<sup>2)</sup> zu dem Zusatzkapitel:

„Dass das dem Concil vorgelegte Dekret, mag ich den Gegenstand selbst, oder die wichtigsten Bedürfnisse der Kirche und Zeit, oder die vorgelegte Formel betrachten, gänzlich und vollständig aufgegeben und entfernt werde, bin ich zu beantragen gezwungen durch die Pflicht meines Amtes vor Gott und dem Herrn Jesus Christus, der die Lebendigen und die Todten richten wird.“ I. Jedes Dogma müsse in Schrift oder ständiger Tradition begründet sein „als von Christus und dem h. Geiste ausgehend“. „Denn Petrus und die Apostel und ihre Nachfolger sind nicht bestellt als Herren des h. Wortes, sondern als Diener (Verwalter, ministri). Nun enthält die vorgelegte Lehre: der Röm. Papst könne ohne die Bischöfe (denn von diesen wird kein Wort gesagt) nicht irren, nicht die zur Definirung eines Dogma erforderlichen Eigenschaften.“ Sie sei weder in Schrift noch Tradition enthalten. Darauf wird näher eingegangen. „Umgekehrt können nicht wenige Aussprüche und Thatsachen angeführt werden sowohl von den Päpsten, als allgemeinen Concilien, welche beweisen, dass der Papst, wenn er ohne Mitwirkung der Bischöfe über den Glauben öffentliche Aussprüche macht, irren kann. Die Concilien selbst haben über die dogmatischen Schreiben der Päpste geurtheilt, entweder durch Approbation und Annahme, oder, wovon ein trauriges Beispiel vorliegt, durch Verurtheilung. Er geht auf den Brief P. Leo's an Flavian, Honorius an Sergius ein und sagt: „Wenn nun die Kirche unfehlbar über ketzerische Schriften urtheilt, wenn nun ein ökumenisches Concil in Anwesenheit und unter Befolgung der spätern Päpste die öffentliche Lehre eines Papstes („das mögest Du Bruder mit uns predigen“ sagt Honorius) als ketzerisch verurtheilt hat: wie wird dann das Vatikanische

vorgelegt. Einige, wie Höfler, unterzeichneten trotz der Zustimmung aus besondern Gründen nicht.

1) Siehe Römische Briefe im Inhaltsverz. unter Schwarzenberg.

2) Friedrich, Documenta II. 221 (Nr. 9).

Concil die Unfehlbarkeit des öffentlich lehrenden Papstes aussprechen können, oder, wenn es das auf die vorgeschlagene Art gethan haben würde, wie sollte es da nicht den Glauben der Gläubigen an die Unfehlbarkeit der Kirche zerstören?“ Nach dem canonischen Recht könne der Papst wegen Ketzerei abgesetzt werden. „Das vorgelegte Dekret enthält also durchaus nicht eine immer, überall und von allen überlieferte katholische Lehre.“ II. werden die schweren Bedenken erörtert, welche von der Definition abrathen: Verwirrung insbesondere der schwachen Gläubigen; Stärkung des Hussitismus in Böhmen, der die Proklamation wünsche, um loszulösen vom Papste, das Volk zum Abfall vom Glauben zu verführen und eine „nationale Kirche“ zu gründen; die Kirchenfreiheit werde leiden; das Kirchengut der grössten Gefahr ausgesetzt werden. „Es widerstrebt der christlichen Liebe und Klugheit, für die Gläubigen die Steine des Anstosses zu vermehren, ihnen aufzulegen, was sie nicht tragen können, die Feinde der Kirche ohne Veranlassung herauszufordern und zu verbittern.“ III. Andeutung der Mängel, Unbestimmtheiten, Anlässe zu Streitigkeiten in der Formel.“

Schwarzenberg stimmte am 13. Juli mit non placet, war für eine Abstimmung der Minorität mit non placet in der entscheidenden Sitzung, und, als das aussichtslos wurde, für einen förmlichen Protest und zeichnete schliesslich das Schreiben vom 17. Juli. Er bietet den Beleg, wie der beste Wille und die tiefste Überzeugung unter den denkbar günstigsten Verhältnissen den edelsten römischen Bischof nicht zu halten vermögen, sobald der Mangel eigener gründlicher Kenntnisse und politische Momente zusammenwirken. Einen Fürsten Schwarzenberg, — dessen Wahl zum Erzbischof von Salzburg, obwohl ihm noch 24 Tage an 27 Jahren fehlten, Gregor XVI. mit kindlicher Freude darüber aufgenommen hatte, dass wieder einer aus deutschem fürstlichen Hause gewählt wurde, der mit 33 Jahren Kardinal wurde — hätte Rom nicht suspendiert oder gar exkommuniziert, schliesslich hätte er leben können ohne mensa episcopalis; hinter ihm stand der ganze Klerus seiner Erzdiözese und Böhmens — sicherlich gab es keine zehn Infallibilisten unter ihm — die ganze Masse der gläubigen Laien; wäre er fest geblieben, so hatte er auch alle gebildeten Laien bis in die höchsten Kreise des Adels auf seiner Seite — die damals blutwenigen ultramontanen Adligen zählten nicht und diese wären erst recht nicht gegen Schwarzenberg aufgetreten, ohne dessen Cooperation in solchem Falle ihre czechisch-feudalen Bestrebungen jedes Halts entbehrt haben würden. Doch — Schwarzenberg fiel und mochte glauben, seine Befürchtungen dadurch zu verhüten, dass er fortan in allen Punkten sich der czechischen politischen Partei anschloss und im Gegensatz zu seinen früheren Gesinnungen,

seiner deutschen Abstammung, Erziehung und Bildung ein willenloses Werkzeug wurde von czechischen Geistlichen, Junkern und Hussiten. Die Geschichte wird lehren, ob der Romanismus am Czechismus eine mächtige Stütze erlangt hat. Hier kommt es darauf an, der Geschichte einige Daten zu überliefern.

Kard. Schwarzenberg verbat sich jeden feierlichen Empfang und kehrte ohne Sang und Klang nach Prag zurück. Am 2. August sprach ich mit ihm über das Konzil; ich referiere darüber meine sofort gemachte Aufzeichnung. Ich: Ich habe an dieses neue Dogma nicht geglaubt, glaube nicht daran und werde nicht daran glauben, dies öffentlich erklären, wenn ich eine gründliche Schrift fertig habe.“ Er: „Ich begreife das und werde Ihnen dessen Anerkennung nie zumuthen, würde sogar das Gegentheil nicht begreifen. Ich bitte Sie aber nicht zu sagen, dass Sie mir dies gesagt haben. Ich wollte erst mein Amt niederlegen, thue es nur deshalb nicht, weil ich befürchte, dass, wenn ich dies thue, man in Massen in Böhmen sagt: aha, der glaubt nicht daran, nun werden wir uns lossagen. Ich werde die Constitution im „Ordinariats-Blatt“ nicht publiciren.“ Ich: „Meines Erachtens ist es Sache der Minorität, diesem Papste, solange er nicht das neue Dogma widerrufen hat, den Gehorsam aufzukündigen.“ Er: „Ja wohl, wenn's nur dazu käme.“ Er gab mir sein Exemplar der Erklärung vom 17. Juli mit den Worten: „Lesen Sie, Sie werden, das brauchen Sie mir nicht zu sagen, die Erklärung nicht billigen als zu zahm und matt; aber wenn sie nur ein wenig stärker gewesen wäre, hätten sie nicht 25 unterschrieben, es hat viel gekostet, 56 Unterschriften zu bekommen.“ Ich habe diese Unterredung am 15. August einem Freunde (Reusch) mit dem Zusatze mitgeteilt, dass ich überzeugt sei, der Kardinal werde die Konstitution veröffentlichen. Ausser aus der Art seiner Reden schloss ich das aus seiner Absicht, im November wieder zum Konzil zu gehen. Als die Versammlung in Nürnberg angesagt war, ermunterte er die Herren Mayer und Löwe hinzugehen. Auf die Anfrage des Bonner Komitès antwortete er, nach Rückfrage beim Kard. Rauscher, der ihm seine Antwort in Abschrift mittheilte, trotz meines wohlgemeinten Rates, lieber zu schweigen, unter dem ersichtlichen Einflusse des Rauscher'schen Schreibens in recht kläglicher Weise also — ich lasse die lange Einleitung über Entschuldigung wegen der späten Antwort und den Schluss, der nur Segenswünsche und dgl. enthält, aus —:

Hochwohlgeborner Herr Geh. Justizrath!

— — — — Dieselbe Liebe für das Gedeihen kath. Glaubens hat Sie veranlasst, in Ihrem Schreiben jenen Bedenken und Besorgnissen rücksichtlich der Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit wiederholt Ausdruck zu geben, welche nicht wenige Bischöfe auf dem Concil zu Rom unumwunden ausgesprochen und durch

welche bewogen sie gegen die Promulgation des Dekrets gestimmt haben. Wenn diese letzteren sich das Zeugniß geben dürfen, dass sie hiebei mit dem redlichsten Willen und der gewissenhaftesten Ueberzeugung vorgegangen sind, so werden Sie, hochgeehrter Herr, und mit Ihnen Ihre Freunde gewiss mit nicht minderer Sicherheit voraussetzen, dass jene zahlreichen Diözesan-Oberhirten, welche entgegengesetzter Ansicht waren und für das Dekret eintraten, von demselben aufrichtigen Willen, von derselben Gewissenhaftigkeit der Ueberzeugung geleitet wurden, und dass sie, Seine Heiligkeit an der Spitze, mit dem Beschlusse des Dekrets nur die unveränderliche Lehre des Glaubens zu erläutern und durch die Klarstellung der obersten Autorität der Kirche dieser selbst wie der bürgerlichen Gesellschaft den grössten Dienst zu erweisen beabsichtigen. Indem beide Theile ihre Pflicht zu erfüllen gedachten, haben sie jene bekannten Thatsachen geschaffen, aus denen nach Gottes Rathschlusse die heilsamen Wirkungen des Concil hervorgehen sollen.

Wann und in welcher Weise diese durch Gottes gnädige Fügung hervortreten werden, steht in Seiner Hand, welche alle menschlichen Geschicke mit anbetungswürdiger Weisheit leitet. Dafür, dass es geschehen werde, bürgt uns das Wort des Erlösers, der mit seiner Kirche ist bis an das Ende der Zeiten. Messen wir Sein Werk und Seine Erfolge nicht nach der kurzen Spanne von Monaten und Jahren, und setzen wir unsere menschlichen Einsichten und Wünsche nicht an die Stelle der göttlichen Gedanken und Entschlüsse.

Vor allem thut es Noth, die Einheit der Kirche zu bewahren, mit der festen Glaubensgewissheit, dass die Lehre des Herrn zu allen Zeiten und Orten Eine und dieselbe, dass sie keiner Veränderung unterworfen ist. Würden die Bischöfe der Minorität die Ueberzeugung gehabt haben, das erlassene Dekret widerstrebe der überlieferten Lehre, so würden ihre nachfolgenden Schritte ohne Zweifel dieser Ueberzeugung Ausdruck gegeben haben. Nachdem sie aber fast alle, in Deutschland, und in Oesterreich-Ungarn, jeder nach eigenem Ermessen, das Dekret vom 18. Juli in ihren Diöcesen veröffentlichten, haben sie damit ihrem Urtheile, es stimme in seinem wohlverstandenen Inhalte mit der göttlichen Ueberlieferung überein, Ausdruck gegeben. Ob dem Vaticanischen Concil gegönnt sein wird, zu der I. päpstlichen Constitution von der Kirche Christi noch die weiteren erläuternden und vervollständigenden Dekrete hinzuzufügen, vermag zur Stunde Niemand zu sagen. Darum, wie mir scheint, ist es jetzt vorzugsweise die Aufgabe der katholischen theologischen Wissenschaft, im richtigen Verständniß des bereits Gegebenen und Promulgirten die Lehre vom kirchlichen Lehramte genauer zu entwickeln. — E. H. ergebenster

Prag, 11. Januar 1871. Friedrich Card. Schwarzenberg.

So schrieb derselbe Bischof, der die Eingaben vom 12. Januar 1870, 1. März 1870, 10. April 1870, 17. Juli 1870 unterzeichnet hatte! Wenn die fahnenflüchtigen Minoritätsbischöfe wirklich die ihnen in diesem Schreiben vom 11. Januar 1871 unterlegte Ansicht gehabt haben, wozu machten sie dann jene Eingaben, publizierten sie die angeführten Schriften, legten sie in den Bemerkungen die schnurgerade gegenteilige Überzeugung nieder? Sie wussten, dass alles das nicht geheim bleibe trotz des gebotenen mit der Wahrheit und Geschichte unverträglichen *silentium pontificium*. Wozu haben sie denn nicht jener vom Kard. Schwarzenberg angenommenen Überzeugung auch auf dem Konzil selbst Ausdruck gegeben? warum haben sie nicht gesagt: „wir wollen, um die Kenner der Geschichte zu beruhigen, so thun als wenn das von uns Gesagte der göttlichen Wahrheit entspreche; wenn aber das Gegenteil als göttliche Wahrheit wirklich von der Majorität oder vom Papste allein wird definiert werden und die Majorität dann auch zustimmt, dann werden wir auch das, was wir jetzt mit Worten für unwahr, für undefinierbar erklären, trotz unserer jetzigen Überzeugung und wenn man auch alle die von uns geforderten Untersuchungen nicht wird vorgenommen haben, doch hinterher gläubig für göttliche Wahrheit annehmen und den uns anvertrauten Schafen, mögen sie daran glauben oder nicht, als solche mit Gewalt aufdrängen“. Keiner hat so gesprochen und erst recht nicht Kardinal Schwarzenberg. Und da soll die Wissenschaft die Aufgabe haben, Gegebenes so zu deuten, dass sie sich selbst Sand in die Augen streue! Die Wissenschaft, deren Resultate man nicht beachtete, deren Warnungen man mit Hohn abwies, deren Vertreter man mit Verleumdung verfolgt, die man todt zu machen versuchte! Die Wissenschaft, welcher man in Rom, wie keiner besser als Schwarzenberg wusste, keine andre Rolle zuschrieb und zuschreibt, als alles was Rom braucht für recht, wahr, geschichtlich begründet zu demonstrieren, auch wenn sie es als unrecht, unwahr, geschichtlich falsch aufs unzweideutigste erkannt hat! Wahrlich der Geist des Romanismus hat es zuwege gebracht, dass vor der Forderung „die Einheit der Kirche zu bewahren“, vor dem Halten an dem blossen hierarchischen Baue der Glaube aufgehört hat ein lebendiges Ding zu sein, das höher steht als Macht, äussere Stellung, päpstliches Gesetz. Wer fähig ist, heute für wahr zu halten, von dem er gestern aus „gewissenhafter Überzeugung“ und „gezwungen durch die Pflicht seines Amtes vor Gott und dem Herrn Jesus Christus, der die Lebendigen und die Todten richten wird“, forderte, dass es aufgegeben werde, dem ist der Glaube an Christus nicht mehr der Grund des Glaubens. — Er hat kein Wort über die Freiheit, Okumenicität, ja nicht einmal den Mut zu sagen, dass er gleichzeitig mit der Absendung dieses Schreibens das neue Dogma

publiziere! — Doch folgen wir der Geschichte. Schon acht Tage vor Absendung jenes Schreibens (am 3. Januar 1871) schrieb ich Reusch: „Beim Kard. Schwarzenberg war ich seit seiner Rückkehr am 22. Dezember — er war in Wien und Ungarn gewesen, um zu sondieren, ob eine fernere Opposition möglich sei —, übergab ihm die Broschüre (über „Die Macht der Päpste“), teilte ihm mit, wie es draussen stehe, insbesondere den Brief Hefeles an Döllinger vom 17. Dezbr. nach Döllinger's Wunsche. Er wird die Konstitution vom 18. Juli lateinisch pure abdrucken lassen, sagte mir: „Simor werde publizieren, derselbe habe übrigens eigentlich überhaupt nur den Opportunitätsstandpunkt eingenommen; Haynald werde nicht publizieren und lieber sein Erzbistum resignieren, ebenso sei der andere Episkopat geteilt, der Olmützer wird wohl auch pure abdrucken, auch der Budweiser.“ Der Mann thut mir leid, er sagte mir, es sei ihm, als könne er „ein Narr werden“, es sei für ihn nicht denkbar, wenn alle bis auf eine Minimalzahl publizierten, es nicht zu thun; Hefeles könne dies bei seiner Gelehrsamkeit, hätte er die selbständigen Kenntnisse, so stände es auch anders.“ Er fand „lächerlich, dass man sich an die Formel im Schlusse des Protestes vom 17. Juli halte, als habe dieser die Opposition unmöglich gemacht“, gab zu „dass die blosse Publikation des lateinischen Textes Halbheit sei, er thue es nur, um nicht die Nationalkirche aufkommen zu lassen, wenn er resigniere; Rauscher sei ganz krank und gehe über die Sache zu Grunde.“ Bei dieser Gelegenheit sagte er mir nochmals: „es sei nicht wahr, was der Papst gesagt, er hätte sich bei der Abschiedsaudienz geäussert, er unterwerfe sich, müsse aber klug vorgehen.“ — Ich sagte ihm, „dass es Aufgabe der Wissenschaft sei, die Lüge sich nicht als Wahrheit festsetzen zu lassen, und, selbst wenn ich zu Grunde ginge, der Wahrheit Zeugnis zu geben und der Kirche die Möglichkeit zu bahnen, durch Kassation des nicht ökumenischen Beschlusses die Sache zu redressieren.“ — Schwarzenberg publizierte durch einfachen Abdruck der lateinischen Konstitution im „Ordinariatsblatt“ vom 11. Januar 1871, hielt aber an seiner Überzeugung persönlich fest, befolgte die Vorschrift, das gegen meine „Macht der Päpste“ erlassene Inquisitionsdekret zu publizieren nicht, war bis zu meinem Abgange von Prag Ostern 1873 mit mir im besten Einvernehmen. Allmählig aber gewöhnte er sich an die neue Lage. Sein Haupthelfer wurde seit 1871 der Kanonikus Prucha, derselbe, welcher sich als Weihbischof im November 1883 durch erhängen das Leben genommen hat. Um nicht blos meine eigne Kenntniss zu geben, möge ein Brief des früheren Rathgebers des Kardinals, Prof. Mayer, Platz finden, der Prof. Friedrich schrieb (20. Juni 1871 bei Übersendung der Rede von Durboy):

„. . Ich muss überhaupt mich sehr zurückhalten, um bei

St. Eminenz nicht jenes Vertrauen zu verlieren, das ich der Sache wegen noch für nützlich und nothwendig halte. Man zieht an ihm von doppelter Seite. Unter Andern ist Can. Prucha, der in Rom und noch später zu den heftigsten Gegnern gehörte, nach und nach — besonders seit er Weihbischof werden sollte, in's entgegengesetzte Lager gegangen, und seit er Eppus Joppensis geworden, vollkommen infallibilistisch.“

70. Von den Suffraganbischöfen Böhmens folgten die von Königgrätz und Budweis. Ersterer, Haul, ein Mann von damals 88 Jahren, war nicht auf dem Konzil. Von dem von Budweis, Johann Valerian Jirsik, steht in der amtlichen Redaktion der Bemerkungen zu dem cap. 4<sup>1)</sup>: „er bekennt durchaus nicht überzeugt zu sein, dass die Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit des Römischen Papstes, wie sie im mitgetheilten Schema enthalten ist, in klaren und unerschütterlichen Zeugnissen der h. Schrift, oder in der göttlichen und steten Überlieferung der Kirche, oder in ganz sichern kirchlichen Thatsachen und unzweifelhafter Praxis als göttlich geoffenbart erwiesen werde, so dass sie mit der nötigen Sicherheit dogmatisch definiert und bewiesen werden könne als ein immer, überall und von allen geglaubter Glaubenssatz und darum als wahrhaft katholisch oder als ein wesentlicher Teil des göttlichen Depositum. Überdies hält er diese Definition für durchaus inopportun und schädlich wegen der von andern Vätern angeführten Gründe, denen er zustimmt und noch einen andern zufügt, nämlich das Unheil, das aus der Einführung dieses neugemachten Dogma (novelli dogmatis) den Gläubigen Böhmens kommen wird, die allenthalben und auf jegliche Weise von den Hussiten versucht werden, sich vom Papste zu trennen und eine nationale Kirche mit ihnen zu gründen. Diesen drohenden traurigen Ruin der Seelen voraussehend, wünscht er lieber zu sterben, als den Gegenstand des Synodaldekrets zu begünstigen.“

Es stimmte der Held am 13. Juli mit non placet, reiste ab und — unterwarf sich. Der letzte, Wahala von Leitmeritz, hatte die Adresse vom 12. Jan. 1870 unterschrieben, war aber vor dem 13. Juli abgereist und publizierte die Konstitution alsbald.

#### 71. Ungarn.

Der Primas, Erzbischof von Gran, Simor, der Erzbischof von Colocsa, Haynald, die Bischöfe von Csanad, Veszprim, Waitzen, Raab, Grosswardein, Siebenbürgen, Fünfkirchen, Munkács, Szathmar, Kaschau, Steinamanger, Kreutz, welche am 13. Juli mit nein gestimmt und die Erklärung vom 17. Juli unterzeichnet und sich allen andern Akten der Minorität angeschlossen hatten, — unterwarfen sich alle, zuletzt Haynald am 25. Oktbr. 1871 auf einer Diözesancon-

ferenz seines Klerus mit der sonderbaren Erklärung<sup>1)</sup>: „Nachdem die vaticanischen Dekrete mit kaum bekannter Ausnahme von allen Bischöfen der kath. Welt acceptirt worden sind, so ist jeder Katholik, mag seine individuelle und wissenschaftliche Ueberzeugung welche immer sein, verpflichtet, diese Doktrinen als von Christus durch Petrus (!) erflossene Lehren der Kirche zu betrachten und als solche anzunehmen und zu befolgen. In diesem Sinne habe er seine persönlichen Anschauungen dem Urtheile der Kirche (sollte heissen: des Papstes) unterworfen und in Rom erklärt, dass er die vaticanischen Dekrete als katholische Lehren vortragen und auch durch seinen Klerus vortragen lassen werde.“ Das hiess wenigstens: ich glaube nicht daran, aber was liegt mir am Glauben, ich nehme diesen neuen Glauben zum andern hin und bleibe ruhig Erzbischof. Ein grosses Kunststück brachte Simor zu Stande, der in verschiedenen Erlassen<sup>2)</sup> sich zu beweisen bemühte, dass die Lehre vom unfehlbaren Lehramte des Papstes in Ungarn stets in allen Kreisen geglaubt und verteidigt wurde. Aber warum hatte sich der nach Vering „gelehrte“ Fürstprimas nicht vor und während des Konzils davon überzeugt? warum denn die Opposition, das Nein, die Erklärung vom 17. Juli? Die andern nicht in Rom gewesenen Bischöfe unterwarfen sich nicht minder.

72. Einer aber, der Bischof von Bosnien und Syrmien, Strossmayer, blieb von allen Bischöfen am längsten standhaft. Seine Briefe bilden einen interessanten Beitrag zur Geschichte des Konzils und mögen hier Platz finden. Auf die Aufforderung des Bonner Comités antwortete er in einem Briefe an den damaligen Professor Reinkens (jetzigen Bischof) also:

Mein verehrtester Freund!

Ich habe vor einiger Zeit ein Schreiben von Bonn erhalten, in dem einige ausgezeichnete Katholiken an mich die Frage stellen: ob ich als zur Minorität des Concils vom Vatican gehörig, bei meiner daselbst geäußerten und verfochtenen Überzeugung beharre. Erlauben Sie mir, mein sehr theurer Freund, dass ich mich Ihrer freundschaftlichen Vermittlung bediene, um den Herren zu sagen: dass meine Überzeugung, die ich in derselben Weise, wie ich sie in Rom vertreten habe, ebenso auch vor dem Richterstuhle Gottes vertreten werde, fest und unerschütterlich sei: dass das Concil vom Vat. jener Freiheit entbehrt hat, die nothwendig war, um es zu einem wahren Concil zu machen, und um es zu berechtigten, Beschlüsse zu fassen, die geeignet wären, das Gewissen der ganzen katholischen Welt zu

1) Rolfus, I. 600. Vering, XXV. S. XXXV.; am besten bei Friedberg, Aktenst. 782 (Anm. 251).

2) Vering, XXVI. S. CLXXXV, XXVIII S. CXCIV gibt die Titel.

1) Friedrich, Documenta II. 254 Nr. 86.

binden. Die Beweise dafür liegen vor Aller Welt Augen. Die erste oetroyirte Geschäftsordnung ist der Ausfluss einer Absolutie, die dem Geiste des Christenthums und dem wahren Organismus der Kirche vollkommen widerspricht. Es wird da eines der wesentlichsten Rechte des Episcopates gelehnet, und der reinsten Willkür des Papstes anheimgestellt: was im Concil verhandelt werden könne oder nicht. Dass bei der Aufstellung eines solchen Grundsatzes von einer Freiheit gar keine Rede sein kann, versteht sich von selbst. Dass dabei jene Reform der Kirche, nach der die Christenheit Jahrhunderte hindurch vergebens seufzet, Thür und Thor verschlossen bleibt, versteht sich von selbst. Die zweite Geschäftsordnung hat die offenkundige Bestimmung gehabt, jener Freiheit in den Weg zu treten, deren sich einzelne Bischöfe trotz der ersten Geschäftsordnung bedienten, um der Wahrheit und Gerechtigkeit Bahn zu brechen. Wenn die erste Geschäftsordnung von einer Willkür zeuget, die sich nur die extremste Hoffahrt und Selbstüberhebung aneignen kann, so ist die zweite ein verflucht fein gesponnenes Netz von künstlich gestellten Fallen, bestimmt jeden freien Schritt unmöglich zu machen. Alles, was in parlamentarischen Discussionen als Garantie der Freiheit aussieht, ist sorgfältigst ausgeschlossen; alles was geeignet ist eine Discussion zum Werkzeuge für eine vorgefasste Meinung zu machen, ist in ausgiebigster und es kann wohl gesagt werden, in unverschämtester Weise in Anwendung gebracht worden. Und als endlich auch dies nicht zu genügen schien, da schritt man zur offenen Verletzung jenes uralten katholischen Grundsatzes: quod semper, quod ubique, quod ab omnibus. Es war mit einem Worte die nackteste und die grässlichste Ausübung der päpstlichen Infallibilität nothwendig, um die Infallibilität zum Dogma erheben zu können. Wenn man zu dem allem noch hinzufügt: dass das Concil ordentlich nie constituirt war, dass die italienischen Bischöfe, Prälaten und Beamten in monströs überwiegender Anzahl da waren, dass die apost. Vicäre in der skandalösesten Weise von der Propaganda beherrscht wurden; dass der ganze Apparat der politischen Macht, die die Päpste in Rom ausübten, dazu erhalten musste, um einzuschüchtern und jede freie Äusserung zu unterdrücken; so kann man sich leicht vorstellen, wie es mit der Freiheit, diesem wesentlichsten Attribute jedes Concils, in Rom bestellt war.

Die Fuldaer, so wie sie weise vor dem Concil waren, so unweise und thöricht handelten sie nach dem Concil. Keiner Macht der Welt wird's je gelingen können, der Welt die Überzeugung beizubringen, dass das Concil wirklich frei war. Ausserdem ist es eine grosse Vermessenheit störend in die Rathschlüsse Gottes einwirken zu wollen. Was heut zu Tage in Rom geschieht, ist offenbar ein Urtheil Gottes und der providentielle Weg zur Anbahnung jener Reform,

die die Kirche nothwendig hat, um ihrer unsterblichen Aufgabe mit mehr Erfolg als bis nun obzuliegen.

Der Herr hat seiner Kirche einen Organismus gegeben, der geeignet ist, einerseits die Ordnung, andererseits aber auch ebenso die Freiheit zu sichern. Ein Papstthum, in alle kleinlichen Welthändel verflochten und zu einer rein italienischen Institution herabgewürdigt, entspricht offenbar nicht der Idee und der Absicht des Herrn. So wie er für Alle gestorben ist und allen Völkern und Nationen ohne Unterschied angehört; ebenso muss das Papstthum diesen heiligen Charakter der Universalität an sich tragen. Sonst ist es nicht nur nicht geeignet, der Mittelpunkt der Einheit zu werden und die Herankunft jener Zeit zu beschleunigen, in der nur ein Hirt und eine Heerde sein wird, sondern im Gegentheile es wird ein Symbol der Uneinigkeit und der Zwietracht, so wie es der gegenwärtige Zustand der Kirche beweist.

Mein sehr theurer Freund! Dieser elende Schrei, dass das Papstthum dieses elenden Fetzens, den man zeitliches Besitzthum nennt, nicht entbehren könne, ist ein wahrer Unsinn. Cum voluissent Dominum regem facere, fugit in montem ipse solus. Die Päpste waren Jahrhunderte hindurch ohne Besitzthum, und haben gewusst ihre Unabhängigkeit zu wahren und die Interessen der christlichen Völker zu fördern. Man gebe heute der Kirche einen Leo oder Gregor den Grossen und man wird sehen, dass er auch ohne zeitliches Besitzthum wissen wird, sich Respect in der Welt zu verschaffen. Ein Papst, der sich von äusserm Prunk bethören lässt, vergisst sehr leicht, welch eine immense Kraft im Gewissen liegt und dient zum Spielballe herrschstüchtiger Parteien. Auch scheint es mir klar zu sein, dass die Päpste, isolirt von der übrigen Kirche, nie gewusst haben den Frieden der Kirche zu geben. Wenn man die Geschichte der arianischen Häresie durchgeht, so sieht man, dass es um die Gottheit Christi und seine Consubstantialität mit dem ewigen Vater schlecht bestellt gewesen wäre, wenn nicht grosse Männer, Athanasius, Hilarius, Eusebius Vercellensis, Basilius etc. der Kirche beigestanden hätten. Ein Liberius mit der Synode von Rimini hätte gewiss nicht viel in dieser Beziehung ausgerichtet. Merkwürdig ist, dass der Basilius die römische Kirche und das Papstthum einer hoffärtigen Gesinnung beschuldigt, nachdem er sich vergebens an den Damasus, der ihn nicht einmal einer Antwort gewürdigt hatte, in der arianischen Angelegenheit gewandt hatte. Verzeihen Sie, mein Freund, dass ich so ex abundantia cordis spreche.

Ich bitte Sie, in dieser Beziehung Dolmetsch meiner Gesinnung bei Ihren Gesinnungsfreunden in Bonn zu sein, ohne indess noch jetzt etwas in der Öffentlichkeit verlauten zu lassen. Meine Überzeugung ist daher heute dieselbe, die sie während des Concils war.

Was aber das Auftreten gegen den Unfug Roms anbelangt, so ist meine Lage folgende: Ich stehe mit der Regierung sowohl in Wien als in Pest in Opposition. Beide würden sich meiner lieber heute als morgen entledigen. Meine Aufgabe ist, diess, nicht in meinem persönlichen Interesse, sondern in jenem meines armen und unglücklichen Volkes, nach Möglichkeit zu verhindern. Ich muss daher jeden Schein eines Vordrängens meiden und die Initiative in dieser Beziehung dem Episcopate Ungarns überlassen.

Was aber meine Nation und ihre Zukunft anbelangt, so scheint es mir gewiss zu sein, dass sie sich eines Tages des römischen Despotismus entledigen wird. Wann diess geschehen wird, non est nostrum nosse tempora vel momenta, quae pater posuit in sua potestate. Wenn ich diess erlebe, was indessen schwer bei meiner äusserst schwachen Gesundheit zu erwarten steht, so werden bei uns jene kirchlichen Reformen, die so nothwendig sind, in einer solchen Weise durchgeführt, dass das Band der Einheit nicht zerrissen wird.

Ich habe diess Ihnen, wie gesagt, mitgetheilt, damit Sie diess Ihren Freunden und Gesinnungsgenossen einstweilen im Stillen mittheilen.

Wie geht es Ihnen? Grüssen Sie mir den Dombherrn Balzer.

Mit ausgezeichnete Hochachtung Ihr aufrichtiger Verehrer  
und Freund

27. 9ber 870.

Strossmayer, Bischof.

Auch die folgenden Briefe sind interessant. An Döllinger schrieb er:

Hochwürdigster Herr und sehr verehrter Freund!

Ihr gütiger Brief hat mich sehr erfreut. Seit langen, langen Jahren wünsche ich mir Sie persönlich kennen und verehren zu können. So Gott will hoffe ich heuer, dass ich Sie sehen und verehren werde. Ich nehme mit Freude Ihre Gastfreundschaft in Anspruch.

Ich behalte mir vor, nächstens Ihnen ausführlicher zu schreiben. Für jetzt bin ich sehr gedrängt, weil ich auf Anrathen meiner Aerzte eine Reise in südlichere Gegenden unternehme. Ich werde mich in Venedig und Istrien einige Wochen aufhalten, zu Ostern bin ich wieder zu Hause. Ich werde die Briefe noch einmal lesen. So viel ich mich erinnere, sind sie [„Römische Briefe vom Concil“] die getreueste und beste Geschichte des Concils.

Mein sehr theurer Freund! Man kann sich nichts gebundeneres und unfreieres denken als das Concil war. Die schlechtesten und absurdesten Mittel sind angewandt worden um die freien Meinungsäusserungen zu verhindern. Unmöglich, hundert Mal wiederhole ich es, unmöglich kann Gott einem Werke, das auf solche Weise zu Stande kam, seinen Segen geben. Freilich war auch die Opposition

nicht dasjenige, was sie gegenüber dem Ernste der Situation hätte sein sollen. Das Benehmen eben der oppositionellen Bischöfe nach dem Concil ist wahrhaft absurd und unbegreiflich. In unserer letzten Sitzung haben wir auf Antrag des Erzbischofs von Colocsa, Haynald, beschlossen, nichts einzeln zu unternehmen, sondern uns stets im Einvernehmen zu erhalten und solidarisch zu handeln. Und trotzdem wie unwürdig, wie tyrannisch benehmen sich gerade Bischöfe der Minorität! Ich habe dieser Tage dem Bischof Dupanloup einen Brief geschrieben, ich schicke Ihnen eine Copie davon. Ich schreibe nächstens dem Maret. Mein Wunsch war, wenn diejenigen Bischöfe der Minorität, die ihrer Ueberzeugung treu geblieben sind, zusammenkommen, um gemeinschaftlich zu berathen, was zu thun wäre. Ihr Erzbischof ist ein beschränkter Mensch, ein pures Werkzeug in fremden Händen. Ich bedauere, dass er sich Ihnen gegenüber so unwürdig benimmt. Er trifft aber vor Gott und den Menschen nicht Sie, sondern sich selbst.

Es ist offenbar für Jedermann, der Augen hat, um zu sehen, dass Gott für uns sei. Der Hochmuth, der das Alte wiederholt: „similis altissimo“ ruft die göttliche Gerechtigkeit zur Rache auf. Der Hochmuth hat die Idee des Papates entstellt, die Demüthigung muss den Weg zur Expiation bahnen.

Mit innigster Liebe und Verehrung nenne ich mich Ihren getreuesten Freund und Verehrer

4. März 1871.

Strossmayer.

Hochwürdigster Herr und hochverehrter Freund!

Schon längst hätte ich Ihnen geschrieben und meine innigste Verehrung und Bewunderung bezeugt, wenn mich meine fatale Krankheit nicht an jeder rechten Arbeit verhindern würde.

Ich habe Ihre Briefe noch einmal durchgeblättert und wiederhole es, dass sie das treueste Compendium des Vaticanischen Concils seien. Wenn es je in der Geschichte eine Versammlung gab, die das gerade Gegentheil war von dem, was sie sein sollte, so ist es das Vaticanische Concil. Alles was geschehen konnte, um den Beruf des Concils zu compromittiren, und es des Beistandes des h. Geistes unwürdig zu machen, geschah in ausgiebigstem Masse.

Ich habe meinem Dombherrn Vorsac, der einige Zeit hier war, den Auftrag gegeben, Ihnen noch Einiges mitzutheilen.

Mich hat man auf alle mögliche Weise einschüchtern wollen. Unter andern sprengte man aus, dass ich der ausgelassenste und unwürdigste Mensch von der Welt sei und dass gegen mich auch eine Inquisition von einem gewissen Tribunale eingeleitet sei. Die österreichische Botschaft gab sich dieser Intrigue zum Werkzeuge durch einen gewissen Palombo, der Mitglied der Botschaft ist. Eines Tages kommt Erzbischof Haynald zu mir und sagte, dass er die ganze



Nacht nicht geschlafen habe, weil ihm Tages früher Palombo erschreckliche Dinge erzählt habe, die gegen mich bereits anhängig seien. Er meinte, es würde dies die Opposition in den Augen der Welt furchtbar compromittiren. Ich beruhigte meinen Freund, der im höchsten Grade aufgeregt war, und sagte ihm, dass alles eine niederträchtige Verleumdung sei und ein unwürdiges Einschüchterungsspiel sei. Ein solches Spiel ist gegen viele andere versucht worden.

Ich erinnere mich nicht, ob Sie in Ihren Briefen angeführt haben, dass nach der Rede des Card. Guidi der Erzbischof von Mecheln, Dechamps, vor einer Gruppe Bischöfe, wo ich, der Primas von Ungarn etc. waren, geäußert hat, dass er sich offen zu den Deductionen bekenne, die Guidi vorgetragen hat, und dass auf dieser Grundlage ein Ausgleich zwischen Majorität und Minorität leicht erreichbar sei. Des anderen Tages, als das mot d'ordre ein anderes wurde, nahm er beschämt sein Wort zurück, was ein offener Beweis ist, dass selbst die matadors der Majorität zu puren Werkzeugen jener Partei in Rom herabgesunken sind, die den Papst als ein fettes cadaver betrachtet, an dem sie die Dienste der Adler und Raben etc. versieht. Sie sehen, es ist alles, was man den Briefen beifügen könnte, nur eine Bestätigung dessen, was ihren Inhalt bildet.

Gestern bekam ich einen Brief von Herrn Friedrich, in dem er mich auffordert, ob ich nicht gewillt sei, einen neuen Bischof zu consecriren, um den sich die Opposition schaaren, und der excommunicirten Geistlichkeit ihre geistlichen Functionen fortsetzen könnte. Dem gegenüber nehme ich mir die Freiheit, Ihnen zu eröffnen: Meine Stellung in meinem Lande ist eine sehr delicate. Ich stehe in inniger Beziehung nicht nur zum kirchlichen, sondern auch zum politischen Leben meiner Nation. Die armen Südslaven sind im höchsten Grade von Wien und Pest aus maltrairt. Ich liebe meine Nation und setze meine ganze Kraft ein, sie von einer unwürdigen Knechtschaft und von der abschüssigen Bahn der Barbarei, auf die sie gedrängt wurde, zu befreien. Ich bin deshalb in Wien und Pest ein Dorn im Auge. Man sucht seit Jahren einen Vorwand mich unschädlich zu machen und mich zu entfernen. In solchen Verhältnissen muss ich doppelt vorsichtig sein, um mich meiner Nation, so lange es nur möglich ist, zu erhalten. Das bestimmt einiger Massen mein Verhalten gegenüber der römischen Curie. Meine Freunde wissen, dass ich nicht im Stande bin, meine Ueberzeugung zu verleugnen oder aber mein Gewissen zu verrathen. Sie fordern nur von mir im Namen meines Volkes, dass ich den Conflict mit der Curie nicht hervorrufe. Ich billige diese Ansicht meiner Freunde und werde warten, dass die Curie mich zum Kampfe zwingt. Meine Stellung wird dadurch meinen Freunden und meiner Nation gegen-

über eine bessere. Sie sehen daher, dass ich für jetzt wenigstens den Antrag nicht annehmen kann.

Uebrigens hoffe ich, dass wir uns nächstens sehen werden. Man wird mich wahrscheinlich nach Kissingen schicken. In den ersten Tagen des Monats Juli bin ich dort. Ich freue mich unendlich bei dieser Gelegenheit Sie verehren und Ihren weiteren Rath vernehmen zu können. Bei dieser Gelegenheit werde ich meine Reise bis Paris fortsetzen, um mit Dupanloup zu sprechen.

Ihre Regierung ist meines Dafürhaltens zu unentschieden und zu unconsequent. Die bairischen Bischöfe würden nicht so grausam, so rücksichtslos sein, wenn sie nicht den Einflüssen des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Mainz ausgesetzt wären, und wenn sie wüssten, dass die Regierung den Muth und den festen Willen hat, jeder Rechtsverletzung energisch entgegen zu treten.

Die Regierungen haben einen unendlichen Fehler begangen, dass sie sich ihres alten Rechts, bei den Concilien zu interveniren, begeben haben. Wenn die Repräsentanten der verschiedenen Mächte im Concil gewesen wären, so hätten all' die Unwürdigkeiten und Beschränkungen der Freiheit nicht stattfinden können. Wie die Dinge heute stehen, so kann nach meiner Ansicht den Regierungen nicht genug empfohlen werden, darüber zu wachen, dass die römische Curie die Welt bei der nächsten Papstwahl, die von immenser Wichtigkeit sein wird, nicht überrumpele. Das Papstthum darf nicht das Monopol einiger römischen Prälaten werden, die das saubere Geschäft der Adler bei einem cadaver verrichten. Es handelt sich also darum, dass bei der nächsten Wahl das cardinalium corpus vor der Wahl completirt und universalirt werde, damit jede katholische Nation gehörig in demselben vertreten werde. Die Regierungen haben in dieser Beziehung eine unendlich wichtige Pflicht nicht nur Gott und der Humanität, sondern auch sich selber gegenüber zu erfüllen. Wir werden darüber sprechen.

Ein grosses Glück ist es nach meiner Ansicht, dass das Papstthum das dominium temporale verloren hat, welches nichts anderes war als ein nutrimentum superbiae et medium ecclesiae libertatem opprimendi. Ich kenne keine absurdere und miserablere Behauptung als, dass dieses dominium zur Freiheit des Papstes nöthig sei. Es heisst das unseren Herrn Lügen strafen, qui cum ipsum regem facere vellent, fugit in montem ipse solus. Freilich weht in Rom der Geist Christi nicht; denn während er verbot, ihm den Titel „bonus“ zu geben, hat man in Rom in unverschämtester Weise nach dem Titel „infallibilis“ gestrebt. In der Assertion Roms, dass die Religion nicht ohne dominium temporale sein kann, äusserte sich der Geist der Apostel, die an den Tod des Herrn nicht glauben wollten, weil sie es für wünschenswerth hielten, in einem restituirten Reiche

Israels zu prunken. Es ist meines Dafürhaltens Pflicht der Regierungen auf diese Höhe sich emporzuschwingen und danach zu handeln.

Seit einigen Tagen spricht man bei uns von einer gefährlichen Erkrankung des Papstes, ja sogar von seinem Tode. Eine wahre Wohlthat für die Menschheit, aber nur dann, wenn die christlichen Regierungen Europas ihren Beruf gehörig begreifen und ihre Pflicht männlich erfüllen.

Wir werden über alle diese Dinge sprechen, indessen bitte ich Sie von meiner Liebe, Hochachtung und wahrer Bewunderung überzeugt zu bleiben. Ihr Verehrer und Freund

10. Juni 1871.

Strossmayer, Bischof.

Dem hochw. Friedrich werde ich nach einigen Tagen antworten. Ich bin seit morgen 10 Tage in der Visitation.

An Dupanloup (Beil. zum Briefe an Döllinger vom 10. Juni 1871).

R<sup>me</sup> ac praeclara r<sup>me</sup> Antistes, frater in Christo amandissime et aestimandissime.

Summo cum gaudio literas tuas de dato 4. januarii an. c. excepi . . . . .

Ad quaestionem propositam en responsum: Roma necdum quidquam eorum, quae times, contra me positive attentavit, verum negative adeo, ut de ejus hac in re decisione vix ullum dubium haberi possit. Ego nempe in pluribus causis satis gravibus Romam recurrere, cumque alias semper satis cito optata responsa tulerim, habendo Romae negotiorum meorum procuratorem, virum doctum et activum, notum Tibi canonicum, in praesentiarum jam pridem non tantum nullum responsum obtineo, quin imo idem canonicus refert: hujusmodi responsum nec unquam secuturum, nisi obedientem me decreto concilii exhibeam; in intentis quoque curiae romanae esse, hanc obedientiae, quae sibi deberetur, extorquendae methodum in universum adhibere et primum in singulos renitentium episcoporum, dein omnes una ad obedientiam et submissionem provocare, dictata contra eos, qui pertinaciter restiterint excommunicationis sententia. Ita meus canonicus, quin imo et veteranus amicus pater Theiner, quorum uterque mihi submissionem ad minus externam suadet, eo quod plerique opponentium episcoporum adusque jam cesserint, quodque me genti meae adhuc necessarium esse praedicent. En status rei, prouti mihi constat.

Mea autem sententia haec est: Concilium Vaticanum manifestissime liberum non fuit nec proinde jure instructum dogmata condendi, quibus universi orbis conscientia obligaretur. Concilium Vaticanum apertissima principii petitione et circuli vitiosi errore illud tandem definivit, quod ab omni initio definitum stabilitumque praesupposuit. Pontifex semet personaliter infallibilem ab initio usque

ad finem gessit, ut semet personaliter infallibilem tandem definiat; hoc modo tota concilii oeconomia et activitas in quandam ludibrii speciem, venia sit verbo, degeneravit. Legitimus proinde concilii hujus character sine gravissimis, funestissimis sequelis nullo modo agnosci potest. Cuilibet operi divino duo imprimis propria sunt: ordo scilicet et libertas, quae ambo divini salvatoris nostri sapientia in constitutione ecclesiae suae salva esse in perpetuum voluit. Infallibilitati personali Romani pontificis, prouti illa in concilio Vaticano definita habetur, consulitur equidem ordini, verum ordini mortuo, ut ita dicam, omnis vitae ac vigoris experti, minime autem ordini vivo ac divino, qui liberam, totius episcopatus cooperationem non excludat in rebus, quae ad conscientiam et salutem omnium spectant. Dolendum sane quam maxime, quod hoc modo ecclesia essentialem in sui constitutione mutationem eo plane tempore subire videatur, quo gravissimi et ecclesiae Dei adductissimi viri sperabant et omnibus votis anhelabant, ut eadem a negotiis saecularibus magis magisque liberata et a nocivis cum potestatibus absolutis foederibus soluta tota semet et imperturbata divinae suae destinationi promovendae dedat atque justae libertati et prosperitati populorum semet deinceps propitiam exhibeat, prout idem ad maternitatis suae jura et obligationes et ad propriae libertatis suae custodiam et tutamen spectat. In locum hujus ecclesiae novissima sua definitione quoddam quasi omnis absolutae potestatis sacramentum et divinum quasi pignus evasisse omniaque divina aequae ac humana ad fori sui competentiam pertraxisse videtur. Deus solus novit, quantum ecclesia hoc modo sibi noceat quantumve a divinissimo illo fine aberret, qui in eo consistit, ut ad exemplum divini auctoris qui toto charitatis affectu perditas oves quaerat, et in visceribus suis ad ovile Domini reportet, ac tandem totum genus mortalium in unam sanctam societatem ejusdem fidei et charitatis vinculis religatam aggreget. Parcat mihi Dominus, si ego in tali agendi ratione nullum vestigium video illius humilitatis, illius charitatis, illius prudentiae, illius ad debilitatem humanam condescensionis, quam Dominus noster in hoc mundo exercuit cujusve perpetuam heredem in ara crucis sponsam suam constituit.

Ignosce, frater reverend<sup>me</sup>, loquacitati meae, ex abundantia cordis os loquitur. Quo magis amo ecclesiam, eo magis angitur cor meum et turbatur conscientia mea.

Ego itaque nullo modo legitimum concilii vaticani characterem agnoscere neque valorem eorum, quae in eo definita sunt, admittere possum. Per se autem patet, in re tanti momenti nihil fingi aut externe saltem admitti posse; quod enim ex fide non est, peccatum est. Intentio curiae Romanae, per subtractionem debitarum dispensationum episcopos ad submissionem cogendi abusus est, veri nominis tyrannidem redolens. Potestas ecclesiae data est in aedificationem, non

autem in destructionem. Reservationes ultra justum utique auctae fine suo excidunt et jure suo privantur, dum in superbiae et dominatus alimentum populi christiani vexam et scandalorum fomentum convertuntur.

Mirum, quantum ab antiqua ecclesiae disciplina degeneravimus! Olim conciliis generalibus nonnisi post finem eorundem sua tandem constare coepit autoritas; decretis et canonibus omnibus una simul ultima manus apponebatur, et conciliis provincialibus jus reservabatur eadem publicandi et ad cognitionem omnium referendi. Nunc omnia praecipitantur atque sus-deque moventur, ut reliquis omnibus insuper habitis unum illud in effectum deducatur, quod clam in pertractationem adductum et contra jus et fas decisum vix unquam animum et conscientiam populorum subibit, sed in externis adhaerens novus perturbationum fons, nova sterilitatis, qua ecclesia jam pridem laborat, causa existet.

Post concilium Nicaenum primum agebatur de re summi momenti, de divinitate et consubstantiabilitate filii Dei cum patre suo aeterno, et tamen ecclesia plurium saeculorum tractu patientiam suam exerceri scivit, ut de omnibus renitentibus et dubitantibus triumpharet, quo factum est, ut fundamentale hoc fidei nostrae dogma non tantum in ore sed etiam in corde et animo omnium eorum in perpetuum figeretur, qui christiani nominis honore insigniri cupiunt. Hac in re illud imprimis memoria dignum est, providentiam divinam in capitali hocce fidei et ecclesiae triumpho procurando episcopi imprimis ceu instrumentis usam fuisse. Huc spectant Athanasius, Basiliius, Gregorius Nanzianensis etc. in oriente, Hilarius, Ambrosius, Paulinus, Eusebius Vercell. etc. in occidente. Imo vero non frustra, sed ad instructionem nostram factum est, ut hac in causa laboretur ac rueret ad tempus adminus ille antistes, qui in capite episcopatus constitutus praecipuus divinitatis D. N. defensor esse debuisset, sicut praecipuus potestatis dominicae haeres constitutus est. Antistes hic, uti notum est, erat summus pontifex Liberius. Voluit hac ratione Dominus innuere eos, qui summo loco in ecclesia Dei positi sunt, summa quoque humilitate et prudentia praeditos esse et juribus fratrum suorum aequae ac suis intentos esse oportere, cum semper non tantum eorum consiliis et auxiliis, sed nonnumquam etiam correctione indigent, quod insigni quoque SS. Petri et Pauli documento probatum est. Mihi similia in antiquitate legenti in oculos incidit una epistolarum S. Basilii, qui cum frustra semel ac iterum semet in causa Arianismi ad Damasum papam convertisset, tandem perditam patientiam amare in occidentales, imprimis autem in pontificem invehitur, cujus fervor mox elanguescat, cum de honore filii Dei agatur, reviviscit autem, cum de proprio honore deque sedis suae juribus augendis et defendendis agitur. Bone Deus! Quid hic grandis vir dixisset, si no-

biscum Romae fuisset et testis eorum extitisset, quae in vaticano concilio acciderant.

Ego itaque sicuti laudavi agendi rationem Fuldensium ante concilium, ita post concilium plane reprobato. Nisi me omnia fallant, minoritatis fuisset principiis suis insistere et s. Paulum imitari, qui apostolica cum libertate et firmitate Petro restitit, quod in veritate evangelii non ambulet. Hoc modo saltem confusioni, quae gentiles inter et judeos orta erat, finis imponi potuit. Hoc modo nunc etiam finis imponeretur illis perturbationibus, quas in ecclesiae sinu nasci videmus. Episcopi a principiis suis recedentes et imprudenter clericos suos persequentes invidiam et aversionem, in quam ecclesia praepostera concilii agendi ratione inducta est, augent potius quam imminuunt. Fuldenses eo magis tacere debuissent, quod Deus ipse in novissimis eventibus satis clare loqui atque ipse viam sternere videatur, qua ad expiationem et emendationem pervenitur. Temerarius est ausus concilia Dei praevenire velle.

In osculo fraterno tuus Josephus Georgius Episcopus Syriensis.  
Diacovae, 23. januarii 1871.

An Döllinger. Hochwürdigster Herr Probst,  
und hochverehrter Freund!

Für die gütige Einladung in Ihrem letzten Briefe danke ich Ihnen innigst. Die Wiener Ärzte haben mich anstatt nach Kissingen, nach Rohie in Steyermark geschickt. So kam es, dass ich nach Baiern nicht kam. Komme ich ein Mal nach München, so würde ich es mir zur Ehre machen bei Ihnen abzusteigen.

Der hochw. Professor Michelis war einige Tage bei mir. Ich habe ihm meine intimen Gedanken geoffenbart. Er wird sie Ihnen mittheilen. Ich bitte die Überzeugung zu bewahren: dass ich Ihnen aus ganzer Seele ergeben bleibe und dass ich mit Ihren Bestrebungen innigst sympathisire. Wenn ich je Ihnen nützen werde können, so bitte ich Sie Sich mit allem Vertrauen an mich zu wenden. Wenn ich richtig die Ereignisse unsrer Zeit auffasse; so will Gott selber die Kirche reformiren und ihr jene Stellung bereiten, die nothwendig ist, um ihrer Mission vollends entsprechen zu können.

(Über Aufenthalt im nächsten Winter.)

10. 7ber 871.

Strossmayer.

Aus einem Briefe von Strossmayer an L. Acton.

„In dieser Beziehung glaube ich, dass es Pflicht sei eines jeden, der sich dazu berufen fühlt, die ganze Wahrheit, wie sie sich in der Geschichte des Concils manifestirt hat, der Welt zu offenbaren. Es kann diess immerhin in einem mässigen Ton geschehen. Es ist unlängbar, dass das Concil von Anfang an bis zu seinem Ende unfrei war, und dass die alte katholische Regel: quod semper, quod ubique, quod ab omnibus in demselben offenbar verletzt war. Ich wäre so-

gar der Ansicht, dass über diese zwei Punkte, so wie über ihr Verhältniss zur Verfassung der Kirche ein gelehrtes Buch geschrieben werden sollte, in dem bewiesen werden sollte, dass in dem von dem herrlichen Concil zu Jerusalem angefangen alle Jahrhunderte hindurch die Freiheit der Concilien und der universelle Consens die Seele der kirchlichen Verfassung war. Mich dünkt, zu einem so herrlichen Werke wäre heut zu Tage niemand berufener als unser so hochverehrter und bewährter Freund Döllinger. Ich glaube, ein solches Werk würde in unserer verworrenen Zeit Epoche machen. Unser Herrgott und alle edleren Menschen scheinen ein solches Werk von einem so gelehrten und scharfsinnigen Geiste mit Recht zu erwarten.“

An L. Acton. Diacovo, 27. Aug. 1871.

Mein hochverehrter Lord und sehr verehrter Freund!

(Er habe nach Deutschland kommen wollen, sei aber von den Ärzten nach Steyermark geschickt, werde im Winter nach Italien gehen, wenn er nicht zu Hause bleiben müsse; wo er, L. A., den Winter zubringe?)

„Meine Ansicht ist, dass die Regierungen und Völker die grösste Aufmerksamkeit der künftigen Wahl des Papstes schenken müssten. Die Curia, die das Papstthum wie ein Aas betrachtet, wird auf jeden Fall trachten, die Welt mit einer Wahl zu überraschen, die ihren Plänen convenirt. Dem gegenüber müssten Regierungen und Völker auf der Hut sein. Erweisen sich die Regierungen aber so indolent wie während des Concils, auf dem sie durch ihre Schuld unvertreten blieben, dann hat die Curia ein leichtes Spiel. Begreifen aber die Regierungen ihre Mission, und gehen sie von der Überzeugung aus, dass auch sie berufen sind und das Recht haben, bei der künftigen Wahl mitzusprechen, so kann noch alles gerettet werden. Dass die Regierungen ein Recht darein zu sprechen haben, erhellt aus dem bis nun von den Hauptmächten Europa's ungestört ausgeübten Exclusiv-Rechte. Ich glaube, die Zahl der Cardinäle wird bis zum Tode des Papstes bis auf 30, zumeist Italiener, zusammenschmelzen. Es ist offenkundig, dass 30, zumeist Italiener, nicht das Recht haben können, der Welt einen Papst aufzudringen. Die Regierungen und die Völker haben das vollste Recht, gegen einen solchen Missbrauch zu protestiren und darauf zu bestehen, dass vor der Wahl das Cardinalcollegium completirt werde durch Bischöfe, die die katholischen Völker im Einverständnisse der betreffenden Regierungen nach Rom zu senden hätten. Solche Bischöfe hätten das active und passive Wahlrecht zu üben. Nur in solcher Weise wäre es möglich zu einem Papste zu gelangen, der auf der Höhe seiner Mission stände und für die in ihren Grundfesten wankende Welt ein Rettungsanker werden könnte. Nur in solcher Weise wäre es möglich, zu einem wahrhaft freien Concile zu gelangen, das die nothwendige Reform in der

Kirche durchzuführen und die Bahn zur Reunion der christlichen Völker zu brechen im Stande wäre. Mit Klugheit und Festigkeit wäre meines Erachtens dieses Ziel zu erreichen. Meines schwachen Dafürhaltens wären die Bestrebungen aller weisen Männer dahin zu richten, um ein solches Ergebniss vorzubereiten und zu sichern. Unendlich gerne würde ich in dieser Beziehung mit Ihnen und dem hochw. Probst Döllinger sprechen.“

Grüsse an Döllinger, die Frau etc. Strossmayer.

(An Prof. Reinkens.) Mein sehr theurer Freund!

Ihre Photographie und Ihre Brochuren, auch die letzte über Gregor den Grossen habe ich erhalten und [mit] grossem Vergnügen gelesen. Gott segne Sie! Ich hätte nie gedacht, dass Förster ein so unfähiger und charakterloser Mensch sei! Mein lieber Freund! Unter andern Gebrechen unsrer Zeit gehört gerade die Gesinnungs- und Charakterlosigkeit.

Diese Tage habe ich einen Brief erhalten von Dupanloup. Er scheint fest zu sein. Ich habe mir Mühe gegeben ihm in seinem Vorsatze zu befestigen. Er fragt mich unter Andreem: ob es denn wahr sei, dass die Curie gesonnen sei allen jenen Bischöfen, die gesinnungstüchtig bleiben, die facultates zu entziehen und jedwede Dispensation zu verweigern. Ich habe ihm mit „Ja“ aus meiner eignen Erfahrung geantwortet. Rom missbraucht seine Macht ad destructionem. Ich glaube, es ist diess wieder ein Weg, den die göttliche Vorsehung wählt um der Welt zu offenbaren, wie es Rom, wie es ist, wenig um das Heil der Seelen gelegen ist. Wenn ich etwas von Dupanloup erfahre, werde ich Ihnen mittheilen.

Merkwürdig ist, dass der p. Theiner und mein Domherr [Vorsac] von Rom mir rathen, wenigstens äusserlich nachzugeben, weil Rom zum Äussersten zu schreiten bereit sei. Wie sich die Leute einschüchtern lassen! Wenn je, so ist heut zu Tage die Aufgabe der wahren Katholiken die Stelle des Weltapostels zu übernehmen und dem Petrus mit aller Entschiedenheit zuzurufen in veritate evangelii non ambulat. Grüssen Sie mir den Domherrn Balzer.

Mit aufrichtiger Verehrung Ihr Freund

2./10. 871.

Strossmayer, Bischof.

Am 26. Dezember 1872 wurden die Dekrete von dem Generalvikar verkündigt, ob aus Auftrag, ist mir nicht bekannt. Zur Charakteristik dieses Bischofs werde angeführt eine von Can. Vorsac im Auftrage Strossmayer's gemachte Erklärung<sup>1)</sup> vom 20. Dezbr.

1) Siehe Vering, Archiv XXVII. S. XXXV. Weitere Belege liefert der „Deutsche Merkur“ 1878 S. 146, der einen die Billigung eines Buchs, und über den Verlust des Kirchenstaats sich freuenden Brief von St. bringt, 1881 S. 31 (Antrag an den Papst auf Gestattung der slavischen Sprache als Kirchensprache),

1871 gegen die ihm untergeschobene Rede auf dem Konzil, worin es heisst: „Dem Bischöfe seien aber von den Liberalen die glänzendsten Anerbietungen gemacht worden, um ihn zu bewegen, sich an die Spitze der Protestkatholiken zu stellen.“ Es ist sehr zu bedauern, dass man nicht erfährt, wer solche gemacht habe. Was Strossmayer in dem Briefe an Döllinger vom 10. Juni 1871 schreibt, ist gar kein Anerbieten, sondern eine Bitte. Dass aber einem Bischöfe, dessen jährliches Einkommen gegen 200 000 Gulden beträgt, der eine südslavische Akademie dotieren und sonstige grossartige Stiftungen machen konnte, überhaupt „glänzende Anerbietungen“ gemacht werden konnten, ist absurd. — Wie sich aus den Briefen unwiderleglich ergibt, hatte kein Bischof die Unfreiheit und den Mangel der Ökumenicität des Konzils, sowie die Falschheit des neuen Dogma schärfer erkannt, aber Strossmayer hatte kein Interesse daran, für den Glauben etwas zu thun, sondern nur das einzige, die südslavische Nation zu heben. Als er in einer Anwandlung Leo's XIII. zu Gunsten der Slaven für diese seine Tendenz eine Handhabe zu finden glaubte, vergass dieser Bischof alles, erkannte in einem Hirtenbriefe vom 28. Febr. 1881 die päpstliche Unfehlbarkeit und Allgewalt in einer Weise an, welche für seine auf „der abschüssigen Bahn der Barbarei“ nach seinen Worten im Briefe vom 10. Juni 1871 befindlichen Kroaten u. s. w. und etwa die Wissenschaft auf der südslavischen Akademie genügen mag, dem selbstständig denkenden Geiste aber ein Gefühl einflüssen muss, das mit dem richtigen Ausdrucke zu bezeichnen wir Anstand nehmen.

#### 73. Galizien<sup>1)</sup>.

Das neue Dogma wurde ziemlich bald von allen Bischöfen verkündet.

#### 74. Schweiz.

Die drei Bischöfe von Basel, Lausanne, Sitten hatten am 18. Juli mit ja gestimmt; sie und die übrigen erliessen Ende August 1871 ein gemeinsames Hirtenschreiben, worin sie die Unfehlbarkeit aner-

S. 37, 150, 158, 182, 230 (Artikel von Michelis, dem er nach dem Briefe an Döllinger vom 10. Sept. 1871 seine „intimen Gedanken geoffenbart“, der also wohl sehr genau informiert war), 185 (Brief vom 7. Oktbr. 1871 mit Erläuterung), 217 (Brief an das Bonner Comité). Der Hirtenbrief vom 28. Febr. 1881 ist übersetzt in „Weckstimmen für das kath. Volk. 1881. XII. Jahrg. 4. u. 5. Heft. Die Heiligen Cyrill und Method. Von Bischof J. G. Strossmayer Exc.“ Wien. Siehe eine Besprechung im Deutschen Merkur 1881 S. 209 fg. — Der Deutsche Merkur 1882 S. 231 berichtet über seine Versuche via facti die altslavische Liturgie einzuführen. Michelis erhielt, wie er im Merkur mittheilt, auf seinen Brief, den er nach dem Münchener Congress schrieb, keine Antwort.

1) Der Erzb. r. l. von Lemberg stimmte am 13. Juli mit nein, der Bischof von Tarnow mit placet juxta modum.

kennen und nach ihrem Sinn interpretieren. So war denn auch der Bischof von St. Gallen, Greith, unter die Infallibilisten gegangen<sup>1)</sup>. Wie dieser Bischof, der statt seiner Pflicht zu genügen aus Rom vorzeitig fortging, es verstand, sich in alles zu finden, möge der Auszug aus seinem Briefe vom 21. Novbr. 1871 an das Bonner Comité zeigen (an Bauerband gerichtet):

„... Ihre Ansicht über die unseligen Folgen der dogmatischen Definition vom 18. Juli theilte ich in Rom mit allen Bischöfen der Minorität; sie ist freilich unter der Wucht der seither eingetretenen gewaltigen Ereignisse noch nicht in der befürchteten Weise vollständig zu Tage getreten; die jetzt schon offenkundigen sind aber beklagenswerth genug und kaum wird geleugnet werden können, dass diese infelicissima quaestio, wie sie seiner Zeit selbst von Cardinälen der Majorität in Rom genannt wurde, dem h. Stuhle in dem gegenwärtig über ihn hereingebrochenen Unglücke die Sympathien und den Schutz fast aller Mächte Europas entzogen hat.“

Er habe im August dem Bischof von Basel erklärt, er rathe ab von einer Conferenz der schweizerischen Bischöfe und von der Promulgation angesichts der hereingebrochenen Krise. Nach der Note Antonellis sei eine Verkündung in den einzelnen Diöcesen bei so gefahrvoller Zeitlage nicht nöthig, zumal bei dem Bestehen einer Revision der Bundesverfassung. . . . Er werde selbst dahin wirken, dass die „Katholischen Stimmen“ eingingen. In Folge davon sei die Publikation unterblieben. Es werde auch in seiner Diöcese Geistliche und Laien geben, die sich in einer ähnlichen Missstimmung und Zweifelhaftigkeit wie Sie befinden; „es kommt mir nicht in den Sinn, gegen selbe vorzugehen oder Reverse der Unterwerfung bei Strafandrohung zu fordern; die Zeit, die Ueberlegung und die Gnade werden die Gewissen beruhigen.“ Freilich sei auch in der Schweiz keine Coalition oder öffentliche Protestation hervorgetreten. Er promulgire also nur wegen Inopportunität nicht.

1) Etwas vorschnell hatte der Domvikar Oesch in der „Appenz. Ztg.“ erklärt, Herr Greith sei auf „dem Concil“ überhaupt nicht dagegen aufgetreten, „habe vielmehr schon vor seiner Abreise von Rom seine Unterwerfung unter die Aussprüche des Concils in die Hände des Papstes niedergelegt und die specielle Zustimmung zu dem betreffenden Dogma ausgesprochen“. Allgem. Ztg. 2. Beil. Nr. 115 v. 1871. 21. April. Vering, XXVI. S. LVIII. Diese Notiz wurde von dem bishöfl. Kanzler und geistl. Rat W. Linden am 27. April als „ohne jeglichen Auftrag und ganz eigenmächtig unternommen“ erklärt, jedoch gesagt: „die nunmehr durch das ökumenische Concil vom Vatikan feierlich definirte Lehre selbst ist von dem Hrn. Bischof von St. Gallen niemals . . . bestritten, wohl aber ihre Zeitgemässheit . . . beanstandet worden.“ Friedberg, Aktenst. S. 208.

Er habe gegen die Opportunität gesprochen, auch historische Zweifel und Bedenken gegen die Lehre selbst vorgeführt, aber die Ansicht von Hefele nie ganz geteilt, dass sich die Lehre biblisch und patristisch gar nicht begründen lasse. Er habe beantragt, der Papst solle in Verbindung mit den Bischöfen als *indubitatum subjectum infallibilitatis* bezeichnet werden.

Die feierliche Sitzung sei entscheidend, die Abwesenden hätten sich des Stimmrechts begeben; der erforderliche *consensus fere unanimis* sei also da. Wären die Opponenten erschienen, so wäre die Frage über den ökum. Character „eine ganz andere geworden.“ Durch die Versicherung ihrer Anhänglichkeit an die Kirche hätten es sich die Unterzeichner des Protestes unmöglich gemacht, nach der Definition ihre Opposition fortzusetzen.

Sein Antrag sei gewesen: „*ut exoptata S. Pontificis ex cathedra loquentis unio cum reliquo episcoporum coetu, capitis scil. cum corpore magisterii in ecclesia divinitus constituti plane admittatur. Nam fere omnes Concilii Patres luetissimo animo annuunt, integro corpori divini magisterii ideoque principaliter capiti infallibilitatis prerogativam a Christo fuisse collatam.*“ Diese Anschauung wurde aber von den Bischöfen der Majorität und namentlich vom h. Vater nicht geteilt und nicht gut geheissen.

„Der Papst handelt (bei Definitionen) nie isolirt und getrennt, sondern immer in Verbindung mit den Cardinälen und Theologen der römischen Kirche.“

„Der wichtigste Grund, warum das Concil von einer ausdrücklichen Cooperation der Bischöfe bei der Ausübung des Lehrprimates des Papstes Umgang genommen, scheint in dem Glauben zu liegen, dass auch ohne eine solche Cooperation die Infallibilität des Papstes in seinen Lehrentscheidungen *e cathedra* ein Charisma oder *donum speciale s. spiritus in persona b. Petri summo ecclesiae capiti a domino perpetuo collatum sei.*“ —

Es ist nicht leicht möglich, oberflächlicher sich zu beruhigen und anderen etwas vorzumachen. Was der Wortlaut des Dekrets als Quelle der Infallibilität enthält, „scheint“ ihm. Weil nach seiner Ansicht die Thatsache, dass der Papst nicht allein handelt, vorliegt, darum ist ihm die neue Lehre von Gott geoffenbartes Dogma. Wenn Herr Greith sich seines Stimmrechts hat begeben wollen, ist's gleichwohl absurd, das aus dem Ausbleiben anderer zu folgern. Traurig zu sehen, wie die Abstimmung in dieser Sache mit der etwa über Gebrauch von Petroleum in den Kirchen auf gleichen Fuss gestellt wird. Wenn Einer seine Anhänglichkeit versichert, soll er sich die Möglichkeit benommen haben, die Lüge zu bekämpfen. Was hat eine solche Höflichkeitsfloskel überhaupt mit der Sache zu thun? Wunderbar, er ist nur Inopportunist, hat aber

doch auch sachliche Bedenken, hält nur nicht ganz dafür, dass sie sich biblisch und patristisch gar nicht begründen lasse.

75. Es ist nicht nötig im Einzelnen die allmählich in Italien, Frankreich, Spanien, Belgien, den Niederlanden, Grossbritannien und Amerika u. s. w. erfolgte Anerkennung bzw. Verkündung des „unglückseligen“ Dogma zu schildern; sie weist überall bei den Mitgliedern der Minorität das gleiche traurige Schauspiel auf. Aber einige Schreiben mögen, um dies für die Geschichte zu fixieren, noch mitgeteilt werden.

Ein Brief des Erzbischofs Kenrick<sup>1)</sup> von St. Louis an Lord Acton, der einen wertvollen Beitrag zu seiner Unterwerfung liefert, lautet:

St. Louis, 29<sup>th</sup> March 1871.

My dear Lord.

I have great pleasure in acknowledging the receipt of your Lordship's letter, especially as it offends me the occasion of explaining the circumstances in which my declaration of submission to the decrees of the Vatican Council was made, and of answering the questions, which naturally enough suggested themselves to your mind on hearing of it.

On my return from Europe I found it absolutely impossible to remain silent. My opposition in the Council had become a matter of notoriety, and the Archbishop of Cincinnati and myself were made objects of attack on the part of some of our catholic Papers. Sufficient time seems to have elapsed to allow the catholic world to decide; whether or not the decrees of the Council were to be accepted. The greater number of the Bishops in minority had signified their assent to them. Among other names published in one of the Brussels papers I read with surprize that of Mgr Maret. Although some still held out, they were so few that hesitancy to decture my submission would have had the appearance of rejecting the authority of the Church. This I never intended to do. I could not defend the Council or its action; but I always professed that the acceptance of either by the Church would supply its deficiency. I accordingly made up my mind to submit to what appeared inevitable, unless I were prepared to separate myself at least in the judgement of most Catholics from the Church.

1) Er stimmte am 13. Juli mit nein, zeichnete die Erklärung vom 17. Juli, gab eine der allerschärfsten Erklärungen gegen die Definition (Friedrich, Documenta II. 281. Nr. 139) und liess eine ausgearbeitete durch den Schluss der Debatte verhinderte Rede drucken, bei Friedrich, Doc. I. 187—246, welche auf die englischen Verhandlungen von 1825 eingeht.

I send your Lordship herewith inclosed, the exact words of my reply to the address of the clergy, before an immense concourse of Catholics assembled on the occasion. You will perceive that I gave as the motive of my submission „simply and singly“ the authority of the Church, by which I was well understood to mean, that the act was one of pure obedience, and was not grounded on the removal of my motives of opposition to the decrees, as referred to in my reply and set forth in my pamphlets. I submitted most unreservedly, not availing myself of any of the ingenious explications of the dogme, set forth by Mr. Maskell, but taking the words of the decrees in this strict and literal signification.

When I made this declaration I was not aware that a letter dated 15<sup>th</sup> of last October, from Cardinal de Angelis, was awaiting my arrival in the hands of one of the suffragan Bishops of this Province, which, however I received only yesterday. In this letter the Cardinal states that my Concio had been submitted to the official organ of Papal authority in Rome; had been unanimously condemned as contraining grave errors; but that through personal considerations had not appeared among the list of prohibited works. The writer exhorted me to anticipate its public condemnation by adhering explicitly to the decrees of the Council. In my reply, written immediately after the letter came to hand, I made no retraction of the Concio, but merely stated that more than two months ago I had communicated to the Cardinal Prefect of the Propaganda the fact of my submission. And yet I have reason to think that my answer will not be satisfactory; as the Pope said to the Rector of the American College, when he announced to him my submission: „still he must retract those pamphlets published at Naples.“ This I shall not do, no matter what the consequences may be.

I have steadily refused to publish a Pastoral Letter on the Council, although urged thereto by one of me suffragans, by the Archbishop of St. Francisco, and indirectly, through the suffragan Bishop referred to, by Cardinal Barnabo. I have also declined to write to the Pope, although the last named, in sending me some marriage-dispensations for which I had asked, invited me to do so. I have also refused to take any part in the demonstrations which have been made generally in the U. States in favour of the Temporal Power; and my name is not found among those, which, in this city prepared and send to Rome an address to the Pope on the occasion of the Italian occupation of his territory. I mention these circumstances to show Your Lordship that in what I have done I have not been actuated by any desire to stand well with Church authorities in Rome.

I reconciled myself intellectually to submission by applying

Father Newman's theory of development to the case in point. The Pontifical authority as at present exercised is so different from what it appears to have been in the early Church, that it can only be supposed identical in substance by allowing a process of doctrinal development. This principle removed Newman's great difficulty and convinced him that, notwithstanding the difference, he might and should become a Catholic. I thought that it might justify me in remaining one. The positive arguments supplied by tradition for the Power as actually exercised are not stranger than those brought forward by the advocates of Papal Infallibility; nor is it easier to reconcile the acts of the 5<sup>th</sup> Council in reference to Vigilius with the one, than the condemnation of Honorius by the sixth with the other. Notwithstanding my submission I shall never teach the doctrine of Papal Infallibility, so as to assure from scripture or tradition in its support, and shall leave to others to explain its compatibility with the facts of Ecclesiastical History to which I referred in my reply. —

As long as I may be permitted to remain in my present station, I shall confine myself to administrative functions, which I can do the more easily without attracting observation, as for some few years back I have seldom preached.

My statement to which Your Lordship refers, that Papal Infallibility could not become an article of faith, even by the definition of a Council, resolves itself into the others: namely that what is not already a doctrine of faith cannot be made so by a Counciliar Definition; and that Papal Infallibility, anterior to the definition was not a doctrine of faith. The first of those propositions is undeniable. The second, it appears, must be given up. My proof of the second was incomplete, as it chiefly referred to countries where the English language is spoken. Even in regard to these countries it does not appear to be satisfactory: as the principles recognized by the Ecclesiastical authorities in such countries, and generally entertained by the Faithful in them appear to establish the contrary. The power of the Pope in doctrinal matters was universally recognized as the Rule of Faith; nor was this principle materially affected by the tacit assent of the Church, which even Gallican Diviners held to be sufficient to give his decisions all the weight of Counciliar definitions. Your Lordship may remember chapter 7 Mgr. Maret's great work on the Council, in which he seeks to reconcile this principle with what he maintains to be episcopal rights in matters of doctrinal teaching. It is only weak point of his argument; and Father Ramieres, — I believe that is the name of the writer who endeavoured to confuse Mgr. Maret by himself, has no difficulty in showing the contradictions, so which Maret's system rendered himself liable. The truth of the matter is, Cesar Cantu has remarked in a pamphlet on

Church and State, the relations of Pope and Church, since the time of the Council of Trent, may be expressed by the celebrated word of Louis XIV, in reference to the State. Add to this the reaction against the denial of Papal Supremacy by the Protestants has resulted in making the authority of the Pope the central point of defence as it was the central point of attack. Because I dared to reject weak arguments against the Infallibility, and ventured to question the argument for the Primacy derived from metaphorical language, which was urged with so much effect by the advocates of that doctrine, I am deemed by the congregation of the Index, with the approval of the Pope, to have taught grave errors and am liable to have my name gibetted before the world as an unsound Divine (?). It is evident, that there can be no liberty in the future sessions of the Council, with this exemple to warn Bishops that they must not handle roughly th delicate matters on which they have to decide.

I have to apologize to Your Lordship for the length of this letter, as also for the personal details into which I have entered. I beg leave, to assure Your Lordship of the unfeigned respect with which I remain Your faithful servant in X

† Peter Rid. Kenrick Abp.

76. Wie unfähig die sich unterwerfenden Bischöfe sind, wenn es gilt wirklich zu belehren und zu überzeugen, zeigt recht drastisch ein Brief des Bischofs von Clifton, William Clifford<sup>1)</sup>. Ein Priester George Case richtete an denselben nachstehendes Schreiben:

Gloucester Aug. 28. 1870.

My dear Lord.

I will ask you to bear with me, while I state as concisely as I can, what I conceive to be the truth in this matter. And you will of course understand that I write, not for the purpose of drawing you on to say more in reply than you would otherwise feel inclined to say, but simply for the purpose of satisfying my own mind.

You told me the other day that you had seen the sermon which I published last June. — In the short introductory notice you may perhaps remember that I stated that I abstained from calling the Vatican Council oecumenical, because no council would claim for itself that title until its close; — and that whatever weight the decrees of a council might have must depend upon its perfect oecumenicity and entire freedom.

Now during the progress of the council we, here in England, have heard frequent accounts from various sources of what was during that time going on in Rome. And from these accounts I

1) Er stimmte am 13. Juli mit nein; seine schwer wiegenden Bemerkungen gegen die Definition bei Friedrich, Documenta II. 258 Nr. 97.

conceive it to be only too clear that the Vatican Council cannot substantiate its claim to be regarded by the church either as oecumenical or as a free council.

In the' first place — it cannot be considered to be a fair representation of the Catholic Church. For as one of the principal offices of a bishop in a Council is to bear witness to the historical and traditional facts of his diocese, as forming an integral part of the Universal Church; — in that respect, at any rate, it is absurd that bishops who have neither diocese nor vicariate apostolic should be considered as of equal importance with those who have. — I suppose that if the bishops of the „minority“ were weighed against the bishops of the „majority“, it would be found that the tables were turned and that the former represented the majority, perhaps the great majority in the Catholic Church.

There seems to me also reason to question the oecumenicity of the Council in this, 1) that the procurators of absent bishops were, as such, by the sole will of the Pope and for no other reason excluded from a seat in the council. — I was told by what I cannot but consider good authority that on this ground the Archbishop of S. Louis protested against the oecumenicity of the Council from its very commencement; — further 2) that while Abbots were in general admitted, one, Abbot Haneberg of Munich, whose views were known to be not acceptable to the Pope, or the Roman Curia, was excluded.

But, when we come to consider the Council, as dealing the subject of infallibility, there is no longer room for question; — its non-oecumenicity is established beyond all doubt by the fact that some 80 of the bishops, after having previously voted „non placet“, by an united synodical action signified their disapproval of the Councils proceeding, by voluntarily abstaining from being present on the 18<sup>th</sup> July. Now if those 80 bishops had not been invited to the council, no one would ever have dreamt of calling it oecumenical, — for oecumenical certainly is would not have been. — Even supposing then (for argument's sake) that it had been oecumenical up to that time, it obviously closed to be so then, when they left it.

As to the boasted freedom of the Vatican Council, what can one say but that it is a delusion? This is evident from the „modus agendi“ both during the preparations for the Council and during its progress, — from the undignified partiality of the Pope himself, from the general spirit of unfairness which animated the regulations for the carrying on of the Council, and from the disfavour to which those bishops were exposed, whose conscience would not allow them to support the definition of Papal infallibility.



To sum up what I have said in a few words—the worthlessness of the pretended decree appears from these and other considerations (for I forbear, my dear Lord, to overtake your patience by entering upon the merits of the question of infallibility „in se“) — It is the decree of a Council neither free nor oecumenical, made under circumstances when the maximum of unfreedom and non-oecumenicity was reached. And to this decree some 80 bishops, representing in reality a majority of the Council, made a solemn synodal objection, not only by absenting themselves, but lodging at the same time with the Pope a dignified and earnest protest. So that in point of fact, the Council became, then broken up into two councils, contradictory each other, — one having the majority in numbers, the other, if numerically in minority, at any rate not a minority, either in character or learning, or representative weight.

For these reasons, among others, as a Catholic I cannot accept the so called decree; as a priest, I cannot teach it; and therefore were I to be asked if the infallibility of the Pope were an article of faith, as a Catholic and as a priest, I should answer that it was not.

I am . . . . . Geor. Case.

Die ihm zu Teil gewordene Antwort hat den folgenden Wortlaut:  
The Bishops reply (received Sept. 1. 1870).

My dear Case.

I will make two observations on your letter. 1<sup>st</sup>. Although a Council has not the full stamp of oecumenicity till it is finished, still if summoned as oecumenical it has a right to be considered as such from the commencement till it is proved not to be so, and I do not think that any private individual has a right to call it in question. It is in possession, and presumption is in its favour; and nothing but some public act of the Church could set it aside. Those have been complaints and protests against many things during the council so far, but no act proclaiming it non-oecumenical. — 2<sup>dly</sup> as regard the decree of the 18<sup>th</sup> July, I think that the statement made by Card. Antonelli in his letter to the Nunzio of Brussels is explicit, and must be accepted as an authentic declaration — viz. (= videlicet). — That the Constitution in question was solemnly promulgated by the Pope in the presence of 500 bishops, and was put up in the usual places in Rome. „In consequence of which it was made obligatory for the whole Catholic world without need of any other publication whatsoever.“ I cannot therefore avoid the conclusion — that all Catholics are bound to accept the doctrine of the decree, as it stands, and all priests are bound to teach it. To do otherwise would be to break off communion with the See of Rome, which is

evidently wrong, whatever difficulties there may be on the other side of the question.

This is all I am able to say on the subject.

I remain etc.

† William Clifford.

76. Der ruhige Beurteiler, welcher die Fähigkeit bewahrt hat, Lüge von Wahrheit zu unterscheiden, wird eingestehen, dass keine Zeit der Geschichte ein Bild zeigt, das diesem Abfalle des Episkopates gleicht. Man liess sich abschlachten und schlachtete sich ab, warf Überzeugung, Glaube, Priester- und Mannesehre hinweg. Das ist das Resultat einer Entwicklung, welche in dem blinden Gehorsam gegen den römischen Hierarchen das Wesen des Christentums sieht. Was hat die Menschheit zu erwarten, wenn es gelingen sollte, dieses neue Dogma zum wirklichen Glauben der Masse zu machen. — Hier ist es geboten, den Beweis zu liefern, dass dieses vatikanische Dogma vom katholischen Standpunkte aus, wie er in dem bisherigen Glauben, der sich auf die Schrift und Tradition stützt, begründet war, falsch ist. Denn hierin liegt für die altkatholische Opposition der rechtliche und theologische Grund, für das gläubige katholische Bewusstsein die volle Beruhigung.

#### Fünftes Kapitel.

#### Ungültigkeit der Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi — Bulle Pastor aeternus vom 18. Juli 1870; — Wirkungslosigkeit der nachträglichen Unterwerfung der Bischöfe der Minderheit.

77. Die von Pius IX. am 18. Juli 1870 publizierte oben Seite 1 ff. abgedruckte Bulle Pastor aeternus ist kein Beschluss eines wahren ökumenischen Konzils. Es stehen folgende Thatsachen 1) fest:

- a) Das Konzil entbehrte der äussern Freiheit.
- b) Das Konzil entbehrte der innern Freiheit, weil die Freiheit der Verhandlung durch die Massregeln des Papstes und seiner Organe aufgehoben war.
- c) Das Konzil versties durch seine Zusammensetzung gegen die stets auf den ökumenischen Synoden befolgten Regeln.
- d) Das Konzil hat ohne jede wirkliche Prüfung und mit Ausserachtlassung der Fundamentalsätze verfahren.

1) Den Beweis liefert mein Buch „Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe u. s. w. Prag 1871“ Seite 243—282 gestützt auf die vorausgehende Untersuchung. — Die jetzt gedruckten Briefe Hefele's, Strossmayer's u. s. w. geben wertvolle Beiträge, zumal für die unbedingte Glaubwürdigkeit der „Römischen Briefe“.

Es liegt auf der Hand, dass der Beschluss, den eine Versammlung fasst, welcher der Charakter einer ökumenischen Synode abgesprochen werden muss, an sich nicht als Beschluss einer ökumenischen Synode angesehen werden kann. Diese Folgerung wird noch viel einleuchtender, wenn man die Vorgänge bei der Beratung und bei den Abstimmungen in's Auge fasst.

### I. Formelle Ungültigkeit.

#### a) Erwiesen aus der Geschichte des caput IV.

78. Die Berufungsbulle enthielt kein Wort, woraus auf eine Vorlage von der Wichtigkeit des Kapitels über die päpstliche Unfehlbarkeit zu schliessen war. Das Ende Dezember 1869 vorgelegte „Schema constitutionis dogmaticae de doctrina catholica contra multiplices errores ex rationalismo derivatos patrum examini propositum“ liess ebenfalls nichts davon ahnen. In dem „Schema constitutionis dogmaticae de ecclesia Christi patrum examini propositum“ enthält cap. IX. de ecclesiae infallibilitate eine ausführliche theoretische Darstellung der Unfehlbarkeit der Kirche; der Papst wird nicht einmal darin genannt. Das cap. XI de Romani Pontificis primatu enthielt nichts von päpstlicher Unfehlbarkeit<sup>1)</sup>.

Wenn man Jemanden, der nichts von dem seit Januar 1870 Vorgefallenen künnte, den Wortlaut des cap. IX des letztgenannten Schema und den Wortlaut des cap. IV der Const. Pastor aeternus vom 18. Juli 1870 vorlegte und sagte, dass derselbe Papst, welcher cap. IX dem vatikanischen Konzil unterbreitete, das cap. IV nach Annahme durch die Majorität dieses selben Konzils verkündet habe, — der Leser würde dieses sicher nicht fassen. Ein grösserer Widerspruch ist undenkbar. Und doch soll „von Gott geoffenbartes Dogma“ sein, was mit der von Pius IX. dem Konzil unterbreiteten Vorlage in unlösbarem Widerspruche steht.

79. Unter Führung der Bischöfe Martin und Senestrey<sup>2)</sup> wurde anfangs Januar eine Petition an den Papst gerichtet, welche die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder fand, dahingehend:

„Die Synode möge sanctioniren, die höchste und darum irrthumlose Autorität des Papstes, wenn er in Sachen des Glaubens und der Sitten das aufstellt und vorschreibt, was von allen

1) Die Schemata sind abgedruckt bei Friedrich, Documenta II. 3 ff. (das letzte S. 85 ff.), auch bei Friedberg, Aktenstücke, bei Bischof Konrad Martin, Omnium Concilii vaticani documentorum collectio. Paderborn 1873. p. 21 ff. Bei letztem ist aber S. 41 das caput addendum sofort nach cap. XI abgedruckt.

2) Briefe vom Concil S. 105 f.

Christen zu glauben und festzuhalten und was zu verwerfen und zu verdammen sei.“

Als diese Petition gedruckt verteilt war, richteten am 12. Januar 1870 sechsvierzig Mitglieder des Konzils aus Österreich und Deutschland, denen sich ein amerikanisches anschloss<sup>1)</sup>, achtunddreissig französische<sup>2)</sup>, am 15. Januar siebenundzwanzig amerikanische<sup>3)</sup>, am 18. Januar siebzehn orientalische<sup>4)</sup> und an diesem selben Tage sieben italienische<sup>5)</sup> Gesuche an den Papst mit der Bitte, nicht zu dulden, dass dieser Gegenstand zur Verhandlung komme.

Diese Eingaben hatten den Erfolg, dass eine neue vom 28. Januar 1870 datierte Eingabe durch Ant. Petrus IX. Hassun Patriarcha Ciliciensis Armenorum und den Erzb. von Gnesen-Posen, Ledochowski, an den Kard.-Präsidenten gerichtet wurde, welche die Bitte von mehr als 400 anwesenden Vätern überreichen, worin sie den Papst bitten:

„er möge mit offenen, deutlichen, jeden Zweifel ausschliessenden Worten in dieser h. ökumenischen Synode zu sanctioniren und zu definiren geruhen des Papstes Unfehlbarkeit, wenn er in Sachen des Glaubens und der Sitten statuit und vorschreibt<sup>6)</sup>.“

1) Gedruckt bei Friedrich, Documenta I. 250 ff. Die in dieser und den Anmerkungen 2 bis 5 angeführten Eingaben sind auch gedruckt bei Friedberg, auch Martin. Bei diesem kommen zusammen 137, bei Friedrich 135 Unterschriften heraus. Da aber die bei Martin p. 78 gedruckte Eingabe des Kard. Schwarzenberg, womit sie am 29. Jan. den präsidierenden Kardinälen überreicht wurde, mit Worten 136 anführt, ist diese Zahl offenbar die richtige.

2) Bei Friedrich, l. c. p. 252 ff.

3) Gedruckt bei Friedrich, l. c. p. 254 f.

4) Gedruckt bei Friedrich, l. c. p. 255 sq.

5) Bei Friedrich, l. c. p. 256 sq.

6) Gedruckt bei Martin, Collectio p. 62. Dasselbst folgt dann der Wortlaut einer Eingabe, die von 369 Vätern unterschrieben sei mit den Gründen (Rationes) und einem Anhang, der Schlüsse neuerer Provinzialsynoden enthält und auf die Erklärung von „fast 500“ Bischöfen, die am 29. Juni 1867 in Rom versammelt gewesen, hinweist; eine Eingabe des Episc. Tarvis. Zinelli, eine mit 41 Unterschriften, dann noch 6 Eingaben bzw. Erklärungen von Bischöfen für die Infallibilität, eine von 5 mit Entwurf und Gründen. Martin teilt die Namen der 369, 41 und 5 nicht mit. — Mit wunderbarer Naivetät sagt Bischof Dr. Konrad Martin Die Arbeiten des vatikanischen Concils. 3. unveränderte Auflage. Paderborn 1873 S. 31: „Die Darstellung dieses Lehrstücks (über den Primat) war vielmehr nur als Teil eines grösseren Ganzen in dem „Schema der dogmat. Constitution von der Kirche Christi“ aufgenommen, und zwar im elften Kapitel dieses Schema. Auch die Lehre vom unfehlbaren päpstlichen Lehramte war in diesem ursprünglichen Entwurfe nicht ausgedrückt. Wie es nun gekommen, dass die Lehre vom Primat aus dem Complexe der übrigen Lehren von der Kirche Christi herausgenommen und zu einer besonderen selbstständigen

Jetzt wurde die bereits eine wirkliche Freiheit ausschliessende Geschäftsordnung durch eine neue vom 20. Februar 1870, welche den Rest von Freiheit beseitigte, abgeändert und trotz aller Proteste<sup>1)</sup> durchgeführt. Dadurch fühlte man sich seitens der Kurie stark genug die Maske abzuwerfen. Ein Cirkular des Konzilssekretärs vom 6. März 1870<sup>2)</sup> teilte mit, dass der Papst die Bitte um Vorlage eines die Infallibilität des Papstes aussprechenden Dekrets angenommen habe; er legte einen „Zusatz zum Dekret über den Primat des Papstes“<sup>3)</sup> — das *caput addendum* — mit der Auflage vor, bis zum 17. März einschliesslich allfällige schriftliche Bemerkungen dem Sekretär zu übergeben. Diese Frist entsprach zwar dem Dekret vom 20. Februar; aber wie war es überhaupt möglich, innerhalb derselben entblösst von allen Hilfsmitteln — der Minorität war alles vom Papste abhängige verschlossen — gründlich sich zu äussern?

80. Dieses Zusatzkapitel lautet in den entscheidenden Stellen nach wörtlicher Übersetzung:

„Daher, mit Zustimmung des Concils lehren wir und definieren als ein Glaubensdogma, dass es durch göttliche Assistenz geschehe, dass der Römische Oberpriester, dem in der Person des h. Petrus von unserm Herrn Jesus Christus gesagt ist: „Ich habe für Dich gebetet, dass Dein Glaube nicht wänke“<sup>4)</sup>, wenn er des Amtes als Doktor (Lehrer) aller Christen waltend kraft der Autorität definiert, was in Sachen des Glaubens und der Sitten von der ganzen Kirche festzuhalten sei, nicht irren könne; und dass diese Prärogative der Irrthumslosigkeit oder Unfehlbarkeit sich auf dasselbe Object erstreckt, auf das die Unfehlbarkeit der Kirche ausgedehnt wird. Wenn aber, was Gott verhüte, jemand dieser unserer Definition zu widersprechen sich herausnimmt, der wisse, dass er von der Wahrheit des katholischen Glaubens und von der Einheit der Kirche abgewichen sei.“

81. Die von den Konzilsmitgliedern gemachten Bemerkungen

Konstitution gestaltet worden sei, und warum man sich entschlossen habe, die Lehre vom Primat, statt sie den übrigen Lehren von der Kirche, wie es im Schema geschehen war, folgen zu lassen, diesen als „erste Konstitution von der Kirche“ voranzustellen, dieses weiter auszuführen, ist hier nicht der Ort.“

1) Siehe dieselbe bei Friedrich, l. c. p. 258 sqq.

2) Gedruckt bei Friedrich, Documenta II. p. 177.

3) Gedruckt bei Friedrich, l. c. p. 178.

4) Hier folgt in der Anmerkung das Citat: „Luc. XXII. 32“. Dieses Citat hat man schlauer Weise in der definitiven Konstitution ausgelassen; es nahm sich freilich auch sonderbar aus, sich auf Luc. XXII. 32 zu berufen, um auf den unfehlbaren Petrus, der nachher seinen Meister verleugnete, den unfehlbaren Römischen Oberpriester zu pflanzen.

sind amtlich zusammengestellt in *Synopsis observationum quae a patribus in caput addendum decreto de Romani Pontificis primatu (infallibilitate) factae fuerunt*<sup>1)</sup>. Es ergibt sich daraus, dass die unter einundsechzig Nummern aufgeführten, von denen einzelne mehrere umfassen, Absetzung des Dekrets von der Berathung bzw. wesentliche Änderung desselben beantragten. Unter diesen befinden sich verschiedene (in den Nummern 38, 39, 40, 51, 59, 61, 83, 113), welche erklären, dass sie persönlich an die Unfehlbarkeit des Papstes glauben, trotzdem verlangten, dass das Dekret nicht zur Berathung komme. Zu diesen gehörten insbesondere v. Ketteler, Melchers, Eberhard. Einer davon (num. 40) verlangt mindestens eine klare und genaue Norm, um zu erkennen, wann der Papst als Lehrer aller Christen rede, damit weder der Willkür der Gläubigen noch der Bischöfe überlassen bleibe, ob eine Lehre für unfehlbar zu halten sei; er fürchtet aber, dass die Definition nur schaden und nicht einstimmig werde angenommen; dieser allein bekundet, dass die Lehre in seiner Diözese herrsche, wer es ist, weiss ich nicht. Eine ganze Anzahl verlangt die genaueste Prüfung, um alle schwerwiegenden historischen Bedenken zu entfernen, insbesondere die unter Nr. 1 Rauscher, 2, 3, 4, 5, 6 Ketteler, 9 Schwarzenberg, 11, 12 Melchers, 22, 61, 82, 109, 128. Wieder eine grosse Zahl hielt eine numerische oder moralische Einstimmigkeit für unerlässlich, namentlich 2, 3, 5, 6 Ketteler, 7 Fürstenberg, 8 Hefe, 9 Schwarzenberg, 11, 12 Melchers, 82, 109, 128. Viele bekunden positiv, dass die Lehre von der päpstlichen Infallibilität in ihren Diözesen nicht geglaubt werde, insbesondere Nr. 1 Rauscher, 6 Ketteler, 7 Fürstenberg, 8 Hefe, 9 Schwarzenberg, 10, 12 Melchers, 18, 81 (vier), 83 (ein Irländer, der sagt, seit 30 Jahren lehre man sie in den Schulen, er selbst lehre sie seit 15 Jahren, aber durch 200 Jahre habe sie nicht gegolten, und das Gegenteil sei von den Bischöfen Britanniens der Regierung erklärt worden), 86 Jirsik, 125 Kremenz, 130, 139 Kenrick. Andere heben ausdrücklich hervor, sie sei eine neue Lehre, z. B. Nr. 16, 23, 37, 60, 67, widerspreche der bisherigen Lehre von der Unfehlbarkeit der

1) Gedruckt bei Friedrich, Documenta II. p. 212—289. Oben sind schon in deutscher Übersetzung mitgeteilt die Briefe der Erzbischöfe bzw. Bischöfe Melchers von Köln S. 124, Kremenz von Ermland 174 f., v. Ketteler von Mainz 212 ff., Hefe von Rottenburg 216, Landgraf Fürstenberg von Olmütz 242, Fürst Schwarzenberg von Prag 244, Jirsik von Budweis 250. Die Briefe von Hefe, Strossmayer, Deinlein, Rauscher, Kenrick, welche oben abgedruckt sind, geben weiteres bedeutungsvolles Material.

Kirche (Nr. 17, 22, 60, 118), sei eine *petitio principii* (Nr. 14). Manche sagen aus, dass die Definition zum Schisma führen werde (ausser bereits genannten Nr. 20, 39, 59). Von den dem Zusatzkapitel Zustimmenden (in den Nr. 19, 21, 24—28, 34—36, 41—50, 52—58, 62—66, 68, 71—80, 88 (sechszehn), 90, 93—96, 98—105, 107, 110, 116, 117, 119—123, 129, 131, 133, 135, 138) jubeln einzelne dem Dekret zu, verlangen aber viele wesentliche Änderungen. Einzelne haben wunderbare Gründe und Anträge. So der „Vater“ in Nr. 24, der alles klar in der Schrift findet und die Definition als erstes Dekret will „gleichsam als Grundlage, wie Christus gethan, der seine Reden über die Kirche mit den Verheissungen begann, die er Petrus machte“, — dass Christus sie schloss mit der Verkündigung von des Petrus Verleugnung (Luc. XXII. 34), rührt ihn nicht; die in Nr. 34, 35, 42, 49 („die Kirche ist unfehlbar durch den unfehlbaren Stellvertreter Christi, die Unfehlbarkeit der Kirche ist nicht als Typus und Norm der Unfehlbarkeit des Stellvertreters zu geben“), 62, 78 („ich wünsche brennend und flehe zu meinem und aller Söhne des h. Vaters Bruno Trost — das ist also der Generalprior der Carthäuser —, dass das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes verkündigt werde, woran ich seit der Kindheit geglaubt habe (!), was ich im theolog. Seminar zu Avignon von den weisen Priestern von St. Sulpian besser gelernt, was ich unter den Carthäusern sowohl in Italien als in Frankreich durch 35 Jahre festhalte und ohne Widerspruch gelehrt habe“), 79 (bittet, die Petition des Provinzialkonzils von Quito vom J. 1869 möge mitgeteilt werden, das die Definition fordere), 80 (verlangt vier Canones mit der Verdammungsklausel), 93. Während Nr. 70 alle befriedigen zu können glaubt, 117 die Vorsicht hat zu beantragen, dass zugesetzt werde: „bei Vakanz des päpstlichen Stuhles hört die Unfehlbarkeit der Kirche keineswegs auf, da der Herr sagt: Siehe ich bin bei Euch bis zum Weltuntergange, sondern bleibt in dem gesammten konstituierten Kolleg der Bischöfe der Römischen Kirche“ — dieses Amendement des Infallibilisten liefert den Beweis, dass die Sache fast an die Komik streift —, spricht Nr. 82 aus: „Wenn dieses sich ereignen sollte (die Annahme) ohne die von mir vorausgeschickten Bedingungen (Prüfung der h. Schriften, der Tradition und aller Dokumente der Geschichte und der Kirche, freieste Diskussion, Einstimmigkeit des Beschlusses), müsste ich mit einem gelehrten Konzilsvater sagen, dass das vatikanische Konzil, wenn entweder die genaueste Prüfung hintangesetzt oder auf die Einstimmigkeit keine Rücksicht genommen werden sollte, dem Merkmal unentschuldbarer Vermessenheit nicht entgehen und mit der Makel einer nicht mehr auszutilgenden Schande befleckt werden würde“, — und bekundet Nr. 113:

die Infallibilität kann nicht deklariert werden, „1. weil die meisten auch von den ultramontanen Theologen der bessern Gattung zu deren Beweise angeführten Texte verstümmelt, gefälscht, interpoliert, zugestutzt, falsche, in ihrem Sinne verdreht sind, wie ich bei Bellarmin, den Ballerini, Muzzarelli, Orsi, P. Guenger und besonders bei P. Weninger, dessen Werk von Fälschungen oder Textveränderungen strotzt, gefunden habe; 2. weil dieselben Theologen, die entgegenstehenden und widersprechenden Aussprüche der hervorragendsten Zeugen des Glaubens: Augustinus, Basilius, Ambrosius, Hieronymus, Athanasius, Gregor d. G., Ferrandus diaconus etc. unterdrückt haben“, — Nr. 127 offen: „Ich habe früher die Worte: Ich habe für Dich gebetet u. s. w. (Luc. XXII. 32) immer zu Gunsten der päpstl. Unfehlbarkeit ausgelegt, aber auf Grund der wegen des Konzils angestellten Prüfung gefunden, dass fast alle Excerpte aus den alten Vätern in den theologischen Handbüchern zu Gunsten der Infallibilität (in den Werken des P. Perrone, S. Alphons und anderer) entweder minder genau, oder aus gefälschten Schriften (des Isidor Mercator etc.) citiert werden. Alle Excerpte aus den alten Vätern, soviel ich forschen konnte, beweisen den Primat des Römischen Papsts, aber die Infallibilität beweisen sie nicht.“ Die Argumente der Anhänger laufen wesentlich auf eins hinaus: es muss ein unfehlbares Organ geben, folglich ist der Papst unfehlbar. Direkt sagt dies Nr. 83 und 93. Viele, z. B. Nr. 19, 24, 26, 34, 41, 47, 54, 56, 62, 95, 137, begründen also: die Infallibilität wird bestritten, folglich muss sie statuiert werden. Damit der Humor nicht fehle, führt Nr. 102 aus, man möge alles dem Papst überlassen, der am besten wisse, was geschehen müsse; Nr. 105 hält die Definition für nötig „zur Stärkung der Ehrfurcht und des Gehorsams gegen die gesetzmässige Autorität und um den öffentlichen durch die systematische Rebellion fast überall getrüben Frieden herzustellen“. Das Verfahren aller nach dem Konzil gefallenen Hirten anticipiert Nr. 106, dessen Bemerkungen also angeführt werden: „Einem andern ehrw. Vater gefällt das Kapitel von der persönlichen Infallibilität des Papstes nicht, weil diese Prärogative nicht durch solche sichere und unzweideutige Zeugnisse des geschriebenen und überlieferten Wortes Gottes, welche sie beweisen, gestützt werden zu können scheint. Wenn nichts destoweniger die Autorität des ökumenischen Konzils sie definiert, werde ich der definierten Sache zujauchzen (acclamabo)“. Zweierlei verlangt er aber in diesem Falle: 1. dass die Definition in einem Dekrete ohne die Verdammungsklausel stattfinde; 2. dass deutlich die Bedingungen aufgestellt werden, unter denen der Papst beim Erlassen von Konstitutionen persönlich für unfehlbar zu halten ist.“

Wie in den von Rauscher, Hefele, Ketteler, Schwarzenberg ge-

schriebenen oder verteilten Schriften, so sind in vielen Bemerkungen alle die historischen sich aus früheren Ketzereien und Bullen von Päpsten ergebenden Schwierigkeiten, welche die Definition unmöglich machen, dargelegt; Erzbischof Kenrick insbesondere hat das Verdienst, den Vorgang der Verkündigung des Dogma von der unbefleckten Empfängnis der Jungfrau Maria als keiner Nachahmung wert und verderblich geschildert zu haben.

82. Man liess es seitens der Minorität bei den Bemerkungen nicht bewenden, sondern machte eine Eingabe<sup>1)</sup> an die präsidirenden Kardinäle, die in genauer Übersetzung lautet:

„Emin. und hochw. Präsidens!

Da dem Vaticanischen Concil nichts obliegt, als für die Vermehrung von Gottes Ruhm und die Förderung des Wohles der Menschen aufs bestmögliche zu sorgen, ist die Angelegenheit aller Väter eine und dieselbe, und obgleich nach der Natur der menschlichen Dinge kaum geschehen kann, dass verschiedene Meinungen in dieser heil. Versammlung nicht vorkommen, sei es doch fern, dass in entgegen gesetzte Theile gespalten werden, die zur Schützung und Aufhellung der Wahrheit, welche eine ist, versammelt sind. Wir können daher nicht glauben, es gäbe zahlreichere Väter, welche die genaueste Prüfung, die der Frage von des Papstes Unfehlbarkeit gebührt, zurückweisen. Obgleich aber mehrere Schwierigkeiten bleiben, welche unbedingt eine Untersuchung fordern der Art, wie sie in einer Generalcongregation nicht angestellt werden kann, gibt es doch eine, deren höchste Wichtigkeit niemand entgehen kann, der Gott über der Seelen Heil Rechnung legen muss: denn sie berührt die dem christlichen Volke von den Geboten Gottes zu gebende Unterweisung und berührt direct das Verhältniss der katholischen Lehre zur bürgerlichen Gesellschaft.

Wir sind weit entfernt vom unbilligen Urtheile jener, welche die Päpste des Mittelalters bezüglich ihrer Urtheile über die Könige und Reiche des ungebändigten Ehrgeizes und der Störung der bürgerlichen Ordnung anklagen. Vielmehr sind wir vollkommen überzeugt, dieselben haben gesetzmässig eine ihnen vom öffentlichen Rechte der abendländischen Völker zugeschriebene Gewalt ausgeübt und daraus seien grosse Wohlthaten auf das christliche Volk gekommen. Da aber jene Päpste, wie auch der Gelehrteste damals pflegte, nach dem Massstabe ihrer Zeit die vergangenen Dinge beurtheilten, auch durch falsche Erzählungen von Päpsten früherer Jahrhunderte, welche die Kaiser abgesetzt hätten, getäuscht waren, so glaubten sie sowohl fest, als sie in Decreten und Rescripten aus-

<sup>1)</sup> Lateinisch nach der Abschrift des Exemplars des Kard. Schwarzenberg bei Friedrich, Documenta II. p. 388 sqq.

sprachen, von Gott sei ihnen das Recht verliehen über alle zeitlichen Angelegenheiten aus dem Gesichtspunkte der Sünde Vorschriften zu geben und Urtheile zu fällen; insbesondere habe Christus der Herr dem h. Petrus und den an dessen Stelle Nachfolgenden zwei Schwerter übergeben, das eine das geistliche, welches sie selbst führten, das andere das weltliche, welches die Fürsten und Krieger nach ihrer Vorschrift führen müssten. Diese Lehre von dem Verhältniss der päpstlichen Gewalt zur staatlichen hat Bonifaz VIII. durch die Bulle Unam sanctam verkündigt und allen Gläubigen anzunehmen befohlen. Es gibt Leute, welche zur Hebung der Schwierigkeiten behaupten, Bonifaz habe nichts definiert als: alle Menschen seien gehalten den Röm. Papst als das von Christus gesetzte Haupt der Kirche anzuerkennen; aber dem, welcher die Vorgänge zwischen Bonifaz und Philipp dem Schönen kennt, muss die Meinung des Papstes, der auf einer über die Angelegenheiten Frankreichs gehaltenen Synode die Bulle erliess, evident sein. Der Evidenz zu widerstreben erlaubt die Liebe zur Wahrheit nicht, aber dies ist auch der Klugkeit nicht entsprechend; denn die solche Waffen benutzen, bieten dar den Gegnern der Kirche die glänzendsten Vorwände, sie zu verleumden und die Zeugnisse der Geschichte, welche für die Kirche streiten, zu entkräften. Uebrigens haben die Päpste bis ins siebzehnte Jahrhundert öffentlich gelehrt, die Gewalt in weltlichen Dingen sei ihnen von Gott gegeben und sie haben die entgegen gesetzte Meinung verworfen.

Eine andere Lehre über das Verhältniss der kirchlichen Gewalt zur staatlichen tragen wir mit fast allen Bischöfen der katholischen Welt dem christlichen Volke vor. Denn wir lehren: Ungleich zwar sei beider Gewalten Würde, da, wie der Himmel die Erde überrage, so die ewigen Güter, welche den Menschen durch das Amt der geistlichen Gewalt zu verschaffen sind, höher seien als die zeitlichen, auf deren Erhaltung und Vermehrung die unmittelbare Thätigkeit der bürgerlichen Gewalt sich beschränke; eine jede von beiden Gewalten sei aber in den ihr anvertrauten Dingen unter Gott die höchste, und in ihrem Amte der anderen nicht unterworfen. Der weltliche Fürst als Glied der Kirche unterstehe der kirchlichen Gewalt, welcher aus göttlicher Einrichtung das Recht verliehen sei, auch die Könige mit Kirchenstrafen zu züchtigen, niemals aber das Recht zustehe sie abzusetzen, und die Unterthanen vom Bande des Gehorsams zu lösen. Die Gewalt über Könige und Reiche zu urtheilen, welche die Päpste des Mittelalters ausgeübt, habe ihnen zufolge einer gewissen eigenthümlichen Gestaltung des öffentlichen Rechts zugestanden, aber mit den veränderten öffentlichen Einrichtungen und auch den privaten sei dieselbe zugleich mit der Grundlage, auf der sie geruhet, hinweggefallen.

Was wir von dem Verhältniss der kirchlichen Gewalt zur staat-

lichen lehren, ist nicht neu sondern uralte und durch die Uebereinstimmung der heiligen Väter und die Aussprüche und Beispiele aller Päpste bis auf Gregor VII. bestärkt: weshalb wir nicht zweifeln, dass es volle Wahrheit sei; denn Gott soll verhüten, dass wir wegen der Zeiten Bedürfnisse den ursprünglichen Sinn des göttlichen Gesetzes fälschen! Dennoch müssen die Gefahren angezeigt werden, welche für die Kirche aus einem Decrete entstehen werden, das mit dieser unserer Lehre nicht übereinstimmen würde. Es entgeht niemand, dass es unmöglich, die staatliche Gesellschaft nach der in der Bulle „Unam sanctam“ festgesetzten Regel zu reformiren. Gleichwohl kann durch den Wechsel der Meinungen und menschlichen Einrichtungen weder ein von Gott verliehenes Recht, noch die diesem entsprechende Pflicht aufgehoben werden. Wenn der römische Papst im hl. Peter die Gewalt empfangen hätte, welche figürlich durch die zwei Schwerter bezeichnet wird, und wie in der Bulle „Cum ex Apostolatus officio“ versichert wird, aus göttlichem Rechte über die Völker und Reiche die Fülle der Gewalt inne hätte, dann stände es der Kirche nicht frei, dies den Gläubigen zu verbergen; denn sie muss den Spuren des hl. Paulus folgen, der die, welche er zu unterrichten bekommen, versichert: „Ich habe nicht unterlassen Euch den ganzen Plan Gottes zu verkündigen.“ Wäre aber der christliche Unterricht auf diese Art umgestaltet, so würde es wenig nützen, weitläufig (multis asseverare) zu versichern: was zu der Gewalt des heiligen Stuhles im Zeitlichen gehöre, halte sich in den Grenzen der Theorie, und sei von keinerlei Gewicht rücksichtlich der Angelegenheiten und Ereignisse; Pius IX. denke nicht entfernt daran, die Lenker der staatlichen Angelegenheiten abzusetzen. Hohnlachend würden die Gegner antworten: die päpstlichen Urtheile fürchten wir nicht; aber nach langen und verschiedenen Verstellungen ist es endlich evident gemacht worden, dass jeder Katholik, dessen Werke durch den Glauben, den er bekennt, geleitet werden sollen, ein geborner Feind des Staates ist, da er sich im Gewissen für gebunden erachtet, so viel er kann beizutragen, damit alle Reiche und Völker dem römischen Papste unterworfen werden. Es ist überflüssig, die vielerlei Machinationen und Verleumdungen, welche von den Feinden der Kirche daraus abgeleitet werden könnten, weitläufiger aus einander zu setzen.

Da sich dies so verhält, kann es dem wenigstens diese Schwierigkeit recht aufmerksam Erwägenden nicht zweifelhaft sein, dass dieselbe, bevor über die Unfehlbarkeit des Papstes verhandelt werde, auf das genaueste discutirt werden müsse. Unsere Anträge vom 11. März werden zu deren Beleuchtung schon sehr viel beitragen können; aber die Frage, ob Christus der Herr dem h. Petrus

und dessen Nachfolgern die Gewalt über die Könige und Reiche gegeben habe, ist zumal in unserer Zeit von einer so grossen Wichtigkeit, dass sie dem Concil direct unterbreitet und nach jeder Richtung erwogen und geprüft werden muss. Es würde nicht Recht sein, die Väter zu verleiten, dass sie über eine Sache, deren Consequenzen sich so weit ausdehnen und die Beziehungen der Kirche zu der menschlichen Gesellschaft so mannigfaltig und tief afficiren, ohne ausdrückliche und volle Untersuchung der Sache entschieden. Deshalb ist es nöthig, dass ihnen die angegebene Frage, bevor das 11. Capitel des Schema von der Kirche in Angriff genommen werde, zur Erwägung übergeben werde. Wenn dies beliebt, möge sie abgesehen vorgelegt werden: da sie aber nicht gründlich entschieden werden kann, ohne dass das Verhältniss der kirchlichen Gewalt zur staatlichen nach jeder Seite geprüft wird, so scheint es uns sehr nützlich zu sein, dass die Capitel XIII und XIV vor dem cilften verhandelt werden.“

Gegeben Rom 10. April 1870.

Diese vom Kard. Rauscher verfasste, auch gedruckt<sup>1)</sup> verteilte Eingabe war, wie schon ihr Titel in dem gedruckten Exemplar sagt, unterzeichnet von österreichisch-ungarischen, französischen, italienischen, englischen, irländischen, amerikanischen Bischöfen der Minderheit.

83. Man hätte denken sollen, dass im Hinblick auf die Äusserungen über die Vorlage entweder wie auf dem Konzil zu Trient<sup>2)</sup> der Papst die Absetzung des Dekrets befehlen, oder dass man ordnungsmässig das Schema in seiner Reihenfolge beraten würde, oder dass die sorgfältigste und genaueste Prüfung in besonderer Kommission angestellt worden wäre. Nichts von alledem geschah. Die vom Papste eingesetzte Kommission änderte die Vorlage der *Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi* dergestalt um<sup>3)</sup>, dass nur die Ansichten der Extremen berücksichtigt worden

1) Römische Briefe vom Concil S. 378. Ich habe in der 2. Aufl. meiner Schrift „Die Macht der römischen Päpste“ S. 5, gestützt auf die Mitteilung des Prof. Dr. Mayer, den ich als gut informiert annehmen musste, gesagt, dass sie auch von verschiedenen deutschen Bischöfen unterschrieben sei. Es wurde von anderer Seite hervorgehoben, dass das nicht richtig sei („Germania“ Nr. 146 und 157 von 1872), und mir vom Kard. Schwarzenberg auf meine Anfrage auch versichert.

2) Pallavicino *Istoria del Concilio di Trento*. Roma 1657. 4. II. p. 821 (L. 21. c. 13 n. 4, siehe die vorhergegangene Diskussion im Index unter Pontefici).

3) Diese neue (bei Friedrich, *Documenta II.* p. 290 sqq.) hat anstatt der 15 Kapitel der früheren nur 4, die sich lediglich auf den Primat beziehen; die 7 ersten über das Wesen der Kirche, das 8. de ecclesiae indefectibilitate,

sind. Diese neue Vorlage mit 4 Kapiteln und 3 Kanones mit dem Anathem wurde mit Schreiben des Sekretärs vom 9. Mai 1870<sup>1)</sup> den Mitgliedern zugestellt zur Verhandlung in der nächsten Generalkongregation am 13. Mai. Gegen die willkürliche Änderung in der Behandlung protestierten in der Eingabe<sup>2)</sup> vom 8. Mai unter Auseinandersetzung der durchschlagenden Gründe 66 Bischöfe, darunter die Erzbischöfe von Prag, Besançon, Olmütz, München, Bamberg, Lemberg r. l., Colocsa, Köln, Cincinnati, St. Louis, Paris, Alby, Mailand, von Bischöfen aus Deutschland die von Breslau, Mainz, Augsburg, Osnabrück, Ermland, Rottenburg, preuss. Armeebischof, Sachsen. Sie stellen keine Bitte, sondern sagen wörtlich:

„Wir begnügen uns hiermit unsere Überzeugung kundgegeben zu haben ohne eine Bitte beizufügen. Denn wir vermögen es nicht länger zu vereinigen mit unserer bischöflichen Würde, mit der Aufgabe im Konzil, und unsern Rechten als Konzilsmitgliedern, dass wir Bitten vorbringen, da wir durch die Erfahrung mehr als genügend belehrt worden sind, dass solche Bitten statt der Berücksichtigung nicht einmal einer Antwort gewürdigt werden. Daher erübrigt uns nichts als gegen die angegebene Art der Verhandlung, welche wir als der Kirche und dem apost. Stuhle durchaus verderblich erachten, zu reklamieren und zu protestieren, dass wir es ablehnen, Rechenschaft zu geben für die unseligen Folgen die daraus ohne Zweifel in kurzem entstehen werden und schon entstehen sowohl bei den Menschen wie in dem Zittern erregenden Gerichte Gottes.“

Vergebens. Man ging über diese Vorstellung zur Tagesordnung über; man prüfte nichts, sondern debattierte. Als die Pöpstlinge die Oppositionsreden satt hatten, schloss man am 3. Juni die Generaldebatte. Der dagegen am 4. Juni erhobene Protest<sup>3)</sup> von 81 Bischöfen, worunter von Deutschland die Erz- bzw. Bischöfe von München, Bamberg, Augsburg, Ermland, Sachsen, Rottenburg, preuss. Armeebischof, Breslau, Osnabrück, Metz, — wurde ignoriert; ein letzter gegen willkürliche Veränderung des Textes und der Geschäftsordnung vom 9. Juli<sup>4)</sup> von 63 Bischöfen, worunter aus Deutschland die von München, Bamberg, Köln, Breslau, Augsburg, Trier, Sachsen, Osnabrück, Rottenburg, Ermland, Armeebischof, Mainz, blieb ebenso vergeblich.

9. de ecclesiae infallibilitate, 10. de ecclesiae potestate, 12—15 über die weltliche Herrschaft des Papstes und das Verhältnis der Kirche zum Staat und zur Gesellschaft sind verschwunden.

1) Bei Friedrich, Documenta I. c. p. 290.

2) Bei Friedrich, Documenta II. p. 392—396.

3) Bei Friedrich, Documenta II. p. 397.

4) Bei Friedrich, I. c. p. 400.

brück, Rottenburg, Ermland, Armeebischof, Mainz, blieb ebenso vergeblich.

84. Es wurde nun eine neue Fassung der Constitutio dogmatica de ecclesia Christi am 12. Juli behufs der Abstimmung am 13. Juli in der Generalkongregation verteilt. Diese Vorlage des 12. Juli weicht wesentlich ab von der Vorlage des 9. Mai und dem caput addendum<sup>1)</sup>. In der Vorlage vom 9. Mai lautete der entscheidende Passus über die Unfehlbarkeit noch wesentlich wie im caput addendum (oben S. 276 mitgeteilt), in der Vorlage vom 12. Juli ist aber zunächst ein langer Absatz in der offiziellen Vorlage in folio 45 Zeilen und 6 Zeilen Anmerkungen umfassend — im latein. Originale Cap. IV von „huic pastorali“ bis „solenniter asserere“, — welcher die wichtigsten Behauptungen enthält, hinzugekommen. Dieser Absatz ist erst durch die am 7. Juli verteilten „Emendationes a nonnullis patribus in congregationibus generalibus factae super caput IV const. dogm. primae de eccl. Christi“, wo er unter num. 10 steht, den Konzilsmitgliedern allgemein bekannt geworden; nach der mir von Kard. Schwarzenberg gemachten Mitteilung rührt er vom Bischof Martin von Paderborn her. Sodann hat die Vorlage des 12. Juli die in den beiden vorherigen fehlende Verdammungs-Klausel mit dem „anathema sit“. Wesentlich anders aber ist die Infallibilitätsformel gefasst. Damit dies deutlich erhelle, folgen beide in genauer Übersetzung; der Vergleich mit dem caput addendum (Seite 276) ist leicht.

Vorlage des 9. Mai.

Daher, unter Zustimmung des h. Concils, lehren wir und erklären als Glaubensdogma, dass der Römische Papst, dem in der Person des h. Petrus von demselben unserm Herrn Jesus Chri-

Vorlage des 12. Juli.

Daher...<sup>2)</sup> unter Zustimmung des h. Concils, lehren wir und definieren, dass von Gott geoffenbartes Dogma sei: dass der Römische Papst, wenn er ex cathedra redet, das ist,

1) Selbstredend muss vorausgesetzt werden, dass Fachleute selbst genau vergleichen; hier kann nur hervorgehoben werden, was für jeden Gebildeten verständlich ist; die Beschränkung auf den Punkt der Unfehlbarkeit ist dadurch veranlasst, dass die Unterschiede bezüglich der andern Kapitel darzulegen eine sehr ausführliche Erörterung verlangt.

2) Hier stehen noch die Worte: „haltend an der vom Beginne des christlichen Glaubens empfangenen Tradition, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker“. Es ist, als habe man mit dieser Lüge im ersten Satze, die man sich gar nicht grösser denken kann, und mit der frommen Redensart im zweiten diejenigen Mitglieder verhöhnern wollen, welche die päpstliche Unfehlbarkeit im christlichen Altertum absolut nicht erblicken konnten, und die, welche nur Unheil aus der Definition hervorspiessen sahen.

stus gesagt ist ausser anderm: Ich habe für Dich gebetet, dass Dein Glaube nicht wanke, und Du dereinst bekehrt stärke Deine Brüder (Luc. XXII. 32), kraft der ihm versprochenen göttlichen Assistenz nicht irren könne, wenn er des Amtes des obersten Lehrers aller Christen waltend kraft seiner apostolischen Autorität definirt, was in Sachen des Glaubens und der Sitten von der ganzen Kirche als vom Glauben zu halten oder als dem Glauben widersprechend zu verwerfen sei; und dass solche Dekrete oder Urtheile, an sich unabänderlich, von jedem Christen, sobald sie ihm bekannt geworden, mit voller gläubiger Hingebung (pleno fidei obsequio; vollem Gehorsam des Glaubens) aufzunehmen und festzuhalten seien. Weil aber die Unfehlbarkeit dieselbe ist, mag sie gesehen (betrachtet, spectatur) werden in dem Römischen Papste als dem Haupte der Kirche, oder in der ganzen lehrenden mit dem Haupte verbundenen Kirche, definiren wir überdies, dass diese Unfehlbarkeit sich auch auf ein und dasselbe Object erstrecke.

Wenn aber jemand dieser unserer Definition zu widersprechen sich herausnehmen sollte, was Gott verhüte, der wisse, dass er von der Wahrheit des katholischen Glaubens und von der Einheit der Kirche abgefallen sei.

So hatte man es denn fertig gebracht:

1. eine theoretische Ausgeburt der Scholastik, für welche kein Anhalt in der h. Schrift und in den Vätern existiert, in dieser Vorlage als ein von Gott geoffenbartes Dogma zu qualifizieren;

wenn er des Amtes des Hirten und Lehrers aller Christen waltend kraft seiner obersten apostolischen Autorität eine von der ganzen Kirche festzuhaltende Lehre über den Glauben oder die Sitten definirt, durch die göttliche ihm im h. Petrus versprochene Assistenz diejenige Unfehlbarkeit besitze, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in der Feststellung der Glaubens- und Sittenlehre ausgerüstet wissen wollte; und dass deshalb solche Definitionen des Römischen Papstes aus sich unabänderlich seien.

Wenn aber jemand dieser unserer Definition zu widersprechen sich herausnehmen sollte, was Gott verhüte, der sei im Banne.

2. die bisher ganz allgemein gelehrte Unfehlbarkeit der Gesamtkirche auszumerzen und an deren Stelle zu setzen die des Papstes, und zu erklären, dass diese Unfehlbarkeit des Papstes diejenige sei, welche die Kirche nach göttlichem Willen haben solle;

3. die Nichtannahme dieser Ungeheuerlichkeit unter die juristische Sanction der schwersten Form des Kirchenbannes zu stellen.

Ein weiterer Unterschied beider Vorlagen ist zu beachten. Die Überschrift des cap. 4 in der vom 9. Mai lautet: De Rom. Pont. infallibilitate (Unfehlbarkeit des Papstes), der vom 12. Juli: De R. P. infallibili magisterio (unfehlbares Lehramt des Papstes). Ein Kind, möchte ich beinahe sagen, sieht ein, dass diese Änderung nichts ändert, dass so deutlich als möglich der Papst persönlich in beiden und ganz besonders in der letztern für unfehlbar erklärt wird.

Es ist nun aber wohl zu beachten, dass die **sämtlichen Bekämpfungen** vom März bis zum Juli in Wort und Schrift, die von Konzilsmitgliedern statthatten, der **viel schwächern Form der Vorlagen** vom 8. März und 9. Mai galten, dass aber alle gegen diese beiden sprechenden Gründe noch **weit stärker** gegen die Vorlage des 12. Juli sprachen, mithin die Opposition, wenn sie mehr als Schein, wenn sie eine wahre gewesen war, an Kraft unendlich gewinnen musste.

85. Am 13. Juli fand die Abstimmung über die Vorlage des 12. statt; wie sie ausfiel werden wir sehen. Und nachdem diese stattgefunden hatte, wurde **ohne jede konziliare Verhandlung**, also im grellsten Widerspruche mit der Geschäftsordnung und mit den natürlichsten Grundsätzen für jeden beratenden und beschliessenden Körper, der **Text** der für die Sitzung am 18. Juli der definitiven Abstimmung unterstellten Vorlage **aufs wesentlichste verändert**<sup>1)</sup>.

Denn in dieser letztern sind ausgelassen worden:

1) Ich lege kein Gewicht, hebe sie nur hervor, auf stilistische Änderungen, zu denen man freilich auch nicht berechtigt war, nämlich: im Prooemium (p. IV der offiz. Ausgabe in folio) „sacro approbante Concilio, necessarium esse iudicamus“ in: „n. e. i., s. a. C.“ (offenbar, damit der Papst, nicht das Konzil zuerst genannt werde); Änderung in Zeile 4 und 7 des cap. I blos stilist. Natur; stilistische Umstellung in der 1. und 2. Zeile des canon zu cap. I; Zusatz von beati (Petri) in der Überschrift von cap. II; statt „dicente s. Greg. M.“: „secundum illud s. G. M.“; statt „rogata Ecclesiae . . sententia“: „explorata“, offenbar in der Absicht anzudeuten, dass der Papst früher die Meinung des Episkopats nicht habe erbitten müssen, sondern nach Gutdünken sich über dieselbe habe informieren können ohne Befragung; da ist freilich eine historische Lüge durch dies eine Wort dokumentiert.



1. eine Anzahl von Citaten, nämlich:

a) das nach dem Worte „unum sunt“ in der 8. Zeile des Prooemium stehende „cf. Joann. XVII 1. 20 sq.“

b) in Anm. 1. zu cap. II. auf Seite VI. der Zusatz „et S. Petri Chrysol. ep. ad Eutyech. presbyt.“

c) in Anm. 3. zu cap. II Seite VI die Worte „Epist.“ [Conc. Aquileg. a. 381] „ad Grat. Imper. c. 4.“ Dagegen ist zugesetzt worden: „inter epp. S. Ambros. ep. XI.“

d) in dem Absatze „Tantum abest“ des cap. III auf Seite VII nach dem Worte „successerunt“ das Citat: „Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4.“ Dies Citat passte freilich nicht in eine Konstitution, die den Episkopat eigentlich absetzt und in dem Universalepiskopate des Papstes, den das Konzil von Trient nicht kennt, verschwinden lässt. Die Änderung im Citat von Greg. M. durch Zusatz „l. VIII.“ ist Besserung.

e) in cap. IV Absatz 1 nach den Worten „aedificabo Ecclesiam meam“ das Citat „Matth. XVI. 18“; es steht freilich schon im cap. I, konnte also entbehrt werden.

f) in cap. IV am Ende von Absatz 1 nach den Worten „traditum esse“ Citat: „cf. Ioann. XXI. 15—17“. Dies steht schon zu cap. I.

g) in cap. IV Absatz „Huic pastorali“ nach „ecclesiarum consuetudinem“ Citat: „cf. Cyr. Alex. ad S. Coelest. P.“, in der folgenden Zeile nach „sequentes“ Citat: „S. Innoc. I. ad Conc. Carth. et Milevit.“, am jetzigen Schlusse des Passus nach den Worten „fratres tuos“ Citat: „cf. S. Agathon. epist. ad Imp. a Conc. oecum. VI. approbata“.

2. ein Absatz von grosser Bedeutung. In der Vorlage des 12. Juli steht nämlich und ist also am 13. Juli angenommen worden, am Schluss des Absatzes „huic pastorali“ nach den Worten „fratres tuos“, womit derselbe jetzt schliesst:

„neque ignorantes, ad Romanam Ecclesiam necesse esse omnem convenire Ecclesiam, idest, omnes, qui sunt undique fideles (2), et Romanos Pontifices quaerentibus fidei veritatem non posse respondere, nisi quod antiquitus Apostolica Sedes et Romana cum caeteris tenet perseveranter Ecclesia (3). — (2) S. Iren. Adv. haer. I. III. c. 3. (3) Cf. S. Chrysol. ep. ad Eutyech. et S. Aug. Cont. Julian. I. I. n. 13“.

zu deutsch:

„und wissend, dass jede Kirche bei der Römischen Kirche zusammen kommen muss, das heisst, alle Gläubigen, die von allen Seiten sind, und dass die Römischen Päpste denen, welche die Wahrheit des Glaubens suchen nur das antworten können, was von altersher der Apostolische Stuhl und **mit den übrigen** die Römische Kirche beharrlich festhält“.

In den num. 80—90 der am 7. Juli verteilten Emendationes wird die Streichung der Worte cum caeteris (mit den übrigen) verlangt, weil man daraus die Notwendigkeit der Zustimmung der übrigen Kirchen folgern könne, wodurch dem Gallikanismus Vor-schub geleistet werde und dergl. m. Die Streichung des Absatzes erfolgte am 15. Juli. Fasst man dieses ins Auge, so ist sonnenklar, dass man diesen Passus ausmerzte, um ausser Zweifel zu setzen, dass der unfehlbare Papst **nicht an die Zustimmung oder Mitwirkung des Episkopates, der Kirche, gebunden sei.**

Es sind aber zugesetzt worden in der Vorlage für den 18. Juli in der Definitionsformel des cap. IV die Worte „non autem ex consensu Ecclesiae“ (nicht aber aus der Zustimmung der Kirche). Durch diesen in verschiedenen der am 15. Juli eingereichten nachträglichen Observationes geforderten Zusatz ist im Zusammenhange mit der eben besprochenen Auslassung über jeden Zweifel festgestellt worden, dass die päpstlichen Entscheidungen absolut nicht an irgend eine Mitwirkung gebunden sind, dass **die päpstliche Unfehlbarkeit voll und ganz an die Stelle der bis dahin der Gesamtkirche beigelegten getreten ist**, dass die letztere zu existieren aufhören sollte und musste. Wer noch hieran zweifeln will, muss vollkommen von der Richtigkeit des Gesagten überzeugt werden, wenn er die vorher angegebene Streichung des früheren Passus, dass Rom nur mitteilen könne, was von altersher die Römische Kirche mit den übrigen festgehalten habe, in Verbindung bringt mit der Beifügung des Zusatzes: „nicht aus dem Konsens der Kirche“, und nun noch beachtet, dass man aus dem „rogata“ (erbetene, erfragte) machte „explorata“ (erforschte) (Anm. S. 287) und weiter in cap. IV, Absätze „Hoc igitur“ anstatt:

„hoc igitur veritatis et fidei non deficientis charisma“ (dieses Charisma der Wahrheit und des nicht fehlenden Glaubens“ setzte: „nunquam deficientis (niemals fehlenden),

womit man also alle von verschiedenen Konzilsvätern, besonders Rauscher, Hefe, Schwarzenberg, Kenrick u. a. erwiesenen und jedem Geschichtskenner bekannten Ketzereien früherer Päpste ableugnet.

85. Infolge des am 18. Juli 1870 erlassenen Dekrets hat also der Papst die vollste Freiheit, ohne Rücksicht auf den früheren Glauben der Kirche, ohne jegliche Rücksicht auf die Kirche **ex cathedra als Glaube aufzurichten, was er will.**

Die Geschichte der Gestaltung des Textes der Constitution Pastor aeternus vom 18. Juli 1870 beweist, dass alle Änderungen und Zusätze lediglich bezweckten, die schroffste Form der

päpstlichen Unfehlbarkeit aufzurichten; dass es keine gröbere Lüge oder naivere Dummheit geben kann, als dem Volke vorzureden: nicht der Papst persönlich, sondern sein Lehramt sei unfehlbar; dass es entweder absichtliche Täuschung ist — und das ist es im Munde aller, die den Hergang kennen müssen —, oder unbegreifliche Ignoranz, in das Dekret hinein zu interpretieren, dass die Zustimmung oder Mitwirkung der Kirche verstanden sei. Wie demnach das Beginnen eines Krementz, Fessler, v. Ketteler, Hefeke u. a. zu bezeichnen sei, kann dem Leser überlassen werden.

#### b. Erwiesen aus den Abstimmungen.

86. Vorab muss nochmals hervorgehoben werden:

a. am 13. Juli wurde abgestimmt über die am 12. Juli vorgelegte Fassung.

b. am 18. Juli wurde abgestimmt über die dem Dekret am 15. Juli gegebene Fassung. **Diese war allen in Rom am 17. Juli noch anwesenden** Mitgliedern des Konzils bekannt und wurde am 18. Juli angenommen und als Const. Pastor aeternus von Pius IX in der öffentlichen Versammlung, sodann zu Rom in der üblichen Weise ausserdem verkündet.

Am 17. Juli 1870 richteten 56 Bischöfe eine Eingabe an den Papst, welche wörtlich lautet in deutscher Übersetzung<sup>1)</sup>:

Heiliger Vater!

Wir haben in der General-Congregation vom 13. d. M. unsere Stimme abgegeben über die Vorlage der ersten dogmatischen Constitution von der Kirche Christi.

Ew. Heiligkeit weiss, dass achtundachtzig Väter gezwungen durch ihr Gewissen und bewogen von der Liebe zur h. Kirche Christi ihre Abstimmung mit dem Worte „nein“ abgaben, zweiundsechzig andere mit (placet juxta modum) „ja, wenn die Vorlage nach unserer Motivierung geändert wird“, endlich ungefähr siebenzig in der Congregation fehlten und sich der Abstimmung enthielten. Zu diesen kommen andere, die durch Krankheit oder andere schwerere Gründe bewogen zu ihren Diöcesen zurückgekehrt sind.

Aus diesem Grunde wurde Ew. Heiligkeit und der ganzen Welt unsere Abstimmung bekannt und offenbar und erhellte, von wie vielen Bischöfen unsere Meinung (Urtheil) gebilligt werde, und so haben wir das uns obliegende Amt und die Pflicht erfüllt.

Seit jener Zeit ereignete sich platterdings nichts, was unsere

1) Der lateinische Text gedruckt in meiner „Stellung der Concilien“ S. 326 ff., bei Friedrich, Documenta II. p. 262 sq., dem sie in einer von dem Exemplare des Kard. F. Schwarzenberg genommenen Abschrift zugestellt wurde. Danach auch bei Friedberg, Aktenstücke S. 622.

Meinung (Urtheil, sententia) hätte ändern können, im Gegentheil vieles und sehr wichtiges trat ein, was uns von dem Vorhaben nicht zurücktreten lässt. Und deshalb erklären wir, dass wir unsere schon abgegebene Abstimmung erneuern und bestätigen.

Indem wir also durch dieses Schriftstück unsere Abstimmung bekräftigen, haben wir beschlossen, von der öffentlichen am 18. d. M. abzuhaltenden Sitzung fern zu bleiben. Denn die kindliche Liebe und Ehrfurcht, welche unsere Abgeordneten jüngstens zu den Füßen Ew. Heiligkeit führte, duldet nicht, dass wir in einer die Person Ew. Heiligkeit aufs nächste berührenden Sache öffentlich und im Angesichte des Vaters Nein sagen.

Und übrigens würden die in der feierlichen Sitzung abzugebenden Stimmen nur die in der General-Congregation gemachten wiederholen.

Wir kehren also unverweilt zurück zu unsern Heerden, für die wir wegen so langer Abwesenheit, wegen der Kriegsgefahr und deren geistlichen Bedürfnisse nöthig sind; betrübt darüber, dass wir bei der traurigen Lage, in der wir sind, auch die Störung des Friedens und der Ruhe der Gewissen finden werden.

Indessen empfehlen wir die Kirche Gottes und Ew. Heiligkeit, der wir unverletzten Glauben und Gehorsam bekennen, der Gnade und dem Schutze unseres Herrn J. Ch. aus ganzem Herzen und bleiben mit andern mit uns übereinstimmenden Ew. Heiligkeit ergebenste und gehorsamste Söhne

Rom, 17. Juli 1870. Friedrich Card. Schwarzenberg,

Erzb. von Prag u. s. w.

Unterschieden von den österreichisch-ungarischen Erz- und Bischöfen: Schwarzenberg, Simor, Haynald, Fürstenberg, Strossmaier, denen von Csanad, Veszprim, Waitzen, Raab, Grosswardein, Siebenbürgen, Fünfkirchen, Munkacs r. r., Szathmar, Kaschau, Steinamanger, Kreutz, einem i. p. (Mariassy); deutschen: Scherr, Dinkel, Eberhard, Hefeke, Forwerk, Krementz, Namsczanowski, Dupont des Loges (Metz); 3 italienischen, 21 französischen, 5 englischen bezw. amerikanischen.

Diese Erklärung geht gegen die definitive Fassung, die am 18. Juli angenommen wurde. Es ist das von Hefeke (S. 225), Schwarzenberg u. a. ausdrücklich bekundet und ergiebt sich von selbst aus obiger Darstellung.

Die nach den Namen gemachte Aufstellung in dem „Album illustratum autographorum facsimilia complectens S. Pont. Pii IX. ordineque hierarchico omnium Em. ac Rever. Patrum oecumenici Concilii I. Vaticani eorum dignitate dioecesi natione et promotionis die signata cet. Mediolani 1870 fol.“ ergiebt überhaupt für

das Konzil: 4 Kard.-Bischöfe, 37 Kard.-Priester — davon waren 20 wirkliche Diözesanbischöfe — 7 Kard.-Diakonen; 10 Patriarchen; 7 Primaten; 121 Erzbischöfe — darunter 108 mit Diözesen, einschl. der 3 vic. apost., 13 ohne Diözesen, also 108 eigentliche —; 487 Bischöfe — darunter 399 Diözesanb. und 49 vic. appost., 38 Titularbischöfe, also 448 wirkliche —; 6 abbates nullius; 15 abbates; 25 Ordensgenerale. Mithin 586 fundamental berechnete, 133 nicht berechnete. Unter den 586 aber abgesehen von den von der Propaganda abhängigen Primaten, Erzbischöfen, Bischöfen allein 52 absolut amovible vicarii apostolici.

Das Summarium daselbst hat 764: 49 Kard., 10 Patr., 7 Prim., 102 Erzb. mit Diözesen, 22 i. p. inf., 424 Bisch. mit Diözesen, 98 ohne, 6 abb. nullius, 18 andere, 27 Ordensobere, 1 Praesul.

Nach des Konzilssekretärs Fessler Zusammenstellung (das Vatikanische Konzil u. s. w. Wien 1871 Seite 15 ff.) waren auf dem Konzil am 24. April 1870 anwesend: 43 Kardinäle, wovon 28 die Bischofsweihe empfangen hatten, aber 7 nur episcopi i. p. i. ohne Diözese waren, also thatsächlich nur 21 Diözesanbischöfe, 9 Patriarchen, 8 Primaten, 107 Erzbischöfe, darunter 15 i. p. i., 456 Bischöfe, worunter 18 ohne jede Diözese, dazu 10 Weihbischöfe, 20 Äbte, von denen 5 als nullius zu zählen sind, 23 Ordensgenerale u. dgl., die nicht zählen, 1 Bistumsverweser, also zusammen höchstens 564 fundamental berechnete Mitglieder.

Am 13. Juli waren 601 anwesend; es stimmten 88 mit non placet, 62 mit placet juxta modum. Von jenen 88 waren 84 wirkliche Diözesanbischöfe, von den 62 waren es 41, also zusammen 125 wirkliche. Genauer stellt sich die Sache folgendermassen.

Am 13. Juli stimmten mit non placet und unterzeichneten die Erklärung vom 17. Juli:

1. aus Österreich-Ungarn: der Kard. F.-E von Prag Schwarzenberg, Primas von Ungarn E.-B. von Gran Simor, die Erzbischöfe von Colocsa Haynald, Olmütz Fürstenberg, die Bischöfe von Csanad, Veszprim, Bosnien und Syrmien Strossmayer, Waitzen, Raab, Grosswardein, Siebenbürgen, Fünfkirchen, Munkacs r. r., Szathmar, Kaschau, Steinamanger, Kreutz; Mariassy, B. von Paleopolis i. p. inf.

2. aus Deutschland (im jetzigen Umfang): Erzb. von München Scherr, Metz Dupont Des Loges, Augsburg Dinkel, Trier Eberhard, Rottenburg Hefele, Sachsen Ep. Leontoplit. i. p. Forwerk, Ermland Kremenz, Agathopolit. i. p. preuss. Armeebischof Namsczanowski.

3. Italien: Erzbischof von Mailand, Bischöfe von Ivrea, Iglesias.

4. Frankreich: Erzbischof v. Besançon Kard. Mathieu, Lyon Ginoulhiac, Paris Darboy, Bischöfe von Autun, Sura i. p. Maret, Nancy, Châlons, Nizza, Perpignan, Marseille, St. Brieuc-Treguier, Orlean Dupanloup, Dijon, Luçon, La Rochelle, Coutances, Oran, Bayeux, Lisieux, Ajaccio, Constantine, Gap.

5. Amerika und England: Erzb. von St. Louis Kenrik, Bischöfe von Clifton, Halifax, Pittsburg, S. Augustini (Verot).

Am 13. Juli stimmten ausser den vorigen 56 mit non placet, fehlten am 18. und waren früher abgereist:

1. aus Österreich-Ungarn: Erzb. v. Wien Kard. Rauscher, Lemberg lat. Rit.; Bischöfe von Triest, Budweis, Parenzo-Pola, Gurk, Lavant.

2. Deutschland: Erzbischof v. Bamberg Deinlein, Bischöfe von Mainz v. Ketteler, Breslau Förster, Osnabrück Beckmann.

3. Italien: Bischöfe von Biella, Acquapendente, Caltanissetta.

4. Frankreich: Bischöfe von Soissons, Valence, Cahors.

5. England und Amerika: Erzb. v. Tuam (Mac Hale), Bischöfe von Kerry (Irland), Plymouth, Chatam, Little-Rook, Rochester, Montreal, Trapezuntinus i. p. i. (Errington), Maryvill, Louisville (Mrak).

6. Aus dem Oriente: Patriarch von Antiochia rit. melchit., Patr. v. Babylonien rit. chald., Bischof von Trapezunt rit. arm., Seert r. chald., Erzb. v. Tyrus r. melch., Marianne r. melch., Akra r. chald.

Die hier allein aus Österreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Frankreich aufgezählten Bischöfe repräsentierten damals in runder Zahl nach dem geringsten Ansatz in der obigen Reihenfolge 11 627 000 — 5 582 000 — 1 387 000 — 9 830 000, zusammen 29 426 000 Katholiken<sup>1)</sup>.

Gar nicht vertreten waren am 18. Juli ausser den schon vorher aufgeführten Bischöfen, die am 13. Juli mit nein stimmten oder mit placet juxta modum, die Erz- bzw. Diözesen:

1. Aus Österreich-Ungarn: Erlau, Görz, Königgrätz, Brünn, Eperies r. gr. ruth., Trient, Ragusa, Neutra, Lugos r. gr., Sebenico, Laibach, Leitmeritz, Seckau, welche zusammen 6 156 000 Katholiken hatten.

2. Deutschland: Freiburg, Passau, Münster, Würzburg, Fulda, Hildesheim, Culm, mit zusammen 3 105 000 Katholiken.

3. Italien: Otranto, Genua, Palermo, Massa Carara, Cassano, Cariatì, Padua, Novara, Pozzuoli, Sappa, Cavo-Sarno, Pignuolo, Alife, Vicenza, Civita-Castellana, Orte-Gallese, Catanzaro, Bergamo, San Angelo, Trogno-Nicotera, Larino, Lipari, Diana, Mazzara, Tortona, Bova, die über 4 270 000 Katholiken repräsentierten.

<sup>1)</sup> Vgl. meine Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe u. s. w. Prag 1871 Seite 275 ff., wo die Ziffern bei den einzelnen Diözesen angegeben sind. Ich habe oben die Abstimmungen selbst noch genauer angegeben.

4. Frankreich: Chambéry, Sens, Aix, Clermont-Ferrand, Grenoble, Nîmes, St. Flour, Pamiers, Evreux, Montpellier, mit über 5 000 000 Katholiken.

5. Spanien und Portugal: Toledo, Braga, Compostella, Angra, Leiria, Guarda, Majorca, Cordova, Braganza-Miranda, Segovia, Sigüenza, Jaoa, Almeria, Astorga, Vitoria, Jaen, Viseu, Segorbe, Tuy mit über 5 100 000 Katholiken.

6. England, Irland: Southwark, Salford, Schrewsbury, Achoury, Nottingham, Liverpool, Dromreo, Waterford-Lismore, Kildare-Leighin, Northampton, Killaloe, Kilmore, mit über 2 630 000 Katholiken.

7. Holland: Roermonde und Breda mit 340 000.

8. St. Gallen mit 150 000.

Dazu kommt noch eine Anzahl orientalischer: Patriarch rit. maron. Antioch., rit. mar. Tripolit., Erzb. von Babylon, Damas. r. syr., Emesin. et Apamens. r. gr. melch., Schanens. r. chald., Alepp. r. gr. melch., — eine Reihe amerikanischer u. s. w.

Somit repräsentierten die mit Nein stimmenden und die überhaupt nicht stimmenden wirklichen Diözesanbischöfe zwischen 57 und 60 Millionen Katholiken.

Mit placet juxta modum stimmten am 13. Juli der Erzb. von Salzburg (Tarnoczy), Erzb. Melchers von Köln, die Erzb. von Venedig, Bologna, Granada, Avignon, Rheims, Seez, Burgos, Ventimiglia, Lipari, Manila, New-York, Oregon-City, Birmingham, Vancouver, Milet, Moulins, Tarnow, Chartres, Urgel, Monterey, Newcastle, Lacedonia, Todi, Avellino, Amelin, Nola, Imola, Zamora, Avila, Savannah, Cuenca, Cujazzo, Teramo, Nocera, S. Christophori, Monte Fiascone, Savona, Cattaro, Serena, dann 25 Bischöfe (päpstl. Vikare, orientalische, i. p. i.), 1 Kard. und 2 Ordensleute.

Überhaupt stimmten am 13. Juli nicht für, beziehungsweise gegen das am 18. Juli proklamierte Dogma: 133 wirkliche Diözesanbischöfe, zusammen 159 Mitglieder; der Abstimmung enthielten sich am 13. Juli 91 Mitglieder. Also stimmten nicht für zusammen 250.

Am 18. Juli 1870 stimmten von 535 anwesenden Mitgliedern zwei: Bischöfe von Cujazzo Riccio und Littlerock Fitzgerald gegen, 533 mit placet.

Unter diesen 533 befanden sich:

a) aus Deutschland die Bischöfe von Eichstädt, Paderborn, Regensburg, Erzb. von Posen-Gnesen, also von 24 (einschliesslich des apostol. Vikariats von Sachsen) nur 4;

b) 3 aus der Schweiz: Basel, Lausanne, Sitten, also von 5 nur 3;

c) aus Österreich-Ungarn: Erzb. von Salzburg, Bischöfe von Brixen, Linz, St. Pölten, Cattaro, Spalato, Stuhlweissenburg, Veglia,

Zara, mithin von 60 (einschl. dem Gebiete des Abts vom Martinsberge) nur 9;

d) aus Italien: 148 Erzbischöfe und Bischöfe von zusammen 264;

e) aus Frankreich: 44 (in Wirklichkeit 45, da der frühere Bischof von Vannes mitstimmte, der damalige actuelle nicht) von 86;

f) aus Spanien: 30 von 55;

g) aus Portugal: 2 von 19;

h) aus Belgien alle 6;

i) aus Holland: 4 von 6 (einschl. Luxemburg);

k) aus Irland: 13 von 28,

l) aus England und Schottland: 5 von 13;

m) aus Griechenland, Türkei, Orient u. s. w. 34;

n) aus Nordamerika 29;

o) aus Südamerika u. s. w. 40;

p) aus Australien, Afrika etc. 8;

q) sodann: 22 Kardinäle ohne Diözesen, 3 latein. Patriarchen (Konstantinopel, Alexandrien, Jerusalem) ohne eigentliche Gemeinden, 4 abbates nullius dioeceseos, 23 Ordensgenerale, 13 abbates generales, 88 Episcopi in partibus infidelium, von denen 30 ohne jede Diözese und Seelsorge waren.

Es waren also nicht beteiligt am 18. Juli 298 Bischöfe aus Deutschland, Österreich-Ungarn, Schweiz, Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, Grossbritannien, Holland.

Unter den 533 waren 95, die gar keiner Diözese Glauben vertraten, 77 aus Ländern, in denen von alter Tradition überhaupt keine Rede sein kann: Amerika, Australien. Dazu kommen die Vikare in China, Indien u. s. w. in Ländern, wo es gar keine altchristlichen Kirchen gab und die Tradition höchstens eine Franziskaner-, durchgehends Jesuiten-Tradition ist. Nimmt man von den von m bis q aufgezählten 264 höchstens 50 aus Gegenden, wo sich Christengemeinden erhalten haben, so bleiben 214, deren Zeugnis ohne jede Bedeutung für die Tradition ist. Zu diesen 264 gesellten sich die Italiener, Spanier und Franzosen. Wie die irische und englische Kirche überhaupt ein Zeugnis für den Glauben an die Unfehlbarkeit und Allgewalt des Papstes ablegen kann, ist unfasslich im Angesichte der alten Kirche und der Verhandlungen seit 1788<sup>1)</sup>. Seit 1793 beschwor jeder irländische Bischof: „dass es kein Artikel des katholischen Glaubens ist, noch bin ich aufgefordert zu glauben oder zu bekennen, dass der Papst unfehlbar ist“; 1757 erklärte dasselbe die Versammlung der Bischöfe.

Wenn von den Bischöfen Deutschlands, Österreich-Ungarns,

1) Bei Theiner, Sammlung einiger wichtiger officieller Aktenstücke zur Geschichte der Emancipation der Katholiken in England. Mainz 1835.

Italiens, Frankreichs, Spaniens, Portugals, Hollands und Grossbritanniens — von zusammen 566 — allein 298, also weit über die Hälfte am 18. Juli gar nicht vertreten waren, am 13. Juli über 100 gegen stimmten: so ist es unmöglich zu behaupten, dass die Dekrete des 18. Juli die Zustimmung der Kirche gefunden haben. Die Bischöfe, welche am 18. Juli nicht anwesend waren, repräsentierten gut die Hälfte sämtlicher bis dahin den Papst anerkennenden Katholiken.

Unter den Bischöfen, welche gegen die Definition stimmten, befinden sich aber gerade die von uralten Diözesen, in denen von einer bis in's höchste Altertum reichenden Tradition die Rede sein kann, so die Erz- bzw. Bischöfe von Lyon, Autun, Köln, Trier, Rheims, Dalmatien, deren Vorfahren auf der Synode zu Arles im J. 314 sassen, wo der Vertreter der römischen Kirche erst an fünfter Stelle unterschrieben ist; in Lyon war der h. Irenäus, auf den man sich römischerseits beruft; die von Antiochia, Trapezunt, Tripoli, Damaskus, Emesi, Cordova, deren Vorfahren 325 in Nicäa sassen, wo Osius von Cordova der einzige Bischof aus dem Westen war — von Rom waren nur zwei Priester da — und die hervorragendste Stelle einnahm. Auf dem 3. Konzil von Toledo von 589, wo der Anschluss der Westgothen an die römische Kirche aus dem Arianismus stattfand, sassen die Erz- bzw. Bischöfe von Toledo — Primas von Spanien —, Braga, Cordova, Astorga, Lerida, Segovia, Segorbe, Tuy; ihre Nachfolger auf dem vatikanischen stimmten gegen die Dekrete.

Die Const. Pastor aeternus vom 18. Juli 1870 kann nimmermehr als auf dem Beschlusse eines **ökumenischen** Konzils ruhend schon aus formellen Gründen angesehen werden.

## II. Materielle Ungültigkeit

### a. des den Universalepiscopat des Papstes aufstellenden caput III.

Aus cap. III als der Grundlage folgert cap. IV; cap. III selbst stützt sich auf capp. I und II, diese sind daher ebenfalls herbeizuziehen.

88. Aus der h. Schrift ergibt sich als unwahr, dass der Herr nur dem Petrus die Binde- und Lösegewalt gegeben habe, wie es im cap. I steht, denn er gab sie auch allen Aposteln und zwar zweimal, das erstemal, Matth. XVIII. 18, nachdem er sie mit den in dem vatikanischen Dekret allein citierten Worten Petrus gegeben hatte, das zweitemal, Joann. XX. 23, nach seiner Auferstehung. Aus der h. Schrift kann nicht gefolgert werden,

dass Petrus „den Primat der Jurisdiktion über die ganze Kirche unmittelbar und direkt“ vom Herrn erhalten habe. Denn erstens findet sich der Begriff der Jurisdiktion nirgends in den Worten Christi vor; zweitens die allen Aposteln verliehene Binde- und Lösegewalt ist eine volle Widerlegung desselben, ebenso die allen verliehene Lehrgewalt. Wenn aber Christus bei Matth. XXIII. 8 ff. sagt: „Ihr aber wollet nicht Rabbi genannt werden; denn Einer ist Euer Lehrer, ihr alle aber seid Brüder; und keinen auf Erden wollet ihr auch Vater nennen, denn Einer ist euer Vater, der im Himmel ist; und lasset euch nicht Lehrer nennen, weil einer euer Lehrer ist, Christus; wer euer Haupt ist, wird euer Diener sein; wer sich aber erhöhet, wird erniedrigt werden, und wer sich erniedrigt, wird erhöht werden“, — und bei Luc. XXII. 24 ff., als die Apostel beim letzten Mahle, nachdem der Herr die Eucharistie eingesetzt, sich darüber stritten, wer unter ihnen der höhere sei, dies verwies und ihnen verhieß, dass sie „sitzen sollten auf den Thronen richtend die zwölf Stämme Israel“, — und wenn er schon früher, Matth. XIX. 27 f., als Petrus ihn fragte: „Siehe alles haben wir verlassen und sind Dir gefolgt; was wird denn unser sein?“ antwortete: „ihr, die ihr mir gefolgt seid, werdet bei der Wiedergeburt, wenn der Menschensohn sitzen wird auf dem Sitze seiner Majestät, auch sitzen auf zwölf Sitzen richtend die zwölf Stämme Israels“: — so ist das unverträglich mit der Behauptung des cap. I.

Es ist falsch, dass die Kirche die Stellen der Schrift in dem von diesem Dekrete aufgestellten Sinne stets verstanden habe. Dies hier im einzelnen nachzuweisen würde eine eigene Abhandlung erfordern, es muss daher auf andre Ausführungen<sup>1)</sup> verwiesen werden, zumal das, was bereits gesagt ist und noch folgt, hier genügen wird.

Die Wahrheit ist also auf Seite derjenigen, welche die in cap. I als verderbte bezeichnete Ansicht haben, die Unwahrheit enthält eben dieses cap. I.

Es ist unwahr, und steht nicht in der Schrift, dass Christus Petrus den übrigen Aposteln vorgesetzt, „in ihm das beständige Prinzip der doppelten Wahrheit und das sichtbare Fundament“ (Eingang zum Dekret) aufgerichtet; Petrus zum Fürsten aller Apostel und zum sichtbaren Haupte der ganzen streitenden Kirche eingesetzt habe (canon si quis zu cap. I). Das Altertum kennt den Fürstenbegriff gar nicht; alle diese angeblichen dogmatischen Sätze sind Erfindungen der spätern Zeiten, Petrus selbst wusste nichts von dieser ihm beigelegten Stellung<sup>2)</sup>.

1) Langen, Das Vaticanische Dogma u. s. w. Bonn 1871—1876, 4 Thele.; meine Stellung der Concilien u. s. w. S. 18 ff. 114 ff.

2) Die Beweise in meiner Stellung §§. 3. 17. 18.

Die im cap. II gezogenen Folgerungen ergeben sich schon aus dem Gesagten als falsch; es ist ihre Unwahrheit aber sonnenklar zu erweisen. Das Vatikanische Dekret erklärt Petrus als Fundament der Kirche; der Apostel Paulus aber schreibt Ephes. II. 19 ff.: „Also seid ihr nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern ihr seid Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes, aufgebaut auf die Grundveste der Apostel und Propheten, indem Christus selbst der höchste Eckstein ist, in dem das ganze Gebäude aufgerichtet wächst zum h. Tempel im Herrn, in dem auch ihr miterbaut werdet zu einer Wohnung Gottes im Geiste.“

89. Es ist historische Unwahrheit, dass das Altertum Petrus allein als Gründer der römischen Kirche angesehen habe<sup>1)</sup>. Dasselbe hat die Apostolicität überhaupt auf Petrus und Paulus zurückgeführt<sup>2)</sup>, niemals auf Petrus allein.

90. Die Worte des cap. II „nulli dubium — exercet“, zu denen citirt wird: „cf. Ephesini Concilii Act. III“ wird jeder nicht kundige Leser nach diesem Citat als vom Konzil ausgehend ansehen. Nun sind sie aber in Wahrheit nur Worte des römischen Legaten, des Priesters Philippus [cf. Mansi Coll. Concil. IV. col. 1295]; in diese Worte hat man aber auf dem Vatikanum **eingeschoben** nach dem Worte successoribus: „episcopis s. Rom. Sedis ab ipso fundatae, eiusque consecratae sanguine.“ Das heisst: man macht absichtlich eine ungenaue Angabe zur Täuschung mit einer gefälschten, weil durch einen tendenziösen Zusatz vermehrten, Quelle. Obendrein präsiidierte zu Ephesus Cyrill, nicht der römische Legat.

In den Worten „Hac de causa — coalescerent“, zu denen citirt wird: „S. Iren. Adv. haer. I. III. c. 3. et Conc. Aquilei. a. 381 inter epp. S. Ambros. ep. XI.“, woraus jeder schliessen muss, dass sie hier stehen, liegt ein Fabrikat vor, dessen Entstehung folgende ist. Irenäus sagt:

„c. 2. Aber weil es sehr lang ist in einer solchen Schrift die Nachfolge in alle Kirchen aufzuzählen, zeigen wir an die Tradition der grössten und ältesten und allen bekannten von den beiden glorreichsten Aposteln Petrus und Paulus in Rom gegründeten und constituirten Kirche, welche sie von den Aposteln hat und den den Leuten verkündigten Glauben, der durch die Nachfolgen der Bischöfe bis auf uns kam, und widerlegen damit alle, die auf irgend eine Weise aus Selbstgefälligkeit oder eitlen Ruhm, oder Blindheit und böser Meinung sammeln wo es nicht sein muss.“ Er fährt, nach-

1) Meine Stellung § 17.

2) Meine Stellung §§ 3. 17. 18. Vgl. auch Iren., adv. haer. L. III. c. 3 (meine Stellung Seite 216—222). Polycarp., Epist. ad Philipp. c. 3. 9.

dem er so auf die römische Kirche als **ein** Beispiel statt aller verwiesen hat, wörtlich fort:

„Denn zu dieser wegen ihrer höheren Vorzüglichkeit ist nöthig, dass jede Kirche zusammen komme, das ist, die Gläubigen, welche überall her sind, in welcher immer von denen, die überall her sind, die von den Aposteln herrührende Tradition bewahrt ist.“ Die hier durch den Druck hervorgehobenen Worte „in welcher — ist“, worin Irenäus also mit dürren Worten sagt: die von allen Orten nach Rom kommenden Leute haben in der römischen Kirche die Tradition bewahrt, in denen also gerade der Grund liegt, weshalb er nur die römische Kirche nennt, weil zu ihr als der bekanntesten, der Hauptstadt des Reiches von allenthalben her Christen kommen und dort die Tradition der Apostel fortpflanzen, — diese Worte hat man in dem Dekret unterschlagen und an die vorhergehenden einen Relativsatz aus dem Konzil von Aquileja angefügt. Das ist eine plumpe Fälschung<sup>1)</sup>.

Irenäus sagt ausdrücklich, Petrus und Paulus hätten in Rom eine Kirche gegründet und eingerichtet, beide dem Linus das Bistum übergeben. Nirgends und mit keinem Worte steht in der Schrift, dass Christus den Petrus in den Primat über die ganze Kirche eingesetzt habe. Der Canon zu cap. II steht also im Widerspruche mit der Schrift, dem alten Glauben und der Geschichte und fusst auf in dem vorhergehenden Texte enthaltenen mehrfachen Fälschungen.

Caput III steht in direktem Widerspruche mit der h. Schrift, der Tradition und Geschichte.

Das ergibt sich schon daraus, dass für die grundlegenden capita I und II dies bereits erwiesen ist; es bedarf also nur noch einer Charakterisierung der neuen im cap. IV gemachten Behauptungen.

a. Wenn mit den Worten eines Citats der Papst als „pater ac doctor omnium Christianorum“ bezeichnet wird, so steht das im Widerspruche mit der h. Schrift, wie sich aus der angeführten Stelle bei Matth. XXIII. 8 ff., dann aus Matth. XXVIII. 18—20, Marc. XVI. 15 ff., Joann. XIV. 16 fg. ergibt, wo allen Aposteln das Lehramt in der Kirche übertragen wird, während niemals in der Schrift Petrus als Vater der Gläubigen bezeichnet und ihm nirgends allein das Lehramt übertragen worden ist. Die Schrift bezeichnet die Bischöfe als gesetzt zur Regierung der Kirche; denn Act. Apost. XX. 28. sagt Paulus: „Habt Acht auf euch und auf

1) In meiner Stellung der Concilien u. s. w. Anhang S. 218 ist auf Irenäus näher eingegangen und gezeigt, dass er kein Wort von Petri Primat hat, mit keinem Worte auf die Lehre des römischen Bischofs Gewicht legt.

die ganze Heerde, in welcher euch der h. Geist zu Bischöfen bestellt hat, zu führen die Gemeinde Gottes (ecclesiam dei, Kirche Gottes), die Er durch sein Blut sich erworben hat“ (cf. I. Cor. XII. 28, Ephes. IV. 11). Wenn nun in cap. IV dem Papste die Gewalt der Jurisdiction, welche eine wahre bischöfliche ist, als unmittelbare und ordentliche, volle und oberste über die ganze Kirche über alle und die einzelnen Kirchen, alle und die einzelnen Hirten und Gläubigen zugesprochen wird: so steht das im Widerspruche mit der h. Schrift.

b. Das Konzil von Trient sagt in dem dogmatischen cap. 4 de ecclesiastica hierarchia et ordinatione Sess. XXIII wörtlich:

„Sodann erklärt die h. Synode, dass ausser den übrigen kirchlichen Graden die Bischöfe, welche in die Stelle der Apostel nachfolgten, vorzüglich zu dieser hierarchischen Ordnung gehören und gesetzt sind, wie derselbe Apostel sagt, vom h. Geiste zu regieren die Kirche Gottes; und dass sie höher sind als die Priester und das Sakrament der Firmung erteilen, die Diener der Kirche weihen und die andren vielfachen (pleraque, meisten) Dinge vornehmen können, zu deren Vornahme die übrigen von geringerer Weihe keine Gewalt haben.“ Die Constitutio des 18. Juli hat das Citat der früheren Vorlagen aus dem Konzil von Trient ausgelassen. Durch die Worte: „Weit entfernt“ bis „versagt wird“ (oben Seite 4) erweckt sie den Anschein, als sei die blosse Thatsache der Nachfolge das, wozu der h. Geist die Bischöfe gesetzt habe. Nun ist aber nirgends das in der h. Schrift gesagt, sondern gerade das, was man entfernt hat, die Leitung der Kirche, als das angegeben, wozu sie der h. Geist gesetzt hat. Indem man weiter das Recht der Bischöfe auf die ihnen zugewiesenen Heerden beschränkt, hat man eine blosse historische Thatsache, nämlich die Entwicklung und Einteilung der einzelnen Diözesen, offenbar als fundamentale Institution hingestellt, während die h. Schrift davon nichts weiss, indem der Auftrag des Herrn bei Matth. XXVIII. 18 ff., Marc. XVI. 15 ff., Johan. XIV. 16 fg. ganz allgemein lautet. Durch die Auslassung der entscheidenden Worte, die Verstümmelung der Worte des Tridentinums, die Einschmuggelung der Zuweisung der Diözesen, hat also die Constitution in tendenziöser Weise verfahren.

c. Nach der Lehre der alten Kirche sind die Bischöfe vom h. Geiste gesetzt, stehen an Christi Stelle; ihnen soll man wie Christus folgen. Bewiesen in meiner Stellung der Konzilien § 23 (S. 212 ff.).

d. Das Konzil von Florenz bezieht sich auf die Verhandlungen der ökumenischen Synoden und die h. Canones. In diesen aber ist der Primat nirgends so aufgefasst, wie in der vatikanischen Constitution. Meine Stellung §§ 17 u. 18. Die alte Kirche kennt

absolut keinen „Primat der ordentlichen Gewalt über alle andere Kirchen“, wie in meiner Stellung §§ 17, 18, 23 quellenmässig erwiesen ist. Mit Recht haben daher viele Bischöfe in den Bemerkungen zu dem Schema<sup>1)</sup> das Wort *ordinaria* bekämpft, weil so die bischöfliche heisse; z. B. Nr. 1—5, 39 u. a. Nr. 3 verlangt eine genaue Erklärung über die bischöfliche Gewalt, „damit die Schmach und Schande vom bischöflichen Stande abgewendet werde“, da „die Bischöfe ebenso Nachfolger der Apostel sind“ und sagt: „diese Unterlassung beleidige den Episkopat, verwirre das chrisliche Volk im Glauben, ja hebe die volle Predigt des Evangeliums auf“; ähnlich 6, 7 u. andre. Nr. 6 hebt hervor: „Die Bischöfe sind keine Vikäre des Papstes“, fordert Streichung des *ordinaria* und dass dessen Jurisdiction nicht als *immediata* bezeichnet werde. Ebenso scharf ist Nr. 11, der das Auslassen der Bischöfe, die trockene Manier, die Fälschung tadelt und sagt: „Die Klugheit hätte von den Verfassern des Schema verlangt, dass sie nicht durch bisher dem Dogma fremde Ausdrücke den gerechten Verdacht wach riefen, sie beabsichtigten die Gewalt der Bischöfe aus der Verfassung der Kirche zu verdrängen, ihre Würde zu vernichten, ihr Ansehen zu schwächen, als wenn sie nicht mehr vom h. Geist gesetzt die Kirche zugleich mit dem Papste in gerechter Ordnung unter ihm regieren, sondern nur an Stelle des Papstes in den ihnen nicht eigenen Heerden regieren sollen, während der einzige eigne Bischof der römische Papst wäre.“ Nr. 12 sieht nicht ein, „dass der Primat de jure divino so mit Rom zusammenhänge, dass er nicht auf einen andern Sitz übertragen werden könne“. Ganz ähnlich wie Nr. 11 spricht Nr. 40, 44; eine Anzahl z. B. Nr. 39, 41, tadeln die sich auf die Bibel beziehenden Citate. Das möge genügen.

e. Das Citat aus Gregor d. G. ist geradezu skandalös. Denn Gregor d. G.<sup>2)</sup> brandmarkt den ihm schmeichlerisch gegebenen Titel *episcopus universalis*, weil durch diesen „blasphemischen“ Namen allen andern die Ehre entzogen würde. Und die Const. des 18. Juli beruft sich auf diesen selben grossen Papst, um zu erhärten, dass der von ihr dem römischen Papste beigelegte Universalepiskopat den andern Bischöfen keinen Eintrag thue!

f. Der Ausdruck *Vicarius Christi*, der zuerst am 13. März

1) Synopsis analytica observationum quae a patribus in caput et canones et Rom. Pontificis primatu factae fuerunt bei Friedrich, Documenta II. p. 179 sqq.

2) Meine Stellung S. 159 ff. Reinkens, Der Universal-Bischof im Verhältniss zur Offenbarung. Nach Gregor d. G. und Pius IX. Münster 1871.

3) Meine Macht der röm. Päpste 2. Aufl. S. 142. Vgl. Stellung der

495 am Schlusse einer römischen Synode von schmeichlerischen Bischöfen gerufen wurde, kann unmöglich als Grundlage von Folgeleistungen dienen.

g. Weder die h. Schrift noch die Tradition enthält den geringsten Anhalt dafür, dogmatisch zu behaupten, dass jede Sache an den Papst gebracht werden könne, dass der Papst oberster Priester aller Gläubigen sei. Die rein juristische, processuale Bestimmung der Synode von Sardica, welche noch dazu gleich anfänglich bestritten wurde, ist unmöglich dazu geeignet; die Geschichte beweist (siehe meine Stellung §§ 18, 23), dass die Bischöfe zu allen Zeiten dagegen opponierten. Die Berufung auf ein Breve Pius VI. ist fast lächerlich; denn es ist absurd einen Grundsatz zu beweisen durch die Behauptung desselben seitens eines Papstes. Weshalb hat man nicht statt aller Deductionen einfach gesagt: Ich Pius IX. erkläre mich für den Universalbischof, folglich bin ich es?

h. Das Citat „Concil. oecum. Luyd. II.“ — dies nennt sich nicht oecumenicum — ist mehr als ungenau. Das Konzil hat gar keine derartige Behauptung aufgestellt, sondern solches steht nur in der Confessio des Kaisers Michael Palaeologus.

i. Das Citat „Ep. Nicolai I. od Michaellem Imp.“ ist mehr als naiv. Nicolaus I. spricht in dem Briefe vom J. 865 (Mansi XV. 187. Jaffé Reg. Pont. 2211) von den Apostelfürsten Petrus und Paulus, räumt darin ein, dass das Urtheil des Papstes reformiert werden könne; er stützt sich auf unechte Quellen. Dies Citat beweist, mit welcher Leichtfertigkeit die Dekretmacher irgend beliebige Citate benutzen, wahrscheinlich ohne die Quelle gelesen, jedenfalls ohne sie studiert zu haben. Die alten Päpste selbst lehren, dass ihr Urtheil nicht ausreiche, sondern dass in wichtigeren Dingen ein Konzil abgehalten werden müsse, wie meine Stellung §§ 2, 18, aus den Quellen beweist.

Da der Universalepiskopat der Geschichte unbekannt ist, die ökumenischen Synoden ihn nicht kennen, er mit der h. Schrift im Widerspruche steht, so ist das cap. III. mit seinem Verdammungscanon ein auf Unrichtigkeiten und Erdichtungen fussendes Machwerk.

#### b. Ungültigkeit des die päpstliche Unfehlbarkeit aufstellenden caput IV.

1. Die Lehre des cap. IV steht im grellen Widerspruche mit der h. Schrift.

Concilien S. 161. — Mansi, VIII. 184. Thiel, Epist. Rom. Pont. Brunsberg. 1868. I. 447.

92. Das cap. IV erklärt, „dass der römische Papst..jene<sup>1)</sup> Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte“. Nach den Gesetzen der Logik wird also die Infallibilität der Kirche ab-, dem Papste allein zugesprochen. Niemals hat aber Christus überhaupt von Infallibilität gesprochen, weder mit diesem Worte, noch mit einem ihm gleichkommenden; niemals hat das Altertum solches angenommen. Christus hat allen Aposteln, dem Petrus besonders weder überhaupt noch allein, den h. Geist, seinen Beistand verheissen. Meine Stellung §§ 6. 19. 20. 23 (s. auch das Werk von Langen) beweist, dass die Apostel, Synoden, Väter, Päpste und der Episkopat also gedacht, geglaubt, gelehrt, erklärt haben.

Das cap. IV folgert also: Der Papst ist der Nachfolger Petri; ihm ist als solchem im h. Petrus die göttliche Assistenz versprochen, folglich kann er nicht irren. Nun hat der Herr nirgends dem Petrus die göttliche Assistenz versprochen, was man nach den Worten des Dekrets annehmen müsste. Der Herr hat allen Aposteln den h. Geist verheissen, versprochen, bei ihnen zu sein: Matth. XXVIII. 18—20, Marc. XVI. 15 ff., Johan. XIV. 16 fg. XVI. 12, Matth. XVIII. 20, an keiner Stelle dem Petrus für sich allein und erst recht nicht jedem oder dem angeblichen 256. oder 257. Nachfolger desselben. Der Herr sprach (Luc. XXII. 24 ff.)<sup>2)</sup>,

1) Ich habe schon (Stellung S. 307) darauf hingewiesen, wie es unbegreiflich sei, in einem Dogma eine zweideutige Fassung zu gebrauchen. Soll ea infallibilitate etc. gleich sein eadem inf., oder gleich tali, eiusmodi? Darbois nannte 1871 im März das Dogma „inepte“; nicht mit Unrecht. Ein Interpretationskunststück leistet denn auch Bischof Martin, Die Arbeiten des Vatik. Concils 3. Aufl. S. 45. Er sagt: „Das Concil zieht aber diese genauere Abgrenzung nur relativ, indem es erklärt, dass die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramts gerade so weit reiche, als die Unfehlbarkeit der Kirche überhaupt. Denn dieses und nur dieses ist der Sinn jener Worte, deren das Concil sich hier bedient: der ex cathedra redende Papst besitze „jene Unfehlbarkeit, mit welcher . . . wollte“ (wie oben). Ich habe die Worte im Drucke hervorgehoben. Ist es nicht kolossal, die Worte der Const. vom 18. Juli zu interpretieren aus den absichtlich **gerade in derselben fortgelassenen** Worten des caput addendum (Seite 276) und der Vorlage vom 9. Mai (Seite 285)? Man muss fast glauben, der geistlose Schreiber habe auch hier die Vorlage vom 9. Mai confundiert mit der Konstitution vom 18. Juli, wie das ihm mit der Vorlage vom 12. Juli und der Const. passiert ist (siehe oben S. 170).

2) Siehe meine Stellung S. 119, wo ich hervorhebe, wie Molitor die Stelle fälscht, indem er das conversus (bekehrt) mit „hinwieder“ übersetzt, weil der bekehrte Petrus nicht passt. Ich habe daselbst § 17 (S. 117 ff.) nach der Schrift den ganzen Lauf Petri gezeichnet, §§ 19. 20 gezeigt, wie selbst Papst Pelagius II. (Anhang daselbst num. 117) sich auf Petri Irrtum



als die Apostel sich stritten, wer unter ihnen der grösste sei (Vers 31 ff.): „Simon, Simon! siehe, der Satan hat verlangt, euch sieben zu dürfen wie den Weizen; ich habe aber für dich gebetet, dass dein Glaube nicht gebreche; und wenn du dereinst bekehrt bist, so stärke deine Brüder. Da sprach er zu ihm: Herr ich bin bereit, mit dir in den Kerker und in den Tod zu gehen. Er aber sprach: Ich sage dir, Petrus! es wird heute der Hahn nicht krähen, bevor du dreimal gelegnet haben wirst, mich zu kennen“. Petrus verleugnete dreimal den Herrn, wie alle vier Evangelisten erzählen. Und auf diese göttliche Assistenz, die den Petrus nicht einen Tag vor der Verleugnung Christi — nach canonistischer Sprache wäre das Apostasie — bewahrte, wird im cap. IV — es hat nur schlauerweise die Quelle der Assistenz, die Stelle Luc. XXII. 32, welche in der ersten Vorlage vom 8. März stand, nicht angegeben — die Unfehlbarkeit des Papstes basirt!

2. Der Wortlaut des cap. IV enthält Unwahrheiten in Bezug auf Thatsachen<sup>1)</sup>.

93. Nämlich: a. Die Worte „denn die Väter des vierten Konzils von Konstantinopel haben, in die Fusstapfen ihrer Vorfahren tretend, folgendes feierliche Bekenntnis abgelegt“ enthalten die Unwahrheit, als hätten frühere Konzilien das angegebene oder ein ähnliches Bekenntnis abgelegt. Niemals vorher ist das der Fall gewesen. Aus den Worten des caput IV muss man schliessen, dass die folgende Erklärung entweder vom Konzil selbst abgefasst, oder doch angenommen und als feierliches Bekenntnis verkündigt sei. Die Worte des cap. IV sind aus dem sog. libellus satisfactionis (Mansi XVI. col. 27 sq. gedruckt), den P. Hadrian II. seinen drei Legaten mitgegeben hatte, herausgerissene Stellen<sup>2)</sup>. Nun fälscht das cap. IV in folgender Weise: 1) in dem der Synode eingereichten libellus ist P. Hormisdas gar nicht angeführt. Um aber eine ältere Quelle zu erhalten, hob man Hormisdas (514—523) hervor. 2) das Citat ist verstümmelt ohne irgendwie dies anzudeuten, wie die Gegenüberstellung zeigt:

berief, um zu beweisen, dass seines Vorgängers Vigilius Ketzerei dem Glauben der römischen Kirche keinen Eintrag thue.

1) Ich verweise auf meine Stellung S. 300 ff., wo unter Angabe der vorausgegangenen Erörterungen gezeigt ist: a) der Ausdruck *apostolicus primatus* ist niemals in der alten Kirche gebraucht; b) die Geschichte beweist, dass die Behauptung des cap. IV „der stete Gebrauch der Kirche billige ihn“ unwar ist; c) dass die Behauptung, der apost. Stuhl habe stets festgehalten, „der apost. Primat umfasse auch die höchste Lehrgewalt“, unwar ist, und begnüge mich hier, die krassesten Dinge hervorzuheben.

2) Der hier zu weit führende genaue Zusammenhang ist bei Hefele, Con-

#### Wortlaut des Libellus.

Prima salus est rectae fidei regulam custodire: deinde a constitutis Dei et patrum nullatenus deviare. Unum quippe horum ad fidem pertinet, alterum ad opus bonum; sicut enim scriptum est: Sine fide impossibile est placere Deo; sic rursus legitur: Fides sine operibus mortua est. Et quia non potest Domini nostri Jesu Christi praetermitti sententia: Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, haec quae dicta sunt, rerum probantur effectibus: quia in sede apostolica immaculata est semper catholica reservata religio, et sancta celebrata doctrina. Ab huius ergo fide atque doctrina separari minime cupientes, et patrum et praecipue sanctorum sedis apost. praesulum, sequentes in omnibus constituta, anathematizamus omnes haereses, simul cum Iconomachis. Anathematizamus etiam Photium (folgen 49 Zeilen über Condemnation von Photius, die Annahme der römischen Synode unter Nicolaus und die Anerkennung des Patriarchen Ignatius; darauf) Quoniam, sicut praediximus, sequentes in omnibus apost. sedem et observantes eius omnia constituta, speramus, ut in una communione, quam sedes apost. praedicat, esse mereamur, in qua est integra et vera Christianae religionis soliditas; promittentes etiam sequestratos a communione ecclesiae catholicae, idest non

Wortlaut des cap. IV der Const. v. 18. Juli 1870.

Prima salus est rectae fidei regulam custodire.

Et quia non potest D. n. J. C. praetermitti sententia dicentis: Tu es P. et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, haec quae dicta sunt, rerum probantur effectibus, quia in sede ap. immaculata est semper cath. reservata religio, et sancta celebrata doctrina. Ab huius ergo fide et doctrina separari minime cupientes,

speramus, ut in una communione, quam sedes apost. praedicat, esse mereamur, in qua est integra et vera Christianae religionis soliditas.

ciliengeschichte IV. S. 364, 369 ff. und in meiner Stellung S. 300 ff. dargestellt.

consentientes sedi apost., eorum  
nomina inter sacra non recitanda  
esse mysteria.“

In der sog. formula Hormisdæ (Thiel I. p. 754) steht ebenfalls custodire „et a constitutis patrum non deviare“ und cupientes „et patrum in omnibus constituta sequentes“ [aus dem zweiten hat Hadrian II. gemacht „observantes eius [apostolicæ sedis] omnia constituta“. Man hat also ausgelassen das Versprechen: „von den Satzungen der Väter nicht abzuweichen“ und das Unum u. s. w., das charakteristisch regula fidei und constituta gegenüberstellt, jene auf den Glauben, diese auf die Werke bezieht. Es ist also eine Lüge, wenn es in dem Citat heisst: „aus der Formel des h. Papst Hormisdas, wie sie von Hadrian II. den Vätern des 8. ökum. Konzils, 4. von Constant. vorgelegt und von ihnen unterschrieben ist“. Das Unterschreiben von allen wurde weder verlangt, noch vorgenommen. Übrigens hat die ganze Sache mit der Unfehlbarkeit nichts zu thun und das 4. Konzil von Konstantinopel überhaupt keine dogmatischen Dinge behandelt. Aus dieser Synode und dem libellus lässt sich aber weiter nichts folgern, weil 1) diese Synode in ihrem feierlichen Glaubensbekenntnisse (Mansi col. 179 sqq.) die Verdammung des Papstes Honorius wiederholt hat; 2) alle Schritte der Päpste Nikolaus I. und Hadrian II. in Gemeinschaft mit römischen Synoden gemacht waren, also nichts für den Primat des Papstes beweisen; 3) der libellus weder ein Lehramt, noch das höchste Lehramt des Papstes, nach dessen Infallibilität, sondern lediglich die Thatsache behauptet: dass auf dem römischen Sitze die kath. Religion stets rein bewahrt sei. Wie wenig das aber auf jeden jeweiligen Inhaber passe, zeigt die Condemnation des Papstes Honorius auf dieser und den zwei vorhergehenden ökumenischen Synoden.

b. Wenn das cap. IV sagt: „Und unter Zustimmung des 2. Konzils von Lyon haben die Griechen das Bekenntnis ausgesprochen“, so ist erstens unrichtig, dass dies unter Zustimmung des Konzils geschehen, weil dafür in den auf uns gekommenen Akten absolut kein Beleg existirt, zweitens unrichtig, dass die Griechen das gethan. Das angebliche sacramentum Graecorum (Mansi XXIV. 77, Hardouin VII. 702, Hefele VI. 125) ist nichts als eine fehlerhafte Abschrift des von dem Stellvertreter des Kaisers, welcher noch dazu ohne schriftlichen Auftrag war, geleisteten Eides<sup>1)</sup>.

1) Ich habe (Stellung S. 304) schon gesagt, dass die zuerst dies hervorhebende Bemerkung des Jesuiten Cossart bei Mansi und Hardouin steht, dass die Ansicht des griechischen Episkopats sich aus dessen Briefe bei Har-

c. Es ist tendenziös, das Citat aus dem Florentinum im cap. IV mit Hinweglassung des (in cap. III stehenden) Schlusses zu geben. Denn diese Schlussworte: „wie dies auch in den Verhandlungen der ökumenischen Konzilien und in den h. Kanones enthalten ist“, bestimmen die Definition, sei es als Modifikation, sei es als Erklärung, weil sie offenbar darauf hinweisen, dass so wie in den ökumenischen Konzilien auch zu Florenz deklariert werde. Die Griechen sahen nur die von ihnen angenommenen ökumenischen Synoden als solche an, die sog. unirten nur die acht; in keiner dieser von der zu Nicaea 325 bis zur 4. von Konstantinopel 869 ist aber der römische Bischof weder als alleiniger noch gar als unfehlbarer Glaubens- und Sitten-Lehrer anerkannt; ebensowenig ist das geschehen auf den vier lateranensischen 1123, 1139, 1179, 1215, und auf den zwei von Lyon 1245 und 1274, der von Vienne 1311. Dagegen hat das Konzil von Konstanz in seiner 5. Sitzung am 6. April 1415 dogmatisch definiert: der Papst ist gleich jedem andern dem allgemeinen Konzil unterworfen<sup>1)</sup>.

Diese 5. Sitzung von Konstanz gehört zu dem unzweifelhaft vom Papst Martin V. anerkannten Teile des Konzils. Somit hat also keines der bis zum Konzil von Florenz in Rom selbst anerkannten II, oder, wenn wir Konstanz fortlassen — auf Basel nehme ich keine Rücksicht — sechzehn allgemeinen Konzilien das statuiert, wofür man im cap. IV. das Florentinum anführt. Da dieses als Massstab für seine Definition die ökumenischen Synoden aufstellt, muss diese seine Definition mit den vorhergehenden Synoden verträglich, oder falsch sein. In beiden Fällen dient sie nicht zur Stütze der päpstlichen Unfehlbarkeit. — Was übrigens das Konzil von Florenz sagt, ist, wie der Wortlaut lehrt, himmelweit verschieden von der Definition des Vatikanischen, so verschieden, dass selbst Gegner auf dem Vatikanischen sich zu der Wiederholung der Florentinischen Definition neigten. Schliesslich ist die Florentinische durch das Tridentinum antiquiert oder erklärt.

c. Der Passus „Huic pastorali — fratres tuos“, dessen formelle Regelwidrigkeit beleuchtet ist (oben Seite 288) ist vom wissenschaftlichen Gesichtspunkte aus ein erbärmliches Machwerk im

Hardouin VII. 638 ergibt. Rauscher hat in seinen Bemerkungen hervorgehoben, dass die Griechen nicht zu bewegen waren, die Gewalt im römischen Sinne anzuerkennen.

1) Siehe Hübler, Die Constanzer Reformation Leipz. 1867. Hinschius, System des kath. Kirchenrechts III. S. 380 ff., vgl. I. S. 197. Friedrich, Das päpstlich gewährleistete Recht der deutschen Nation nicht an die päpstliche Unfehlbarkeit zu glauben. München 1870.

Widersprüche mit den evidentesten historischen Thatsachen<sup>1)</sup>.

d. Der Ausdruck „charisma veritatis et fidei nunquam deficientis Petro eiusque in hac Cathedra successoribus collatum est“ (diese „Gnadengabe der Wahrheit und des nie abnehmenden Glaubens ist also dem Petrus und seinen Nachfolgern auf diesem Lehrstuhle von Gott verliehen worden“) ist eine Schulerfindung der Neuzeit, kommt in keiner Quelle: h. Schrift, Kanones, Konzilien, Väter, alte päpstliche Dekrete, vor. Mit der dem Altertum bekannten Inspiration hat dies Ding nichts gemein<sup>2)</sup>. Es ist aber unglaublich gedankenlos, coordinirt „dem Petrus und seinen Nachfolgern“ von Gott etwas übertragen zu lassen, während in der h. Schrift Christus niemals weder von einem Nachfolger des Petrus in Rom, noch von der römischen Kirche gesprochen hat.

e. Der Zusatz „non autem ex consensu ecclesiae“ ist oben S. 289 schon als formell absolut regelwidrig erwiesen und beleuchtet.

c. Die Lehre der Kirche nach den Quellen im Gegensatze zu der Const. Pastor aeternus vom 18. Juli 1870<sup>3)</sup>.

94. Die acht<sup>4)</sup> ersten ökumenischen Konzilien von dem zu Nicaea bis zum 4. von Konstantinopel und das Konzil von Trient nehmen übereinstimmend an, dass das ökumenische Konzil den Glauben unfehlbar lehre (Stellung § 6 S. 45 ff. § 24 S. 277 ff.). Dieses unfehlbare Lehramt der allgemeinen Konzilien ist stets von den Päpsten selbst anerkannt (Stellung §§ 4. 5. 6. 8. 14. 15. 18—20), von den Partikularsynoden, den Bischöfen, in den Katechismen gelehrt und von der Wissenschaft angenommen worden. Man sah aber die Un-

1) Bewiesen in meiner Stellung S. 305 fg.

2) Meine Stellung §§ 22. 23 zeigt dies.

3) Auch hier kann nur eine Hervorhebung dessen Platz greifen, was in meiner Stellung der Concilien u. s. w. bewiesen ist, deren §§ citirt werden sollen. Der Beweis, dass die Stellen der Schrift: Matth. XVI. 18, Joh. XXI. 15—17, Luc. XX. 31. 32 niemals in dem Sinne des vatikanischen Dekrets von den Vätern gedeutet wurden, das Verhältnis des Petrus zu den andern Aposteln von den Vätern nicht als das eines Fürsten über sie angesehen wurde, die Auffassung der Kirche bei den Vätern, liegt in Langen, Das Vatic. Dogma, Th. 1. In Th. 2 werden diese selben Punkte für die Zeit des Mittelalters, im 3. von der Zeit vom 13. bis in's 16. Jahrh., im 4. die Theorie der Neuzeit dargelegt. Die massenhaften Schriften, welche den Gegenstand der vatic. Dekrete behandeln, findet man angegeben in Friedberg, Aktenstücke, im Archiv von Vering, bei Rolfus, im (Rh.) Deutsch. Merkur u. s. w.

4) Das 8. hält die orientalische Kirche nicht für ökumenisch; ich hebe das nur hervor, halte mich an die occidentalische Ansicht.

fehlbarkeit nur in der Übereinstimmung mit dem in der h. Schrift niedergelegten, in der Kirche ständig, überall und allgemein angenommenen Glauben, niemals in irgend einer Eigenschaft, Gabe oder dergleichen, die Einzelnen beiwohne. Das allgemeine Konzil galt (Stellung § 3. 4 u. s. w.) stets in der alten Kirche als die höchste Vertretung, Repräsentation der gesamten Kirche.

95. Unzweifelhaft steht historisch fest, dass Petrus selbst nach der ihm, wie das Vatikanum sagt, verheissenen göttlichen Assistenz im Glauben nicht bloß geirrt, sondern Christus verleugnet hat; dass nicht Petrus, sondern das Apostelkonzil den Streit über Notwendigkeit der Beschneidung entschied (Apostelgesch. K. 15); dass Petrus von Paulus getadelt wurde wegen seiner Lehre (Gal. II. 11); dass P. Honorius im Glauben geirrt hat; dass die 6. 7. 8. allgemeine Synode den Papst Honorius als Ketzer verdammt hat, dass P. Leo II. (ep. ad imp. Constantinum v. 682 bei Mansi XI. 726., ad episcopos Hispaniae von 682 das. 1050) des Honorius Irrtum anerkennt; dass P. Vigilius ketzerisch lehrte, was P. Pelagius II. ad Eliam Aquileiensem v. 585 (bei Mansi IX. 439) anerkennt, dass die 5. ökumenische Synode Papst Vigilius als Ketzer verdammt; dass die Päpste Jahrhunderte lang in dem bei Antritt des Amtes gemachten Gelöbnisse die Beobachtung und Anerkennung der acht ökumenischen Synoden versprochen, ihren Vorgänger Honorius verdammt (Liber diurnus ed. de Rozière form. 83 ff.); dass die Päpste früher ihre Irrtumsfähigkeit in Glaubenssachen eingestanden haben (Stellung S. 174 ff.); dass zwischen päpstlichen Dekreten ex cathedra, zwischen solchen und Satzungen allgemeiner Synoden, zwischen denen letzterer in ganz unfraglich den Glauben berührenden Punkten kontradiktorische Gegenstände existieren: zwischen Bulla Unigenitus v. Clemens XI. num. 91 und epist. P. Gelasii adv. Acacium n. 43 (Thiel I. 311) — zwischen Eugen III. et Conc. Remense 1148 und can. 4 de sacr. ord. Conc. Trid. Sess. XXIII — zwischen Gelasius ep. 6 (Thiel I. 325 ff.) und cap. 4 und can. 4 de comm. Sess. XXI. (Stellung S. 183 ff.) — zwischen Gelasius ep. 37 „ita nos“ Thiel I. 451 und can. 1. 3 de comm. sub utraque Sess. XXI. Conc. Trid., lauter ganz unzweifelhafte Kathedralsprüche; dass alle Kanonisten von Gratian, welche bedeutend sind, im 12. und 13. Jahrhundert, viele des 14. und 15. Jahrh., auch die beiden bedeutendsten aus der Gesellschaft Jesu: Schmalzgrueber und Laymann, annehmen, dass der Papst wegen Ketzerei angeklagt werden könne (Stellung S. 189 ff. Anhang S. 253 ff., wo die Quellenbelege abgedruckt sind)<sup>1)</sup>; dass die alten Päpste aus-

1) Hier seien nur drei besonders hervorgehoben: 1. der h. Vincenz von Lerin Commonitorium adversus haereses, geschrieben 434 (er starb 450),

drücklich zur Entscheidung von Glaubensfragen Konzilien für nötig hielten (Stellung S. 31 ff., besonders in der Anmerkung 33 bewiesen), wofür sogar das 5. allgemeine Konzil sich auf das Beispiel der Apostel berief.

Hält man alle die in diesem Kapitel zusammengestellten That-sachen in ihrer Verbindung fest, so ergibt sich das Resultat:

96. Die *Constitutio Pastor aeternus* vom 18. Juli 1870 und insbesondere ihre Kapitel III und IV, in denen der Universalepiskopat und die Unfehlbarkeit des Römischen Papstes zu Glaubensartikeln, letztere namentlich als ein von Gott geoffenbarter Glaubenssatz, aufgerichtet werden, stehen im Widerspruche mit dem von den Aposteln her in der Kirche vorhandenen Glauben, im Widerspruche mit den unzweifelhaftesten That-sachen der Geschichte, sind formell ungültig zustande gekommen, haben nie und nimmer den Charakter des Beschlusses einer ökumenischen Synode, basieren teilweise auf Fälschungen und Unredlichkeiten, sind nichts als die Dogmatisierung einer reinen extremen Schult-heorie, entbehren somit jeder und aller Verbindlichkeit.

Mithin gab es für Alle, welche halten wollten am alten Glauben, kein andres Mittel, als sie nicht anzunehmen und zu bekämpfen.

### III. Die nachträgliche Unterwerfung.

An der formellen und materiellen Ungültigkeit und der Wirkungslosigkeit der Vatikanischen Dekrete hat die nachträgliche Unterwerfung der Bischöfe unter dieselben nichts ändern können.

97. Der Wortlaut des *caput IV* spricht dem Papste die Unfehlbarkeit zu, wenn er eine den Glauben oder die Sitten betreffende

das man bis zum vatikanischen Konzil für klassisch hielt, dessen Hauptstellen (in meiner Stellung, Anhang Seite 245 ff. gedruckt) die Fälle behandeln, wenn eine neue falsche Lehre die ganze Kirche ergreife, das „*quod semper quod ubique quod ab omnibus creditum est*“ beleuchten. 2. Huguccio, grösster Kanonist des Mittelalters, † 1210 als Bischof von Ferrara, Lehrer Innocenz III., der namentlich den Fall behandelt (gedr. Stellung Anhang S. 259—264): „*sed ecce papa confingit novam haeresim*“, dann die Fälle, wo der Papst abgesetzt werden könne. 3. Papst Hadrian VI. (*Quaestiones in quartum sententiarum etc.* 1516 fol. XXIII (gedr. Stellung, Anhang S. 279 fg.) der sagt: „*dico primo quod si per ecclesiam Romanam intelligatur caput eius; puta pontifex: certum est quod possit errare: etiam in iis quae tangunt fidem: haeresim per suam determinationem aut decretalem asserendo. Plures enim fuerunt Pontifices Romani haeretici.*“ Er erörtert nun einige neuere Fälle und sagt: „*Non tamen dico Gregorium hic errasse, sed evacuare intendo impossibilitatem errandi quam alii asserunt.*“ — Auf den Fall des P. Liberius gehe ich nicht weiter ein, verweise auf Hefele, Conciliengeschichte I. (2. Aufl. 1873) S. 681 ff.

von der gesammten Kirche festzuhaltende Lehre definiert, und erklärt diese Entscheidungen aus sich, nicht aber erst aus der Zustimmung der Kirche für unabänderlich. Da dies als ein von Gott geoffenbarter Glaubenssatz erklärt wird, kann folglich dieser Glaubenssatz nach der Vatikanischen Anschauung nicht erst am 18. Juli 1870 gemacht sein, sondern muss auch vorher solcher gewesen sein, da doch kein vernünftiger Mensch behaupten kann, Gott habe am 18. Juli 1870 diese Offenbarung vorgenommen. Am 18. Juli 1870 hat Papst Pius IX. ganz unzweifelhaft *ex cathedra* in der Bulle *Pastor aeternus* gesprochen; diese Bulle ist also kraft des in ihr ausgesprochenen Dogma aus sich unabänderlich, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche. Die Zustimmung der 533 in der Sitzung vom 18. Juli 1870 ja sagenden Mitglieder des Konzils ist also ganz gleichgültig; denn wenn sie notwendig gewesen wäre, so würde die Definition in sich unwahr sein, weil die beiden Dinge: unabänderlich aus sich, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche — unabänderlich erst durch die Zustimmung der Kirche auf dem Konzil, kontradiktorische Gegensätze sind; weil ebenso die beiden Dinge: es ist von Gott geoffenbartes Dogma, dass der *ex cathedra* redende Papst zufolge göttlicher Assistenz die Unfehlbarkeit besitzt — der Papst ist unfehlbar geworden durch die Anerkennung seiner Unfehlbarkeit seitens des Konzils, kontradiktorische Gegensätze sind. Folglich ist die Zustimmung, Mitwirkung des Konzils gegenstandslos; wer an des Papstes Unfehlbarkeit glaubt, muss sie glauben, weil der Papst dies *ex cathedra* gelehrt hat, nicht, weil 533 Prälaten aller Sorten dem zugestimmt haben. Gerade so gegenstands- und wirkungslos ist jede nachträgliche Zustimmung eines oder aller Bischöfe. Für die Vatikanische Kirche kommt also nichts auf dieselbe an.

98. Die Kurie hat das Vatikanische Konzil blos in Szene gesetzt, um Sand in die Augen zu streuen. Weil bis dahin die Kirche annahm, das allgemeine Konzil, wenn es nach sorgfältigster Prüfung das bekunde, was stets in der Kirche geglaubt worden sei, lehre unfehlbar: so bedurfte man des Ausspruches eines Konzils, um zu sagen: das Konzil hat gelehrt, ein Konzil kann nicht irren, folglich ist das am 18. Juli definierte Dogma in Wahrheit ein solches. Nachdem man es fertig gebracht hatte, die Majorität zur Zustimmung zu vermögen, sagte man: sehet, das ökumenische Konzil hat den Universalepiskopat und die Unfehlbarkeit des Papstes definiert.

99. Nachdem aber eine so grosse Zahl von Mitgliedern gegen den angeblichen Glaubenssatz gestimmt hatten, dass, wie gezeigt, weder von einer numerischen, noch einer moralischen Einstimmigkeit die Rede sein kann, sondern so ziemlich die Hälfte der Katholiken, welche durch die mit *non placet* oder *placet juxta modum*

stimmenden Bischöfe vertreten waren, mit Hinzurechnung der nichtvertretenen Bischöfe die Mehrheit dem neuen Glaubenssatze nicht zugestimmt hatte, — nahm man seine Zuflucht zu einer Schultheorie der Neuzeit. Diese sagt: der Papst kann ein Dogma definieren, wenn die *ecclesia congregata* oder *dispersa* zustimmt, das heisst, wenn entweder die auf einem Konzil versammelten oder die Bischöfe überhaupt zustimmen. Folglich — so argumentieren alle „unterworfenen“ — hat die Kirche zugestimmt, nachdem auch alle jene Bischöfe, welche auf dem Konzil gegen das Dogma waren, ihren Widerspruch aufgegeben haben.

Während man so die Richtigkeit des neuen Dogma auf den am 18. Juli 1870 oder den nachher erklärten Konsens, richtiger auf das Aufgeben der Opposition, basiert, setzt man sich in einen evidenten Widerspruch mit dem Wortlaut des Dogma selbst: *non autem ex consensu ecclesiae*.

Das Alles ist für die Anhänger des Vatikanums nicht zu bestreiten.

100. Anders aber steht die Sache für den einzig richtigen Standpunkt: ist das Dogma des 18. Juli 1870 ein wahres Dogma nach der feststehenden Lehre der Kirche von altersher bis zum 18. Juli 1870? Dafür hat die Ökumenizität des Konzils eine grosse, ja eine entscheidende Bedeutung; dafür ist auch die nachträgliche Unterwerfung zu erörtern.

Wir haben gezeigt, beziehungsweise auf frühere Nachweisungen uns berufen:

1. das Vatikanische Konzil entbehrt nach allen Richtungen den Charakter eines ökumenischen;

2. die in der Bulle *Pastor aeternus* vom 18. Juli 1870 definierten Sätze sind ordnungswidrig, im Widerspruche mit der eignen Ordnung des Konzils zustande gekommen;

3. diese Sätze sind nur von einer Ziffernmehrheit angenommen, welche weder die Mehrheit der zufolge des fundamentalen Rechts zu Sitz und Stimme berechtigten vertretenen Mitglieder umfasst, noch kaum die Mehrheit der Katholiken repräsentiert; die nichtzustimmenden zur Vertretung berechtigten Mitglieder repräsentieren, wenn nicht die Mehrheit, so doch die Hälfte, oder fast die Hälfte aller Katholiken;

4. diese Vatikanischen Sätze stehen im grellen Widerspruche mit dem klaren Glauben der Kirche;

5. diese Sätze wurden bis dahin nicht bloss nicht von dem grössten Teile der Katholiken geglaubt, sondern waren nach dem Zeugnisse der Bischöfe selbst in ganzen katholischen Ländern gänzlich unbekannt; ihr Gegentheil ist stets gelehrt worden, selbst vom Episkopate, durfte gelehrt werden; die Behauptung, dass die Katholiken an die päpstliche Unfehlbarkeit glauben müssten, wurde geradezu als Verleumdung bezeichnet.

Es liegt also weder in formeller noch in materieller Beziehung in den Dekreten des 18. Juli 1870 der Ausspruch eines ökumenischen Konzils vor.

Kann nun jener Ausspruch durch die nachträgliche Unterwerfung zum Ausspruche eines ökumenischen Konzils werden?

101. Bevor wir diese Frage beantworten, ist auf ein wundervolles Mittelchen des Dekrets aufmerksam zu machen. Der Schlusssatz des cap. IV lautet:

„So aber jemand dieser unserer Entscheidung, was Gott verhüte, zu widersprechen wagen sollte: der sei im Bann.“

Also zu glauben, für wahr zu halten braucht man nicht, man darf nur nicht widersprechen. Mit diesem sonderbaren Satze — im Konzil zu Trient sind alle Anathemata so formuliert, dass die Leugnung mit dem Banne belegt wird — hatte man es in der Hand, sich je nach den Umständen zufrieden zu geben, wenn der bisherige Widerspruch zurückgenommen wurde. So verfuhr man gegenüber den Bischöfen. Wenn diese publizierten, beglückwünschte man sie von Rom aus. Nur von den Geistlichen — wie die Herren Melchers, Kremenz, Martin u. a. zeigen — forderte man gläubige Unterwerfung. Die Laien liess man in Ruhe, wenn sie schwiegen oder eine frühere Protestation öffentlich oder heimlich zurücknahmen und — schwiegen, nicht mehr widersprachen. Wer schwieg und schweigt, gilt als Gläubiger. Der Glaube ist Nebensache, das Schweigen, der Indifferentismus genügt; man will nur Gehorchende.

Soviel bekannt geworden, haben alle dem römischen Papste gehorchenden Bischöfe die päpstliche Konstitution *Pastor aeternus* verkündet. Die Einen, z. B. der von Prag, Wien u. s. w., durch blossen Abdruck, Andre mit Erläuterungen, die sich in Widerspruch mit deren Definition setzen, wovon noch die Rede sein wird, Andre endlich, indem sie dieselbe als auf dem ökumenischen Konzil erlassen erklärten.

101. Es ist nun unfraglich 1. Ein Konzilsbeschluss kann nur auf einem Konzil zustande kommen. Ist also der auf dem Konzil zustande gekommene kein gültiger ökumenischer Beschluss, so kann ihn die nachherige Abstimmung unmöglich dazu machen. Folglich kann der ungültige Beschluss des 18. Juli 1870 hinterher durch Annahme auch aller Bischöfe nicht Beschluss eines ökumenischen Konzils werden.

2. Die blosser Publikation giebt einer päpstlichen Bulle keine andre Kraft nach dem unzweifelhaften Rechte, wie es Rom annimmt, als welche diese an sich hat. Wer noch daran zweifelt, den wird die amtliche Erklärung des Kardinalstaatssekretärs Antonelli (oben

S. 108) eines bessern belehren. Folglich ist durch die Publikation seitens der Bischöfe die Bulle *Pastor aeternus* in ihrem Wesen gar nicht berührt worden. Übrigens würde, wenn erst die Publikation den fehlenden Charakter der Ökumenizität gäbe, die Bulle lügen, da sie ja ihre Entscheidung aus sich, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche, für unabänderlich erklärt; die Publikation in den einzelnen Diözesen ist also nach dem neuen Dogma selbst ketzerisch, wenn sie als Zustimmung erklärt und angesehen wird. Somit machen sich alle der Ketzerei schuldig, welche durch diese nachträgliche Zustimmung den Mangel der Ökumenizität gehoben sehen wollen.

3. Die Bischöfe haben die Pflicht auf dem Konzil zu erscheinen, wofern sie nicht in Wahrheit verhindert sind durch Krankheit, Alter und andere Gründe, welche die Reise ausschliessen. Die in Rom anwesenden Bischöfe, welche am 13. Juli mit nein stimmten oder sich der Abstimmung enthielten, vor dem 18. Juli abreisten oder an diesem Tage an der Sitzung nicht teilnahmen, haben einfach pflichtwidrig oder — wie die 56 in dem Proteste vom 17. Juli sagen, dass sie nicht den Mut haben, ihr non placet dem Papste öffentlich ins Angesicht zu wiederholen (Paulus Gal. II. 11 sagt anders: „Als aber Petrus nach Antiochia gekommen war, widerstand ich ihm in's Angesicht, weil er zu tadeln war“) — schwach, ja charakterlos gehandelt. Sie mussten den Glauben bezeugen und bekennen; da sie das nicht thaten, haben sie ihn verleugnet. Aus diesem Vorgange haben sie kein Recht, hinterher zu sagen: wir geben unsere Überzeugung auf und machen dadurch den rechtsungültigen Akt gültig.

4. Die Bischöfe haben auf einem Konzil nicht ihre persönliche Schulmeinung in Glaubenssachen, sondern den objektiven Glauben der Kirche, den in ihren Diözesen herrschenden zu bezeugen. Mit Recht haben daher (s. oben S. 277 ff.) auch verschiedene gesagt: obwohl unsere persönliche Ansicht der päpstlichen Infallibilität zustimmt, können wir sie nicht annehmen, da der Glaube an sie unsern Diözesen unbekannt ist. Wenn nun nachträglich diese Bischöfe von Köln, Ermland, Mainz, Rottenburg, Prag, Wien, Budweis, Olmütz, die ungarischen, viele französische, englische u. s. w. sich unterwarfen, wohl gar behaupteten, die Infallibilität werde in ihren Diözesen geglaubt: so haben sie entweder in Rom auf dem Konzil falsch gezeugt, oder mit beispiellosem Leichtsinne, weil ohne gründliche Prüfung, bezeugt. Was sie im Konzil bekundeten, hat für dieses allein Wert; was sie nachträglich als unterworfen bezeugen, hat nichts mit dem Konzil zu thun.

5. Es steht fest, dass noch 56 Bischöfe am 17. Juli erklärten: „wir erklären, dass wir unsere Abstimmungen erneuern

und bestätigen“. Wie kann nun im Angesichte dessen, wo diese Männer wussten, dass man am 18. Juli Dank ihrer Mutlosigkeit und Fahnenflucht die neuen Dogmen sanktionieren werde, auf deren nachträgliche Unterwerfung etwas ankommen?

6. Es ist zweifellos, dass die Abstimmung der auf dem Konzil vertretenen Kirchen entscheidet. Nun ist aber durch die Abstimmung des 13. Juli bewiesen, dass den Dekreten vom 18. Juli die Ökumenizität abgeht. Niemals wurde in alter Zeit über die Annahme der Beschlüsse der Synoden nachträglich verhandelt, als in den nichtvertretenen Kirchen, dann aber nur synodaliter, auf Provinzialsynoden u. s. w. Nichts von dem ist geschehen.

7. Die Dekrete vom 18. Juli 1870 sind überhaupt gar nicht in der Form eines Synodaldekrets erlassen, sondern nur in der eines päpstlichen Dekrets (Bulle). Nur der Papst spricht, erwähnt nur die Zustimmung des Konzils. Das ist niemals auf einem der acht ökumenischen Synoden, ebensowenig auf den mittelalterlichen allgemeinen geschehen; das Konzil von Trient hat alle und jede Beschlüsse als konziliare erlassen. Die Dekrete des 18. Juli 1870 sind und bleiben daher nur eine päpstliche Bulle, zu deren Erlassung Pius IX. gut befunden hat, 533 Prälaten zustimmen zu lassen. Jede Publikation ist nur Publikation einer päpstlichen Bulle, auf die, wie gezeigt, nichts ankommt<sup>1)</sup>.

Beleuchtung der Interpretation einzelner Bischöfe.

Nicht, weil darauf etwas ankommt, sondern lediglich zu dem Zwecke, um zu beweisen, mit welchem Leichtsinne die Infallibilisten und die unterworfenen Bischöfe vorgehen, soll auf die Interpretation einzelner derselben Rücksicht genommen werden.

103. Der erste Bischof, welcher meines Wissens mit einer Interpretation herausrückte, ist Krementz von Ermland (jetzt von Köln). Sie ist in lateinischer Sprache, datiert 8. Sept. (die B. M. V. *nativitatis festivo*), abgedruckt in Nr. 9 (Extrablatt) des „Pastoralblatt für die Diözese Ermland“ v. 17. Sept. 1870 unmittelbar hinter dem lateinischen Texte der *Constitutio* selbst, hat 12 Punkte, von denen hier nur in Betracht kommen 4 ff. Ein deutscher Hirtenbrief vom 11. Nov. 1870 (gedr. bei C. A. Heyen in Braunsberg, 25 Seiten 4<sup>o</sup>) erläuterte weitläufig für Klerus und Gläubige. Bischof Eberhard von Trier gab seine Bemerkungen in einem „Hirtenschreiben . . an den Klerus seiner Diözese über die Unfehlbarkeit des päpstl. Lehramtes“. (Trier 1870. Verl. von E. Herzig's Buchdr. 16 S. 4<sup>o</sup>) vom

1) In meiner Stellung S. 318 ff. sind einzelne dieser Gründe näher ausgeführt; die Beweise für alle Ausführungen liegen im Buche. Auf die seichten, sophistischen und teilweise gemeinen Angriffe der Gegner gehe ich gar nicht ein; einzelne sind gelegentlich im genannten Buche und „Macht der röm. Päpste“ beleuchtet.

14. Sept. („Fest der Erhöhung des h. Kreuzes“) 1870. Bischof Fessler von St. Pölten legte seine Auslegung nieder in der Broschüre: „Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste. Zur Abwehr gegen Herrn Prof. Dr. Schulte“. Wien 1871 (gerichtet gegen meine Schrift „Die Macht der römischen Päpste“). Bischof Freiherr v. Ketteler von Mainz in der Broschüre: „Das unfehlbare Lehramt des Papstes nach der Entscheidung des vaticanischen Concils“. Mainz 1871; Bischof Martin von Paderborn in der Broschüre: „Der wahre Sinn der Vaticanischen Lehrentscheidung über das unfehlbare päpstliche Lehramt“. Paderborn 1871 und „Die Arbeiten des Vatic. Concils“. Paderb. 1872. Die übrigen „Hirtenbriefe“ deutscher Bischöfe bieten weniger Versuche der Erklärung als des Nachweises, die Lehren der Konstitution seien richtig, alter steter Glaube, das Konzil frei, ökumenisch, die Opposition ruhe lediglich auf Bosheit, Unglauben u. s. w. Es genügt, auf die fünf genannten einzugehen, unter denen zwei stramme Infallibilisten, der Konzilssekretär Fessler und Martin, drei Mitglieder der Minorität sich befinden, von welchen Eberhard und Krementz die Eingabe vom 17. Juli unterschrieben haben. Da sie hauptsächlich sich mit der Infallibilität beschäftigen, wollen wir diesen folgen.

Zunächst bemühen sie sich fast alle — ebenso die übrigen derartigen Ergüsse — darzuthun, dass die Gnadengabe der Unfehlbarkeit keine Sündenlosigkeit des Papstes (impeccabilitas bei Krementz) enthalte und nicht mit der Inspiration zu verwechseln sei, welche die Propheten und Apostel besessen haben; ferner, dass der Papst nur unfehlbar lehre, wenn er ex cathedra lehre, nicht wenn er als Privatmann, Schriftsteller u. s. w. lehre. Hierauf gehen wir nur ein, soweit dies unfehlbare Lehramt in Betracht kommt. Am klarsten ist Bischof v. Ketteler; er zerlegt seine Beweisführung in 5 Punkte, an die wir uns halten wollen; wir zeigen dann, wiefern die andren zustimmen. Vorab ist jedoch noch ein Punkt abzuthun.

In der Konstitution (nach dem offiziellen römischen Texte „Romae Ex Typographia Concilii Vaticani“ XI Seiten folio) gehen im cap. IV den 14 Zeilen der Definition „Itaque nos — esse“ und den zwei Zeilen des Anathema voraus sechsundsiebzig Zeilen, wovon 4 auf Citate fallen, in denen die Begründung liegt. Wie verhalten sich nun die bischöflichen Ausleger hierzu? Martin sagt („Der wahre Sinn“ S. 12), nachdem er den Inhalt dieser „Einleitung“, wie er sie nennt, kurz angeführt, wörtlich:

„Gewiss ist diese Einleitung in unserer Lehrentscheidung eine sehr wünschenswerthe Zugabe, die wir nur sehr ungern vermissen würden. Aber verbindlich sind die darin enthaltenen Ausführungen und Sätze für uns nicht; das Konzil will uns auf keinen dieser Sätze verpflichten, und so wenig ich dasjenige, was in den übrigen all-

gemeinen Konzilien, z. B. dem letzten von Trient, zur Erläuterung oder zur biblischen und traditionellen Begründung der streng definierten Lehren beigebracht wird, als unfehlbar wahr und gewiss anzunehmen verpflichtet bin, so wenig ist diess hier bei diesen auf die Lehrentscheidung einleitenden Sätzen der Fall. Ich thue meiner Pflicht als gläubiger Katholik genug, wenn ich die Lehrentscheidung selbst, auf die das Konzil mich verpflichtet, als unfehlbar wahr und gewiss annehme und ihr mich gläubig unterwerfe<sup>1)</sup>.“

Anders Fessler S. 15 ff. Er erklärt an meiner Schrift als „ein Hauptgebrechen, dass sie die Entscheidung anführte, ohne die Gründe, welche das Konzilium derselben vorstellte, und welche für das richtige Verständnis der Sache von so grosser Wichtigkeit sind.“

Das wiederholt er S. 18 ff.

Diametral entgegengesetzt zu Martin verfährt v. Ketteler a. a. O. Seite 23 fg. Nach wörtlicher Wiedergabe der Worte „den Nachfolgern des h. Petrus . . . auslegen“ (Neque enim Petri successoribus . . . exponerent“ und den vorhergehenden „was sie . . . erkannt hatten“ („quae . . . cognoverant“) fährt er fort:

„Das Konzil erklärt also hier so nachdrücklich wie möglich, dass es sich bei den unfehlbaren Aussprüchen des Papstes nie um neue Lehren oder gar neue Offenbarungen handeln kann, sondern nur um die durch die Apostel überlieferte Offenbarung und um den alten anvertrauten Glaubensschatz; nur um Erklärungen, welche Lehren mit der h. Schrift und den apostolischen Traditionen übereinstimmen.“

Seite 43 ff. giebt er aus der Einleitung deutsch den Abschnitt „Die römischen Päpste . . . auslegen“ („Romani autem Pontifices . . . exponerent“) mit den Worten: „Hierüber sagt das vaticanische Konzil“, deduziert dann dreierlei und kommt schliesslich betreffs der Frage über die Auswahl der Mittel zur Antwort (S. 44):

„Darüber sagt das Dekret nur das Eine, dass er sich dabei richten muss nach den Umständen der Zeit und nach der Lage der Sache, ohne weiter in das Einzelne einzugehen.“

Seite 52 folgt eine neue ebenso kraftvolle Berufung auf die zuerst angeführte Stelle.

Eberhard von Trier a. o. O. S. 6 (Absatz „Ja es ist wahrhaft“) beruft sich ebenfalls auf den Passus der Constitution „Romani autem Pont. . . exponerent“, ihn in Uebersetzung mittheilend als massgebend.

Noch stärker sagt Melchers von Köln, Hirtenbrief 10. Sept. 1870 Nr. 5.

„Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der vorliegenden Konzils-Ent-

1) In der Schrift „Die Arbeiten“ 3. Aufl. S. 41 ff. wird aber diese Einleitung ganz anders behandelt, nichts weniger als eine luxuriöse Zugabe.

scheidung haben die Päpste in der Ausübung ihres Oberhirtenamtes es niemals unterlassen u. s. w.“

bezeichnet damit die „Einleitung“ als „Entscheidung“ des Konzils. Aber wenige Zeilen vorher lehrt dieser selbe Bischof in schnurgeradem Widerspruche mit sich selbst:

„Aus dem Obigen erhellt zugleich, dass die Unfehlbarkeit im strengen Sinne des Wortes nur demjenigen Teile der päpstlichen Erlasse über Sachen des Glaubens und der Sitten zukommt, welcher wirklich die Entscheidung über eine Glaubens- oder Sittenlehre enthält und als eine für die ganze Kirche verbindliche ausdrücklich bezeichnet wird: dass dieselbe aber nicht ohne Weiteres auf den übrigen Inhalt der betreffenden päpstlichen Erlasse, also namentlich nicht auf die etwa beigefügten Gründe, Motive und thatsächlichen Angaben, welche nicht wesentlich zum Gegenstand der Lehrentscheidung gehören, auszuweiten ist.“

Wir fragen: Kann man als „ein von Gott geoffenbartes Dogma“ einem denkenden Menschen anzunehmen zumuthen, wenn bezüglich der Gründe für dessen Wahrheit die Ansichten derselben Leute, welche dessen Nichtannahme als Ketzerei mit dem Banne belegen, unter einander und mit sich selbst in solche Widersprüche geraten? Oder gilt auch für das Dogma: „Der Zweck heiligt das Mittel“?

104. Wir gehen nun zu der Beleuchtung der bischöflichen Interpretation. Herr v. Ketteler sagt:

1. „Die Aussprüche des Papstes sind also nur unfehlbar, wenn er ex cathedra spricht“ (S. 2) und führt S. 3 aus, dass er bei wissenschaftlichen und gelehrten Untersuchungen und Arbeiten, ebenso „in seiner Eigenschaft als Bischof von Rom, als Metropolit, als Patriarch des Abendlandes“, als Landesherr u. s. w. irren kann.

Fessler S. 75 fg. macht es einfacher und besser, indem er sich auf Benedicts XIV. Werk de synodo dioeclesiana beruft L. II. c. 1, der das sagt. Aber Fessler verschweigt, dass Benedict XIV. überhaupt hier nur von juristischen Dingen redet und lediglich zu dem Zwecke, um, wie es am Schlusse des Kapitels geschieht, zu sagen: „Also kann niemand zweifeln, dass der Papst als Bischof von Rom seine Diözesansynode berufen kann ohne irgendwelche Verminderung seiner höchsten Würde“; in cap. 2 wird das Recht die Diözesan- und Provinzialsynode zu berufen weiter ausgeführt. Mit der Infallibilität hat das nichts zu thun. Die Berufung auf die Vorrede Benedicts XXV. und Innocenz IV. Commentar hat gar keinen Sinn, da es sich hier nur um schriftstellerische Werke handelt und Benedict nur hervorhebt, dass er seine literarischen Ansichten nicht als entscheidend hinstelle.

Ketteler führt aus, zu einer Entscheidung ex cathedra müssen die fünf Merkmale zusammentreffen: dass

„der Papst das Amt eines Hirten und Lehrers aller Christen ausübt — hierbei kraft seiner höchsten Autorität handelt — der Gegenstand des Ausspruchs eine den Glauben oder die Sitte betreffende Lehre ist — eine endgültige Entscheidung oder Erklärung gibt, d. h. definiert — diese Entscheidung als solche giebt, welche von der ganzen Kirche festzuhalten ist.“

Fessler schliesst S. 23 fg. von der Unfehlbarkeit aus die „Sachen der Disziplin und der Kirchenregierung“, weil der Primat im cap. III sich auf die „Sachen des Glaubens, der Sitten, der Disziplin und Kirchenregierung“, die Unfehlbarkeit im cap. IV nur auf die beiden ersteren erstreckt. Da nun unzweifelhaft der Primat nicht zum Glauben und zu den Sitten gehört, sondern zur Kirchenregierung, so bleibt nur die Alternative: entweder die Definition des cap. I, die lediglich ein geschichtliches Faktum, des cap. II, welche auch nur ein solches enthält (dass Christus den Petrus zum Primas eingesetzt, dass die römischen Päpste in den Primat gefolgt seien) und des cap. III nicht als unfehlbar anzusehen, — oder einzuräumen, dass die Einschränkung falsch sei und die Unfehlbarkeit sich auch auf andre Dinge erstreckt.

Fessler selbst fordert für eine Entscheidung ex cathedra S. 28 zwei Merkmale als mit einander verbunden:

„nämlich das Object der Entscheidung muss eine Glaubens- oder Sittenlehre sein, und der Papst muss die Absicht ausdrücken, kraft seiner obersten Lehrgewalt diese Glaubens- oder Sittenlehre als einen Bestandteil der von Gott geoffenbarten und von der ganzen Kirche festzuhaltenden Heilswahrheit zu erklären oder zu verkünden und somit eine eigentliche Entscheidung in der Sache zu geben (definire).“ S. 41 hebt er noch hervor, dass „es in der Theologie als sicheres Kennzeichen einer dogmatischen Entscheidung gilt, wenn irgend eine Lehre vom Papste als häretisch erklärt wird.“

Diese eigentlich eine Paraphrase der Definition des cap. IV enthaltenden Sätze finden wir auch bei Martin S. 23 ff. Dieser aber hütet sich, so scharf wie Fessler die Disciplin und Kirchenregierung auszuschliessen. Er sagt:

„Andere Lehren, Aussprüche, Erklärungen, als jene, welche die christliche Glaubens- und Sittenlehre betreffen, z. B. Aussprüche und Erklärungen des Papstes über bürgerliche, staatliche, völkerrechtliche Verhältnisse, wobei nicht die ewigen unabänderlichen Grundsätze des christlichen Glaubens und der christlichen Moral, sondern wandelbare, gewissen Zeiten eigentümliche Begriffe und Vorstellungen massgebend sind, würden nach unseren Dekreten, auch wenn sie vom Papste als höchstem Lehrer aller Christen ausgehen, doch nicht eo ipso als päpstliche Entscheidungen ex cathedra gelten können. Zweitens: „es ist erforderlich, dass der eine von der gesammten Kirche festzuhaltende,



den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheide, d. h. er muss eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre definitiv oder endgültig und für immer entscheiden und auf diese Entscheidung die Kirche verpflichten wollen, auch diese seine Intention äusserlich zu erkennen geben, sei es durch Verhängung der Strafe der Excommunication über diejenigen, welche der verkündigten Entscheidung sich nicht unterwerfen, sei es durch andere Ausdrücke und Formeln, welche jene Intention unzweifelhaft erkennen lassen.“

Nach Fessler und Martin liegt also eine Excathedra-Lehre vor, wenn der Papst bei einer Lehre definire oder die Bezeichnung des Gegenteils als häretisch gebraucht, oder die gegenteilige unter den Bann stellt, oder seine Intention sonst unzweifelhaft zu erkennen ist.

Was die Herren Krementz, Melchers, Eberhard u. s. w. sagen, ist so verschwommen, dass nichts festes daraus zu entnehmen ist.

2. Als Gegenstand, Object der Unfehlbarkeit deduziert v. Ketteler S. 21 aus den Worten der Definition: „dass die Unfehlbarkeit nie weiter gehen kann, als die Unfehlbarkeit der Kirche selbst. Beide haben durchaus denselben Umfang und dieselben Grenzen.“ S. 23 heisst es dann aber: „Dabei ist jedoch nicht unwichtig, hier noch auszusprechen, dass über den Umfang dieses Begriffes einer doctrina de fide et moribus unter den Theologen von der Kirche geduldete Verschiedenheiten bestehen, welche durch diese Entscheidung nicht berührt sind, und welche daher in Zukunft gerade so wie bisher geltend gemacht werden dürfen.“ Dann kommt auf derselben Seite die oben S. 317 abgedruckte Stelle „Das Konzil . . . übereinstimmen“, vor.

Nach Martin S. 27 ff. ist

„die Unfehlbarkeit des ex cathedra lehrenden Papstes und diejenige der die Glaubenssachen definierenden Kirche ihrem Grunde und Wesen nach eine und dieselbe und kann nur eine und dieselbe sein.“ „Hiernach steht die Annahme, dem ex cathedra redenden Papste würde die Unfehlbarkeit durch die Kirche vermittelt, mit einer anderweiten Lehrentscheidung unsers Konzils im grellen Widerspruch. Die Unfehlbarkeit kann dem Papste aus dem gesagten Grunde nicht vermittelt werden durch die durch den Episkopat im Unterschiede von ihm repräsentirte lehrende Kirche, noch durch die Kirche in ihrer ganzen Totalität, die im Unterschiede vom Papste doch nur sein könnte die gesammte hörende Kirche in Vereinigung mit der durch den Episkopat repräsentirten lehrenden Kirche. Die Unfehlbarkeit der hörenden Kirche ist ohnehin nur die passive (genauer die inerrantia), die nicht vermitteln kann, sondern selbst nur vermittelt wird durch die aktive der lehrenden Kirche.“ „Das Konzil hat sich mit der Frage, ob die Unfehlbarkeit des Episkopates

durch die des päpstlichen Lehramtes vermittelt werde, überhaupt nicht befasst, und es gehört diese Frage noch zu den offenen. Allerdings wird den Glaubensworten eines allgemeinen Konzils der Charakter der Unfehlbarkeit erst durch deren Bestätigung durch den Papst aufgedrückt; man geht aber doch zu weit, wenn man lehrt, dass deshalb die Unfehlbarkeit des durch das allgemeine Konzil repräsentirten Lehrkörpers lediglich nur vermittelt werde durch den Papst. Wenigstens hat sich über dieses Verhältniss die Kirche noch nicht ausgesprochen, und das vaticanische Konzil hat sich darüber auszusprechen vermieden.“

Fessler behandelt den Punkt nicht, ebenso nicht Melchers und Eberhard.

Senestrey Nr. VIII begnügt sich zu sagen: „Die Unfehlbarkeit der Kirche und die Unfehlbarkeit ihres Oberhauptes ist eben identisch in ihrem Begriffe.“

Krementz sagt wörtlich in Nr. 5:

„Und die Infallibilität ist nicht verschieden von jener aktiven Unfehlbarkeit, welche die Kirche besitzt. Denn es gibt nicht zwei, um so zu sagen, Unfehlbarkeiten, eine der Kirche und eine zweite des Papstes, sondern mit einer und derselben Unfehlbarkeit wollte unser Herr den ganzen Körper der lehrenden Kirche und die Glieder ausgerüstet wissen.“

In Nr. 6:

„Also wohnt die Gabe der Irrthumslosigkeit (inerrantiae) nicht im blossen Haupte, von dem sie dem Körper zuströmt, noch im blossen Leibe, dass sie von diesem gleichsam zum Haupte emporsteige, sondern sie wohnt in dem mit dem Haupte vereinigten Körper und in den mit dem Haupte verbundenen Gliedern.“

In Nr. 7:

„Ausgeübt aber wird das unfehlbare Lehramt der Kirche endgültig (finaliter) durch das Haupt, d. h. den Papst, zu dessen Autorität es gehört, endgültig das zu determinieren, was zu glauben ist, damit es von allen in unerschüttertem Glauben festgehalten werde.“

Und im Hirtenbriefe S. 15:

„Ebenso unrichtig wäre es, die Unfehlbarkeit des Papstes als eine von der Unfehlbarkeit der Kirche verschiedene zu betrachten, wobei jedoch die Identität nicht so zu verstehen ist, als ob die Kirche dem Papste gleichsam als dem Mandatäre ihre eigene Unfehlbarkeit übertrüge, sondern der Papst ist Haupt und Mund, durch welchen die Kirche die geoffenbarten und ihr anvertrauten Wahrheiten unfehlbar ausspricht. Wie nur eine Quelle der Unfehlbarkeit, der h. Geist, welchen der Herr allen Aposteln und ihren Nachfolgern, der ganzen lehrenden Kirche gesandt hat, damit er bei ihnen bleibe, in Ewigkeit, so gibt es auch nur ein unfehlbares vom h. Geiste geleitetes Lehramt, zu dem Papst wie Bischöfe als integrierende Theile gehören, und deshalb kann man nicht sagen, dass die Gabe der Unfehlbarkeit lediglich im Haupte wohne

und von diesem dem Körper zuströme, oder in dem Leibe allein, und von diesem gleichsam zum Haupte emporsteige, sondern da sie eine Wirkung des in der ganzen lehrenden Kirche wohnenden Geistes Gottes ist, wohnt auch sie bleibend und dauernd in dem mit den Gliedern lebendig verbundenen Haupte, und in den mit dem Haupte lebendig verbundenen Gliedern<sup>1)</sup>“.

3. Die Mitwirkung der Kirche im Angesicht der Worte des Dekrets: „aus sich nicht aber erst aus der Zustimmung der Kirche“ erklären die bischöflichen Interpreten ebenso eigenförmlich und verschieden.

Martin S. 22 sagt:

„Im Grunde war aber dies der einzige Punkt, um den die ganze weltbewegende Kontroverse sich gedreht hat. Sind die dogmatischen Entscheidungen des Papstes aus sich, d. h. auch ohne die, wie auch immer, zum Ausdruck gekommene vorhergehende oder nachfolgende Zustimmung der Kirche unabänderlich, oder ist ihre Unabänderlichkeit von dieser Zustimmung bedingt? Dies allein war die Frage. Diese Frage hat das vaticanische Dekret jetzt endgültig entschieden, indem es die in sich widerspruchsvolle und praktisch zu lauter Widersprüchen föhrende gallikanische Theorie durch den mitgetheilten Schlusssatz unsers Dekrets gerichtet hat.“

Fessler S. 25:

„Womit [mit den Worten „aus sich“ u. s. w.] jedoch keineswegs gesagt werden soll, dass der Papst je gegen die Ueberlieferung der Kirche etwas entscheiden, oder dabei allein gegen alle anderen Bischöfe stehen werde, sondern nur, dass die Unfehlbarkeit seiner Lehrentscheidungen nicht abhänge von der Zustimmung der Kirche, sondern von dem ihm in der Person des h. Petrus für sein oberstes Lehramt verheissenen und verliehenen besonderen göttlichen Beistande.“ Die hervorgehobenen Worte sind auch im Original hervorgehoben.

v. Ketteler S. 24 ff. sagt:

„Das „Aus sich selbst“ . . . . heisst mit anderen Worten, dass der Papst bei seinen Aussprüchen ex cathedra unmittelbar selbst in seiner Eigenschaft als Oberhaupt die göttliche Assistenz habe, und nicht mittelbar durch Andere, nicht durch nachträglich hinzutretende Zustimmung der Bischöfe.“ Er föhrt dann aus, das habe „nichts zu thun mit der Auffassung, als ob ein solcher Akt des Papstes ein vollkommen isolirter und vom ganzen übrigen Lehrkörper getrennter sei, wie solches fälschlich behauptet wird.“ „Es (das Oberhaupt) handelt dabei aber zugleich in der allerinnigsten und wesentlichsten Einheit mit den anderen Gliedern des Lehrkörpers, und muss sich je nach

Verschiedenheit der Fälle ihrer Beihilfe bedienen.“ „Das ex sese hat absolut nichts zu thun mit der Vorstellung einer Trennung. Die erste Konstitution des vaticanischen Concils gibt uns hierfür den herrlichsten Beweis. Hier haben wir ausdrücklich eine Entscheidung ex cathedra, das Wort selbst wird gebraucht, und dennoch sehen wir zugleich die Beihilfe des ganzen Episcopates . . (folgen die Worte „jetzt aber . . . erklären“ des letzten Passus der Einleitung der Const. de fide catholica v. 24. April 1870). Hier wird also ausdrücklich die Entscheidung des vaticanischen Concils, bei welchem der Papst die Beihilfe des gesammten Episcopates in Anspruch nimmt, eine Entscheidung ex cathedra genannt. So weit ist die Kirche davon entfernt, den Begriff der Trennung des Papstes vom Episcopat mit der Lehre zu verbinden, dass das Oberhaupt der Kirche aus sich selbst und nicht durch andere bei solchen Lehrentscheidungen unfehlbar sei. Das also ist der Sinn der Formel der Konstitution, wie er sich aus den Worten selbst und aus dem übrigen Inhalte derselben ergibt<sup>1)</sup>.“

S. 29: „Damit (dem „aus sich“ u. s. w.) ist keineswegs behauptet, dass der Papst etwas als Glaubenslehre entscheiden könne, worin die Kirche nicht mit ihm übereinstimme, oder dass er sich um den Consens, die Uebereinstimmung mit der Kirche, gar nicht zu kümmern habe, oder endlich, dass er die natürlichen Mittel, um über diese Uebereinstimmung Gewissheit zu erhalten, von jetzt an nicht mehr anzuwenden brauche. Das sind lauter Missverständnisse, welche in keiner Weise dem Sinne des Concils entsprechen.“

S. 43 ff. wird aus den Worten der Einleitung deduziert und steht der S. 317 angeführte Satz. S. 47 heisst es dann:

„Namentlich ist also der Grundsatz, dass das Oberhaupt der Kirche bei besonders wichtigen Fragen den Episcopat zu Rathe ziehen soll und dass schwierige Glaubensentscheidungen in der Regel nur auf allgemeinen Concilien stattfinden, durch die gegenwärtige Entscheidung nicht im Mindesten berührt.“

S. 52. „(Der Papst) muss zweitens alle Mittel anwenden, welche nöthig sind, um den Thatbestand der Streitfrage vollkommen aufzuklären; um festzustellen, was in Hinsicht ihrer „der h. Schrift und der apostolischen Tradition entsprechend“ ist.“

Ketteler weist S. 57 ff. ab die Notwendigkeit eines evidenten Schrift- und Traditionsbeweises für die vaticanische Lehre, und giebt S. 70 zu, dass ein solcher nicht geliefert sei.

Er föhrt S. 73 f. vier Ansichten auf, wie man sich die Unfehlbarkeit der Kirche denken könne, als vierte folgende:

1) Einzelne Worte sind hier und in dem folgenden Ketteler'schen von mir durch den Druck hervorgehoben. — Es ist die Folgerung Ketteler's aus einer Thatsache wunderbar, dass der Papst muss. Das ganze cap. IV ist danach unnütz.

1) Die in Citaten aus Klementz durch den Druck hervorgehobenen Worte sind im Original ebenfalls durch den Druck hervorgehoben.

„Viertens die Kirche selbst sei kraft ihrer unaufösllichen Vereinigung mit Christus und dem h. Geiste unfehlbar und sie bethätige diese ihre Unfehlbarkeit durch die von Christus eingesetzten Organe des kirchlichen Lehramtes, je nach den Bedürfnissen der Kirche und der Leitung der göttlichen Vorsehung, bald durch vom Oberhaupte der Kirche allein ausgehende Lehrentscheidungen, bald durch die Lehrentscheidungen allgemeiner Concilien, in welchen der gesammte Episcopat mit dem Oberhaupte der Kirche in untheilbarer Einheit zusammenwirkt.“ S. 75: „wir geben der vierten Auffassung entschieden den Vorzug.“

Bei Senestrey findet sich kein eigentlicher Versuch einer Erklärung, doch in Nr. VIII des Hirtenbriefes folgender Passus:

„Oder sollte etwa die katholische Lehre desshalb unvernünftig sein, weil ein Mensch, eine einzelne Person als Träger des obersten Lehramtes und in einer bestimmten Bethätigung desselben durch Gottes Beistand vor Irrthum bewahrt wird, und in diesem Sinne unfehlbar ist? Aber auch die Apostel, wenn sie das Evangelium verkündeten oder schrieben, waren Menschen; und doch waren sie und jeder von ihnen hierbei unfehlbar, wie die ganze Kirche glaubt. Auch die Propheten, wenn sie Gottes Offenbarungen und Gebote verkündeten oder schrieben, waren Menschen, und doch waren sie dabei unfehlbar. Ebenso bleibt der Papst ein Mensch, wenn er auf dem Concil in sichtbarster Vereinigung mit den Bischöfen und mit der ganzen Kirche entscheidend lehrt, und kein Katholik bestreitet ihm hierbei die Unfehlbarkeit. Was soll also Unvernünftiges darin liegen, dass diese selbe Person durch Gottes Beistand vor Irrthum bewahrt wird, wenn sie als Haupt der Kirche, in der ihr übertragenen Gewalt, und ihrer obersten Hirten- und Lehrerpflicht genügend, eine den Glauben und die Sitten betreffende Lehre entscheidet?“

Sonnenklar ist, dass Senestrey hier die Inspiration der Apostel und Propheten, welche Klementz in Nr. 2, Eberhard in Nr. 4. u. s. w. abweisen, mit der Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche auf ganz gleichen Fuss setzt.

Fast heiter möchte man die Argumentation von Melchers bezeichnen, der (Hirtenbrief 10. Sept. 1870) sagt:

„5. Eine nicht minder falsche Auffassung der Unfehlbarkeit des Päpstlichen Lehramtes würde es sein, wenn man es so verstehen wollte, als ob wir glauben müssten, dass die Päpste sich jeder Zeit einer wunderbaren göttlichen Inspiration oder neuer Offenbarungen bei der Ausübung ihres Lehramtes zu erfreuen hätten. Nein, der richtige und klare Inhalt des jetzt verkündigten Dogma's verbindet uns keineswegs zu einem solchen Glauben, er spricht vielmehr entschieden das Gegentheil aus, indem er lehrt, dass der heilige Geist den Nachfolgern Petri nicht verheissen sei zur Mittheilung neuer Offenbarungen, sondern damit sie unter seinem Beistand die durch die Apostel überlieferte Offenbarung, die Hin-

terlage des Glaubens rein bewahren und getreu erklären können. Die göttliche Hülfe, welche dem Oberhaupte der Kirche beisteht und es in der Ausübung des obersten Lehramtes in der oben angegebenen Weise vor Irrthum sicher stellt, entbindet den Träger desselben keineswegs von der Anwendung der ihm zu Gebote stehenden menschlichen Mittel, um die wahre geoffenbarte Lehre zu erkennen und von jedem Irrthum zu unterscheiden, sondern verpflichtet ihn dazu im Gegentheil in einer ganz vorzüglichen Weise und gibt uns zugleich Bürgschaft dafür, dass sie niemals unterbleiben werde. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der vorliegenden Konzilsentscheidungen haben die Päpste in der Ausübung ihres Oberhirtenamtes es niemals unterlassen, sich derjenigen Mittel, welche Zeit und Umstände als die geeigneten erscheinen liessen, zu bedienen, indem sie bald ökumenische Konzilien versammelten oder das Gutachten der in der ganzen Welt zerstreuten Kirche einholten, bald Partikularsynoden oder andere von der Vorsehung dargebotene Mittel anwendeten, bevor sie diejenigen Entscheidungen in Glaubenssachen erliessen, welche sie als der heil. Schrift und der Apostolischen Ueberlieferung entsprechend unter Gottes Beistand erkannten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Päpste, ebenso wie seither, sich auch künftig aller dieser Mittel bei der Ausübung ihres obersten Lehramtes bedienen werden und dass sie dazu verpflichtet sind, wenngleich nicht die Kenntniss von der Art und Weise, wie sie diese Pflicht erfüllen, sondern der verheissene Beistand der göttlichen Gnade die zuverlässige und zweifellose Gewissheit uns gewährt, dass die Entscheidungen des Päpstlichen Lehramtes in der angegebenen Weise keinem Irrthume unterworfen sind.

6. Aus dem Gesagten erhellt zugleich, dass durch die jetzt verkündigte Lehre weder in dem Glauben noch in der Verfassung oder Regierung der Kirche irgend etwas geändert worden ist. Es ist durch das jetzt definirte Dogma nichts Neues eingeführt, sondern nur die alte von Christus selbst in der Kirche zu Grunde gelegte und festgesetzte Ordnung und Verfassung in klarer und deutlicher Weise ausgedrückt und erklärt worden. Die Päpste werden nach wie vor das Oberhaupt der Kirche, ihre obersten Hirten und Lehrer sein, wozu Christus sie in der Person des heil. Petrus bestellt hat; sie werden nach wie vor ihr Amt verwalten, ohne es zu vergessen, dass zugleich mit ihnen die übrigen Bischöfe Nachfolger der Apostel, und kraft der von Christus eingesetzten Ordnung und Verfassung der Kirche vom heil. Geiste gesetzt sind, um zugleich mit, aber auch untergeordnet dem Papste, als dem Nachfolger des Apostelfürsten, die Kirche Gottes zu regieren. Sie werden nach wie vor die Bischöfe, ihre Amtsbrüder, stärken im Glauben, aber auch, ohne deren Beirath und Gutachten zu hören, nichts Wichtiges vornehmen in der Regierung der Kirche. Sie werden nach wie vor Concilien berufen, die Gutachten der zerstreuten Bischöfe einholen und andere ihnen zu Gebote stehende Mittel gebrauchen, um die im Bewusstsein der Kirche

vorhandene Hinterlage des Glaubens zu erkennen und nach dieser, welche die einzige und unabänderliche Norm des Glaubens und aller kirchlichen Lehrentscheidungen ist, die vorkommenden Fragen und Streitigkeiten in Sachen des Glaubens in höchster Instanz zu entscheiden. Unwahr ist eben desshalb auch die Behauptung, dass durch das jetzt definirte Dogma Concilien überflüssig geworden oder ihre Bedeutung und ihr Verhältniss in der Kirche geändert worden seien. Die Concilien, insbesondere die öcumenischen, werden nach wie vor das beste und zweckmässigste Mittel sein, um die im Bewusstsein der Kirche vorhandene Tradition durch das Zeugniß der versammelten Bischöfe festzustellen, so wie durch die gemeinschaftliche Erörterung und Beurtheilung die entstandenen Streitfragen aufzuklären und zur definitiven Entscheidung vorzubereiten, welche immer und zu allen Zeiten dem Oberhaupte der Kirche vorbehalten war, indem ohne dessen Gutheissung und Bestätigung die Entscheidung der Concilien niemals für unfehlbar und vollgültig erachtet worden sind.“

Ist es nicht prächtig, dass die Gläubigen in den Versicherungen des Herrn Melchers von dem, was die Päpste thun werden, die Garantie suchen können für die Mitwirkung der Kirche?

Eberhard spricht im Hirtenbriefe Nr. 4:

„Der h. Vater wird sich niemals von der Kirche absondern und in Isolirtheit abwarten, ob ein wunderbares Licht von oben komme und vor ihm die fragliche Sache bestrahle<sup>1)</sup>. Vielmehr wird er gerade das Rechte immer nur erkennen und wissen durch die lebendige und unlösliche Verbindung, in welcher er mit der ganzen Kirche steht als das von ihr untrennbare Haupt. Die Päpste sind daran gebunden, bei den Glaubensentscheidungen die Ueberlieferung der Kirche zur Richtschnur zu nehmen und, um diess in schwebenden Glaubensfragen zu können, dieselbe zu erforschen. Wie diess jederzeit geschehen sei, gibt die im vaticanischen Concil verkündigte Constitution an mit folgenden Worten: „Die Römischen Päpste“ u. s. w. Hiernach wird doch Niemand, ohne sich eines unverzeihlichen Leichtsinns schuldig zu machen, das frivole Urtheil wiederholen können, welches in einem vielgelesenen Zeitungsblatte stand: wenn die Unfehlbarkeit erklärt werde, so sei damit der Satz approbirt, dass der Papst alle christliche Lehre und alles kirchliche Recht im Schreine seines Herzens (in scrinio pectoris) bei sich trage, aus dem er nur beliebig hervorzunehmen brauche<sup>2)</sup>. Hiernach wird weiterhin Niemand sagen können, die Umfragen bei der zerstreuten Kirche oder auch das noch

1) Nachdem der edle Bischof auf der Seite vorher die Inspiration abgewiesen hat, sind diese Worte entweder ein schlechter Witz, — oder in einem „Hirtenbriefe“ für den Schreiber charakteristisch.

2) Ob in der Zeitung stand „alle kirchliche Lehre“, weiss ich nicht. Dass aber der Bischof Eberhard das c. 1 de constit. in 6. I. 2, wo Bonifaz VIII. sagt: „Licet Romanus Pontifex, qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere“ u. s. w., nicht kannte, dürfte jedem einleuchten.

höhere Hilfsmittel der allgemeinen Concilien mit ihren Erörterungen, Zeugnissen und Urtheilen der Bischöfe werden künftighin als überflüssige Apparate abgethan sein. Niemand wird bei ruhigem Erwägen der Frage sagen können, von nun an sei der Papst so viel als der ganze Lehrkörper, der Eine so viel als die Gesamtheit. Wie soll das aus unserm Dekrete folgern<sup>1)</sup>? Ich nehme ein Beispiel aus den Schulen. Ein gewissenhafter und umsichtiger Lehrer kann wohl erreichen, dass er in seiner Wissenschaft keinen Irrthum vorträgt. Daraus folgt noch nicht, dass er alle Einzelheiten seiner Wissenschaft kenne. Es folgt nicht, dass er soviel davon wisse, als z. B. eine grosse Versammlung von Fachgelehrten. Sein Wissen kann immer noch einen ganz mässigen Umfang haben. Er wird aber, der Grenzen seiner Kenntnisse bewusst, behutsam vermeiden, über die ihm unbekannt oder doch zweifelhaften Punkte sich auszusprechen, bevor er bewährte Autoritäten in diesen Dingen zu Rathe gezogen und sich Gewissheit verschafft hat. Es ist leicht, von diesem bescheidenen Beispiele die Anwendung auf den grossen Gegenstand zu machen, der uns hier beschäftigt.“

Freilich! das ist ein schöner unfehlbarer Schulmeister ex cathedra, der in Dingen, die „ihm unbekannt oder doch zweifelhaft“ sind, Autoritäten befragt, dann aber auch gegen diese unfehlbar göttliche Offenbarungen verkündigt, aber natürlich, ohne Inspiration, blos assistentia divina!

Weiter geht er auf die „anderen Hilfsmittel“ ein, die der Papst habe, gute Bücher u. s. w.; Petrus habe, meint er, bei Matth. XVI, 16. Joh. VI, 69 u. 70 „auch nicht erst Umfrage bei den andern Aposteln oder Berathung mit denselben zu halten brauchen“. Man traut seinen Augen kaum, wenn man solches liest. Der Endausspruch lautet:

„Der Papst ist bei seinen Glaubens-Entscheidungen an das Depositum in der Kirche gebunden, und ist gehalten, vor der Entscheidung die geeigneten natürlichen Mittel anzuwenden, um von dem Glauben der Kirche sichere Kenntniss zu haben.“

Wunderbar! der Papst muss sich erst erkundigen, welchen Glauben die Kirche hat, dann verkündigt er ihn unfehlbar; seine Entscheidung ist „unabänderlich aus sich, nicht aus der Zustimmung der Kirche“, deren Glauben er definiert. Und das soll ein von Gott geoffenbartes Dogma sein!

Aber wendet er auch die natürlichen geeigneten Mittel an? Diese Frage trifft nach Eberhard in Nr. 5 den „Punkt, welcher der Kern und Stern des ökumenischen Dekretes ist. Diese Bürgschaft

1) Sehr einfach darum, weil das Dekret sagt: Der Papst hat diejenige Unfehlbarkeit, mit welcher die Kirche ausgerüstet ist, und darum sind dessen Entscheidungen aus sich, nicht aber aus der Zustimmung der Kirche unabänderlich.

haben wir in den Verheissungen und Aufträgen Christi an Petrus und dessen Nachfolger“. Nachdem er dann auseinandergesetzt, was der h. Geist alles mit dem Papst thun werde, kommt er zu dem Ausspruche, der zu dem tollsten gehört, das wohl je in einem bischöflichen Hirtenbriefe geschrieben wurde, um dem Volke ein „von Gott geoffenbartes Dogma“ einzutrichtern. Es heisst wörtlich S. 8:

„Und wollen wir den Fall annehmen, dass der oberste Hirt der Kirche nach der menschlichen Seite nicht mit lautern Absichten verführe, so würde Gott der h. Geist nach seiner göttlichen Macht die Schritte so zu sagen unter dessen Füssen unvermerkt umbiegen zum gottgewollten Ziele, wie dies ja so oft in der Führung der Weltereignisse ohne Schädigung der menschlichen Freiheit geschieht. Es würde sich das alte tief sinnige Sprichwort der Portugiesen erfüllen: „Gott schreibt auch auf einer krummen Linie gerade.““

Das nennt er dann „Durchdringung göttlicher und menschlicher Thätigkeit“!

Hören wir auch Herrn Kremenz<sup>1)</sup>. Er spricht in Nr. 8: „Der Papst kann endgültig nur etwas definiren, was von Alters her der apostolische Stuhl und die römische Kirche mit den übrigen beharrlich festhält“ (S. Aug.).

Nr. 9: „Es ist nöthig, dass er diese Uebereinstimmung vor der endgültigen Determination erforscht und erkannt (perspectam) habe, so dass aus dem, was immer, was überall und von allen geglaubt worden ist, offenbar werde, was wahrhaft und eigentlich katholisch ist.“

Nr. 10: „Das Fundament und gleichsam der Inbegriff dieser Uebereinstimmung wird aber gefunden in der apostolischen Tradition der römischen Kirche, zu der wegen ihrer grösseren Vorzüglichkeit jede Kirche zusammen kommen muss, und in welcher immer von den Gläubigen, welche überall her sind, die von den Aposteln herrührende Tradition stets bewahrt ist (S. Iren.).“

Nr. 11: „Damit aber der Papst alles das, was zur Erforschung, zum Verständniss und zur Definition der geoffenbarten Wahrheit nöthig ist, ausführe und vollende, ist zu glauben, dass der Beistand des h. Geistes, womit er dem das Depositum des Glaubens bewahrenden Lehramt der Kirche stets beisteht, bei dem ex cathedra redenden obersten Lehrer selbst überall (usquequaque) sei, damit er das, was des Glaubens ist, endgültig determinire.“

1) Das Original hebt die im Druck ausgezeichneten Worte selbst hervor.

2) Ich habe die von Kremenz richtig gegebenen Worte des h. Irenäus genau übersetzt. Die bei Vering, Archiv XXIV. S. CXVIII stehende Übersetzung (nach der „Köln. Volksztg.“) ist ungenau und gibt darum den Sinn der Worte des h. Irenäus nicht richtig wieder.

Nr. 12: „Die Definition dieser päpstlichen Prärogative auf der vatikanischen Synode hat nicht etwas neues in die Kirche eingeführt, sondern ist eine Erklärung und Befestigung (stabilimen) derjenigen päpstlichen Lehrautorität, welche immer in ihr auch auf den ökumenischen Synoden anerkannt und ausgeübt wurde.“

In dem Hirtenbriefe setzt er auseinander: (in Nr. 18) der Beistand des h. Geistes sei keine prophetische Erleuchtung; das Glaubensvermächtnis sei mit dem Tode der Apostel abgeschlossen, eine neue Lehre könne nicht hinzukommen, „wohl aber sind die dort geborgenen Wahrheiten, wie die Körnlein im Acker, ein geistiger lebendiger Kern, welcher sich entfaltet und entwickelt, und soll der göttliche Samen des Wortes Christi den Bedürfnissen der Zeit gemäss<sup>1)</sup> weiter entwickelt, ausgebildet und für unsere Erkenntnis fruchtbringend gemacht werden. Das eben ist die Aufgabe des kirchlichen Lehramts. Auch ist der Papst als lebendiges Haupt der Kirche nie getrennt von den übrigen Bischöfen, wenn er auch ohne eine allgemeine Versammlung zu berufen oder sie einzeln zu fragen, aus dem ihm bekannten Glaubensbewusstsein der Kirche heraus eine Glaubensentscheidung giebt, ebensowenig, als Petrus von seinen Mitaposteln getrennt war, als er, ohne erst Beratung mit ihnen gehalten oder einen Auftrag von ihnen empfangen zu haben, seinen und ihren Glauben an die Gottheit des Herrn und dessen Gegenwart im h. Altarsakramente bekannte. Selbstständig oder unabhängig handeln ist nicht dasselbe mit getrennt und abgesondert handeln“... Nr. 21 setzt er auseinander, auch wenn der Papst „es nicht für nöthig erachte, durch Berufung einer allgemeinen Synode oder durch Einholung des Zeugnisses des über die Erde zerstreuten kirchlichen Lehramtes über den betreffenden Inhalt der h. Schrift und Tradition sich zu vergewissern, er nichtsdestoweniger beim Erlass einer für die ganze Kirche bestimmten authentischen Erklärung oder Glaubensentscheidung durch Gottes Beistand und Schutz vor allem Irrthum bewahrt werde“, sodann folgen Argumente wie bei Eberhard, nur nicht so banal ausgedrückt.

105. Wer die Ergüsse der Bischöfe liest, welche in vielleicht zu ausführlicher Weise, aber in der Absicht mitgeteilt werden, um den Einwand, als mache man den Leser nicht hinlänglich mit ihnen bekannt, zu entkräften — wir bitten vielmehr inständig den Leser die Broschüren, Hirtenbriefe u. s. w. recht eingehend zu studieren,

1) Im folgenden sind einige Worte im Drucke hervorgehoben, nicht im Original. — Was lässt sich nicht alles aus den „Bedürfnissen der Zeit“ mit den Samenkörnern machen? Kennt K. Syllabus Art. 80 nicht?

weil das am besten von der ganzen Hohlheit und Traurigkeit des Vatikanismus überzeugen wird —, dem wird klar werden:

1. alle Versuche, die Vatikanische Lehre als dieselbe, welche bisher geglaubt wurde, zu deuten, sind vergeblich, nichts als Redensarten, Verklausulierungen durch Aussprüche der Schrift, welche tendenziös gedeutet werden u. dgl.

2. die Versuche, in das Dekret die Notwendigkeit der Mitwirkung der Kirche hinein zu interpretieren, sind, wenn nicht bewusste Sophismen, jedenfalls jeder Grundlage entbehrende Behauptungen. Sie sind aber auch nicht ernstlich gemeint. Denn im selben Athem zu sagen, wie das am drastischsten Krementz thut: der Papst muss fragen; wenn er aber nicht fragt, hilft ihm der h. Geist auch, — das ist des Lehrers der Religion Christi unwürdig.

3. der Versuch, durch Deutungen und fromme Redensarten darzuthun, dass die Unfehlbarkeit der Kirche bleibe, die Bischöfe eigentlich noch grösser geworden, die Konzilien nötig bleiben u. s. w., kurz die einzig logische Folgerung: das „ex sese, non autem ex consensu ecclesiae“ macht jede Mitwirkung der Kirche überflüssig, setzt den Papst als Lehrer an die Stelle der Kirche, — zu bekämpfen, dieser Versuch ist so kläglich ausgefallen, dass er nur dem genügt, der entweder mit der grotesken Manier des Bischofs Eberhard zufrieden ist, oder mit den offenen und naiven Argumenten von Ketteler's (S. VIII):

„Aber alle Beweismittel entscheiden nicht mit jener absoluten Gewissheit, die zur Vereinigung getrennter Ansichten nothwendig ist. Darum aber hat Gott eine Autorität eingesetzt, welche aus dem wahren Sinn sowohl der h. Schrift wie der Tradition erklärt. Nur in demüthiger Unterwerfung unter diese Autorität liegt der Friede widerstreitender Meinungen.“

S. 55 f. etwas feiner als Eberhard:

„Derselbe Gott, der das Urtheil der Hirten der Kirche auf allgemeinen Konzilien oder das Oberhaupt der Kirche bei den höchsten Lehrentscheidungen vor Irrthum bewahrt, derselbe Gott bewahrt auch sowohl die Bischöfe auf dem Konzil, als das Oberhaupt selbst vor dem Missbrauch dieser höchsten Gewalt.“

4. alle Argumente laufen eigentlich aufs Eine hinaus: der h. Geist ist bei dem Papste, wenn er ex cathedra redet, folglich kann und wird er nur den wirklichen gottgewollten Glauben lehren; der Papst muss unfehlbar lehren können, folglich lehrt er unfehlbar. Es wäre viel richtiger gewesen, im Dekrete einfach das zu sagen und nichts weiter.

5. alle Deduktionen aus den Gründen, die das Dekret anführt, sind leerer Schein. Denn wenn auch nur Martin ganz offen sagt, dass nichts auf dieselben ankomme, so sprechen sachlich alle das-

selbe aus, weil sie zu zeigen suchen, dass die wirkliche Untersuchung ganz in des Papstes Belieben gestellt ist. Wir müssen diesen Punkt aber noch verfolgen, um die ganze Zweideutigkeit bloß zu legen. Wir zeigten oben S. 317, wie Fessler auf die Einleitung des Dekrets Gewicht legt. Derselbe sagt aber S. 24 mit dünnen Worten:

„Selbst in dogmatischen Dekreten, Bullen u. s. w. ist nicht Alles, was an irgend einer Stelle darin vorkömmt, insbesondere nicht dasjenige, was nur nebenher erwähnt wird, was nur als Einleitung oder Begründung dient, als dogmatische Entscheidung und somit als Gegenstand der Unfehlbarkeit anzusehen.“

Und S. 38 ff., um die Folgerungen aus der Bulle *Unam sanctam* abzulehnen und zu behaupten, dass nur der mit *definimus* eingeleitete Satz dogmatisch sei: „Hätte Papst Bonifaz VIII. die ganze in der Bulle: *Unam sanctam* enthaltene Darstellung des Verhältnisses zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt als Glaubensentscheidung erklären wollen, so brauchte er nur das Wort: „*definimus*“ — „wir entscheiden“ an die Spitze derselben zu stellen. Das hat er aber nicht gethan“. Ebenso stellt Senestrey, Hirtenbrief Nr. VI, die durchschlagende Bedeutung der „Beweise oder Motive“ in Abrede. Und doch sagt Martin S. 45: „die Frage, ob die Urtheile über die dogmatischen Fakta unfehlbar seien, ist ganz unzweifelhaft und mit aller Entschiedenheit zu bejahen“ und deduziert, dass das so sein müsse. Die 23 deutschen Bischöfe, die den Hirtenbrief vom Mai 1871 unterschrieben (Aktenst. des Münchener Ordin. S. 171) erklären:

„Von allen den Bullen, welche bisher die Gegner mit Vorliebe als staatsgefährlich bezeichnen, ist nur Eine dogmatisch. Diese ist aber zugleich von einem allgemeinen Konzil [in der Anm. dazu: „die vom Papst Bonifazius VIII. erlassene Bulle *Unam sanctam*. V. Lateran. Concil“] angenommen, und es müsste demnach die Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirchenversammlungen und der Kirche ebenso gefährlich für den Staat sein wie die der Päpste<sup>1)</sup>. Zudem enthält jene Bulle in der That nur eine Lehrentscheidung über den Primat, welche nichts ausspricht, als was alle Katholiken von jeher ohne Gefahr für den Staat glaubten.“

In der Anm. werden die Worte der Bulle citiert mit einem Zusatze, es heisst:

„Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus. dicimus, definimus, et pronuntiamus, omnino esse de necessitate salutis“. Der Ausdruck: *omni humanae creaturae* ist entlehnt aus dem 1. Briefe des h. Petrus II. 13 und wird im fünften Konzil des Late-

1) Erstens ist das 5. lateran. Concil nimmermehr ein ökumenisches; zweitens, was jene Hirten verschweigen, hat das Concil diese Bulle nur mit der Bulle *Meruit* von Clemens V. publiziert, damit die päpstliche Unfehlbarkeit abgelehnt.

rans vom Papst Leo X. erklärt durch die Worte: „omnes Christi fideles“<sup>1)</sup>.

Damit lehnen Melchers, v. Ketteler, Eberhard, Kremenetz trotz ihrer Deduktion aus den Gründen des Vatikanischen Dekrets die Geltung der Motivierung päpstlicher Bullen ab.

Man sieht: a. wie es gerade passt, legt man Gewicht auf die Gründe, oder weist die Argumentation aus ihnen ab. b. da die Definitionen in den Vatikanischen Dekreten sich nur auf deren Begründung stützen, da nur aus dieser Begründung der Gewissensberuhigungskleister hergenommen wird, sitzt dieser selbst nicht. c. man hat es bequem; wenn auch die Gründe Falsches, Lügen, Entstellungen enthalten, das verschlägt nicht; für die dem Papste unterworfenen menschliche Kreatur giebt's nur ein Argument: der Papst redet, folglich ist's göttliche Wahrheit.

6. Die eignen Worte aller dieser Interpreten, die bald von Unfehlbarkeit des Papstes, bald des Lehramts reden, zeigen die Erbärmlichkeit der Argumentation, dass eigentlich der Papst gar nicht für unfehlbar erklärt worden sei.

7. Die Hirtenbriefe u. s. w. dieser Bischöfe, Fessler ausgenommen, stehen mit dem, was sie in Rom oder sonst früher sagten, im Widerspruche. Entweder sagten sie früher die Unwahrheit oder später. Das Zeugnis solcher Leute ist wertlos. Wir wollen diesen Punkt noch etwas beleuchten und dabei zeigen, zu welchen Albernheiten man gelangt ist.

Dem Erzbischof Melchers (Hirtenbrief Nr. 1) „ist die Anwendung des alten bekannten Grundsatzes, wonach der Katholik glauben muss, was immer, was überall, was von Allen geglaubt worden ist, auf den vorliegenden Fall eine ganz unberechtigte. Dieser Grundsatz ist ein zuverlässiger Führer für den einzelnen Gläubigen; er genügt aber nicht für die Mitglieder eines Concils, wenn es sich um die Entscheidung streitiger Fragen in Glaubenssachen

1) Ist das nicht wieder Schwindel? Petrus sagt: „Seid also unterthänig jeglicher menschlichen Creatur wegen Gottes, sei es dem Könige als dem herrschenden, oder den duces als denen, die von ihm gesandt sind zur Bestrafung der Uebelthäter, zum Lobe aber der Guten“ u. s. w. Und nun kommt Bonifaz VIII. und sagt: „keine menschliche Creatur kann selig werden, wenn sie nicht dem Papste gehorcht“, und das sollen von jeher alle Katholiken geglaubt haben? Und wenn das lateran. Konzil daraus „alle Christgläubigen“ macht, so ist das erstens Widerspruch mit den Worten von Bonifaz und kann zweitens gar nicht Glaube sein. Denn der Glaube: dass kein Protestant, Grieche u. s. w., der dem Papst nicht gehorcht, selig werde, ist — Blödsinn. — Eine „vernichtende“ Kritik (wie Wattenbach, Gesch. des römischen Papstthums, Berl. 1876, S. 223 sagt) der Bulle Unam sanctam gibt Reinkens, Revolution und Kirche, Bonn 1876, Seite 15 ff. Siehe oben S. 281, die Eingabe vom 10. April 1870.

handelt“. Er meint, wenn der Grundsatz entscheide, wäre nie ein Konzil nötig gewesen. Wohl, der einzelne Gläubige hält sich an den zuverlässigen Führer, obwohl der Konzilsvater nicht begreift, dass das Konzil eben nur zu definieren hat, was stets, überall und allgemein geglaubt ist. Nach ihm haben „diejenigen [soll heißen „abwesenden“] auf die Ausübung ihres Stimmrechts im vorliegenden Falle verzichtet und eben dadurch im Voraus dem Beschlusse des Concils sich stillschweigend unterworfen“. In Nr. 2 wird gefunkt: „So ist denn auch die jetzt verkündigte Entscheidung der Kirche von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes nicht eine neue Lehre; sie ist zu allen Zeiten die ausdrückliche Lehre der Römischen Kirche gewesen“. Nach ihm hat sie auch in der Kölner Erzdiözese immer geherrscht. Beweis: Albertus Magnus habe sie gelehrt in Köln — leider wird die mit dem Dekret vom 18. Juli übereinstimmende Stelle, wie überhaupt eine, nicht angeführt, ebenso Thomas von Aquin, die Kölnische Universität in einem Werke von 1703, der Katechismus von 1736 [trotz der von ihm angeführten Worte: „Wann und wie erzeigt die Kirche ihre unfehlbare Gewalt im Lehren? Wenn die Kirche durch den Röm. Papst allein oder durch die mit ihm versammelten Hirten oder Bischöfe etwas vorhält zu glauben“], der von 1765, „ähnliches in anderen Kölnischen Katechismen“, Kölner Provinzial-Konzil von 1860,

„indem es lehrt p. 57, dass der Papst, so wie er vor Allen den Glauben zu verteidigen verbunden, so auch berufen sei, die auftauchenden Glaubens-Streitigkeiten durch sein Urteil zu entscheiden und dass seine Entscheidung durch sich selbst unabänderlich sei.“

Cap. XXIV (p. 57 sq.) des Kölner Provinzial-Konzils von 1860 lautet in wörtlicher Übersetzung:

„Von dem unfehlbaren Lehramt der Kirche. Damit die Kirche das empfangene Glaubensvermächtnis treu bewahre und allen Völkern die wahre Lehre Christi überliefere; damit sie die nach menschlicher Weise entstehenden Glaubensstreitigkeiten nach Gründen der Wahrheit schlichte; damit sie endlich von allen den ganzen dem lehrenden Christus selbst gebührenden Glaubensgehorsam sicher fordere: versprach Christus und gab den Geist der Wahrheit, der wie einst die Apostel, so deren Nachfolger die Bischöfe in alle Wahrheit führe und versprach er mit ihnen zu sein bis zur Vollendung der Zeit. Die Kirche also, „die Säule und Feste der Wahrheit“, kann in dem, was sich auf den Glauben und die Sitten bezieht, nicht irren oder durch irgendwelche List und Gewalt der Menschen und der Untern in Irrtum geführt werden.

Die Bischöfe üben aber aus dies keinem Irrthum unterworfenen Lehramt, wenn sie auf dem Konzil versammelt, feierlich, mit Zustimmung des Papstes, aussprechen, was zu glauben sei; denn das allgemeine Konzil repräsentiert die ganze Kirche. Sie üben

es gleicherweise, wenn sie, obgleich zerstreut auf der Erde, mit dem Papste in einer Lehre übereinstimmend einzeln ihre Heerde lehren; denn Christi Verheissung ist an den Ort nicht gebunden und von der Lehre auch der zerstreuten Hirten hängt der Glaube der Christen und die Beständigkeit der Kirche im Glauben ab. **Sie üben es endlich aus**, wenn sie folgen dem mit einer Sentenz vorangehenden und kraft seiner höchsten Autorität Glaubensstreitigkeiten entscheidenden Papste, dem durch Petrus übertragen ist das Amt sowohl die Brüder zu stärken, als zu weiden die Schafe und Lämmer, als das Fundament und die Grundfeste der ganzen Kirche zu bieten, damit die Pforten der Hölle nicht überwältigen. Denn die römische Kirche, in der immer nach des Herrn Christus Wort: Du bist Petrus etc. „unbefleckt bewahrt ist die Religion“, ist „die Mutter und Lehrerin aller Christgläubigen“, „und wie (der Papst) vor den andern gehalten ist die Wahrheit zu verteidigen, so müssen die etwa entstandenen Glaubensfragen durch sein Urteil entschieden werden“, und er selbst ist aller Christen Vater und Lehrer, dessen Urteil in Glaubensfragen durch sich unabänderlich ist [zum letztern citirt Innoc. XI. Reprobation der Art. Cleri Gallicani].

Und dieses Lehramt der Kirche, in Sachen des Glaubens und der Sitten jedes Irrtums bar, ist jene grundsichere Burg und fester Schutz, wozu die Gläubigen immer, besonders so oft sie ihren Geist zweifeln fühlen, zu fliehen ermahnt und gewöhnt werden müssen.“

Ist es nicht geradezu unfassbar, dieses Dekret, das mit dem Vatikanischen in unlösbarem Widerspruche steht und jetzt ketzerisch ist — denn nach ihm üben stets die Bischöfe das unfehlbare Lehramt aus, entscheidet der Papst nur durch sein Urteil —, das aber 1860 von Geissel, Arnoldi von Trier, Müller von Münster, Wedekin von Hildesheim, Martin von Paderborn, Melchers, damals Bischof von Osuabrück beschlossen und in Rom von Pius IX. approbiert wurde, zu citieren für den Glauben der Kölner Diözese an die Unfehlbarkeit des ex cathedra lehrenden Papstes und als Stütze für diese? In dem cap. XXII des Provinzialkonzils, wo von dem Papste die Rede ist, steht kein Wort von dessen unfehlbarem Lehramt. So darf man wagen, die Gläubigen zu täuschen. Und drei jener Bischöfen wagten 1870 zu erklären, es sei nichts Neues gemacht, nachdem sie zehn Jahre vorher eine andere Lehre feierlich auf einem Provinzialkonzil bekannt hatten; Förster von Breslau war als hospes et synodalis honorarius auch zugegen. Mit welchem Worte sollte man diese vier wohl bezeichnen müssen?

Eberhard von Trier erzählt seinen Schafen, dass die Trierische Kirche auch stets an die Unfehlbarkeit des Papstes geglaubt habe. Er beruft sich 1) auf Nikolaus von Cues, der mit keinem Worte, auch nicht in den von Eberhard angeführten, lehrt was im Vatikanischen Dekret steht, 2) Ambrosius Pelargus (Storck † 1557), von dem

er nichts dafür anzuführen weiss, als die vage Behauptung, dass er Dominikaner war, die thomistische Schule diese Lehre gehabt und „nicht der geringste Grund vorliegt zur Annahme, dass Pelargus in diesem Punkte von der allgemeinen Lehre seines Ordens bei uns abgewichen sei“; 3) auf 2 Provinzialkonzilien von 1423 und 1549, deren citierte Worte absolut nichts davon sagen; 4) auf ein Edikt des Erzb. Karl Josef v. Lothringen von 1715, das dies ebensowenig sagt; 5) auf ein Edikt des Weihbischofs Matthias v. Eyss, das den Nepomuk-Kultus eingeführt und „die Cathedra des h. Petrus die „unfehlbare Cathedra und die Lehrerin der Wahrheit“ nennt“. Das soll beweisen. Martin S. 48 lehrt, „es ist nicht de fide, und also keine verbindende Glaubenslehre, dass die Kirche unfehlbar sei in der Kanonisation der Heiligen“; 6) auf Predigten des Dompredigers Heimbach, dessen Worte nicht einmal entfernt das sagen und an sich erbauliche sind; 7) auf das Buch des Dominikaner Robert Bruns „Kern des Christentums“, den bekannten früheren Potsdamer Garnisonprediger und dessen Worte: „Ob aber der Papst für sich allein unfehlbar sei, solches ist von unserer allgemeinen Kirche noch nicht für einen Glaubensartikel erklärt und angenommen worden“. Ist es nicht mehr als spasshaft, ja frivol, mit diesen Beweisen zu kommen? Noch spasshafter aber ist, was folgt: „Es wäre ein Leichtes, die Reihe solcher Zeugnisse über das Verhalten der Trierischen Diözese gegenüber der Lehre von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramts noch grösser zu machen“. Freilich, da er nicht eins giebt, könnte er tausende geben, die auch keine wären.

Krementz, der in Rom (oben S. 174) bekundete, dass die Diözese Ermland von der Infallibilität des Papstes nichts wisse, verkündete, nachdem sein Hofhistoriker Hipler den in Nr. 12 des „Pastoralblatts“ abgedruckten Artikel „Die Tradition der ermländischen Kirche über das unfehlbare Lehramt des Papstes“, fertig gebracht hatte<sup>1)</sup>, der Diözese in dem oft genannten Hirtenbriefe vom 11. Nov.: „und wenn auch bei uns in den letzten fünfzig Jahren das Wort „unfehlbar“ zur Bezeichnung des Lehramtes der römischen Kirche in Predigt, Katechese und theologischen Vorträgen kaum mehr gebraucht worden ist, so habt doch Ihr Alle, geliebte Diözesanen, an der Sache selbst festgehalten, habt es in der That nicht anders gewusst und im christlichen Unterrichte gelernt“ u. s. w.

1) In diesem Artikel ist nur das, was Martin Kromer (1579—1589 Bischof von Ermland) und P. Gottfried Hannenberg in einer Schrift von 1725 sagt und etwa der Vorgang unter dem Fürstb. Carl v. Hohenzollern (1795—1803) wirklich dafür anzuführen; alles andere ist kein Zeugnis für die vatikanische Lehre, sondern nur für die Bewahrung des Glaubens in Rom, oder es ist Behauptung von der angeblich bei den Personen so und so anzunehmenden infallibilistischen Lehre.



Ketteler S. 88 macht sich die Sache leichter, indem er schlankweg behauptet: „Die jetzt entschiedene Lehre ist seit Jahrhunderten offen in Deutschland gelehrt und vom Papste ohne Widerspruch geübt worden . . . . Sie wurde überall offen gelehrt“ u. s. w. Damit vergleiche man, was er auf dem Konzil sagt (oben Seite 213).

Ein angeblich von Gott geoffenbartes Dogma, das in solcher Weise gemacht, begründet, verteidigt wurde, ist ein gewöhnliches menschliches Machwerk.

## Sechstes Kapitel.

### Die altkatholische Bewegung bis zum Kölner Kongress.

#### I. Die Bildung des Münchener Central-Komitee.

106. Nachdem mit dem Abfalle des letzten deutschen Bischofs die Hoffnung sich an die Bischöfe anzulehnen geschwunden war, entstand für alle, deren Gewissen die Unterwerfung oder das Schweigen verbot, die Notwendigkeit gemeinsamen Vorgehens, um nicht einzeln unterzugehen.

Am 10. April 1871 beschloss eine in dem Museumssaale zu München gehaltene Versammlung, an welcher sich notorisch gute Katholiken und sozial hervorragende Männer beteiligten, eine Adresse, worin die Regierung gebeten wird zu verhindern, dass das neue Dogma in die Schule sich einschleiche und zu veranlassen, dass das Verhältnis von Kirche und Staat neu geregelt werde<sup>1)</sup>. Gegen diese Adresse erliess der Erzbischof von München am 14. April (Aktenst. Nr. 28) einen „Hirtenbrief“ und legte in einer Vorstellung vom selben Tage dem Könige (Aktenst. Nr. 29) die sonderbare Bitte vor: „Nur Ein Wort aus Allerhöchstihrem Munde, und die so hochgehenden Wogen der Bewegung werden sich wieder legen, es wird wieder Ruhe und Friede zurückkehren, die für das Wohl eines Landes so nothwendig sind“.

Am 18. theilte er dem Könige Döllingers Exkommunikation mit; dieselbe Kunde auch bezüglich Friedrichs gab er dem Ministerium und sämtlichen Ordinariaten Baierns.

Über des Königs Ludwig II. von Baiern persönliche Gesinnungen geben dessen folgende zwei ganz eigenhändige Briefe an Döllinger, welche ich am 4. April 1871 nach den Urschriften abgeschrieben habe, eine für die Geschichte bedeutsame Auskunft.

1) „Rhein. Merkur“ 1871, S. 150. 161.

„Mein lieber Stiftsprobst von Döllinger.

Ich hatte die Absicht, Sie heute zu besuchen, ward aber leider durch Unwohlsein verhindert, mein Vorhaben auszuführen, Ihnen persönlich zu Ihrem heutigen Geburtsfeste meine herzlichsten Glück- und Segenswünsche auszusprechen; ich sende sie daher auf diesem Wege. — Ich hoffe zu Gott, Er möge Ihnen noch viele Jahre in ungetrübtter Frische des Geistes und der Gesundheit verleihen, auf dass Sie den zu Ehren der Religion und der Wissenschaft übernommenen Kampf zur wahren Wohlthat der Kirche und des Staates glorreich zu Ende führen können. Ermüden Sie nicht in diesem so ersten und folgenreicheren Kampfe und mögen Sie stets von dem Bewusstsein getragen werden, dass Millionen vertrauensvoll zu Ihnen als Vorkämpfer und Hort der Wahrheit emporschauen und der sicheren Hoffnung sich hingeben, es werde Ihnen und Ihren unerschrockenen Mitstreitern gelingen, die jesuitischen Umtriebe zu Schanden zu machen, und dadurch den Sieg des Lichtes über die menschliche Bosheit und Finsterniss zu erringen. Das walte Gott, und darum will ich ihn bitten aus Grund der Seele. —

Unter Erneuerung meiner aufrichtigen und innigen Wünsche für Ihr Heil und Wohlergehen sende ich Ihnen, mein lieber Stiftsprobst v. Döllinger, meine freundlichsten Grüsse und bleibe mit den Gefühlen des steten Wohlwollens und unerschütterlichen Vertrauens stets  
den 28. Febr. 1870. Ihr sehr geneigter König Ludwig.

Mein lieber Stiftspropst und Reichsrath Dr. v. Döllinger!

Ich kann Ihr heutiges Geburtsfest nicht vorübergehen lassen, ohne Ihnen durch Übersendung meiner besten und innigsten Glückwünsche ein Zeichen meiner besonderen Gewogenheit zu geben. — Gleich dem Lande bin ich stolz, Sie den Unsrigen nennen zu können und hege die frohe Zuversicht, dass Sie wie bisher als Zierde der Wissenschaft und in erprobter Anhänglichkeit des Thrones noch lange Ihr ruhmreiches Wirken zum Besten des Staates und der Kirche betätigen werden. Kaum habe ich nöthig hervorzuheben, wie hoch mich Ihre so entschiedene Haltung in der Unfehlbarkeitsfrage erfreut; sehr peinlich berührt mich dagegen, dass Abt Haneberg seiner innern richtigen Überzeugung zum Trotz sich blindlings unterworfen hat, er that es, wie ich vermuthen darf, aus „Demuth“. Diess ist meiner Ansicht nach eine sehr falsch verstandene Demuth, es ist eine niedrige Heuchelei, offiziell sich zu unterwerfen und nach aussen eine andere Überzeugung zur Schau zu tragen als jene, von welcher das Innere erfüllt ist. — Ich freue mich, dass ich mich in Ihnen nicht getäuscht habe, ich habe es immer gesagt, dass Sie mein Bossuet, er dagegen nur mein Fenelon ist. — Jammervoll und wahrhaft mitleiderweckend ist die Haltung des Erzbischofs, der sobald schon in seinem élan nachliess; sein Fleisch ist eben stark und sein Geist ist schwach,

wie er aus Versehen einst selbst in einem seiner Hirtenbriefe verkündet hat. Sonderbare Ironie des Zufalls. — Stolz bin ich dagegen auf Sie wahrer Fels der Kirche, nach welchem die im Sinne des Stifters unserer h. Religion denkenden Katholiken in unerschütterlichem Vertrauen mit hoher Verehrung blicken dürfen. Ich versichere Sie, mein lieber Herr Stiftspropst, der steten Fortdauer meines Wohlwollens und bleibe Ihnen meine freundlichsten Grüsse sendend  
am 28. Feber 1871. Ihr sehr geneigter König Ludwig“.

Des Königs Antwort an den Erzbischof lief durch dessen Sekretär vom 20. dahin ein, er habe die „beiden Eingaben an das Gesamt-Staatsministerium am 19. abgegeben“. Die bayerische Regierung hatte mit Entschl. v. 7. Nov. 1869 (Aktenst. Nr. 42) allen Bischöfen die Notwendigkeit der Königl. Genehmigung zur Veröffentlichung der zu fassenden Konzilsbeschlüsse erklärt, dieses am 9. Aug. 1870 (Nr. 43) wiederholt und am 22. März 1871 (Nr. 44) diese Genehmigung dem darum ansuchenden Erzbischof von Bamberg abgeschlagen. Diese drei Entschliessungen ergingen „auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl“. Und trotzdem scheute der Erzbischof Scherr sich nicht am 14. und 18. April dem König Mitteilungen zu machen, die eine thatsächliche Verhöhnung der vom Könige ausgegangenen Erlasse enthielten. Ein noch grösserer Hohn lag in der Gesamteingabe der acht Bischöfe vom 15. Mai 1871 (Aktenst. 45), worin sie dem König unter Beziehung auf die Entschl. vom 9. Aug. 1870 vordemonstrieren: sie könnten sich an's Placet nicht halten und, ihn um Schutz flehend, mit der echt vatikanischen Verwechslung von Kirche und Hierarchie mit der Religion, die Religion als die „einzige zuverlässige Stütze der Throne“ erklären. Inzwischen wütete man weiter gegen die Adresse und gab Vorschriften über die Behandlung der Unterzeichner im Beichtstuhl u. s. w. (Nr. 46 f. g.). Der Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom Monat Mai 1871 leistete Beihilfe.

## II. Die Versammlung in München, Pfingsten 1871.

107. Am 28. Mai 1871 fanden sich auf Einladung Döllinger's ein Anzahl von Männern zusammen. Es fand zunächst an diesem Tage bei Döllinger von 10 bis 1 und Nachmittags von 4 bis 6 eine engere Zusammenkunft statt, wobei demselben auch Adressen übergeben wurden. Am 29. und 30. von 10 bis 1 Uhr wurde im Hause des Grafen von Moy beraten und die wesentlich von Döllinger entworfene, Seite 16—22 abgedruckte Erklärung angenommen, die mit den Unterschriften in Nr. 164 der „Augsb. Allg. Ztg.“ veröffentlicht wurde<sup>1)</sup>. Sie beleuchtet die Unfehlbarkeit, stellt deren Sinn und

1) Herr Row. Blennerhassett trat gegen seine Unterschrift auf; dieser Vorgang verdient als charakteristisch besprochen zu werden. Im Tablet

Tragweite fest, weist die Versuche der Abschwächung zurück, hebt die Unrechtmässigkeit der Censuren hervor, drückt die Hoffnung auf eine wahre Reform der Kirche aus und zeichnet deren Richtung.

24. Juni (vgl. „Bayerischer Kurier“ München 1871 Nr. 182 und 183 Sonnt. 2. Juli, Mont. 3. Juli Seite 1815) stand folgende Notiz: „Mit grossem Vergnügen hören wir, dass die Angabe, welche wir in jüngster Zeit von der „Pall Mall Gazette“ entnahmen, dass Lord Acton's Unterschrift der letzten Erklärung der deutschen Katholiken beigelegt gewesen sei, alles Grundes entbehrt. Der folgende von Sir Rowland Blenner-Hassett in der letzten Montagsnummer der „Times“ erschienene Brief bestätigt diese Nachricht, welche auch von anderen Seiten her bekräftigt wurde.

„Mein Herr! Verschiedene Zeitungen geben unter andern Namens-Unterschriften zu der Declaration der deutschen Katholiken, welche in letzter Zeit in München zusammengelassen, die Namen des Lord Acton-Dalberg und Sir Blenner-Hassett. Es ist fast unnötig, zu bemerken, dass ihre Unterschriften nicht authentisch sind. Es möge noch beigelegt werden, dass was meine Namensunterschrift betrifft, dieselbe auf willkürlicher Annahme beruht und die Ermächtigung selber darunter zu fügen weder von mir begehrt noch gegeben wurde. 18. Juni. Rowland Blenner-Hassett.“

Hiergegen erliess Professor Berchtold in der „Augsb. Allg. Ztg.“ vom 19. Juli 1871 Beil. Nr. 200 S. 3585 folgende „Erklärung. In der Montagsnummer der „Times“ vom 19. Juni l. J. hat Sir Rowland Blenner-Hassett seine und Lord Acton's Unterschriften unter der in der Beil. zur Allg. Ztg. Nr. 164 veröffentlichten „Erklärung Döllinger's und Genossen“ als nicht authentisch bezeichnet und uns das Recht zur Aufnahme seines Namens in die Reihe der Unterzeichner bestritten. Er hat dadurch einen Vorwurf gegen uns ausgesprochen, welchen wir zurückweisen müssen. Sir Rowland Blenner-Hassett war bei der Schlussitzung unserer Pfingstversammlung gegenwärtig, in welcher der Inhalt der zu veröffentlichenden Erklärung vorbehaltlich der Redaction Punkt für Punkt festgestellt und dann ferner beschlossen wurde, dass nach vollendeter Redaction die Namen sämtlicher Anwesenden, ohne ihre Genehmigung noch einmal einzuholen, unter die Erklärung gesetzt werden sollten. Da Sir Rowland Blenner-Hassett gegen diesen Beschluss keinen Widerspruch erhob und für seine Person keine Ausnahme beansprucht hat, so hatten wir nicht allein das Recht, sondern wir waren verpflichtet, seinen Namen zu den übrigen hinzuzufügen. Anders liegt die Sache bei Lord Acton, insofern derselbe bei der Schlussitzung nicht anwesend war und es versäumt wurde, seine ausdrückliche Genehmigung einzuholen. Aber Lord Acton wird uns das Zeugnis nicht versagen, dass wir, weit entfernt mala fide gegen ihn gehandelt zu haben, vielmehr seine volle Beistimmung zu dem Inhalte der Erklärung als ausser allem Zweifel stehend ansehen durften. München, den 15. Juli 1871. Professor Dr. Berchtold als Schriftführer der kath. Pfingstversammlung zu München.“

Was Berchtold sagt, entspricht ganz der Wahrheit, ist aber noch zu gelinde. Derselbe hat aus leicht erklärlichem Grunde nicht gesagt, dass die Veröffentlichung der Namen, insbesondere von Lord Acton, nach ausdrücklicher Rücksprache mit Döllinger stattfand. Der andre Herr richtete an Herrn Professor Friedrich den nachstehenden Brief:

„Brooks club 8c, James Street, London July 25. 1871.

Verehrter Herr Professor! Mit Bedauern sah ich durch die mir erst heute

### III. Erste kirchliche Acte in Baiern. Erklärung der Regierung<sup>1)</sup>.

108. Das Vorkommnis bezüglich des Prof. Dr. Zenger, dem von Prof. Messmer die Beichte abgenommen und von Prof. Frie-

zugegangene Erklärung des Herrn Professor Berchtold, dass derselbe meinen in der „Times“ veröffentlichten Brief durchaus missverstanden und von diesem Missverständniss einen vorschnellen Gebrauch, der Oeffentlichkeit gegenüber, gemacht hat.

Es ist völlig richtig, dass ich, besonders auf Ihre gütige Aufforderung hin, einer Sitzung deutscher Katholiken und zwar derjenigen beigewohnt habe, in welcher der Entschluss gefasst wurde, die bevorstehende Erklärung Döllinger's namentlich zu unterzeichnen.

Dass dieser Vorschlag auch mich, den zufällig anwesenden Fremden, einschliessen sollte, konnte ich in keiner Weise vermuthen, da die Versammlung ohne irgend eine internationale Beimischung lediglich eine deutsche war, entschlossen an deutsche Regierungen zum Schutze ihrer religiösen Interessen zu appelliren, wie sie es auch seither gethan hat. Ich hatte in keiner Weise das Recht einer Betheiligung, und fand mich daher auch nicht veranlasst, über die Gründe mich auszusprechen, welche mir dieselbe verboten hätten. Als trotzdem Lord Acton's Name und der meinige, beide ganz unrichtig geschrieben, unter Döllinger's Erklärung erschienen, blieb mir nichts anders übrig, als den wahren Sachverhalt anzugeben, und dem englischen Publikum zu sagen, was es längst selbst gesehen hatte, nämlich: dass wir unsere Namen richtig geschrieben haben würden, wenn wir selbst unterzeichnet hätten.

Die Organe verschiedener Parteien in der englischen Presse bemerkten diesen Brief und ärgerten sich, dass er nichts sage, als dass wir dieses specielle Aktenstück nicht unterzeichnet hatten. Ich glaubte also meinen Zweck erreicht, bis nach vierwöchentlichem Nachdenken Herr Professor Berchtold zu einem anderen Resultat gelangte als das gesammte englische Publikum, und dasselbe in der Allgemeinen veröffentlichte. Meine einzige Erklärung hierfür muss ich darin finden, dass er entweder den authentischen Text meiner paar Zeilen nie gelesen, oder wenn er dies gethan, wegen mangelhafter Kenntniss der englischen Sprache und englischer Verhältnisse nicht verstanden habe. In beiden Fällen hätte er — da er Zeit genug dazu hatte — besser gethan, sich zuerst an mich, statt an die Oeffentlichkeit zu wenden.

Ihm dahin zu folgen verbietet mir meine englische Anschauung vom Werthe einer Zeitungspolemik, und die Rücksichten, welche mir meine Gesinnungen für Sie alle in München und besonders meine Verehrung für Sie, lieber Herr Professor, und unsern hochverehrten Herrn Stiftspropst auferlegen.

Es lag mir aber daran, Ihnen persönlich meine Stellung klar zu machen. Herrn v. Döllinger sind die hiesigen Verhältnisse viel zu bekannt, als dass er auch nur einen Augenblick die Beweggründe missbilligt oder missverstanden hätte, welche meinen Brief veranlassten. Wir wissen, dass es gegen seinen Rath war, wenn Herr Professor Berchtold unsere Namen mit unterzeichnete.

Wollen Sie, lieber Herr Professor, den Ausdruck meiner besonderen Verehrung Herrn Stiftspropst übermitteln und für Sie selbst meine besten Empfehlungen empfangen. Ihr ganz ergebenster  
Rowland Blennerhassett.“

1) Die Korrespondenz in den Aktenst. Nr. 80 bis 96.

drich das Abendmahl und die Ölung gespendet worden, wozu derselbe die Materie von Pfarrer Renftle in Mering geholt hatte, führten zu der Eingabe der Altkatholiken vom 1. Juli, worin gebeten wurde: eine der Münchener Kirchen samt den dem Gottesdienste geweihten Sachen und den entsprechenden Einkünften dem Professor Dr. Friedrich und andern altkath. Geistlichen behufs Ausübung ihrer kirchlichen Funktionen zur ausschliesslichen Benutzung zu überweisen und den Pfarrern aufzutragen, unweigerlich die passive Assistenz behufs der Eheschliessung zu gewähren. Im Eingange derselben (gedruckt in Aktenst. Nr. 78, bei Friedberg, Aktenst. zum vatik. Concil S. 200) wird hervorgehoben, dass die frühere dem Ministerium unterbreitete Adresse 18 000 Unterschriften gefunden habe, darunter von mehr als 8000 Münchener Einwohnern, zum grössten Teile Familienväter der gebildeten Kreise der Stadt. Sie ist unterzeichnet von 20 Herren, darunter J. v. Döllinger, Gf. v. Moy, v. Wolf u. a. Gegen diese Adresse rekurrierte und protestierte das Ordinariat am 7. Juli (Aktenst. 79). In dieselbe Zeit fällt die Enthebung des geistl. Prof. Dr. Hermann Streber von der Stelle des Religionslehrers am Wilhelms-Gymnasium, dann der höheren Töchterschule durch die Regierung (Aktenst. 97 bis 112), welche eine wunderliche Korrespondenz hervorrief; eine weitere erzeugte die am 17. Aug. von Friedrich in der Gasteig-Kirche mit Erlaubnis des Magistrats vorgenommene Einsegnung einer Ehe (Aktenst. 117 bis 123). Während aller dieser Vorgänge hatte sich das k. bair. Ministerium in Schweigen gehüllt. Nachdem dann am 21. August ein neuer Ministerpräsident Graf v. Hegnenberg-Dux und drei neue Minister: des Innern S. v. Pfeufer, der Justiz Dr. Fäustle (früher Lutz, nebst Kultus seit Dez. 1869), des Handels Schubert (provisorisch) ernannt worden waren, während blieben: Lutz (Kirche und Schule), Pfretzschner (Finanzen), v. Pranckh (Krieg), und „nunmehr unter sämtlichen Mitgliedern der Staatsregierung volle Übereinstimmung hinsichtlich der Haltung besteht, welche gegenüber den neuesten Vorgängen in der katholischen Kirche einzunehmen ist“ — so im Eingange des Erlasses —, wurde das lange Schweigen gebrochen durch die Antwort auf die erzbischöfliche Eingabe vom 14. April in dem Erlasse des Kultusministers vom 27. August 1871 (Aktenst. 124), welcher in Abschrift den übrigen Bischöfen mitgeteilt wurde. Dieser Erlass entwickelt eine grosse theoretische Schärfe; er erklärt durch die Dekrete vom 18. Juli 1870 und deren Verkündung seitens der Bischöfe sei der Augenblick gekommen, wo die Gemeinsamkeit der Interessen des weltlichen Regiments und der Kirche aufgehört habe; er spricht unumwunden aus, das Dogma sei eine Neuerung, dasselbe alteriere nicht bloß die innern Verhältnisse der katholischen Kirche, sondern auch die Beziehungen zwischen Kirche und Staat, sei staatsgefährlich, mögen

jetzt viele oder wenige Bischöfe die Infallibilität zu interpretieren, für den oder jenen Erlass die Eigenschaft der Excathedra-Entscheidung in Abrede stellen, da selbst ein Excathedra-Ausspruch eines Papstes bezüglich früherer Erlasse keine Beruhigung gewähre; in der Publikation durch die Bischöfe „liege eine offenbare Verletzung der Verfassung“; er hebt die Rücksichtslosigkeit des Vorgehens hervor, geisselt ihre Deduktionen, erklärt, dass die Bischöfe „für sich als die Organe der Kirche den baierischen Staatsgesetzen gegenüber eine Art von souveräner Stellung, die Stellung einer ebenbürtigen, auf dem Fusse des Mitcontrahenten an einem Staatsvertrage, dem Staate gegenüberstehenden Macht in Anspruch nehmen, welche ihnen die baierische Staatsregierung niemals zugehen kann. Die baierische Staatsregierung hält fest daran, dass die baierischen Erzbischöfe und Bischöfe den Gesetzen des Staates unterworfen sind.“ Die Regierung „werde jede Mitwirkung zur Verbreitung der neuen Lehre und zum Vollzuge von Anordnungen verweigern, welche von den kirchlichen Behörden in Rücksicht auf die neue Lehre und zu deren Durchführung getroffen werden; sie wird an dem Grundsatz festhalten, dass den Massregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma nicht anerkennenden Mitglieder der katholischen Kirche ergreifen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon Betroffenen versagt bleiben muss, und wird erforderlichen Falls solche Vorkehrungen treffen, welche die Unabhängigkeit des bürgerlichen Gebietes vom kirchlichen Zwange verbürgen.“

#### IV. Der Münchener Kongress.

109. In der Pfingstversammlung zu München war beschlossen worden, Ende September in München einen Kongress abzuhalten. Eine am 5. und 6. August zu Heidelberg gehaltene Versammlung<sup>1)</sup> setzte den 22. bis 24. September als die Zeit fest und nahm einen von Prof. Joh. Huber entworfenen und von den Komitees in München und Köln gebilligten Organisationsentwurf mit einzelnen Änderungen an. Danach schied man geschlossene Sitzungen, zu denen nur Delegierte und von den Aktionskomitees besonders Geladene Zutritt haben sollten, und öffentliche. In jene fiel der Schwerpunkt, die Beratung und Beschlussfassung der innern Organisation, die letztern

1) Über dieselbe eine Notiz in dem stenogr. Bericht des 1. Congresses S. XIV, ausführlicher Rieks, Der Altkath. S. 14 ff. Es nahmen gegen 40 Personen teil, darunter die Prof. v. Windscheid, Friedrich, Huber, Reinkens, Knodt, Reusch, Lutterbeck; Staatsanwalt Streng, Dr. Zürgiebl aus München; Dr. Tangemann, Pf. Renftle; Prof. Langen aus Münster; Dr. Petri, Reg.-R. Keller aus Aarau u. s. w. Windscheid präsierte.

zu Reden bestimmt hatten ihre eigentliche Bedeutung für die äussere Manifestation. Infolge dieses Beschlusses erliess das Münchener Komitee die im „Rhein. Merk.“ vom 27. Aug. 1871 Nr. 35 und andern Blättern abgedruckte Einladung, welche ausserdem einzelnen Personen zugesandt wurde.

110. Der Kongress zu München<sup>1)</sup> zählte über 300 Delegierte aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, und zwar waren diese gekommen in Baden aus 9, Baiern aus 99, Hessen 1, Preussen 16, Württemberg 1, Österreich 7, Schweiz 3 Orten. Zu diesen kamen vier Pfarrer der holländischen (Utrechter) Kirche, die seit Jahrhunderten zum erstenmale wieder mit Deutschland in Verbindung trat, Katholiken aus Frankreich, Spanien, Brasilien und Irland. Aus der griechischen Kirche, der anglikanischen, amerikanischen waren Geistliche anwesend, und auch evangelische Gäste fehlten nicht; es mögen nur aus Deutschland R. v. Mohl und Sohn, Pf. und Abgeordneter Kraussold, Prof. Lembke, Weingarten, aus der Schweiz Staatsrat Dr. Gelzer und Ströhlin genannt werden.

Das Präsidium — man nannte das in München vorsichtigerweise wegen des Vereinsgesetzes Ehren-Präsidium — des Kongresses wurde mir, das Vice- (Ehrenvice-) Präsidium Geheimrat Prof. Dr. v. Windscheid aus Heidelberg und Nationalrat Dr. Keller aus Aarau übertragen.

Die drei Delegiertenversammlungen fanden am 22. Morgens 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 1, Nachmittags 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und am 23. Morgens 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub>—1 Uhr statt, die beiden öffentlichen am 23. und 24., jedesmal von 3 Uhr Nachmittags an. In diesen hielten Reden: Prof. Huber, Pfarrer van Thiel aus Enkhuyzen (Holland), P. Loyson, v. Schulte, Prof. Reinkens, Oberlehrer Stumpf, Pfarrer Dr. Tangermann, Prof. Dr. Michelis; ausserdem hielten Ansprachen Windscheid, Anton, Schwicker, Prof. Dr. Munzinger aus Bern.

Die beiden öffentlichen Versammlungen im Glaspalast zählten an 8000 Zuhörer und zwar nur Männer, da der vorsichtige Vorstand des Münchener Komitees, Herr Oberstaatsanwalt v. Wolf, die Teilnahme von Frauen gemäss dem baierischen Vereinsgesetze für unzulässig hielt, weshalb ausdrücklich Frauen ausgeschlossen wurden. Es war das ein grosser Nachteil, weil dadurch gerade den Frauen die Gelegenheit entging, sich von der Wahrheit der Bewegung zu überzeugen, dies erschien aber besonders in München notwendig, wo die Frauen aus den bessern Ständen fast noch mehr als anderwärts in den Händen von Geistlichen waren und sind, die à la Haneberg

1) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Katholiken-Congresses, abgehalten vom 22. bis 24. September 1871 in München. München. Theodor Ackermann 1871. XX und 223 Seiten.

es verstehen, milde, süß und frömmiglich sich und die Schafe unversehrt im Stalle des Unfehlbaren zu halten. Der Eindruck des Kongresses nach aussen war, das muss jeder Teilnehmer zugestehen, ein grossartiger<sup>1)</sup>. Wo man hinkam, herrschte Begeisterung. Wenn ich in den nächsten Tagen nachher über die Strassen ging, wurde ich unaufhörlich gegrüsst, und doch kannte man mich nur als Vorsitzenden aus den öffentlichen Versammlungen. Hätte Herr v. Lutz den Mut gehabt, eine zur Verfügung des Staates stehende grosse Kirche in der Stadt — die winzige Gasteigkapelle in Haidhausen konnte nicht ziehen — einzuräumen, und hätte Döllinger es über sich gebracht, in den ihm unterstehenden Kirchen selbst zu fungieren und Friedrich und andere fungieren zu lassen: München und mit ihm Baiern wäre gewonnen worden.

III. Die Bewegung im Grossen schöpfte aus dem Kongress eine mehrfache Förderung, erstens durch das vom Kongresse angenommene Programm, welches oben Seite 22 ff. abgedruckt ist.

Dieses Programm enthielt in Übereinstimmung mit den in Nürnberg und zu Pfingsten in München erlassenen Erklärungen die Grundsätze und Folgerungen, auf welche die fernere Bewegung ihre Thätigkeit aufbauen konnte. Sie waren: halten am alten katholischen Glauben; festhalten der Rechte als Katholiken; Verwerfung der neuen Dogmen; festhalten an der Verfassung der alten Kirche unter Abweisung jeder mit dem wirklichen Glaubensbewusstsein der Kirche nicht harmonisierenden Satzung des Glaubens; Reform der Kirche mit verfassungsmässiger Teilnahme des Volks; Anbahnung der Wiedervereinigung der christlichen Konfessionen; Reform der Erziehung und Stellung des Klerus; halten zum Staate gegen die Übergriffe des Ultramontanismus; Verwerfung der „Gesellschaft Jesu“; feierliche Protestation zur Erhaltung der Ansprüche als Katholiken auf die realen Güter und Besitztitel der Kirche.

112. Der zweite Beschluss von hoher Wichtigkeit war die Annahme des von mir gestellten Antrags<sup>2)</sup>:

1) Die Wut der Ultramontanen entlud sich in masslos gemeinem Schimpfen. Eine kleine Probe teilt mit der „Rhein. Merkur“ 1871 S. 390.

2) Ich verweise für die Motive und Diskussion auf den stenograph. Bericht S. 104—143 und bemerke, dass ich Döllinger die Reinschrift des Stenogramm eingehändigt habe, dass er diese längere Zeit bei sich gehabt und seine Reden selbst durchkorrigiert hat. Ich habe absichtlich nur Fehler der Stenographen verbessert bezw. redaktionell gebessert. Wie der Wortlaut im stenogr. Bericht jetzt steht, so hat entweder der Redner gesprochen, oder er hat infolge seiner Korrektur gewollt, dass dieser Wortlaut als der seiner Rede angesehen werde. Niemand hat reklamirt. Man kann also unbedingt Gebrauch davon machen. Das hier Gesagte gilt von all den folgenden Kongressen, denen ich als Präsident beigewohnt habe.

„Der Katholikenkongress beschliesst:

1. An allen Orten, wo sich das Bedürfnis einstellt und die Personen vorhanden sind, ist eine regelmässige Seelsorge herzustellen. Ob der Fall vorliege, können nur die Localkomitees beurtheilen.

2. Wir haben ein Recht darauf, unsere Priester vom Staate, wo und so lange kirchliche Akte Voraussetzungen bürgerlicher Rechte sind, als zur Vornahme solcher berechtigt anerkannt zu sehen.

3. Wo dies möglich ist, soll um diese Anerkennung eingeschritten werden.

4. Der Einzelne ist bei unserm Notstande im Gewissen berechtigt, zur Vornahme bischöflicher Funktionen fremde Bischöfe anzugehen; wir sind berechtigt, sobald der richtige Moment gekommen ist, zu sorgen, dass eine regelmässige bischöfliche Jurisdiction hergestellt werde.“

Gegen diesen Antrag sprachen nur Döllinger (zweimal) und Oberlehrer Stumpf; für ihn Michelis (zweimal), Reinkens, v. Florencourt, v. Liaño, Huber, Friedrich, Freiherr Schenk von Stauffenberg, Dr. Völk u. s. w.; gegen ihn stimmten nur: Döllinger, Stumpf, Cornelius. Man konnte im September 1871 noch sprechen, wie Döllinger am 23. Sept. 1871 (Verhandlungen, S. 130) sprach:

„Nehmen wir, abgesehen von der Volksschule, die Mittelschulen oder Gymnasien, welche reine Staatsanstalten sind, so ist es doch wohl kaum zu begreifen, wie die Staatsgewalt, wie sie es nun gethan hat, einerseits erklären kann, dass die neuen Glaubensartikel des 18. Juli staatsgefährlich seien, unverträglich mit der staatlichen Ordnung, und dass sie zu gleicher Zeit durch die von ihr aufgestellten und besoldeten Lehrer an den bairischen Gymnasien diese Lehren vortragen lasse und die Söhne der Staatsbürger förmlich zwingt, diesem Religionsunterrichte beizuwohnen. Ich sage: das wird ein Problem sein, das doch erst noch gelöst werden muss.“

Und (Seite 132):

„Meiner Ansicht nach handelt es sich für jetzt nur um ein Provisorium. Ist ja doch auch ein sehr beträchtlicher Theil des deutschen Klerus — ich hoffe, der grössere Theil — nur widerwillig unter das Joch dieser neuen Lehre gezwungen worden: Unzählige im deutschen Klerus wären jetzt — das weiss ich gewiss — herzlich froh, würden Gott danken, wenn ihnen ein Weg gezeigt, eine Aussicht eröffnet würde, dass sie, ohne brodlos zu werden, die Wahrheit bekennen und ihre Ueberzeugung aussprechen könnten. Warum wollen wir denn uns in eine Lage versetzen, durch welche die völlige Trennung von allen diesen Männern vollzogen und die Unmöglichkeit gesetzt wäre, ihnen ferner die

Hand zu reichen und auf bessere Zustände innerhalb der Kirche hinzuwirken.“

Döllinger hat seit jener Zeit sattsam erfahren, weshalb ihm Herr v. Lutz<sup>1)</sup> gerathen hat, gegen die Gemeindebildung zu sein, und wird sich auch hinlänglich überzeugt haben, dass, wenn wir nach seinem Wunsche „das Salz“ geblieben wären, dies Salz längst verbraucht sein würde. Übrigens hatte die ganze Opposition eigentlich keinen Boden, da niemand Anstand genommen hatte, in Nürnberg der von Michelis celebrierten Messe beizuwohnen, und da die in dem Gesuche der Münchener Altkatholiken vom 1. Juli gestellte Bitte (Seite 341), die von **Döllinger** und **Cornelius** mit unterzeichnet war, auf nichts anderes ging, als auf das Mittel zur Herstellung einer ständigen Seelsorge in München. Ohne eine Herstellung der Seelsorge blieb dem Einzelnen nur übrig: entweder gar nicht mehr in die Kirche und zu den Sakramenten zu gehen, oder in die römische Kirche zu gehen und sich damit den Schein des gläubigen zu geben. „Staatsmänner“ mögen sich zu beidem leicht bequemen.

#### Die Gemeindebildung in Baiern, Baden, Preussen bis zum Kölner Kongress.

113. Das Schreiben des Ministers v. Lutz vom 27. August zog Antworten der Herren Scherr, Senestrey, v. Leonrod u. s. w. und gegenseitige Mittheilungen dieser herbei, in denen der Geist der geistlichen Erhabenheit über den Staat, welchen Herr v. Lutz abwies, recht deutlich zu Tage tritt (Aktenst. Nr. 125—128). Einen weitern Anlass zu fulminanten Beschwerden an die Regierung fand das Münchener Ordinariat in den von Prof. Friedrich in der Gasteigkirche vorgenommenen Funktionen, die es „sacrilegische“ zu nennen beliebte<sup>2)</sup>.

1) Denn der ist es, den Döllinger mit den Worten (S. 129) meint: „Mir ist von einem unserer Staatsmänner, einem Manne, der seiner Gesinnung nach völlig uns angehört, aber ein hohes Staatsamt bekleidet und seine Stellung wahren muss, geradezu gesagt worden: „alle Männer Ihrer Gesinnung, alle Gegner der vatikanischen Dekrete können in ihrem eignen wohlverstandenen Interesse gar nichts besseres thun, als dass die fortwährend öffentlich an dem allgemeinen kath. Gottesdienste sich beteiligen und auf diese Weise vor der Welt zeigen, dass ihre Zugehörigkeit zur kath. Kirche nicht blos nominell, sondern reell ist.“ Freilich, für einen Minister sehr angenehm; er kann dann tapfer schreiben und reden.

2) In den Aktenst. stehen unter Nr. 129—137 ff., dann 203, 204, 205, 240—243, ein Reihe solcher Beschwerden, ein Hirtenbrief Scherr's, Antworten der Regierung u. s. w.

Es wurde allmählig mitgeteilt, Prof. Friedrich und Messmer, Hirschwälder und Hassler u. a. hätten fungiert. Wer sich überzeugen will, in welcher rohen, ja gemeinen Art diese „oberhirtlichen“ Vorstellungen sich bewegen, möge sie in den „Aktenstücken“ nachlesen; die Art ist würdig eines Erzbischofs, den sein König so treffend schildert (Seite 337). Die Regierung setzte den Beschwerden Schweigen entgegen und erklärte zuletzt am 26. März 1872, dass sie nicht in der Lage sei, der Bitte des Ordinariats zu entsprechen.

Trotz aller Anstrengungen blieben einzelne Geistliche ihrer Überzeugung treu. Professor Dr. J. A. Messmer<sup>1)</sup> wurde am 7. Juli 1871 wegen seiner Beteiligung in der Sache Zenger ohne Umstände „von jeder Ausübung der Weihe und Jurisdiction suspendiert“ und, falls bis zum 1. August keine genügende Erklärung über seine Stellung zum vatikanischen Konzil einträte, mit weiteren Strafen bedroht. Seine Erklärung vom 14. Nov. war klar und entschieden; ein Dekret des Generalvikars vom 12. Dez. 1871 „erklärte ihm, dass er der von den Kirchengesetzen auf die formale Häresie statuierten Strafe der grössern Exkommunikation mit allen ihren canonischen Folgen verfallen sei.“ Gegen diese Erklärung erliess Messmer in der „Augsb. Allg. Zeit.“ Nr. 39 vom 8. Febr. 1872 eine vom 29. Dez. 1871 datierte Antwort, die eine schlagende Widerlegung des letzten Ordinariatserlasses enthielt.

Unter dem Pfarrklerus fanden sich wenige Männer von Mut. Zu ihnen gehörten der Pfarrkurat Anton Bernard zu Kiefersfelden (Dekanat Rosenheim, an der Grenze von Tirol) und Pfarrer Gallus Hosemann zu Tunttenham (Dekanat Aibling)<sup>2)</sup>. Der erstere hatte sich wegen des Konflikts zwischen Regierung und Bischöfen geweigert die Massen-Adresse zu unterzeichnen. Aufgefordert sich mit ja oder nein zu erklären: „ob er das Vatikanum für ökumenisch halte, sich aufrichtig und rückhaltslos dessen Beschlüssen unterwerfe“ und „dem gläubigen Volke in Kirche und Schule vortragen wolle“, hatte er erst ausweichend geantwortet, d. h. den Verfassungskonflikt des Placet betont, dann gedrängt am 20. Oktober eine sehr sachliche Erklärung eingereicht. Darauf erklärte man ihn am 24. Oktober als in die grössere Exkommunikation verfallen, setzte „in Hoffnung

1) Aktenstücke Nr. 100, 206, 207, 234. Die in Nr. 234 enthaltene Erklärung ist aus der „A. A. Z.“ abgedruckt.

2) Die auf Bernard sich beziehenden Aktenstücke sind in Nr. 139—177, 218—223, 226—228, 235, 236, 255—235, die auf Hosemann in Nr. 178—201, 209—216, 229—231, 244—254, die auf beide in Nr. 224—225, 237—239 der Aktenstücke enthalten. Es muss hier genügen, das Resultat zu erzählen. Die Aktenstücke hüten sich, die Vorgänge vom 29. Oktbr. mitzuteilen; ihre Schilderung enthält der „Rhein. Merkur“ 1871 Seite 452 fg. Vgl. denselben S. 485 fg. über den Eindruck in Tirol.

seiner baldigen Resipiscenz die Amts- und Pfründe-Entsetzung“ aus und bestellte einen Jos. Stangl als vicarius in spiritualibus. Am 29. Oktober vollzog der Erzbischof die Sentenz an Ort und Stelle. Als derselbe laut rief, entgegnete Bernard ihm: „Sie lügen hier, wie Sie in Rom gelogen haben“, und seitens der Bauern erscholl der Ruf: „Fort mit Erzbischof, diesem abgefallenen Pfaffen. Wir kennen den Schwindel schon.“ Seine Excellenz verschwand unter dem Geleite einiger Bauern, liess aber am 31. Oktober durch seinen Generalvikar die Regierung von Oberbaiern von der Exkommunikation in Kenntnis setzen. Man brachte dann am 30. Oktober einen von 11 Personen gezeichneten Beschluss gegen Bernard zu Stande als Beschluss der „Kirchengemeinde“. Das K. Bezirksamt verbot dem Stangl jede Amtshandlung, gebot dem Bürgermeister alles zur Vermeidung des Aufruhrs Nötige zu thun, da nur der vom König ernannte Bernard berechtigt sei. Bernard selbst untersagte Stangl jede Funktion. Auf Beschwerden aus der Gemeinde und des Stangl erfolgte vom Ordinariate am 10. Nov. die privatio beneficii u. s. w., am selben Tage Mitteilung davon an die Regierung und an Stangl die Weisung, nicht nachzulassen. Die Regierung wies die Gemeinde an Bernard, tadelte die Entziehung der Kinder aus der Schule desselben, verbot Stangl jede Funktion in der Schule zu Kiefersfelden, gestattete aber infallibel Eltern ihre Kinder dem Religionsunterrichte zu entziehen. Das Ordinariat gestattete den Gottesdienst des Stangl in einem Privathause. Das Bezirksamt forderte, dass die Gebühren für Pfarrakte dem Bernard zu entrichten seien, schlug das Gesuch des Ordinariats, dem Stangl einen Teil des Gehalts anzuweisen, ab. Auf die Appellation des Bernard vom 13. Nov. wurde am 3. Januar 1872 vom Del.-Gerichte II. Instanz zu Augsburg die Entsetzung bestätigt. Bernard hatte inzwischen am 14. Nov. 1871 eine Beschwerde an's Staatsministerium mit der Bitte um Aufhebung „der gesetz- und rechtswidrigen Pfründe-Entsetzung“ gerichtet, die dem Ordinariate am 15. Jan. 1872 zur Äusserung zugestellt und von diesem unterm 23. Jan. beantwortet wurde; am 13. Febr. teilte letzteres der Regierung das Urteil 2. Instanz mit, ordnete dann am 16. April die Errichtung einer Notkirche an. Die Regierung gestattete den Bau schliesslich als Privatbau am 29. Juni 1872. Das alles trotz des Erlasses vom 27. August 1871. Über die Versuche, Bernard zur Resignation zu bewegen, ist bei den gegenseitigen Erklärungen (Aktenst. 281 ff.) widersprechender Art kein sicheres Urteil zu fällen; aus der offiziellen Berichtigung in der „Augsb. Abendzeit“ vom 20. Juni 1872, Nr. 168, geht aber hervor, dass Herr v. Lutz den Tischtitel ablehnte, trotz jenes Erlasses. Bernard wurde seiner Stellung überdrüssig, verlies im Herbst 1872 seine Pfarrei und ging nach Tübingen, wo er am 18. Januar 1873 starb.

Das von ultramontaner Seite ausgesprengte Märchen von seiner Unterwerfung vor dem Tode ist durch eine vom 27. Febr. 1873 datierte Erklärung des Dr. Liebermeister, Vorstand der medicin. Abtheilung des Krankenhauses, Dr. Leichtenstern, pr. Arzt und Assistenzarzt der medic. Abth. des Krankenh., C. Schuler, Assistent, Dr. G. Gärtner, pr. Arzt, dass „Pf. Bernard vom 11. Jan. bis zu seinem am 18. Jan. erfolgten Tode anhaltend im Zustande der Geistesstörung war“, als Erfindung constatirt<sup>1)</sup>.

Ganz ähnlich verlief die Angelegenheit des Pf. Hosemann. Nachdem derselbe am 23. Okt. 1871 auf die ihm vorgelegten Fragen nicht die gewünschte Unterwerfung erklärt hatte, wurde er am 24. als exkommuniziert erklärt, der Beneficiat daselbst zum vicarius in spiritualibus bestellt, am 28. Hosemann vom Erzbischof in Tuntenhausen persönlich exkommuniziert, wobei merkwürdigerweise Sr. Excellenz Pferde nicht von der Stelle gingen, so dass sie aussteigen und zu Fuss gehen musste — das wäre natürlich, wenn's dem Gegner passirt wäre, ein „Finger Gottes“ —, am 10. Nov. Hosemann der Pfründe entsetzt. Beschwerden des Erzbischofs und Hosemanns, Reskripte der Staatsbehörden, die Hosemann als berechtigten Pfarrer anerkannten u. s. w. bilden die lange Korrespondenz. Hosemann wurde es endlich müde, in einem Orte zu verharren, wo er — Tuntenhausen ist ein beliebter Wallfahrtsort — keine Thätigkeit hatte und nahm die am 29. April 1873 auf ihn gefallene Wahl zum altkatholischen Pfarrer in Konstanz an, wo er am Pfingstsonntag als solcher eingeführt wurde.

Bald nach dem Münchener Kongresse wurde eine grosse Thätigkeit entwickelt zur Herbeiführung der Bildung von Vereinen und Gemeinden. In München fand regelmässiger Gottesdienst seit Oktober statt durch die Professoren Friedrich und Messmer, welche später Beihilfe erhielten.

In Straubing, wo bereits im October 1871 der vom Regensburger Bischof exkommunizierte geistliche Studienprofessor Max Hort eine Taufe vorgenommen hatte, wurde von diesem in der vom Staate eingeräumten St. Georgskapelle seit April 1872 regelmässiger Gottesdienst gehalten. Am Ostersonntag 1872 hielt Franz Hirschwälder den ersten Gottesdienst in Nördlingen in der vom Magistrate zum Mitgebrauch bewilligten protestantischen Kirche. Im selben Monate begann die Feier des Gottesdienstes in Erlangen, Hof, Passau, Gunzenhausen, im Mai zu Simbach, Bayreuth u. s. w.

Glänzende Versammlungen in Simbach, 22. Okt. 1871, wo

1) Abgedr. im „Schwäb. Merkur“, daraus im Hefele'schen „Deutsch. Volksbl.“ vom 28. Febr. ohne Zusatz, daraus im „Deutschen Merkur“ 1873 S. 78. Siehe auch in letzterm S. 30, 61, 85.

die Professoren Huber und Friedrich, zu Nürnberg, 17. Dez. 1871, wo ausser diesen beiden Reinkens sprach, in Regensburg, 14. Januar 1872, wo Huber, Reinkens und Zirngiebl Reden hielten, hatten die Bewegung in die weitesten Kreise getragen<sup>1)</sup>.

In der bairischen (Rhein-) Pfalz<sup>2)</sup> hatten sich bereits am 14. Sept. 1870 in Landau, zur Beschickung des Münchener Kongresses am 19. Sept. 1871 zu Kaiserslautern eine Anzahl von Männern zusammengethan und Delegierte gewählt. Am 10. Oktober constituirte sich in Kaiserslautern definitiv ein Verein; am 19. Okt. wurde der Priester Kühn zum Seelsorger gewählt. Am 19. November fand eine Versammlung von Delegierten aus 23 bereits gebildeten Vereinen der Pfalz statt, worin das Komitee zu Kaiserslautern als Centralkomitee bestimmt und Kühn als (Missions-) Wander-Geistlicher der Pfalz gewählt wurde. Am 26. Dez. 1871 wurde in Kaiserslautern in der kleinen protest. Kirche die erste Feier der Messe vorgenommen. Am 26. Febr. 1872 war Delegiertenversammlung in Neustadt, am 10. März eine Katholikenversammlung in Kaiserslautern, auf der die Professoren Huber und Reinkens Reden hielten, letzterer hatte auch die Predigt gehalten. Gottesdienst wurde seit Ostern 1872 in Landau und andern Orten gehalten. Landau und Kaiserslautern waren die Orte, wo die Geistlichen wohnten und von wo aus die Pastorierung anderer stattfand.

II4. In Baden<sup>3)</sup> begann die Bewegung mit der am 17. April 1871 von dem am 14. Juni 1869 gebildeten Katholikenverein zu Pforzheim an Döllinger abesandten Adresse. Es folgten Adressen von Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Stockach, Wiesloch, Bühl, Rastatt, Oberkirch u. s. w., dann eine Adresse von Dozenten der Universität und den Professoren bezw. Lehrern an 31 Bildungsanstalten<sup>4)</sup>. Am 23. Mai wurde in Heidelberg ein Komitee be-

1) Über diese Vorgänge siehe Merkur von 1871 Seite 443, von 1872 Seite 149, 157, 175, 187, 196, 222, 294. Über die Versammlungen in Simbach, Nürnberg und Regensburg sind die stenogr. Berichte gedruckt erschienen in Simbach, Druck von Joh. Weidinger in Braunau; München, Druck von C. R. Schurich; Regensb. Verlag von R. Forchthammer.

2) „Geschichte der kathol. Reformbewegung in der Pfalz.“ Nach amtlichen Quellen bearbeitet von J. Bruesselbach. Kaiserslautern 1883. Von S. 19 an stehen die allein in Betracht kommenden thatsächlichen Mitteilungen.

3) „Der Altkatholizismus in Baden“ von J. Rieks, Stadtpfarrer in Heidelberg. Heidelberg 1883.

4) Die bei Rieks einzeln mitgetheilten Zahlen ergeben 976 Unterschriften unter 12 allg. Adressen und 138 unter der der Lehrer. Rieks teilt aus der gedruckten Predigt des damaligen Kaplans Winterhalder Stellen mit, die an Gemeinheit und pfäffischem Dünkel nichts zu wünschen übrig lassen für — die römischen Nachfolger der Apostel. Derselbe wurde im Oktbr. 1872 Stadtpfarrer in Lörrach.

stellt zum Betriebe der Bewegung, das auch an der Versammlung zur Vorbereitung des Kongresses in München teilnahm. Zur Bildung eines förmlichen Vereins kam es nicht. Ein solcher war aber gegründet am 18. Oktober 1871 zu Offenburg, am 19. Nov. zu Mannheim u. s. w. Das Heidelberger Comité schrieb am 20. Januar 1872 eine Versammlung auf den 28. desselben Monats nach Karlsruhe aus, an der 150 Delegierte aus 25 Orten teilnahmen. Auf derselben wurden Statuten des badischen Katholikenvereins angenommen. Infolge dieser Verhandlung und weiterer Besprechungen stellten die Abgeordneten Eckhard, Intlekofer, Schmid und Stigler in der 97. Sitzung der II. badischen Kammer vom 9. März 1873 folgende Anfragen an die Grossh. Regierung:

1. „Gedenkt die Grossh. Regierung jene kath. Priester und Laien, welche die Unterwerfung unter die vatikanischen Konzilsdekrete verweigern, in den Rechten, welche ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der kath. Kirche gewährleistet sind, und insbesondere die Priester im Pfründenegenusse und in ihren amtlichen Verrichtungen zu schützen?“

2. Gedenkt dieselbe, sich etwa bildenden altkath. Gemeinden ihren Rechtsschutz, z. B. durch Ueberlassung von Kirchen angedeihen zu lassen?

3. Hält sich die Gr. Reg. für berechtigt und verpflichtet, die obligatorische Eigenschaft des Religionsunterrichts in den Schulen auch dann durchzuführen, wenn die Eltern oder Vormünder der Schüler verlangen, dass diese letzteren von dem Besuche des Unterrichts, wenn und solange er durch einen die Unfehlbarkeit des Papstes lehrenden Geistlichen erteilt wird, entbunden werden?“

Staatsminister Dr. Jolly bejahte die Fragen, erklärte die Konzilsbeschlüsse für Baden als nicht existierend und versprach die Rechte der Altkatholiken zu schützen.

Von der Gewinnung von Geistlichen in Baden musste man vorläufig Abstand nehmen<sup>1)</sup>. Man veranstaltete aber am 14. April in Offenburg eine Landesversammlung, auf welcher die Herren Reinkens und Knoodt als Redner auftraten; die Versammlung war von etwa 2000 Personen besucht. Sodann fand am 26. Mai eine Delegiertenversammlung in Freiburg statt, an der 13 von den 22 Vereinen durch 22 Abgeordnete sich beteiligten und auf der verschiedene die Förderung der Bewegung bezweckende Beschlüsse gefasst wurden. Zu den bereits gebildeten Vereinen traten im Laufe des Sommers Bühl bei Baden, Baden-Baden.

1) Rieks S. 34 ff. schildert die im Jahre 1870 unter denselben eingetretene Bewegung und die Gründe, weshalb sie zunächst keinen Erfolg hatte. Zur Ergänzung dient die Darstellung in „Offizielle Aktenstücke über die Kirchenfrage in Baden“ (Altkatholische Bewegung). Siebentes Heft. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagsbuchh. 1875 S. 3—8, welche die Schritte der Freiburger Kurie, von der die Aktenstücke ediert sind, zeigt.



115. In Preussen hatte sich bereits im Jahre 1871 das Centralkomitee für Norddeutschland in Köln gebildet. Im J. 1871 kamen zu Stande die Vereine und Gemeinden in Braunsberg, Kattowitz, Wiesbaden, im Januar 1872 die Gemeinde zu Köln, welche Dr. Tangermann als Pfarrer erwarb, im April 1872 zu Gleiwitz, Königsberg, Breslau, Witten, wo am 9. Juni Prof. Knoodt einen Vortrag hielt, Bonn u. a.

#### VI. Die Reise des Erzbischofs Loos<sup>1)</sup>.

116. Im grossen Stile wurde der in München zum Siege gekommene Gedanke, dass der Notstand nicht mit Passivität zu verwechseln sei, sondern rechtfertige und fordere, dass alles geschehe, um ein regelmässiges katholisches Gemeindeleben herzustellen, ausgeführt durch die Reise des Erzbischofs Loos von Utrecht. Auf Bitten des Centralkomitees in München machte der betagte Herr die beschwerliche Reise. Am Sonntag den 7. Juli 1872 celebrierte er in München ein Pontifikalamt in der Gasteigkirche und spendete hierauf die Firmung — der Uditore und der Sekretär des Nuntius Meglia hatten sich in die Kirche als Zuschauer hereingedrängt —, reiste am 8. nach Kiefersfelden, wo er ebenfalls Pontifikalamt hielt und trotz aller Machinationen der Ultramontanen 21 Personen firmte, — kam am 10. Juli in Mering an und verrichtete dieselben Funktion (184 Firmlinge). Der Sonntag des 14. Juli fand den Erzbischof in Kempten, wo 70 Personen gefirmt wurden, obwohl am Donnerstag vorher der Bischof Dinkel von Augsburg dort gefirmt hatte ohne Sang und Klang. Weiter firmte derselbe in der Rheinpfalz zu Kaiserslautern am 17. Juli (35 Firmlinge), Zweibrücken (57 Firmlinge) am 19. Juli, Landau 21. Juli (42 Firmlinge). Am 23. Juli trat derselbe von hier aus mit einem herzlichen Abschiedsschreiben an das Landauer Comité die Heimreise an.

Wie sehr allen, insbesondere Döllinger, die Gemeindebildung nunmehr das richtige erschien, zeigt, dass am 7. Juli in München bei dem Mahle, woran der Erzbischof und das ganze Centralkomitee teilnahm, auch Döllinger sich einfand; Döllinger hatte auch am 10. Juli auf der Rückreise des Erzbischofs von Kiefersfelden nach Mering durch München mit demselben eine Zusammenkunft.

1) Siehe „Deutsch. Merk.“ 1872 S. 270, 277 ff., 288, 295, besonders Renftle, Die apostolische Reise des Erzb. von Utrecht nach Deutschl. 1872 u. s. w. Augsb. 1872.

#### Siebentes Kapitel.

#### Der zweite Kongress in Köln und die Entwicklung bis zur Bischofswahl.

##### I. Der Kongress.

117. Auf Anregung des Münchener Centralkomitees tagte am 17. März 1872 eine Versammlung in Bonn, an welcher Delegierte aus einer Reihe von Städten aus Preussen, der Komitees zu München und Heidelberg, aus Hessen u. s. w., im Ganzen an 90 Personen teilnahmen. Zum Präsidenten wurde Ober-Reg.-Rat Wülffing aus Köln, zum Vizepräsi. App.-Ger.-Rat Dr. Petri aus Wiesbaden gewählt. Man beschloss im Monat September habe ein Kongress in Köln stattzufinden, dessen örtliche Vorbereitung dem dortigen Komitee, dessen sonstige Vorbereitung diesem und dem Münchener überlassen bleibe<sup>1)</sup>. In Ausführung dessen beschloss man in einer am 1. April zu Bonn gehaltenen Sitzung des Centralkomitees drei Kommissionen zu wählen: für theologisch-kanonistische, — juristisch-politische Fragen, — Fragen der Organisation inkl. Beschaffung der Geldmittel.

118. Das Kölner Centralkomitee schrieb mit Aufruf vom 18. August den Kongress auf die Tage des 20. bis 22. Sept. aus (Rhein. Merk. S. 324 u. ö). An dem Kongresse nahmen Teil 350 altkatholische Delegierte und zwar: 305 aus 56 Orten in Preussen, 34 aus 16 Orten in Baiern, 3 aus 3 in Baden, 7 aus 4 in Österreich, 1 aus dem Elsass<sup>2)</sup>. Dazu kamen aus Holland 5 (Erzbischof Loos von Utrecht und 4 altkath. Pfarrer), Belgien 3, Frankreich 2, England 1, Italien 1. Ausserdem waren als Gäste zu den Delegierten-Sitzungen zugelassen: in Deutschland wohnende 33, aus Amerika 6, Frankreich 2, Grossbritannien 24, Italien 3, Russland 2, Schweiz 1, Ungarn 1. Unter diesen 72 befanden sich: 21 deutsche evangelische Geistliche, 1 franz. protest. (Edm. de Pressensé); 3 russische Priester; 2 englische Bischöfe: Dr. Chr. Wordsworth Bisch. von Lincoln, Dr. Browne Bisch. v. Ely; 19 anglik. Geistliche, darunter Dr. Arthur P. Stanley Dechant v. Westminster; 1 amerikan. Bischof Dr. Wittingham, Bisch. von Maryland; 3 amerikan. Geist-

1) Rhein. Merk. 1872 S. 127. „Die Verhandlungen des zweiten Altkatholiken-Congresses zu Köln.“ Officielle Ausgabe. Köln u. Leipz. 1872. S. I. Dieser Bericht enthält alles auf den Kölner Kongress Bezügliche. Hier kann selbstredend nur das absolut Nötige mitgeteilt werden. Der Rhein. Merkur 1872 Nr. 40 ff. referiert die Stimmen der Presse, die ultramontanen Schmähungen und viele interessante nicht im Berichte vorkommende Dinge.

2) Übrigens ist das Verzeichnis nicht vollständig, da z. B. die zwei Delegierten aus Hessen fehlen.

liche. Unter den evangel. Laien waren Bluntschli von Heidelberg, Kurator Beseler von Bonn u. a.

Von jenen Altkatholiken, die bis dahin namentlich durch Reden u. s. w. thätig gewesen waren, fehlte keiner, es nahmen von auswärtigen teil: Dr. v. Döllinger, Dr. Cornelius, Dr. Friedrich, Dr. Huber, Dr. Knoodt, Dr. Langen (Bonn), Dr. Reusch; Dr. Michelis, Dr. Reinkens, Dr. Weber, Stumpf, Dr. Gengler, Dr. Maassen; Dr. Petri u. s. w.

Zum Präsidenten wurde ich, zum ersten Vicepräsidenten Dr. Petri, zum zweiten Dr. Cornelius gewählt. Der 20. Sept. wurde begonnen mit der Einweihung der vom Magistrate eingeräumten Rathauskapelle durch Dr. Tangermann, der zugleich die Messe celebrierte; daselbst fand auch am 21. der Morgengottesdienst statt, während am 22. (Sonntag) in der Pantaleonskirche ein feierliches Hochamt mit Predigt gehalten wurde unter Absingen der C-Dur-Messe von Beethoven. Es wurden gehalten 4 geschlossene Sitzungen, drei jedesmal über vier Stunden dauernd, und 4 öffentliche Sitzungen von je 4 Stunden; in den letztern hielten ausser mir Reden: Huber, Hasenclever, Knoodt, van Vlooten, Michelis, Dr. Winkler (Schweiz), Friedrich, Maassen, Reinkens. Die öffentlichen Sitzungen im grossen Gürzenich-Saale zählten an 4000 Teilnehmer, es war nicht ein Fleckchen unbesetzt. Der Eindruck des Kongresses war ein gewaltiger. Wo war eine Versammlung gewesen, an der ein katholischer Bischof, drei anglikanische, Geistliche der russischen, englischen, protestantischen Kirche aus Europa und Amerika, Katholiken aus ganz Deutschland, Österreich, Holland u. s. w. teil genommen hatten? Konnte deutlicher sich manifestieren, dass die altkatholische Bewegung tiefen Boden im Volke gefasst, dass auch den andern christlichen Konfessionen durch sie der Gedanke einer wahren Annäherung der christlichen Kirchen realisierbar erscheine? Dies, der Austausch der Delegierten und die Beschlüsse selbst machen die grosse Wirkung erklärlich, welche die Bewegung nach dem Kongresse genommen hat.

Die Beschlüsse des Kongresses (abgedruckt Seite 25—39) beziehen sich I. auf die Organisation der Seelsorge. Die Vorlage der theologischen Kommission des Kölner Centralkomitees wurde auf das Referat von Reusch mit einer unwesentlichen Änderung und einer Auslassung angenommen.

Die Auslassung betraf folgenden Punkt. In 12 stand als c. in der Vorlage:

„c. Für diejenigen Katholiken, welche Bedenken tragen sollten, nach den unter a und b ausgesprochenen Grundsätzen zu handeln, wird bemerkt, dass auch nach der — lediglich zur Verhütung der sog. clandestinen Ehen getroffenen — Tridentinischen Verordnung zur kirchlichen Gültigkeit der Ehe nur die Erklärung des Consensus in Gegenwart

des Pfarrers und zweier Zeugen erforderlich ist und die Einsegnung der so abgeschlossenen Ehe von jedem Priester vorgenommen werden kann, sowie dass ganz unzweifelhaft die Assistenz des Pfarrers zur kirchlichen Gültigkeit der Ehe nicht erforderlich ist, wo sie rechtswidrig verweigert wird.“

Prof. Maassen beantragte Streichung, weil eine ausdrückliche Billigung der Erklärung vor dem vatikanischen Pfarrer unstatthaft sei, da die vatikan. Bischöfe und Pfarrer nicht mehr Bischöfe und Pfarrer seien; wo die Erklärung zur bürgerlichen Gültigkeit vor dem „Pfarrer“ nötig sei, wie in Österreich, sei sie natürlich unpräjudizierbar; lit b. und c. könne nicht zusammen stehen; die Streichung lasse gerade die prinzipielle Frage unentschieden, ob die vatik. Pfarrer noch solche seien, die Annahme entscheide sie zu Ungunsten unserer Stellung. Ihm traten bei Tangermann, Friedrich, Petri, ich. Gegen Maassen's Antrag sprachen Stumpf, dessen Gründe Döllinger acceptierte, Helmes, Michelis, Reinkens, Reusch. Die Streichung wurde mit allen gegen 61 Stimmen beschlossen (Verhandl. Seite 54). Eine eigentlich praktische Bedeutung hat die Sache gar nicht, dort, wo Civilehe galt, auch keine prinzipielle.

Zu den 14 §§ der Vorlage wurde noch als 15. ein von mir gestellter Antrag die Bischofswahl betreffend — niemand sprach gegen die Sache, nur Wülffing wollte den Zeitpunkt der Wahl sofort durch den Kongress festgesetzt haben — angenommen.

Während die ersten 14 Paragraphen eine Durchführung der zu München aufgestellten Grundsätze enthielten, lenkte der letztere die Bewegung auf das Ziel, ohne welches sie überhaupt nicht haltbar war, nämlich die Herstellung der nach katholischen Grundsätzen fundamentalen Institution des Episkopats, womit dann zugleich das verfassungsmässige Organ der Synode ermöglicht war. Es ist wohl nicht überflüssig, zu bemerken, dass keiner der drei Herren, die noch in München gegen die Gemeindebildung gesprochen, gegen diesen oder einen der vorhergehenden Punkte sprach, sondern dass Döllinger, Cornelius und Stumpf für alle 15 Paragraphen positiv gestimmt haben.

In diese sog. „Bischofs-Kommission“ wurden gewählt: Prof. Dr. Friedrich, Sanitätsrat Dr. Hasenclever, Prof. Dr. Maassen, Prof. Dr. Michelis, Prof. Dr. Reusch, Prof. Dr. v. Schulte, Oberregierungsrat Wülffing.

II. Der bezüglich des Verhältnisses zu den andern Konfessionen von der theologischen Kommission, als deren Referent Reinkens auftrat, gestellte Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zu Mitgliedern der Kommission wurden gewählt: v. Döllinger, Friedrich, Langen, Lutterbeck, Michaud, Michelis, Reinkens, Reusch, Rottels, v. Schulte. Dieselbe konstituierte

sich am 23. Sept. und wählte v. Döllinger zum Vorsitzenden, Friedrich zum Schriftführer.

Unzweifelhaft enthält dieser Beschluss den ersten greifbaren Versuch, der nicht von wenigen Personen ausgeht, eine wirkliche Annäherung der christlichen Kirche herbeizuführen.

III. Die Rechte der Altkatholiken waren von der juristisch-politischen Kommission in einem Antrage formuliert worden, dessen Verfasser, App.-Ger.-Rat Rottels ihn als Referent vertrat; er wurde mit einem vom Referenten gebilligten, vom Bezirksrichter Reuthner gestellten Zusatze zu I. 3., einstimmig angenommen.

IV. Zur Sicherung der Organisation der Bewegung hatte die Kommission einen Antrag gestellt, welcher vom Referenten C. Zohlen vertreten mit einer Abänderung angenommen wurde.

V. Der von Dr. Petri und Dr. Friedrich gestellte Antrag betreffs der Civilehe (unter IV) wurde „fast einstimmig“ angenommen, nachdem er, ursprünglich als Amendement zu den unter Nr. III aufgeführten Anträgen gestellt, zurückgezogen wurde. Insbesondere trat Maassen für denselben jetzt ein (Verhandlungen S. 108 fg.).

VI. Ein von Rechtsanwalt Schmitt ursprünglich als Amendement zu den Anträgen unter III. gestellter, dann aber als solches zurückgezogener — der Referent Rottels erklärte, dass er nicht in diese Anträge passe, wohl aber als selbstständiger — Antrag (Nr. V) wurde angenommen.

Montags den 23. September fand eine Besprechung mit den anwesenden Mitgliedern der bischöflichen Kirchen Amerikas und Englands und der russischen Kirche statt, wobei die Mitglieder der Unionskommission und andere zugegen waren. Die Verhandlungen wurden, um sie allen verständlich zu machen, teils von Döllinger in englischer, teils von mir in französischer Sprache geleitet.

Die Aufnahme, welche der Kongress in der Presse seitens der verschiedenen evangelischen Richtungen, sowie in der italienischen fand, war im ganzen eine sehr gute<sup>1)</sup>. Hervorgehoben zu werden verdient insbesondere die warme Anerkennung der altkatholischen Bewegung auf der Versammlung der „Gläubigen Union“ zu Halle zur Zeit des Kölner Kongresses (Merkur 1872 Seite 378, Friedberg Aktenst. die altkath. Bew. betr. S. 9) und die Adresse des „Evangelischen Bundes“ aus Genf vom 30. Sept. 1872 (abgedr. Merkur S. 382 fg.) an Döllinger und mich, welche 30 Unterschriften von Schweizern, 9 aus England, 8 aus Frankreich, je 1 aus Holland, Italien und Belgien, 2 aus Amerika trägt; sie war allgemein beschlossen, konnte aber nur von den noch anwesenden unterzeichnet werden.

1) Siehe die Referate im „Deutsch. Merkur“ 1872 S. 393, 397, 405 fg., 413 fg., 465 fg.

## II. Die Entwicklung des Gemeindelebens vom Kölner Kongress bis zur Bischofswahl (Oktober 1872 bis Juni 1873).

120. Preussen. In Bonn wurde am 19. Januar 1873 die erste Messe in der Schlosskapelle gehalten von Prof. Knoodt, die Predigt von Prof. Reusch. Diese beiden und Prof. Langen hielten seitdem ununterbrochen den Gottesdienst. Ein im Anfang des J. 1872 an den Kultusminister eingereichtes Gesuch um Gestattung der Mitbenutzung der Gymnasialkirche war ohne Antwort geblieben. Um aber den Gottesdienst zu ermöglichen, wandten sich die drei genannten und Prof. Hilgers an den Kurator und das evangelische Presbyterium um den Mitgebrauch der im Eigentum der Universität stehenden Schlosskapelle, welche mit Kab.-Ordre vom J. 1817 der evang. Gemeinde zum Gebrauche eingeräumt war. Nachdem das Presbyterium sich einhellig dafür ausgesprochen und der König seine Zustimmung erteilt hatte, wies der Minister Falk mit Erlass vom 24. Dez. 1872 G. 39041 — in demselben heisst es: „Ein öffentliches Interesse, welches eine ablehnende Haltung der Staatsregierung gegenüber der altkatholischen Bewegung in dortiger Stadt erfordere oder rechtfertigen würde, liegt nicht vor“ — den Kurator an, im Einverständnis mit dem Presbyterium das Erforderliche vorzukehren. Es fand eine Verhandlung statt zwischen Pfarrer Krabb, Dr. Brassert und Dr. Bluhme als Delegierten des Presbyteriums und Prof. Reusch, welche zur Feststellung der Modalitäten führte. Am 10. Januar 1873 teilte der Kurator dem Senate diese Regelung mit und fügte bei: die ministerielle Verfügung behalte das Recht der Universität vor, „die den Altkatholiken erteilte Vergünstigung zu jeder Zeit zu widerrufen. Das Presbyterium legte grossen Wert darauf, dass dasselbe Recht auch der Gemeinde vorbehalten würde. Ohne die Zustimmung der Gemeinde, welche sich im Besitz der Kapelle befindet, würde die Mitbenutzung derselben zu gottesdienstlichen Funktionen nicht haben eingeräumt werden können“ [der König hätte das unfraglich gekonnt, so gut er die Benutzung zurücknehmen kann], „woraus dann folgt, dass die Gemeinde auch befugt ist, die Konzession nur unter einer modifizierten Zeitbestimmung zu erteilen. Da nun von einem Widerrufungsrecht der Gemeinde selbstverständlich nur so lange die Rede sein kann, als sie sich im Besitz der Kapelle befindet, so erschien es für das Recht und das Interesse der Universität durchaus unpräjudizierlich, auch ein Recht der Gemeinde anzuerkennen, selbstständig die den Altkatholiken von ihrem rechtlichen Standpunkt aus erteilte Befugnis zurückzuziehen. Überdies sind beiderseits alle Rechte ausdrücklich vorbehalten“<sup>1)</sup>.

1) Über den Gottesdienst Merkur 1873 S. 14. 29.

Crefeld schritt am 27. September 1872 zur Wahl eines Seelsorgers, welche auf den bisherigen Professor an der theologischen Lehranstalt in Luzern Herzog fiel; am 1. Nov. fand der erste Gottesdienst statt<sup>1)</sup>. Die Mennoniten räumten den Mitgebrauch ihrer Kirche bereitwilligst ein. Von Zeit zu Zeit wurde Gottesdienst gehalten in Wiesbaden, Duisburg, Hirschberg u. s. w.

121. Baden. In den ersten Monaten des Jahres 1873 wurde mit der Haltung von Gottesdiensten begonnen zu Heidelberg in der evangelischen St. Petrikirche, Offenburg, wo der Oberschulrat die Mitbenutzung der Gymnasialkirche gestattete, Konstanz, wo die Spitalkirche von der Regierung eingeräumt und diese Einräumung durch Zurückweisung der gerichtlichen Klage der Römischen in allen Instanzen endgültig wurde, Pforzheim, wo die Kirche der Heil- und Pflegeanstalt zur Benutzung verstattet worden war, Freiburg, wo die Benutzung der Universitätskirche von der „Plenarversammlung der Universitätsprofessoren“ gestattet wurde, was das Ministerium bestätigte, Thiengen, wo die Kreuzkapelle überwiesen wurde und das Ministerium am 9. Okt. 1873 die Mitbenutzung der Kirchengeräthschaften der Stadtpfarrkirche einräumte<sup>2)</sup>.

Bis zur Bischofswahl war Hosemann in Konstanz, der am 29. April gewählt und am Pfingstsonntage eingeführt war, fest gewonnen. Michelis hielt sich in Baden (Freiburg) auf. Neben diesen beiden fungierten Geistliche von auswärts.

122. Baiern. Eigene Seelsorger hatten erworben bis zum Juni 1873: München, wo zu den früheren der am 27. April in Utrecht geweihte Priester Gatztenmeier als Kaplan am 25. Mai eintrat, Straubing, wo Professor Hort war, Mering, wo ausser dem Pfarrer Renftle ein Priester der Kölner Diözese Siemes als Kaplan fungierte, Passau, wo ein böhmischer Priester Mazanec die Seelsorge übernommen, Kempten, wo der aus der Diözese Köln gebürtige Priester Thürlings Pfarrer war. Die Gemeinden in Franken: Erlangen, Nürnberg u. a. hatten in Hassler einen Seelsorger gewonnen.

In der Rheinpfalz hatte Professor Michelis in den letzten Tagen des September und Oktober 1872 die Bewegung durch Vorträge in Landau, Edesheim, Maikammer, Kaiserslautern, Zweibrücken, Kusel, Frankenthal mächtig gefördert, Gottesdienst gehalten in Lan-

1) Merkur S. 377. 392. 409.

2) „Offic. Aktenstücke“ S. 8 ff., wo die Schritte der Kurie gegen die Altkatholiken genau referiert werden; Rieks, S. 80 ff. Die offiz. Aktenst. sind ziemlich vollständig, Rieks gibt, abgesehen von Heidelberg, nur einzelne Notizen. Die Thätigkeit von Michelis, der recht eigentlich dort als Missionar wirkte, geht aus beiden hervor.

dau 29. Sept., Dürkheim 6. Okt., Zweibrücken 13. Okt. Auf der Versammlung in Kaiserslautern am 10. Oktober machte er den Vorschlag, den „Hirtenbrief“ des neuen Bischofs Haneberg von Speier mit einem „Heerdebrief“ zu beantworten. Der Vorschlag wurde angenommen, der Brief von Michelis entworfen, in Kaiserslautern und in Edesheim auf der Deligiertenversammlung von 23 Gemeinden am 20. Okt. gebilligt, unterschrieben und nach Speier abgesandt<sup>1)</sup>.

123. Hessen. Prof. Knoodt hielt am 26. Jan. 1873 den ersten Gottesdienst in Offenbach, wo fortan von Zeit zu Zeit solcher stattfand. Dieses und Giessen blieben vorerst die einzigen Vereine. Zu Oberstein im oldenburgischen Birkenfeld bestand ein Verein.

123a. Das römische Verbot des gemeinsamen Gottesdienstes von Altkatholiken und Neukatholiken in derselben Kirche.

Der päpstliche Nuntius in München erliess, angeblich auf Grund einer päpstlichen Weisung vom 12. März 1873, eine Instruktion an die deutschen Bischöfe vom 24. März 1873, worin es heisst:

„Unter den gegenwärtigen Verhältnissen könnte jede Duldsamkeit bei dem Gebrauche der Kirchen zu Gunsten der Neuketzer (favore neohaereticorum [Altkatholiken]) als Gleichgültigkeit und als Mangel der nöthigen Festigkeit angesehen werden; auch wäre sie der Gefahr des Aergernisses und für die Einfältigen des Abfalls vom Glauben ausgesetzt. Darum ist zur Vermeidung von Gefahren und Aergernissen der Simultangottesdienst mit den Neuketzern in derselben Kirche weder zuzulassen noch zu dulden (neque admittendus neque tolerandus est). In dem Falle, worum es sich handelt, wenn nämlich die bürgerliche Behörde irgend eine katholische Kirche gegen den Willen des Bischofs den Neuketzern zuzuweisen sich herausnimmt (neohaereticis adiudicare praesumit), ist von dem Bischof, nach vorheriger geeigneter Opposition und auch schriftlicher Reclamation bei dem Gerichte, wenn das Alles erfolglos bleibt, die den Neuketzern überwiesene Kirche zu interdiciren (interdicenda est ecclesia neohaereticis attributa), und in der besten möglichen Weise für die Bedürfnisse der katholischen Gläubigen Sorge zu tragen. Wenn daraus auf der einen Seite ein materieller Schaden erwächst, so werden auf der andern Seite wenigstens die Principien gewahrt bleiben. Es wäre sehr zu wünschen, dass alle Bischöfe in ähnlichen Fällen die nämliche Handlungsweise einhielten; denn die vereinte Macht ist stärker (vis unita fortior).“

Sie war hervorgerufen durch den Kapitelsvikar von Freiburg

1) Abgedruckt bei Bruesselbach, S. 37 ff. Über die Vorträge etc. der aus dem „Katholik“ abgedruckte Bericht von Michelis im Merk. Seite 410.

2) Gedruckt im Archiv f. kath. Kirchenrecht XXIX. 434.

Kübel. Es ist von Reusch<sup>1)</sup> gründlich erwiesen worden, dass diese Weisung gegen das Recht verstösst, lediglich, wie ihre Worte auch ergeben, ihren Grund darin hatte, zu verhindern, dass die schlichten Leute sich davon überzeugen könnten, dass die Altkatholiken den katholischen Gottesdienst und insbesondere die Messe nicht verändert haben. Es ist lediglich die Furcht, welche diese Weisung hervorrief. Man verbot den römischen Gottesdienst in derselben Kirche mit den Altkatholiken, einmal um diese dadurch in den Augen der Masse als Ketzer hinzustellen, sodann um durch das Fernbleiben der Römischen, auch dort, wo sie die Mehrheit bildeten, die Regierungen gegen die Altkatholiken zu stimmen. Man zog vor, lieber keinen Gottesdienst, als in solchen Kirchen, in der Hoffnung, den Zweck zu erreichen. Denn so evident es auch ist, dass nichts vorliegt, als ein Mittel, den blinden Gehorsam gegen den Papst zu erzwingen, mag die Religion auch darunter leiden, man hoffte, und hat sich nicht getäuscht, wie sich später (Nr. 178, 206, ff.) zeigen wird, dass die Regierungen schon müde werden und dazu beitragen würden, päpstliche oder Nuntiatur-Weisungen als unantastbare Gebote zu beachten.

### III. Die Vorbereitung der Bischofswahl.

124. Das am 20. Sept. 1872 vom Kölner Kongress gewählte Bischofskomitee (Verhandlungen, Seite 70) wählte am 23. Sept. mich zum Vorsitzenden, Reusch zum Schriftführer (das. S. XI, Anm.). Am 10. Oktober sandte ich einen von mir verfassten Entwurf der Grundzüge bzw. Gesichtspunkte für die Behandlung und Erledigung der Sache an die Mitglieder, der mir mit den Bemerkungen jedes einzelnen derselben am 3. November wieder zukam. Mein zweiter Bericht über den Stand der Sache mit neuen Vorschlägen auf der Grundlage der Bemerkungen zirkulierte vom 16. Nov. bis 27. Nov. Nachdem ich in Berlin gewesen war, worüber später berichtet wird, erliess ich unterm 13. Januar 1873 ein neues Rundschreiben, das ich am 5. Febr. mit den Bemerkungen zurückerkhielt. In einem vierten Berichte vom 6. Februar teilte ich den Stand der Sache mit und legte positive Anträge zur Ausführung vor; dasselbe kam am 21. Februar mir wieder zu. Nachdem ich inzwischen die übrigen nötigen Schritte gethan, erstattete ich am 21. Febr. dem Komitee schriftlichen Bericht und bat um Beantwortung von bestimmten Fragen. Nach Eingang der Antworten erfolgte neuer Bericht am 16. bzw. 25. März und Einladung zu einer Sitzung in Bonn am 19. April.

1) Reusch, Das Verfahren deutscher Bischöfe bezüglich der den Altkatholiken zum Mitgebrauch eingeräumten Kirchen. Bonn, 1875.

125. Im Folgenden werden die ersten von mir ergangenen Vorschläge sachlicher Natur wörtlich mitgeteilt, sodann inhaltlich bzw. die Voten der einzelnen Mitglieder.

Circular vom 10. Oct. 1872.

„I. Bevor mit einer Regierung verhandelt und zur Wahl eines Bischofs geschritten werden kann, muss die intendirte Stellung desselben klar sein. Im Folgenden sind jene Punkte formuliert, die als Bedingung der Wahl und Anerkennung erscheinen.

1. Die Stellung des Bischofs wird durch das canonische Recht normiert mit den folgenden Modifikationen.

2. Der neue Bischof legt sofort den Eid, die Staatsgesetze unverbrüchlich zu halten, in die Hände des dazu Delegierten ab.

3. Die Residenz wird derselbe im Einvernehmen mit der Regierung wählen.

4. Er wird keinen zum Pfarrer ernennen, der nicht von der Gemeinde gewählt und von der Regierung auf Grund einer Anfrage als genehm bezeichnet worden ist.

5. Jedes Hirtenschreiben wird vor der Verkündigung der Regierung zugestellt, um derselben zu allfälligen Wünschen bzw. Forderungen Gelegenheit zu geben.

6. Hinsichtlich der gemischten Ehen wird die Forderung der katholischen Kindererziehung aufgegeben.

7. Derselbe wird durch eine Konstitution (in Übereinstimmung mit dem Kongresse) alle nach dem Kirchenrechte dispensable Ehehindernisse, die dem Staatsgesetze fremd sind, als aufgehoben erklären.

8. Er erhält von jedweder Abforderung von Taxen für Dispensen, Anstellungen u. s. w. sein Abkommen.

9. Keiner wird zum Priester geweiht werden, der nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlich, die Abiturientenprüfung abgelegt, an einer Universität die theologischen Studien absolvirt, vor einer Commission von 3 Theologen und 1 Canonisten eine Prüfung bestanden, in sittlicher Hinsicht untadelhaft und 24 Jahre alt ist.

10. Über folgende Angelegenheiten:

a) Ausschreibung, Grösse und Art der Umlegung kirchlicher Abgaben,

b) Vorschriften über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts,

c) Feststellung der Sprache der liturgischen Handlungen,

d) die Wahl, Einsetzung, Suspension und Absetzung von Pfarrern,

e) die Bestellung der Kirchenvorstände, ist ein Gesetz auf einer Synode zu erlassen. Zu dieser wird der Bischof alle Pfarrer der Diocese berufen, ferner aus jeder Pfarrei einen zum erstenmale von

den provisorischen Kirchenvorständen gewählten Laien, endlich zwei Canonisten. Es entscheidet die Majorität; der Bischof bestätigt und publiziert das Gesetz.

11. Auf der ersten Synode wird ein Synodalstatut erlassen.

12. Es ist eine neue Diözese zu errichten, wenn 200 Pfarreien konstituiert sind und von da an die Zahl von 100 Pfarreien als Normalzahl festzuhalten. Die Errichtung einer zweiten Diözese geschieht mit Einverständnis der Regierung durch die Synode.

13. Die künftige Wahl der Bischöfe hat auf der Synode zu geschehen, desgleichen nach der Wahl eines Bischofs die Wahl eines Auxiliarbischofs, der für den Tod des Bischofs an dessen Stelle tritt. Zu dem Ende setzt ein von der Synode erwählter Ausschuss von 12 Personen (6 Priestern, 6 Laien) eine Candidaten-Liste fest, die vorher der Regierung mit dem Rechte der Streichung und Bezeichnung der genehmen Personen mitgeteilt wird.

14. Alljährlich ist eine Synode zu halten.

15. Der Bischof besucht alljährlich die Hälfte der Pfarreien. Er wird auf Gemeindkosten vom Pfarrer bewirtet.

16. Sobald 3 Bistümer errichtet sind, wird von den 3 Bischöfen unter Zuziehung von je 3 Delegierten aus jeder Synode ein der Regierung (num. 13) genehmer Bischof zum Metropoliten für Deutschland gewählt, unter dem fortan alle Bistümer stehen werden. Vorher wird eine Ordnung für die Angelegenheiten und Befugnisse des Metropoliten im Verhältnisse zu den einzelnen Bischöfen und Diöcesen sowie für die Zusammensetzung der Metropoliten-(National-)Synode auf einer gemeinsamen Synode aller drei Diöcesen unter Vorsitz des ältesten Bischofs errichtet.

17. Bis zur Constituierung des Metropoliten sind alle 2 Jahre gemeinsame Synoden unter Vorsitz des ältesten Bischofs abzuhalten mit dem Rechte der obersten Gesetzgebung.

18. So lange nicht die Dogmen vom cap. 3 und 4 der Const. Pastor aeternus vom 18. Juli 1870, der Syllabus vom 8. Dez. 1864 und alle päpstlichen Erlasse, welche eine praktische Übung der am 18. Juli 1870 proklamierten Grundsätze enthalten, z. B. Bulla Unam sanctam, Unigenitus u. a. auf formelle Weise von den römischen Bischöfen und dem zu diesen haltenden Episkopate zurückgenommen sein werden, darf kein Bischof in eine Gemeinschaft mit denselben treten.

II. Zur Bestreitung der Diöcesan-Bedürfnisse: Mensa des Bischofs, Reisen desselben, Kosten der Administration, Erziehung des Klerus u. s. w., wird bis zur endgültigen Feststellung durch die Synode vierteljährlich antecipando von jeder Gemeinde und an Orten, wo keine solche ist, von jedem Vereine im Wege der Centrankomitees eine Abgabe an den Bischof entrichtet. Dieselbe hat mindestens zu

bestehen in: bei Gemeinden bezw. Vereinen bis zu 100 selbständigen Mitgliedern (auf jedes  $\frac{1}{2}$  Thlr. gerechnet) 20 bis 50 Thlr., von 100 bis 200 Mitgliedern 50 bis 100 Thlr., von 200 bis 300 Mitgliedern 100 bis 150 Thlr., darüber für je 100 Mitglieder 50 Thlr. mehr. Die einzelnen Gemeinden und Vereine haben zunächst eine freiwillige Zeichnung für Bildung eines Fonds zu veranlassen. Kommt dadurch nicht sofort ein hinlängliches Kapital zusammen, so ist die Abgabe aus der Gemeinde-(Vereins-)Kasse abzuführen und durch freiwillige Zeichnung bezw. Umlage einzubringen. Alle jene Altkatholiken, an deren Wohnort sich keine Gemeinde oder kein Verein befindet, sind aufzufordern, ebenfalls zur Bildung eines Fonds, bezw. zu den Jahresbeiträgen zu zeichnen und einzuzahlen durch von den Centrankomitees in Köln und München bestellte Sammler.

III. Den Titel des Bischofs betreffend, so ist zwar ein solcher keine Bedingung der Gültigkeit der Consecration, aber so alt, dass kaum davon abgegangen werden kann. Entweder wählt man ein nicht besetztes Bistum in partibus oder eine der eingegangenen deutschen Diöcesen, oder man schafft einen neuen von einem Lande, einer Gegend — Vorbilder dafür existiren in Masse — z. B. Episcopus Borussiae, partium Rheni u. dgl.

IV. Hinsichtlich der Consecration ist mit dem Erzbischofe von Utrecht zu verhandeln, dessen Bereitwilligkeit eventuell in mündlicher Verhandlung herbeizuführen wohl keine Schwierigkeit bereiten dürfte.

V. Was die Person des Bischofs betrifft, so wird jedes Kommissionsmitglied gebeten, mir **direct** mindestens drei Priester als Kandidaten zu nennen. Ich werde die von allen proponirten zur eventuellen Annahme zu bewegen suchen und mitteilen, die nur von einzelnen Genannten niemand mitteilen. Jedenfalls müssen aber auch die drei geistlichen Mitglieder nur im Interesse der Sache handeln und jede bloß persönliche Rücksicht fallen lassen. Meiner absoluten Diskretion wolle man versichert sein.

VI. Wenn die Kommission mit diesen Grundsätzen einverstanden bezw. bei allfälligen Gegenvorschlägen, die aber nicht auf Nebensächliches ausgedehnt werden mögen und wobei insbesondere zu bemerken ist, dass vorerst nur das in Betracht kommt, was geschehen muss, um die Wahl zu ermöglichen, eine Einigung erzielt ist, bin ich bereit, Weihnachten nach Berlin zu gehen und auf dieser Grundlage vertraulich in der Hoffnung eines günstigen Resultats zu unterhandeln. Für diese Unterhandlung würde ich als die Punkte, über die mir mögliche Sicherheit gegeben werden muss, ansehen:

a. die Anerkennung des Bischofs,

b. die Übernahme von dessen Dotation im Betrage von etwa 6000 Thalern.

VII. Als Grundlage, quasi Instruktion der Kommission für meine Unterhandlung würde ich die Ermächtigung betrachten:

1. der Regierung von den Punkten sub I und II Abschrift zu geben,
2. ihr durch Einsicht in das Original dieses Schriftstücks den Beweis meiner Legitimation zu liefern,
3. ein Einverständnis über die Residenz zu erzielen. Ich würde Bonn vorschlagen, weil dasselbe kein Bischofssitz ist, eine zahlreiche Gemeinde haben dürfte, günstiger Centralpunkt neben Köln und München ist und die Möglichkeit eine geräumige Kirche (Jesuiten-) zu erhalten bietet,
4. die Regierung zur Überlassung von im Staatseigentum stehenden Kirchen zu vermögen,
5. eine Einigung hinsichtlich der Personen, die als Kandidaten aufgestellt werden, zu erzielen,
6. der Regierung darzulegen, wie unser Standpunkt, Auftreten u. s. w. die unbedingte Bürgschaft biete, dass nie ein Handeln gegen das Staatswohl durch unsere Bischöfe denkbar sei, dass diese von unserem Programm gar nicht abweichen können, weil sie damit der Anerkennung entbehrten u. s. w., dass alle unsere Massregeln vom Standpunkte der wesentlichen Sätze des kanonischen Rechts aus zulässig sind, dass politisch unsere Sache von höchster Bedeutung ist.
7. auseinanderzusetzen, dass wir mit der Organisation für Deutschland nicht etwa beabsichtigen, politische Propaganda insofern zu machen, als ob wir Österreich u. s. w. unter den eventuellen deutschen Metropolitanebenen bringen wollten; dass wir vielmehr aus rein tatsächlichen Gründen uns auf die Konstituierung für Deutschland beschränken, davon ausgehend, dass, so gut bisher der Erzbischof von Utrecht für die Bedürfnisse der deutschen Katholiken Abhilfe gewährt hat, der neue deutsche Bischof dies bis dahin könne für die österreichischen und schweizerischen Altkatholiken, dass die Hoffnung auf eigene Bischöfe sich dort verwirklicht haben werde.“

Reusch war mit allem einverstanden, hielt nur I. 6 für unzweckmässig und mündliche Versicherung einer möglichst entgegenkommenden Haltung für genügend, bezüglich I. 7 für besser, es bei § 13 des Kölner Kongressbeschlusses I. (Verhandlung Seite X) bewenden zu lassen, den Zeitpunkt der wirklichen Vornahme einer Wahl erachtete er noch nicht gekommen.

Michelis stimmte bezüglich I. 6 Reusch zu, fand in betreff 2 u. 5. in praxi irgendwelche Garantie dem absoluten Staate gegenüber für nötig.

Friedrich forderte, dass auch vorher mit München verhandelt werde, — der Bischof sofort sich zur Beobachtung der Grundsätze eidlich verpflichte (der Kirche gegenüber), — hielt I. 5 nicht für nötig, da der Bischof sich nach I. 3 verpflichte und unsere Bischöfe nicht vom Schlage der anderen seien, — stimmte bezüglich I. 6 und 7 Reusch bei, — verlangt bezüglich I. 13 deutlichere Fassung und ist dagegen, falls der Auxiliarbischof eo ipso wie ein coadjutor perpetuus eintreten solle, — hält bezüglich I. 18 synodalen Beschluss über die Gemeinschaft für nötig, um nicht in die alte Misère zurückzufallen, — bezüglich VII. 3 bezweifelt er annoch Bonn.

Wülffing hält ein Synodalstatut für nötig vor der Wahl, das gleich vom Bischof zu beschwören sei, — beantragt zu I. 9 Zuziehung eines Staats-Kommissars, — verlangt zu I. 13 mehr Delegierte der grösseren Gemeinden, — bestreitet I. 10 die Bestätigung durch den Bischof, — III. als veraltet solle fallen, — hält VI. b eine geringere Summe für genügend, — VII. 3 hält nur Köln oder München für geeignet; — ist für Unterhandlung mit München.

Hasenclever ist für Wegfall von I. 6, bezüglich I. 7 der Ansicht von Reusch, teilt die Bedenken von Friedrich bezüglich I. 18, — VI. hält event. auch Unterhandlungen mit den andren Regierungen für nötig.

Maassen: „Wenn ich davon ausgehe, dass die fortdauernde Geltung des kanonischen Rechts für uns ausser Frage steht, dass daher unsern Kongressen keinerlei konstituierende oder auch nur gesetzgebende Gewalt zukommt, dass mithin dieselben a) contra jus commune nichts statuieren können, was der Notstand nicht unbedingt fordert, und b) praeter jus commune auch nur provisorisch unter Vorbehalt der demnächstigen definit. Sanctionierung durch das bezügliche legitime Organ, Anordnungen treffen und Satzungen aufstellen können, so gelange ich zu folgenden Ergebnissen: Gegen I. 1, 2, 3, 4, 8—18 habe ich von meinem Standpunkt nichts einzuwenden. Nur würde für die Punkte 4, 8—17, soweit ihre Dispositionen nicht einen lediglich provisorischen Charakter haben, sondern auf dauernde Geltung Anspruch machen, die Gutheissung auch des nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts kompetenten Organs vorbehalten bleiben müssen. Ich denke hier vor allem auch an die (vorzubehaltende) Ingerenz des Papstes, dessen Primat wir ja anerkennen. Freilich verhehle ich mir nicht, dass der Zeitpunkt noch sehr fern sein kann, wo wir in der Lage sind mit dem Bischof von Rom Gemeinschaft zu halten. Ja, ich stehe nicht an es für möglich zu halten, dass auf diese Weise faktisch der provisorische Zustand in einen definitiven übergeht. Aber, wie die Sachen jetzt liegen, würden wir ohne den fraglichen Vorbehalt die Rechtskontinuität unterbrechen. — Mit 5 bin ich nicht einverstanden. Sollte

ein Staatsgesetz dies vorschreiben, so würden unsere Bischöfe ihm Folge leisten. Weshalb man aber die Initiative ergreifen sollte, sehe ich nicht ein. Bezüglich 6 und 7 schliesse ich mich den Bedenken des Herrn Prof. Reusch u. A. vollkommen an. Materiell sind wir (ad 6), wie ich glaube, alle einig, dass die katholische Kindererziehung nicht mehr zur Bedingung der Mitwirkung der Geistlichen gemacht werden dürfe. Wir müssen aber auch den Schein vermeiden, als ob die religiöse Erziehung uns eine gleichgültige Sache wäre. Ich würde daher den von Herrn Prof. Reusch vorgeschlagenen modus für zweckmässiger halten. Was 7 betrifft, so rechtfertigt der Nothstand, wie mir scheint, nur, dass wir uns auf der Linie halten, die auch der letzte Congress in den Beschlüssen über die Organisation der Seelsorge gutgeheissen hat. Eine bischöfliche Constitution, wie sie vorgeschlagen wird, ist durch den Nothstand meines Erachtens nicht geboten, und eben deshalb, weil contra jus commune gerichtet, auch nicht gestattet. Mit II. III. IV. bin ich einverstanden. Ad V. habe ich Herrn Prof. v. Schulte geschrieben. Ad VI. ebenfalls einverstanden. Die Berücksichtigung des von Herrn Prof. Friedrich gestellten Antrags schiene mir wünschenswerth. Gegen Bonn habe ich meinerseits nichts einzuwenden, ohne mir indess ein auf genügender Information beruhendes Urtheil vindiciren zu wollen.

Wien, 2. November 1872.

Maassen.“

Ich habe absichtlich das ganze Votum wortwörtlich mitgeteilt.

Das zweite Cirkular mit den Voten bedarf keiner Mitteilung, weil kein wesentlicher neuer Punkt hinzukam und dessen Schwerpunkt in dem Eingehen auf die abweichenden Ansichten lag. Es war der Entwurf vom 10. Oktober für I. 1. 2. 3. 4. 8 bis 18, II. III mit einzelnen Wünschen, IV. V. VI. VII (nur bezüglich 3 gab es noch Wünsche) angenommen. Da von keinem Mitgliede ein prinzipieller Antrag einkam, durfte ich das Mandat zu unterhandeln bezüglich der eben genannten Punkte als erteilt annehmen und mich für die Unterhandlung materiell vollkommen instruiert halten.

126. Am 28. November erhielt ich die Schreiben zurück, sandte am selben Tage ein kurzes, den Beschlüssen gemässes Promemoria an den Fürsten Bismarck in einem Briefe an den in Varzin weilenden Geh. Rath Bucher mit der Bitte, es dem Herrn Reichskanzler einzuhändigen. Herr Bucher schrieb mir am 1. Dezember: „Er (der Reichskanzler) beauftragt mich, für diese Mittheilung seinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Er sei bereit zu vermitteln, in wieweit, resp. mit welchen Modifikationen der von Ihnen bezeichnete Weg gangbar sei. Dazu müsse er sich mit Sachkundigen, womöglich auch noch mit Ew. Hochwohlgeboren besprechen, was erst nach seiner Rückkehr zur Stadt, hoffentlich im Laufe dieses Monats, thunlich

wäre. Inzwischen bitte er um eine gefällige Benachrichtigung, ob Sie ihm gestatten, über den Gegenstand mit dem Herrn Cultusminister in Correspondenz zu treten.“ Diese Nachricht gab ich sofort bejahend ab.

127. Fürst Bismarck sagte mir am 2. Januar 1873: „Mein Standpunkt ist ganz der Ihrige. Ich halte die Altkatholiken für die einzigen Katholiken, denen eigentlich alles gebührt. Wenn nun die Regierung diesen Standpunkt praktisch zum Theil aus den hervor gehobenen Gründen nicht durchgeführt und nicht gesagt hat, wir sehen die Millionen nicht mehr als Katholiken an, so hat sie ihn darum nicht aufgegeben. Ich habe bisher verhindert, dass das Geringsste geschehen ist, wodurch diesem Standpunkte präjudiziert würde; man kann daher in jedem Augenblicke sich auf ihn stellen. Was meine Ansicht betrifft, so habe ich sofort, als ich Ihr Memoire gelesen, prima facie mir gesagt und bleibe dabei: wählen Sie einen Bischof, kommen Sie dann ein um die Anerkennung. Wir können diese nicht versagen, da wir zugeben müssen, dass mit dem Vaticanum alles hinfällig geworden ist und deshalb die Formen nicht mehr passen. Als Politiker muss ich Ihnen aber rathen, nicht blos nach meiner Ansicht zu handeln, sondern ich muss versuchen, meine Collegen dahin zu bringen. Ich werde, wenn dazu Zeit sein sollte, morgen in der Sitzung des Staatsministeriums, die ich wohl bei mir werde abhalten lassen müssen, den Gegenstand zur Sprache bringen, jedenfalls aber unausgesetzt ihn im Auge behalten. . . . Ist die Anerkennung gesichert, so müssen wir auch die budgetmässigen Mittel bewilligen. Ihnen gehört ja eigentlich alles. Will die Regierung diesen Standpunkt nicht durchführen, so muss sie Ihnen das Nothwendige geben.“

Von einem vortragenden Rathe des Kultusministeriums erfuhr ich am 1. Januar, dass bis zu diesem Tage Fürst Bismarck mit dem Minister Falk über die von mir in dem Promemoria vorgetragene Sache der Bischofswahl nicht gesprochen habe. Ich hatte diesem Herrn vertraulich gesagt, dass ich Fürst Bismarck ein Promemoria nach Varzin übersandt habe. Als ich nun am Morgen des 2. Januar von 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> bis 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> zum erstenmale in meinem Leben mit Minister Falk sprach, hütete ich mich selbstverständlich mit ihm über meine Unterhandlung mit Fürst Bismarck zu reden, weil ich annehmen durfte, dass letzterer seine Gründe habe, weshalb er bisher nicht über diesen Gegenstand mit Falk gesprochen habe. Als ich ihn fragte: was er zu einer Bischofswahl durch uns meine, erwiderte er: „Ueber die Frage, ob ein von Ihnen gewählter Bischof anzuerkennen sei, habe ich noch gar keine Ansicht; das müssen Sie drüben mit Fürst Bismarck abmachen.“

Am 3. Januar hatte Nachmittags von 1—5 Uhr eine Staats-



ministerialsitzung in dem Zimmer des Fürsten Bismarck, der dies nicht verlassen konnte, stattgefunden. Am Abend desselben Tages referierte mir ein Ohren- und Augenzeuge darüber also, wobei ich das auf andre Dinge sich Beziehende übergehe: „Ich kann Ihnen gratulieren, Sie haben Wunder gewirkt. Bismarck brachte zum Erstaunen Falk's, ohne Sie zu nennen und ohne dass Einer merkte, es sei nicht sein eigener Vorschlag, vor, dass die Altkatholiken Bischöfe wählen müssten, und dass die Regierung diese anzuerkennen und in's Budget die Dotation einzustellen habe. Keiner erhob Opposition und der Finanzminister erklärte sich einverstanden. Ich halte nicht für unmöglich, dass noch jetzt ein Nachtragskredit gefordert wird.“ Derselbe Herr meinte: „Ich mache Sie auf Eins aufmerksam. Es kam mir durch den Kopf, als habe Bismarck die Idee: die Anerkennung von Ihnen zu benutzen, um die Kurie zum vollen Rückzuge zu bewegen, zum unbedingten Anerkennen aller Veränderungen, Aufgeben der Welfenpolitik u. s. w., und, wenn er das erreicht haben werde, Sie fallen zu lassen.“ Ich erwiderte ihm, dass ich damit ganz zufrieden sei, wenn er diese Idee habe. Denn es sei unmöglich, dass Rom seinen Standpunkt aufgäbe, seine Präntensionen fahren lasse. Thue es das aber, so sei der Ultramontanismus vernichtet, damit aber nicht blos der politische, sondern auch der kirchliche. Wenn Rom bzw. die Bischöfe etwa in Jahresfrist dem Volke wieder ein anderes zu glauben oder zu befolgen zumuthen sollten, so wäre es ganz aus mit ihrem Einflusse, der schon jetzt zu wanken anfangt.

Sonntag den 5. Januar Abends von 6 $\frac{1}{2}$  bis 8 $\frac{1}{4}$  Uhr sprach ich wieder mit Falk. Nachdem er in derselben Weise, wie der vorher genannte Herr, über die Vorgänge in der Staatsministerialsitzung betreffs der Gesetzentwürfe referirt hatte, sagte er ziemlich wörtlich: „Ich war erstaunt, als Fürst Bismarck plötzlich die Frage aufwarf, es sei an der Zeit, für die Altkatholiken eine Dotation einzustellen, damit sie einen Bischof wählen und sich so konstituieren könnten, da sie doch die eigentlichen Katholiken seien. Da Fürst Bismarck bei seiner ersten Begegnung mit mir am 19. oder 20. Dezember, während er früher zu schroffem und raschem Vorgehen geneigt war, zu vorsichtigem riet und bei seiner zweiten meinte, man solle soviel als möglich suchen, die Sachen ohne eclat zu aplanieren: so war ich nicht klar, ob es ein blosser Gedankenblitz sei, oder ob nicht etwas in der Mitte läge. Ich musste um so mehr erstaunt sein, als Roon in seinem Entlassungsgesuche erklärte: „ich gehe ihm zu weit, er könne nicht mehr mitgehen“, und als ich positiv weiss, dass aus seinem Kreise die Äusserung verbreitet ist: „Die Wogen gehen zu hoch.“ Bei Roon hat die Allokution gewirkt . . . . Unter diesen Umständen machte ich geltend: ich sei ganz für eine solche Dotation, ich glaubte aber, man möge sich die Altkatholiken noch mehr

entwickeln lassen und vorerst damit begnügen, in den Motiven anzudeuten, es lasse sich ja sehr wohl aufstellen, dass die Altkatholiken die Glieder der anerkannten Kirche seien, die Infallibilisten hingegen von dieser abgewichen; wenn nun auch die Regierung in Berücksichtigung der Majoritätstheorie diesen Standpunkt nicht praktisch durchführe, so sei er darum nicht aufgegeben und lasse sich nicht verkennen, dass die Altkatholiken gleiche Rechte hätten. Diese „milde“ Form genüge vorerst und lasse der Regierung die volle Freiheit, für sie alles zu thun. Dieser Gesichtspunkt ist denn auch angenommen worden. Als ich dann aber gestern erfuhr, dass Sie beim Fürsten gewesen<sup>1)</sup>, wurde mir alles klar. Obwohl man nun bei Bismarck auf grelle Sprünge gefasst ist und bei einem Staatsmann von solcher Bedeutung nicht immer jedes Bindeglied verlangen darf, was bei anderen nötig ist, glaubte ich doch, dass etwas in der Mitte liege.“ Ich legte Falk nun sehr vorsichtig meine schriftliche und mündliche Verhandlung dar, und dass F. Bismarck sich alle Mühe gegeben, das ganze Ministerium zu halten, was er zugab. Darauf sagte ich ihm: „Ich begreife Ihren Standpunkt und kann ja vorerst, da Sie von ihm aus, wenn wir einen Bischof wählen, ihn anerkennen müssen, dies mir vom Fürsten Bismarck zugesichert ist, mit dem Resultate zufrieden sein, bemerke aber Folgendes. Positiv haben Sie also eigentlich für uns nichts gethan. Mir tritt nun ein Gedanke entgegen. Wenn die Entwürfe Gesetz werden und die Kurie mit den Bischöfen noch einen Funken von Klugheit hat, werden sie also kalkulieren: wir fügen uns in's Unvermeidliche, handeln schlaue, bequemen uns in die Gesetze; so werden diese allmählich einschlafen, tritt kein Bedürfnis für die Regierung ein, für die Altkatholiken weitere Schritte zu thun und bringen wir es fertig,

1) Am 6. Jan. Abends sagte ich zu dem (absichtlich nicht genannten) Rate: „Falk weiss also, dass ich bei Bismarck war“; darauf dieser in offener Verlegenheit: „Samstag (4.) vor der Min.-Sitzung im Vorzimmer des F. Bismarck sagte Falk merkwürdig erregt: „ich begreife nicht, wie Bismarck auf einmal dazu kommt, seinen und des Ministeriums Standpunkt aufzugeben. Wir haben bisher beide Parteien als in der kath. Kirche stehend anerkannt, jetzt soll plötzlich nur die eine als solche anerkannt werden. Ich weiss nicht, was dazwischen liegt.“ Ich warf hin, es stehe vielleicht im Zusammenhange mit der Anwesenheit Schulte's in Berlin.“ Das, setzte ich entgegen, stimme nicht, da mir Falk gesagt: „da ich gestern erfahren habe, dass Sie beim Fürsten Bismarck waren.“ Hierauf meinte der Rat: „Dann hat er es gewiss von Wilmovski (Geh. Kabinetsrat), mit dem er gut steht. Dieser präveniert ihn auch, damit ihn von oben herkommende Dinge nicht überraschen; überhaupt ist Falk sehr gut orientiert.“ — Ich hatte verhütet, dass mein Name im Fremdenanzeiger erscheine; Wilmovski wusste sicher nicht, dass ich bei B. gewesen war.

dass deren Bewegung einschläft. Wenn dann z. B. Pio IX. stirbt, ist es nicht unmöglich, dass man die Wahl unterlässt. Man kann ja dann, wie zu Konstanz, ein Konzil ohne den Papst halten, allerlei Deklarationen des 18. Juli machen, darauf einen Papst wählen, der dann, wie Martin V., das Faktum anerkennt. Dabei tröstet man sich mit dem Gedanken, man werde, wie nach Konstanz und Basel, schon pro futuro die Sache wieder in Fluss bringen. Wir wären dann das Mittel gewesen, dem Staate eine nach seiner Auffassung günstige Situation bereitet zu haben, würden dann aber nach dem Satze „Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan“ abgethan. Ich erkläre nun offen, dass uns damit nicht gedient ist. Wir wollen eine wirkliche Reform der Kirche, wir wollen diese einmal im Interesse der Kirche und sind überzeugt, dass diese jetzt eintreten muss, oder wieder auf Jahrhunderte hinausgeschoben werden wird. Wir werden uns mit Palliativen nicht begnügen und nie in Verbindung mit Rom eintreten, wenn nicht ganz gründlich mit dem Romanismus gebrochen wird. Wir werden zugleich in dem Bewusstsein, dass auch der Staat nicht bestehen kann, wenn nicht der Ultramontanismus gebrochen wird, nicht stillstehen. Wir werden uns also durch ein solches Abspeisen nicht begnügen lassen und werden einen Bischof wählen. Ich habe die Sache in der Hand, wenn ich heute die Wahl ausschreibe, erfolgt sie. Und ich erkläre, dass sie bis Herbst erfolgt. Kann ich nach allem auf positive Anerkennung und Einstellung in's Budget rechnen?“ Darauf Falk: „Die von Ihnen angedeutete Absicht könnten Sie bei einem Staatsmann wie Bismarck voraussetzen, ich habe sie nicht. Wie ich Ihnen schon gesagt habe, bitte ich Sie und wünsche, dass Sie sich immer mehr konstituieren, ich werde sofort ohne Verzug das Gesetz über das Kirchenvermögen vorbereiten und vorlegen, ich gebe Ihnen mein Wort, dass ich nicht nachlasse; ich kann gegen die Bischofswahl nichts haben und muss nach dem Vorangegangenen annehmen, dass sie keinem Anstande unterliegt, glaube auch, dass sie sich vollkommen rechtfertigen lässt; ich werde auch bezüglich des Budgets keinen Anstand nehmen, zumal es sich noch nicht um grosse Summen handelt, obwohl es dann leicht sein kann, dass um so viel weniger der andern Seite zufällt: ich werde alles für Sie thun, was ich kann<sup>1)</sup>.“

1) Ich habe absichtlich aus den von mir unmittelbar nach den stattgehabten Gesprächen gemachten Aufzeichnungen, die freilich noch viele historisch nicht unwichtige Thatsachen enthalten, die auf vorliegende Sache bezüglichen Stellen, soweit sie nötig sind zum Verständnis der geschichtlichen Vorgänge, mitgeteilt. Da es nicht nötig war, juristische Deduktionen, welche bei denselben vorkamen, zu fixieren, habe ich mich auf die Niederschreibung dessen beschränkt, was Thatsachen, Absichten, Anschauungen betrifft. Kaum brauche ich hervorzuheben, dass ich im Stande bin, auch Stunden lange

Aus diesen Mitteilungen dürfte sich wohl ergeben, dass ich mit der Überzeugung von Berlin fortreisen konnte, dass die Anerkennung eines Bischofs und die Einstellung einer Dotation in's Budget gesichert sei.

128. Durch Rundschreiben vom 13. Januar gab ich der Kommission von dieser Überzeugung Ausdruck und hob hervor, dass nach meiner Ansicht „an eine Gesetzesvorlage, welche die Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens und die Anerkennung unserer Gemeinden als Pfarreien bezwecke, vor der Hand nicht zu denken sei“, dies aber geschehen werde, wenn der in Vorbereitung befindliche Gesetzentwurf über die Einrichtung der Kirchenvorstände und die Vermögensverwaltung Gesetz geworden sei. Die von mir gestellten Fragen führten zu keinem positiven Resultate. Eine Bemerkung in dem Cirkular vom 13. Januar hatte Maassen veranlasst zu folgender Äusserung vom 3. Februar:

„Einiges, was ich in dem Cirkular des verehrten Präses unsrer Kommission, wenn auch zunächst nur andeutungsweise, ausgesprochen finde, veranlasst mich zu einer kurzen Bemerkung.

Ich würde es auf das tiefste beklagen und meinerseits auf das entschiedenste dagegen protestiren müssen, wenn unsere heilige Sache auch nur in die entfernteste Verbindung mit den neuesten Gesetzentwürfen der preuss. Regierung gebracht werden wollte. Die Tendenz dieser Gesetzentwürfe ist objectiv uns nicht minder feindlich als der vatikanischen Kirchengesellschaft. Was ihnen zu Grunde liegt, ist der Grundsatz der Staatsomnipotenz auch in kirchlichen Dingen. Wenn diese Entwürfe Gesetz werden, so haben nur die Träger der Unfehlbarkeit gewechselt, die Sache ist dieselbe geblieben; an die Stelle des unfehlbaren Papstes ist der unfehlbare Staat getreten. Identificiren wir uns mit der Richtung, welcher diese Gesetzentwürfe ihr Dasein verdanken, so ist meiner Ansicht nach unsere Sache rettungslos verloren, soweit dieselbe an uns geknüpft ist. Wir sind aus Vertheidigern der katholischen Wahrheit Vorkämpfer des bevormundenden Polizeistaates geworden. Dazu brauchen wir keinen Bischof, und wenn wir einen hätten, so würde unser erster auch der letzte altkatholische Bischof gewesen sein. Königliche oder kaiserliche Bischöfe würde es dann allenfalls noch geben können, die aber mit einem echten Bischof nichts als den Namen gemein hätten.

Ob die Sache der Wahrheit, welche wir vertreten, siegen wird, das weiss ich nicht; soviel aber weiss ich mit voller Bestimmtheit, dass sie niemals durch äussere Gewalt, welche an unsern Gegnern geübt wird, den Sieg gewinnen kann.“

Unterredungen unmittelbar nachher absolut inhaltsgetreu und möglichst wörtlich niederzuschreiben.

In dem Cirkular vom 6. Februar legte ich nun ganz konkrete Fragen vor, teile aber vorerst meine Bemerkungen auf Maassens Äusserung wörtlich mit:

„Ich fasse diese [Bemerkungen] nicht im entferntesten dahin auf, als wenn ich annähme, er glaube, dass ich darauf ausginge, die Zuneigung des Staates um den Preis zu gewinnen, dass wir uns als Mittel gebrauchen liessen, der staatlichen Macht in kirchlichen Dingen eine Stütze zu werden. Ich werde nie meine Grundsätze verleugnen, obwohl ich offen bekenne, dass mir schliesslich das ärgste Josephinische Regiment lieber ist, als die Wirtschaft, welche zum 18. Juli 1870 geführt hat. Aber ich sehe nicht ein, weshalb wir gegen die Gesetzesvorlagen Front machen sollen, ich bin im Gegenteile über dieselben erfreut. Denn 1. sind sie thatsächlich nur gegen den Ultramontanismus gerichtet; 2. habe ich die vollste Überzeugung, dass keiner der massgebenden Factoren daran denkt, in wirklich kirchliche Angelegenheiten einzugreifen, halte dies auch in der heutigen Zeit gar nicht für möglich; 3. enthalten die Vorlagen nichts, was nach meiner kanonistischen Überzeugung irgendwie in die Rechte der Kirche eingreift, vorausgesetzt, dass man nicht päpstliche Ansprüche und Gesetze mir entgegen hält, was jetzt nicht mehr geht. Wenn eine kirchliche Person sich auf das kirchliche Gebiet beschränkt, wüsste ich nicht, wie sie in Kollision mit den Gesetzen kommen sollte. Doch Meinungsverschiedenheiten über diese Dinge würden sich im Zwiegespräch leicht beheben lassen. Ich berühre diesen Punkt nur, weil er einmal berührt worden ist und um gar keinen Zweifel über die Auffassung zu lassen, welche ich in meine Worte legte, die ich am 13. Jan. schrieb, Nicht der Inhalt der Entwürfe, sondern der Umstand liess mich Jenes schreiben, dass thatsächlich die Ansicht sich ausgebildet hatte, der Staat könne gar nichts bestimmen, bevor eine Declaration des Art. 15 erfolgt sei. Will er uns anerkennen, dotieren, uns das Recht auf den Mitgebrauch der Kirchen etc. zusprechen: so muss er vorher nach der allgemein herrschenden Ansicht die verfassungsmässige Kompetenz dazu erlangt haben. Indem wir also thatsächlich profitieren von der eingetretenen Spaltung brauchen wir uns durchaus nicht zu engagieren. Der erste Entwurf deutet an, die vatikanische Kirche könne man nicht mehr für die katholische halten. Der von mir gemachte Gesetzesentwurf über die Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens betrifft blos eine Rechtsfrage. Ich bitte diesen Exkurs zu verzeihen und komme zur Sache. Ohne im entferntesten meine subjektive Ansicht als die für uns massgebende hinstellen zu wollen, und vollständig dem Kollegen Maassen beistimmend, dass unsere Angelegenheit weder mit den neuesten Gesetzesentwürfen in Verbindung steht, noch in Verbindung gebracht werden darf, glaube ich, dass die

Frage, ob nicht bei dem jetzigen Stande der Sachen unsere Situation eine andere ist, ob wir also nicht die Umstände zu Rate ziehen sollen, nicht gegen den prinzipiellen Standpunkt verstösst. Wir können uns nicht verhehlen, dass, wenn unsere Gegner nicht blindlings ins Zeug gegangen wären, wir noch nicht so weit sein würden. Wir wollen nicht die Alliance des Staates, weil er uns etwa glaubt gut benutzen zu können, oder weil wir ihm kirchliche Rechte überantworten möchten, damit er unsere Gegner breche; wir wollen nur mit unseren Mitteln wirken. Aber wir stehen in keiner Feindschaft zum Staate, wollen auch keine Trennung, sondern verlangen von ihm nur, was wir ihm nach der einmal stattgehabten Entwicklung nicht versagen können, also: unsere Anerkennung, Dotation unserer Kirche, Beistand zur Erlangung unserer Ansprüche auf den Gebrauch von Kirchen u. s. w. Dies hat Maassen in Köln rückhaltslos entwickelt, da er fordert, der Staat solle die vatikanische Kirche gar nicht mehr anerkennen! Wenn nun der Bruch zwischen dieser und dem Staate unheilbar geworden ist, wenn sich das auch in den Gesetzentwürfen manifestiert, und wenn der Staat etwa glaubt, wir würden redlich auf den Frieden bedacht sein, und wenn ich bei solcher Sachlage den Moment gekommen erachte, zu handeln, um den günstigen Augenblick nicht zu verpassen: so liegt darin sicher nichts, was nicht mit der rigorosesten Auffassung verträglich wäre. Ich gebe mein Wort darauf, dass niemand in Berlin auch nur eine Andeutung gemacht hat, als erwarte man von uns eventuell Dienste. Ja ich werde unter vier Augen meinen Freund Maassen, um ihn vollständig zu beruhigen, überzeugen, dass man in Berlin uns für Leute hält, die gerade so hartnäckig, aber mit wirklicher Überzeugung, an den Rechten der Kirche festhalten als die Ultramontanen, und nur deshalb für uns ist, weil man überzeugt ist, wir würden die Religion nie zu fremden Zwecken missbrauchen. Meine feste Überzeugung ist: es giebt keinen günstigeren Moment zu wählen als den jetzigen.“

In den Antworten erklärten sich alle Mitglieder mit meinen Vorschlägen einverstanden; das Votum Maassen's lautet:

„Es war anfangs meine Absicht die Discussion über das Thema der kirchenpolitischen Gesetzesentwürfe fortzusetzen. Ich bin indessen davon abgestanden, da für die gegenwärtig von uns zu fassenden Beschlüsse dieselbe ohne Bedeutung sein würde, ein unmittelbar praktischer Zweck also nicht vorliegt. Der Stoff ist so reich, dass man ein Buch darüber schreiben könnte. Ich verspare daher die weitere Erörterung bis auf unser Zusammentreffen im April d. J. Nur die eine Bemerkung kann ich schon jetzt nicht unterdrücken, dass meiner Ueberzeugung nach für die ultramontane Partei kein glücklicheres Ereigniss sich hätte zutragen können als das Erscheinen

dieser Gesetzentwürfe. Es ist ein wahrhaft glückliches Ereigniss für sie.

Zur Sache selbst bemerke ich, dass ich allen von Prof. v. Schulte in dem beiliegenden Circular vom 7. (recte 6.) Februar d. J. gemachten Vorschlägen zustimme, resp. alle von ihm gestellten Fragen bejahe.

Wien 12. Febr. 1873.

Maassen.“

Inzwischen setzte ich mich in Verbindung mit dem Erzbischof Loos in Utrecht, um, was vor der Wahl offenbar feststehen musste, Sicherheit darüber zu erhalten, dass die Konsekration von ihm werde vorgenommen werden. Auf mein am 8. Febr. abgesandtes Schreiben teilte mir derselbe mit Antwort vom 12. mit, dass er wegen der Wichtigkeit der Sache zunächst das Kapitel, dann den ganzen Klerus befragen werde; auf dies Schreiben antwortete ich umgehend mit der Lösung der vom Erzbischofe angedeuteten Zweifel. Mit Schreiben vom 12. April sagte er die Konsekration eines Bischofs zu, worauf ich in der Antwort vom 2. Mai unter dem Danke der Kommission und Delegiertenversammlung mitteilte, dass die Wahl am 4. Juni stattfinden und sich auf einen beschränken werde.

Auf einer am 28. Dezember 1872 in Köln stattgehabten Konferenz, an der ausser mir die Herren Michelis, Reusch und Wülffing teil genommen hatten, war der „Entwurf einer Synodal- und Gemeinde-Ordnung“ von mir vorgelegt und beraten worden. Zugleich hatten wir verabredet, dass im April in Bonn eine Sitzung der Kommission stattfinde. Zu dieser hatte ich behufs Festsetzung der Beratung über den Entwurf bereits am 8. Februar 1873 die Kommission eingeladen. Obwohl die die Bischofswahl betreffenden Fragen ihre Erledigung gefunden hatten, soweit diese von den Beschlüssen der Kommission abhing, für eine mässige Dotation des Bischofs durch Zeichnungen auf mehrere Jahre gesorgt war, musste ich doch wegen Nichterledigung der Konsekurationsfrage Anstand nehmen einen Antrag auf Festsetzung eines Wahltages zu stellen und lud am 16. März zur Erledigung aller Punkte die Kommissionsmitglieder zu einer in Bonn stattfindenden Sitzung am 19. April ein; zugleich wurde infolge meines Ersuchens von den Centrankomités in Köln und München auf den 20. April eine Delegiertenversammlung nach Bonn ausgeschrieben.

129. In Bonn war vor der Sitzung Maassen durch ungefähr eine Woche anwesend; ich machte demselben dem Versprechen im Zirkular vom 16. Februar gemäss so genaue Mitteilungen, dass ich ihm unter vier Augen im tiefsten Vertrauen wortwörtlich die von mir unmittelbar nach der massgebenden Unterredung mit dem Fürsten Bismarck gemachte Aufzeichnung derselben vorlas, ebenso die Aufzeichnung über meine Verhandlung mit dem Minister Falk. Derselbe war mit meinem Vorgehen ganz einverstanden. Ich hatte den „Ent-

wurf der Synodal- und Gemeinde-Ordnung“ drucken lassen, die zu derselben gemachten Amendements beigefügt und jedem Mitgliede ein Exemplar zugestellt. In einer längeren Besprechung wurde mit demselben über alle noch streitigen Punkte ein Einverständnis erzielt. Michelis hatte sein Ausbleiben wegen Unabkömmlichkeit von Konstanz entschuldigt, Maassen musste vor der Sitzung abreisen.

In der Sitzung der Bischofs-Kommission vom 19. April wurden nun die in deren Kompetenz, wie sie der Kölner Kongress festgesetzt hatte, liegenden Punkte endgültig angenommen; ich lasse das von Prof. Reusch als Sekretär aufgenommene Protokoll folgen, mit Auslassung der das Detail der Synodal- und Gemeinde-Ordnung betreffenden Punkte.

„Verhandelt zu Bonn 19. April (1873).

Anwesend: v. Schulte, Wülffing, Friedrich, Reusch, später Hasenclever.

Entschuldigt Michelis, welcher über einige Punkte brieflich sein Votum eingesandt, und Maassen, welcher in den letzten Tagen sich hier mit Schulte über alle wesentlichen Punkte verständigt hat.

Schulte referirt: Als erledigt dürfen angesehen werden die Frage der Consecration durch den Erzbischof von Utrecht und die Frage der Dotation (wenigstens für die ersten drei Jahre).

Die Frage nach dem Titel müsse nach den Erklärungen des Erzb. v. Utrecht fallen gelassen werden (derselbe will keinen Bischof für einen der vorhandenen Titel consecrieren); man werde also einfach einen Bischof für Deutschland wählen, eventuell zwei Bischöfe, wobei die Bezeichnung für Nord- und Süddeutschland zu vermeiden sei aus den von Michelis hervorgehobenen Gründen.

Für die Wahl vorläufig eines Bischofs haben sich ausgesprochen Michelis und Maassen (privatim auch Döllinger); ebenso votieren Schulte, Friedrich und Reusch, für die Wahl zweier Bischöfe Wülffing. Hasenclever stimmt für die Wahl eines Bischofs.

Schulte referirt weiter: das Verhältniss zu der preuss. Regierung dürfe als geordnet angesehen werden; er habe in Berlin zugesichert, dass keine Person werde gewählt werden, welche der Regierung nicht genehm sei; es werde daher rathsam sein, dass man sich im engeren Kreise über einige Candidaten einige, bezüglich deren die Regierung zu befragen sei.

Schulte beantragt, die Frage der Residenz dem Bischof zu überlassen, da möglicherweise der zu wählende Bischof ein Staatsamt habe, welches ihn an einen bestimmten Wohnort binde; auch sei früher beschlossen worden, der Bischof solle seinen Wohnsitz im Einvernehmen mit der Regierung wählen. Es wird beschlossen: der Bischof soll sich über die Residenz mit der Commission und der

Regierung verständigen. Wülffing erklärt, er halte Köln resp. Bonn und München für die naturgemässen Residenzen.

Schulte beantragt, ihn zu autorisieren, bei dem Erzb. v. Utrecht anzufragen über Zeit und Ort der Consecration (Hasenclever hält die Vornahme der Consecration in Utrecht für ratsamer) und zu schreiben: die Commission setze voraus, dass er weitere besondere Bedingungen nicht stellen werde. Schulte meint es sei eventuell die Ablegung der Prof. fidei Trid. und eine Anzeige in Rom nicht bedenklich und erbietet sich event. in Utrecht persönlich zu unterhandeln. Letzteres wird acceptiert.

Bezüglich des Wahltermins beantragt Schulte, die Wahl unmittelbar vor dem Herbst-Congress und am Orte des Congresses vorzunehmen. Nach längerer Discussion wird der Antrag: die Wahl auf den 4. Juni auszuschreiben, mit vier Stimmen gegen die von Reusch angenommen. Die Wahl soll in Köln stattfinden.

Die Form des Ausschreibens ist bereits bei den schriftlichen Verhandlungen festgesetzt. Von den Gemeinden sollen Köln und München je 2 Wähler senden. Die beiden Centrankomitees sollen binnen 8 Tagen ein Verzeichniss der Gemeinden und Vereine an Prof. Schulte einsenden, an welche die Einladung zu schicken ist. Aus Oesterreich sollen die Gemeinden Ried, Aussig und Warnsdorf eingeladen werden.

Schulte verliest die von ihm entworfene Wahlordnung. Es wird dabei beschlossen, eine Versammlung der Wähler am Tage vor der Wahl 5 Uhr in der Rathauskapelle zu halten. Im übrigen wird die Wahlordnung angenommen; nur erklärt Wülffing, er wünsche, dass der Gewählte, wenn anwesend, sofort, wenn abwesend binnen 8 Tagen sich über die Annahme erkläre. — — —

Vorgelesen und genehmigt.

(gez.) Reusch, Schulte, Dr. Hasenclever, Wülffing, Friedrich.“

130. In der am 20. April stattgehabten Delegiertenversammlung zu Bonn<sup>1)</sup> erstattete ich das mir obliegende Referat. Die Versammlung beschloss die Abhaltung eines Congresses zu Konstanz nach dem 10. September; die genauere Zeit sei von den beiden Centrankomitees im Einverständnis mit den Ortskomitees festzusetzen.

131. Am 21. April forderte ich die beiden Centrankomitees zur Mitteilung über die Orte und Priester auf, teilte denselben am 22. April die Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffs des Congresses mit und ersuchte sie, die weiteren Vorbereitungen zu treffen.

Nachdem von Köln mit Schreiben vom 24. April bezw. 1. Mai die Angabe der Gemeinden und Vereine erfolgt war, sandte ich

direkt an alle Geistlichen, Gemeinde und Vereine in Norddeutschland die Vorlagen, für die in Süddeutschland dem Wunsche des Münchener Komitee vom 27. April gemäss 80 Exemplare diesem Komitee behufs Zustellung seitens desselben.

In diesem Schreiben sprach sich das Münchener Komitee dahin aus, von der Einladung an Gemeinden u. s. w. in Oesterreich und der Schweiz Abstand zu nehmen, worauf ich am 29. April entgegnete, dass Einladungen an schweizerische von der Kommission gar nicht beschlossen seien, ich aber den andern Wunsch der Kommission noch unterbreiten würde.

Bezüglich dieses letztern Punktes fragte ich zunächst bei Maassen an, aus dessen Antwort de praes. 8. Mai ich einige Passus wörtlich anführe: „Ganz einverstanden, dass wir Oesterreich vorläufig aus dem Spiele lassen . . . . So sehr ich es auch bedauere, so werde ich zur Bischofswahl nicht kommen können (folgt die in triftigen Familienverhältnissen liegende Begründung) . . . . Uebrigens kann es ja auf eine Stimme nicht ankommen. Wer dabei verliert bin ich, da ich, wie Sie Sich denken können, dem für unsere Sache so wichtigen und entscheidenden Akte gerne beiwohnte.“ Mit dem Auslassen der Oesterreicher erklärten sich auch die übrigen Mitglieder einverstanden.

Mit Schreiben vom 10. Mai setzte mich Prof. Dr. Cornelius von dem demnächstigen Eintreffen eines Münchener Vorschlags in Kenntnis und fügte bei:

„Wir hoffen mit diesem Vorschlag Ihren Dank zu verdienen und über mögliche Verwicklungen hinweg zu helfen. Die Absicht ist 1. vorläufig nur die Zusammensetzung der Synode festsetzen zu lassen, dagegen Synodal- und Gemeindeordnung selbst der kirchlichen Synode zuzuweisen; 2. auf die sofortige Errichtung einer möglichst handlichen Regierung hinzuwirken. Die Artikel sind so zugeschnitten, dass der Sitz der Regierung nach Bonn fallen wird. Döllinger war mit dabei thätig und ist mit allem einverstanden . . . (über die Persönlichkeit, die für die Wahl in Betracht komme) . . . Meine persönliche Ansicht, mit welcher Döllinger übereinstimmt, geht dahin, dass die Versammlung auch in dem Falle einen vor der Hand hinreichenden Erfolg haben würde, wenn sie nur zur Errichtung einer Kirchenbehörde, wenn auch zunächst ohne Bischof, führen möchte.“

Ein zweites förmliches Schreiben des Münchener Centrankomités an mich vom 16. Mai beschäftigte sich lediglich mit der Person des zu wählenden Bischofs. Ein Brief Friedrich's vom 13. Mai und einer von Cornelius vom 18. Mai betrafen die Frage, ob nicht aus der Teilnahme von Baiern bei der Wahl den Wählern und Vereinen Verlegenheiten mit der Regierung würden bereitet werden. Ich antwortete darauf; wie solchen Verlegenheiten vorgebeugt wurde, ist später anzugeben.

1) Siehe den Bericht im „Rhein. Merkur 1873 Seite 135.

Am 21. Mai hielt die Bischofs-Kommission eine Sitzung ab, an der ausser mir teilnahmen Knoodt, Langen — beide waren auf Grund eines früheren Beschlusses cooptirt worden — Reusch und Wülffing. Ich erstattete über die zu der Synodal- und Gemeindeordnung eingelaufenen Amendements ein schriftliches Referat und beantragte: von der Vorlage der Synodal- und Gemeindeordnung am 3. Juni abzusehen und einen Entwurf über „provisorische Bestimmungen“, den ich vorlegte, anzunehmen. Dieser Entwurf (gedruckt oben Seite 39 ff.) wurde angenommen, von mir am 22. Mai an die abwesenden Mitglieder der Bischofskommission (Haseclever, Friedrich, Maassen, Michelis) gesandt und von denselben einstimmig angenommen, von Friedrich mit Schreiben vom 29. Mai.

Dem Auftrage der Kommission und dem in Berlin abgegebenen Versprechen gemäss richtete ich bereits am 9. Mai an den Fürsten Bismarck die Anfrage, ob die ihm genannten Personen genehm seien; die Antwort vom 15. Mai, vom Fürsten unterzeichnet, fiel bezüglich aller bejahend aus. Gleichzeitig hatte ich dem Minister Falk und dem Min.-Präsidenten Grafen v. Roon dieselbe Mitteilung gemacht, in jedem Schreiben Bezug genommen auf die anderen; den Schreiben legte ich die auf die Wahl bezüglichen Aktenstücke bei<sup>1)</sup>. Protokolle über die Versammlung der Wähler am 3. Juni und die Bischofswahl des 4. Juni 1873.

132. „Verhandelt in der Rathhauskapelle zu Köln am 3. Juni 1873.

Es hatten sich die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Priester und Delegierten der Gemeinden und Vereine eingefunden. Um fünf Uhr Nachmittags eröffnete der Geheime Justizrath Professor Dr. Schulte von Bonn als Obmann der von dem Kölner Kongress ernannten Commission zur Vorbereitung der Bischofswahl die Versammlung durch eine kurze Ansprache. Derselbe wurde darauf einstimmig zum Vorsitzenden ernannt, und schlug den Delegierten Reusch von Wiesbaden zum Schriftführer vor, was einstimmig angenommen wurde.

Der Vorsitzende eröffnete sodann der Versammlung, dass die zur Vorbereitung der Bischofswahl ernannte Commission den früher vorgelegten Entwurf einer provisorischen Synodal- und Gemeindeordnung zurückgenommen habe, weil es nicht möglich gewesen sei, denselben nach den zahlreichen eingegangenen Amendements bis heute umzuarbeiten; die Commission lege daher die anliegenden provisorischen Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse der Altkatholiken des deutschen Reiches zur Berathung und Beschlussfassung vor. Diese Bestimmungen wurden sodann einzeln vorgelesen und

1) Das Ausschreiben der Wahl vom 29. April 1873 ist in dem stenogr. Bericht des „Dritten Altkatholiken-Congr. in Constanz“, Const. 1873 Seite 39 ff. gedruckt, die Wahlordnung wesentlich die des Anhangs zur Synodal- und Gemeinde-Ordnung.

beraten. Die Versammlung nahm darauf sämtliche Bestimmungen einzeln und zusammen einstimmig an.

Ferner wurde von der Versammlung einstimmig beschlossen, dass Professor Reusch von Bonn und Professor Cornelius von München eine Liste von vier Priestern und sechs Laien für die Wahl der Synodalrepräsentanz aufstellen sollten, dass diese Wahl erst nach Beendigung der kirchlichen Feier stattfinden solle, dass ferner zur ersten Synode auch kleinere Vereine und Gemeinden einen Delegierten senden sollen, und dass eine Prüfung der Legitimation der Synode selbst obliegen solle.

Es wurde sodann der Geheime Justizrath Professor Dr. v. Schulte einstimmig zum Vorsitzenden für die morgige Versammlung zur Wahl des Bischofs erwählt. (Folgen 67 Unterschriften.)

Zur Beglaubigung: der Schriftführer Reusch.“

(Anlagen: Verzeichnis von 21 Priestern, Verzeichnis von 56 Delegierten; provisor. Bestimmungen; Ordnung der Bischofswahl.)

133. „Verhandelt in der Frankenkappelle bei St. Pantaleon in Köln am 4. Juni 1873.

Nach beendigter heil. Messe begaben sich die zur Bischofswahl berechtigten Priester und Delegierten in das Wahllokal. Der Geheime Justiz-Rath Professor Dr. von Schulte eröffnete die Versammlung und bezeichnete den Delegierten Reusch von Wiesbaden als Schriftführer.

Die Versammlung erwählte darauf die Delegierten Appellations-Gerichtsrath Rottels von Köln, Professor Dr. Cornelius von München, Stadtrath Bilabel von Heidelberg zu Scrutatoren.

Es hatten sich 77 Wähler eingefunden und durch die abgegebenen anliegenden Legitimationskarten legitimirt. Die Scrutatoren sammelten sodann die Stimmzettel ein. Es wurden 77 Zettel abgegeben. Professor Cornelius nahm dieselben einzeln aus der Urne und verlas die Namen mit lauter Stimme.

Vor der Einsammlung der Stimmzettel hatten sämtliche Wähler sowie die Scrutatoren die für sie in der Wahlordnung vorgeschriebenen Gelöbnisse laut abgelegt.

Das Resultat der Wahl war Folgendes.

Es erhielten:

- 1) Professor Reinkens aus Breslau neunundsechsig Stimmen,
- 2) Professor Reusch in Bonn fünf Stimmen,
- 3) Professor Michelis von Braunsberg eine Stimme,
- 4) Professor Langen eine Stimme.

Ein Zettel war unbeschrieben.

Auf Professor Reinkens sind also sämtliche Stimmen gefallen mit Ausnahme von acht.

(gez.) Rottels, Cornelius, H. A. Bilabel.

Appellations-Gerichtsrath Rottels von Köln verkündete das Resultat der Versammlung.

Geheimer Justiz-Rath von Schulte forderte darauf den Professor Dr. Reinkens auf sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Nach längerem Widerstreben erklärte Professor Reinkens, dass er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Die Versammlung legte darauf das in der Wahlordnung vorgeschriebene Gelöbniß dem Gewählten ab [jedoch auf Wunsch des Gewählten mit der Abänderung von „Gehorsam“ in „Liebe“. Zusatz genehmigt. (gez.) Schulte. Reusch]. Ebenso legte der Gewählte das Gelöbniß ab.

Die Versammlung begab sich sodann in die St. Pantaleonskirche, woselbst Pfarrer Tangermann das Resultat der Wahl von der Kanzel verkündete. Nachdem die Gemeinde das Te Deum gesungen hatte, begab sich die Versammlung in das Wahllokal zurück und schritt zur Wahl der Synodalrepräsentanz durch Abgabe von Stimmzetteln.

Das Resultat dieser Wahl war folgendes: Es waren 76 Zettel abgegeben (geschrieben sechs und siebenzig). Gewählt wurden Professor Reusch in Bonn, Professor Knoodt in Bonn, Professor Schulte in Bonn, Appellationsgerichtsrath Rottels in Köln und Sanitätsrath Hasenclever von Düsseldorf.

Die Legitimationskarten und die Wahlzettel, welche sofort nach der Wahl eingesiegelt, wurden diesem Protokolle beigelegt. Dasselbe wurde vorgelesen, von der Versammlung genehmigt und wie folgt, unterschrieben:

Schulte. P. Kaminski. Dr. Lutterbeck. Diermayer. J. Zamecznik. Reischle, K. Adv. Dr. Tangermann, Pastor. Grf. v. Boeholtz. Wülffing. Niedermaier. Langen. Stumpf. Dr. Höhn. Dr. Willbrand. Bergamtmann Hahn. Sommer. J. Ungemach. Zohlen. W. Lederle. Kreuzer, Medicinalrath. Himmelpach. Hort, K. Prof. Dr. Hasenclever. Dr. Hopff. Gatzmeier. Renftle, Pfr. Dr. Deinhard. Dr. Zirngiebl. Dr. Conrads. Eugen Fritz. Schrammen. Otto Oettingen. Schoppe. Dillenburg. H. A. Bilabel. P. Kühn. Ziegler. H. Schulz. L. Gutmann. C. Leiblein. Dörfinger. Luis. G. F. Spiegelhalter. Ed. Delisle sen. Nöthlichs. Dr. Büchle. J. Wankmüller. W. Damm. Rauch, Bürgermst. Mazanec. Gerhard Mühlmeier. Otto Hassler. Prof. Dr. J. A. Messmer aus München. Thürlings, Gymn.-Lehrer. Lebender. F. Carlier. Paffrath. Th. Braun. Rabbertz. Prof. Bauer. Adolf Thürlings, Pfarrer. Prof. Reusch. Dr. J. Schäfer. J. Nagelschmitz. A. Hengeler, Kempten. Knoodt. A. Würth. Steffen. Karl G. v. Enzenberg. Rottels. Birlinger. Cornelius. Strucksberg. Reinkens.

Zur Beglaubigung: Der Schriftführer Reusch.“

Es fehlt die Unterschrift der Herren Michelis und Reithmayer, die das Protokoll vom 3. unterschrieben haben und deren Legitimationskarten beiliegen. Die Namen der Geistlichen sind im Druck hervorgehoben.

Nach stattgefunderer Wahl schritten die gewählten Mitglieder der Synodalrepräsentanz zur Wahl eines Vorsitzenden, welche auf mich fiel; sodann wurden Prof. Dr. Joh. Friedrich in München, Prof. Dr. Friedr. Michelis in Braunsberg, Prof. Dr. Cornelius in München und Geh.-Rat Prof. Dr. v. Windscheid in Heidelberg kooptiert.

134. Es dürfte nicht ohne Interesse sein, über die Personen der wählbaren Geistlichen und deren Beteiligung bei der Wahl noch einige Worte zu sagen.

Das jedem Wähler eingehändigte „Verzeichnis der wählbaren Priester“ enthielt folgende dreissig, über dreissig Jahre alte, Priester, a) aus Norddeutschland: Birlinger, Brühl, Buchmann, Grunert, Hilgers, Kaminski, Knoodt, Langen, Lutterbeck, Menzel, Michelis, Paffrath, Rabbertz, Reinkens, Reusch, v. Richthofen, Tangermann, Treibel, Weber, Wollmann; b) aus Süddeutschland: Braun, v. Döllinger, Friedrich, Hort, Hosemann, Mazanec, Messmer, Renftle, Thürlings. Jedem dieser ist das Wahlschreiben zugestellt worden, keiner hat dagegen reklamiert oder es zurückgesandt. Es nahmen nicht teil an der Wahl (entschuldigt durch Krankheit oder weite Entfernung, Alter u. s. w.) Buchmann, Grunert, Hilgers, Menzel, Michelis, v. Richthofen, Treibel, Weber, Wollmann, v. Döllinger, Friedrich, Hosemann; dagegen nahmen teil die passiv nicht wählbaren, weil noch nicht 30 Jahre alten, Strucksberg, Hassler, Kühn, Gatzmeier. Sehr warm hatten sich entschuldigt Treibel, Wollmann und Menzel. Was Döllinger betrifft, so hatte ich zuerst durch Friedrich ihn fragen lassen wegen eventueller Annahme einer Wahl, dies dann selbst gethan. Friedrich schrieb, dass er die Anfrage sehr gut aufgenommen, aber keine bestimmte Antwort erteilt habe. Seine Antwort an mich lautet:

Verehrter Freund!

München, 12. März 73.

Auf Ihre Anfrage bezüglich einer demnächst vorzunehmenden Wahl kann ich, was meine Person betrifft, nur mit dem entschiedensten Nein antworten. Ich glaube die Gründe für Ablehnung sind in meiner Lage so evident, dass Sie selber sie sich schon vergegenwärtigt haben werden. Eine so schwierige, mühsame, stets Herumreisen erfordernde Stellung für einen 74jährigen an die Ruhe des Studierzimmers gewöhnten Mann! Ich würde mich höchst unglücklich fühlen, und dazu noch in unabsehbare Konflikte gerathen, — ich sollte mich an Beschlüsse gebunden erachten und sie ausführen,

die wider meine Ueberzeugung und Stimme gefasst worden sind. Denken Sie z. B. nur an den in Köln gefassten Beschluss, gegen der ich warnte, und der mir noch heute als verkehrt und schädlich erscheint<sup>1)</sup>. — Ich glaube wirklich, dass ich in so peinlicher und aller meinen Antecedentien und Neigungen widerstrebender Lage mich bald aufreiben würde. Sufficit.

Mir will auch scheinen, als ob, wenn doch zur Aufstellung eines Bischofs geschritten werden soll, für jetzt noch ein einziger genügen könnte, besonders in Anbetracht der noch so gar geringen Zahl von Priestern. Offiziere ohne Truppen nehmen sich nie gut aus.

Ihre neue Stellung in Bonn betrachte ich als ein besonders glückliches Ereigniss, wiewohl natürlich alles aufgeboten werden wird, die Studierenden vom Besuche Ihrer Vorlesungen abzuhalten. Bei Ihrer ganz ausserordentlichen Redebegabung werden Sie dennoch durchdringen, und einen mächtigen Einfluss zunächst auf die nachwachsende Generation üben<sup>2)</sup>. Es scheint mir doch überhaupt undenkbar, dass in Deutschland ein neues Geschlecht (in den höheren Ständen) zum wirklichen Glauben an die *aperta perniciēs*<sup>3)</sup> der jüngsten Papstdogmen heranwachsen.

Wie gerne möchte ich mich jetzt mit Ihnen unterhalten können, um von Ihnen Ihre Ansicht zu erfahren über den weitem Verlauf des grossen Kampfes mit der Hierarchie, in den die Preuss. Regierung eingetreten ist. Hat man sich die Tragweite der Kampfmittel, die nachhaltige Kraft des zu erwartenden Widerstandes an massgebender Stelle klar gemacht? Und ist es wahr, dass Herr Achenbach im Comité zu Berlin gesagt hat: Man wollte nur die anti-vaticanischen Professoren absterben lassen? (wie . . . in der Allg. Zeitung berichtet hat).

Leider habe ich Ihre Schrift über die Glosse zum Dekret, deren Sie gedenken, nicht erhalten. In welchem Band der Wiener Akad. Schriften steht sie?

Leben Sie wohl — sehr freuen würde es mich, wenn Sie den Weg von Prag nach Bonn über München nehmen, und dann wieder wie früher bei mir einkehren wollten. totus tuus

Döllinger.

1) Döllinger hat in Köln (s. Verhandl. des zweiten Altkatholiken-Congresses in Köln. Köln 1872 Seite 47) nur gegen einen Antrag gesprochen, den von Maassen: aus der Vorlage I. 12 die lit. c. (daselbst gedruckt Seite X. Anm.) wegzulassen, worin als statthaft erklärt war: vor dem vaticanischen Pfarrer den Eheconsens zu erklären. Die lit. c wurde (Seite 54) mit allen gegen 61 Stimmen abgelehnt. Prinzipielle Bedeutung hatte die Sache kaum.

2) Ich habe diesen Passus nur deshalb nicht unterdrückt, damit nicht etwa aus einer Lücke Folgerungen gezogen werden können, also den ganzen Brief wörtlich mitgeteilt.

3) Zu deutsch: offenliegende Verderbnis.

Der Brief zeigt, dass der edle Mann ganz und voll einverstanden war und nichts gegen die Bischofswahl einzuwenden fand.

## V. Die Bischofsweihe.

135. Am 4. Juni erfolgte der Tod des schwer kranken Erzbischofs Loos von Utrecht. Infolge dessen richtete der Bischof und die Synodalrepräsentanz ein von mir entworfenes Schreiben an den Bischof von Deventer, Hermann Heykamp, mit der Bitte, die Konsekration vorzunehmen. Nach mehrfachem Wechsel von Briefen wurde verabredet, dass Bischof Reinkens persönlich in Rotterdam mit Bischof Heykamp das Weitere besprechen solle. Am 21. Juli begaben sich Bischof Reinkens, Prof. Knoodt, Reusch und ich nach Rotterdam, wo wir als Gäste des Bischofs Heykamp mit diesem, dem Seminardirektor C. Carsten, Kan. Rinkel u. a. alle Punkte in's Reine brachten. Der 11. August wurde als Tag der Konsekration festgesetzt; ich erliess im „Deutschen Merkur“ (1873 Nr. 31 S. 240) eine Bekanntmachung und Aufforderung an der Feierlichkeit teilzunehmen, zugleich das Material zu liefern für die weiteren Schritte.

Ich selbst war verhindert der Feier der Bischofsweihe beizuwohnen, weil eine von mir angeregte Konferenz von Kanonisten schon vor Anberaumung des Konsekrationstags auf den 13. August in Kassel festgesetzt war und nicht aufgeschoben werden konnte.

Über die Konsekration folgen zwei Aktenstücke.

Nos, Hermannus Heykamp, miseracione divina Episcopus Daventriensis, hisce omnibus notum facimus et testamur:

Dominum Josephum Hubertum Reinkens, professorem s. theol. cath. in universitate Vratislaviensi, s. theol. et phil. doctorem, natum die I. Martii 1821 Borceti, die 3. Sept. 1848 in ecclesia Coloniensi s. presbyteratus ordine initiatum, dotibus a s. canonibus praescriptis praeditum, — Quem Catholici Germaniae veteri Ecclesiae catholicae addicti die IV. Junii 1873 Coloniae Agrippinae in Episcopum solemniter elegerunt, — die XI. mensis Augusti a. p. Ch. MDCCCLXXIII. in Ecclesia catholica Sti Laurentii Rotterodamensis, servata forma ritus ab Ecclesia recepti et in „Pontificali Romano“ praescripti, per nos solemniter in Episcopum esse consecratum.

In cuius consecrationis hodie factae memoriam perpetuam hasce litteras manu propria subscripsimus et sigillo Nostro munivimus.

Rotterodami die XI. Augusti MDCCCLXXIII.

Hermannus Heykamp

Episc. Daventr.

(L. S.)



„Heute, am elften August eintausendacht- und siebenzig, am zweiten Tage der Octave des heiligen Laurentius, ertheilte in der nach diesem Heiligen benannten Kirche zu Rotterdam der Hochwürdigste Herr Bischof von Deventer, Herr Hermann Heykamp, assistirt von den Herren Canonici Johann Hardenwijk, Generalvikar von Haarlem, und Johan Verhag, Generalvikar von Utrecht,

dem neugewählten Herrn Bischof von Haarlem, Herrn Caspar Johann Rinkel, und dem von den deutschen Altkatholiken am 4. Juni d. J. zu Köln zu ihrem Bischof gewählten Herrn Dr. Joseph Hubert Reinkens, Professor der Theologie an der Universität zu Breslau, in feierlicher Weise gemäss dem im römischen Pontificale enthaltenen Ritus die bischöfliche Consecration.

Die bei dieser feierlichen Handlung anwesenden deutschen Altkatholiken haben darüber dieses Protokoll aufgenommen, um das so hochwichtige und hochehrwürdige Ereignis der Weihe des ersten altkatholischen Bischofs für Deutschland für kommende Zeiten zu beurkunden. Sie wollen damit zugleich dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Deventer ihren ehrfurchtvollsten Dank dafür aussprechen, dass er den deutschen Altkatholiken diesen wichtigen Dienst erwiesen. Sie danken auch allen Priestern der altkatholischen Kirche von Holland, welche bei der heutigen Feierlichkeit mitgewirkt haben. Sie bringen den beiden neugeweihten Bischöfen ihre ehrfurchtsvollsten Glückwünsche dar, und erneuern ihrem nunmehr in die Reihe der Nachfolger der Apostel eingetretenen Bischof Reinkens die Versicherung ihrer ehrfurchtsvollsten Liebe und das Versprechen ihrer unwandelbaren Treue. Sie schätzen sich glücklich, dass es ihnen vergönnt war, bei einem Acte von so grosser Bedeutung persönlich zugegen zu sein.

Die Hochwürdigsten Herren Bischöfe und die Herren Assistenten sind gebeten worden, dieses Protokoll, welches nach Beendigung der Feierlichkeit in der Wohnung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Deventer verlesen worden ist, mit zu unterzeichnen.

Das Original dieser Urkunde soll in dem Archiv unseres Herrn Bischofs und der Synodal-Repräsentanz der Altkatholiken des deutschen Reiches, eine beglaubigte Abschrift in dem Archiv des Central-Komitees zu Köln niedergelegt werden.

Also geschehen zu Rotterdam am elften August eintausend acht- hundert drei und siebenzig.

Hermann Heykamp, Episc. Daventer. Joseph Hubert Reinkens. Casparus Johannes Rinkel, Episc. Haarlem. J. Hardenwijk, Pastor. J. Verhag, Canonic. Ultraj. V. G. Dr. Joseph Langen, Prof. d. Theol. zu Bonn. Dr. F. Heinrich Reusch, Prof. d. Theol. zu Bonn. Wülffing, O.-R.-R. F. J. Rottels, Appell.-Ger.-Rath. Dr. Hasenclever, Sanitäts- rath, Mitglied des deutschen Reichstags. Wilhelm Meurer, Königl.

Appellationsgerichtsath in Köln. Dr. Nettekoven, Geh. Sanitätsrath aus Bonn. Court, Advokat-Anwalt zu Köln. Carl Glasmacher, Rentner zu Köln. F. H. Simons, Kaufmann, Köln. Zohlen, Stadtverord- neter, Crefeld. Gobbers, Fabrikant, Crefeld. B. Berghausen, Ingenieur, Köln. C. A. Biecker, Assessor in Köln. J. C. Dienemer, Kaufmann aus Köln. W. Melcher, Kaufmann, Uerdingen. Joh. Budding, Kauf- mann, Emmerich. Georg Niedecken, Rentner aus Bonn. F. Hauser, Redacteur der Crefelder Zeitung, aus Crefeld. Jean Marie Swertz, Kaufmann, Brüssel. Ad. Herfs, Hotelbesitzer, Crefeld. Dr. Ludwig Schultz, Rechtsanwalt aus Hagen i. W. Christian Massen, Kaufmann aus Uerdingen a. Rh. Clemens Lind, Hagen i. W., Kreisrichter. Alb. Swertz, Kaufmann, Bonn. Carl Mengelberg, Rentner, Bonn.“

(Die Unterschriften noch mehrerer Anwesenden, insbesondere Prof. Dr. Knoodt aus Bonn, J. Paffrath, Kaplan aus Köln, fehlen, wohl wegen Kürze der Zeit vergessen.)

## Achtes Kapitel.

### Die staatliche Anerkennung des Bischofs.

#### I. Preussen.

136. Am 11. Juni sandte ich an den Fürsten Bismarck, Grafen v. Roon und Dr. Falk gleichlautende Schreiben des fol- denden Inhalts (unter Beziehung in jedem auf die beiden andern; die Titel etc. sind ausgelassen):

„Die am 3. Juni in Köln tagende Wahlversammlung hat die anl. „Provisor. Bestimmungen“ einstimmig angenommen, am 4. Prof. Dr. Reinkens mit 69 von 77 Stimmen zum Bischof gewählt und dieser die Wahl angenommen. Wegen des Ablebens des Bischofs von Ut- recht wird der Bischof von Deventer die Consecration im Juli d. Js. vornehmen. Obwohl erst nach dieser um die Anerkennung wird eingeschritten werden, habe ich geglaubt, die Wahl, die Mitglieder der Synodal-Repräsentanz und jene Folgen bezeichnen zu sollen, welche sich nach unserer Auffassung als Konsequenz der staatlichen Aner- kennung ergeben, in der vertrauensvollen Voraussetzung, die hohe Regierung werde schon jetzt der Sache ihre Aufmerksamkeit zuwen- den, um die spätere Bitte baldigst zu gewähren.

Zu ordentlichen Mitgliedern wählte man Knoodt und Reusch, die Laien Schulte, Hasenelever und App.-Ger.-R. Rottels in Köln. Alle wählten mich zum 2. Vorsitzenden (§ 6), wir cooptirten Friedrich und Michelis, Cornelius in München und Windscheid<sup>1)</sup> in Heidelberg.

Als Folgen der Anerkennung erscheinen (folgen wesentlich die

1) Derselbe lehnte ab, worauf Prof. Gengler aus Erlangen gewählt wurde. v. Schulte, Altkatholicismus.

in der Eingabe vom 29. Juni nur genauer formulierten Punkte I. 1—3, 5. 6). . .

Wir werden in der Eingabe alle Punkte anführen, deren Herbeiführung im Wege der Gesetzgebung nötig sein wird. Im Namen der Synodalrepräsentanz möge mir die gehorsamste Bitte gestattet sein um Einstellung einer Summe von 20 000 Thlr. im Staatsvoranschlage von 1874. . . (ähnlich wie in der Eingabe vom 29. Juni). . .“

Nachdem ich durch ein Schreiben des Geh. Rats Dr. Bucher vom 22. Juni:

„Im Vertrauen erlaube ich mir Ihnen die ganz ergebenste Mittheilung zu machen, dass der Fürst über Ihre letzte Eingabe mit dem Herrn Cultusminister gesprochen hat und günstigen Dispositionen begegnet ist, die sich amtlich bethätigen werden, sobald der Antrag auf staatliche Anerkennung eingegangen ist.“

und ein zweites des Min.-Präs. Grafen Roon vom 26. Juni (St. M. Nr. 1142), worin derselbe sagt:

„Sie werden es Selbst nicht erwarten, dass ich in dem augenblicklichen Stadium der Sache auf dieselbe und insbesondere auf eine Erörterung der an die Staatsregierung gestellten Forderungen meinerseits näher eingehe. Ich beschränke mich für jetzt auf die Versicherung des lebhaften Interesses, mit welchem ich die bisher von Ew. Hochw. vorzugsweise geleitete Bewegung begleite.“

glaubte annehmen zu dürfen, dass es zweckmässig sei, schon vor der Konsekration einzuschreiten, beantragte ich bei der Synodal-Repräsentanz die Absendung der von mir entworfenen und in einer Sitzung am 14. Juni einstimmig angenommenen und im Entwurfe unterzeichneten Eingabe. Deren Reinschrift wurde am 29. Juni unterzeichnet und abgesandt in folgendem Wortlaut:

137. „Hohes Königl. Staatsministerium!

Die am 18. Juli 1870 von Pius IX. verkündigte Bulle Pastor aeternus, welcher sich seitdem die preussischen und die übrigen deutschen Bischöfe notorisch unterworfen haben, hat eine fundamentale Veränderung der kirchlichen Verfassung zur notwendigen Folge gehabt, wie dies von der h. Regierung in den Motiven zu den „Gesetzentwürfen über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen“ u. s. w. vom 8. Januar 1873 Abs. „Indessen ist zu erwägen“, bereits anerkannt worden ist. Die h. Regierung gibt in diesen Motiven Abs. „Dieser Verfassungsveränderung“ selbst die „Berechtigung der Erörterung“ zu, „ob die römisch-katholische Kirche in ihrer jetzigen Gestaltung und Entwicklung noch ferner grundsätzlich für diejenige katholische Kirche zu erachten sei, deren Beziehungen zum Staate, insbesondere auch in Bezug auf die Dotationsfrage, früher Regelung erfahren haben.“

Damit hat die h. Regierung offenbar anerkannt, dass alle jene Katholiken, welche die vaticanischen Dogmen feierlich verwerfen und an dem Rechte, der Lehre und der Verfassung der vom Staate anerkannten katholischen Kirche festhalten, in der katholischen Kirche stehen, und folglich beanspruchen können, als Katholiken betrachtet und aller jener Rechte theilhaftig zu werden, welche für die Mitglieder der vom Staate anerkannten katholischen Kirche bezüglich des Kultus, der Sakramente, des Kirchenvermögens, kurz nach allen Richtungen hin bestehen. Auf Grund des in München um Pfingsten 1871 entworfenen Programmes (gedr. Einl. S. VII. Verhandl.) und des dort im Septbr. 1871 auf einem Congresse gefassten Beschlusses über Gemeindebildung (Verhandl. S. 143) haben sich in Preussen, Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt u. s. w. bereits zahlreiche Gemeinden und Vereine zum Zwecke der Errichtung von Gemeinden gebildet, welche treu festhalten an der katholischen Kirche, wie sie bis zum 18. Juli 1870 bestand, und die sich im Gegensatze zu den noch faktisch als Katholiken geltenden Infallibilisten oder Vatikanisten oder Neukatholiken mit Recht Altkatholiken nennen. Nach dem Vorgange der deutschen Bischöfe hat sich bekanntlich auch die grosse Masse des niederen deutschen Klerus den vaticanischen Dogmen unterworfen. Es erklärt sich dieses aus der in den angeführten Motiven, Absatz „Im Einzelnen ist die Folge“ von der h. Regierung constatirten „nahezu absoluten Abhängigkeit der katholischen Geistlichen von ihren kirchlichen Oberen“, sowie daraus, dass bis zum Erlasse der Gesetze vom 11., 12., 13. Mai 1873 der Klerus keinerlei Gewähr dafür hatte, bei gewissenhaftem Widerstande gegen Willkür und bei treuem Festhalten an der altkatholischen Kirche einen wirklichen Rechtsschutz zu finden. In Folge dieses Abfalles aller Bischöfe und der meisten deutschen Priester sind die Altkatholiken in die Lage versetzt, dass ihre Kirche die in dem unzweifelhaften und vom Staate anerkannten Rechte normierte Verfassung nur noch theoretisch besitzt, dass aber die rechtmässigen Organe erst wieder geschaffen werden müssen. Sollte das geschehen, so musste einerseits daran festgehalten werden, dass man sich nicht entfernen dürfe von dem Boden der fundamentalen Verfassung der katholischen Kirche; andererseits konnte nicht verkannt werden, dass die Vaticanischen Beschlüsse den Schlussstein eines absolut verwerflichen Systems bilden, insofern durch jene Beschlüsse blos faktische historische Bildungen, deren Grundlage Fälschungen (constantinische Schenkung, Pseudoisidorische Decretalen u. s. w.), im Streite mit der weltlichen Macht erlassene Papstbriefe (Bulle Unam sanctum von Bonifaz VIII. u. s. w.) faktische Zugeständnisse päpstlicher Befugnisse (Reservate, Dispensen u. dergl.) sind, als auf göttlicher Offenbarung ruhend erklärt worden sind.

Der natürliche Weg des Vorgehens der Altkatholiken war da-

durch vorgezeichnet. Sie mussten insgesamt, sei es als Einzelne, sei es durch Abgeordnete der sich bildenden Vereine zusammentreten zu dem Zwecke: erstens offenkundig zu beweisen, dass sie festhalten an der alten katholischen Kirche; zweitens die Neuerungen mit allen ihren Folgerungen zu verwerfen; drittens dem Staate die Gewissheit zu bieten, dass sie sein Recht zur Ordnung aller weltlichen Lebensbeziehungen anerkennen; viertens, auf dem Grunde der Lehre der alten katholischen Kirche diejenigen Formen zu schaffen, welche diese Kirche als constitutive stets anerkannt hat.

Nur durch solche Versammlungen konnte zugleich der Beweis geliefert werden, dass es sich nicht handle um wirre, unfertige Protestationen, um eine Opposition Weniger, denen etwa Hunderte oder Tausende blind aus allen möglichen Gründen folgten, sondern dass eine völlige Klarheit, ein allseitiges Verständniss obwalte über das Wesen der altkatholischen Bewegung und über deren Aufgabe und Ziel: die altkatholische Kirche zu erhalten durch Reinigung von allen Schlacken, welche durch die schrankenlos gesteigerte Papstgewalt zum Schaden von Kirche und Gesellschaft sich an die Kirche angesetzt haben. Dieser Nachweis war geliefert, wenn feststand, dass selbst im Zustande der äusseren Unfertigkeit, in welchem alle und jede Meinungen juristisch das gleiche Recht sich geltend zu machen hatten, eine volle Harmonie herrscht, dass man einmüthig, freiwillig das anerkannte, was auf der angedeuteten Basis als richtig von denjenigen erwiesen wurde, deren Sachkenntniss nicht zu bezweifeln war.

Wollten die Altkatholiken diesen Weg einhalten, so durften sie sich nicht nach Ländern und Ländchen sondern. Die Altkatholiken des deutschen Reichs waren berechtigt zusammentreten, ja sie durften, soweit die allgemeine Basis in Betracht kommt, auch mit den über dessen Grenzen hinaus wohnenden Bekennern zusammentreten, da die Lehre der Kirche keine nach Nationen und Staaten verschiedene ist.

So gut aber vor tausend Jahren die Kirche jedes Reichs eine Einheit bildete, eine gallikanische, spanische, englische Kirche bestand und in Nationalsynoden ihre Vertretung fand, so gut zur Zeit des einheitlichen karolingischen Reiches, in den Zeiten der sächsischen und fränkischen Kaiser deutsche Nationalsynoden gehalten wurden, ebensowohl ist es auch jetzt gestattet und den kirchlichen Grundsätzen entsprechend, dass die Altkatholiken aus ganz Deutschland sich als eine Einheit betrachten und dahin streben, für die Kirche in Deutschland einheitliche Organe zu schaffen. Berücksichtigen sie dabei das positive Recht der einzelnen Länder, indem sie weder deren Gesetzen zu nahe treten, noch dem in einem Lande anerkannten Organe eine Jurisdiction in einem anderen ohne die vorherige staatliche Anerkennung in letzterem bei-

legen, so kann nie und nimmer gegen ihr einheitliches Vorgehen ein Einwand erhoben werden; dieses wird vielmehr als ein neues festes Band der deutschen Einheit freudig begrüsst werden müssen.

Als nächstes Ziel der äusseren Organisation musste die Bildung von Gemeinden und die Herstellung des bischöflichen Regiments im Auge behalten werden.

Für die innere Durchbildung und Besserung des kirchlichen Lebens musste als Ziel erscheinen: alles bloß Aeusserliche fallen zu lassen, zu dessen Satzung weder überhaupt noch für das Individuum eine positive Pflicht besteht, sodann diejenigen Reformen anzubahnen, ohne welche auf die Dauer ein wahrhaft religiöses, für die Entwicklung der Gesellschaft fruchtbringendes Leben nicht möglich sein wird. Konnte in der ersten Hinsicht der Auswuchs einfach abgeschnitten werden, indem man die eingerissenen Missbräuche thatsächlich beseitigte, so müssen die wirklichen Reformen bis zu jenem Augenblicke aufgeschoben werden, wo die legitimen Organe sich in voller Thätigkeit befinden werden.

Es ist unleugbar, dass die Altkatholiken diese Wege eingeschlagen haben. Die Verhandlungen und Beschlüsse der beiden Congresses in München (Septbr. 1871) und Köln (Septbr. 1872), welche unter A und B beigefügt werden, liefern dafür den Beweis. Sie bekunden, dass trotz anfänglicher Verschiedenheit der Meinungen in allen Punkten vollständige Harmonie herbeigeführt worden ist. Wenn in München und Köln aus allen Gauen des deutschen Vaterlandes Vertreter erschienen, so giebt es keinen lebendigen Ausdruck für das Bewusstsein, dass es sich zugleich darum handelt, unsere Nation zu befreien von dem unwürdigen Joche, unter welches der Romanismus sie durch die zu willenslosen Dienern gemachten Bischöfe hat beugen wollen, gebeugt hat. Dass die angegebenen Grundsätze von den Altkatholiken festgehalten werden, zeigen folgende Thatsachen:

1. Allenthalben, wo altkatholischer Gottesdienst gehalten wird, sei es regelmässig durch am Orte wohnende, sei es von Zeit zu Zeit durch auswärtige altkatholische Priester, hält man sich an das durch die allgemeine Annahme sanktionierte Herkommen hinsichtlich des Kultus, der Form der Sakramentsspendung u. s. w. und lässt nur fort, was unnötig und nicht geboten ist, z. B. Prozessionen, Wallfahrten, übertriebenen Heiligencultus, Ablasswesen, Taxen, Stolgebühren, Skapuliere u. s. w.

2. Ohne dass eine andere Autorität, als die der Wahrheit und der aus ihr fliessenden Macht der Ueberzeugung den Beschlüssen der Congresses und den von diesen aufgestellten Organen inne wohnte, sind die Beschlüsse der Congresses genau ausgeführt und ist den Anordnungen der von den Congressen bestellten Organe stets bereitwillig Folge geleistet worden. Ohne jede äussere Macht haben die

Central-Komitees von Köln und München die äussere Seite der Bewegung geleitet. Versammlungen, wie die Congressse in München und Köln, sind selbst in politischen Dingen in Deutschland wohl nur selten vorgekommen. Die vom Kölner Congress eingesetzte sog. Bischofs-Commission hat die schwierigste aller Aufgaben gelöst. Am 4. Juni l. J. ist der erste Bischof gewählt worden.

3. Ohne alle Unterstützung von Seiten der Regierungen lediglich auf sich angewiesen hat der Altkatholicismus sich zu einer Macht entfaltet. Selbst die Reformation des 16. Jahrhunderts hat, bevor die Obrigkeiten sie zu ihrer Sache machten, nicht entfernt eine solche Entwicklung aufzuweisen. Es dauerte von 1517 bis 1526, bevor ein wirklicher nennenswerther Erfolg eingetreten war. Wie sehr die altkatholische Bewegung sich in kaum 18 Monaten ausgebreitet und gekräftigt habe, wie sie alle innern Garantien einer gedeihlichen Entwicklung biete, ist bereits in der dem Herrn Ministerpräsidenten unterm 9. Mai l. J. übersandten Eingabe des mitunterzeichneten Dr. v. Schulte als Vorsitzender der Bischofs-Commission vorgelegt worden. Es möge nur hinzugefügt werden, dass an allen Orten die altkatholischen Gemeinden durchweg die wirklich gebildete katholische Bevölkerung umfassen, wie insbesondere die Orte Köln, Bonn, Breslau, Königsberg, Essen, Witten, München, Erlangrn, Würzburg, Heidelberg, Konstanz u. a. beweisen. Dies haben die hohen Regierungen Deutschlands anerkannt, indem sie auch schon bisher den Notstand der Altkatholiken gewürdigt und berücksichtigt haben. Mit innigem Danke müssen wir anerkennen, wie sehr wir durch die A. H. Genehmigung des Mitgebrauchs der Schlosskapelle in Bonn, durch Gewährung der Kirchen St. Martin in Boppard, St. Pantaleon in Köln u. s. w. unterstützt worden sind. Indem die h. Regierung die altkatholischen Geistlichen in Bonn, Breslau und Braunsberg u. s. w. in ihren Staatsämtern gegen das Andrängen der Bischöfe schützte, den mitunterzeichneten Dr. v. Schulte von Prag gerade jetzt nach Bonn berief, lieferte sie den unbestreitbaren Beweis, dass sie die Sache für eine berechnete halte. Dass dieser Standpunkt auch in Bayern theoretisch sehr klar formuliert, praktisch in dem Gewährenlassen des Erzbischofs von Utrecht bei Vornahme bischöflicher Functionen anerkannt, in Baden auf's Entschiedenste in Konstanz u. s. w. eingehalten wurde, ist bekannt. In dem Urtheile<sup>1)</sup> des Königl. Obertribunals vom 24. Mai 1873, welches den § 166 des Reichs-Strafgesetzbuchs auf die altkatholische Kirche für anwendbar erklärt, hat

1) Gedruckt in Friedberg, Aktenst., die altkath. Bewegung betr. Seite 339 ff. Den Kassationsrekurs hat der damalige Generalprokurator am Appellationsgerichtshof zu Köln, der als Oberreichsanwalt 1835 gestorbene Freiherr von Seckendorff gemacht. Derselbe wendet sich scharf gegen das Hineintragen eines Parteistandpunktes.

diese auch die Anerkennung der höchsten richterlichen Autorität gefunden. Aber was bisher geschah, kann auf die Dauer nicht genügen. In dem von dem mitunterzeichneten Dr. v. Schulte am 29. Novbr. 1872 dem h. Staatsministerium eingereichten Promemoria<sup>1)</sup> vom 28. Novbr. ist bereits unter Vorlegung der vom Kölner Congress beschlossenen Anträge an die h. Regierungen ausgeführt worden, dass die Altkatholiken das Recht besitzen, zu verlangen, als die katholische Kirche anerkannt zu werden. Wir erlauben uns, auf diese Eingabe hinzuweisen, welche wir zu der unsrigen machen, und wiederholen die darin ausgesprochene Bitte auf's Gehorsamste und Dringendste.

Die altkatholische Bewegung wurde zunächst hervorgerufen durch den Aufschrei des Gewissens, welches sich empörte bei dem frevlen Beginnen, als göttliche Offenbarung zu verkünden, dass der römische Papst unfehlbar und der einzige wahre Bischof der Welt sei. Es ist notorisch, wie die deutschen Bischöfe, allen voran die von Köln, Breslau und München, den gewissenhaften Widerstand gelehrter und unbescholtener Priester gegen diese Verirrung durch willkürliche Anwendung der kirchlichen Strafgewalt zu brechen suchten. Im Angesichte dessen musste sich jeder sagen: nachdem solches von jedem für unmöglich Gehaltene wirklich geworden ist, nachdem selbst diejenigen Bischöfe, welche in Rom der Wahrheit Zeugnis gegeben, sich zur gewaltsamen Durchführung der von ihnen selbst früher verurteilten Tendenzen hergegeben, giebt es nur ein Mittel der wirklichen Heilung. Dies besteht nicht im blossen Protestieren gegen die Vaticanischen Beschlüsse, sondern in dem entschiedenen und lauten Verwerfen der Infallibilität sammt dem Systeme, dessen Krönung sich in ihr darstellt, in dem Aufrichten von Institutionen, durch welche eine Wiederkehr solcher Dinge unmöglich wird, mit einem Worte in der Reformation der Kirche auf Grundlage des Glaubens und des altkirchlichen Rechtes, in dem Abwerfen dessen, was sich als blosser Ausgeburt des römisch-päpstlichen Absolutismus darstellt.

Das Nürnberger Programm (s. Verh. des Münchener Congr. S. IV ff.), das Münchener Pfingstprogr. (cf. das. S. VIII ff.), die Beschlüsse der Congressse von München (cf. S. 221 ff.) und Köln (cf. S. VII ff.) sprechen diesen Standpunkt auf's deutlichste aus, sie führen denselben zugleich durch, soweit dies möglich ist, bevor eine altkatholische Provinzial- und Nationalsynode gehalten werden kann. Eine kirchliche Reform anzubahnen war aber durch die Verhältnisse gerechtfertigt und geboten. Es war unverkennbar, dass der grösste Schaden, der Keim alles Verderbens in der römischen Kirche darin liegt, dass die Gemeinde vernichtet ist, dass die Kirche mit dem

1) Gedruckt in den Akten des Congresses von Konstanz S. 27 ff.

Clerus und zuletzt mit dem Papst identifiziert wurde. Hieraus floss die Theorie des blinden Gehorsams, die Ansicht von der Vortrefflichkeit eines ungebildeten Volkes, eines mit einer Minimalbildung präparierten Clerus, endlich der namentlich in Deutschland seit 800 Jahren dem Staate feindliche ultramontane Geist, der Hass der römischen Curie gegen jegliche staatliche Selbstständigkeit.

Vom ersten Augenblicke an traten in der altkatholischen Bewegung Laien vereint mit den Geistlichen auf. Es setzte sich das gemeinsame Wirken beider nicht bloß praktisch fest, sondern wurde auch in allen angeführten Beschlüssen auf's entschiedenste festgehalten, und ist in den Organisationsbeschlüssen, und ist in der Gemeindebildung allenthalben in's Leben übergegangen. Unzweifelhaft ist in einer Kirche, worin Geistliche und Laien bei Leitung des Ganzen wie der einzelnen Kreise Hand in Hand gehen, hierarchische Willkür nicht mehr möglich, und zugleich die unbedingte Gewähr dafür geboten, dass der Clerus nicht gegen das Wohl von Nation und Staat wirke.

Sollte aber alles, was unternommen war, einen festen Boden haben, so mussten die Altkatholiken jene Verfassung der Kirche herstellen, die als wesentlich gilt, d. h. einen Bischof wählen; zugleich mussten sie diesem ein Organ zur Seite stellen, welches den ange deuteten Rücksichten entsprach.

Die **Notwendigkeit, einen Bischof zu wählen**, ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Nach katholischer Lehre sind die Bischöfe wesentliche Organe zur Leitung der Kirche.

2. Das in den Staaten, worin die katholische Kirche anerkannt ist, geltende Recht erkennt sie in dieser Eigenschaft an, z. B. A. L. R. Th. II, Tit. 11, § 115.

3. Verschiedene Funktionen: Priesterweihe, Bischofsweihe u. s. w. sind den Bischöfen reservirt. Auf die Dauer kann es nicht genügen, diese Funktionen durch fremde Bischöfe vornehmen zu lassen.

4. Ohne Bischöfe ist eine Gewinnung der Massen nicht denkbar.

Unsere **Berechtigung zur Wahl** ergibt sich A) vom kirchlichen Gesichtspunkte aus Folgendem:

1. Das Dogma vom 18. Juli 1870 steht evidentermassen im Widerspruche mit der h. Schrift und der echten kirchlichen Ueberlieferung und ist also nach katholischen Principien eine Häresie.

2. Der Papst und die Bischöfe, welche in eine Häresie verfallen sind, müssen nach katholischen Grundsätzen abgesetzt werden.

Beweis in: Schulte, die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe. Prag 1871, S. 170—201.

3. Der einzelne Katholik darf dem häretischen Papst und Bischöfe nicht gehorchen.

4. Es giebt, seit der römische Papst und die Bischöfe äusserlich abgefallen sind, kein Tribunal, vor welchem eine Anklage erhoben werden könnte.

5. Alle, welche am alten Glauben festhalten, sind von den Papstgläubigen für ausgeschlossen aus der Kirche erklärt. Die Priester sind suspendirt, excommunicirt worden, dem Laien verweigert man die Spendung der Sakramente u. s. w.

6. Somit bleibt uns nur die Alternative: entweder die Lüge als Offenbarung anzunehmen, was unmöglich ist, — oder wegen dieses absoluten Notstandes der Kirche und unserer selbst an Stelle der nicht mehr anerkannten, abgefallenen Bischöfe, wie die ältere Kirchengeschichte das schon zeigt, andere in derjenigen Form zu bestellen, welche durch die Natur der Sache und die Praxis der alten Kirche gegeben ist, d. h. durch Wahl von Clerus und Laien.

7. Nur die Consecration macht den Bischof, die erst seit Innocenz III. durchgesetzte päpstliche Bestätigung ist für die Rechtsgültigkeit der bischöflichen Autorität nicht erforderlich.

B) Vom staatlichen Gesichtspunkte ergibt sich unsere Berechtigung zur Wahl eines Bischofs aus Folgendem (s. Eingabe vom 28. Novbr. 1872.):

1. Die Altkatholiken sind die vom Staate anerkannten Katholiken, weil sie das annehmen, was in der vor dem 18. Juli 1870 anerkannten Kirche gelehrt wurde. Würden sie vom Staate nicht als die Katholiken angesehen, so würde ihnen die Annahme neuer Dogmen angesonnen. Das ist unmöglich, weil der Staat ihnen sonst zugleich das Recht geben würde, die durch die neuen Dogmen sanktionierten päpstlichen Stuhlsprüche anzuerkennen, welche die päpstliche Allgewalt über alle Menschen, Völker und Fürsten zum Dogma erheben. Verlangte der Staat aber, dass man, um Katholik zu sein, die am 18. Juli 1870 gemachten Dogmen annehme, — und dies würde er thun, wenn er die wegen deren Nichtannahme ausgeschlossenen nicht mehr als Katholiken ansähe — so hätte er damit auch dem Katholiken das Recht zugesprochen, die päpstlichen Stuhlsprüche von Gregor VII. bis auf Pius IX. zu befolgen.

2. Die Altkatholiken müssen in der Ausübung ihrer Religion geschützt werden. Die Verfassung, Art. 12 ff. giebt keinem Abstraktum, nicht den Bischöfen, sondern den Preussen Rechte. Weil nun katholische Preussen von den faktischen Inhabern der bisherigen Bischofssitze als ausgestossen behandelt werden, muss ihnen das Recht zustehen, die normale Weise der Regierung der Kirche wieder herzustellen.

3. Die Mitwirkung des Staats muss gewährt werden, weil ein

Bischof ohne staatliche Anerkennung sein Amt in einem Lande nicht versehen kann, worin keine Trennung von Kirche und Staat besteht. Wir fordern den Staat nicht auf, das einzig Consequente zu thun, d. h. zu erklären:

Die zu den Vaticanischen Dogmen abgefallenen Bischöfe u. s. w. gehören nicht mehr zu der von der Verfassung anerkannten Kirche,

und demgemäss zu handeln. Aber das glauben wir von den Staate erwarten zu dürfen, dass er unsere Bischöfe anerkenne, weil wir nicht nur nicht im Widerspruche mit ihm stehen, sondern in vollster Harmonie mit seinen Gesetzen. Will er die früheren Bischöfe trotz ihres Abfalles in den von ihm dotierten Stellen erhalten, so fordert Billigkeit und Recht, dass er auch unserem Bischofe das Notwendige nicht versage.

In der gehorsamsten am 9. Mai l. J. übersandten Eingabe des mitunterzeichneten Dr. v. Schulte an Se. Durchlaucht den Fürsten Reichskanzler, an Ihre Excellenzen die Herren Minister-Präsidenten und Herrn Minister der Geistl. Ang. ist bereits alles sich auf die Wahl Beziehende mitgeteilt, zugleich der von der Bischofs-Commission ausgearbeitete Entwurf einer „Synodal- und Gemeindeordnung“ sowie die „Ordnung der ersten altkatholischen Bischofswahl“ vorgelegt worden. Mit Rücksicht auf die eingelaufenen Amendements und die Kürze der Zeit, geleitet von dem Wunsche, jede Schwierigkeit zu vermeiden, welche aus Zweifeln über unsere principielle Stellung zum Staate entstehen könnte, endlich in der Erwägung, dass eine wiederholte Prüfung nöthig sei, ist der Entwurf der „Synodal- und Gemeinde-Ordnung“ zurückgezogen und anstatt dessen die Anlage C. „Provisorische Bestimmungen über die Verhältnisse der Altkatholiken des deutschen Reiches“ vorgelegt worden.

Genau der Einladung gemäss kamen am 3. Juni, Nachmittags 5 Uhr, in der Rathauskapelle zu Köln die Delegierten zusammen. Laut dem sub D in Abschrift beiliegenden Protokolle waren 21 als Priester und drei Laien als Mitglieder der Bischofs-Commission durch diese Eigenschaften, 53 Laien als Vertreter von Gemeinden aus Preussen (19), Bayern (22), Baden (9), Hessen (2), und dem Fürstenthum Birkenfeld (1) durch Vollmachten legitimiert, deren Original aufbewahrt wird. Diese Versammlung nahm einstimmig die Wahlordnung an, verlegte nur die Wahl in die Kapelle der Pantaleonskirche, damit nach der Wahl auch der grossen Menge von Gläubigen Gelegenheit geboten werde, an der kirchlichen Jubelfeier Theil zu nehmen: sie nahm sodann einstimmig die soeben erwähnten provisorischen Bestimmungen an.

Am 4. Juni wurde laut dem in Anlage E abschriftlich enthaltenen Protokolle in der bez. Kapelle, in die nur Wähler zugelassen

wurden, die Wahl vorgenommen. Es liegen bei: sub F Verz. der wählbaren Priester, sub G Verz. der erschienenen geistl. Wähler, sub H Verz. der bevollmächtigten Laien, sub J die Wahlordnung. Von sieben und siebenzig Stimmen fielen 69 auf den ordentlichen öffentlichen Professor der Theologie in Breslau Dr. theol. et phil. Joseph Hubert Reinkens, welcher die Wahl annahm. In Anlage K sind die auf dessen Lebenslauf bezüglichen Daten enthalten. Da alle diese Daten notorisch sind, da der Gewählte ein Staatsamt bekleidet, da dessen Kandidatur in den bezeichneten Eingaben vom 9. Mai angeführt wurde, und von seiten Sr. Durchlaucht des Fürsten Reichskanzler in einem Schreiben vom 15. Mai an den mitunterzeichneten Dr. v. Schulte erklärt worden ist, dass kein Bedenken gegen die Person des Professor Reinkens erhoben werde: so kann wohl von der Vorlage von Dokumenten abgesehen werden. Demselben ist von sämtlichen Mitgliedern der Wahlversammlung, wie das Protokoll bezeugt, die Anerkennung auf die feierlichste Weise gelobt worden. Der Gewählte selbst hat nach Inhalt des Protokolles das Gelöbniss abgelegt, sich an die „Provisorischen Bestimmungen“ zu halten, in denen eine feste Basis für die Stellung der Altkatholiken zum Staate, des Bischofs zu den Einzelnen, den Gemeinden und der Gesamtheit gegeben ist: alles und jedes ist demnach geschehen, von dessen Setzung das Einschreiten um die staatliche Anerkennung und die Gewährung dieser Anerkennung billigerweise abhängig gemacht werden kann. Wir würden erst nach der Consecration eingeschritten sein, wenn sich nicht durch den Tod des Erzbischofs von Utrecht deren Vornahme möglicherweise bis in den August verzögern könnte, weil der Bischof von Deventer vorher die Besetzung der vakanten Sitze Utrecht und Haarlem wünscht. Es ist aber in unserem innersten Interesse gelegen, möglichst bald zur festen Organisation zu gelangen. Auch fand staatlicherseits bisher die Anerkennung sofort nach der Wahl Statt. Die erfolgte Consecration wird sofort zur hohen Kenntniss gebracht werden. Zu diesem Einschreiten müssen als berechtigt erscheinen:

- a) der mitunterzeichnete gewählte Bischof,
- b) die fünf zum leitenden Rate des Bischofs gewählten Mitunterzeichner. (S. Protokoll v. 4. Juni in Anl.)

Bevor wir nunmehr unsere Bitten stellen, halten wir für nötig, der hohen Regierung im Geiste der Beschlüsse und Erklärungen, welche in den amtlichen Berichten über die Congresse zu München und Köln niedergelegt sind, und im Hinblick auf die neuen das Verhältniss von Kirche und Staat regelnden Gesetze folgende Erklärungen abzugeben:

1. Der altkatholische Bischof und die Synodal-Repräsentanz werden bei der Leitung der Kirche die Vorschriften des Gesetzes

vom 11. Mai 1873 (Ges.-Samml., Stück 14) über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, des Ges. vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt, des Ges. vom 13. Mai 1873, über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, genau beobachten.

2. Der altkatholische Bischof und die Synodal-Repräsentanz erklären in eigenem Namen und im Namen der Gesamtheit der Altkatholiken, dass die Altkatholiken weder dem römischen Papste, noch den Bischöfen, noch einer Synode, möge sie eine ökumenische oder partikuläre sein, irgend ein Recht zugestehen, die bürgerlichen Beziehungen zu regeln; dass sie den Staat für vollkommen und allein berechtigt halten, alle staatlichen Angelegenheiten, die bürgerliche Stellung der Laien wie des Klerus selbständig festzusetzen, dass sie der Kirche, dem römischen Papste, den Bischöfen und Synoden keinerlei eigenes Recht zusprechen, irgend eine Jurisdiction oder Gesetzgebung zu üben hinsichtlich der staatlichen und bürgerlichen Stellung des Clerus, der Laien, des Kirchenguts, der Wirkungen geistlicher Acte für das staatliche Gebiet; dass sie den Staat insbesondere für berechtigt halten, die Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit für sein Gebiet zu ordnen.

3. Der altkatholische Bischof und die Synodalrepräsentanz erklären in Gemässheit der von den Altkatholiken ausgesprochenen Principien, dass sie, — im festen Vertrauen darauf und in der unerschütterlichen Ueberzeugung, dass die Gesetzgebung des Staates niemals irgend etwas gegen die Grundsätze der christlichen Moral Verstossendes gebieten werde, dass die Staatsgesetze niemals der Freiheit der Gewissen und der Lehre Christi zu nahe treten werden, — sich auch in Zukunft die gewissenhafteste Befolgung der Staatsgesetze werden angelegen sein lassen und dass sie insbesondere bereit sind, falls sie darum angegangen werden, bezüglich der kirchliche Verhältnisse berührenden Gesetzentwürfe ihre Ansichten, Bedenken und Wünsche der h. Regierung mitzuthemen.

3. Wir erklären, dass es eine heilige Pflicht von Bischof, Clerus und jedem Einzelnen ist, den Staat bei der Erfüllung seiner Aufgabe mit allen Kräften zu unterstützen und dass wir dieses freudig, gewissenhaft und nachhaltig thun werden.

5. Wir erklären, dass wir den Staat für berechtigt halten, seine Anerkennung und alle uns gewährten oder zu gewährenden staatlichen Rechte zurückzunehmen, wenn jemals die Aufstellung von Principien erfolgen oder der Versuch gemacht werden sollte, solche Sätze im Leben auszuführen, worin eine Verleugnung oder Ausserachtlassung der hier dargelegten Grundsätze liegen würde. Für die Meinungen oder Handlungen Einzelner wird der Staat niemals die Gesamtheit verantwortlich machen können.

Nachdem wir somit der h. Regierung den Beweis geliefert haben, dass wir offen, ehrlich, ohne Klauseln und in echt christlichem Geiste Hand in Hand mit dem Staate zu gehen gewillt sind, um im Vereine mit ihm alles zu thun, damit das Volk richtig belehrt und geleitet werde, und durch den Clerus die staatliche und nationale Aufgabe eine thätige Förderung erhalte, möge es vergönnt sein, diejenigen Punkte hervorzuheben, welche wir als notwendige Folgen der blossen Anerkennung des Bischofs betrachten, sodann jene Folgen zu bezeichnen, welche im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen, wir von dem Billigkeits- und Rechtsgeföhle der h. Regierung erwarten.

I. Als solche **Folgen der Anerkennung** unseres Bischofs durch die h. Preussische Regierung betrachten wir:

1. Dessen Recht, im Gebiete des preussischen Staates bezüglich der Altkatholiken alle kirchlichen Akte vornehmen und alle jene Rechte üben zu dürfen, welche nach dem katholischen Kirchenrechte, wie es bis zu dem 18. Juli 1870 galt und vom Staate anerkannt war, bischöfliche Akte sind, nach Massgabe der von uns am 3. Juni 1873 vorgenommenen „Provisorischen Bestimmungen“ und innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze.

2. Den vollen Schutz, der im Reichsstrafgesetzbuche §. 166 bis 168 den anerkannten Kirchen gewährt wird.

3. Die Berechtigung des Bischofs, mit Genehmigung der Regierung altkatholische Pfarreien zu errichten, die Anerkennung der nach Massgabe des Ges. v. 11. Mai 1873 von dem Bischofe anzustellenden Pfarrer als Pfarrer und somit deren Recht, die Kirchenbücher nach Massgabe der Staatsgesetze anlegen und als staatlich anerkannte führen zu dürfen, sowie deren Berechtigung, die Pfarrakte mit öffentlicher Glaubwürdigkeit zu bekunden. (A. L. R. Th. II, Tit. 11, §§ 115, 318 ff., 435 ff., 446, 453 ff., 481 ff.) Hierzu ist die h. Regierung ohne gesetzliche Regulierung befugt.

Eine zwangsweise Beitreibung von Kirchenumlagen beanspruchen wir nicht, verzichten deshalb auf die Genehmigung solcher nach den bestehenden Vorschriften, bis zur Regelung dieser Angelegenheiten durch ein neues Gesetz.

4. Wir behalten uns das Recht vor, mit gerichtlicher Klage den Gebrauch der katholischen Pfarrkirchen und den Mitgenuss des katholischen Kirchenvermögens zu erstreben, wobei wir jedoch von der h. Regierung im Hinblick auf die Verhältnisse nichts anderes begehren, als dass sie gegen eine solche Klage nicht den Kompetenz-Conflict erheben möge.

5. Die Entbindung aller Altkatholiken von der Verpflichtung, zu den Kirchenumlagen der Neukatholiken beizutragen, demzufolge den Erlass einer allgemeinen Verordnung, welche alle Administrativ-

organe anweist, von einem zwangsweisen Vorgehen gegen Altkatholiken abzustehen, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass ein Altkatholik darum nicht verpflichtet sei, in der Form des Ges. vom 14. Mai 1873 (Ges.-Samml. Stück 14, No. 8127) seinen Austritt aus der katholischen Kirche zu erklären, weil er in derselben geblieben ist.

6. Eine amtliche Verlautbarung, dass Joseph Hubert Reinkens als Bischof der altkatholischen Kirche in Preussen anerkannt worden sei und ihm die Regierung jene Rechte beilege, welche ein Bischof nach dem katholischen Kirchenrechte in den vom Staate anerkannten Grenzen besitze, soweit die Altkatholiken solche dem Bischof zugestehen.

II. Im Wege der Gesetzgebung hoffen wir von dem Wohlwollen der h. Regierung, dieselbe werde:

1. unsern gerechten Anspruch auf den Gebrauch der dem katholischen Gottesdienste gewidmeten nicht im Eigenthum Privater stehenden Kirchen, sowie auf den Mitgenuss des zu den Zwecken des katholischen Kultus und der Unterhaltung der Beneficiaten gewidmeten Vermögens sowie der katholischen Stiftungen verwirklichen.

2. im Gebiete des französischen Rechts die Bestimmung erlassen, dass, soweit die Civilgemeinden für die katholischen Kirchen und Pfarrer aufzukommen verpflichtet sind, jene Quote den Altkatholiken zugewendet werden müsse, welche sich aus dem Verhältnisse der von ihnen zu entrichtenden Communalbeiträge zu den Auslagen ergibt.

3. Durch Einstellung in den nächsten Staatsvoranschlag in gleicher Weise, wie dies bisher für die evangelische und katholische Kirche geschah, eine Dotation für den Unterhalt des Bischofs, die Kosten der allgemeinen Verwaltung, die Ausbildung der Geistlichen, die Unterstützung der Seelsorgsgeistlichen gewähren.

Wir begehren keine sumptuose Dotation, sondern begnügen uns mit dem Notwendigen. Als notwendig erachten wir vorerst für die Mensa des Bischofs (einschliesslich seiner Reisen), die Kosten der nöthigen Kanzlei, die Unterstützung der studirenden Theologen, armer Gemeinden u. s. w. die Summe von 20,000 Thalern. Das ist noch nicht  $2\frac{1}{2}\%$  derjenigen Summe, welche im Budget von 1873 (Ges. S. St. 4) unter Kap. 118 und 120 für die Bisthümer und kath. Geistl. und Kirchen ausgeworfen ist, nicht so viel, als für ein grösseres Staatsgymnasium gegeben wird. Diese Summe ist im Hinblick auf die Anzahl der altkatholischen Gemeinden und Vereine und auf den Umstand, dass wir keine katholische Kirche besitzen, alle Ausgaben aus Eigenem tragen müssen, durch die Steuern bisher für die Neukatholiken faktisch beitragen mussten, sicherlich eine bescheidene zu nennen.

III. Endlich erlauben wir uns die ergebenste Bitte:

Die h. Regierung möge bis zur Regelung durch das vorher sub II angedeutete Gesetz uns den Mitgebrauch solcher Kirchen gnädigst einräumen, welche im Eigenthum des Staates befindlich sind.

Nachdem wir nunmehr mit vollster Offenheit unseren Standpunkt dargelegt und unsere Wünsche vorgetragen haben, richten wir an das h. Staatsministerium die ergebensten und inständigsten Bitten:

1. Dem von uns gewählten Bischofe Professor Dr. Joseph Hubert Reinkens die staatliche Anerkennungs-Urkunde als katholischer Bischof für Preussen zuzustellen.

2. Diejenige Person zu bezeichnen, in deren Händen der Bischof den von ihm zu leistenden Staatseid abzulegen habe.

3. Diejenigen Weisungen zu erlassen, welche sich als nötig ergeben, um die Thätigkeit des Bischofs in den oben sub No. I bezeichneten Grenzen zu ermöglichen.

4. Die gesetzlich nöthigen Schritte vorzunehmen, um die oben sub No. II bezeichneten Rechte für uns zu erwirken.

5. Die sub III ausgesprochene Bitte für die einzelnen Fälle, insbesondere für Bonn, Coblenz, Breslau, Braunsberg zu erfüllen.

6. Uns, wenn das h. Staatsministerium sich dazu für befugt und dies für billig erachtet, schon für das Jahr 1873 eine Unterstützung von 20,000 Thlr. zu gewähren.

Indem wir diese gehorsamsten Anträge und Bitten der hochgeneigten Prüfung und Würdigung vertrauensvoll unterbreiten, hegen wir die Hoffnung einer baldigen gnädigsten Gewährung und zeichnen des hohen Staatsministeriums gehorsamste ergebenste:

Bonn, den 29. Juni 1873.

(gez.) Reinkens, v. Schulte, Rottels, Dr. Hasenclever, Reusch, Knoodt.“

138. Zu diesen Mitteilungen fügte ich infolge eines Schreibens des Geh.-Rats Dr. Hübler an mich vom 27. Juni in einer Eingabe vom 7. Juli das erforderliche statistische Material. Die Frage der Anerkennung selbst war sofort nach der Wahl in Angriff genommen worden. Denn mit Brief vom 12. Juni 1873 theilte mir Prof. Dr. Hinschius mit:

„Ich habe ein Gutachten darüber abzugeben, ob die Anerkennung des altkatholischen Bischofs seitens des Staates gegeben werden könne und die Frage spitzt sich schliesslich dahin zu, ob das im Verwaltungswege geschehen kann. Sie werden ja diese Frage gleichfalls erwogen haben, und es würde mir sehr lieb sein, Ihre Ansicht bei der Abgabe des Gutachtens zu kennen.“

Da ich das Gutachten nicht kenne, theile ich, um über das, was meinerseits geschehen ist, volle Klarheit zu geben, Abschrift meiner Antwort an Hinschius mit, die ich autographiert habe:



„Verehrter Herr Collega! Bonn, 13. Juni 1873.

Ihren vormittags erhaltenen Brief beantworte ich sofort, um die Abgabe des von Ihnen geforderten Gutachtens: ob die Anerkennung des altkath. Bischofs seitens des Staats erfolgen kann, nicht zu verzögern. Ich erlaube mir ebenfalls höchst vertraulich einige That-sachen mitzuteilen, welche, soweit es sich nicht um Lösung von Rechtsfragen handelt, für Sie wichtig sein können.

Die Anerkennung unseres am 4. Juni erwählten Bischofs im Verwaltungswege halte ich für ganz unzweifelhaft. Denn

1. werden die Bischöfe überhaupt nur so anerkannt, da kein Staatsgesetz dieselbe fordert. Soweit A. L. R. Th. II. Tit. 11. Abschn. 3 in Betracht käme, würde man ultramontanerseite auf Grundlage der Verfassung dagegen protestieren. Die Bulla de salute animarum kann man vielleicht auch nicht als ein „Gesetz“ ansehen. Doch abgesehen davon

2. fordern wir jetzt nicht den Bischof einer bestimmten Diöcese, sondern werden nur fordern: dass den Altkatholiken das Recht zugesprochen werde, sich durch Prof. Reinkens, den sie als Bischof dem Ministerium mit dem Consecrationsdokumente präsentieren werden, als Bischof alle einem solchen zustehenden Rechte ihnen gegenüber eingeräumt werden. So gut die Regierung dem österr. Bischofe von Prag und Olmütz, die ihr keinen Eid ablegen, zugesteht, wird sie es unserem können. Wir ziehen — das wird unsere Eingabe beweisen — daraus keine anderen unmittelbaren rechtlichen Consequenzen, als:

a) Recht des Bischofs in Preussen innerhalb der Staatsgesetze und der von uns angenommenen beil. „Provis. Best.“ die bischöflichen Rechte zu üben;

b) Schutz im Verwaltungswege und durch die Gerichte (Strafges. §. 166 ff.);

c) Berechtigung, mit Zustimmung der Regier. altkath. Pfarreien zu errichten, deren Pfarrer die Rechte solcher zukommen (A. L. R. Th. II. Tit. 11. Abschn. 5. 6). Wir wollen aber keine zwangsweise beizutreibenden Umlagen, verlangen deshalb auch keine Festsetzung. Was hier gefordert wird, kann nach L. R. I. c. §. 443 die Reg. im einzelnen Falle, deshalb unzweifelhaft auch überhaupt eine Person als Pfarrer anerkennen.

d) Entbindung der Altkath. von Kirchenumlagen für die Vatikanner, d. h. ein allgem. Min.-Rescr. (einzelne sind schon erlassen), wodurch den Regier.-Organen aufgetragen wird, nicht mehr mitzuwirken behufs Umlegung und Vollstreckung gegen die Altkath., ohne dass diese darum nach dem Ges. v. 14. Mai 73 ihren Austritt erklären müssen, weil sie nach der Erklärung der Reg. selbst Kath. sind.

e) Verlautbarung der Anerkennung.

Was wir sonst begehren, sind Bitten (um Dotation, Mitgebrauch auch der Kirchen), die wir selbst als im Wege der Gesetzgebung realisierbar erklären werden. Glaubt die Reg. sie ohne ein Ges. erfüllen zu können, so hat sie freie Hand.

3. Unzweifelhaft sind wir die Kath., weil wir an der anerkannten Kirche halten. Wir werden in der Eingabe um Anerkennung offen die Ges. v. 11., 12., 13. Mai zu beobachten erklären und förmlich die volle Staatscompotenz. Ich habe in einer Eingabe an's Staatsmin. v. 29. Nov. 1872 (lassen Sie sich dieselbe geben) unsere Berechtigung ausgeführt.

4. Die Altkath. sind durch die Vatic. Dogmen, die Exc. etc. als ausserhalb der kath. Kirche stehend erklärt, sind aber wirkl. Mitglieder der anerkannten kath. Kirche. Entw. muss der Staat sie zwingen, jene Dogmen, wenn sie Mitglieder der kath. Kirche bleiben wollen, anzuerkennen; dann hätten sie das Recht durch ihn, deren Consequenzen prakt. zu verwirklichen, — oder er muss ihnen das Recht zugestehen, als Kath. zu leben ohne jene Dekrete. Also

5. haben sie das Recht, die Organe der kath. Verf. für sich zu schaffen, wie dies möglich ist. Die Anerkennung der Bisch. durch den Papst ist nicht jur. divini, selbst nach klarem Rechte, wie can. 6 Sess. XXIII. Conc. Trid. beweist, das keinen Papst als notw. Glied der Hierarchie definirt.

6. Unsere Berechtigung zur Wahl folgt aus dem Gesagten und aus dem Umstande, dass Papst und Bisch. wegen des 18. Juli abzusetzen wären als haeretici, wenn es ein Tribunal gäbe, man ihnen nicht zu gehorchen braucht.

7. Wir haben die Pflicht, einen zu wählen, um die fundam. Verfassung zu restituiren.

Wie sehr vom staatl. Gesichtspunkte aus die Anerkennung nützt, ein deutscher Bisch. auch polit. von Bedeutung ist, liegt auf der Hand. Ich habe am 9. Mai Bismarck, Roon und Falk die bevorst. Wahl u. angezeigt, dass ... allein in Frage kämen, ob gegen Einen eine Einwendung zu machen sei, ihnen aber überlassen, stillschw. anzuerkennen. B. hat am 15. Mai geantwortet, er habe keine Einwendung gegen Einen der drei zu machen. Dieser Brief ist in aml. Form. Sie sehen also, dass er damit schon implicite anerkannt hat. Dies stimmt ganz mit dem mir Weihnachten Gesagten. Damals hat auch Falk mir die Anerkennung und unsere kräftigste Unterstützung versprochen. Ich habe als 2. Vors. der Synodalrepräsentanz am 11. d. Mts. Bismarck, Roon und Falk die Wahl angezeigt, die Consequenzen angedeutet und gebeten, die Sache in Angriff zu nehmen, damit nach der Konsekration die Anerkennung sofort erfolge.“

Hinschius antwortete am 16. Juni: „Ich bin so ziemlich mit der Sache zum Abschluss gekommen und stimme im Resultate vollkommen mit Ihnen überein. Der Grund, weshalb das Gutachten von mir erfordert worden, ist offenbar der, dass man etwaiger Bemängelung Ihrer Ausführungen darauf hin, dass Sie Partei sind, durch ein anderes entgegen zu treten in der Lage sein will. Dass man es schon jetzt von mir gefordert hat, zeigt, dass das Ministerium, sowie Ihre Anzeige von der Konsekration kommt, sofort entscheiden will. Ich hoffe, es wird alles günstig verlaufen.“

Die Konsekration des Bischofs wurde unter Beilage des beglaubigten Dokuments dem Ministerium angezeigt. Ich erhielt dann am 4. Sept. von Geh.-Rat Hübler ein Schreiben vom 3. des Wortlauts:

„Anbei der Entwurf einer Eidesformel mit der Bitte, mich gefälligst **umgehend** in den Besitz einer von dem Herrn Bischof Dr. Reinkens schriftlich abzugebenden (vertraulichen) Erklärung setzen zu wollen: dass er bereit sei, eventuell den Homagialeid in der angegebenen Form zu leisten.“

Die von Bischof Reinkens am 4. Sept. abgegebene schriftliche Erklärung sandte ich sofort ab. Es erging hierauf an Bischof Reinkens folgendes Reskript:

2556 B. „Berlin, den 27. September 1873.

Eure Bischöfliche Hochwürden habe ich bereits telegraphisch davon in Kenntniss gesetzt, dass Ihre landesherrliche Anerkennung als katholischer Bischof erfolgt ist, dieselbe aber erst durch Aushändigung der Allerhöchstvollzogenen Anerkennungs-Urkunde vom 19. d. Mts. nach erfolgter Vereidigung wirksam werden kann.

Die Königliche Staats-Regierung legt Werth darauf, dass die Vereidigung und die Uebergabe der Anerkennungs-Urkunde im engsten Anschluss an das Verfahren erfolge, welches bei der Beeidigung der katholischen Bischöfe in Preussen beobachtet ist. Danach hat der Bischof den vorher festgestellten Eid in die Hände des mit der Abnahme des Eides beauftragten Staatsbeamten vor einem Tische abzulegen, der mit einem Crucifix und zwei brennenden Kerzen geschmückt, und auf welchem ein aufgeschlagenes Missale gelegt ist. Unmittelbar nach der Eidesleistung erfolgt die Uebergabe der Anerkennungs-Urkunde und wird über den Akt, zu dem sowohl Seitens der Staatsbehörde als auch Seitens des zu beeidigenden Bischofs Solennitätszeugen gestellt zu werden pflegen, ein von allen Anwesenden zu vollziehendes Protokoll aufgenommen. Ich darf annehmen, dass Eure Bischöfliche Hochwürden gegen dies Verfahren Bedenken nicht zu erheben haben werden und füge in dieser Voraussetzung Abschrift des von ihnen zu leistenden Eides ergebenst bei.

Bei der besonderen Bedeutung des vorliegenden Falles wünsche ich selbst den Eid von Ihnen entgegen zu nehmen, wiewohl es sonst

die Regel ist, dass der Königliche Oberpräsident der Provinz, in welcher der betreffende Bischof seinen Sitz hat, mit der Eidesabnahme betraut wird. Eure Bischöfliche Hochwürden ersuche ich daher, Sich, sobald es Ihnen genehm ist, hierher zu begeben und einige Solennitätszeugen, und zwar sowohl Geistliche als Laien mit zur Stelle zu bringen. Auch würde es mir zur Herrichtung des Schwur-tisches erwünscht sein, wenn Sie Selbst ein Missale mitbringen und auf den Tisch niederlegen wollten. Den Tag Ihrer Ankunft wollen Sie mir gefälligst vorher mittheilen.

(gez.) Falk.“

139. Damit ganz genau erhelle, worin der Eid, wie ihn das beigelegte Formular enthält und wie ihn Bischof Reinkens abgelegt hat, von dem bis dahin von den preussischen Bischöfen geleisteten, z. B. am 14. April 1866 von dem Erzb. Melchers und Gf. Ledochowski geleisteten, abweicht, lasse ich das Formular abdrucken und hebe die nicht in dem bis dahin üblichen stehenden Worte durch den Druck hervor.

„Eidesformel.

Ich, Joseph Hubert Reinkens, schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das heilige Evangelium, dass nachdem ich zu der Würde eines katholischen Bischofs<sup>1)</sup> erhoben worden bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preussen Wilhelm und Allerhöchstdessen rechtmässigen Nachfolger in der Regierung als meinem Allernädigsten Könige und Landesherrn, unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, die Gesetze des Landes gewissenhaft beobachten und besonders dahin streben will, dass in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthanen bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und dass ich nicht dulden will, dass von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinne gelehrt und gehandelt werde.

Insbesondere gelobe ich, dass ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder ausserhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten; und will ich, wenn ich erfahren sollte, dass irgendwo<sup>2)</sup> Anschläge ge-

1) Hier steht in den früheren Eiden: „nachdem ich auf den (erzbischöfl.) bischöflichen Stuhl von“, was selbstredend keine Abweichung ist, hier aber nicht Platz greifen konnte.

2) Hier heisst es früher: „in meiner Diocese oder anderswo“.

macht werden, die zum Nachtheile des Staats gereichen könnten, hiervon Seiner Königlichen Majestät Anzeige machen.

Ich verspreche, dieses Alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiss bin, dass mich mein bischöfliches Amt zu nichts verpflichtet<sup>1)</sup>, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen seine Königliche Majestät sowie dem des Gehorsams gegen die Gesetze des Landes entgegen sein kann.

Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!

Der in der Königl. Verordnung vom 6. Dezember 1873 (Ges.-Samml. Seite 479) vorgeschriebene Eid enthält den letzten Absatz: „Ich verspreche — entgegen sein kann“ nicht. Gerade dieser Absatz beweist aber, dass man von Bischof Reinkens gar keinen Eid verlangt und erhalten hat, als welchen er mit bestem Wissen und Gewissen leisten konnte. Oben Seite 361, 364 ff. ist gezeigt, dass die Bischofs-Kommission im Oktober 1873 einstimmig und bevor noch eine Gesetzesvorlage gemacht war, beschloss: „Der neue Bischof legt sofort den Eid, die Staatsgesetze unverbrüchlich zu halten, in die Hände des dazu Delegirten ab.“ In dem am 19. April 1873 von der Bischofskommission angenommenen Entwurfe der S.-u. G.-O. heisst es § 25: „Der Bischof legt den Eid ab, die Staatsgesetze zu beobachten.“ Es ist also unwahr, dass die Maigesetze irgend einen Einfluss auf diese Eidesleistung gehabt haben. Wieder in den „Provisor. Bestimmungen“ § 3 erwähnte Eid lauten könne und dürfe, war durch den Beschluss der Kommission, zu deren Mitteilung ich (oben Seite 364) ermächtigt war, bestimmt. Wer gewissenhafte Beobachtung der Gesetze, wie es im Eide heisst, beschwört, verpflichtet sich nie und nimmermehr zu etwas, was gegen das Gewissen geht.

Bischof Reinkens zeigte mit Schreiben vom 1. Oktober dem Minister Falk an, er werde am 6. in Berlin eintreffen. Die Eidesleistung fand am 7. Oktober 1873 um 1 Uhr im Sitzungssaale des Kultusministeriums statt; Solennitätszeugen waren staatlicherseits Unterstaatssekretär Sydow, die Geh.-Räthe Greiff, Keller, Stieve, Lucanus, bischöflicherseits die Geistlichen Prof. Dr. Knoodt, Kan. Freiherr v. Richthofen, Prof. Dr. Weber, die Laien San-Rat Dr. Hasenclever, Geh.-Rat Elvenich und Prof. Dr. Schmölders; ich musste die dringende Bitte des Bischofs, teilzunehmen, aus persönlichem Grunde abschlagen. Über den Vorgang enthält ein genaues Referat der „Deutsche Merkur“ Nr. 41 S. 321 fg. von 1873, wo auch die Schlussworte des Bischofs:

1) Früher: „dass ich mich durch den Eid, welchen ich Sr. päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu Nichts verpflichte“.

„Sollte ich aber dennoch gegen alle Erwartung mit meinem Eide in Conflict geraten, so würde ich in demselben Augenblicke eher mein Amt niederlegen, als im geringsten gegen denselben verstossen. Und nun erkläre ich noch einmal, dass an dem von mir abgelegten Eide mir jedes Wort heilig sein wird.“

abgedruckt sind, aus denen sonnenklar hervorgeht, dass es dem Bischofe nicht eingefallen ist, sich zum Werkzeuge, wie man ultramontanerseite sagte, der Vergewaltigung der Kirche zu machen.

140. Die Anerkennungsurkunde hat folgenden Wortlaut:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass Wir den ordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Breslau, Dr. Joseph Hubert Reinkens, auf Grund der am 4. Juni dieses Jahres in Köln stattgefundenen Bischofswahl und der ihm am 11. August dieses Jahres in Rotterdam durch den Bischof von Deventer erteilten Konsekration als katholischen Bischof hiermit und in Kraft dieses anerkennen.

Demgemäss befehlen Wir Unseren Oberpräsidenten, Präsidenten und Landescollegiis, wie auch Allen und Jeden Unserer Vasallen und Unterthanen, wess Namens, Standes, Würden und Wesens sie sein mögen, hiermit so gnädig als ernstlich, dass sie gedachten Joseph Hubert Reinkens als katholischen Bischof anerkennen und achten, auch denselben alles dasjenige, was an Ehren und Würden, Nutzung und anderen Vortheilen von seinem Amte abhängig, dazu gehörig oder sonst erforderlich sein mag, geruhig, vollkommen und ohne Jemandes Einspruch besitzen, haben und geniessen lassen, bei Vermeidung Unserer Königlichen Ungnade und schwerer unausbleiblicher Ahndung; jedoch Alles Uns und Unserer Königlichen und Oberlandesfürstlichen Gerechtsame in alle Wege unbeschadet.

Dessen zu Urkunde haben Wir gegenwärtige Anerkennungsurkunde Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel besiegeln lassen.

So gegeben Berlin, den 19. September 1873.

(gez.) Wilhelm. (ggez.) Falk.“

## II. Baden. Hessen. Baiern.

141. Nachdem die Anerkennung in Preussen erfolgt war, musste gemäss § 3 der „Provisor. Bestimmungen“ das Ansuchen um dieselbe bei den übrigen Regierungen erfolgen. Es kamen dabei Baiern, Baden und Hessen in Betracht, da sich für Württemberg eine Anerkennung einmal aus den oben angedeuteten (Seite 234) Verhältnissen nicht erwarten liess und kein Bedürfnis dazu vorlag, weil es

dort noch keine Gemeinde gab. Auch für Oldenburg sah man von einem Einschreiten ab, weil daselbst nur eine Gemeinde (im linksrheinischen Fürstentum Birkenfeld) bestand; in andern deutschen Ländern gab es nur vereinzelte Altkatholiken.

Für Baden hatte ich die Sache bereits bei Gelegenheit des Konstanzer Kongresses vorbereitet, indem ich nach dessen Abschluss auf meine Bitte eine Audienz bei dem auf der Mainau anwesenden Grossherzog erhielt. In dieser (am 17. September, Mittags von 12 Uhr bis 1 Uhr 35 Min.) war ich bereits in der Lage, die in den nächsten Tagen stattfindende, wenn nicht schon stattgefundene Vollziehung der Anerkennungs-Urkunde durch den Kaiser auf Grund eines soeben aus Berlin erhaltenen Briefes mitteilen zu können. Es wurden eingehend alle Punkte besprochen, wobei Se. Königliche Hoheit nicht nur ein warmes Interesse, sondern ein volles Verständnis zeigte. Das Resultat der Audienz war, dass ich mit der Zusicherung der erfolgenden Anerkennung entlassen wurde. Auf der Rückreise, die ich über Karlsruhe machte, traf ich den Ministerpräsidenten Dr. Jolly nicht an, sprach aber mit dem damaligen Ministerialrat, jetzigen Minister Nock, welcher, soweit dies anging, von meiner Unterredung auf der Mainau in Kenntnis gesetzt, die besten Aussichten eröffnete.

Am 27. Oktober 1873 wurde an die Staatsministerien von Baiern, Baden und Hessen die von mir gemachte Eingabe abgesandt:

- Bayern 1. Hohes Königliches Staatsministerium!  
 Baden 2. Hohes Grossherzogliches Staatsministerium!  
 Hessen 3. Hohes Grossherzogliches Staatsministerium!  
 Für alle Drei.

In der Anlage erlauben sich die gehorsamst Unterzeichneten in Abschrift vorzulegen:

1. die am 29. Juni d. J. an das Kgl. Preuss. Staatsministerium überreichte Eingabe um Anerkennung des Bischofs Dr. Joseph Hubert Reinkens,
2. die Zuschrift des Kgl. Preuss. Ministers der Geistl. Angelegenheiten vom 27. September an Bischof Reinkens.

Diese Dokumente, deren Vorlage in vidimirter Abschrift wohl deshalb nicht verlangt werden wird, weil die unbedingte Uebereinstimmung mit den Originalen durch genaueste Collation festgestellt worden ist, und sie an eine Behörde gerichtet sind oder von einer solchen ausgehen, entbinden wohl von der Nothwendigkeit, bei dem jetzigen Stande der Angelegenheit alle in der Eingabe vom 29. Juni erwähnten Beilagen zu überreichen; wir fügen jedoch bei:

3. Die „Provisorischen Bestimmungen“ vom 3. Juni 1873, und von neueren

4. die vom Konstanzer Congresse am 12. September angenommene Synodal- und Gemeindeordnung, welche in vollem Einklange mit den „Provis. Bestimmungen“ steht;

5. eine Broschüre des Prof. v. Schulte, „Die Berechtigung des Vorgehens der Altkatholiken vom Standpunkte des Kirchenrechts“, sodann

6. den Abdruck von vier Artikeln der „Spener'schen Zeitung“ Nr. 395, 399, 401, 403, im „Deutschen Merkur“ Nr. 36 von 1873, welche, von Professor von Schulte verfasst, den Nachweis liefern, dass die zu Cassel am 13. August 1873 (vgl. „Spener'sche Zeitung“ vom 16. August 1873 Nr. 380) von neun Canonisten, nämlich den Professoren Berchtold aus München, Dove aus Göttingen, Gross aus Gratz, Hermann aus Jena, Hinschius aus Berlin, v. Meibom aus Bonn, Mejer aus Rostock, v. Schulte aus Bonn, Sohm aus Strassburg einstimmig gefassten Beschlüsse, dahin lautend:

„1. die Altkatholiken sind als Mitglieder der von den Staaten anerkannten katholischen Kirche anzusehen,

2. die deutschen Regierungen sind berechtigt, den am 11. August in Rotterdam konsekrierten Bischof Reinkens anzuerkennen,

3. diese Anerkennungen sind die Regierungen im Verwaltungswege zu geben berechtigt“  
 dem deutschen Kirchenrechte, insbesondere dem in Preussen geltenden, vollkommen entsprechend.

Endlich erlauben wir uns auf den amtlichen Deutschen Reichsanzeiger und Königl. Preuss. Staatsanzeiger Nr. 237 vom 8. Oktober 1873 hinzuweisen, welcher das bei der am 7. Oktober im Königl. Preuss. Ministerium des Kultus angewandte Eidesformular und die Allerhöchste Anerkennungsurkunde vom 19. September 1873 im vollen Wortlaute kund macht.

Es möge gestattet sein, die in den überreichten Anlagen enthaltenen Ausführungen durch das Folgende zu ergänzen.

Für Bayern:

Dass die Altkatholiken als Mitglieder der vom Staate anerkannten katholischen Kirche anzusehen sind und auf den vollen Staatsschutz Anspruch haben, ist von Seite der Regierung, insbesondere des Kultusministers Herrn von Lutz, in den bayer. Kammern und im deutschen Reichstage in einer so treffenden Weise anerkannt und ausgeführt worden, dass es überflüssig wäre, ein Wort zuzusetzen. Es braucht lediglich auf den Erlass vom 27. August 1871 verwiesen zu werden. Dasselbe ist neuestens durch das Urtheil des Oberappellationsgericht v. 15. Septbr. 1873 festgestellt. Der Schutz, welchen die Regierung dem Pfarrer von Mering, den Professoren: Stiftspropst v. Döllinger, Friedrich u. s. w. hat angedeihen lassen, bekräftigt den Standpunkt vollkommen. An dem Rechte Sr. Majestät des Königs von Bayern, den Bischof Reinkens anzuerkennen, kann

nicht gezweifelt werden. Zu den in den Beilagen dargelegten zwingenden Gründen kommen für Bayern noch besondere hinzu.

Die faktischen Inhaber der bayerischen Bischofssitze haben notorisch mit einer an Hohn grenzenden Rücksichtslosigkeit sich über verfassungsmässige staatsgesetzliche Bestimmungen, unter offener Billigung von Rom, hinweggesetzt. Wollte die hohe Regierung gleichwohl die Altkatholiken schutzlos preisgeben und deren Notstand keine Rechnung tragen, so würde sie dadurch nicht blos die Macht des Ultramontanismus erhöhen, sondern thatsächlich dem Vorwurfe sich aussetzen, dass sie ihre getreuesten Unterthanen in ihren Rechten um dessentwillen nicht zu schützen vermöge, damit sie nicht noch mehr Gegnern verhasst werde, welche tagtäglich gegen die Grundlagen des staatlichen und sozialen Lebens in ihren Blättern losziehen und schonungslos alle Autorität im Lande, von der des Königs anfangend, dem Gespötte preisgeben, so oft dies in ihrem Kram passt.

Nach der bayer. Verf.-Urkunde (Beil. II. § 26) ist der König befugt, die Erlaubniss zur Einführung von neuen Religions- oder Kirchengesellschaften zu geben, denen dann alle Rechte der §§ 28 ff. zukommen. Wenn der König eine solche Macht hat, so versteht sich wohl von selbst, dass er befugt ist, den Mitgliedern einer bestehenden anerkannten Kirche, die sich in einem Notstande befinden, zu dem Rechte zu verhelfen, nach ihren Grundsätzen leben zu dürfen. Die Verfassung (II. Beil. § 50) giebt der Regierung, soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht eintritt, selbst eine Befugnis bezüglich rein geistlicher Gegenstände, gestattet (§ 52) den Genossen einer Kirchengesellschaft, den landesfürstlichen Schutz anzurufen, berechtigt den König einzuschreiten, um Spaltungen u. s. w. aufzuheben (§ 56). Sicherlich greifen die Bestimmungen des Edicts und des Erl. v. 8. April 1852 § 6 gegen die Dekrete vom 18. Juli 1870 und die von den Bischöfen auf Grund derselben verhängten Massregeln Platz. Es giebt in Bayern kein Gesetz, welches die Errichtung eines besonderen Bisthums für die Altkatholiken verböte, oder, was identisch ist, die Regierung hinderte, ausdrücklich zu gestatten, dass ein in einem anderen Lande residirender Bischof die kirchliche Jurisdiction über die Altkatholiken ausübe. Die Notwendigkeit einer Aenderung des bisherigen Zustandes liegt ganz besonders für die rechtsrheinischen Theile vor, um die beständigen Reibungen, zu denen Taufen, Trauungen u. s. w. in Ermangelung der obligatorischen Civilehe und der reinen Civilstandsführung Anlass geben, zu beheben. Wer vermöchte zu behaupten, es sei kein schreiendes Unrecht, gerade jenen Katholiken, die treu und fest an dem alten Glauben halten, alle und jede Hülfe zu versagen? Allerdings bilden dieselben die Minorität, ja im Verhältniss zu der Masse der „Katholiken“ eine sehr kleine. Niemals jedoch wird ein Staat

den Grundsatz aufstellen wollen, dass nur die Majorität berücksichtigt und im Rechte geschützt werden dürfe. Was den Stand der Altkatholiken betrifft, so giebt es in Bayern förmliche altkatholische Gemeinden bezw. Vereine in: Aschaffenburg, Augsburg, Bayreuth, Edelsheim, Erlangen, Freising, Gingenberg, Griesbach, Gunzenhausen, Hof, Kaiserslautern, Kempten, Kötzing, Kusel, Landau, Maikammer, Memmingen, Mering, München, Neunburg a. W., Neustadt a. d. H., Nördlingen, Nürnberg, Oberaudorf, Passau, Pfarrkirchen, Regensburg, Schweinfurt, Simbach a. I., Straubing, Vilshofen, Waltenhofen, Weiler, Würzburg, Zweibrücken. In diesen 35 Orten, zu deren Vereinen zahlreiche andere Orte als Filialen hinzukommen, übersteigt die Anzahl der eingeschriebenen selbstständigen Männer vielfach die Ziffer von 200 (so in Erlangen, Kaiserslautern, Kempten, Landau, Mering, München, Nürnberg, Passau, Würzburg, Zweibrücken); dieselbe geht überhaupt in allen über 5000; welche mehr als 15 000 Seelen repräsentiren. Ist auch im Ganzen vorzugsweise die gebildete Bevölkerung altkatholisch, so sind doch thatsächlich überall sämtliche Volksklassen vertreten. Unfraglich sind ihrer Gesinnung nach noch zehnmal mehr altkatholisch; sicherlich wird eine grosse Anzahl nur deshalb zurückgehalten, weil die Kirchen und der Clerus fehlen. Der letztere — das ist unzweifelhaft — hielt sich ganz besonders auch aus dem Grunde fern, weil die Regierung die theoretisch anerkannte rechtliche Stellung der Altkatholiken in der Praxis unumwunden auszuführen und in ihren Consequenzen sich uns gestalten zu lassen Anstand genommen hat.

Für Baden.

Nach den förmlichen Erklärungen und Handlungen der h. Regierung bedarf es keiner Ausführung dafür, dass die Nichtanerkennung der „Dogmen“ des 18. Juli 1870 die Eigenschaft eines Mitgliedes der anerkannten katholischen Kirche nicht raubt. Es ergiebt sich dies schon aus dem h. Erlasse v. 14. Septbr. 1870, der dem § 15 Ges. v. 9. October 1860 entspricht.

Auch hat das Oberhofgericht durch Urtheil<sup>1)</sup> vom 16. Juni 1873 ausdrücklich die Altkatholiken als Katholiken anerkannt. Dies leuchtet sogar dem schlichten Manne ein, wie das Verdict der Geschworenen in Konstanz am 1. October cr. beweist.

Für Hessen.

Es bedarf dem h. Ministerium gegenüber wohl keiner besonderen Motivirung dafür, dass die Altkatholiken vollberechtigte Mitglieder der katholischen Kirche sind.

Für Baden und Hessen.

Die Rechtsverhältnisse der Landesdiöcese sind ganz dieselben,

1) Gedruckt bei Friedberg, Aktenstücke S. 354 ff.

wie die der zwei zur Oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen preussischen Bistümer Fulda und Limburg. So wenig wie in Preussen stehen gesetzliche Bedenken der Anerkennung des Bischofs entgegen. Dieselben Gründe, welche für Preussen den Beweis liefern, dass die Regierung im Administrativwege die bischöfliche Jurisdiction anerkennen kann, entscheiden um so mehr auch für Baden (Hessen), weil weder ein Staatsgesetz überhaupt und noch weniger ein Verfassungsgesetz vorschreibt, dass es nur einen katholischen Bischof geben dürfe. Der katholische „Landesbischof“ wird überhaupt nur durch Anerkennung der Regierung berechtigt. Dass die früheren Abmachungen mit der Curie gegen die Jurisdiction durch einen auswärts residirenden Bischof nicht sprechen, ist wohl schon dadurch bewiesen, dass Freiherr von Ketteler in Mainz sich jetzt auch als preuss. Bischof fühlt und gerirt, wie sein Mitwirken an den Fuldaer Conferenzen der „preuss. Bischöfe“ beweist.

Für Hessen.

Uebrigens ist der Erzbischof von Freiburg auch Ausländer und übt Jurisdiction. Ja jetzt fungirt für Mainz der Bischof von Limburg.

Für Baden.

Uebrigens ist der Erzbischof von Freiburg für Hohenzollern auch Bischof, wenn er auch Ausländer ist. Ja für Freiburg fungirt in 2 Inst. der Bischof von Rottenburg, in 3 der von Köln.

Wie wenig selbst in der vatikanischen Kirche die Einhaltung der Ordnung für nöthig erachtet wird, beweist der Umstand, dass in Freiburg seit Jahren in schnurgeradem Widerspruche mit den Bestimmungen des canonischen Rechts und des abgeschlossenen Vertrags thatsächlich ein reiner päpstlicher Vicar regiert. Der Vorgang der letzten Bischofswahl in Freiburg hat den Beweis geliefert, dass Verträge kein Mittel bieten gegen römische Willkür.

Die altkatholische Kirche bat im ganzen Lande Ausbreitung gefunden; es bestehen Gemeinden bzw. Vereine in Baden-Baden, Bühl, Constanz, Durlach, Eberbach, Freiburg, Furtwangen, Gengenbach, Gütenbach, Heidelberg, Hüfingen, Karlsruhe, Mannheim, Messkirch, Mosbach, Möhringen, Oberkirch, Offenburg, Pforzheim, Pfullendorf, Staufen, Steinbach, Stühlingen, Thiengen, Wertheim, Wiesloch, Waldshut, in denen weit über 2000 selbständige Männer, welche gegen 10000 Seelen repräsentiren, sich bereits förmlich eingetragen haben.

Für Hessen:

Es bestehen zur Zeit allerdings im Grossherzogthum nur zwei förmliche altkatholische Vereine: in Giessen und Offenbach mit Bieber. In letzterem Orte ist wiederholt altkatholischer Gottesdienst gehalten worden.

In dem Momente, wo ständiger Gottesdienst wird eingerichtet

und die landesherrliche Anerkennung gegeben sind, werden die zahlreichen Anhänger des altkatholischen Glaubens schon offen auftreten.

Für alle drei.

Das Vorgehen der Altkatholiken hat deutlich gezeigt, dass die altkatholische Bewegung aus dem innersten religiösen Bewusstsein hervorgegangen und eine rein religiöse ist, keinerlei politischen Charakter an sich trägt, dass sie die klar ausgesprochenen Ziele mit voller Ruhe und Besonnenheit verfolgt. Vorzüglich ist dies neuerdings durch den Kongress in Konstanz vom 12. bis 14. Septbr. 1. J. bewiesen. Es lässt sich ferner nicht bestreiten, dass bereits ein Verhältniss zwischen den Altkatholiken und den übrigen christlichen Confessionen angebahnt wurde und eingetreten ist, wie es seit 1848 in keinem deutschen Lande mehr existirt, ja seit der Reformation kaum gehofft wurde. Wenn durch den immer wachsenden Frieden unter den Confessionen und durch das erstarkende Bewusstsein, dass es des deutschen Katholiken unwürdig sei, unter dem Vorgeben der Religion sich als Werkzeug römischer Herrschsucht gebrauchen zu lassen, in der That ein neues Band politisch-nationaler Einigkeit geschlungen wird: so ist das eine Folge, wegen deren wohl niemand die altkatholische Bewegung als eine politische ansehen wird. Wir müssen uns im deutschen Reiche einheitlich zusammen schaaren, im Gegensatze zu den Ultramontanen, deren Gebahren nicht bloß anti-deutsch, sondern staatsfeindlich ist. Es liegt dem Altkatholiken aber nichts so fern, als etwa in irgend einem Punkte eine bestimmte Politik als Devise aufzustellen. Kein einziger der Männer, welche an der Spitze stehen, vom Bischofe angefangen, hat bisher in irgend einer Weise eine politische Rolle gespielt. Wohl aber liegt zu Tage, dass in jedem Lande Namen an der Spitze sind, denen ihr engeres Vaterland gerade so am Herzen liegt, wie das weite Deutschland. Wir können daher kühn die Verleumdung unserer Gegner abweisen; wir sind keine politische Partei und wollen keine solche sein; wir begehren keineswegs die Anerkennung und Unterstützung irgend einer Regierung, um dafür deren Politik zu treiben, sondern weil wir es für das wahre Wohl der Gläubigen dienlich halten, dass die Kirche den Staat nicht bekämpfe, sondern unterstütze. Dass wir die Sache unserer Kirche nicht als eine Regierungssache ansehen, dass wir offen und klar unserer Pflichten gegen den Staat uns bewusst sind und vom Staate nur verlangen, was Recht und Billigkeit gestatten und gebieten, geht aus der Eingabe vom 29. Juni so klar als möglich hervor.

Nachdem Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preussen unserem Bischof für die ganze preussische Monarchie als katholischen Bischof ganz in denselben Formen wie alle übrigen anerkannt hat, nachdem wir hoffentlich der h. Regierung alle und

jede Gesichtspunkte dargelegt haben, dürfen wir es wagen unsere Bitte zu stellen.

Vorher gestatten wir uns, wie gegenüber der preussischen Regierung, im Folgenden die selbstverständlichen Consequenzen und die Wünsche auszusprechen:

I. Wir sehen als die Folgen der Anerkennung des Bischofs, die in der Eingabe vom 29. Juni sub I aufgeführten 6 Punkte an.

Soweit dort auf specifisch preussische Gesetze Bezug genommen ist, bedarf es wohl nur der Hervorhebung, dass an deren Stelle die betreffenden einheimischen treten.

II. Im Wege der Gesetzgebung hoffen wir von dem Wohlwollen der h. Regierung, dieselbe werde

1. unseren gerechten Anspruch auf den Mitgebrauch der öffentlichen katholischen Kirchen und den Mitgenuss des katholischen Kirchenguts nach Grundsätzen, welche der Billigkeit entsprechen, verwirklichen.

Für Bayern und Hessen:

2. für das Gebiet des französischen Rechts bestimmen, dass, soweit die Gemeinden für die Bestreitung der Bedürfnisse der Kirchen und die Unterhaltung der Pfarrer aufzukommen verpflichtet sind, jene Quote den Altkatholiken zugewendet werde, welche sich aus dem Verhältniss der von ihnen zu entrichtenden Communalbeiträge zu den Auslagen ergibt.

Für Alle:

3. (2.) durch Einstellung in das nächste Budget bzw. durch eine Nachtragsforderung einen Beitrag zur Unterstützung der altkatholische Theologie Studierenden, der temporär arbeitsunfähigen Geistlichen, zur Leistung von Zuschüssen zur Seelsorge in unbemittelten Gemeinden, zu den Kosten der Gesamtleitung gewähren.

Für die Dotation des Bischofs und die Administration wird durch diejenige Summe gesorgt sein, welche die Kgl. Preuss. Regierung in das Budget pro 1874 aufgenommen hat, vorausgesetzt, dass die kaum anzuzweifelnde Genehmigung des Landtags erfolgt. Gewiss ist es aber billig, dass den Altkatholiken, welche faktisch aus ihrem kirchlichen Eigentume vertrieben sind, im Gegensatz zu den grossen und reichen Dotationen, deren sich die Römischen thatsächlich erfreuen, ein Beitrag geliefert werde zur Bestreitung der Kosten für die Reisen des Bischofs, die Unterhaltung der Theologie Studierenden, die praktische Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Amtes, insbesondere aber für die Unterhaltung von Geistlichen, welche mehrere Gemeinden zu besorgen haben, eine Einrichtung, die noch lange nötig sein wird.

Für Bayern.

In Bayern sind ständige Geistliche thätig in München, Passau, Mering, Kempten, Straubing; für die Pfalz ist in Landau und Zweibrücken je einer, für Franken einer in Nürnberg angestellt, der in verschiedenen anderen Orten den Gottesdienst besorgt. Es ist gewiss nicht unbillig, wenn wir im Angesichte der Zahl der Altkatholiken Bayerns und dessen, was Preussen thun zu wollen erklärt hat, uns der Hoffnung hingeben, die h. Regierung werde einen den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Zuschuss in's Budget aufnehmen, und nach erfolgter Allerhöchster Anerkennung des Bischofs über dessen Höhe und Motivirung Anträge zu stellen dem Bischof Gelegenheit geben.

Für Baden.

Es liegt in den besonderen Verhältnissen, welche der h. Regierung nicht weiter dargelegt zu werden brauchen, dass der badische Klerus sich bisher gänzlich zurückgehalten hat. So ist bisher nur in Konstanz ein Geistlicher. In der nächsten Zeit wird in Freiburg einer angestellt werden, und es ist gegründete Hoffnung vorhanden, dass auch in Heidelberg, Pforzheim noch in diesem Jahre ein Gleiches geschieht. Für die übrigen Orte muss durch Geistliche von auswärts geholfen werden. Wir sind überzeugt, die h. Regierung werde in Erwägung der obwaltenden Verhältnisse, nach erfolgter Anerkennung des Bischofs demselben Gelegenheit geben, über die Höhe und Motivirung eines ins Budget aufzunehmenden Zuschusses seine ergeblichsten Anträge zu stellen.

Für Hessen.

Die Seelsorge in den bisher existirenden Gemeinden kann vorerst durch auswärts wohnende Geistliche besorgt werden, für Offenbach von einem in nächster Zeit in Heidelberg anzustellenden, für Giessen vom Rheine her. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse begnügen wir uns, der h. Regierung unsere ergebenste Hoffnung auszudrücken, hochdieselbe werde nach erfolgter Allerhöchster Anerkennung des Bischofs aus prinzipiellem Gesichtspunkte einen, wenn auch noch so kleinen Zuschuss in's Budget aufnehmen.

Für alle.

III. Bis zu dem Momente, wo wir in den Mitgenuss der katholischen Kirchen und des Kirchenguts werden getreten sein, möge die h. Regierung an denjenigen Orten, wo altkatholische Vereine bestehen und eine Seelsorge einzurichten wünschen und wo es eine im Staatseigenthum befindliche Kirche oder Kapelle giebt, diese den Altkatholiken zum Mitgenuss einräumen. Hierin würden wir eine wirkliche Förderung unserer Sache erblicken.

4. Mit Rücksicht auf unsere Lage bitten wir zu erklären, dass die h. Regierung die auf deutschen Anstalten erlangte Bildung der

Theologen für genügend hält und bereit ist, einen deutschen Geistlichen, der ihr namhaft gemacht wird, zuzulassen, wie dies das preussische Gesetz gleichfalls ganz allgemein thut (Ges. v. 11. Mai 1873, §§ 1, 4, 25). Dass bei der Anstellung allenthalben den Staatsvorschriften wird Rechnung getragen werden, ist in unseren Statuten ausdrücklich erklärt worden.

Wir richten nun in Ehrerbietung an das h. Ministerium die ergebensten und inständigsten Bitten:

1. für den Bischof Reinkens die landesherrliche Anerkennung als katholischer Bischof zu erwirken und demselben die betreffende Urkunde zuzustellen,

2. dem Bischöfe zur Ablegung des Eides Zeit und Ort geneigtest zu bestimmen. Der Bischof ist bereit, den Eid in analoger Form, wie für Preussen, — dass diese viel weiter geht im staatlichen Interesse, als der dort übliche, wird das h. Ministerium sofort erkennen — abzulegen, wobei jedoch der Umstand zu berücksichtigen wäre, dass derselbe als Unterthan nur gegenüber Sr. Majestät dem Könige von Preussen erscheinen kann, oder, falls dies gewünscht wird, schriftlich oder mündlich zu versichern, dass er sich in gleicher Weise, wie gegenüber Sr. Majestät dem Könige von Preussen, gegenüber (Sr. Majestät dem Könige von Bayern — Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzoge von Baden — Sr. Kgl. Hoheit dem Grossherzoge von Hessen) gebunden erachte,

3. die zur Ausführung der Punkte I u. II nötigen Weisungen zu erlassen, bezw. die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Für Bayern.

4. eine im Staatseigentume stehende Kirche in München zum Mitgebrauche einzuräumen.

Wir legen diese unsere Bitten zur geneigten Erwägung in der zuversichtlichen Hoffnung vor, in nicht allzuferner Zeit deren gnädigste Gewährung zu erlangen und zeichnen, des h. Staatsministeriums gehorsamste ergebenste:

(gez.) Reinkens, Schulte, Reusch, Rottels, Dr. Hasenclever, Dr. Knoodt.  
(Datirt für alle: Bonn, 23. Oktober 1878.)

Für Baiern wurde ein Nachtrag vom 17. Nov. abgesandt des Inhalts:

„Es ist uns wohl bekannt, dass die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken in Bayern bezüglich der Scheidung von Tisch und Bett und der Ungültigkeitserklärung in dem rechtsrheinischen Gebiete den geistlichen Gerichten zusteht. Im Falle der Anerkennung des Bischofs Reinkens erklären wir, dass die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Altkatholiken nur durch bayerische Unterthanen würde ausgeübt werden. Bischof Reinkens wird dem h. Ministerium für die I., II. und III. Instanz je eine Anzahl bayer. Juristen und Theologen

namhaft machen, ein Gleiches thun, wenn eine Person ausfallen sollte und nach deren Genehmigung durch die h. Regierung dieselben ein für allemal zur Uebung der Gerichtsbarkeit delegieren und anweisen, sich undingst an die in Bayern geltenden processualen Normen zu halten. Dadurch dürfte die mögliche sich aus diesem Punkte ergebende Schwierigkeit beseitigt sein. Uebrigens schreiben wir, wie die Eingabe an das Preuss. Ministerium beweist (Beil. A des Gesuchs vom 23. Okt.), dem Staate das Recht der Ehegerichtsbarkeit zu, so dass ein desfallsiger Vorbehalt uns in keinem Falle unangenehm sein würde.“

142. Der Grossherzog von Baden erkannte den Bischof mit a. h. Entschliessung vom 7. November 1873 an. Hiervon setzte der Staatsminister des Innern Dr. Jolly mit Rescript vom 9. Nov. 1873 den Bischof in Kenntnis unter Beifügung einer Abschrift und der Eidesformel. Am 22. November fand die Abnahme in Karlsruhe im Sitzungssaale des Ministeriums durch den Minister Jolly statt. Zu dem Akte waren zugezogen als staatliche Solennitätszeugen die Herren Ministerialräthe v. Seyfried, Winnefeld und Nokk, als bischöfliche Geheimer Rath von Schulte und Professor Knoodt von Bonn, Geheimer Rath von Windscheid von Heidelberg, Staatsanwalt Fieser von Konstanz, Major Graf Enzenberg und Oberbürgermeister Malsch von Karlsruhe (so „Karlsruher Zeit.“). Am 23. Nov. hatte der Bischof und ich eine Audienz beim Grossherzog und der Grossherzogin. — Der vom Bischof geleistete Eid lautete:

„Ich schwöre und verspreche bei dem h. Evangelium Gottes, dass ich das Amt eines katholischen Bischofs zum Besten der meiner Leitung im Grossherzogthum anvertrauten Geistlichen und Gemeinden verwalten und die Gesetze des Staates gewissenhaft und treu beobachten will.

Ferner verspreche ich kein Einverständniss zu unterhalten, an keiner Veranschlagung theilzunehmen und weder im In- noch im Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden; vielmehr wenn ich von irgend einem Anschläge zum Nachtheil des Staats Kunde erhalten sollte, solche Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog zu eröffnen. So wahr mir Gott helfe.“

Die badische Anerkennungsurkunde lautet:

Friedrich von Gottes Gnaden, Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen etc. Wir haben uns gnädigst bewogen gefunden den von Vertretern der Altkatholiken des deutschen Reiches am 4. Juni d. J. zu Köln zum Bischof gewählten und von dem Bischof von Deventer am 11. August d. J. zu Rotterdam consecrirten Dr. Joseph Hubert Reinkens als katholischen Bischof anzuerkennen und versichern ihn dessen durch gegenwärtige von uns eigenhändig unterzeichnete mit dem Staatssiegel versehene Urkunde.

Gegeben Carlsruhe, den 7. Nov. 1873. (gez.) Friedrich. (gez.) Jolly.



143. Der Grossherzog von Hessen erkannte den Bischof, nachdem dieser das übersandte dem badischen entsprechende Eidesformular unterzeichnet zurückgesandt hatte, da die persönliche Ablegung des Eides erlassen wurde, mit folgender Urkunde an:

Ludwig III. von Gottes Gnaden, Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, den früheren ordentlichen Professor an der katholisch-theologischen Facultät der Universität Breslau Dr. Joseph Hubert Reinkens auf Grund der am 4. Juni d. J. zu Köln stattgefundenen Bischofswahl und der ihm am 11. August d. J. in Rotterdam durch den Bischof von Deventer erteilten Consecration als katholischen Bischof unbeschadet aller Unserer landesherrlichen Oberhoheits- und Obergerichtsrechte anzuerkennen, so ist sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. Dezember 1873. (gez.) Ludwig. (ggez.) v. Stark.

144. Es erging sodann folgender Erlass:

„Zu No. M. d. J. 13543. Darmstadt am 23. Dezember 1873.

Betreffend: Die Landesherrliche Anerkennung des Bischofs Dr. Joseph Hubert Reinkens als katholischer Bischof.

Das Grossherzogliche Ministerium des Innern an Grossherzogliches Kreisamt N.

Wir benachrichtigen Sie hiermit, dass Seine Königliche Hoheit der Grossherzog mittelst Allerhöchster Entschliessung vom 15. d. M. den Bischof Dr. Joseph Hubert Reinkens als katholischen Bischof anzuerkennen geruht haben.

An diese Anerkennung knüpfen sich die nachstehenden Folgen:

1. Das Recht des Bischofs im Gebiete des Grossherzogthums bezüglich der Altkatholiken alle kirchlichen Akte vornehmen und alle jene Rechte üben zu dürfen, welche nach dem katholischen Kirchenrechte, wie es bis zu den vatikanischen Beschlüssen galt und soweit es vom Staate anerkannt war, bischöfliche Akte sind, nach Massgabe der am 12. September 1873 zu Constanz angenommenen Synodal- und Gemeinde-Ordnung und innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze.

2. Der volle Schutz der im Reichsstrafgesetzbuch § 166 bis 168 den anerkannten Kirchen gewährt wird.

3. Die Berechtigung des Bischofs mit Genehmigung der Regierung altkatholische Pfarreien zu errichten, die Anerkennung der nach Massgabe der im Grossherzogthum bestehenden Vorschriften anzustellenden Pfarrer und somit deren Recht, für die Angehörigen ihrer Gemeinden auch die kirchlichen Standesbücher zu führen.

4. Nichterhebung des Kompetenzconfliktes, falls die Altkatho-

liken, wie sie sich vorbehalten, wegen Mitgebrauchs der katholischen Pfarrkirchen und des katholischen Kirchenvermögens gerichtliche Klage erheben.

5. Die Entbindung aller Altkatholiken von der Verpflichtung, zu den Kirchenumlagen der die vatikanischen Beschlüsse anerkennenden Katholiken beizutragen.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntniss geben, beauftragen wir Sie, mit Rücksicht auf Pos. 5 zu veranlassen, dass diejenigen Personen, welche sich bei Ihnen oder den Grossherzoglichen Bürgermeistereien als Altkatholiken erklärt haben, beziehungsweise erklären werden, aus den Listen der Umlagepflichtigen für römisch-katholische Kirchenzwecke gestrichen werden.  
v. Starck.“

145. Die kön. bayerische Regierung schlug einen andern Weg ein. Herr Minister von Lutz bestellte eine Kommission von 5 Personen zur Abgabe eines Gutachtens, das unter dem Titel: „Rechtsgutachten über die Frage der Anerkennung des altkatholischen Bischofs Dr. Reinkens in Bayern. Bekannt gemacht vom k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. München 1874. Christian Kaiser“ (33 Seiten) erschien. Die Kommission bestand aus den Professoren Edel und Held in Würzburg, Pözl in München, O. A. G. Präs. v. Neumayr, App. Ger. Präs. v. Kleinschrod, Verfasser war Pözl. Auf Grund dieses Gutachtens erhielt B. Reinkens folgendes Schreiben:

Hochwürdiger Herr Bischof!

Euere bischöfliche Hochwürden haben in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der altkatholischen Synodal-Repräsentanz, den HH. Geh.-Justizrath Professor Dr. von Schulte, Appellationsgerichtsrath Rottels, Sanitätsrath Dr. Hasenclever, Professor der Theologie Dr. Reusch und Professor der Philosophie Dr. Knodt, unter 23. October v. J. an das Kgl. Bayerische Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eine Vorstellung mit der Bitte eingereicht

für Euere bischöfliche Hochwürden die landesherrliche Anerkennung als katholischer Bischof zu erwirken.

In der Eingabe vom 23. October v. J. sind zugleich einige Consequenzen der Bewilligung dieses Gesuches und mehrfache Wünsche namhaft gemacht, deren Erfüllung theils im Gesetzgebungswege, theils im Wege von Regierungsanordnungen gehofft wird. Diese in der Form von Wünschen kund gegebenen Forderungen haben als selbstverständliche Voraussetzung, dass dem hierarchischen Organe, von welchem dieselben ausgehen, in Bayern die Anerkennung erteilt und die Berechtigung eingeräumt werde die in Bayern lebenden Altkatholiken zu vertreten.

Mit Nothwendigkeit ergibt sich hieraus die Aufgabe, vor Allem die Eingangs bezeichnete Bitte um Anerkennung Euerer Hochwürden

als katholischen Bischof zu prüfen. Zur Unterstützung dieses Gesuchs ist der Vorlage vom 23. October v. J. zunächst eine Anzahl von Beilagen beigegeben, nämlich eine Eingabe an das Kgl. Preussische Staatsministerium und ein Erlass des k. preussischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten, ferner die Satzungen der altkatholischen Gemeinschaft, endlich eine Brochüre und der Abdruck einiger Artikel aus der Spener'schen Zeitung, welche den Nachweis liefern sollen, dass nach deutschem Kirchenrechte, namentlich nach dem in Preussen geltenden, die deutschen Regierungen berechtigt sind, den von den Altkatholiken gewählt und in Rotterdam consecrirten Bischof anzuerkennen und dass dieselben insbesondere berechtigt seien, diese Anerkennung im Verwaltungswege zu gewähren.

Die in den überreichten Anlagen enthaltenen Ausführungen wurden ausserdem in der Eingabe vom 23. October v. J. des Weiteren zu ergänzen gesucht.

Wird das gesammelte Material, das in der erwähnten Eingabe und deren Beilagen geboten ist, seinem Inhalte nach gewürdigt, so ergibt sich, dass zweierlei Arten von Gründen unterschieden werden müssen, die zur Unterstützung des eingereichten Gesuches vorgeführt werden; einmal solche, welche vom politischen Standpunkte aus die bayerische Regierung bestimmen sollen die Bitte zu bewilligen, — dann solche, die das Gesuch vom Rechtsstandpunkte aus als zulässig darzustellen bezwecken.

Die bayerische Staatsregierung konnte keinen Augenblick im Unklaren darüber sein, dass sie Erwägungen der ersten Art nur dann Raum zu geben vermöge, wenn sie gewiss war, dass keine in den Gesetzen begründete Hindernisse dem Gesuche entgegenstehen.

Es scheint zwar in manchen Kreisen die Meinung sich geltend zu machen, als komme in öffentlichen Angelegenheiten der rechtlichen Seite der Sache nur eine untergeordnete Bedeutung zu und als könne mit gutem Grunde an die Staatsregierung die Anforderung gestellt werden, dass sie sich über bestehende gesetzliche Schranken hinwegsetze, wenn Gründe politischer Natur dies als nothwendig erscheinen lassen. Eine solche Anschauung kann aber, wie keiner näheren Begründung bedarf, den Leitstern der bayerischen Regierung nicht bilden. Es kann kein Zweifel darüber herrschen, dass die Staatsregierung unter allen Verhältnissen Ungesetzlichkeiten zu meiden hat. Die Herren, deren Unterschrift die Eingabe vom 23. October v. J. trägt, stimmen mit dieser Auffassung der Sachlage zweifelsohne überein, denn Zumuthungen der vorbemerkten Art sind der mehrgenannten Eingabe völlig fremd<sup>1)</sup>.

Die Staatsregierung hatte sich demnach vor Allem der Aufgabe

1) Wozu nach dieser ausdrücklichen Anerkennung diese Abwehr?

zu unterziehen, die rechtliche Seite des ihrer Bescheidung unterbreiteten Gesuchs zu prüfen. Dass hierbei die in Bayern bestehende kirchenstaatsrechtliche Gesetzgebung als Grundlage zu nehmen war, bedarf nur der Erwähnung, keiner Ausführung.

Die Wichtigkeit der Frage, ob dem Gesuche um Anerkennung von Euer Hochwürden als katholischen Bischof eine Folge gegeben werden könne oder nicht, muss rückhaltlos anerkannt werden, denn wichtig muss man diese Frage nennen, sei es, dass man die Stellung der bayerischen Staatsregierung zu der kirchenpolitischen Bewegung der Gegenwart, sei es, dass man die Gewissensbedrängnisse der Altkatholiken in's Auge fasst.

Deshalb und Angesichts des Umstandes, dass von beachtenswerthen Stimmen die Frage nach der Zulässigkeit der erbetenen Anerkennung im Verwaltungswege auch für Bayern bejahend beantwortet worden ist, schien es Pflicht der Regierung, diese Prüfung der rechtlichen Sachlage mit möglichster Sorgfalt auszuführen. Sie hat es aus diesem Grunde für angemessen erachtet, vor endgültiger Feststellung ihrer Entscheidung auch die Meinung von Rechtskundigen zu hören — die nach Charakter und Stellung unabhängig und unbestrittene Kenner des bayerischen Rechts — frei von dem Einflusse der Regierung und von politischen Strömungen ihr Gutachten abgeben könnten.

Die in Folge dessen niedergesetzte, aus hochangesehenen Rechtsverständigen gebildete Commission ist nunmehr mit ihrer Aufgabe zu Ende gekommen und hat das von ihr verlangte Rechtsgutachten dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten übergeben. Abdrücke liegen an.

Das Ergebniss, zu dem die Commission mit Stimmeneinhelligkeit gelangte, ist, dass die bayerische Regierung nicht berechtigt sei, Euer Hochwürden mit den begehrten rechtlichen Folgen<sup>1)</sup> im Verwaltungswege als katholischen Bischof anzuerkennen, sondern, dass es hiezu eines Gesetzes und zwar eines Verfassungsgesetzes bedürfte.

Die Staatsregierung kann nicht umhin, sich dieser Meinung anzuschliessen und die Ueberzeugung zu theilen, dass sie das an sie gerichtete Verlangen im Wege administrativer Anordnungen zu bewilligen nicht das Recht habe.

Unter diesen Umständen erübrigt mir nur die Eröffnung, dass die bayerische Regierung nach der bestehenden Landesgesetzgebung nicht in der Lage sei, der Bitte um Erwirkung der landesherrlichen

1) Aber warum erklärte man dann nicht: die Anerkennung könne ertheilt werden, wenn auf die und die Folgen verzichtet werde? Man konnte diese einfach nicht zugestehen.

Anerkennung Eurer Hochwürden als katholischen Bischof in der gestellten Weise eine Folge zu geben.

Indem ich Euere bischöfliche Hochwürden ersuche, hiervon auch die Mitglieder der Synodal-Repräsentanz geneigtest verständigen zu wollen, bitte ich zugleich den Ausdruck der ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen mit der ich die Ehre habe zu sein Eurer bischöflichen Hochwürden ganz ergebenster (gez.) Dr. v. Lutz.

München, den 9. April 1874.

An Seine des Hochwürdigsten Herrn Bischof Dr. Joseph Hubert Reinkens Hochwohlgeboren in Bonn.“

Das Gutachten ist eine Arbeit, deren Seichtigkeit nur durch die Erfüllung der Absicht sich aus jeder Verlegenheit zu ziehen aufgewogen wird. Dasselbe ist von mir und andern im „Deutschen Merkur“ 1874, Nr. 15 auss. Beil., Nr. 16, Nr. 18, Nr. 19, Nr. 21 auss. Beil. zugleich mit dessen Verteidigung in der „Augsb. Allg. Zeit.“ Nr. 121, dergestalt beleuchtet worden, dass es überflüssig ist, hier auf dasselbe einzugehen. Nur sei bemerkt, dass der Standpunkt des Gutachtens wie des Ministeriums als dem baierischen Recht widersprechend und unrichtig anerkannt wird von Thudichum Deutsches Kirchenrecht des neunz. Jahrh. Leipzig 1877. 1 Bd. S. 357—352 und von Hinschius (in Handb. des öff. Rechts der Gegenwart von Marquardsen. I. B. 1 Halbb.) Allg. Darst. der Verhältnisse von Staat und Kirche. Freib. i. B. u. Tübing. 1883, Seite 370, Anm. 1.

Aber das muss auch gesagt werden, dass die Wendung des Herrn v. Lutz, er müsse nach Rechts- nicht nach politischen Gründen handeln, in dieser Sache fast wie Hohn lautet; denn niemand hat mehr in dieser ganzen Frage sich von lediglich politischen, oder, wenn man will, persönlich-zuträglichen Gesichtspunkten leiten lassen. Oder hat er etwa aus Rechtsgründen Professor Friedrich aus der theologischen in die philosophische Fakultät versetzt, den Antrag eine im Staatseigentum stehende Kirche in München zum Gebrauche zu gestatten durch Schweigen erledigt, sich auch nicht einmal erboten einen Gesetzentwurf den Landständen vorzulegen?

Sollte wohl K. Ludwig in Erinnerung an seinen Brief vom 28. Februar 1871 (oben Seite 337) sich geweigert haben, wenn Herr v. Lutz darauf angetragen hätte, die Anerkennung zu erteilen?

## Zweites Buch.

### Der Altkatholicismus in seiner rechtlichen Stellung. Verhalten der Staatsregierungen.

#### Erstes Kapitel.

#### Die Prüfung der Grundsätze.

##### I. Notwendiger Standpunkt der Altkatholiken.

146. Es wurde bereits oben (Seite 113 ff.) dargelegt, dass ohne Schutz des Staats in den meisten Staaten eine altkatholische Kirche nicht existieren konnte. Wenn das im Jahre 1870 geltende Recht diesen Schutz forderte und damit den Zwang hervorrief, denselben, d. h. die staatliche Anerkennung, zu erwirken, so wurde es in den nächsten Jahren durch die Gesetze einzelner Staaten noch viel nötiger, den Staat anzugehen. Man hat oft den Vorwurf ausgesprochen, dass die Altkatholiken ihre Sache durch anrufen der Staatsregierungen um Schutz geschädigt hätten; sie hätten — so hiess es weiter — sich lediglich auf die Stärke des Gewissens stützen, ohne Rücksicht auf Gesetze Bischöfe wählen, Priester weihen, Gottesdienst halten sollen, wo dazu sich Gelegenheit bot, ob im Privathause, Wirtshause u. s. w. Mir haben das mehr als einmal Katholiken gesagt, die sich allerdings praktisch um die Kirche nicht kümmern, aber eine hohe soziale Stellung einnehmen. So oft ich solchen und vielen katholisch-getauften reichen Herren, welche dem Altkatholicismus alles Gute wünschten, aber keinen Fortschritt sahen, die Antwort gab: so treten Sie doch bei und suchen Ihre Überzeugung geltend zu machen, hiess es: ich stehe auf einem ganz andern Boden, unter Umständen auch: die ganze Stadt weiss, dass ich nichts glaube; mit mir ist Ihnen nicht gedient u. dgl. m. Aber diese Herren finden es nicht inkonsequent, römische Kirchensteuern zu zahlen, sich von einem Erzbischofe einladen zu lassen, durch Nichtbeitritt zum Altkatholicismus bei der vornehmsten Gönnerin der Ultramontanen als katholisch zu gelten. Solche und ähnliche Ausprüche sind nichts als Redensarten, mit denen man seinen Indifferentismus und ausserdem etwa den Mangel an dem Mute, sich in der gesetzlichen Form für konfessionslos zu erklären, beschönigt.

Die Anerkennung des Staats war nötig, um mit Er-

folg aufzutreten, und darum musste man sie zu erlangen suchen. Es gilt vielleicht für überflüssig, dies heute noch zu erörtern, muss aber geschehen, um erstens den Beweis zu liefern, dass die von den Altkatholiken zum Staate eingenommene Stellung keinen Grund zur Hemmung der altkatholischen Bewegung gebildet hat; ich bin es mir zweitens selbst schuldig, da ich die Schritte theoretisch begründet und ihre Ausführung unternommen habe. Das soll rückhaltslos offen geschehen; hoffentlich beruhigt das auch jene, die nicht im Stande sind und waren, die Beweggründe zu beurteilen. Aber mit der gleichen Offenheit, wie alle von den Altkatholiken gemachten Schritte blosgelagt worden sind, soll schliesslich auch gezeigt werden, wie die Regierungen den Altkatholiken gegenüber verfahren haben. Persönliche Rücksichten haben zu entfallen, wo es nötig ist, Thatsachen wahrheitsgetreu zu geben.

147. Wer die wirklichen Zustände in Deutschland kennt und weiss, wie der Begriff der Kirche im Gegensatz der Sekte sich eingelebt hat, begreift sofort, dass mit allen Mitteln zu verhüten war, dass die Altkatholiken als Sekte angesehen würden. Man könnte freilich annehmen, dass alle, denen es nur um die Religion, um die Wahrheit zu thun ist, in der richtigen Voraussetzung, dass bei Gott die juristische Form sicherlich nicht entscheidet, der Stimme des Gewissens folgen würden, wenn auch die Gemeinschaft, in welcher sie allein ihre Befriedigung finden, als Sekte angesehen werden sollte. Einen Standpunkt bei der Masse voraussetzen, welcher nur von einem geistig hervorragenden oder durch tief innerliche Frömmigkeit erleuchteten Menschen erwartet werden kann, geht nicht in einer Gesellschaft, die in dem Banne des Kirchen-Begriffs erzogen ist. Im 16. Jahrhundert konnte es eine That sein, neben die Kirche eine neue zu stellen. Das ist heute, wo Religionsfreiheit gilt, nichts Besonderes mehr; heute, wo es auch in Deutschland neben den anerkannten Kirchen zahlreiche anerkannte bzw. geduldete oder ignorierte Sekten gibt, ist die Bildung einer neuen Sekte kein grosses Werk. Indessen dieser Gesichtspunkt ist hier nur hervorgehoben, um zu zeigen, dass eine Einwirkung auf die Massen von vornherein unmöglich geworden wäre, sobald die Altkatholiken rechtlich als Sekte gegolten hätten. Welche Angst man davor hatte, beweist recht deutlich der anfängliche Kampf Döllinger's gegen die Gemeindebildung. Er verwechselt fast Kirche und Hierarchie, wenn er meint, weil die Altkatholiken behaupten, Mitglieder der katholischen Kirche zu sein, müssen sie auch die gegenwärtigen rechtmässigen Träger der kirchl. Autorität anerkennen<sup>1)</sup>. Selbst ihm war

1) Ich möchte jedem Leser raten S. 109 fg. des stenogr. Berichts des Münchener Kongr. genau zu lesen. Vgl. oben Seite 345 f.

der Begriff der Kirche als Gemeinschaft verdunkelt worden; erst allmählich fasste er es, dass die juristische Form nur Wert und Anspruch auf Geltung hat, so lange sie mit den fundamentalen Sätzen der Religion harmoniert und nicht durch aufgeben derselben die Hierarchen sich ausserhalb der Kirche gestellt haben. Jene Altkatholiken, welche sich wie verpflichtet so berechtigt glaubten, mit ihrem Beispiele andern voran zu gehen, mussten aber einzig das Ziel im Auge haben, innerhalb der katholischen Kirche, auch ohne aus dieser juristisch auszutreten, durch den Altkatholizismus das römische System zu vernichten und einer wahren Reform auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens zum Siege zu verhelfen. Wäre die Rücksicht auf den Einzelnen allein massgebend, so bedürfte es überhaupt für denjenigen, welcher keiner fremden Leitung bedarf, um nach den als richtig erkannten religiös-sittlichen Grundsätzen zu leben, keiner Angehörigkeit an eine Kirche oder dergleichen. Also zu denken und zu handeln würde den Römern sehr lieb gewesen sein; denn eine Person, die sich zur Kirche gar nicht hält, ist ungefährlich, und wenn alle Gegner der Neuerungen sich darauf beschränkt hätten, theoretisch die Falschheit der neuen Dogmen zu lehren, aber praktisch sich damit begnügt und fortgefahren hätten, in die Kirchen zu gehen, so lange man sie nicht insultierte, zu den Sakramenten, so lange man von ihnen keine ausdrückliche Anerkennung oder Unterwerfung verlangt hätte, andernfalls in keine Kirche mehr zu gehen und sich die Sakramente von einem exkommunizierten oder suspendierten Priester nur etwa in schwerer Krankheit spenden zu lassen, was sogar das römische Kirchenrecht gestattet, — dann würde der Vatikanismus ganz anders triumphiert haben. War es Ernst mit der Reform, und sollte sie wirken, so musste die altkatholische Gemeinschaft innerhalb der katholischen Kirche bleiben: deshalb mussten in allen Ländern, wo diese im Staate als solche anerkannt war, die Altkatholiken trachten, als Katholiken vom Staate angesehen zu bleiben, und dadurch ihre Rechte als Katholiken zur Geltung zu bringen. Auf andre Weise war ein Mitgebrauch katholischer Kirchen unerreichbar. So tief die Altkatholiken den evangelischen Mitbrüdern in manchen Orten zu Dank verpflichtet sind für die grossmütig gestattete Benutzung ihrer Kirchen, ebenso wenig lässt sich verkennen, dass bei der grossen Masse der Katholiken die Benutzung einer evangelischen Kirche nicht sympathisch ist. Aber nicht bloss bei der ungebildeten, sondern auch bei der gebildeten, insbesondere den Frauen. Schon der eine Umstand, dass meistens die Bänke nicht zum knieen eingerichtet sind, Beichtstühle, Bilder, Statuen fehlen, schadet sehr. Mag es auch tief zu bedauern sein, das römisch-katholische Kirchenleben ist nun einmal seit Jahrhunderten in Äusserlichkeiten aufgegangen; mit einem Schlage be-

siegt man die Wirkung langer Erziehung nicht. Aber noch ein zweiter Gesichtspunkt ist sehr wichtig. Wenn den Altkatholiken nicht das Recht auf den Gebrauch der katholischen Kirchen vom Staate zuerkannt wurde, hätte es von der ultramontanen Seite sofort geheissen: da seht die Sekte; selbst die Regierungen sehen sie als Sekte an. Vom ersten Augenblicke an ging die Tendenz und Handlungsweise der römischen Bischöfe und ihrer Helfershelfer nur darauf aus, die ihrem Glauben treu gebliebenen Katholiken als Sektierer, Ketzer, Schismatiker u. s. w. in den Augen der Masse verächtlich zu machen. Freilich hiess es dann seitens derer, welchen zur Erreichung ihres Zweckes jedes Mittel geläufig ist: die Altkatholiken haben sich der Regierung verkauft, den Kulturkampf geschürt u. dgl. m. Was sie von den Regierungen erwartet haben, ist aktenmässig gezeigt worden; was sie erhielten, wird sich zum Teil noch zeigen.

148. Wir brauchen nicht weiter einzugehen auf die (Seite 118) bereits berührten rechtlichen Zustände bezüglich der Eheschliessung und der Civilstandsführung, welche in ganz Preussen durch das Ges. v. 9. März 1874 vom 1. Okt. 1874 an, für ganz Deutschland erst durch das Reichsges. v. 6. Febr. 1875 von dem 1. Jan. 1876 an sich änderten. Da weder 1870 noch in den nächsten Jahren eine Aussicht zu einer solchen Änderung vorlag, so musste von vornherein das Streben leiten, durch Bildung von Pfarreien die Altkatholiken den beständigen Chikanen zu entziehen, denen sie durch die Standesbuchführung der römischen Geistlichkeit ausgesetzt waren. Die Aktenstücke des Ordinariats München zeigen allein zur Genüge, wie jede Taufe, Einsegnung einer Ehe u. dgl. Angriffe, Strafanträge u. s. w. nach sich zog.

149. Ohne staatliche Anerkennung der Altkatholiken bezw. Gleichstellung mit den römischen Katholiken würden die Geistlichen, welche ihrer Überzeugung treu blieben, nimmermehr in ihren Ämtern geschützt worden sein, noch solche, die später altkatholisch wurden, Pfründen oder irgend welche Staatsunterstützung haben erlangen können. Nun hat man gut sagen: die Überzeugung geht ihren Weg, ohne Rücksicht auf Vorteil oder Nachteil. Der Einzelne, in die Zwangslage versetzt, sein Brot zu verlieren oder seine Überzeugung kalt zu stellen, bedarf eines mehr als gewöhnlichen Muts, überzeugungstreu sich der Not auszusetzen. Das wären freilich die richtigen Apostel, jene Geistlichen, die erklärten: wir wollen nichts von den Gemeinden, geben unsre Pfründen auf und wollen uns von Handarbeit ernähren. Indessen heute geht das einfach nicht mehr. Wer durch seiner Hände Arbeit in Deutschland u. s. w. den Lebensunterhalt verdienen will, kann den Beruf als Seelsorger nicht erfüllen. Mit eignem ausreichendem Vermögen sind wenige gesegnet. Die

Hierarchen haben die Einschmuggelung der vatikanischen Dogmen nur fertig gebracht, weil sie über den Brotkorb für den Klerus verfügten. Mit vollem Recht bezeichneten die Geistlichen besonders am Rhein das neue Dogma als Hungerdogma. Die altkatholischen Geistlichen sahen sich ausschliesslich angewiesen auf die Gemeinden. Diesen standen weder Stiftungen, noch Pfründen, noch die reichen sonstigen Mittel der römischen Bischöfe in Deutschland zu Gebote. Von Anfang an liess sich voraussetzen und war keinem Kenner der Zustände zweifelhaft, dass weder der Adel noch der reiche Kaufmannsstand altkatholisch werde. Der erstere nicht, weil er, wenige Ausnahmen abgerechnet, mit dem Ultramontanismus zusammenhängt, der letztere, welcher bekanntlich nur zum kleinern Teil katholisch ist, nicht, weil er viel zu indifferent ist, um sich durch kirchliche Dinge aufregen zu lassen. Die geringe Zahl der ehrenvollen Ausnahmen kommt für die Gesamtheit kaum in Betracht. Die wissenschaftlich Gebildeten, Beamte, Lehrer, kleine Kaufleute und Handwerker sind regelmässig mit keinen überflüssigen Glücksgütern gesegnet; ihnen kommt's hart an, neben den grossen Staats- und Gemeinde-Lasten noch für kirchliche Zwecke Geldopfer zu bringen. Das ist dort um so härter, wo, wie in Baden, Baiern und den meisten Provinzen Preussens, Kirchensteuer zu den unbekanntesten Dingen gehört, und war es auch in Preussen in dem Gebiete des französischen Rechts, wo bis in das Jahr 1882 die Ausgaben für den katholischen Kultus auf dem Gemeinde-Haushalt standen. Es liess sich voraussehen, dass ohne Staatsunterstützung die regelmässigen Ausgaben für die Seelsorge u. s. w. kaum zu bestreiten seien. Und sicherlich haben die Altkatholiken das gleiche Recht auf Beihilfe als die übrigen Konfessionen. — Die Not zwang die Hilfe des Staats anzusuchen.

Wären 1870 oder 1871 die Mittel vorhanden gewesen, etwa aus den Zinsen von nur zwei Millionen Thalern, bevor der Staat etwas gethan hatte, um jedem Geistlichen im Falle des Verlusts der Pfründe eine Pension von 500 Thlrn. lebenslänglich juristisch zu sichern, sofort würden einige hundert tüchtige Pfarrer offen ihre Überzeugung bekundet haben. Man wird dies natürlich von ultramontaner Seite bestreiten; am lautesten werden das jene thun, die am besten wissen, dass hier nur gesagt ist, was den Verhältnissen unbedingt entspricht. Der äussere Sieg des Vatikanums ist nur herbeigeführt worden, weil der Klerus sich „unterwerfen“ und nach dem Befehle der „unterworfenen“ Hirten selbst die Heerde bearbeiten oder — hungern, betteln musste.

Mit der Schule stand es so, dass die altkatholischen Kinder widerstandslos dem ultramontanen Ortsgeistlichen überliefert waren, wenn nicht die Regierung in Anerkennung des altkatholischen Rechts

sich in's Mittel legte. Die Gesetze lassen sich nicht im Handumdrehen ändern.

Die bisher gestreiften Gründe lagen schon im Juli 1870 vor. Hierzu traten namentlich für Preussen mit den Plänen einer neuen Gesetzgebung seit Herbst 1872 noch viel schwerere Gründe.

Wenn in Deutschland das Verhältnis der Kirche zum Staate in der Weise wie in den Vereinigten Staaten Nordamerikas geregelt wäre, hätte es niemand in den Sinn kommen können, sich an eine Regierung zu wenden. Bei dem Verhältnisse und selbst der Verquickung von Kirche und Staat in Deutschland war es einfach nicht möglich ohne staatlichen Schutz ein Kirchenwesen zu gründen.

150. Mir ist, was ich vorher auseinandergesetzt habe, vom ersten Momente an sehr klar gewesen. Um die Tragweite des neuen Dogma klar zu machen, veröffentlichte ich die Schrift: „Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen u. s. w. Prag 1870“. Damit die leitenden Staatsmänner eine unmittelbare Veranlassung fanden, die Frage etwas näher anzusehen, gab ich heraus: „Denkschrift über das Verhältniss des Staates zu den Sätzen der päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870 gewidmet den Regierungen Deutschlands und Österreichs“. Prag 1871, welche Seite 83 ff. die Forderungen aufstellt, welche die Altkatholiken an den Staat zu stellen berechtigt erscheinen, und hervorhebt, was der Staat in eigenem Interesse thun müsse. Ich zeigte, dass die Altkatholiken die staatsrechtlich anerkannte katholische Kirche bilden, verlangte aber weder eine Einmischung des Staates in kirchliche Dinge, noch dessen Einschreiten gegen die Neukatholiken, ja ich hob, nachdem ich der Überzeugung, dass nur die Regierungen Schuld tragen an dem Abfalle der deutschen Bischöfe, offenen Ausdruck gegeben, S. 88 ebenso deutlich hervor, dass ich den Regierungen die Einsicht und den Mut nicht zutraue, „offen und rückhaltslos die Konsequenzen des neuen Dogmas in der Praxis zu bekämpfen“ und erklärte nichts zu verlangen, was zu wirklichen Missständen nach der Überzeugung einer Regierung führen könnte. Ich sandte die Schrift an eine Reihe von Ministerien. Mit dem Ausdrücke des Dankes und den konventionellen Redensarten, wozu sich etwa die Bemerkung gesellte, man habe die Schrift mit Interesse gelesen, wurde geantwortet aus Wien, Oldenburg, Weimar, Karlsruhe, Stuttgart, Dresden. Der preussische Minister von Mühlner antwortete (20. Juli 1871. 1054 B.), nachdem er erwähnt, die Schrift sei vom Staatsministerium an ihn als den nächstbetheiligten Verwaltungschef abgegeben: „Der mir hieraus erwachsenden Pflicht Ew. Hochw. für Ihre gefällige Mitteilung zu danken, komme ich um so lieber nach, je höher ich das Urtheil eines mit allen Lebensgebieten der katholischen Kirche vertrauten und durch gründliche Kenntnis

des kanonischen Rechts ausgezeichneten Gelehrten in einer Frage zu schätzen weiss, welche, wie zu besorgen ist, den Keim der tiefgreifendsten Verwickelungen in sich trägt.“

Meine Zuschrift an die Staatsministerien lautete: „Durchdrungen von der Überzeugung, dass, wenn die Lehre von der am 18. Juli 1870 zu Rom als göttliche Offenbarung verkündeten päpstlichen Alleingewalt in der katholischen Kirche, in der Volksschule und in den Mittelschulen als Richtschnur des Glaubens, mithin auch des Handelns, vorgetragen werden darf und wird, sie auf die Dauer nicht bloß den Frieden der Konfessionen zerstören, sondern auch die geistige Entwicklung der Völker hemmen und vernichten, ja den Bestand der Staaten durch die im Papste ihren göttlichen alleinigen Herrn auf Erden erblickenden Anhänger dieses Dogma aufs Ernstlichste gefährden muss, so dass man Zuständen, wie sie das Mittelalter seit P. Gregor VII. aufweist, entgegen gehen wird, — hielt ich es für Pflicht gegen meine Nation und meine Religion, die anliegende Denkschrift abzufassen. Indem ich diese dem h. Min. ganz ergebenst unterbreite, darf ich der einzigen Bitte Ausdruck leihen, sie einer Prüfung zu würdigen, überzeugt, Hochdasselbe werde im Interesse von Land, Volk und Religion die geeigneten Massregeln ergreifen und diesen Schritt einem Manne verzeihen, der kein höheres Ziel kennt, als ohne Rückhalt der Wahrheit Zeugnis zu geben und zeichnen“ u. s. w.

151. Dass mein Standpunkt der bei den Altkatholiken herrschende war, dass diese von dem Gedanken ausgingen: der Staat sei auf seinem Gebiete absolut selbstständig und von der geistlichen Gewalt unabhängig, — die Kirche habe weder die Aufgabe noch das Recht, dem Staate und dessen nicht in die innere Sphäre der Kirche eingreifenden Gesetzen Widerstand zu leisten, sondern die Pflicht, denselben zu unterstützen und die Gläubigen zum Gehorsam anzuhalten, — nicht was irgend einmal von der Hierarchie, insbesondere von Päpsten gefordert oder als fundamental erklärt werde, sei als so wesentlich anzusehen, dass der Staat nicht daran rütteln könne, sondern nur das, was mit der Aufgabe der Kirche, wie sie ihr von Christus übertragen worden sei, zusammenhänge, — nicht die Aussprüche der Päpste von Gregor VII. bis auf Bonifaz. VIII. oder gar Pius IX. können als Norm angesehen werden: dieses ergibt sich aus den Erklärungen von Nürnberg Nr. 5 (Seite 16), München Nr. 2 (Seite 18), Nr. V u. VI des Kongresses zu München (Seite 24), Nr. III u. V des Kölner (Seite 29, 37), ebenso unwiderleglich, als aus den Beschlüssen der Bischofskommission (Seite 361). Das Münchener Programm VII und die angeführten Kölner Beschlüsse sprechen den Satz, dass die Altkatholiken die vom Staate anerkannte Kirche bilden, direkt aus. Diese Anschauungen fanden ihren Aus-

druck in einer Reihe von Reden sowohl in den geschlossenen als öffentlichen Sitzungen der Kongresse<sup>1)</sup>, am rücksichtslosesten zu Köln am 22. Sept. 1872 in der Rede des Herrn Prof. Dr. Maassen (Verhandlungen, zweite Abteilung, S. 56—65), welcher forderte, dass der Staat die vatikanische Kirche nicht mehr für die katholische halte. Die Rede zeichnet sich durch schneidige Logik und Entschiedenheit aus.

Dieselbe Stellung nimmt ein Franz von Florencourt in der Schrift „Ueber die Stellung und die Massnahmen der Staatsregierung gegenüber dem Ultramontanismus.“ Bonn 1872. Er beginnt mit den Worten: „Wenn ich mich von vornherein als Altkatholiken bekenne, so wird der Leser mich nicht in Verdacht haben, als wenn ich die Staatsregierung unbedingt verurtheilte, sobald sie Stellung gegen die sogenannten ultramontanen Bestrebungen nehme.“ Er greift nun die nach seiner Ansicht verfehlten Mittel an: die lex Lutziana (Kanzelparagraph, Strafgesetzb. §. 130a); die Bestreitung des Rechts der Exkommunikation in dem Schreiben an den Bischof von Ermland, weil ja selbstredend der Bestreiter der vatik. Dogmen nicht Mitglied der vatik. Kirchengemeinschaft sein könne, vielmehr feierlich protestiere dafür gehalten zu werden und die Erklärung des Ausschlusses aus derselben seiner Ehre nicht zu nahe trete. Er führt aus, dass „die Vatikanische Kirche ein unversöhnlicher Gegner der eignen Existenz des Staats sei“, dass strenge genommen kein Vatikaner Staatsbeamter sein könne. Der Sinn des vatik. Dogma sei die „Theokratie, mit der unsere politischen Verfassungen und Rechtszustände absolut unvereinbar sind“; dasselbe könne nie widerrufen werden. Er verwirft „jedes gewaltsame Eingreifen in die Glaubens- und Lehrfreiheit und in den Ideenaustausch überhaupt entschieden“, fordert aber, dass die Staatsregierung die feindseligen Tendenzen der Vatikanischen Kirchengenossenschaft weder fördere noch unterstütze, hält für nötig, „die konfessionslose Schule für die bisherigen katholischen Schulen.“ Scharf geisselt er die Ignoranz und Süffisance der Staatsmänner in religiösen und kirchlichen Fragen. Seine Forderungen sind: „Alle jene Hülfeleistungen, welche die Staatsregierung bis zum 18. Juli 1870 der katholischen Kirche gewährte, alle jene Verbindlichkeiten, welche sie gegen diese zu erfüllen hatte, sie müssen ganz und vollständig aufhören“ (S. 23). Nicht halbe Massregeln, wie Austreibung der Jesuiten, die nur dasselbe sind und wollen, wie die ganze vatik. Kirche. Er tadelt die Absicht einen Gesandten nach

1) Ich mache aufmerksam auf die Debatte in München über die Erziehung des Klerus, Bericht S. 41—57, wo auch Maassen nicht die Mitwirkung des Staats ausschloss, aber man mit Recht die Erwähnung der Mitwirkung auf seinen Antrag fallen liess.

Rom zu senden, weil sie beweise, dass der Staat keine Ahnung von seiner Würde und Aufgabe habe; der Gesandte hätte am 19. Juli 1870 abreisen und dem Papste vorher erklären müssen, ein offizieller Verkehr sei nun nicht mehr möglich. Richtig sei nur: der Staat erkennt die vatikanische Kirche, weil sie das Glaubensbekenntnis geändert hat, nicht mehr als die katholische, sondern nur als eine neue Sekte an (z. B. S. 60). Florencourt, der die katholischen Zustände kennt, führt aus, dass diese prinzipielle Stellungnahme den Feind vernichten würde. Als Konsequenz erscheint die Anerkennung der altkatholischen Kirche als solcher; die Folgen streift er nur. Die Schrift ist in mancher Rücksicht eine meisterhafte, ich möchte jedem Staatsmanne, und jedem, der überhaupt klar sehen will, ihre Lektüre warm empfehlen. Die Stellung Berchtolds in der gleich anzuführenden Schrift ist wesentlich dieselbe.

## II. Die Wissenschaft über die prinzipielle Stellungnahme der Staatsregierungen zu dem Vatikanum.

152. Es ist in meiner „Denkschrift“ und „Macht der Päpste“, sowie von Maassen und Florencourt gezeigt worden, dass der einzig richtige Standpunkt gewesen wäre, wenn der Kaiser von Österreich, König von Baiern, König von Preussen u. s. w. gesagt hätten: wir kennen keine Kirche, an deren Spitze ein unfehlbarer Papst steht, wir kennen keine katholische Kirche, welche im Papste aufgeht. Und als einzig richtige Konsequenz hätten die Staatsregierungen dann allen Bischöfen und Geistlichen, welche die vatikanischen Dogmen in's Leben einzuführen versuchten, die Staatsdotationen entziehen, alle an die katholische Kirche bis dahin gezahlten Gelder einbehalten müssen; sie hätten nur die das Vatikanum verwerfenden Geistlichen anerkennen dürfen. Der Staat hat kein Recht, dem Glauben an die Unfehlbarkeit entgegen zu treten. Wenn also Geistliche mit ihren Bischöfen sich dem unfehlbaren römischen Oberpriester unterwerfen wollten, konnte das der Staat nicht hindern. Der Staat bleibt aber berechtigt zu untersuchen, ob das Subjekt, welches an ihn Forderungen stellt, dasselbe ist, welches das Recht dazu erworben hat; er durfte und musste die Identität prüfen, als nicht mehr vorhanden erkennen und die unterworfenen Bischöfe nicht mehr als die der von ihm anerkannten Kirche ansehen. Es ist sicher, dass, wenn der Kaiser von Österreich, oder der König von Baiern also verfahren hätte, das katholische Volk gejubelt haben würde, dass die Bischöfe — eingeschlossen die wenigen infallibeln Raben — festgeblieben wären bezw. aus dem Infallibilismus sich zum alten Glauben bekehrt hätten. Einen Anhalt dafür liefert selbst der unterworfenen Erzb. von München in der Eingabe an den König vom

14. April 1871 (oben S. 336), worin er „Ein Wort“ des Königs für genügend erklärt, um die Opposition tot zu machen. Wie erst, wenn der König Ludwig seiner gerade 45 Tage zuvor so kräftig bekundeten (Seite 337) Überzeugung gefolgt hätte! Man würde sich in Rom beeilt haben das Konzil fortzusetzen und ex cathedra schon ein neues Dekret, d. h. die alte Lehre, gemacht haben. Rom hat keine Länder mehr zu verlieren. Und wenn nicht, dann wäre es ebenso gut gegangen, als in Österreich von K. Josef II. bis auf's Jahr 1850, wo der Papst für die Katholiken in Österreich so ziemlich der Mann im Monde war. Und ebenso sicher ist, dass auch ein gleicher Schritt der preussischen und andern deutschen Staatsregierungen dieselbe Wirkung herbeigeführt haben würde. Man hat allerdings die Richtigkeit des hier entwickelten Standpunktes eingesehen und in Baiern (Nr. 156) und Österreich (Nr. 155) offen, in Preussen<sup>1)</sup> verblümt anerkannt; aber der Mut und die Kraft fehlte das auszuführen, was man als richtig erkannt hatte. Wie sich die Wissenschaft überhaupt zur Frage verhielt, soll kurz gezeigt werden.

153. Für Baiern hatte Prof. Dr. Jos. Berchtold in der Schrift „Die Unvereinbarkeit der neuen päpstlichen Glaubensdekrete mit der bayerischen Staatsverfassung.“ München 1871, in Übereinstimmung mit den im Jahre 1869 von den drei Juristenfakultäten auf Anfrage des Ministerium erstatteten Gutachten<sup>2)</sup> nachgewiesen,

1) In den Motiven zum Entwurfe des Ges. vom 11. Mai 1873 (Entw. 8. Jan. 1873) heisst es (Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 95 Seite 15), nachdem geschildert worden, wie die Staatsregierung seit mehr als 20 Jahren eine andre Praxis geübt habe:

„Indessen ist zu erwägen, dass jene Praxis ohne ernste Gefährdung kirchlicher Interessen möglich war, so lange dem Staate eine katholische Kirche mit einem selbständigen Episkopate gegenüberstand. Sie würde aber nicht haben entstehen können, wenn voraus zu sehen gewesen wäre, dass die Verfassung der katholischen Kirche, wie durch die Vatikanischen Beschlüsse geschehen, eine fundamentale Aenderung erleiden und alle Macht, sowohl die des Regiments als auch die der Gesetzgebung, auf das für unfehlbar erklärte Oberhaupt der Kirche in Rom übertragen werden würde.“

„Dieser Verfassungsänderung der katholischen Kirche gegenüber ist un-zweifelhaft auch die Staatsgewalt so berechtigt als verpflichtet, ihre Stellung zur Kirche neu zu ordnen und namentlich eine Verwaltungspraxis aufzugeben, welche ihre Entstehung nicht mehr zutreffenden Voraussetzungen verdankt. Wird doch selbst der von verschiedener Seite aufgeworfenen Frage die Berechtigung der Erörterung nicht versagt werden können, ob die römisch-katholische Kirche in ihrer jetzigen Gestaltung und Entwicklung auch ferner grundsätzlich für diejenige katholische Kirche zu erachten sei, deren Beziehungen zum Staate, insbesondere auch in Bezug auf die Dotationsfrage, früher Regelung erfahren haben.“

2) Augsb. Allg. Ztg. Nr. 320. 321 vom 16. u. 17. Novbr. 1869 das der

dass die neuen Dogmen mit dem bairischen Rechte absolut unverträglich seien<sup>1)</sup>. Ihm trat offen zur Seite der Göttinger Staatsrechtslehrer H. A. Zachariä in einer Anzeige der Schrift in den „Gött. Gel. Anz.“ (1871 Nr. 21, neu abgedruckt in der Broschüre), dann in der Schrift: „Zur Frage von der Reichscompetenz gegenüber dem Unfehlbarkeitsdogma“ u. s. w. Braunschweig 1871, worin er den Reichstag für kompetent erklärt Massregeln zu treffen, um die Gefahren abzuwenden<sup>2)</sup>. Paul Hinschius kann freilich mit wunderbarer Argumentation, die er in seinem Kirchenrechte weiter entwickelt hat und auf die selbstredend hier nicht näher einzugehen ist, in der Schrift „Die Stellung der Deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vatikanischen Konzils,“ Berlin 1871, in den neuen Dogmen keine wesentliche Änderung, sondern nur den „Abschluss einer seit Jahrhunderten datierenden Entwicklung in der kath. Kirche“ sehen und hält den Staat nicht für kompetent die Frage über die Gültigkeit des Konzils zu entscheiden. Die Staatsgefährlichkeit des Dogmas fordert aber nach ihm Massregeln des Staats. Defensive Schutzmassregeln gab es nach ihm in Preussen nicht, wenn man sich nicht auf den Standpunkt stellen wollte, den er nicht anerkennt. Für Baiern, Sachsen, Württemberg und Baden hebt er S. 63 fg. ausdrücklich hervor, „dass, sofern die Regierungen hier nicht schwächlich konnivieren und ihre Autorität nicht untergraben und verhöhnen lassen wollen, (sie) allein die Protestkatholiken als die Angehörigen der berechtigten katholischen Kirche betrachten müssen. Sofern sich also die Neukatholiken nicht als besondere Sekte konstituieren wollen, haben sie in diesen Ländern gar keine Berechtigung“ u. s. w. Aber Konsequenz will er nicht, denn die Vatikaner bilden die Mehrheit. Sein Rezept ist: Trennung der Kirche vom Staate für die kath. Kirche, die er Seite 62 f. in 17 Sätzen durchführt, worunter: 6. Nichtzulassung der Neukatholiken an allen staatlichen und Kommunal-schulen als Religionslehrer; 7. die Ausschliessung des Unterrichts in der neukatholischen Religionslehre von den erwähnten Schulanstalten; 8. die Beseitigung der katholisch-theologi-

Münchener. Dies ist auch gedruckt in Friedberg, Samml. d. Aktenst. z. ersten vatik. Concil, Tüb. 1872 Seite 313 ff.

1) Seite 57 ff. geht er auf den Artikel der „Hist. Pol. Blätter“ (H. 6 u. 7 von 1871) ein, der eigentlich ganz denselben Standpunkt hat und sich nur à la Fessler damit hilft, dass die politischen Verhältnisse jetzt geändert seien.

2) Interessant ist der darin abgedruckte Briefwechsel mit G. Beseler (aus der „Nat. Ztg.“), der gleich den unzähligen Optimisten sich tröstet und hofft, man werde schon der ultramontanen Bewegung Herr werden, „wenn die Sache des Staats nur mit dem rechten Ernste und der nötigen Energie geführt wird.“



schen Fakultäten an den Universitäten; 9. Entziehung aller staatlichen Dotationen mit „billiger Rücksicht auf die augenblicklich im Amte befindlichen Bischöfe und Geistlichen durch Gewährung von persönlichen, ihren Unterhalt sichernden Pensionen“, 10. Strafgesetze wegen Missbrauchs des Amtes gegen Geistliche<sup>1)</sup>; 11.—14. Bestimmungen über Orden, welche diese ganz in die Hände des Staats geben. Er „hält durch die Politik für geboten, den Neukatholiken gesetzlich eine der den Dissidenten in den meisten Ländern ähnliche Stellung zu geben“. Für die Altkatholiken zeigt er viel Sympathie aber wenig Verständnis, weil er nicht begreift, dass die am 18. Juli 1870 aufgestellte Eigenschaft der päpstlichen Infallibilität als auf göttlicher Offenbarung ruhend nimmermehr Fortbildung einer Entwicklung sein kann<sup>2)</sup>. Eine anonyme Schrift „Das Vaticanische Concil und die württembergische Staatsregierung.“ Stuttgart 1871, konstatiert, dass die Ruhe, welche Herr Hefeles zu verdanken sei, doch auf einem sehr unsichern Fundamente ruhe, nämlich der in dem Hirtenbriefe selbst als „unmassgebliche“ erklärten Auslegung Hefeles, die jeden Augenblick umgestossen werden könne; sie konstatiert S. 55 bezüglich der Behauptung Hefeles, die Konst. Pastor aeternus brauche nicht von dem einzelnen Diözesanbischof publiziert zu werden, weil sie an sich obligatorisch sei: „Somit hat der Bischof amtlich und öffentlich eine Behauptung aufgestellt, welche mit einer klaren Bestimmung der auch für ihn verbindlichen württembergischen Verfassungsurkunde im Widerspruch steht; um so bedauerlicher ist es, dass die Regierung gegen ein solches Verhalten des Bischofs kein Wort des Protests und der Rüge gefunden hat.“ Ich bedauere, dass der Verfasser nicht gemerkt hat, dass die Hefelesche Sophistik auf Abkartung ruhete. Die Schrift stellt fest S. 58: „Die Vatikanische Constitution vom 18. Juli 1870 steht, soweit sie den päpstlichen Primat betrifft, im Widerspruch mit Vorschriften der württembergischen Staatsgesetzgebung und stellt, soweit sie vom unfehlbaren Lehramt des Papstes handelt, ebenfalls einen die staatliche Ordnung bedrohenden Grundsatz auf.“ Der Verfasser meint: „Die Bekanntmachung vom 20. April (oben Seite 235) interessirt nicht deshalb, weil sie den vaticanischen Constitutionen eine Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse nicht zugesteht, welche sie gar nicht zugestehen konnte, . . . sondern weil

1) Was Hinschius S. 63 und 75 fordert, dem entspricht § 2. 3. 5 Ges. v. 13. Mai 1873 im wesentlichen.

2) Im Einzelnen legt Hinschius mir und dem Münchener Kongresse Forderungen oder Behauptungen unter, S. 89, die einfach falsch sind, verwickelt sich in Widersprüche grellster Art, wovon S. 92 Absatz „Entschieden“ eine starke Probe liefert.

daraus Schlüsse auf das Verhalten der Regierung gegenüber der aggressiven Tendenz der kath. Kirche gezogen werden können: nach rückwärts, . . . dass die Regierung es nicht für opportun gehalten hat, die Verkündigung der vatik. Beschlüsse zu verbieten, . . . nach vorwärts, dass die Regierung unter Verzicht auf einen systematischen und prinzipiellen Widerstand der neuen Lehre auf dem geistigen Gebiet zunächst freien Spielraum lässt und ihre Wirkungen abwartend den Kampf erst dann und da aufzunehmen entschlossen ist, wenn und wo diese aus dem übernatürlichen Kreise des Glaubens hinaus in die rechtlich gebundene Sphäre der staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse eingreifen.“ Der Verf. meint S. 61, die Strafverfügung gegen einen die vatik. Beschlüsse nicht anerkennenden Geistlichen, der sich nicht freiwillig füge, bleibe kraftlos, und die Regierung habe es in der Hand, die Verfechter der vatik. Lehre von Ämtern auszuschliessen, ja die „ganze Organisation der kath. Kirche im Staatsgebiet lahm zu legen“. Es war vorsichtig, nur das „Können“ hinzustellen. Was mag Hinschius seines Ausspruchs S. 4: „Bei der Stellung, welche schon heute die einzelnen Regierungen eingenommen haben, ist es nicht denkbar, dass die deutschen Fürsten einen, dem Unfehlbarkeits-Dogma ergebenen Geistlichen für ein vakantes Bistum nominiren oder zur Wahl zulassen“, gedenkend wohl gedacht haben, als in Trier, Breslau u. s. w. Infallibilisten einzogen? als gar Kremenetz durch die Regierung Erzbischof von Köln wurde?

Hermann Wasserschleben, „Die deutschen Staatsregierungen und die katholische Kirche der Gegenwart.“ Berl. 1872 fordert ganze Massregeln, hält die Regierungen für berechtigt, Reverse von sämtlichen Geistlichen bezüglich ihrer Auffassung der neuen Dogmen zu verlangen, gelangt aber zu der Ansicht, es sei Trennung von Staat und Kirche notwendig. Emil Friedberg, „Das Deutsche Reich und die katholische Kirche“ Leipz. 1872 ist gegen den Vorschlag der Lösung durch Trennung von Kirche und Staat, die er von Hinschius „mit mehr Entschiedenheit als Kenntnis der faktischen Verhältnisse empfohlen“ findet (S. 29) und spricht den Satz aus: „Denn man kann im politischen Leben sich nicht in den schärfsten Extremen bewegen. Es bedarf allmählicher Übergänge, wie sie freilich nicht immer der bequemen Weisheit am grünen Tisch oder hinter der Studierlampe passend erscheinen.“ Er resumirt S. 34: „1) Die katholische Kirche ist ein staatsgefährliches Institut. 2) Die Gesetzgebungen der deutschen Staaten in ihrem dermaligen Zustande sind nicht im Stande die Gefahr zu überwinden. 3) Es muss die Gesetzgebung nach der angedeuteten Richtung umgeformt werden.“ Die Richtung ist S. 32 dahin angeben: obligatorische Civilehe und bürgerliche Standesführung, Aufhebung

des Taufzwanges, Trennung von Kirche und Schule, Säkularisierung der Armenpflege; Strafgesetz gegen Missbrauch des Amtes auf der Kanzel; Aufsicht über Bildung des Klerus; Einspruch gegen Anstellung von Geistlichen aus bürgerl. oder polit. Gründen; Oberaufsicht über Verwaltung des Kirchenvermögens; Vorlage jeder Verordnung ohne Placet; Austreibung der Jesuiten und jederzeitige Aufhebungsberechtigung anderer Orden; Rekurs an den Staat wegen Missbrauchs der geistlichen Amtsgewalt, aber so, dass die Behörde ihn nicht blos konstatiert, „sondern auch in der Weise, dass diese durch Verhängung empfindlicher Geldstrafen und Entfernung von dem geistlichen Amte im Wiederholungsfalle ein heilsames Abschreckungssystem verwirklicht.“

### Zweites Kapitel.

#### Die Stellungnahme der Staatsregierungen von Württemberg, Österreich, Baiern.

154. Die kön. württembergische Staatsregierung erliess die bereits S. 235 abgedruckte Erklärung vom 20. April 1871, womit sie dem Dogma „keinerlei Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse zugesteht.“ — Sie hat sich damit völlig abzufinden geglaubt und lässt den unterworfenen Hefele schalten und walten, der es denn auch fertig gebracht hat, das Dogma einzusehmuggeln.

155. Wunderbares trug sich in Österreich<sup>1)</sup> zu. Kultusminister v. Stremayr bewies in einem Vortrage an den Kaiser vom 25. Juli 1870, dass das neue Dogma im höchsten Grade staatsgefährlich sei, dass gegenüber einer solchen Gewalt, wie sie der infallible Papst sich beilegt, das bisherige Verhalten der Staatsgewalt nicht länger ausreiche; das Placet einzuführen nicht passe; „dass den mit dem neuen Dogma verbundenen Gefahren für das gemeine Wesen durch vollständige Abolirung des Patents vom 5. Nov. 1855 in hinlänglich wirksamer Weise begegnet werden könne“; dass dies ohne weiteres geschehen könne, weil der Kompaciscent ein anderer geworden; dass die Aufhebung des Konkordats zugleich „jedem guten Österreicher und eifrigen Katholiken ermögliche, seinen Patriotismus mit der Glaubensstreue zu vereinen“. Infolge dessen erklärte der Kaiser durch Handschreiben vom 30. Juli 1870 das Konkordat für hinfällig und gab Stremayr den Auftrag, die nötigen Gesetzesvorlagen auszuarbeiten; Graf Beust machte davon durch eine Depesche vom selben Tage an den österr. Geschäftsträger in Rom behufs Mit-

1) Die betr. Dokumente bei Friedberg, Aktenst. S. 155. 626 ff. Vering, Archiv Bd. 24 (18) S. CXLII fg.

teilung an den Kardinalstaatssekretär Anzeige. Der Banus von Croatien erklärte am 26. Aug. 1876 infolge des mit kgl. Ordre vom 9. Aug. eingeführten jus placeti regii den Bischöfen, dass ohne königliche Genehmigung Beschlüsse oder Anordnungen des Konzils oder des Papstes weder promulgiert noch versendet werden dürfen; dieselbe Erklärung machte der ungarische Ministerpräsident Gf. Andrassy am 10. Aug. den ungarischen Bischöfen. Ohne sich darum zu kümmern verkündeten, wie gezeigt wurde, die Bischöfe nach und nach sämtlich; die Regierung hatte genug gethan, indem sie dem Bischofe von Stuhlweissenburg für die Publikation auf a. h. Befehl einen Ruffel erteilte<sup>1)</sup>.

Derselbe Stremayr erliess am 20. Febr. 1872 eine Verfügung gegen kirchliche Funktionen altkath. Geistlichen. Ja in den Motiven der Gesetzentwürfe vom J. 1874 erklärt dieser selbe Mann, dass es auf das Glaubensbekenntnis gar nicht ankomme, erklärte die vaticanischen Dogmen für einen unzweifelhaften Bestandteil der katholischen Lehre. Mich hat das nicht gewundert, da ich in Österreich durch lange Jahre erfahren habe, dass auch Leute, die absolut ungläubig sind, es nicht blos verstehen unter Umständen zu heucheln und den Mund voll fromme Redensarten zu nehmen, als kaiserliche wirkliche Geheimräte den Hofgottesdiensten, der Fusswaschung, Frohnleichnamsprozession u. s. w. beizuwohnen, sondern auch alles zu proponieren und zu verteidigen, was man wünscht. Ich würde übrigens gar nicht bestreiten, dass der Stremayr'sche Vortrag vom 25. Juli von dem damaligen Dompropst, Weihbischof, Generalvikar und Ministerialrat Kutschker, dem spätern Erzbischof und Kardinal, gearbeitet sein könne, da ich in den Akten des Ministeriums 1867 las, dass er in einer die Religion bzw. Taufe eines Kindes aus gemischter Ehe (in Salzburg) betreffenden Sache seine erste konzipierte Entscheidung kassierte und auf Verlangen des Ministers v. Hye, der mir selbst dies zeigte, eine entgegengesetzte gemacht.

Durch die Verfügungen und Gesetze, welche derselbe Stremayr vorlegte, ist die Stellung der ultramontanen Hierarchie um nichts schlechter geworden. Gegen die Altkatholiken verfuhr man mit einer solchen Rücksichtslosigkeit, dass denselben nichts übrig blieb, um die Möglichkeit geordneten Gottesdienstes zu erlangen, als sich gemäss dem Gesetze vom 20. Mai 1874 als besondere Religionsgesellschaft zu konstituieren. Aber auch seitdem wird mit der offensten Verletzung und Missachtung des Gesetzes ihnen gegenüber verfahren<sup>2)</sup>.

Ich gehe auf die Verhältnisse in Österreich nicht weiter ein.

1) 11. Sept. 1871. Friedberg, Aktenst. S. 775 u. 781.

2) Über diese Dinge sehe man (Rhein.) Deutsch. Merkur in den Jahrgängen seit 1874.

Es bleiben ausführlicher Besprechung vorbehalten die Zustände in Baiern, Baden, Preussen.

#### Baiern.

156. Mit Erlass vom 9. Aug. 1870 erklärte Minister v. Lutz auf a. h. Befehl den sämtlichen bairischen Bischöfen, dass die vatikanischen Beschlüsse dem verfassungsmässigen Placetum regium unterstellt werden müssten (Aktenst. des Münchener Ordinariats Nr. 43). Derselbe schlug (oben S. 210) die Erlaubnis zur Publikation, welche der Erzbischof von Bamberg nachgesucht hatte, ab, weil durch die vatikanischen Beschlüsse und deren Konsequenzen die Verhältnisse der kath. Kirche zwischen Kirche und Staat in Baiern „eine grosse und durchgreifende Veränderung erleiden“, „Fundamentalsätze des bayerischen Verfassungsrechtes in Frage gestellt, und insbesondere die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken gefährdet werden“, das Staatsministerium in ihnen „eine Gefahr für die politischen und sozialen Grundlagen des Staats erkenne“. Es ist bereits berichtet worden (Seite 338 ff.), wie ausser Deinlein alle Bischöfe sich über den Erlass vom 9. Aug. 1870 hinweg gesetzt hatten und das Placet in einer Kollektiv-Eingabe vom 15. Mai 1871 perhorreszierten, wie diese frechen Übertreter der Staatsgesetze unausgesetzt den König um Gewaltmassregeln gegen die Altkatholiken angingen, wie das Ministerium dann am 27. Aug. 1871 grundsätzliche Stellung zu den vatikanischen Dekreten nahm, diesen alle Wirkungen absprach. Weiter geschah nichts gegen die Ungesetzlichkeit; wir enthalten uns hier jeder Prüfung darüber, ob die Verfassung kein Mittel bot, wegen deren Verletzung, wenn es dem Staatsministerium ernstlich darum zu thun gewesen wäre, die störrischen Bischöfe mürbe zu machen, weil es nicht unsere Sache ist hier zu untersuchen, was gegen die Römischen hätte geschehen können und müssen. Den Standpunkt des Erlasses vom 27. Aug. 1871 hat die Regierung bei wiederholten Gelegenheiten festgehalten, insbesondere am 14. Okt. 1871 in Beantwortung einer Interpellation in der Abgeordneten-Kammer<sup>1)</sup>.

157. Was nun das praktische Verhalten der Regierung betrifft, so ist erstens anzuerkennen, dass die Regierung theoretisch und — soweit es auf nichthandeln gegen die Altkatholiken ankam — auch praktisch ganz konsequent den hervorgehobenen grundsätzlichen Standpunkt festgehalten hat, und ebenso dort dies gethan hat, wo sie sich entweder in der Lage befand, von jenen begehrte Rechte aufrecht zu halten, deren Versagung eine direkte Anerken-

nung der verfassungswidrig verkündeten, also juristisch nicht existierenden, vatikanischen Dekrete enthalten haben würde, oder wo es darauf ankam, gegen den Widerspruch der Römischen Massregeln der Gemeinden bzw. Behörden zu Gunsten der Altkatholiken durchzuführen, zu denen sie unzweifelhaft gesetzlich berechtigt waren. So hielt sie den Pfarrer Renftle gegen alle Schritte des Augsburger Bischofs in seiner Stellung als Pfarrer, — wies alle Versuche, den Altkatholiken die ihnen vom Magistrate München eingeräumte Nikolai-Kirche zu entziehen ab, — beantwortete am 12. Jan. 1872 eine Interpellation ablehnend, welche gegen den von der Regierung bestätigten Beschluss des Magistrats in Amberg gerichtet war, der ein Trauergeläute für einen Altkatholiken bewilligt hatte, — erhielt trotz aller Beschwerden des Münchener Erzbischofs die Professoren v. Döllinger, Friedrich, Messmer, Hort in ihren Staatsämtern, die Pfarrer Bernard und Hosemann in ihren Pfründen, bis sie dieselben freiwillig niederlegten, — wies alle Beschwerden und Gesuche um gewaltsame Verhinderung gegen die Vornahme von bischöflichen Funktionen des Erzbischofs Loos im Jahre 1872 und des Bischofs Reinkens in den Jahren 1874, 1875, 1876, 1877, 1879, 1881, 1882, 1884 stets zurück.

Fragt man aber zweitens, ob die Regierung zu Gunsten der Altkatholiken etwas that, was sie nicht streng rechtlich thun musste, so muss die Antwort anders lauten. Sie lehnte es ab (Seite 417), dem König die Anerkennung des Bischofs Reinkens vorzuschlagen, indem sie sich hinter das sophistische, nach Wunsch ausgefallene Gutachten versteckte, obwohl es in dem positiven bairischen Rechte keine Begründung findet. Wie der König persönlich gesinnt war, beweisen die oben abgedruckten Briefe desselben (Seite 337); sie liefern zugleich den Beweis, dass andre Personen die Schuld trugen, wenn der König sich nicht, wie man gebeten hatte, an die Spitze der Bewegung stellte und sich fortan passiv verhielt<sup>1)</sup>.

Wohl räumte Herr von Lutz den Altkatholiken im Staatseigentum befindliche Kapellen bzw. Lokale in Straubing und Kempten ein, aber das Gesuch des Münchener Centralkomitee's vom 1. Juli 1871 (oben Seite 341), unter dem sich die Namen hoher Staatsbeamten befanden, wurde keiner Antwort gewürdigt. Herr v. Lutz hatte als Sekretär des Königs erlernt, den König zu behandeln und wusste, dass er, wenngleich ein nicht zu ihnen gehöriger katholisch

1) Dass seine persönliche Überzeugung keine andre geworden ist, beweist wohl die Ernennung Döllinger's zum Präsidenten der Akademie der Wissenschaften, die Erhaltung dessen und Friedrichs in ihren Pfründen an der Hofkirche trotz aller Gesuche des Herrn Scherr, die alljährlichen Glückwunschsreiben an Döllinger zu dessen Geburtstage u. s. w.

1) Siehe die Darstellung im Merkur 1871 S. 423 ff., bei Friedberg, Aktenstücke S. 833. 835 ff.

getaufter Mann, den Ultramontanen schliesslich genehmer war als ein Minister, der auch seinen Reden entsprechend durch Thaten handeln würde; ihm sind die Altkatholiken im innersten Grunde des Herzens unsympathisch, weil sie für seine ministerielle Ruhe und Behaglichkeit gar unbequem sind und den Mut haben es nicht beim blossen Aussprechen ihrer Überzeugung bewenden zu lassen. Für sein Benehmen fand er denn im Gespräche auch leicht die äusseren Entschuldigungsgründe, wie ich durch Briefe des verstorbenen Professor Johannes Huber an mich, in denen unmittelbar ihm gegenüber gemachte Äusserungen mitgeteilt werden, zeigen könnte, wenn mich nicht die Rücksicht auf andre darin vorkommende Personen abhielte. Für die Geschichte sollen sie aufbewahrt bleiben.

### Drittes Kapitel.

#### Geschichte der Bewegung in Baden, soweit die Thätigkeit der Staatsregierung in Betracht kommt.

158. Gegen die Anerkennung des Bischofs Reinkens protestierte der Kapitelsvikar Kübel in einer Denkschrift vom 24. Jan. 1874. Vorher schon hatte der Abgeordnete Hofrat Prof. Dr. Buss eine Interpellation über dieselbe gestellt, welche Staatsminister Dr. Jolly am 2. Dez. 1873 dahin beantwortete, dass die Regierung der Anerkennung „die Bedeutung beilege, dass derselbe katholischer Bischof in Baden ist, mit all den Rechten, die einem katholischen Bischof zustehen.“

Die Regierung kam den durch die Anerkennung stillschweigend gemachten Zusicherungen nach, indem sie die Altkatholiken überall in Schutz nahm gegen die Massregeln der Freiburger Kurie<sup>1)</sup>.

Mit Reskript vom 31. Dez. 1873 setzte Minister Jolly den Bischof in Kenntnis, dass die Regierung für 1874 einen Nachtrag zum Budget einbringen werde mit der Summe von 2000 Thlrn. jährlich und bat um nähere Spezifizierung, die am 7. Jan. 1874 gemacht wurde. Man erbat für die Verwaltung 400 Thlr., Beitrag zu den Reisekosten des Bischofs 200 Thlr., den Rest für Gemeinden u. s. w. Am 6. März 1874 wurde dem Bischof die ganze Summe gegen Verwendungsnachweis zur Disposition gestellt. Das Gleiche geschah für 1875. Von 1876 ab sind jährlich 18000 M. bewilligt worden. Die Art der Verwendung seitdem war:

1. es wurden stets direkt an den Bischof abgeführt 600 M. für dessen Reisen; in den Jahren 1876—1880: 1200 M., 1881—1885 nur 600 M. für die Verwaltung;

<sup>1)</sup> Die „Officiellen Actenstücke“ enthalten die Versuche der letzteren, ihre Eingaben an das Ministerium u. s. w.

2. die für die staatlich anerkannten Gemeinden beantragten Zuschüsse vom Ministerium angewiesen und direkt an deren Rendanten ausgezahlt;

3. die für noch nicht anerkannte Gemeinden beantragten auf Ersuchen des Bischofs von der General-Staats-Kasse an die dieser namhaft gemachten Rechner ausbezahlt.

Abgesehen von einigen Fällen der Unterstützung von Geistlichen u. dgl. kam die nicht für den Bischof und die Verwaltung geforderte Summe stets ganz an die Gemeinden.

Stets ist genau den vom Bischof gestellten Anträgen entsprochen worden — dieselben wurden mit den Gesuchen etc. belegt — und in jedem Jahre ist stets der ganze Betrag den Altkatholiken zugewendet worden.

159. Zur Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung fassten die altkatholischen Abgeordneten, Kreisgerichtsrath Schmidt und Rechtsanwalt Fieser in Konstanz, den Plan einen Gesetzentwurf einzubringen. Derselbe wurde in dem vom ursprünglichen abweichenden Wortlaute von den beiden genannten und 14 andern unterstützt eingebracht (Beilage zum Prot. der 16. öff. Sitz. der II. Kammer vom 12. Januar 1874)<sup>1)</sup>. Derselbe wurde einer Kommission überwiesen, welche schriftlichen Bericht durch den Abg. Baer erstattete. Nach zweitägiger Debatte wurde der Entwurf in namentlicher Abstimmung, nachdem die 10 ultramontanen Abgeordneten sich unter Protest entfernt hatten, einstimmig angenommen am 13. Mai. In der I. Kammer erfolgte die Annahme am 2. Juni mit allen gegen 3 Stimmen. Der von der Kommission vorgelegte und ohne jede Veränderung angenommene Entwurf wurde als Gesetz vom 15. Juni 1874 verkündet; er ist mit der Vollzugsverordnung vom 27. Juni 1874 oben Seite 42 bis 44 abgedruckt.

Abgesehen von anderer Gruppierung und stilistischen Änderungen sind der eingebrachte Entwurf und das Gesetz wesentlich übereinstimmend.

160. Das Gesetz hat zwei Bestimmungen, welche leicht zum Nachteil der Altkatholiken gereichen konnten und gereicht haben, wie sich unten zeigen wird. Beide sind enthalten im Art. 3 Absatz 2. Der eine betrifft die Forderung „einer im Verhältnis zur Gesamtheit der Kirchspiels- beziehungsweise Gemeindegensossen erheblichen Anzahl von Altkatholiken“. Die Verhandlungen bieten gar keinen Anhalt zur Beurteilung, obwohl der ultramontane Abg.

<sup>1)</sup> Auch gedruckt S. 131 ff. in „Verhandl. in der Badischen II. Ständekammer über den Gesetzentwurf die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr.“ Herausgeg. nach den officiellen stenograph. Aufzeichnungen. Karlsruhe (G. Braun'sche Hofbuchh.) 1874. kl. 4.

Edelmann richtig diese und die folgende Bestimmung kritisierte; es kam vor lauter persönlichen Dingen zu keiner sachlichen Besprechung. So hatte die Regierung freie Hand. Denn was ist erheblich? Von Baden-Baden mit über 150, Freiburg mit über 230, Karlsruhe mit über 350, Zell in W. mit weit über 100, Mannheim mit über 300 selbständigen grossjährigen Männern, haben es Freiburg und Zell nicht fertig gebracht, anerkannt zu werden, die drei andern nur unter Verzicht auf die Wohlthaten des Gesetzes hinsichtlich der Kirchen. Sollte die Erheblichkeit im Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt werden, dann musste die Gesamtheit feststehen. Das aber hätte notwendig vorausgesetzt, dass die Vatikanisten sich auch erklären mussten. Denn was es auf sich hat mit den offiziellen Angaben der Freiburger Kurie, kann man leicht aus dem „Realschematismus der Erzdiözese Freiburg. Herausgegeben vom Erzbischöfl. Ordinariat. Freiburg i. B. 1863. Verlag der Erzbischöfl. Kanzlei“ ersehen. Da heisst es z. B. Dompfarrei in Freiburg S. 7 „c. 7—8000“ (Seelenzahl), St. Martinspfarrei S. 115 „c. 6—7000“, Mannheim S. 163 „c. 8000“. Dass die Hälfte oder  $\frac{1}{3}$  „erheblich“ ist, wird jeder einräumen. Soll ein solches Verhältnis aber überall angewendet werden, so heisst das einfach die Bildung für grössere Orte ausschliessen. Sind nun aber nicht 247 Männer, die Freiburg 1883 hatte, 145, die Zell i. W. 1883 hatte, hinlänglich erheblich, um eine eigne Gemeinschaft zu bilden? Dies Erfordernis wird noch besser beleuchtet durch das zweite, dass „für die Pastoration gesorgt ist und die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel für einige Jahre nachgewiesen sind.“ Wenn die Erheblichkeit feststeht, dürfte sich dieses wohl von selbst ergeben. Der Kommissionsbericht sagt zur Begründung:

„c. Vorhandensein der zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel — nach dem Vorschlage der Kommission: für einige Zeit.

Ihre Kommission glaubte, um eine grössere Garantie der Festigkeit der sich bildenden altkatholischen Gemeinschaften zu gewinnen, die bezeichnenderen Worte „einige Jahre“ wählen zu müssen.

Dass unter den Mitteln zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse auch eine im Augenblick der Bildung einer solchen kirchlichen Gemeinschaft vakant gewordene Pfründe — falls sie nach der folgenden Bestimmung der Ersteren zuzuweisen ist — gehört, hielt Ihre Kommission für selbstverständlich.

d. Ausser den obigen materiellen Erfordernissen hielt man es für notwendig, dass auch für den Hauptzweck einer solchen Verbindung — der Einrichtung und Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes bei Gründung derselben hinreichend gesorgt sei.

Die Fürsorge für die Pastoration durch Bestellung eines Geistlichen

erst, glaubte man, drücke die Ernstlichkeit des Willens einer kirchlichen Verbindung oder Gemeinschaft hinreichend aus.

Die Kommission verschloss sich dieser Erwägung nicht.

Sie wollte auch den Schein nicht zulassen, als ob sie die Bildung von Gemeinschaften von zweifelhaft kirchlichem, am Ende nur negativen Charakter begünstigen und solchen Gemeinschaften einen genussberechtigten Anteil an den Korporationsrechten der Katholiken und an dem kirchlichen Vermögen einräumen wollte.

Ihre Kommission entsprach daher diesem in Ihrer Schlussberatung ausgesprochenen Wunsche.

Keiner Ausführung wird es hiebei darüber bedürfen, dass unter Pastoration nicht die Bestellung eines speziell für die fragliche Gemeinschaft bestimmten Seelsorgers verstanden werden soll, sondern dass es auch genügt, wenn die fragliche Gemeinschaft in Verbindung mit anderen Gemeinschaften durch Bestellung eines gemeinschaftlichen Geistlichen für die Pastoration Sorge getragen haben.“

Bedurfte es dessen zur Feststellung „der Ernstlichkeit des Willens“? Wer sich rechtsgültig erklärt, hat dies zur Genüge bekundet. Aber der Satz hat für Baden eine ganz andere Tragweite.

Man kennt dort keine Kirchensteuern; das Kirchenvermögen reicht fast allenthalben aus, ist einzeln sehr gross, und die allgemeinen dem erzbischöflichen Stuhle thatsächlich zur Disposition stehenden Fonds sind kolossal. Dies ganze Vermögen blieb in den Händen der Römischen, soweit nicht nach Art. 4 unter 2 oder 3 der Genuss oder Mitgenuss der altkath. Gemeinschaft eingeräumt werden konnte. Dies Erfordernis versetzte die Altkatholiken in die ungünstigste Lage, die sich denken lässt. Bekanntlich ist man in Süddeutschland überhaupt nicht geneigt, über das Muss hinaus zu geben. Nun sollten dieselben Personen, die bisher nie einen Pfennig zu kirchlichen Zwecken gezahlt hatten, nachweisen, das heisst sich verpflichten, dass wenigstens für einige Jahre gesorgt sei. Durch diese Forderung legte man die Ausbreitung der Bewegung auf dem Lande lahm. Und wenn die Kommission in dem dritten der mitgeteilten Sätze eine zuzuteilende Pfründe für genügend hielt, so war das eine eigentümliche Aussicht, wenigstens setzte es die vollste Bereitwilligkeit der Regierung, in deren Hände alles gelegt war, voraus. Denn diese brauchte erst anzuerkennen, nachdem jener Nachweis geliefert war, konnte also, da das Gesetz erst von der Anerkennung die Zuweisung abhängig macht, den Nachweis trotz der Berufung als nicht erbracht ansehen und damit die Sache abschneiden. Kurz, die ganze Bestimmung gleich der ersteren läuft darauf hinaus, dass man trotz aller gegenteiligen Worte und Versicherungen sachlich die Römischen als die glücklichen Besitzer schützte. Sie hatten mit ihren masslosen Invek-

tiven, Protesten, Eingaben, kurz durch ihre Rührigkeit fertig gebracht, dass man sie in ihrer Ruhe nicht durch die Vorschrift der Abgabe eines Bekenntnisses störte und alle Hinterthüren offen liess, um die Altkatholiken hinaus zu bugsieren entblösst von allen Mitteln. Aber — auch das zu sagen fordert die Gerechtigkeit — der der II. Kammer vorgelegte Entwurf trug die Schuld, weil er beide Bestimmungen enthielt, und man begreift, dass die Kammer nicht mehr that, als die Altkatholiken selbst verlangten.

161. Die Vollzugsverordnung vom 27. Juni 1874 muss in jeder Hinsicht als dem Gesetze und der Billigkeit entsprechend anerkannt werden, da sie die autoritative Mitwirkung des Bischofs festhält und für die Art der Konstituierung keinerlei drückende Massregel vorschreibt. Ob es nötig war, in der Weise vorzugehen, wie der Erlass des Herrn Staatsministers Dr. Jolly an die Amtsvorsteher vom 7. Juli 1874, der lautet:

„Der Standpunkt der Grossh. Regierung . . . ist der der strengsten jeder Parteinahme oder Thätigkeit für und gegen die eine oder die andere Partei sich enthaltenden Neutralität in dem Widerstreit der verschiedenen einander bekämpfenden religiösen Ueberzeugungen. Nach dem auch unabhängig von dem in Frage stehenden Gesetz in unserem Lande geltenden Recht haben die Altkatholiken als solche nicht aufgehört, rechtlich Katholiken zu sein, sie müssen also auch in ihren Rechten als Katholiken geschützt werden. Inhalt und Zweck des Altkatholikengesetzes ist kein anderer, als diesen Rechtsschutz wenigstens im Allgemeinen, soweit es bei den gegenwärtigen schwankenden Verhältnissen möglich ist, zu normieren. Sie werden sich deshalb, soweit Sie bei der Anwendung des Gesetzes mitberufen werden sollten, durchaus auf den Standpunkt des unparteiischen Richters stellen, welcher kein anderes Staatsinteresse als das der ausgleichenden Gerechtigkeit zwischen zwei streitenden Parteien zu vertreten hat. Die ausschliessliche Berücksichtigung und Betonung des Rechtes, dessen Inhalt und Bedeutung Sie da, wo es nötig fällt, näher zu erläutern nicht unterlassen werden, wird, wie ich hoffe, am sichersten jede etwaige Besorgnis zerstreuen, als sei durch das Gesetz über die Altkatholiken eine Beeinträchtigung der katholischen Kirche zu befürchten, und es wird von jenem Standpunkt aus gelingen, der unbefangenen Einsicht der Beteiligten verständlich zu machen, dass da, wo der eine Teil etwa auf den nach dem Gesetz anzuvertrauenden Mitgebrauch der Kirchen nicht glaubt eingehen zu können und in Folge davon im Gottesdienst Störungen erleidet, die Schuld daran nicht in dem Gesetz, sondern in anderen Verhältnissen gelegen ist, über welche der Staat und die Regierung nicht gebieten können. Uebrigens werden Sie auch in einem solchen Falle bemüht sein, demjenigen Teil, welcher des Mitgebrauchs der Kirche sich enthalten zu sollen glaubt, jede thunliche Unterstützung angedeihen zu lassen, damit

er zu einer möglichst regelmässigen Befriedigung seiner gottesdienstlichen Bedürfnisse gelangen könne. Der Staatsminister des Innern. Jolly.“  
thut<sup>1)</sup>, ist gewiss zu bezweifeln. Denn der Erlass stellt gar keine weitere positive Norm auf, hatte neben der ganz klaren Vollzugsverordnung keinen Zweck und musste daher namentlich auf Streber den Eindruck machen, dass man am besten fahre, möglichst wenig den Altkatholiken entgegen kommend zu verfahren, der Ultramontanen aber sich anzunehmen. Es ist selbstredend schwer, dessen eigentlichstes Motiv nachzuweisen<sup>2)</sup>. Dem Grossherzoge machte vom ersten Augenblicke an die Möglichkeit der Einräumung von Kirchen an die Altkatholiken, weil die Römischen alsdann diese nicht mehr besuchen und so des Gottesdienstes entbehren würden, grosse Sorge. In der Audienz, welche er am 23. Nov. 1873 dem Bischof Reinkens und mir erteilte, sprach er sich ausführlich darüber aus. Wir zeigten, dass das Benehmen der Gegner doch nur auf Intoleranz ruhe und der Umstand, dass die Römischen aus Intoleranz und Fanatismus und lediglich, um dadurch das Volk aufzuhetzen, freilich auch wohl in der Gewissheit, Mittel genug zu besitzen, um „Notkirchen“ zu bauen und sich den Märtyrerschein zu verleihen, nimmermehr Grund sein könne, den Altkatholiken, welche von jenen infolge ihrer Glaubensstreue und ihres loyalen Sinnes verfolgt würden, den Gebrauch zu versagen. Er forderte mich auf, ihm über den Gegenstand ein Promemoria zu übersenden. Noch mehr fand der Schmerz Wiederhall seitens der Frau Grossherzogin in der unmittelbar auf jene folgenden Audienz; die hohe Frau blieb dabei, dass aber dann doch die Römischen aus der Kirche gedrängt seien. Als Muster eines Geistlichen wurde von beiden der Karlsruher Stadtpfarrer Benz gelobt. — Die Sanktion des Gesetzes vom 15. Juni 1874 hat dem Minister Jolly eine Mühe gekostet, deren Frucht wohl in dem angeführten Erlasse zu suchen ist.

Das von mir am 29. November 1873 an den Grossherzog abgesandte Promemoria entwickelt streng sachlich, dass es im Rechte nicht begründet ist, wenn die Römischen solche Kirchen meiden. Ein

1) Riëks, a. a. O. S. 132 sagt: „Diesen Erlass fassten die Meisten dahin auf, dass es für die kath. Beamten und alle, welche im Staate etwas werden oder von der Regierung etwas zu erlangen hofften, am besten sei, sich zu den Vatikanern zählen zu lassen und gegenüber der kath. Reformbewegung sich neutral zu verhalten“ u. s. w. Ich muss dies zugeben, da mir gegenüber im Herbst 1874 altkath. und protest. Beamte diese Ansicht ausgesprochen haben.

2) Bei Riëks, S. 133 und noch mehr im „Deutschen Merkur“ 1884 Nr. 2 S. 13 fg. sind Mitteilungen gemacht, welche die höchste Person betreffen und daher hier nicht weiter beachtet werden können.

Abdruck ist unnötig, weil seitdem (oben S. 360) dieses hinlänglich von Reusch dargelegt worden ist.

#### Die Ausführung des Altkatholiken-Gesetzes<sup>1)</sup>.

162. Wir werden bezüglich der in Betracht kommenden Gemeinschaften kurz die Entwicklung erzählen, um dann im nächsten Abschnitte auf die Beseitigung einzugehen, halten uns aber der Einfachheit halber an die alphabetische Reihenfolge.

1. Baden-Baden. Seit dem Mai 1872 bestand ein Verein; seit März 1874 wurde in der ihm vom Ministerium überwiesenen Spitalkirche<sup>2)</sup> Gottesdienst gehalten. Derselbe schritt um die Anerkennung ein, wurde aber am 19. November 1874 abschlägig beschieden, weil keine erhebliche Zahl vorliege. Am 29. Juli 1881 wurde ein neues Gesuch abgesandt, auf das nach mehrfachen schriftlichen Ersuchen um Entscheidung (im November 1882, August 1883) und mündlichen Bemühungen endlich am 4. Februar 1884 die Anerkennung erfolgte. Um diese zu erlangen, hatte die Gemeinschaft ausdrücklich auf den Mitgebrauch der Stadtpfarrkirche bis zur Erlangung der Majorität verzichten müssen. Aber es begnügte sich das Ministerium nicht damit, diesen Verzicht als Motiv anzugeben, sondern machte den sonderbaren Vorbehalt abändernder Bestimmungen. Die Gemeinschaft zählte 1883 über 140 Männer, darunter eine Reihe der angesehensten ansässigen Bürger der Stadt. Aber Baden gilt als eine Residenz, dient verschiedenen badischen und nichtbadischen vornehmen Hochadeligen als Aufenthaltsort in der Saison und hat alljährlich das Glück, dass die Kaiserin längere Zeit daselbst verweilt. Nach dem Realschematismus soll 1863 die Seelenzahl der Katholiken 5187 betragen haben. An dem Vermögen erhielt die Gemeinschaft keine Teilnahme. Der Realschematismus zählt Fonds auf mit dem Gesamtkapital von 263,898 Gulden.

2. Baltersweil. Das am 20. Febr. 1875 abgesandte Gesuch wurde mit Erlass vom 22. Mai dahin gewährt, dass der anerkannten Gemeinschaft die Pfarrkirche und erledigte Pfarrpfründe — von 101 bzw. 105 Männern waren 54 altkatholisch — und am 22. Sept. 1875

1) Über die Geschichte der Gemeinschaften gibt auch Mitteilungen die angef. Schrift von Rieks; sodann siehe J. Rieks, Das badische Altkatholiken-gesetz und seine bisherige Ausführung. Heidelb. 1876. Ich halte mich überall an die Akten.

2) Dieselbe ist keine Pfarrkirche, gleichwohl sagen die „Offic. Actenstücke“ S. 21 „während die römisch-katholischen Besucher blos dieser Kirche, denen sie entzogen wurde, 800 Seelen stark waren“. Ob und wie viele mehrere Seelen hatten, ist nicht gesagt. Diese neue Rubrik „Besucher“ ist originell, wo es auf Behauptung von Unrecht ankommt; ebenso originell „800 Besucher“ anzugeben.

die Nutzniessung bzw. Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens überwiesen wurde. Im Dezember 1877 reichten die Römischen, unter der Angabe die Majorität zu bilden, ein Gesuch ein behufs Rückgabe der Pfründe an sie. Am 31. Dez. erging die Weisung an das Bezirksamt zur Feststellung, am 23. März 1878 erfolgte eine Anordnung über die Feststellung. Nun ergab sich: die Zahl der Berechtigten im Kirchspiel betrug 113, davon 60 altkatholisch, 51 römisch, 2 neutral. Diese Abstimmung gründete sich auf frühere Erklärungen. Eine neue mit dem Zusatze, dass wer nicht erscheine, als für den Besitzstand stimmend gezählt werde, wurde am 10. Sept. darüber befohlen: ob sie die Pfründe für die Römischen wollten. Das Resultat der Abstimmung vom 1. Okt. war: 113 Berechtigte, davon 54 römisch. Nun wurde unterm 10. Okt. bestimmt: dies Resultat bleibe massgebend für die Dauer eines Jahres ( $\frac{3}{5}$  1878—79). Nachdem am 2. Dez. der Grossherzog die Pfründe dem Verweser Römer verliehen hatte, wurde dieser am 22. Dez. 1878 investirt. — Der R.-S. giebt 1863 die Seelenzahl der Pfarrei mit 440 an.

3. Blumberg. Diese am 30. Sept. 1874 gestiftete Gemeinschaft wurde am 29. April 1875 unter Einräumung des Mitgebrauchs der Pfarrkirche anerkannt, ihr am 24. August, nachdem sie die Mehrheit erlangt, die erledigte Pfarrpfründe überwiesen nebst der Verwaltung des Kirchenvermögens. Der Rekurs der Römischen wurde vom Grossherzog am 8. Dez. abgewiesen. Auf römisches Gesuch — die Pfarrpfründe war durch den Tod des Pfarrers erledigt —, welches die Mehrheit behauptete, wurde am 3. Juli 1879 vom Ministerium eine neue Feststellung angeordnet. Da diese angeblich die Gesamtzahl von 195 und 98 römische ergab, also die Altkatholiken nicht mehr die Mehrheit besäßen, wurde die Pfarrpfründe den Römischen überwiesen mit Erl. v. 27. Dezember. Gegen denselben rekurrierte die Gemeinschaft sofort, der Bischof am 28. Jan. 1880, indem er geltend machte, dass er vor der Feststellung die Pfründe ausgeschrieben, der Patron nicht geantwortet habe, dass die Römischen nicht die Mehrheit hätten, da ein Römischer mitgezählt sei, der noch am 23. Juli daselbst sein Domizil gehabt, aber aufgegeben habe, ein erst am 19. Sept. gestorbener Altkatholik nicht gerechnet worden sei, ein vor dem Abstimmungstage verzogener ebenso nicht, die Abstimmung erst 5 Monate nach der Feststellung der Liste stattgefunden, wenn sie rechtzeitig geschehen, der Verstorbene noch hätte stimmen können. Am 20. Mai 1880 entscheidet nun das Ministerium: es waren 195 da, aber weil 1 sein Domizil am 25. Juli dort nicht mehr hatte, 1 zweiter protestantisch war und für die Römischen seine Stimme abgab — sie haben ihn später gewonnen — blieben 193, davon 96 römisch, also nicht die Majorität, deshalb werde die frühere Entscheidung aufgehoben. Die Römischen legten Rekurs ein (Mittei-

lung des Min. v. 14. Juni), am 13. Nov. monierte der Bischof wegen der Entscheidung, worauf dann am 19. Nov. 1880 der Rekurs abgewiesen wurde; die Schwebeliste für die Altkatholiken dauerte also über 4 Monate. Am 30. Nov. wurde der Pfarrer investiert nach 18 monatlicher Vakanz. Der R.-S. 1863 giebt die Seelenzahl auf 800 an, und erst 16 Jahre später waren es 193 Männer.

4. Bühl (bei Baden). Das Gesuch um Anerkennung vom 28. Nov. 1874 wurde am 10. Dez. 1874 abgeschlagen wegen Nichterheblichkeit (33 Männer, 101 S.).

5. Bühl (bei Waldshut). Die Gemeinschaft wurde auf Bericht des Bezirksamts v. 26. Juli 1875 am 30. Sept. anerkannt und in den Mitgebrauch der Pfarrkirche gesetzt.

6. Durlach. Hier giebt es keine der kath. Kirche gehörige Kirche, sondern der Staat hat die ihm gehörige Schlosskirche zum Gebrauche verstattet, zugleich benutzt sie das Militair. Auf das Gesuch des Vereins erfolgte die Anerkennung der Gemeinschaft. Wegen Einräumung des Mitgebrauchs der Schlosskirche setzte man sich in Verbindung mit dem preuss. Kriegsminister v. Kameke. Dieser wünschte im Reskript vom 12. Febr. 1875 vorläufig nicht die Anerkennung. Die Altkatholiken hatten erwiesenermassen die Mehrheit, also ein Recht auf die Kirche nach dem Gesetze; die Soldaten hatten gar nicht abzustimmen. Man hatte aber eine Abstimmung unter ihnen in Szene gesetzt, wobei von 324 sich 273, von 3 Offizieren 1 sich nicht altkatholisch erklärt hatten, dank der Bemühungen eines Offiziers bzw. dessen Frau; die Schlosskirche war nach der Militärkonvention vom 25. Nov. 1870, Art. 11, im Staatseigentum Badens geblieben. Der Mitgebrauch wurde versagt.

7. Epfenhofen. Anerkannt am 3. Sept. 1874, erhielt sie die erledigte Pfarrpfürnde, den Genuss und die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens, am 11. Sept. die Mitbenutzung der Pfarrkirche.

8. Fützen. Auf das im Juli 1875 gestellte Gesuch erfolgte am 19. August die Anerkennung und Einräumung des Mitgebrauchs der Pfarrkirche.

9. Furtwangen. Das erste Gesuch vom 7. August 1874 wurde am 12. Nov. abgelehnt, ein neues, nachdem zahlreiche Beitritte erfolgt waren, am 25. Febr. 1875 unter Zuweisung des Gebrauchs der Pfarrkirche gewährt.

10. Gütenbach. Am 12. Nov. 1874 erfolgte die Anerkennung und Überweisung der Kirche, der Antrag auf Zuweisung der erledigten Pfarrpfürnde wurde am 17. Aug. 1876 wegen mangelnder Mehrheit abgewiesen.

11. Heidelberg. Auf das am 28. Juli 1874 vom Bischof abgesandte Gesuch erfolgte am 20. August die Anerkennung und Über-

weisung der Heiliggeistkirche, mit Erlass vom 16. Dez. 1875 die Überweisung des erledigten St. Anna-Beneficium.

12. Hohenthengen. Die Gemeinschaft wurde auf Antrag des Bischofs vom 17. Mai 1876 am 29. Juni anerkannt und in den Mitgebrauch der Pfarrkirche gesetzt. Im Januar 1878 suchte sie um die Teilung des Kirchenvermögens nach, worauf das Min. am 25. Jan. 1879 derselben jährlich 462 M. 13 Pfg. zuwies; der Rekurs dagegen wurde, nachdem der Bischof am 10. Okt. um endliche Entscheidung gebeten hatte, am 23. Nov. 1879 durch grossh. Staatsministerial-Entschliessung abgewiesen. Es dauerte also fast 2 Jahre, bevor eine ganz einfache Sache erledigt wurde.

13. Kappel wurde am 8. Jan. 1875 gebildet, am 25. Febr. anerkannt und in den Mitgebrauch der Kirche eingesetzt. Das Kirchspiel hatte 1186 Seelen — nach dem R. S. 1863 aber 1250 — und 86 selbstst. altkath. Männer.

14. Karlsruhe wurde erst nach langen Bemühungen aller Art im Juli 1877 anerkannt gegen Verzichtleistung auf den Mitgebrauch der Pfarrkirche.

15. Konstanz. Der am 6. Nov. 1876 anerkannten Gemeinschaft wurde die schon früher eingeräumte Spitalkirche zum ausschliesslichen Gebrauche, sodann die erledigte Spitalpfarrpfürnde überwiesen. Wie bereits gesagt (Seite 358), wurde die Klage der Römischen rechtskräftig in letzter Instanz abgewiesen.

16. Ladenburg. Die am 20. Nov. 1874 konstituierte Gemeinschaft wurde am 5. Okt. 1876 anerkannt und ihr die St. Sebastianskapelle überwiesen, auch ein Anteil am Kirchenvermögen.

17. Lottstetten. Sie erhielt am 14. April 1875 die Anerkennung und den Mitgebrauch der Pfarrkirche, sodann einen jährlichen Anteil von 790 M. aus dem Kirchenvermögen, der am 9. Juni 1882 auf 640 M. herabgesetzt wurde.

18. Mannheim. Ein Gesuch um Anerkennung wurde am 16. Nov. 1874, ein zweites am 15. Juni 1875 — sie hatte über 200 Männer — abgeschlagen. Erst am 27. Mai 1877 wurde sie anerkannt und ihr die bereits früher zum Gebrauche verstattete Schlosskapelle zugewiesen, nachdem sie auf den Mitgebrauch der Pfarrkirche verzichtet hatte.

19. Messkirch. Das vom Bischof am 22. Aug. 1874 abgesandte Gesuch hatte am 16. Nov. durch Anerkennung, Mitgenuss der Pfarrkirche und Überweisung der zwei Pfründen ad S. Catharinam und ad S. Georgium seine Erledigung gefunden; der römische Rekurs wurde am 30. Jan. 1875 abgewiesen. An Stelle des St. Georg-Beneficium trat (22. Febr. 1877) das Frühmessbeneficium; der Rekurs wurde abgewiesen.

20. Mundelfingen. Am 24. Febr. 1875 erfolgte die Aner-



kennung und Überweisung der St. Margaretha-Kapelle zum Alleingebrauch, sodann die Zuweisung der Kanplaneipfründe. Da die Kapelle nicht ausreichte, wurde am 15. April 1875 der Mitgebrauch der Pfarrkirche eingeräumt.

21. Offenburg. Das Gesuch um Anerkennung ging am 1. Dez. ab. Am 10. dess. Mts. verbot das Ministerium den Aufruf zum Beitritte durch das Bezirksamt und verlangte nähere Nachweise, nach deren Einlieferung (22. Dez.) am 4. März 1875 die Anerkennung, aber nicht die Überweisung einer der 2 erledigten Pfründen erfolgte, weil sie zur Pfarre gehörten; sie behielt den früher eingeräumten Gebrauch der Progymnasialkirche.

22. Pforzheim. Mit der am 17. Sept. 1874 erfolgten Anerkennung wurde die Überweisung der im Staatseigentum stehenden Kirche der Heil- und Pflege-Anstalt verbunden.

23. Rastatt. Die Anerkennung wurde am 9. April 1875 abgeschlagen, der Mitgebrauch der Einsiedelkapelle, weil sie eine spezielle Bestimmung habe.

24. Säckingen. Zuerst erfolgte am 24. Aug. 1874 die Anerkennung, am 17. Dez. die Überweisung der Friedhofskapelle mit den beiden erledigten Pfründen: Kantorkaplanei und St. Fridolinskaplanei. Da der Raum jener Kapelle nicht ausreichte, wurde am 15. Nov. 1875 die Fridolinskirche zum Mitgebrauche überwiesen, der römische Rekurs mit a. h. Entschliessung vom 8. April 1876 abgewiesen.

25. Sauldorf. Dem am 25. Juli 1874 abgesandten Gesuche folgte am 31. Dezember die Anerkennung, Überweisung der Pfarrpfründe, des Kirchenvermögens und des Mitgebrauchs der Pfarrkirche.

Am 2. August 1878 wurde auf Anstehen der Römischen, welche die Mehrheit zu haben behaupteten, eine neue Abstimmung vorgenommen, die nicht zu deren Gunsten ausfiel; als der neue Pfarrer Renftle, der im Sommer 1878 zum Verweser bestellt und am 16. Jan. 1880 als Pfarrer investiert wurde, am 28. März 1881 gestorben war, machten sie keinen neuen Versuch, so dass die Pfründe auf Grund der Präsentation alsbald verliehen werden konnte.

26. Schwaningen. Die am 13. April 1874 gebildete Gemeinschaft wurde am 10. Sept. auf Antrag vom 4. August anerkannt unter Einweisung in den Mitgebrauch der Pfarrkirche.

27. Singen. Mit der Anerkennung am 14. Okt. 1875 wurde die Überweisung der Kaplaneipfründe verbunden, aber nicht der Mitgebrauch der Kirche. Der Gottesdienst wird bis heute in der evang. Kirche gehalten, wofür eine jährliche Gebühr gezahlt werden muss.

28. Steinbach. Die Anerkennung der Gemeinschaft wurde am 20. Jan. 1876 und noch zweimal später abgelehnt wegen der geringen Anzahl.

29. Steisslingen. Ein Gesuch um Anerkennung — es waren 33 Männer vorhanden — erfuhr am 18. März 1875 Abweisung.

30. Stühlingen. Die am 24. Aug. 1874 anerkannte Gemeinschaft erhielt den Gebrauch der Lorettokapelle und die Lorettokaplaneipfründe, am 1. Juli 1875 den Mitgebrauch der Pfarrkirche.

31. Thiengen. Am 10. Sept. 1874 wurde die Gemeinschaft anerkannt, in den Mitgebrauch der Pfarrkirche gesetzt und erhielt die Stadtkaplaneipfründe.

32. Waldshut. Mit der am 1. Okt. 1874 erfolgten Anerkennung wurde die Überweisung der Gottesackerkapelle und der Kaplanei ad omnes Sanctos verbunden. Mit Erl. v. 29. Dez. 1874 erfolgte noch die Zuweisung der Bergkaplanei, das Gesuch um den Mitgebrauch der Pfarrkirche wurde abgelehnt.

33. Zell i. W. Das Gesuch um Anerkennung vom 14. Juli 1875 wurde am 4. Sept. abgelehnt, desgleichen am 26. Mai 1880. Die Gemeinschaft hatte im J. 1875 schon 112, Ende 1879 schon 131 selbständige Männer. Am 7. Jan. 1878 erfolgte eine eigentümliche Anerkennung als kirchlich konstituierter Gemeinschaft in dem Sinne, dass auf die Mitglieder Art. 2 Platz greife, also für den Seelsorger die Eigenschaft eines dem katholischen Bekenntnis angehörigen Ortspfarrers (§ 2. Abs. 4 der Vollzugsinstr. vom 20. Sept. 1876 betr. Änderung einiger Bestimmungen des Ges. über den Elementarunterricht) beansprucht werden kann.

Durch die angeführten Thatsachen ist der Beweis geliefert worden, dass die Staatsregierung vom J. 1874 bis zum Herbst 1876 die Altkatholiken dem Gesetze gemäss gerecht behandelte, aber keine Linie über dasselbe hinaus etwa besondere Rücksichten, d. h. Begünstigungen walten liess. Wenn sie in den Fällen unter 2, 3, 5, 7, 8—10, 12, 13, 15, 17, 19, 20, 24, 25, 26, 30, 31 den Mitgebrauch der Pfarrkirchen, in den unter Nr. 2, 3, 7, 11, 15, 19, 20, 24, 25, 27, 30, 31, 32 Pfründen, in den Nr. 11, 16, 32 eine zweite katholische Kirche oder Kapelle überwies: so war das dem Gesetz vom 15. Juni 1874 entsprechend. Die Überweisung von im Staatseigentum befindlichen Kapellen oder Kirchen in den Fällen Nr. 1, 18, 21, 22 stand ihr auch ohne das Gesetz zu und enthielt jedenfalls eine Rücksicht gegen die Römischen, kann aber im Hinblick auf die Verhältnisbestimmung des Gesetzes ihr nicht zum Vorwurfe gereichen. Die Ablehnung der Anerkennung in den Fällen Nr. 1, 4, 23, 28, 29 lässt sich nach dem Gesetze v. 15. Juni 1874 nicht angreifen, in den Fällen Nr. 14, 18 und 33 entspricht sie schwerlich dem Geiste dieses Gesetzes und jedenfalls nicht den seitens der Regierung im J. 1874 gemachten Aussprüchen; die in den Fällen 6 und 27 verstösst direkt gegen Art. 4 des Gesetzes, der die Mitbenutzung der Kirche als Folge der Aner-

kennung hinstellt und enthält also eine nicht gesetzmässige Rücksichtnahme auf die Römischen. Von altkatholischer massgebender Seite — die Auslassungen in öffentlichen Blättern u. s. w. seitens einzelner Personen haben einen rein privaten Charakter — ist keine Remonstrations erhoben worden, weil im ganzen unleugbar gerecht verfahren wurde.

Aber das muss und kann ausgesprochen werden, dass die Haltung des Staatsministers im Erlasse vom 7. Juli 1874, sowie die Massnahmen in den Fällen Nr. 1 (wo eine Kirche gar nicht in Frage stand), 6, 14, 18 (es sind ausser der Pfarrkirche noch 2 Kapellen vorhanden), 27, 28 (ausser der Pfarrkirche noch 2 Kapellen), 29 (ebenso), 33, die bei gewisser Rücksicht gegen die Altkatholiken sich leicht ändern liessen, auf den Fortschritt der Bewegung notwendig hemmend einwirken mussten und eingewirkt haben. Es hatte sich eben im ganzen Lande die Meinung gebildet, dass es an höchster Stelle nicht zur Empfehlung gereiche, Altkatholik zu sein und dass die Altkatholiken mehr als was ihnen nun einmal gewährt werden müsse und unbedingt nicht versagt werden könne, nicht zu erwarten hätten. Nichts aber ist schlimmer, als eine solche öffentliche Meinung.

Hierzu trat noch ein anderer Umstand, der mindestens gleich hemmend wirkte. Die unter 4, 6, 10, 22, 23, 24, 27, 28, 33 aufgeführten Gemeinschaften, dann Freiburg, Gengenbach, St. Blasien, Schwetzingen, welche um Anerkennung bisher nicht eingeschritten sind und daher nicht aufgeführt wurden, haben niemals aus dem örtlichen Kirchenvermögen irgend welche Unterstützung genossen, waren daher auf sich selbst oder den niedrigen Staatsbeitrag angewiesen. Was das in Baden heisst, ist schon früher hervorgehoben worden. Bei den Ultramontanen hatte man nichts zu zahlen.

163. Was die Zulassung der angemeldeten Geistlichen betrifft (1. Ges. v. 9. Okt. 1860 § 9, Ges. v. 19. Febr. 1874, V. O. v. 6. Sept. 1867, 2. Nov. 1872), so wurde keine Schwierigkeit gemacht, die Beauftragung von badischen, nichtbadischen deutschen und auch von nichtdeutschen Priestern vor Erwerb des Indigenats regelmässig provisorisch gestattet; der Erwerb einer Pfründe setzt das badische Staatsbürgerrecht voraus und ist vom Bischof auch nie der Versuch gemacht worden, ohne dieses für einen Bewerber einzuschreiten, obwohl nach § 9 Reichsges. v. 1. Juni 1870 mit der Zulassung die Staatsangehörigkeit erworben sein würde. Auch wurde bezüglich der unter das Staatsgesetz fallenden Geistlichen auf Gesuch des Bischofs regelmässig die Dispens von dem Staatsexamen erteilt.

Bezüglich der Dotation ist bereits (Seite 439) Mitteilung gemacht worden. Noch muss aber hervorgehoben werden, dass

auf Antrag des Ministerium vom Landtage vom 1. Januar 1876 anstatt der in den Jahren 1874 und 1875 gegebenen 6000 Mark die Summe von 18000 Mark, also die dreifache, in's Budget eingestellt wurde und auch das Gesetz vom 25. Aug. 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, welches diesem Ministerium zu verdanken ist, verschiedenen altkatholischen Geistlichen und damit Gemeinden zu gute kam. Bedenkt man freilich, dass die Gemeinschaften Bühl bei Baden, Durlach, Freiburg, Gütenbach, Pforzheim, Rastatt, St. Blasien, Steinbach, Zell beim Mangel jeder Einnahme aus dem Kirchenvermögen für alle Auslagen: Pastoration, Kultuskosten u. s. w. auf sich angewiesen waren, dass der jährliche Zuschuss, den andre aus dem Kirchenvermögen beziehen: Baden 142 Mark, Furtwangen 155, Kappel 338, Karlsruhe 360, Mannheim 384, Offenburg 660, gänzlich ungenügend erscheint, so erweist sich auch die Summe von 18000 Mark als sehr ungenügend. Für die Reisekosten des Bischofs wurden nur 600 Mark, für die Kosten der Verwaltung nur 1200, später nur 600 Mark vom Bischof beansprucht, der Rest war selbstredend noch weniger als die ganze Summe ausreichend, die Kosten zu decken.

Die Zeit vom Ende September 1876 bis zum April 1881.

164. Am 25. September 1876 trat an die Stelle des Staatsministers Dr. Jolly als Minister des Innern Herr F. L. v. Stösser. Die Gründe dieses Wechsels sind ausser Betracht zu lassen, es ist nur zu untersuchen, ob und inwieweit ein Wechsel des Verhaltens der Regierung zu der Sache der Altkatholiken eintrat.

Die Anerkennung von Gemeinschaften erfolgte während dieser Zeit — das Nähere schon vorher — für Ladenburg, Mannheim, Karlsruhe, für die beiden letztern nur rein äusserlich, für Zell in ungenügender Weise. Aus der Art der Anerkennung ergibt sich zur Genüge, dass es in Karlsruhe zur festen Maxime geworden war, den Altkatholikengemeinschaften keine Pfarrkirchen mehr einzuräumen. Wenn Mannheim und Karlsruhe anerkannt wurden, so ist das einerseits aus der Vermehrung der Mitglieder erklärlich und war dem Ministerium sehr leicht geworden, nachdem man die dem Ges. vom 15. Juni 1874 gänzlich unbekannt Verzichtleistung erfunden und durchgesetzt hatte. Römischen Gesuchen kam man stets entgegen, wie Baltersweil, Blumberg und Sauldorf beweisen; dass man sich nicht beeilte, die Entscheidungen zu erlassen, wo die Rekurse der Römischen unbedingt abgewiesen werden mussten, zeigen die bei Blumberg und Hohenthengen angeführten Thatsachen.

Eigentümlich verfuhr man bezüglich Brenden. Diese Gemeinschaft hatte am 12. Novbr. 1874 die Anerkennung und die Pfarrkirche, am 25. Febr. 1875, weil sie die Mehrheit hatte, die

Pfarrpfünde und am 12. Juni 1875 die Verwaltung und den Genuss des örtlichen Kirchenvermögens erlangt. Durch Urteil der 5. Synode war der Pfarrer Mazanec abgesetzt und dies Urteil vom Ministerium gemäss § 16 des 1. Ges. vom 9. Okt. 1860 am 12. Sept. 1878 bestätigt worden. Die Römischen beantragten neue Feststellung. Als diese ihre Mehrheit ergeben hatte, wurde ihnen am 5. Dez. 1878 die Pfarrpfünde überwiesen. Dagegen liess sich nichts machen. Der Bischof erklärte dem Ministerium, dass er die Kosten der Pastoration für die nächsten Jahre tragen werde und bestellte zur Versehung den Pfarrer von Waldshut. Der Vorstand der Gemeinschaft verzichtete, ohne den Bischof zu befragen oder von demselben hierzu autorisiert zu sein, auf den Mitgebrauch der Kirche. Das Ministerium wies nun mit Erl. vom 13. Nov. 1879 diese den Römischen zu und erklärte, ohne den Bischof zu befragen, oder auch nur diesem Gelegenheit zur Äusserung zu geben, die Gemeinschaft als eine im Sinne des Ges. v. 15. Juni 1874 bestandene für aufgelöst. Dieser Vorgang ist ungesetzlich. Denn erstens war der Vorstand zu einem solchen Verzicht ohne Zustimmung der Gesamtheit nach der in Baden anerkannten Synodal- und Gemeinde-Ordnung und nach der Natur der Sache nicht berechtigt; zweitens war das Ministerium zu diesem Vorgange nach dem Gesetze nicht befugt, weil dieses nichts davon enthält und nach § 1 der Vollzugs-Verordnung vom 27. Juni 1874 die kirchliche Konstituierung durch den Bischof zur Begründung notwendig ist, eine auf Grund deren bestandene doch nicht ohne deren Fortfall aufgehoben werden kann; drittens war durch die Zusage des Bischofs das im Art. 3 Abs. 2 enthaltene Erfordernis der Pastoration und der Aufbringung der Kosten erfüllt; viertens war der Mitgebrauch einer Kirche von dem Minister, unter dem das Gesetz gemacht war, weder als Bedingung der Anerkennung stets angesehen, noch als Folge des Gesetzes verstattet worden, wie die Fälle Durlach und Singen unwiderleglich und alle jene beweisen, wo den anerkannten Gemeinschaften eine im Staatseigentum befindliche Kirche eingeräumt worden ist — denn das Gesetz hat nur der Kirche gehörige im Auge, wie Bericht etc. ergeben und sich von selbst versteht, da doch in diesem die Verhältnisse zwischen Alt- und Neukatholiken regelnden Gesetze über Staatseigentum gar nicht hat verfügt werden wollen, — ja endlich fünftens erteilte derselbe Minister auf Grund eines vorherigen Verzichts des Mitgebrauchs der Pfarrkirche die Anerkennung in den Fällen Karlsruhe und Mannheim. Der Vorgang ruhet auf administrativer Freiheit und Anwendung der Gesetze nicht nach Sinn, Geist und Wortlaut. Man wollte eben den Römischen gefällig sein; es lag die „Aussöhnung“ in der Luft; die Vereinbarung mit dem Erzbistumsverweser Kübel betreffs der Vorbildung der Geistlichen liefert den weitem Beweis.

Bezüglich der Zulassung der Geistlichen änderte sich das Benehmen, welches bisher eingehalten worden war, in einem Falle vollständig. Als für Bodenstein, der das in Preussen durch das Ges. v. 11. Mai 1873 vorgeschriebene Staatsexamen bestanden hatte, die provisorische Zulassung für Säckingen angesucht wurde, erteilte man nicht Dispens, sondern verlangte Ablegung der Staatsprüfung nach dem Ges. v. 19. Febr. 1874, die am 15. April 1879 in Karlsruhe erfolgte. Es dauerte kein Jahr, dass man das ganze Examen aufgab.

In Betreff der Dotation trat keine Wandelung ein. Eine sachlich auf's gründlichste motivierte Bitte des Bischofs, einen höheren Betrag in den Voranschlag des Budgets einzustellen blieb unberücksichtigt.

Seit dem April 1881.

165. Um die folgenden nachgewiesenen Thatsachen bezüglich der Unterstützung der systematischen Behelligung der altkatholischen Gemeinden zur Austreibung aus den ihnen überwiesenen Kirchen zu erklären und zu begreifen, ist es nötig, auf die neue Freundschaft mit dem Ultramontanismus einen kurzen Blick zu werfen. Das und die thatsächlichen Mitteilungen, welche folgen, wird jedem, der zu sehen überhaupt fähig ist, ein helles Licht aufstecken.

Die Strömung, deren Schilderung nicht hierher gehört, welche in Berlin zur Anknüpfung mit der Kurie führte, Falk's Austritt und das Ges. v. 14. Juli 1880 geschaffen hatte, war zum Teile durch gleichen Einfluss auch in Karlsruhe eingezogen. Man hatte mit dem Kapitelsvikar Kübel in Freiburg bezüglich des Examens der Geistlichen ein Abkommen getroffen, über welches hinaus die liberale Mehrheit der II. Kammer das Examen ganz fahren liess, so dass es zum Ges. v. 5. März 1880 kam. Nun konnten alle Geistlichen, die dem Staatsgesetz sich nicht gefügt hatten, untergebracht werden, der Ultramontanismus hatte einen glänzenden Sieg erfochten<sup>1)</sup>, aber der „Friede“ war angebahnt. Am 3. August 1881 starb der Kapitularvikar Kübel, der seit dem Tode des Erzbischofs v. Vicari (14. April 1868) das Erzbistum verwaltet hatte; am 11. August wurde der Domkapitular Orbin zum Kapitularvikar erwählt<sup>2)</sup>. Sofort begann man mit Rom zu unterhandeln, dem sich Orbin alsbald durch einen wun-

1) Über die Vorgänge und Verhandlungen siehe „Altkath. Bote“ 1879 Seite 116, 137, 150; 1880 S. 15, 19, 22, 27, 31, 39, 43, 47, 75, 186.

2) In welchem liberalen Rufe er stand, beweisen die Mitteilungen im „Altkath. Boten“ 1881 Seite 161.

derlichen Fastenhirtenbrief<sup>1)</sup> genehm machte. Der Erbgrossherzog gab seiner Freude Ausdruck durch sofortige Verleihung des Sterns zum Kommandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens. Die Unterhandlungen des von Rom entsandten Herrn Spolverini mit der Regierung führten zur Wahl (2. Mai 1882), Vereidigung in Karlsruhe (11. Juli), Konsekration (12. Juli) und einem demselben im grossherzoglichen Palais zu Freiburg gegebenen Festdiner (13. Juli). Es wurde dem neuen Erzbischof sofort das Grosskreuz des Z. L.-O. mit goldener Kette verliehen; bei dem Festdiner brachte der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Nock den ersten Toast aus auf „Seine Heiligkeit den Papst Leo XIII.“ Am 6. Nov. fuhr Orbin im grossherzoglichen Salonwagen nach Karlsruhe; am Bahnhöfe empfing ihn der Geh. Referendar Joos, am 7. ward er im Galawagen in's Palais geholt zur Audienz, am Abende 6 Uhr eines Galadiners gewürdigt, an dem etwa 60 Personen teilnahmen: alle Spitzen bis auf den römischen Stadtpfarrer Benz; am 8. Nov. nach dem Empfange durch den Erbgrossherzog fuhr er unter Glockengeläute zum Bahnhöfe und im grossherz. Salonwagen zurück in seine Residenzstadt — der glückliche mit fürstlichen Ehren überschüttete Vikar des Unfehlbaren. Grösseren Triumph konnten die Ultramontanen nicht wünschen; zur Ausbeutung für die Wahlen und zur Umstimmung des Volkes liess sich diese Auszeichnung des Dieners Sr. Heiligkeit prächtig benutzen. — Doch wir haben vorgegriffen und müssen einen Schritt zurückgehen.

175. Am 20. April 1881 war getreten an v. Stösser's Stelle, aber nach der neuen Organisation, als „Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts“ der Präsident des Oberschulrats, vorher bis 1875 Ministerialrat im Ministerium des Innern für die kath. Kirchensachen, W. Nock, aus einer angesehenen Beamtenfamilie, katholisch, der sich weder der altkath. Bewegung angeschlossen hatte, noch zu den Ultramontanen gehörte. Die Ultramontanen erklärten ganz schlaue: wir wollen dem Ministerium objektiv entgegentreten und es nach seinen Thaten beurteilen und behandeln. Sie könnten mit diesen zufrieden sein, wenn sie überhaupt zufrieden gestellt wer-

1) Siehe „Altk. Bote“ 1882 S. 27, wo eine scharfe aber richtige Kritik steht. Wie er fortfuhr, die alte Natur abzustreifen, ultramontane Heisssporne zu belohnen u. s. w., kann man in den im Register zum Jahrg. 1881, 1882 und 1883 u. 1884 unter dem Worte „Orbin“ angeführten Artikeln lesen. Man hatte ihn in Rom richtig taxiert. In Nr. 2 vom J. 1885 S. 7 sagt das Blatt: „Dann erklärt Orbin: „Der jungfräuliche Stand ist weit vortrefflicher und glückseliger als der Ehestand und führt zu grösserer Vollkommenheit und Heiligkeit.“ Was wohl die erwachsene Tochter dazu sagt?!“ Es ist bekannt, dass Herr Orbin vor der Weihe nicht verheirathet war. Klage gegen den Redakteur ist eigentümlicherweise nicht erhoben worden.

den könnten ohne Verzicht des Grossherzogs und seiner Bundesgenossen auf ihre Souveränität zu Gunsten des „heiligen Vaters“. Um aber die volle Wendung zu begreifen, ist noch etwas beizufügen.

Der Grossherzog war anfangs November 1881 von schwerer Krankheit befallen worden<sup>1)</sup>, die ihn zwang, mit der Führung der Regierungsgeschäfte den Erbgrossherzog zu betrauen und sie selbst erst am 17. Oktober 1882 wieder aufzunehmen ermöglichte. Kurz vor dem Eintritte dieser Krankheit, am 20. Sept. 1881, feierte die grossherzogliche Familie ein schönes Doppelfest: die Feier der silbernen Hochzeit des Elternpaares und die Vermählung ihrer einzigen Tochter mit dem Kronprinzen von Schweden. Wie der Wind bereits blies, ist aus zwei an sich nicht bedeutsamen Dingen zu ersehen. Durch einen herrlichen Erlass<sup>2)</sup> hatte der Bischof Reinkens in jeder Gemeinde, wo dies möglich sei, für den 20. Sept. ein Hochamt mit einer auf das Doppelfest bezugnehmenden Festpredigt und am Schlusse mit dem Tedeum angeordnet, auch die Bekanntmachung an einem der beiden vorhergehenden Sonntage befohlen. Als das Fest vorbei war, berichtete die „offizielle „Karlsruher Zeitung“ ausführlich über die Adressen, die an den Grossherzog gerichtet worden seien; was Bischof Reinkens gethan, wurde ignoriert, obwohl das Amtsblatt dem Ministerium jedesmal sofort zugesandt wird und jene Nummer demselben ebenfalls sofort zugesandt worden ist. Dadurch fand sich die Synodalrepräsentanz veranlasst, im Amtsblatt vom 25. Nov. 1882 zu konstatieren, dass der Bischof zuerst eine kirchliche Feier für den 20. Sept. angeordnet habe. Der Bischof hatte ausserdem ein warmes Gratulationsschreiben abgesandt; der Kapitelsverweser Orbin wurde zum Trauungsakte geladen.

Der Leser hat bereits bemerkt, dass die Besetzung des Erzbistums während der Erkrankung des Grossherzogs stattgefunden hatte. Man wird die Freude darüber ganz begreiflich finden, auch begreifen, dass eine lange Krankheit für geschickte Klagen und Vorstellungen gestimmt macht, vor allem aber nicht bestreiten, dass man das „do ut des“, das Feilschen überhaupt nirgends besser versteht als in Rom. Wir kennen die von Karlsruhe aus vor der Wahl Orbin's mit der päpstlichen Kurie auf unmittelbarem oder mittelbarem Wege gemachten Unterhandlungen und Versprechungen nicht, enthalten uns daher auch der Mitteilung der darüber in ultramontanen und andern Blättern gemachten Andeutungen und folgen dem Gange der offenkundigen Ereignisse, nur in umgekehrter Weise, wie bisher, damit der Gegensatz deutlicher werde.

1) Die wahrhaft edle Verordn. des Bisch. Reinkens v. 10. Nov. über die Anordnung eines allsonntäglichen Gebets für dessen Herstellung ist im „Altkath. Amtl. Kirchenbl.“ v. 25. Nov., auch im altkath. Boten 1881 S. 194 abgedruckt.

2) Abgedruckt in der Nummer des amtl. Kirchenbl. v. 3. Sept. 1881.

166. Hinsichtlich der Dotation trat weder eine Erhöhung noch Herabminderung ein, die vom Bischofe gestellten Vorschläge wurden einfach wie seit 1874 gebilligt. Der Bischof bat in einer Eingabe, welche die Unzulänglichkeit des Staatszuschusses schlagend nachwies, das Ministerium, einen Betrag von 24 000 Mark in's Budget einzustellen. Dasselbe fand sich dazu nicht bewogen, teilte dies in einem durchaus freundlichen Schreiben mit und stellte anheim, direkt an den Landtag sich zu wenden. Infolge der Eingabe des Bischofs vom 5. Januar 1886 wurde der Zuschuss durch Beschluss der 2. Kammer, nachdem der Minister erklärt hatte, dass die Regierung die Erhöhung annehmen werde, auf 24 000 Mark festgesetzt und in's Budget für 1886—88 eingestellt. Von der Summe sind für 1886 wieder 600 Mark für den Bischof, 1200 Mark für die Verwaltung, der Rest den Gemeinden zugewiesen worden, wie früher genau nach den Anträgen des Bischofs. Für die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln wurde im Ges. v. 15. Mai 1882 eine Änderung hinsichtlich der Skala gemacht, welche lediglich zu erwähnen ist.

Betreffs der Zulassung von Geistlichen wurde in keinem Falle ein Hindernis erhoben, sondern die Genehmigung bezw. die Beurkundung erteilt.

167. Was die Gemeinschaften betrifft, so wurde bei der Anerkennung von Baden, wie daselbst mitgeteilt worden ist, nicht bloß der vom unmittelbaren Vorgänger erfundene Verzicht, sondern auch ein Vorbehalt angewendet. Der Beitrag an die Gemeinschaft Lottstetten wurde herabgesetzt.

Die neue Zeit des Friedens zwischen Regierung und Kurie trug alsbald für die Altkatholiken bittere Frucht. Vom April 1882 anfangend erfolgten unfraglich auf Weisung von Freiburg seitens der römischen Stiftungs-Kommissionen Anträge auf Entziehung des eingeräumten Mitgenusses der Pfarrkirchen, deren Geschichte im einzelnen dargestellt werden soll.

1. Säckingen. Auf einen Antrag der Römischen wurde nach ministerieller Weisung der Vorstand der altkath. Gemeinschaft am 4. Juli 1882 auf das Bezirksamt beschieden zur Abgabe von Erklärungen über jenen Antrag vom 15. Februar. Aus letzterm erfährt man, dass der römische Pfarrer bereits im J. 1880 direkt den Grossherzog um Rückgabe gebeten, aber durch Erl. Grossh. Min. vom 22. Nov. 1880 Nr. 18 273 abgewiesen worden sei. Der Antrag behauptete: die Altkath. zählten nur 230 Seelen, die Römischen 2800. Der Vorstand wies in seiner Eingabe vom 6. Juli die Angaben jenes Gesuchs als irrig nach, beleuchtete auch trefflich die Behauptung, dass „die gesellschaftlichen Zustände unhaltbar seien und vorher nicht (d. h. vor Austreibung der Altkatholiken) gesunden werden“;

derselbe machte in einer Eingabe vom 17. Juli weiter auf die systematische Agitation durch gleiche Eingaben von Bühl, Mundelfingen und Thiengen, sowie darauf aufmerksam, dass mutatis mutandis die Säckinger und Thiengener Eingabe gleichlautend sei, dass 1875 die Zahl der Männer 136 betrug, jetzt 157 betrage, dass Säckingen überhaupt nach dem offiz. Ausweise des statist. Bureau in Karlsruhe vom 7. Mai 1881 hatte 708, also das Verhältnis sei 1:3,5, dass von den 551 gegnerischen nicht alle dem allein entscheidenden Ges. v. 15. Juni 1874 entsprächen, während das bei den 157 der Fall sei, dass man auch eine Abstimmung der Vatikaner verlangen müsse, dass eine Entziehung durch das Gesetz nicht gerechtfertigt werde; er beleuchtete dann den Nichtgebrauch seitens der Römischen und konstatierte mit Tag und Datum, wie der römische Pfarrer, wenn es ihm passe, Altkatholiken traue, die Sakramente spende und als Paten zulasse, also die behauptete Unmöglichkeit der *communicatio in sacris* Lüge sei. Man verhandelte weiter nach ministerieller Weisung, liess die Römischen nicht abstimmen, aber zur Bestreitung der Listen der Altkatholiken zu u. s. w. Vor einer auf den 27. Nov. anberaumten Tagsatzung kam das römische Angebot, den Altkatholiken eine Kirche zu bauen, worauf die Tagfahrt verschoben wurde. Dann aber erklärten jene später, dass ein Kapital werde hergegeben werden, wenn die Freiburger Kurie die Verwendung der nach Auszug aus der Fridolinskirche gesammelten Gelder dazu gestatte. Am 1. Dez. setzten der Präsident des Vorstandes und der Pfarrer den Ministern Turban und Nokk die Verhältnisse auseinander; beide betonten, dass eine derartige Regelung dem Grossherzog grosse Freude bereiten werde. Da erbotet sich plötzlich die Stiftungskommission mit Zustimmung des Erzbischofs, die im städtischen Eigentum befindliche Gottesackerkapelle entsprechend vergrössern und umbauen zu lassen gegen Verzicht auf die Fridolinskirche. Der Amtmann drang auf Annahme dieses Angebots. Der Vorstand lehnte ab (4. Dez.). Mit der Feststellung verfuhr man eigentümlich, es würde aber die Schilderung zu weit führen. Am 11. Dezember erscheint Geh. Referendar Joos beim altkath. Pfarrer zweimal und stellt ihm die Alternative: entweder ist die altkath. Gemeinschaft zufrieden mit einem aus dem Pfarrkirchenfond auszuschheidenden Kapital von 30 000 Mark als Baufond für eine zweite kath. Pfarrkirche, der unter Aufsicht der Behörde unter altkath. Verwaltung gestellt wird, verzichtet nach dessen Übergabe auf den Mitgebrauch der Fridolinskirche und begnügt sich vorläufig mit der protest. Kirche (Aula), — oder die Stiftungskommission vergrössert die Gottesackerkapelle und dann muss und wird die Regierung eine Teilung vornehmen. Der Bischof Reinke lehnte auf Anfrage vom 11. aus absolut triftigen Gründen am 12. jeden Rat ab. Am 12. Dez. wurde in einer Konferenz unter Vor-

sitz des Herrn Geh.-Rat Joos zwischen dem Vorsitzenden des altkatholischen und zwei Mitgliedern des römischen Vorstandes eine spezifizierte Vereinbarung bezüglich des ersten Teils der Alternative getroffen, diese aber am 21. Dez. von der altkatholischen Gemeindeversammlung einstimmig verworfen. Was jetzt folgt, ist eigentümlich. Der Erl. Grossh. Min. v. 3. März 1883 stellt fest: 1. dass die Zahl der Altkatholiken selbst nach eigener Angabe der Römischen so gross sei, dass dem Gesuche der Letztern nicht stattgegeben werden könne; 2. dass die Kapelle absolut nicht genüge. Aber anstatt abzuweisen, wird mitgeteilt, die Regierung habe durch die staatliche Baubehörde Pläne zur Vergrösserung anfertigen lassen, zu der die kath. Stiftungskommission sich erboten. Diese teile sie mit; wenn danach verfahren werde, die Stadtgemeinde als Eigentümerin in die bauliche Veränderung und die kirchliche Benutzung einwillige, werde man eine Teilung nach den Objekten vornehmen. Der Erlass sagt: „die staatliche Anordnung, auf welcher dieses Verhältnis beruht, ist insofern stets widerruflich, als dieselbe nach Art. 4 des Gesetzes (Eingang) so anzusehen ist, als sei sie nur „bis auf weiteres“ — d. i. für die Dauer des der Anordnung zu Grunde liegenden tatsächlichen Zustandes getroffen“<sup>1)</sup>. Diese Begründung ist falsch, da jeder, der keine Sophistik nötig hat, bei dem blossen Lesen des Gesetzes (Seite 43) sagen muss, dass das „bis auf weiteres“ sich nicht auf den einzelnen Fall, sondern auf die Art bezieht, wie überhaupt nach diesem Gesetze, bis zu etwaiger neuer Regelung zu verfahren ist.

Natürlich wurde jetzt gebaut. Eine Vorstellung der Gemeinde wurde mit Erl. v. 29. August zurückgewiesen mit der prächtigen Motivierung: „Ein Gegenbeweis gegen die Annahme, dass die Friedhofskapelle nach ihrer Erweiterung für den Gottesdienst der Altkatholiken zu S. ausreichend sein werde, könnte bei dieser Sachlage erst dann als erbracht angesehen werden, wenn nach begonnener Benutzung derselben für den altkath. Gottesdienst der Besuch des Letztern dauernd so stark wäre, dass thatsächlich der Raum der Kapelle sich als ungenügend zeigt.“ So verweist der Justizminister auf einen Beweis aus der Zukunft für die Gegenwart, giebt aber in dem dauernd die Möglichkeit, denselben zu entkräften, wenn einmal der Raum ausreicht, da dann keine Dauer vorliegen würde und die andauernde (Zeit) immer von neuem anfangen müsste. Das Wunderbarste ist, dass das Ministerium 309 Mitglieder annahm und daher  $\frac{7}{12}$  Plätze für genügend hält, als ihm aber nachgewiesen wurde, dass 385 da seien, in der mitgeteilten Weise argumentierte.

1) Der Erlass ist teilweise abgedruckt im „Altk. Boten“ 1883 S. 47. Siehe auch daselbst S. 60 u. a.

Am 26. Nov. verfügte das Ministerium: da die Erweiterung genüge, die Stadt eingewilligt habe, so werde die V. O. vom 15. Nov. 1875 zurückgenommen und vom 25. Dez. ab die Gottesackerkapelle den Altkatholiken zugewiesen. Und das, obwohl noch am 25. Nov. gebaut wurde. Gegen den am 30. Nov. derselben zugestellten Erlass vom 15. Nov. ergriff der Vorstand Rekurs und machte der Bischof eine Vorstellung. Am 17. Dez. verwarf der Grossherzog denselben, der Minister setzte den 22. Dez. als Tag der Ausweisung an, die auch erfolgte. Um die Kapelle als trocken erscheinen zu lassen, hatte man einige eiserne Öfen hineingestellt, die noch am 12. Jan. 1884 vor der Thüre lagen; die Feuchtigkeit stellte sich dergestalt heraus, dass das Wasser von den Wänden triefte und der farbige Anstrich abfiel; am 12. Januar war kein Altarkreuz, kein Altarrahmen, keine Orgel u. s. w. vorhanden. Man hatte keine Glocken, die der Fridolinskirche wurden verweigert, das Bezirksamt erklärt das am 31. Dez. für unbillig, verweist aber an's Ministerium; die Altkatholiken mussten die besten der ihnen 1876 übergebenen Gegenstände herausgeben, weil das Amt mit Gewalt drohte. Am 21. Jan. richtete der Bischof eine neue Beschwerde an das Ministerium, worin auf die Willkür bezüglich der Gerätschaften, den gesundheitswidrigen Zustand der Kapelle, den Mangel der Orgel und des Geläutes aufmerksam gemacht und Abstellung erbeten wurde. Am 12. Jan. erklärt die Grossh. Bau-Inspektion dem städtischen Gemeinderat, sie habe gefunden, dass „bei Übergabe der Kapelle der Verputz im Innern so weit abgetrocknet war, dass bei täglicher Lüftung der ganze Raum in kurzer Zeit ausgetrocknet gewesen wäre“; statt dessen seien mit Ausnahme an Sonntagen die Thüren fest geschlossen geblieben, daher hätten sich Niederschläge gebildet; in Folge der Kälte seien die Auszugsröhren zugefroren, das Wasser dadurch nach Innen an den Wänden herabgelaufen und die Decke rissig geworden; bei dem Schneewetter am Ende v. Js. sei Flugschnee in den Speicherraum des Gebäudes geflogen, der dem Deckenverputz stark schade. Am 15. Jan. fordert der Gemeinderat der Stadt, dass die altk. Gemeinschaft auf Kosten der Stadt einen weitem Schlüssel anfertigen und ihm zustellen lasse, damit er als Eigentümer die bauliche Erhaltung überwachen könne. Der Vorstand der altkath. Gemeinschaft wies in seiner Eingabe vom 19. Jan. an die Stadt die Behauptungen der Bauinspektion gebührend ab. Am 28. Jan. teilte der Bischof diese Schriftstücke dem Minister mit und fügte bei:

„Es ist geradezu unverständlich, wie eine Baubehörde am 12. Jan. den schlechten Zustand einer während der Winterszeit durch heizen angeblich brauchbar gemachten und erst am 22. Dez., also zwanzig Tage vorher übergebenen Kapelle im Nichtlüften findet. Auch dürfte es wohl Sache der Baubehörde sein, zu sorgen, dass der Schnee nicht in Masse

in den Speicherraum wehe, was man in Privathäusern verhindert und ebenso bei Ziegeldächern von Kirchen verhindert. Wo lässt man denn die Thüren und Fenster der Kirchen in solch kalter Winterszeit in solchen Gegenden tagtäglich offen stehen?“

Er suchte an um Herstellung der Brauchbarkeit. Am 9. Juli 1884 teilte das Ministerium dem Bischof mit, das bezüglich der Orgel eine Vereinbarung getroffen sei, am 15. Nov. 1884 verwies dasselbe die Altkatholiken bezüglich des Geläutes auf den verwaltungsgerechten Weg.

Die Fridolinskirche sollte den Altkatholiken genommen werden, mochten auch 1883 mehr da sein als 1876; im Vergleiche zu den Fällen, wo Rekurse zu Gunsten der Altkatholiken erledigt wurden, wurde mit wunderbarer Schnelligkeit vorgegangen und, damit sie ja nicht das Weihnachtsfest in der Kirche feiern könnten, ihre Ausweisung und Einweisung in ein feuchtes bis dahin nie zum Gottesdienst benutztes Lokal am 22. Dez. ausgeführt, am fünften Tage nach dem Tage, wo über den Rekurs entschieden war.

2. Thiengen. Ein genau dem Säckinger entsprechendes Gesuch der Römischen forderte prinzipaliter nichts weniger als Auflösung der altkathol. Gemeinschaft, eventuell Rückgabe der Pfarrkirche und Verweisung jener in die Kreuzkapelle, welche die Römischen behalten hatten. Am 14. April 1883 wies das Ministerium den Römischen die Pfarrkirche zu; den Altkatholiken jene Kapelle, setzte den 1. Juni als Tag der Übergabe fest und schrieb die sofortige Übergabe des Schlüssels und Kapellenfonds an letztere behufs nötiger Erweiterung vor. Die altkath. Gemeinschaft beschloss wegen der Aussichtslosigkeit von einem Rekurse Abstand zu nehmen und blos ein Promemoria auszuarbeiten.

3. Mundelfingen. Auf eine Eingabe des römischen Stiftungsvorstandes um Rückgabe der Pfarrkirche und Einweisung der Altkatholiken in die Margarethenkapelle wurde dem Bezirksamt am 13. Jan. 1883 aufgetragen, die Raumverhältnisse und eventuell die Möglichkeit der Erweiterung durch die Bauinspektion feststellen zu lassen. Mit Erl. vom 16. Nov. 1883 wurde dann der vom 15. April 1875 zurückgenommene, den Altkatholiken jene Kapelle überwiesen und der 15. Dez. als Tag der Übergabe bestimmt. Wie exakt das Ministerium verfuhr, zeigt folgendes. Der Erl. desselben vom 27. Juni 1882, Nr. 10602, wies den römischen Antrag ab, weil die Kapelle nur Raum für 86 Sitzplätze (68 im Schiff, 18 auf der Emporbühne) habe; am 16. Nov. 1883 hatte sie ohne jede stattgefundene Erweiterung für dasselbe Ministerium Raum für 144. Was nicht alles durch Vermessungen der Baubehörden zu machen ist. Daneben hatte der Erlass dieselbe Argumentation wie bei Säckingen, wenn sie nicht reiche. Der am 1. Dez. angemeldete, am 3. abge-

sandte Rekurs hatte zuerst die Wirkung, dass nach ministerieller Weisung vom 5. Dez. an das Bezirksamt dessen aufschiebende Kraft anerkannt wurde; davon erhielt die Gemeinschaft am 12. Kenntnis. Mit Blitzesschnelle wies der Grossherzog am 17. Dez. den Rekurs laut Min.-Erl. vom 18. ab, „unter Verfallung des rekurrentischen Teiles in die Kosten“ — dieser Zusatz war noch niemals weder den Römischen, noch den Altkatholiken gegenüber bei Rekursabweisungen gemacht —, der 22. Dez. wurde als Tag der Übergabe bestimmt. Die vom 22. Dez. datierte Mitteilung des Ministeriums erhielt der Bischof am 25. als Weihnachtsgeschenk im Augenblicke, wo er zur Kirche gehen wollte. Gründe wurden so wenig hier, wie früher angegeben.

Das Ministerium konnte seine Entscheidungen formell auf das mangelhafte Gesetz vom 15. Juni 1874 stützen und hat dies mit grosser Schlaueit gethan. Eine Verletzung des Gesetzes liegt also nicht vor. Zieht man aber in Betracht, dass das Ministerium im Falle Säckingen den Römischen den Weg wies, wie man ihm die Entscheidung möglich machen könne, im Falle Mundelfingen im Widerspruche mit sich selbst die Raumverhältnisse als genügend ansah, wie es ohne jede Garantie in Säckingen zur That schritt, mit welcher beispiellosen Eile es in den beiden Fällen Mundelfingen und Säckingen die Ausführung befahl, so ist der Beweis geliefert, dass es sich in allen diesen drei Fällen darum handelte, den Römischen einen Dienst zu leisten; denn ein zwingender rechtlicher Grund von den früheren Entscheidungen abzugehen, lag nicht vor. Man war vornhinein entschlossen — ob man es zugesagt hat, weiss ich nicht — die Altkatholiken aus dem Besitze dieser drei Kirchen zu setzen, und darum hat man dies gethan.

Wenn man zu Gunsten der Römischen von den arbiträren Satzungen des Ges. v. 15. Juni 1874 Gebrauch machte in diesen Fällen, wenn man dasselbe dadurch that, dass man in verschiedenen Orten, wo den Altkatholiken die Verwaltung des Kirchenvermögens überwiesen war, den Römischen den ratenweisen Genuss zusprach, obwohl diese Geld genug hatten, „Notkirchen“ zu bauen, obwohl man in Karlsruhe die kolossalen der Kurie zur Verfügung stehenden Mittel kennt: so wäre es doch billig gewesen, den armen Altkatholiken überall auch den rätirlichen Anteil nach Art. 4 Nr. 3 einzuräumen. Auf ein desfallsiges Gesuch des Vorstandes in Säckingen, das der Bischof am 12. Juli 1883 dem Ministerium übersandte, ist bis heute noch keine Anweisung erfolgt.

In zwei andern Fällen ist die Austreibung der Altkatholiken nicht gelungen. Sie sind

4. Bühl, Amts Waldshut. Das Gesuch der Römischen vom 10. April 1882 an das Ministerium ging auf Zuweisung der Kapelle

in Dettighofen (Filiale) an die Altkatholiken, alleinige der Pfarrkirche an die Römischen und anderweitige Teilung des Kirchenvermögens. Es wurde vom Bezirksamt am 16. den Altkatholiken zur Äusserung binnen 14 Tagen zugestellt. Die Antwort war eine schlagende Widerlegung. Das Ministerium rescribte am 16. Juni: die Kapelle entbehre verschiedene für einen ordentlichen Gottesdienst nötige Einrichtungen, habe nur 36 Sitzplätze, also zu wenig blos für die Altkatholiken aus Dettighofen allein, wo diese nach eigener Angabe der Römischen die Hälfte ausmachten; wegen des Kirchenvermögens liege es dem Antragsteller ob, den Beweis der Änderung zu liefern; es könne also dem Gesuche nicht entsprochen werden. Trotzdem Vermessung der Kapelle und willkürliche Angaben über die Altkatholikenzahl. Der Plan der Erweiterung der Kapelle scheint gescheitert zu sein; die „Notkirche“ von Amtswegen zu überweisen schien dem Ministerium doch im Hinblick darauf, dass deren Bau blos um dem Gesetze zu trotzen erfolgt ist, unmöglich. Sehr interessant ist in dieser Sache die Angabe, dass Dettighofen 263 Einwohner habe, von denen jeder Teil die Hälfte besitze. In dem Realschematismus von 1863, Seite 172, werden aber 300 Seelen angegeben. Der Bürgermeister des Orts konstatiert, dass das Kirchspiel überhaupt abgenommen habe. Man sieht also, dass die Abnahme nicht blos bei den Altkatholiken vorkommt. Gerade so verhält es sich wohl in den oben angezogenen Fällen von Balterseil, Blumberg, Kappel (Seite 444 ff.) und mit Epfenhofen.

5. Lottstetten. Am 12. März 1882 beantragten die Römischen, da die Altkatholiken nur  $\frac{1}{3}$  ausmachten, eine neue Teilung des Kirchenvermögens vorzunehmen. Am 9. Juni setzte das Ministerium, da die Römischen „beiläufig“  $\frac{2}{5}$  ausmachten, den Genuss der Altkatholiken herab. Nach diesem gelungenen Versuche forderten sie die Pfarrkirche und boten die „Notkirche“ an. Das Ministerium wies diesen Antrag am 29. Nov. 1884 zurück, weil eine „Notkirche“ dem Ges. v. 15. Juni 1874 nicht entspreche und schon das Wort besage, dass es sich dabei nicht um dauernden Bestand handle.

Zum Schlusse muss konstatiert werden, dass in Säckingen, Thiengen, Mundelfingen kein einziger Altkatholik infolge der durchgeführten Austreibung abgefallen ist, der Zweck der Römischen, die Gemeinschaften zu vernichten, also gescheitert ist.

Als merkwürdigen Beleg des Bestrebens des Ministeriums, den Römischen zu Diensten zu sein, müssen wir zuletzt einen Besetzungsfall schildern, wo trotz des klaren Rechts alles seitens desselben gethan wurde, um den Altkatholiken eine besetzte Pfründe zu entziehen.

168. Epfenhofen. Am 18. April 1883 starb Pfarrer Seif. Am 20. April beauftragte der Bischof den Pf. Ultsch von Blumberg mit

der Verwaltung, schrieb in Nr. 96 der „Karlsruher Zeitung“ vom 24. April die Pfründe behufs der Wiederbesetzung aus mit Frist von 6 Wochen. Innerhalb dieser reichte der Priester Martin v. Kiss, Seelsorger in Kappel, sein Präsentationsgesuch an Se. Kön. Hoheit den Grossherzog als Patron. Mit Urkunde vom 12. Juli ernannte der Grossherzog denselben zum Pfarrer. Am 17. Juli wurde demselben das dem Bischofe abzulegende schriftliche Gelöbnis übersandt und nach Eingang des unterzeichneten Schriftstücks die Ernennungs-Urkunde des Bischofs vom 20. Juli 1883 zugestellt, ihm aber auf Wunsch gestattet, bis zum 17. August in Kappel zu bleiben, die förmliche Einführung auf den 18. August angesetzt und hiervon am 30. Juli der Kirchenvorstand und der bisherige Verweser verständigt. Nun erhielt der Bischof plötzlich am 10. August Mitteilung einer Verfügung des Ministeriums vom 8. August 1883, Nr. 13608, folgenden Inhalts:

„An Grossh. Bezirksamt Bonndorf.

Die zufolge unseres Erlasses vom 2. Mai ds. No. 7691 veranstalteten Erhebungen<sup>1)</sup> und Feststellungen haben ergeben,

a) dass im Kirchspiel Epfenhofen die Zahl der Gemeindegossen im Sinne des Art. 3 Abs. 3 des Ges. v. 15. Juni 1874 gegenwärtig auf 48 sich beläuft<sup>2)</sup>,

b) dass von diesen 30 die Ueberweisung der zu Folge Erl. . . . v. 3. Sept. 1874 der Altkatholikengemeinschaft zu E. in Genuss gegebenen dortigen Pfarrpfründe an den dieser Gemeinschaft nicht angehörigen (römisch-katholischen) Teil der Kirchspielsgenossen verlangen.

Damit ist zugleich dargethan, dass in dem gegenwärtigen Zeitpunkt der (noch fortdauernden) Erledigung der Pfarrpfründe nicht die Altkatholiken, sondern der andere (römisch-katholische) Teil die überwiegende Mehrheit umfasst. Das gleiche wäre der Fall, wenn die 4 Grenzaufseher, hinsichtlich deren die Voraussetzung eines dauernden Aufenthalts im Kirchspiel seitens des altkath. Teils beanstandet wird, nicht als stimmberechtigte Kirchspielsgenossen zu betrachten wären, da in diesem Falle von 44 Kirchspielsgenossen 26 die Ueberweisung der Pfründe an den römisch-katholischen Teil verlangen.

Unter Aufhebung der Entschliessung Grossh. Min. d. J. v. 3. Sept. 1874 wird deshalb auf Grund des Art. 4 Z. 2 u. Art. 6 des Ges. v. 15. Juni 1874 angeordnet, dass die Pfarrpfründe (Curatkaplanei) zu E. alsbald dem römisch-kathol. Teil der Gemeinde zu überweisen sei.

Grossh. Bezirksamt wolle hiervon sowohl der kath. Stiftungscommission als dem Kirchenvorstand der Altkatholiken sofortige Eröffnung

1) Davon wusste man in Bonn nichts.

2) Nach dem Realschematismus von 1863 hatte sie damals 218 Seelen, hat also offenbar abgenommen.



machen und wegen Uebertragung der Verwaltung der erledigten Pfründe das Weitere verfügen.

A. A. d. Pr. (gez.) Joos.

Am 21. Juni fragte das Ministerium an, ob der Priester v. Kiss die im Kirchenrechte geforderten Eigenschaften besitze, teilte am 12. Juli dem Bischof die grossherzogliche Ernennung mit und übersandte behufs Zustellung an Kiss die Urkunde —, wusste also am 8. August, dass die Pfründe nicht mehr erledigt war und doch verfügte es. Auf das Ersuchen, die kirchliche Einsetzung nicht vorzunehmen, wurde demselben am 10. Aug. geantwortet, dass die Besetzung vollendet sei und die Einführung am 18. erfolgen werde. Am 16. Aug. ersucht das Ministerium: „wir ersuchen dringend Änderung des status quo durch faktische Besitzergreifung zu unterlassen.“ Der Bischof war in Baden abwesend — das Ersuchen wurde ihm zugesandt — und beauftragte zu Offenburg am 15. Aug. Pf. Rieks mit der Einführung, die am 18. erfolgte. Hierauf entzog das Ministerium die Verwaltung des Kirchenvermögens einschliesslich der Pfründe, trotz des Besitzes des Pfarrers, der altkatholischen Gemeinschaft und verwies auf den Weg der Klage, verweigerte auch die Auszahlung der Staatsaufbesserung an den Pfarrer, obwohl der Bischof sich verpflichtete, sie im Falle des Unterliegens zurückzuzahlen. Der Prozess ist noch nicht beendet.

Um das letzte Mittel zu ergreifen, richtete der Bischof unterm 10. Dez. 1883 eine Vorstellung an den Grossherzog, worin die geschilderten Vorgänge bezüglich der Kirchen in Thiengen, Säckingen und Mundelfingen in's Licht gestellt und gesagt wurde:

Weshalb sind alle diese Erlasse ergangen? Weil die Römischen aus blossem Fanatismus gegen das anerkannte geltende kanonische Recht mit den Altkatholiken in demselben Gebäude Gott nicht anbeten wollen, was der Pharisäer der evangelischen Parabel mit dem Zöllner doch noch that und zwar zu derselben Stunde, und weil die römische Curie diesen Fanatismus hervorgerufen hat durch ein gehässiges Interdikt aus purer politischer Raison, damit, wie der Nuntius in dem Schreiben vom 12. (24.) März 1873 an den Erzbisthumsverweser v. Kübel sagt: der „Anmassung der weltlichen Obrigkeit“ gegenüber die römischen „Prinzipien“ gewahrt bleiben und nicht durch Duldung des Simultangebrauchs der Kirchen der Schein eines Mangels an „Festigkeit“ auf die Curie falle, welchen Mangel sie seitens der Staatsregierungen in ihren diplomatischen Praktiken stets voraussetzt. Was die Aeusserung, es sei beim Simultangebrauch auch „für die Einfältigen Gefahr des Abfalls vom Glauben“ (an die göttlichen Prärogativen des Papstes nämlich und an die angeblichen „Sacriliegen“, mit deren Vorwurf die getreuen katholischen Unterthanen Eurer K. H. fortwährend beschimpft werden), vorhanden, betrifft, so teilt die römische Curie ihre Unterworfenen in solche ein, welche Einsicht in ihre Politik haben und aus irgend einem Interesse sie mitmachen, und in „Einfältige“,

welche in ihren Augen die Masse bilden. Die ersteren meiden die uns zum Mitgebrauche eingeräumten Kirchen in bewusster Opposition gegen die vom Papste annullirten Staatsgesetze, die letzteren aus Furcht oder Aberglauben, beide aber willkürlich. Die Sache steht demnach so: die Römischen gehen auf den Wink eines Italieners unter Beschimpfung ihrer Mitbürger und in Verachtung staatlicher Anordnungen freiwillig hinaus, die Altkatholiken aber, welche den Simultangebrauch friedlich annehmen, werden aus ihren Pfarrkirchen von der Staatsregierung zu Gunsten jener eventuell mit Gewalt hinaus gewiesen.“

Es folgte eine Erzählung des Thatbestandes der Epfenhofener Sache und noch einer andren Angelegenheit, in der mit ungleichem Masse gemessen wurde. Die Bitte um Abhülfe wurde durch Mitteilung des Ministers Nokk vom 13. Febr. 1884, Nr. 2823, dahin erledigt:

„Seine K. H. der Grossherzog haben mit A. H. Staatsministerial-Entschl. d. d. Karlsruhe, den 5. Febr. 1884 Nr. 63 den Anträgen und Beschwerden, welche in der an A. H. Dieselben eingereichten Vorstellung des Herrn Bischofs Dr. J. H. Reinkens in Bonn vom 10. Dez. v. J. niedergelegt sind, keine weitere Folge zu geben geruht.“

Da, wie gezeigt, bis zu Weihnachten 1883 in Mundelfingen und Säckingen in wunderbarer rascher Fürsorge die Altkatholiken aus, die „Einfältigen“ des Nuntius eingewiesen waren, hatte es mit der Erledigung Zeit.

## Viertes Kapitel.

### Geschichte des Verhaltens der Staatsregierung in Preussen.

#### I. Allgemeines Verhalten.

169. Die kirchenpolitischen Massnahmen der Staatsregierung, welche seit dem Jahre 1870 durch das Verhalten der ultramontanen Bischöfe und Parteien veranlasst wurden, brauchen hier nur berücksichtigt zu werden, soweit sie mittelbar oder unmittelbar die altkatholische Bewegung berühren. Ein Punkt ist vorab zu besprechen, um die in den Zeitungsblättern und in verschiedenen Schriften zu Tage getretene Unklarheit zu beseitigen.

Es ist schon oben hervorgehoben worden, dass von Personen, welche den Anspruch erheben konnten, oder denen man den Charakter beilegen konnte, als Vertretung der Altkatholiken angesehen zu werden, niemals die Forderung oder der Wunsch aufgestellt wurde, in irgend einer Weise gegen die Römischen mit Zwangsmassregeln vorzugehen, sondern stets nur gefordert

wurde, die Altkatholiken in ihrer Stellung als Katholiken zu schützen und ihnen zur Erreichung der ihnen zukommenden, von den Römischen ihnen versagten Rechte zu verhelfen. Weder in Nürnberg (1870) noch auf den Kongressen in München<sup>1)</sup> (1871) und den späteren ist etwas anderes verlangt worden, als die Altkatholiken in ihrem Rechte zu schützen. Endlich hat auch die sog. Bischofskommission in ihren Anträgen (S. 361 ff.) nicht um eine Linie diesen Standpunkt bei Seite gesetzt, sie hat nichts beantragt, als dass der Staat in der genau angegebenen Weise den Altkatholiken zu ihrem Rechte ver helfe. Die Altkatholiken als solche haben also nichts mit den vom deutschen Reiche und von Preussen seit 1872 erlassenen Gesetzen, durch welche die Ultramontanen sich beeengt fühlen, zu thun; sie tragen keine Verantwortlichkeit für dieselben. Das musste offen ausgesprochen und festgestellt werden. Ebenso offen soll später (Nr. 189 ff.) untersucht werden, ob diese Gesetze der altkatholischen Sache genützt oder geschadet haben.

Die Staatsregierung kam bald in die Lage zu den vatikanischen Dekreten Stellung zu nehmen wegen der bereits geschilderten Schritte der Bischöfe zu Köln, Breslau und Ermland gegen die in Staatsämtern befindlichen Geistlichen.

170. Während die Angelegenheit der Professoren in Bonn schwebte (Seite 127 ff.) schrieb mir der Direktor der katholischen Abteilung im Kultusministerium, Dr. Kraetzig, am 14. Nov. 1870:

„Können Sie ausserdem<sup>2)</sup> noch bei Ihrer Bekanntschaft mit Reusch zu einer freundlichen Erledigung des Konflikts der Bonner kath.-theol. Professoren mit dem H. Erzbischof von Köln hinwirken, so würde dies dem staatlichen wie kirchlichen Interesse entsprechen und auch meinen Wünschen, da es von Wichtigkeit ist, dass die katholische Facultät zu Bonn der Kirche erhalten bleibt. Warum man sich gar so sträubt, das Vaticanische Concil als ökumenisch gelten zu lassen, vermag ich nicht einzusehen. Es bahnt sich ja überall eine Verständigung über diesen Punkt an und es kann doch unmöglich einem Katholiken daran gelegen sein, die kirchliche Einheit zerstören zu wollen.“

Ich antwortete am 16. Nov.: Der Konflikt in Bonn, der seinen Pen-

1) Der gegen den Jesuitenorden gerichtete (oben Seite 24 gedruckte) Satz VI der Münchener Beschlüsse enthält keinen Antrag, sondern nur einen theoretischen Ausspruch.

2) Der Eingang lautete: „Die katholische Abteilung soll ein rechtliches Gutachten abgeben über die in Folge der gewalthätigen Occupation Rom's zur Erörterung gekommene Frage, ob der Pallast des Quirinal in Rom Staatseigentum oder Kirchengut sei.“ Er bat mich um Material. — Man sieht, wie die Sachen damals in Berlin standen und welche hohe Meinung man von der kath. Abteilung hatte. Meine Antwort über diesen Punkt gehört nicht hierher; besonderes Material hatte ich nicht.

dant in Breslau und anderwärts finden dürfte, ist meo voto leichtsinnig herauf beschworen worden. Da eine besondere Publikation der const. dogm. nicht notwendig ist nach curialistischer Theorie, da Kard. Antonelli ähnlich als beim Syllabus diplomatisch schlaue in dem veröffentlichten Schreiben gesagt: sie brauche nicht publiziert zu werden, da gerade deutsche Bischöfe (Krementz, Eberhard, Ketteler, Deinlein, Scherr, Dinkel) sich so entschieden gegen die beabsichtigte Dogmatisierung erklärt hatten: so begreife ich das Vorgehen in Fulda nicht, begreife einen Hirtenbrief nicht, der von Sünden gegen die Wahrheit strotzt und nicht einmal den Mut hat, das punctum saliens zu nennen. Ich kann cap. 3 u. 4 der const. dogm. v. 18. Juli 1870 als im Widerspruche stehend mit dem steten Glauben der Kirche, mit der kirchl. Grundverfassung, denn cap. 3 degradiert die Bischöfe zu reinen päpstl. Mandataren, nicht für die Schlüsse eines ökumen. Konzils halten. Ich muss aber auch den Erzb. v. Köln für nicht berechtigt halten, eine von Rom bez. den Jesuiten ihm octroyierte schriftl. Adhäsionserklärung von den Prof. der Theol. zu verlangen; sein einseitiges Vorgehen ist ein Hohn gegen die Rechte des Staates, die Suspension von so würdigen Männern, weil sie einem Akte nicht zustimmen können, den die Bischöfe selbst durchweg nicht glauben, gegen den die gerechtesten Bedenken sich geltend machen, halte ich für blanke Willkür und den Beweis von ganz Anderem als bishöflich, des Nachfolgers der Apostel würdigen Benehmen. Es ist mir daher unmöglich zu wirken, dass jemand sich unterwerfe; ich halte mich im Gegenteil für verpflichtet, sobald ich den richtigen Moment gekommen glaube, in einer Schrift aufzutreten, da ich leider der Ueberzeugung bin, dass der 18. Juli die Kirche ruiniert hat. Bisher ist noch keine Zeile von mir publiziert worden; wenn ich aber schreibe, wird das, was ich sage, weder ignoriert noch wohl widerlegt werden können. Ich habe viel gelitten durch dies Konzil, aber mein Seelenheil und die Kirche Christi geht mir über Menschensatzung und die Kirche des Papstes. Wir stehen am Anfange einer Zeit, in der durch Rom's Beginnen die alte Ordnung zusammenbricht. Verzeihen Sie meine Offenheit, ich bin sie Ihnen schuldig.“

In einer 16 Oktavseiten langen Antwort vom 19. Nov. 1870 suchte nun Herr Krätzig mit den fadeften schülerhaften Argumenten die Ökumenicität des Vatikanischen Dekrets zu begründen. Das kommt nicht in Betracht, wohl aber der Standpunkt des kath. Abteilungsdirektors als Beamter, der sich in den Worten kundgibt:

„Aber der Staat hat kein Urteil über die Orthodoxie eines Lehrers der Theologie weder allein noch in Verbindung mit dem Diöcesanordinarius, er hat nur ein Urteil über die Frage, ob einem von ihm angestellten Lehrer der Theologie das Staatsamt genommen oder belassen werden könne, an welches das kirchliche Lehramt angelehnt ist, falls der Ordinarius, nachdem er über das Vorhandensein einer Heterodoxie entschieden, dieserhalb bei ihm Anträge stellt. Ich möchte wohl den

preussischen Minister sehen, der sich mit seinem Machteinflusse auf das Glaubensgebiet hinüber wagen würde, so sehr er auch nach seiner protestantischen Auffassung geneigt sein möchte, die subjektive wissenschaftliche Ansicht eines Universitäts-Professors zu schützen. So etwas wäre höchstens bei österreichischen liberalen Ministern möglich, die in ihrer kaum glaublichen Verrantheit das Kirchliche und Politische durcheinander werfen. Meine Interpretation ist auch mit den Bonner Fakultätsstatuten durchaus vereinbar. Denn diese sind, wie Sie als Kanonist selbst werden bestätigen müssen, kein dem jus commune derogierendes Spezialrecht, sondern nur die Anwendung des jus commune, der vigens ecclesiae disciplina auf die Bonner katholisch-theol. Fakultät mit ihrem Convict, diese — ein Tridentinisches Seminar ersetzen sollende Institution, bei welcher also der Erzbischof im wesentlichen die Rechte haben muss, die er bei einem Tridentiner Seminar haben würde, weil sonst die Bulle de salute nicht erfüllt wäre. Die Fakultätsstatuten müssen daher secundum jus commune, nicht im Widerspruch damit interpretiert werden.“

Jeder sieht ein, dass die Bischöfe an dem Direktor der kath. Abteilung, der eine theol. Fakultät unter dieselben Sätze mit einem Tridentinischen Seminar bringt, einen vollen Rückhalt hatten; sie konnten absetzen, der Staat musste das einfach anerkennen. Herr Kraetzig hat seiner Anschauung gemäss gewirkt und insbesondere dem Herrn Melchers versichert, dass er am Minister, den Kraetzig in der Tasche zu haben glaubte, eine feste Stütze finden werde. Er hatte sich freilich an dem „preussischen Minister“ verrechnet. Ich hatte bereits im September 1870 dafür gesorgt, dass Herr v. Mühlner über die Tragweite des Vatikanums und die Gelüste der Bischöfe, insbesondere des Herrn Melchers gegen die Bonner Fakultät unterrichtet wurde, veröffentlichte im Dezember die von mir verfasste, absichtlich anonyme kleine Broschüre: „Das Vorgehen des Erzbischofs von Köln gegen Bonner Professoren gewürdigt von einem katholischen Juristen. Bonn, Verlag von Max Cohen u. Sohn, 1871“ (nach Buchhändlersitte statt 1870), und sorgte dafür, dass Minister v. Mühlner sofort ein Exemplar erhielt. Hatte derselbe bereits in den Reskripten vom Oktober und November (oben S. 151 ff.) die Anmassung des Erzbischofs zurückgewiesen, so wurde er darin vollends bestärkt, wie er mir zu wissen gab. Alle Versuche des Kölner Hirten waren seitdem fruchtlos, die Bonner Professoren blieben im Besitze ihrer Stellen und hielten ihre Vorlesungen weiter. Ebenso prallten die Versuche des Breslauer ab, während oben (S. 187) gezeigt wurde, dass die Berliner Stimmung im August noch sehr Krätzig'sch war. Mit ganz besonderer Schneidigkeit ging der Minister vor bezüglich der Gymnasien.

171. Der Erzbischof Melchers hatte die Religionslehrer an den Gymnasien angewiesen, den Fuldaer Hirtenbrief von 1870 nebst einem

Dekrete von ihm und seinem Erlasse gegen den „Rhein. Merkur“ in den obern und mittleren Klassen vorzulesen; ähnliche Weisungen zur Vorlesung der Hirtenbriefe waren im Ermland u. s. w. ergangen. Das Provinzialschulkolleg in Königsberg, dessen katholischer Provinzialschulrat Dr. Anton Goebel (jetzt in Magdeburg) ganz besonders antiinfallibilistisch sich zeigte und die Gymnasiallehrer zum Anschlusse an den Königswinterer Protest und zum Widerstande aufforderte, verbot die Vorlesung des Krementz'schen Hirtenbriefs vom 11. Nov. 1870 in der Gymnasialkirche zu Braunsberg. Der Minister billigte die Verfügung des Prov.-Schul-Kollegs in Coblenz, wonach kirchliche Erlasse nur mit Genehmigung des Vorstehers der Anstalt in den Schulen vorgelesen werden dürfen, und machte diesen Erlass zur Befolgung allen Prov.-Schul-Kollegien bekannt. Nachdem Dr. Wollmann<sup>1)</sup> die missio canonica entzogen war, verfügte der Kultusminister, dass die katholischen Schüler verpflichtet seien, den Religionsunterricht des Dr. Wollmann zu besuchen. Es wurden 33 wegen Weigerung entlassen, 35 traten freiwillig aus. Der Klerus begann nun im August 1871 eine Sammlung, um die Kosten des Studiums an andern Lehranstalten zu bestreiten (Past.-Blatt 1871 S. 92, 1872 S. 33 ff.), eine Immediateingabe des Bischofs an den König vom 8. Okt. 1871 wurde vom Minister, dem sie zur Erledigung abgetreten war, am 25. Nov. 1871 zurückgewiesen. Am 17. Jan. 1872 wurde Minister von Mühlner in den Ruhestand versetzt, am 22. trat in seine Stelle Dr. Falk. Inzwischen waren verschiedene Petitionen aus der Diözese Ermland an den Landtag eingelaufen, welche Aufhebung der ministeriellen Verfügungen forderten und hatte die sog. Centrumsfraktion am 13. Dez. einen ähnlichen Antrag gestellt. Bevor dieser Antrag zur Verhandlung kam, erging folgender Ministerialerlass:

„Das Gebiet des höheren Unterrichtswesens hat von den kirchlichen Bewegungen der Gegenwart nicht unberührt bleiben können. Die verschiedenen für die Schulverwaltung dadurch angeregten Fragen werden ihre definitive Erledigung erst im Zusammenhange des in Aussicht genommenen Unterrichtsgesetzes finden. Hinsichtlich des Religionsunterrichts selbst ist jedoch zur Vermeidung drückender Uebelstände schon jetzt eine Aenderung der bestehenden Vorschriften geboten.

Demgemäss bestimme ich Folgendes:

1) In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religionsunterricht zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird.

1) Siehe über diese Dinge Vering, Archiv Bd. 26 (20) LVI fg. LXXXI bis CXXVII (Aktenstücke betr. das Braunsberger Gymnasium); Ermländer Pastoralblatt Nr. 6 v. 16. März 1872. „Zur Braunsberger Angelegenheit.“ Berlin bei G. Jansen 1872.

2) Die Eltern und Vormünder, welche die Dispensation für ihre Kinder resp. Pflegebefohlenen wünschen, haben in dieser Beziehung ihre Anträge mit Angabe, von wem der Religionsunterricht ausserhalb der Schule erteilt werden soll, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium oder die Königliche Regierung zu richten, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht.

3) Die genannten Aufsichtsbehörden haben darüber zu befinden, ob der für den Religionsunterricht der Schule nachgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinierten Geistlichen oder qualifizierten Lehrer erteilter, der betreffenden Konfession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können.

4) Während der Zeit ihres kirchlichen Katechumenen- oder Konfirmandenunterrichts sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genötigt, an dem daneben bestehenden Religionsunterricht derselben theilzunehmen.

An der Zugehörigkeit der religiösen Unterweisung zu der gesammten Aufgabe der höheren Lehranstalten, sowie an dem Lehrziel des Religionsunterrichts wird durch vorstehende Bestimmung nichts geändert. Diejenigen Schüler, welchen die Dispensation zugestanden worden ist, haben deshalb, wenn sie sich der Abiturienten-Prüfung unterziehen, auch in dieser Hinsicht den allgemeinen Anforderungen zu genügen; es finden darin die für die Extraneeer bei der Prüfung geltenden Bestimmungen auf sie Anwendung.

In den jährlich gedruckten Schulnachrichten ist gehörigen Orts die Zahl der Schüler anzugeben, welche in den verschiedenen Klassen der Anstalt vom Religions-Unterrichte dispensiert gewesen sind.

Ich beauftrage die Königliche Regierung (das Königliche Provinzial-Schulkollegium) hiernach zu verfahren, und die Direktoren resp. Rektoren ihres (seines) Ressorts mit Anweisung zu versehen, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen ist, dass in den Schulen der Religionsunterricht überall in die erste oder in die letzte Vormittagsstunde gelegt wird.

In betreff der Qualifikationszeugnisse, in welchen bisher die Teilnahme an allen Gegenständen des Klassenunterrichts bezeugt werden musste, bleibt eine Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 29. Februar 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.  
Falk.“

Dieser Erlass wurde von altkatholischer Seite („Rhein. Merk.“ 1872, S. 34) offen gebilligt. Um jedoch den richtigen Massstab für das Benehmen der Regierung zu finden, muss die Sache etwas näher beleuchtet werden. Die Regierung verweigerte den vatikanischen Dekreten jeden Einfluss; von diesem Standpunkte handelte sie folgerichtig, den Religionsunterricht des Dr. Wollmann als katholischen anzusehen. Indem sie die Exkommunikation desselben für ihr Gebiet als nicht vorhanden ansah, musste sie ihn als katholischen

Religionslehrer betrachten. Da der Religionsunterricht verbindlich war und ist gemäss den in der Verwaltung gehandhabten Normen, handelte sie weiter folgerichtig, den Besuch des Unterrichts des von ihr angestellten Lehrers zu fordern. Wenn sie nun davon abging, erkannte sie damit stillschweigend an, dass die Vatikaner ein Recht haben, an den Schulen vatikanischen Religionsunterricht zu erhalten, oder, falls das nicht der Fall sei, weil der Lehrer kein Vatikaner, den vatikanischen Religionsunterricht ausserhalb der Schule zu geniessen. Es verdient auch hervorgehoben zu werden, dass bis dahin eine solche Massregel zu Gunsten von Altkatholiken nicht getroffen worden war, diese also den Unterricht des vatikanischen besuchen mussten. Hätte nun der Minister, um den wirklichen Notstand zu lindern, und Verfügungen zu beheben, welche nicht verteidigt werden können, richtig vorgehen wollen, so musste er es den Eltern freistellen, die Kinder vom Religionsunterrichte dispensieren zu lassen, ohne sich weiter darum zu bekümmern, wer ihn ausserhalb der Schule erteile, da nun einmal ein ausserhalb der Schule erteilter nimmermehr der schulplanmässige ist. Dieses hätte schon Minister v. Mühlner thun sollen. Seine Verfügungen vertragen sich nicht mit der wirklichen Religionsfreiheit. Indem aber Minister Falk sich ebensowenig auf den Standpunkt dieser, sondern scheinbar auf diesen, in Wahrheit auf den rein bürokratischen stellte, dass nur eine vom Staate angestellte oder im einzelnen Falle anerkannte Person ihn erteilen könne, entfernte er den Anlass zu Konflikten nicht. Ausserdem war dieser Schritt vom politischen Gesichtspunkte aus sehr bedenklich. Denn er gab die von der Regierung eingenommene Position, welche vom König selbst durch Abtretung der Eingabe gebilligt war, auf, um die Ultramontanen zufrieden zu stellen und einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vorzuzukommen. Richtiger wäre es gewesen, diesen abzuwarten; jetzt hatten die Ultramontanen gesehen, dass sie ihren Zweck erreichen konnten, wenn sie nur durch Hirtenbriefe und Versammlungen gegen die Regierung auftraten und zuletzt das Centrum in's Feuer schickten. Der Erlass bewies, dass auf Einhaltung des von der Regierung eingenommenen Standpunktes nicht zu rechnen war, auch wenn derselbe den Gesetzen vollkommen entsprach. Denn der Erlass in dieser Allgemeinheit war nicht mit dem praktisch geltenden Rechte in Einklang zu bringen. Die Ultramontanen jubelten, die übrigen schwiegen, weil sie den Gewissenszwang nicht mochten. Das allein Richtige wäre gewesen: entweder sofort einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher den Religionsunterricht für katholische Schüler des obligatorischen Charakters entkleidete, — oder dies durch königl. Ordre zu bestimmen. Der Erlass vom 29. Februar

kam nur den Ultramontanen zu gute, enthielt aber in Wirklichkeit die grösste Schädigung der Altkatholiken. Denn dass die zerstreuten Altkatholiken nicht in jeder Gymnasialstadt einen Geistlichen oder qualifizierten Lehrer zu dessen Erteilung finden würden, lag auf der Hand. Die Folge war, dass diese dann ihre Söhne entweder zu dem Vatikaner, oder auf auswärtige, oder protestantische Gymnasien zu senden gezwungen waren. Schliesslich lag die Frage geradeso beim Religionsunterrichte an der Volksschule; wir werden sehen, wie die Altkatholiken an diesem Punkte ein schwer schädigendes Hindernis fanden. Aber der Minister durfte sich sagen, er habe die Vatikaner befriedigt. In der „Nordd. Allgem. Zeit.“ liess man beim Abdrucke des Erlasses verkündigen, dass derselbe auch denen zu gute komme, welche ihre Söhne den infallibilistischen Geistlichen entziehen wollten und:

„In dem ernstesten Kampfe des Staats gegen die hierarchischen Bestrebungen, welche dem Rechte wie dem Gewissen der deutschen Nation Gewalt anthun, ist durch den Braunsberger Zwischenfall nichts geändert, und schon die nächste Zukunft dürfte dafür unzweideutige Beweise bringen. Die Staatsregierung wird nach wie vor mit unerschütterlicher Festigkeit ultramontane Uebergriffe abzuwehren und namentlich gegen das Verfahren katholischer Bischöfe einzuschreiten haben, welche durch Handhabung des grossen Kirchenbannes etwa in die vom Staate zu schützenden bürgerlichen Verhältnisse störend eingreifen.“

172. Die Altkatholiken hatten vom Beginn an mit der grössten Schwierigkeit zu kämpfen, weil sie jeder Mittel entblösst waren und keine Kirchen besaßen, aber für die römischen Kirchen zahlen mussten. Sehen wir, wie die Regierung sich bezüglich dieser Punkte verhielt, der Kirchensteuern seitens der Altkatholiken an die Römischen. Obwohl durch den Worlaut des vatikanischen Dekrets, wie die Hirtenbriefe allenthalben kund thaten, die Altkatholiken als Widersacher der päpstlichen Infallibilität von der römischen Kirchengemeinschaft ausgeschlossen waren, fuhren die Römlinge fort, dort, wo überhaupt kirchliche Abgaben erhoben wurden, von jenen diese zu verlangen und die Namen derselben Personen, denen sie die kirchlichen Heilmittel verweigerten, in die Hebelisten aufzunehmen, ein Verfahren, das geradezu schmähhch erscheinen muss. Es beweist aber, dass sie selbst die Altkatholiken als Katholiken ansehen. Da indessen schon der h. Raymund von Pennaforte Summa (Avenione 1715. 4. pag. 180) Lib. I. Tit. de decimis cet. § 6 lehrt, dass die Kirche auch von dem Erwerbe einer Dirne Zehnten nehmen dürfe, nachdem sie Busse gethan, fühlten sich die Papstgläubigen nicht beengt, den von ihnen verfluchten Altkatholiken Geld abzunehmen. Die Behörden zogen unbekümmert die Gelder ein. Auf eine vom Appellations-

gerichtsrat Dr. Petri eingereichte Beschwerde von Altkatholiken zu Wiesbaden vom 14. Juli und 12. Dez. 1871 verfügte Minister v. Mühler<sup>1)</sup> am 14. Dez. 1871, dass die Steuern im Verwaltungswege von denjenigen nicht beizutreiben seien, welche exkommuniziert seien. An dieses ihm hingeworfene Halm sich anklammernd erklärte der römische Stadtpfarrer, keiner der Zahlfähigen sei exkommuniziert. Auf neue Beschwerde des Genannten reskribierte dann Minister Dr. Falk am 12. Febr. 1872 also:

„Nach Inhalt der erneuten, nebst Anlagen angeschlossenen Beschwerde des Appellationsgerichtsrats Petri und Genossen zu Wiesbaden vom 30. Januar besteht zwischen den Beschwerdeführern und dem Verwaltungsamt in Wiesbaden eine Meinungsverschiedenheit über die Anwendung des Erlasses vom 14. Dezember v. J., durch welchen mein Herr Amtsvorgänger diejenigen Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde, welche wegen Nichtannahme der Beschlüsse des jüngsten Vatikanischen Konzils über die Unfehlbarkeit des Papstes exkommuniziert sind, von der Anwendung der administrativen Exekution wegen der Kirchensteuer befreit hat.

Das Motiv seiner Verfügung beruht darin, dass eine nothwendige Voraussetzung jener administrativen Exekution, die Klarheit des obwaltenden Rechtsverhältnisses, durch den aus Anlass der Vatikanischen Beschlüsse innerhalb der katholischen Kirche entstandenen Konflikt getrübt ist. Zwar lag bei dem, in der Verfügung vom 14. Dezember v. J. erwähnten, der Entscheidung des Friedensgerichts in Köln zur Grundlage dienenden Falle eine excommunicatio major vor. Allein die Frage ist auch da, wo eine namentliche Exkommunikation von der Kanzel fehlt, nicht minder zweifelhaft.

Denn die Konstitution vom 18. Juli 1870 fügt der Verkündung des Dogmas von der Unfehlbarkeit des Papstes das Urtheil bei:

Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit, anathema sit;

und die Beschwerde ergibt, dass die katholisch-kirchlichen Organe dieses Anathem auch ohne den Hinzutritt namentlicher Exkommunikation für hinreichend erachten, um den davon Betroffenen die Teilnahme an den Sakramenten und das kirchliche Begräbniss zu versagen, d. h. sie aller Rechte zu entkleiden, welche ihnen die kirchliche Gemeinschaft gewährt. Ob diese Thatsachen genügen, um die Steuerpflicht der Opponenten für Zwecke der katholischen Gemeinde aufzuheben, fällt ausschliesslich der richterlichen Beurteilung anheim.

Dagegen enthalten die Zweifel, welche sich aus denselben in Beziehung auf das rechtliche Verhältniss der Opponenten zu der katholischen Gemeinde ergeben, für die Verwaltungsbehörde eine ausreichende

1) Der Rhein. Merkur 1872 S. 31 teilt den Regierungserlass mit.

Veranlassung, ihre Hilfe zur Beitreibung der Kirchensteuer zu versagen, weil die administrative Hilfspflicht ein nach allen Seiten fehlerfreies Rechtsverhältniss zur Voraussetzung hat.

Hiernach finde ich mich bestimmt, den Erlass vom 14. Dezember v. J. dahin zu ergänzen, dass alle diejenigen, welche vermöge ihres Widerspruchs gegen die Vatikanischen Beschlüsse das in denselben ausgesprochene Anathem auf sich nehmen, mit administrativer Exekution wegen der Kirchensteuer zu verschonen sind.

Die Kgl. Regierung wolle demgemäss das Nötige verfügen und die Beschwerdeführer mit entsprechendem Bescheide versehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.  
Falk.“

In Köln hatte ein Exkommunizierter gegen die Exekution die Gemeinde beim Friedensgericht verklagt und dieses zu seinen Gunsten entschieden, wobei sich die Stadtgemeinde beruhigte, da es die Pfarrgemeinde anging; die Königliche Regierung aber erhob den Kompetenzkonflikt und entzog damit die Sache der richterlichen weitem Entscheidung in andern Fällen. Dem war nun durch diesen Erlass vorgebeugt. Wir werden später sehen, wie sich die Sache zu ungunsten der Altkatholiken änderte.

173. Es gelang den Altkatholiken nur in einigen Fällen, die Benutzung katholischer Kirchen zu erreichen. In Köln gestattete die Militärbehörde die Benutzung der Garnisonkirche St. Pantaleon. Als dann auf Befehl des Feldpropsts, Bischof i. p. Namszanski, der katholische Divisionspfarrer Lünemann am 2. Febr. 1872, dem Tage, wo der erste altkath. Gottesdienst stattfand, den Gottesdienst in derselben einstellte, ging der Staat (die Militärbehörde) gegen erstern vor; der letztere, der allerdings am 3. März auf Weisung der Militärbehörde von neuem fungierte, dann aber die Weisungen Namsz. befolgte, wurde für eine der einträglichsten Pfarreien Westfalens von dem Oberpräsidenten als Vertreter des Patrons (Fiskus) präsentiert und später zum Domherrn in Münster ernannt. Die Stadt Köln gestattete im Januar 1872 den Gebrauch der Rathauskapelle. Hingegen wurde die Mitbenutzung der Gymnasialkirchen in Bonn, Coblenz und an andern Orten vom Minister Falk entweder ausdrücklich oder durch Schweigen zu den eingegangenen Gesuchen abgeschlagen; dasselbe fand statt unter dem neuen Kriegsminister v. Kameke bezüglich des erbetenen Gebrauchs der Garnisonkirche in Düsseldorf, obwohl der Divisionsgeneral sich dafür aussprach. Dagegen wurde in Boppard eine im Staatseigentum stehende Kirche eingeräumt.

Hätte die Staatsregierung in diesem Punkte den Altkatholiken praktisch wirksamen Schutz gewähren wollen, so hatte sie die Mittel in der Hand: entweder im Staatseigentum stehende Kirchen (Gym-

nasial-, Hospital-Kirchen u. s. w.) zum Mitgebrauch einzuräumen, oder den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Das letztere war im Herbst 1872 die Absicht des Ministers Falk. Ich hatte infolge des auf sein Geheiss erfolgten Ersuchens des Geheimrats Dr. Hübler einen Gesetzentwurf gemacht und erhielt darauf folgendes Schreiben des damaligen Unterstaatssekretärs:

„Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich in Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 13. d. M. den Dank des Herrn Unterrichtsministers für den eingesandten Entwurf und das Gutachten über die ges. Regelung der Stellung der kath. Kirche hierdurch ganz ergebenst auszusprechen. Es würde für den Herrn Minister von Interesse sein, wenn Ew. Hochw. noch nachträglich Veranlassung zu einer näheren Ausführung darüber nehmen wollten, nach welchen Grundsätzen im Falle des § 34 des Entwurfes (Spaltung in der Gemeinde und die hierdurch erforderliche Auseinandersetzung wegen des Vermögens durch Vergleich oder Richterspruch nach vorangegangener Regelung eines Interimistikums) die Vermögensauseinandersetzung erfolgen soll. — — —

Berlin, den 24. Sept. 1872.

Dr. Achenbach, Unterstaatssekretär.“

174. Am 3. Okt. 1872 sandte ich an denselben von Prag aus das Folgende ein:

„Nachtrag zu § 34.

Dieser § 34 hat den Zweck einer Norm sowohl für zukünftige Fälle, als auch für die nötige Regelung des Verhältnisses zwischen den Anhängern und Gegnern des Vatikanums zu liefern. Vom Standpunkte der logischen Konsequenz darf man auf Grundlage des inneren katholisch-kirchlichen Rechts behaupten: die Anhänger des Vatikanums haben das Recht, als Glieder der bis zum 18. Juli 1870 anerkannten Kirche behandelt zu werden, verloren. Erwägt man jedoch

1. dass der Staat anerkennen muss die grosse Mehrzahl jener Personen, welche er bis zum 18. Juli 1870 als Katholiken ansah, halten sich trotz der prinzipiellen Veränderung für solche;

2. dass diese Personen zufolge A. L. R. Th. II. Tit. 11 § 171 ihrer Rechte nicht als verlustig anzusehen sind;

so kann man dem Staate nicht zumuten, eine blos der logischen Konsequenz und dem inneren kath. kirchl. Rechte entsprechende Stellung einzunehmen. Auf der anderen Seite muss aber der Staat in Erwägung:

1. dass die Gegner des Vatikanums unverändert ihre bisherigen Rechte behalten haben und unmöglich durch Abfall der Mehrzahl ihrer Glaubensgenossen solche verloren haben können,

2. dass der Staat keine besseren Stützen hat als jene, die den Ultramontanismus offen verwerfen und die nationale Wiedergeburt ihrer Kirche auf dem normalen Wege mit den Mitteln des Geistes und sittlichem Ernste anstreben,

3. dass die Altkatholiken die klaren Sätze von A. L. R. Th. II. Tit. 11 §§ 108, 109 für sich haben, weil sie der vom Staate anerkannten Kirche vollkommen treu geblieben sind,

4. dass der Staat nach § 111 f. das. unzweifelhaft kompetent ist zu einer Entscheidung,

5. dass die Altkatholiken über die neukatholischen Individuen gar kein Urteil fällen wollen,

6. dass an vielen Orten bereits äusserlich, in Wirklichkeit fast überall innerlich verschiedene Gemeinden existieren, mithin eine Auseinandersetzung nach Recht und Billigkeit geboten ist, — eingreifen und eine Norm aufstellen. Diese hat in's Auge zu fassen:

a. den Gebrauch der *res extra commercium*: Kirchen etc.

b. das kirchliche Vermögen.

Ad a. Nach den obigen Motiven und in Erwägung, dass die Gegner des Vatikanums durch ihre Treue unmöglich gerechter Weise das Besitzrecht eingebüsst haben können, ist gerecht und billig, dass überall die Mehrzahl, mag sie althathologisch oder vatikanisch sein, den unbedingten Anspruch darauf hat, die Kirchen in der Weise zu benutzen, wie bis zum 18. Juli 1870 herkömmlich geschah, also ihren Gottesdienst, Predigt u. s. w. zu den herkömmlichen Stunden abzuhalten, während für die übrige Zeit der Minderzahl der Gebrauch einzuräumen ist. Wollen die Neukatholiken ein solches Simultanum als angeblich sakrilegisch nicht, so kann dies den Rechten der Altkatholiken unmöglich schaden.

Ad b. Es ist offenbar zu scheiden.

α. Das Benefizialgut.

Ein in *justa et quieta possessione* nach dem kanonischen Rechte befindlicher in *titulum* investierter Benefiziat wird im Rechtswege seines Benefiziums nicht entsetzt werden können, mag er das Vatikanum anerkannt haben oder nicht. Thatsächlich gehören nach den Deklarationen der Neukatholiken die Altkatholiken der neu-„kath.“ Kirche nicht mehr an. Da der Staat diesen Standpunkt nicht akzeptiert hat, noch akzeptieren kann: so ist vom juristischen Gesichtspunkte aus eine Trennung der Gemeinde eingetreten. Nach A. L. R. II. 11 § 110 f. hat also der Staat zu entscheiden.

Die Trennung der Gemeinden ist eine notwendige. Folglich liegt nach dem kanonischen Rechte eine *justa causa dismembrationis* vor. Zur Vornahme der Dismembration kann,

da die Altkatholiken im Notstande sind, da sie die abgefallenen Bischöfe und Pfarrer nicht mehr als jurisdiktionsberechtigt anerkennen können, und auch umgekehrt von denselben nicht mehr anerkannt werden, da der Staat den faktischen Kirchenobern das Recht nicht einzuräumen kann, willkürlich neue Fundamente zu schaffen und jene, welche diese nicht annehmen, rechtlos zu stellen, —

nicht ein neukatholischer Bischof, sondern nur der Staat kompetent sein.

Bei einer notwendigen Dismembration ist der Benefiziat lediglich berechtigt, die Kongrua zu behalten; das aus dem dismembrierten Teile der Pfarrei fliessende Vermögen und Einkommen fällt an die neue Gemeinde:

Schulte, Lehrb. d. Kirchenr. 2. Aufl. Seite 221.

Da hier die Dismembration die ganze Pfarrei berührt, so ergibt sich von selbst:

1. Die Abgaben sind nur je an ihren Pfarrer zu zahlen.

2. Der im Besitze befindliche Pfarrer u. s. w. behält die Wohnung und seine Kongrua. Wirft das Benefizium die doppelte oder mehr ab, so ist eine Kongrua der andern Gemeinde zur Disposition zu stellen; wirft es nicht die doppelte ab, so erhält die andere den Ueberschuss.

3. Tritt eine Vakanz ein, so ist nach diesem Grundsatz eine Teilung vorzunehmen auch bezüglich der Gebäude.

Zur Durchführung kann die Aufstellung eines Sequesters nötig sein, wenn das ganze Einkommen aus Grundvermögen fliesst. Wo es aus Kapitalien, aus der Staats- oder Gemeindekasse ganz oder teilweise fliesst, ist durch Verbote bezw. Anweisung zu helfen.

Daraus, dass, so lange es keine altkatholischen Bischöfe in Preussen gibt, ein Pfarrer von Seiten der Altkatholiken nicht auf die bisher gewöhnliche Art bestellt werden kann, lässt sich im Hinblick auf deren Notstand und die politische Seite der Frage kein Einwand erheben, weil ein solcher juristisch in dem Satze gipfeln würde: „Die anerkannten Katholiken haben das Recht verloren, als Katholiken zu leben, weil sie treu an den Sätzen der vom Staate anerkannten katholischen Kirche festhalten.“

Für die Bistümer und Kapitel erscheint eine Bestimmung unnötig, weil bei eintretenden Vakanzten der Staat sicherlich schon durch die bisherigen Erfahrungen zur Handhabung der grössten Vorsicht aus politischen Motiven sich gedrungen fühlen muss.

β. Fabrikvermögen.

Kann nicht etwa dadurch geholfen werden, dass durch Auseinandersetzung in einzelnen Orten eine Kirche eingeräumt wird, wozu sich dort die Gelegenheit bietet, wo der Staat bezw. eine Staatsanstalt (Gymnasien u. s. w.) frühere Klosterkirchen besitzt, so scheint der beste Ausweg in der Verwaltung des Vermögens durch eine Kommission zu liegen. Die Kosten für die Unterhaltung des Gebäudes samt der innern Einrichtung wären aus dem ganzen Ertrage zu bestreiten; hinsichtlich der Kultuskosten im engeren Sinne: Paramente, Geräte, Kerzen u. s. w., Wein, müsste über ein Minimum für jede Partei eine Festsetzung erfolgen. Würde das Einkommen dazu nicht ausreichen, so müsste die Minderheit auf ihre eignen Beiträge verwiesen werden.

γ. Stiftungsgut (Schul-, Armen-, Spitalsstiftungen) u. dgl.

Abgesehen von dem Falle, dass die Einkünfte bestimmten Familien zufallen, welche ganz einer Partei angehören, die folglich nach der Bil-

ligkeit zur Verwaltung berechtigt erscheint, haben in Gemässheit der Stiftsbriefe offenbar alle Anspruch darauf. Da die vatikanischen Bischöfe u. s. w. die Altkatholiken sicher vom Genusse ausschliessen, ist der Staat unzweifelhaft berechtigt, eine Alteration des Stiftsbriefs zu verhüten. Eine solche liegt vor, wenn ein treu gebliebener Katholik aus diesem Grunde abgewiesen wird. Das ultramontan-jesuitische System wird jedoch stets andere Gründe für den Ausschluss finden. Deshalb ist eine gesetzliche Norm nötig. Art. 15 der Verf. steht nicht entgegen, weil nur die katholischen Preussen, wie schon die Stellung von Art. 12 ff. beweist, nicht die Kirchen als Abstrakta, Rechte erhalten haben. Die altkath. Preussen reklamieren ihre Rechte vom Staate, den sie als selbstberechtigte, ethische, von Gott eingesetzte Ordnung feierlich anerkennen, während der grösste Teil der sich Katholiken nennenden Preussen dem Staate kraft der am 18. Juli 1870 sanktionierten Dogmen jede Selbständigkeit abspricht. Der Staat hebt also Art. 15 nicht auf, sondern schafft nur die Möglichkeit, dass er auch fernerhin zur Ausführung gelange.

Aus diesen Motiven proponiere ich zu § 34 den beifolgenden Zusatz:  
Zur Regelung der durch die Dogmen vom 18. Juli 1870 eingetretenen Spaltung haben folgende Grundsätze zu gelten:

1. Die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Dogmen des 18. Juli 1870 führen für die einzelnen Katholiken keinen Verlust der ihnen als solchen zustehenden Rechte herbei.

2. Die Benefiziaten, Präbendaten und Inhaber kirchlicher Aemter werden, unter der Voraussetzung des unbedingten Gehorsams gegen die Staatsgesetze, ohne Rücksicht auf die Anerkennung oder Nichtanerkennung jener Dogmen im Besitze ihrer Pfründen und Einkünfte geschützt.

3. Ist in einer Pfarrei eine Spaltung der Gläubigen eingetreten, so steht es jedem Teile frei, sich als selbständige Gemeinde zu konstituieren. Diese Konstituierung erfolgt durch eine notarielle Erklärung der grossjährigen Gläubigen. Die Regierung erkennt eine solche Gemeinde als Pfarrei, den für sie bestellten Priester als Pfarrer mit allen einem solchen im Gesetze beigelegten Rechten an, wenn den Bedingungen des § 1 (des Gesetzentwurfs) entsprochen wird.

4. Diejenige Gemeinde, welche die Minderheit der bisherigen Parochianen umfasst, wird in den Besitz des Rechts gesetzt, die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude zu jenen Stunden zu benutzen, an denen diese nach dem regelmässigen Gebrauche bis zum 18. Juli 1870 nicht benutzt zu werden pflegten.

5. Hat ein Pfarrbenefizium über 600 Thlr., eine Vikarie, Kaplanei über 400 Thlr. festes Jahres-Einkommen aus Grundbesitz, Kapitalien oder aus einer öffentlichen bezw. Gemeindegasse, so gebührt der Ueberschuss bis zum angegebenen Betrage dem Pfarrer der zweiten sich bildenden Gemeinde.

6. Die einzelnen Katholiken sind nur zu den Zwecken derjenigen Gemeinde, welcher sie nach eigener Erklärung angehören, Abgaben zu leisten verpflichtet.

7. Aus dem Fabrikvermögen von Kirchen u. s. w., welche dem Simultangottesdienste (num. 4) gewidmet werden, sind zunächst zu bestreiten die Auslagen für die Herstellung und Erhaltung der Gebäude und innere Ausstattung. Aus dem Ueberschusse wird der Majorität die behufs Bestreitung der notwendigen Kultuskosten erforderliche Summe verabfolgt. Genügen die Einkünfte, so hat die Minderheit den gleichen Anspruch. Die Verwaltung wird, sofern kein Vergleich stattfindet, von einer unter Leitung eines Staatsbeamten stehenden gemischten Kommission geführt, zu welcher jeder Teil 3 Mitglieder wählt.

8. Auf den Genuss kath. Stiftungsguts haben alle Katholiken den stiftungsmässigen Anspruch. Sämtliche Stiftungen können bis zur Erlassung eines Stiftungsgesetzes nur mit Zustimmung der Regierung verliehen werden, in deren Bezirke sich ihre Verwaltung befindet.

9. Als Organe, mit denen die Regierung zu verhandeln hat, werden auf Seiten der Gegner des Vatikanums die von den einzelnen Gemeinden bestellten und der Regierung kundgemachten Kirchenvorstände anerkannt.“

175. Wer diesen Entwurf aufmerksam liest und erwägt: dass 1. nur für jene Gemeinden, wo sich eine altkatholische Gemeinschaft bilden würde, eine Regelung stattfinden sollte; dass 2. die Ultramontanen thatsächlich auch in solchen durchweg die Majorität bilden, also die grössten Vorteile haben würden, — der muss zugestehen, dass ich die möglichst billigen und gerechten Vorschläge gemacht habe und insbesondere himmelweit entfernt war, den Staat zu veranlassen, zu Gunsten der Altkatholiken die Ultramontanen aus dem Besitze zu setzen. Hatte der Staat wirklich die Absicht den Altkatholiken gerecht zu werden und zu helfen, so war es ihm ein leichtes, auf dieser Basis schon 1872 einen Gesetzentwurf zu entwerfen und dem Landtage vorzulegen. Wie stellte sich nun Minister Falk dazu? Am 9. Dez. 1872 berichtete mir Dr. Petri über eine Unterredung mit demselben:

„Er warnte vor einem unzeitigen Drängen der Regierung, widerriet mir sowohl eine Interpellation wegen Ueberlassung von Kirchen, die dem Staate gehören, z. B. zu Braunsberg und Boppard, als einen Antrag auf Zuschuss. Ebenso sagte er mir im Hinblick auf die Wiesbadener Zustände, dass er selbst da, wo die Kirchen Eigentum der Kirchengemeinden seien, deren Mitgebrauch seitens der Altkatholiken im Administrationswege nicht verfügen könne, ein darauf hinaus gehendes Gesetz aber bei unserer geringen Zahl jeder realen Grundlage entbehre. Die Gründe, warum er Kirchen der ersten Art nicht einräumen könne, waren vorzüglich pädagogischer Art. Es sei unzweifelhaft, dass dann der betr.



Bischof sofort das Interdikt auf die fragliche Kirche legen und infolge dessen, da diese Kirchen meistens Kirchen an Bildungsanstalten seien, der Fortbestand und das Gedeihen dieser Anstalten schwer gefährdet werden würde. Der Direktor des Braunsberger Gymnasiums habe selbst im Interesse der Anstalt vor einer solchen Massnahme sehr bestimmt gewarnt. In Betreff der Kirchen, die Eigentum der Kirchengemeinde seien, verwies er mich auf den Standpunkt, den die Regierung in der kirchlichen Bewegung eingenommen habe. Den Altkath. sei ja der Eintritt und Gebrauch der Kirchen nicht verwehrt. Er kenne den Unterschied zwischen Alt- und Neukatholiken nicht. Jede Unterscheidung der Regierung zwischen Neu- und Altkath. in ihren Verfügungen involviere eine Parteinahme für die einen oder andern und das wolle gerade die Regierung in unserem Interesse vermeiden, denn sie verschliesse sich und uns damit die Geltendmachung der von uns ja stets festgehaltenen Ansicht, dass wir allein die kath. Kirche bildeten.“

Liefert das nicht den Beweis, dass Herr Minister Falk, der gleichzeitig Petri aufforderte, „nicht zu erlahmen, die Agitation für die Bewegung mit allen Mitteln lebendig zu erhalten und vor allem auf die kirchenverfassungsmässige Organisation der Bewegung namentlich der Gemeinden [von Petri selbst unterstrichen] Bedacht zu nehmen,“ sowohl unklar wie keineswegs entschieden gewillt war, uns zu helfen? Was hätte denn am Interdikt der Gymnasialkirchen gelegen? Die neukath. Gymnasiasten konnten in die Pfarrkirche gehen, da überall neben der Gymnasialkirche solche sind. Ists nicht rührend den Herrn sagen zu hören, die Altkatholiken könnten ja in die Kirche gehen? Freilich, sich Insulten, Angriffen in der Predigt auszusetzen oder die Meinung des Sinneswechsels herbeizuführen. Und die Gemeindeorganisation sollte erfolgen ohne Kirchen, eignen Gottesdienst! Wir werden sehen, dass Falk später, um den Ultramontanen nicht auf die Füsse zu treten, Gymnasialkirchen gab. Köstlich ist, dass die Regierung keinen Unterschied machen will, im Interesse der Altkatholiken. Es wird sich zeigen, wie man dies später verstand.

Als ich mit ihm am 2. Januar 1873 sprach und ihm, natürlich ohne merken zu lassen, dass ich von Petri obiges erfahren habe, mit Argumenten zusetzte, erklärte er mir: „Die Einräumung der Kirchen betreffend halte er annoch eine gesetzliche Regelung für unmöglich, sei aber unbedingt mit meinen in der Vorlage des Gesetzentwurfs dargelegten Grundsätzen einverstanden und werde, sobald es gehe, diesen einfach vorlegen.“ Bezüglich der Gymnasialkirchen wiederholte er dasselbe. „Wenns weiter komme, werde er für einzig praktisch und konsequent finden, den kath. Religionsunterricht in den Gymnasien fallen zu lassen und dies

in Posen, wenn an der polnischen Sprache festgehalten werde, ausführen.“ „Er wisse, dass die Bischöfe glaubten, die Regierung fürchte sie. Nur ist es mir noch nicht gelungen, meine Collegen von dieser Furcht abzubringen. Ich habe gerade aus politischen Motiven den Gesetzentwurf [über die Disziplinargewalt] vorgelegt, damit die Bischöfe fühlen, dass sie wie jeder unter dem Kreisrichter stehen.“ — Wie werden sehen, wie Falk sich 1875 stellte.

Wir haben gezeigt, dass die Anerkennung des Bischofs am 7. Oktober 1873 durch die Zustellung der Königlichen Urkunde vom 19. Sept. 1873 ihren Abschluss fand.

Von den in der Eingabe vom 29. Juni 1873 (oben Seite 397 ff.) unter I. als selbstverständlichen Folgen der Anerkennung aufgezählten Punkten sind die unter 1, 2, 3 stillschweigend anerkannt und ausgeführt worden; von 4 ist kein Gebrauch gemacht worden; 5 ist nicht erfüllt worden, da, wie sich zeigen wird, das Ges. vom 4. Juli 1875 nur sehr unvollkommen half, in einem Punkte die Regierung selbst den Altkatholiken nicht gerecht wurde und die Gerichte in Ermangelung eines Gesetzes sich an das bestehende Recht hielten; der 6. wurde erfüllt durch Veröffentlichung der Anerkennungsurkunde.

Von den im Wege der Gesetzgebung erwarteten Massnahmen unter II. ist 1 teilweise, aber erst durch das Ges. v. 4. Juli 1875, erfüllt, 2 geradezu ausgeschlossen worden, 3 wie unter Nr. 192 f. gezeigt werden wird, ausgeführt worden, aber gegen die Zusage in geringerem Masse und nicht in einer der Parität und dem Vorteile der Altkatholiken entsprechenden Weise;

die unter III. gestellte Bitte ist für einzelne Orte erfüllt worden, für einen aber zu gunsten der Römischen.

Wer diese Dinge und die spätere Darstellung ins Auge fasst, kann sich der Erwägung nicht verschliessen, dass man sich in Berlin auf das Mindeste beschränkte und jedenfalls nichts that, wodurch, ohne irgendwie den Römischen zu nahe zu treten, eine positive Förderung der Sache möglich geworden sein würde. Daraus wird offenbar, dass es von vornherein verkehrt war, der Regierung die Absicht einer Begünstigung, oder auch nur einer besonders wohlwollenden Behandlung der Altkatholiken schuld zu geben.

Es bleibt zunächst noch übrig, einen Punkt hier zu besprechen, dessen Ausführung im einzelnen später dargestellt werden soll.

#### 176. Die Grundsätze über Errichtung von Parochien.

Der Bischof forderte nach seiner Anerkennung durch Rundschreiben die Gemeinschaften auf, zur Errichtung von Pfarreien die erforderliche Feststellung ihrer Mitglieder und die Gesuche an die Regierungen zu machen. Eine Anzahl derselben ging alsbald

vor und fand bei den Regierungen im ganzen Entgegenkommen. Die Verzögerung der Errichtung hatte einen äussern Grund. In den dreissiger Jahren hatte der Bischof von Paderborn in verschiedenen Gegenden mit vorwiegend protestantischer Bevölkerung katholische Pfarreien errichtet. Um dem entgegen zu treten, wurde durch K. Kabinetts-Ordre vom 7. April 1840 die Einholung der Genehmigung des Königs vor der Bildung neuer katholischer Parochien vorgeschrieben, während es für die protestantischen bei der des Ministers blieb. Seit dem Jahre 1850 hatten die Bischöfe auf Grund des Art. 15 der Verf.-Urk. wieder selbständig Pfarreien errichtet, welche, soweit die Regierung sie nicht anerkannte, als „bischöfliche“ Pfarreien bezeichnet wurden. Minister Falk benutzte nun diese Gelegenheit, um mit der Vorlage zur Kön. Genehmigung die Aufhebung jener Kab.-O. herbeizuführen. Um jedoch den Gegenstand historisch abzuschliessen, teilen wir die Aktenstücke mit. Auf ein Schreiben, des Bischofs an den Minister vom 1. Dez. 1873 teilte der letztere mit Zuschrift vom 19. Jan. 1874, welche deren Zusendung an sämtliche Oberpräsidenten kundgab, Abschrift nachstehender an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz gerichteten Verfügung mit.

G. II. 115. „Berlin, den 19. Januar 1874.

Mit den von E. H. in dem gefälligen Schreiben vom 23. Dezember pr. (Nr. 9760) wegen Errichtung von altkatholischen Pfarreien vertretenen Auffassung bin ich im wesentlichen einverstanden.

Was zunächst den Rechtspunkt anlangt, so muss davon ausgegangen werden:

1. dass die Altkatholiken keine neue Religionsgesellschaft mit einem neuen Glaubensbekenntnis bilden, sondern ungeachtet ihres Widerspruchs gegen das Unfehlbarkeitsdogma in der katholischen Kirche verblieben sind;

2. dass die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Bischof Reinkens und denjenigen Altkatholiken, welche sich seiner Jurisdiction unterwerfen, ein Diöcesan-Verhältniss mit allen daraus fliessenden Rechten und Pflichten begründen;

3. dass der Bischof Reinkens in Folge der ihm Allerhöchst erteilten Anerkennung alle diejenigen Gerechtsame erlangt hat, welche den katholischen Landesbischöfen in Gemässheit der Staatsgesetze zustehen.

Hieraus aber folgt, dass die Organisation des altkatholischen Kirchenwesens ohne besondere legislative Regelung schon jetzt in Vollzug gesetzt werden kann. Die Regulirung der Parochial-Verhältnisse liegt im allgemeinen auf dem Gebiete der Verwaltung und wird zunächst auf letzteres zu beschränken sein. Inwieweit es nötig oder rätlich ist, für einzelne Punkte den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, muss der weitem Entwicklung vorbehalten bleiben. Aus den obigen Sätzen ergibt sich zugleich, dass die für die Parochialregulirungen bestehenden Vorschriften auch auf die altkatholische Gemeinde-Organisation Anwendung finden. Es

bedarf daher in jedem einzelnen Fall einer staatlichen Prüfung, bei welcher die zur Wahrung des öffentlichen Interesses dienenden Gesichtspunkte massgebend sind. Und ebenso hängt die rechtliche Existenz der neuen Gemeinde-Verbände von einem staatlichen Genehmigungsact ab, welcher durch Mitvollziehung der Erections-Urkunden seitens der Staatsbehörde zum Ausdruck zu bringen sein wird.

Was die Behandlung der Angelegenheit im einzelnen betrifft, so bemerke ich ergebenst Folgendes:

1. Durch die staatliche Anerkennung des Bischofs Reinkens als kirchlichen Oberen derjenigen Katholiken, welche sich seiner Jurisdiction unterwerfen, sind die letzteren von dem Zeitpunkt ab, wo diese Unterwerfung durch den Eintritt in einen altkatholischen Gemeindeverband rechtlich wirksam wird, der Jurisdiction ihres bisherigen Kirchenobern entfallen und damit ohne weiteres aus ihrem früheren Diöcesan- resp. Parochial-Nexus ausgeschieden<sup>1)</sup>. Es handelt sich hiernach bei der gegenwärtigen Organisation nicht um eine Teilung der bestehenden katholischen Pfarrbezirke resp. um Zerlegung der innerhalb einer Diöcese vorhandenen kirchlichen Verwaltungssprengel in mehrere von gleicher Art, sondern um die parochiale Vereinigung von Personen, deren grundsätzliche Zugehörigkeit zum altkatholischen Kirchenwesen staatsrechtlich bereits gegeben ist. Wird dies festgehalten, so erhellt, dass es bei den Verhandlungen wegen Errichtung der neuen Parochien einer Zuziehung derjenigen Gemeinde, zu welcher die betreffenden Altkatholiken bisher gehört haben, ebensowenig bedarf, wie dies beispielsweise bei der Bildung neuer Militär-Gemeinden bezüglich der im §. 34 Nr. 2 bis 6 und 8 der Militär-Kirchen-Ordnung genannten Personen der Fall ist. Eine Innovation der bestehenden katholischen Parochialverbände findet überall nicht statt und wird auch kirchlicherseits nicht behauptet werden können, da nach der von den Bischöfen mehrfach kund gegebenen Auffassung die Altkatholiken durch ihren Widerspruch gegen die Beschlüsse des vatikanischen Konzils ohne weiteres aus der katholischen Kirche ausgeschieden sind, mithin angeblich schon jetzt den betreffenden Verbänden nicht mehr angehören.

2. Anders verhält es sich mit denjenigen Personen, welche in die neuen Parochien eingepfarrt werden sollen. Dass diese bei den der Erection voraufgehenden Verhandlungen zu hören sind, erscheint schon um deshalb erforderlich, weil es einer authentischen Feststellung darüber bedarf, dass sie den Bischof Reinkens als ihren geistlichen Oberen anerkennen und der altkatholischen Organisation mit allen daraus fliessenden Rechten und Pflichten beitreten. Abgesehen hiervon müssen nach den

1) So der Minister. Nachdem nun das Obertribunal dies nicht angenommen, wäre es doch wahrlich am Platze gewesen, im Gesetze (vom 4. Juli 1875) Vorsorge zu treffen. Siehe unten Nr. 178 ff.

bestehenden Vorschriften bei neuen Parochialeinrichtungen die Interessenten rechtlich vernommen werden. Diese Vernehmung kann nur amtlich erfolgen und wird daher selbstverständlich weder durch eine von den Beteiligten im voraus oder anderweit abgegebene Erklärung, noch durch die dem kirchlichen Oberen bezüglich der Stellenbesetzung statutenmässig zustehenden Befugnisse entbehrlich. Die hiervon abweichenden Ausführungen des Bischofs Reinkens übersehen, dass es sich nicht um Gründung blosser Pfarrstellen, sondern um die Circumscription von Gemeindeverbänden, bezw. um Errichtung von Parochien handelt.

3. Bei Aufstellung der Erections-Urkunden ist im allgemeinen nach den geltenden Grundsätzen zu verfahren, mithin auf eine zweckmässige Abgrenzung der Pfarrsprengel und vollständige Angabe derjenigen Bestimmungen bedacht zu nehmen, welche die innere Einrichtung der Gemeinden, ihre Vertretung nach aussen, das Pfarrereinkommen, die Unterhaltung der gottesdienstlichen Gebäude etc. regeln. Hierbei wird indess den eigentümlichen Verhältnissen des altkatholischen Kirchenwesens billig Rechnung zu tragen sein. Schon bisher hat bei Diaspora-Gemeinden der Mangel eines selbständigen Kirchengebäudes oder einer fest fundierten Pfarrdotacion nicht ohne weiteres als ein die Lebensfähigkeit der Parochie ausschliessendes Moment gegolten. Auch eine relativ geringere Zahl der Einzupfarrnden oder die Ausdehnung der Gemeinde-Verbände über mehrere Kreise resp. Regierungsbezirke wird bei derartigen Verhältnissen nicht als ein Hindernis der Parochialbildung angesehen. Demgemäss ist auch jetzt zu verfahren und bei Prüfung der eingehenden Anträge alles zu vermeiden, was das Zustandekommen der neuen Organisation erschweren oder vorweg unmöglich machen würde.

4. Dass speziell für die Gemeinde-Verbände an der linken Rheinseite die Ausübung des kirchlichen Besteuerungsrechts durch eine in die Erections-Urkunde aufzunehmende Clausel bis zur definitiven Regelung der einschlagenden Fragen vorbehalten bleibt, scheint im Hinblick auf die eigentümliche Lage der dortigen Gesetzgebung unerlässlich und wird auch kirchlicherseits keinen Anstand finden, da die Beschaffung der für die Gemeinde-Bedürfnisse erforderlichen Mittel lediglich im Wege der Freiwilligkeit erfolgen soll.

Ebenso steht der Aufnahme eines Vorbehalts wegen der von den Altkatholiken in Anspruch genommenen Rechte am Kirchenvermögen ihrer bisherigen Parochien an sich kein Bedenken entgegen. Wie Ew. Hochwohlgeboren mit Recht hervorheben, wird es indes dieserhalb einer anderweiten Fassung bedürfen und die qu. Erklärung unter offenhalten der Rechtsfrage auf die Thatsache des von den Interessenten erfolgten Vorbehalts etwa in folgender Form:

„Sämtliche Eingepfarrte haben sich die ihnen aus ihrem bisherigen

Parochialverbände erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche zur künftigen Geltendmachung vorbehalten“ — zu beschränken sein.

E. H. ersuche ich ergebenst hiernach die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz mit ausführlicher Instruction gefälligst zu versehen und mich über den Verlauf der nunmehr einzuleitenden Verhandlungen seiner Zeit mit Nachricht zu versehen.

Der Marginal-Bericht vom 7. d. M. (Nr. 165) sowie die Anlagen der Berichte vom 23. und 29. v. M. (Nr. 9760 u. 10034) folgen zurück. Falk.“

Hierauf erging an denselben Oberpräsidenten das weitere Reskript.

G. II. Nr. 2295.

Berlin, den 20. August 1874.

Mit Bezugnahme auf die gefälligen Berichte vom 28. Mai und 9. Juni d. J. Nr. 4534 = 5351 —, betreffend die Errichtung altkatholischer Parochien mit den Pfarrorten Cöln und Essen übersende ich E. H. anbei ergebenst Abschrift der Allerhöchsten Ordre vom 27. v. M., durch welche die Einrichtung dieser Parochien landesherrlich genehmigt ist, zur gefälligen Kenntnisnahme.

Gleichzeitig sende ich E. H. die sämtlichen Anlagen der gedachten Berichte mit dem ergebensten Bemerkens zurück, dass die im Entwurfe vorgelegten Erections-Urkunden, bevor dieselben bestätigt werden können, einer Umarbeitung nach folgenden Gesichtspunkten bedürfen: Nach den Grundsätzen des preussischen Staatsrechts ist die Befugnis Parochien zu errichten und die Grenzen derselben zu bestimmen, eine dem Staat vorbehaltene Attribution. Bei Ausübung derselben sollen die geistlichen Oberen ihres dabei obwaltenden Interesses wegen zugezogen werden. Die eigentliche Entscheidung gebührt dagegen überall der Staatsgewalt, die allein darüber zu bestimmen hat, zu welcher Parochie jemand als beitragendes Mitglied gerechnet werden soll.

Durch die Verfassungs-Urkunde sind diese Grundsätze, welche in dem allgemeinen Landrecht (§§. 328 ff. II 11) einen besonderen Ausdruck erhalten haben und deren juristisches Motiv darin liegt, dass die Parochial-Gemeinden als privilegierte Corporationen gelten, weder aufgehoben, noch geändert worden. (Erkenntnis des Ob.-Tribunals vom 31. Mai 1861.) — Sie sind indes gegenwärtig nicht mehr gleichmässig zur Anwendung gebracht. Während bei evangelischen Gemeinden die Aufstellung und Vollziehung der Erections-Urkunden überall durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der Staats- und Kirchenbehörden erfolgt, ist die Constituierung katholischer Parochialverbände wesentlich den Bischöfen anheimgefallen. Sowohl die Einleitung und Führung der bezüglichen Vorverhandlungen wie die erkundliche Feststellung des neuen Verhältnisses ist durch die kirchliche Behörde erfolgt und eine Concurrenz des Staats erst in zweiter Linie mittelst

blosser Genehmigung der bereits ergangenen kirchlichen Anordnungen und nur insoweit eingetreten, als die Wirkung der letzteren in die Sphäre des bürgerlichen Rechts hinübergreifen soll. Diese Anomalie zu beseitigen und das volle Recht des Staats auch der katholischen Kirche gegenüber zur Anerkennung zu bringen, erscheint aus prinzipiellen wie aus praktischen Gründen geboten. Aus diesen Gründen ist ein gleichmässiges Verfahren bezüglich beider Kirchen herzustellen und ist dieses zugleich das entscheidende Moment gewesen, weshalb Seine Majestät der Kaiser und König die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. April 1840, wonach vor der Bildung neuer katholischer Parochieen überall die Allerhöchste Genehmigung einzuholen war, ausser Wirksamkeit zu setzen geruht haben.

Demgemäss sind fortan die Erections-Urkunden auch für die katholischen Parochieen von den geistlichen Oberen und den betreffenden Bezirksregierungen gemeinschaftlich auszustellen und zu vollziehen und ist diesem Verhältniss entsprechend auch der Inhalt der Urkunden zu formuliren.

Die demnach aufgestellten und ausgefertigten Erections-Urkunden sind aber der Bestätigung des Ministeriums zu unterbreiten.

Hiernach ist fortan allgemein und sogleich auch bezüglich der Erections-Urkunden für die neu zu errichtenden Parochieen Cöln und Essen zu verfahren.

Im einzelnen ist noch zu bemerken, dass in den Urkunden der Ausdruck: „Errichtung einer Pfarrei“ zu vermeiden sein wird. Es handelt sich nicht sowohl um die Gründung von Pfarrämtern, als um die Regelung der Parochialverhältnisse, und der Schwerpunkt der Parochialeinrichtung liegt in der Verbindung von Gemeindeverbänden, welche unter einem selbständigen Pfarramt mit besonderen Rechten ausgestattet werden sollen. Diesen Verhältnissen entsprechend ist daher in den Urkunden der Ausdruck „Errichtung einer Parochie“ zu wählen.

E. H. ersuche ich ergebenst die schleunige Aufstellung neuer Erections-Urkunden für die gedachten Parochieen in Cöln und Essen hiernach veranlassen und dieselben zur Bestätigung gefälligst einreichen zu wollen.

Falk.“

Die in diesem Erlass erwähnte A. H. Ordre lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. will Ich hierdurch genehmigen, dass für die unter der Jurisdiction des Bischofs Reinkens stehenden Katholiken im Regierungs-Bezirk Cöln mit Ausschluss der Kreise Bonn, Rheinbach und des Siegkreises, ferner in den Kreisen Essen Stadt und Land, endlich in den Kreisen Kattowitz und Beuthen drei selbständige Parochieen mit den Pfarrorten Cöln, Essen und Kattowitz nach näherer Massgabe Ihrer Vorschläge errichtet werden. Zugleich will ich die Bestimmung der Cabinets-Ordre vom 7. April 1840, wonach vor der Bildung

neuer katholischer Parochieen überall meine unmittelbare Genehmigung einzuholen ist, hierdurch ausser Wirksamkeit setzen.

Wildbad Gastein, den 27. Juli 1874, (gez.) Wilhelm, (ggez.) Falk.  
An den Minister der geistl. etc. Angelegenheiten.“

So wurde die altkatholische Sache benutzt, um erstens die Parochial-Errichtung, abgesehen von dem Entwurfe der Urkunde und deren den Akt abschliessenden Vollziehung, den Händen der Bischöfe ganz zu entziehen und in die der Staatsbehörden zu legen. Was 33 Jahre lang den katholischen Bischöfen gewährt war, wurde einfach jetzt aufgehoben, freilich allgemein, aber den Nachteil davon hatten zunächst nur die Altkatholiken, welche jetzt, während der Bischof Erklärungen vor einem Notar würde angeordnet haben, vor die Polizeibehörden verwiesen wurden. Zweitens war damit von selbst die Errichtung erschwert, weil es leichter ist, die Errichtung durch allerlei Argumente zu verhindern, als die Genehmigung zu versagen. Drittens passte die ministerielle Begründung für die Rheinprovinz nicht, weil sie darauf hinausläuft, dass dies Verfahren wegen der bürgerlichen Wirkungen nötig sei, der Vorbehalt in den Urkunden aber für die Gegenden des französischen Rechts die einzige bürgerliche Wirkung ausschloss, da wegen der Civilstandsgesetzgebung für die Beurkundung der Geburten, Trauungen u. s. w. es überhaupt in diesen keiner Parochieen bedurfte. Viertens hatte man ein Verfahren, das für die evangelische Kirche infolge des Summepiskopats des Landesherrn ganz am Platze war, nun einfach auf die katholische übertragen.

Der Wortlaut des Erlasses vom 19. Januar 1874 war ganz günstig, da er weder den Mangel eines Kirchengebäudes, noch die geringe Zahl, noch die Ausdehnung auf mehrere Kreise und Regierungsbezirke, noch den Mangel einer festfundierten Pfarrdotations als Hindernis ansah — was denn auch in den drei vom Könige am 27. Juli genehmigten Fällen beobachtet wurde —, und endlich das Zustandekommen dringend zu wünschen schien. Und dennoch, wie sich unten zeigen wird (Nr. 181—188), wurde seit 1875 in allen Fällen, wo es sich um Errichtung neuer Parochieen handelte, mit einziger Ausnahme von Düsseldorf, bald der eine, bald der andre der vom Minister verworfenen Gründe geltend gemacht, um gerade das, was der Minister vermieden sehen wollte, „das Zustandekommen der neuen Organisation zu erschweren oder vorweg unmöglich zu machen“, herbeizuführen, und zwar mit Gutheissung des Ministers. So bezüglich der Errichtung einer Parochie in Gleiwitz, Gottesberg, Hirschberg, Neisse, Sagan-Sorau, Wiesbaden, Königsberg. Ganz unzweifelhaft lag aber die Sache für die meisten dieser Orte mindestens ebenso günstig oder

noch günstiger, als bei Kattowitz, Düsseldorf, Hagen, Witten. Aber 1874 nahm man noch billige Rücksichten.

Das preussische Altkatholiken-Gesetz und dessen  
Ausführung.

a) Notwendigkeit eines Gesetzes.

177. Die Errichtung der altkatholischen Parochien bot mehrere Vorteile: erstens dass in den Gebieten des Staats, wo es keine weltliche Civilstandsführung gab, die in Parochien eingepfarrten Altkatholiken von dem römischen Pfarrer bezüglich der Eheschliessung und der Eintragungen in die Kirchenbücher für Geburten, Trauungen und Sterbefälle vollständig unabhängig gestellt wurden; dieser Vorteil hatte mit dem 1. Okt. 1874, an welchem das Ges. v. 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung in Kraft trat, seine praktische Bedeutung verloren. Der zweite, die Befreiung von Leistungen an die römischen Geistlichen u. s. w. war durch das Urteil des Obertribunals vom 11. Sept. 1874 anerkannt worden. Ein dritter lag darin, dass auf Grund des Ges. vom 11. März 1872 die Übertragung der Erteilung des Religionsunterrichts für die altkatholischen Kinder dem altkatholischen Pfarrer nicht vorenthalten werden konnte. Was hingegen die Ansprüche an die Mitbenutzung katholischer Kirchen und den Mitgenuss des Kirchenvermögens betraf, so war nicht geholfen. Der Minister Falk hielt sich nicht für befugt, diese Teilnahme im Verwaltungswege eintreten zu lassen; die Einschlagung des Rechtsweges war im Hinblick auf die zwar sehr umständliche aber dehnbare Gesetzgebung und die Rechtsprechung der Gerichte an sich sehr zweifelhaften Ausgangs und musste zur Vermeidung präjudizirlicher Erkenntnisse unterbleiben. Ohne in den Mitgebrauch katholischer Kirchen gesetzt zu werden, war die Anerkennung der Altkatholiken als Katholiken für die Gesamtheit derselben eine rein theoretische. Auch bildete von vornherein der Mangel von Kirchen das grösste Hindernis der Bewegung. Nun wurde es immer klarer, dass trotz der wiederholten Erklärung des Ministers nicht darauf zu rechnen war, dass die Regierung selbst einen Gesetzentwurf einbringen werde. Diese hielt es für wichtiger, mit Gesetzesparagraphen den Ultramontanismus zu bekämpfen, als eine Bewegung in der katholischen Kirche zu unterstützen, von der allein eine Besserung zu erwarten war. Wenn demnach geholfen werden sollte, bot sich nur der Weg einen Gesetzentwurf aus dem Landtage heraus einzubringen.

b) Vorbereitung des Gesetzes.

178. Im Abgeordnetenhaus war der Appellationsgerichtsrat Dr. Petri aus Wiesbaden seiner Überzeugung und Tüchtigkeit nach der geeignete Mann. Derselbe teilte mir am 30. Sept. 1874

mit, dass er trotz Andeutungen aus dem Ministerium nicht glaube, dass in der nächsten Landtagssession ein solcher Antrag kommen werde, und dass er einen Initiativantrag auch darum für besser halte, damit sich die unberechtigte Ansicht nicht noch fester setze, als erfreuten wir uns besonderer Gunst der Regierung. Nachdem ich mich damit einverstanden erklärt, machte derselbe einen Entwurf und sandte ihn mir am 16. Okt. zu, änderte ihn in einzelnen Punkten nach meinen Ausstellungen. Auf den Wunsch von Petri übersandte ich bei meiner Anwesenheit zu den Sitzungen des Reichstags denselben dem Fürsten Bismarck behufs geneigter Prüfung und Erklärung, ob der Einbringung Bedenken entgegen ständen, zu deren vertraulicher Mitteilung ich um eine kurze Audienz bat. Die Antwort lautete:

„Berlin, den 10. Dezember 1874.

Eurer Hochwohlgeboren beehre ich mich für die Mitteilung des beabsichtigten Antrages bezüglich der äusseren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken meinen verbindlichen Dank zu sagen. Von einer mündlichen Erörterung desselben wird vielleicht Umgang genommen werden können. Die Rücksicht auf meine Gesundheit macht es mir zur Pflicht, mündliche Konferenzen und Verhandlungen prinzipiell und der Exemplifikation wegen zu vermeiden. Eine Nothwendigkeit solcher dürfte nicht vorliegen, da ich von dem badischen Gesetze vom 15. Juni d. J., an welches der Entwurf sich anlehnt, zur Zeit seiner Beratung Kenntnis genommen habe und einer analogen Massregel zur Befriedigung des auch bei uns vorhandenen Bedürfnisses, so viel an mir, ohnehin förderlich zu sein beabsichtige.

(gez.) v. Bismarck.“

Petri setzte sich hierauf, als er zum Landtage in Berlin war, mit Falk in Verbindung und teilte ihm den Entwurf mit. Derselbe wurde nicht gebilligt, vielmehr der Ministerialdirektor Dr. Förster und Geh. O.-R.-R. Dr. Hübler beauftragt, mit Petri in eine Besprechung darüber einzutreten. Am 12. Febr. 1875 teilte mir Petri den Entwurf in der „Fassung“ abschriftlich mit, „die in allen Punkten der unbedingten Zustimmung sicher ist. Ich habe ihn so in einer Konferenz mit pp. Förster und Hübler festgestellt.“ Diese Fassung ist wörtlich dieselbe mit dem am 16. Februar 1875 eingebrachten Gesetzentwurf.

Sie enthält eine sehr bedeutende Verschlechterung des ursprünglichen Entwurfs; ihre Besprechung ist nötig, um festzustellen, dass die Altkatholiken der Regierung bzw. dem Minister Falk und als seinen Organen den genannten Herrn ein Gesetz zu danken haben, das ihnen wenig genützt hat.

Petri's erster Entwurf hatte folgenden Wortlaut (mit Weglassung des Eingangs):

„Art. 1. Alle bezüglich der katholischen Kirche erlassenen Staatsgesetze finden Anwendung auf diejenigen Katholiken, welche den vatika-

nischen Konstitutionen vom 18. Juli 1870, insbesondere den Lehrsätzen von der „höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiktion“ und von dem „unfehlbaren Lehramt“ des römischen Papstes die Anerkennung verweigern.

Art. 2. Diesen (Alt-)Katholiken gegenüber hat die Jurisdiktion ihrer bisherigen kirchlichen Oberen so lange keine Wirksamkeit, als letztere nicht den in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Lehrsätzen öffentlich die Anerkennung verweigern.

Art. 3. Die Altkatholiken sind befugt, behufs der Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und der Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen innerhalb ihrer Kirchengemeinden oder Kirchspiele eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden.

Art. 4. Zur Bildung einer solchen kirchlichen Gemeinschaft ist die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz erforderlich.

Diese Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Anzahl der Altkatholiken innerhalb einer Kirchengemeinde oder eines Kirchspiels eine erhebliche ist und die Pastoration der zu bildenden eigenen kirchlichen Gemeinschaft sowie die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel für mindestens zwei Jahre nachgewiesen sind.

Um die Anzahl der Altkatholiken sowie zugleich das Zahlenverhältniss derselben zu denjenigen Katholiken, welche die im Art. 1 erwähnten Lehrsätze anerkennen, festzustellen, beruft der Oberpräsident auf den Antrag von mindestens zehn Altkatholiken männlichen Geschlechts, welche grossjährig sind, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und einem stimmberechtigten Familienoberhaupt nicht unterworfen sind, durch den Landrat (Amtmann), in Stadtkreisen durch den Bürgermeister, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechenden Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde oder des betreffenden Kirchspiels zur Abgabe einer Erklärung über die Anerkennung der in dem Art. 1 erwähnten Lehrsätze, beziehungsweise die Verweigerung dieser Anerkennung und die Bildung einer eigenen kirchlichen Gemeinschaft.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erlässt der Oberpräsident.

Art. 5. Wird von dem Oberpräsidenten die Genehmigung zur Bildung einer eigenen kirchlichen Gemeinschaft verweigert, so ist der Rekurs an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

Art. 6. Mit der Bildung und staatlichen Genehmigung einer solchen eigenen kirchlichen Gemeinschaft der Altkatholiken innerhalb einer Kirchengemeinde oder eines Kirchspiels tritt in der Person des Eigentümers des in der betreffenden Kirchengemeinde oder dem betreffenden Kirchspiel vorhandenen Kirchen- und zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögens keinerlei Veränderung ein.

Art. 7. Die Verwaltung des in der betreffenden Kirchengemeinde oder dem betreffenden Kirchspiel vorhandenen Kirchen- und zu kirchlichen

Zwecken bestimmten Vermögens geht dagegen mit der Bildung und staatlichen Genehmigung einer solchen eigenen kirchlichen Gemeinschaft auf die Altkatholiken über, wenn sie bei der nach Art. 4 Absatz 3 vorzunehmenden Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im entgegengesetzten Fall sind sie befugt, Einsicht von den über die Verwaltung geführten Rechnungen zu nehmen. Beschwerden über die Verwaltung entscheidet der Oberpräsident.

Art. 8. Die Nutzniessung des in der betreffenden Kirchengemeinde oder dem betreffenden Kirchspiel vorhandenen Kirchen- und zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögens, welches mit einem geistlichen Amte verbunden ist, bleibt dem zeitigen Inhaber dieses Amtes auch dann gesichert, wenn er den in Art. 2 erwähnten Lehrsätzen die Anerkennung verweigert.

Art. 9. Wird eine Pfründe durch den Tod des Inhabers oder auf sonstige Weise erledigt, so wird den Altkatholiken in der betreffenden Kirchengemeinde oder dem betreffenden Kirchspiel, wenn sie eine staatlich genehmigte eigene kirchliche Gemeinschaft bilden und bei der in Art. 4 Absatz 3 erwähnten Abstimmung die Majorität erlangt hatten, die Pfründe zu der ihrem Zweck entsprechenden Verwendung überwiesen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sie bei der früheren Abstimmung die Majorität nicht erlangt hatten, dagegen jetzt bei einer auf ihren Antrag durch den Oberpräsidenten nach Massgabe der Bestimmungen in Art. 4 Absatz 3 zu veranlassenden neuen Abstimmung sie erlangen. Sind mehrere Pfründen, wobei auch Benefizien, Kaplaneien etc. in Betracht kommen, vorhanden und wird eine oder die andere erledigt, so kann eine Genusstheilung nach bestimmten Pfründen mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile vorgenommen werden.

Art. 10. An dem übrigen in der betreffenden Kirchengemeinde oder dem betreffenden Kirchspiel vorhandenen Kirchen- und zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen, insbesondere an den vorhandenen zum Gottesdienst bestimmten Gebäuden, den dem gleichen Zweck dienenden Geräten, an den Kirchhöfen etc. wird den Altkatholiken, wenn sie eine staatlich genehmigte eigene kirchliche Gemeinschaft bilden, nach Massgabe des nach Art. 4 Absatz 3 ermittelten Zahlenverhältnisses der Mitgenuss und der Mitgebrauch eingeräumt.

Bestehen in der betreffenden Kirchengemeinde oder dem betreffenden Kirchspiel mehrere zum Gottesdienst bestimmte Gebäude, so kann auch eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten eintreten.

Art. 11. Erfolgt über die Art und Weise der Ausübung der Nutzniessung sowie den Umfang derselben keine Verständigung unter den Interessenten, so trifft der Oberpräsident in beiden Beziehungen die nötigen Bestimmungen. Dabei ist als Regel festzuhalten, dass der Majorität die Benutzung der zum Gottesdienst bestimmten Räumlichkeiten zu den Stunden eingeräumt werde, in denen herkömmlich der für die Gemeinde bestimmte Hauptgottesdienst (Pfarrmesse) abgehalten wurde.

Art. 12. Zu den notwendigen Verwendungen auf das in gemeinschaftlicher Benutzung befindliche Kirchen- und zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen, soweit dieselben aus den Erträgen dieses Vermögens nicht bestritten werden, haben die Altkatholiken in demselben Verhältnis wie die anderen Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde oder des betreffenden Kirchspiels beizutragen.

Erfolgt über die Notwendigkeit der zu machenden Verwendungen und die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel keine Verständigung unter den Interessenten, so trifft der Oberpräsident in beiden Beziehungen die nötigen Bestimmungen. Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten in dem Falle dieses wie des vorhergehenden Artikels steht den Interessenten der Rekurs an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

Art. 13. Haben die Altkatholiken innerhalb einer Kirchengemeinde oder eines Kirchspiels eine staatlich genehmigte eigene kirchliche Gemeinschaft gebildet, so können sie nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage der früheren Abstimmung an gerechnet eine neue Abstimmung nach Massgabe der Bestimmungen in Art. 4, Absatz 3 beantragen, nach deren Ergebnis ihre Ansprüche auf die Verwaltung und Nutzniessung des in der betreffenden Kirchengemeinde oder dem betreffenden Kirchspiel vorhandenen Kirchen- und zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögens sich bemessen.

Art. 14. Wenn sich in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchspiel noch keine eigene kirchliche Gemeinschaft der Altkatholiken gebildet hat, in dieser Kirchengemeinde oder diesem Kirchspiel jedoch Katholiken vorhanden sind, welche durch eine Erklärung vor dem betreffenden Landrate (Amtmann), in Stadtkreisen vor dem Bürgermeister die Anerkennung der im Artikel 1 erwähnten Lehrsätze verweigern, so sind dieselben nicht verpflichtet, zu den von den Mitgliedern dieser Kirchengemeinde oder dieses Kirchspiels zu tragenden kirchlichen Lasten beizutragen, wenn sie von den geistlichen Vorgesetzten der betreffenden Kirchengemeinde oder des betreffenden Kirchspiels in irgend welcher Weise wegen ihrer Stellung zurückgesetzt werden (z. B. durch Verweigerung kirchlicher Akte) oder wenn sie einer in einer anderen Kirchengemeinde oder einem anderen Kirchspiel bestehenden eigenen kirchlichen Gemeinschaft von Altkatholiken sich angeschlossen haben.

Auch kann ihnen das Begräbniss auf dem der betreffenden Kirchengemeinde oder dem betreffenden Kirchspiel gehörigen Kirchhofe nicht verweigert werden.

Zu widerhandelnde werden mit Geldbusse von 100 bis 500 Thaler bestraft.“

Aus diesem Entwurfe wurde nun erstens **entfernt** Art. 1, 2, 4 Absatz 3, 13, 14. Art. 1 entspricht dem badischen Ges. v. 15. Juni 1874 Art. 1, Absatz 1; Art. 2 dessen Art. 2. Abs. 1. Die Vertreter der Regierung verlangten die Entfer-

nung, weil sonst das bisherige Verhalten derselben als ungesetzlich erscheinen möchte. Offenbar mit Unrecht. Denn, abgesehen davon, dass man in Baden sich nicht daran gestossen hatte, traf der Grund nicht zu, weil alles, was die Regierung gethan hatte, aus dem eingenommenen Standpunkte zu rechtfertigen war. Gerade diese Artikel boten recht eigentlich die Basis des ganzen Gesetzes, so dass es nicht bloss richtiger, sondern auch zweckmässiger gewesen wäre, dieselbe nicht zu entfernen. Art. 4, Abs. 3 wurde für absolut unannehmbar erklärt. Regierungsseitig machte man geltend: das sei Zwang gegen die Auch- und Staatskatholiken, den die Regierung nie üben werde; die Abstimmung helfe nichts, namentlich auf dem Lande, die Agitation werde um so stärker, sie nütze den Altkatholiken nichts, weil die Neukatholiken doch nicht mehr in die Kirche gehen würden, in der jene seien; sie zwingen die Regierung zu einem formalistischen Verfahren bei ihrer Entscheidung, ob eine erhebliche Anzahl vorhanden sei, während sie anders einen grösseren und bei dem Wohlwollen zu den Altkatholiken diesen zum Vorteil erreichenden Spielraum habe. Art. 13 wurde nicht acceptiert, weil das neue Agitation gebe. Art. 14 hätte eine Garantie geboten, die, wie sich zeigen wird, von grosser Wichtigkeit war.

Zweitens wurde Art. 8 wesentlich verändert, da er im ersten Entwurfe dem antivatikanischen Pfründeninhaber die Pfründe unbedingt sichert, in dem zweiten wegen des Zusammenhangs nur dann, wenn innerhalb der betreffenden Pfarrgemeinde sich eine altkatholische Gemeinschaft gebildet hat. Klar ist dies aber nicht, weil das Herrenhaus den §. 3, Abs. 1 des Gesetzes in folgender Weise abänderte:

„Tritt ein Geistlicher der Kirchengemeinde, welcher eine Pfründe besitzt, der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuss der Pfründe, wenn er als Geistlicher dieser Gemeinschaft pastorirt.“

diese Abänderung aber nicht angenommen wurde. Jedenfalls hat die Regierung und das Gesetz nichts gethan, um einen Pfründeninhaber unbedingt zu sichern, wenn er nicht vatikanisch ist. Denn die Bemerkung im Herrenhause (Kommissionsbericht S. 6, stenogr. Bericht S. 601), dass diese Frage durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt werde, ist kein Schutz. Und doch bot der Fall Tangemann (Seite 159 ff.) zwingende Veranlassung zum unbedingten Schutze.

c) Der Entwurf im Landtage.

179. Der von Petri am 16. Febr. 1875 eingebrachte, neben ihm von 143 Abgeordneten verschiedener Fractionen unterzeichnete Entwurf wurde<sup>1)</sup> am 10. März in die bestehende „kirchliche Kommis-

1) Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 12. Legislaturperiode II. Ses-

sion“ verwiesen, die am 24. April schriftlichen (vom Abg. Dr. Wehrenpennig — Dr. Gneist lehnte die Berichterstattung ab — entworfenen) Bericht erstattete, in je einer Sitzung in zweiter und dritter Beratung erledigt und am 8. Mai 1875 mit 202 gegen 75 Stimmen angenommen. Dagegen stimmten nur ultramontane, polnische und einige konservative Abgeordnete. Die Abänderungen, welche der Entwurf erlitt, sind zum Teil Verbesserungen, sämtlich keine wesentlichen Änderungen. In der Kommission war ein den Zweck des ursprünglichen Art. 4, Abs. 3 formulierender Antrag eingebracht worden. Es heisst darüber im Bericht Seite 5 fg.:

„Zwischen § 4 und 5 wurde als § 4a von einem Mitglied der Kommission folgende Einschiebung beantragt:

„Das Zahlenverhältniss beider Theile wird festgestellt durch geheime Abstimmung. Zu diesem Zwecke stellt die Ortsobrigkeit eine Liste der selbständigen Mitglieder der kirchlichen Gemeinde (§. 8) auf, legt diese vierzehn Tage lang behufs etwaiger Reklamationen auf und beraumt dann Termin zur Abstimmung an. Das Verfahren bei derselben wird unter sinngemässer Anwendung des Reichswahlgesetzes geregelt. Jeder Abstimmende wirft einen Zettel in die Urne, der entweder das Wort: Altkatholisch oder die Bezeichnung: Päpstlich enthält. Die Zahl der beiderseitigen Zettel bestimmt die Regelung der Vermögensrechte beider Theile.“

Begründet wurde dieser Antrag durch den Hinweis, dass nur auf dem vorgeschlagenen Wege das Zahlenverhältniss der beiden Parteien ernstlich ermittelt werden könne. Ohne eine solche Abstimmung werde die Berechnung den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechen, sondern eine Lüge sein. Denn die grosse Zahl derer, welche dem Vatikanum innerlich nicht zustimmten, aber aus Indifferentismus oder Bequemlichkeit auch den Altkatholiken nicht beiträten, würde dann dem vatikanischen Theile zugerechnet werden; und ebenso die Terrorisirten, welche aus Furcht vor der Verrufserklärung ein öffentliches Bekenntniss zu dem Altkatholizismus nicht wagten, während sie bei geheimer Abstimmung nichts zu fürchten hätten und daher ihrer wirklichen Meinung Ausdruck geben dürften.

Der Antrag widerspreche nicht dem §. 5 Tit. 11 Thl. II des allgemeinen Landrechts (auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe, zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängen) — weil er kein öffentliches Bekenntniss fordere. Finde man die Parteibezeichnung päpstlich oder altkatholisch nicht zutreffend, so könne eine andere gewählt, oder denjenigen, welche nicht altkatholisch sein wollten, gestattet werden, weisse Zettel abzugeben.

sion 1875 Nr. 77, Nr. 284 (Kommissionsbericht), stenogr. Bericht Sitz. v. 10. März 1875 Seite 621 ff., 3. Mai S. 1651 ff., 8. Mai Seite 1808 ff.

Seitens der Vertreter der Staatsregierung wurde erklärt, dass mit der Einfügung dieses Amendements der Gesetzentwurf für die Staatsregierung unannehmbar werde. Nach der Ansicht derselben sei der Staat nicht befugt, irgend jemanden zu einer Erklärung über das Religionsbekenntniss, dem er anhängen, zu zwingen, möge die Erklärung direkt oder indirekt, verdeckt oder öffentlich abgegeben werden. Auch der Indifferenten habe ein Recht auf seinen Indifferentismus. Die Alternative zwischen päpstlich und altkatholisch sei nicht erschöpfend, da es viele Katholiken gäbe, welche nicht vatikanisch wären und doch auch nicht der altkatholischen Gemeinschaft beitreten wollten. Diese dritte Partei werde durch den Antrag ihr Anrecht bei der Verfügung über Kirche und Kirchenvermögen verlieren. — Die grosse Mehrheit der Kommission schloss sich diesen Gegen Gründen an und lehnte das Amendement ab.“

Petri schrieb mir am 17. Febr. 1875: „Falk sagte mir, dass Bismarck noch neuerdings sich ebenfalls entschieden gegen den von uns gewünschten Abstimmungsmodus erklärt habe.“ Mit dem Briefe vom 10. Dez. 1874 stimmt das nicht gut. Da aber Petri sich gefügt hatte, weil nichts zu machen war, so blieb es bei dem Entwurfe.

Im Herrenhause wurde der Beschluss des Abgeordnetenhauses in die XIII. Kommission verwiesen, welcher angehörten: Graf zu Eulenburg, Dr. Sulzer, Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode, Graf v. d. Schulenburg-Angern, Bitter, Graf von Landsberg, v. Winterfeld, Graf v. Kospoth-Bureau, Freiherr v. Maltzahn, Dr. Tellkamp, Graf v. Bocholtz, Graf v. Nesselrode, v. Philippsborn, Dr. Georg Beseler, Graf zu Droste-Nesselrode. Durch Anträge von G. Beseler, der auch als Berichterstatter fungierte, wurde der Entwurf in einer Weise verändert und verschlechtert, dass, wenn er so angenommen und an das Abgeordnetenhaus zurückgelangt wäre, Dr. Petri dagegen hätte protestieren und erklären müssen, dass er lieber auf das Gesetz verzichte. Beseler hielt sich aber gleichwohl für der Altkatholiken besten Freund, begriff aber nicht, dass er ihnen den Boden unter den Füßen weggezogen haben würde. In der Verhandlung des Hauses wurde nach Reden der Herren v. Kleist-Retzow, Falk und Förster am 10. Juni der von der Kommission vorgelegte Entwurf einfach fallen gelassen und der Entwurf des Abgeordnetenhauses unverändert angenommen.

Das Gesetz wurde am 4. Juli 1875 verkündet. Es ist oben Seite 44 ff. abgedruckt.

180. Der Schwerpunkt seiner Ausführung liegt nach §§. 5, 6 in der Hand der Oberpräsidenten; denn der im § 6, Abs. 2 vorbehaltene Rekurs kann nach den Verwaltungsgrundsätzen nur in schreienden Fällen von Erfolg sein. Im Hinblick darauf stellte ich dem Herrn Minister Falk bei seiner Anwesenheit in Bonn Ende Juni 1875 vor, eine Instruktion zur Ausführung zu erlassen, wozu er nach §. 9 berechtigt war; er sagte das zu. Man wartete vergeblich, schliesslich



richtete Bischof Reinkens am 6. September eine Anfrage an den Minister, worauf dieser am 22. September erwiderte, dass eine Instruktion nicht erscheinen werde. Als ich dann zu dem am 27. Okt. einberufenen Reichstage in Berlin eintraf, rügte Falk, dass noch keine Schritte von seiten altkatholischer Gemeinschaften geschehen seien und wiederholte auf meinen Einwand, dass die in Aussicht gestellte Instruktion erwartet worden sei, er werde keine geben, da sie überflüssig sei.

Wie unrichtig und für die Durchführung verhänglich dieser Standpunkt war, wird sich im einzelnen zeigen, während hier die allgemeinen Gesichtspunkte notwendig zu besprechen sind. Die badische Verordnung vom 27. Juni 1874 hatte im §. 1 mit Recht vorgeschrieben, dass „die kirchliche Konstituierung durch ein Zeugnis des Bischofs nachzuweisen sei.“ Das fordert das preussische Gesetz nicht, der Minister schrieb es nicht vor. Die Oberpräsidenten verfahren nach Belieben, ignorierten meist den Bischof, so dass ohne kirchliche Anerkennung staatliche Anerkennungen kirchlicher Gemeinschaften erfolgten, was juristisch eine Absurdität oder Ausfluss der Anschauung ist, dass der Staat die Kirche regiere. Eine weitere Folge war, dass einzelne Oberpräsidenten gar nicht für nötig fanden, den Bischof von ihren Verfügungen in Kenntnis zu setzen, ja dass sie demselben nicht einmal von der Rücknahme der Einräumung des Mitgebrauchs von Kirchen Nachricht gaben. Man wird nicht bestreiten, dass dieses ein bürokratisches Vorgehen war, an dessen Möglichkeit keiner der Faktoren gedacht haben kann, welche an dem Zustandekommen des Gesetzes mitwirkten.

Das Gesetz stellt es ganz dem Belieben des Oberpräsidenten anheim, wie er sich über die Konstituierung einer kirchlichen Gemeinschaft vergewissern will. Fasst man nun in's Auge, wie die Regierung sich gesträubt hatte, den einzig richtigen und objektiven Weg der Abstimmung für oder gegen das Vatikanum anzunehmen und dadurch die volle Lücke des Gesetzes entstand, so war man doch zu der Erwartung berechtigt, dass den Altkatholiken gegenüber mit Billigkeit und ohne Chicane verfahren werden. Es wurde überall verlangt, dass diejenigen, welche einer altkatholischen Gemeinschaft beitreten wollten, dies vor einem dazu beauftragten Beamten, regelmässig einem Polizeibeamten, zu Protokoll erklären mussten. Jeder weiss, wie unangenehm das manchem ist, namentlich vielen geschäftlich abhängigen Personen. Selbstredend zogen die Ultramontanen die Folge: alle, welche eine solche Erklärung nicht abgeben, zählen zu uns. So hatten sie alle Indifferenten, Staatskatholiken u. s. w. äusserlich erobert. Aber dabei liess man es gar nicht bewenden. Man hielt sich für berechtigt, die eingereichten Listen der Altkatholiken den Römischen

zuzustellen, denen dadurch die schönste Gelegenheit gegeben wurde, durch Druck auf Handwerker, kleine Kaufleute, überfallen mit Besuchen von Geistlichen, kurz durch alle die zahlreichen Mittel, an denen jene Sippe so reich ist und deren Anwendung sie, nachdem ihr Oberhaupt die Altkatholiken verflucht hatte, nicht bloss für erlaubt, sondern für höchst verdienstlich bei Gott hält, die Altkatholiken zu schädigen. Sollte man es für möglich halten, dass die Herren Oberpräsidenten erst noch der Censur der Römischen unterstellten, was alles amtlich von der Polizei festgestellt werden konnte und wurde: Identität und Erklärung der Beitretenden, Wohnung derselben und damit Angehörigkeit an eine bestimmte Pfarrei bei der Notorietät der Pfarrbezirke, beim Vorhandensein der Erfordernisse des §. 8 des Gesetzes?

Die Regierung hatte es abgelehnt, den Satz des ursprünglichen Entwurfs (Art. 13) über eine neue Abstimmung anzunehmen. Es musste somit nach dem Gesetze (§. 4) bei der Abstimmung bleiben, bis die Altkatholiken die Mehrheit in einer Kirchengemeinde umfassen würden. Anstatt dessen giebt es kön. preuss. Behörden, welche sich für befugt hielten, auf Wunsch der Römischen oder nach eigenem Belieben die Altkatholiken mit neuen Abstimmungen zu drangsalieren. Es wird sich insbesondere bezüglich Crefelds und Wiesbadens zeigen, dass überhaupt das Gesetz vom 4. Juli 1875 nach Ansicht der Staatsregierung den Altkatholiken gar keine Rechte gegeben, sondern der Regierung das Recht gegeben hat, den Altkatholiken nach Gutbefinden den Mitgebrauch von Kirchen zu gewähren, zu beschränken, zu entziehen u. s. w.

Man brauchte nur die Einflüsse zu kennen, welche hier und da auf die Entscheidungen der Oberpräsidenten sich geltend zu machen wissen, um die Notwendigkeit einer bestimmten und klaren Anweisung zur Ausführung des Gesetzes zu begreifen. Herr Minister Falk, der mir mehr als einmal seine schwere Lage wegen solcher Einflüsse geschildert hat, wusste das recht gut, that aber dennoch nichts, hielt den Rekurs für genügend, war gleichwohl ungehalten darüber, dass man altkatholischerseits sich zu dem Glauben nicht bekehrte, dass er von Wohlwollen gegen die Altkatholiken überfiesse. Die mitzuteilenden Verhandlungen besonders in Sachen der Gemeinschaften Köln, Crefeld, Wiesbaden u. a., werden das Gesagte bestätigen.

## II. Die Ausführung des Gesetzes vom 4. Juli 1875.

Als das Gesetz in Kraft trat, bestanden altkatholische Pfarreien in Bochum, Bonn, Breslau, Crefeld, Dortmund, Essen, Hagen, Kattowitz, Köln, St. Johann-Saarbrücken, Witten. Für diese bedurfte es also keiner Anerkennung, sondern nur der Einräumung des Mitgebrauchs einer Kirche. Wie viel auf die Oberpräsidenten, bezw.

darauf, ob neben den staatlichen Faktoren noch andre sich geltend machten, ankam, wird sich zeigen. Wir scheiden nach Provinzen.

181. Provinz Westfalen. Oberpräsident v. Kühlwetter († 2. Dez. 1882).

**Bochum.** Auf das Gesuch vom 8. Dez. 1875 wurde bei 60 Mitgliedern aus der Pfarrei mit Erlass vom 13. Mai 1876 der Mitgebrauch der Marienkirche, vom 28. Juni 1877 auch der der Glocken, eingeräumt, der Rekurs der Römischen vom Minister Falk am 17. Sept. 1877 abgewiesen, ebenso der gegen andre die Zeit des Gebrauchs ändernde Festsetzungen.

Am 16. Nov. 1879 richteten eine Anzahl Römischer an Magistrat und Stadtverordnete die Bitte, zu sorgen, dass den Altkatholiken die Marienkirche wieder entzogen werde. Die Hauptgründe waren: in der Nähe der Kirche seien die Wirts- und Geschäftslokale verschwunden seit Einzug der Altkatholiken, dadurch den Eigentümern der Häuser die hohen Mietspreise entgangen und denselben verwehrt, ihre hohen Anlagekapitalien zu verwerten. Am 9. Dezbr. bat der römische Kirchenvorstand den O.-P. um Aufhebung seiner Verf. vom 13. Mai 1876. Der altk. Vorstand widerlegte in einer Eingabe an den Magistrat und die Stadtverordneten jene Petition, erwiederte dem mittlerweile beauftragten Landrat am 4. Jan. 1880, dass 78 selbst. Mitglieder im Bereiche der alten Parochie wohnten. Am 24. Jan. forderte die Regierung das Verzeichnis der altkath. Mitglieder. Am 4. März schrieb die Regierung dem Vorstande, dass eine Änderung wünschenswert sei und forderte ihn zur Erklärung auf, ob man gegen Benutzung der evang. Kirche bereit sei, auf den Mitgebrauch zu verzichten, und beraumte zu dem Ende eine Tagsatzung auf den 18. März an. In derselben wurde vereinbart, durch Kommissäre mit dem evang. Presbyterium zu verhandeln; der altk. Vorstand erklärte sich prinzipiell nicht abgeneigt. Die weiteren Verhandlungen, die übergangen werden können, führten zu keinem Resultate. Am 18. Nov. richteten 22 Bürger, angeblich beauftragt von vielen Katholiken und Evangelischen, an den altk. Vorstand unter Wiederholung der alten Motivierung die Bitte zu verzichten, wurden aber dahin beschieden, dass die Römischen keinerlei Konzession gemacht hätten. Am 3. Dez. forderte die Regierung binnen 8 Tagen das Mitgliederverzeichnis, widrigenfalls sie annehme, dass die Einreichung verweigert werde. Nun wurde am 13. ein Verzeichnis mit 58 selbst. Mitgliedern eingereicht. Die Regierung fordert am 18. Jan. 1881 die Erklärung: ob der Vorstand mit dem evangelischen Presbyterium in Verhandlung treten wolle, oder nicht. Der O.-P. verfügt am 19. Dez. eine neue Verhandlung zwischen Altk., Röm. und evang. Presbyterium. Im Termin vom 28. Dez., den der O.-P. persönlich leitete, wurde der Verzicht gegen Mitgebrauch der ev. St.

Johanniskirche im selben Umfange wie der der Marienkirche erklärt und von dem römischen Vorstande die Erklärung des altkath. angenommen, dass „in den gesetzlichen Rechten der altk. Gemeinde nichts geändert werde“. Nun hebt der O.-P. am 17. Jan. 1882 seine früheren Verfügungen auf und weist die Kirche vom 1. April ab den Römischen ausschliesslich zu. Das ev. Presb. räumt am 14. März den Gebrauch der Kirche an Sonn- und Festtagen von 11—1 Uhr ein, nachdem die Regierung dasselbe am 11. März hierum ersucht hatte. Der Bischof erfuhr die ganze Sache erst aus öffentlichen Blättern, als sie fix und fertig war. Das ist die Wirkung jenes Gesetzes. Der Oberpräsident handelte, weil er musste.

**Dortmund.** Auf das Gesuch vom 23. Nov. 1875 wurde in Gemässheit des § 2 Abs. 1 des Gesetzes am 6. Okt. 1876 die Krimm-Kapelle zum Alleingebrauche überwiesen, der hiergegen von der den Mitgebrauch der Pfarrkirche verlangenden altkatholischen Gemeinschaft eingelegte Rekurs vom Minister Falk am 27. Jan. 1877 abgewiesen. Die Gemeinschaft ist im Besitze der Kapelle geblieben.

**Hagen.** Ein Gesuch um Einräumung des Mitgebrauchs wurde nicht gestellt, da die Gemeinschaft eine eigne Kirche erbaute, die am 30. August 1875 fertig wurde. Sie hat sich dadurch in grosse Schulden gestürzt.

**Witten.** Das Gesuch um Mitgebrauch vom 22. Juli 1875 wurde am 7. Febr. 1876 bewilligt. Bei der Übergabe der Kirche am 12. Juli und bei dem ersten Gottesdienste am 18. Juli 1876 erregten die Römischen einen jeder Beschreibung spottenden Tumult, infolge dessen drei Personen zu 3, eine zu 4 Wochen, 1 zu 6 Monat Gefängnisstrafe verurteilt wurden. Am 9. Okt. 1876 wurde die Benutzung erweitert, der Rekurs dagegen vom Minister am 3. Febr. 1877 abgewiesen.

Von andern Orten ist nur zu erwähnen:

**Attendorf.** Der im Januar 1874 gegründeten Gemeinde räumte der Magistrat die Benutzung der Hospitalkirche ein; die Stadtverordneten verweigerten die Zustimmung. Regierung und Oberpräsident lehnten die Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordneten ab. Ein Gesuch vom 15. bzw. 25. Jan. 1876 um Einräumung des Mitgebrauchs der Pfarrkirche wurde wegen ungenügender Zahl — die Gemeinschaft zählte 33 selbständige Männer — abgelehnt.

182. Provinz Schlesien.

**Breslau.** Das Gesuch vom 24. Sept. 1875 um Einräumung einer Kirche wurde vom Oberpräsidenten Grafen von Arnim-Boitzenburg mit Reskr. vom 4. Juli 1876 durch Zuweisung des Mitgebrauchs der Corpus-Christi-Kirche gewährt. Die Römischen versuchten durch eine Civilklage diese Entscheidung, nachdem ihr Rekurs vom Minister abgewiesen worden, umzustossen, klagten dann auf Untersagung des Mitgebrauchs seitens der nicht innerhalb der Pfarrei wohnenden

Altkatholiken. Das Urteil fiel demgemäss aus; eine Anfechtung desselben war überflüssig, weil nirgends in der Welt Katholiken verboten ist, eine andre Pfarrkirche zum Behufe der Teilnahme am Gottesdienste und des Empfanges der Sakramente zu besuchen, nirgends die katholischen Kirchen während des Gottesdienstes geschlossen, oder nur auf Legitimationskarten hin besucht werden, die Anstellung einer solchen Klage also reine Chikane ist und das Urteil praktisch gegenstandslos bleiben musste.

Der im Jahre 1880 gestellte Antrag auf Teilung des Kirchenvermögens dieser Kirche führte zur Zuweisung von jährlich 90 Mark. — Die Römischen zahlen gar keine Kirchensteuern.

**Kattowitz.** Die Pfarrei hat eine eigne von ihr erworbene Kirche, keinen Anteil an dem Kirchenvermögen. Die römischen Kirchensteuern, zu denen die Altkatholiken gesetzlich nicht beizutragen haben, betragen  $33\frac{1}{3}\%$  der Staatssteuern.

Was andre Orte betrifft, so kommen in Betracht:

1) **Gleiwitz.** Die anfangs 1872 gegründete Gemeinschaft suchte am 8. Nov. 1873, 6. März 1874, 17. April 1874 (seitens des Bischofs) um Errichtung einer Parochie an. Die Regierung beauftragte am 27. April 1874 den Landrat mit den Erhebungen und ersuchte am 3. August 1874 den Bischof, den Entwurf der Errichtungsurkunde einzureichen. In Gleiwitz waren 95 selbständige Mitglieder; 7 zur Zeit der Erklärung verhinderte hatten sich schon früher erklärt; dazu kamen 16 auswärtige; die in Gleiwitz allein ansässigen besaßen ein nachgewiesenes steuerpflichtiges jährliches Einkommen von etwa 40000 Mark. Der Landrat Graf Strachwitz befürwortete den Antrag. Das Gesuch wurde vom Bischof am 30. Nov. 1874 erneuert; die Regierung lehnte auf Grund eines Min.-Reskr. v. 16. Juli 1874 (siehe Neisse) am 9. Jan. 1875 die Errichtung ab, bis die Gemeinde wegen Sicherstellung der demnächstigen Anstellung eines ständigen Geistlichen geeignete Beschlüsse fasse. Das angesichts des Reskripts vom 19. Jan. 1874 (oben S. 482). Am 23. März 1876 ging das Gesuch an den Oberpräsidenten um Anerkennung und Überlassung der Gymnasialkirche ab. Am 24. Juni 1876 fordert die Regierung anzugeben auf, wie für den Gottesdienst gesorgt sei. Am 14. Juli 1876 wird bescheinigt, dass drei Geistliche dazu bereit seien. Die Anerkennung erfolgte; da der Mitgebrauch der Trinitatis-Kirche erteilt war, gab die Gemeinschaft dem Gesuche wegen der Gymnasialkirche keine weitere Folge. Ständige Kirchensteuern für die Römischen giebt es nicht.

2) **Gottesberg.** Am 15. Juli 1875 ging das Gesuch um Anerkennung und Mitbenutzung der Kirche an den Oberpräsidenten ab. Dieser fordert die bischöfliche Anerkennung, schlägt aber, nachdem er diese erhalten, am 14. Nov. 1876 das Gesuch ab, weil

die Zahl noch nicht erheblich sei, da die meisten Mitglieder einem industriellen Etablissement angehörten, und die Anerkennung nicht dringlich, da sie die evangelische zur Benutzung hätten. Die Gemeinschaft hatte gegen 80 dem Gesetze entsprechende Mitglieder. Das Gesuch wird am 20. Febr. 1877 erneuert; der Oberpräsident (jetziger Minister des Innern) v. Puttkamer lehnt es am 7. Juni 1877 ab, weil die Verhältnisse noch nicht reif genug seien. Auf den an den Minister am 7. Nov. 1877 abgesandten Rekurs rekrübiert der Oberpräsident am 7. März 1878: der Minister habe die Erheblichkeit anerkannt und ihn beauftragt, die Verhandlungen einzuleiten. Am 25. März 1878 fordert nunmehr der Landrat den altkatholischen Vorstand auf, „mit dem (römisch-)kath. Kirchenvorstand die Modalitäten, unter welchen der altkatholischen Gemeinschaft die Mitbenutzung der dortigen kath. Kirche eingeräumt wird, zu vereinbaren“. Das lehnt der römische Vorstand ab. Infolge Anfrage des Landrats vom 14. Mai 1878 stellt der altkatholische am 20. Mai sehr billige Anträge. Vollständige Ruhe. Da stellt unterm 11. Juli 1881 der Bischof dem Minister die Sachlage dar, beantragt Errichtung einer Parochie, weil man anders nicht zum Ziele komme und damit endlich die doppelte Besteuerung der Altkatholiken aufhöre, die gleich den Römischen 25% der Staatssteuer zum römischen Säckel zahlen müssen. Der Minister nimmt (3. Aug. 1881) Anstand die Zulässigkeit der Regierung gegenüber zu erklären; diese (15. Nov. 1881) findet Bedenken, weil die Mitglieder nichts haben, da nur 1 Einkommensteuerpflichtiger, 2 oder 3 Grundeigentümer da seien. Heute noch zählt die Gemeinschaft 124 selbständige Mitglieder und hat seit 1877 ununterbrochen regelmässigen Gottesdienst gehabt. Das Reskript vom 19. Jan. 1874 (Seite 482) wurde vergessen.

3) **Gross-Strehlitz.** Diese Gemeinschaft hat sich schliesslich als solche aufgelöst, obwohl sie 1874 die Zahl von 45 selbst. Mitgliedern hatte.

4) **Hirschberg.** Am 25. Febr. 1874 ging das Gesuch um Errichtung der Parochie ab. Die Stadt gab die Mitbenutzung der Kirche zum h. Geist. Die Regierung lehnt ab (20. April 1874 und 16. Mai 1874), weil keine Subsistenzmittel vorhanden, da nur 450 Mark fest seien, der Bischof möge sie erst beim Minister beantragen. An diesen wird unterm 28. Mai berichtet. Derselbe findet am 10. Juli trotz seines Reskripts vom 19. Jan. 1874 die Bedenken gegründet, weil kein ständiger Pfarrer vorhanden sei. Am 26. Mai 1875 wird das Gesuch um den Gebrauch der Kirche ad S. Annam gestellt, nachdem die Römischen wegen der h. Geistkirche geklagt; sie wurden abgewiesen. Am 12. Nov. 1875 erkennt der Oberpräsident die Gemeinschaft an und überweist St. Anna. Am 21. Febr.

1878 wies die Regierung den Vorstand an, die Teilung des Vermögens zu beantragen, was geschah: Am 14. Dez. 1881 erneuert der Bischof das Gesuch um Errichtung der Parochie. Darauf erkennt die Regierung am 16. Febr. 1882 die Lebensfähigkeit der Parochie an, bittet aber bis zur Genusssteilung zu warten. Diese wird am 8. Nov. 1883 vorgenommen. Jetzt erneuert der Bischof am 11. Dez. 1883 das Gesuch um Errichtung der Parochie, beschränkt am 26. Juli 1877, um alle Schwierigkeiten zu heben, deren Umfang. Die Regierung forderte schliesslich, von nochmaligen Verhandlungen absehend, am 6. Okt. 1884 eine Individual-Prästations-Nachweisung. Diese (enthaltend für 106 Mitglieder Namen, Stand oder Gewerbe, Betrag der verschiedenen Steuern, Grundeigentum u. s. w., Gehalt (Emolumente, Pensionen u. s. w.), Lasten oder Schulden, Einkommensbetrag) ging am 3. Nov. 1884 an den Landrat ab. Da wird von der K. Reg. zu Liegnitz am 14. Sept. 1885 mitgeteilt, „dass nach der Entscheidung des Herrn Ministers der geistl. etc. Angelegenheiten dem Antrag auf förmliche Konstituierung eines altkath. Kirchen-Systems in H. wegen mangelnder Leistungsfähigkeit der Gemeindeglieder zur Zeit nicht stattgegeben werden kann.“

5) **Neisse.** Die Regierung sandte am 4. April 1874 die Verhandlungen über die Errichtung einer Parochie an den Bischof zum Entwurf der Errichtungs-Urkunde mit dem Ersuchen, den ganzen Kreis Neisse einzubeziehen, wünschte am 25. April in zwei Punkten Änderung, die erfolgte. Nun lehnte am 16. Juli der Minister trotz seines Reskripts vom 19. Jan. 1874 ab, weil vorläufig kein eigner Geistlicher da sei und nur periodischer Gottesdienst stattfindet. Auf ein Gesuch vom 18. April 1874 war die im Staats-eigentum befindliche Kreuzkirche zum Mitgebrauch eingeräumt worden. Die Römischen verweigerten die Räumung, die Regierung lehnte die Hülfeleistung im Verwaltungswege ab, so dass die Altkatholiken gezwungen waren, auf die Freistellung zu klagen. Erst nachdem sie diese durch rechtskräftiges Urteil erstritten hatten, gelang es ihnen, den Gebrauch zu erzwingen. Am 14. Januar 1876 ging das Gesuch um Anerkennung und Gebrauch der Kreuzkirche an den Oberpräsidenten ab, der am 5. Februar 1876 beides gewährte, am 10. Dez. 1876 den ausschliesslichen Gebrauch der Kirche und Paramente zusprach, das Gesuch vom 25. Dez. 1875 um Überweisung des Dotationszuschusses der Kreuzkirche am 24. März 1876 abwies. Am 14. Sept. 1880 überwies er von den 16502 Mark 45 Pfg. Einkommen 710 Mark jährlich, den Dotationszuschuss nicht, setzte den Betrag im Februar 1884 auf 375 Mark herab. Also hier Änderung zu ungunsten der Altkatholiken.

6) **Sagan.** Die Gemeinschaft beantragte am 29. Sept. 1875 die Überlassung der Kirche zum h. Geist und erneuerte ihre Bitte

am 8. Dezember. Der O.-P. nahm am 26. Jan. 1876 zur Zeit Anstand, weil es an einer Bestimmung für Abhaltung des regelmässigen Gottesdienstes fehle und die Zahl noch zu klein sei (20); bezüglich der Hospitalkirche ad. s. spiritum behalte er sich Entscheidung vor, weil der Staat über sie allein verfüge. Sie wurde am 2. Mai 1876 übergeben. Am 19. Juni 1876 wurde die Gemeinschaft anerkannt und am 15. Jan. 1877 der Mitgebrauch des bürgerlichen Kirchhofs eingeräumt.

7) **Zobten.** Am 4. Juli 1875 ging das Gesuch um Anerkennung und Mitgebrauch der Kirche ab. Am 12. November 1875 wurde die St. Anna-Kirche eingeräumt, der Rekurs dagegen vom Minister am 21. März 1876 abgewiesen und nun vom O.-P. am 6. April der Gebrauch dekretiert, worauf die Gemeinschaft am 7. Mai einzog.

### 183. Provinz Brandenburg.

Hier ist nur ein Fall vorgekommen, nämlich in **Sorau.** Die im November 1877 gebildete Gemeinschaft richtete ein Gesuch um Anerkennung und Mitgebrauch der Pfarrkirche an den O.-P. Dr. Achenbach. Derselbe lehnte 31. Mai 1880 ab, weil 1. über die bestehende kirchliche Organisation keinerlei Auskunft gegeben, 2. nach den ihm anderweitig gegebenen Nachrichten es zweifelhaft erscheine, ob die Gemeinschaft im Stande sei, für die kirchlichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder ausreichend und dauernd Sorge zu tragen. Unterm 17. Juni 1880 legte der Bischof ein neuerliches Gesuch vor. Nun fragt der O.-P. an, ob der Geistliche Strucksberg zum Pfarrer im Sinne der Synodal- und Gem.-O. eingesetzt sei, worauf der Bischof am 25. Juni antwortet: er habe die Gemeinschaft anerkannt und Strucksberg mit Führung der Seelsorge beauftragt. Jetzt erfolgt am 21. August 1880 die Abweisung, „weil zur kirchlichen Organisation einer Gemeinde nicht minder nach der altkath. S.- u. G.-O. wie nach allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsätzen notwendig gehört, dass dieselbe einen Pfarrer hat, d. h. dass ein besonderes (wenn auch augenblicklich vakantes) Pfarramt für dieselbe besteht, während das Vorhandensein dieses Erfordernisses für die dortige Gemeinschaft bis jetzt nicht nachgewiesen ist.“

Abgesehen davon, dass diese Motivierung in direktem Widerspruch steht mit dem Absatz 7 des Min.-Erl. v. 20. Aug. 1874 G. II, Nr. 2295, welchen der O.-P. kennen musste, ist sie auch an sich gänzlich unhaltbar. Denn wo ist vorgeschrieben, dass bereits vor der Errichtung einer Pfarrei ein Pfarrer vorhanden sein muss? Ja es kann einen Pfarrer im juristischen Sinne erst geben, nachdem eine Pfarrei errichtet ist. Mit keinem Worte schreibt aber vollends das Ges. v. 4. Juli 1875 vor, dass sich bildende Gemeinschaften nur anerkannt werden können, wenn sie schon einen eignen Seelsorger oder Pfarrer haben. Es fordert nichts, als eine „erhebliche

Anzahl“; ja es setzt das Gegenteil von dem voraus, was der O.-P. ausführt, indem es im § 3 bestimmt, dass, wenn der Pfründeninhaber der Gemeinschaft beitrifft, er im Besitze und Genusse der Pfründe bleibt. Nach Herrn Achenbach's Argumentation könnte also in einer Gemeinde, die nur den römischen Pfründner als Pfarrer hat, nie eine Gemeinschaft anerkannt werden, bevor die Altkatholiken einen Pfarrer hätten.

Was hier gegen diese Entscheidung gesagt ist, gilt auch für andre (Gleiwitz, Hirschberg, Neisse u. s. w.).

Das Resultat ist: Die Herren Oberpräsidenten legen das Gesetz nach Gutdünken aus. Ein Rekurs wurde in diesem Falle nicht erhoben, weil dessen Aussichtslosigkeit durch die Erfahrung feststand. Der Bischof versuchte ein andres Mittel, nämlich die Errichtung einer Parochie für

**Sagan-Sorau.** Das Gesuch ging am 13. August 1881 ab. Der O.-P. von Brandenburg, Dr. Achenbach, antwortet am 8. Nov. 1881, er habe kein Bedenken gegen die Zuteilung von Sorau zu einer Parochie Sagan. Der Bischof teilt dies der Regierung von Liegnitz mit, worauf diese am 12. Juli 1882 antwortet, dass die Verhandlungen im Gange seien, am 10. Dez. 1882, dass der Minister nähere Ermittlungen angeordnet habe darüber, wie die finanzielle Sicherung des Pfarrers zu ermöglichen, und dass die Leistungsfähigkeit festzustellen sei, da die Altkatholiken höchstens 500 M. aufbringen könnten. Der Bischof antwortet am 27. Dez. 1882, dass bei solchem Vorgehen überhaupt gar keine Parochie hätte errichtet werden können. Endlich nach fast zweijähriger Verhandlung lehnt am 12. Juni 1883 der Minister die Errichtung ab. Sagan hatte 1883 die Zahl von 101, Sorau von 62 selbständigen Mitgliedern.

Rheinprovinz. Oberpräsident von 1873 bis heute Dr. von Bardeleben.

184. **Bonn.** Auf das am 15. Dez. 1873 eingereichte Gesuch um Errichtung einer Parochie erfolgte, nachdem die Altkatholiken vor dem Polizei-Inspector ihre Erklärungen abgegeben hatten, die Errichtung mit Urkunde vom 18./20. Nov. 1874. Am 21. Dez. 1875 stellte der Vorstand das Gesuch an den Oberpräsidenten um den Mitgebrauch der Münsterkirche. Infolge Weisung des Oberpräsidenten beraumte der Landrat eine Verhandlung an mit Schr. vom 31. Jan. 1876. Der Vorstand lieferte durch Vorlegung der Original-Unterschriften und der Pfarrlisten den Beweis, dass innerhalb der Münsterpfarrei von den 262 selbständigen altkatholischen Männern 90 grossjährige, selbständige wohnten. Herr v. Bardeleben verfügte ein kontradiktorisches Verfahren. Der Vorstand richtete an den Landrat unterm 4. Mai 1876 eine von mir gemachte Eingabe, welche den Standpunkt des Oberpräsidenten als gänzlich unberechtigten dar-

legte, und gleichzeitig an den Minister ein ebenfalls von mir gemachtes Gesuch, worin unter Beifügung des andern gebeten wurde, die oberpräsidiale Entscheidung aufzuheben.

Dieser Vorgang hätte den Minister Falk zur Genüge von der Notwendigkeit genauer Weisungen überzeugen können. Indessen solche kamen nicht. Der O.-P. bezeichnete am 28. Juni 1876 die Auffassung des Vorstandes als Missverständnis und verlangte kontradiktorische administrative Verhandlung. Aber das Gesetz sollte in Bonn nicht zur Ausführung kommen. Mit Autorisation des Herrn Ministers wird keine der drei Pfarrkirchen eingeräumt, sondern unter Intervention des Provinzialschulkollegs und mit Zustimmung des Gymnasial-Kuratoriums, die Gymnasialkirche, welche weder im Eigentum der Kirchengemeinde, noch des Staats steht, sondern Anstaltskirche ist, zum Alleingebrauche überwiesen gegen zweijährige Kündigung. Der römische Vorstand der Martinskirche bequemt sich — man hatte ihm bedeutet, dass der Anspruch der Altkatholiken nicht abzulehnen sei — die jährliche Summe von 500 M. für die Unterhaltung der Gymnasialkirche zuzusagen, wozu die Altkatholiken jährlich 100 M. zuzulegen sich verpflichten mussten. Die römischen Gymnasiasten werden in die Münsterkirche geführt. Und doch schlug derselbe Minister allenthalben sonst mündlich und schriftlich den Mitgebrauch von im Staatseigentum stehenden Gymnasialkirchen ab, weil er keine Zweigung zulassen könne. Freilich dass in Bonn — dem Sitze des Bischofs — die Altkatholiken nicht nach dem Gesetze zum Rechte kamen, war für die Ultramontanen viel wert und in den Augen gewisser Leute ein Verdienst. Man begreift, dass der altkatholische Kirchenvorstand — ich habe nichts damit zu thun gehabt — auf das Übereinkommen einging. Zum Schlusse aber sei noch hervorgehoben, mit welchem Eifer man sich beeilte, die Altkatholiken zu befriedigen. Am 5. Juli 1877 wurde der Besitz der Gymnasialkirche übergeben, also ein und ein halbes Jahr nach Stellung des Gesuches.

185. **Crefeld.** Das am 9. Mai 1874 eingereichte Gesuch um Errichtung der Parochie fand mit der Genehmigung des Ministers vom 20. Okt. 1875 seinen Abschluss. Die Geschichte der Ausführung des Gesetzes vom 4. Juli 1875, bezw. der Nichtausführung, bezüglich dieser Parochie gehört zu den eigentümlichsten Ereignissen, welche die preussische Verwaltung vielleicht seit 1870 aufzuweisen hat; sie muss eingehend dargestellt werden.

Am 2. Januar 1876 wurde das Gesuch des Vorstandes der Parochie um Einräumung des Mitgebrauchs der Dionysius-Kirche an den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz abgesandt. Nach langen Zwischenverhandlungen machte der Ober-Bürgermeister den Antrag, die Altkatholiken möchten sich mit der Summe von 150000 Mark

begnügen behufs Baues einer eigenen Kirche. Der endlosen Verzögerungen der Gegenpartei überdrüssig, verlangte der Vorstand, nachdem er sich sofort mit der Einräumung des Mitgebrauchs der Stephans-Kirche anstatt der genannten bereit erklärt hatte, die endliche Entscheidung über das Recht. Die Königliche Regierung zu Düsseldorf weigerte sich am 13. Januar 1877, diesen Antrag dem Ober-Präsidenten vorzulegen und forderte Fortsetzung der Vergleichsverhandlungen. Die Gemeinde verlangte Entscheidung, indem sie nachwies, dass es den Gegnern nur um augenscheinliche Verschleppung zu thun sei. Am 3. März 1877 erbot sich ein aus Privaten bestehendes „Komitee“ gegenüber dem Ober-Präsidenten, den Altkatholiken 45000 Mark zu geben unter obendrein unmöglich annehmbaren Bedingungen; die Summe selbst ist für Crefeld höchstens geeignet zur Beschaffung eines Bauplatzes. Der Vorstand bat am 7. Oktober 1877 den Ober-Präsidenten von Neuem um die Entscheidung. Nach vier Monaten und einer Woche erfolgte die Entscheidung des Ober-Präsidenten vom 14. Februar 1878, welche den Mitgebrauch der Stephans-Kirche zusprach. Der römische Kirchenvorstand legte Rekurs ein an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, welcher von diesem mit Erlass vom 29. Mai 1878 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Statt der Ausführung aber wurde das Bürgermeisteramt durch Erlass der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 6. Juni 1878 aufgefordert, einen Vergleich zu stande zu bringen. Der Regierungs-Präsident hielt die Gegenpartei dazu geneigt und erwartete „von dem patriotischen Gemeinsinn der Altkatholiken, dass sie den Intentionen der Königlichen Regierung entgegenkommen“ würden. Die Gemeinde, welcher sehr eindringlich bemerklich gemacht wurde, der Vergleich sei nötig, beantragte in dem richtigen Bewusstsein, die Gegenpartei habe nicht die ernstliche Absicht, sich zu vergleichen, an erster Stelle die Ausführung der Entscheidung, weil nur dann ein Vergleich wirklich zu stande komme, wenn erst der faktische Mitgebrauch vorliege. Die Folge des Antrags, eine rechtskräftige Entscheidung auszuführen, war der Auftrag, sich über die Proposition zu äussern, wobei die volle Verantwortlichkeit für die Folgen dem altkatholischen Kirchenvorstande aufgebürdet wurde! Es erging Einweisungsverfügung. Der römische Vorstand erhob dagegen Rekurs, der altkatholische wandte sich am 1. November 1878 an den Minister der geistlichen Angelegenheiten. Nun bot am 14. Dezember 1878 ein römisch-katholisches „Komitee“ 90000 Mark an. Jetzt wandte sich der Regierungspräsident v. Hagemeister an den Bischof Reinkens mit folgendem Schreiben:

„Düsseldorf, den 15. Januar 1879.

Euer Bischöfliche Hochwürden ist bekannt, dass den Altkatholiken

in der katholischen Stephansgemeinde zu Crefeld durch eine vom Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigte Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 14. Februar v. J. der Mitgebrauch der katholischen Stephanskirche daselbst zuerkannt worden ist. Nach den Vorgängen an anderen Orten, namentlich zu Wiesbaden, Breslau und Neisse, steht nicht zu bezweifeln, dass die Vollstreckung der vorerwähnten Entscheidung zur Folge haben würde, dass die römisch-katholischen Mitglieder der Stephansgemeinde sich behindert sehen würden, die Stephanskirche zu ihrem Gottesdienste fernerhin zu benutzen. Richtig ist zwar, dass diese Behinderung keinerlei Anhalt findet in den Dogmen der katholischen Religion, sondern lediglich auf Weisungen basirt, welche seitens der geistlichen Oberen oder seitens des päpstlichen Stuhles anscheinend aus politischen und taktischen Gründen erlassen worden sind. Da aber der katholische Pfarrer in der Stephansgemeinde so wenig als die Gemeindeglieder in der Lage sind, in den seitens der geistlichen Oberen einmal erlassenen Weisungen eine Aenderung zu erwirken, so bleibt mit der Thatsache zu rechnen, dass durch die Einweisung der Altkatholiken in den Mitgebrauch der Stephanskirche für die etwa 17000 Seelen zählende Stephansgemeinde ein schwerer kirchlicher Notstand erzeugt werden würde, und die Kgl. Staatsregierung hat es deshalb als ihre Aufgabe ansehen müssen, einen Vergleich dahin zu vermitteln, dass die Altkatholiken gegen Gewährung einer angemessenen, zur Erbauung eines eigenen Gotteshauses ausreichenden Geldabfindung auf den Mitgebrauch der Stephanskirche Verzicht leisten. Ein von den drei zu Crefeld bestehenden katholischen Gemeinden niedergesetztes Komitee, welches mit Vertretung der Stephansgemeinde in dieser Angelegenheit betraut ist, offerierte den Altkatholiken anfangs eine Abfindungssumme von 45000 Mark, ein Angebot, welches später auf 75000 und unter dem 12. Dezbr. v. J. sogar auf 90000 Mark erhöht wurde. Da dieses letztere Gebot indessen an den Vorbehalt des Widerrufs für den Fall geknüpft worden war, dass die von dem Vorstande der Stephanskirche in Betracht gezogene räumliche Teilung der Kirche sich verwirklichen lassen sollte, so habe ich den Pfarrer an der Stephanskirche, Lefranc, darauf hingewiesen, dass dieser Vorbehalt geeignet sei, die Meinung zu begründen, dass das Gebot überhaupt nicht ernstlich gemeint sei; indem ich daran zugleich die Anheimgabe knüpfte, diesen Vorbehalt fallen zu lassen. Heute empfangen ich nun von dem Pfarrer Lefranc die Anzeige, dass das Komitee dieser Aufforderung nachgekommen und davon dem mit Leitung der Vergleichsverhandlungen betrauten Oberbürgermeister Roos Anzeige erstattet habe. Der Kirchenvorstand der altkatholischen Gemeinde zu Crefeld hatte nun am 17. Dezember v. J. nachstehenden Beschluss gefasst: Der Vorstand beschliesst im Anschluss an den vorhergegangenen Beschluss, wonach das jetzige Angebot der drei römisch-katholischen Pfarreien im Betrage von Mark 90000 mit vier gegen eine

Stimme Annahme gefunden, dem Herrn Ober-Bürgermeister folgende Erklärung zugehen zu lassen: „Der altkatholische Kirchenvorstand erklärt sich bereit, die offerierten Mark 90 000 unter folgenden Bedingungen zu acceptieren: 1. die Summe muss bis zum 24. Dezbr. a. c. Mittags 12 Uhr zur Hälfte in bar, zur weiteren Hälfte in guten, ihm konvenierenden und nicht über drei Monate laufenden Wechseln zu seinen Händen gezahlt werden; 2. verzichten die altkath. Gemeinde sowohl als auch die übrigen hiesigen katholischen Pfarrgemeinden gegenseitig auf das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen der betreffenden Pfarrgemeinden; 3. erachtet sich der altkath. Kirchenvorstand nur bis zu der ad 1 genannten Stunde an die Annahme der Offerte gebunden.“ Unterscriben: (gez.) W. Gobbers, Rabbertz, J. G. Palm, J. Kraemer, J. W. Kowes. Für die Richtigkeit der Unterschrift: Der Protokollführer (gez.) F. W. Kowes.“ Hiernach ist über den Betrag der Abfindung eine Einigung beider Teile erzielt und es erübrigt nur noch, auch über die Modalitäten der Zahlung ein Einvernehmen herbeizuführen. Wenn nun in dem vorstehenden Beschlusse seitens der Altkatholiken das Verlangen gestellt wurde, dass bis zum 24. Dezbr. v. J., also binnen wenigen Tagen, die Zahlung erfolgen müsse, und zwar zur einen Hälfte in bar, zur andern Hälfte in guten konvenierenden, nicht über drei Monate laufenden Wechseln, so scheint es nicht unbegründet, wenn die Vertreter der katholischen Stephansgemeinde diese Forderung für ganz unerfüllbar erklären. Bei dieser Sachlage gestatte ich mir, E. B. H. ergebenst zu bitten, geneigtest dem Vorstande und der Vertretung der altkatholischen Gemeinde zu Crefeld zu erkennen geben zu wollen, dass eine gütliche Beilegung dieser Sache wie im öffentlichen Interesse, so auch im Interesse beider Teile dringend erwünscht, und dass daher erwartet werden müsse, der altkatholische Kirchenvorstand werde bereit sein, auf billige und erfüllbare Zahlungsmodalitäten einzugehen. Ich glaube mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, dass E. B. H. Ihre geneigte Mitwirkung mir nicht werden versagen wollen, da es im wohlverstandenen Interesse der altkatholischen Sache begründet sein dürfte, dass bei Durchführung des Gesetzes vom 4. Juli 1875 Konsequenzen vermieden werden, welche zu schweren kirchlichen Notständen in den davon betroffenen katholischen Gemeinden führen und eine dauernde Gefährdung des öffentlichen Friedens in sich schliessen. In Rücksicht auf die grosse Dringlichkeit der Sache erlaube ich mir um geneigte Beschleunigung ergebenst zu bitten, indem ich hinzufüge, dass ich geeigneten Falls zu einer mündlichen Besprechung der Sache bereit sein würde, E. B. H. meinen Besuch abzustatten.

Der Regierungs-Präsident: v. Hagemeister.“

Die Antwort des Bischofs lautet:

„Bonn, den 17. Januar 1879.

E. H. in dem gefälligen Schreiben vom 15. d. M. ausgesprochenen Wunsche, ich möge auf den altkatholischen Kirchenvorstand im Sinne

einer gütlichen Beendigung der Angelegenheit des Mitgebrauchs der St. Stephanskirche in Crefeld einwirken, kann ich um so bereitwilliger entsprechen, als ein im Namen des altkatholischen Kirchenvorstandes von dem Pfarrer Rabbertz an mich gerichtetes Schreiben vom selben Tage meinen Rat in der Sache erbittet. E. H. wollen geneigtest entschuldigen, wenn ich zunächst dem Bedauern Ausdruck leihe, dass es der Gegenseite durch die angewendeten Rekurse, Beschwerden u. s. w. gelingen konnte, eine Sache in's vierte Jahr hineinzuziehen, deren Erledigung nach dem Geiste und Wortlaute des Gesetzes vom 4. Juli 1875 in kurzer Zeit hätte stattfinden können. Es ist mir keinen Augenblick zweifelhaft, dass die Gegenseite, bezw. diejenigen Personen geistlichen und weltlichen Standes, von deren Direktion die Masse der Römisch-Katholischen abhängt, in ihrem Widerstande gegen die Staatsgesetze über kirchliche Angelegenheiten darin eine Ermutigung finden, wenn das Bestreben, die Ausführung von Staatsgesetzen durch die Begehung von unter die §§ 110 ff. des Strafgesetzbuches fallenden Handlungen zu verhindern, wie das in Bochum, Witten u. s. w. geschehen ist, zu den Versuchen führt, des Friedens halber in konkreten Fällen an die Stelle der Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1875 ein anderes Arrangement zu setzen. Ich kann der zum Zwecke des Widerstandes gegen die Staatsgesetze in Preussen und Baden erfundenen „Entweiheung“ der von den Altkatholiken gebrauchten Kirchen keinerlei formelle oder materielle Berechtigung zustehen. Wenn ich sodann erwäge, dass es Städte giebt, in denen auch katholische Pfarreien eine Seelenzahl haben, welche der der Katholiken Crefelds ziemlich gleichkommt, oder sie übersteigt, scheint mir selbst in dem Falle, dass die Stephanskirche von den Römischen nicht mehr gebraucht werden sollte, für diese kein Notstand sich zu ergeben, weil sie noch zwei Kirchen behalten würden. Ich bin endlich der Ueberzeugung, dass die römischen kirchlichen Oberen schon längst andere Saiten aufgespannt hätten, wenn die katholischen preussischen Unterthanen ihnen, wie das nach Lehre der Geschichte stets gewirkt hat, dem eigenen Gewissen folgend, gezeigt hätten, dass sie sich nicht dazu gebrauchen lassen wollen, zur Nichtbefolgung der Staatsgesetze die Mittel zu gewähren bezw. als Werkzeug zu dienen. Nachdem ich durch diese offene Kundgebung meines prinzipiellen mit den Staatsgesetzen, denen gegenüber ich von allen Bischöfen allein stets den treuesten Gehorsam bewiesen habe, im Einklang stehenden Standpunktes einer Gewissenspflicht genügt habe, kann ich den vorliegenden Fall von der rein praktischen Seite in der Intention der Regierung behandeln, ohne mich über die näheren persönlichen Motive auszusprechen, welche mich bestimmen. Ich hoffe dem Wunsche E. H. zu entsprechen, indem ich an den Kirchenvorstand das in seinem Wortlaute beifolgende Schreiben richte, welches die bereits der Vereinbarung nahen Punkte, und ausserdem den Weg enthält, für die Zukunft Nörgeleien oder Feindseligkeiten fern zu halten. Zu anderem kann ich nicht

raten. Sollte, wenn die Altkatholiken alles gethan haben werden, um im Interesse des Friedens jede Störung und Feindseligkeit zu vermeiden, die friedliche Erledigung scheitern, könnte ich denselben nur den Rat erteilen, es darauf ankommen zu lassen, ob das ihnen rechtskräftig zugesprochene gesetzmässige Mitgebrauchsrecht auf dem gesetzlichen Wege zu realisieren sein würde oder nicht. Was ich anrate, entspricht gewiss den Forderungen der Billigkeit vollkommen. E. H. Anerbieten, mich zum Behufe persönlicher Besprechung zu besuchen, ist mir als Beleg von Ihrem wohlwollenden Vertrauen zu mir sehr wertvoll und giebt mir die Hoffnung, dass Sie Ihrerseits nach Kräften zu einer billigen und raschen Beendigung der Sache beitragen werden. Hoffentlich lässt sie sich ohne weiteres Benehmen erledigen. Sollte sich indessen wider Vermuten ein Hindernis einstellen, so werde ich mit Freude E. H. persönlicher Besprechung entgegensehen, wie ich, falls es Ihnen erwünschter ist, gern bereit bin, nach Düsseldorf zu kommen.

Joseph Hubert Reinkens, katholischer Bischof.“

Nachdem so alles geebnet war und der altkatholische Vorstand sein Einverständnis mitgeteilt hatte, zeigte sich, dass das römische Angebot gar nicht ernstlich gemeint war. Denn jetzt erklärte das Komitee: es könne die Summe nicht beschaffen; die Provinzialkasse erbot sich, sie zu 4½ pCt. mit 15jähriger Amortisation vorzuschüssen. Der Gegner lehnte ab und rekurrierte von Neuem an den Minister. Der altkatholische Vorstand richtete an denselben Minister die Bitte, die sofortige Einweisung zu verfügen. Nun erfolgte von Seiten des Ober-Präsidenten am 8. März 1879 die Erklärung, die Entscheidung vom 14. Februar 1878 werde in kürzester Frist ausgeführt, falls nicht die Gegenpartei den Antrag auf räumliche Teilung der Kirche stelle. Diesen herrlichen Wink benutzte man. Der Bischof machte am 20. und 27. März dem Minister Vorstellungen insbesondere auch darüber, dass eine räumliche Teilung einer und derselben Kirche im § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1875 keinen Anhalt finde, erhielt aber vom Minister nachstehende Antwort, welche recht das Wohlwollen des scheidenden Ministers gegen die Altkatholiken beweist.

„Nr. 687 g. II. Berlin, den 9. April 1879.

Ew. B. H. erwiedere ich auf die gefl. Schreiben vom 20. und 27. v. M. ergebenst, dass, da die Verwaltungs-Entscheidungen, welche in Ausführung des Gesetzes vom 4. Juli 1875 ergehen, nicht den Charakter von gerichtlichen Erkenntnissen an sich tragen, ihrer Abänderung kein Hindernis entgegensteht, sofern sich die Voraussetzungen ändern, unter welchen sie ursprünglich ergangen sind. Ebenso wenig vermag ich der Auffassung E. B. H. darin beizutreten, dass die räumliche Teilung einer und derselben Kirche in den Vorschriften des obigen Gesetzes keinen Anhalt finde. Nach § 6 l. c. hat der Oberpräsident über die Art und den

Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften einzuräumenden Rechte frei zu entscheiden, und sind bestimmte eine reale Teilung ausschliessende Schranken von dem Gesetzgeber nicht vorgesehen. Dass aber auf gegebene Anregung ein Arrangement der gedachten Art, wo es nach Lage der Baulichkeit ausführbar erscheint, zur Instruktion gezogen wird, kann als den Interessen beider Parteien Rechnung tragend, meinesteils nicht gemissbilligt werden.

Andererseits lässt sich nicht verkennen, dass eine Verzögerung jener Instruktion in vorliegendem Falle, wie E. B. H. unter Hinweis auf die speziellen Verhältnisse in Crefeld zutreffend hervorheben, der katholischen St. Stephansgemeinde die Möglichkeit bieten würde, das gesetzliche Recht der dortigen Altkatholiken auf Jahre hinaus illusorisch zu machen. Ich habe deshalb wegen Festsetzung von thunlichst kurz bemessenen peremptorischen Fristen heute das Geeignete veranlasst, auch Anordnung getroffen, dass eventuell sofort die Einweisung der gen. Altkatholiken in den Mitgebrauch der St. Stephanskirche nach Massgabe des Erlasses vom 14. Februar v. J. erfolgt.

Falk.

Man sieht: der Herr Minister hält nicht für nötig auch nur zu sagen, wie sich die Verhältnisse geändert hatten; sie hatten sich nämlich gar nicht geändert. Bei solcher Auslegung ist das Gesetz wertlos. Der O.-P. hatte nach dieser Entscheidung es leicht, er hob mit Erlass vom 13. August 1879 — vier Monate liess er sich Zeit — seine Entscheidung vom 14. Febr. 1878 auf **und ordnete die räumliche Teilung der Kirche an**. Den hiergegen erhobenen Rekurs des Kirchenvorstandes sandte der Bischof an den Minister mit Schreiben vom 31. Oktober, in welchem er zunächst unter Berufung auf die Aktenstücke eine Darstellung der Vorgänge bis auf den Erlass vom 13. August giebt und dann fortfährt:

„In dem diesen Erlass mitteilenden Schreiben des Oberbürgermeisters wird zufolge einer nebenlaufenden Instruktion, wovon in der mitgeteilten kein Wort steht, gefordert, dass vor Bewerkstelligung der Abmauerung die Erklärung des Kirchenvorstandes vorliegen müsse, dass er sich der getroffenen Entscheidung ausdrücklich unterwerfen wolle. Ich habe es mit meinem Gewissen nicht vereinigen können, zur Abgabe dieser Erklärung und mithin zur einfachen Annahme der Entscheidung zu raten.

Es ist mir schwerlich zu verargen, wenn ich befürchte, dass niemals der volle Ernst obgewaltet hat, den Altkatholiken dem Gesetze gemäss den Mitgebrauch der Stephanskirche wirklich einzuräumen, sobald ich folgende Momente in Erwägung ziehe: den Zeitraum vom 2. Januar 1876 bis zum 13. August 1879; den Umstand, dass neben den ostensiblen den Altkatholiken mitgeteilten Erlassen besondere herliefen; die Geneigtheit, womit auf jedes neue Verzögerungsmittel der Gegenpartei eingegangen wurde, obwohl der Beweis vorlag, dass es nur um Verschleppung zu



thun war; das Annehmen von privaten Offerten; auf welchen auch die letzte Entscheidung basirt.

Ich will nur nebenbei daran erinnern, dass sogar das gegnerische Angebot, eine eine halbe Stunde von Crefeld gelegene Kirche herzugeben, bloss deshalb nicht Gegenstand der Verhandlungen geworden ist, weil der Oberbürgermeister begreiflich gemacht hat, dass dieses doch geradezu nur als Ausflucht erscheine. Meine Annahme ist um so mehr gerechtfertigt, als das Gesetz vom 4. Juli 1875 Rechte in Aussicht stellt, kein Wort von Vergleichen sagt und mir gänzlich unbekannt ist, aus welchem Rechtsgrunde man dem, der sein Recht fordert, dies, nachdem es ihm zugesprochen, vorenthalten und zum Vergleiche zwingen kann.

Ich darf aber wohl fragen, wozu verlangt der Herr O.-P. die geforderte Erklärung? Weshalb befiehlt er nicht die sofortige Vornahme des Baues? zumal seit dem Schreiben des Herrn Ministers vom 9. April bis zum 13. August wieder vier Monate verflossen waren, und er vor der Deposition der 800 M. doch die Entscheidung trifft. Welche Garantie liegt vor, dass der Bau nicht ein, zwei, drei Jahre dauert? Nach dem Bisherigen gar keine. Oder sollte der Gegenpartei keine Verzögerung möglich sein? Sie braucht nur zu sagen: während des Gottesdienstes kann nicht gebaut werden, das stört; man ist dann leicht in der Lage den Vormittag für den Bau auszuschliessen; der Winter ist an sich dazu nicht geeignet, so vergeht ein Jahr leicht; wer weiss was dann eintritt. Und welchen Charakter hat die Entscheidung selbst? Sie beschränkt sehr genau die Altkatholiken, offenbar um Reibungen u. s. w. zu verhindern, wenn zur selben Zeit beide Teile Gottesdienst haben würden, aber sie bestimmt nicht, dass die Römischen zu den bezeichneten Stunden keinen Gottesdienst halten dürfen. Wenn man aber erwägt, dass es diesen die Masse beherrschenden leicht möglich ist, durch eine gleichzeitige Messe mit Gesang die Predigt der Altkatholiken unmöglich zu machen, erscheint eine solche Verfügung wahrlich notwendig. Sie spricht vom Alleingebrauch, verfügt aber nicht einmal, dass die Altkatholiken allein die Schlüssel zu dem abgetrennten Teile haben dürfen. Die Chikanen in Wiesbaden und anderwärts haben die Notwendigkeit klar gestellt. Weshalb aber hebt der Herr O.-P. seine Entscheidung vom 14. Februar 1878 auf? Die Umstände haben sich absolut gar nicht geändert. Denn der Umstand, dass diese neue Verfügung nur von der anderen Seite proponiert worden ist, und deren Wunsche scheinbar entspricht, ist doch unmöglich in dem Sinne geänderter Umstände zu verstehen? Lediglich, dass die Gegenseite, annehmend, die Altkatholiken würden nicht zum Ziele gelangen, jede frühere Proposition fahren liess — bis sie schliesslich zu der auf Abtrennung kam, weil man endlich den Anlauf nahm, nach dreijährigem Hinhalten ihr gegenüber Ernst zu zeigen. Gesetzt, die Abtrennung erfolgt, die Gegenpartei macht aber den Gebrauch unmöglich. Das ist leicht, man hält Gottesdienst bis elf Uhr, die Predigt dauert

etwas länger — wer kann den Prediger hindern? — die Kirche leert sich, die Masse bleibt vor ihr stehen, bespottet, insultiert die Altkatholiken u. s. w., Dinge die bekanntlich wiederholt vorgekommen sind. Wenn sich dann die Einsicht von der Unzweckmässigkeit des beliebten Modus und die Notwendigkeit einstellen sollte, den Altkatholiken zu bestimmten Stunden den Gebrauch einer ganzen Kirche zu überlassen, soll dann wieder die ganze, drei dreivierteljährige Prozedur durchgemacht werden? War es nicht richtig zu sagen: die Verfügung vom 14. Februar 1878 bleibt prinzipiell aufrecht, ihre Ausführung wird sistiert und statt deren Folgendes angeordnet; sollte aber durch Schuld der Römisch-Katholischen den Altkatholiken der Gebrauch des abgemauerten Teiles unmöglich gemacht werden, so tritt sofortige Ausführung jener ein. Das wäre das einzig mögliche Mittel zu verhüten, was angedeutet ist. Anstatt dessen mutet man dem Altkatholiken zu, sich für jede, also auch diese Eventualität zu binden durch ausdrückliche Unterwerfung unter die Entscheidung, welche ein für alle mal weitere Aussichten nimmt. Das Gesetz vom 4. Juli 1875 giebt kein Recht eine solche Erklärung zu fordern.

Ich kann nicht umhin zu wiederholen, was ich Sr. E. dem früheren Herrn Kultusminister am 27. März cr. angedeutet habe. Ich halte die Verfügung der räumlichen Trennung ausser im Falle eines vollkommenen Vergleichs für ungesetzlich. Der Wortlaut von § 2, Ges. vom 4. Juli 1875 schliesst sie aus. „Mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.)“ sind niemals eine Kirche, in der man ein Stück abmauert. In den Verhandlungen des Landtags ist der § 2 nach dieser Richtung nicht besprochen. Wenn es aber im Kommissionsberichte (Drucks. des Hauses der Abgeordneten von 1875, Nr. 284, S. 4) heisst:

„Doch schien es zur Schonung der religiösen Gefühle ratsam, bei den „kirchlichen Gerätschaften“, die eine Naturalteilung zu lassen, eine solche Teilung anzuordnen“,

so ist die Naturalteilung einer Kirche dadurch ausgeschlossen. Endlich kann ich mir nicht denken, dass nach dem Gesetz vom 4. Juli der O.-P. jederzeit berechtigt ist, seine Entscheidung aufzuheben. Wäre diese Interpretation richtig, so könnte es, wenn ein O.-P. gegen den klarsten Wortlaut und Geist des Gesetzes den Mitgebrauch abwies und ein Kultusminister — E. E. werden meiner Versicherung trauen, dass ich nicht annehme, Hochdieselben könnten also handeln, ich muss aber eine solche Hypothese nach dem Gebrauche, welchen der Erlass vom 13. August cr. von dem Ministerial-Erlass vom 9. April cr. macht, als möglich hinstellen — den Rekurs dagegen abschläglich beschiede, dahin kommen, dass ein Gesetz bestände, dessen Anwendung die Staatsbehörden gänzlich illusorisch machen könnten. Nimmermehr ist das die Absicht gewesen, die Rede des damaligen Herrn Kultusministers im Abgeordnetenhaus vom 10. März 1875 (Stenogr. Berichte S. 641 ff., besonders S. 642 unten fg.) liefert den Beweis, dass an ein administratives Belieben nicht gedacht ist. Das

Ges. vom 4. Juli 1875 giebt Privatrechte, deren erste Zuerkennung nur durch einen Verwaltungsakt erfolgt, deren einfache Zurücknahme unzulässig ist, so lange nicht die Voraussetzung im § 1, Gesetz vom 4. Juli 1875, gänzlich entfallen ist. Das Gesetz vom 4. Juli 1875 giebt kein weiteres Rechtsmittel, als die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten; der Weg der Beschwerde bzw. Petition beim Landtage ist kein wirkliches Rechtsmittel. Ich gebe mich der Hoffnung hin, E. E. werden die Sache einer eingehenden Prüfung unterziehen und zu der Überzeugung gelangen, dass die Art und Weise, wie es gelungen ist, eine Sache fast vier Jahre hinzuziehen, die sich ohne jede Schwierigkeit in einigen Monaten hätte erledigen lassen, wenn man sofort der Gegenpartei den Beweis geliefert hätte, man werde dem Gesetze seine Ausführung sichern, im Interesse des Gesetzes und damit des Staats nicht liegen kann. Und in dieser Hoffnung darf ich vertrauensvoll auf Gewährung der Bitte rechnen:

dem Gesetze die Ausführung zu sichern, die Entscheidung vom 14. Februar 1878 herzustellen und sofort zur Ausführung bringen zu lassen.

Ist das geschehen, so wird entweder die Sache auf die gewöhnliche Weise erledigt werden — die Römischkatholischen sind reich genug, um eventuell neue Kirchen zu bauen — oder es wird von denselben das Geld zum Bau einer eigenen altkatholischen Kirche sofort flüssig gestellt werden. Die Altkatholiken werden, dafür bürgen ich, dieselbe Summe acceptieren, welche sie früher acceptiert haben und es kommt nicht zu einem Arrangement, das nur zu Skandalen führen wird, wie man ohne Prophet zu sein, voraussagen kann.

Schliesslich muss ich hervorheben, dass der Antrag auf Abmauerung nur gestellt ist, um ad oculos zu demonstrieren, die Altkatholiken seien keine Katholiken. Geht die Königl. Regierung darauf ein, so hat sie im Gegensatz zu allen Akten und Äusserungen seit 1870, zu den Entscheidungen des Obertribunals, faktisch den Behauptungen, der Mitgebrauch durch die Altkatholiken execriere eine Kirche, welche von dem damaligen Herrn Kultusminister in dem Abgeordnetenhaus in der bereits citierten Sitzung und in wiederholten Erlassen zurückgewiesen wurden, volle Rechnung getragen und den Römisch-Katholischen die Handhabe geboten, aus diesem praktischen Vorgange zu demonstrieren, die Altkatholiken würden auch von der Kgl. Regierung praktisch nicht mehr als Katholiken, d. h. als wirkliche vollberechtigte Mitglieder der katholischen Kirche angesehen. Was würde im Gegensatz zu einer Thatsache das theoretische Beharren bei dem einzig richtigen bisher unverrückt festgehaltenen Standpunkte nützen? Dieser eine Vorgang müsste die Gegenseite aneifern und ermutigen, jede neue Ausführung des Gesetzes vom 4. Juli 1875 zu hintertreiben. E. E. werden mir, dessen bin ich überzeugt, Recht geben, wenn ich es für unmöglich erkläre, meine Mitwirkung oder

Zustimmung oder auch nur ein Gehehlen bezüglich eines Vorganges stattfinden zu lassen, der, dessen bin ich leider sicher, solche verhängnisvolle Wirkungen haben kann und haben wird. Mein Gewissen fordert, dass ich alles, was in meinen Kräften steht, thue, um dies zu verhindern. Sollte mir das, was ich nicht befürchte, nicht gelingen, so bleibt mir nichts übrig, als über mich ergehen zu erlassen, was ich nicht zu hindern vermocht habe. Es bleibt mir dann wenigstens das Bewusstsein, der Sache, der ich den besten Teil meines Lebens gewidmet habe, nicht durch meine Akte geschadet zu haben, und dieses der Welt zu beweisen.

Joseph Hubert Reinkens, katholischer Bischof.“

Der neue Minister gab nach 4 Monaten die folgenden zwei Erlasse:

„Nr. 281. G. II.

Berlin, 2. März 1880.

Mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 31. Oktober v. J. teile ich E. B. H. Abschrift des heute an den Vorstand der altkatholischen Pfarrgemeinde zu Crefeld ergangenen Bescheides zur Kenntnisnahme ergebenst mit.

Indem ich im Übrigen auf den Erlass meines Herrn Amtsvorgängers vom 9. April v. J. mich beziehe, mache ich, was die von E. B. H. behauptete Unabänderlichkeit der auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1875 getroffenen Entscheidungen betrifft, ergebenst noch darauf aufmerksam, dass derartige Abänderungen in wiederholten Fällen auf Antrag altkatholischer Gemeinden und zu deren Gunsten eingetreten sind<sup>1)</sup>.

E. B. H. erheben in dem gefälligen Schreiben vom 31. Oktober v. J. ferner darüber Beschwerde, dass neben der Oberpräsidial-Entscheidung vom 13. Aug. v. J. durch besondere Verfügung eine Erklärung des altkath. Kirchenvorstandes über dessen Bereitwilligkeit sich der getroffenen Entscheidung zu unterwerfen, erfordert worden sei. Anlass zu dieser Verfügung hat der naheliegende Wunsch gegeben, keine baulichen Veränderungen in der Stephanskirche vorzunehmen, bevor nicht Gewissheit darüber obwaltet, dass die altkathol. Gemeinde von dem abzuzweigenden Teile der Kirche in der That Gebrauch machen werde. Es lag hierbei nicht in der Absicht der Behörden, die altkath. Gemeinde zu einem Vergleiche oder zu einer Anerkennung der getroffenen Entscheidung für alle Zeiten zu drängen. Der altkath. Gemeinde steht vielmehr ebenso wie der römisch-katholischen Gemeinde zu jeder Zeit frei mit Rücksicht auf etwa eintretende Veränderungen in der Sachlage auf eine Abänderung der zuletzt ergangenen Ober-Präsidial-Entscheidung anzutragen.

Die letztere wird vielmehr, da die zur Ausführung der baulichen Veränderungen erforderlichen Mittel bereits seit dem April v. J. bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zur Disposition der Königlichen Re-

<sup>1)</sup> Es ist klassisch das zu sagen, nachdem alle solche Entscheidungen nur die Zeit des Gebrauchs, die Kirchengüter betrafen, also Ausführung der Entscheidungen waren.

gierung zu Düsseldorf bereitliegen, unverzüglich zur Durchführung gelangen können, sobald der Kirchenvorstand der altkath. Gemeinde die Erklärung abgibt, dass die Altkatholiken von dem für sie bestimmten Teile der Kirche Gebrauch zu machen beabsichtigen.

Ob E. B. H. darauf einwirken wollen, dass eine derartige Erklärung abgegeben werde, stelle ich E. B. H. ergebenst anheim.

v. Puttkamer.“

„G. II. 281.

Berlin, 2. März 1880.

Auf die Vorstellung vom 15. Oktober v. J. erwiedere ich dem Kirchenvorstande, dass ich die Berufung gegen die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 13. Aug. v. J., durch welche unter Aufhebung der früheren Entscheidung vom 14. Februar 1878 den Altkatholiken im Bereiche der Stephansgemeinde daselbst ein räumlich abzutrennender Teil der Stephanskirche zum Gebrauche überwiesen wird, für begründet nicht zu erachten vermag.

Zur Widerlegung des Einwandes, dass die Ober-Präsidial-Entscheidung vom 14. Februar 1878 anders als auf Grund einer Einigung unter den Parteien nicht hätte abgeändert werden können, verweise ich auf den § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1875 (G.-S. S. 333), inhaltsdessen die Ordnung der Benutzung des kirchlichen Vermögens seitens der Altkatholiken im Verwaltungswege erfolgen soll. Tragen hiernach die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen nicht den Charakter von gerichtlichen Erkenntnissen an sich, so unterliegen sie auch einer Abänderung auf demselben Wege, auf welchem sie erlassen sind, falls die Voraussetzungen sich ändern, welche für die früheren Entscheidungen massgebend gewesen sind.

Im vorliegenden Falle ist nach Erlass der Entscheidung vom 14. Februar 1878 eine Aenderung in den Verhältnissen insofern eingetreten, als erst nachher die Möglichkeit einer räumlichen Teilung der Stephanskirche dadurch gegeben war, dass die hierzu erforderlichen Mittel zur Disposition gestellt worden sind. Dass der Oberpräsident aber dem von seiten der Stephansgemeinde gestellten Antrag auf räumliche Scheidung der Kirche, nachdem die Ausführbarkeit dieses Projekts sich herausgestellt hatte, stattgab, vermag ich um so weniger zu missbilligen, als auf diesem Wege Kollisionen der sich gegenüberstehenden Interessen mehr als bisher vorgebeugt wird. Die Anlagen der Vorstellung sind wieder beigelegt.

v. Puttkamer.“

Man hätte denken können, dass die Sache endlich erledigt werde. Aber in Düsseldorf wusste man Rat. Was geschah, ergibt die Eingabe des Bischofs an den Minister (v. Puttkamer):

„Bonn, 17. Juni 1880.

E. E. erlaube ich mir in Betreff der durch den Erlass vom 2. März cr. Nr. 281 G. II. erfolgten Feststellung der Ueberweisung eines Teiles der

St. Stephanskirche in Crefeld an die dortige Altkatholiken-Gemeinschaft nachfolgende ergebenste Vorstellung zu machen.

Nachdem der Kirchenvorstand die verlangte Erklärung abgegeben, hat die Königl. Regierung in Düsseldorf am 7. April cr. dem Oberbürgermeister eröffnet, nach Entscheidung des Herrn O.-P. sei der Kgl. Bau-Inspektor Schmitz zu beauftragen, nach vorheriger Verständigung des Vorstandes der St. Stephansgemeinde die Vermauerung und Abtrennung des den Altkatholiken zum alleinigen Gebrauche zu überweisenden Teiles des nördlichen Seitenschiffes der Stephanskirche „unverzüglich“ in Angriff zu nehmen mit dem Zusatz: „Beide Kirchenvorstände sind gleichfalls von dieser Anordnung in Kenntnis zu setzen und sehen wir möglichst umgehender Anzeige entgegen, falls nach Ansicht des Kirchenvorstandes der Stephansgemeinde der sofortigen Inangriffnahme der Bauarbeiten etwa uns unbekannt Hindernisse im Wege stehen sollten.“ Am 16. April ist diese Verfügung zugestellt worden, am 15. Mai ist die Ausschreibung der Bauarbeiten erfolgt. Da kommt der Pfarrer Lefranc und findet, dass in der Stephanspfarre nicht 99, sondern nur 40 selbständige Altkatholiken wohnen. Auf das hin sistiert die Königl. Regierung die Ausführung. Aus den s. v. r. beigelegten vier Anlagen: Abschrift des Reg.-Erl. vom 20. Mai, einer Eingabe des Kirchenvorstandes vom 8. Juni nebst einer Richtigstellung der Listen des p. Lefranc und einer Liste der wirklich in der Stephanspfarre wohnenden selbständigen Altkatholiken ist ersichtlich, erstens welche Mittel man von römischer Seite für statthaft hält, zweitens, dass 102 selbständige Mitglieder darin wohnen. In ultramontanen Blättern ist die Sache, da die Ausschreibung ganz kurze Zeit vor der Crefelder Landtagswahl erfolgte, nicht bloss zur Wahlagitation benutzt, sondern in bodenlos gehässiger und wissentlich unwahrer Art so dargestellt worden, als trügen die Altkatholiken die Schuld an der Abtrennung, welche doch von dem römischen Kirchenvorstande beantragt wurde.

Am 9. April 1879 stellte E. E. Vorgänger baldige Erledigung in Aussicht. Meine Voraussicht, welche dieser Erlass als zutreffend anerkennt, ist durch die Thatsachen bewiesen. Nachdem seit Anbringung des ersten Gesuches vier Jahre fünf Monate verflossen, E. E. definitiver Bescheid drei Monate erfolgt ist, versteht man es, in der Bemerkung des Regierungs-Erlasses eine Hinweisung auf Hervorsuchung neuer Gründe zur Verschleppung zu finden.

E. E. werden begreiflich finden, wenn ich offen erkläre, dass mir die passenden Worte fehlen, um das der Altkatholiken-Gemeinschaft gegenüber eingehaltene Verfahren zu kennzeichnen. Es bleibt mir nur übrig, an E. E. Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl mich mit der Bitte zu wenden: dafür zu sorgen, dass schleunigst und definitiv die Altkatholiken-Gemeinschaft entweder nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 4. Juli 1875 in den Mitgenuss der Stephanskirche gewiesen werde, was im An-

gesichte der gegnerischen Machinationen und des gänzlich fruchtlosen Versuchens das billigste und richtigste wäre, weil sich sofort, nachdem das effektiert sein würde, die früher angebotenen Gelder finden würden und weil dadurch die Sache den besten Abschluss finden würde, — oder bei dem Vorhandensein der Entscheidung vom 2. März 1880, die ich nicht verhüten konnte, dass nun wirklich der Bau ausgeführt und den Provinzialorganen verboten würde, durch Bemerkungen neue Handhaben zur Frustration von Rechten und Entscheidungen zu bieten.

E. E. haben aus den Akten den Beweis, dass ich stets nur auf dem gesetzlichen und dem gewöhnlichen Wege die Rechte und Interessen der mir anvertrauten Kirchengemeinschaften wahrgenommen habe, dass ich dabei stets und insbesondere in der Crefelder Sache die möglichste Billigkeit habe walten lassen. Ich habe, wenn in fast jedem Falle durch Immediat-Eingaben von berechtigten und unberechtigten Personen Eingriffe oder Hindernisse herbeizuführen gesucht wurden, niemals den gleichen Weg beschritten; die Altkatholiken sind um ihres Gewissens halber in der Stellung, worin sie sich befinden; sie haben den Schutz des Staats beansprucht und gefunden, weil sie ein Recht darauf haben, sich ihren Glauben, ihre Anhänglichkeit an Kaiser und Reich und ihr Vaterland nicht durch eine fremde Macht ändern und verkümmern zu lassen. Um so trauriger ist das fast unvermeidliche Gefühl, dass es möglich werden sollte, in Preussen die Ausführung eines Gesetzes unmöglich zu machen, und dass auf's bereitwilligste jedem Versuche derjenigen, welche die Staatsgesetze in Wort und Rede und Handlung herabsetzen, entgegengekommen, ja dazu bewusst oder unbewusst die Hand geboten wird. Die Crefelder Sache dürfte wohl in der Geschichte der preuss. Verwaltung ihres Gleichen nicht haben.

Zu E. E. hege ich das Vertrauen, dass Hochdieselben auch den Altkatholiken das Recht und den Schutz, den das Gesetz ihnen zuspricht, zukommen lassen wollen. Und darum bitte ich ergebenst und dringend, ein letztes entscheidendes Wort zu sprechen, damit endlich das Gesetz ausgeführt werde.

Joseph Hubert Reinkens, katholischer Bischof.“

Als Antwort erging nachstehendes Schreiben:

„Coblenz, den 31. Juli 1880.

Auf E. B. H. an den Herrn Minister der Geistlichen etc. Angelegenheiten gerichtete, den Mitgebrauch der Stephanskirche zu Crefeld durch die dortigen Altkatholiken betreffende an mich zum Bescheide abgegebene Vorstellung vom 17. v. M. beehre E. B. H. ich mich unter Wiederanschluss der Anlagen ganz ergebenst mitzuteilen, dass ich — nachdem die über die jetzige Zahl der innerhalb der Stephansgemeinde zu Crefeld wohnenden männlichen selbständigen Katholiken angestellten Ermittlungen nunmehr zum Abschluss gekommen sind, und ergeben haben, dass die-

selben immer noch<sup>1)</sup> als „erheblich“ im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1875 anzusehen ist — die Königl. Regierung zu Düsseldorf heute veranlasst habe, den Antrag des Kirchenvorstandes der Stephansgemeinde vom 20. April und 10. Mai d. J. auf Aufhebung meiner Entscheidung vom 13. Aug. v. J. Nr. 6188 um völlige Ablehnung des Anspruchs der Altkatholiken auf den Mitgebrauch der Stephanskirche zurückzuweisen und dafür Sorge zu tragen, dass die durch den qu. Erlass angeordneten Bauarbeiten unverzüglich in Angriff genommen und so schleunig als möglich durchgeführt werden.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Bardeleben.“

Seit 2. Januar 1876 bis 31. Juli 1880 waren vier Jahre und sechs Monate verflossen. Die Art, wie die räumliche Teilung projectiert wurde, die Weise, wie man mit dem Bau vorging oder auch nicht vorging, im Zusammenhang mit dem Benehmen sämtlicher Königlicher Behörden brachte die Altkatholiken zu der traurigen Überzeugung, dass es für sie unmöglich sei, die Ausführung des Gesetzes zu erreichen. Sie waren müde gemacht worden und verzichteten schliesslich auf den Mitgebrauch der Kirche gegen die Summe von 30 000 M., welche von privater Seite gegeben waren.

Um aber diese Sache ins volle Licht zu stellen, mögen noch zwei Erlasse Platz finden, zunächst eine Entscheidung des Ministers auf einen Rekurs seitens der Römischen, sodann der Erlass vom 14. Febr. 1878, nebst sachlicher Beleuchtung.

G. II. 2394.

„Berlin, 4. Oktober 1877.

Die gegen den Ober-Präsidial-Erlass vom 12. Juli cr. eingelegte Berufung ist, wie ich dem Kirchenvorstand auf die Eingabe vom 8. August cr. eröffne, von mir insofern als begründet erachtet worden, als ein Anrecht auf die Mitbenutzung des dortigen Kirchenvermögens allerdings nur den Katholiken zusteht, welche aus der St. Stephans-Pfarrgemeinde der altkath. Gemeinschaft in Crefeld beigetreten sind. In dieser Hinsicht geht der Antrag des altkath. Kirchenvorstandes zu weit, wenn er die Einräumung des Mitgebrauchs an die altkatholische Gemeinschaft als solche verlangt und wird demgemäss seiner Zeit auf eine modifizierte dem Gesetze entsprechende Festsetzung Bedacht genommen werden. Dagegen entbehren die übrigen Beschwerden des Kirchenvorstandes der rechtlichen Begründung. Das Gesetz vom 4. Juli 1875 hat einerseits keine bestimmten Vorschriften über die Formalien des Regulierungsverfahrens aufgestellt. Es bleibt daher dem pflichtgemässen Ermessen der Staatsbehörde überlassen, ob und welche Fristen sie bei Erhebung eines Streitpunktes den Parteien zur näheren Begründung ihrer

1) Wie schlau. Es waren nicht bloss so viel, sondern mehr da, als zur Zeit des Erl. v. 14. Febr. 1878, aber man musste das Verfahren rechtfertigen.

Auffassung zur Sache setzen will. Andererseits macht das Gesetz die Mitbenutzung des kath. Kirchenvermögens seitens der Altkatholiken nur davon abhängig, dass aus derjenigen Kirchengemeinde, deren Vermögen dem gemeinschaftlichen Gebrauche unterworfen werden soll, eine erhebliche Anzahl von Gemeindegliedern einer kirchlich organisierten altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist. Dass diese Gemeinschaft sich lediglich aus Mitgliedern jener Kirchengemeinde zusammensetzt, oder dass „ihr Sitz sich in dem Bezirke der letzteren befindet“, bildet kein gesetzliches Erfordernis.

Dem Herrn Ober-Präsidenten ist Abschrift dieser Entscheidung zugegangen und hat der Kirchenvorstand nunmehr in dem neu anzuberaumenden Verhandlungstermine alle etwaigen weiteren Einreden gegen den Antrag des altkatholischen Kirchenvorstandes gleichzeitig vorzubringen.

Der Minister der geistl. Angelegenheiten: Falk.“

Das Ges. vom 4. Juli 1875 sagt wörtlich: „§ 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche eingeräumt.“ Die Anwendung des Gesetzes fordert nach § 1 nur eine „erhebliche Anzahl von Gemeindegliedern.“ Nach § 5 sind „altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sowohl die Vereine, sofern sie von den Oberpräsidenten als kirchlich anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien.“ Also muss der Mitgebrauch der Kirche der Gemeinschaft, hier der Parochie zugesprochen werden. Und doch erklärt derselbe Minister, dessen Name unter dem Gesetze steht, die Gemeinschaft habe keinen Anspruch darauf. Wo ist denn jemals dem Altkatholiken A, B, C u. s. w. der Mitgebrauch gegeben? Ein Erbrecht darein giebt's nicht; es müsste also beim Wechsel nach dieser juristisch unfassbaren Erklärung stets neuer Zuspruch erfolgen. Dass Se. Excellenz in den beiden Teilen des Erlasses sich in logischen Widerspruch setzt, der bloss damit verdeckt wird, dass anstatt Gemeinschaft, wie es im Gesetze steht, gesagt wird „seitens der Altkatholiken“ hat man nicht bemerkt oder nicht merken wollen. Das Wort „Altkatholiken“ kommt im Gesetze gar nicht vor, sondern nur „Mitglieder der altkath. Gemeinschaft (Parochie).“

Der Erlass an die Regierung zu Düsseldorf lautet:

„J.-Nr. 1256.

Coblenz 14. Februar 1878.

Auf den gefälligen den Mitgebrauch der Altkatholiken an der Stephans-Kirche zu Crefeld betreffenden Bericht vom 5. d. M. erwiedere ich der Königl. Regierung folgendes. Nachdem die altkatholische Parochie zu Crefeld ursprünglich den Mitgebrauch der Dionysiuskirche daselbst beantragt hatte, ist von ihr späterhin in der Eingabe vom 25. März v. J. der genannten Kirche die Stephanskirche substituiert worden. Bei den infolge dessen zwischen den Vorständen der altkatholischen und der Stephansgemeinde stattgehabten kontradiktorischen Verhandlungen hat der Vor-

stand der letzteren der altkatholischen Gemeinde die Einrede der mangelnden Aktivlegitimation entgegengesetzt und (abgesehen von der generellen Bestreitung der Richtigkeit der ihm am 25. Mai v. J. mitgeteilten Liste, welche die Namen der in der Stephanspfarre wohnenden Altkatholiken enthalten soll), jede weitere Verhandlung bis zur Entscheidung über die gedachte Einrede verweigert. Während meinerseits die letztere durch Verfügung vom 12. Juli v. J. als unbegründet zurückgewiesen worden ist, hat der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten auf den bei ihm eingelegten Rekurs durch Reskript vom 4. Oktober v. J. dahin Entscheidung getroffen [folgt die Inhaltsangabe des vorstehenden Erlasses].

Nach Eingang dieser Entscheidung ist ein neuer Verhandlungstermin auf den 28. November v. J. angesetzt worden, in welchem dem Kirchenvorstande der Stephansgemeinde nach der ihm in dem Ministerial-Reskripte vom 4. Oktober v. J. gewordenen ausdrücklichen Mitteilung alle etwaigen Einreden gegen den Antrag des altkatholischen Kirchenvorstandes vorbringen sollte. Während in diesem Termin der altkatholische Kirchenvorstand seinen Antrag auf die Einräumung der Mitbenutzung der Stephanskirche an die in der Stephanspfarre wohnenden Mitglieder der altkath. Gemeinde beschränkt hat, ist von dem Kirchenvorstande der Stephansgemeinde, statt, dass derselbe der vorerwähnten ausdrücklichen Aufforderung, sich vollständig zur Sache einzulassen, nachgekommen wäre, wiederum jede solche Einlassung abgelehnt worden, und zwar aus dem Grunde, weil der Regierungskommissar Beigeordneter Schüller seinem Verlangen, die Assistenz des Advokaten Heintges bei der Verhandlung zuzulassen, nicht entsprochen hat. Ungeachtet der in dem Termin an den Kirchenvorstand gerichteten Vorhaltungen, dass er alle seine Einreden nunmehr vorzubringen habe, ist derselbe dabei stehen geblieben, dass er bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Zuziehung eines Rechtsbeistandes sich seine weiteren Erklärungen vorbehalten müsse. Da nun der röm.-kath. Stephansgemeinde genügende Gelegenheit gegeben worden, ihre Rechte wahrzunehmen, und da ihr nicht von allen Vertretern der Gegenpartei gebilligtes Verlangen, dass die sie vertretenden Mitglieder des Kirchenvorstandes sich der Assistenz des Advokaten Heintges bedienen könnten, durch keine gesetzliche Vorschrift begründet ist, so muss jetzt die definitive Entscheidung erfolgen. Vor Erlass derselben habe ich jedoch noch für erforderlich erachtet, von Amts wegen eine Untersuchung durch die Ortsbehörde über die Zahl der in der Stephanspfarre wohnenden Altkatholiken anzuordnen. Diese Untersuchung hat ergeben, dass von denjenigen Personen, welche in der obenerwähnten, seitens des altkatholischen Kirchenvorstandes vorgelegten Liste sich aufgeführt finden, wenigstens 99 Männer der altkath. Parochie zu Crefeld beigetreten sind, die die Eigenschaften der Volljährigkeit sowie der Selbständigkeit besitzen und in dem Bezirke der kath. Pfarrei Stephan wohnen. Da nach den bei der Diskussion des Gesetzes vom 4. Juli 1875 (G.-S. S. 333) in den Häusern des

Landtages ausgesprochenen Grundsätzen eine derartige Anzahl von Personen als eine erhebliche im Sinne des § 1 angesehen werden muss, demgemäss nach § 2 der jetzt modifizierte Antrag des altkath. Kirchenvorstandes gerechtfertigt erscheint, auch die Modalitäten des verlangten Mitgebrauchs zu Bedenken keinen Anlass geben, so wird hierdurch denjenigen<sup>1)</sup> Mitgliedern der altkath. Parochie zu Crefeld, welche in dem Bezirke der katholischen Stephanspfarre wohnen, der Mitgebrauch der Stephanskirche und deren Zubehör eingeräumt

1. an allen Sonn- und Festtagen, sowie am Königsgeburtstage und Sedantage Morgens von 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—1 Uhr;

2. an den ersten Sonntagen nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten statt der vorhin angegebenen Zeit Morgens von 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—9 Uhr, sowie an den diesen Tagen vorhergehenden Wochentagen Abends von 6—8 Uhr;

3. an Wochentagen Morgens von 8—9 Uhr bei Beerdigungen und Trauungen;

4. im Bedürfnisfalle an Sonn- und Festtagen Nachmittags von 3—5 oder Abends von 6—8 Uhr.

Zugleich wird, während hinsichtlich der nicht als Zugehör der Kirche erscheinenden kirchlichen Gerätschaften zur Zeit mangels eines in Betreff derselben gestellten Antrags<sup>2)</sup> keine Entscheidung erfolgt, hierdurch bestimmt, dass den vorgenannten berechtigten Personen ein ausreichender verschliessbarer Raum in der Sakristei der Stephanskirche behufs Aufbewahrung der beim altkatholischen Gottesdienste zu gebrauchenden kirchlichen Gerätschaften angewiesen werde.

Die Königl. Regierung wolle von dieser Entscheidung die Parteien gefälligst in Kenntnis setzen und zwar den Kirchenvorstand der Stephanspfarre unter Rückgabe der beifolgenden Verfügung des Oberbürgermeisters Roos vom 30. April v. J.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz v. Bardeleben.“

Mögen die Worte des Bischofs Reinkens in der Eingabe vom 17. Juni 1880:

„Die Crefelder Sache dürfte wohl in der Geschichte der preussischen Verwaltung ihres Gleichen nicht haben“,

für die Zukunft nicht bloß bezüglich der Altkatholiken wahr bleiben.

Nur ein Wort noch über die wunderbare Rechtfertigung der räumlichen Teilung der Kirche. Das Gesetz § 2 sagt: „Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchs- teilung nach bestimmten Objekten verfügt werden. Die nämliche

1) Also unter ausdrücklicher Verletzung des Wortlauts des § 2 des Ges. v. 4. Juli 1875.

2) Das Gesetz verlangt gar keinen.

Gebrauchsteilung findet bezüglich der kirchlichen Gerätschaften statt.“ Nach der ministeriellen Interpretation könnte also z. B. auch ein Kelch durch eine Metallplatte geteilt, die eine Hälfte den Altkatholiken, die andre den Römischen zum Gebrauche überwiesen werden!

**Düsseldorf.** Am 23. Dezember 1875 wurde die Errichtung einer Parochie angesucht und am 23. bzw. 28. März 1876 vollendet. Im J. 1873 hat man um den Mitgebrauch der Garnisonkirche, wofür General v. Oberrnitz sich erklärte. Auf den Rat des Divisionspfarrers Kaiser, der die Fortsetzung seiner Funktionierung erklärte, wandte sich der Bischof an den Kriegsminister v. Kameke, der laut Mitteilung des General-Kommando's vom 14. März 1874 die Bitte abschlug. Ein Gesuch vom 16. Dez. 1876 um Einräumung der Carmeliten-Kirche wurde vom O.-P. am 24. Febr. 1877 abgeschlagen.

**Essen.** Auf das am 4. Dez. 1873 gestellte Gesuch um Errichtung der Parochie erfolgte diese mit Urkunde vom 4./17. Okt. 1874. Am 11. Nov. 1875 wurde das Gesuch um Mitgebrauch der Johanniskirche gestellt. Diese stand mit der Münsterkirche durch zwei Thüren in Verbindung. Als die Zuweisung verfügt war, liess der römische Vorstand die äusseren Thüren, während der Rekurs, den er eingelegt hatte, schwebte, zumauern und behauptete, beide Kirchen seien nur eine. Das half freilich nichts, die Altkatholiken erhielten den Mitgebrauch. Durch polizeiliche Verfügung vom 15. April 1882 wurde die Johanniskirche wegen Gefahr des Einsturzes polizeilich geschlossen. Der Vorstand sowie der Bischof wandten sich wiederholt an den Minister, den Mitgebrauch der Kapelle der aufgelösten Schwestern B. M. V. zu bewilligen. Vergeblich, obwohl seit 1879 kein Gottesdienst darin gehalten worden. In der letzten Ablehnung vom 30. März 1883 figurirt auch das Motiv, weil „der Gebrauch der evangelischen Pauluskirche und eventuell eines andern protestantischen Versammlungssaales, der seit 7 Jahren zu gottesdienstlichen Zwecken gebraucht sei, freigestellt ist.“ Bis heute ist die Herstellung der Kirche nicht geschehen.

**Köln.** Die Errichtung der Parochie, 30. Nov. 1873 erbeten, fand statt durch die Urkunde vom 12. Okt. 1874. Am 16. September 1875 stellte dieselbe das Gesuch, indem sie geltend machte, dass in der Pfarrei St. Pantaleon in der Schnurgasse 141, in der von St. Gereon 418 [ausserdem um die erste herum in St. Mauritius 101, St. Severin 78, St. Peter 54, St. Maria im Kapitol 32, St. Johann 26, Maria in Lyskirchen 26, St. Martin 25, St. Georg 24, St. Alban 23, um die zweite in St. Ursula 58, St. Aposteln 52, St. Maria in der Kupfergasse 36, St. Maria Himmelfahrt 34, St. Kolumba 32, St. Kunibert 30, Dompfarrei 21, St. Andreas 16] stimmberechtigte Altkatholiken wohnten, den Mitgebrauch dieser beiden Kirchen einzu-

räumen. Der Oberbürgermeister zeigt am 22. Jan. 1876 dem Vorstände an, dass er beauftragt sei, eine kontradiktorische Verhandlung einzuleiten und Termin auf den 29. anberaume. In dieser bestritten die Römischen alles und verlangten Mitteilung der Listen zur Abschriftnahme, indem sie dasselbe thun zu wollen erklärten. Die Altkatholiken formulierten ihre Anträge über den Mitgebrauch, erklärten ihre Listen dem Oberbürgermeister oder einem andern Kommissar des O.-P., nicht aber den gegnerischen Vorständen zur Abschrift, übergeben zu wollen. Am 15. Febr. 1876 richtete der Vorstand ein Gesuch an den O.-P., worin er bewies, dass die Gegner die Listen nur gebrauchen würden, um auf alle nicht absolut unabhängigen Leute einzuwirken. Mit Erlass vom 25. März 1876 erklärte der O.-P. den altkath. Kirchenvorstand für legitimiert zur Geltendmachung des Rechts, aber auch verpflichtet, dem Gegner Einsicht in die Schriftstücke zu geben. Der Oberbürgermeister setzte neuen Termin auf den 2. Mai an mit Erlass vom 12. April. Am 1. Mai richtete der Vorstand ein Gesuch an den Minister Falk zu verfügen, dass nicht im Wege des Civilprozesses zu verfahren sei. Falk reskribiert am 30. Mai, dass er „dem Herrn Oberpräsidenten zur Erwägung gestellt habe, ob das in dem Ges. v. 4. Juli v. J. zur Feststellung der erheblichen Anzahl von Altkatholiken angeordnete Verfahren, zweckmässig den Formen des Civilprozesses unterworfen werden könne.“ Nun findet der O.-P. im Erl. v. 27. Juni zunächst ein „Missverständnis wie in Bonn — der Minister hatte es nicht gefunden — weist aber den Antrag, ohne vorgängige Mitteilung der Vorlagen an den Gegner über die Erheblichkeit Entscheidung zu treffen, als unbegründet zurück, setzt sich also offenbar in sachlichen Widerspruch mit dem Minister. Im Termine am 25. Juli verzichtet der altkath. Vorstand auf den Mitgebrauch von St. Pantaleon in der Schnurgasse und übergibt ein Verzeichnis von 87 in der Pfarrei St. Gereon wohnenden stimmberechtigten Altkatholiken — er hatte absichtlich nur die aufgenommen, auf welche eine Einwirkung nicht zu befürchten war. Die Römischen bestritten die Richtigkeit und verlangten Hinterlegung der Liste, die Altkatholiken erklärten, dass sie dem Erlasse des O.-P. genügt hätten. Nun erklärt der O.-P. unterm 24. Okt. 1876: der von ihm befohlenen Vorlage sei Genüge geleistet, es sei nach Abzug der verzogenen u. s. w. erwiesen, dass noch 55 selbstständige Altkatholiken in der Pfarre St. Gereon wohnen. Diese Zahl sei erheblich, er räume hiermit den Mitgebrauch von St. Gereon in der näher angeführten Weise ein; bezüglich der Teilung der Gerätschaften sei nähere Verhandlung erforderlich. Der Vorstand verzichtet am 10. Nov. auf letzteres, damit weitere Verhandlungen überflüssig werden und die Einweisung in den Mitgebrauch erfolgen könne.

Aber der Mitgebrauch wurde nicht erreicht; die Regierung fand auch hier einen Ausweg. Die Stadt war bereit die Minoritenkirche vom Kapitel zurückzufordern und der altkath. Parochie zu übergeben. Das Kapitel verweigerte die Übergabe. Nachdem seitens der altkath. Gemeinde 15 000 M. Kautions [die ein Mitglied darlehnsweise gab] der Stadt übergeben worden, strengte diese die Klage an, wurde aber in allen Instanzen mit derselben abgewiesen, zuletzt vom Reichsgerichte am 5. April 1881. Dieses Urteil hier zu kritisieren würde zu weit führen. Die Minoritenkirche hatte nichts mit dem Gesetze und der Sache zu thun. Die Regierung aber verwies bis dahin stets auf den Ausgang dieser Sache. Nach diesem Ausgange war der Gemeinde die Lust vergangen, ein neues Gesuch zu stellen, da selbstredend die ganze Prozedur von neuem hätte beginnen müssen. So hat die Gemeinde als Wohlthat des Gesetzes den Schaden gehabt, schwere Kosten — sie musste die für alle drei Instanzen ersetzen — zu tragen, nachdem die Minoritenkirche die billige Gelegenheit geboten hatte, von dem Gesetze — nicht im Sinne des Gesetzes — keinen Gebrauch zu machen.

**St. Johann-Saarbrücken.** Die am 31. Januar 1874 gegründete Gemeinschaft stellte das Gesuch um Errichtung der Parochie am 29. März; die Urkunde ist am 22. März 1875 vollzogen worden. Das Gesuch um den Mitgebrauch der Pfarrkirche in Saarbrücken ging am 13. Jan. 1876 ab; nach langen Verhandlungen wies am 6. Febr. 1882 der O.-P. die Kirche in Burbach, eine Stunde von Saarbrücken, wo die grosse Mehrzahl der Altkatholiken wohne, zum Mitgebrauch an. Die Civilgemeinde zu Burbach stellte die Eigentumsklage an und siegte damit, indem das Landgericht Saarbrücken die Kirche als deren ausschliessliches und servitutenfreies Eigentum anerkannte. Die Berufung wurde als aussichtslos nicht eingelegt; die Parochie musste die Kirche verlassen. Das Gesuch um Einräumung des Mitgebrauchs der Pfarrkirche zu St. Johann wurde wiederholt gestellt, bis jetzt ohne Erfolg.

186. So hat es von fünf Parochieen eine, die zu Essen, dank dem energischen Auftreten des damaligen Regierungs-Präsidenten Freiherrn v. Ende in Düsseldorf, fertig gebracht, in den Besitz einer Kirche gemäss dem Gesetze zu gelangen, aber nach deren Gebrauchseinstellung thatsächlich ihr Recht eingebüsst. In Crefeld ist durch evidenten Bestreben der Behörden die Ausführung des Gesetzes vereitelt, in Bonn eine dem Gesetz nicht entsprechende Auskunft getroffen, in Saarbrücken eine Kirche angewiesen worden, die bei irgend aufmerksamer Prüfung nicht eingeräumt werden konnte; Düsseldorf blieb aussichtslos.

Der im Gesetze § 4 vorgesehene Mitgenuss an dem übrigen Kirchenvermögen ist nirgends eingeräumt worden.

Andere Gemeinschaften.

**Boppard.** Die am 15. Januar 1876 erbetene Anerkennung erfolgte am 22. Mai 1876; es wurde der Gebrauch der Karmeliterkirche, über die der Staat verfügen konnte, eingeräumt.

**Coblenz.** Infolge Gesuches vom 28. Januar 1877 wurde am 19. Mai 1877 vom O.-P. die Gemeinschaft als kirchlich organisiert im Sinne des § 5 Ges. v. 4. Juli 1875 anerkannt, „da dieselbe unter einem Kirchenvorstande sich vereinigt und einen regelmässigen Gottesdienst eingerichtet hat, auch ein eigener Geistlicher für dieselbe fungiert“. Der Mitgebrauch der Kirche wurde wegen Mangels der erheblichen Anzahl abgelehnt. Diese Anerkennung ist höchstens durch die dem Gesetze unbekannt Motivierung von Wert.

**Duisburg.** Die Gemeinschaft hat keine Schritte um Anerkennung gethan. Dasselbe ist der Fall gewesen für Caub, Solingen, Lennep.

187. Provinz Hessen-Nassau.

**Hanau.** Die am 10. Febr. 1875 gestiftete Gemeinschaft suchte am 23. Juni 1877 um den Mitgebrauch der Kirche an. Die ganze Kirchengemeinde zählte 550 Mitglieder, wovon 54 altkatholische. Auf die bei Übersendung des Gesuchs an den O.-P. gerichtete vertrauliche Anfrage erwiderte dieser (v. Ende), dass er Bedenken trage, da „sich wenig Personen von hervorragender Stellung“ darunter befänden. Obwohl dies Argument weder dem Gesetze entspricht, noch innerlich zutrifft, da die Übung der Religion kein Vorrecht besonders geeigenschafteter Leute ist, unterblieb auf meinen Rat jeder weitere Schritt, weil die anderweitigen Erfahrungen die Aussichtslosigkeit sicher annehmen liessen.

**Wiesbaden.** Aus der 1872 gebildeten Gemeinschaft wurde das Gesuch um den Mitgebrauch der Pfarrkirche am 11. August 1875 abgesandt. Anerkennung und Einräumung des Mitgebrauchs erfolgte am 30. Dez. 1875. Die Römischen rekurrirten, ausserdem ging ein Immediatgesuch dagegen ab; der Minister wies den Rekurs am 23. März 1876 zurück. Am 2. April 1876 trat der thatsächliche Gebrauch ein. Die Römischen zogen aus; den Altkatholiken war die Benutzung an Sonn- und Feiertagen von 8—11, Mittwochs von 8—10 Vorm. und ausserdem zu Trauungen zu anderer Zeit zugebilligt (Erl. des O.-P. v. 15. Aug. 1876). Ein Gesuch um den Alleingebrauch, so lange die Römischen denselben aufgeben, wurde vom O.-P. am 30. Aug. 1876 als unstatthaft aufgegeben. Wir übergehen das Weitere bis zum Jahre 1882. Was jetzt geschah, ergibt sich aus nachstehender Eingabe des Bischofs an den Kultusminister:

„Bonn, den 8. Nov. 1882.

E. E. fühle ich mich verpflichtet ergebenst die nachfolgende Vorstellung zu überreichen.

Der Königl. Polizei-Direktor in Wiesbaden richtete an den Vorstand der altkatholischen Gemeinschaft daselbst am 10. März d. J. sub J.-Nr. I 7361/3074 einen Erlass folgenden Inhalts:

„Infolge eines Gesuches des Vorstandes der katholischen Kirchengemeinde hier, bin ich veranlasst, festzustellen, wie gross die Zahl der altkatholisch getauften Kinder, ferner die Zahl der altkatholischen Schulkinder in den Jahren 1879, 1880 und 1881 gewesen ist. Den Vorstand ersuche ich ergebenst mir die dementsprechend aufzustellende Liste baldmöglichst zugehen lassen zu wollen.

Der Kgl. Polizei-Direktor v. Strauss.“

Die Polizei-Direktion hatte die Listen der Altkatholiken von diesen eingefordert; dieselben wurden den Römischen zugestellt, welche darauf einzelne Altkatholiken zu bearbeiten unternahmen.

Auf eine Beschwerde des Vorstandes an den Herrn Oberpräsidenten von Hessen-Nassau erging folgende Antwort des letztern (29. März 1877):

„Auf die Vorstellung vom 17. d. M. eröffne ich dem Vorstand nach erfolgter Erörterung des Sachverhältnisses folgendes.

Zur Prüfung eines Gesuches des kathol. Kirchenvorstandes zu Wiesbaden um Zurückziehung der der altkath. Gemeinschaft erteilten Erlaubnis zur Mitbenutzung der katholischen Pfarrkirche, sowie eines Gesuches des Vorstandes um Weiterbewilligung beziehungsweise Erhöhung des seither gewährten Staatszuschusses ist es erforderlich, eine genaue Übersicht über den Bestand der altkatholischen Gemeinschaft zu gewinnen.

Um dieses zu erreichen, hat die Kgl. Polizei-Direktion dort eine protokollarische Vernehmung der als Mitglieder der altkatholischen Gemeinschaft namhaft gemachten Personen umsomehr für nötig erachtet, als die von dem Vorstande eingereichte Mitgliederliste sich als ungenau erwiesen hat.

Ich habe keine Veranlassung gegen diese Art der Erhebung einzuschreiten und vermag nicht zu erkennen, wie dadurch, sowie durch die Einziehung von Nachrichten über die Zahl der im letzten Jahre bei der altkatholischen Gemeinschaft stattgehabten Taufen, Trauungen etc. ein Gewissensdruck ausgeübt werden sollte.

Wenn ferner Beschwerde darüber geführt wird, dass römisch-katholische Geistliche die Angehörigen der altkatholischen Gemeinschaft über ihre Mitgliedschaft befragen, so ist dieses eine Angelegenheit, welche nicht im Bereiche amtlichen Einschreitens liegt.

Der Ober-Präsident Graf Eulenburg.“

E. E. reskribirten in Erledigung einer Hochderselben überwiesenen Immediat-Eingabe des Vorstandes unterm 4. Mai cr. G. II 1612, dass letztere durch diesen Oberpräsidialbescheid ihre Erledigung gefunden haben werde.

Nach dem Berichte des Vorstandes soll bei den Einvernehmungen in der Weise vorgegangen sein, dass Personen, die von Anfang an



der altkatholischen Gemeinschaft angehört haben, nicht einvernommen, andre, die sich anmelden wollten, mit dem Bemerkten zurückgewiesen worden seien, dass die Liste abgeschlossen sei. Auf wiederholte Vorstellung, zuletzt an den Herrn O.-P., ist dann die von der Polizei aufgestellte Liste dem Vorstände mitgeteilt und von diesem darauf an den Herrn O.-P. eine berichtigende Eingabe gemacht. Neuerdings teilt man mir mit, dass der Herr R.-P. von Wurmb dem Vorstanke erklärt habe, die Altkatholiken würden die Kirche verlieren, sie möchten sich ein Lokal mieten, man werde dann zu erreichen suchen, dass dessen Miete von den Römischen bezahlt werde. Auf die Forderung, dass auch die Listen der Römischen festgestellt werden müssten, hat der Herr Polizeidirektor unterm 3. Mai erwiedert, solches sei überflüssig, zumal dieses auch schon aus dem Resultate der letzten Volkszählung hervorgehe.

Wenn ich hier von amtlichen mündlichen Aussagen, die mir berichtet wurden, Gebrauch mache, halte ich mich dazu um so mehr berechtigt, als sich eine merkwürdige Nichtübereinstimmung amtlicher Schreiben durch eine sehr frappante Lücke ergibt. Denn während der Erlass des Herrn O.-P. vom 29. März an erster Stelle als Grund der Schritte gegen die altkath. Gemeinschaft „das Gesuch des katholischen Kirchenvorstandes zu Wiesbaden um Zurückziehung der der altkath. Gemeinschaft erteilten Erlaubnis zur Mitbenutzung der katholischen Pfarrkirche“ hervorhebt, lautet der Erlass des Polizeidirektors vom 3. Mai 1882 also:

„Auf das gef. Schreiben vom 31. März d. J. erwiedere ich dem Vorstände des Altkatholiken-Vereins ergebenst, dass es sich, da der Altkatholiken-Verein an den Staat gewisse Ansprüche stellt (Unterstützung durch Geldzuschüsse etc.), darum handelt, festzustellen, wer diesem Vereine angehört. Weshalb diesseits festgestellt werden sollte, wer der hiesigen katholischen Kirchengemeinde angehört, ist unerfindlich, zumal dieses auch schon aus den Resultaten der letzten Volkszählung hervorgeht.

Der Königl. Polizei-Direktor: Dr. v. Strauss.“

Niemals ist in anderen Fällen behufs der Zuweisung eines Staatszuschusses für noch nicht förmlich konstituierte Gemeinden von Seiten E. E. Herrn Amtsvorgänger und E. E. eine neue Feststellung der Listen der Mitglieder einer altkatholischen Gemeinschaft u. s. w. verlangt worden. Ich kann daher nicht annehmen, dass dies im Falle Wiesbaden geschehen sei. Sollte das aber der Fall sein, so würde die geforderte Mitteilung der Zahl der „altkath. getauften Kinder und der altkathol. Schulkinder in den Jahren 1879, 1880, 1881“ sicherlich zu diesem Zwecke nicht nötig gewesen und nicht gefordert worden sein. Eine „altkatholische“ Taufe giebt es übrigens gar nicht, was keiner weitem Auseinandersetzung bedarf.

Vor dem Gesetze sind die Mitglieder der altkatholischen Gemeinschaften Katholiken. In den Listen der Volkszählung haben sich

diese Mitglieder durchweg und zwar auf meine Aufforderung, welche ich in der begründeten Voraussicht erliess, dass aus einem verschiedenen Einzeichnen werde Kapital gegen uns geschlagen werden, als Katholiken eingezeichnet; die offiziellen Listen enthielten die Rubrik „altkatholisch“ gar nicht. Was folgt also aus den Volkszählungslisten? Nichts. Ja die Mitglieder der altkatholischen Gemeinschaften müssen überall, wo es katholische Kirchensteuern giebt, abgesehen von der speziellen Regelung im Gesetz vom 4. Juli 1875, zu diesen Steuern beitragen, wie das bekanntlich durch richterliche Urteile und Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten ausgesprochen ist.

Wenn nach dem Gesetze vom 4. Juli 1875 die Erheblichkeit angenommen und der Mitgebrauch einer Kirche eingeräumt wurde, und wenn dann der römische Teil, der, wie das von der h. Staatsregierung wiederholt in der autoritativsten Weise erklärt worden ist, ohne Grund den Gebrauch aufgibt, gegen das Recht auch der römischen Kirche behauptet, er könne nicht gemeinsam mit uns in derselben Kirche Gott dienen, vielmehr verlangt, dass der Mitgebrauch der Kirche der altkath. Gemeinschaft wieder entzogen werde: so ist doch unzweifelhaft, dass 1. die Staatsregierung keine Veranlassung hat, eine solche religiöse Unduldsamkeit zu begünstigen, 2. die Staatsregierung nur dann einem solchen durch blossen Fanatismus eingegebenen Ansuchen Folge geben darf, wenn sie es nach dem strikten Wortlaut des Gesetzes muss.

Mit keinem Worte ist den Römischen das Recht gegeben, in jedem Augenblick den ruhigen Besitzstand der Altkatholiken durch solche Anträge verwirren zu können. Das Gesetz will — das zeigen die Motive des Entwurfs und die Verhandlungen auf's deutlichste — die Altkatholiken sicher stellen; es hat mit Absicht nicht in dem Verhältnis der Altkatholiken zu den Römischen die Erheblichkeit gesucht, sondern eine objektive Erheblichkeit statuiert. Wenn nun die Römischen herkommen könnten, so oft es ihnen beliebt, die Erheblichkeit anzufechten, so müssten die Altkatholiken dann doch mindestens auch berechtigt sein zu verlangen, dass einmal untersucht werde, wie es denn mit der Zahl der Anhänger des unfehlbaren Papstes stehe. Bekanntlich rechnen die Römischen sich alle zu, die nicht förmlich den Mut gehabt haben, das Vatikanum zu verwerfen, und das durch ihre Erklärung vor der Polizei zu konstatieren; sie scheuen sich nicht nach dem römischen Satze non olet, auch von den Altkatholiken Kirchensteuern zu fordern, ja ihr Papst Pius IX. hat sich erdreistet, in dem famosen Schreiben vom 7. August 1873 an Seine Majestät den Kaiser jeden Getauften als seinen Untergebenen zu erklären. Verdient das besondere Berücksichtigung? Liegt für Wiesbaden irgend ein Grund vor, an der Erheblichkeit zu zweifeln? Und wenn die Staatsbehörden dazu Anlass zu haben glaubten, wäre es da nicht ebenso billig, dass man mich, den anerkannten Bischof, in Kenntnis setzte, als dass man ohne weiteres sofort polizeiliche Fest-

stellungen anordnet? Mir ist nicht bekannt, dass ein Gesetz oder eine Verordnung besteht, welche die von meiner Jurisdiktion unterstehenden Priestern, bei deren Anstellung genau nach den Staatsgesetzen verfahren wurde, gespendeten Taufen einer besondern polizeilichen Kontrolle unterwirft. Woher nimmt der Herr Polizeidirektor von Wiesbaden die Befugnis zu seinem Erlasse vom 10. März 1882? Mir ist nicht bekannt, dass jemals eine solche Forderung von der Polizei an irgend eine andere christliche Gemeinde gestellt wurde. Das Gesetz vom 4. Juli 1875 bietet dazu keinen Anhalt. Uebrigens liegen diese Zahlen seit Jahren vor in dem „Amtlichen Kirchenblatt“, das dem h. Ministerium stets eingesandt wurde. Und wenn man die Listen der Mitglieder der altkatholischen Gemeinschaft forderte, wie kam man denn dazu, sie den Römischen zuzustellen? Die Erheblichkeit haben nicht diese festzustellen. Man muss doch von den allbekanntesten Dingen abstrahieren, um sich nicht zu sagen, dass gerade dadurch Vorgänge veranlasst werden, die sich freilich nach dem Erlass des Herrn O.-P. vom 29. März 1882 dem Bereiche amtlichen Einschreitens entziehen, aber doch billigerweise verhütet werden sollten. Es lässt sich doch annehmen, oder sollte doch angenommen werden dürfen, dass die oberste Polizeibehörde eines Orts die Verhältnisse kenne. In dem thatsächlichen Verfahren lag die Möglichkeit des unter den Mitgliedern der altkatholischen Gemeinschaft entstandenen Verdachts nahe, dass man die Römischen begünstige. Dieser Verdacht ist vorhanden; ich spreche ihn als den meinigen nicht aus, aber E. E. billiger Prüfung darf ich ruhig überlassen, ob nicht die Art des Vorgehens mindestens jener Sorgfalt entbehrte, welche vor allem in Fragen dieser Art für ein unparteiisches Handeln gefordert werden muss.

Das Gesetz vom 4. Juli 1875 hat die Erheblichkeit, wie ganz unzweifelhaft feststeht:

vgl. Hinschius, Commentar S. 181 fg.

als eine objektive gewollt, nicht als eine relative, wie das badische. Und während daher die badische Staatsregierung in solchen Fällen, wie der vorliegende, sowohl die Zahl des römischen wie des altkatholischen Teiles feststellen lässt, kann die preussische sich dessen enthalten. Es kann mir nun keinen Moment zweifelhaft sein, dass im Hinblick auf die feststehende grosse Zahl der selbständigen Mitglieder der altkatholischen Gemeinschaft zu Wiesbaden der Herr O.-P. die Entscheidung vom 30. Dezember 1875, welche von E. E. Herrn Amtsvorgänger am 23. März 1876 bestätigt wurde, nicht aufheben werde, und dass E. E., falls das dennoch geschehen sollte, auf dagegen eingelegten Rekurs bei der Entscheidung vom Jahre 1876 beharren werden. Was mich zu dieser ergebensten Vorstellung nötigt, ist die ganz unleugbare Wahrnehmung, dass insbesondere der Herr Regierungspräsident die altkatholische Gemeinschaft zu bewegen sucht, sich abfinden zu lassen, d. h. aus der Kirche heraus zu begeben. Ich stütze mich dabei, wie schon gesagt, auf die mir von Wies-

baden gemachten Mitteilungen und muss ergebenst bitten: E. E. wollen Hochsich durch Abfordern sämtlicher in dieser Sache aufgelaufenen Akten des K. Oberpräsidiums der K. Regierung und Polizei-Direktion in Wiesbaden vom Stande der Sache überzeugen und, falls nötig, durch Einvernahme des Justizrats Thönges und San.-Rats Dr. Fleischer in Wiesbaden diese mir berichtete Bemühung des Herrn R.-P. v. Wurmb feststellen lassen.

Ich glaube das Recht zu haben, für das Wohl der mir unterstehenden Gemeinschaften zu sorgen, wengleich die Königl. Behörden regelmässig nicht für nötig erachten, mit mir dem landesherrlich anerkannten Bischof in derartigen Angelegenheiten in Verbindung zu treten. Und daher muss ich mit Rücksicht auf die jetzt seit acht Monaten dauernde Beunruhigung der Gemeinde zu Wiesbaden die ergebenste Bitte stellen:

E. E. geruhen zu veranlassen, dass baldigst eine Abweisung des Antrags auf Entziehung des Mitgebrauchs der katholischen Kirche ergehe und endlich dem jetzigen Zustande ein Ende gemacht werde, zugleich anzuordnen, dass der Herr Regierungs-Präsident sich der Versuche enthalte, der altkath. Gemeinschaft durch persönliche Einwirkungen den Mitgebrauch der katholischen Pfarrkirche in Wiesbaden zu entziehen, wozu demselben weder nach dem Gesetze noch aus irgend einem andern Grunde die Befugnis zusteht.

Geruhen E. E. Hochsich die Lage zu vergegenwärtigen. Die dem h. Ministerium vorliegenden Aktenstücke in Sachen des Mitgebrauchs einer Kirche in Crefeld beweisen, dass man den Römisch-Katholischen alle mögliche Rücksicht angedeihen liess und die altkatholische Gemeinschaft so lange hinhielt, bis sie mürbe gemacht war. Seit Jahren ist die Entscheidung hinsichtlich einer Kirche in Köln von seiten des h. Ministeriums nicht erfolgt. In Bochum wurde, ohne dass ich davon auch nur Kenntnis erhielt, dahin gewirkt, dass der dortige altersschwache Vorsitzende des Kirchenvorstandes den Mitgebrauch der Pfarrkirche aufgab, was ich erst aus öffentlichen Blättern erfuhr. Soll ich angesichts solcher Thatsachen es ruhig hinnehmen, dass man ein gleiches Resultat in Wiesbaden erziele? Und wenn dann im Angesichte solcher Thatsachen es heisst, die altkatholische Sache stehe schlecht, wo liegt dann der tiefere Grund? Ich habe nach bestem Wissen und Gewissen die Gesetze des Staates beobachtet; mein Gewissen gebietet mir aber auch, die Rechte und Rücksichten geltend zu machen, welche in eben denselben Gesetzen begründet sind. Das — und nicht mehr — habe ich in dieser ergebensten Vorstellung versucht, und ich hoffe mit Erfolg, da ich ganz aufrichtig gesprochen zu der Gerechtigkeit und Billigkeit E. E. das Zutrauen habe, dass Hochdieselben lediglich das Recht walten lassen und keine Schritte billigen, welche, das lehrt eine lange Erfahrung, den Gegner nur zu immer grösseren Ansprüchen ermutigen. Ich halte für Pflicht alles zu thun, damit der mit Absicht verbreiteten Meinung, die altkatho-

lichen Gemeinschaften hätten keine Rücksichten zu erwarten, was bei lediglich auf die Verwaltungsbehörden angewiesenen Rechten folgenschwer sein würde, ein Riegel vorgeschoben werde.

Joseph Hubert Reinkens, kath. Bischof.

Die Antwort des Herrn Ministers lautet:

„Nr. 4450 G. II.

Berlin, den 3. Januar 1883.

Auf das gefällige Schreiben vom 8. November 1882 Nr. 807 erwidere ich E. B. H. ergebenst, dass der Herr O.-P. der Provinz Hessen-Nassau bereits am 14. dess. Mts. in einer an den Vorstand der katholischen Kirchengemeinde zu Wiesbaden gerichteten Verfügung den von diesem erhobenen Anspruch, der altkatholischen Gemeinschaft den ihr eingeräumten Mitgebrauch der katholischen Pfarrkirche wieder zu entziehen, zurückgewiesen hat.

Findet hiernach der von E. B. H. in dem Schreiben vom 8. Novbr. d. J. gestellte bezügliche Antrag seine Erledigung, so habe ich nach Kenntnismahme von den in der gedachten Rücksicht stattgehabten Ermittlungen auch nicht ersehen können, dass dabei irgend etwas vorgekommen ist, was als ein Eingriff in die Rechte der altkatholischen Gemeinschaft aufgefasst werden könnte. Vielmehr hat sich die Thätigkeit der Staatsbehörden darauf beschränkt, das Material zu beschaffen, welches die Staatsbehörde in den Stand setzte, die ihr obliegende Entscheidung über die Anträge des Vorstandes der römisch-katholischen Gemeinde in Wiesbaden wegen der ferneren Anwendbarkeit des Gesetzes vom 4. Juli 1875 auf die dortige katholische Pfarrkirche zu treffen.

Was die in dem Schreiben vom 8. Novbr. er. ausserdem zur Sprache gebrachte Einräumung des Mitgebrauchs der St. Gereonskirche in Köln an die altkatholische Gemeinschaft ebenda anlangt, so bemerke ich ergebenst, dass das bezügliche Verfahren in Folge der Verhandlungen wegen eventueller Ueberweisung der Minoritenkirche seiner Zeit eingestellt worden ist, erneute Anträge zur Wiederaufnahme des Verfahrens bisher aber nicht gestellt sind.

v. Gossler.“

Ein Kommentar ist überflüssig. Ist es aber nicht merkwürdig, dass der Vorstand der altkatholischen Gemeinschaft von der Entscheidung des O.-P., die nach dem Ministerialerlasse bereits am 14. Nov. 1882 erfolgt war, erst durch den Bischof nach Empfang dieses Min.-Erlasses Kenntnis erhielt? Wozu auch denselben zur Beruhigung in Kenntnis setzen? Der Herr Minister sagt nicht offen, dass die Massregeln seiner Organe, für deren Rechtfertigung der O.-P. auch den Staatszuschuss anführt, insoweit nicht zu billigen seien. Im Etat ist eine bestimmte Summe bewilligt; sie vorzuenthalten wäre rechtswidrig. Ist es aber rechtlich, deren Zuweisung zur Drangsalierung zu benutzen? Der Herr Minister war freilich in übler Lage. Entweder musste er anerkennen, dass die Provinzialbehörden ungesetzlich oder sonderbar, oder zu Gunsten der Römischen gehandelt

hätten, — das wäre ein Tadel der Behörden, gegenüber den Altkatholiken Wohlwollen oder doch billiges Gehör gewesen —, oder er musste, wie geschehen, sich aus der Verlegenheit ziehen. Was nach Wiesbaden geschrieben worden, ist nicht bekannt. Vor der Entscheidung des O.-P. wurden à la Crefeld Versuche gemacht. Über dieselben giebt der folgende Bericht Auskunft.

„Wiesbaden, 8. Februar 1883.

Bericht des Vorsitzenden der altkatholischen Gemeinde Sanitätsrates Dr. Fleischer über die Verhandlungen bezüglich der Abtretung der Pfarrkirche an die römisch-katholische Gemeinde.

Auf die Mitteilung des Justizrates Thönges, dass Herr Regierungs-Präsident von Wurbm in dieser Angelegenheit zur Besprechung mich erwarte, verfügte ich mich am 29. Oktober 1882 zu ihm und erfuhr, dass der Herr Oberpräsident Graf von Eulenburg ihm den Auftrag erteilt habe, eine Uebereinkunft zwischen den genannten Gemeinden in jener Angelegenheit zu vermitteln; zugleich aber suchte er mich durch die schlimme Aussicht im Falle der verweigerten Abtretung der Pfarrkirche **diese und auch den Staatszuschuss zu verlieren**, einzuschüchtern und zu einem friedlichen Vergleich zu bewegen. Schon vor dieser Unterredung hatte der Herr Präsident von der Stadtbehörde den Saal der Gewerbeschule zu unseren gottesdienstlichen Handlungen aber vergebens zu erlangen gesucht, worüber die Akten dieser Behörde Beweis liefern. Auch mir stellte der Herr Präsident das Ansinnen, mich nach irgend einem Saale umzuschauen, was ich entschieden ablehnte; ich schlug dagegen vor, gegen Abtretung der Pfarrkirche uns die sog. Notkirche mit Einschluss des ganzen Grundstückes zu überlassen. Uebrigens sei, äusserte ich, dieses nur meine Privatmeinung, und ich könne ohne Genehmigung des Vorstandes auf etwas Bindendes nicht eingehen, und dessen Ansicht müsse ich zunächst hören. Nachdem am 31. Oktober diese Sachlage an Ew. Hochwürden mit der Bitte um Verhaltensmassregeln berichtet worden war, fasste am 3. Novbr. der Vorstand den Beschluss, auf meinem dem Herrn Präsidenten oben angegebenen Vorschläge zu bestehen. Diesen Beschluss teilte ich bei einer folgenden Besprechung dem Herrn Präsidenten mit, welcher mir diese Vorschläge entgegenstellte:

1. Abtretung der Pfarrkirche,  
für diese
2. eine jährlich zu zahlende Rente seitens der römisch-katholischen Gemeinde oder
3. ein Kapital zur Erbauung einer Kapelle.

Auf diese Bedingungen ging ich nicht ein, und da die Verhandlungen durch die Abwesenheit des Präsidenten erst am 4. Januar 1883 wieder aufgenommen werden konnten und Ew. Hochwürden ermunterndes Schreiben vom 4. November 1882 mittlerweile eingetroffen war, so wurde

von mir nach dessen Inhalt und dessen Verfügung gehandelt, und mit diesem Tage endeten die Verhandlungen.

Dieser Bericht ist vollkommen wahrheitsgetreu von mir abgestattet worden; ich bitte nach Ew. Hochwürden Belieben davon amtlichen Gebrauch zu machen.

Ich zeichne mich hochachtungsvoll Ew. Hochwürden gehorsamer

Dr. Fleischer.“

„Wiesbaden, den 17. September 1884.

Hochwürdigster Herr Bischof!

Die Römisch-Katholischen haben den hiesigen Königl. Regierungs-Präsidenten von Wurmb ersucht, er solle uns das Haus der barmherzigen Brüder an der Adlerstrasse anbieten als Aequivalent für den Verzicht auf den Mitgebrauch der Pfarrkirche. Wir haben zunächst, nachdem der Herr Regierungs-Präsident diesem Ansinnen der Gegner entsprochen, diesen Herrn durch eine Kommission von drei Mitgliedern ersucht, uns den Vorschlag schriftlich zukommen zu lassen und ihm zugleich mitgeteilt, wir lehnten es ab, auf bloss mündliches Anbieten irgend welche Beschlüsse zu fassen. Nachdem uns nun der Herr R.-P. einen eigenhändig geschriebenen Vertrags-Entwurf (ohne Unterschrift und ohne Datum) zugestellt, dessen Abschrift wir in Anlage beifügen, haben wir in der gestrigen Vorstandssitzung beschlossen, das Anerbieten abzulehnen, vorher jedoch die ganze Angelegenheit E. G. zur Kenntnisnahme und Begutachtung vorzulegen. Den im Vertrags-Entwurf angezogenen Situationsplan, um dessen gefällige Retournierung wir hiermit ergebenst ersuchen, legen wir ebenfalls bei und bitten E. G. uns in dieser hochwichtigen Angelegenheit mit Rat und That beistehen zu wollen.

Der katholische Kirchenvorstand der altkath. Gemeinde:

W. Nocker.“

Die Anlage lautet:

„Das Grundstück Adlerstrasse Nr. 6, wie es auf dem anliegenden Plane rot schraffiert ist, wird, nachdem die darin befindliche Kapelle noch eine Vergrößerung erfahren hat, dem Vorstände der Gemeinschaft der hiesigen Altkatholiken, bestehend aus den Herren . . . . . zu freiem Eigentum übergeben mit der Verpflichtung, es den Altkatholiken resp. der zu bildenden Parochie zur Benutzung zur Verfügung zu stellen.

Dahingegen verpflichtet sich der Vorstand der Altkatholiken namens derselben auf jeden Eigentums- oder Benutzungs-Anspruch an das Vermögen und die Anstalten, insbesondere Kirchen der römisch-katholischen Gemeinde, zu verzichten.“

Der Bischof antwortete:

„Bonn, 24. September 1884.

Es ist mir nicht möglich zu beurteilen, ob der Ihnen gemachte Vorschlag sachlich gebilligt werden kann, da Sie hierüber nichts mit-

teilen. Das wäre nur der Fall, wenn der Vorschlag an sich so gut ist, dass seine Annahme in der Absicht angeraten werden darf, dadurch die Gemeinde selbständig zu stellen, sie für die Zukunft vor Insulten etc. zu wahren und dadurch möglicherweise zu ungestörterer Entfaltung zu bringen. Meines Erachtens ist das nur dann der Fall, wenn

1. das angebotene Grundstück eine örtliche Lage hat, welche es nicht ungeeignet erscheinen lässt,
2. das Grundstück schuldenfrei übergeben wird,
3. durch ein bar zu übergebendes Kapital oder durch auf juristisch bindende Weise gemachte Zusicherungen der nötige Erweiterungsbau der Kapelle festgestellt wird,
4. die Uebergabe bzw. der Verzicht auf den Mitgebrauch der Pfarrkirche nicht eher stattfindet, bis der Bestimmung ad 3 entsprochen ist,
5. für die nötigen Utensilien (Glocken, Orgel etc.) gesorgt ist, bzw. das Geläute der Stadtkirche so zugesichert wird, dass die Gemeinde unabhängig gestellt wird.

Ein Verzicht auf andres als den Mitgebrauch der Kirche ist auch dann, wenn alles Obige gewährt wird, durch nichts gerechtfertigt.

Ich bitte diese Punkte genau zu erwägen und sich zu entscheiden, mich aber von allen ferneren Ereignissen auf dem Laufenden zu erhalten.“

Die Römischen richteten im August 1884 eine Eingabe an die Polizeidirektion, den nicht zur altkath. Gemeinschaft gehörenden Personen den Eintritt in die Kirche zu versagen; die Eingabe wurde der Regierung am 7. Aug. zugestellt, von dieser am 19. der Polizeidirektion zurückgestellt, um „den Vorstand der altkath. Gemeinschaft zur Sache zu hören“, am 28. dem Vorstand übermittelt. Dieser hat darauf das geradezu skandalöse Begehren so gekennzeichnet, dass das Ersuchen ohne Erfolg blieb; er zeigte besonders das geradezu tolle Begehren, dass die Polizei Katholiken den Eintritt in die Kirche verbieten solle, weil sie nicht zur Gemeinde gehören. Nachdem dann das Abgeordnetenhaus eine Petition aus Wiesbaden der Regierung im Mai 1885 überwiesen hatte, ging die Sache von neuem los, den Römischen nicht rasch genug, weshalb in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. März 1886 ein Gepolter entstand. Der Kultusminister machte aus den Akten Mitteilungen sehr interessanter Art, beteuerte wiederholt seine Absicht, den Römischen zum Alleingebrauche hier zu verhelfen, wie es in Crefeld geschehen sei u. s. w.<sup>1)</sup> Am 26. Mai

1) Im „Amtl. Kirchenbl.“ Nr. 48 vom 28. Mai 1876 ist der stenogr. Sitzber. wörtlich abgedruckt und hervorgehoben, dass ohne Rüge des Präsidenten am 10. März in öffentlicher Sitzung der Abg. v. Schorlemer die Ausführung eines Gesetzes Beraubung nennen durfte, wie der Minister auf den Hohn des Centrums nur mit Versicherungen des Wohlwollens entgegnete. Interessant ist auch, dass der römische Pfarrer nur als „Prälat“ bezeichnet wird, der Reg.-Präs. schon im März von dem schönen Feste desselben redet u. s. w.

1886 hebt der O.-P. den Erlass vom J. 1875 auf, weist den Römischen die Kirche allein zu, den Altkatholiken die Notkirche mit Beschränkungen, welche sie der Chikane seitens der Römischen für jeden, der sehen will, auszusetzen geeignet waren. Herr v. Wurmb beraumt den 1. Juni als Tag der Übergabe an; die Altkatholiken legen Berufung an den Minister ein und ersuchen dem O.-P. um Sistierung. Diese erfolgt telegraphisch am 31. Mai; der Reg.-Präs. befiehlt aber am 1. Juni trotz Berufung die Übergabe, die der Polizeipräsident am 2. vornimmt. Noch wunderbarer wird am 2. Juni auf Anordnung des O.-P. zur „Rechtfertigung der Berufung“ eine Frist bis zum 7. d. M. gegeben. Am 15. Juni schreibt der Minister, die Berufungsschrift sei am 7. angelangt, die Entscheidung könne erst erfolgen nach Äusserung des O.-P., das Gesuch um Sistierung vom 26. Mai habe nicht berücksichtigt werden können, weil dasselbe erst am 4. Juni angekommen sei. Wenn ich die Aktenstücke nicht vor mir liegen hätte, würde ich das Vorgehen nicht für möglich halten<sup>1)</sup>.

1) Im „Altkatholischen Boten“ Nr. 34 vom 22. Aug. 1884 S. 141 wurde berichtet: „In diesen Tagen hat sich . . . ereignet, dass der Regierungspräsident . . . die Altkatholiken in Wiesbaden ersuchte, auf die Pfarrkirche zu verzichten, da das der Wunsch der Kaiserin sei.“ Der „Deutsche Merkur“ Nr. 37 vom 13. Sept. 1884 S. 295 fg. berichtete dies noch viel eingehender unter Angabe der Person, der es gesagt sei. Die erste Notiz war in den „Deutsch-evangelischen Blättern“ (von Beyschlag) Heft IX vom 9. Sept. 1884 S. 647 f. abgedruckt worden mit dem Zusatz: „Hat das der Regierungspräsident wirklich gethan — und es ist unerfindlich, warum die Altkatholiken so etwas erdichten sollten — so hat er sich eines argen Missbrauchs des Namens Ihrer Maj. schuldig gemacht. Denn was auch die Kaiserin privatim gegen ihn geäußert haben möge, den Auftrag, diesen Wunsch den Altkatholiken zu eröffnen, kann sie ihm nicht gegeben haben. Das hiesse an die Loyalität der Altkatholiken appellieren, um diese Loyalität zu ihrer kirchlichen Vernichtung und zum Triumph ihrer Todfeinde zu verwerten, und wer wird die Kaiserin, mögen ihre Sympathieen übrigens sein wo sie wollen, einer solchen Handlung für fähig halten? Aber man sieht schon, wie es kommen wird. Wenn man in Baden die Altkatholiken bei ihrer Vertreibung aus den Pfarrkirchen, die das Gesetz ihnen eingeräumt hat, wenigstens mit armseligen Kirchen entschädigt, so arbeiten in Wiesbaden römische und protestantische Mächte im Bunde daran, sie trotz des Gesetzes einfach vor die Thür zu setzen und ihnen die kirchliche Existenz unmöglich zu machen. Und dies Wiesbaden liegt nicht in Spanien, sondern in den Staaten der Toleranz, der Gewissensfreiheit und des weltberühmten *Sum cuique*. — B.“ In Nr. XII derselben „D. E. Blätter“ vom 8. Dezbr. 1884 S. 862 berichtet Beyschlag mit Namensunterschrift: „Herr Reg.-Präs. von Wurmb in Wiesbaden hat gegen die aus dem Altk. Boten in H. 9 S. 647 dieser Blätter übergegangenen Mitteilungen aus der altkath. Gemeinde zu W. eine Berichtigung an mich gelangen lassen, deren Hauptpunkte ich pflichtschuldigst hier mitteile. . . „Ich habe“, erklärt Herr v. Wurmb zu unserer aufrichtigen Befriedigung, „nie einen schriftlichen oder mündlichen, di-

188. Provinz Preussen (Oberpräsident v. Horn).

Braunsberg. Auf das am 11. Juli 1876 vom Bischof abgeordnete Gesuch erkannte der Oberpräsident unterm 27. Okt. die Gemeinschaft an und bewilligte ihr die Benutzung der Neustädter Kirche (es sind zwei dort). Mit Schr. vom 20. März 1877 setzte er aber den Bischof davon in Kenntnis, „dass der Herr Minister der geistl. etc. Angelegenheiten auf eine Beschwerde des katholischen Kirchenvorstandes in B. die Anordnung getroffen hat, von der Einweisung der Altkatholiken in den Mitgebrauch der Neustädter Kirche daselbst Abstand zu nehmen, weil nach Lage der gesamten in Betracht kommende Verhältnisse das Bedürfnis zu einer eigenen geregelten seelsorgerlichen Bedienung für die altkatholische Gemeinschaft in B. nicht anzuerkennen sei, auch eine nachhaltige Fortdauer dieses Bedürfnisses nicht erwartet werden könne.“ — Es waren 30 selbständige Männer bzw. Familien vorhanden. Für diese bedurfte es keiner geregelten Seelsorge. Die Erwartung des Herrn Ministers sollte eintreffen, weil selbstredend ohne Seelsorge die Gemeinschaft verkümmern musste.

Insterburg. Wurde vom Oberpräsidenten anerkannt und am 22. Jan. 1876 in den Mitgebrauch des Oratoriums gesetzt.

Königsberg. Die Gemeinschaft wurde am 15. Jan 1876 vom O.-P., welcher selbst gemahnt hatte zum Einschreiten, anerkannt, ihr am 8. April der Mitgebrauch der Pfarrkirche zugesprochen, die Einweisung wurde erst vom Ministerium zurückgewiesen, dann gestattet; Kirche und Sakristei mussten mit Gewalt geöffnet werden. Am 3. Dez. 1881 wurde das Gesuch auf Errichtung einer Parochie gestellt, von der Regierung abgeschlagen am 26. Jan. 1882, erneuert am 10. Juli 1882, wieder abgeschlagen am 21. Juli, später nochmals erneuert bis zum Juli 1886 ohne Erfolg. Die Teilung des Einkommens aus dem Kirchenvermögen wurde trotz Jahre langen Verhandeln nicht er-

rechten oder indirekten Auftrag I. Maj. der Kaiserin in dieser Beziehung erhalten, habe auch eine solche Äusserung nicht gethan und thun können.“ Nach glaubwürdiger Mitteilung aus W. hat der Herr Reg.-Präs. allerdings weder von einem „Wunsch“ noch gar von einem „Auftrag“ der Kaiserin geredet, wohl aber hat er bei seinen Vorschlägen an die Altkatholiken, die ihnen gesetzlich zum Mitgebrauch zustehende Kirche gegen einen ganz ungenügenden Ersatz den Römischen allein zu überlassen, die Wendung einfließen lassen, „auch I. Maj. die Kaiserin nehme ein Interesse daran“. Hiernach wird sich die Ungenauigkeit obengedachter, wohl aus zweiter Hand stammenden Angabe bemessen.“ Über die andere Berichtigung lese man die „Ev. B.“, und den „Altk. B.“ vom 26. Dezember. — Wer die mitgeteilten amtlichen Aktenstücke aufmerksam liest, hat den Beweis vor sich, dass die Behörden in Wiesbaden, Kassel und Berlin nicht immer mit einander übereinstimmen; das „*Sum cuique*“ macht sich recht schön im — preussischen Wahlspruch.

reicht. Im März 1886 begann man auch hier wegen der Abtretung zu handeln. Der Bischof hat sofort auf die Mitteilung davon dem Vorstände geantwortet, unter welchen Bedingungen er dazu rate, sodann dem Minister dies mitgeteilt (18. März) unter gebührender Kennzeichnung des Verhaltens der Staatsregierung gegenüber den Altkatholiken.

### III. Sonstiges Verhalten der Staatsbehörden.

#### a) Bezüglich der Handhabung der kirchen-politischen Gesetze.

189. Benennung von Geistlichen (gemäss Gesetz vom 11. Mai 1873.

Aus den Akten der bischöflichen Kanzlei ergibt sich:

1. In 22 dem O.-P. der Rheinprovinz gemachten Anzeigefällen erfolgte in 7 Fällen, abgesehen von der Mitteilung des Eingangs der Anzeige, die Erklärung nicht, bzw. nicht in der gesetzlichen Frist, so dass die 30 Tage des Gesetzes voll abgewartet werden mussten. Von diesen 7 fielen 5 (Dr. Tangermann angezeigt 16./12. 1873, Paffrath 16./12. 73, Hoffmann 21./1. 74, Rabbertz 16./5. 74, Weidinger 6./10. 74) überhaupt nicht unter das Gesetz bezüglich der materiellen Vorschriften, bei den beiden ersten erfolgte die Nichterhebung nach Ablauf der Frist (am 22. Jan. 1874); die zwei andern waren Duren (23./5. 76), Habermacher (27./5. 76). In andern Fällen wurde von demselben Oberpräsidenten bald in kürzerer Frist, bald in längerer (bis zu 24 Tagen) geantwortet, dass kein Einspruch erhoben werde. Drei mögen besondere Mitteilung finden.

Am 12. Aug. 1874 erfolgte die Anzeige des neugeweihten Priesters Peter Harnau behufs vorläufiger Beschäftigung in Bonn mit dem Zusatze, dass er bis dahin in Bonn studiert habe. Der O.-P. recherchiert durch die Behörden, ob nichts entgegen stehe. Diese Anfrage kommt schliesslich durch den Polizei-Inspektor in Bonn an den Kurator; von diesem, den zufällig als Rektor der Generalvikar Prof. Dr. Reusch vertrat, wird sie geradeso beantwortet, wie der Bischof es gethan hatte. Da erfolgt mit Sehr. v. 4. Sept. die Erklärung, dass er keinen Einspruch erhebe.

Lic. th. Georg Moog aus Bonn, wo er Ostern 1881 die Mat.-Prüfung abgelegt, 3 Jahre Theologie studiert hatte, erhielt das Zeugnis des O.-P. nach dem Ges. v. 31. Mai 1882 und wurde, nachdem er als Hilfsgeistlicher in Köln tätig gewesen, am 3. Nov. 1884 demselben O.-P. nach der Wahl zum ständigen Hilfsgeistlichen benannt. Derselbe wird zur Polizei gerufen, wo er die Angaben macht, welche der O.-P. längst amtlich in Händen hatte; am 22. Nov. erfolgt die Erklärung, dass kein Einspruch erhoben werde.

Der dritte Fall betrifft den Pf. Friedrich Jaskowski, gegen welchen Einspruch erhoben wurde, den der Kön. Gerichtshof unterm 20. Febr. 1880 abwies. Alle Aktenstücke sind veröffentlicht in Nr. 5 des Kirchenbl. v. 5. April 1880, das Urteil auch in Dove Zeitschr. für Kirchenrecht XV. 117 ff.

2. Der Oberpräsident von Westfalen antwortete stets fast mit umgehender Post, dass er keinen Einspruch erhebe, ebenso der von Preussen (v. Horn), Schlesien (mit Ausnahme von 3 Fällen, wo es 14—24 Tage dauerte), Hessen-Nassau (nur in einigen Fällen dauerte es 14—16 Tage). Als ein Curiosum muss der nachstehende Fall mitgeteilt werden. Josef Hülkart, geb. zu Neuhaus in Böhmen, hatte hier die Mat.-Prüfung bestanden, 6 Semester in Bonn Theologie studiert und die wissenschaftliche Staatsprüfung für Kandidaten des geistlichen Amtes bestanden, dann in Baiern als Seelsorger fungiert. Nach Erwerb der Reichsangehörigkeit wurde er dem O.-P. von Hessen-Nassau für Wiesbaden benannt am 22. Mai 1882. Dieser antwortete am 24. Mai, dass er nach § 4, Ges. v. 11. Mai 1873, weil die Entlassungsprüfung nicht an einem deutschen Gymnasium abgelegt, die Sache dem Herrn Minister vorgelegt habe, ob Dispens erteilt werden könne. Am 28. Juni teilte der Bischof dem O.-P. mit, er habe H. für Wiesbaden ernannt, da kein Einspruch erhoben sei. Hierauf erwiederte der O.-P. am 26. Juli Nr. 3949, „dass der Herr Minister sich nicht abgeneigt erklärt hat, auf einen an ihn zu richtenden Antrag Ew. B. H. oder des Priesters J. H. den letztern auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Ges. v. 31. Mai d. J. zu dispensieren. Daneben hat der Herr Minister ausgesprochen, dass die Übertragung des Seelsorgeramts für die Altkatholiken in W. an den etc. H. vor jener Dispensation, ungeachtet der Nichterhebung eines Einspruchs, nach § 17 a. a. O. als nicht geschehen gilt.“ Der Bischof bat nun am 31. Juli um die Dispens, hervorhebend, wie er nicht habe ahnen können, dass H. sur Staatsprüfung ohne ministerielle Dispens von dem Erfordernisse der Ablegung der Mat.-Prüfung auf einem deutschen Gymnasium zugelassen worden sei. Zugleich wurde demselben jede seelsorgerliche Funktion untersagt. Am 4. August erfolgte die Dispens, am 5. August die neue Anzeige an den O.-P., dass dispensiert sei und demselben die Vornahme seelsorgerlicher Funktionen nunmehr gestattet sei. Es dauerte also 2½ Monat, bevor derselbe trotz der in Preussen abgelegten Staatsprüfung fungieren konnte.

Es dürfte bewiesen sein, dass man den Altkatholiken gegenüber, vornemlich in der Rheinprovinz, wenig Rücksicht und erst recht keine Zuvorkommenheit kannte. Aber dass man in der Rheinprovinz von Amts wegen sich grosse Mühe gegeben habe, das Staatsgesetz vom 11. Mai 1873 auszuführen, ist mir nicht bekannt geworden, wohl aber

weiss ich, dass z. B. in Sehlen und Dreis (Kreis Wittlich) Geistliche gegen das Gesetz Jahre lang alle pfarrlichen Funktionen verrichtet haben, dass in Bonn nicht angemeldete Geistliche Jahre lang öffentlich Gottesdienst gehalten, dass nicht angemeldete Geistliche bezw. Geistliche, die in andern Pfarreien angestellt waren, überall in fremden, entfernten Orten, wo sie sich gerade aufhielten, — wie ich das von mehreren verwandten ganz genau weiss, — fungierten. Aber das waren freilich römische.

190. Besetzung erledigter Pfarreien innerhalb Jahresfrist.

Die Pfarreien Crefeld, Düsseldorf, Köln in der Rheinprovinz sind von vornherein dauernd besetzt worden. Bezüglich Bonn's, wo vier geistl. Professoren und der Bischof waren, liess sich schwerlich das Bedürfnis dauernder Besetzung behaupten. Am 10. Dez. 1875 bat der Bischof den Oberpräsidenten, von dem gesetzlichen Erfordernisse zu dispensieren und die provisorische Verwaltung durch Prof. Reusch zu gestatten, was am 11. Dez. bis ultimo 1876 gewährt wurde. Gleichwohl ersuchte der Oberbürgermeister am 31. Dez. „in Folge höherer Verfügung den Namen des jetzigen Pfarrers der hiesigen Parochie unter der Angabe gefälligst mitzuteilen, ob derselbe definitiv oder auf Widerruf angestellt, resp. nur vorübergehend mit der Verwaltung der Stelle beauftragt ist.“ Es wurde ihm von dem Inhalte des Erl. v. 11. Dez. Kenntnis gegeben. Hatte man in Coblenz vergessen, oder woher der höhere Auftrag? Am 19. Febr. 1877 forderte der O.-P. auf zur dauernden Besetzung oder Ansuchen um Verlängerung, die er auf ein Gesuch v. 23. am 27. Febr. bis ultimo 79 erteilte. Am 3. Juli wurde nach Niederlegung seitens Reusch's Prof. Knoodt angemeldet und am 6. mitgeteilt, dass Einspruch nicht erhoben werde.

Als die Pfarrei Saarbrücken kaum ein Jahr errichtet war, wurde von demselben O.-P. am 6. April 1876 zur definitiven Besetzung aufgefordert, dann auf Bitten des Bischofs vom 10. April durch Erlass vom 13. die Frist bis Ende 1876 verlängert. Der O.-P. wusste aber sehr gut, dass Bischof Reinkens nur aus Mangel an Geistlichen nicht besetzte, sich mit peinlicher Gewissenhaftigkeit an die Beobachtung der Gesetze band. So wurde stets aufs genaueste kontrolliert den Altkatholiken gegenüber. Nun darf man aber gewiss fragen, weshalb der Bischof Korum in Trier, der seit Sommer 1881 dort ist, nicht aufgefordert worden ist, die zahlreichen vakanten Pfarreien nach dem nicht aufgehobenen § 18 des Ges. v. 11. Mai 1873 definitiv zu besetzen? Diesem stehen Geistliche genug zur Disposition, die sich gar nicht weigern können und würden eine Pfarrei anzunehmen. Die Antwort könnte etwa boshaft lauten: Ja Bauer, das ist was anders.

Der O.-P. von Westfalen, v. Kühlwetter, hat mit Bereitwilligkeit die Versehung zweier Pfarreien durch einen Geistlichen wiederholt genehmigt.

191. Staatsaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Bis zum Ges. vom 29. Sept. 1876 brauchten die römischen Bischöfe über die ihnen aus Staatsfonds gewährten Summen für Seminarien, Verwaltung u. s. w. gar keine Rechnung zu legen; sie erhielten die Summen gegen Quittung; um das, was sie damit anfangen, be kümmerte sich der Staat gar nicht. Bischof Reinkens wurde aber sofort dazu verpflichtet. Als ich dem Minister Falk im Jahre 1874 diesen völligen Mangel der gleichen Behandlung vorstellte, hiess es: es sei ein Fehler, dass man dasselbe nicht schon früher von den römischen Bischöfen gefordert habe, es werde das geschehen. Anstatt aber dieses selbst zu thun, wozu er geradesogut berechtigt war, wie dem Bischof Reinkens gegenüber — die Bewilligung der 48000 M. im Etat war an gar keine Bedingung geknüpft; Wohlwollen hätte mindestens gleiche Behandlung mit den Römischen verlangt —, wartete man für jene bis zum bezeichneten Gesetze.

192. b) Die Zuwendungen aus Staatsfonds.

Bei der mündlichen Verhandlung in Berlin hatte ich die Summe von 20000 Thlr. als jährlichen Staatszuschuss erbeten. An dieser hielt ich fest in der Antwort auf eine Anfrage von Geh.-Rat Bucher vom 14. Febr. 1873, welche lautete:

„Zugleich erlaube ich mir die Bitte um eine gefällige Benachrichtigung, welche Summe nach Ihrem Ermessen zur ersten mise en scène der Bischofswahl erforderlich sein würde. Der Finanzminister ist geneigt, verlangt aber Ziffern. Zwanzigtausend Thaler würden wohl ohne Schwierigkeit zu erlangen sein, und wenn die Sache einmal im Gange ist, wären Nachschüsse noch leichter zu beschaffen.“

Am 9. Juni 1873 schrieb mir derselbe:

„Ich erlaube mir im engsten Vertrauen auch zur Erledigung eines noch älteren Korrespondenzrestes etwas zu bemerken. Der Fürst war geneigt die Subvention zu beantragen. Auf andern Seiten, wo man in Geldsachen mitzureden hat, erhob man aber zur Zeit, namentlich wegen der Kirchengesetze, Bedenken. Der Fürst rechnete darauf, dass Sie auf Ihrem Umzuge nach Bonn Berlin berühren würden und verschob die Mitteilung an Sie auf eine persönliche Begegnung, zu der es nicht gekommen ist. Vergessen Sie die Sache aber nicht.“

Ich war infolge einer heftigen Erkältung die letzten zwei Wochen meines Aufenthalts in Prag ans Bett gefesselt und durfte mich Erkältungen nicht aussetzen, weshalb ich direkt nach Bonn gereist war. Die Wahl und die auf sie folgenden Schritte brachten die Sache in Fluss. Ich erhielt folgendes Reskript:

„2556 B.

Berlin, den 27. September 1873.

„Eurer Hochwohlgeboren teile ich anbei Abschrift eines Schreibens vom heutigen Tage mit, welches ich an den Herrn Bischof Reinkens wegen seiner Vereidigung gerichtet habe. Es ist nun meine Absicht, sobald die Aushändigung der landesherrlichen Anerkennung erfolgt sein wird, die Dotationsfrage aufzunehmen. Nach einer vorläufigen, schon früher gepflogenen Korrespondenz erwartet indessen der Herr Finanzminister eine nähere Begründung sowohl in Betreff der Höhe der liquidierten Summe von 20000 M., als auch eine Darlegung der einzelnen Bedürfnisse, welche damit befriedigt werden sollen und wie sich danach die Gesamtsumme auf die verschiedenen Zweige verteilen würde.

E. H. wollen daher das hierzu erforderliche Material schleunigst zusammenstellen und mir so zeitig einsenden, dass auf Grund desselben hier bei Gelegenheit der Vereidigung des Herrn Bischofs eine gemeinsame Besprechung stattfinden kann.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten Falk.“

Es wurde als Antwort abgesandt, unterschrieben vom Bischof der folgende

„Voranschlag für die Dotation des kath. Bischofs und der Kirche:

1. Gehalt des Bischofs . . . . .	4000 Thaler
2. Wohnung des Bischofs . . . . .	1000 „
3. Diöcesan-Verwaltung: Kanzleikosten für den Bischof und die Synodal-Repräsentanz, Gehalt eines Sekretärs, Miete eines Bureaulokals etc. . . . .	3500 „
4. Reisekosten für den Bischof . . . . .	2000 „
5. Kultuskosten für den Bischof . . . . .	200 „
6. Kosten a) der praktischen Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes und b) zur Unterstützung von dürftigen Theologie-Studierenden . . . . .	4000 „
7. Zur Unterstützung a) kranker, temporär-arbeitsunfähiger und emeritierter Geistlicher und b) Zuschüsse zur Dotation von Seelsorgstellen in armen Gemeinden . . . . .	1800 „
8. Zur Unterhaltung von Missionsgeistl. mit Reise und Kultuskosten . . . . .	3500 „

Summa 20000 Thaler.

#### Bemerkungen.

Zu Pos. 1 u. 2. Diese Summen sind geringer als für die am geringsten dotierten deutschen Bischöfe.

Es versteht sich von selbst, dass der Bischof ein Haus allein bewohnen und eigene Haushaltung haben muss. Die Residenz wird, wie das schon früher dargelegt wurde, in Bonn sein müssen. Mit

der obigen Summe ist ein anständiges Leben möglich, mehr wird nicht verlangt. Alle Bischöfe haben eigene Häuser, zum Teil Palais mit grossen Gärten. Unter 1000 Thlr. ist in Bonn kein passendes Haus zu mieten, inkl. Steuern u. s. w.

Zu Pos. 3. Die Kosten für ein Domkapitel, die besonderen Kosten für ein Generalvikariat, Offizialat u. s. w. fallen weg. Die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten wird durch den Bischof (bezw. Generalvikar) und die Synodal-Repräsentanz besorgt. Die Mitglieder der letztern beziehen als solche kein Einkommen. Es ist aber billig, dass sie in Zukunft die baren Auslagen, also z. B. die auswärts in Köln und Düsseldorf wohnenden zwei die Kosten der Reise zu den Sitzungen, vergütet erhalten. Für den Bischof und die Synodal-Repräsentanz ist ein ständiger Sekretär anzustellen, für diesen und die Registratur etc. ein Lokal zu beschaffen. Ferner fallen unter diese Position die Kosten für Porto, der Druck von Cirkularen u. s. w., welche namentlich bis zur Vollendung der Organisation bedeutend sein werden. Die Mitglieder der Synode erhalten keine Reisekosten und Diäten, event. von den Gemeinden; aber für die Beschaffung und Einrichtung des Sitzungslokals, den Druck oder die Autographie der Vorlagen etc., werden die Kosten aus dieser Position zu beschaffen sein. Zum Sekretär kann offenbar nur ein zuverlässiger Mann genommen werden, der einige Bildung besitzt, mindestens doch eine Gymnasialbildung etwa bis zur Sekunda haben muss. Geistliche können wir besser für die Seelsorge brauchen. Unter 1000 Thaler ist es nicht leicht, ein vollkommen geeignetes Individuum zu erhalten, da ihm natürlich viele Arbeit obliegen wird. 350 Thlr. für Miete eines Bureau von zwei Zimmern und die Saalmiete für die Synode ist sehr gering. Für Drucksorten, Porti, Schreibmaterialien, nötige Bücher (Gesetzsammlung u. dgl. Amtsblätter u. s. w.) nebst Kopierkosten werden auch an 800 Thlr. aufgehen. Der Rest wird durch die Kosten für die Synode, Diäten etc. erschöpft.

Pos. 4. Dieser Betrag rechtfertigt sich vollkommen. Der Bischof wird wenigstens in den ersten Jahren unbedingt, später womöglich alle Gemeinden alljährlich zu besuchen haben, nicht nur um zu firmen, sondern auch um Visitation zu halten, anzuregen u. s. w. Seine Reisen werden die 5 Monate Mai bis einschl. Sept. ziemlich in Anspruch nehmen. Es wird aber noch kaum zu vermeiden sein, dass er ab und zu eine ausserordentliche Reise zu machen habe. Er wird nicht nur die bei der weiten Entfernung der Gemeinden in dem sehr ausgedehnten Gebiete von dem äussersten Nordosten bis zum äussersten Südwesten Preussens, bedeutenden Reisekosten zu bestreiten haben, sondern auch die Kosten des Aufenthalts an den einzelnen Orten, da die Geistlichen an den meisten Orten nicht in der Lage sind, ihn



aufzunehmen und ein Einkehren bei Gemeindemitgliedern vielfach sein Missliches haben würde. Es ist jedenfalls das Beste, wenn der Bischof mit jedem Gemeindegliede gut steht, aber nicht durch Hospitalität bei den Reicherer die Ärmeren abstösst. Das Logieren in einem anständigen Gasthofe versteht sich von selbst. Während der Reisen geht natürlich der notwendige Haushalt des Bischofs seinen Gang.

Einen Diener muss der Bischof mitnehmen, da es schwerlich angeht, dass er bei der vielen und aufregenden Arbeit auch noch stets die Utensilien verpacke etc. Entspricht das auch der Einfachheit der Person unseres Bischofs nicht, so fordert es die Sache.

Pos. 5. Hierher gehören die Anschaffung der bischöflichen Paramente, Ritualbücher, welche auf die Reisen mitzunehmen sind, die Beschaffung und Versendung der geweihten Öle u. s. w., Anschaffung der Kerzen etc. für den Gottesdienst überhaupt und auf Reisen.

Pos. 6. Für die einzelnen Bistümer besteht ein besonders dotiertes Klerikal-Seminar, in welchem die Kandidaten des geistlichen Standes nach Absolvierung der Studien mindestens ein Jahr, und zwar unentgeltlich, oder gegen eine geringe Vergütung sich aufhalten, um die Vorbereitung für die Weihen und die praktische Vorbildung für ihre seelsorgerliche Thätigkeit zu erhalten. Wir haben kein solches Seminar und werden wohl ein solches gar nicht errichten. Die Kandidaten des geistlichen Standes werden aber mindestens ein halbes Jahr am Wohnorte des Bischofs sich aufhalten müssen, um unter seiner und der von ihm bestellten geistlichen Aufsicht und Leitung jene Vorbereitung und Vorbildung zu empfangen. Sie werden in dieser Zeit, wenn sie die Kosten nicht selbst bestreiten können, was nur selten der Fall sein wird, in anständiger Weise unterhalten werden müssen, da es verfehlt wäre, wenn während dieser Zeit die Kandidaten durch Stundengeben u. dgl. ihre Zeit zersplittern müssten. Bekanntlich sind die Kosten für den einzelnen bei einer geringen Zahl höher. Wir versprechen uns von dieser unmittelbaren Einwirkung für Geist und Richtung der Geistlichen sehr viel und würden es fürs Beste halten, wenn es sich der Kosten halber lässt, dass die Kandidaten durch die 6 Monate in unmittelbarer täglicher Berührung mit dem Bischofe leben. Wenigstens unter den jetzigen Verhältnissen können altkatholische Theologie-Studierende nicht mit Freistellen in dem Konvikt zu Bonn bedacht werden. Die freiwilligen Beiträge zur Unterstützung armer Studierender, welche gesammelt werden, können nicht zu einer dauernden Abgabe gemacht werden, reichen also nur für die nächste Zeit aus. Für die Zukunft wird, da alle unsere Theologen an Universitäten studieren sollen, eine bedeutende jährliche Summe zu ihrer Unterstützung disponibel sein müssen.

Im verflossenen Jahre haben wir für 2 Kandidaten in Utrecht durch 6 Monate 400 Gulden zahlen müssen. Wir haben in Bonn im Studienjahre 1873/74, abgesehen von den Schweizern, welche uns nichts kosten, bereits 3 Studierende in sicherer Aussicht, vermutlich aber mehrere, die zu unterhalten sind.

Es versteht sich von selbst, dass wir nicht jeden brauchen können. Sicherlich wird uns in wenigen Jahren mehr als die nötige Zahl zur Verfügung stehen, wenn einerseits die Geistlichen eine gewisse Sicherheit dafür erhalten, dass sie gegen Not geschützt sind, — dafür sorgt Pos. 7 — und andererseits die Möglichkeit vorliegt, dass während der Studienzeit auch der Unbemittelte in der Lage sein wird, wirklich sich ganz den Studien hingeben zu können. Erhalten wir nun vom Staate so viel, dass für ein Minimum gesorgt ist, so darf mit Sicherheit darauf gerechnet werden, dass durch die Bildung von Fonden für Unterstützung der Studierenden und für Emeritengehälter in wenigen Jahren reichlich wird gesorgt sein. Rechnet man für 10 Kandidaten à 200 Thlr., für 10 Studierende als Zuschuss je 200 Thlr. so ist die Summe erschöpft. Es darf dabei auch noch hervorgehoben werden, dass noch Jahre vergehen werden, bevor die bestehenden Stiftungen, selbst Familienstiftungen dem altkatholischen Studenten in Wahrheit offen stehen.

Pos. 7. So lange wir nicht in den Mitgenuss des katholischen Kirchenvermögens eingesetzt sind und die Gehälter für die Geistlichen von den Gemeinden ausschliesslich aufgebracht werden, müssen Mittel vorhanden sein, um den Geistlichen in armen Gemeinden Zuschüsse zu ihrem Gehalt zu geben, um die Gemeinden vor der Notwendigkeit, im Falle der Erkrankung oder sonstigen Arbeitsunfähigkeit der ständigen Seelsorger, auch einen Stellvertreter zu unterhalten, zu schützen, und um solchen Geistlichen, welche keine Seelsorgerstelle mehr verwalten können, wie z. B. dem früheren Pfarrer von Canth Lic. Buchmann, eine Unterstützung zu gewähren, wie sie in den bestehenden Diözesen aus dem Benefizium oder dem Emeritenfonds gezahlt wird.

Die Ziffer ist sehr niedrig auch beim heutigen Stande der Sache, da wir schon zwei Geistliche unterstützen müssen. Es darf dabei aufmerksam gemacht werden, dass wir in nächster Zeit, insbesondere auf die Fabrikgegenden von Crefeld, Essen, Duisburg, Witten, Hagen, Bochum, Dortmund u. s. w. unser Augenmerk richten müssen. Dort sind nur verhältnismässig wenige der Fabrikbesitzer katholisch, die Menge der Katholiken arm. Können wir nicht die Kosten für den Unterhalt eines Geistlichen der Gemeinde zum grossen Teile abnehmen, so gewinnen wir keinen Einfluss auf eine Masse, die vom Ultramontanismus als Kampfwerkzeug benutzt wird und erst zu dem Gehorsam gegen das Gesetz bekehrt werden muss.

Pos. 8. Im Verhältnis zu der Zahl der Orte, wo Gemeinden bestehen oder leicht gebildet werden können, ist die Zahl der Geistlichen für jetzt noch viel zu gering, als dass überall eine regelmässige und ständige Seelsorge eingerichtet werden könnte. Nach manchen Orten kann für jetzt nur ein Geistlicher kommen, um Taufen, Beerdigungen etc. vorzunehmen, und dann und wann Gottesdienst zu halten. So ist von den drei geistlichen Universitäts-Professoren, welche die Seelsorge in Bonn wahrnehmen, wiederholt Gottesdienst gehalten worden in Boppard, Wiesbaden, Offenbach und die Abhaltung des Gottesdienstes in Coblenz, wo wiederholt von Bonn aus Taufen, Beerdigungen etc. vorgenommen wurden, sobald dort die Mitbenutzung einer Kirche erlangt ist, zugesagt worden. In ähnlicher Weise sind die Altkatholiken von Euskirchen, Attendorn etc. auf die Kölner, die von Urdingen, Neuss auf den Crefelder, die im Herzogthum Westfalen auf einen in Lippstadt anzustellenden Geistlichen angewiesen. Für die Pfalz und das nördliche Baiern sind bereits förmliche Wandergeistliche in Landau, Zweibrücken, Erlangen angestellt, welche an verschiedenen Orten in einem regelmässigen Turnus Gottesdienst halten, und die vorkommenden Kasualien in ihrem Bezirke besorgen. Auf die Anstellung solcher Missionsgeistlichen wird für die nächsten Jahre auch in Preussen Bedacht zu nehmen sein. Sobald Kandidaten des geistlichen Standes geweiht sein werden, — Ostern 1873 wurden 2 geweiht, einer wird im nächsten Frühjahre geweiht werden können, — wird einem solchen jungen Geistlichen der Wohnsitz in Bonn anzuweisen sein, um von dort aus den Gottesdienst an den obengenannten Orten zu halten, oder die geistlichen Professoren, wenn sie dorthin reisen, in Bonn in der Abhaltung des Gottesdienstes zu vertreten. In ähnlicher Weise werden jüngere Geistliche in Köln, Breslau, Crefeld etc. zu placieren sein. Für deren Unterhalt können natürlich nicht die Gemeinden, wo sie wohnen, in Anspruch genommen werden; die Gemeinden, in welchen sie fungieren, können freilich einen Beitrag zu ihrer Unterhaltung liefern, aber nicht wohl zu einem fixierten ratielichen Beitrage angehalten werden, da ihnen ganz bestimmte periodische Dienstleistungen nicht zugesagt werden können, vielmehr die Thätigkeit dieser Missionsgeistlichen sich nach Umständen, z. B. infolge der Bildung neuer Gemeinden innerhalb ihres Bezirkes, modifiziert. Es bleibt vorerst nichts übrig, als an manchen Orten allerdings Pfarreien zu errichten, aber deren Versorgung im Einverständnisse mit der Regierung in der Art durch Missionsgeistliche vorzunehmen, dass diese nach den Weisungen des Bischofs an den Orten, die er ihnen zuweist und unter der Leitung und Aufsicht der älteren Geistlichen des ihnen angewiesenen Wohnorts thätig sind. Auf diese Weise erhalten zugleich die jungen Geistlichen eine praktische Schulung, die sie zur Über-

nahme selbständiger Seelsorgerposten befähigt. Bei dieser Einrichtung müssen dem Bischofe Mittel zur Disposition stehen, um diesen Geistlichen ein fixes Gehalt zu gewähren, zu welchem dann die betreffenden Gemeinden Zuschüsse zu geben hätten. Desgleichen werden aus den dem Bischof zur Disposition stehenden Mitteln die nötigen Paramente, Kelche, Missale etc. anzuschaffen sein, welche die Geistlichen nach den Orten, wo diese Sachen noch nicht angeschafft sind, mitzunehmen haben. Auch die Reisekosten werden in manchen Fällen von kleineren und ärmeren Gemeinden wenigstens nicht ganz bestritten werden können.

Sofort können, wenn wir die Mittel haben, fünf Stellen besetzt werden; binnen einigen Monaten dürften 10 besetzt werden können, so dass die angesetzte Summe sehr bald nicht ausreichen wird.

#### Allgemeine Bemerkungen.

1. Es wird nicht überflüssig sein daran zu erinnern, dass durch die Kongresse in Köln und Konstanz die Messstipendien und Stolgebühren, sowie die Dispensstaxen abgeschafft sind. So sind einerseits die Geistlichen auf ihr fixiertes Einkommen angewiesen, andererseits hat der Bischof nicht die Summen zur Verfügung, welche in anderen Bistümern für Dispensen eingehen. Auch entfallen bei uns Opfergelder, Sammlungen für die Benutzung der Fastendispensen u. s. w. Dass aber aus diesen Einnahmen, aus dem schwunghaft betriebenen Erbgeschäfte, aus bestehenden Stiftungen u. s. w. jedem Bischofe in Preussen mehr Mittel zur Disposition stehen, als er vom Staate erhält, ist eine ziffermässig nachweisbare Thatsache.

2. Es ist weder für die Einrichtung, Übersiedlung des Bischofs, noch die erste Einrichtung der einfachen Kanzlei u. s. w. ein Ansatz gemacht worden, da es nicht in unseren Wünschen liegt, mit einem Extraordinarium bedacht zu werden, sondern wir mit dem Ordinarium zufrieden sind. Dagegen halten wir für selbstverständlich, dass diese Summen als Dotation für den Bischof und die Gesamtleitung des altkatholischen Kirchenwesens aufgefasst werden, und es daher gestattet sei, z. B. im Jahre 1874, wenn von Pos. 6 und 8 etwa ein Überschuss bliebe, diesen zu den vorher erwähnten zu bildenden Fonden zu legen.

3. Wir werden, wenn dieses verlangt werden sollte, Rechnung legen über die Verausgabung der Positionen 6—8, erlauben uns nur die Bemerkung, dass wir zur Ersparung von Kosten nicht verhalten werden mögen, einen förmlichen Rendanten anzustellen, da ein Mitglied der Synodal-Repräsentanz unter Kontrolle der anderen die Kasse führen und der Sekretär derselben die nötigen Rechnungen machen wird.

4. Bezüglich der Auszahlung der Gelder gestatten wir uns die

Bitte, die Posten 1, 2, 4, 5, also den Betrag von 7200 Thlrn. direkt an den Herrn Bischof, die übrigen Posten gegen Quittung des zweiten Vorsitzenden der Synodal-Repräsentanz und des von dieser aufgestellten Kassiers (bis zur nächsten Synode Professor Knoodt, die Änderungen würden natürlich sofort mitgeteilt), durch die Regierungs-Hauptkasse in Köln in vierteljährlichen Anticipativraten vorzunehmen.“

Wer diese Begründung aufmerksam liest und den Verhältnissen nur im geringsten Rechnung trägt, kommt zur Einsicht, dass, abgesehen von der für die Person des Bischofs bestimmten Summe von 7000 Thlrn. (bezw. 7200) nur dann der Staatszuschuss wirklich zur Förderung der Bewegung dienen konnte, wenn er unmittelbar zur Disposition des Bischofs und der Synodalrepräsentanz stand, oder nach den Anträgen des Bischofs verwendet wurde, dass aber insbesondere die Position für Missionsgeistliche von der grössten Bedeutung war. Die Ausführung fiel anders aus, als man zu erwarten berechtigt war.

193. Statt 20000 Thlr. wurden nur 16000 von der Regierung gefordert und vom Landtage bewilligt. Mit Reskript des Ministers Falk vom 18. März 1874 G. II. 552 wurde dem Bischof eröffnet, dass hiervon ihm an Gehalt 4000 Thlr., Wohnungsmiete 1000, Reisekosten 2000 bewilligt seien, dann 2700 Thlr. für die Kosten der Diözesanverwaltung incl. Kultuskosten gegen Verwendungsnachweis unter Auflage, für 1875 ff. einen Spezial-Etat einzureichen. Vom Reste wurden 2000 Thlr. zur praktischen Ausbildung von jungen Geistlichen,

„3300 Thlr. für Unterstützungen zur seelsorgerlichen Bedienung von noch nicht förmlich konstituierten Gemeinden bestimmt. Die erforderlichen Beihilfen werden in jedem einzelnen Fall nach Prüfung des Bedürfnisses von hier aus teils einmalig, teils auf die Dauer des Bedürfnisses bewilligt werden, und sehe ich hierauf bezüglichlichen Anträgen Eurer Bisch. Hochwürden seiner Zeit ergebenst entgegen.

Wegen der übrigen aus der neuen Organisation erwachsenden Kosten, insbesondere zur Unterstützung von dürftigen Theologie-Studierenden, zur Subventionierung von fest angestellten resp. von dienstuntauglichen oder emeritierten Geistlichen sind besondere Positionen im Etat nicht vorgesehen. Ihre Deckung wird vielmehr aus denjenigen allgemeinen Fonds für die katholische Kirche erfolgen, welche zu jenen Zwecken im Staatshaushalts-Etat bestimmt, und denen mit Rücksicht hierauf neuerdings verstärkte Mittel zugeführt worden sind.“

So wurde die mündlich versprochene und auf Grund davon amtlich zur Begründung angegebene Summe um den fünften Teil beschnitten, und behielt sich der Minister die Bewilligung der einzelnen Posten für Gemeinden vor, machte bezüglich anderer Bedürfnisse

Versprechungen, forderte hinsichtlich der Rechnungslegung sofort einen Spezialetat. Betrachten wir jetzt das Einzelne, wobei selbstredend die für den Bischof persönlich bestimmten Summen ausser Betracht bleiben, weil er sie gegen Quittung erhebt, wie auch jeder Beamte.

Aber Eins muss hier noch hervorgehoben werden, wozu die Versuche der Ultramontanen und einiger mit denselben verbündeten Konservativen, die Verweigerung bei der Budgetberatung herbeizuführen, dringende Veranlassung geben, nämlich die privatrechtliche Natur der dem Bischof zugesicherten Dotation. Diese ist einmal durch die königliche Anerkennung und die ministerielle Zuweisung als solche unfraglich, da jene nur im Wege eines Strafverfahrens oder durch Verzicht ihre Wirkung verlieren könnte, also auf Lebzeiten erfolgt, mithin steht das Gehalt ebenso lange zu. Als Bischof Reinkens anerkannt wurde, war er königl. Professor der Theologie in Breslau. Er wünschte seine Professur beizubehalten unter Verzicht auf das Gehalt gegen die Dotation, und an die katholische Fakultät in Bonn übersetzt zu werden. Minister Falk, mit dem ich aus Auftrag des Bischofs dies besprach, fand es nicht passend, dass ein Bischof zugleich Professor sei. Infolge dessen verzichtete der Bischof im März 1874 auf die Professur und wurde derselbe „unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seiner Dienstführung“ durch Kgl. Ordre vom 8. April 1874 der Professur enthoben.

Die Einstellung im Budget für einen neuen Bischof, im Ordinarium, der Vorbehalt in den Motiven des Ges. v. 22. April 1875 und die namentlich aufgeführten sequestrierten Bistumsdotationen im § 1 dieses Gesetzes, alle diese Umstände, der ganze Vorgang und die Eidesleistung machen den privatrechtlichen Anspruch unfraglich.

Die Art der Einstellung im Budget ist in einem im „Amtl. Altkath. Kirchenbl.“ v. 1. Mai 1882 veröffentlichten Schreiben des Bischofs eingehend dargestellt worden; hier wird das Wesentliche mitgeteilt.

In den Gesetzen betreffend die Feststellung des Staatshaushalts für die Jahre 1874 — in das für dieses Jahr wurde die fragliche Dotation zuerst eingestellt — bis zum Etatsjahr 1881/82 ist die für die Altkatholiken ausgeworfene Summe von 48000 Mark nicht besonders aufgeführt, sondern, wie aus den Beilagen des jedesmaligen Gesetzentwurfs hervorging, enthalten gewesen als Tit. 2 im Kap. 120 (diese Nummer trug das Kapitel von 1874 bis 1879/80) bezw. 116 (so seitdem) unter der Aufschrift „Katholische Geistliche und Kirchen“. In dem „Gesetze betr. die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1882/83 vom 1. April 1882 (Gesetz-Sammlung Seite 135 bezw. 195) lautet die Position:

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1. April 1882/83 Mark	Darunter künftig weg- fallend Mark
116		Kath. Geistliche u. Kirchen. Besoldungen und Zuschüsse etc. Summe Kap. 116 für sich.	1243057,62	11553
116a		Bedürfnis-Zuschüsse u. einmalige Unterstützungen, insbesondere für einen Bischof . . . . . Summe Kap. 116a für sich.	48000	—

Eine formelle Änderung war bereits in dem Gesetze für 1880/81 dahin eingetreten, dass, während es früher in Titel 2 hiess „... insbesondere für einen neuen katholischen Bischof“, die Worte „neuen katholischen“ in Folge des Antrages der Budgetkommission am 7. Februar 1880 gestrichen wurden.

Nach der Erklärung des Referenten (Virchow, Bericht S. 1525) erklärte auf Anfrage des Abg. Dr. Petri

„Kultusminister v. Puttkamer: Auf die an mich gerichtete Frage des Herrn Vorredners will ich nur bemerken, dass ich die heutige Äusserung des Herrn Referenten in Bezug auf die veränderte Fassung dieses Etatstitels, und wenn mein Gedächtnis mich nicht trügt, auch in den Kommissionsverhandlungen, dass ich diese veränderte Fassung aber lediglich als eine redaktionelle Angelegenheit betrachte und dass auch die Kommission lediglich in diesem Sinne die Änderung beschlossen hat. (Zustimmung.) Für die Staatsregierung ist die hier vorliegende Frage keine Finanzfrage, sondern eine einfache Frage des öffentlichen Rechts. Durch Gesetz ist die altkatholische Gemeinschaft staatlich anerkannt; durch einen Allerhöchsten Erlass — er ist ja eben verlesen — ist der Bischof Reinkens als solcher anerkannt und die gesetzgebenden Faktoren haben, in Übereinstimmung mit der Königlichen Staatsregierung auf dieser Basis stehend in den Etat dauernd eine Summe zur Dotierung des Bischofs aufgenommen.“

Ich sehe in der jetzigen Sachlage keine Momente, welche die Regierung oder die Volksvertretung veranlassen können, diese bisher innegehaltene Basis zu verlassen, und ich bitte deshalb um Annahme der Position.“

Am 14. März 1882 kam der Antrag der Abgeordneten des Centrums v. Heeremann und v. Huene dahingehend: principaliter den Titel 2 abzusetzen, eventualiter ihn in ein anderes Kapitel zu stellen, zur Verhandlung (Stenogr. Bericht S. 870 fg.). Der Kultusminister von Gossler erklärte:

„Meine Herren, ob Sie den Eventualantrag annehmen wollen, muss ich im wesentlichen Ihrer Entscheidung überlassen; jedenfalls würde ein solcher Beschluss, wie ich ihn verstehe, nicht geeignet sein, den Staatshaushaltsetat in seiner Annahme zu gefährden. Ob alle die Ausführungen, welche der Herr Abgeordnete Freiherr v. Huene gemacht hat, genügen, um den Eventualantrag zu begründen, stelle ich anheim; meines Erachtens könnte die jetzige Fassung bestehen bleiben, ohne dass weitergehende Folgerungen daran geknüpft werden. — Dagegen muss ich mich ganz bestimmt wenden gegen den Prinzipalantrag. Die Stellung der Königlichen Staatsregierung zu diesem Titel: „Bedürfniszuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbesondere für einen Bischof“, ist dieselbe geblieben, wie vordem, sie ist noch zuletzt im vorigen Jahre von meinem Herrn Amtsvorgänger klargestellt worden und die Staatsregierung hält daran fest, dass die altkatholische Gemeinschaft durch ein Gesetz eine öffentlich-rechtliche Anerkennung gefunden hat, zweitens dass ein von der Gemeinschaft nach Auffassung der Staatsregierung in zulässiger und formeller Weise eingesetzter Bischof die Bestätigung seitens des Landesherrn gefunden hat und endlich, dass der Staat sehr wohl in der Lage war, eine Dotation für eine solche organisierte altkatholische Gemeinschaft auszuwerfen. So lange in diesem Verhältnis eine Änderung nicht eingetreten ist, hält die Staatsregierung durchaus fest an der Dotation, welche der gegenwärtige Staatshaushalt, wie bisher, unverändert Ihnen zur Annahme vorgeschlagen hat. Ich bitte daher, den Prinzipalantrag unter allen Umständen abzulehnen.“

Der Eventualantrag wurde, wie oben gezeigt ist, angenommen. Es bedarf keiner weitern Darlegung, dass die beiden Herren Minister sich nicht sehr energisch für die alte formell einzig richtige Stellung erklärten — den „neuen“ Bischof konnte man allerdings fahren lassen, da er Ende 1880 schon 7 Jahre da war; auch „katholisch“ war nicht nötig, weil nur für katholische Bistümer Einstellungen vorhanden sind —, dass sie nicht genügend die rechtliche Unmöglichkeit der Streichung betonten. Der Bischof fand sich veranlasst, unter Anfügung des erwähnten Schreibens an den König nachstehende (mit Auslassung der Anrede und Abkürzungen derselben) Immediateingabe zu richten:

„Geruhen E. K. u. K. M. ag. mein in der Anlage enthaltenes Schreiben an die meiner Leitung anvertrauten Katholiken ag. Beachtung zu würdigen.“

Zu dessen Erlass wurde ich gedrängt durch die ganz allgemein in den Kreisen der Altkatholiken entstandene Unruhe darüber, dass E. M. Regierung dem vom Centrum, — dessen Mitglieder und Pressorgane gleich dem römisch-katholischen hohen und niedern Klerus die unausgesetzten Angriffe gegen meine Person und Glaubensgenossen

für christlich halten und unablässig ausführen, — gestellten Anträge nicht dergestalt entgegentrat, dass dessen Annahme verhindert wurde.

Das a. h. Patent E. M. vom 19. Septbr. 1873, für das nicht bloss ich bis zum letzten Athemzuge in unverbrüchlicher Unterthanentreue und in dem unablässigen Streben den freudigen Gehorsam gegen Kaiser und König und die Pflicht, die Gesetze zu beobachten von meinen Glaubensgenossen als Gottes Willen zu fordern, meine wahre Dankbarkeit bewähren werde, sondern welches für alle Zukunft als der edelste Akt der Sicherung des Rechts dastehen wird, nach dem Gewissen leben zu können, — erkennt mich als katholischen Bischof an. Dass ich von jedem als solcher anerkannt, geachtet und geehrt werde, ist E. M. in dem Patente erklärter a. h. Wille. Allerhöchstdieselben ruhen aus der Anlage a. g. zu ersehen, dass ich bemüht war, bei Darlegung der Thatsachen Alles zu vermeiden, was nur entfernt als eine Missbilligung des Auftretens des Ministers erscheinen könnte, dass ich vielmehr lediglich gegen neue Versuche den a. h. Schutz anzurufen versprochen habe. Da der Zeitpunkt naht, wo der Entwurf des Staatshaushaltsgesetzes für 1882/83 der a. h. Genehmigung unterbreitet wird, wende an E. K. u. K. M. ich mich mit der allergehorsamsten Bitte:

allergnädigst zu befehlen, dass die im Kapitel 116 a des Gesetzes vom 1. April 1882 enthaltene Position wieder unter Titel 116 gestellt und das Wort „katholischen“ zu „Bischof“ zugefügt werde.

Wenn das geschieht und bei der demnächstigen Verhandlung im Landtage E. M. Regierung energisch dafür eintritt, ist die Annahme unfraglich. Dadurch würde diejenige Beruhigung für meine Glaubensgenossen eintreten, deren Herbeiführung der einzige Zweck dieser a. u. Bitte ist, welche nebst der Vorlegung meines Hirten-schreibens ich bis zu diesem Augenblicke aus dem angeführten praktischen Grunde verschoben habe.

Da nur dieser Zweck mich leitet, nicht die Absicht, E. M. mit einer Vorstellung zu nahen, welche ohne den triftigsten Grund die schon an sich überaus grossen Regierungssorgen Allerhöchstderselben zu vermehren geeignet sein könnte, so darf ich wohl a. u. zu bitten wagen, für den Fall, dass meiner ausgesprochenen allergehorsamsten Bitte aus Gründen, die sich meiner Beurteilung entziehen, nicht willfahrt werden sollte, mich einer der Öffentlichkeit zugänglichen Kundgebung a. g. zu würdigen, welche geeignet erscheint, die nicht grundlose Befürchtung gänzlich zu beheben, dass es den unerbittlichen und rücksichtslosen Gegnern des von E. M. anerkannten und treu gehorsamsten katholischen Bischofs und der seiner Leitung anvertrauten Katholiken gelingen könne, durch Anträge, wie die in der Anlage aktenmässig dargestellten, den Rechtszustand fortdauernd zu verwirren und dadurch diese Gemeinschaft zu schädigen. Wenn

E. K. u. K. M. a. g. ruhen Ein Königliches Wort zu sprechen, dann werde ich und mit mir jeder gleichgesinnte Katholik beruhigt, dankerfüllt und freudig bewegt sein in dem sicheren Bewusstsein, dass keine irdische Macht stark genug ist, in Preussen und in Deutschland unseres allergnädigsten Königs und Kaisers Wort abzuschwächen oder gar unwirksam zu machen.

Gewiss der allerhöchste Wille, wie ihn E. M. Patent für alle Zukunft kundgiebt, steht unerschütterlich fest. Meine und meiner Glaubensgenossen Gegner sind aber unablässig bemüht der Welt glauben zu machen, dass E. M. Regierung nur ungern sich überhaupt der Altkatholiken noch annehme; ich wage heute nicht zu untersuchen, mit welchem Erfolge. Die Zustände und eine Reihe von Vorkommnissen zwingen mich, E. M. mit der ausgesprochenen flehentlichen Bitte mich treu gehorsamst zu nahen, an das warme und jedem Unterthan geneigte Herz eines Herrschers mich zu wenden, Allerhöchstdessen unübertroffene Erfolge und Vorzüge überboten werden von der Liebe, mit welcher mein allergnädigster König als wahrer Vater Seines Volkes das Gewissen und die Rechte auch des geringsten Unterthanen zu schützen unentwegt bereit ist.

In diesem felsenfesten Vertrauen E. M. Gnade und Wohlwollen mich und meine Glaubensgenossen tief gehorsamst empfehend, ersterbe ich als Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät

Bonn, 24. Oktober 1882.

allerunterthänigster Diener

Joseph Hubert Reinkens, katholischer Bischof.“

Die Erledigung enthält das folgende Schreiben, wodurch der Rechtsstandpunkt geklärt ist:

„No. 7265, B.

Berlin, 25. November 1882.

Seine Majestät der Kaiser und König haben auf Allerhöchst denselben seitens des Königlichen Staatsministeriums gehaltenen Vortrag mich zu ermächtigen geruht, Ew. Bischöfliche Hochwürden auf die Immediatvorstellung vom 24. Oktober 1882 dahin mit Bescheid zu versehen, dass durch die veränderte Stellung der im Interesse der Altkatholiken bewilligten 48000 M. im Staatshaushalts-Etat irgend welche sachliche Änderung, somit ein Anlass zur Initiative behufs erneuter Änderung des Etats betreffs der Stellung jener Position nicht gegeben sei, und dass eben deshalb Seine Majestät Allerhöchst sich auch nicht zu der von Ew. Bischöflichen Hochwürden zwecks Veröffentlichung eventuell erbetenen Allerhöchsten Kundgebung haben bewegen finden können. E. B. H. beehre ich mich von diesem Allerhöchsten Befehle zu gefälliger Kenntnisnahme ergebenst zu benachrichtigen.

v. Gossler.“

Die Zuwendungen selbst betreffend, kam es durch die seitens des Ministers vorbehaltene Bewilligung dahin, dass Jahr ein

Jahr aus bis Ende des Etatsjahres 1882/83 die bewilligten 48000 M. nicht erschöpft wurden, vielmehr im Ganzen 31357 M. 98 Pfg. in die Staatskasse zurückflossen. Vielen Gemeinden hätte damit geholfen werden können. In dieser Summe stecken allerdings 4101 M. 13 Pfg., welche bis 1879 in den Ausgaben der Verwaltung nicht verrechnet worden waren, folglich, weil für diese ein von den Ministern des Kultus und der Finanzen festgesetzter Spezialetat besteht, zu andern Zwecken nicht verwendbar waren. Wenn aber der Herr Minister wirklich, wie es billig und recht gewesen, die bewilligte Summe den Altkatholiken wirklich ganz zuwenden wollte, brauchte er nur vor Ablauf des Etatsjahres den Bischof zu benachrichtigen, dass noch so und so viel verfügbar sei, und ihn zu Anträgen aufzufordern. Das hat Herr v. Gossler 1883 gethan. Geradeso gut hätte Minister Falk bei seinem stets erklärten „Wohlwollen gegen die Altkatholiken“ dies thun und damit verhindern können, dass unter ihm vom 1. Jan. 1874 bis zu seinem Austritte 20000 M. den Gemeinden nicht zugekommen sind, die ihnen hätten zukommen sollen.

Es tritt diese Fürsorge in noch helleres Licht, wenn man Einzelheiten in Rechnung bringt.

Im Min.-Erl. v. 18. März 1874 G. II. 552 (S. 548) war bezüglich der „Kosten zur Unterstützung von dürftigen Theologiestudierenden, emeritierten Geistlichen“ gesagt, dass „ihre Deckung aus denjenigen allgemeinen Fonds für die katholische Kirche erfolgen wird, welche im Staatshaushaltsetat zu jenen Zwecken bestimmt und denen mit Rücksicht hierauf neuerdings verstärkte Mittel zugeführt worden sind.“ Wer das liest, wird annehmen, dass solche Bedürfnisse sehr glatt befriedigt worden seien. Die Wirklichkeit lehrt das Gegenteil.

Von einem altkatholischen Studenten der Theologie wurde 1874 eingeschritten bei Verleihung der Stipendien. Der Prof. Floss erhob sofort eine Reihe von Verdächtigungen gegen denselben, von denen dann auch in ultramontanen Zeitungen — natürlich von einem Kenner der Fakultätsakten — berichtet wurde. Obwohl die Untersuchung dieselben als unerwiesen oder unbegründet herausstellte, wurde, um solche Dinge zu verhüten, den Studierenden abgeraten, sich ferner zu bewerben. Die ultramontanen haben daher alle für die katholischen Theologen bestimmten Stipendien allein genossen. Über jenen Vorgang wurde dem Minister am 21. Dez. 1874 berichtet. Das Reskript vom 2. Febr. 1875 verwies auf den gewöhnlichen Gang. Seitdem hat niemals ein altkath. Studierender einen Pfennig vom Staate oder aus den allgemeinen Universitätsstipendien für die einzelnen Fakultäten erhalten.

Dem Bischof von Münster steht zur Verleihung an einen katholischen Studierenden der Universität ohne jede weitere stiftungs-

mässige Bedingung ein Stipendium von 300 M. zur Verfügung. Der K. Kommissar für die bisch. Vermögens-Verwaltung in der Diözese Münster, Reg.-Rat Gedicke, beantragte dessen Verleihung an den Studenten der (alt)katholischen Theologie Friedrich Wrubel. Der Minister Falk nahm nach einem Schreiben des Kommissars vom 21. Juni 1879, Nr. 3803b, Anstand, dies „nach den besonderen Verhältnissen des Falls in Verbindung mit dem stiftungsmässigen Charakter der Studienstiftung Königs zu bewilligen.“ Ein erneuertes Schreiben des Rektors, das darauf hinwies, dass der stiftungsmässige Charakter nicht entgegen stehe, ja selbst, wenn es für einen Theologen bestimmt sei, deshalb nicht entgegenstehe, weil „auch nach dem römisch-katholischen Kirchenrechte ein Verheirateter Theologie studieren könne und die Frage, ob er sich den besondern Anforderungen des römischen Kirchenrechts fügen wolle, erst in Betracht komme, wenn er die Weihe erhalten wolle“, und die neuerliche Beantragung der Verleihung seitens des Kommissars hatte den Erfolg, dass das Ministerium mit Reskr. v. 11. Aug. 1879, J.-N. 209 G. II. gez. „In Vertretung Sydow“ das Ansuchen von neuem abwies.

Wenn nicht mehr, so beweist das jedenfalls ängstliche Fürsorge gegen mögliche Angriffe ultramontanerseits.

#### 194. Sorge für die Emeritierten?

Am 27. Juli 1876 zeigte der Bischof dem Ministerium an, dass der Priester Peter Harnau wegen andauernder Kränklichkeit seine Stelle in Hirschberg niedergelegt und sich in die Provinz Preussen begeben habe, dort aber trotz Ermächtigung noch nicht fungieren könne. Der Minister wies am 7. Aug. 1876 an 600 M. als ausserordentliche Unterstützung, auf ein neues Gesuch, dem ein ärztliches Zeugnis beilag, das absolute Dienstunfähigkeit konstatierte, am 20. März 1877 die Summe von 300 M. Am 3. Sept. 1877 legt der Bischof ein neues Gesuch vor mit dem Zusatze<sup>1)</sup>: „Bei diesem Anlasse kann ich die ergebnste Bemerkung nicht unterdrücken, dass die Thatsache, dass ein dienstunfähig gewordener altkath. Seelsorger auf die Mildthätigkeit angewiesen ist und fortgesetzt mit der äussersten Not zu kämpfen hat, schon manchen Geistlichen von der offenen Erklärung für den Altkatholizismus zurückgehalten hat.“ Darauf bewilligt der Min. (gez. „Im Auftrage Foerster“) am 12. Sept. 1877, Nr. 2467 G. II, eine a. o. Unterstützung von 300 M. mit dem Zusatze: „Was die Schlussbemerkung in dem Schreiben vom 3. d. Mts. anbetrifft, so beruht dieselbe anscheinend auf der Annahme, dass der etc. Harnau als emeritierter Geistlicher zu erachten sei, was nach E. B. H. früheren Mitteilungen nicht zutrifft.“ Darauf bittet der Bischof am 19. Okt. 1877 unter Vorlage des Zeugnisses des Kreis-

1) Konzept von des Bischofs Hand.

physikus den Minister, da ihm keine Vorschriften über ein besonderes Verfahren bekannt seien: „den etc. Harnau als völlig dienstunfähig zu erklären und demselben ein Ruhegehalt aus dazu geeigneten Fonds anzuweisen.“ Es erfolgt die Antwort des Min. v. 9. Nov. 1877 Nr. 2846 G. II:

„Ew. B. H. erwidere ich auf das gef. Schr. v. 19. v. Mts. ergebenst, dass der kath. Priester Peter Harnau in Cunnersdorf bei Hirschberg, da derselbe die von ihm früher provisorisch bekleidete Stelle als Seelsorger der altkatholischen Gemeinde in Hirschberg freiwillig niedergelegt hat, als emeritierter Geistlicher nicht angesehen werden kann, auch seitens des Staats kein gesetzlicher Anhalt vorliegt, ihn auf Grund des anbei zurückfolgenden ärztlichen Attestes vom 25. August cr. für dienstunfähig zu erklären.

Ich bin hiernach zu meinem Bedauern nicht in der Lage, dem genannten Geistlichen ein Ruhegehalt aus öffentlichen Fonds anzuweisen.

Falk.“

Der Bischof bittet 6. März 1879 nochmals um Emeritengehalt, da H. erst freiwillig niedergelegt habe, als seine absolute Unfähigkeit ärztlich festgestellt worden sei.

Der Min. erwiedert 20. Apr. 1878 Nr. 605 G. II:

„dass, so lange eine Emeritierung des Geistlichen Harnau seitens der kirchlichen Behörde nicht erfolgt ist, ich nicht in der Lage bin, denselben als Emeritus zu behandeln oder ihm sonst eine dauernde Unterstützung aus staatlichen Fonds zu gewähren. Auch zu einer einmaligen Beihilfe stehen mir zur Zeit geeignete Mittel nicht zur Verfügung.“

Es war der erste Monat des Etatsjahres. Der Bischof erlässt nun ein vom 30. April 1878 datiertes Emeritierungsdekret, stellt es Harnau zu mit dem Ersuchen, es dem Min. zu senden mit der Bitte um Anweisung eines Emeritengehalts. Das Reskr. v. 13. Mai 1878, G. II. 1153: bewilligt „dem emeritierten“ altk. Pr. P. H. eine ausserord. Unterst. von 120 M. (am 24. April hatte er keine mehr); „zur Gewährung einer dauernden Unterstützung seien zur Zeit ausreichende Mittel nicht vorhanden.“ Das Reskr. v. 16. Aug. 1878, G. II. 1924, bewilligt wieder eine a. o. Unterstützung von 100 M. mit derselben Bemerkung, obwohl der Bischof ihm am 7. Aug. mitgeteilt, sein durch milde Gaben gebildeter Fond habe nur noch 139 M. 6 Pfg. und verschiedene Ausgaben. Das Reskr. 19. Nov. 1878, G. II. 2606, giebt 100 M. mit dem Zusatze, mehr könne im Etatsjahr nicht gegeben werden. Das Reskr. 14. März 1879 gibt eine auss. v. 100 M. auf dringendes Gesuch des Bischofs. Endlich sagt das Reskr. 31. Juli 1879, G. II. 1967: Mittel zur fortdauernden Unterstützung seien auch jetzt nicht vorhanden, er habe indes für ihn eine solche von jährlich 300 M. zur „vorzugsweisen Berücksichtigung“ notieren lassen, sobald der betr. Fonds die Mittel habe, für jetzt bewilligt er 120 M.

Von 27. Dez. 1875 bis 31. Juli 1879 bewilligte man zusammen 2260 M., wozu eilf Gesuche des Bischofs nötig waren; seit 1. April 1880 erhält er jährlich 300 M. ohne neue Gesuche.

Der emeritierte Erzpriester lie. theol. Buchmann erhielt auf verschiedene Gesuche Summen von jährlich 600 M., wozu es aber jedes Jahr eines neuen Gesuches bedurfte.

#### 195. Die Zuschüsse für die Gemeinden.

Es wurde gezeigt (Seite 542), wie die Verteilung der versprochenen 60000 M. gewünscht und motiviert wurde. Da man das in Berlin besser wusste, stellte man eine Summe ein „für Unterstützungen zur seelsorgerlichen Bedienung von noch nicht förmlich konstituierten Gemeinden“, verwies bezüglich der „festangestellten Geistlichen“ auf die (mit Rücksicht auf die Altkatholiken, was der Sinn notwendig ergibt) verstärkten Fonds. Mündlich wurde mir von Minister Falk, Min.-Direktor Foerster u. s. w. begreiflich gemacht, dass dies nur im altkatholischen Interesse geschehen sei, weil schon des Prinzips wegen die fest angestellten Pfarrer nur aus diesen Fonds gleich den römisch-katholischen unterstützt werden könnten. Man stellte mir solche für alle in Aussicht, ja Minister Falk und sein vortragender Rat Dr. Hübler erklärten mir, als das Gesetz vom 22. April 1875 (sog. Sperrgesetz) und das vom 4. Juli 1875 publiziert war: die Gemeinden mögen nur „flott“ einschreiten, es sei jetzt viel disponibles Geld vorhanden. Jeder ständige Zuschuss für den Pfarrer in Bonn und Köln ist stets abgeschlagen worden, einmal für Bonn (Okt. 1879) vom Minister v. Puttkamer eine Unterstützung von 1200 M., einmal 1876 eine für Köln von 2000 M. gegeben worden. Dagegen hat im Jahre 1886 der Staat, um aus den Augen des römischen Bischofs von Breslau die Staatspfarrer fortzubringen, zu deren Pensionierung jährliche Summen von 2000 M. und darüber übernommen.

In Bonn, Köln und an allen andern Orten der Rheinprovinz wie den andern Provinzen haben nicht blos die römischen Pfarrer eigne Häuser, sondern meistens auch die Kapläne u. s. w. Es haben auch in den Teilen des französischen Rechts die meisten Pfarreien eignes sonstiges Vermögen; überall sonst ist das die Regel; jede staatlich anerkannte Pfarrei bezog in der Rheinprovinz, soweit das franz. Kirchenrecht dort galt, bis zum Gesetz vom 14. März 1880 von der Civilgemeinde eine jährliche Zulage, bezieht auch seit diesem Gesetze die schon 1880 auf dem Gemeinde-Etat befindlichen Summen und aus der Staatskasse eine Zulage; seit diesem Gesetze bedürfen neue „Zuwendungen für die Bedürfnisse der Kirchengemeinde“, die nicht aus privatrechtlichen Titeln entspringen, der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Der Anspruch auf Staatsgehalt wie auf die Zulage der Civilgemeinde wurde den Parochien Bonn, Crefeld, Köln,

Saarbrücken von vornherein ausdrücklich abgeschnitten und dies in die Urkunden aufgenommen. Während nun in den meisten katholischen Pfarreien des Staats die Parochianen keine kirchlichen Abgaben treffen, z. B. auch in den meisten Pfarreien Kölns nicht, weil die Pfründe und das Kirchenvermögen hinreicht, — die verschwindenden Fälle eines Mitgenusses am Kirchenvermögen sind mitgeteilt (in der Rheinprovinz kommt keiner vor) — waren die Altkatholiken gehalten, die Kosten der Unterhaltung des Geistlichen, des Kultus (Paramente, Wein, Oel, Kerzen u. s. w.), für Kirchendiener (Messner, Küster u. dgl.), Organist u. s. w. aus eignen Mitteln zu tragen. Dass ein Geistlicher in keinem der in Betracht kommenden Orte ohne eigne Wohnung und ohne Stolgebühren, mit der Kongrua von 1800 M., welche der Staat für die katholischen Pfarrer annimmt — wobei aber Haus mit Garten ausser allem Ansatz bleibt — existieren kann, ist sonnenklar; er kann in den meisten unter 5—600 M. keine Wohnung haben, muss aber vielfach mehr zahlen. Wenn nun der Minister aus den mit Rücksicht darauf verstärkten Fonds jedem altkatholischen Pfarrer die Kongrua von 1800 M. angewiesen hätte, so würde das 21600 M. jährlich ausgemacht haben; die Gemeinschaften hätten dazu noch sehr viel aufbringen müssen. In Wirklichkeit sind aber nur dem Pfarrer von Hagen jährlich 1800 M. und vom Jahre 1885 an 300 M. für Wohnung, dem von Kattowitz seit 1. Apr. 1877 bis 31. März 1883 jährlich 1500 M., seitdem 1700, dem von Breslau seit 1. Nov. 1877 jährlich 1200 M., dem von Dortmund seit 1. Apr. 1877 M. 300, seit 7./4. 81 jährlich 900 M., dem von Essen seit 1./4. 1877 M. 300, seit 1./7. 78 M. 900, dem am 12. Juli 1885 verstorbenen von Düsseldorf seit 1. Juli 1877 bis 31. Dez. 1883 M. 765, vom 1. April 1883 ab 1347 M., dann noch besondere Unterstützungen von 600 u. 300 M. dem von St. Johann-Saarbrücken jährlich 750 bis 1200 M. gegeben worden.

Alle ausser den hier eben angeführten den Gemeinden zugeflossenen Zuschüsse betragen bis Ende 1884 zusammen 121,790 M. Endlich wurden zur seelsorgerischen Bedienung seit 1874 für andre Gemeinden, die keine Zuschüsse erhielten und zur Aushilfe im ganzen angewiesen und verwendet 9888 M. 58 Pfg.

Dass die Gemeinden enorme Opfer gebracht haben, wird unter (B. II. Kap. II. Nr. II.) gezeigt werden.

Was aber diesen Zuschüssen vielfach ihre wohlthätige Wirkung nahm, war die Art ihrer Feststellung und Bewilligung. Anstatt dem Bischof über das Bedürfnis ein wirkliches Urteil einzuräumen, vernahm man die Staatsorgane. Alljährlich waren eine Reihe von Gesuchen (durch den Bischof) einzureichen. Mit welcher Rücksichtslosigkeit die Behörden einzeln verfahren, lehrt der Wiesbadener Fall (oben S. 528, 533). Die Steuerlisten mussten wiederholt vorgelegt werden,

trotzdem erfolgte mehrfache Ablehnung, ohne zu bedenken, dass die Altkatholiken im Vergleiche zu den Römischen schon aus den angegebenen Gründen höher besteuert sind.

Ein Zuschuss hat nur dann seine volle Wirkung, wenn er rechtzeitig kommt, weil blos in diesem Falle sich mit Sicherheit darauf bauen lässt. Vor der ministeriellen Bewilligung hatte die einzelne Gemeinschaft weder eine Sicherheit dafür, dass, noch in welcher Höhe, ein solcher gegeben werde. Nun wurden unter Falk bald in dem bald in jenem Monate, bald für die eine bald für die andre Gemeinde, je nach Belieben für 1, 2, 3 Jahre u. s. w. die Zuschüsse angewiesen. Nach mir von sehr kundigen Beamten gemachten Mitteilungen erhalten die römischen Gemeinden bezw. Pfarrer auch die stets widerrufflichen Staatszuschüsse so, dass sie nicht jedes Jahr, oder alle paar Jahre einzuschreiten brauchen, und behandeln die Regierungen die etwa erforderliche Berichterstattung lediglich als Formsache. Wie es bezüglich der Altkatholiken gehandhabt wurde, mögen wenige Beispiele darthun.

Im Etatsjahr 1880/81 wurden bewilligt: am 31. Juli 1880 für Insterburg vom 1./7. 80 bis 31./3. 81, Königsberg für dieselbe Zeit, Neisse und Solingen für 1./4. 80 bis 31./3. 81; am 24. August 1880 für Zobten vom 1./4. 80 bis 31./3. 81. Im J. 1881 wurden bewilligt für das Etatsjahr 1./4. 81—31./3. 82, am 19. Mai 1881 für Coblenz, 31. Mai Neisse, 16. Juni Königsberg und Lippstadt, 30. Juli Duisburg. Im J. 1882 wurden für 1./4. 82—31./3. 83 bewilligt: am 30. April für Bielefeld, 1. Mai für Hirschberg und Berlin, 8. Mai für Sagan, 11. für Gottesberg, 13. für Gleiwitz, 19. für Neisse, 31. für Hanau, Attendorn, Lippstadt; am 7. Juni für Duisburg, Insterburg, Königsberg, Zobten; am 22. Juni für Coblenz und Boppard; am 1. Juli für Sorau, am 6. für Wiesbaden.

Diese Vorgänge bewogen den Bischof nachstehende Eingabe an den Herrn Minister zu richten:

„Bonn, 23. Juni 1883.

E. E. fühle ich mich verpflichtet, das Folgende ergebenst vorzustellen.

Am 17. März d. J. sind sämtliche Gesuche altk. Gemeinschaften, welche um eine Unterstützung aus der im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1883/84 Kapitel 116a eingestellten Summe bittlich geworden sind, von mir abgesandt worden. Die Nr. 9 der Gesetz-Sammlung, welche das „Gesetz vom 27. März 1883 betr. die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1883/84“ enthält, ist am 1. April 1883 ausgegeben worden. Da sämtliche Gesuche vorlagen, bot sich die Möglichkeit, über die verfügbare Summe auf einmal Verfügung zu treffen. Es haben sich die Verhältnisse nicht geändert; keine einzige Gemeinde ist in der Lage, die Unterstützung entbehren zu können. Auch glaube ich nicht fehl zu gehen in der Annahme, dass durch die Bewilligung im



Etat unzweifelhaft die Verwendung für die altkatholischen Gemeinschaften gesetzlich feststeht.

Für 1882/83 erfolgten die Bewilligungen mit h. Reskripten vom 30. April für eine, 1. Mai für 9, 7. Juni für 4, 22. Juni für 2, 1. und 6. Juli für je 1 Gemeinschaft im Gesamtbetrage von 12 450 Mark, dazu 1000 Mark für seelsorgerische Bedienung und 600 Mark für Vorbereitung, ausserdem 900 Mark für zwei Emeriten. Werden diese etwa auch aus den 48 000 Mark gegeben, so sind für 1882/83 nicht verausgabt worden 900 Mark, welche also in die Staatskasse zurückgeflossen sind. Damit wäre die Möglichkeit geboten, für die Seelsorge an mehreren kleineren Orten zu sorgen. Dass es nicht in der Intention liegen kann, im Etat bewilligte Summen vorzuenthalten, ist wohl zweifellos. Ich darf mich der Hoffnung hingeben, dass E. E. die nach Abrechnung der festen Beträge (21 000 Mark für mich, 11 100 für Diözesanverwaltung, sodann von 1000 Mark für seelsorgerische Bedienung, 600 für Vorbereitung) restierende Summe von 14 300 Mark, oder falls die 900 Mark für die beiden Emeriten auch aus den 48 000 Mark genommen werden müssen, die dann restierende Summe von 13 400 gänzlich anweisen werden, da ein Unterlassen dessen erfahrungsmässig zum Nachteil der Altkatholiken führt und durch die seit mehreren Jahren erfolgte sofortige Vorlage aller Gesuche ein Bedürfnis des Reservierens nicht besteht.

Das erste Viertel des Etatsjahres ist in wenigen Tagen abgelaufen und noch keine Anweisung erfolgt. Von allen Seiten werde ich angegangen mit Bitten und Klagen. Es lässt sich nicht bestreiten, dass eine geordnete Gemeindehaushaltung nicht möglich ist, wenn man am Ende des ersten Vierteljahres noch nicht weiss, ob man auf Zuschuss zu rechnen hat und in welcher Höhe. Gar misslich ist es für die Geistlichen, welche doch gleich jedem Beamten auf Antizipativ-, nicht Dekursiv-Zahlung, mindestens für einen Monat, rechnen sollten, und nun in der Lage sich befinden um Vorschüsse bitten zu müssen, oder Schulden zu machen.

In Baden wird vom Ministerium seit 1874 die Verteilung des Staatszuschusses stets und unbedingt nach meinen Vorschlägen gemacht. Wenn E. E. mir solche gestatteten, würde die Arbeit für das Ministerium wesentlich erleichtert und die Verteilung rechtzeitig an einem Tage erfolgen können. Nehmen E. E. mir nicht übel, wenn ich mir die Bemerkung erlaube, dass ich die Verhältnisse der Einzelgemeinden kenne, ja besser als die Landräte, weil aus den Steuerlisten die wirklichen Verhältnisse nicht erhellen. Wenn ich Vorschläge machen dürfte, und wenn diese angenommen würden, fielen die Bewilligungen teilweise auch anders aus, da ich die wirklichen Verhältnisse und die Wichtigkeit der einzelnen Gemeinschaft, ohne sonstige Rücksichten, allein massgebend sein lassen würde. Ein gesetzlicher Grund, mir solche Vorschläge zu gestatten, steht gewiss um so weniger entgegen, als der Wortlaut der Etatsposition überhaupt nicht hindern würde, dass E. E. mir

die direkte Verteilung hochgeneigtest überlassen könnten, zumal geradezu im Jahre 1874 Mitglieder der damaligen Finanzkommission des Abgeordnetenhauses erklärt haben, dass man als selbstverständlich angesehen habe, dass die Verteilung mir überlassen bleibe.

E. E. habe ich mir dieses vorzustellen erlaubt, weil ich es für Pflicht halte, weil es ferner mir persönlich sehr unlieb ist, dass die Ansicht immer mehr Boden gewinnt, dass selbst diese Behandlung auf eine wenig geneigte Stimmung schliessen lasse, weil ich auch hoffen darf, dass die meiner Leitung anvertrauten Katholiken, welche ihre Anhänglichkeit an ihren alten Glauben, ihr Streben, nicht bloss Gott zu geben, was Gottes ist, sondern auch voll und ganz dem Kaiser, was des Kaisers ist, durch die That bethätigt haben, bei E. E. auf Wohlwollen, jedenfalls auf volle Gerechtigkeit rechnen dürfen, und schliesslich, weil ich als Bischof Pflicht und Recht habe, die Interessen meiner Kirchengemeinschaft in geziemender Form zu vertreten.

Joseph Hubert Reinkens, kath. Bischof.“

Die Antwort lautete:

„G. II. 2360.

Berlin, 4. Juli 1883.

Zur seelsorgerl. Bedienung von noch nicht förmlich konstituierten altkath. Gemeinden habe ich auf das Rechnungsjahr 1. April 1883/84 folgende Zuschüsse bewilligt: (Folgen dieselben für 18 Gemeinden.)

Eine frühere Anweisung der Beihilfen hat, wie ich auf die Zuschrift vom 23. Juni d. J. Nr. 776 noch ergebenst bemerke, nicht stattfinden können, da die mit oben gedachtem Schreiben vom 17. März d. J. hier eingegangenen Gesuche den in Betracht kommenden Staatsbehörden zur Aeusserrung über die bezügl. Anträge zugestellt werden mussten und da die daraufhin anzustellenden Erhebungen und zu erstattenden Berichte mehrfach der Natur der Sache nach eine geraume Zeit erfordern.

Um für die Folge E. B. H. Wunsche gemäss die Anweisung der Zuschüsse schon gegen Anfang des jedesmaligen Rechnungsjahres zu ermöglichen, gebe ich E. B. H. ergebenst anheim dafür Sorge zu tragen, dass die Gesuche der Vorstände der betreffenden altkath. Vereine um Weiterbewilligung oder Erhöhung der bisherigen Zuschüsse hier zum Anfang des bezügl. Kalenderjahres eingehen.

Ob E. B. H. bei Uebermittlung der Gesuche dieselben lediglich befürworten oder in Anschluss daran anderweitige Vorschläge machen wollen, denen nach Möglichkeit ich gern nachkommen würde, bleibt Ihrem Ermessen ergebenst lediglich überlassen. Ich werde aber in einem wie im anderen Falle nicht umhin können auch die Aeusserrungen der Provinzial- bzw. Lokal-Behörden einzufordern resp. zu berücksichtigen.

Der im abgelaufenen Rechnungsjahre ersparte Betrag . M. 950.— welcher sich nach Abrechnung der von E. B. H. über die Ihnen zur Bestreitung der Kosten der seelsorgerischen Be-

dienung von noch nicht förmlich konstituierten altkath. Gemeinden zur Verfügung gestellten Summe von 1000 M. hinausgezahlt . . . . . M. 6.58

auf M. 943.42

beläuft, steht nicht mehr zu meiner Verfügung, hat vielmehr, da der Fonds Kap. 116a des Staatshaushalts-Etats nicht übertragbar ist, an die allgemeinen Staatsfonds abgeführt werden müssen.

Da es jedoch keineswegs in der Absicht liegt an der für die altkatholischen Zwecke durch den Staatshaushaltsetat bewilligten Summe Ersparnisse zu machen, wenn noch Bedürfnisse unbefriedigt bleiben, und da von der für das laufende Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Summe von . . . . . M. 15900.—

nach Abrechnung der E. B. H. durch den Erlass vom 20. April d. J. G. II. 1223 überwiesenen . M. 1617.60

und der gegenwärtig bewilligten Zuschüsse von . . . . . „ 13200.—

zusammen M. 14817.60

noch . . . . . M. 1082.40  
unverwendet bleiben, so bin ich gern bereit E. B. H. im Verlaufe dieses Rechnungsjahres einen weiteren Betrag behufs geeigneter Verwendung auf einen bezüglichen motivierten Antrag zu überweisen. Eine völlige Ausschüttung des Fonds ohne den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses kann ich dagegen nach den bestehenden Grundsätzen nicht eintreten lassen.  
v. Gossler.“

Das war das erstemal seit 1874, dass der Minister mitteilte, dass und in welcher Höhe eine Summe noch verfügbar sei. Am 14. Sept. 1883 und 31. März 1884 wurde dann über den Rest nach Antrag verfügt, so dass in diesem Etatsjahr zum erstenmale die ganzen 48000 M. den Altkatholiken wirklich zugewendet worden sind.

Die Gesuche für 1884/85 befanden sich sämtlich am 1. oder 2. Januar 1884 in den Händen des Herrn Ministers. Aber erst mit Erlass vom 21. Mai 1884 wurden auf alle 19 Gesuche die Anweisungen erlassen, so dass keine Gemeinde vor Ablauf der zwei ersten Monate des Etatsjahres 1. April 1884/85 eine Zahlung erhalten konnte.

Die Gesuche für das Etatsjahr 1. April 1885/86 wurden gleichfalls am 31. Dez. 1884 abgesandt; mit Erl. vom 6. Juli 1885 erfolgte die Anweisung; es war also bereits der vierte Teil des Etatsjahrs und ein halber Monat vom zweiten abgelaufen, bevor eine Gemeinde den Beitrag bezog; die Gesuche für 1886/87 gingen sämtlich am 31. Dez. nach Berlin ab, mit Erl. vom 8. Mai 1886 erfolgte die Anweisung; für zwei Gemeinden (Königsberg und Insterburg, wo

man die Kirche den Römischen zuzuwenden verhandelt) wurde spätere Verfügung vorbehalten. Man sollte denken, dass in drei Monaten jede Provinzial- bzw. Lokalbehörde über die alljährlich gleichen Verhältnisse zu berichten Zeit genug hätte. Aber man braucht sich nicht zu beeilen; es handelt sich ja nicht darum, Sr. Heiligkeit oder dessen Vikaren Wohlwollen zu erweisen.

196. c) Abgaben zu den römischen Kirchenzwecken.

Wir zeigten, dass im J. 1872 (S. 473) die Mitwirkung zur zwangsweisen Beitreibung von Kirchensteuern gegen die Altkatholiken sistiert wurde. Die von Dr. Petri in den ursprünglichen Gesetzentwurf aufgenommene Befreiung der Altkatholiken wurde auf Verlangen der Regierung in die Vorlage nicht aufgenommen, obwohl das Obertribunal im Erkenntnis vom 11. Sept. 1874 die Verpflichtung der Altkatholiken angenommen hatte, es also einer gesetzlichen Bestimmung bedurfte. Man verwies auf die entzogene Zwangsvollstreckung. Was ich befürchtete, trat ein. Der Herr Minister Falk hob seinen Erlass vom 14. Aug. 1872 mit folgendem auf:

„J.-Nr. 1675 G. II.

Berlin, den 15. Juni 1877.

Die Anordnung des Cirkular-Erlasses vom 14. August 1872 (G. 25 767), wonach diejenigen Mitglieder einer katholischen Kirchengemeinde, welche vermöge ihres Widerspruchs gegen die vatikanischen Beschlüsse das in denselben ausgesprochene Anathem über sich nehmen, mit administrativer Exekution wegen der Kirchensteuern zu verschonen sind, beruht auf der Erwägung, dass eine notwendige Voraussetzung der administrativen Hilfsvollstreckung, die Klarheit des obwaltenden Rechtsverhältnisses durch den innerhalb der katholischen Kirche entstandenen Konflikt getrübt sei.

Diese in früheren Jahren begründete Annahme trifft heute nicht mehr zu. Abgesehen davon, dass die seitens der Staatsregierung von jeher vertretene Auffassung, wonach die Altkatholiken, so lange sie nicht ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben, fortgesetzt als Mitglieder derselben zu erachten sind, inzwischen die Zustimmung der Landesvertretung ebenso wie die Anerkennung des obersten Gerichtshofes [Erkk. des Ober-Tribunals v. 24. Mai 1873 (J.-M.-Bl. 202) und vom 20. Oktober 1874 (Oppenh. Rechtspr. 14687)] gefunden hat, ist speziell die Frage, ob die Altkatholiken zur fernerer Entrichtung der Kirchensteuern verpflichtet seien, durch das Erkenntnis des Obertribunals vom 11. September 1874 (Entsch. 73, 1) im bejahenden Sinne entschieden worden. Ebenso gehen die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1875 über die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinden an dem kirchlichen Vermögen überall davon aus, dass die Altkatholiken ihre bisherige Angehörigkeit zu einer katholischen Kirchengemeinde weder durch den blossen Widerspruch gegen die Beschlüsse des vatikanischen Konzils

noch dadurch verlieren, dass sie einer in den Formen des Vereins organisierten altkath. Kirchengemeinschaft beigetreten sind. Es ist ihnen somit jetzt auch der Genuss derjenigen Rechte staatsseitig gewährt, welche ihnen als Gemeindemitgliedern bei Verwaltung des Kirchenvermögens gesetzlich zustehen (Ges. v. 4. Juni 1875).

Bei dieser veränderten Sachlage erscheint es nicht mehr gerechtfertigt, die administrative Hülfevollstreckung der katholischen Kirchengemeinden ihren altk. Mitgliedern gegenüber zu versagen.

Falk.“

Von diesem Erlasse aus dem Jahre 1877 erhielt der Bischof die erste Kunde durch Mitteilung seitens der Königl. Regierung zu Wiesbaden (vom 3. Nov. 1880), an welche er eine Vorstellung gegen die Zuziehung eines dortigen Altkatholiken gerichtet hatte. Die Argumentation des Erlasses vom 15. Juni 1877 ist aus mehrfachen Gründen verfehlt. Was hat denn die Klarheit mit dieser Frage zu thun? Ist es nicht schmähhlich, Geld von Personen zu erheben, die man verflucht u. s. w.? Ist es nötig, dass eine Regierung dazu mitwirke, wenn sie nicht muss? Nun muss und braucht die Regierung im Verwaltungswege freiwillig nicht mitzuwirken, denn diese Mitwirkung ist lediglich eine Vergünstigung behufs rascherer Beitreibung. Das Ges. vom 4. Juli 1875 § 5 sagt: „Die Mitglieder der altkath. Parochieen bleiben verpflichtet zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes zusteht.“ Das ist gerecht und billig. Unbillig aber ist sie zu zwingen beizutragen ohne diese Berechtigung.

Aber das Verhalten der Regierung darf noch aus anderem Grunde als unbillig bezeichnet werden. In der Eingabe vom 29. Juni 1873 (oben S. 397) war als Folge der Anerkennung des Bischofs unter I. 5. die Einstellung administrativen Zwanges angegeben. Die Regierung hat mit keinem Worte das abgelehnt und doch die Anerkennung beantragt, also die Forderung nach vernünftiger Auffassung stillschweigend anerkannt. Der Erlass beweist weder Wohlwollen, noch Billigkeit, noch Gerechtigkeit. Die hessische Regierung erkannte einfach die Voraussetzung an, die badische brauchte es nach den dortigen Verhältnissen nicht. Weshalb musste man den Römischen so liebenswürdig beistehen, anstatt jenen die gerichtliche Zwangsvollstreckung auf Klage zu überlassen. Dann wäre wenigstens in jedem Falle die wirkliche Verpflichtung nach A. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 260 fg. geklärt worden. Auch das Ges. vom 20. Juni 1875 § 50 Nr. 9 hinderte gar nicht von der Feststellung die Altkatholiken auszuschliessen. Es ist doch wunderbar, dass man den in diesem Erlasse eingenommenen Standpunkt durch Gleichstellung unverrückt überall (siehe gleich num. 199 Witten) festhielt,

wo er zum Nachteil der Altkatholiken führte, dass man aber das zu deren Gunsten gegebene Gesetz, wie Bonn, Crefeld, Köln u. s. w. beweisen, nicht ausführte, um den Römischen entgegen zu handeln.

Praktisch war die Klärung der Verhältnisse nunmehr gegen die Altkatholiken ausgedeutet worden. Diese hatten ausser in den Parochieen jetzt überall, wo kirchliche Abgaben bestehen, den Römischen zu zahlen und für ihre eigenen Bedürfnisse, d. h. doppelt. Das hat thatsächlich eine Anzahl von Personen zum Austritt aus der katholischen Kirche überhaupt, oder zum Abfalle zum Vatikanismus verleitet; natürlich hat daran die Regierung keine Schuld. — Als das Ges. v. 4. Juli 1875 in Verhandlung war, meinte Minister Falk, die Errichtung von Parochieen sei jetzt überflüssig und ersuchte mich, dahin zu wirken, dass auf keine neue mehr angetragen werde. Leider habe ich dem entsprochen; die Synodalrepräsentanz erklärte 1876, dass sie die Errichtung nicht mehr befürworten werde.

Als der Bischof und die Synodalrepräsentanz am 5. November 1880 die traurige Sachlage infolge des Schreibens der Regierung zu Wiesbaden erkannten, mussten sie sich sagen, dass nunmehr das einzige Mittel der Besserung in der Errichtung von Parochieen an allen Orten, wo dies möglich sei, bestehe. Der Bischof richtete sofort nachstehendes Gesuch an den Kultusminister:

„Bonn, 6. November 1880.

E. E. erlaube ich mir nachfolgende Vorstellung ganz ergebenst zu unterbreiten.

Bis zum Jahre 1875 sind auf gesetzmässige Weise die altkatholischen Parochieen Bochum, Bonn, Breslau, Köln, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hagen, Kattowitz, St. Johann-Saarbrücken, Witten errichtet worden. Diese Errichtung hat sich nach jedweder Richtung hin bewährt. Es hat für die Seelsorge derselben ausgiebig gesorgt werden können. Dazu trug namentlich der Umstand bei, dass die Mitglieder dieser Parochieen für die Bedürfnisse der röm.-katholischen Geistlichen und Kirchen, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 2 Ges. vom 4. Juli 1875 betr. die Rechte der altkath. Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen nicht aufzukommen brauchen, sowie dass es des Herrn Ministers der geistl. Angelegenheiten Excellenz möglich ist, für die Ergänzung der Kongrua aus den hierfür bestimmten Staatsfonds nach dem Bedürfnisse höhere Zuschüsse zu gewähren.

Seit Erlass des citierten Gesetzes vom 4. Juli 1875 ist von der Errichtung von altkatholischen Parochieen Abstand genommen und kein darauf abzielendes Gesuch gestellt worden. Es beruhete das auf mündlicher Absprache mit E. E. unmittelbarem Herrn Amtsvorgänger, welche stattfand, als die Verhandlungen über jenes Gesetz im Zuge waren. Es wurde von seiten des damaligen Herrn Ministers hervorgehoben, dass das

Gesetz ganz denselben Erfolg haben und die Altkatholiken nicht schlechter stellen werde.

Nun hat sich aber in einer Reihe von Fällen herausgestellt, dass das Altkatholiken-Gesetz den namentlich von unserer Seite in einem Punkte vorausgesetzten Erfolg nicht gehabt hat.

Der Versuch, die Mitglieder altkatholischer Parochieen zur Tragung römisch-katholischer Kirchensteuern herbeizuziehen auch ausser dem Falle des § 5 Abs. 2 Gesetz vom 4. Juli 1875 konnte auf Grund des Wortlautes des Gesetzes mit Erfolg abgewiesen werden.

Anders steht die Sache für die nicht als Parochieen bestehenden Gemeinschaften, auch wenn diese staatlicherseits anerkannt sind. Während E. E. Herr Amtsvorgänger mit Cirkular-Erlass vom 14. August 1872, G. 25 767 die Beitreibung von Kirchensteuern zu Gunsten der römisch-katholischen Parochieen im administrativen Exekutionswege gegen die Altkatholiken sistiert hatte, ist durch einen Erlass desselben Herrn Ministers vom 15. Juni 1877 G. II. 1675 dieser Exekutionsweg wieder eröffnet worden. Wie sich die Sache praktisch gestaltet, erlaube ich mir durch die in Abschrift beiliegenden Stücke:

1. mein Schreiben an den Herrn Regierungspräsidenten v. Wurmb in Wiesbaden vom 29. Oktober cr.,

2. dessen Antwort vom 3. November cr.

zu zeigen mit dem Bemerken, dass ähnliche Fälle bereits anderwärts vorgekommen sind und sicher in grosser Zahl bevorstehen, namentlich dann allgemein, wenn überhaupt das Gesetz vom 22. April 1875 betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen ausser Kraft treten würde, in einzelnen Diözesen, wenn von der im Ges. vom 14. Juli 1880 Art. 4 gestatteten Ermächtigung sollte Gebrauch gemacht werden. Es ist sicherlich unleugbar, dass es im höchsten Grade unbillig ist, dass die Altkatholiken für die römisch-katholischen Geistlichen und Kirchenbedürfnisse zahlen sollen, während sie von jener Seite verdammt werden, von den Kirchen ausgeschlossen sind, ja diese ohne sich Insulten auszusetzen nicht einmal besuchen können. Eine Schilderung solcher Verhältnisse ist wohl überflüssig, die Notorietät liegt vor. Dass es eigentlich unwürdig ist, wenn man von jener Seite von den Altkatholiken Geld für kirchliche Bedürfnisse verlangt, scheint mir auch klar zu sein. Man hat indessen bezüglich des Geldpunktes in Rom stets den Satz non olet befolgt. Was der § 5 Abs. 2 Ges. vom 4. Juli 1875 bestimmt, ist billig und gerecht, dagegen wird kein Altkatholik ein Wort sagen. Aber für andere Fälle ihm Geld abzuverlangen, ist unbillig. Und da scheint mir doch, dass der Staat seine Hand nicht dazu hergeben sollte, die Altkatholiken zu solchen Zahlungen zu zwingen. Mir scheint, der Staat hat wahrlich keine Veranlassung, seinen administrativen Arm denen zu leihen, die unausgesetzt aus der Opposition gegen seine Gesetze ihr eigenstes Geschäft machen

und sich, wie neuestens die Kölner Dombaubeier recht deutlich bewiesen hat, nicht scheuen zu versuchen, selbst allerhöchste Intentionen wirkungslos zu machen, — seinen Arm zu leihen gegen Unterthanen, welche die gewissenhafteste Befolgung der Staatsgesetze, auch wenn sie ihnen hart sind, für christliche Pflicht halten.

Das citierte Reskript vom Jahre 1877 stützt sich einfach auf eine rein formale juristische Deduktion, welcher es Rechnung trägt, weil die Voraussetzung des Jahres 1872 nicht mehr zutrefte. Ist das ganz richtig? Das Altkatholiken-Gesetz verheisst den Altkatholiken gar keine Rechte, als den Mitgebrauch von Kirchen u. s. w., wenn die Anerkennung der Gemeinschaft erfolgt ist und der Mitgebrauch zugesprochen wird. Welche Mühe das kostet, ist durch den Crefelder Fall hinlänglich bewiesen; in Köln harret die Tausende umfassende Gemeinschaft seit 5 Jahren auf eine Einweisung in den Mitgebrauch einer Pfarrkirche. Hat die Regierung irgend eine Pflicht, aus jenem formalen Argumente einen solchen administrativen Zwang zu üben? Vollends, wenn man bedenkt, dass die von den Römischen gemachte Behauptung: „durch den Mitgebrauch einer Kirche von seiten der Altkatholiken werde dieselbe exekriert“, so unwahr sie ist und so gewiss deren Falschheit erwiesen und von seiten der Regierung laut und öffentlich vor dem Lande im Landtage anerkannt worden, doch thatsächlich — der Crefelder Fall liefert den aktenmässigen Beweis — für die Regierungsorgane bei ihren Massregeln massgebend erscheint. Wenn das Reskript von 1877 fortan die Richtschnur für das Verhalten der Behörden bilden muss, worin würde dann die Wohlthat des Altkatholiken-Gesetzes bestehen? In der Möglichkeit, in den Mitgebrauch einer Kirche gesetzt zu werden, zugleich aber für die eignen kirchlichen Bedürfnisse und die der römischen zu zahlen.

Wer das nicht will, kann in den Formen des Gesetzes vom 14. Mai 1873 austreten oder zu einer andern christlichen Konfession übertreten. Selbstredend hat er in beiden Fällen aufgehört (Alt)katholik zu sein, kann also auch nicht für die Wohlthaten des Gesetzes vom 4. Juli 1875 gezählt werden. Erwägt man diesen Erfolg, so kann man fast dazu kommen, das Gesetz vom 4. Juli 1875 als ein Mittel zu gebrauchen, den Altkatholizismus zu schwächen.

Ich darf wohl frei behaupten, dass es nicht in der Absicht der hohen Staatsregierung gelegen haben kann, die Altkatholiken solchen Nachteilen auszusetzen. Das Kgl. Staatsministerium hat die von der Synodal-Repräsentanz ihm unterbreitete Eingabe vom 29. Juni 1873, auf welche hin Se. Majestät der Kaiser und König mit Allerh. Patente vom 19. September 1873 mich als katholischen Bischof anerkannt haben, angenommen und mit keinem Worte gegen deren Folgerungen eine Einwendung erhoben. In dieser Eingabe heisst es: (folgt Abschrift der S. 397 abgedr. Nr. I. 3. 5).

Nun ist im citierten Erlasse vom 15. Juni 1877 das gerade Gegen-

teil verfügt, während im J. 1873 im Hinblick auf den Erlass vom 14. August 1872 ein Erlass im Sinne unserer angeführten Folgerung in der That als nicht erforderlich unterbleiben konnte. Wie die Sache nun liegt, ist eine der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechende Abhilfe, da E. E. auf die Rechtsfrage, soweit sie dem Richterspruche zufällt, nicht einwirken können, und da ich mit Rücksicht auf die Verhältnisse, deren Schilderung nicht nötig ist, von der Bitte im Wege eines Gesetzes Abhilfe zu schaffen, Abstand nehme, nur möglich auf doppeltem Wege:

durch eine den Erlass vom 15. Juni 1877 aufhebende und den vom 14. August 1872 wieder herstellende Cirkular-Verfügung, —

und durch Errichtung der bereits staatlicherseits anerkannten altkatholischen Gemeinschaften zu Pfarreien.

Das Altkatholikengesetz steht einer solchen Errichtung in keiner Weise im Wege, da es die altkatholischen Pfarreien sogar ausdrücklich anerkennt. Wenn das Gesuch, eine Parochie zu errichten, für Orte gestellt werden sollte, in denen die Voraussetzung des Gesetzes vom 4. Juli 1875 § 1 nicht zutreffen würde: so hätte das hohe Ministerium dessen Ablehnung in der Hand. Es würde mithin ein Gegensatz zu der Intention dieses Gesetzes nicht eintreten können. Aber selbst dann, wenn eine altkatholische Pfarrei für einen grösseren Bezirk errichtet würde, folgte daraus nach der bisherigen Praxis auch noch kein Abweichen vom Gesetze, denn falls das Gesuch um den Mitgebrauch einer einzelnen Pfarrkirche gestellt werden sollte, hätte nach dem Gesetz vom 4. Juli 1875 § 1 in Verbindung mit § 5 der Oberpräsident zu beurteilen, ob in der betreffenden Kirchengemeinde eine „erhebliche Anzahl“ der Angehörigen der altkatholischen Parochie wohnen.

Was aber durch die Errichtung von Pfarreien erreicht werden würde, wäre gemäss Gesetz vom 4. Juli 1875 § 5 Abs. 2 die Entbindung der Altkatholiken von den Kirchenumlagen ausser „zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke, deren Benutzung ihnen nach §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes zusteht“. Das aber ist, wie gezeigt, die denkbar billigste und bescheidenste Forderung. Von E. E. Gerechtigkeitsgefühl darf ich erwarten, dass eine wohlwollende Erwägung stattfindet, dass Hochdieselben das Mögliche thun werden, um die Altkatholiken zu schützen gegen unbillige Ansprüche und Forderungen, welche sich doch in Wirklichkeit nur als Chikanen herausstellen, zumal man von gegnerischer Seite über das „Häuflein der Altkatholiken“ sich lustig zu machen pflegt. Es würde nun aber unnütz sein, um die Errichtung neuer Parochieen einzuschreiten, bevor ich E. E. Geneigtheit darauf einzugehen versichert bin. Die Errichtung von Parochieen bietet das für diese wirksamste Mittel, weil dadurch auf Grund des Gesetzes die Beitragspflicht, ausser im besprochenen gesetzlichen Ausnahmefalle, entfällt. Aber die Zurücknahme des Erlasses vom 15. Juni 1877 würde für die nicht zu Parochieen zu erhebenden Gemeinschaften

in sofern von grossem Nutzen sein, als man gegen die denselben angehörenden Altkatholiken den Rechtsweg einschlagen müsste, also immerhin kein so leichtes Spiel hätte. Wenn aber die h. Regierung die Durchführung unbilliger Ansprüche nicht zu der ihrigen macht, kann ihr sicherlich kein gerecht Denkender dieses verargen.

Wenn E. E. auf meine zweite zu stellende Bitte geneigtest eingehen sollten, würde ich bezüglich der Erhebung zu Pfarreien mich beschränken auf die altkatholischen Gemeinschaften in Boppard, Gottesberg, Hirschberg, Insterburg, Königsberg, Neisse, Sagan, Wiesbaden, Zobten, welche sämtlich nach dem Gesetze vom 4. Juli 1875 anerkannt sind. Für Boppard, Insterburg, Königsberg, Neisse, Wiesbaden, Zobten hat die Sache bezüglich der Kirchen gar keine Schwierigkeiten, weil die Altkatholiken den Alleingebrauch oder Mitgebrauch einer Kirche bereits haben. Es wäre nur die Ausdehnung des Sprengels der Parochie über den Sitz derselben, wie das auch bereits bei den bestehenden Parochieen der Fall ist, in's Auge zu fassen, weil nur dadurch der angedeutete Zweck zu erreichen sein würde.

Gestatten E. E. noch, dass ich mir auf die im Amtl. altkath. Kirchenblatte Nr. 3.4 von 1879 Seite 18 abgedruckte Verfügung der Grossh. hessischen Regierung vom 23. Dezember 1873 hinzuweisen erlaube, welche genau die Folgerungen der Eingabe des Jahres 1873 anerkennt.

Gestützt auf diese Gründe stelle an E. E. ich die ergebenste Bitte:

1. den Cirkular-Erlass vom 15. Juni 1877 aufzuheben und den vom 14. August 1872 wieder herzustellen;
2. deren Geneigtheit, die Errichtung neuer altkath. Parochieen zu genehmigen mir kundgeben zu wollen.

Joseph Hubert Reinkens, katholischer Bischof.“

Die Antwort lautet:

J.-Nr. 3606 G. II.

Berlin, 4. Dezember 1880.

Auf das gefällige Schreiben vom 6. v. M., in welchem E. B. H. beantragen, unter Aufhebung des Erlasses vom 15. Juni 1877 für Beitreibung der Kirchensteuer in römisch-katholischen Gemeinden die administrative Exekution gegen Altkatholiken nicht mehr zuzulassen und die Errichtung neuer altkatholischer Parochieen zu genehmigen, erwiedere ich ergebenst Folgendes.

Bekanntlich waren im Beginne der altkatholischen Bewegung über das rechtliche Verhältnis der Altkatholiken zu den katholischen Kirchengemeinden, denen sie bis dahin angehörten, Zweifel entstanden, welche Anlass gaben, durch Erlass vom 14. August 1872 die administrative Hilfsvollstreckung zur Beitreibung von Kirchensteuern bis auf Weiteres zu versagen. In welcher Weise diese Zweifel demnächst worden sind, ist in dem von E. B. H. angezogenen Erlasse vom 17. Juni 1877 des Näheren ausgeführt. Insbesondere ist daselbst auf das Erkenntnis des K. Obertribunals vom 11. September 1874 hingewiesen, in welchem der

Rechtsgrundsatz ausgesprochen ist, dass die Altkatholiken zur Entrichtung der Kirchensteuern in den römisch-katholischen Kirchengemeinden als verpflichtet zu erachten sind, so lange sie in dem Parochialverbande der betreffenden Gemeinden verbleiben. Dass derselbe Grundsatz auch zum Ausgangspunkt für das Gesetz vom 4. Juli 1875 genommen worden ist, ergibt sich aus den Beratungen des Landtags über dieses Gesetz. So wird in dem Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses (Drucksache Nr. 284 S. 7) zur Motivierung des zweiten Absatzes, welcher bezüglich der altkatholischen Parochieen dem § 5 zugefügt wurde, auf das Obertribunals-Erkenntnis vom 11. September 1874 ausdrücklich Bezug genommen. Ebenso spricht der Berichterstatter im Herrenhause (Stenogr. Bericht S. 592) von den unwiderleglichen Gründen dieses Erkenntnisses. Auch mein Herr Amtsvorgänger begründet in derselben Sitzung des Herrenhauses (ebendasselbst S. 593) die Notwendigkeit der Parochialbildung für die Altkatholiken mit der auf dasselbe Erkenntnis gestützten Erwägung, dass die Altkatholiken von den Pflichten gegen die römisch-katholischen Kirchengemeinden nur in Folge der Bildung eigener Parochieen entbunden werden können. Geht aber das Gesetz von der Voraussetzung aus, dass die Altkatholiken, auch wenn sie sich zu besonderen Gemeinschaften konstituiert haben, Mitglieder der römisch-katholischen Kirchengemeinden verbleiben, und ist ihnen deshalb auch, wie ich nicht unerwähnt lassen will, das Wahlrecht zu den kirchlichen Gemeinde-Organen gewahrt, so ist das selbstverständliche Korrelat hierzu die Verpflichtung, zu den Lasten dieser Gemeinden auch ferner beizutragen.

Nur bezüglich der altkatholischen Parochieen ist durch Gesetz zugelassen, dass den altkatholischen Parochianen, obgleich sie aus den röm.-katholischen Gemeinden, zu denen sie geographisch gehören, ausgeschieden sind<sup>1)</sup>, dennoch die Mitbenutzung der in den §§ 2 bis 4 des Gesetzes erwähnten Vermögensstücke im Verwaltungswege eingeräumt werden kann. Dieses besondere Verhältnis machte den im zweiten Absatz des § 5 enthaltenen Vorbehalt notwendig, dass diese Parochianen im Verhältnisse der eingeräumten Nutzung auch zu den Lasten der betreffenden Kirchengemeinden beizutragen haben. Es ergibt sich hieraus das Unhaltbare der Auffassung, welche E. B. H. in dem Schreiben an den Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 29. Oktober d. J. aussprechen, dass sich der zweite Absatz des § 5 wie auf altkatholische Parochieen, so auch auf altkatholische Gemeinschaften anwenden liesse. Gerade aus der Notwendigkeit, für die Parochianen die Fortdauer der Verpflichtung zur Unterhaltung der ihnen zur Mitbenutzung überwiesenen Vermögensstücke beizutragen, gesetzlich festzustellen, ist der Schluss zu ziehen, dass hinsichtlich der Verpflichtung derjenigen Altkatholiken,

1) Der Minister scheint nicht zu merken, in welchen Widerspruch er sich mit dem gewöhnlichen Standpunkte der Regierung bezüglich der Parochieen setzt.

welche keiner altkatholischen Parochie angehören, die Lasten der Gemeinde nach wie vor mit zu tragen, kein Zweifel besteht.

Bei dieser Rechtslage befinde ich mich ausser Stande, dem Antrage auf Wiederaufhebung des Erlasses vom 15. Juni 1877 Folge zu geben.

Dagegen erkläre ich mich ergebenst bereit, wegen Errichtung neuer katholischer Parochieen in Verhandlungen zu treten, indem ich mir die Prüfung der einzelnen zu erwartenden Anträge vorbehalte.

v. Puttkamer.“

Der Minister gab zu, dass die Regierung selbst Parochieen für nötig hielt, um die Unbilligkeit zu heben. Der Bischof schritt jetzt ein zur Herbeiführung dieses Zweckes, mit welchem Erfolge, ist oben (Seite 487, 501 ff.) gezeigt worden; bis heute (ich korrigiere am 17. Juli 1886) ist es nicht gelungen, eine einzige ins Leben zu rufen.

d) In Bezug auf die Schule, insbesondere den Religionsunterricht.

197. Der Erlass des Ministers Falk vom 29. Febr. 1872 (oben Seite 469) stellte die Zulässigkeit der Dispens vom Besuche des Religionsunterrichts des angestellten Lehrers auf. Für die Römischen ging das flott ab, die Altkatholiken hatten manche Schwierigkeiten zu tragen. Am 27. Januar 1874 schritt der Vorstand des Vereins zu Duisburg mit andern um Dispens ein; die Verfügung des Provinzial-Schul-Kollegium vom 9. Febr. N. 704 S. C. stellte auf Gesuche der Eltern oder Vormünder die Dispens in Aussicht, bei genügendem Ersatz, fügte aber bei:

„Als einen solchen Ersatz würden wir jedoch den Unterricht des kommissarischen Lehrers Axt zur Zeit nicht betrachten dürfen, da derselbe in seiner zu Marburg bestandenen Prüfung pro facultate docendi keine Gelegenheit gehabt hat, nachzuweisen, in welchem Umfange er der Aufgabe, katholischen Religionsunterricht zu erteilen, gewachsen ist.“

Axt möge sich also der Prüfung unterziehen. Wo Geistliche waren, machte sich die Sache einfacher.

Was den Ultramontanen 1871 in Braunsberg widerfahren war, stellte das schlesische Prov.-Schul-Colleg. 1883 den Altkatholiken in Neisse in Aussicht. Nach dem Abgange des Pf. Jentsch war eine zeitlang kein Geistlicher vorhanden. Am 31. Mai 1883 gab das P.-Sch.-K. den Eltern auf, für den Religionsunterricht der am Realgymnasium studierenden Söhne zu sorgen und erklärte am 23. Juni, wenn das nicht in der gesetzten Frist geschähe, erfolge ohne weiteres deren Entlassung von der Anstalt. Der Bischof wandte sich nun an den Minister v. Gossler, das Verfahren gebührend schildernd, worauf von demselben die fernere Dispens am 17. Juli erfolgte.

198. Kein altkatholischer Geistlicher ist staatlicherseits als Religionslehrer an einem Gymnasium u. s. w. förmlich anerkannt; in

den Schulzeugnissen wird sein Zeugnis über die Religion gar nicht aufgenommen. Alle desfallsigen Vorstellungen fanden bei dem Minister Falk Ablehnung mit der Motivierung, dass er nur eine katholische Kirche kenne, wenn der angestellte Religionslehrer römisch sei, könne er keinen zweiten anstellen. Nirgends wird der altkatholische Geistliche für die Erteilung des Religionsunterrichts honoriert.

Derselbe Minister setzte aber in der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission für die Kandidaten des höheren Schulamts vom Jan. 1877 ab neben den ord. Prof. der Theologie Langen (altkath.) den auss. Simar (römisch) und überliess es den Kandidaten, sich den Examinator zu wählen. Das ist gewiss auch gegen jenes Prinzip, eine Abnormität; es war durch nichts gerechtfertigt, weil auch ultramontane Kandidaten nie Anstand genommen hatten, die Prüfung bei Langen abzulegen, der selbstredend über Infallibilität nicht examinierte. Aber man hatte die ultramontanen Schreier im Landtage zufrieden gestellt. Der vortragende Rat Stauder brachte es dann weiter fertig, dass, wozu sich Falk wohl nicht verstanden hätte, vom Jahre 1880 ab Langen ausserordentliches, Simar ordentliches Mitglied wurde. Dieses Verhältniss ist abgesehen vom Wechsel der Personen geblieben. Herr Stauder, Nachfolger des durch und durch altkatholisch gesinnten Dr. Stieve, war es auch, der den wunderbaren Vorgang in Bochum leitete, in Folge dessen die Regierung, anstatt den vom Kuratorium gewählten ausgezeichneten altkatholischen Gymnasiallehrer in Bonn van Houth zu bestätigen, erklärte, sie werde weder diesen noch den von der Minorität gewählten Hüser in Brilon bestätigen und einen Dritten staatskath. Oberlehrer in Bonn Dr. Broicher vorschlug, der dann gewählt und bestätigt wurde im April 1879, alles unter Minister Falk<sup>1)</sup>. Der Dr. van Houth ist dann förmlich aus der altkath. Gemeinde in Bonn ausgetreten, hat aber bisher auch kein Direktorium erhalten. Der verstorbene Kreisschulinspector Axt teilte mir mit, dass Herr Stauder ihm das in den Akten befindliche curriculum vitae zugesandt habe mit dem Ersuchen, das altkatholisch in katholisch zu verändern. Mit dem stimmt ganz die allgemeine Annahme, dass man, um im Unterrichtsministerium zum Direktor in Aussicht genommen zu werden, einer altkatholischen Gemeinde nicht beitreten dürfe bzw. aus ihr austreten müsse. Vieles Material in dieser Beziehung liegt vor.

199. Unleugbar — das zu beweisen ist wohl mehr als überflüssig — kann in der Volksschule auf Kinder und Eltern der grösste Druck ausgeübt werden. Die Schulverhältnisse in Preussen liegen teilweise eigenthümlich. Wo das preuss. Landrecht gilt — in den vor 1866 dazu gehörigen Provinzen mit Ausschluss des französischen

Rechtsgebiets — bildete in gemischten Orten vielfach<sup>1)</sup> die Katholiken und Evangelischen getrennte Schulsozietäten, denen die Kosten der Schule zufallen; einzeln sind alle Schulen auf den Gemeindehaushalt übernommen, behalten aber den konfessionellen Charakter. Letzteres ist allgemein der Fall im französischen Gebiete der Rheinprovinz. Wo nun die Schulen Gemeindeschulen sind und es einen altkatholischen Geistlichen bezw. zur Übernahme des Religionsunterrichts qualifizierten Mann gab, war der Einfluss der ultramontanen Geistlichkeit aufgehoben. Hier trat nun in grösseren Städten, wie Breslau, Königsberg, Köln, Crefeld, Düsseldorf, Dortmund u. s. w. die Schwierigkeit ein, dass ein Geistlicher den Religionsunterricht für die Kinder aus den zahlreichen Volks- und Mittelschulen besorgen und dafür natürlich ausserhalb der Schulstunden liegende Stunden und Lokale wählen musste, welche bei den grossen Entfernungen oft recht ungeeignet sind. Hierin liegt ein schwer wiegendes Hemmnis für die Ausbreitung, weil manche Eltern es vorzogen, die Kinder in den ultramontanen Unterricht zu schicken, um sie nicht ausserhalb der Schulstunden beschäftigen und in entfernte Lokale senden zu müssen. Das liess sich nur durch ganz ungewöhnliche Anstrengungen der Geistlichen heben. Kaum ist aber ein solcher auf die Dauer fähig, zwanzig und mehr Stunden in der Woche neben der andern Arbeit für den Religionsunterricht zu verwenden. Wo die Schulen Sozietätsschulen sind, trat der regelmässige ultramontane Geist der Lehrer hinzu. In solchen Orten blieb daher den Altkatholiken nichts übrig, als die Gründung einer eignen Schule. Wie es ihnen dabei erging, zeigen die Thatsachen.

In Attendorf blieb ihnen nur die Erteilung des Rel.-Unt. durch den pastorierenden Geistlichen aus Hagen übrig; die Gemeinde zahlte, obwohl die Altkatholiken anfänglich nachweislich den fünften Teil der städtischen Lasten und Umlagen trugen, nichts. Ein am 18. Juni 1876 an den Minister gestelltes Gesuch um eine Beihilfe zu den Kosten wurde am 7. Sept. 1876 abschlägig beschieden.

In Bochum schickten die Altkatholiken ihre Kinder in die evangelischen Schulen, mussten aber bis Ende März 1883 die nach den Staatssteuern bemessenen Beiträge zu den katholischen Sozietätsschulen zahlen. Mit 1. April 1883 sind dort die Schulen auf den Kommunaletat übernommen; eine Besserung ist nicht eingetreten, weil die Gemeinde zu den Kosten des Religions-Unterrichts nicht beiträgt, die altkath. Parochie die Reisekosten etc. dem sie pasto-

1) Für Schlesien hat das Oberverwaltungsgericht (Bd. VI. 175 ff.) entschieden, dass es keine Schulsozietäten nach dem A. P. L.-R. giebt. Die Schulen sind denn auch dort auf dem Kommunaletat, aber nur in einzelnen hier in Betracht kommenden Orten (Gleiwitz, Kattowitz) simultane, regelmässig konfessionelle.

1) Siehe „Deutsch. Merkur“ 1879 S. 78. 119.

rierenden Pfarrer in Essen ersetzen muss. Wie gross die Lasten waren beweist der Umstand, dass der Durchschnitt der Schulsteuer für die römisch-katholischen Schulen, welche die Altkatholiken mit trugen, für die Zeit von 1874 bis Ende März 1883 betrug: 74 % (in den Jahren 1./4. 1880 bis 31./3. 1883: 90 %) der Klassensteuer (Einkommenst.) und 37 % der Grund- und Gebäudesteuer.

In Bonn wird weder für die Erteilung des Rel.-Unt. für die Schüler der Volksschulen, noch des Gymnasiums u. s. w. Ersatz geleistet. Dasselbe ist der Fall in Boppard, Coblenz, Duisburg, Düsseldorf, Köln, Saarbrücken, Wiesbaden, Insterburg, Caub, Hanau, Breslau, Neisse, Zobten a. B., Königsberg u. s. w. Dagegen gewähren eine Entschädigung die Civilgemeinden von Gottesberg, Hirschberg, Kattowitz; Crefeld für den an den höheren Schulen. In einzelnen Gemeinden müssen die Altkatholiken noch obendrein den Schuldiener für Reinigung des ihnen eingeräumten Schullokals entschädigen.

In Dortmund beschloss am 13. Jan. 1875 die altkatholische Gemeinde die Errichtung einer eignen Schule und bat am 16. April den Minister um die Ausschulung. Der Reg.-Erl. v. 23. Juli schlägt im Auftrage des Ministers dies ab, weil die Altkath. innerhalb der kath. Kirche stehen. Die Regierung rät nun, da sie schon eine Privatschule hätten, um nicht für die römischen beitragen zu müssen, aus dem Verbande der kath. Schulsozietät auszuseiden. Damit erklärte sich die römische Schulgemeinde einverstanden; die Ausscheidung trat mit 1. Jan. 1875 in Kraft. Ein Gesuch an den Landrat vom 10. Mai 1879 um Erhebung der Privatschule zu einer öffentlichen wurde von der Regierung am 7. Juni aus demselben Grunde abgelehnt, ein wiederholtes ebenfalls. Mit dem Etatsjahr 1881/82 hat die Stadt den grössten Teil der Schullasten auf den Kommunaletat übernommen und zahlt seitdem auch der altkatholischen Gemeinde einen Beitrag von 100 % der von den Gemeindegliedern zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer) und eine nach der Schulkinderzahl bemessene Quote der Forensteuer, zusammen jährlich 3600 bis 4000 M. Das Kuratorium des Gymnasiums, des Realgymnasiums und der Gewerbeschule zahlt für den Religionsunterricht, wenn die Schülerzahl je 10 für die Anstalt beträgt, eine Entschädigung,

In Essen stellte der altkath. Vorstand am 3. März 1874 das Gesuch auf Genehmigung einer eignen Schulsozietät und vorläufige Genehmigung einer Privat-Volksschule für dieselbe. Die Kön. Regierung erteilte am 14. April den am 6. Mai zugestellten Bescheid, welcher, ohne auf den Hauptantrag einzugehen, den Nachweis des Bedürfnisses für eine Privatschule und der Eignung des Pfarres Hoffmann — trotz des Staatsmin.-Beschl. v. 31. Dez. 1839 §§ 15, 16 —

forderte. Auf Wiederholung der Anträge (10. u. 17. Mai) wurde am 13. Juni dem Pf. Hoffmann die Erlaubnis zur Errichtung und Leitung einer Privat-Volksschule erteilt, am 22. Juli seitens der Regierung mitgeteilt, dass an den Minister berichtet sei. An diesen wandte sich der Vorstand in einer eingehenden Eingabe vom 12. Juli. Er beschied sie (31. Aug. 1874 U. III. 9944) dahin, „dass es zunächst Sache der Kön. Reg. in Düsseldorf ist, auf ihren Antrag wegen Errichtung einer altkath. Schule zu entscheiden, und Sie somit von dorthier die weitere Verfügung in der Sache zu gewärtigen haben.“ Die Regierung lehnte unterm 3. Okt. 1874 vorläufig ab und machte die mögliche Genehmigung abhängig von der Lösung von eigentümlichen Vorfragen. Auf eine neue Eingabe vom 15. Okt. an die Regierung wurde auf deren Weisung der Vorstand am 28. Nov. neuerdings vernommen und mündlich die Aussicht eröffnet, dass mit 1. Jan. 1875 die Anerkennung einer eignen Schulsozietät erfolgen werde. Seitdem bilden die Altkatholiken eine solche; der Aufwand beläuft sich im jährlichen Durchschnitt auf 3300 M. Weder Gemeinde noch Staat gibt einen Beitrag, auch nicht für Erteilung des Religionsunterrichts am Gymnasium.

In Witten bat der altkath. Vorstand am 29. Januar 1877 die Kön. Regierung zu Arnsberg um Ausschulung der altkath. Kinder aus den römischen Volksschulen. Die Regierung wies sie mit Erlass vom 9. April den Kommunal Schulen zu, da die Kommune eigne errichtet hatte und sie aufzunehmen bereit war. Hiergegen rekurrirten die Ultramontanen, denen es überall am Herzen lag, das Geld der Altkatholiken zu bekommen, sie im übrigen zu verfolgen. Die Kön. Regierung war gezwungen folgenden Erlass herauszugeben:

„Arnsberg 27. November 1877.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eröffnen wir den Vertretern der katholischen Schulgemeinde auf die Rekursbeschwerde vom 9. Juli cr. hiermit, dass der Herr Minister die von uns verfügte Ausschulung der Altkatholiken in der Stadt Witten aus dem dortigen Schulverbande nicht für statthaft erklärt hat, weil Schulsozietäten ein und derselben Konfession um so weniger nach den besonderen Glaubensansichten der Mitglieder gefordert werden dürfen, als es in dieser Hinsicht an einem mit öffentlichen Glauben ausgestellten Merkzeichen fehlt, ob die einzelnen Mitglieder sich zu der einen oder anderen Glaubensansicht bekennen.

Demgemäss nehmen wir unsere Verfügung vom 9. April cr. A. AVb. 2287, mittelst welcher wir die Ausschulung der Altkatholiken und deren Freilassung von den Schulabgaben der dortigen katholischen Schulsozietät ausgesprochen haben, hiermit zurück und bemerken dabei, dass es nunmehr den altkatholischen Hausvätern unbenommen bleibt, ihre



Kinder in der städtischen Schule zu belassen oder aber dieselben wieder in die katholische Elementarschule zu schicken.“

„Bochum den 24. Novbr. 1877.

Br. m. sp. r. an den Magistrat zu Witten zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Auftrage, den altkatholischen Hausvätern von der Entscheidung des Herrn Ministers Kenntnis zu geben und denselben dabei ausdrücklich eröffnen zu lassen, dass sie als Mitglieder der katholischen Schulsozietät zu den Schulabgaben derselben beizusteuern verpflichtet seien.

Der Landrat v. Bockum-Dolfs.“

Die Argumentation des Ministers passt nicht. Es fehlt allerdings an einem öffentlichen Merkmale dafür, dass jemand sich zum Vatikanismus bekennt, weil die Staatsregierung (s. oben Seite 493) das beantragte öffentliche Merkmal unbedingt verworfen hat; aber für den erklärten Altkatholiken stand das fest. Man benutzte also wieder die Lage gegen die Altkatholiken, obwohl nichts hinderte, den Erlass der Regierung zu bestätigen. Im J. 1876 genehmigte die Regierung eine eigne altkath. Schule; die Stadt übernahm die Lasten, die Schule als Kommunalerschule. Die Römischen behielten ihre Sozietätsschulen, mussten infolge dessen nur 200 % der Staatssteuern zu den Kommunallasten beitragen, die Evangelischen, Altkatholiken, Juden wegen der Kommunalerschulen 300 %. Die Römischen hatten 1876/77 220 %, im folgenden Jahre 150 % Schulsteuern, da die Altkatholiken auch zu diesen herangezogen wurden. Seitdem zahlten alle 300 % Kommunalsteuer, die Katholiken 150 % mehr als Evangelische und Juden. Ein Altkatholik, der ein Einkommen von 2700—3000 M. hatte, zahlte 72 M. Klassensteuer, 216 M. Kommunalsteuer, röm.-kath. Schulsteuer 108 M., altkath. Kirchensteuer 36 M., zusammen 432 M., also mehr als den siebenten Teil des Einkommens bei 3000 M. Durch Beschluss vom 25. Jan. und 14. Febr. 1878 nahm die Stadt die altkatholische Schule als öffentliche auf den Kommunaletat, ein neues Gesuch des altkath. Vorstandes an den Minister wurde vom Bischof mit Schreiben vom 10. Okt. überreicht. Der Minister genehmigte am 29. Jan. 1879 die Ausschulung nicht. Diese Überbürdung führte dazu, dass im Jahre 1877 auf 1879 zehn, im nächsten sieben selbständige Mitglieder zur evangelischen Kirche übertraten. Erst seit 1. April 1882 sind alle Schulen auf den Kommunaletat übernommen und damit dieser Zustand beseitigt worden, nachdem es für das Gedeihen der Gemeinde zu spät war.

Es beweist dieser Fall unzweifelhaft, dass, wenn die Regierungsbehörden wohlwollend waren, der Druck von oben erfolgte.

### Drittes Buch.

## Die innere Entwicklung seit Ende 1873.

### Erstes Kapitel.

#### Die Verfassung und Leitung.

200. Der Entwurf einer Synodal- und Gemeinde-Ordnung wurde vom Mai bis September 1873 einer Umarbeitung unterzogen, für welche die „provisorischen Bestimmungen“ (S. 39) hinsichtlich der Stellung der Synodalrepräsentanz und der Zusammensetzung der Synode massgebend sein mussten. Wesentlich geändert wurde erstens der Entwurf nur durch die Festsetzung der einheitlichen Verhandlung und Abstimmung in der Synode, während der Entwurf Gegenstände der Behandlung einer geistlichen und weltlichen Abteilung und gemeinsame hatte, zweitens durch den Fortfall einer ähnlichen Einrichtung in der Repräsentanz; die übrigen Änderungen bestehen in Ergänzungen, Ausführung von Einzelheiten und genauern Fassungen. Dieser neue am 3. August 1873 von der Syn.-Repr. endgültig festgestellte Entwurf wurde vom Konstanzer Kongresse mit 5 Änderungen und Zusätzen, welche keine grosse Tragweite haben, angenommen, mit diesen und einigen in Konstanz verheissenen Änderungen sprachlicher Art — besonders Ausmerzung der Fremdwörter — von der ersten Synode angenommen und damit kirchliches Gesetz. Auf mehreren späteren Synoden wurden Beschlüsse gefasst, von denen bloss einer eine Änderung enthält: dass mit Zustimmung der S.-R. die Synode nur jedes zweite Jahr gehalten zu werden braucht, womit dann die Aufträge der Mitglieder der S.-R. der Synodalexaminatoren u. s. w. verlängert sind; wesentlich ist diese auch nicht, alle übrigen sind nur Ergänzungen, deutlichere Fassungen, Erklärungen, welche die Erfahrung hervorrief. Die Verfassung der Kirche auf Grundlage dieser oben S. 46 ff. abgedruckten Ordnung ist in ihren wesentlichen Grundzügen die folgende.

201. An der Spitze und als Haupt der Kirche steht der Bischof. Er hat „alle jene Rechte und Pflichten, welche das allgemeine Recht dem Episkopate beilegt“ (§ 5); neben dem gemeinen Rechte wird seine Stellung geregelt durch die S.- und G.-O. Somit ist dessen fundamentale Stellung nicht nur gewahrt, sondern unverehrt erhalten, während in der römischen Kirche seit dem 18. Juli

1870 die Bischöfe einfache Vikare des Papstes sind (S. 296 ff.). Die in der S.- und G.-O. aufgestellten Sätze sind dem alten Rechte, welches das Handeln des Bischofs mit seinem Presbyterium und der Synode kennt, gemäss. Die Sätze über die Wahl sind gleichfalls dem Rechte der alten Kirche entsprechend. Ihm zur Seite steht die Synodalrepräsentanz, ein aus Geistlichen und Laien zusammengesetztes, von der Synode bestelltes Kollegium, welches als ständiger Vertreter der Kirche (Synode) erscheint und zugleich im Falle der Erledigung des Stuhls die Leitung hat und für dessen Besetzung Sorge trifft. Sie beschränkt den Bischof bezüglich der eigentlich bischöflichen Handlungen (sog. *functiones ordinis*: Sakramentsverwaltung, Benediktionen u. dgl., Lehramt, Jurisdiktion für das Gewissensgebiet, Visitation, Verordnungsrecht innerhalb der Gesetze u. dgl.) in keiner Weise, hat vielmehr die Aufgabe, ihm für alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung zur Seite zu stehen. Neben ihr kann der Bischof einen Generalvikar bestellen, und zwar frei aus den geistlichen Mitgliedern der S.-R., mit deren Zustimmung aus andern; seine Stellung ist genau die des gemeinen Rechts, nur ist er selbstredend an die Mitwirkung der S.-R. im gleichen Umfange wie der Bischof gebunden. Die S.-R. hat ausser den eben hervorgehobenen Rechten die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds; sie genehmigt die Berufung der Synode zu ungewöhnlicher Zeit und die Berufung ausserordentlicher, die Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden der Synode, bereitet die auf der Synode zu verhandelnden Gegenstände vor, legt dieser Rechnung über die Fondsverwaltung, genehmigt die besondern Gemeindestatuten und wirkt mit bei Handhabung der Disciplin über den Klerus. Der Bischof ist Vorsitzender, bei dessen Verhinderung als zweiter Vorsitzender ein von derselben gewähltes weltliches Mitglied.

202. Für alle allgemeinen Angelegenheiten ist die Synode berufen. Sie hat den Bischof, die Mitglieder der S.-R. und sämtliche Priester zu gebornen Mitgliedern, ausserdem von den einzelnen Gemeinden entsendete Laien. Ihre Aufgabe ist: die Gesetzgebung, die Fällung der Urteile in schweren Disciplinarsachen der Geistlichen, Entscheidung über Beschwerden gegen den Bischof und die Synodalrepräsentanz, bzw. über Berufungen gegen deren Beschlüsse nach Massgabe des Gesetzes (S.- und G.-O. §§ 23, 49, 50, 54, 56), die Wahl des Bischofs, der Mitglieder der S.-R., der Examinatoren, Schöffen, die Prüfung der Rechnungen und Feststellung der Auslagen für allgemeine Bedürfnisse.

203. Die einzelne kirchliche Gemeinschaft hat zum religiösen Leiter den Pfarrer (Seelsorger), welcher lediglich für die Seelsorge nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts dem Bischof untersteht. Die Eignung wird durch das Recht (§ 51) bestimmt.

Seine Anstellung geschieht unter Vorbehalt des auf dem Patronat über Pfründen ruhenden Rechts (folgt aus § 4) auf Grund einer Wahl der Gemeinde durch den Bischof; ähnlich ist's mit den Hilfsgeistlichen. Ihm zur Seite bzw. für die nicht streng seelsorgerlichen Akte steht in jeder Gemeinde ein Kirchenvorstand, welchem der Pfarrer kraft des Amts angehört — er ist nicht dessen geborner Vorsitzender, kann aber dazu gewählt werden —, für die laufende Vermögensverwaltung, Anstellung der Beamten, Armenpflege, äussere Ordnung beim Gottesdienste u. s. w., ausserdem die Gemeindeversammlung als berufen zur Wahl der Seelsorger, Kirchenräthe, Abgeordneten zur Synode und Genehmigung der wichtigen Angelegenheiten der Vermögensverwaltung.

Hier ist nicht der Ort, in grössere Einzelheiten einzugehen; es darf auf die abgedruckte Ordnung verwiesen und hinzugefügt werden, dass durch Beschlüsse der einzelnen Synoden sowie durch Verordnungen des Bischofs und der S.-R. alle solche Punkte näher bestimmt worden sind, für welche das Leben ein Bedürfnis schärferer oder genauerer Festsetzung ergeben hat. Wer diese Ordnung (mit den Nachträgen) unbefangen prüft, muss zu der Überzeugung gelangen, dass sie unter Wahrung der in der katholischen Kirche grundsätzlichen Stellung des Bischofs nicht bloss der Verfassung der alten christlichen Kirche nahekommt, sondern die Möglichkeit des innigen Zusammenwirkens von Bischof, Geistlichen und Gemeinden bietet und sowohl jede hierarchische Willkür als Massenherrschaft völlig ausschliesst und weder der Autorität zu nahe tritt, noch für ein wahrhaft christliches Gemeindeleben ein Hindernis bereitet.

Im Leben hat sich herausgestellt, dass nicht überall die volle Befähigung vorlag, von der Freiheit, welche die Verfassung giebt, den richtigen Gebrauch zu machen. Dies erklärt sich daraus, dass einzelne Gemeinden und Geistliche, weil sie unter der römischen Herrschaft jeder Selbständigkeit entblösst nur Gegenstand der Leitung waren, sich in dem Zustande der Freiheit gleich der Zuchtrute entwöhnten Kindern nicht sofort zurecht fanden. Dem haben Nachträge und Verordnungen abgeholfen; die Zeit wird vollends bessern.

204. Zu ordentlichen Mitgliedern der Synodalrepräsentanz wurden am 4. Juni 1873, wie bereits angegeben wurde (S. 380 f.), gewählt: Geistliche: Professoren Dr. Knoodt und Dr. Reusch in Bonn, Laien: San.-Rat Dr. Hasenclever in Düsseldorf, Appellationsgerichtsrat Rottels in Köln, von Schulte in Bonn, von diesen letzterer zum zweiten Vorsitzenden und sodann weiter gewählt zu ausserordentlichen die Geistlichen Prof. Dr. Friedrich in München, Prof. Dr. Michelis in Braunsberg (Freiburg i. B.), und Laien: Prof. Dr. Cornelius in München, Geheimrat

Windscheid in Heidelberg. Von diesen neun sind von jeder Synode wiedergewählt worden und bis zur Gegenwart Mitglieder in derselben Stellung Knoodt, Michelis (bis zum 28. Mai 1886), von Schulte; der letztere wurde jedesmal zum zweiten Vorsitzenden gewählt. Die übrigen Mitglieder wechselten. Von den ordentlichen geistlichen fungierte Reusch nur bis zur ersten Synode (29. Mai 1874), auf welcher mit Rücksicht auf seine Ernennung zum Generalvikar Prof. Dr. Laugen in Bonn gewählt wurde. Dieser legte am 27. Mai 1877 die Stelle nieder, worauf wieder Reusch gewählt wurde, nach dessen Austritt am 7. Jan. 1878 (von der Synode am 14. Juni 1878 Pf. Dr. Tangermann in Köln, und als dieser ablehnte, am 3. Jan. 1879) Pfarrer Weidinger in Düsseldorf, mit Rücksicht auf des letztern Zustand auf der Synode 1885 Pfarrer Rabbertz in Crefeld. Das ausserordentliche geistliche Mitglied Friedrich schied am 14. Juni 1878 aus, an seine Stelle trat Prof. Dr. Weber aus Breslau, der jedesmal wiedergewählt wurde. Von den ord. weltlichen Mitgliedern legte Rottels das Amt nieder am 24. April 1875, an seine Stelle trat Geh.-Rat Meurer (Appellationsgerichtsrat) in Köln, nach dessen Tode (17. Sept. 1883) Geh. Regierungsrat Kühlwetter in Köln. Hasenclever starb am 8. Juni 1876, sein Nachfolger wurde Oberbergrat Brockhoff in Bonn, am selben Tage von der Synode gewählt, nach dessen Austritt am 15. Juni 1878 Justizrat Wrede in Bonn. An Stelle des ausserord. Mitglieds Windscheid, der ablehnte, wurde Prof. Dr. Gengler in Erlangen gewählt, der mit Rücksicht auf seinen Zustand am 7. Mai 1875 von seiner Wiederwahl abzusehen bat. Cornelius blieb bis 1878, neben ihm seit 1875 Oberbürgermeister a. D. Malsch von Karlsruhe. An Malsch' Stelle wurde von der Synode von 1885 — er bat dringend, wegen hohen Alters und Kränklichkeit von seiner Wiederwahl abzusehen — der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Schwarzmann in Karlsruhe gewählt; dieser lehnte ab, weil er kein Amt im Kirchen- oder Kommundienst annehmen könne; es wurde erster Staatsanwalt Fieser in Karlsruhe gewählt. Statt Cornelius wurde 1878 Bezirksrichter Reuthner in Kaiserslautern gewählt, nach dessen Tode (20. Juli 1879) Dr. Deinhard in Deidesheim, der stets wieder gewählt wurde.

Zum Generalvikar wurde vom Bischof im J. 1874 ernannt Prof. Dr. Reusch, nach dessen Niederlegung am 7. Jan. 1878 Prof. Dr. Knoodt.

Seit der Synode von 1874 und bis zu seinem Austritte als Generalvikar erledigte Reusch mit dem Bischof die laufenden Geschäfte, soweit das ohne förmliche Beschlüsse möglich war, vorher und nachher ist das von mir geschehen; alle wichtigeren, namentlich juristische Fragen wurden in den Sitzungen der S.-R. entschieden.

Ordentliche Sitzungen der Synodalrepräsentanz wurden im Jahre 1873 gehalten 9, in den folgenden Jahren 14, 15, 20, 25, 20, 15, 11, 9, 10, 9, 10, 8; dazu treten Konferenzen, an denen nur die in Bonn anwesenden teilnahmen (5 im J. 1875, 18 im folgenden u. s. w.), sodann die Sitzungen behufs der Feststellung für die Synode. Die ausserordentlichen Mitglieder wurden ausserdem in Fragen von allgemeiner Tragweite, oder bei besonders wichtigen persönlichen um Abgabe ihrer schriftlichen Willensmeinung ersucht. Während der Abwesenheit des Bischofs auf Firmungs- oder Erholungsreisen wurden wichtigere nicht dringende Angelegenheiten aufgeschoben, sonst in Sitzungen, bezw. durch den Generalvikar und zweiten Vorsitzenden erledigt. Vom Sept. 1883 bis Ende April 1884 brachte ich in Meran zu; alle nicht ganz unbedeutenden Geschäftsstücke wurden mir vom Bischof behufs der Entwerfung der Entscheidung zugesandt; das geschah auch seit 1878 regelmässig, wenn ich in den Herbst- oder Osterferien längere oder kürzere Zeit von Bonn entfernt war.

205. Der Bischof spendete alljährlich in verschiedenen Gemeinden die Firmung, und zwar: bis zum Ende Juli 1866 an folgenden Orten in a) **Baden**: Baden-Baden dreimal, Balterseck zweimal, Berwangen einmal, Brenden einmal, Freiburg viermal, Funzen einmal, Furtwangen einmal, Gütenbach zweimal, Heidelberg dreimal, Hohenthengen zweimal, Kappel zweimal, Karlsruhe dreimal, Kommingen zweimal, Konstanz dreimal, Ladenburg zweimal, Lottstetten zweimal, Mannheim dreimal, Messkirch zweimal, Mundelfingen zweimal, Offenburg dreimal, Pforzheim viermal, Säckingen dreimal, Sauldorf zweimal, Schwaningen einmal, Schwetzingen einmal, Siegen zweimal, Stühlingen dreimal, Thiengen dreimal, Waldshut dreimal, Zell i. W. zweimal, also in 30 Orten zusammen 68mal. b) **Baiern**: Baireuth einmal, Dürkheim einmal, Erlangen einmal, Kaiserslautern dreimal, Kempten fünfmal, Kusel einmal, Landau zweimal, Mering einmal, München fünfmal, Nürnberg viermal, Passau dreimal, Simbach einmal, Straubing einmal, Würzburg zweimal, Zweibrücken einmal, also in 15 Orten zusammen 32mal. c) **Hessen**: Hessloch zweimal, Mainz einmal, Offenbach viermal, also in 3 Orten zusammen 7mal. d) **Preussen**: Attendorn einmal, Bielefeld einmal, Bochum einmal, Bonn siebenmal, Boppard dreimal, Breslau dreimal, Coblenz zweimal, Crefeld dreimal, Dortmund dreimal, Düsseldorf dreimal, Essen zweimal, Frankfurt a. M. einmal, Gleiwitz dreimal, Hagen zweimal, Hirschberg dreimal, Insterburg zweimal, Kattowitz dreimal, Köln viermal, Königsberg zweimal, Neisse einmal, Sagan einmal, St. Johann-Saarbrücken dreimal, Wiesbaden einmal, Witten ein-

mal, Zobten einmal, also in 25 Orten 57 mal. Es bedarf kaum der Hervorhebung, dass bei der Firmung in einem Orte auf dem Lande auch die Firmlinge aus den Nachbarorten, welche nicht zur Pfarrei des Orts gehörten, erschienen.

Dazu kommt die Firmung zu Oberstein im J. 1875.

Regelmässig verband der Bischof mit der Firmung die Predigt, hielt vielfach bei Gelegenheit derselben auch einen Vortrag in Versammlungen, ausserdem Predigten in der von ihm oder einem anderen Geistlichen gelesenen Messe in einzelnen Jahren an verschiedenen Orten, ebenso Vorträge bei besondern Veranlassungen, z. B. 1883 bei Einweihung der Kirche in München, bei den Erinnerungsfeierlichkeiten des zehnjährigen Bestandes verschiedener Gemeinden u. s. w.

Synoden fanden in Bonn statt 1874 am 27.—29. Mai, 1875 am 19.—21. Mai, 1876 am 7. und 8. Juni, 1877 den 23.—25. Mai, 1878 den 12.—14. Juni, 1879 am 4. Juni, 1881 am 8. Juni, 1883 am 16. Mai, 1885 am 27., stets in der Pfingstwoche. Die Verhandlungen sämtlicher leitete der Bischof. Wie die weite Entfernung und die dadurch verursachten Kosten im Zusammenhange mit dem Umstande, dass die Abwesenheit mancher Geistlichen nicht thunlich ist, auf den Besuch einwirkten, zeigt die folgende Zusammenstellung.

Die Synode hatte Mitglieder:

im Jahr	zusammen	Geistliche				Laien einschl. der Synodal-Repräs.									
		preussische	badische	bairische	hessische	Preussen:					Baden	Bairn	Hessen	Birkenfeld	Württemberg.
						Rheinl. u. Hessen-Nassau	Westfal.	Schlesien u. s. w.							
1874	89	17	4	8	1	17	4	5	13	17	2	1	—		
1875	105	15	7	7	2	22	7	6	19	16	2	1	1		
1876	111	18	9	5	1	23	6	6	22	15	3	1	1		
1877	100	17	5	3	2	22	7	5	23	12	3	1	—		
1878	100	13	7	4	2	21	6	8	27	7	4	1	—		
1879	58	10	3	2	1	16	5	1	13	4	2	1	—		
1881	65	13	6	2	1	15	4	2	15	5	2	—	—		
1883	58	12	5	1	2	15	2	1	18	1	1	—	—		
1885	67	11	10	3	—	16	4	2	11	7	3	—	—		

Die Geistlichen wurden dem Lande zugezählt, indem sie zur Zeit der Synode fungierten. Das Verhältnis der Laien zu den Geistlichen betrug demnach in Prozenten für die neun Synoden: 50,84; 41,89; 42,30; 36,98; 35,13; 38,09; 51,16; 52,63; 55,91.

Am 11. August 1873 veröffentlichte der Bischof seinen ersten Hirtenbrief über seine Wahl, ihre Legitimität und die Entartung in der römischen Kirche. Der zweite vom 14. Dezember 1873 ent-

hält eine scharfe Zurückweisung der Encyklika Pius IX. vom 21. Nov. 1873, einer vom 20. Februar 1875 behandelt den Gehorsam gegen die Obrigkeit, einer vom 10. Aug. 1878 (Kirchenbl. I. Jahrg. Nr. 1) die Tradition aus Veranlassung der Aufhebung des Zwangscölibats, ein kurzer Ostern 1879 den Religionsunterricht (das. Nr. 5), einer vom 19. März 1880 (II. Jahrg. Nr. 4) die Hoffnung, einer vom 25. Nov. 1881 die englische Kirche und seinen Besuch in England (IV. Jahrg. Nr. 3 und 4), einer vom 30. Juni 1883 erging aus Veranlassung des zehnjährigen Gedenktages der Wahl (VI. Jahrg. Nr. 3), einer vom 31. März 1885 (Nr. 40) handelt über das Gewissen.

Bis zur Synode des Jahres 1878 wurde jeder Synode ein in deren Akten abgedruckter Bericht, der von mir verfasst und von der Synodalrepräsentanz genehmigt wurde, vorgelegt, in welchem eine Übersicht über den Bestand der Gemeinden, die Mitglieder, die Taufen, Trauungen, Begräbnisse, Firmungen u. s. w., den Klerus, die allgemeine Lage, die Rechnungslegung, staatliche Dinge u. s. w. gegeben wurde. Vom 10. August 1878 an sind alle diese Dinge, dazu die Hirtenbriefe, Verordnungen u. s. w. mitgeteilt im „Amtlichen altkatholischen Kirchenblatt“, von dem bis zum 15. April 1884 sechs Jahrgänge in je 6 Nummern erschienen; seitdem werden die Nummern von 37 an laufend (bis jetzt zusammen 49) gezählt. Alle Nummern sind von mir verfasst, von der Synodalrepräsentanz genehmigt worden.

206. Der Klerus. Von den Seite 381 angeführten 34 Geistlichen, wozu noch Hirschwälder kommt, hat der noch in Köln lebende Oberlehrer Brühl sich nicht förmlich angeschlossen; es haben keine kirchliche seelsorgerliche Thätigkeit irgend welcher Art geübt Birlinger, Buchmann, Döllinger, Hilgers, Lutterbeck.

Gestorben sind: Hilgers 7. Febr. 1874, Lutterbeck 30. Dez. 1882, Hosemann als Pfarrer in Konstanz 23. Okt. 1879, Renftle als Pfarrer in Sauldorf 28. März 1881, Messmer 26. Dez. 1879, Braun als emeritierter Pfarrer von Mundelfingen 10. April 1884, Buchmann 23. Juni 1885, Michelis am 28. Mai 1886 (Nekrolog in Nr. 49 des Kirchenblatts); der am 7. März 1876 verstorbene v. Richthofen war im J. 1875 zu den Altlutheranern übergetreten, Treibel im Herbst 1876 zur evangelischen Kirche (ist Regierungs- und Schulrat in der Prov. Preussen); Hort ist seit seiner Versetzung nach Landshut 1878 in der Seelsorge nicht mehr thätig, Wollmann lebt als verheiratheter Oberlehrer in Köln, wohin er 1875 versetzt wurde, ohne der altkatholischen Gemeinde anzugehören; Hassler ist altkatholischer Pfarrer in Basel; Hirschwälder ging 1874 als Professor an die neu errichtete kath.-theol. Fakultät in Bern, wo er 4. Februar 1886 starb (Nekrolog im „D. Merkur“ Nr. 8 ff.). Seit dem Jahre 1878 entfielen aus der anzugebenden Veranlassung

Langen<sup>1)</sup>, Menzel, Paffrath, Reusch und Friedrich, der erstere und die beiden letztern jedoch nicht gänzlich. Endlich wurde Mazanec des Amts entsetzt von der Synode des J. 1878, Siemes wegen geistigen Leidens enthoben im Sept. 1877, Kühn auf Antrag entlassen im J. 1882. In der Seelsorge thätig sind also von jenen 35 noch ausser dem Bischof 9.

Der Klerus vermehrte sich:

1. Durch die vom Bischof geweihten Priester<sup>2)</sup>: Aug. 1874: Harnau, der nach einer Thätigkeit in Hirschberg u. s. w. schon im J. 1876 wegen Kränklichkeit emeritiert wurde und in Schlesien lebt; April 1875: Demmel (Pfarrer in Bonn), Kopp (im J. 1879 auf Antrag entlassen); Nov. 1875: Habermacher im April 1877 in die Schweiz entlassen, Jaskowski, Pfarrer in St. Johann-Saarbrücken; Juni 1876: Bodenstein, Pf. in Karlsruhe, Leuthner, Pf. in Singen; Sept. 1878: Hülkart, Pf. in Wiesbaden; Mai 1881: Wrubel, April 1883 in die Schweiz entlassen; April 1882: Brüsselbach, Pf. in Neisse; März 1883: Bommer, Pfarrkoadjutor in Balternsweil; März 1884: Moog, Kaplan in Köln; Dez. 1885: Klotz, Seelsorger in Freiburg; April 1886: Menn in Offenbach, Frankfurt, Freihöfer, Kaplan in Breslau. Von diesen 15 sind also 11 in der Seelsorge thätig. Alle haben die mündliche und schriftliche theologische Prüfung abgelegt und den Anforderungen der Staatsgesetze genügt.

2. Durch die seit 1873 aufgenommenen noch in der Seelsorge thätigen — die Zeit der Aufnahme ist beigelegt<sup>3)</sup> nebst dem jetzigen Orte, wo sie als Seelsorger wirkten —

a) aus jetzt preussischen Diözesen gebürtig: Dr. Hochstein 1873/4, in Dortmund; Dr. Riexs 1873/4, in Heidelberg; Hoffmann 1874/5, in Essen; Thelen 1874/5, in Hagen; Pyszka 1874/5, in Pforzheim; Steinwachs 1874/5, in Offenbach; Dr. Mosler 1876, in Konstanz; Graf Wrschowitz 1878, in Gottesberg; Prof. Dr. Watterich 1879, in Baden-Baden; Lefarth 1882, in Mundelfingen; Krimmel 1885, in Nürnberg;

1) Langen hat sich auf Erteilung des Religionsunterrichts, Reusch auf diesen, stille Messe und Beichtthören beschränkt, Menzel keine weitere Funktion geübt. Alle drei lehnten die Wahl als Synodalexaminatoren ab. Paffrath studierte Medizin und ist praktischer Arzt. Alle 4 haben aber den Altkatholizismus nicht verlassen, die drei erstern haben ununterbrochen als Lehrer der Theologie in Bonn fortgewirkt.

2) Ausserdem erteilte der Bischof 1874, 1875 3 Schweizern (Troxler, Marsauche, Bichery), 1885 und 1886 2 Österreichern (Soukup, Bergmann) die Priesterweihe.

3) Gerechnet vom 4. Juni 1873 ab bis zur entsprechenden Zeit des nächsten Jahres.

b) aus Baden: Dilger 1874, in Furtwangen; Widmann 1875/6, in Offenburg; Oberle 1880, in Sauldorf; Rieg 1882, in Stühlingen; Brandl 1882, Prof. in Sinsheim;

c) aus Baiern; Hamp 1873/4, in Hirschberg; Stapf 1874/5, in Waldshut; Wagner 1874/5, in Messkirch; Römer 1875/6, in Balternsweil (hat einen Koadjutor und übt die Seelsorge nicht);

d) aus Württemberg: Bauer 1877, in Mannheim;

e) aus Österreich Herter 1877, in Breslau, v. Kiss 1878, in Epfenhofen; Ultsch 1879, in Blumberg; Kundt 1880, in Zell i. W.; Kosar 1880, in Säckingen; Bergmann 1882, in Koblenz; Wohlmann 1884, in Passau; Schirmer 1884, in Düsseldorf.

f) Duren 1876, in Kaiserslautern; Wolowski 1876, in Kattowitz.

Gestorben sind von den seit Herbst 1873 aufgenommenen: Weidinger, Pf. in Düsseldorf 12. Juli 1885, Graf Wrschowitz, Pf. in Boppard 9. Juni 1876, Seif, Pf. in Epfenhofen 18. April 1883, Haller, Pf. in Blumberg 27. Mai 1879, Klein, Pf. in Stühlingen 25. April 1882.

Entlassen wurden in den Klerus der Schweiz von den aufgenommenen: Krieger, aufg. 1874, entl. 1876; Dr. Stubenvoll, aufg. Dez. 1880, dimittirt ehrenvoll 1. Aug. 1882.

Entlassen wurden mit Entziehung der Jurisdiktion von den aufgenommenen: Schöpf, aufgenommen 1874, entsetzt von der Synode 1877, Gregorevtschitsch, entl. 28. Okt. 1874; Obertimpfler, aufg. 1875, entl. 1883; Arnold, aufg. 1875, entl. 1877; Kufliński, aufg. 1875, entl. Juli 1876; Mörke, aufg. und entl. 1875; Lang, aufg. 1878, entl. 1880; Munding, aufg. 1879, entl. 1882.

Es traten aus von den neu aufgenommenen: Feig, 21. Sept. 1878 nach der Resignation wegen Krankheit (Kirchenbl. I. 2); Jentsch, aufg. 1878, ausgetr. Okt. 1882 wegen Kränklichkeit (hält aber fest an der Sache); Kühn 1882; Klemm, aufg. und ausgetreten 1877; Suszcynski, zur protest. Kirche, nur aushülfsweise verwendet 1881 (Kirchenbl. IV. Nr. 2); Blume, aufg. Sept. 1878, ausgetr. 17. Okt. (Kirchenbl. I. 2); Lenze, aufg. Jan. 1881, ohne Erklärung ausgetr.; Lenz, aufg. Mai 1882, ausgetr. 11. Dez. (Kirchenbl. V. Nr. 5). — Die Veranlassungen sind im amtl. Kirchenblatte stets aktengemäss dargestellt worden.

Gegenwärtig sind in der Seelsorge ausser dem Bischof und den Herren Prof. Friedrich und Reusch thätig 51 Geistliche, also statt der am 4. Juni 1873 vorhandenen 35 mehr 16, von diesen 51 aber 42 seit Juni 1873 hinzugetreten.

Die Aufnahme wurde im ganzen 63 römischen Geistlichen verweigert, von denen 9 aus preussischen, 10 aus baierischen, 24 aus österreichischen (ungarischen) Diözesen, 3 aus Baden, 2 aus dem

Elsass, 15 aus andern Ländern stammen. Selbstverständlich können deren Namen nicht mitgeteilt werden. Ausserdem wurden 3 protestantische, wovon 2 früher katholische gewesen waren, abgewiesen, 3 Bewerbern die Priesterweihe versagt; zwei aufgenommene traten nicht ein.

Die Aufnahme wurde stets abhängig gemacht von dem Nachweise der Befähigung, da, wie gezeigt wurde, in allen Fällen den Forderungen der Staatsgesetze entsprochen ist, ausserdem aber von der Versicherung<sup>1)</sup> voller Unbescholtenheit in kirchlicher Beziehung und von der polizeilichen Bescheinigung über tadellose Führung. Es ist jedoch wiederholt vorgekommen, dass jene Versicherung falsch war, der aufgenommene bei den Römern bereits bestraft war. Da gerade diese Personen bis zum Momente der Aufnahme im römischen Kirchendienste anstandslos fungierten, so beweist das erstens, wie man dort über vieles hinweg sieht, wenn nur geschwiegen und gehorcht wird, zweitens, dass diese gewissenlosen Priester im römischen Lager gebildet und Priester geworden waren. Es verträgt sich damit, dass mehrere der von den Altkatholiken unehrenvoll entlassenen dort wieder Aufnahme fanden. Wenn vielleicht in den ersten Jahren nicht mit der möglichsten Strenge der Prüfung verfahren wurde, so ist das sicher verzeihlich und erklärlich. Der Mangel an Geistlichen erhöhte den Glauben an die Wahrheit der Versicherung, weil man nicht daran dachte, dass unlautere Subjekte die ungleich schwerere Stellung eines altkatholischen Priesters suchen würden. Hervorzuheben ist noch, dass die Aussicht auf etwaiges Heirathen vor der Synode von 1877 keinen zum Eintritt veranlassen konnte. Von den nach Aufhebung des Cölibatzwangs aufgenommenen waren zwei bereits verheirathet.

Fassen wir nochmals zusammen, so zeigt sich: 1) statt 35 am 4. Juni 1873 vorhandenen Priestern, von denen nach dem Gesagten ausser dem Bischof heute nur 9 in Betracht kommen, sind 51 in der Seelsorge thätig, also nach Abzug der 5, welche nie Seelsorge übten, überhaupt 21 mehr, im ganzen 42 hinzugekommen; 2) von den 35 am 4. Juni 1873 vorhandenen, von denen einer nicht förmlich beirat, ist einer im Zustande von Geisteskrankheit wieder zu den Römern gegangen, bei denen er aber nur in einer Krankenanstalt sich befindet, und sind zwei protestantisch geworden; 3) zählt man sämtliche altkatholische, auch die keine Seelsorge übenden Priester mit, so giebt es heute deren 60 in Deutschland.

1) Seit 1878 ist das in der striktesten und formellsten Weise geschehen durch die schriftliche, auf priesterliches Ehrenwort abgegebene Erklärung, dass der Bittsteller weder bestraft, noch in Untersuchung befindlich gewesen sei wegen eines seinen sittlichen Wandel befleckenden Vergehens.

Gewiss ist diese Zahl ungenügend im Hinblick auf die Gemeinden (Nr. 207); aber die schwierigen Verhältnisse, welche (oben S. 113 ff., 421 ff., unten Nr. 209 ff.) genügend dargelegt worden sind, machen es einerseits erklärlich, weshalb die Zahl nicht grösser ist, und beweisen andererseits, dass die altkatholische Sache selbst festen Fuss gefasst hat. Wer wenig Arbeit und reichliches Auskommen begehrt, für den ist die Lage eines altkatholischen Seelsorgers keine lockende. Darin liegt der Grund, dass einzelne Genannte den Rücken kehrten, nachdem sie kaum aufgenommen waren. Andere werden nicht genannt, weil sie vor dem Eintritt in eine Gemeinde zurücktraten.

Die Studierenden der Theologie haben ihre Studien in Bonn gemacht — einer war auch einige Zeit in Bern —, wo die Professoren Reusch und Langen schon vor 1870 angestellt waren; Menzel wurde mit dem Wintersemester 1874/75 auf Wunsch des Bischofs Reinkens von Braunsberg übersetzt. Neben jenen waren römisch: Floss († 4. Mai 1881) ordentlicher, Roth († 27. März 1877) und Simar ausserordentliche Professoren, Kaulen, Privatdozent. Seit dem Sommer 1880 trat eine Änderung ein. Zuerst wurde Simar zum ordentl. und Kaulen zum ausserordentl. Prof. ernannt, dann nach Floss' Tode ein zweiter römischer Ordinarius Kellner, und auch Kaulen zum Ordinarius gemacht. So standen denn seit 1882/83 je drei ordentliche Professoren einander gegenüber. Um aber den römischen für alle Zeit die Mehrheit in der Fakultät zu verschaffen und vielleicht auf Grund der dem von Ermland nach Köln versetzten Krementz gemachten Zusicherungen überraschte der Etat für 1886/87 mit den Gehältern für „drei ordentliche Ersatzprofessuren in der katholisch-theologischen Fakultät zum Zwecke der Reorganisation der letzteren“<sup>1)</sup>. Bereits sind zwei dieser „Ersatzprofessoren“ ernannt, ausserdem ein ausserordentlicher von Münster versetzt. Ob man in Berlin die Absicht hat, die altkatholischen Professoren aussterben zu lassen und nicht wieder zu ersetzen, wissen wir nicht. Wir setzen aber auf die Zukunft der altkatholischen Sache so grosse Hoffnung, dass uns solche Konzessionen keine grosse Sorge machen. Die Theologie wird studiert werden können, wenn auch die katholisch-theologische Fakultät über kurz oder lang auf römische Mitglieder zusammen schrumpfen sollte.

Die Zahl der altkatholischen Theologen hat wegen des Studiums von nicht deutschen Studierenden in Bonn gewechselt; sie betrug: im Sommer 1874 zwölf (darunter 5 Schweizer, 2 Holländer), W.-S. 1874/5 vierzehn (5 Schw., 2 Holl.), S.-S. 1875 elf, 1875/6 neun,

1) Ein Artikel im „Deutsch. Merkur“ 1886 Seite 59 beleuchtet die Sache.

1876/7 vier (einer studierte in Bern), 1877/8 drei, 1878/9 seitdem regelmässig zwei, 1884/5 fünf (2 Österreicher), S.-S. 1885 sechs (3 Österr.), S.-S. 1886 vier (2 Österr., 1 Schw.). Es wurde bereits angegeben, dass seit 1874 fünfzehn Deutsche zu Priestern geweiht wurden, welche in Bonn studiert haben.

## Zweites Kapitel.

### Die Gemeinden. Die Leistungen der Gemeinden und der Gesamtheit.

#### I. Die Gemeinden.

207. Im September 1873 gab es in Preussen an 22 Orten Vereine, heute bestehen solche in 36. Von den damals bestehenden bzw. seit 1874 gebildeten sind unten nicht mehr aufgezählt 6: Braunsberg, Gross-Strehlitz, Lennep, Oberhausen, Oeynhaus, Solingen, weil der Mangel einer Seelsorge und einzelne besondere Verhältnisse dazu geführt haben, dass in diesen Orten ein förmliches Gemeindeleben sich nicht entwickelte oder nicht mehr stattfindet. Auch sind unter diesen solche nicht genannt, in denen zahlreiche Altkatholiken sich befinden, die aber sich an andre anschliessen und keine förmliche Gemeinde bilden oder Seelsorge haben, z. B. Limburg, Cronberg, Oberursel u. a. in Nassau, die sich an Wiesbaden halten. Die Gemeindebildung selbst hat nicht aufgehört: von den förmlich konstituierten bestehenden sind gebildet worden seit dem Juni 1873 bis zur Synode von 1874: Berlin, Dortmund, Düsseldorf; von 1875: Bielefeld, Gottesberg, Hanau, Konitz, Zobten; von 1876: Sagau; von 1878: Sorau; von 1883: Caub; von 1885: Frankfurt a. M., Herford; 1886: Waldenburg.

Pfarreien (von Bischof und Regierung errichtet) sind in Bochum, Bonn, Breslau, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hagen, Kattowitz, Köln, St. Johann-Saarbrücken, Witten.

Nach dem Ges. vom 4. Juli 1875 sind staatlich anerkannte Gemeinschaften: Boppard, Gottesberg, Hirschberg, Insterburg, Königsberg, Neisse, Wiesbaden.

Was die Kirchen betrifft, befindet sich im Mitgebrauch einer katholischen Pfarrkirche Breslau, Essen (faktisch nicht zu gebrauchen), Insterburg, Königsberg, Witten, einer andern kath. Kirche oder Kapelle Bonn, Boppard, Dortmund, Gottesberg, Hirschberg, Köln, Neisse, Wiesbaden, Zobten; eine eigne haben Hagen und Kattowitz, alle andere sind auf die Güte der Evangelischen angewiesen (oben S. 498 ff.).

Die Seelenzahl bzw. Zahl der selbständigen Männer hat sich gegen 1874 sehr bedeutend gehoben — die Zunahme der Männer wird in Klammern zugesetzt — in Bonn (82), Breslau (444),

Düsseldorf (71), Gottesberg (84), in andern um weniger, ist in einzelnen zurückgegangen. Die Erklärung ist wohl in den dargelegten Schwierigkeiten genügend enthalten.

Nirgends sind die nicht zur Gemeinschaft (Pfarrei) eingeschriebenen Altkatholiken mitgezählt, obwohl sie für kirchliche Akte: Taufen, Trauungen, Begräbnisse u. s. w. sich an altkatholische Geistliche wenden und auch sonst nach Möglichkeit den Gottesdienst besuchen; eine Reihe notorischer Altkatholiken wohnt in Orten, wo keine förmliche Gemeinde besteht, z. B. Dr. Petri in Cassel. Die Akten der Kongresse, vor allem der Synodalrepräsentanz ergeben, dass altkatholische Familien leben in folgenden zu keiner Gemeinde gehörigen Orten: Rheinprovinz: Aachen, Andernach, Emmerich, Erpel, Heinsberg, Lennep, Linz, Mülheim a. d. R., Neuss, Neuwied, Oberhausen, Remagen, Solingen, Trier, Uerdingen, Unkel, Wesel, Wissen, Xanten u. s. w., Westfalen: Arnsberg, Brilon, Hanau, Hellefeld, Herne, Münster, Paderborn, Recklinghausen, Schwelm, Warstein u. a., Hessen-Nassau: Cassel, Cronberg, Höchst, Limburg, Marburg, Oberursel u. a., an verschiedenen Orten in Hannover, Brandenburg, Ostpreussen, Pommern, Sachsen, Westpreussen.

208. Baden hatte 1874 Vereine in 31 Orten, heute in 39, unter denen aber 6 in frühern Verzeichnissen aufgeführte: Brenden, Menzenschwand, Stauf, Steisslingen, Urberg, Wiesloch nicht mehr vorkommen, weil sie als förmliche Vereine eingegangen sind bzw. (die beiden letztern) mit solchen verbunden sind. Letzteres gilt von einigen andern früher als besondere aufgeführten Vereinen. Brenden ist die einzige förmlich anerkannte Gemeinschaft, die als solche durch den abgesetzten Pfarrer zu Grunde ging, damit der Verlust der Pfarr-Kirche und Pfründe (oben S. 451). Von den bestehenden hat sich eine erst 1885 gebildet, Rohrbach, einzelne von der Synode 1875 bis 1876: Blumberg, Bühl bei W., Fuez, Hohenthengen, Iestetten, Ladenburg, Lottstetten, Singen, Zell. Die Anzahl der Orte, welche die bestehenden 39 Gemeinschaften umfassen, beträgt 54. Ausser in diesen Orten leben zahlreiche Altkatholiken in andern, wo es heute keine Gemeinschaften giebt, z. B. Brenden, Bruchsal, Döggingen, Donaueschingen, Überlingen u. s. w.

Von den Gemeinschaften sind a) im Besitze der bzw. einer Pfarrpfründe: Baltersweil, Blumberg, Epfenhofen (oben Seite 462), Konstanz, Sauldorf; b) haben eine andre bzw. zwei Pfründen: Heidelberg, Messkirch, Mundelfingen, Säkingen, Singen, Stühlingen, Thiengen, Waldshut; c) haben den Mitgebrauch der bzw. einer Pfarrkirche: Bühl b. W., Epfenhofen, Furtwangen, Fuez, Gütenbach, Heidelberg, Hohenthengen, Kappel, Kommingen, Konstanz, Lottstetten, Messkirch; d) haben den Alleingebrauch einer Kapelle: Baden-Baden, Ladenburg, Säkingen, Stühlingen, Thiengen, Walds-

hut; e) haben den Mitgebrauch einer im Staats-Korporationseigentum stehenden: Freiburg, Mannheim, Offenburg, Pforzheim; die andern sind auf die Güte der Evangelischen angewiesen.

Staatlich anerkannte Gemeinschaften nach dem Ges. vom 15. Juni 1874 sind alle unter a bis d aufgeführten, dazu Durlach, Karlsruhe.

Die Zahl der selbständigen Männer ist seit dem ersten Jahre des Bestehens sehr gewachsen — die Zunahme in Klammern — in Baden-Baden (36), Freiburg (26), Furtwangen (100), Güterbach (68), Heidelberg (276), Karlsruhe (111), Mannheim (235), Messkirch (234), Säckingen (38), Zell (32). In den meisten Landgemeinden ist der Stand wesentlich derselbe, in einzelnen etwas niedriger, was sich aus Wegzug, Sterbefällen u. dgl. erklärt und, wie schon an einzelnen Beispielen (Baltersweil, Blumberg, Kappel oben Seite 445, 446, 447) hervorgehoben wurde, auch bei den römischen der Fall ist und sich überall findet.

209. Baiern. Unleugbar ist die Bewegung hier bedeutend zurückgegangen. Im Jahre 1873 gab es an 54 Orten Vereine, 33 davon hatten Mitgliederverzeichnisse eingesandt und zur ersten Synode Einladungen erhalten. Die Nichtanerkennung des Bischofs und verschiedene andre Gründe: die Haltung der Staatsregierung, das ungehinderte Wüten der ultramontanen Klerisei, der Mangel an Mitteln u. s. w. machen den Stillstand und Rückgang erklärlich. Für jede Synode seit 1874 sandte eine geringere Zahl von Gemeinden Listen ein. Die Zahl der Laien-Abgeordneten zur Synode wurde bis 1883 immer kleiner, hob sich 1885 wieder.

Traurig sah es von Anfang an aus bezüglich der Kirchen. In München wurde die winzige Kapelle vom Magistrate, sobald dessen Mehrheit ultramontan geworden war, den Altkatholiken am 30. Juni 1882 abgenommen. Der Aufruf der Gemeinde (Kirchenblatt V, Nr. 2) hatte den glänzenden Erfolg, dass nach der letzten Veröffentlichung die Summe von 68 000 M. von nah und fern gespendet wurde. Am 21. Okt. 1883 konnte der Bischof die eigne Kirche feierlich ihrer Bestimmung übergeben. Das hat günstig gewirkt; die Gemeinde zählte am Ende des J. 1885 noch 547 selbständige Männer und erfreut sich eines regen kirchlichen Lebens. Fest und treu halten aus die Gemeinden in Kempten (260 Männer), Nürnberg, Erlangen, Würzburg, Passau, von denen nur die erstere und letzte den Mitgebrauch einer Kapelle hat. Auch in andern kleinen Gemeinden harren die Einzelnen treu aus, eine Vermehrung findet selten statt. In der Rheinpfalz ist der gleiche feste Sinn zu bemerken; es hat sich 1884 in Billigheim eine neue Gemeinde gebildet und zeigen Dürkheim mit Deidesheim, Kaiserslautern, Landau, Zweibrücken eher Zu- als Abnahme. Der Mangel an Geistlichen

— nur in München, Kempten, Passau, Nürnberg, Kaiserslautern sind ständige, denen die Seelsorge in den andern obliegt — an Kirchen und Subsistenzmitteln lassen kein grosses Wachstum zu.

210. In Hessen weisen die Gemeinden in Giessen, Hessloch, Mainz und Offenbach — letztere ist eine förmliche Pfarrei — ein gutes kirchliches Leben auf. Die Zustände gerade dieser Diözese, wo seit 1850 der Ultramontanismus seinen Hauptsitz hatte, erklären die geringe Ausbreitung. Übrigens giebt es an zahlreichen andern Orten Altkatholiken.

211. Die Verhältnisse in Württemberg (Seite 235) haben nur in Stuttgart eine Gemeindebildung ermöglicht, welche jedoch zu keiner nennenswerten Entfaltung gelangte.

212. Die einzige Gemeinde Oberstein im oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld hart treu aus; durch Tod und Auswanderung ist sie allmählig auf 62 Männer herabgesunken.

213. Um die Verhältnisse festzustellen, wurde von vornherein die Aufstellung genauer Verzeichnisse mit den Namen der selbständigen Männer, Frauen, der Zahl der Kinder, Seelen u. s. w. gefordert; sie liegen in der bischöflichen Kanzlei. Alljährlich wurde ein summarisches Verzeichnis gefordert, dass den Ab- und Zugang feststellt. Von Zeit zu Zeit sind die namentlichen Verzeichnisse neu gemacht und eingesandt worden. Diese enthalten aber nur die in die Listen der einzelnen Gemeinschaft auf Grund ausdrücklicher schriftlicher oder mündlicher Erklärung eingetragenen Personen, nicht jener, welche in nicht zur Gemeinschaft gehörigen Orten wohnen und nicht jener, welche sich ohne solche Erklärung faktisch zur Gemeinde halten, deren Gottesdienst besuchen, am Abendmahl teilnehmen u. s. w. Personen, welche ungeachtet der Erklärung aufhörten, Beiträge zu leisten oder am kirchlichen Gemeindeleben sich zu beteiligen, oder welche ausdrücklich austraten, vom Orte fortzogen, starben, wurden gestrichen. Die Zahl der fortziehenden, die darum nicht aufhörten altkatholisch zu bleiben, war stets sehr bedeutend, sie betrug nach Ausweis der Verzeichnisse in einzelnen Jahren in Baden und Preussen je über 60 Familien; in Neisse z. B. waren bis Ende 1878 im ganzen 52 Familien verzogen, in einzelnen Gemeinden betrug die Zahl über 20 im einzelnen Jahre. Die Austritte zur römischen Kirche sind bezüglich der eingetragenen Mitglieder selten von Bedeutung gewesen, dagegen die Zahl der Zutritte aus derselben oft sehr erheblich. Wir heben hervor:

1. In Preussen, Baden und Hessen betrug die Gesamtzahl der von altkath. Geistlichen vorgenommenen Taufen bis Ende 1885 7502, die der von ihnen vorgenommenen Beerdigungen 4949; es steht somit allein dadurch ein Zuwachs von 2853 Personen fest. Derselbe ist aber viel grösser, weil in zahlreichen Fällen Personen vom



altkatholischen Geistlichen beerdigt worden sind, die förmlich nie zu einer Gemeinde gehörten, weil die Römischen aus blosser Fanatismus das Begräbnis versagten, z. B. dem am 4. Febr. 1885 vom altkath. Pfarrer beerdigten kön. preuss. Provinzialschulrat Dr. Vogt in Coblenz.

2. Für einzelne Gemeinden namentlich in Orten ohne ständigen Seelsorger und auch aus solchen infolge Nachlässigkeit von diesen gingen die Verzeichnisse über Geburten u. s. w. in einzelnen Jahren nicht ein, was aus den jedesmaligen Berichten ersichtlich ist.

3. Die nach Orten ohne altkatholische Gemeinden verzogener und überhaupt die in solchen lebenden Altkatholiken wurden niemals mitgezählt. Ihre Zahl ist nicht unbedeutend, da die Berichte ergeben, dass nach dem K. Sachsen, den sächsischen Fürstenthümern. Hamburg, Bremen, manche verzogen sind; im Elsass-Lothringen leben viele, einzelne, die vom ersten Augenblicke an selbst thätig waren, bevor sie dorthin zogen.

Schon aus dem Mitgetheilten ergibt sich, dass für Preussen, Baden und Hessen von einer Abnahme nicht die Rede sein kann, und dass die wirkliche Zahl der Altkatholiken Deutschlands viel grösser ist, als dies nach den Verzeichnissen zu sein scheint.

Während die Namensverzeichnisse selbstverständlich verlässlich sind, ist in verschiedenen Gemeinden die Personenzahl überhaupt anfänglich nur annähernd, folglich nicht genau angegeben worden. Hält man alle diese Momente im Auge, so wird sich ein richtiges Urteil fällen lassen auf Grund der folgenden Übersicht, zu deren Verständnis jedoch hinzugefügt werden muss, dass namentlich für Baiern nur die Orte gerechnet wurden, aus denen Jahreslisten einliefen.

Land	Zahl der Gemeinden												
	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Preussen	27	32	35	35	36	36	36	35	36	36	32	35	35
Baden	28	35	44	44	44	44	36	38	37	38	38	38	39
Hessen	2	3	5	5	5	5	5	4	4	4	4	4	4
Oldenburg	1	1	(2) 1	(2) 1	(2) 1	1	1	1	1	1	1	1	1
Baiern	?	?	?	34	34	?	?	?	?	28			
Württemberg	0	1	1	1	1	1	1						

Land	Zahl der selbständigen Männer												
	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Preussen	4581	5774	6037	6510	6529	5797	5852	5381	5164	5320	5037	5075	4943
Baden	2204	4371	5553	5760	5672	4633	4941	4817	4687	4704	4595	4210	3993
Hessen	148	212	342	373	373	376	375	303	121	294	302	305	309
Oldenburg	94	91	109	104	104	94	94	67	75	65	364	62	
Baiern	3251	3505	3800	3716	3490	?	?	?	?	2065	1653	1882	
Württemberg	0	57	88	94	87	87	?	?	?	?			

Land	Seelenzahl												
	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Preussen	17038	18765	20524	21797	21650	18351	18483	15605	15842	16294	15296	14957	15063
Baden	7176	14993	17203	18866	18674	17077	17536	16620	15882	15937	15813	14520	14635
Hessen	560	684	1042	1155	1171	1203	1206	966	731	962	1005	1010	1002
Oldenburg	160	193	240	247	247	200	200	153	144	141			
Baiern	?	10189	10567	11338	10033	?	?	?	?	5173			
Württemberg	0	102	223	237	227	153	?						

In dem „Allgemeinen Bericht“ zum 4. Juni 1883 (Kirchenblatt) ist eine Zusammenstellung der selbständigen Männer nach ihrem Berufe für jede Gemeinde in Preussen, Baden, Hessen, Birkenfeld und am Schlusse die folgende Wiederholung mitgeteilt worden, deren Abdruck nebst den Bemerkungen auch heute noch wesentlich zutrifft und darum wiederholt wird.

	Preussen	Baden	Hessen	Baiern	Oldenburg	Summe
Ärzte und Apotheker	69	68	1	50	—	188
Arbeiter	582	596	72	177	7	1434
Beamte aller Art	1174	686	19	428	8	2315
Fabrikanten	100	159	30	60	1	350
Grund-, Haus-, Gutsbesitzer	202	340	23	166	8	1239
Handwerker	1344	1169	80	629	36	3258
Kaufleute	617	421	34	195	2	1269
Lehrer aller Art	136	118	14	49	—	317
Militärs	40	72	1	26	1	140
Privatiers	166	146	6	85	—	403
Wirte	85	166	7	47	1	306
Sonstige	277	296	8	154	1	736

Jeder Mann ist nur unter einer Rubrik gezählt. Da, wie die Tabellen ergeben, bei einzelnen Gemeinden die Rubriken nicht ausgefüllt werden konnten, sind diese ausser Ansatz gelassen worden.

Aus dieser Übersicht folgt unwiderleglich:

1. dass es ein unbedingtes, durch nichts begründetes Vorurteil ist, wenn es landläufig heisst, dass die Altkatholiken durchgehends aus den sog. gebildeten Klassen, oder gar aus Männern gebildet würden, welche eine gelehrte Bildung genossen hätten;

2. dass der Altkatholicismus in allen Schichten der Bevölkerung Anhänger hat.

Verteilt man die 500 Altkatholiken aus den Orten, für welche die Rubriken nicht ausgefüllt werden konnten, unter die Klassen der Arbeiter, Handwerker und Kaufleute, wohin sie mit Rücksicht auf

den Charakter der Orte gehören, oder lässt sie ganz ausser Ansatz, so stellt sich die Sache also:

Die Arbeiter aller Art, Handwerker und Landwirte (Bauern) — denn solche sind meistens die Grund-, Haus- und Gutsbesitzer — bilden weit über die Hälfte. Eine Universitätsbildung hat nicht die Hälfte der Beamten, höchstens zwei Drittel der Lehrer, dazu die Aerzte, ein Teil der Privatiers u. s. w.

In Wahrheit lässt sich also sagen, dass der Altkatholicismus in einem Teile aller deutschen Volksklassen wurzelt.

Richtig ist ferner, dass die Zahl der Reichen gering ist, die grosse Mehrzahl der minder bemittelten Bevölkerung angehört.

## II. Die Leistungen der Gemeinden.

214. In dem erwähnten „Allg. Berichte“ wurde nachgewiesen, dass in Preussen seitens der Gemeinden bis zum 31. März 1883 für kirchliche Bedürfnisse aufgewendet worden waren 480740 M., wobei aber zu bemerken ist, dass für mehrere die Angaben fehlten und für verschiedene ungenügend waren. Der Staat gab bis dahin im Ganzen 477418 M. 27 Pfg., einschliesslich der Leistungen für Emeritierte und der Gehaltszuschüsse (Ergänzungen der Kongrua) an Pfarrer; 31357 M. 98 Pfg. waren aus den im Etat ausgesetzten jährlichen 48000 M. nicht überwiesen worden (oben S. 554). Im gleichen Zeitraum wandten die Gemeinden in Baden aus eignen Mitteln auf 173137 M., wobei aber die Angaben mehrfach auch unvollständig waren. Achtzehn Gemeinden bezogen geringe bzw. erheblichere Beiträge aus dem örtlichen Kirchenvermögen, einzelne auch Zuschüsse seitens der politischen Gemeinden; dreizehn (bis 1879 vierzehn) hatten Pfründen. Die gesamte Leistung des Staats betrug 158711 M. 72 Pf., dazu aus der altkatholischen Interkalkarkasse 8240 M. 89 Pf. In Baiern erhielten die Altkatholiken nichts seitens des Staats u. s. w., ebensowenig in Birkenfeld, in Hessen der Pfarrer von Offenbach seit 1880 einen Staatszuschuss.

Seit 1. April 1883 sind die Leistungen der Gemeinschaften wesentlich dieselben geblieben, da nur in Baden (S. 446) seit 1. Januar 1886 der Staatszuschuss um 6000 M. erhöht wurde. Die Leistungen in ihrer Gesamtheit erhöhen sich daher gut für jedes Land um den dritten Teil der angegebenen Summen. Verschiedene Gemeinden in Preussen (z. B. Bonn, Breslau, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Saarbrücken) haben gegen 60000 M., Köln über 120000 M., andre gegen 20000, 30000 M. aufwenden müssen. Ebenso verhält es sich in Baden mit Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, die gleichfalls sehr hohe Summen aufbringen mussten; in einer Reihe anderer waren diese auch beträchtlich.

## III. Die Leistungen für die Gesamtheit.

215. Die S.-R. war bestrebt, die notwendigen Mittel für die allen gemeinsamen Zwecke zu erlangen. Als solche erschienen: die Unterstützung der Studierenden der Theologie, die Erhaltung bzw. Unterstützung emeritierter und demeritierter Geistlicher, Unterstützung von Gemeinden und Geistlichen in besonderen Fällen und Tragung unvorhergesehener Ausgaben.

Für die Theologen war die S.-R., abgesehen von einigen Fällen, ausschliesslich auf die Gaben der Altkatholiken und etwaiger Freunde angewiesen. Und doch war das Bedürfnis gross. Denn erstens studieren bekanntlich die Söhne reicher oder wohlhabender Eltern bei den Katholiken selten Theologie, zweitens hat der altkatholische Geistliche allerdings die hehre Aufgabe des Seelsorgers vor sich, aber nicht die Aussicht auf reiche Pfründen u. s. w. Es konnte nicht fehlen, dass auch einzelne aufgenommen wurden, deren Entlassung nötig wurde, die aber leider unnötige Ausgaben machten.

Die Einnahmen und Ausgaben wurden auf den Synoden von einem Rechnungsausschusse von drei erwählten Männern im Kassenlokale geprüft und hierüber, sowie über den Befund der Synode berichtet; ausserdem sind im Kirchenblatte die einzelnen Geber, soweit sie sich nicht die Nennung des Namens verbeten haben, aufgeführt worden. Somit liegt also auch für die Öffentlichkeit eine volle Kontrolle vor. Der „Allg. Bericht“ vom 4. Juni 1883 stellte die Nachweise dahin zusammen:

Bis zum 31. Dez. 1882 wurden:

1. für 20 deutsche Studierende der Theologie, von denen verschiedene vom ersten Semester an gänzlich zu unterhalten waren, verausgabt 31238 M. 58 Pf., darunter an Stipendien aus England 10974 M. 90 Pf., also von den Altkatholiken allein 20263 M. 68 Pf.

Dazu traten noch an von altkatholischen Professoren geschenkten Honoraren für die Vorlesungen 2109 „ 50 „

2. von der Synodal-Repräsentanz gegeben an Gemeinden direkt . . . . . 6159 „ 07 „

und zwar a. preussische 2075 M. — Pf.  
b. badische 3328 „ 43 „  
c. baierische 55 „ 64 „  
d. oldenburgische 700 „ — „

6159 M. 07 Pf.

3. von der Synodal-Repr. gegeben an Geistliche direkt . . . . . 8537 „ 66 „

und zwar a. preussische 3278 M. 76 Pf.  
b. badische 4299 „ 96 „

c. baierische	669 M. — Pf.
d. andere	290 „ — „
	<u>8537 M. 66 Pf.</u>

4. von der Synodal-Repräs. gegeben an  
emeritierte Geistliche . . . . . 5460 „ 11 „

Totalsumme (ohne Honorare) 1 bis 4 . . . 40420 M. 52 Pf.

Zu diesen von der Synodal-Repräsentanz verwendeten  
Fonds für Studierende, Geistliche, Unterstützung von Gemeinden  
trugen überhaupt bei:

Gemeinden . . . . .	13075 M. 46 Pf.
a. preussische	6795 M. 91 Pf.
b. badische	5062 „ 45 „
c. hessische	246 „ 10 „
d. baierische	971 „ — „
	<u>13075 M. 46 Pf.</u>

Geistliche . . . . . 507 „ — „

Lutterbeck 507 M. — Pf.

Private . . . . . 5869 „ 15 „

a. preussische	4933 M. 15 Pf.
b. badische	300 „ 70 „
c. hessische	54 „ — „
d. baierische	575 „ — „
	<u>5869 M. 15 Pf.</u>

Mitglieder der Synodal-Repräsentanz 9018 „ 38 „

28469 M. 99 Pf.

Dazu Sammlung auf dem Konstanzer Kon-  
gresse . . . . . 2250 „ — „

30718 M. 99 Pf.

Der Rest ist durch besondere der Synodal-Repräsentanz zur  
Disposition gestellte Mittel gedeckt worden.

6. Seit 1. Januar 1883 wurden für den Stipendienfond  
gegeben bis zum 19. April 1886:

a. von preussischen Gemeinden	902 M. 65 Pf.
„ „ Privaten	20 „ — „
b. von badischen Gemeinden	562 „ 97 „
„ „ Privaten	1260 „ — „
c. aus Baiern	235 „ — „
d. von Geistlichen	38 „ 40 „
e. von Mitgliedern der S.-R.	2381 „ 49 „
dazu kamen aus England	709 „ 50 „
an zurückgezahlten Honoraren	3067 „ 84 „
Summa	<u>9177 M. 86 Pf.</u>

Aus Österreich als Beitrag für die in Bonn  
studierenden für Österreich bestimmten 4 Theologen 2248 M. 60 Pf.  
7. Die sechste Synode erliess ein Statut für die Gründung  
der Pensions- und Unterstützungskasse für Geistliche.

Zu dieser Kasse trugen bei bis zum 19. April 1886:

a. Geistliche aus Preussen	1251 M. — Pf.
„ „ Baden	1382 „ 53 „
„ „ Baiern	197 „ — „
„ „ Hessen	45 „ — „
a) Summa	<u>2875 M. 53 Pf.</u>
b. Gemeinden aus Preussen	2686 M. 55 Pf.
„ „ Baden	3329 „ 93 „
„ „ Baiern	687 „ — „
„ „ Hessen	164 „ 10 „
b) Summa	<u>6867 M. 58 Pf.</u>
c. Private aus Preussen	2513 M. — Pf.
„ „ Baden	290 „ — „
„ „ Baiern	450 „ — „
„ „ Hessen	54 „ — „
c) Summa	<u>3307 M. — Pf.</u>

d. Mitglieder der S.-R. . . . . 2845 M. 76 Pf.

e. Dr. theol. Buchmann Staatspap. . 3600 „ — „

Der Fond hatte am 31. Juli 1886 einen Bestand von 19400 M.

8. Auf meine Veranlassung beschloss die S.-R., ohne dass  
der Bischof davon verständigt wurde, zum Andenken an den  
vor zehn Jahren stattgefundenen Wahltag eine Bischofsstiftung  
zur Ermöglichung und Förderung der Seelsorge in alt-  
katholischen Gemeinden zu gründen. Das von mir gemachte  
und von der S.-R. gebilligte Ausschreiben wurde an eine Anzahl von  
Privaten und an sämtliche Geistliche und Gemeinden gesandt mit der  
Bitte um Beiträge. Von den Gaben musste der Bestimmung gemäss  
ein bestimmter (oben aufgeführter) Betrag für den Pensions- und  
Stipendienfonds verwendet werden. Das Resultat war glänzend. Die  
S.-R. übergab dem Bischof am 4. Juni 1883 preussische Konsols im  
Nominalbetrage von 21000 M. Der Bischof machte in einem Hirten-  
briefe vom 30. Juni 1883 (Kirchenbl. vom 30. Juni 1883) eine ge-  
naue Mitteilung. Seitdem sind alle Einnahmen, welche nicht für  
die Studierenden und die Pensionskasse verwendet wurden, ein-  
schliesslich des noch vorhandenen Bestandes aus Kollektengeldern  
diesem Fonde zugewandt und daraus alle Ausgaben bestritten wor-  
den für andre Zwecke, als die den beiden genannten Fonden zu-  
fallenden.

Zu diesem Bischofsfond, der am 31. Juli 1886 einen Bestand von 30000 M. hatte, und aus dem bis dahin, abgesehen von den Ankaufssummen für die Staatspapiere, über 12000 M. verausgabt worden waren für seine Zwecke, haben beigetragen:

## I. bis zum 4. Juni 1883:

a. Geber aus Preussen (nicht gerechnet die 3600 M.)	12401 M. 21 Pf.
b. „ „ Baden	5368 „ 98 „
c. „ „ Baiern	2066 „ — „
d. „ „ Hessen	565 „ — „
e. „ „ Sachsen	50 „ — „
f. „ „ Württemberg	20 „ — „
g. „ „ England (nicht gerechnet die angeführten 204 M. für Stipendien)	1733 „ 75 „

a bis g 22144 M. 94 Pf.

Zu dieser Summe haben 4 Mitglieder der S.-R. aus Preussen beigetragen 1350 M., eines aus Baden 200 M., eines aus Baiern 500 M.

## II. Seit dem 4. Juni 1883 gingen ein:

a. aus Preussen von Gemeinden	532 M. 11 Pf.
„ „ „ Privaten und Frauenvereinen	9602 „ 40 „
b. „ Baden „ Gemeinden	1006 „ 58 „
„ „ „ Privaten und Frauenvereinen	2363 „ 75 „
c. „ Baiern „ Gemeinden	428 „ 28 „
„ „ „ Privaten	100 „ — „
d. „ Hessen „ Gemeinden	90 „ — „
„ „ „ Privaten	12 „ — „
e. „ Elsass-Lothringen	30 „ — „
f. „ England	504 „ — „
g. „ Amerika	20 „ — „
h. durch Herrn Professor Beyschlag in Halle	134 „ — „
i. vom Bischof	500 „ — „
k. von Mitgliedern der S.-R.	3008 „ 20 „

Summe 18331 M. 32 Pf.

Somit wurden bis zum 19. April 1886 für allgemeine Zwecke in Deutschland verwendet bzw. hergegeben . . . . . 120545 M. 41 Pf.

## Dazu leisteten Beiträge:

a. die Kongressmitglieder in Konstanz (1873)	2250 „ — „
b. Gemeinden, Private etc. aus Preussen	39043 „ 20 „
c. „ „ „ „ Baden	15915 „ 03 „
d. „ „ „ „ Baiern	5484 „ — „

e. Gemeinden, Private etc. aus Hessen	1083 M. 20 Pf.
f. Geistliche, die nicht der S.-R. angehörten bzw. nicht in dieser Eigenschaft	7020 „ 93 „
g. Engländer	13722 „ 15 „
h. Amerikaner u. s. w.	154 „ — „
i. die altkatholischen Professoren in Bonn	3067 „ 84 „
k. Mitglieder der S.-R. einschliesslich des Bischofs	17753 „ 83 „

Wird die Höhe der von den einzelnen Gemeinschaften für ihre besonderen Zwecke gemachten Ausgaben in's Auge gefasst; wird erwogen, dass für den Kirchenbau in München über 68000 M., für den in Karlsruhe über 29000 M., und sicher zum weitaus grössten Teile von Altkatholiken gegeben wurden, dass zur Errichtung von Pfründen in Mannheim, Bonn, Köln u. s. w. bereits bedeutende Summen gespendet wurden, dass einzelne Gemeinden für die Schule grosse Opfer bringen mussten: so tritt die Opferwilligkeit der Altkatholiken wahrlich in ein helles Licht, zumal die Zahl der Reichen unter ihnen mehr als dünn gesät ist. Die Altkatholiken in Preussen insbesondere haben über 800000 M. bereits aufgewendet bzw. hergegeben. Auch das dürfte aus den gemachten Angaben ersichtlich sein, dass die Altkatholiken volles Vertrauen in ihre Sache haben.

## Drittes Kapitel.

## Die Thätigkeit auf dem Gebiete der Lehre, des Kultus, des Rechts.

216. In München zu Pfingsten (Seite 21 Nr. 5) und auf dem Kongresse des J. 1871 (Programm Nr. III. oben S. 23, Verhandl. des Congr. S. 31 ff.) hatte man sich auf die Feststellung von Grundsätzen beschränkt, jedes Eingehen auf Einzelheiten vermieden. Der Kölner Kongress hatte ohne weitere Erörterung Beschlüsse (unter I. 7. 8 oben S. 25; Verhandl. S. 25, 30) auf den Vortrag des Referenten Reusch einstimmig angenommen, welche neben dem Grundsätze Einzelheiten unmittelbar regelten. Zu Konstanz wurde der Punkt nicht weiter berührt. Für die erste Synode legte die S.-R. einen von Reusch ihr unterbreiteten Antrag vor, welcher in folgendem Wortlaut zum Beschluss erhoben wurde:

„Thesen über Reformen im Allgemeinen.

1. Auf dem Kölner Kongresse ist die Erklärung angenommen worden: „Die endgültige Prüfung der tief gefühlten Missbräuche und die Durchführung der entsprechenden Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Kultus bleibt den verfassungsmässigen Organen der Kirche vorbehalten“.

Diese verfassungsmässigen Organe der Kirche sind die Synoden, und zwar sind es naturgemäss zum Teil allgemeine, zum Teil Partikularsynoden, denen es zusteht, zur Anbahnung oder Durchführung von Reformen die bestehenden kirchlichen Gesetze aufzuheben oder abzuändern und neue Gesetze zu erlassen.

2. Die gegenwärtige Synode darf sich für berechtigt halten, solche Anordnungen zu beschliessen, wie sie nach dem alten kirchlichen Rechte<sup>1)</sup> jede Particularsynode zu erlassen befugt war.

3. Bei der Beurteilung bestimmter auf Reformen bezüglicher Anträge und Wünsche kommt nicht nur die Frage in Betracht, ob die in Aussicht genommenen Beschlüsse an sich zulässig und wünschenswert sind und innerhalb der Befugnis der Synode liegen, sondern auch die Frage, ob es unter den augenblicklichen Verhältnissen ratsam ist, die betreffenden Wünsche und Anträge zur Beratung zu bringen.

4. Im allgemeinen ist an der Regel festzuhalten, diejenigen Angelegenheiten zunächst zum Beratungsgegenstande der Synode zu machen, deren Erledigung am dringendsten ist und bezüglich deren mit Sicherheit ein einmütiger Beschluss als Ziel der Verhandlungen in Aussicht genommen werden kann, dagegen diejenigen Angelegenheiten zu vertagen, welche einerseits nicht dringlich, andererseits der Art sind, dass sie eine vorherige eingehendere schriftliche und mündliche Erörterung erheischen, oder dass eine vorzeitige Inangriffnahme derselben die Eintracht gefährden oder Misverständnisse und Missdeutungen hervorrufen könnte.

5. Manche derartige Angelegenheiten werden mit Nutzen bis dahin vertagt werden, dass die äussere Organisation des altkatholischen Kirchenwesens weiter fortgeschritten ist, Gemeinden in grösserer Zahl bestehen und Geistliche in grösserer Zahl in Thätigkeit sind und Geistliche und Laien in dem neu organisierten Gemeindeleben reichere Erfahrungen gesammelt haben.

6. In der regelmässigen Abhaltung jährlicher Synoden ist das beste Mittel geboten, einerseits allen auf Reformen bezüglichen Wünschen und Anträgen eine sorgfältige Prüfung und sachgemässe Erledigung zu sichern, andererseits ein voreiliges und eigenmächtiges Reformieren von Seiten einzelner Geistlichen und Gemeinden zu hindern. Alle auf irgendwelche Abänderungen der bestehenden Disciplin bezüglichen Wünsche und Vorschläge sind in der von der Synodal- und Gemeinde-Ordnung vorgeschriebenen Weise an die Synode zu bringen, und deren Beschlüsse sind gewissenhaft zu befolgen. Kein Geistlicher und keine Gemeinde darf nach eigenem Ermessen irgendwelche Änderungen in der Disciplin und Liturgie vornehmen, zu denen nach kirchlichem Rechte die Genehmigung des Bischofs erforderlich ist.

1) Im Antrag stand: „Rechte ein Bischof oder eine Partikularsynode.“

7. Der Bischof hat im Verein mit der Synodal-Repräsentanz darüber zu wachen, dass die Beschlüsse der Synoden befolgt und keinerlei eigenmächtige Änderungen in der Disciplin und Liturgie vorgenommen werden. Die Anordnungen, welche in dieser Beziehung von dem Bischof im Verein mit der Synodal-Repräsentanz, sei es aus eigenem Ermessen, sei es auf Grund von Anfragen, Beschwerden oder Anträgen einzelner Personen oder Gemeinden, getroffen werden, sind jedenfalls bis zur nächsten Synode gewissenhaft zu befolgen.

8. Auf dem Kölner Kongresse ist bereits hervorgehoben worden und die Synode hebt es nochmals ausdrücklich hervor, dass eine Reihe von heilsamen Reformen ohne irgendwelche Aenderung der bestehenden kirchlichen Gesetze ausgeführt werden kann. Dahin gehören:

- a) die Beseitigung der Messstipendien, Stolgebühren u. s. w.;
- b) die gleiche Behandlung von Arm und Reich bei kirchlichen Funktionen, Trauungen, Beerdigungen u. s. w.;
- c) die Vermeidung der Misbräuche und Auswüchse des Ablasswesens, der Heiligenverehrung, der Skapuliere u. dgl.;
- d) die Durchführung der echt christlichen und altkatholischen Grundsätze bei Verwaltung des Predigtamts und bei dem katechetischen Unterrichte, insbesondere die Vermeidung aller theologischen Spitzfindigkeiten, konfessionellen Bitterkeiten, kirchlich-politischen Deklamationen u. s. w.;
- e) die Verwaltung des Buss sakramentes im echt christlichen Geiste;
- f) die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes in einer den religiösen Bedürfnissen der Gemeinde entsprechenden Weise;
- g) die Ordnung der Gemeinde-Angelegenheiten durch einträchtiges Zusammenwirken der Geistlichen und der von den Gemeinden gewählten Kirchenvorstände.“

Im Angesichte der Geschichte ist nun zweifellos: 1) dass in der alten Kirche die Sprache der Liturgie sowie überhaupt die Ceremonien sich lediglich durch die Übung der einzelnen Kirche festsetzten; 2) dass es erst sehr allmählich den Päpsten gelang, die lateinische Sprache als die Kirchensprache durchzusetzen; 3) dass noch heute keine Einheit in der Sprache und in den Ceremonien besteht, da die unierte griechische u. s. w. ihre eigne Sprache und Riten hat, selbst in der lateinischen (z. B. Mailand) noch sehr wichtige Besonderheiten vorhanden sind. Erst seit dem Konzil von Trient hat das römische Messbuch eine allgemeinere Verbreitung gefunden. Aber hinsichtlich der Sprache bei der Spendung der Taufe, des Abendmahls u. a., bei Beerdigungen wurde und wird in vielen Diözesen die Volkssprache gebraucht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Einerleiheit in Ritus und Sprache nicht als wesentlicher Satz der Kirche erscheinen kann, dass mithin nach dem in § 5 der Synodal- und Gemeinde-O. aufgestellten Grundsätze die Synode befugt erscheint, alle Änderungen vorzunehmen, welche keine wesentlichen, d. h. mit

dem Dogma zusammenhängenden Punkte betreffen. Das Konzil von Trient — kein früheres abendländisches allgemeines oder ökumenisches hat einen allgemeinen Grundsatz aufgestellt — belegt mit dem Anathem in can. 13 de sacramentis in genere Sess. VII nur die Behauptung: die angenommenen und gebilligten Riten, welche bei der Sakramentsverwaltung gebraucht werden, können verachtet, oder ohne Sünde von den Spendern beliebig unterlassen oder von jedem Hirten der Kirchen in neue verändert werden; sowie im can. 7 und 9 de sacrificio missae Sess. XXII die Behauptungen: die bei der Messe im Gebrauche der kath. Kirche stehenden Ceremonien, Gewänder und äussern Zeichen seien mehr Reizmittel der Gottlosigkeit (irritabula impietatis) als Werke der Frömmigkeit (officia pietatis) und: „der römische Ritus, einen Teil des canon und die Konsekrationsworte leise zu sprechen, sei zu verdammen; oder: die Messe dürfe nur in der Volkssprache celebriert werden; oder: das Wasser dürfe nicht im Kelche bei der Opferung dem Weine beigemischt werden, weil das gegen Christi Einsetzung sei“. Es ist also vom grundsätzlichen Standpunkte aus kein Hindernis vorhanden, jede Änderung vorzunehmen, welche das Wesen des Sakraments, der Messe nicht berührt. Somit sind alle Reformfragen, wie das richtig von der Synode erklärt wurde, nach dem Bedürfnisse und der Klugheit zu beurteilen. Hier ist nicht der Ort, auf diese Gesichtspunkte einzugehen. Dafür liefern die Verhandlungen der Synoden das Material und den Ort; wir haben zu erzählen, was geschehen ist, wodurch nicht ausgeschlossen wird, unser persönliches Urteil über die Zweckmässigkeit abzugeben.

### I. Die Lehre.

217. Man musste ohne Zögern an die Stelle der im Gebrauche befindlichen Katechismen und Religionshandbücher neue setzen, weil die alten vergriffen und der Umarbeitung bedürftig waren, die neuern im jesuitischen Geiste abgefassten wesentlich dazu beigetragen haben, den Papstkultus u. s. w. einzuschwärzen<sup>1)</sup>, und seit dem 18. Juli 1870 durch Aufnahme der neuen Dogma gefälscht wurden. Die S.-R. legte der ersten Synode einen von Prof. Reusch angeregten und entworfenen Antrag vor, der mit unwesentlichen Änderungen in folgender Fassung angenommen wurde (Beschl. der ersten Synode. Bonn 1874 S. 57 f.):

1) allmähliche systematische Fälschung der Katechismen zeigen: E. Michaud, De la falsification des Catéchismes français et des Manuels de théologie par le parti romaniste de 1670 à 1868. Paris 1872; Friedrich, Gesch. d. vatic. Konzils (s. Index). Sehr interessante Besprechungen bzw. Mitteilungen über den Desarbeschen, Änderungen nach dem Konzil u. s. w. im („Rhein.“) „Deutsch. Merkur“ 1871 Seite 479, 493, 505; 1872 S. 123 f., 282, 290, 422, 427; 1873 S. 5, 193, 294. Vgl. oben Seite 169 Anm. 1.

„Für die nächsten Jahre ist in Aussicht zu nehmen die Besorgung neuer revidierter Ausgaben der liturgischen Bücher (Missale, Brevier, Rituale), die Herausgabe neuer Katechismen, biblischer Geschichten, Religionshandbücher, Gebet- und Gesangbücher, populärer Darstellungen der Kirchengeschichte u. s. w.

Am dringlichsten unter diesen Arbeiten ist die Besorgung eines Katechismus, einer biblischen Geschichte und eines Rituale. Es sollen darum zwei Kommissionen ernannt werden, von denen die erste die Ausarbeitung des Katechismus und der biblischen Geschichte, die zweite die Herausgabe eines Rituale zu besorgen hat. — — —

Die erste Kommission hat zunächst die Abfassung eines kurzen für die Elementarschulen geeigneten Katechismus zu besorgen, demnächst die Abfassung einer für die Elementarschulen geeigneten biblischen Geschichte, sodann die Abfassung eines grösseren Leitfadens für den Religionsunterricht in den obersten Klassen der Elementarschulen und in den unteren und mittleren Klassen von Gymnasien und Realschulen.

Der kleinere Katechismus hat auf die biblische Geschichte Bezug zu nehmen, so dass er auch als Anhang zu derselben gedruckt werden kann. Er soll nur das Wesentliche der katholischen Lehre in möglichst schlichter und fasslicher Darstellung enthalten mit Vermeidung aller Schul- und Streitfragen.

In dem grösseren Leitfaden ist auf eine korrekte Darstellung der Lehre von der Kirche besonders Bedacht zu nehmen. Ferner sind darin an den betreffenden Stellen geeignete Auszüge aus der h. Schrift vollständig abzudrucken. Auch eine kurze Bibelkunde und ein Abriss der Kirchengeschichte ist beizufügen.“

In die erste Kommission wurden gewählt die theol. Professoren Langen, Menzel, Reusch, Prof. Knoodt und Pfarrer Dr. Hochstein. Die von Langen ausgearbeiteten Religionsbücher wurden nach Beschluss der 2. Synode gedruckt allen Geistlichen und Vorständen zur Anbringung von Abänderungsvorschlägen zugestellt, hierauf zum Gebrauche empfohlen, worauf die 3. Synode den Gebrauch anderer Bücher beim Unterrichte, wofern solche nicht bereits staatlicherseits vorgeschrieben seien, an die Genehmigung der S.-R. band. Die in diesen Büchern:

Katholischer Katechismus. Herausg. im Auftrage der altkath. Synode. Bonn. P. Neusser.

Leitfaden für den katholischen Religionsunterricht an höheren Schulen. Herausg. im Auftr. der altkath. Synode. Bonn. P. Neusser.

niedergelegte und anerkannte Lehre ist die alte katholische, nicht die von den Päpsten seit dem Konzil von Trient veränderte, was gegenüber den jetzt in der römischen Kirche gebrauchten jesuitischen Katechismen am schärfsten in der Darstellung der Lehre „von der

Kirche“ (6. Hauptstück) zu Tage tritt. Wir teilen die Antworten zu Fragen 185 bis 221 mit, soweit sie entscheidend sind, führen die Schriftstellen lediglich an.

„2. Von der Verfassung der Kirche.

Die Apostel und ihre Gehülfen breiteten die Kirche in der Weise aus, dass sie allenthalben christliche Gemeinden gründeten.

Unter einer christlichen Gemeinde versteht man die Vereinigung der an einem Orte wohnenden Christgläubigen.

Die Apostel richteten die christlichen Gemeinden so ein, dass in jeder Gemeinde einige Männer als Hirten und Lehrer bestellt wurden.

Diese Hirten und Lehrer der Gemeinden führten den Namen Vorsteher, oder Presbyter, d. i. Älteste, oder Bischöfe, d. i. Aufseher.

Die Vorsteher hatten nur das kirchliche Leben zu leiten und zu überwachen, bei allen Anordnungen und Einrichtungen aber gemeinschaftlich mit der ganzen Gemeinde zu handeln (abgedr. Matth. 18, 17; 1 Kor. 5, 12; 2 Kor. 4, 5; 1 Petr. 5, 1 ff.).

Die Vorsteher wurden von der Gemeinde gewählt, und erhielten dann ihre Vollmachten von Gott durch die Handauflegung der Apostel (Apg. 20, 28; 2 Tim. 1, 6).

Den Aposteln selbst hatte Christus die kirchlichen Vollmachten übertragen und sie nach seiner Himmelfahrt zur Ausübung derselben mit dem heiligen Geiste ausgerüstet.

Ja; alle Apostel hatten dieselben Vollmachten empfangen, wenn gleich der Erste unter den sich gleichstehenden Aposteln Petrus war. (Matth. 18, 18; 28, 19 f. Joh. 20, 22 f. Matth. 16, 18 f. Luk. 22, 31 f. Joh. 21, 15 ff.)

Ja; die Apostel übertrugen die kirchlichen Vollmachten allen Kirchenvorstehern in gleicher Weise; aber da es nötig wurde, dass in jeder Gemeinde Einer an der Spitze stand, erhielt nur dieser Eine die kirchlichen Vollmachten vollständig, die übrigen Kirchenvorsteher aber erhielten sie in beschränkter Weise.

Den obersten Kirchenvorsteher der Gemeinde nannte man Bischof und die übrigen Kirchenvorsteher nannte man Presbyter oder Priester.

Die verschiedenen Gemeinden waren miteinander verbunden durch das gemeinschaftliche Band des Glaubens und der Liebe.

Die Gemeinden einer Provinz waren miteinander zu einer Kirchenprovinz verbunden, an deren Spitze ein Metropolit oder Erzbischof stand.

Mehrere Kirchenprovinzen waren miteinander verbunden unter einem Patriarchen.

In der alten Kirche gab es fünf Patriarchen, unter denen der Patriarch von Rom der erste war.

Der Patriarch von Rom führt jetzt gewöhnlich den Namen Papst.

Der Name Papst, den in der alten Kirche alle Bischöfe führten, bedeutet Vater.

Der Bischof von Rom ist als der erste unter den Bischöfen anerkannt worden, weil die Stadt Rom die Hauptstadt des römischen Weltreiches war, und weil man nach alten Ueberlieferungen annahm, dass dort die Apostel Petrus und Paulus den Martertod erlitten.“

Ebenso klar und scharf wird unter „3. Von den Kirchenversammlungen“ beantwortet, dass nur „eine wahrhaft allgemeine Kirchenversammlung nicht unrichtig über eine Glaubensfrage entscheiden kann“, wie es in Antwort auf Frage 218 ff. heisst:

„Weil eine Kirchenversammlung, welche in Wahrheit die ganze Kirche darstellt, gemäss dem Glauben der ganzen Kirche entscheidet, der Heiland aber der ganzen Kirche seinen Beistand und den Beistand des heiligen Geistes verheissen hat, durch den sie vor Irrtümern im Glauben bewahrt wird (Matth. 28, 20. Joh. 14, 26).

Es kann auch scheinbar allgemeine Kirchenversammlungen geben, welche nicht in Wahrheit die ganze Kirche darstellen, weil auch die Kirchenversammlungen aus Menschen bestehen, welche sündigen und das versäumen können, was ihres Amtes ist.

Dies können sie dadurch, dass sie es entweder an der nötigen Sorgfalt bei der Untersuchung, was immer, überall und von allen in der Kirche geglaubt worden ist, fehlen lassen, oder dadurch, dass sie aus Menschenfurcht oder aus sonst einem unrechten Grunde eine Entscheidung geben, welche dem Glauben der Kirche widerspricht.

Wegen der Verheissung Christi kann der Glaube der Kirche auch durch keine Kirchenversammlungen zerstört werden, sondern wird immer, wenn auch bisweilen nur bei wenigen in der Kirche bewahrt bleiben.“

Die Lehre von den sieben Sakramenten (Fr. 236—282) ist ebenso genau die alte katholische; das zeigt insbesondere die Antwort auf Fr. 251:

„Wir empfangen im h. Abendmahl den Heiland selbst unter den Gestalten von Brod und Wein.“  
und Fr. 268:

„Unter der Lossprechung oder Absolution versteht man die feierliche Erklärung, welche der Priester als Diener Jesu Christi ausspricht, dass Gott dem Sünder um der Verdienste Christi Willen seine Sünden erlasse.“

Die als dringlich bezeichnete „biblische Geschichte“ ist von der Kommission weder in Angriff genommen, noch überhaupt ist eine solche amtlich eingeführt worden, dasselbe gilt für die Kirchengeschichte; die vom Pfarrer Rieks herausgegebene „Geschichte des Reiches Gottes“ und „Gesch. der christl. Kirche und des Papsttums“, Lahr 1882, wurden vom Bischof für Baden als die zu Grunde zu legenden bestimmt (Amtl. Kirchenbl. 5. Jahrg. Nr. 2 S. 14), daneben wird die bibl. Geschichte von Chr. Schmid u. a. gebraucht.

Von der 6. Synode wurde ein infolge früheren Beschlusses von einem Ausschusse ausgearbeiteter „Religionsunterrichtsplan

für Baden“ bezüglich der Volks- und höhern Schulen angenommen und in der gesetzmässigen Weise zur Anwendung gebracht (gedruckt im „Nachtrag“, Beschl. der 6. Syn., Kirchenblatt Nr. 1, 2. Jahrg.).

Irgendwelche Änderung der Lehre hat nicht stattgefunden. Die Nichtaufnahme der „unbefleckten Empfängnis“ (des am 8. Dez. 1854 von Pius IX. verkündeten Dogma), gleich dem am 18. Juli 1870, die Vermeidung jeder Erklärung, die mit dem alten Glauben nicht im Einklange stände, die angeführten Erklärungen bezüglich der Kirchenverfassung, der Tradition u. s. w. beweisen, dass die Altkatholiken festhalten an dem alten Glauben, der sich noch im Konzil von Trient findet. Denn dieses kennt in dem canon 6 de sacramento ordinis Sess. XXIII, welcher die göttliche Einsetzung der Hierarchie erklärt, den Papst nicht, erwähnt ihn im cap. 4 doctrinae de sacr. ord. daselbst nicht, weiss nichts von dem Dogma der „unbefleckten Empfängnis“ (Sess. V. decr. de peccato orig. in fine, VI. can. 23 de justif.), und hält fest daran, dass die Apostel die Überlieferung aus dem Munde Christi oder vom h. Geiste diktiert empfangen haben und dass dieselbe ununterbrochen auf uns gekommen sein müsse (Sess. IV. decr. de canonicis scripturis).

## II. Der Ritus.

218. In die Kommission für das Rituale (S. 603) wurden von der S.-R. am 30. Januar 1875 Reusch, Langen, Menzel, Dr. Tangermann und v. Schulte gewählt. Reusch hat die Entwürfe zu allen diesen Gegenstand betreffenden Vorschlägen gemacht, welche der Synode vorgelegt und von derselben angenommen worden sind. Es kam vom ersten Augenblicke an die Sprache in Betracht. Die erste Synode nahm bezüglich derselben wesentlich die von der S.-R. gestellten Anträge auf das Referat von Reusch in folgender Gestalt an:

„1. Es ist wünschenswert, dass bei dem öffentlichen Gottesdienste und bei der Spendung der Sakramente die Volkssprache als liturgische Sprache angewendet werde.

2. Eine Reform in dieser Richtung vorzunehmen, darf nicht den einzelnen Geistlichen und Gemeinden überlassen werden, muss vielmehr der Synode vorbehalten bleiben.

3. Eine solche Reform kann schon darum nur langsam und allmählich durchgeführt werden, weil die Ausarbeitung der nötigen liturgischen Bücher gründliche Vorarbeiten und eine sorgfältige Prüfung erheischt.

4. Diese Vorarbeiten sind vorerst auf das Rituale zu beschränken. Nach dessen Ausarbeitung und Annahme durch die nächste Synode sind weitere Vorarbeiten in Angriff zu nehmen.“

Und bezüglich des Inhalts des Rituale den gestellten Antrag:

„In das herauszugebende Rituale sind aufzunehmen:

1. Die in dem römischen Rituale und den hauptsächlichsten Diözesan-Agenden enthaltenen lateinischen Formulare für die Spendung der Sakramente und die anderen gebräuchlichen liturgischen Akte.

2. Eine aus den Diözesan-Agenden zu entnehmende oder neu anzufertigende deutsche Übersetzung derjenigen Bestandteile jener Formulare, welche sich zum Gebrauche in deutscher Sprache eignen.

3. Eine aus deutschen Ritualien (von Wessenberg u. A.) auszuwählende oder neu auszuarbeitende deutsche Liturgie für die Spendung der Sakramente und andere Akte, dazu einige Formulare zu kurzen Anreden bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen u. s. w. (Eine Sammlung von Gebeten für gemeinsame Andachten bleibt dem später abzufassenden Gebetbuche vorbehalten.)“

Die Bonner Unions-Konferenz vom J. 1874 nahm den Satz an (Bericht S. 16):

„Wir stimmen überein, dass es im allgemeinen angemessener und dem Geiste der Kirche entsprechender ist, dass die Liturgie in der von dem Volke verstandenen Sprache gebraucht werde.“

Auf der zweiten Synode wurde der Entwurf des Rituale, welcher allen Geistlichen und Gemeinden zur Prüfung mitgeteilt worden war, angenommen, von Ausführung der Nummern 1 und 2 des vorjährigen Beschlusses abgesehen, eine Anzahl von Zusätzen beschlossen; auf der dritten lehnte man die beantragte Ermächtigung, ein andres zu gebrauchen, ab. Das Ritual unter dem Titel:

Katholisches Rituale, herausgegeben nach den Beschlüssen der Synoden der Altkatholiken des Deutschen Reiches. Bonn, P. Neusser, 1876, mit Anhang zu dem Kath. Rit. u. s. w. Das. 1877, enthält eine Einleitung, worin der Gebrauch der deutschen Sprache ausführlich begründet wird, die deutschen Formulare für Taufe, Firmung, Beichte, Kommunion, Kranken-Ölung, Eheeinsegnung, Segnung einer Wöchnerin, Beerdigungen, Segnung des Wassers, nebst Bemerkungen, dazu im Anhang Gebete, einschliesslich des sog. „Allgemeinen Gebets.“ Der Anhang giebt auf Grund des Beschlusses der 4. Synode Formulare für den „Laiengottesdienst“, eine Perikopenreihe zur Auswahl neben der gebräuchlichen, Anleitung und Formular für „gemeinschaftliche Bussandachten als Vorbereitung für die gemeinsame Kommunion.“ Die Gebete haben keinen verpflichtenden Charakter erhalten.

Bezüglich der übrigen von den 3 ersten Synoden als wünschenswert bezeichneten Büchern ist von der S.-R. kein Entwurf vorgelegt worden; Anträge, eine öffentliche Aufforderung zu erlassen mit Preisauschreibung u. dgl. wurden von der Synode abgelehnt.

Zu lebhaften Verhandlungen wegen der Anträge auf Einführung der deutschen Sprache für die Messe kam es auf der 3. Synode. Infolge deren fand sich die S.-R. veranlasst, unterm 8. Juli 1876 ein



vom Bischof gezeichnetes Schreiben (gedruckt in „Beschl. der 4. Synode“ S. 75 ff.) zu erlassen, das die Beschlüsse der beiden ersten Synoden hervorhebt, von jeder Willkür abmahnt und schliesslich erklärt, nachdem zweimal dies Streben als wünschenswert anerkannt war:

„Wir wiederholen, dass nichts im Wege stehe, Epistel und Evangelium auch dann, wenn keine Predigt gehalten wird, nach dem (lateinisch gelesenen) Evangelium oder Credo in deutscher Sprache vorzulesen und die Oration (Collekte) oder das allgemeine Gebet oder ein anderes passendes Gebet beizufügen, den lateinischen Gesang des Priesters oder des Chors oder Volkes zu beschränken, deutsche Messlieder zu singen und durch einen, der Anwesenden deutsche Messgebete vorbeten zu lassen.

Die Vorschrift, die lateinischen Formulare für jetzt beizubehalten, bezieht sich nur auf die Mess-Liturgie. Die lateinische Vesper und andere lateinische Andachten und Formulare durch deutsche zu ersetzen, ist nicht verboten.

Da die Charfreitags-Liturgie keine eigentliche Mess-Liturgie ist, darf auch sie durch eine passende deutsche Liturgie ersetzt werden. Endlich erklären wir es für zulässig, am Palmsonntag entweder die Passion deutsch vorzulesen oder, wenn eine Predigt mit der Messe verbunden werden soll, statt der Passion das im Missale bei der Palmenweihe stehende Evangelium Matth. 21, 1—9 als sonntägliches Evangelium zu nehmen.“

Anträge wurden auf deutsche Messliturgie erneuert für die 4. Synode von 1877 von zahlreichen Gemeinden aus allen Teilen, von der S.-R. aber auf Grund des Berichts von Reusch, der Übergang zur Tagesordnung beantragt, auch die Einsetzung einer Kommission zur Ausarbeitung eines deutschen Messritus abgelehnt mit den Worten (Beschl. der 4. Syn. Seite 18):

„Ehe die Ausarbeitung einer deutschen Messliturgie beschlossen und einer Kommission übertragen werden kann, muss eine grössere Klarheit und Übereinstimmung erzielt werden bezüglich der Fragen, ob und inwieweit unsere Synoden in ihrer jetzigen Zusammensetzung und in dem gegenwärtigen Stadium der altkatholischen Bewegung zu einer durchgreifenden Änderung der Messliturgie berechtigt sind (vgl. Beschlüsse der ersten Synoden III, 5, S. 48), wie weit von der jetzigen Gestalt der abendländischen Messliturgie abzugehen und an welche frühere Gestalt derselben bei der beabsichtigten Reform derselben anzuknüpfen ist u. s. w. Die Synodal-Repräsentanz empfiehlt darum der Synode, den von der Synode des Jahres 1875 (II, 6, S. 14) ausgesprochenen Wunsch nachdrücklich zu wiederholen: es möchten durch befähigte Männer wissenschaftliche und populäre Erörterungen über die Entstehung und Entwicklung der jetzigen abendländischen Messliturgie als Grundlage für eine künftige

Reform derselben veröffentlicht werden, und es möchten diejenigen, welche derartige Schriften veröffentlichen wollen, im Interesse einer zweckmässigen Teilung der Arbeit sich mit dem Bischof ins Vernehmen zu setzen.

4. Dem Antrag I, 1 entsprechend eine Kommission zu ernennen, „welche die Belehrung des Volkes über das Wesen, die historische Entwicklung und Reform der Liturgie durch die Presse, Schriften und Vorträge sich angelegen sein lässt und die nötigen Kräfte dafür zu gewinnen sucht“, hält die Synodal-Repräsentanz für unzulässig. Es muss denjenigen, welche sich dazu für berufen halten, überlassen bleiben, in der Presse, durch Schriften und Vorträge ihre Ansichten zu entwickeln und zu begründen, auch eventuell sich über eine gemeinsame und einheitliche Tätigkeit unter einander zu verständigen. Wollte die Synode zu diesem Zwecke eine Kommission ernennen, so würde es nicht zu vermeiden sein, dass die von dieser Kommission oder von den durch sie gewonnenen Kräften ausgehenden Schriften und Vorträge als von der Synode indirekt approbiert angesehen werden würden. Eine solche Approbation im voraus zu erteilen, ist aber unzulässig, zumal es weder der Synode noch der Synodal-Repräsentanz, noch jener Kommission möglich sein würde, über die schriftlichen und mündlichen Kundgebungen der Einzelnen eine wirksame Kontrolle zu üben.“

Ein gewisser Widerspruch zwischen dem Wunsche der S.-R. und der Begründung der Ablehnung einer Kommission lässt sich nicht verkennen; auch war von 1874 bis 1877 hinlänglich Zeit die Rechtsfrage zu erörtern. Schon die erste Synode hatte „für die nächsten Jahre“ neue revidierte Ausgaben des Missale, Brevier, Rituale, populäre Darstellungen der Kirchengeschichte u. s. w. „in Aussicht“ genommen. Katechismus und Rituale waren fertig, es wäre demnach Zeit gewesen, an die weitere Arbeit zu gehen und mindestens eine Kommission zu bestellen. Gegen den Antrag der S.-R. fasste die Synode den Beschluss:

„Die Synode gestattet die allmähliche Einführung des deutschen Gottesdienstes in den Gemeinden, wo es allgemein gewünscht wird, die nötigen Vorarbeiten gemacht und von der Versammlung des Bezirksverbandes und von der Synodal-Repräsentanz gut geheissen sind, in der Weise, dass vorläufig geeignete Teile der Messe in deutscher Übertragung recitiert oder gesungen werden.“

Vorher schon war unter Zustimmung der S.-R. auf den Bericht von Prof. Reusch ein Antrag der Gemeinde zu Wiesbaden mit einer Verbesserung (nämlich durch die Worte „mit Genehmigung des Bischofs“ auf Antrag des Abg. Weil aus Offenbach) angenommen worden, der nach dem Beschlusse lautet:

„Die Synode erklärt es nicht nur für zulässig, sondern für wünschenswert, dass an den Sonn- und Festtagen, an welchen in einer Gemeinde die Feier der Messe nicht möglich ist, ein anderer gemeinsamer Gottes-

dienst unter Leitung eines Geistlichen oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, unter Leitung eines von dem Vorstande mit Genehmigung des Bischofs bestellten Laien gehalten werde. Sie beauftragt die Synodal-Repräsentanz, geeignete Formulare für einen solchen Gottesdienst zu entwerfen und sobald wie möglich drucken zu lassen.“

Nach diesem Beschlusse erscheint der andere als selbstverständlich. Er war aber so unbestimmt, dass die S.-R. mit Energie darauf hätte hinarbeiten müssen, entweder ihn zu verhindern oder deutlicher zu machen. Denn welche Teile nunmehr deutsch sein dürften, ging ganz klar aus den Verhandlungen nicht hervor. Die Folge war, dass eine Anzahl von Geistlichen auf eigne Faust handelten. Durch eine Bekanntmachung der S.-R. im Kirchenbl. vom 10. Aug. 1880 wurde die deutsche Sprache für folgende Teile der Messe als zulässig erklärt: Gloria, Präfation, Sanctus, Vaterunser; zugleich wurden darin andre Punkte geregelt, deren Mitteilung nicht notwendig ist.

Auf der Synode des J. 1881 wurde infolge eines Antrags des Pf. Dr. Thürlings beschlossen:

„1. Für die altkatholische Kirche im deutschen Reiche soll ein allgemeines Gebetbuch abgefasst und herausgegeben werden.

2. Dieses Gebetbuch soll die Formulare eines Morgen- und eines Abendgebetes und der Messe für die verschiedenen Zeiten und Feste des Kirchenjahres enthalten.

3. Es ist eine Kommission aus fünf Personen zu bestellen, welche unter Berücksichtigung der der Synode gemachten Vorlage das Gebetbuch zu entwerfen und der Synodal-Repräsentanz zur weiteren Behandlung vorzulegen hat.“

Dieses Gebetbuch wurde zuerst von der S.-R., sodann durch den Beschluss der 9. Synode:

„Die Synode bestätigt die Nr. 2 des in Nr. 38 des „Amtl. altkath. Kirchenbl.“ vom 20. Dezember 1884 S. 301 enthaltenen Beschlusses der Synod.-Repräsent. vom 1. Sept. 1884, welcher lautet:

„2. Der liturgische Teil dieses Buches wird, soweit auf Grund des Synodal-Beschlusses (Sammlung S. 52) nach dem Beschlusse der Synodal-Repräsentanz („Amtl. Kirchenbl.“, 3. Jahrg., Nr. 3, S. 23) der Gebrauch der deutschen Sprache in der Messliturgie zugelassen ist, für den Gebrauch der Gemeinden gestattet und empfohlen. Diese Empfehlung erstreckt sich insbesondere auch auf die gottesdienstlichen Akte ausserhalb der Messe: Vespem u. dgl.“

gestattet und empfohlen.

219. Mit dem Ritus im Zusammenhange stehen die von der 2. Synode angenommenen, von der S.-R. aus Veranlassung eines Antrags vorgelegten „Erklärungen bezüglich der Feiertage“:

1. Schon in den ersten Jahrhunderten wurden ausser den Sonn-

tagen einige andere Tage zum Andenken an wichtige Ereignisse im Leben des Herrn oder zum Andenken an hochverehrte Verstorbene (Apostel, Martyrer u. s. w.) gottesdienstlich gefeiert. Zu der gottesdienstlichen Feier kam an einigen dieser Tage die Enthaltung von der Arbeit wie an Sonntagen hinzu. Erst allmählig hat sich die scharfe Unterscheidung zwischen blossen „festa chori“ und den „festa fori“, den sog. gebotenen Feiertagen, herausgebildet, und ist die Sitte zu einem Kirchengebot geworden, an letzteren sich von der Arbeit zu enthalten und der h. Messe beizuwohnen.

2. Bezüglich der Feier der hauptsächlichsten Festtage wurde schon in der alten Kirche mit Erfolg eine übereinstimmende Praxis in allen Teilen der Kirche angestrebt. Bezüglich anderer Festtage bestanden in den einzelnen Teilen der Kirche Verschiedenheiten. Mit der Verbreitung des römischen Ritus im ganzen Abendlande ist hier auch in letzterer Beziehung eine grössere Uebereinstimmung herbeigeführt worden, und in Folge der Zunahme der Centralisation in der Kirche haben die Päpste das Recht der Gesetzgebung auch bezüglich der Feiertage erlangt.

3. Die Zahl der gebotenen Feiertage war im Mittelalter allmählig viel zu gross geworden. Urban VIII. erkannte in einer Bulle vom 22. Dezember 1642 aus religiösen und sozialen (nationalökonomischen) Gründen eine Reduktion derselben als notwendig an und verminderte die Zahl so, dass ausser den regelmässig an Sonntagen zu feiernden und den Festen der Hauptpatrone noch 33 gebotene Feiertage bestehen blieben. Von Benedikt XIV. wurde die Notwendigkeit einer weiteren Reduktion anerkannt, aber durch eine Bulle vom 14. November 1748 bestimmt, dass keine allgemeine, sondern nur eine Reduktion für einzelne Länder auf besonderen Antrag durch die Päpste stattfinden solle. Demgemäss ist durch ihn und die folgenden Päpste die Zahl der gebotenen Feiertage für einzelne Länder, teils auf den Antrag der Bischöfe, teils auf Grund von Verhandlungen mit den Staatsregierungen, festgesetzt worden. Für Frankreich wurde z. B. 1802 die Zahl der gebotenen Feiertage auf vier festgesetzt (Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Mariae Himmelfahrt und Allerheiligen).

4. Die Reduktion der Feiertage ist bisher dadurch bewirkt worden, dass entweder

a. der Festtag pro foro et choro auf den folgenden Sonntag verlegt wurde (Fronleichnam in Frankreich, Mariae Geburt und Mariae Himmelfahrt in Preussen), oder

b. der gebotene Feiertag zu einem blossen festum pro choro gemacht wurde, so dass die Verpflichtung, sich der Arbeit zu enthalten und der Messe beizuwohnen, aufgehoben und nur die Verpflichtung des Pfarrers, die Messe für die Gemeinde zu halten, bestehen gelassen wurde (z. B. die Aposteltage mit Ausnahme von Peter und Paul), oder

c. die Verpflichtung, sich der Arbeit zu enthalten, aufgehoben, die

Verpflichtung, der Messe beizuwohnen, festgehalten wurde (so bestimmt das Breve Leo's XII. vom 2. Dezember 1828 für die Fabrikarbeiter in gemischten Gegenden auf dem linken Rheinufer bezüglich aller Feiertage mit Ausnahme von Weihnachten, Christi Himmelfahrt und Allerheiligen).

5. Eine Verminderung der nach den bisherigen Verordnungen in den verschiedenen Teilen des deutschen Reiches geltenden gebotenen Feiertage ist ein unzweifelhaftes Bedürfnis, und es ist ratsam, ausser den Sonntagen nur einige wenige Tage als gebotene Feiertage im eigentlichen Sinne beizubehalten, und zwar solche, bei denen dieses durch ihre religiöse Bedeutung gerechtfertigt ist, welche auch von anderen christlichen Konfessionen gefeiert werden und nach den staatlichen Verordnungen Feiertage sind.

6. Die Synode ist berechtigt, und es genügt für jetzt, zu erklären: In den altkatholischen Gemeinden, welche ständige Seelsorge haben, ist bis auf weiteres, wenn nicht andere Gründe im Wege stehen, an den Tagen, welche in dem betreffenden Lande als gebotene Feiertage gelten, Gottesdienst zu halten. Zu welcher Stunde und ob dieser Gottesdienst in der Weise, wie an Sonntagen, oder in der Weise, wie sonst an Werktagen, zu halten ist, hat der Seelsorger im Einverständnisse mit dem Kirchenvorstande mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu bestimmen. Es darf dem Herkommen und dem gewissenhaften Ermessen des Einzelnen überlassen werden, ob und wie weit er, mit Rücksicht auf seine persönlichen und auf die örtlichen Verhältnisse, an den Festtagen, welche nicht zu den Hauptfesten gehören, sich der Arbeit zu enthalten hat.

7. In der Predigt und im Unterrichte ist die durch die gewöhnlichen Bezeichnungen verdunkelte wahre Bedeutung der Festtage hervorzuheben, z. B. darauf hinzuweisen, dass am 6. Januar nicht das Fest der „heiligen drei Könige“ gefeiert wird, sondern das Fest der „Erscheinung des Herrn“, dass das Fest „Mariae Lichtmess“ (2. Februar) wesentlich ein Fest des Herrn ist (Darstellung im Tempel, Luk. 2, 22—32), desgleichen das Fest „Mariae Verkündigung“ (25. März, Ankündigung der Geburt Christi), dass am Feste „Mariae Himmelfahrt“ (15. August) nicht die leibliche Himmelfahrt, sondern der Todestag Mariae gefeiert wird u. s. w.

8. An den Sonntagen, auf welche nach dem römischen Ritus Marien- oder Heiligenfeste fallen, sind die sonntäglichen (Epistel und) Evangelien vorzulesen und bei der Predigt zu Grunde zu legen.

9. Der Charfreitag ist nach der altkirchlichen Liturgie kein eigentlicher Feier- oder Festtag. Es ist aber nicht nur selbstverständlich, dass er gottesdienstlich zu feiern ist, sondern auch angemessen, ihn durch Enthaltung von Arbeiten u. s. w. zu heiligen.

10. Bezüglich der gottesdienstlichen Feier des Geburtstages des

Kaisers und des Geburts- oder Namenstages des Landesherrn sowie des 2. September haben die Geistlichen im Einverständnisse mit den Kirchenvorständen das den örtlichen Verhältnissen Entsprechende anzuordnen.“ und die von der 3. Synode gefassten „Beschlüsse über Prozessionen“:

„1. Prozessionen ausserhalb der kirchlichen Gebäude sind gegenwärtig, wie immer man auch über ihren religiösen Wert an sich denken mag, an vielen Orten aus äusseren und inneren Gründen nicht mehr zeitgemäss.

2. Es sind in altkatholischen Gemeinden keine neuen Prozessionen einzuführen.

3. Ueber die Abstellung von herkömmlichen Prozessionen, sowie über etwaige Aenderungen, die zur Beseitigung von Missbräuchen dienlich sind, können die betreffenden Pfarrer und Kirchenvorstände in Beratung treten, und haben sie, wenn sie zu einem einstimmigen oder fast einstimmigen Beschlusse gelangen, diesen der Gemeindeversammlung vorzulegen, jedenfalls aber darüber an die Synodal-Repräsentanz zu berichten.“

### III. Das Recht.

220. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, dass die aufgerichtete Verfassung die weitgehendste Änderung des thatsächlich in der römischen Kirche angewandten Rechts ist, zugleich aber im vollen Einklange steht mit der kirchlichen Grundverfassung (S. 387 ff.). Denn wenn die lediglich historisch ausgebildete Stellung des Papstes auch vor dem 18. Juli 1870 in dem faktisch getübten Umfange als im geltenden Rechte ruhend („vicens ecclesiae disciplina“ nach dem römischen Ausdrucke) thatsächlich von den Staaten und den Gläubigen anerkannt war, so vollzog der Papst mit den Vatikanischen Dekreten eine so gänzliche Änderung der Verfassung, und nahm durch dieselbe einen so völligen Umsturz der wesentlichen Kirchengestaltung vor, dass er damit das Recht verlor, noch in der bisherigen Weise anerkannt zu werden. Das haben auch die Regierungen (Seite 430, 434, 436 f.) offen erklärt. Das neue Dogma, welches diese revolutionäre Verfassungsänderung zur göttlichen stemeln will, kann die Altkatholiken weder binden, noch beengen. Der Notstand, welcher durch dieses Dogma eingetreten ist, und die Gewissheit, welche dieses Dogma hervorgerufen hat, dass es in der Kirche nur besser werden könne, wenn mit demjenigen System gründlich gebrochen werde, welches die Revolution des 18. Juli 1870 möglich gemacht hat, enthält die innere Berechtigung zur Vorahme jeder Änderung, die mit dem als unbedingt wesentlich von der Kirche angesehenen Rechte (dem jus divinum der alten Quellen) ver-

träglich erscheint. Für die Insverksetzung der Änderungen konnte nur die Klugheit, d. h. die Rücksicht auf die Zustände und Verhältnisse sowie die Erkenntnis des Bedürfnisses entscheiden. Keine der zu schildernden Verbesserungen (Reformen) verstösst gegen einen fundamentalen Satz. Hier ist nur die geschichtliche Erzählung am Platze, welche sich auf jene Punkte beschränken darf, welche für die Besserung der Zustände eine wirkliche Bedeutung haben.

a. Reformen, welche die Gesamtheit der Gläubigen berühren.

221. Entsprechend der Erklärung des Kongresses zu Köln (I. 8; Seite 26) schaffte die S.- und G.-O. § 59 die Messstipendien, Stolgebühren, Gebetsgelder u. dgl. ab. Von der ersten Synode wurde dieses bestätigt und hervorgehoben, dass der Arme und Reiche die gleiche Behandlung zu geniessen habe bei kirchlichen Funktionen: Trauungen, Beerdigungen u. s. w.

Von der 4. Synode wurden auf Grund einer eingehenden historischen und praktischen von Reusch entworfenen Darlegung der S.-R. bezüglich der Messe Beschlüsse gefasst, welche den Missbrauch, der sich im Laufe der Zeit eingeschlichen hat, gänzlich zu beseitigen geeignet sind und volle Durchführung gefunden haben. Sie lauten:

„A. 1. Die Altkatholiken sind in Predigt, Unterricht u. s. w. darüber zu belehren, dass bei der Feier der h. Messe in erster Linie für die gesamte Kirche, insbesondere für die Anwesenden gebetet wird, und dass das beste Mittel, sich der Gnaden, welche durch die Feier des h. Messopfers den Gläubigen zugewendet werden sollen, teilhaftig zu machen, die Kommunion, demnächst die andächtige Teilnahme an der Feier ist.

2. Sofern nicht das Herkommen oder andere Gründe entgegenstehen, ist an Sonn- und Feiertagen nach der Predigt oder nach dem Evangelium das allgemeine Gebet (in der im Rituale stehenden Fassung) zu beten (Beschlüsse der 2. Synode I, 7, S. 12). Es ist gestattet, mit der Feier der Messe an Sonn- und Festtagen (nach dem Evangelium oder nach dem Schlusse) auch noch andere passende Gebete für gemeinsame Angelegenheiten (für die Ernte u. dgl.) zu verbinden.

3. An Wochentagen soll die Messe, sofern nicht besondere Verpflichtungen oder Verhältnisse eine öftere Celebration nötig machen, nur dann celebriert werden, wenn das Bedürfnis der Gemeinde es erfordert und auf die Teilnahme eines angemessenen Teiles der Gemeindeglieder (der Erwachsenen oder der Schulkinder), zu rechnen ist.

4. Es ist dem Priester nicht verwehrt, bei der Messe im stillen Gebete derjenigen besonders zu gedenken, welche sich seiner Fürbitte em-

pfehlen. Er soll aber vorkommenden Falles nur dieses zusagen, nicht etwa, dass er die Messe für ein bestimmtes Anliegen applizieren oder nach der Intention eines Einzelnen lesen wolle. In einzelnen Fällen kann es angemessen sein, auch an Wochentagen mit der Formel: „Mit der Feier der h. Messe verbinden wir heute ein besonderes Gebet für“ u. s. w. nach dem Evangelium ein Gebet, z. B. für Kranke, einzuschalten.

5. Womöglich soll am Allerseelentage die Messe für die Verstorbenen gehalten und nach dem Evangelium mit der einleitenden Formel: „Mit der Feier der h. Messe verbinden wir heute ein besonderes Gebet für die Verstorbenen, namentlich für die Verstorbenen unserer Gemeinde“ ein Vaterunser und einige Kollekten gebetet werden.

6. Es ist passend, nach dem Tode jedes erwachsenen Gemeindegliedes einmal an einem Wochentage die h. Messe zu halten und mit derselben in ähnlicher Weise ein Gebet für den Verstorbenen zu verbinden. Es ist aber ratsam, sich auf eine solche Messe zu beschränken, und unzulässig, in dieser Beziehung Unterschiede zu machen, also, wie es in neukatholischen Gemeinden geschieht, für den einen Verstorbenen gar nicht oder nur einmal, für einen andern öfter die Messe zu celebrieren.

7. Am Jahrestage des Todes oder der Beerdigung eines Gemeindegliedes die Messe zu halten und mit derselben in der angegebenen Weise ein Gebet für dasselbe zu verbinden, ist eine altkirchliche Sitte, welche in den Fällen beizubehalten ist, wo angenommen werden darf, dass die Verwandten oder Freunde des Verstorbenen diesem Gottesdienste beiwohnen werden. In diesen Fällen ist die Feier der Messe Sonntags vorher anzukündigen. Ein solches Jahrgedächtnis sollte aber nur an dem ersten Jahrestage abgehalten werden.

8. An manchen Orten wird es angemessen sein, einige Male im Jahre oder einmal im Monate an einem vorher anzukündigenden Wochentage die Messe zu halten und mit derselben in der angegebenen Weise ein Gebet für die Verstorbenen der Gemeinde oder für die verstorbenen Verwandten, Freunde und Wohlthäter zu verbinden.

9. Die in den unter Nr. 5—8 angegebenen Fällen zu gebrauchenden Formeln und Gebete sind als ein Anhang zum Rituale zu drucken.

B. Schenkungen und Vermächtnisse, an welche Bedingungen geknüpft sind, dürfen Kirchenvorstände nur dann annehmen, wenn diese Bedingungen von dem Bischof und der Synodal-Repräsentanz als zulässig anerkannt werden. Bei der Prüfung der Zulässigkeit dieser Bedingungen ist darauf zu sehen, dass die Bedenken, welche bezüglich der bisher üblichen Form der Messstiftungen obwalten, nicht zutreffen.

C. 1. Die mit der Pfründe oder dem örtlichen Kirchenvermögen einer Altkatholiken-Gemeinschaft überwiesenen Stiftungen sind in der bisherigen Weise zu beobachten, so lange nicht eine Aenderung von dem Bischof genehmigt ist.

2. Wegen der Persolvierung gestifteter Messen während der Erledigung einer Pfründe wird der Bischof im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstande und der staatlichen Aufsichtsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

3. Ueber die einer Altkatholiken-Gemeinschaft überwiesenen Mess-Stiftungen ist, sofern das nicht schon geschehen ist, von dem betreffenden Kirchenvorstande dem Bischof genau Bericht zu erstatten.

4. Anträge auf Abänderung der Bestimmungen einer Mess-Stiftung sind von dem Pfründen-Inhaber oder Kirchenvorstande an den Bischof zu richten. Der Bischof kann im Einverständnis mit der Synodal-Repräsentanz auch seinerseits dem Pfründen-Inhaber oder dem Kirchenvorstande Aenderungsvorschläge vorlegen.

5. Aenderungen können nur vorgenommen werden, wenn der Pfründen-Inhaber, der Kirchenvorstand und der Bischof und die Synodal-Repräsentanz sich über dieselben einigen und von Seiten der Stifter oder ihrer Rechtsnachfolger und der staatlichen Aufsichtsbehörde keine Einsprache erhoben wird. Falls eine Einigung nicht erzielt wird, ist die Sache der Synode vorzulegen.

6. Es ist dahin zu streben, dass die Bestimmungen der Stiftungen nach folgenden Grundsätzen abgeändert werden:

a. Anniversarien an bestimmten Tagen sind nur dann zu halten, wenn Mitglieder der Familie des Stifters zu der Altkatholiken-Gemeinschaft gehören und anzunehmen ist, dass sie und ein Teil der anderen Mitglieder der Gemeinschaft der Messe beiwohnen. Nach dem Evangelium wird in der oben angegebenen Weise ein Gebet gesprochen mit der Einleitung: „Mit der Feier der h. Messe verbinden wir heute ein besonderes Gebet für die Verstorbenen, namentlich für die Verstorbenen aus der Familie N. N.“

b. An die Stelle der übrigen Anniversarien tritt die Celebration der Messe an einer bestimmten Anzahl von Wochentagen (je nach den Verhältnissen wöchentlich oder monatlich einmal oder einige Male im Jahre) und in Verbindung mit derselben das oben erwähnte Gebet nach dem Evangelium mit der Einleitungsformel: „Mit . . . namentlich für diejenigen, welche unserm Gebete besonders empfohlen sind.“

c. Die Celebration dieser Messen ist womöglich Sonntags vorher der Gemeinde anzukündigen.“

Auf der ersten Synode wurden auf den Bericht von Prof. Reusch die von diesem entworfenen, von der S.-R. genehmigten „Erklärungen bezüglich der sog. Ohrenbeichte“ mit einzelnen unwesentlichen Änderungen angenommen, sodann die von Prof. Langen entworfenen und als Berichterstatter der S.-R. vertretenen „Erklärungen über Fasten und Abstinenz“. Bezüglich der Beichte von Kindern fasste die 3. Synode Beschluss. Diese verschiedenen Beschlüsse bzw. Erklärungen lauten:

„Erklärungen bezüglich der sog. Ohrenbeichte.“

1. Das Buss sakrament ist ein Heilmittel von der grössten sittlichen Bedeutung, welches seinem Wesen nach von Anfang an in der Kirche in Uebung gewesen ist und dessen richtige Durchbildung eine Haupt Sorge der Kirche sein muss.

2. Die persönliche Selbstanklage desjenigen, welcher das Buss sakrament empfangen will, wie eine solche in der alten Kirche vielfach öffentlich, später nur in der Form der Privatbeichte stattfand, — und der Empfang der priesterlichen Lossprechung ist wertlos ohne Reue, ohne den Glauben an das Erlösungswerk Christi und ohne das Verlangen, der erlösenden Gnade Christi teilhaftig zu werden.

3. Die Entscheidung über die Notwendigkeit oder Rätlichkeit des Empfanges des Buss sakramentes ist wesentlich der eigenen Beurteilung und Selbsterkenntnis der Einzelnen anheimzugeben.

4. Wer die h. Kommunion empfangen will, der hat nach der Vorschrift des Apostels (1. Kor. 11, 28) vorher sich selbst zu prüfen. Dagegen besteht keine allgemeine Verpflichtung, vor der Kommunion das Buss sakrament zu empfangen.

5. Das sog. Gebot der Kirche, wenigstens einmal im Jahre zu beichten, ist für diejenigen nicht verbindlich, für welche eine innere Notwendigkeit des Empfanges des Buss sakramentes nicht vorliegt. Die Kontrollirung der jährlichen Beichte und Kommunion und die Verhängung von kirchlichen Censuren wegen Unterlassung derselben darf nicht stattfinden. Dabei hebt aber die Synode hervor, dass es als eine heilige Pflicht anzusehen sei, recht oft zum Tische des Herrn zu gehen, namentlich der alten Sitte entsprechend in der österlichen Zeit.

6. In welcher Art die Selbstanklage (Nr. 2) stattzufinden hat, ist nach den persönlichen Bedürfnissen der Einzelnen, und zwar wesentlich von diesen selbst nach gewissenhafter Selbstprüfung, zu bestimmen.

7. Eine religiöse Verpflichtung zur speziellen Beichte besteht nur bezüglich solcher Versündigungen, durch welche jemand sich bewusst ist, die göttliche Gnade verloren zu haben.

8. Empfehlenswert ist eine spezielle Beichte auch für solche, welche sich nicht gerade schwerer Sünden schuldig wissen, aber sich spezieller kleinerer Uebertretungen bewusst sind und diese bereuen, oder welche das Bedürfnis fühlen, sich mit aufrichtiger Reue über früher begangene und schon, vielleicht nicht mit so herzlicher Reue, gebeichtete Sünden nochmals anzuklagen. Dagegen ist es ein Missbrauch, wenn, wie dies vielfach geschieht, als allgemeine Regel empfohlen wird, möglichst oft, wenigstens jedes Mal vor dem Empfange der Kommunion, zu beichten, und wenn dann, um eine oftmalige Beichte als möglich darzustellen, gesagt wird, man solle, wenn man keine schweren Sünden zu beichten habe, lässliche oder schon früher gebeichtete Sünden beichten, — lediglich um ein Objekt für die Lossprechung, eine „materia sacramenti“ zu gewinnen.

9. Die Beichte ist an sich nicht dazu bestimmt, dass der Beichtende sich bei dem Beichtvater Rats erhole bezüglich seiner Versuchungen, Verpflichtungen, Verhältnisse, Entschlüsse u. s. w. Die jesuitische Praxis, die Leute zu veranlassen, in den Beichtstuhl zu kommen, um sich belehren, raten u. s. w. zu lassen, ist verwerflich. Die Gläubigen sind durch den katechetischen Unterricht und die Predigt anzuleiten, nach ihrem eigenen Gewissen zu handeln und, wo sie Rat bedürfen, sich an diejenigen zu wenden, welche ihnen naturgemäss denselben am besten erteilen können, also zunächst an Eltern, Gatten, Geschwister, Freunde u. s. w. Die Funktionen des das Buss sakrament verwaltenden Priesters und des Gewissensrates hängen nicht so zusammen, wie man sich dieselben vielfach in dem „Beichtvater“ nach jesuitischer Auffassung vereinigt denkt.

10. Es ist aber nicht als unzulässig anzusehen, dass die Beichte auch dazu benutzt wird, sich von dem Priester Belehrung und Rat zu erbitten. Es giebt Fälle, in denen er in der Lage ist, Belehrung und Rat erteilen zu können, und in denen sich Einzelne darum ihm gegenüber am liebsten aussprechen, weil sie ihm nicht nur persönlich besonderes Vertrauen schenken, sondern auch durch das Beichtsigel vor Indiskretionen geschützt sind.

11. Die Priester werden im katechetischen Unterricht und in der Predigt die sog. Devotionsbeichte (Nr. 8) und die Praxis der Befragung des Beichtvaters (Nr. 10) weder als Regel empfehlen noch grundsätzlich bekämpfen. Sie werden beide auch durch ihr Verhalten den Beichtenden gegenüber nicht befördern und namentlich sich aller unnötigen Fragen, jeder Einmischung in die persönlichen oder Familienangelegenheiten und jedes Versuches, durch die Beichte einen Einfluss auf die Beichtenden zu gewinnen, und ihnen gegenüber etwas anderes zu sein als die Verwalter eines von Christus zum Wohle und Troste der Gläubigen eingesetzten Heilmittels, auf das strengste enthalten.

12. Im Zusammenhange mit den Reformen auf dem Gebiete des öffentlichen Gottesdienstes wird auch die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Bussandacht mit allgemeinem Sündenbekenntnis als Vorbereitung für den gemeinsamen Empfang der h. Kommunion in Aussicht zu nehmen sein. Eine solche Bussandacht soll aber nicht an die Stelle der sakramentalen Beichte treten, die vielmehr für diejenigen, welche verpflichtet sind oder wünschen, eine spezielle Beichte abzulegen (Nr. 7. 8), bestehen bleibt.

13. Es ist sehr erklärlich, dass der furchtbare Misbrauch, welcher vielfach mit dem Institut der Ohrenbeichte getrieben worden ist, in weiten Kreisen einen Widerwillen gegen dasselbe, ja selbst das Verlangen nach gänzlicher Beseitigung desselben hervorgerufen hat. Auch wenn eine solche gänzliche Beseitigung an sich zulässig wäre, würde sie nicht gerechtfertigt sein, da das Beicht-Institut einer für wahre Sittlichkeit förderlichen Verwaltung fähig und namentlich die spezielle Beichte für viele

eine Quelle des Trostes und der Beruhigung ist. Eine echt kirchliche Reform hat das, was der Reform fähig ist, nicht zu beseitigen, sondern von den Auswüchsen und Missbräuchen zu reinigen, auf die christliche und katholische Grundlage zurückzuführen und dieser und den religiösen Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend auszubilden. Diese Bedürfnisse sind je nach der Individualität und den Verhältnissen der Einzelnen verschieden. In den vorstehenden Sätzen ist dieser Verschiedenheit Rechnung getragen. Eine diesen Sätzen entsprechende Verwaltung des Buss sakramentes beseitigt jeden unchristlichen Zwang, entzieht aber auch Niemand das, was ihm heilsam sein kann.“

„Erklärungen über die Beichte von Kindern.

Wenn die erste Synode erklärt hat, die Entscheidung über die Notwendigkeit oder Rätlichkeit des Empfanges des Buss sakramentes sei wesentlich der eigenen Beurteilung und Selbsterkenntnis der Einzelnen anheimzugeben (Nr. 3), und in welcher Art die Selbstanklage stattfinden habe, sei nach den persönlichen Bedürfnissen der Einzelnen, und zwar wesentlich von diesen selbst nach gewissenhafter Selbstprüfung, zu bestimmen (Nr. 6): so finden diese Sätze selbstverständlich nur auf diejenigen Anwendung, die zu einer solchen selbständigen Entscheidung fähig sind. Schulkindern kann eine solche Entscheidung ebenso wenig anheimgegeben werden, wie die Entscheidung darüber, wann sie zu beten, dem Gottesdienste beizuwohnen u. s. w. und überhaupt, welche sittlichen und religiösen Pflichten sie zu erfüllen haben. Bei ihnen haben vielmehr in dieser Beziehung ihre natürlichen Vormünder, also zunächst die Eltern und die Seelsorger, mit zu entscheiden. Wenn es nun auf der einen Seite nicht gerechtfertigt sein würde, als allgemeine Regel aufzustellen, dass Kinder von einem bestimmten Alter an zu bestimmten Zeiten zur Beichte anzuhalten seien, so würde es auf der andern Seite noch weniger gerechtfertigt sein, zu bestimmen, dass Schulkinder zur Beichte nicht zuzulassen seien, zumal auch in solchen Fällen, in welchen nach den von der ersten Synode gegebenen Erklärungen eine religiöse Verpflichtung zur speziellen Beichte nicht vorliegt, eine solche Beichte und die damit zu verbindende Belehrung, bei einer Verwaltung des Beichtinstituts, wie sie von den altkatholischen Priestern erwartet werden muss, für die heranwachsende Jugend von nicht geringem Nutzen in erzieherischer Hinsicht sein kann.

Demgemäss beschliesst die Synode, den ihr zur Erwägung unterbreiteten Antrag: „die Ohrenbeichte bei den Schulkindern hinwegfallen zu lassen, resp. nicht einzuführen, dafür vielmehr eine gemeinsame Bussandacht einzuführen“, abzulehnen.“

„Erklärungen über Fasten und Abstinenz.

1. Die altkirchliche Uebung des Fastens wurde, im Anschluss an jüdische Sitte und nach dem Vorbilde Christi selbst, schon von den Aposteln gepflegt (Apg. 13, 2 f.; 14, 22).

2. Ausser dem auf vorübergehende Verhältnisse berechneten, allmählig ausser Uebung gekommenen Verbote des Essens von Blut und durch Ersticken getödteten Thieren (Apg. 15, 29) haben die Apostel im einzelnen keine Vorschriften oder Gesetze über das Fasten gegeben.

3. Die in der alten Kirche bestehenden Fast-Tage und Zeiten sind als Zeiten bzw. Tage der Busse oder der Vorbereitung auf die betreffenden kirchlichen Feste beizubehalten.

4. Spezielle Anordnungen oder gar Gesetze über den Umfang oder die Art und Weise des Fastens zu geben, liegt ausserhalb der Kompetenz einer Kirchenbehörde, weil die Modalitäten dieser Uebung von den klimatischen Verhältnissen sowohl, wie von der Beschäftigung, den Gewohnheiten und der körperlichen Beschaffenheit jedes Einzelnen bedingt sind.

5. Die an das Pharisäertum erinnernden mannichfachen gesetzlichen Bestimmungen über Art und Quantität der an Fasttagen gestatteten Speisen haben den richtigen, der Uebung des Fastens zu Grunde liegenden Begriff verdunkelt. Für die weniger Bemittelten ist das Fasten eine drückende Last geworden, während die Wohlhabenderen sich das Entbehrte in anderer Weise mehr oder weniger zu ersetzen oder gar sich an dessen Stelle einen ihnen zusagendem Genuss zu verschaffen vermögen. Das Verboten von Fleisch- und das Gestatten von Fischspeisen kann nach dem individuellen Geschmacke manchem selbst erwünscht erscheinen. Der Genuss geistiger Getränke, welcher nach der in der Kirche herrschenden Vorstellung das Fasten nicht brechen soll, erleichtert das Fasten in hohem Mass.

6. Dem richtigen Begriff des Fastens widerspricht es nicht bloss, für Geldspenden dasselbe zu erleichtern oder nachzulassen, sondern überhaupt sogenannte Fastendispensen zu erteilen. Denn unter Fasten in dem geläuterten, christlichen Sinne hat man nicht die Entziehung der dem Körper zu einem gesunden leiblichen und geistigen Leben nötigen Nahrung zu verstehen, sondern die Enthaltung von allem über das unentbehrliche Mass Hinausgehenden an Speise und Trank. In dieser Enthaltung, wenn sie freiwillig und in der rechten Gesinnung geübt wird, liegt eine heilsame Selbstbeschränkung von religiös-sittlichem Werte.

7. Das Abstinenzgebot in der seit Jahrhunderten bestehenden Form beruht zum Teil auf irrigen Voraussetzungen. Insofern durch die Beobachtung desselben der eben für das Fasten angegebene Zweck erreicht wird, kann dessen Heilsamkeit nicht bestritten werden. Die äusserlich-gesetzliche Auffassung desselben, nach welcher die Enthaltung von gewissen Speisen an bestimmten Tagen aus Gehorsam gegen das Kirchengebot eine tugendhafte Handlung, die Uebertretung desselben eine Sünde sein soll, verkennt hingegen die eigentliche Bedeutung der Abstinenz. Auch in Bezug auf sie hat darum jeder mit vernünftiger und christlicher Berücksichtigung aller Umstände, seiner leiblichen Konstitution, häusli-

chen Verhältnisse, feststehender Gewohnheit und Sitte in seiner Umgebung u. s. w. sich einzurichten.“

Spätere Synoden lehnten alle Anträge in dieser Beziehung ab. Somit ist das päpstliche Gebot, dass jeder Mündige alljährlich einmal beichten muss, bei Strafe des kleinen Kirchenbannes, welches von Innocenz III. auf dem 4. Lateran-Konzil vom J. 1215 (can. 21, in c. 12. X. de poenit. et remiss. V. 38) erlassen wurde, aufgehoben und damit die Anschauung beseitigt, dass der Katholik nur durch den Priester sein Heil wirken könne, und an deren Stelle das Bewusstsein der eignen Verantwortlichkeit gesetzt worden, welche in der Reue und dem Besserwerden das Heilmittel finden muss, nicht mit der Lossprechung des Priesters die Sünden als abgethan betrachten darf. Durch diesen Satz war die Macht des Klerus zur Beherrschung der Geister gebrochen; diese Bestimmung ist unzweifelhaft die tiefgreifendste rechtliche — und doch rein disciplinäre —, welche getroffen wurde, viel einschneidender, als die Aufhebung des Zwangscölibats, weil sie alle Kirchenglieder berührt und den Klerus seiner Stellung als geistlicher unbeschränkter Gebieter entkleidet. Auch die Erklärungen bezüglich des Fastens und der Enthaltung von Fleischspeisen sind eingreifend, weil sie das formale, auf keinem allgemeinen Kirchengebot ruhende, Enthalten beseitigen und dieses lediglich auf seinen innern Wert zurückführen. Damit zerfällt die Anschauung, dass an bestimmten Tagen Fleisch zu essen oder nicht zu fasten, bloss darum Sünde sei, weil man keine Dispens erhalten habe. Vor allem aber ist damit der Nimbus der Hierarchen gewichen, die nicht mehr beliebige gleichgültige Dinge verbieten oder gebieten können unter einer Sünde<sup>1)</sup>.

Zwei Gegenstände verdienen in diesem Zusammenhang erwähnt zu werden, weil sie die Gesamtheit der Gläubigen berühren: die Verwaltung des Ehesakraments und das Begräbniswesen.

222. Hinsichtlich der Einsegnung der Ehe war bereits auf dem Kongresse zu Köln (I. 12. 13, IV., oben Seite 26 f., 37) der leitende Gesichtspunkt in scharfer Gestalt zum Ausdruck gekommen. Derselbe ruht auf der durch die Geschichte als richtig erwiesenen und aus der Aufgabe der Kirche sich ergebenden<sup>2)</sup> Auffassung: die

1) Der Geschichtskenner weiss, dass die Übung der Päpste, Dinge bei Strafe vorzuschreiben, die moralisch und religiös absolut gleichgültig sind — das ist das Fleischessen, das Sichnureinmalsättigen an einem Tage — nicht in dem Geiste der christlichen Religion gelegen ist, sondern einerseits auf der Übertragung jüdisch-theokratischer Grundsätze ruhet, andererseits eine Nachahmung des von den fränkischen Königen geübten Bannes ist. Dies Recht ist nicht kirchlicher, sondern politischer Natur; die Speiseverbote u. dgl. des jüdischen Rechts sind ebensowenig religiöser Natur.

2) Vgl. mein Handbuch des kath. Eherechts, Giessen 1855, S. 23 ff.; mein Lehrb. des kath. und evang. Kirchenrechts, 4. Aufl. 1886, Seite 349 ff.

Ehe berührt die Kirche nach ihrer ethischen und religiösen Seite, ihre gesetzliche Ordnung fällt dem Staate anheim, weil sie die Grundlage der Gesellschaft ist; beide Gewalten sollen daher sich wechselseitig unterstützen; die Kirche darf und soll den Segen jeder Ehe geben, welcher kein religiöses Hindernis entgegensteht. Mit Rücksicht auf die Lage der Ehegesetzgebung (Seite 119) wurde von der ersten Synode der Antrag der S.-R., welcher von mir dieser unterbreitet und auf der Synode vertreten wurde, in folgendem Wortlaute angenommen:

„1. Soweit die Ehehindernisse a) der Verwandtschaft im dritten und vierten Grade, b) der Schwägerschaft im zweiten Grade und den folgenden Graden der Seitenlinie, c) der geistlichen Verwandtschaft, d) der bürgerlichen Verwandtschaft, e) der *affinitas ex copula illicita* in der Seitenlinie — in den Staatsgesetzen nicht anerkannt sind, kann der Pfarrer die Trauung ohne Dispens von denselben vornehmen.

2. Kein Pfarrer darf eine Trauung vornehmen, bevor den staatlichen Anforderungen vollständig entsprochen worden und ihm, dass dies geschehen, auf die gesetzliche oder auf zuverlässige Weise bekannt geworden ist.

3. Bezüglich gemischter Ehen (zwischen Katholiken und Mitgliedern anderer christlicher Konfessionen) ist von dem Verlangen eines Reverses oder förmlicher Versprechungen bezüglich der Kindererziehung abzusehen.“

Durch diesen Beschluss war erstens der Zwiespalt mit dem staatlichen Rechte gehoben, und zweitens das Ansuchen um Dispensen in Fällen, für welche stets dispensiert wurde, beseitigt, sodann den übrigen christlichen Konfessionen gegenüber der römische Standpunkt verlassen. Nachdem durch das deutsche Reichsgesetz in ganz Deutschland das gleiche Recht bezüglich der Eingehung der Ehe und der Beurkundung des Personenstandes eingeführt worden war, lag kein fernerer Grund vor, an Hindernissen zu halten, welche durch kein wirklich religiöses Interesse geboten sind. Ein kirchliches Festhalten unter jedesmaliger Dispenserteilung könnte nur dem Zwecke dienen: in dem einzelnen Falle entweder eine Taxe zu erheben, oder, wenn keine Taxen genommen werden, dem Bittsteller die Macht des Klerus vor Augen zu stellen; in jedem Falle läge eine unnütze Erschwerung vor. So gab denn die zweite Synode die folgenden auf meinen Vorschlag durch die S.-R. eingebrachten

„Vorschriften<sup>1)</sup> über die Einsegnung der Ehe und die Führung der Kirchenbücher.

Mit Rücksicht auf das am 1. Jan. 1876 in Kraft getretene Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 wird bestimmt:

1) Dass diese sachlich ganz mit den Anschauungen aller Mitglieder der

1. Die kirchliche Verpflichtung, die bürgerliche, vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe durch den Segen der Kirche zu heiligen, bleibt bestehen.

2. Ebenso bleibt die Vorschrift des kirchlichen Aufgebots in Kraft. Dasselbe darf nur vorgenommen werden, wenn die Eheschliessung gesetzlich statthaft ist. Die bisherige Vorschrift der Verkündigung an drei auf einander folgenden Sonn- oder Feiertagen ist als Regel beizubehalten. Es ist jedoch den Pfarrgeistlichen gestattet, aus wichtigen Gründen die Verkündigungen zu unterlassen.

3. Da nach § 54 des Reichsgesetzes „über die erfolgte Eheschliessung den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen ist“, liegt kein Grund vor, die Einsegnung der Ehe vorzunehmen, bevor die Bescheinigung der bürgerlichen Eheschliessung vorgezeigt wird. Ohne Einsicht in diese darf daher kein Geistlicher eine Ehe einsegnen, auch nicht im Falle einer Todesgefahr.

4. Da es unrecht wäre, den Segen der Kirche einer vom Staate anerkannten Ehe zu verweigern, sofern keine religiösen Gründe entgegenstehen, wird die Einsegnung der vor dem Standesbeamten geschlossenen Ehe den Geistlichen zur Pflicht gemacht mit Ausnahme der in Absatz 5 und 6 genannten Fälle.

5. Die kirchliche Einsegnung der Ehe ist unstatthaft beim Vorhandensein der Religionsverschiedenheit (*disparitas cultus*, Ehen zwischen Christen und Nichtgetauften).

6. Sollte eine Ehe vom Civilgerichte geschieden sein, so ist keinem Teile bei Lebzeiten des anderen die Eingehung einer kirchlichen Ehe gestattet. Würde von einer altkatholischen Person in einem solchen Falle die Eingehung einer bürgerlichen Ehe beabsichtigt, so hätte der Seelsorger in verständiger Weise auf deren Unterlassung hinzuwirken. Sollte ein Fall der Art sich ereignet haben oder ereignen, so hat der Geistliche sich behufs seines Verhaltens an den Bischof zu wenden, niemals aber in irgendwelcher Art öffentlich aufzutreten oder eigenmächtig die Sakramente zu verweigern.

7. Die bürgerliche Eheschliessung überhebt den Geistlichen jeder weiteren Prüfung bezüglich der gesetzlichen Erfordernisse der Eheschliessung. Nur in dem Falle müsste er die Einsegnung der Ehe aus-

Bischofskommission stimmen, ist durch die Seite 361 Nr. 6 und 7, 364 ff. gemachten Mitteilungen erwiesen; dasselbe gilt bezüglich des Kongresses in Köln Nr. I. 12. 13., IV. Seite 26 f., 37. Nach meiner Ansicht könnten noch einige andre Ehehindernisse als die im Ges. 6. Febr. 1875 aufgestellten festgehalten werden, wie ich das auch bei dessen Beratung im deutschen Reichstage erklärt habe. Da jedoch von diesen, wenn nur die Taxen gezahlt werden, Rom stets dispensiert, die meisten Staatsgesetze sie nicht haben, die evangelische Kirche sie auch hat fallen lassen, wäre es zwecklos gewesen, an ihnen zu halten.



setzen und an die Synodal-Repräsentanz berichten, wenn ihm bekannt wäre, dass trotz der erfolgten bürgerlichen Eheschliessung die rechtliche Fähigkeit fehlte (z. B. gefälschte Dokumente benutzt wurden, eine Person sich einen falschen Namen beigegeben, ein Teil noch verheiratet war).

8. Bezüglich gemischter Ehen (zwischen Katholiken und Mitgliedern anderer christlicher Konfessionen) ist von dem Verlangen eines Reverses oder förmlicher Versprechungen bezüglich der Kindererziehung abzusehen.

9. Zur Einsegnung einer Ehe ist in den förmlich errichteten Parochien nur der Pfarrer (Pfarrverweser), mit seiner Erlaubnis ein anderer Priester befugt, in den nicht förmlich errichteten Parochien jeder vom Bischofe für dieselben zur Vornahme von geistlichen Funktionen ermächtigte Priester.

10. Die Kirchenbücher haben sich zu beschränken:

a) für die Taufe auf die Angabe der Namen des Vaters und der Mutter (bei unehelichen Kindern nur der letztern, wenn nicht der Vater selbst die Erklärung abgibt), der Paten, des Datums (Jahr, Monat, Tag) der Geburt und der Taufe;

b) für die Ehe auf die Angabe, dass die am . . . . bürgerlich verbundenen Herr . . . . und Frau . . . . am . . . . in Gegenwart der Zeugen . . . . kirchlich eingesegnet worden sind;

c) für den Tod auf den Namen des Verstorbenen und den Tag des Begräbnisses.“

Die Eingehung einer neuen Ehe seitens einer geschiedenen Person bei Lebzeiten des andern Gatten durfte von der Synode nicht gestattet werden; die pastorelle Behandlung rechtfertigt sich selbst. Eine Ehe zwischen Christen und Nichtchristen widerspricht dem gesamten kirchlichen Bewusstsein, ist verboten bei den Katholiken, Griechen, Protestanten. Bezüglich des Ritus der Einsegnung war keine Bestimmung nötig, weil sie im Rituale geordnet ist. Die übrigen Sätze entsprechen dem geltenden Kirchenrechte.

223. Das kirchliche Begräbnis erscheint nach der altkatholischen Auffassung als ein Akt der christlichen Liebe, nicht des Glaubens. Diese Auffassung ist auf der achten Synode (Verhandl. S. 61 ff.) als die allgemeine zu Tage getreten. Ein auf ihr gestellter Antrag von Michelis:

„Die Synode möge aussprechen, dass wir auch die kirchliche Beerdigung nicht als einen Glaubensakt, sondern als eine Liebespflicht betrachten.“

kam nicht zur Abstimmung, weil der Antragsteller sich mit der Motivierung zufrieden stellte und der Bischof dessen Absicht als selbstverständlich erklärte. Es blieb also bei dem auf der fünften Synode gefassten Beschlusse:

„Es ist im allgemeinen unstatthaft, dass ein altkatholischer Geist-

licher das von der Geistlichkeit einer anderen christlichen Konfession verweigerte kirchliche Begräbnis einer Person vornehme, welche im Leben weder einer altkatholischen Gemeinschaft förmlich angehört, noch am altkatholischen Gottesdienste teilgenommen hat. Kann jedoch die Verweigerung nach klarer Lage der Sache nicht gebilligt werden, so ist auf Ansuchen der hierzu berechtigten Verwandten des Verstorbenen oder sonst legitimierten Personen die Vornahme gestattet.“

Eine Ergänzung findet derselbe in einer bischöflichen Verordnung vom 20. Juli 1880 (in Nr. 3 Jahrg. 2 des Kirchenbl.):

„Das alte Verbot (c. 12. C. XXIII. q. 5) für Selbstmörder Exequien und dergl. abzuhalten, wurde schon im Mittelalter stets auf den Fall beschränkt, dass der Selbstmörder mit voller Ueberlegung gehandelt habe. Uebereinstimmend damit heisst es noch im Rituale Romanum, Tit. de exequiis, rubr. quibus non licet dare ecclesiasticam sepulturam:

„Seipos occidentibus ob desperationem, vel iracundiam, non tamen si ex insania id accidat, nisi ante mortem dederint signa poenitentiae.“

Sollte sich also der Fall eines Selbstmordes ereignen und das Zeugnis des Arztes die Unzurechnungsfähigkeit feststellen: so hat der Seelsorger ohne jegliche Weigerung die kirchliche Beerdigung vorzunehmen. Würde eine solche Weigerung trotzdem erfolgen, so wird hiermit im voraus der dieserhalb von den Verwandten oder dem Kirchenvorstande ersuchte Nachbarggeistliche zur Vornahme des Begräbnisses ermächtigt.

Eine Leichenrede ist, wenngleich solche etwa sonst gebräuchlich sind, nicht gestattet.

Zugleich ist Anzeige des Falles an den Bischof zu machen.“

b) Reformen, die den Klerus betreffen.

Wir beabsichtigen keine Darstellung des besondern altkatholischen Kirchenrechts<sup>1)</sup>, sondern wollen nur jene Punkte hervorheben, welche den vollen Einblick in die Entwicklung geben und die genügende Beurteilung des Verhältnisses zum römischen System gestatten. Diese sind die Beseitigung des Zwangscölibats und die Handhabung der Disciplin.

224. Für die erste Synode waren von Mannheim und Säckingen Anträge gestellt worden, welche die Aufhebung des gesetzlichen Cölibats der Geistlichen bezwecken. Sie wurden abgelehnt durch einstimmige Annahme des folgenden von der S.-R. gestellten Antrags:

1) Reine Verwaltungsrechtssätze, z. B. über die Beurlaubung von Geistlichen, die Besetzung erledigter Pfründen und die Einsetzung der Benefiziaten in Baden, die Korrespondenz der Geistlichen unter einander und mit dem Bischofe u. dgl. findet man im „Kirchenblatte“ bzw. in der „Sammlung“ und deren „Nachtrag“.

„In Erwägung, dass die dem Cölibatsgesetze zur Last fallenden und zugeschriebenen Wirkungen, soweit die Vergangenheit in Frage kommt, durch dessen Aufhebung nicht wieder gut gemacht werden können, — dass eine Aufhebung oder wesentliche Abänderung dieses Gesetzes durch Voraussetzungen bedingt ist, die teils noch nicht vorhanden, teils von dem blossen Willen der Synode unabhängig sind, — dass jedes Bedürfnis zur jetzigen Inangriffnahme des Gegenstandes fehlt, — dass es an sich misslich ist, auf der ersten Synode über den Kreis der wesentlich notwendigen Aenderungen hinauszugehen, beschliesst die Synode: über die Wünsche, das Cölibatsgesetz betreffend, zur Tagesordnung überzugehen.“

Aus den genannten Gemeinden, denen sich Karlsruhe angeschlossen hatte, wurden die Anträge für die zweite Synode erneuert. Diese lehnte sowohl den Übergang zur Tagesordnung, als die beantragte Einsetzung eines Ausschusses zur Behandlung der Sache behufs Stellung von Anträgen an die nächste Synode ab, und fasste folgende von der S.-R. beantragte

„Erklärung bezüglich des Cölibatsgesetzes.

Eine Erklärung über die allgemeine Frage der inneren Berechtigung, der Nützlichkeit oder Schädlichkeit, der Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit des Cölibatsgesetzes ist zwecklos. Die praktische Frage, ob verheiratete Geistliche als Seelsorger in altkatholischen Gemeinden sollen fungieren dürfen, ist, solange die gegenwärtigen Verhältnisse nicht wesentlich verändert sind, zu verneinen.“

Der dritten Synode lagen zahlreiche Anträge vor. Eine Gemeinde (Gleiwitz) beantragte einfach die Aufhebung des Cölibatszwangs, ein anderer Antrag (gestellt von den Geistlichen Dilger, Haller, Hamp, Pyszka, Römer, Siemes, Wagner, der Gemeinde St. Blasien) ging auf dasselbe, „eventuell die Bestimmung hinaus, dass verheiratete Geistliche in altkatholischen Gemeinden fungieren dürfen“, ein dritter (gestellt von den Gemeinden Baden-Baden, Baltersthal, Blumberg, Bühl, Lottstetten, Mundelfingen, Pforzheim, Zell i. W., Kaiserslautern, Regensburg) ging dahin:

„Den altkatholischen Gemeinden, welche verheiratete Geistliche als Seelsorger wählen oder behalten wollen, steht dieses Recht zu, sobald sie einen dasselbe in Anspruch nehmenden Gemeindebeschluss dem Bischof angezeigt haben.“

Ein vierter (ausgehend von Pf. Grunert, der ihn mit einem Schreiben an die Gemeinden sandte, welchem sich anschlossen die Geistlichen: „Buchmann, Dilger, Jaskowski, Habermacher, Hamp, Harnau, Kaminski, Klemm, Pyszka, Strucksberg, Weber) lautete:

„1. Verheiratete Geistliche dürfen nur in solchen Gemeinden funktionieren, welche sich einstimmig oder wenigstens mit zwei Drittel-Mehrheit in einer General-Versammlung damit einverstanden erklären.

2. Die Synodal-Repräsentanz hat das Recht des Einspruchs, wo

ihr sonst aus gewichtigen Gründen die Anstellung eines verheirateten resp. die Belassung eines heiratenden Geistlichen nachteilig zu sein scheint. Gegen diesen Einspruch steht der betreffenden Gemeinde der Rekurs an die nächste Synode zu, welche darüber in geheimer Zettel-Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. Geistlichen, welche noch nicht ein Jahr in der altkatholischen Seelsorge dienen, darf der Ehe-Konsens von keiner Gemeinde erteilt werden.“

wobei die S.-R. beauftragt werden sollte, sich mit den Regierungen in's Einvernehmen zu setzen und erklärt werden sollte, „dass in Ländern, wo das Cölibatsgesetz noch staatlich aufrecht erhalten wird, kein verheirateter Geistlicher angestellt werden darf“. Die Gemeinde Breslau beantragte:

„Die Synode wolle beschliessen: Der Cölibatszwang ist prinzipiell aufgehoben; doch dürfen nur diejenigen Geistlichen heiraten, die dem Bischof und der Synodal-Repräsentanz nachweisen, dass sie die zur Unterhaltung einer Familie notwendigen Substistenzmittel besitzen. Die Appellation an die Synode bleibt dem betreffenden Geistlichen vorbehalten.“

Die in Durlach beantragte, dass den Gemeinden die Beschlussfassung über Anstellung oder Beibehaltung eines verheirateten Geistlichen überlassen bleibe, zur Verheiratung die Zustimmung des Bischofs gehöre, welche nicht verweigert werden dürfe, wenn die Braut achtenswert und er imstande sei, eine Familie anständig zu ernähren und zu versorgen. Andre Gemeinden beantragten, die Aufhebung in Erwägung zu ziehen (Hirschberg, Kattowitz), eine (St. Johann-Saarbrücken) beantragte die Einsetzung einer Kommission von je 5 Geistlichen und Laien, die nicht der S.-R. angehören sollten, welche nach genauer Untersuchung der S.-R. Anträge zu unterbreiten habe, der es zustehe, Gegenanträge zu machen, dies Material allen Gemeinden zuzustellen und dass auf der nächsten Synode womöglich endgültig zu bestimmen sei. Diesen Anträgen gegen über erklärte die Gemeinde Schwetzingen den Cölibat für verwerflich und mit der Zeit abschaffbar, für jetzt nicht ratsam, die Frage wieder zur Verhandlung zu bringen, forderte Pf. Dr. Tangermann die S.-R. auf, bei der Synode die Erklärung ihrer Inkompetenz und die Verbindlichkeit des Gesetzes für die altkatholischen Seelsorger zu beantragen, stellte endlich Pf. Dr. Thürlings den Antrag:

„Die Synode wolle erklären:

Das Recht der christlichen Seelsorger, in die Ehe zu treten, ist in der hl. Schrift und in der Praxis der ältesten Kirche so unzweideutig ausgesprochen, dass dasselbe vom christlichen Standpunkte aus nicht in Frage gestellt werden kann.

Es darf daher aus kirchlichen Gründen keiner Gemeinde verweigert

werden, einen verheirateten Geistlichen zuzulassen, anzustellen oder beizubehalten, auch keinem Geistlichen eine christliche Ehe einzugehen.

Mit Rücksicht jedoch darauf, dass noch viele Vorurteile in dieser Hinsicht unter den Katholiken herrschen, so wird folgendes bestimmt:

I. Jede Gemeinde ist bis auf weiteres befugt, die Ehelosigkeit zur Bedingung der Anstellung und Beibehaltung ihrer Seelsorger zu machen.

II. In jenen Ländern, wo die Staatsregierungen einen verheirateten Priester nicht als katholischen Seelsorger anerkennen würden, dürfen verheiratete Geistliche nicht fungieren.

III. Die religiösen Vorurteile gegen die Priesterehe sind mit allen Mitteln der Belehrung zu bekämpfen.

IV. Die nähere Ausführung dieser Beschlüsse sowie alle anderen einschlägigen Punkte regelt die Synodalrepräsentanz, welche der nächsten Synode über ihre desfallsige Thätigkeit Rechenschaft ablegen wird<sup>1)</sup>.

Die S.-R. stellte auf Grund eines in den Verhandlungen abgedruckten Gutachtens die Anträge:

„1. Die Synode wolle über alle das Cölibatsgesetz betreffenden Anträge zur Tagesordnung übergehen, und es der Synodal-Repräsentanz überlassen, die Frage wieder auf die Tagesordnung zu setzen, sobald sie eine Entscheidung derselben nach den von der ersten Synode angenommenen Grundsätzen über Reformen im allgemeinen für möglich hält;

2. zu dem vorigjährigen Beschlusse Nr. V die Erklärung beizufügen, dass auch die Verlobung eines Geistlichen, der als Seelsorger fungiert, unzulässig sei;

3. die Synodal-Repräsentanz ermächtigen, vorkommenden Falls altkatholischen Seelsorgern zu erlauben, eine Ehe kirchlich einzusegnen, welche ein altkatholischer Priester nach Aufhebung seiner geistlichen Thätigkeit vor dem Standesbeamten geschlossen hat;

4. erklären, dass § 22 b der Synodal- und Gemeinde-Ordnung auf verheiratete Geistliche keine Anwendung findet.“

Sie wurden mit grosser Mehrheit angenommen, mit Ausnahme des 3. Punkts, der auf Antrag des App.-Ger.-Rats Dr. Petri und St.-Anw. Fieser die Fassung erhielt:

„Die kirchliche Einsegnung einer Ehe, welche ein altkatholischer Priester nach Aufhebung seiner geistlichen Thätigkeit vor dem Standesbeamten geschlossen hat, ist nicht zu beanstanden.“

Mit diesem Beschlusse war das trennende Ehehindernis aus der höhern Weihe vollends beseitigt, nachdem es stillschweigend schon mit dem Beschlusse der zweiten Synode über die Einsegnung der Ehe aufgegeben war.

1) In den „Verhandl. der dritten Synode“ S. 20 ff. sind die Anträge unter 18 Nummern abgedruckt, die teilweise eingehenden Motive nicht; diese können hier nicht wiederholt werden. Allen Gemeinden lagen sie gedruckt vor.

Wer die Verhältnisse kannte, musste sich sagen, dass mit Ausnahme weniger Gemeinden am Rhein und in Westfalen die Aufhebung der erzwungenen Ehelosigkeit allgemein gewünscht wurde. Dass diese lediglich eine Frucht des hierarchischen römischen Systems ist und dessen tiefste Grundlage bildet, musste nach dem 18. Juli 1870 jedem unbefangenen Kenner der Geschichte klar werden. Die Sachlage bewog mich, in der Schrift

„Der Cölibatszwang und dessen Aufhebung gewürdigt von . . . Bonn, 1876. Druck u. Verl. von P. Neusser.“

die Frage vom geschichtlichen, rechtlichen und kirchlichen Gesichtspunkte zu behandeln und in ihren Folgen zu beleuchten; ich kam zum Resultate, dass festzustellen sei:

„1. Zum Bischofe ist nur ein unverheirateter, bzw. verwittweter Priester zu weihen, der nur einmal verheiratet gewesen ist. Der Bischof, welcher heiratet, hätte sein bischöfliches Amt aufzugeben.

2. Zu Priestern dürfen Personen geweiht werden, welche in einer ersten Ehe leben.

3. Unverheiratete Priester dürfen eine Ehe, jedoch nur einmal schliessen.“

Ich forderte aber vorherige Erklärung der Gemeinden über die Frage: ob die Aufhebung wünschenswert sei? und ob die Gemeinde das nötige Einkommen zur Erhaltung einer Familie ergänzen wolle?“ Der Einzige<sup>1)</sup>, der meiner Schrift von altkatholischer Seite, soweit es sich um die Aufhebung handelt, entgegentrat, war mein Freund Reusch im „Theolog. Literaturblatt“ 1876 Nr. 3 vom 30. Jan. 1876, Spalte 53 ff. Aber auch er fand sich veranlasst wörtlich zu schreiben:

„Ich gebe unbedingt den Satz zu: „Soll wirklich eine Reform der Kirche endgültig, fest, heilsam erfolgen, so ist die Grundbedingung, dass der Geistliche sich wieder als Mensch, Bürger, Patriot fühle“; ich will diesen Satz auch nicht bestreiten, wenn der Verf. für den letzten Teil desselben das, was er eigentlich sagen will, substituiert: „so ist eine Hauptbedingung, dass der Cölibatszwang aufgehoben werde.“ Aber die Aufhebung des Cölibatsgesetzes durch eine der nächsten altkatholischen Synoden, also für die etwa 60 altkatholischen Geistlichen, würde die „Reform der Kirche“ im allgemeinen nicht fördern; vielmehr würde damit nach meiner Ueberzeugung der von den Altkatholiken unternommene Reformversuch bei dem Anfange seines Endes angekommen sein.“

Zu beurteilen, ob diese Befürchtungen geeignet seien, von der Aufhebung abzuhalten, war Sache der Synode. Auf meine Anträge und die von mir geforderten Vorbedingungen wird nicht eingegangen. Ich gebe zu, dass meine Schrift die Bewegung zu Gunsten der Auf-

1) Dazu Langen im „Deutsch. Merk.“ 1876, Seite 70 und andre Artikel des Merkur.

hebung gekräftigt hat; diese war aber schon 1873 vorhanden und thatsächlich so stark, dass die Schrift als solche nicht in's Gewicht fällt. Einen Beweis liefert der Umstand, dass weder in den Anträgen für die Synode des J. 1876, wie gezeigt ist, noch für die beiden nächsten, wie sich zeigen wird, auf meine Anträge von irgend einer Seite eingegangen wurde.

Ein neues Moment bildet der nach eingehender Beratung von dem Kongresse in Breslau am 22. Sept. 1876 auf Antrag von Breslau gefasste Beschluss, an die S.-R. den Antrag zu stellen, möglichst bald die erforderlichen Einleitungen zu treffen behufs Feststellung der Vorbedingungen für die Entscheidung der Cölibatsfrage, insbesondere eine amtliche Anfrage an die Regierungen richten, die einzelnen Geistlichen und Gemeinden zu Gutachten bzw. Beschlüssen aufzufordern. Dieser Antrag ist von mir als Präsidenten des Kongresses an die S.-R. gebracht worden, hat aber in dieser keine weitere Beachtung gefunden; ich selbst war seit Ende Dezember 1876 vier Monate durch schwere Erkrankung verhindert und habe bis zur Synode des J. 1877 (23.—25. Mai) nur an einer Sitzung der S.-R. am 6. Mai teilgenommen.

Für die vierte Synode beantragten die Gemeinden Breslau, Gottesberg, Sagan, Zobten die Verheiratung als kein Hindernis zur Ausübung der Seelsorge und zur Übernahme eines geistlichen Amtes anzusehen und die S.-R. mit Ausführung des Breslauer Beschlusses zu beauftragen; die Verwerflichkeit des Cölibatszwanges auszusprechen beantragten die Bezirksversammlungen zu Karlsruhe und Offenbach, die Vorstände von Furtwangen, Mannheim, St. Blasien, Menzenschwand, Urberg, Zell i. W., Kaiserslautern, Zweibrücken, Solingen; die einfache Aufhebung wollte Thiengen und Lippstadt; Hirschberg wiederholte seinen Antrag; Pf. Braun wollte für Priester und im priesterlichen Amte stehende die Beibehaltung. Meine Krankheit verbot mir an der Synode teilzunehmen; ich hatte mir erlaubt ein Schreiben an die Synode der S.-R. mit der Bitte zu übergeben, dass es verlesen werde. Der gedruckte Bericht (Beschl. S. 7 f.) erzählt, dass der Bischof dies mitgeteilt und gesagt habe: „Es sei allerdings kein Abwesender berechtigt, die Verlesung eines Schreibens zu verlangen; die S.-R. glaube aber in diesem Falle die Synode um die Erlaubnis zur Verlesung des Schreibens bitten zu dürfen. Dasselbe enthalte auch einen Antrag, welcher indess, wie Geh.-Rat v. Schulte selbst anerkenne, weil nicht rechtzeitig eingebracht, nicht als Antrag behandelt werden könne.“ Dies Schreiben ist in nachstehendem Wortlaute vorgelesen und in den „Beschlüssen“ S. 14 fg. abgedruckt:

„An die verehrte vierte altkatholische Synode!

Leider kann ich meine Aufgabe, als Mitglied der Synodal-Reprä-

sentanz an der Synode teilzunehmen, in diesem Jahr nicht erfüllen. Ich war durch Krankheit Monate lang an's Zimmer gefesselt, und muss die äusserste Schonung mir auferlegen, mich namentlich vor zu angestregtem Reden hüten und alles vermeiden, was aufzuregen geeignet ist. Ich kann nach meiner Individualität und bei der Stellung, welche ich bisher durch das Vertrauen meiner Glaubensgenossen einnahm, unmöglich als bloss stimmender Zuhörer an Verhandlungen mich beteiligen, deren Gegenstände von tiefgreifendster Bedeutung sind. Unter diesen Umständen verbietet mir die Rücksicht auf meine Familie, mein Amt und auf unsere Sache eine Teilnahme, welche meine Gesundheit jetzt schwer schädigen könnte. Dem Ausdrücke des Bedauerns hierüber möge es gestattet sein wenige Worte beizufügen, welche die Liebe zu unserer heiligen Sache diktiert.

Bei jeder Gelegenheit sprach ich meine Ueberzeugung dahin aus, dass die Aufhebung des Zwangscölibats sowie die Reform der Liturgie durch eine Rückkehr zu alten einfachen Formen und die Einführung der deutschen Sprache für alle Akte mir erscheint als die Grundbedingung einer dauerhaften, wirklich durchgreifenden Reform in der Kirche und dafür, dass insbesondere der Klerus national gesinnt werde und bleibe. Nach der rechtlichen und thatsächlichen Lage kann die Aufhebung des Zwangscölibats nicht vor sich gehen ohne vorherige Lösung von Vorbedingungen, welche wiederholt auch von mir hervorgehoben wurden. Auf dem Breslauer Kongress ist ein desfallsiger Antrag gestellt worden, der bisher nicht ausgeführt wurde, weil der Druck der Verhandlungen aus Gründen, die auseinanderzusetzen wertlos ist, nicht vor dem Monat Januar erfolgen konnte, meine Krankheit aber verhinderte, dass die Synodal-Repräsentanz die Sache frühzeitig in Angriff nehmen konnte. Jeder Beschluss der Synode, der ohne Lösung der Vorfragen eine definitive praktische Regelung beabsichtigt, kann leicht ohne alle Sicherstellung des gewollten Erfolges grosse Nachteile herbeiführen. Die notwendige Rücksicht auf die Lage der Sache lässt meine Ueberzeugung nicht wanken, dass die Synode auch in diesem Jahre sich durch keine andere Rücksicht werde leiten lassen, als durch die auf das Gesamtwohl. Dass dies geschehe, dazu gebe Gott seinen Segen!

Um der Synode meine Ansicht mitzuteilen, bringe ich folgenden Antrag ein, welcher dem Prinzip und der Sachlage gerecht wird:

Antrag. Indem die Synode das Gesetz des unfreiwilligen Cölibats der Geistlichen für verwerflich erklärt und dessen Aufhebung im Prinzip ausspricht, beschliesst sie:

1. Die Synodal-Repräsentanz hat festzustellen, ob der praktischen Ausführung dieses Prinzips rechtliche Hindernisse im Wege stehen.
2. Die Synodal-Repräsentanz hat der nächsten Synode bestimmte Vorschläge zu unterbreiten.

3. Die Synode geht über die den Cölibat betreffenden Anträge zur Tagesordnung über.

Motive. Gegen den Ausspruch im Eingange kann niemand etwas haben. Wer die freiwillige Ehelosigkeit der Geistlichen wünscht, als Geistlicher will, braucht keinen Zwang.

Soll festgestellt werden (1), ob staatlicherseits Hindernisse entgegenstehen, so ist es mehr als ratsam, dass die Staaten wissen, was wir wollen, weil sie im gegenteiligen Falle die Antwort ablehnen können.

Von dem Resultate der Erhebungen hängt ab, in welcher Weise (2) die Synodal-Repräsentanz der Synode die praktische Durchführung anzuraten in der Lage sein wird.

Der Antrag ist weder dilatorischer Art, noch für die praktische Regelung präjudizierlich; er stellt die Grundsätze klar und bereitet den praktischen Weg.

Bonn, 17. Mai 1877.

Dr. v. Schulte.“

Über zwei bedeutungsvolle mit der Frage im Zusammenhange stehende Punkte geben die gedruckten „Beschlüsse“ folgenden Bericht (S. 6 fg. 13):

„Die Legitimation des Proptes Suszczynski als Abgeordneten der Gemeinde zu Königsberg wurde von der Synodal-Repräsentanz beanstandet. Gemäss § 20 der Geschäftsordnung wurde die Beanstandung von Prof. Langen namens der Synodal-Repräsentanz begründet, dem Propst Suszczynski das Wort zu einer Erwiderung gegeben und darauf von der Synode beschlossen, die Sache an eine Kommission zu verweisen, zu deren Mitgliedern gemäss § 21 der Geschäftsordnung durch die Synodal-Repräsentanz Oberbürgermeister Malsch aus Karlsruhe, durch die Synode Justizrat Hilf aus Limburg und Appellationsgerichtsrat Dr. Petri aus Wiesbaden gewählt wurden.“

Auf Grund des Antrags der Kommission wurde er zugelassen. Derselbe hatte nämlich geheiratet; im Verzeichnisse S. 72 ist er unter den „Laien-Abgeordneten“ aufgeführt. — Die beiden Herren Pf. Dr. Tangermann und Kaplan Paffrath in Köln, welche auf der Synode nicht erschienen waren, hatten vor derselben ein Protest-Schreiben an die S.-R. des Inhalts erlassen, dass sie müde, bezüglich der Anträge auf Aufhebung des Cölibats stets „nein“ zu sagen, auf der Synode nicht erscheinen würden, und dieses Schreiben in der „Köln. Ztg.“ veröffentlicht. Der Synodalbericht S. 7 teilt mit, dass sie dafür „auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der S.-R. einen ernsten Verweis erhalten hätten“<sup>1)</sup>. Es liegt auf der Hand,

1) Da Paffrath diesen Verweis anzunehmen ablehnte, wurde er von der Gemeinde enthoben. Er übte seitdem keine geistlichen Funktionen aus, studierte Medizin und wurde Dr. med. und praktischer Arzt. Dr. Tangermann bedauerte die Veröffentlichung und führte sein Amt fort.

dass, wenn ein Geistlicher in dieser Weise Behörde und Synode glaubt behandeln zu dürfen, jede Ordnung aufhören müsste. Die S.-R. beantragte durch ihr Mitglied Oberbergrat Brockhoff über die Anträge, die sich als Wiederholung früherer herausstellten, weil seit der letzten Synode keine Veränderungen eingetreten seien, welche ein Abgehen von den früheren Beschlüssen rechtfertigten, oder gar notwendig machten, zur Tagesordnung überzugehen. Im Gegensatz dazu beantragten Dr. Petri, Dr. Denk, Lützel, Dr. Zirngiebl, Dr. Schultz, Richter, Hilf:

„zu beschliessen:

1. Die Synodal-Repräsentanz hat festzustellen, ob und welche rechtliche Hindernisse der praktischen Ausführung der Aufhebung des Cölibatsgesetzes im Wege stehen.

2. Die Synodal-Repräsentanz hat der nächsten Synode bestimmte Vorschläge zu unterbreiten.

3. Die Synode geht über die den Cölibat betreffenden Anträge zur Tagesordnung über.“

Das war ohne die Motivierung und mit einem Zusatz wörtlich der von mir gestellte, nicht zugelassene Antrag. Die „Beschlüsse“ S. 24 fg. berichten, dass die übrigen Anträge zurückgezogen wurden, „der Antrag der S.-R. darauf mit grosser Stimmenmehrheit abgelehnt, der Antrag von Petri und Genossen fast einstimmig angenommen wurde“<sup>1)</sup>.

Die S.-R. war durch diesen Beschluss verpflichtet, die Sache praktisch anzufangen. Sie beauftragte mich mit der Abfassung eines an die Staats-Regierungen von Preussen, Baden und Hessen zu richtenden Schreibens und genehmigte in ihrer Sitzung vom 11. Juli 1877 dieses in folgendem Wortlaut:<sup>2)</sup>

„Bonn, 18. Juli 1877.

Die vierte altkatholische Synode hat am 24. Mai curr. fast einstimmig beschlossen:

1) Die Synodal-Repräsentanz hat festzustellen, ob und welche rechtliche Hindernisse der praktischen Ausführung der Aufhebung des Cölibats-Gesetzes im Wege stehen.

2) Die Synodal-Repräsentanz hat der nächsten Synode bestimmte Vorschläge zu machen.

1) Da 100 Abgeordnete waren, darunter (ohne Suszczynski) 27 Geistliche, so müssen ziemlich alle Geistliche, jedenfalls nur sehr wenige Geistliche und Laien gegen gestimmt haben, weil sonst der von Prof. Reusch redigierte gedruckte Bericht nicht „fast einstimmig“ sagen könnte. Meine Darstellung konnte sich, da ich über diese Synode aus persönlicher Kenntnis nicht berichten kann, nur an den „amtlichen“ Bericht halten.

2) Die Schreiben sind gedruckt in den „Verhandlungen der fünften Synode“ S. 170—173.

In den Verhandlungen auf der Synode wurde namentlich geltend gemacht, es müsse, bevor ein Beschluss über die Aufhebung des Cölibatsgesetzes erfolgen könne, feststehen, ob von Seiten der Gesetze derjenigen Staaten, von welchen der unterzeichnete Bischof anerkannt ist, einem solchen Beschlusse Hindernisse entgegenstehen.

In Ausführung des Beschlusses der Synode erlaubt sich die altkatholische Synodal-Repräsentanz durch den unterzeichneten Bischof an die hohe Regierung diese gehorsamste Vorstellung zu richten, indem sie ein Exemplar der Synodalbeschlüsse beifügt.

Schon der gegenwärtige Schritt liefert den Beweis, dass weder die Synodal-Repräsentanz bei der Synode den Antrag auf Beseitigung des bisher geltenden kirchlichen Cölibats-Gesetzes stellen, noch die Synode einen Aufhebungs-Beschluss fassen will, wenn nicht die Gewissheit vorliegt, dass staatsrechtliche Bedenken oder Hindernisse nicht obwalten. Wir gehen von dem Gesichtspunkte aus, dass an sich diese Angelegenheit eine innerkirchliche ist, dass also das Staatsgesetz, wenn und soweit es dem kirchlichen Cölibats-Gesetze eine Wirkung auf dem civilen Gebiete zuerkennt, diese nur aus dem Grunde eintreten lässt, weil es das innerkirchliche Recht für die innerkirchlichen Verhältnisse als massgebend ansieht. Wird dieser Standpunkt von Seiten der Regierung als richtig geteilt, so würde mit dem Fortfalle der Voraussetzung die Folge von selbst entfallen. Zugleich würde sich als weitere Folgerung ergeben, dass die Art und der Umfang der Beseitigung ebenfalls als rein kirchliche Angelegenheit erscheint. Endlich ist nach unserem Ermessen die Frage: ob die altkatholische Synode vom innerkirchlichen Gesichtspunkte aus zur Aufhebung des fraglichen Gesetzes kompetent sei? — eine Frage, welche einige verneinen, — gleichfalls eine rein innere. Die altkatholische Synode ist das für uns bei dem gegenwärtigen Rechtszustande anerkannte höchste Organ und mit der innerkirchlichen Gesetzgebung betraut.

Wir müssen uns sagen, dass es ungewöhnlich ist, an eine Regierung eine solche theoretische Frage zu richten, hoffen aber, dass ihre praktische Bedeutung und Tragweite den Schritt selber um so mehr rechtfertigen werden, als sein Resultat die Vorbedingung von Anträgen und Beschlüssen sein wird, welche, wie immer sie ausfallen mögen, von entscheidender Wichtigkeit für die weitere Entwicklung der altkatholischen Sache sein müssen. Darauf gestützt und im Vertrauen auf die hohe Einsicht der Regierungen wagen wir die Bitte um eine Erklärung über die Fragen:

1) Würde die Aufhebung des Cölibats gegen ein (preussisches, badisches, hessisches) Landesgesetz verstossen?

2) Würde dieselbe nach dem . . . Landesrechte für einen Geistlichen, der Gebrauch von ihr machte, nachteilige Wirkungen civilrechtlicher Art herbeiführen?

3) Hat die . . . Regierung Bedenken? und welche? gegen die Aufhebung des Cölibats-Gesetzes?

Indem ich die ergebenste Bitte beifüge, die geneigte Antwort so früh zu geben, dass die Synodal-Repräsentanz die sonstigen noch erforderlichen Vorerhebungen machen kann, um für die nächste Synode in der Pfingstwoche des Jahres 1878 (9. bis 14. Juni) Anträge zu stellen, zeichne ich mit dem Ausdrucke der vollsten Hochachtung und Ergebenheit

Der katholische Bischof Dr. Jos. Hub. Reinkens.

Die Antworten lauten:

M. d. I. 11 205.

Seiner bischöflichen Hochwürden dem Herrn Bischof Dr. Joseph Hubert Reinkens in Bonn beehrt sich das unterzeichnete Ministerium auf das geschätzte Schreiben vom 18. Juli l. J. (J.-Nr. 794) ergebnst zu erwidern, dass es sich der Konsequenzen halber zu seinem Bedauern ausser Stande sieht, dem darin gestellten Gesuche um eine Erklärung über die eventuelle staatsrechtliche Tragweite einer möglicherweise erfolgenden Veränderung der kirchlichen Cölibatsvorschriften seitens der Repräsentanz der Altkatholiken, sowie um Deklaration des Standpunktes, welchen die Grossherzogliche Regierung gegenüber einer in der Kirche selbst noch nicht ausgetragenen kirchlichen Frage etwa einnehmen würde, entsprechen zu können.

Darmstadt, den 28. September 1877.

Grossherzoglich hessisches Ministerium des Innern.

v. Stark.

An Se. bischöfl. Hochwürden den Herrn Bischof Dr. Reinkens in Bonn.

Berlin, den 17. Dezember 1877.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-

Angelegenheiten.

G. II. J.-N. 3294.

Ew. Bischöfliche Hochwürden haben in dem gefälligen Schreiben vom 18. Juli cr. eine Erklärung von mir darüber erbeten, ob die Aufhebung des Cölibats gegen ein preussisches Landesgesetz verstossen, ob dieselbe nach dem preussischen Landesrecht für einen Geistlichen, der Gebrauch von ihr machte, nachteilige Wirkungen civilrechtlicher Art herbeiführen würde, und ob die Königl. Preussische Regierung gegen die Aufhebung des Cölibatsgesetzes Bedenken hat?

Indem ich die eingereichte Druckschrift wieder beifüge, erwidere ich Ew. Bischöflichen Hochwürden ergebnst, dass, da es sich bei dem Cölibat nach der in dem Schreiben näher dargelegten dortseitigen Auffassung um eine innerkirchliche Einrichtung handelt, deren Regelung den kirchlichen Organen, in dem Bereich des altkatholischen Kirchenwesens der altkatholischen Synode, anheimfällt, für die Staatsregierung kein Anlass vorliegt, in dieser ihrer Zuständigkeit entzogenen innerkirchlichen Angelegenheit vorweg Stellung zu nehmen, oder über die von

Ew. Bischöflichen Hochwürden formulierten Fragen eine der richterlichen Entscheidung vorgehende Erklärung abzugeben. Falk.

An den katholischen Bischof Herrn Dr. Reinkens  
Bischöfliche Hochwürden zu Bonn.

Ministerium des Innern. Karlsruhe, den 14. Februar 1878.  
Nr. 2270. Die Beschlüsse der Synode der Altkatholiken  
vom Jahre 1877 betreffend.

Sr. bischöflichen Hochwürden dem katholischen Bischof Herrn Dr. J. H. Reinkens in Bonn beehren wir uns auf die Zuschrift vom 18. Juli v. J. Nr. 794 ergebenst zu erwidern:

Das kirchliche Gebot der Ehelosigkeit der Geistlichen ist in Baden jedenfalls seit Aufhebung der Ehe-Ordnung von 1807 — welche schon durch das badische Gesetz vom 21. Dezember 1869 die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schliessung der Ehe betreffend, erfolgt ist — nicht mehr ein vom bürgerlichen Rechte anerkanntes Eehindernis. Die Aufhebung des Cölibatsgesetzes durch die Kirchengewalt würde daher das Gebiet des staatlichen Ehrechtes unberührt lassen. Auch aus anderen Gebieten des bürgerlichen Rechtes sind uns Gesetzesvorschriften, mit welchen die Aufhebung des Cölibats in Widerspruch treten könnte, nicht bekannt.

Wir müssen hieraus für die zweite der an uns gerichteten Fragen die Folgerung ableiten, dass (alt-)katholische Geistliche, welche nach Aufhebung des Eheverbots seitens der zuständigen kirchlichen Gewalt eine Ehe eingehen, aus diesem Grunde von civilrechtlichen Nachteilen unter der Herrschaft des badischen bürgerlichen Rechtes nicht getroffen werden können. Von selbst versteht sich übrigens, dass diese unsere Auffassung für die richterlichen Behörden, wo etwa deren Entscheidung hinsichtlich der rechtlichen Wirkung der Ehe-Eingehung für den einzelnen Fall einzutreten hätte, nicht bindend wäre.

In den vorstehenden Aeusserungen ist zugleich die Erklärung unserer Uebereinstimmung mit der in dem Schreiben Eurer Bischöflichen Hochwürden dargelegten Anschauung, dass die Aufhebung oder Aufrechterhaltung des Gebotes der Ehelosigkeit der Geistlichen als innerkirchliche Angelegenheit erscheine, bereits enthalten. Die Ordnung dieser Angelegenheit wird daher die Grossh. Regierung lediglich der kirchlichen Gewalt anheimzustellen haben. Stösser.

Sr. Bischöflichen Hochwürden, dem katholischen Bischof  
Herrn Dr. J. H. Reinkens in Bonn.

Für die fünfte Synode des Jahres 1878 waren rechtzeitig eingegangen: 1. ein Antrag der am 19. März 1878 in Offenburg abgehaltenen und von 100 Delegierten besuchten badischen Landesversammlung auf Aufhebung des Cölibatsgesetzes, welchen noch besonders stellten die Vereine bezw. Gemeinden von Giessen,

Baltersweil, Offenbach; für dasselbe sprach sich aus die Erklärung der Versammlung des rheinisch-westfälischen Bezirksverbandes zu Dortmund vom 17. März 1878; für die Vertagung ein Antrag des Herrn Rose und 16 anderer Unterzeichner aus Köln; für die Beibehaltung Pf. Braun. Von dem Erzbischof Heykamp von Utrecht kam ein abmahnendes Schreiben vom 9. Juni an (gedr. in „Verhandl.“ Seite 174 ff.). Auf der Synode wurde ein Münchener Promemoria<sup>1)</sup> verlesen, das die Nichtbeschickung der Synode mit den besondern bairischen Verhältnissen begründet. Die S.-R. hatte folgenden am 16. Mai von der S.-R. einstimmig genehmigten Bericht<sup>2)</sup> gedruckt den Gemeinden zugesandt, der ihre Anträge enthält:

Die Synodal-Repräsentanz hat nach eingehender Beratung am 20. Juni v. J. den Beschluss gefasst, an die Ministerien von Preussen, Baden und Hessen eine Anfrage zu richten. Das nach schriftlicher und mündlicher Beratung festgestellte Schreiben ist am 28. Juli v. J. abgegangen. Die Antwortschreiben folgten von Hessen d. d. 28. Sept. v. J., Preussen 17. Dez. v. J., Baden 14. Febr. d. J. Alle vier Schreiben werden zur Kenntnis der Synode gebracht werden.

I. Während das grossh. hessische Ministerium eine Beantwortung ablehnt, ergeben die Schreiben des preussischen und badischen:

erstens, dass eins die Aufhebung des Cölibatszwanges als eine innerkirchliche Angelegenheit erklärt (Baden), das andere der Auffassung des Gegenstandes als eines innerkirchlichen nicht entgegentritt (Preussen);

zweitens, dass beide, soweit ein richterliches Urteil in Betracht kommen kann, einen Ausspruch ablehnen;

drittens, dass keine Bedenken geltend gemacht werden.

II. Was nun den ersten Punkt des Synodalbeschlusses, betreffend den Auftrag an die Synodal-Repräsentanz:

„festzustellen, ob und welche rechtliche Hindernisse der praktischen

Ausführung der Aufhebung des Cölibatsgesetzes im Wege stehen“, angeht, so giebt die Synodal-Repräsentanz ihre Ansicht im Folgenden kund. Das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, § 39, hebt alle Vorschriften auf, welche das Recht zur Eheschliessung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht. Hieraus folgt, da der Cölibat im Gesetze nicht vorkommt, erstens, dass dem Geistlichen kein civilrechtliches Hindernis der Heirat im Deutschen Reiche entgegensteht, zweitens, dass kein staatlicher Richter als solcher aus dem Verbote der Ehe der Kleriker irgenwelche civilrechtliche Wirkung ableiten kann. Insoweit eine civilrechtliche Wirkung Folge eines innerkirchlichen Aktes ist, könnte die Sache anders stehen.

Diese Voraussetzung könnte in dem Falle Anwendung finden, wenn

1) Gedr. „Deutscher Merkur“ 1878 Nr. 25.

2) Gedruckt in den „Verhandl. der fünften Synode“ S. 130—140.

ein Geistlicher, welcher der altkatholischen Gemeinschaft beigetreten und eine Pfründe besitzt, die als solche der betreffenden Altkatholikengemeinschaft nicht überwiesen worden ist, heiratete.

In Baden würde derselbe keinen Nachteil von dem Augenblicke an nach Art. 1, Gesetz vom 15. Juni 1874, erleiden können, wo innerhalb der altkatholischen Kirche der Cölibat aufgehoben sein würde, weil das Gesetz Besitz und Genuss der Pfründe sichert und die Ehe keinen Grund mehr bilden würde, die Erledigung der Pfründe zu erklären. Dagegen wird in Preussen § 3, Gesetz vom 4. Juli 1875, von den Behörden dahin interpretiert, dass ein Pfründeninhaber, der der altkatholischen Gemeinschaft beitrifft, nur dann geschützt wird, wenn eine altkatholische Gemeinschaft sich im Sprengel der betreffenden Pfarrei befindet. So lange also die Pfründe selbst den Altkatholiken nicht zugewiesen ist, stände sie unter der Jurisdiktion des römischen Bischofs. Wenn dieser sie wegen Verheiratung des Pfründeninhabers für erledigt erklärte, stände letzterem die Berufung an den Königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten frei. Ob dieser, auf das Reichsgesetz gestützt, das Kirchenrecht für abrogirt ansehen würde, ist nicht festzustellen, also fraglich. So lange freilich in den jetzt staatsgesetzlich erledigten Diözesen keine Ordinarien zu fungieren berechtigt sind, würde ein sich verheiratender Benefiziat im Genusse der Pfründe verbleiben. Der Fall Suszczynski hat dies gezeigt. Aus dem Gesagten folgt, dass die etwa von der Synode zu beschliessende Zulassung verheirateter Priester zur Vornahme der Seelsorge keineswegs als ein Mittel ausgelegt werden könnte, um Geistliche heran zu ziehen, weil dieser legislatorische Schritt rechtlich für kein deutsches Land eine Änderung herbeiführen würde.

III. Die von der Synode der Synodal-Repräsentanz auf-gegebene Frage muss also hinsichtlich der Person der Geistlichen verneint werden. Ein gleiches ist der Fall bezüglich unserer rechtlichen Lage überhaupt.

Für Preussen und Baden ist die Sache durch die Erklärung der Ministerien erledigt. Wenn man gesagt hat, die bayerische Regierung könne vielleicht aus der Aufhebung des Cölibatszwanges einen Anlass hernehmen, die Altkatholiken nicht mehr als Katholiken anzusehen, so hat man die rechtlichen Bestimmungen übersehen. Nach der II. Beil. der Verf.-Urk. (Rel.-Edikt) vom 26. Mai 1818, § 64 lit. d. werden die „Ehegesetze, insofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen“, als reine Staatssache erklärt. Durch das Reichsgesetz ist das Ebehindernis „der Priesterweihe“, welches der Cod. Max. bav. civ. I. 6. § 8 hat, entfallen, ebenso alle sonstigen dasselbe anerkennenden Gesetze u. s. w. Nach Rel.-Ed. § 64, lit. c. sind weiter als „weltliche Gegenstände“, welche sich nach den Gesetzen des Staates richten, erklärt: „Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluss haben.“ Es giebt kein geltendes bayerisches Staatsgesetz, aus welchem irgendwelche

staatliche Nachteile sich ergeben, die mit der Einhaltung oder praktischen Beseitigung des Cölibatsgesetzes verknüpft sind. Im Rel.-Ed. § 38, c und d ist als „innere Kirchenangelegenheit“ erklärt, die „geistliche Amtsführung“ und „die Kirchendisziplin“, im § 103, Abs. 3, für „die übrigen inneren Kirchenangelegenheiten“ das Konkordat, also nach dessen Art. XII. d. XVII. und XVIII. das kanonische Recht. Hieraus ergiebt sich unzweifelhaft, dass in Baiern die Verheiratung eines katholischen Geistlichen den Ordinarius zu denjenigen Schritten berechtigt, welche das kanonische Recht zulässt. Die bayerische Regierung hat, obwohl sie die förmliche Anerkennung des Bischofs abgelehnt hat, bisher die Altkatholiken als Katholiken anerkannt und den Massregeln der römischen Bischöfe, welche sich auf die staatlich nicht anerkannte Const. Pastor aeternus vom 18. Juli 1870 stützten, jede Wirkung versagt. Die Altkatholiken waren wegen der Nichtanerkennung des Bischofs nicht in der Lage, für die bisherigen Synodalbeschlüsse, soweit das hätte geschehen können oder müssen, das Placet einzuholen. Für eine den Cölibatszwang praktisch beseitigende Verordnung wäre, da diese, wie gezeigt, keine bürgerlichen Wirkungen erzeugen würde, nach Rel.-Ed. § 59 eine Genehmigung nicht erforderlich, weil sie sich auf ein in Baiern geltendes Gesetz, das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, stützt.

Es ist nun gar nicht denkbar, dass die bayerische Regierung, wenn man das unter II. und III. Gesagte in Betracht zieht, ein etwaiges den Zwangscölibat beseitigendes Synodalstatut zur Veranlassung nehmen könnte, ihren bisherigen Standpunkt aufzugeben.

Bezüglich der übrigen Staaten bedarf es keiner weiteren Ausführung, weil kein dem Cölibate rechtliche Wirkungen beilegendes Gesetz in ihnen existiert, für die Folgen der innerkirchlichen Normen das Gesagte in Betracht kommt.

IV. Es ergiebt sich demnach, dass die praktische Ausführung der Aufhebung des Cölibatsgesetzes rechtlich in Baden auf kein Hindernis stossen würde, dass aber in Preussen und Baiern ein befründeter, zur altkatholischen Gemeinschaft tretender Geistlicher seine Pfründe verlieren könnte.

V. Was die praktische Ausführbarkeit betrifft, so hält die Synodal-Repräsentanz es nicht für ihre Aufgabe, über die Frage: ob das Einkommen überall genügen werde, eine Familie zu ernähren? ein Urteil abzugeben.

VI. Die weitere Frage, ob die praktische Ausführung an der Ansicht des Volkes scheitern könne, hat zwei Seiten. Wer die Aufgabe des Altkatholizismus lediglich darein setzt, bloss innerhalb der katholischen Kirche ein Element des lebendigen Protestes gegen die römische Vergewaltigung der Kirche zu bilden und möglichst viele Vatikanner zu diesem Standpunkte äusserlich zu bekehren, mag sich darauf berufen, dass bei der Masse des Volkes das Nichtheiraten der Geistlichen



als das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal der Geistlichen namentlich gegenüber den evangelischen gilt; er hat Recht, nachdem sich gezeigt hat, dass der grossen Masse an den Dogmen und der kirchlichen Grundverfassung wenig liegt, dass Bischöfe und Klerus der vatikanischen Kirche den alten Glauben preisgeben, um nur die geistliche Macht, ihre sonstige Stellung und die römische Einheit zu retten. Wer aber davon ausgeht, dass der Altkatholizismus, treu der Erklärung zu München von Pfingsten 1871 (Stenogr. Ber. über die Verh. des Kath. Kongr. in München. 1871. S. XIII):

„Wir leben der Hoffnung, dass der jetzt ausgebrochene Kampf unter höherer Leitung das Mittel sein wird, die längst ersehnte und unabweisbar gewordene Reform der kirchlichen Zustände sowohl in der Verfassung als im Leben der Kirche anzubahnen und zu verwirklichen.“

und haltend an dem Beschlusse des ersten Kongresses zu München (das. S. 222):

„Wir erstreben unter Mitwirkung der theologischen und kanonistischen Wissenschaft eine Reform in der Kirche, welche im Geiste der alten Kirche die heutigen Gebrechen und Missbräuche heben und insbesondere die berechtigten Wünsche des katholischen Volkes auf verfassungsmässig geregelte Teilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten erfüllen werde, wobei, unbeschadet der kirchlichen Einheit in der Lehre, die nationalen Anschauungen und Bedürfnisse Berücksichtigung finden können.“

wirklich alle Reformen vorzunehmen hat, durch welche die Kirche, haltend am Glauben, wie ihn Christus verkündet, sich mit den Forderungen und Anschauungen der Kultur in vollen Einklang setzt, — der darf nicht die alleinige Rücksicht auf die dem Vatikanismus huldigende Masse als entscheidend ansehen, sondern muss die Forderung als einzig richtig zugeben: dass der Altkatholicismus auf der Grundlage der alten Kirche in Verfassung und Disciplin ein Gemeinwesen bilde, welches durch seine innere Wahrheit und Richtigkeit die wirkliche Reform anstrebe und geeignet sei, durch die Ueberzeugung von seiner Tüchtigkeit die Geister zu gewinnen. Wir haben seit dem September 1871 unsere kirchliche Organisation begründet und die unbestreitbare Erfahrung gemacht, dass die Masse der Römisch-Katholischen in Folge Jahrhunderte hindurch andauernder geistiger Dressur und unselbständiger Leitung unfähig geworden ist, an der Wahrheit zu halten, wenn sie von der Hierarchie gebrochen und wenn das Gegenteil der Wahrheit von dieser befohlen wird. Unsere geringe Zahl kann nicht als Grund angesehen werden, das nicht zu setzen, was wir als richtig, wahr und notwendig erkannt haben. Es kann für das Leben nur darauf ankommen, was in unserer Gemeinschaft selbst dafür erachtet wird. Die Opportunität eines Beschlusses ist

gegeben für eine Gemeinschaft, sobald der Beschluss an sich richtig, durch die allgemeine Anschauung derselben als notwendig erkannt wird.

VII. Die Sachlage ist nun diese. Schon der ersten Synode wurden Anträge, welche die Aufhebung des Cölibats bezweckten, vorgelegt, aber durch die Tagesordnung (Beschl. S. 11) beseitigt. Die zweite, auf der von drei Gemeinden Anträge vorlagen, verneinte unter Nr. V die praktische Frage: ob verheiratete Geistliche in altkatholischen Gemeinden sollen fungieren dürfen, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse nicht wesentlich verändert sind. Die dritte, der wiederum eine Reihe von Anträgen vorlag, stellte der Synodal-Repräsentanz anheim, die Sache auf die Tagesordnung zu setzen, sobald sie eine Entscheidung für möglich halte (Beschl. II), gestattete die kirchliche Einsegnung einer Ehe, welche ein altkatholischer Priester nach Aufgebung seiner priesterlichen Thätigkeit vor dem Standesbeamten geschlossen hat, entzog einem solchen aber das Recht, als Geistlicher auf der Synode zu erscheinen. Die vierte endlich, an welche massenhafte Anträge gelangten, wies (Beschl. Nr. IV) die Synodal-Repräsentanz an, 1. die Eingangs erwähnte Feststellung vorzunehmen, 2. der diesjährigen Synode bestimmte Vorschläge zu unterbreiten.

Angesichts der den bisherigen Synoden unterbreiteten Anträge auf die Aufhebung des Cölibats: 1876 von 17 Geistlichen und 23 Gemeinden Preussens, Badens, Baierns; 1877 trotz des Beschlusses der 3. Synode von 2 Bezirksversammlungen und 16 Gemeinden, angesichts des Umstandes, dass für die jetzige Synode 4 (3 badische und die rheinisch-westfälische) Bezirksversammlungen und eine Landesversammlung Badens vom 19. März d. J., welche von 100 Delegierten aus 29 Gemeinden und Ver-einen besucht war, fast sämtlich einstimmig — letztere gegen eine Stimme — die Aufhebung beantragen, das gleiche geschehen ist von mehreren anderen Gemeinden, nichts auf eine Aenderung der Anschauungen in jenen schliessen lässt, die sich früher in gleichem Sinne ausgesprochen und offenbar mit Rücksicht auf den Beschluss von 1877 eine Wiederholung nicht nötig fanden, dass nur von einzelnen Altkatholiken ein eigentümlicher nicht gerade ablehnender Antrag vorliegt, ausserdem von einem Geistlichen ein solcher, kann nicht geleugnet werden, dass die grosse Mehrzahl der Altkatholiken die Aufhebung verlangt. Die Verwerflichkeit des Cölibatszwangs-Gesetzes ist selbst von solchen Geistlichen zugestanden worden, welche sich der praktischen Ausführung überhaupt, oder zur Zeit entgegenstellen, z. B. von Prof. Dr. Reusch im Theol. Literatur-Blatt 1876 (Sp. 54 ff.), in der schärfsten Form von Prof. Dr. Michelis in dem am 8. Juni 1876 auf der 3. Synode gestellten Antrage (Beschl. S. 26) und auf der Offenburger Versammlung vom 19. März d. J. (Deutscher Merkur 1878, S. 111), nicht minder von solchen Synodalen, welche auf der 4. Synode den die sofortige Abschaffung beseitigenden Beschluss bewirkten. Auch der Deutsche Merkur hat z. B. (Nr. 4 von 1876, Seite 29) „den erzwungenen Cölibat

verwerflich und verderblich“ erklärt. Keine altkatholische Stimme hat den Zwang als solchen gerechtfertigt; rücksichtslos hat nur Prof Dr. Langen (Deutscher Merkur 1876, S. 70 ff.) gegen die Aufhebung gesprochen: 1. weil der altkatholische Klerus kein Bedürfnis dazu habe, 2. weil mit der Aufhebung der freiwillige entfalle, indem „er ohne Gesetz Wert und Anerkennung verliere“, 3. der Altkatholizismus in seiner Reputation leide und höchstens Geistliche dadurch gewonnen würden, an denen nichts sei. Unbestreitbar sind somit diejenigen Stimmen, welche sich für Beibehaltung des Cölibatsgesetzes ausgesprochen haben, vereinzelte. Die Synodal-Repräsentanz kann es mit Rücksicht auf den erhaltenen Auftrag und unter den vorliegenden Umständen nicht als ihre Aufgabe ansehen, sich in eine Prüfung über die prinzipielle Würdigung des Cölibates einzulassen, da es sich nicht um die Frage handelt: ob der von einem Geistlichen aus höheren Rücksichten gewählte ehelose Stand dem ehelichen vorzuziehen sei? sondern ausschliesslich um die: ob fernerhin die Ehelosigkeit von den Seelsorgern praktisch gefordert werden soll oder nicht?

VIII. Die letzte Frage, deren Beantwortung der Synodal-Repräsentanz obliegt, ist die: ist die Synode zur Aufhebung des Cölibatsgesetzes kompetent? Es steht fest, dass der Cölibat nur in der Weise von occidentalischen General-Synoden (Lateran 1123, 1139, Trient) anerkannt worden ist, dass man die Ehen der Geistlichen, vom Subdiakon aufwärts, für ungültig erklärt hat, sodann mit der Folge, dass die Verheiratung die Erledigung der Pfründe herbeiführt. Indem die dritte Synode (Beschl. II S. 41) den Beschluss fasste:

„Die kirchliche Einsegnung einer Ehe, welche ein altkatholischer Priester nach Aufgebung seiner geistlichen Thätigkeit vor dem Standesbeamten geschlossen hat, ist nicht zu beanstanden,“

hat sie damit von selbst den Fortfall des kirchlichen Ehehindernisses für unsere Gemeinschaft ausgesprochen, weil nach dem kanonischen Rechte die Ungültigkeit einer solchen Ehe eintritt ohne jede Rücksicht darauf, ob der Geistliche fungiert, fungieren will oder nicht. Diesem Beschlusse hat nicht blos die Synodal-Repräsentanz, soweit es auf die vorliegende Frage ankommt, zugestimmt, sondern auch als deren Mitglieder dieselben Personen, welche im „Deutschen Merkur“ die Kompetenz der Synode zur Abschaffung des Cölibatsgesetzes bestritten haben; es ist der Synodal-Repräsentanz keinerlei Widerspruch gegen diesen Beschluss bekannt geworden, noch in der Oeffentlichkeit gegen denselben von altkatholischer Seite hervorgetreten. Es ergibt sich, dass die Kompetenz der Synode thatsächlich von ihr selbst anerkannt und verwirklicht worden ist. Wenn ein Artikel des „Deutschen Merkur“ in Nr. 19 von 1876 (S. 162) sich bemüht, den Beschluss der zweiten Synode bezüglich der Ehehindernisse damit zu motivieren, dass die Synode alle Dispensen, die der Papst und die Bischöfe

erteilen dürfen, fallen zu lassen berechtigt war, weil die Altkatholiken den Papst nicht angehen können, so hat der Verfasser übersehen, dass er durch seine Deduktion selbst die Kompetenz der Synode gründlich anerkennt. Ausser Zweifel steht: 1. dass das Cölibatsgesetz ein rein disciplinäres ist, 2. dass der Papst von dem durch dasselbe aufgerichteten Ehehindernisse dispensieren kann. Solche Dispensen sind bekanntlich in grossem Massstab von Julius III. und Pius VII. erteilt, in einzelnen Fällen für Subdiakonen und Diakonen aber auch öfter. Die griechisch-unierten Geistlichen fungieren, wenn sie auch verheiratet sind, was die Regel ist. Wenn nun das Ehehindernis entfällt, ist die Ehe gültig. Also bleibt nur die rein praktische Frage: ob ein verheirateter Geistlicher als Seelsorger fungieren darf? Diese zu bejahen, steht der Synode mit dem gleichen Rechte zu, womit sie die Einsegnung der Ehe gestattet hat. Die Frage ist für das kanonische Recht sogar juristisch noch viel einfacher, als der von der ersten Synode unter Nr. IV 5 (S. 50) bezüglich der einmaligen Jahresbeichte gefasste Beschluss. Denn der Canon Omnis utriusque (c. 12. X. de poenit. et remiss. V. 38) des vierten lateranensischen Konzils von 1215 schreibt die einmalige Jahresbeichte absolut vor bei Strafe der Exkommunikation ohne Gestattung einer Ausnahme. So wenig nun jemand behaupten kann, dass dadurch dem Dogma von dem Buss sakramente zu nahe getreten ist, ebenso wenig kann man behaupten, dass durch die Zulassung verheirateter Geistlichen zu seelsorgerlichen Funktionen das Sakrament der Priesterweihe berührt werde. Als Ausfluss der Ordination ist der Cölibat niemals von der Kirche betrachtet worden. Schliesslich sei noch hervorgehoben, dass es sich hier um keine grössere Kompetenz handelt als die, welche für die Synodalbeschlüsse hinsichtlich der Fasten und Abstinenzen, der Liturgie u. s. w. von der Synode vorausgesetzt und thatsächlich ausgeübt worden ist.

IX. Die Synodal-Repräsentanz hat es in Anbetracht des ihr erteilten Auftrags für ihre Sache nicht erachtet, die innere Seite, d. h. die Verdienstlichkeit des freiwillig ohne gesetzliche Verpflichtung aus dem Motive der ausschliesslichen Hingebung an die Seelsorge, oder aus noch höheren subjektiven Beweggründen übernommenen Cölibats zu beleuchten; sie enthält sich weiter jedes Eingehens auf eine Betrachtung darüber: ob nach der heutigen sittlichen Anschauung das Nichttheiraten gegenüber dem ehelichen Stande irgendwie höher oder niedriger erscheine? ob die oben referierte Ansicht, dass mit der Aufhebung des gesetzlichen Cölibats der freiwillige Wert und Anerkennung verliere, richtig sei, oder nicht. Sie muss ferner konstatieren, dass mit verschwindender Ausnahme alle Stimmen sich für die Alternative: entweder Beibehaltung oder gänzliche Beseitigung ausgesprochen haben, insbesondere die Herren Langen und Reusch in den angeführten Artikeln.

Es lag ihr nur die rechtliche und praktische Seite zu prüfen ob.

Sehen wir auf die rechtliche Art, wie die gestellte Frage gelöst werden kann, so ist Folgendes unzweifelhaft.

Wir haben lediglich für unsere Gemeinschaft Bestimmungen zu erlassen, mithin Gesetze, die nicht von unserer Synode erlassen sind, noch für unsere Gemeinschaft allein galten und bis jetzt gelten, nicht aufzuheben; wir können bei dem Bestande solcher aus dem von uns, wie gezeigt wurde, seit dem ersten Beginne unserer Bewegung und Organisation eingenommenen Standpunkte gleichwohl diejenigen Massregeln treffen, welche unserer Gemeinschaft zuträglich sind. Die Aufhebung der sich auf den Cölibat beziehenden kanonischen Gesetze als solcher ist für uns weder erforderlich, noch steht sie in unserer Macht, weil wir kein Gesetz beseitigen können, das über unsere Gemeinschaft hinaus gilt. Wohl aber sind wir, wie bezüglich der bereits erwähnten Disciplinarpunkte: Zwangsbeichte, Zwangsfasten und Abstinenzen, Liturgie u. s. w., berechtigt, festzusetzen: ob seine praktische Anwendung in unserer Gemeinschaft noch fernerhin nötig ist und geboten bleiben soll, oder nicht? Wir stehen damit auf dem Standpunkte des Münchener Pfingstprogramms des Jahres 1871, dass ein „jedes (Kulturvolk) sein Kirchenwesen, entsprechend seiner Eigenart und im Einklange mit seiner Kulturmission und einträchtiger Arbeit von Klerus und Laien gestaltet und ausbildet, ohne Beeinträchtigung seiner Gliedschaft an dem Leibe der allgemeinen Kirche, aber frei von dem Joch unberechtigter Herrschsucht“ (Münchener Kongressber. S. XIII).

Indem wir juristisch den Standpunkt der allgemeinen und ausnahmslosen Dispens durch ein Synodalstatut für unsere Gemeinschaft festhalten, ist selbst der leiseste Zweifel an der Kompetenz der Synode beseitigt.

Was nun endlich die praktische Ausführbarkeit betrifft, so ist die äussere Lage folgende.

Wir dürfen nach den früheren Auseinandersetzungen annehmen, dass die Anschauung unserer Gemeinschaft mit ganz vereinzelt Ausnahmen prinzipiell den Cölibatszwang verwirft und dessen praktische Beseitigung verlangt. Wir können uns aber nicht verhehlen, dass die sofortige Durchführung dieses Gedankens nicht allgemein gefordert wird, noch bezüglich derselben die Lage der Verhältnisse eine überall gleiche ist. Für Baden trifft alles zu: allgemeiner gegen verschwindende Ausnahme konstatiertes Wunsch, Beseitigung praktischer Schwierigkeiten, gesicherte Stellung (an 14 Orten Besitz von Pfründen), Mangel jeder gesetzlichen Schwierigkeit. Was hingegen Preussen betrifft, so sind bisher auf den Synoden nur von neun Gemeinden unter 35 (Breslau, Berlin, Gottesberg, Hirschberg, Kattowitz, Saarbrücken, Sagan, Solingen, Zobten) und 6 Geistlichen positive Anträge auf Beseitigung des Zwangs gestellt worden; die Lage der Geistlichen und die der rechtlichen Verhältnisse kann nicht als unbedingt klar angesehen werden: eine grosse Abneigung unter dem Klerus ist unverkennbar, nicht minder unzweifelhafte Nichtzustimmung einzelner Ge-

meinden gegen sofortige Durchführung; frühere und neuerliche Anträge gegen die Aufhebung überhaupt bzw. die sofortige liegen vor. Die Verhältnisse in Baiern liegen so, dass positive Anträge auf sofortige praktische Beseitigung nur von wenigen Gemeinden eingegangen sind, namentlich bei hervorragenden Geistlichen und Laien eine Abneigung dagegen besteht.

In Ausführung des Beschlusses IV der Synode von 1877

- a. ad 1 erklärt die Synodal-Repräsentanz, dass rechtliche Hindernisse der praktischen Ausführung der Aufhebung des Cölibatsgesetzes nicht im Wege stehen, wie der Bericht näher darlegt.
- b. ad 2 beantragt sie, die Synode wolle beschliessen: die Ausführung des Beschlusses IV 2 von 1877 wird auf das Jahr 1883 vertagt.

c. Die Synodal-Repräsentanz stellt den ferneren Antrag, die eingebrachten Anträge durch diese Beschlüsse für erledigt zu erklären.“

Dr. Petri stellte folgendes Amendement:

„I. Die Synode wolle beschliessen: in Erwägung, dass es, ganz abgesehen von Gründen der Zweckmässigkeit, namentlich im Hinblick auf die Rechtslage in Baiern nicht unzweifelhaft ist, ob rechtliche Hindernisse der Ausführung der Aufhebung des Cölibatsgesetzes im Wege stehen, über sämtliche die Aufhebung des Cölibatsgesetzes betreffenden Anträge zur Tagesordnung überzugehen und zugleich die Erwartung aussprechen, dass diesen Gegenstand betreffende Anträge innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht mehr an die Synode gebracht werden;

II. eventuell für den Fall der Ablehnung dieses Antrags beziehungsweise des Antrags der Synodal-Repräsentanz

a) in den Offenburger Antrag a, zwischen „sind“ und „aufgehoben“ einzuschieben „für Baden“ und nach Annahme dieses Antrags

b) dem Herrn Bischof zur Erwägung anheimzugeben, ob es mit Rücksicht auf die durch Annahme des Offenburger Antrages geschaffene schwierige Lage der Altkatholiken in den nicht badischen Teilen des Deutschen Reichs nicht angezeigt erscheine, auf seine bischöflichen Rechte in Baden zu verzichten.“

welchem das andere entgegengestellt wurde (von den Unterzeichnern):

„zu beschliessen: das der Eingehung einer Ehe durch einen Geistlichen vom Subdiakon aufwärts entgegenstehende Verbot des kanonischen Rechts bildet in der altkatholischen Gemeinschaft weder ein Hindernis für die Ehe von Seiten der Geistlichen, noch für die Verwaltung der Seelsorge.

Steffen, C. Eckhard, Pf. Bauer, Scholl, Dr. Mosler, Strucksberg, Theophil Furtwängler, Graf Wrschowitz, Selz, F. Müller, Schüele, Martin Weil, Dr. Stephan.“

sodann von Prof. Dr. Michelis folgendes:

„Im Falle der Antrag der Repräsentanz verworfen und die sofortige

sogenannte Aufhebung des Priestercölibates beschlossen wird, möge dem Beschlusse folgende Form gegeben werden:

In Erwägung

erstens, dass der Priestercölibat nicht dogmatischen, sondern nur disciplinären Charakter hat,

zweitens, dass durch den jetzt bestehenden Zwangscölibat vielfach im höchsten Grade ärgerliche und die Sittlichkeit im Volke tief schädigende Zustände hervorgerufen sind und mit der ausdrücklichen Erklärung, dass hierdurch der wahren kirchlichen Bedeutung des freiwilligen, im Geiste des Opfers übernommenen Cölibates, der mit dem übernatürlichen Glauben und mit dem sakramentalen Charakter der Ehe enge zusammenhängt, in keiner Weise zu nahe getreten werden soll, beschliesst die Synode, dass für die altkatholischen Priester in Deutschland die Verhehelichung kein Hindernis in der Ausübung ihrer priesterlichen Funktionen mehr sein soll. Die Bedingungen, unter denen ein Priester in die Ehe treten kann, werden durch einen Zusatz genauer festgestellt.

Als solche Bedingungen stelle ich folgende auf:

a) In jedem einzelnen Falle muss dem Bischofe die Absicht der Verhehelichung angezeigt werden, damit ihm die Möglichkeit einer Prüfung des wahren priesterlichen Sinnes trotz der Verhehelichung gegeben sei.

b) Es müssen wenigstens  $\frac{2}{3}$  der Gemeinde ihre Zustimmung geben und den übrigen freistehen, ihre geistliche Hülfe von einem anderen, nicht verhehelichten Priester zu nehmen.

c. Es muss für gesicherte Subsistenz der Familie, einschliesslich der Wittwe, ausreichend gesorgt sein.“

Es ist nicht möglich, hier in die Debatte auf der Synode einzugehen, es muss auf die gedruckten Verhandlungen verwiesen werden. Man beriet in zwei langen Sitzungen. **Gegen** die Aufhebung bzw. für ihre Anträge sprachen: Dr. Petri zweimal, Dr. Schiltz aus Köln, Pf. Braun, — **für** dieselbe: Landesdirektor Eckhard zweimal, Stadtgerichtsrat Hempel, Pf. Dr. Mosler, Dr. Stammer, Prof. Dr. Weber, Dr. Thürlings zweimal (aber im Sinne des von ihm eingebrachten Amendements), Gobbers (im Sinne Thürlings), für die Anträge der S.-R. Michelis zweimal (eventuell für sein Amendement). Ich habe als Referent zum Schlusse nur die Gründe für und gegen beleuchtet und, wie ich ausdrücklich mir vorbehalten hatte, meinen persönlichen Anschauungen Ausdruck gegeben. Die Herren Friedrich und Reusch gaben, ohne auf die Sache einzugehen, lediglich Erklärungen ab, welche im Falle der Annahme irgend eines den Cölibat aufhebenden Beschlusses ihren Austritt in Aussicht stellten; der Bischof motivierte, weshalb er gegen jeden Antrag, als den der S.-R. oder das Amendement Petri stimmen werde. Unter Ablehnung aller andern Anträge wurde das von Dr. Thürlings gestellte Amendement angenommen, das lautet:

„In Erwägung:

1. dass der Priestercölibat nicht dogmatischen, sondern nur disciplinären Charakter hat,
2. dass die sogenannten Cölibatsgesetze als Gesetze mit dem Geiste des Evangeliums und folglich auch mit dem Geiste der katholischen Kirche nicht im Einklang stehen,
3. dass durch den bestehenden Zwangscölibat vielfach im höchsten Grade ärgerliche und die Sittlichkeit im Volke tief schädigende Zustände hervorgerufen sind,

und mit der ausdrücklichen Erklärung, dass hierdurch der wahren kirchlichen Bedeutung des freiwilligen, im Geiste des Opfers übernommenen Cölibates in keiner Weise zu nahe getreten werden soll, beschliesst die Synode:

1. das der Eingehung einer Ehe durch einen Geistlichen vom Subdiakon aufwärts entgegenstehende Verbot des kanonischen Rechts bildet in der altkatholischen Gemeinschaft weder ein Hindernis für die Ehe von Seiten der Geistlichen, noch für die Verwaltung der Seelsorge durch einen verheirateten Geistlichen,
2. die dieser Bestimmung entgegenstehenden Beschlüsse der II. und III. Synode sind aufgehoben.“

Von den 100 Mitgliedern stimmten nur 6 Geistliche (der Bischof, Friedrich, Reusch, Braun, Kopp, Hochstein; Weidinger fehlte), also 23,07 der anwesenden, und 16 Laien (zwei fehlten), also 22,22 der anwesenden, mit nein, 19 Geistliche und 56 Laien mit ja. Auf der Synode fehlten überhaupt von Geistlichen die Herren: Langen, Menzel, Tangermann, Paffrath, Gatzenmeier, Hoffmann, Messmer, die zweifelsohne mit nein gestimmt haben würden, es fehlten von den 50 aktiv in der Seelsorge damals wirkenden 27, überhaupt 29. Hervorzuheben ist aber, dass auf keiner Synode das Verhältnis der Geistlichen zu den Laien günstiger war. Wer dieses Resultat und die absichtlich genau dargestellte Entwicklung erwägt, wird zu der Einsicht gelangen, dass die Entscheidung im Jahre 1883 auch nicht anders ausgefallen sein würde, dass mit Rücksicht darauf, dass von den mit nein stimmenden Laien aus Attendorn, Bochum, Boppard, Breslau, Coblenz, Konitz je einer, aus Köln vier, Wiesbaden drei waren, zwei der S.-R. angehörten, wovon 1 in Bonn, 1 in Köln wohnte: so ist erwiesen, dass nur an wenigen Orten in Preussen sich Anhänger des Zwangscölibats fanden; die 6 aus Baiern anwesenden Laien stimmten für die Aufhebung.

Sofort nach der Abstimmung erklärte Prof. Dr. Friedrich schriftlich, „dass er sich von der von Bonn aus geleiteten altkatholischen Bewegung zurückziehe“<sup>1)</sup>, Prof. Dr. Reusch, dass er dagegen

1) Prof. Friedrich setzte auf dem Kongress zu Köln in öffentlicher Ver-

stimme, weil er die Synode nicht für kompetent halte und durch einen solchen Beschluss dem ursprünglichen und wahren Charakter der altkatholischen Bewegung durchaus fremde Bestrebungen gefördert würden (Verhandl. Seite 110). Abgesehen von diesem beklagenswerten Verluste, der jedoch auf die Stellung derselben als Professoren der Theologie keinen Einfluss hatte, — sind die üblen Folgen, welche in Aussicht gestellt wurden, nicht eingetreten. Denn der Umstand, dass in Bonn zwei Männer — der eine unter Betonung der Fortdauer seiner Gesinnung, Gatte einer ultramontanen Frau, der andre notorisch nicht sehr gläubig — und ein betagtes Fräulein, Schwester des einen, aus der Gemeinde austraten, hat schwerlich einen andern Einfluss gehabt, als den der Verwunderung über diesen gesuchten Grund des Austritts. Die Gemeinschaft überhaupt hat nicht abgenommen, die Zahl der Geistlichen zugenommen, die Einigkeit ist mit dem Fortfalle des Streitpunktes gefestigt worden. Für die praktische Ausführung verkündete der Bischof unterm 8. Nov. 1878 den folgenden in Nr. 2 des Kirchenbl. von diesem Tage abgedruckten Erlass:

„Die 5. Synode hat in dem Beschlusse bezüglich des Cölibats der Priester (Sammlung S. 66) keinerlei weitere Bedingungen für die Eingehung einer Ehe durch einen Priester aufgestellt. In den Verhandlungen hat aber, wie der stenographische Bericht (siehe Seite 45 am Ende, 46, 71, 82, 84) zeigt, die Anschauung sich allgemein Platz gemacht, dass ein Seelsorger nicht im Widerspruche mit seiner Gemeinde heirate, dass ein Geistlicher auch nicht heirate, wenn nicht die materiellen Bedingungen zur Ernährung einer Familie vorliegen. So selbstverständlich diese Voraussetzungen sind, ebenso selbstverständlich ist, dass kein Geistlicher einen solchen wichtigen Schritt vornehme, ohne von demselben dem Bischofe Anzeige gemacht zu haben, dass dem Bischofe durch die Angaben über die zu heiraten beabsichtigte Person der Beweis geliefert werde, dass die beabsichtigte Ehe mit der Würde des Priesters vereinbar sei und nicht die Gefahr erzeuge, die fernere Wirksamkeit desselben in der Gemeinde zu zerstören. Indem der altkatholische Klerus durch den Beschluss der 5. Synode von jeglichem Zwange befreit worden, tritt an jeden aus ihm, der ein eheliches Leben führen will, die gerechte Forde-

sammlung auseinander (Seite 52 f. Verhandl.), weshalb er nicht dafür sei, „die Aufhebung des Cölibats in die Beschlüsse aufzunehmen“, und schloss diesen Punkt also: „Wenn einst, sei es nun durch Rückkehr unserer Bischöfe oder durch Organisation unserer altkatholischen Gemeinden, die legalen Organe hergestellt sind, d. h. wenn wir einmal Synoden haben, welche soweit berechtigt sind, etwa die Aufhebung des Cölibats auf die Tagesordnung zu setzen, dieselbe gar zu beschliessen: dann mag es geschehen, dann mag es sein. Ich sage nur, wenn der Cölibatszwang je aufgehoben wird, dann erst wird die Tugend des Cölibates in rechtem Lichte erscheinen.“ Also war danach auch für ihn nur die Rechtsfrage: ist die Synode berechtigt? die entscheidende.

rung heran, seiner Gemeinde ein musterhaftes Familienleben zu zeigen. Und vollends muss bei der Eingehung von Ehen seitens der Geistlichen alles vermieden werden, was Anstoss erregen kann. Aus diesen Gründen erlasse ich kraft der mir nach der Syn.- u. Gem.-Ordn. § 5 zustehenden Befugnis, unter Hinweis auf das Statut für die Handhabung der Disciplin über den Klerus (Sammlung S. 32 ff.) folgende Anordnungen:

1. Ein Geistlicher, welcher heiraten will, hat dem Bischof davon Anzeige zu machen, mit Angabe des Namens, Standes, Alters und der sonstigen Verhältnisse der zu heiraten beabsichtigten Person, und, falls er nicht auf ein Benefizium investiert ist, über die Mittel zur Ernährung einer Familie Auskunft zu geben.

2. Die Absicht der Verehelichung ist dem Kirchenvorstande mitzuteilen. Dieser hat dem Bischof entweder sein Einverständnis schriftlich zu erklären, oder seine Gründe gegen die Heirat schriftlich mitzuteilen.

3. Das Aufgebot durch den Heirats-Kandidaten selbst ist unzulässig. Da derselbe nicht in eigener Sache entscheiden kann, so werde ich in jedem einzelnen Falle, wo es die Lage fordert, dispensieren.

4. Es versteht sich von selbst, dass ein Geistlicher nur in einer Ehe leben darf, welche auch kirchlich eingesegnet ist. Die Einsegnung darf nur ein von mir ausdrücklich hierzu ermächtigter Geistlicher vornehmen.

5. Jede Übertretung dieser Vorschriften fällt unter das Statut für die Handhabung der Disciplin über den Klerus (Sammlung S. 32 ff.).“

Um schliesslich das Resultat anzugeben, sei erwähnt, dass von den zur Zeit der Synode 1878 vorhandenen 56 Geistlichen (einschliesslich des Bischofs) geheiratet haben 17, dass von den im Juli 1886 vorhandenen 54, mit Einschluss der Herren Langen, Reusch 57, verheiratet sind 27; davon hatten aber vorher, d. h. vor dem Beschlusse der Synode und unabhängig von ihm, geheiratet und wurden erst nachher aufgenommen bezw. wieder aufgenommen 7. Unter den verheirateten sind nur 2 vom B. Reinkens geweihte.

Fasst man den Wortlaut des gefassten Beschlusses in's Auge, so hat die Synode an dem Gesetze als solchem nicht gerührt, sie hat einfach erklärt, dass das kanonische Eheverbot dem altkatholischen Geistlichen nicht entgegenstehe, d. h. ein für allemal von demselben dispensiert. Ihre Berechtigung dazu ist von mir in dem Berichte der S.-R., in der Beratung und in der angeführten Schrift ausser Zweifel gestellt worden, und mindestens ebenso zweifellos, wie die zur Vornahme anderer bereits besprochenen Reformen.

225. Für die Handhabung der Disciplin über den Klerus wurde auf der fünften Synode das Seite 55—63 abgedruckte Statut festgestellt. Im Abdrucke sind zugleich die auf späteren Synoden gemachten Ergänzungen bezw. Änderungen beigelegt. Diese Bestimmungen geben einerseits die Möglichkeit, einzuschreiten, wo Gefahr

im Verzuge ist, andererseits bieten sie den Geistlichen einen Schutz gegen Willkür, wie er der römischen Hierarchie gegenüber thatsächlich überall fehlt und grösser nirgends vorhanden ist; sie schliessen sich den Grundsätzen an, welche die neuere Rechtspflege für die Strafgerichtsbarkeit als unerlässlich ansieht, und entsprechen durch die Zuziehung von Vertretern der Kirche der Weisung des Herrn bei Matth. 18, 15 ff. Es war gewagt — das muss man einräumen — ein solches Gesetz auf einen Klerus anzuwenden, dessen Mehrzahl unter der römischen Zuchtrute gross geworden war; indessen wer das Gute will, darf sich durch die Nachteile, welche es herbeiführen kann, nicht abschrecken lassen.

226. Um für den Klerus auch in materieller Hinsicht zu sorgen und den Gemeinden eine Last abzunehmen, wurde auf der sechsten Synode ein Statut der Pensions- und Unterstützungskasse für Geistliche erlassen. Diese wurde gebildet aus Gaben und vermehrt aus solchen, Jahresbeiträgen der Geistlichen je nach dem Einkommen (den Aufwand für Wohnung abgerechnet) bis zu 1600, 2000, 2500, 3000 M. 5, 7, 10, 15 M., darüber für je 100 M. noch 0,50 M. mehr, Jahresbeiträgen der Gemeinden berechnet nach der Zahl der selbständigen Mitglieder und dem Etat derselben. Ausser für den Unterhalt der Emeritierten dürfen die Zinsen verwendet werden für Entlohnung von Stellvertretern, Badereise u. s. w. der Geistlichen, und für unverzinsliche Darlehen an solche (vgl. oben S. 597).

#### Viertes Kapitel.

### Das Verhältnis der deutschen altkatholischen Kirche zu den übrigen altkatholischen und zu den evangelischen.

#### I. Zur altkatholischen Kirche in Holland.

227. Die Altkatholiken Deutschlands verdanken der holländischen altkatholischen Kirche die Verwirklichung ihrer kirchlichen Gestaltung. Von Anfang an begrüßte die holländische Kirche sympathisch die deutsche Bewegung. Auf dem Kongresse zu München erschienen Geistliche derselben (van Vlooten, van Beek, van Thiel), dieser Kongress (Progr. III. Abs. 2; oben S. 23) sprach die volle Gleichheit des Glaubens aus. An dem zu Köln nahm der Erzbischof Loos, die drei genannten und Pf. Rinkel teil. Der Erzbischof Loos machte die S. 352 beschriebene Firmungsreise; sein Nachfolger Heykamp konsekrierte den Bischof Reinkens (S. 383). Am Kongresse zu Konstanz beteiligten sich die Pfarrer van Vlooten und van Roll, damaliger Subdiakon van Sonter. Auf jedem dieser Kongresse sprach

der eine oder andre. Das innige Verhältnis bekundete sich auch darin, dass zwei Studierende der Theologie in den Jahren 1874 und 1875 aus Holland von den Bischöfen gesandt in Bonn den Studien oblagen. Seit 1875 trat eine gewisse Spannung ein, welche ihren eigentlichen Grund darin hatte, dass der bedächtigen holländischen Kirche jede Reform bedenklich schien. In dem Schreiben vom 9. Juni 1878 an die fünfte Synode wurden dem vorhandenen Gefühle ein offener Ausdruck geliehen und die Inkompetenz zur Aufhebung des Cölibatsgesetzes, sowie die durch einen solchen Beschluss zu erwartende Spaltung hervorgehoben. Im Laufe der Jahre scheint eine andre Anschauung eingetreten zu sein, da an dem Kongress in Crefeld 1884 zwei Pfarrer, van Santen und van Beek teilnahmen, der Erzbischof Heykamp sein Ausbleiben warm entschuldigt und Pf. van Thiel telegraphischen Gruss gesandt hatte. Der erstere hielt auch in der öffentlichen Versammlung eine Rede.

#### II. Zur christkatholischen Kirche der Schweiz.

228. Die altkatholische Bewegung hatte sofort in der Schweiz lebhaften Anklang gefunden, die Berührung der Altkatholiken beider Länder war eine innige. Auf dem Kongresse zu München war Nationalrat Dr. A. Keller zweiter Vicepräsident, neben ihm Prof. Dr. Munzinger, Redakteur Frei und Regierungsrath Anderwert u. a. zugegen; in Konstanz nahm Keller denselben Posten ein, ausserdem waren 26 andre Altkatholiken zugegen; am Freiburger nahmen 12 teil. Der erste Pfarrer von Crefeld war der jetzige Bischof Herzog. Prof. Michelis hat sich grosse Verdienste erworben um die Gründung von schweizerischen Gemeinden, Bischof Reinkens, Prof. Huber u. a. haben in der Schweiz Vorträge gehalten. Nachdem dann am 14. Juni 1875 die erste Nationalsynode die „Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz“ festgestellt hatte, beteiligten sich die Schweizer nicht mehr als stimmende Mitglieder der deutschen Kongresse (in Mainz war einer als Gast). Der am 7. Juni 1876 von der Synode zum Bischof gewählte Priester Eduard Herzog wurde am 18. September 1876 mit Zustimmung der S.-R. zu Rheinfelden vom Bischof Reinkens zum Bischof konsekriert. Die durch Dekret des „grossen Rats“ vom 20. Juli 1874 auf Grund des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 in Bern errichtete katholisch-theologische Fakultät wurde vorzüglich von Professor Friedrich organisiert und von diesem am 11. Dezember 1874 mit einer öffentlichen Rede<sup>1)</sup> er-

1) „Der Kampf gegen die deutschen Theologen und theol. Fakultäten in den letzten zwanzig Jahren.“ Bern 1875.

öffnet; sie zählte Friedrich durch zwei Semester zu ihrem Lehrern. Im J. 1874 studierten fünf, im W.-S. 1874/75 ebenfalls fünf Schweizer in Bonn die Theologie, seit Herbst 1885 einer; ein deutscher Theolog hat eine Zeitlang in Bern studiert. Aus den früheren Mitteilungen (Seite 583 f.) geht hervor, dass Deutschland der Schweiz eine Anzahl von Geistlichen überlassen hat, von denen einige wieder nach Deutschland zurückgekehrt sind, und dass vor der Bischofsweihe des B. Herzog von B. Reinkens verschiedene Geistliche für die Schweiz geweiht worden sind. B. Reinkens hat zu verschiedenen malen in der Schweiz in Verbindung mit B. Herzog Funktionen vorgenommen, mit diesem das innigste persönliche Verhältnis unterhalten und ziemlich jedes Jahr mehrere Wochen mit ihm an dem einen oder andern Orte der Schweiz zugebracht.

Eine nähere Verbindung der drei Kirchen in Deutschland, Holland und der Schweiz als solcher ist nicht eingetreten, obwohl es wünschenswert und zweckmässig wäre, dass dieselben gemeinsame Versammlungen hielten, an denen die 5 Bischöfe, geistliche und weltliche Abgeordnete der Synoden teilzunehmen hätten. Dies zu bewirken ist Sache der Bischöfe und Synoden, denen es an's Herz gelegt sein möge. An Stoff würde es nicht fehlen und für die Selbständigkeit der Einzelkirche keine Gefahr eintreten.

### III. Zur altkatholischen Kirche Österreichs.

229. Die Altkatholiken in Österreich waren, um die Möglichkeit zu gewinnen, vor ihren Geistlichen bürgerlich gültige Ehen zu schliessen und die Standesbuchführung bezüglich der (Taufen) Geburten, Sterbefälle, Eheschliessungen durch dieselben zu erreichen, gezwungen, sich dem Gesetze vom 20. Mai 1874 gemäss als eine besondere Religionsgesellschaft unter dem Namen „Altkatholiken“ zu konstituieren. Trotz des vom Kaiser im Jahre 1870 auf Grund des Antrags seines Kultusministers (oben Seite 434) gethanen Schrittes blieb die römische Kirche im Vollbesitze, die Altkatholiken wurden mit keinem Kreuzer unterstützt, wohl aber unausgesetzt von den römischen Hierarchen verfolgt und von den Staatsbehörden in einer Weise behandelt, welche weder dem genannten Gesetze oder dem allgemeinen Staatsrechte des Reichs, noch der Billigkeit entspricht<sup>1)</sup>. Sie haben es bisher nur zur staatlichen Anerkennung einiger Pfarreien und zu einer Organisation gebracht, welche in einem Synodalrate und einer Synode ihren Ausdruck findet. Ein Bischof ist bisher nicht gewählt worden. Das Gesuch, dem Bischof Reinkens die Vornahme der Firmung in Österreich zu gestatten, wurde von der Re-

1) In vorzüglicher Weise hat der Reichsratsabgeordnete Prof. Jos. Bendel das in einer Rede am 1. April 1886 im Abgeordnetenhaus dargelegt.

gierung abgeschlagen. Es blieb ihnen nichts übrig, als treu zu bleiben unter dem Kreuze. Wie sie das sind, zeigt, dass am 8. Juni 1884 fünfundvierzig Personen aus Ried in O.-Österreich in Passau vom Bischof gefirmt wurden. Im Studienjahre 1884/85 studierten zwei, im Jahre 1885/86 drei, im laufenden Semester zwei Österreicher in Bonn Theologie, welche vom Synodalrate Stipendien erhielten, aber auch Unterstützung aus dem deutschen Fond; zwei Österreicher wurden bereits vom Bischof geweiht und befinden sich in der Seelsorge in Österreich. Eine Anzahl von Geistlichen in der deutschen Seelsorge sind von Geburt Österreicher, sieben davon traten als Priester ein, einer als Student. Der Synodalrat teilt regelmässig alle wichtigeren Vorkommnisse dem Bischof mit. Wenn die Zustände in Österreich, wo die altkatholische Bewegung erfreuliche Fortschritte macht, sich bessern, kann die Verbindung eine noch innigere werden.

### IV. Zur orientalischen (griechischen) Kirche.

230. In der Erklärung zu München Pfingsten 1871 (Nr. 5, Seite 21) und noch deutlicher auf dem Kongresse daselbst (Nr. III, Abs. 3, Seite 24) sprachen die deutschen Altkatholiken ihre Hoffnung auf eine Wiedervereinigung mit der griechisch-orientalischen und russischen Kirche aus, in Köln (Seite 28) setzten sie eine Unions-Kommission ein. Es beteiligten sich Mitglieder dieser Kirchen an den Kongressen: von München ein Russe (Prof. der Theol. Dr. Ossinin aus St. Petersburg), der auch in einer Delegierten-Versammlung sprach (Verh. S. 20), — Köln zwei Russen (Oberpriester Zanyschew, Rektor der geistl. Akademie, Oberst v. Kirejew, Sekretär der Gesellschaft der Freunde geistl. Aufklärung, aus St. Petersburg), von dem Erzbischof von Syra und Tennos kam ein warmes Schreiben, — Konstanz drei Russen (v. Kirejew, Erzpriester Wasilieff, Cyr. Zaroutschky, aus St. Petersburg), ein Schreiben kam von dem genannten Erzbischof, — Freiburg zwei Russen (v. Kirejew, Theodor v. Sukhotin als Abgeordneter der genannten Gesellschaft) und ein Grieche (Prof. Zikos Rhoesis aus Athen), der genannte Erzbischof schrieb ebenso warm und empfahl Prof. Rhoesis als „halboffiziellen“ Abgeordneten der h. Synode, — Breslau und Baden-Baden Archimandrit Tatschaloff aus Wiesbaden. Die zu Köln eingesetzte Kommission führte einen lebhaften Briefwechsel, vorzüglich durch Döllinger und Langen. Infolge dessen schrieb Döllinger die erste Unions-Konferenz nach Bonn aus für die Tage des 14.—16. Sept. 1874. Es beteiligten sich 10 deutsche Altkatholiken, 1 Schweizer, 2 Franzosen, 10 deutsche Evangelische, 3 dänische, 4 Russen, 1 Grieche, 19 Anglikaner aus England, 6 Amerikaner. An einer zweiten von Döllinger ausgeschrieben in Bonn

vom 10.—16. August 1875 gehaltenen Konferenz nahmen teil: deutsche und schweizerische Altkatholiken 18, deutsche Evangelische 7, Mitglieder der orientalischen Kirchen 22 (darunter 3 Bischöfe), aus England, Irland, Schottland 49 (1 Bischof), Amerika 15, Frankreich 1 Reformierter<sup>1)</sup>. Auf deren Resultate kann hier nicht eingegangen werden; sie bieten aber den Beweis der Möglichkeit, dass über die dogmatischen Streitpunkte bezüglich der wesentlichen Glaubenslehren im Wege einer ruhigen wissenschaftlichen Erörterung eine Verständigung erzielt werde. Von einer solchen zu einer Vereinigung mit der orientalischen Kirche oder überhaupt der christlichen Konfessionen ist allerdings noch ein weiter Weg, aber diese Konferenzen, welche nichts ähnliches seit dem 16. Jahrhundert aufzuweisen haben, zeigen, dass eine volle Verständigung, ja selbst Vereinigung der christlichen Konfessionen auf dem altkatholischen Boden erreichbar ist. — Keine andre Verbindung der orientalischen Kirchen mit der altkatholischen hat bisher stattgefunden.

#### V. Zur englischen (episkopalen amerikanischen) Kirche.

231. Wie rücksichtlich der griechischen, so sprachen die Altkatholiken in München (S. 24) die Hoffnung einer Verständigung aus und sahen zu Köln in der Aufrichtung der Unions-Kommission ein Mittel zu einer solchen.

Seitens der bischöflichen Kirchen von England und Amerika, wie seitens der presbyterialen Richtung in diesen Ländern begegnete der Altkatholizismus unausgesetzt der wärmsten Teilnahme. Dies zeigt sich in dem regen Besuche der Kongresse und der Schreiben an sie. In München waren Dekan Stanley von Westminster und vier Amerikaner; zu Köln erschienen drei (2 englische, 1 amerikanischer) Bischöfe, 19 andre Engländer und 5 Amerikaner, von dem B. von Lichfield lief ein herzliches Schreiben ein; der Konstanzer sah 1 amerikanischen Bischof, 6 Engländer, ein Begrüßungsgedicht des Bischofs Wordsworth von Lincoln; zu Freiburg erschienen der amerikanische Bischof von Pittsburgh mit einem Geistlichen, 11 Engländer, Wordsworth begrüßte auch ihn mit einem Gedichte; in Baden-Baden waren 3 Engländer, 1 Amerikaner, von 7 amerikanischen Bischöfen liefen Schreiben ein; in Crefeld waren sieben Engländer und Amerikaner zugegen, aus Amerika liefen Schreiben ein von

1) Das Genauere, eine Anzahl von Schreiben von Bischöfen u. s. w. in „Bericht über die . . . Unions-Konferenzen, im Auftrage des Vorsitzenden Dr. von Döllinger.“ Herausg. von Dr. Fr. Heinrich Reusch. Bonn, 1874 und „Bericht“ (wie vorher) Bonn 1875.

5 Bischöfen, aus England von einem, von anderen Herren gleichfalls. Ein weiteres Zeichen der Sympathie ist die bereits erwähnte Teilnahme an den Unions-Konferenzen, sodann die von der Evangelical Alliance für ihre Versammlung zu New-York 2. bis 12. Oktober 1873 an mich gerichtete Bitte, den Konstanzer Kongress zur Entsendung von drei Delegierten zu ersuchen, welche authentische Mitteilungen über Ursprung, Fortschritt und Absicht der altkatholischen Bewegung machen möchten<sup>1)</sup>. Der Einladung waren drei Freibillets zur Hin- und Rückreise I. Klasse und Einladungen als Gäste beigefügt; leider war es weder mir, noch einem der in Betracht kommenden Herren möglich, der liebenswürdigen Einladung zu folgen. Aber auch in praktischer Beziehung fand dies Wohlwollen Ausdruck, ganz besonders von Seite der Engländer, und namentlich der Anglo-Continental Society, wie oben (S. 595 ff.) durch Angabe der von dorthen den Altkatholiken zugeflossenen Gaben für die Unterhaltung der Studierenden bereits gezeigt wurde. Im Jahre 1881 nahm B. Reinkens mit B. Herzog an einem zu Cambridge (20. Oktober) im Interesse der Altkatholiken abgehaltenen Meeting auf Einladung des Lordbischofs von Winchester, Dr. E. Harold Browne, teil, am 4. Nov. an einem zu Lincoln, am 7. Nov. zu London; sie waren einige Tage die Gäste des Primas, Erzbischofs von Canterbury, und drei anderer Bischöfe<sup>2)</sup>. Endlich beschloss die achte Synode:

„Es wird gestattet, den Mitgliedern der englischen Kirche das hl. Abendmahl unter beiden Gestalten zu reichen. Die Ausführungsverordnung bleibt dem Bischof überlassen“<sup>3)</sup>.

Da auf der Bonner Unions-Konferenz 1874 (Bericht Seite 35) von den Altkatholiken und Engländern — die Orientalen enthielten sich der Stimme, weil die Frage bei ihnen noch nicht entschieden sei; Döllinger begründete die Sache eingehend — der Satz angenommen wurde:

„Wir erkennen an, dass die englische Kirche und die von ihr herstammenden Kirchen die ununterbrochene bischöfliche Succession bewahrt haben.“

so ist dieser Beschluss mit der strengsten katholischen Lehre vereinbar; denn aus der Anerkennung der bischöflichen Succession folgt

1) In dem Berichte über den Konstanzer Kongress S. 21 ist das an dieselbe gerichtete von mir gemachte Schreiben abgedruckt, das ausser mir Bischof Reinkens und die beiden Vicepräsidenten unterschrieben.

2) Über diese Reise und die anglik. Kirche spricht sich der im „Amtl. Kirchenbl.“ Nr. 3 u. 4 vom 25. Nov. 1881 abgedruckte Hirtenbrief des B. Reinkens aus. Ein Nachtrag dazu in Nr. 3 vom 20. Oktober 1882.

3) Diese Ausführungsverordnung vom 7. Sept. 1883 steht in Nr. 4 des „Amtl. Kirchenbl.“ v. 20. Sept. 1883.



logisch die Gültigkeit der Priesterweihe, aus dieser die Zulässigkeit der Interkommunion. Die praktische Schwierigkeit liegt nur darin, dass die Anglikaner unter beiden Gestalten das Abendmahl nehmen, dies bei den Altkatholiken (Laien) nicht geschieht; diese wurde durch die Ausführungsverordnung gehoben. Bischof Reinkens hat an dem englischen Gottesdienste auf jener Reise teilgenommen und das Abendmahl aus der Hand eines englischen Bischofs empfangen, in der Schweiz mit B. Herzog und einem englischen Bischof eine bischöfliche Handlung vollzogen; auch darin lag also keine Abweichung. Somit ist das Verhältnis zur anglikanischen Kirche ein durchaus inniges<sup>1)</sup>.

## VI. Zur evangelischen Kirche, besonders in Deutschland.

232. Wie bereits gesagt wurde, beteiligten sich einzelne evangelische Geistliche und Theologieprofessoren an den Unionskonferenzen. Auch auf den Kongressen fanden sich Evangelische ein, wie zu München (oben S. 343) und Köln (S. 354) so bald mehr bald weniger Geistliche und Weltliche zu Konstanz neben fremden aus Frankreich und der Schweiz, Freiburg, Mainz, Baden-Baden, Crefeld<sup>2)</sup>. Man hatte auch zu allen Kongressen hervorragende Protestanten eingeladen. Der Kongress in München (Programm III, letzter Absatz,

1) Englischerseits ist dies in einer Reihe von Schriften bezeugt, besonders in den „Year's Report of the Anglo-Continental Society“, eighteenth 1872, nineteenth 1873 u. ff. London (Rivingtons, Waterloo Place), der Berichte über die Kongresse u. s. w. enthält, in „Correspondence between members of the Anglo-Continental Society and (1) old Catholics. (2) Oriental Churchmen. Edited by the Rev. Fred. Meyrick (das.) 1874—1876. 3 P., in besonderen Broschüren z. B. G. E. Biber (Rektor von West Allington, Diöc. Lincoln) Ein Wort der Liebe und der Hoffnung an die Altkath. Deutschlands gerichtet. Köln 1872, Old Catholic Congress. A letter from the Bishop of Lincoln on his return from the Congress at Cologne. Lincoln 1872. The old catholic movement cet. by the rev. R. Dixon. 1873. Report on the Congress of Constance by John E. R. Mayor. 1873. The old catholic movement cet. by Edward Harold Browne. 1875. The old catholics and the Anglo-Continental Society cet. by Fred. Meyrick. 1875. Facts and documents relating to the persecutions endured by old Catholics by John E. R. Mayor, 1875. Account of the visit in England of the old catholic bishops, b. Reinkens and Herzog cet. Rivingtons, London 1882. u. s. w., vieles auch in den Jahrgängen des „The foreign Church Chronicle and Review“, der „American Church Review“ u. s. w.

2) Es ist hier, wie überhaupt nur auf jene hingewiesen, die an den nicht-öffentlichen Sitzungen teilnahmen als nichtstimmende Mitglieder. Einzelne liess man zu Worte kommen, z. B. Bluntschli, Holtzmann, Nippold u. a. Die öffentlichen Versammlungen wurden überall von zahlreichen Evangelischen besucht.

S. 24) sprach die Hoffnung einer Verständigung aus, die Unions-Kommission hatte vor allem auch die deutschen Protestanten im Auge. Es ist von mir und von anderen auf den Kongressen<sup>1)</sup> in den öffentlichen Versammlungen diesem Gefühle der wärmste Ausdruck gegeben worden. Was nun das Verhalten der deutschen Protestanten den Altkatholiken gegenüber betrifft, so wird sich dasselbe aus den Thatsachen beurteilen lassen. In einer Anzahl von Orten ist heute<sup>2)</sup> Gottesdienst nur möglich durch Benutzung einer evangelischen Kirche, in andern war das früher<sup>3)</sup> der Fall. Mit diesen Bewilligungen haben die betreffenden Gemeinden ein Liebeswerk erfüllt, für welches seitens der Altkatholiken auf den Kongressen und den Synoden der wärmste Dank erstattet worden ist.

Seitens der gläubigen, aber nicht extremen, Protestanten hat man die altkatholische Bewegung nicht bloss mit Interesse verfolgt, sondern ihr offenes Wohlwollen entgegen gebracht. Hervorragend ist in dieser Hinsicht im J. 1872 die Erklärung der „gläubigen Union“ aus Halle und des „evangelischen Bundes“ aus Genf (oben S. 356), das unausgesetzte Bemühen des Professors der Theologie Dr. Willibald Beyschlag in Halle<sup>4)</sup>, des Professors der Theologie Dr. Konstantin Schlottmann in Halle<sup>5)</sup>, die Erklärungen von Otto Mejer<sup>6)</sup> (jetzt Präsident des Landes-Konsistorium in Hannover), Friedrich von Sybel<sup>7)</sup>. Von den verschiedensten Männern und

1) Z. B. Kölner Kongress S. 4, 81, Konstanzer S. 193 f., Freiburger S. 117, Baden-Baden S. 76 ff., 132 ff., Crefeld S. 66.

2) In **Preussen**: Attendorn, Berlin, Bielefeld, Bochum, Caub, Coblenz, Crefeld, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gottesberg, Gleiwitz, Gr. Strehlitz, Hanau, Herford, Konitz, Lippstadt, St. Johann-Saarbrücken, Sorau, also in der Mehrzahl der Orte; in **Baden**: Bühl b. B., Durlach, Karlsruhe, Rastatt, Singen, Steinbach, Zell i. W.; in **Hessen**: in allen Orten; **Baiern**: überall ausser in München (eigne Kirche), Kempten (Schlosskapelle), Passau (städtische Kapelle), Würzburg (Privatkapelle). — Die im Staats- oder städtischen Eigentum stehenden Kirchen oder Kapellen sind nicht in Ansatz gebracht worden.

3) Anfänglich in Preussen auch in: Bonn, Breslau, Dortmund, Hagen, Hirschberg, Königsberg, Neisse, Wiesbaden, Witten, Zobten, ebenso in verschiedenen Orten Badens.

4) Ausser in zahlreichen Artikeln der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Evangelische Blätter“ in der ausgezeichneten Schrift „Der Altkatholizismus. Eine Denk- und Schutzschrift an das evangelische Deutschland.“ Halle a. S. 1882.

5) In „Erasmus redivivus sive de Curia Romana hucusque insanabili“. Hal. 1883, daraus „Der deutsche Gewissenskampf gegen den Vatikanismus“. Von K. S. aus dessen E. R. Kap. 2 in's Deutsche übers. von A. J. J. Jacobi, Prediger. Mit einem Vorwort des Verfassers. Halle 1882.

6) Z. B. in Vorwort des Verfassers. „Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage“. Rost. 1871 ff. Bd. 1. S. VIII.

7) „Das altkatholische Bistum und das Vermögen der römisch-katholischen Kirchengesellschaften in Preussen.“ Bonn, 1874.

Organen der Tagespresse wurde den Altkatholiken Sympathie ausgedrückt und ein staatliches auf Billigkeit ruhendes Entgegenkommen gewünscht<sup>1)</sup>. Dabei gaben dann einzelne ihrer Ansicht Ausdruck, dass der Altkatholicismus zu sehr auf wissenschaftlich-theologischen Gründen ruhe, nicht entschieden genug gegen den Papst aufgetreten, mit den Reformen zu spät gekommen sei u. dgl. m.<sup>2)</sup> Man muss

1) Siehe oben Seite 431 die Angaben über die Schriften von Zachariä, Hinschius, Friedberg.

2) Es seien angeführt: Franz v. Holtzendorff, Das deutsche Reich und die Konstituierung der christlichen Religionsparteien auf den Herbstversammlungen im J. 1871. Berl. 1872, Seite 8 ff. Th. Frommann, Die Dotation des altkath. Bischofs Dr. Reinkens, in „Deutsche Blätter“ (Gotha) 1874.

Beide leiden an der genauen Kenntnis dessen, was die Altkatholiken so deutlich als möglich erklärt hatten. L. v. Bar, Staat und kath. Kirche in Preussen. Berl. 1883 S. 44 ff. weiss zwar zu sagen, was die Altkatholiken hätten thun sollen, legt ihnen Absichten unter, die lediglich auf Unkenntnis der That-sachen ruhen und beweist durch die Behauptung, dass der „Altkatholicismus längst die Grundlagen der kath. Kirche verlassen hatte, welche vor dem Vatikanum, diesem freilich zweifelhaften Punkte galten“, lediglich, dass ihm das tiefere Verständnis davon fehlt, was in der kath. Kirche vor dem 18. Juli 1870 als Grundlage wirklich galt. Die 15 Seiten von Carl von Raumer, die Zukunft der katholischen Kirche vom politischen Standpunkte beleuchtet. Breslau 1876, ist trotz aller Wünsche für die Altkatholiken eigentlich nur eine Lobrede auf die „Staatskatholiken“; das S. 9 fg. Gesagte beweist, dass der Herr von den altkath. Schriften, Erklärungen u. s. w. blutwenig kennt. Begreift er doch nicht einmal, dass er mit dem Satze: „In der Benennung „Protestant“ liegt mehr Aufrichtigkeit, in dem Namen „Altkatholik“ mehr Berechnung“, seine Unkenntnis von der Entstehung des Namens „Protestant“, den sich Luther und die Reformatoren nicht gegeben haben, sowie von der des Namens „Altkatholiken“, den die Utrechter Kirche stets führte, den die Deutschen 1870 gebrauchten, als von Berechnung noch keine Spur vorlag. — Die Schrift „Die Unfehlbarkeit des Papstes und die Schwäche der kirchlichen Opposition in Deutschland. Von einem Theologen der evangelischen Kirche in Baiern“, Münch. 1871 ist lediglich die Ausführung, dass die Opposition Luther's Standpunkt annehmen müsse. — Zu den wärmsten gehört die Broschüre „Die Bedeutung des Altkatholicismus für unsere Zeit. Flugblatt für das deutsche Volk. Von einem Protestanten.“ Hann. 1882 (Helwing'sche Verlagsbuchh.). Von den grossen politischen Blättern hat sich die „Kölnische Ztg.“, „Allg. Ztg.“, „Rheinisch-Westfälische Ztg.“, „Crefelder Ztg.“ u. a. stets wohlwollend benommen, ebenso die eine oder andere konservative, z. B. „Rheinisch-Westfälische Post“. Durchweg feindlich verhielt sich die „Frankfurter Zeitung“, die freilich mit den Evangelischen keinen Zusammenhang hat. Die kirchlichen Zeitschriften haben, abgesehen von der von Prof. Dr. Luthardt redigierten „Evang. Allgem. Kirchenzeitung“, die lange Zeit gar oft zu mäkeln wusste, neuestens aber gerechter geworden ist, ein wohlwollendes Verhalten gezeigt. — Mit dem Altkatholicismus und insbesondere der Geschichte befassen sich die beiden Schriften: „Der Altkatholicismus. Eine geschichtliche Studie von Lic. Th. Förster.“ Gotha 1879, „Der Altkatholicismus. Historisch-kritisch dargestellt von Chri-

es gewiss als richtig anerkennen, dass altkatholischerseits in keinerlei Weise für eine bestimmte Richtung innerhalb der protestantischen Kirche Erklärungen abgegeben wurden. Um auch den Schein davon zu meiden, habe ich die mir als Präsidenten der ersten Kongresse zugekommene wiederholte Einladung, als Gast den Sitzungen des „Protestantentages“ beizuwohnen, in der höflichsten Weise abgelehnt; meines Wissens hat nie ein Altkatholik, der in der Bewegung eine Stellung eingenommen hat, daran teilgenommen. Es ist durch dieses gebotene Verhalten auch gerechtfertigt, dass die Altkatholiken von der christlichen Liebe der Evangelischen den Mitgebrauch von Kirchen annahmen, mochte sie bethätigt werden von Lutherischen, Reformierten oder Mennoniten.

Abgesehen von den nicht in der Provinz Hannover gelegenen „niedersächsischen conföderierten Gemeinden“, findet die evangelische Kirche in jedem deutschen Lande ihre Spitze in dem Inhaber des landesherrlichen Kirchenregiments. Eine Verbindung mit irgend einer evangelischen Landes-Kirche hat bisher nicht stattgefunden.

### Rückblick. Aussicht.

233. Wir haben (S. 341 ff. 358 ff.) gezeigt, dass der Widerstand gegen die vatikanischen Dekrete im Jahre 1870 ein mächtiger, alle Volkskreise umfassender war, sich bis in den Herbst 1871 hinein in Baiern auf der vollen Höhe erhielt, obwohl der deutsche Episkopat gleich dem Österreichs, der Schweiz, Frankreichs u. s. w. sich unterworfen hatte, dass in den Jahren 1872 und 1873 in Baden und Preussen die altkatholische Bewegung sich in stetiger Zunahme befand. Wir haben (S. 116 ff. 421 ff.) hervorgehoben, dass diese in den bestehenden Rechtszuständen und in der thatsächlichen Lage Hindernisse vorfand, deren Hebung nur möglich wurde, wenn die Staatsregierungen von der richtigen Einsicht in die Bedeutung des Kampfes gegen die päpstliche Vergewaltigung geleitet den ernst-

stian Bühler, Pfarrer. Eine von der Hager Gesellschaft zur Verteidigung der christlichen Kirche gekrönte Preisschrift.“ Leiden, 1880. Beide athmen einen für die Altkatholiken sehr wohlwollenden Geist. Die von Bühler hat verschiedene bedauerliche Irrtümer, z. B. Seite 327 den, dass für den Bischof Reinkens „vom Staate 16 000 Thlr. als Gehalt ausgesetzt wurden“. In Wirklichkeit (oben S. 548) nur 4000 Thlr. Gehalt, 2000 für Reisen, 1000 für Wohnung, also lange nicht die Hälfte der angeblichen Summe.

Willen hatten und ausführten, sowohl im Wege der Verwaltung, als der Gesetzgebung die vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und dadurch der Bewegung zu nützen und überhaupt den Altkatholiken mit Wohlwollen zu begegnen, nicht aus dem Grunde, weil sie als eine dem Staate freundliche Gemeinschaft mit politischem Charakter angesehen werden konnte, sondern weil deren Stützung in dem wohlverstandenen Interesse der Staaten liegen musste. Wir glauben den (S. 420, 436 ff.) Beweis erbracht zu haben, dass die Regierung in Baiern durch ihr negatives Verhalten aufs tiefste geschadet hat, dass in Baden und Preussen zwar versucht wurde, die Hindernisse durch Gesetze zu heben, dass diese Gesetze selbst aber, namentlich das preussische, sehr mangelhaft sind und deren Ausführung den ununterbrochenen Beweis dafür liefert, dass man nicht mehr thun wollte, oder nicht mehr thun zu können glaubte, als was nun einmal nach dem Wortlaut geschehen müsse, dass aber schliesslich seit dem Jahre 1877 von einem wirklichen Nutzen der Gesetze kaum die Rede sein kann. Gleichen Schritt mit dieser Erfahrung geht eine andere Erscheinung. Man darf wohl heute angesichts der Thatsachen offen aussprechen, dass in den Jahren 1871 bis 1875 keineswegs die Unterstützung der Altkatholiken, sondern die Vernichtung der politischen Macht der ultramontanen Partei, der sie beherrschenden römischen Hierarchie, als Aufgabe und Ziel der Staatsklugheit angesehen wurde. Die kirchenpolitischen Gesetze von 1871 bis 1875 waren für die Altkatholiken überflüssig und wertlos; das gilt auch von dem preussischen Gesetze vom 20. Juni 1875, weil die altkatholische Synodal- und Gemeinde-Ordnung bereits vorher der Gemeinde zu ihrem Rechte verholfen hatte; jene Gesetze haben ihnen geradezu geschadet, weil sie sich an dieselben nach ihrem Standpunkte der Loyalität binden mussten und auf Schritt und Tritt durch sie gehemmt wurden. Während man nun aber sehr bald den Altkatholiken gegenüber jedes in Thatsachen sich ausprägende Wohlwollen fahren liess, erlahmte man im Kampfe gegen den Ultramontanismus, fand sich ausser Fassung gesetzt durch die unerwartete Erscheinung, dass die kirchenpolitischen Gesetze den Widerstand schärften, dass die verurteilten Geistlichen und des „Amts entlassenen“ Bischöfe mit dem Märtyrerschein umgeben viel gefährlicher waren, als vordem. Einzig richtig war, wenn man solche Gesetze geben wollte, durch sie nur jene zu treffen, aus deren Benehmen oder Grundsätzen man ihre Notwendigkeit herleitete. Indem aber die Gesetze, insbesondere die preussischen vom 11., 12., 13. Mai 1873, allgemein auch auf die evangelische Kirche, welche durch nichts die Unterstellung unter sie verschuldet hatte, Anwendung fanden, wurde, wie der Erfolg gezeigt hat, die evangelische Geistlichkeit und ein grosser Teil der konservativen Protestanten in das Lager der Widersacher geführt und hierdurch die Macht der

ultramontanen Partei verstärkt. Als die parlamentarische Mithilfe der letztern aus politischen Gründen notwendig erschiene, verliess man seit dem Jahre 1878 den 1871 eingeschlagenen Weg. Anstatt aber sich nunmehr endlich auf den einzig richtigen Standpunkt zu stellen, vom rein staatlichen Gesichtspunkte aus das Verhältnis des Staats zur Kirche durch ein organisches Gesetz zu regeln<sup>1)</sup>, stellte man die gute Absicht des Staats, die Not der Katholiken zu heben, in den Vordergrund, gab also eigentlich indirekt zu, in das Kirchen- und Gewissensgebiet eingegriffen zu haben. Die Gesetze von 14. Juli 1880, 31. Mai 1882, 11. Juli 1883 beseitigten eine Anzahl von Sätzen der früheren; die ultramontane Partei fasste diese als einen ihr zu dankenden Erfolg auf, als Frucht des in ihren Augen berechtigten Widerstandes, behielt aber hinlänglichen Stoff an den in Kraft bleibenden, um den Widerstand fortzusetzen und dessen stückweises Aufgeben gegen weitere Konzessionen zu verwerten. Das Gesetz vom 21. Mai 1886 machte dann schliesslich die Gesetze der Jahre 1873 und 1874 zu einem Torso, welcher der ultramontanen Partei den gleichen Standpunkt noch immer festzuhalten möglich und rätlich macht. Während dieser ganzen Zeit bewegte man sich in einem dem Standpunkte, welcher im Jahre 1873 eingenommen wurde (Seite 430), schnurstracks zuwiderlaufenden Geleise. Hatte man damals sich zu dem Gedanken aufgeschwungen, dass in der römischen Kirche durch die Dekrete des 18. Juli 1870 eine Grundumwälzung eingetreten und daher der bisherige Standpunkt des Staats ihr gegenüber nicht mehr möglich sei, hatte man die Gesandtschaft beim Papste eingehen lassen, so stellte man sich seit 1878 auf den entgegengesetzten der Verhandlung mit dem Papste. Die Besprechungen des Fürsten Bismarck mit dem päpstlichen Nuntius in Kissingen (1878) und die Verhandlungen des Botschafters in Wien mit dem dortigen Nuntius (1880) führten zu keinem Resultate. Es zeigte sich die alte Erfahrung, dass die Kurie ihre Erklärungen nach Belieben auslegte. Da bot im Jahre 1885 eine internationale Frage (Karolinenfrage) die Gelegenheit, den „friedliebenden“ Papst als Vermittler deutscherseits anzurufen. Alsbald wurde von der Staatsregierung ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher vorher nach Zeitungsangaben der Kurie mitgeteilt worden sein soll; um dessen Annahme zu erreichen wurde dem Landtage vom Ministerium die Erklärung des päpstlichen Kardinalstaatssekretärs vorgelegt. Die Staatsregierung acceptierte die wesentlichen Änderungen ihres Gesetzesvorschlags, welche ein Bischof im

1) Ich habe in den von mir verfassten fünf Leitartikeln in Nr. 312 bis 319 vom 10. bis 17. Nov. 1883 der „Kölnischen Zeitung“ unter der Überschrift „Die Aufgabe der staatlichen Kirchenpolitik“ diesen Gegenstand eingehend besprochen.

Herrenhause beantragt hatte; schliesslich gab der Papst im Juni 1886 die Entscheidung für die Bischöfe darüber, wie ein preussisches Staatsgesetz auszulegen sei bezüglich der Anzeigepflicht. So hatte man förmlich, was bis 1878 nur thatsächlich der Fall gewesen, den ganzen Standpunkt von 1871 bis 1875 ignoriert, die römische Kirche mit ihrem Haupte trotz der fundamentalen Veränderung als die katholische Kirche, welche der durch Gesetz vom 18. Juni 1875 aufgehobene Art. 15 der Verfassung vom 31. Januar 1850 kennt, behandelt. Während von 1875 bis 1880 bezüglich der Altkatholiken von Begünstigung nicht gesprochen werden darf, wurde seit 1880 schrittweise ihre Position (bezüglich des Staatshaushalts S. 550, bezüglich der Kirchen S. 518 ff., 526 ff.) schlechter.

Wir haben hier dieselbe Erscheinung vor uns, die das 16. und 17. Jahrhundert darbietet. Das Konzil von Trient hat eine Reihe neuer Dogmen geschaffen. Die Wissenschaft hat sie lange Zeit angefochten. Aber nachdem die gesamte römisch gebliebene Hierarchie zugestimmt hatte, sah man die neuen Schöpfungen jenes Konzils als katholisch an, mochte die Geschichte auch das Gegenteil als wahr erweisen. Wie heute der Wissenschaft zugemutet wird (oben S. 241), die neuen Dinge als die alten zu beweisen und dazu selbst von Bischöfen sofort der Anfang gemacht worden ist (oben S. 236), so galt es früher allein für katholisch, das mit dem alten Glauben nicht zu Vereinbarende als alten Glauben zu deduzieren. Der Kaiser Ferdinand I. fügte sich, ebenso alle anderen katholischen Fürsten. Die protestantische Kirche blieb als der einzige praktische Gegensatz bestehen. Mit Hilfe der Staatsregierungen siegte die Hierarchie und die neue tridentinische Lehre in den weltlichen deutschen Staaten; die protestantische erhielt sich nur, wo der Staat sie schützte. In Baiern, den Erblanden des Kaisers, in den geistlichen Staaten, in Frankreich durch Ludwig XIV. wurde er so gut wie vernichtet. Und gerade so handelt der jetzige Staat mit dem Unterschiede, den die moderne Entwicklung macht. In Österreich stützt man im Gegensatz zu den feierlichsten Aussprüchen (S. 434) nur das römische Kirchenwesen, verfolgt den Altkatholicismus, in Baiern thut man trotz derselben Erklärungen (S. 341) dasselbe, in Württemberg hat man von vornherein (S. 235) sich gefügt, in Baden hat man schrittweise die Ultramontanen zufrieden zu stellen versucht und sofort die Altkatholiken dies fühlen lassen (S. 453 ff.), in Preussen endlich seit 1880 Gesichtspunkte aufgestellt, welche gegenüber der römischen Hierarchie ein Wohlwollen herbeiführten, das seinen Gegensatz findet in der erwiesenen Behandlung der Altkatholiken. Die Besetzungen der Bischofsitze, die Begnadigung abgesetzter Bischöfe, die Berufung römischer in den Staatsrat und das Herrenhaus, die Teilnahme der hohen Staatsbeamten an den Festen zu Ehren der

neuen Bischöfe, die bereits hervorgehobenen Dinge, die Errichtung von drei neuen Theologie-Professuren in Bonn und eine Reihe anderer Thatsachen sind notorisch. Wer die Geschichte kennt und mit offenen Augen die Gegenwart betrachtet, den kann es nicht befremden, dass ein grosser Haufe von Gebildeten, Zeitungen und alle, denen die herrschende Strömung Richtschnur ist, sich in diese Wendung leicht und rasch schicken, dass vordem stramme „Kulturkämpfer“ in feurige Bewunderer der neuesten Kirchenpolitik sich verwandelt haben.

Der Altkatholicismus gilt natürlich in dieser neuen Phase als ein überwundenes Ding. Aber er ist vorhanden, hat, wie gezeigt, ein ganz kräftiges Leben, ist darum den Römern sehr unbequem. Aus dem Centrum des preussischen Abgeordnetenhauses heraus ist bekanntlich die Erwartung ausgesprochen worden, dass man das Altkatholikengesetz vom 4. Juli 1875 aufheben und die Altkatholiken nicht mehr als Katholiken anerkennen werde. Umgekehrt ist von anderer Seite die Befürchtung ausgedrückt worden, dass der Kurie derartige Dinge in Aussicht gestellt seien. Ich halte das aufrichtig gesprochen für völlig unrichtig. Zweifellos wird weder Kaiser Wilhelm, noch Grossherzog Friedrich von Baden und Grossherzog Ludwig von Hessen darein willigen; über deren Köpfe hinweg macht kein kluger Staatsmann Zusicherungen. Aber ebenso unzweifelhaft ist mir, dass Fürst Bismarck nie seine Hand dazu bieten wird, die Altkatholiken zu unterdrücken. Auch liegt nicht der leiseste Grund vor, dem Minister von Gossler oder einem andern Minister solche Absichten beizulegen. Was seit 1880 geschehen ist, wird aus dem rein politischen Gesichtspunkte erklärlich, die Angriffe der Ultramontanen aus der Welt zu schaffen und Verhandlungen zu verhüten, wie solche aus Veranlassung des Wiesbadener Falles stattgefunden haben, die in Wirklichkeit auch den Altkatholiken nur schaden können. Ob aber nach Jahren es wirklich zur Beseitigung der Altkatholikengesetze, Entziehung der Staatszuschüsse, vielleicht gar dahin kommen könne, dass deutsche Staatsregierungen den römischen Standpunkt für richtig halten und demnach den Papst von Gott für unfehlbar und in den Besitz der Allgewalt in der Kirche eingesetzt ansehen, — liegt im Schosse der Zukunft. Nehmen wir aber einmal an, dass diese Möglichkeit zur Thatsache werde, so scheint uns die Lage des Altkatholicismus auch dann keineswegs eine verzweifelte zu werden. Die Altkatholiken haben den Staatsschutz nicht angerufen, um mit Hilfe des Staats zu siegen, sondern nur darum, weil der Staat infolge des historisch gewordenen Zustandes in den alten europäischen Staaten durch seine Gesetze u. s. w. die römische Kirche in ihrer Macht erhält und deshalb allein im Stande ist, die in den Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsgrundsätzen liegenden Hemmnisse zu beseitigen. Hierüber darf keine Unklarheit herrschen, weshalb ich

auf die Gefahr der Wiederholung mich noch deutlicher ausdrücken muss.

Die Altkatholiken haben nicht entfernt daran gedacht, den Schutz des Staats anzurufen, weil sie grundsätzlich für nötig hielten, durch den Staat als Katholiken anerkannt zu werden, sondern nur aus dem Grunde, weil zufolge der Entwicklung nun einmal in den deutschen Staaten bestimmte Religionsgesellschaften als Kirchen bzw. Landeskirchen juristisch anerkannt sind und infolgedessen ganz bestimmte Rechte haben. Da aber die Römischen, trotz der fundamentalen Veränderung faktisch im Besitze dieser Stellung und Rechte, der Kirchengüter u. s. w. blieben, die Regierungen trotz der Erkenntnis, die sie bekundet haben, den Mut und die Konsequenz nicht besaßen, die Altkatholiken, welche ohne jede wesentliche Änderung katholisch geblieben waren, welche in Wirklichkeit allein als die im Staate berechtigten Mitglieder der katholischen Kirche hätten angesehen werden sollen, als die Katholiken zu behandeln, so blieb den Altkatholiken nichts übrig, als vom Staate zu fordern, dass er sie im Wege der Verwaltung und nötigenfalls der Gesetze in den Besitz aller der Rechte setze, welche durch die Staatsgesetze die katholische Kirche genießt. Das und nichts anderes ist ausgesprochen und gefordert worden, wie jeder aus der obigen Darstellung besonders den mitgeteilten Urkunden S. 361 ff. entnehmen wird. Nun stellte sich aber der Staat auf den Standpunkt, dass er auch für sein Gebiet nicht prüfen könne<sup>1)</sup>, ob die Alt- oder Neu-Katholiken die richtigen seien; er nahm eine Spaltung an, hielt sich aber in Preussen und Baden nicht für befugt, ohne Gesetz vorzugehen. Den Altkatholiken blieb natürlich, wenn sie zu ihrem Rechte kommen wollten, nichts übrig als sich in diese Auffassung zu finden, wie geschehen ist. Sie konnten das um so mehr, als sie niemals Anstand genommen haben würden, mit den Neukatholiken Gott in demselben Tempel anzubeten, und nicht wünschen, dass die vatikanischen Gläubigen durch Verfluchung, Schmähung, Zurücksetzung zur bessern Einsicht gebracht werden sollen, weil sie die Belehrung und die aus diesser fließende Überzeugung für das Einzige halten, was in religiösen Dingen wirken darf. Von diesem Standpunkte aus konnten und mussten die Altkatholiken Gesetze hinsichtlich dieser Auseinandersetzung verlangen, wie das von mir in dem S. 475 abgedruckten Entwurfe versucht wurde, und gegebene annehmen. Einzig und allein konsequent, billig und gerecht wäre gewesen, dass die Vatikaner

1) Seine Berechtigung hierzu führt sehr scharf aus Friedr. Maassen in der am 22. Sept. 1872 zu Köln gehaltenen Rede (vgl. oben S. 428); vgl. auch Hinschius in der S. 431 besprochenen Schrift.

eben so gut sich hätten erklären müssen. Nicht einmal das war zu erreichen. Das badische Gesetz vom 15. Juni 1874, das preussische vom 4. Juli 1875, gehen einfach davon aus, dass die Altkatholiken Mitglieder der anerkannten katholischen Kirche sind; das badische zieht nur im Art. 1 u. 2 sofort daraus auch die allgemeinen Folgen, während dies für das preussische, wie oben S. 492 f. gezeigt worden ist, infolge höherer ministerieller Weisheit nicht zu erreichen war. Aber weder das badische noch das preussische Gesetz haben die Altkatholiken erst zu Mitgliedern der anerkannten katholischen Kirche gemacht, keins von beiden sagt auch das, und wenn auch zwei preussische Minister in Sitzungen des Abgeordnetenhauses in den oben S. 550 f. abgedruckten Erklärungen sich dahin geäußert haben, als sei durch das Gesetz vom 4. Juli 1875 die Anerkennung erfolgt, so ist das einfach unjuristisch, unhistorisch und irrtümlich ausgedrückt, aber erklärlich bei unvorbereiteten parlamentarischen Äusserungen. Eine Gemeinschaft, deren Bischof schon am 15. Dez. 1873 von dem Könige von Preussen und den Grossherzogen von Baden und Hessen als **katholischer** Bischof in der ganz hergebrachten Form anerkannt war, die in Preussen schon vor dem 4. Juli 1875 eilf Pfarreien auf Grund des Zusammenwirkens der Staatsregierung und des Bischofs hatte, vom 1. Januar 1874 ab im Ordinarium des badischen und preussischen Staatshaushalts eine Dotation hatte, brauchte selbstredend nicht durch ein Gesetz vom 4. Juli 1875 erst anerkannt zu werden. Dieses Gesetz hat nichts gethan, als für den Fall der Bildung von staatlich-erkannten Gemeinschaften in den einzelnen Parochien bzw. Orten über den Gebrauch der Kirchen und den Mitgenuss des Vermögens ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse Bestimmungen zu treffen, wie es das alles wortwörtlich selbst sagt. Wenn dieses Gesetz nicht die weitere Konsequenz zog, die Altkatholiken von jeder Abgabe zu befreien, welche an die Römischen fallen würde, — was hätte geschehen müssen, weil die Altkatholiken katholisch sind und bleiben und folglich nicht doppelt zu zahlen haben, — und wenn man ebenso inkonsequent die Altkatholiken nicht ausschulte: so war das allerdings, wie gezeigt, unrichtig und unbillig. Wie das gekommen und wem das zu danken ist, wurde genau dargestellt. Wenn also dieses preussische Gesetz vom 4. Juli 1875 und das badische vom 15. Juni 1874 wirklich jemals aufgehoben werden sollte, würde dadurch allein der rechtliche Standpunkt gar nicht verändert werden. Die Altkatholiken würden die Katholiken bleiben und ihre Rechte voll und ganz behalten. Und daran kann auch kein Gericht etwas ändern, weder ein Landes- noch ein Reichsgericht<sup>1)</sup>; denn die Aner-

1) Das Urteil des Reichsgerichts vom 28. Juni 1883 hat nichts mit dieser

kennung einer Religionsgesellschaft als Kirche, als zu einer be-

Frage zu thun. Um diesen Punkt abzuthun, lassen wir die in Nr. 5 vom 5. Dez. 1883 des „Amtl. altkath. Kirchenblatts“ abgedruckte Auseinandersetzung folgen.

„Die „päpstliche Unfehlbarkeit“ und das Urteil des dritten Strafsenats des Reichsgerichts vom 28. Juni 1883.

Die Synodal-Repräsentanz erachtet es für ihre Pflicht, ein Urteil zu besprechen, welches in öffentlichen Blättern, je nach deren Standpunkte, bald zu Freudenergüssen, bald zu abfälliger Kritik, selbst zu Beschwichtigungsversuchen Veranlassung gegeben hat. Die ultramontane Presse erging sich in ihrer Herzensfreude bis zu dem lächerlichen Verlangen nach Rechtlossetzung der Altkatholiken; „aus Reichsgerichtskreisen“ heraus versucht die „Süddeutsche Presse“ die Motive der Sentenz als harmlos hinzustellen; energisch verwahren sich andere Blätter gegen die reichsgerichtliche Senatsanschauung. Wenn die Synodal-Repräsentanz erst jetzt die Sache in die Hand nimmt, hat das seinen guten Grund nur in dem Umstande, dass sie auf blosse Zeitungsreferate hin sich zu keiner Kundgebung veranlasst finden konnte, bevor sie Kenntnis des Wortlauts des Urteils erlangt hatte.

Die erste Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Essen hat am 9. April 1883 den Redakteur einer Zeitung als „schuldig der Beschimpfung einer der christlichen Kirchen, nämlich der römisch-katholischen“ (§ 166 Str.-Ges.-Buch), zu einem Monat Gefängnisstrafe verurteilt. Über dieses Urteil enthalten wir uns jedes Ausspruches. Obwohl es zur richtigen Würdigung des reichsgerichtlichen Urteils, sowie zur juristischen Kritik beider Urteile sehr wichtig, ja fast notwendig wäre, den Wortlaut der ganzen „Gründe“ beider zu veröffentlichen, so unterlassen wir diese Veröffentlichung doch als einerseits durch unseren Zweck nicht unbedingt geboten und weil andererseits ohne Zweifel diese Veröffentlichung der Synodal-Repräsentanz nicht bloss von ultramontaner Seite die Imputation einbringen würde, dass die Äusserungen, in denen der Strafrichter einzig und allein die Beschimpfung fand, ihr Freude machten. Das Reichsgericht hat durch das angeführte Urteil die Revision gegen das erste Urteil verworfen.

Recht ist demnach, aber auch nur einzig und allein, dass der betreffende Angeklagte wegen Vergehens gegen § 166 Str.-Ges.-Buch zu einem Monat Gefängnis verurteilt worden ist. Das ist rechtskräftig. Ob die Gründe des ersten und des zweiten Urteils wissenschaftlich die Probe bestehen, ist hier ganz gleichgültig. Die Gründe eines Urteils haben an der Rechtskraft nach der richtigeren Ansicht überhaupt keinen Anteil, und wenn sie einen solchen hätten, würden sie ihn nur für den einzelnen Fall haben. Kein Gericht, auch nicht das Reichsgericht, hat als solches die Aufgabe und die Fähigkeit, theologische oder solche Fragen, welche nur durch historische Untersuchung oder überhaupt auf rein wissenschaftlichem Wege gelöst werden können, zu entscheiden. Wenn das von einem Gerichte geschähe, würde dem Urteil gar keine Kraft für diese Dinge zukommen; ein Urteil macht nur jus inter partes. Dessen Gründe oder Motive haben nur Wert für andere analoge Fälle, wenn sie wirklich richtig sind. Dazu gehört aber unbedingt und vor allem, dass das Gegenstand richterlicher Beurteilung sein kann und unzweifelhaft ist, was in den Gründen ausgeführt wird. Diese unbestreitbaren Sätze verletzt das Urteil vom 28. Juni 1883. In dessen Gründen heisst es wörtlich:

„Die Vorinstanz nimmt als erwiesen an, dass der Angeklagte als Redak-

stimmten Kirche gehörig, ist ein Akt des öffentlichen Rechts,

teur der Emscher Zeitung den Artikel „Hie Kaiser, hie Papst“ verfasst und in der Zeitung zum Abdruck gebracht hat. Sie führt aus, dass die Stellen desselben, in welchen das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes und der Glaube der katholischen Christenheit an dasselbe besprochen wird, über die Grenzen einer sachlichen Besprechung und Beurteilung hinausgehen, und dass die dabei gebrauchten Wendungen und Ausdrücke eine weitgehende Herabwürdigung und Beschimpfung der römisch-katholischen Kirche enthalten. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nirgends erkennen. Ob eine Äusserung als eine Verächtlichmachung und Beschimpfung anzusehen ist, unterliegt der thatsächlichen Beurteilung des konkreten Falles und ist einer Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen. Dass aber der Begriff der Beschimpfung verkannt worden, ist nicht ersichtlich. Nicht rechtsirrtümlich ist es, wenn in den Auslassungen über jenes Dogma und seine Annahme als eines Glaubenssatzes seitens der römisch-katholischen Christen eine Beschimpfung nicht sowohl einer einzelnen Einrichtung oder eines Gebrauchs, als vielmehr der römisch-katholischen Kirche selbst gefunden wird, da das Dogma und seine Geltung als allgemeiner Glaubenssatz ein Teil und unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre ist.“

Da es sich hier nicht um eine Polemik gegen das Urteil als solches handelt, sondern um eine Kundgebung, welche die eingetretene Beunruhigung als nicht begründet nachweist, so wollen wir gar nicht weiter zeigen, dass das erste Urteil den Revisionsrichter nicht im entferntesten zu veranlassen brauchte, sich mit der „päpstlichen Unfehlbarkeit“ als solcher zu befassen. Denn nicht in dem über diese Gesagten war die Beschimpfung gefunden worden, sondern in Sätzen, welche der Redakteur daran geknüpft hatte.

Wir würden uns mit dem Urteile überhaupt nicht befassen, wenn der reichsgerichtliche Senat sich bemüsstigt gefunden hätte, was ein freiwilliger Anwalt desselben in der „Süddeutschen Presse“ als Absicht des Urteils darlegt, klar und deutlich etwa zu sagen:

„Die dem Papste anhängenden römischen Katholiken haben die von Pius IX. am 18. Juli 1870 in der Bulle Pastor aeternus proklamierte persönliche Unfehlbarkeit des römischen Bischofs als ihr Grunddogma angenommen. Da der Staat die Anhänger dieser Lehre auch als Katholiken anerkennt, die Gemeinschaft dieser römischen Katholiken unter Papst und Bischöfen auch als römisch-katholische Kirche ansieht, so ist die im vorliegenden Falle vom ersten Richter angenommene Beschimpfung einer christlichen Kirche nicht rechtsirrtümlich angenommen worden.“

Der Revisionsrichter hätte damit auch die richtige Pointe getroffen, weil der erste Richter darauf gerade sich stützt. Der Verteidiger in der „Süddeutschen Presse“ hätte dann nicht einmal zu reden brauchen. Wir wollen einmal annehmen, dass das Urteil, wie der freiwillige Anwalt sagt, ultramontaner und gegnerischerseits nicht richtig verstanden sei, dass der Verfasser der Gründe den letzten Satz der oben mitgeteilten Motive nicht unmittelbar auf die Unfehlbarkeit habe beziehen wollen, sondern damit habe sagen wollen in abstrakter Weise:

„Das Dogma einer jeden Kirche ist so sehr ein Teil der ganzen kirchlichen Lehre dieser Kirche, dass eine Beschimpfung des Dogmas eine Beschimpfung der Kirche, nicht bloss eine Beschimpfung einer einzelnen Einrichtung oder eines Gebrauchs dieser Kirche enthält. Steht aber die Beschimpfung einer Kirche fest, so hat diese Kirche den Schutz des § 166 des Str.-G.-B. anzu-

nicht Sache eines Richterspruchs. Ein Richterspruch kann nur eine

sprechen. Auch die römisch-katholische Kirche ist eine christliche Kirche, die im Reiche besteht.“

Dass diese Exposition auf die wirklich vorfindlichen Gründe nicht passt, wird bei dem flüchtigsten Lesen jedem klar werden. Die Gründe des Urteils beziehen sich mit dürren Worten nur auf das Unfehlbarkeitsdogma, erklären dieses und seine Geltung als allgemeinen Glaubenssatz als einen Teil und unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre, nicht etwa bloss der jesuitischen Theologie. Gegen diese im Urteile geschriebenen Gründe müssen wir lauten Protest erheben.

Wie kann ein reichsgerichtlicher Strafsenat sich die Fähigkeit und das Recht beilegen, zu erklären, dass die päpstliche Unfehlbarkeit unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre sei? Ist diese Behauptung nicht schon an sich sinnlos? Oder wie kann die römisch-kirchliche Lehre von dem Fegefeuer, vom Rosenkranz oder von der Transsubstantiation oder von der Rechtfertigung dazu beitragen, dass aus der Summe aller Lehren die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes unbedingt folge? Doch lassen wir dies bei Seite. Die oberflächlichsten Studien setzen jeden in die Kenntnis davon, dass man vor 1870 die Behauptung der Protestanten: die Katholiken glaubten, dass der Papst unfehlbar sei, katholischerseits sogar für Verleumdung erklärte; dass der irische katholische Episcopat, als es sich um die Katholiken-Emanzipation handelte, diese Lehre als nicht katholische erklärte; dass der Papst von Päpsten, Konzilien und der Wissenschaft des ganzen Mittelalters als der Ketzerei fähig und wegen Ketzerei absetzbar angesehen wurde. Wer nur die geringste Kenntnis von dem Zustandekommen des Unfehlbarkeitsdogmas hat, kann eine solche Behauptung nicht wagen. In jenen Worten liegt eine Verwechslung von römisch, jesuitisch, päpstlich und katholisch vor, die absolut unzulässig ist. In dem Glaubensbekenntnisse, welches das allgemeine auch in der römisch-katholischen Kirche ist, dem sog. apostolischen, kommt der Papst gar nicht vor, ebenso wenig in dem in der Messe gebrauchten. Ist es nicht geradezu ungeheuerlich, ein im Jahre 1870 unter Umständen, welche das Ärgernis von Hunderttausenden erregten und gegen den Widerspruch der fast die Mehrheit der Katholiken vertretenden Bischöfe, die allerdings den Mut nicht behalten haben, ihren Nichtglauben zu bekennen, von Pius IX. geschaffenes „Dogma“ als „unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre“ zu erklären? Keines der sieben Mitglieder des Reichsgerichts, die unter dem Urteile stehen, ist auch nur entfernt als eine wissenschaftliche Autorität bekannt, der ein Urteil darüber zustände, was zum katholischen Glauben wesentlich gehört oder nicht nach der Lehre der Geschichte.

Aber — wir gehen auf die freiwillige Verteidigung ein — die Infallibilität des Papstes ist nun einmal römisches Dogma, die römische Kirche anerkannt, ergo hat jenes den Schutz des Gesetzes, den diese hat, ergo ist eine Beschimpfung jenes Dogmas eine solche der Kirche. Diese Argumentation passt noch lange nicht. Die Regierung von Baiern hat die Publikationserlaubnis für die Bulle Pastor aeternus vom 18. Juli 1870 verweigert, die von Württemberg derselben jede Wirkung für das staatliche Gebiet abgesprochen, in Baden und Preussen sind durch besondere Gesetze die Katholiken, welche jene nicht annehmen, im Vollbesitze ihrer Rechte als Katholiken erhalten worden, ebenso in Hessen. Kein deutscher Staat hat jenes Dogma anerkannt. Das Infalli-

Thatsache als vorhanden, oder nicht vorhanden konstatieren. In

ibilitätsdogma steht gar nicht unter dem Rechtsschutze weder des preussischen Staats noch des deutschen Reichs. Schon deshalb ist eine Beschimpfung dieses Dogmas keine Beschimpfung der anerkannten katholischen Kirche für den Juristen. Für Preussen ist das sehr leicht aus den Gesetzen seit 1872, deren amtlichen Motiven, den Erklärungen der Regierung zu erweisen und unbezweifelbar. Das Reichsrecht hat gar keine Bestimmungen über Anerkennung einzelner Kirchen; also muss die Frage, ob eine Kirche vorliege, nach Landesrecht entschieden werden. Da nun in Preussen die Bulle Pastor aeternus keinen Teil der vom Staate anerkannten römisch-katholischen Kirche bildet, so kann auf deren Beschimpfung juristisch die Beschimpfung der Kirche gar nicht basiert werden. Übrigens treffen beide Richter nur durch eine besondere Schlussfolgerung in der Annahme der Beschimpfung der Kirche zusammen, da eigentlich gar keine Beschimpfung des Infallibilitätsdogmas in dem inkriminierten Passus liegt, sondern in dem Zeitungsartikel wegen dessen Annahme eine Verhöhnung der Gläubigen geschieht und für die Zukunft Folgerungen gemacht werden, in welchen beiden Punkten der erste Richter die Beschimpfung der Kirche sieht, während der Revisionsrichter dies richtig findet, weil eine Beschimpfung jenes Dogmas eine solche der Kirche sei, „da jenes Dogma und seine Geltung als allgemeiner Glaubenssatz ein Teil und unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre sei“. Doch ganz abgesehen hiervon, wollen wir wieder mit dem freiwilligen Verteidiger annehmen, der staunenswerte Satz sei nur in dem abstrakten Sinne zu nehmen (was nebenbei bemerkt, auch wieder sinnlos wäre, da das Dogma nichts anderes ist, als die kirchliche Lehre, und diese also ein Teil ihrer selbst und zugleich eine unbedingte Folge ihrer selbst sein müsste), nicht auf das Infallibilitätsdogma als solches zu beziehen. Also die Beschimpfung eines jeden Dogmas ist eine der betreffenden Kirche! Wohin aus käme man da? Der Begriff „Beschimpfung“ ist sehr dehnbar. Welcher echte Päppling würde z. B. nicht in der Erklärung oder Ausführung, dass das oder jenes Dogma absurd, mit den historischen Thatsachen im Widerspruche stehe, also erlogen sei, wenn das in recht derben Ausdrücken geschähe, eine Beschimpfung erblicken?

Es ist gewiss ziemlich bekannt, mit welchen derben, ja wohl beschimpfenden Worten der Papst, die Messe und noch andere Einrichtungen der katholischen Kirche in reformatorischen Schriften, selbst symbolischen Charakters, belegt werden. Wenn nun ein Protestant, der doch ebensogut als der Römische an seinem Glauben halten kann, sich über die betreffende Einrichtung in den Worten jener Schriften ergeht, diese drucken lässt, dann hätte er die römisch-katholische Kirche beschimpft und fiele unter § 166 des Str.-G.-B. Ja, müsste nicht konsequent auch die Beschimpfung des einzelnen Papstes, namentlich des jeweiligen, als Beschimpfung der römisch-katholischen Kirche gelten, weil der Papst seit 18. Juli 1870 in dieser Kirche alles ist, der mit der göttlichen Eigenschaft versehene allmächtige Regierer der Kirche, keine einzelne Einrichtung derselben? Wer in Deutschland den Ereignissen nicht ganz fremd ist, weiss, dass die deutschen Bischöfe in ihrem Kollektiv-Hirtenbriefe vom Mai 1871 den dogmatischen Charakter der Bulle Unam sanctam von Bonifaz VIII. vom Jahre 1302 anerkannt haben. Daraus wird gewiss jeder Jurist folgern, dass diese Bulle unbedingt in ihrem unbestritten dogmatischen Schlusssatz Dogma ist, demnach mit der ganzen am 28. Juni 1883 dem Infallibilitätsdogma vom

Baden, Hessen, Preussen, aber auch in Baiern<sup>1)</sup> ist die altka-

dritten Strafsenat des Reichsgerichts beigelegten Bedeutung, wenn das Argument dieses Urteils richtig ist. Konsequenz müsste jeder, der Pius IX. beschimpft, weil er die Anmassung hatte, in dem Briefe an Kaiser Wilhelm vom 7. August 1873 den Satz jener Bulle, dass Jeder bei Verlust des Seelenheils dem römischen Papst untergeben sein müsse, als praktisch geltend zu machen, jeder, der die dogmatisch von der päpstlichen Kirche behauptete Lehre von der päpstlichen Allgewalt über Fürsten und Völker, die mit der modernen Staatsgestaltung unverträglichen Sätze des Syllabus, die Stuhlsprüche über die Ketzer u. s. w. beschimpfte, nach § 166 Str.-G.-B. behandelt werden. Denn das sind nicht bloss Dogmen, sondern Dogmen, die Jahrhunderte hindurch vor 1302 und nachher praktisch angewandt wurden. Wir dürfen noch weiter gehen. Wenn die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes den ihr vom 3. Strafsenat des Reichsgerichts am 28. Juni 1883 beigelegten Charakter haben soll, dass jede Beschimpfung dieser Infallibilität unter § 166 Str.-G.-B. fallen soll, dann muss man konsequenter Weise zugestehen, dass derjenige kein Unrecht thut, welcher die logischen Folgerungen jenes Dogmas, welches „unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre“ sein soll, praktisch zieht und anwendet. Denn da der Rechtsschutz für das Dogma vorliegt, hat offenbar der Gläubige auch das Recht an ihm zu halten. Nun mache man sich einmal klar, was alles aus ganz unzweifelhaften Stuhlsprüchen, also Dogmen, gefolgert werden kann für die Stellung des Staatsbürgers, wenn er römisch-katholisch ist, gegenüber dem protestantischen Mitbürger, der protestantischen Obrigkeit, welche etwas mit dem kanonischen Rechte kollidierendes befiehlt? Wir brauchen das wohl nicht weiter auszuführen, da jeder Gebildete die Gelegenheit hat, sich aus Schriften der neuesten Zeit zu belehren. Wenn man der Infallibilität einen absoluten Rechtsschutz und konsequent eine Geltung seitens des deutschen Reichs beilegte, dann wären morgen nicht mehr Kaiser, Landesherren, Bundesrath, Reichstag, die massgebenden Faktoren, sondern der römische Bischof. Natürlich hat daran der dritte Senat des Reichsgerichts nicht im Traume gedacht. Aber dahin kommt man logisch, wenn sein „Grund“ richtig wäre, mag derselbe nun wirklich das Dogma abstrakt nehmen, oder nur dieses allerneueste „Dogma“ der persönlichen Unfehlbarkeit des jeweiligen Papstes, also jetzt des Papstes Leo XIII., vorher Herrn von Pecci, der das deutsche Reich als solches gar nicht kennt, im Auge gehabt haben. Und in dieser kolossalen Tragweite liegt der Grund, weshalb man vom Standpunkte der Wissenschaft, der alten unverfälschten katholischen Kirche, der Liebe zum deutschen Vaterlande, laut Einspruch zu erheben berechtigt ist, wenn ein Gericht, und sei es auch ein einzelner Senat des höchsten, in der Begründung eines Urteils Ansichten ausspricht, welche vor dem Forum der wissenschaftlichen Forschung nicht bestehen können, aber geeignet sind, bei den zerfahrenen Zuständen Verwirrung anzurichten.

Das vorliegende Urteil würde wohl anders motiviert worden sein, wenn der Verfasser der Gründe, der vielleicht beim Niederschreiben einem ganz harmlosen Gedanken Ausdruck gegeben zu haben glaubte, sich der Tragweite bewusst gewesen wäre, die es hat, wenn von einem höchsten Gerichte Aussprüche über ein Objekt gefällt werden, das nie und nimmer vom staatlichen Richter festgestellt werden kann. Es soll uns jenes Urteil nicht weiter beunruhigen, da in einem zweiten derartigen Falle die Motivierung kaum wiederkehren dürfte und

tholische Gemeinschaft, sind die Altkatholiken als katholisch anerkannt.

Ob nun der Staat vor dem Ultramontanismus die Waffen strecken oder ob er den Kampf gegen denselben durchkämpfen will, das mag er selbst wohl überlegen; hier braucht darauf nicht weiter eingegangen zu werden. Im Kampfe mit ihm bildet der Altkatholicismus die einzige katholische Stütze, nicht der vom kirchlich-religiösen Gesichtspunkte aus falsche und halbe Staatskatholicismus<sup>2)</sup>, mag er auch hoffähig sein, und vollends nicht das Heer der Indifferenten und kirchlich Radikalen.

Keinem Zweifel unterliegt und wird durch die Geschichte bewiesen, dass der Staat den Ultramontanismus besiegt, wenn er sein Gebiet feststellt und regelt ohne Eingriff in das kirchliche, seine Gesetze dann aber auch fest und folgerichtig dauernd, nicht drei oder vier Jahre lang, ausführt. Sollten aber die Staaten besser zu fahren vermeinen, wenn sie dem Gegner zu Diensten seien und mit ihm Verträge schliessen, und sollte gar ein Staat es in seinem Interesse gelegen erachten, die Altkatholiken zum Danke für ihre Loyalität den Gesetzesverächtern zu opfern, soweit das in seiner Macht steht, so würde der Altkatholicismus auch dadurch noch nicht aus seiner rechtlichen Position gedrängt werden, wenn die Aufhebung der Gesetze, die Baden und Preussen erlassen hat, erfolgte, oder wenn gar die Entziehung der Staatsdotations in beiden Ländern platz griffe. Denn wenn dies geschähe, befänden sich die Altkatholiken in diesen Ländern einfach in derselben Lage, in welcher sie sich in Baiern befinden, sie bleiben auch rechtlich Katholiken. Sollte man aber jemals so weit gehen, durch gesetzliche oder Staatsakte zu erklären, dass der Staat die Altkatholiken nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche anerkenne — dazu gehörte aber die Zurückziehung der Anerkennung des Bischofs, welche ohne dessen sicher niemals eintretendes strafbares Verschulden ein Akt der reinsten Willkür sein würde, deren so hehre Monarchen unfähig sind, und die Nichtanerkennung späterer —, so würde auch das die Altkatholiken nicht

jedenfalls das deutsche Reich und die deutschen Staaten sich besinnen werden, ehe sie dem Unfehlbaren ihr Szepter zu Füßen legen als gehorsame Unterthanen.

Bonn, 3. Dezember 1883.

Die Synodal-Repräsentanz.“

1) Oben S. 417 ff. gezeigt. Die Nichtanerkennung des Bischofs Reinkens ist nicht dadurch motiviert worden, dass die Altkatholiken keine Katholiken seien, sondern dass das bairische Recht dieser Anerkennung des Bischofs im Verwaltungswege entgegenstehe. Als Katholiken sind die Altkatholiken stets behandelt worden von der Staatsregierung.

2) Über ihn ist ein mit interessantem Material versehenes Kapitel gearbeitet, aber vom Drucke ausgeschlossen worden, weil ich für besser halte, in diesem Buche ausschliesslich die altkatholische Sache zu behandeln.



beirren. Sie würden dann allerdings gewaltsam aus einer anerkannten Landeskirche gedrängt und in die faktische Lage einer nicht gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft gestossen werden. Aber sie selbst würden das niemals anerkennen, würden sich nach wie vor als Katholiken ansehen, würden den Staatsgesetzen folgen, so lange diese solches fordern die anzustellenden Geistlichen anzeigen, kurz in jeder Weise die Gesetze faktisch befolgen. Wiese die Regierung dies zurück, weil sie in den Altkatholiken keine Katholiken sehe und darum die für die anerkannten Landeskirchen gegebenen Gesetze auf sie nicht anwendbar erachte, so würden die Altkatholiken das in jedem Falle übersehen und nur praktisch durch die Gesetze nicht geniert werden. Nie würden sie der Regierung und den Ultramontanen den Dienst erweisen, aus der katholischen Kirche förmlich auszutreten. Sie würden dann nicht nur keine Kirchen bekommen, sondern überhaupt rein auf sich bezüglich der Gelder angewiesen sein. Ich bin aber überzeugt, dass sie zu formellen Opfern der Staatsweisheit, zu faktischen Märtyrern gemacht, an Opferwilligkeit zunehmen würden. Und wenn selbst die Regierungen verhindern sollten, dass evangelische zur evangelischen Landeskirche gehörige Gemeinden ihnen die Benutzung ihrer Kirchen gestatten dürften, so müssten sie auch das über sich ergehen lassen, würden die nicht zur Landeskirche gehörigen Gemeinden darum bitten, selbst Kirchen bauen, äusserstenfalls in Privathäusern Gottesdienst halten. Die Religionsübung kann der heutige Staat nicht mehr hindern. Darin liegt der grosse Unterschied gegenüber dem 16. Jahrhundert. Wenn also — alles Gesagte ist ja nur problematisch gesagt — das einträte, so hielten die Altkatholiken ihren Standpunkt unverrückt fest, sich als Katholiken zu betrachten; sie blieben der lebendige und organische Protest gegen die römische Vergewaltigung. Und wenn dann je die Trennung von Kirche und Staat eintreten sollte, wäre die altkatholische Gemeinschaft in der Lage, ihre vollen Rechte auch auf die Kirchen und das Kirchenvermögen geltend zu machen. Sie dürfen niemals den Ultramontanen die Freude machen, einen andern Standpunkt einzunehmen, selbst dann nicht, wenn es sicher wäre, dass mit deren Hilfe, wie Herr Windthorst vielleicht nach seiner Meinung schlauerweise einmal im preussischen Abgeordnetenhaus in Aussicht gestellt hat, alsdann viel grössere Staatszuschüsse zu erlangen wären. Kurz, die Altkatholiken können, so lange sie das Vertrauen in ihre Sache nicht verlieren, der Zukunft getrost entgegen gehen.

Heute ist die Lage überhaupt geklärt. Das berechtigt mich, auch meine persönliche Auffassung auszusprechen. Die Hoffnung, dass die Massen zur Erkenntnis von der Unwahrheit der vatika-

nischen Dekrete kommen, oder dass sie, falls sie diese erlangen sollten, zum Aufgeben eines Kirchentums vorgehen werden, das sich auf das am 18. Juli 1870 fabrizierte Dogma stützt, muss nach menschlichem Ermessen vorläufig aufgegeben werden. Das hätte eintreffen können, wäre nach meiner Ansicht eingetreten, wenn nach dem Juli 1870 diejenigen sich an die Spitze gestellt hätten, welche Stellung und Macht hatten, die Kirche zu schützen gegen die römische Vergewaltigung, wenn die katholischen Fürsten offen mit ihrer Person eintraten und ihren Schutz der alten Religion zuwandten. Es ist nicht geschehen; die Massen werden nur gewonnen werden, wenn Ereignisse eintreten sollten, die sich heute nicht voraussehen lassen, und wenn in der altkatholischen Gemeinschaft Geistliche der Mission im Geiste und nach dem Beispiele des Apostels Paulus lebend sie hinreissen. Heute kann man auf diese zukünftige Möglichkeit seine Rechnung nicht stellen, sondern muss alles thun, um die altkatholische Gemeinschaft als den lebendigen und thätigen organischen Protest gegen die Vergewaltigung zu erhalten und zu stärken. Von diesem Gesichtspunkte aus ist nach meiner persönlichen Überzeugung der ganze Schwerpunkt zu legen auf die innerliche religiöse Erstarkung der einzelnen Gemeinschaften, welche bereits bestehen oder sich bilden werden, weil diese überall die Stützpunkte bilden müssen. Und da scheint mir viel besser zu sein, dass man die Hoffnung, besondere Erfolge zu erzielen, fahren lasse. Ob man eine evangelische, staatliche oder bisher nur zum katholischen Gottesdienst benutzte Kirche erhalte, ist gleichgültig. Eine Überweisung nach dem Gesetze nützt nicht viel und Ansuchen darum wären meines Erachtens zu unterlassen. Auch scheint mir richtig zu sein, Zustände zu beheben, welche keinen Nutzen bringen. Unter den thatsächlich bestehenden Verhältnissen halte ich für das Erstarken der Gemeinschaften einzig wirksam und nötig, dass jeder Geistliche, jeder Vorstand, jeder Altkatholik an seinem Platze alles thue, was in seinen Kräften steht, um der Welt zu beweisen, dass ihm die altkatholische Sache eine Sache des Herzens, der Überzeugung und des Gewissens ist. Dazu gehört Opferfreudigkeit und Hintansetzen jeder egoistischen Rücksicht. Es haben nicht bloss die äusseren Hemmnisse störend eingewirkt, es ist auch im Innern mancher Fehler begangen und gar vieles durch Passivität und die Abwesenheit wirklicher Missionsthätigkeit verschuldet worden. Was den Altkatholicismus hervorgerufen hat, ihn allein halten, stark machen und zum Siege führen kann, ist die Überzeugung, die aus dem Glauben und dem Gewissen kommt. Der Abgang aller, die von diesem Beweggrunde nicht geleitet sind, schadet nach meiner Ansicht nicht, sondern wird grossen Nutzen schaffen. Die altkatho-

liche Kirche muss sich bewusst werden, dass sie durch ein wirklich echt christliches, katholisches, kirchliches Gemeindeleben dem Ziele entgegen geht, alle zu gewinnen, welchen am Herzen liegt, die katholische Religion auf der apostolischen Grundlage rein zu erhalten. Das römische Kirchenwesen schreitet immer mehr voran in der Veräusserlichung. Der Herz-Jesu- und Marien-Kultus hat bereits zu Erscheinungen in Schriften u. s. w. geführt, die an heidnische Zustände erinnern, dessen Steigerung führt zum Abgrunde; die Tatsache, dass durch päpstliches Dekret der Kirche Jesu Christi, in dem der Glaube den eingeborenen Sohn Gottes sieht, in dem Nährvater Christi, dem h. Josef, welchen die h. Schrift nur einigemal erwähnt, ein Patron gegeben wurde, der Geist, welcher sich in der päpstlichen Erhebung des Alfons Liguori zum Kirchenlehrer und in der förmlichen Erklärung der Philosophie und Theologie des Thomas von Aquino als Kirchenlehre ausprägt, steht im unlösbaren Gegensatze zur altchristlichen Anschauung; das vom Papste in feierlichster Weise verkündete Prinzip der Unversöhnlichkeit des päpstlichen Kirchentums mit dem Fortschritte und der modernen Civilisation, die feierlichste päpstliche Verdammung aller jener Grundsätze, auf denen die heutige Gesellschaft aufgebaut ist, insbesondere der Gewissens- und Glaubensfreiheit, welche die alte Kirche als Ausgangspunkt nahm, die Verdammung von Staatsgesetzen und Staatsverfassungen und der Grundsatz, dass die Kirche auch in rechtlichen Dingen über dem Staate stehe, dass die Könige, Fürsten und Völker unter dem Papste stehen<sup>1)</sup>, das am 18. Juli 1870 von Pius IX. als ein von Gott offenbartes verkündete Dogma, dass der Papst unfehlbar alles definieren könne, was sich auf den Glauben und die Sitten bezieht, diese Grundlagen der päpstlichen Kirche führen in ihren Konsequenzen zu dem unerbittlichsten Kampfe des römischen Kirchentums mit der staatlichen Gesellschaft; die Herrschaft, welche der Aberglaube<sup>2)</sup> erlangt hat, ist schreckenerregend. Das Resultat wird sein, dass die Masse der Gebildeten dem Unglauben und Indifferentismus, die Volksmasse dem blossen Formdienste, von dem zum Aberglauben und Unglauben nur ein Schritt ist, zugeführt wird. Die Zustände der Länder, in denen das römische Kirchentum am tüppigsten blüht: Frankreich, Irland, Spanien, bieten lebendige Beläge. Indifferentismus, Aberglaube und Unglaube kommt den zerstörenden sozialen Strömungen gleicherweise zu gute. Ist einmal der Boden völlig

1) Der Syllabus vom 8. Dezember 1864 mit den darin angeführten päpstlichen Enzykliken u. s. w. enthält diese und andre damit im Zusammenhange stehenden Sätze. Meine Schrift „Die Macht der römischen Päpste“ liefert die Einzelheiten.

2) Ein Hinweis auf die Schrift von Fr. Heinr. Reusch, Die deutschen Bischöfe und der Aberglaube. Eine Denkschrift. Bonn, 1879, genügt.

untergraben, so hält auch die blosser Gewalt den Verfall nicht auf. Wer nicht für den Augenblick arbeitet und dem „après nous le déluge“ nicht huldigt, muss bei Zeiten und konsequent durch Handlungen und Einrichtungen Grundsätzen entgegen arbeiten, welche seinen eignen Untergang herbei zu führen vermögen. Handelt ein Staat in diesem Geiste, so wahrt er nur sein eigenstes Interesse. Der Altkatholicismus hat für den einen Teil der Gesellschaft die Aufgabe, das erhaltende Element zu bleiben; möge er sich dessen immer mehr bewusst werden. Seine Zeit wird kommen. Man braucht kein Prophet zu sein, um es offen auszusprechen, dass der Kampf zwischen dem Staate und der römischen Hierarchie in absehbarer Zeit viel heftiger entbrennen wird, als in den Jahren 1871 bis 1878, und zwar desto früher, je mehr die Staaten verkennen, dass falsche und gefährliche Grundsätze, welche die Massen ergreifen, zum Kampf auf Leben und Tod führen<sup>1)</sup>. Er wird zur vollen Trennung von Kirche und Staat führen. Tritt diese in den alten Staaten Europa's, insbesondere im Deutschen Reiche ein, so wird — mit der Wirkung ausserhalb dieser habe ich mich nicht zu befassen — die Macht der römischen Hierarchie zerbrechen. Diese kann in den alten Staaten sich in ihrer bisherigen Stellung nur durch den Arm des Staates behaupten; wird dieser ihr mit dem Schatze der Privilegien und allen Folgen auf dem Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts entzogen, dann fällt das auf den Papst aufgebaute Kirchentum zusammen, hört die Einheit des römischen Kirchentums auf. Je mehr die Regierungen die päpstliche Kirche und den Ultramontanismus dadurch stützen, dass sie aus politischen Beweggründen der auf die völlige Unterwerfung des Staates und die schrankenlose Beherrschung der Gesellschaft hinstrebenden hierarchischen Macht Vorschub leisten, desto sicherer, wenn auch vielleicht langsamer, wird es zu jenem Ausgange kommen. Wer nicht den Zerfall, nicht die Schwächung des Staates, sondern die Besserung innerhalb der Kirche und die Sicherung der Gesellschaft anstrebt, kann über den Weg nicht im Zweifel sein.

1) Die vom Fürsten Bismarck in der Reichstagssitzung vom 5. Dezember 1874 mitgeteilte Äusserung des Nuntius Meglia: „uns kann nichts helfen, als die Revolution“, drückt die römische Hoffnung aus, durch den Zerfall zu siegen.

## Nachtrag zu Seite 587.

(Durch Versehen ausgefallen.)

206 a. Neben der Synode als dem gesetzlichen Organ wurden Kongresse abgehalten aussér den zwei beschriebenen: in

3. **Konstanz** („Der vierte Altkatholiken-Kongress in Konstanz im J. 1873. Stenogr. Bericht.“ Konst. Verl. von Wilh. Meek 1873) vom 12. bis 14. Sept. 1873 unter dem Präsidium: v. Schulte, Prof. Cornelius, Landammann Keller von Aarau; es nahmen an den geschlossenen Sitzungen Altkatholiken teil aus Deutschland 236, Osterreich-Ungarn 11, Belgien 1, Holland 3, England 2, Frankreich 2, Schweiz 27; sodann Gäste 34, aus Deutschland 12, Amerika 2, Frankreich 1, England 6, Italien 2, Russland 3, Schweden 1, Schweiz 7. Derselbe nahm die Synodal- und Gemeinde-Ordnung an.

4. **Freiburg i. B.** („Der vierte Altkatholiken-Kongress . . . Bonn, Verl. von P. Neusser 1874) vom 6. bis 8. Sept. 1874. Präsidium: v. Schulte, Appellationsgerichtsrat Dr. Petri, Prof. Dr. Huber.

5. **Breslau** (Der fünfte u. s. w. Bonn daselbst) vom 22. bis 24. Sept. 1876. Präsidium: v. Schulte, Prof. Schmölders, Advokat-Anwalt Lützelner.

6. **Mainz** (Der sechste u. s. w. Bonn, daselbst) vom 28. bis 30. Sept. 1877. Präsidium: Schwarzmann, Präsident des badischen Verwaltungsgerichtshofs, A.-A. Lützelner, Rechtsanw. Niedermaier. Ich war durch Krankheit an der Teilnahme verhindert.

7. **Baden-Baden** (Der siebente u. s. w. Baden-Baden. Hofbuchdr. von A. v. Hagen. 1880) vom 11. bis 14. Sept. 1880. Präsidium: v. Schulte, Justizrat Eilender, Oberbürgermeister Gönner.

8. **Crefeld** (Der achte u. s. w. Cref. Druck u. Verl. von Kramer u. Baum) vom 29. bis 31. August 1885. Präsidium: v. Schulte, R. A. Riffart, Prof. Laible.

Es ist nicht unbedingt nötig, auf die Verhandlungen und Beschlüsse dieser Kongresse näher einzugehen, weil sie seit dem Freiburger für die Organisation ohne Entscheidung waren und der Raum zu näherer Erörterung fehlt.

Von Gemeinden sind einzelne, insbesondere Schwetzingen, durch Ausfallen des betreffenden Blattes nicht erwähnt. Das sei hier mit dem Bemerkten nachgeholt, dass die Berichte für die Synoden und das „Amtl. Kirchenblatt“ stets die Angaben enthalten.

## Namen-, Orts-, Sach-, Wort-Verzeichnis.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

### A.

Aberglaube 674.  
Aberle, Prof. 91. 96.  
Abgaben, kirchliche 120 f. 563 ff.  
Abstimmungen auf dem vatik. Konzil 290 ff.  
Abstinenz 619 f.  
Achenbach, Dr. 382. 475. 503.  
Achterfeldt, Prof. 96.  
Acton, Lord 71. 262. 267. 339.  
Adams, R. A. 105.  
Administratives Verfahren 452.  
Adresse gegen das Vatikanum 96.  
— des Klerus gegen Döllinger 205.  
Albrecht, Prof. 94. 96.  
Altkatholiken: ihre Stellung als Katholiken 420 ff. Anerkennung 665 ff. Heutige Lage 673 f. Ansichten für sie u. Standpunkt 663 ff.  
Altkatholikengesetz; badisches: Geschichte u. Ausführung 439 ff. preussisches: mein Entwurf 475 ff. Petri's Entwurf und Kritik des Gesetzes 489 ff. Ausführung 497 ff. Folgen der mögl. Aufhebung 671 ff.  
Alzog, Prof. 69. 93.  
Amann, Prof. 189.  
Amerika: Beiträge aus 598. Kirche im Verhältnis zur altkath. 654 f.  
Anerkennung des Bischofs nötig 420 ff. in Baden 415. Hessen 416. Preussen 385 ff. Urkunde 405.  
Antonelli, Kard. 108.  
Arnim, Graf, Botschafter 71.  
— — Oberpräsident 499.  
Attendorff 499. 573.

### B.

Babo, v., Prof. 189.  
Bach, Prof. 100.  
Baden: Altkatholikengesetz 439 ff. Ausführung 444 ff.  
— Dotation 438. 451. 453. 456.  
— Gemeinden, Statistik 589 f.  
— Regierungsverhalten 351. 358. 671, gegenüber den Römischen 442.  
— Stellung zum Cölibat 635.

Baden: evangelische Kirchen den Altkath. eingeräumt 657.  
Baden-Baden 351. 444. 676.  
Baer, bad. Abgeordn. 432.  
Baiern: Ablehnung der Anerkennung des Bischofs 417. 671. Verhalten der Regierung 338. 341. 347 ff. 436 ff.  
— evang. Kirchen von Altkath. benutzt 657.  
— Gemeinden 590.  
Baireuth 349.  
Baltersweil 444.  
Baltzer, Prof. 98. 103. 105. 185 ff.  
Bar, L. v., Prof. 658.  
Bardeleben, v., Oberpräs. 504 ff. 539 ff.  
Bauerband, Prof. 105. 111. 128. 153.  
Baumgart, Prof. 185.  
Beckers, Prof. 189.  
Beckmann, Bischof 173.  
Begräbnis, kirchl. 624. Zahl 591.  
Beichte 616 ff.  
Beichtstuhl gegen Altkath. benutzt 166. 183.  
Bender, Prof. 96. 103.  
Benennung von Geistlichen 538 ff.  
Benz, Pfarrer 443.  
Berchtold, Prof. 189. 339. 430.  
Berlage, Prof. 172.  
Bernard, Pfarrer 347 ff.  
Beseler, G., Prof. 431. 495.  
— Kurator 154. 354.  
Beyschlag, Prof. 598. 657.  
Bippart, Prof. 103.  
Birlinger, Prof. 96. 127.  
Bischof: Anerkennung in Baden, Baiern, Hessen Gesuch um 406 ff. Urk. f. Baden 415. Hessen 416. Folgen in Hessen 416. Preussen, Gesuch 385 ff. Urkunde 405. Folgen 397 f.  
— Firmungen 581 ff.  
— Stellung 577 ff.  
Bisping, Prof. 96. 171.  
Bischofseid 403 f. 597 f.  
Bischofskommission 355. Verhandl. 360 ff. 375 f. 378.  
Bischofswahl: Berechtigung 392 ff. Vorbereitung 376 ff. Akt 379. Wähler 380.

Bischofsweihe 383 f.  
 Bischöfe, römische gegen Entwurf der Vatik. Dekrete 276 ff.  
 Bismarck, Fürst 367. 489. 541.  
 Blennerhassett, R. 339.  
 Blumberg 445.  
 Bluntschli, Prof. 354.  
 Bochum 498. 572 f.  
 Bonifaz VIII., Bulle Unam sanctam 281. 331 f.  
 Bonn 357. 474. 504. 574. Delegiertenversammlung 353. 376. Komitee 111 ff. Unionskonferenzen 653. Universität gegen erzbisch. Massregelung 153 ff.  
 Boppard 526.  
 Brambach, Prof. 189.  
 Braun, Pfarrer 583. 630. 637. 646.  
 Braunsberg 537.  
 Brenden 451.  
 Breslau 499 f. 630. 676.  
 Brinkmann, Bischof 171.  
 Brinz, Prof. 96.  
 Bucher, L., Geh.-Rat 541.  
 Buchmann, Lic. th. 567.  
 Buchner, E., Prof. 189.  
 — L. A., Prof. 189.  
 Bühl bei B. 351. 448; bei W. 446. 461.  
 Bühler, Christ. 659.  
 Bürkel, Privatdoz. 189.  
 Buss, Prof. 438.  
 Bussandacht 607. s. Beichte.

## C.

Case, G., Priester 270.  
 Christ, Prof. 189.  
 Clifford, Bischof 270. 272.  
 Coblenz 474. 526.  
 Cölibat, Geschichte der Aufhebung 625 ff.  
 Cornelius, Prof. 189. 345 f. 354. 377. 381.  
 Crefeld 358. 505 ff. Kongress 676.  
 Andere Worte unter K.

## D.

Deinlein, Erzb. 68. 110. 208.  
 Deutsche Sprache 607 ff.  
 Deutschland, Lage 1870: 118 ff. 420 ff.  
 Dieringer, Prof. 88. 103. 106. 127. 137 ff.  
 Dinkel, Bischof 68. 206.  
 Disciplin des Klerus 649 f.  
 Dittrich, Prof. 96 f. 103. 110. 183.  
 — Prof. in München 189.  
 Döllinger, Stiftspropst 78 ff. 96 f. 103. 105 ff. 190 ff. 341. 345 f. 354 ff. 377. 381.  
 Dortmund 499. 574.

Dotation in Baden 438. 451. 453. 456. Preussen 541 ff.; des Bischofs, rechtl. Natur 549.  
 Doutrélepoint, Prof. 96.  
 Duisburg 526.  
 Durlach 446.  
 Düsseldorf 474. 523.

## E.

Eberhard, Bischof 166 ff.  
 Ecker, A., Prof. 189.  
 Edel, Prof. 417.  
 Ehe, Einsegnung 621 ff. Recht 119.  
 Eid des Bischofs 403. 415.  
 Einspruch gegen Anstellung 539.  
 Elvenich, Prof. 96. 103. 185.  
 Emeritierte 555. 596.  
 England: Beiträge aus 595 ff. Bischöfe und Geistl. in Köln 353. Kirche zur altkath. 654 ff.  
 Epfenhofen 446. 462 ff.  
 Erklärungsveruche des Konzils von Bischöfen 315 ff.  
 Erlangen 349.  
 Essen 574. 593.  
 Eulenburg, Graf, Oberpräs. 527 ff.  
 Evangelische Kirche zu den Altkath. 356. 656 f.  
 Excathedra, Zurechtlegung seitens der römischen Bischöfe 318 ff.

## F.

Falk, Minister 357. 367 ff. 402. 469. 473. 479 f. 487. 489. 497. 510. 520. 537. 541 f. 549. 564. 571.  
 Fälschungen in der Vatik. Const. Pastor aeternus 298. 307.  
 Fasten 619 f.  
 Feiertage, Festtage 610 ff.  
 Feldt, Prof. 96. 103.  
 Fessler, Bischof 242, seine Interpretation des Konzils 315 ff.  
 Fieser, St.-A., 439.  
 Fischer, H., Prof. 189.  
 Florencourt, F. v., 345. 428.  
 Fonds, altkath. 595 ff.  
 Förster, Bischof 110. 184 ff.  
 — Minist.-Dir. 489.  
 — Th., Lic. th. 658.  
 Forwerk, Bischof 68. 70. 110.  
 Fraas, Prof. 189.  
 Freiburg 351. Kongress 676.  
 Friedberg, Prof. 433.  
 Friedhöfe 119.  
 Friedrich, Grossherzog von Baden 406. 443. 455.  
 — Prof. 96 f. 103. 190 ff. 340. 345 f. 354 ff. 377. 381. 647.  
 Fritz, A., Prof. 189.  
 Frommann, Th. 658.  
 Fuezen 446.

Fulda, Bischofskonferenz 109.  
 Fürstenberg, Landgr. Erzbisch. 242.  
 Furtwangen 446.

## G.

Gasser, v., Gesandter 234.  
 Gatzenmeier, Pfarrer 358.  
 Gebetsgelder 614.  
 Gehring, Dr. 96.  
 Geistliche, altkath. Namen 381. 583 ff. verheiratete 649.  
 — Benennung für Ämter 538 ff.  
 Gemeinden: Statistik 588 ff. Bildung 345. Zuschüsse 559 ff.  
 Generalvikar 578.  
 Gengler, Prof. 354.  
 Gietl, Prof. 189.  
 Gleiwitz 500.  
 Goebel, Prov.-Schulrat 469.  
 Golther, Minister 234.  
 Gossler, v., Minister 532. 550. 562.  
 Gottesberg 500.  
 Gottesdienst, Sprache 607 ff.  
 Greifswald, Universität 159.  
 Greith, Bischof 265.  
 Griechische Kirche, Verhältnis 653 f.  
 Gross-Strehlitz 501.  
 Gunzenhausen 349.  
 Gütenbach 446.

## H.

Hagemeister, v., Reg.Präs. 506.  
 Hagen 499.  
 Halm, Prof. 189.  
 Hanau 526.  
 Haneberg, Abt 98. 190. 337.  
 Harnau, Priester 555.  
 Hasenclever, San.-R. 355. 365. 380.  
 Hassler, Pr. 358.  
 Hauner, Prof. 189.  
 Haynald, Erzb. 250.  
 Hecker, Prof. 189.  
 Hefele, Bischof 109 f. 215 ff.  
 Heidelberg 342. 350. 447.  
 Heimsoeth, Prof. 96. 153.  
 Held, Prof. 417.  
 Herzog, Bischof 358.  
 Heykamp, Bischof 383. 651 f.  
 Hessen, Verhalten der Regierung 416, zum Cölibat 635, evangelische Kirchen von Altkath. benutzt 657; s. Gemeinden.  
 Hilgers, Prof. 103. 127.  
 Hinschius, Prof. 399. 402. 431.  
 Hipler, Prof. 96. 103. 183.  
 Hirschberg 501.  
 Hirschwälder, Priester 349.  
 Hirtenbriefe 582 f.  
 Hittorf, Prof. 172.

Hof 349.  
 Hofer, Privatdoz. 189.  
 Hoffstätter, Bischof 207.  
 Hofmann, Prof. 189.  
 Hohenthengen 447.  
 Holländische Kirche 650 f.  
 Holtzendorff, v., Prof. 658.  
 Horn, v., Oberpräs. 537 f.  
 Hort, Prof. 349.  
 Hosemann, Pfarrer 319. 583.  
 Hosius, Prof. 172.  
 Huber, Prof. 189. 342. 345. 350. 354 ff. 676.  
 Hübler, Geh.-Rat 489.  
 Hüffer, Prof. 105.  
 Hülkart, Pfarrer 539.

## I.

Jaskowski, Pfarrer 539.  
 Illing, O.-R.-Rat 164.  
 Infallibilität vorbereitet 64. Bedeutung 289. beleuchtet 273 ff.  
 Interdikt römischer Kirchen 359 f.  
 Jocham, Prof. 93.  
 Jolly, Minister 351. 438. 442.  
 Joos, Min.-Rat. 454.

## K.

Kaiserin 536.  
 Kaiserslautern 350. 352.  
 Kamecke, v., Minister 446. 474.  
 Kampschulte, Prof. 96. 105. 112.  
 Kappel 447.  
 Kappenberg, Prof. 96. 172.  
 Karlsruhe 383. 447.  
 Karsch, Prof. 172.  
 Käss, Karmelit 69.  
 Kastner, Prof. 103.  
 Katechismus 603 ff.  
 Kattowitz 500.  
 Katzenberger, Prof. 93.  
 Keller, Dr., A. 343. 676.  
 Kenrick, Erzb. 267.  
 Kern, Prof. 189.  
 Ketteler, v., Bischof 96. 103. 126. 211 ff. 315 ff.  
 Kiefersfelden 347.  
 Kinderbeichte 619.  
 Kirchen vorenthalten 122. für Alt-kath. verboten 359. im Mitgebrauch der Alt-kath. 588. evangelische 357 ff. 657.  
 Kirchenbücher 624.  
 Kirchengesetze, politische 660 f.  
 Kirchengut, Staatsaufsicht 541.  
 Kiss, v., Pfarrer 463. 585.  
 Klein, Domdechant 96.  
 Kleinschrod, App.-Ger.-Präs. 417.  
 Klerus, Statistik 583 ff.  
 Knauer, Vinz., Dr. 237.

Knoodt, Prof. 96. 103. 105. 127. 351. 354 f. 357. 359. 380.  
 Kober, Prof. 96.  
 Koch, G., Prof. 189.  
 Kolberg, Sem.-Regens 96. 103. 183.  
 Kollmann, Prof. 189.  
 Köln Komitee 352. Kongress 353 ff. Gemeinde 474. 523 f.  
 — Provinzialkonzil gegen päpstliche Infallibilität 333 f.  
 Komp, Sem.-Regens 70.  
 Königsberg, Gemeinde 537.  
 Königsberg, Univ. 157.  
 Königswinter, Protest 105 ff.  
 Konkordat, österr. gekündigt 431.  
 Konsekration des Bischofs Reinkens 383.  
 Konzil von Trient 662.  
 — vatikanisches 113. 273 ff.  
 Kött, Bischof 109. 184.  
 Konstanz 447. Kongress 676.  
 Kotschenreuther, Domherr 68.  
 Kranz, Prof. 189.  
 Krätzig, Min.-Dir. 466 ff.  
 Krementz, Bischof 110. 173 ff. 315 ff.  
 Kübel, Kapitelsvikar 109. 211.  
 Kühn, Pfarrer 350.  
 Kuhn, Prof. 73 ff. 96.  
 Kurie vor dem Konzil 64.  
 Kutschker, Weihbischof 237. 435.  
 Kühlwetter, v., Oberprä. 498 ff.

L.

Ladenburg 447.  
 Landau 350. 352.  
 Laiengottesdienst 607.  
 Landesversammlung, badische 351.  
 Landois, Prof. 96.  
 Langen, Prof. in Bonn 97. 103. 105. 127 ff. 354. 584. 603. 606. 617. 629.  
 — Prof. in Münster 96. 172.  
 Lasaulx, v., Dozent 96.  
 LaValetteSt. Georges, v., Prof. 96.  
 Ledochowski, Erzbisch. 173.  
 Lehre, Darstellung der altkath. 602 ff.  
 Leistungen der Gemeinden 594, der Gesamtheit 595 ff.  
 Leonrod, v., Bischof 109. 211.  
 Liano, v. 345.  
 Lindwurm, Prof. 189.  
 Linsemann, Prof. 96.  
 Liturgie 606 ff.  
 Loos, Erzbischof 352. 353. 383.  
 Löher, Prof. 189.  
 Lörsch, Prof. 96. 105. 112.  
 Lottstetten 447. 456. 462.  
 Löwe, Prof. 103.  
 Luca, de, Kard. 65 ff.

Ludwig, König von Baiern, Briefe 337.  
 Luschka, Prof. 96.  
 Luthardt, Prof. 658.  
 Lutterbeck, Prof. 103. 583.  
 Lutz, v., Minister 346. 347. 417. 436 ff.

## M.

Maassen, Prof. 355. 365. 371. 373. 374. 428.  
 Mahir, Prof. 189.  
 Maier, E., Prof. 189.  
 Mainz 591. Kongress 676.  
 Mallinkrodt, Felix v. 70.  
 Mandry, Prof. 96.  
 Mannheim 351. 497.  
 Manz, Prof. 189.  
 Marburg, Universität 158.  
 Martin, Bischof 113. 169 f. 274. 285. 315 ff. literarische Sudeleien 170. 275.  
 Mayer, Salesius, Prof. 88. 97. 103.  
 Mayr, Prof. 94. 96.  
 — Privatdoz. 189.  
 Mazanec, Pfarrer 358. 584.  
 Meglia, Nuntius 675.  
 Mehring 207. 352.  
 Mejer, O., Prof. 657.  
 Melchers, Erzbisch. 109. 123 ff. 315 ff.  
 Menzel, Andr., Prof. 96. 103. 175 ff. 584.  
 Messkirch 447.  
 Messmer, Prof. 189. 340 f. 347. 583.  
 Messstipendien, -Intention 614 ff.  
 Michelis, Prof. 96 f. 103. 175. 345. 354 ff. 358. 364. 374. 381. 580. 583. 645.  
 Mohl, Rob. v., 235.  
 Motive der Constitution Pastor aeternus 316 ff.  
 Moy, Graf, v. 109. 338. 341.  
 Mühler, v., Minister 117. 152. 157. 469. 473.  
 Müller, Prof. 189.  
 Mundelfingen 447. 460 f.  
 München: Adresse der kath. Professoren gegen das Vatik. 189. 172. 185. Museumsadresse 336. Pflingsterversammlung 338. Kongress 342 ff. Gottesdienst 346. Gemeinde 352.  
 Munzinger, Prof. 343.

## N.

Neisse, 502.  
 Neumayr, Ap.-Ger.-Präs. 417.  
 Niehues, Prof. 96.  
 Nokk, Minister 406. 454.  
 Nördlingen 349.

Nuntius gegen Gebrauch der Kirchen seitens der Altkatholiken 359.  
 Nürnberg 350. Zusammenkunft in 97. 103.  
 Nussbaum, Prof. 189.

## O.

Oberpräsident, Stellung zum Altkatholikengesetz in Preussen 495 f.  
 Oertel, Privatdoz. 189.  
 Offenburg 351. 448.  
 Ohrenbeichte 616 ff.  
 Orbin, Erzb. 463 ff.  
 Orientalische Kirche 653 f.  
 Österreich: Lage 115 ff. 122. Verhalten der Regierung 434 ff. altkath. Kirche 652.

## P.

Papst: nach Vatikandum 289 ff. Verhältnis zu den Regierungen 661.  
 Parität den Altkatholiken vorenthalten 541.  
 Parochieen, altkath. 424. Grundsätze über Errichtung 481 ff. Verfahren 487. Zahl 497.  
 Passau 349.  
 Pastor aeternus, Bulle 273 ff.  
 Pensions-Fond 596, -Statut 650.  
 Petri, Dr. 353 f. 479. 488 ff. 633. 643. 645.  
 Pettenkofer, Prof. 189.  
 Pfarrei s. Parochie.  
 Pforzheim 350. 448.  
 Pfürnden im Besitz der Altkath. 589 f.  
 Pius IX. 65 ff. 273 ff.  
 Placet in Baiern nicht beachtet 338.  
 Poleck, Prof. 185.  
 Pommeresche, v., Oberprä. 160 ff.  
 Pözl, Prof. 189. 417.  
 Prantl, Prof. 189.  
 Preussen: Lage 117. 120. s. Altkatholikengesetz. — Regierung zum Cölibat 635. inwiefern den Altkath. genügt 481. Kirchensteuern 472 ff. Religionsunterricht 460 ff. Stellung der Altkath. zu den Kirchengesetzen 465 f. evang. Kirchen in deren Mitgebrauch 657. s. Abgaben, Gemeinden, Schulen u. s. w.  
 Proteste auf dem Konzil 91. 280. 284. 290.  
 Protestantentag 659.  
 Prozessionen 613.  
 Prüfungskommission in Preussen 572.  
 Puttkamer, v., Minister 515 f. 550. 571.

## R.

Radlkofer, Prof. 189.  
 Rastatt 448.  
 Rauch, Prof. 189.  
 Raumer, C., v. 658.  
 Rauscher, Kardinal 68. 236 ff.  
 Recht, Reformen 613 ff.  
 Reformen, Grundsätze 599 ff.  
 Regensburg 350.  
 Regierungen, was sie thun sollten 426 ff. 673.  
 Reichensperger, Abg. 68.  
 Reichsgericht, Urteil über Infallibilität 665 ff.  
 Reifferscheidt, Prof. 185.  
 Reinkens, Prof. und Bischof 78. 96 f. 103. 185 ff. 345. 350 f. 354 ff. 379. 383. 404 f. 549. 581.  
 Reinerding, Prof. 71.  
 Reischl 98 f. 102 ff. 190.  
 Reithmayr, Prof. 102. 190.  
 Religionsunterricht 120. 460 ff. Plan 605.  
 Renftle 207. 448. 583.  
 Reusch, Prof. 88 ff. 92. 97. 103. 129 ff. 354. 357. 360. 364. 374. 380. 383. 584. 599. 602 f. 606. 608. 609. 614. 629. 633. 647.  
 Reumont, A. v. 140.  
 Revers der Unterwerfung unter das Vatik. Konzil 127. 167. 169.  
 Rheinischer Merkur verboten 126. 175.  
 Riets, Pfarrer 351. 443. 584. 605.  
 Rieth, Dr. 96.  
 Ritgen, v., Prof. 103.  
 Ritter, Prof. 103. 112.  
 Ritus 606 ff.  
 Rive, Prof. 189.  
 Roder, Jesuit 67.  
 Römisches Kirchentum 673 f.  
 Roon, Graf v., Minister 368.  
 Rospatt, Prof. 96. 172.  
 Rothmund, Prof. 189.  
 Rotteck, v., Prof. 189.  
 Rottels, App.-Ger.-Rat 355 f. 380.  
 Rudigier, Bischof 242.  
 Russische Kirche 153 f. 653 f.

## S.

Säckingen 448. 456 ff.  
 Sächsinger, Prof. 96.  
 Sagan 502. 504.  
 Sankt Johann-Saarbrücken 525.  
 Sauldorf 448.  
 Schegg, Prof. 94. 96.  
 Schenk v. Stauffenberg 345.  
 Scherer, Prof. 185.  
 Scherr, Erzbischof 68. 109. 187 ff. 337. 348.  
 Schmid, Prof. 102. 190.

Schmidt, Prof. 68.  
 — Kreisgerichtsrat 439.  
 Schmitt, R.-A. 356.  
 Schönfelder, Prof. 190.  
 Schorlemer, v., Abgeordn. 525.  
 Schlottmann, Prof. 657.  
 Schneemann, Jesuit 67.  
 Schöpf, Pfarrer 585.  
 — Prof. 93.  
 Schmölders, Prof. 96. 103. 185.  
 Schulen 120 f. 571 ff.  
 Schwarzenberg, Kard. Fürst 68.  
 69. 110. 242 ff.  
 Schwarzmann, Präsident 580.  
 Schrader, Clem., Jesuit 64.  
 Schwaningen 448.  
 Schweiz, christkath. Kirche 651 f.  
 Schwetz, Prof. 69.  
 Seitz, Prof. 189.  
 Selbstmörder 625.  
 Senestrey, Bischof 67. 208. 274.  
 315 ff.  
 Seuffert, H., Prof. 189.  
 Sicherer, v., Prof. 189.  
 Siebold, v., Prof. 189.  
 Siemes, Priester 358.  
 Silbernagl, Prof. 190.  
 Simbach 349 f.  
 Simor, Erzbischof 250.  
 Singen 448.  
 Sölzli, Prof. 189.  
 Sorau 503 f.  
 Spengel, Prof. 189.  
 Spengler, Prof. 189.  
 Spolverini, päpstl. Delegat 454.  
 Stanger, Privatdoz. 189.  
 Stäuder, Geh. Rat 572.  
 Steisslinger 449.  
 Steinbach 448.  
 Steinwachs, Pfarrer 237. 584.  
 Stigler, Abgeordn. 351.  
 Stolgebühren 614.  
 Stösser, v., Minister 451.  
 Stork, Prof. 172.  
 Straubing 349.  
 Strauss, v., Polizeipräs. 527 ff.  
 Streber, Dr., 341.  
 Stremayr, v., Minister 434 f.  
 Strossmayer, Bischof 251 ff.  
 Stühlingen 449.  
 Stumpf, Oberlehrer 105. 137. 345.  
 354 ff.  
 Staat: Lage gegenüber den Altkath.  
 426 ff. stützt den Ultramontanismus  
 662.  
 Staatsfonds für Altkath. s. Do-  
 tation.  
 Staatspolitik gegenüber den Alt-  
 kath. 660 f.  
 Staatsschutz für Altkath. weshalb  
 nötig 664.  
 Studierende der Theologie 554. 587 f.

Sybel, F. v. 657.  
 Synodal- und Gemeinde-Ord-  
 nung 577.  
 Synodal-Repräsentanz 381. 579 f.  
 Synode, altkath 578. Mitglieder 582.

## T.

Tangermann, Pfarrer 159 ff. 580.  
 627. 632.  
 Tarnoczy, Erzbischof 242.  
 Taufen bei Altkath. 591.  
 Teilung von Kirchen 511 ff.  
 Thalhofer, Prof. 102. 190.  
 Theologie studierende 587 f.  
 Thiel, Prof. 94. 96. 183.  
 Thiengen 449. 460.  
 Thürlings, Pfarrer 358. 627. 646.  
 Thumann, Gen.-Vik. 68.  
 Treibel, Sem.-Dir. 103. 183.  
 Tunttenhausen 349.

## U.

Unfehlbarkeit der Päpste wider-  
 legt durch die Geschichte 308 ff.  
 Ungültigkeit des Vatikanum 273 ff.  
 Unionskommission 355.  
 Unionskonferenzen 653.  
 Unterstützungen an Geistl. und  
 Gemeinden 595 f. s. Dotation.  
 Unterwerfung der Bischöfe 310 ff.  
 Unwahrheiten im Vatikanum 296 ff.  
 304 ff.  
 Utrechter Kirche 650 f.

## V.

Vatikanische Dekrete ungültig 274 ff.  
 Vereidigung des Bischofs 402 ff.  
 Versammlung 1871 349 ff.  
 Vering 207.  
 Völk, R.-A. 345.

## W.

Waldmann, Oberlehrer 169 ff.  
 Waldshut 449.  
 Wangen, Privatdoz. 189.  
 Wasserschleben, Prof. 433.  
 Weber, Prof. 96. 103. 354. 580.  
 Wedekin, Bischof 172.  
 Weiss, Prof. 96. 103.  
 Weissbrodt, Prof. 96.  
 Werber, Prof. 189.  
 Werthern, v., Gesandter 71.  
 Widersprüche der Bischöfe auf und  
 nach dem Konzil s. die einzelnen  
 Namen, in ihrer Erklärung desselben  
 315 ff.  
 Wiesbaden 526 ff.  
 Wilbrand, Prof. 103.  
 Windscheid, Prof. 189. 342 f. 381.  
 580.

Winterhalter, Kaplan 350.  
 Wirsing, Prof. 96.  
 Witten, 499. 575.  
 Wolff, v., O.-St.-A. 341. 343.  
 Wollmann, Rel.-Lehrer 103. 183.  
 Wülffing, O.-R.-Rat 106. 353. 365.  
 374.  
 Württemberg, Verhalten der Re-  
 gierung 234 f.  
 Wurmb, v., Reg.-Präs. 531 f.

## Z.

Zachariä, Prof. 431.  
 Zell i. W. 449.  
 Zenger, Prof. 189. 340.  
 Zobten 503.  
 Zwangsbeichte 621.  
 Zwangscölibat 625 ff.  
 Zukriegl, Dr. 96.  
 Zupitza, Prof. 185.

## Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 70 f. vor den Absätzen zuzusetzen: 4, 5, 6.

„ 103 Zeile 4 von unten zu lesen: Bippart.

„ 139 „ 4 „ „ „ „ Hochwohlgeboren.

„ 270 die Zahl 76 zu streichen.

„ 346 vor die Überschrift zu setzen: V.